

MEMORIALE

An

Die Hochlöbl. allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg/

Mit

Beygefügter SPECIE FACTI,
und durch Historische und Rechtliche Gründe
bewährten DEDUCTION vieler unheilbahren
evidenten nullitäten und iniquitäten

Einer

Bey dem Kayserlichen Reichs Hoff Rath

In Sachen

Der Untertanen und Lingesessenen des Bu-
secker Thals/ Klägern / und der Unmittelbahren Reichs
Ritterschafft/ Orts in der Wetterau/ Intervenienten/

Wider

Den Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/

Herrn ERNST LEONHARD/

Landgrafen zu Hessen/ Fürsten zu Herßfeld/ Grafen zu Ca-
banelnbögen/ Dieß/ Ziegenhain/ Nidda/ Schaumburg/ Isenburg und Bü-
dingen 2c, Beklagten; Dann auch die nur dicis causa Mittbeklagte
Vierer und Van Erben beregten Busecker Thals/ ihrer an-
gemassen immedietät halber /

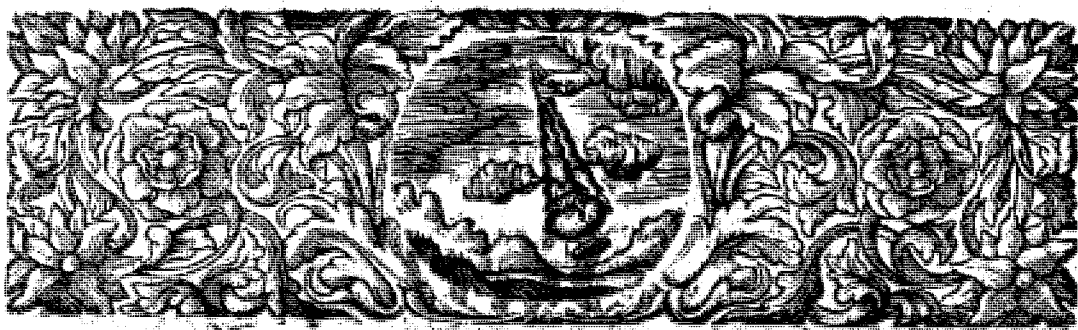
Am

Drenzehenden Decembr. 1706. zu deren Vorthheil beschlossenen Urtheil

Von

Der Hochfürstl. Hessischen Gesandtschaft übergeben.

Gedruckt zu Gießen durch Henning Müllern/ im Jahr 1707.



Des
**Heil. Römischen Reichs Churfürsten /
 Fürsten / und Ständen.**

Zu gegenwärtigen Reichs Tag Bevollmächtigte Fürtreff-
 liche Rätthe / Botschafften und Gesandte.

• **Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne /
 HochEdelgebohrne / HochEdle / Gestrenge / Best- und
 Hochgelährte / Großgünstige / Hoch- und Vielgeehrte
 Herren.**

Dieser Hochlöbl. Reichs-Versammlung soll auf
Special-Befehl Ihrer Hochfürstl. Durchl.
 des Regierenden Herrn Landgrafen zu Hes-
 sen-Darmstadt / meines gnädigsten Fürsten
 und Herrn / ich hiemit geziemend nicht ver-
 halten / daß / obzwar Sr. Hochfürstl. Durchl. sehr ungern /
 und nicht anders als wider Wunsch und Willen / im geringe-
 sten etwas vorzunehmen sich jemahlen zu Sinn oder Gedan-
 cken kommen lassen / so etwann der Römischen Kayserl. Maj.
 in einige Wege mißfällig / und diesem Hochlöbl. Reichs-
Convent beschwehrlich / oder dem von Sr. Kayf. Maj. und
 dem Reich zur *administration* der *Justiz* angeordneten
 Kayf. Reichs Hoff Raths-*Collegio* verdrießlich seyn möchte;
 dennoch dieselbe dißmahl nicht haben entübriget bleiben könn-
 nen

nen / in auswändig *rubricirter* Sach an die Hochlöbliche Reichs-Versammlung den *Recurs* und die Zuflucht zu nehmen / indeme Sie in zweyen / *Dero respectiva* Lands-*Superiorität* und hohe *Jura* im Busecker Thal und bey der Stadt Weimar betreffenden / so wohl und fürnehmlich *Ihro* / und denen mit dem Fürstl. Sambt Hauß Hessen Erbverbrüdereten Chur- und Fürstl. Häußern / als / der *consequenz* halber / andern hohen Ständen des Reichs / höchst *importirlichen* / bey dem Kayserl. Reichs Hoff Rath anmasslich eingeführten Sachen sich dermassen unglücklich sehen müssen / daß / nachdeme gewisse Leute sich beeder Sachen *incaminirung* zum unrechtmäßigen Vorthail angelegen seyn lassen / höchstermelt Se. Hochfürstl. Durchl. fast nicht in dem geringsten Punct oder *incident* , wie offenbahr auch gleich *Dero* Befugnuß gewesen / einiges Gehör finden mögen / sondern die Gegentheile so viele *Decreta* und *Mandata* , als sie nur selbst *suppeditirt* gehabt / ohne einigen Anstand / es möchten die gemeine Rechten und Reichs-*Satzungen* darzu sagen / was Sie wolten / ausgebracht ; wornach endlich gar in der einen / den Busecker Thal angehenden Sach / eine solche *Definitiv-Urtheil* abzufassen kein Bedencken getragen / dergleichen von so vielen unheilbaren *nullitäten* und *evidenten iniquitäten* wohl selten bey solchem hohen Bericht im Reich erhöret worden seyn mag : Welcher ganze widerrechtliche *processus* dann bey Seiner Hochfürstl. Durchl. nicht unzeitig die *Beyförg* erwecket / daß / wann Sie schon wider gedachte nichtige und widerrechtliche urtheil das sonst gewöhnliche *remedium Supplicationis* (worzu Sie Sich doch nicht weniger als zu allen andern Rechts-Mitteln / zur mehrern *Vorsörg* / durch dienliche *reservationes* den Weg *in eventum* offen behalten) an Hand nehmen / und dardurch nechst vorberegte *nullitäten* und *iniquitäten* dem Kayserl. Reichs Hoff Rath hätten vorstel-

vorstellen lassen wollen / gestalten Umständen nach / Sie nur darmit ihre ganz offenbar rechtliche Befugnis eben der in *hazard*, als zu einer von Rechts wegen sich gebührenden *reformation* der urtheil / gesetzt / und zugleich eine ebenmäßige widerrechtliche *definitiv* Verfabrung in der Besslerischen Sach mehrers *provocirt* haben würden / wannenhero dieselbe für dißmahl in vorberührter anmaslich *definitivè* erörterten Buseckischen Sach kein ander zum Rechten anreichiges Mittel für sich gesehen / als daß an diese Hochlöbliche Reichs: Versammlung sich zu wenden / Sie entschliesen müssen / daran auch deroselben keines wegcs verhinderlich seyn mag / obschon solcher Höchstansehnliche Reichs: *Convent* heutiges Tags fürnehmlich zu denen Reichs Staats: Sachen angeordnet / und mit Dingen / so in die *administration* der *Justiz* lauffen / nicht leichtlich zu beschwehren ist : Gestalten diß letzteres / nach Aufrichtung der höchsten Gerichten im Reich / zwar *regulariter* seine Maas hat / und billich zu beobachten / doch dardurch der hohen Reichs: Versammlung *Ober- und Supereminens Jurisdiction*, bey vorfallenden besondern Fällen / und wo gewisse umstände derselben Platz machen / gar nicht aufgehoben ist / wie mit *rationibus* und *exempeln* (deren eines in der nachgesetzten *Deduction ad part. 4. S. 71.* angefügten Beylag *Lit. M. 2. in terminis terminantibus* befindlich) ferner zu bewähren stünde / do es nicht überflüssig zu seyn geachtet würde.

Nun walten bey gegenwertiger Sach nicht minder als in dem Fürstl. Paderbornischen *casu*, davon gedachte Beylag *Lit. M. 2.* spricht / viele ganz besondere und solcher Gattung umstände / wordurch sich dieselbe auf den Reichs: *Convent* und auf eine *Comitial* Entscheidung allerdings *qualificirt* / in deme bey des Kayserl. Reichs Hoff Raths *cognition* in sehr vielen Stücken die gemeine natürliche und beschriebene Rechten / auch klare un-

zweifel

zweifelhafte Reichs-Satzungen / gänzlich außer Acht gelassen / und damit (welches mit Vorbehalt Richterlichen *Respects* verstanden seyn solle) unzählbare Nichtigkeiten und widerrechtliche Verfahrungen dermassen gehäuffet worden / daß dem ganzen Heil. Reich und allen diesen Ständen billich daran gelegen / damit Berechtigung erhalten / und die Reichs-Ordnungen in *administrirung* der *Justiz* behörend in acht genommen / nicht aber sothane *Justiz-administration* auf jeglichen Richters Eigenwilligkeit gesetzt werde. und wie in diesem *respect* dergleichen Einsehen zum Staat des Reichs gehört / und *pro parte administrandæ Reip.* zu achten / also ist noch absonderlich von gleicher *qualität* / daß an *state förmlicher citation* bloße *Decreta communicatoria* erkant: die privilegirte *instanz* der Austrägen übergangen: sich der *interpretation* über die Zweifelhaftigkeit des wahren Verstands der Cammer Gerichts-Ordnung *in part. 2. tit. 7.* unterfangen: an statt Ordnungsmäßiger denen Creyßhaußschreib Aemtern zu *demandiren* stehenden *executorialium Sententiæ*, sich einer den Ständen des Reichs höchst *præjudicirlichen* und nirgends gegründeten *manutenenz-Commission*, so gar auf theils Stände aus andern Creyßen / gebraucht: zumahl auf solche *Commission* und *execution intra fatale* erkant und ausgefertigt: über deme darin die *parität* der Religionen / hindangesezet worden: Ferner ist die Betracht- und Vorbiegung / damit nicht durch Vollziehung dieser nichtigen und widerrechtlichen urtheil der zwischen beeden Fürstl. Hessischen Regierenden Häußern von ganzen Reichs wegen bey dem Westphälischen Friedenschluß bestätigte Haupt Vertrag einiger Anstoß leide / und neue dem *publico* schädliche Schwärigkeiten darüber entstehen / zur gemeinen Reichs Versammlung gehörig: Imgleichen dem Heil. Reich / für-

J

nehm

nehmlich denen dreyen Ober Creyßen und deren Ständen/ höchlich daran mit gelegen/ daß die von dem Adel hie und da *prætendirende immedietät* nicht über Gebühr in der Ständen *Territoria* und Hoheit erstreckt/ und durch solcherley gegen das Hochfürstl. Hauß Hessen anmaßende urtheil auch andern Ständen eine nachtheilige *consequenz* zugezogen werde:

und was dergleichen mehr bey dieser Sach einschlägt/ so zur *Comitial qualität* mit würckend ist; Dahin auch ferner billich zu rechnen/ daß eben umb der letzt gemelten *præjudicirlichen consequenz* willen nicht weniger/ wie ab der Hochfürstl. Württemberg. in Anno 1701. edirten Gegen Vorstellung *loco exceptionum sub- & obreptionis S. XII.* ersichtlich/ der Kayserl. Hoff selbst/ *intuitu* der Kayserl. Erblanden/ als das Hochfürstl. Hauß Württemberg dergleichen Erstreckung Ritterschafftlicher *immedietät*/ davon jetzt gemelt/ eine den Ständen gemein angelegene Sach zu sein geachtet habe. Auch derentwegen gleichfals Stifft Elwangischer Seits in einem an die Schwäbische Ritterschafft Thonau Viertels unterm 1ten *Martii* 1652. abgelassenen Schreiben solcherley ein Verck von dermaßen hoher *consideration* und *consequenz* ermessen worden/ das nothwendig auf einen gemeinen Reichs *Convent* zur Richtigkeit und seiner Gewißheit zu bringen seyn würde.

Gleich wie dann mehrhöchstged. Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt Hochfürstl. Durchl. die Thron und dem Fürstl. Sambt Hauß Hessen/ auch mit demselben Erbverbrüdereten Chur- und Fürsten/ durch be- regte urtheil zugefügte widerrechtliche Beschwehrung in einer zum Druck gebrachten ausführlichen *Deduction* der *nullitäten* und *iniquitäten* begreifen lassen/ darab zugleich an verschiedenen Orthen nechstvorerzehl- te und andere besondere der Sachen umbstände zu be- merken

äereken stehen / und demnach dieselbe mir gnädigst auf-
 gegeben / erwähnte *Deduction* einem höchstpreisllichen
 Reichs-Convent mit diensamen *repräsentationen* ge-
 leimend vorzutragen / und zu bitten / daß / in Ansehung
 te nullitäten und *iniquitäten* aus den *actis* selbst in
continenti erscheinlich seynd / auch mehrere die *exe-*
ution hemmende umstände mit einschlagen / und ab-
 x Ständen des Reichs gemeines Interesse , der be-
 orglichen *consequenz* halber / versiret dem Kayserl.
 Reichs Hoff Rath weitere Verfahrung in der Sach in-
 hibirt / sörters die nichtige widderrechtliche urtheil mit
 Erstattung Schaden / Kosten und Interesse für null er-
 klärt / *cassirt* / und aufgehoben / und die Haupt-Sach
 für die Austrags Berichte verwiesen / oder sonst in an-
 dere Wege Rechtens ermelte *Sentenz* reformirt / und
 alles in vorigen Stand gesetzt / mithin auch / und in
 andere gutbefindende Weise / des ganzen Reichs und
 diesen Ständen mitwaltendes *præjudiz* abgewendet
 werden möge ;

Also setzen Ihre Hochfürstl. Durchl. mein gnädig-
 ster Herr zu diesem hochlöbl. Reichs-Convent das gute
 und gnädige Vertrauen die anwesende vortreffliche
 Rätthe / Pottschaften und Gesandte werdenhero gnä-
 digsten und gnädigen Herren / Obern und *Principa-*
 len diesehero Angelegenheit / dergestalt zu gewührigen
 erfolg vorzustellen / belieben / damit dieselbe auff gemelte
Deduction , gleich auf obangezogene Fürstl. Paderbor-
 nische Vorstellung / auch sonst in andern Sachen
 mehrmahls / geschehen / hochgeneigte rechtliche *refle-*
ction zu machen / und fordersambst durch ein allgemei-
 nes Reichs *Conclusum* die Sache dahin zu vermitteln
 sich gefallen lassen wollen / damit bey dem Kayserl.
 Reichs Hoff Rath aller weitererer *proceß* und *execution*
 sistiret / dann die angeregte urtheil / ihrer vielen un-
 heil

):(o):(

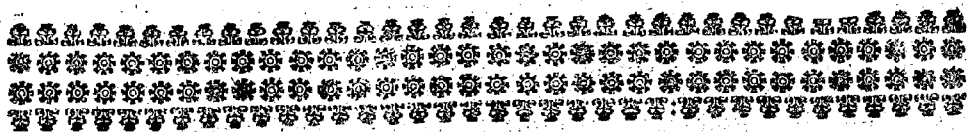
heilbahren Nichtigkeiten und widerrechtlichen Beschwörungen halber / mit Erstattung Kosten / Schaden und *interesse*, für nichtig erkläret / *cassiret* / aufgehoben / und die Sach *ad competens Austregarum Judicium* verwiesen / oder sonst in andere rechtliche Wege offtberührte urtheil *reformiret* und alles in vorigen Stand gesezet werden möge; Wohin diese Sach zum besten *recommendire* / und in diesen Zuversicht mit allem geziemenden *respect* verharre

Weiter Hoch- und Zielgeehrten Herren

Regensburg den
1707.

Ergebenst- bereit- und Dienst-
willigster Diener

A. E. von der Malzburg.



SPECIES FACTI.

Was denen bey dem Kayserl. Reichs-
Hoff-Rath verhandelten Actis gezogen / und mit
Beylagen Lit. A. usque T. bestärcket.

S In dem Bezirck des Ober-Fürstenthumbs Hessen/
umweit der Stadt und Vestung Bießen ist ein gewisser Theil
desselben Fürstenthumbs/ der Busecker Thal genant / ge-
legen / welcher durch andere rings umbher daran stosende
Hessische Städte / Nembter und Orte benantlich Stadt und
Ambt Bießen / Steinbach / Stadt und Ambt Brunberg /
und darzu gehörigem Londorffer Grund / Stadt Allendorff / Staufenberg ic.
gänglich und dergestalt inclavirt / daß ohne deren Berührung Niemand
auß- oder in-berührten Busecker Thal zu kommen vermag. In solchem
jetzbenenten Busecker Thal haben von vielen seculis und undenklichen Zeiten
her die Landgraffen zu Hessen / gleich in allen andern dero Hessischen Landen/
Herrschaften und Angehörungen / die Territorial superiorität und Lands-
Fürstliche hohe Obrigkeit ; die Geschlechter von Buseck und Trohe aber / so
sieh Väter und Gan-Erben des Busecker Thals nennen / aus resp. Kayser-
licher und Hessischen concessionen in gewisser maß die Gerichtsbarkeit herge-
bracht : Da dann zwar einsten durch die Gelegenheit / weil König Wences-
laus solche limitirte Reichs-Lehenschaft an Hessen übergeben / der von König
Sigismundo angemaster revocation halber einige Mißverstände bloß in puncto
gedachter Reichs-Lehenschaft erwachsen ; aber wegen der Hessischen territor-
rial superiorität niemahls weiter von einigem / am wenigsten Gerichtlichen /
Streit zu hören gewesen / bis etwann die Weltkündige Verbann- und Ver-
strickung / darin Weyland Landgraff Philipps zu Hessen / Christmilbester
Gedächtnis / zu Zeiten Kayfers Caroli V. gerathen / zum erstenmahl / wie in
deductione ferner gezeigt werden wird / die Veranlassung gegeben / daß die
Mittel-Rheinische Reichs-Ritterschaft Orts in der Wetterau / und aus de-
ren Anstiftung theils obbemeldter Gerichts- Juncfern von Buseck und Tro-
he / sich beyfallen lassen / solche Begebenheit mit nachst-Hochged. Landgraffen
eine bequeme Gelegenheit zu seyn / sich von der Hessischen Landsasserey / darwi-
der Sie von Buseck und Trohe sonst von so vielen bereits damahlen verfloße-
nen Seculis her niemahlen nichts im geringsten gereget gehabt / aus zuziehen/
und hingegen bey dem Corpore vorerwehnter Wetterauischen Reichs-Ritter-
schaft / welches sich dar durch zu erweitern und zu verstärken gesucht / incorpo-
riren zu lassen / gestalten dann ein Theil derer von Buseck und Trohe sich dero
Zeit unterstanden / unterm Schein des von Kayserl. Maj. und dem Reich tra-
genden Lehens sich dem Landgraffen / in deme / was Ihnen als Landsassen ob-
gelegen / zu widerlegen / auch / wie Sie selbst anführen / und man dismahl an
seinen

seinen Ort unverfänglich gestellt seyn läffet / von allerhöchstgedachtem Kayser Carolo V. einen so genannten Schuß-Brieff wider den Landgraffen / doch auch solchen unter dem nichtigen Vorwand / als ob Sie allein dem Heil. Römischen Reich immediate unterworfen / auszuwürcken : Welcher Schuß-Brieff allen noch ungestandenen falls / wann Er also ertheilt sein solte und in originali producirt werden könnte oder möchte / zwar dem Fürstenthumb Hessen seine Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit zu benehmen keines weges kräftig oder gültig gewesen / doch vorgesezten falls ermeldte von Buseck und Trohe mehrers animirt haben mag / daß Sie das einmahl angefangene Spiel / worin gedachter Kayserlicher Schuß-Brieff vermeyntlich zu flatten kommen / nach des verstrickt gewesenen Landgraffen Erledigung so blosser dings und gleich balden liegen zu lassen / und damit ihren Unfug selbst auff einmahl zu verrathen / eben nicht rathsam / sondern zu Abwendung dergleichen imputation sich gemüßiget befunden / die Sach noch in etwas / gleichsam auf einen Versuch / zu prosequiren. Gestalten Sie dann circa annum 1561. weiter unterfangen / bey dem Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht zu Speyer gewisse mandata zu extrahiren / welche auch zu erlangen Ihnen / bey damahligem Reichs-Kündigen Zustand / so viel leichter gefallen / weil der Landgraff unter den jenigen Bunds-Berwanthen Einer der fürnehmsten mit gewesen / welche wider das Cammer-Gericht / umb vieler gegen die Augspurgisch-Confessions-Berwanthen vorgenommener Bedrangnissen willen / hefftige Beschwerden geführt / und die suspension dessen jurisdiction zum stärckesten mit urgirt gehabt / wie solches hie und da aus Sleidani und anderer Coavorum historiis gnugsam zu bewähren wäre / aber in re notoriissima unndthig ist / und ohne dem in deductione weiter vorkompt.

Desen ungeachtet hat höchstbefagter Landgraff in dieser Sach / als an deren rechtlichen Obfieg derselbe auch bey einem Partheyischen Richter keinen Zweifel nehmen wollen / sich bey dem Cammer-Gericht eingelassen / und erwehnten mandats-procés bis zum Beschluß vollführt. Als aber bemelte Klägere von Buseck und Trohe / aus beederseits durch viele Zeugen / die noch darzu guten theils in dem Busecker Thal seß- und wohnhaft gewesen / auch durch unzeheliche documenta geführten / aber Hessischer Seits in allem präponderirenden Beweißthumb / wohl verspürt / daß Sie sich keines rechtlichen Obfiegs zu erfreuen habers könnten / haben Sie die Gedanken auf eine submission und gültliche Handlung gerichtet / welche auch auf Ihr Ansuchen vorgenommen / und nach vielen darüber gepflogenen tractaten / resp. Raths-Erhörungen und gar an die Röm. Kayserl. Majest. vorhergangenen Bericht / endlich in Anno 1576. erfolget / und am 16. Octob. desselben Jahrs eine solche Vergleichung getroffen worden / wie ab deren vöfftigen Inhalt sub lit. A. zu ersehen / wornach man es dann bis anhero / wie die Klägere selbst nicht in Abrede sein mögen / allerseits / und solche transaction pro norma gehalten hat / mithin selbige zu ihrer würcklichen beständigen observanz / so gar über Rechts-verwährte Zeit / gebracht ist.

Es mögen aber gewisse Personen / denen etwan ohne dem allerhand intriguen, Rencde / und Schwenden / mehr als gute und gewissenhafte Thaten / angewohnt seynd / ihre gegen des jetzt Regierenden Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstadt Hoch-Fürstl. Durchl. wiewohlen so vermessen und unweisslich / als unchristlich / intendirende Rache nicht besser auszuüben vermeynt haben / als wann nebst mehreren / aus deren suggestion gegen Se. Hoch-Fürstl.

Fürstl. Durchl. von andern angezettelten processen, auch der obige / ob schon an sich ganz unbegründet gewesene / und darzu durch die transaction bereits vor Einhundert und zwanzig Sechs (jeko hundert und Ein und dreyßig) Jahr abgethane und zu ewigen Zeiten aufgehobene process rescitirt / und damit dem Fürstlichen Hauß Hessen wo nicht ein empfindlicher Schade zugefüget / doch fastidien und Kosten gemacht würden.

Welchem nach weder deren vorher nicht sonders lobwürdige Gemüther / noch die Nachbegierde / verstaten wollen / daß nicht solten oberwehnte von Buseck und Trohe / sampt deren Hinterlassen / beeden Fürstlichen Hessischen ungezweifelten Landsassen und Unterthanen / nebst berührter Wetterauischen Reichs Ritterschafft / aufgewickelt werden / unter allerhand Thnen vorgebildeten scheinbaren pretexten / die rescission beregter transaction zu sühen / und sich in die immediatät dardurch zu schwingen.

Damit aber auch ohne Verhinderung des denen Fürsten zu Hessen zukommenden fori privilegiati die Sach an Ort und Ende anzubringen stünde / wo dieselbe / ihrer Eigenschaft und anderer Ursachen halber / mehr favor finden möchte / hat man es fein artig dahin zu künsteln gewußt / daß vor Anfang nachstberogte Vierer und BanErben / sampt der Wetterauischen Reichs Ritterschafft / hinterm Berg halten / die Unterthanen aber sich zu Klägern darstellen / und ihre Klage nicht gegen des Herrn Landgraffen Hoch Fürstlichen Durchl. allein / sondern *pro forma* zugleich wider ermelte BanErben richten müssen / umb nur aus einer pretextirenden continentia causæ Sr. Hoch Fürstl. Durchl. dero privilegirte Erste instanz abzuschneiden / und ein anderes für sich mehr favorable ermessenenes forum zu stabiliren / nach dessen Festsetzung dann / und wann erst jethdöchsterne Se. Hoch Fürstl. Durchl. mit Verantwortung der Klag sich darin verwickelt / Sie gnügliche occasion zu seyn geachtet / daß auch beregte BanErben gleichsam berichtweiß auf die Klag per indirectum , und fõrters die Wetterauische Reichs Ritterschafft interveniendo, wider des Herrn Landgraffen Hoch Fürstl. Durchl. sich wendeten / und dergestalt die Mitbelaagte Ban Erben zu Mitklägern / inauditõ exemplõ, metamorphosirt wurden: allermassen / wie unten und in deductione causæ weiters berührt werden wird / nicht nur der processus causæ solches alles klärlich gegeben / sondern es auch der fernere event selbst im Werk dargeleget hat / da gleichfalls offtebesagte BanErben sich ihrer Pflicht und Schuldigkeit gegen das Hoch Fürstliche Hauß Hessen zu entbrechen / und sich bey dem Wetterauischen Ritterschafftlichen Corpore, mittelst demselben geleisteter Pflichten / ehe Sie einst der Hessischen Pflicht erlassen / oder deren jemahls erlassen zu werden sich einzubilden haben / incorporiren zu lassen / propria autoritate und Pflicht-vergessener weise / wirklich angemast / auch seit deme zu extrahirung eines solchen mandats und manutenenz Commission, so in effectu executionem sententiæ nach sich führet / gang offenbarlich / als Klägere / concurrirt haben / doch dessen allen / wann im Heil. Römischen Reich nur ein Schatten der Berechtigtheit (die aber von Kayserl. Majest. Chur Fürsten / Fürsten und Ständen allerdings vollkommen zu hoffen ist) bleiben soll / nicht den geringsten Genoz haben können oder werden / sondern das Fürstliche Hauß Hessen aus seinen von undenklicher Zeit wohlherbrachten juribus und Lands Fürstlicher hohen Obrigkeit sich nimmermehr vertringen lassen kan oder wird.

Es ist nun im Nahmen der sämptlichen Fürstlichen Hessischen Unterthanen / Buseckischen Hinterlassen / in dem Busecker Thal / eine wider des

Herrn Landgraffen Hoch-Fürstl. Durchl. und die Samptliche SanErben/ als Beklagte / dirigirte so genante Allerunterthänigste Supplic pro gratiosissime decernendâ citatione ad videndum rescindi transactionem clandestinam, se restitui in pristinum statum, respectivè condemnari ad restitutionem damnorum & injuriarum illatarum, mit verschiedenen Anlagen / und angehenkten gravaminibus, bey dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath am 23. Maji 1702, durch den Agenten Koch sub cautione de rato & mandato anmaßlich producirt worden/ wovon man den extract sampt dem völligen petito und erwehnten gravaminibus, sub lit. B. zu annexiren dienlich ermesset/ umb dadurch das genus institutæ actionis für jedermans Augen zu legen. Wornach dann zugleich sub lit. C. die aus dem Reichs-Hoff-Raths-Protocollo mitgetheilte designatio actorum folget/ umb sich in Erzehl- und Vorstellung des processus causa, fürge halber/ darauf bewerffen zu können.

Lit. B.

Lit. C.

Auf solche der Unterthanen Klagschrift ist den 12. Junii jetztbemelten Jahrs 1702. ein decretum communicatorium sub termino 2. D. ertheilt/ wie d. lit. C. zu ersehen.

Es musste oft höchsternenten Herrn Landgraffen Hoch-Fürstl. Durchl. dieses billich nachdenklich vorkommen / in deme Sie nicht nur / wie alles mit den SanErben und Unterthanen-Busecker Thals / auch der Wetterauischen Reichs-Ritterschafft / oberzehnter massen / ex composito eingerichtet/ bereits dero Zeit / ehe einst die Füchse von selbst aus dem Pusch gesprungen / in gute Erfahrung gebracht gehabt / sondern auch numehro ab diesem decreto communicatorio, (so etwan vim citationis hat haben sollen / aber dergleichen modus keines wegs passlich ist) verspüren können / daß / uneracht die qualitas superioritatis territorialis und subjectionis, oder der respectus correlativus des Lands-Herrn und Unterthanen / aus den selbsteigenen narratis libelli ejusque adjunctorum gang deutlich hersür geschienen / dennoch weder die Klägere à limine judicii schlechter dings ab- und ihrem Lands-Fürsten zu gebührendem Gehorsam heim gewiesen / oder wenigstens desse Bericht darüber vor allem eingeholt / noch in einige Betrachtung / ob des Kayserl. Reichs-Hoff-Raths jurisdiction in dieser petitorischen ad forum austregarum gehörigen Klag fundirt seyn / oder auch den klagenben Unterthanen eine actio ad rescindendam transactionem inter alios peractam competiren könne / gezogen / sondern mit erwöhntem decreto des Herrn Landgraffen Hoch-Fürstl. Durchl. in einen process, darinn Sie sich einzulassen nicht schuldig gewesen / und zwar präzise bey dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath / einzuflechten getrachtet worden: Welches sich dann fernerweit damit geauffert / weil auf angemassetes contumacieren; Hingegen an Seiten Hesses-Darinstadt / zu Vorstellung der angemassen Klag absurdität / gesuchte zwey Monatliche Frist / zwar diese / doch ad excipiendum und sub poenâ præclusi, verstatet worden. v. adjunct. lit. C. sub 11.

Lit. D. Sept. 1702. und die Anlag lit. D.

Ben solcher Bewandnis haben höchsternenten Herrn Landgraffen Hoch-Fürstl. Durchl. der Gerechtigkeit ihrer mehr als Sonnenklaren Sach in einige Wege zu mißtrauen nicht die geringste / aber viele Ursach gehabt / solche also lediglich dahin zu übergeben / wo gleich anfangs zu vermercken gewesen / daß etwan gewisse Absichten auch der Gerechtigkeit selbst im Weg stehen dörrten: darzu hat Ihro / als einem Fürsten und Stand des Reichs / gar nicht anständig sein wollen / daß Sie die löbliche Reichs-Ordnungen / welche in favor der Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen mit aller Billigkeit / dann

Dann auch dem Fürsten-Stand zur prärogativ, wohlbedächtlich gesetzt/ also lediglich negligiren/ und sich dardurch bey dem gängen Reich Verantwortung machen solten/ ob Sie schon sonsten/ so weit sichs gebühret/ die hohe Reichs-Gerichte in ihrer autorität gerne lassen/ und selbige in geziemender Hochachtung halten.

Sie haben demnach auf obangezogene der Unterthanen Klag mit exceptionibus sich förmlich ein- und vernehmen zu lassen rechtmässigen Anstand gefunden/ gleichwohlen in einem an die Röm. Kayf. Majest. unterm 23. Octob. 1702. abgelaassenen Schreiben vorberegetes decretum Communicatorium, umb mehreren Glimpffs willen/dahin zu interpretiren/ und in eine noch etwas passirliche ordnungs-mässige Glaise zu reduciren gesucht/ daß Sie es zum höchsten vor ein Schreiben umb Bericht verstehen wollen; In welcher Absicht auch dieselbe/ de coetere mit ausdrücklicher feyerlichen protestation und Beding de se non intromittendo; neque ullo modo litem contestando, und mit Anführung/wie sonst allenfalls denen vermeinten Klägern exceptio non competentis actionis, auch primæ instantiæ, im Weg stehen würde/ bloß und allein Ihrer Kayserl. Majest. zu allerunterthänigsten Ehren/ und zu einiger information, die Beschaffenheit der Sach nur extrajudicialiter, und fast einzig dahin berichtetlich vor gestellt/ wie nemlich aus berührter Klägerer eigenen Erzählung und derselben angefügten Beylagen Sr. Hochfürstl. Durchl. wohlherbrachte Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit/ wie auch hingegen die Nichtigkeit des Vorwands hervor leuchtete/ als ob Deroselben ein blosses Schus-Recht zukäme/ und die Vergleichung clandestinè ohne ihr der Klägerer Vorfahren Bewusst und Einwilligung getroffen/ der halben bis anhero hinterhalten/ und erst von wenigen Jahren her bey der jezigen Klägerer Zeiten dieselbe in Übung zu bringen sich unterstanden sein solte/ zu dessen allen mehrerer Bewähr- und Ableinung Se. Hochfürstl. Durchl. nur etliche wenige/ und zwar jüngere/ documenta mit beylegen lassen/ aber weder mit dieser adjunctio nur dreyer von den Zeitlichen Anführung/ die intention gehabt/ eine vollkommene demonstration Ihrer Jurium (die auch Ihre nicht/ sondern den Klägern allenfalls in foro competente die Beweissung ihrer Klag obliegen können) beyzubringen/ sondern nur die in continenti dar aus erhellende/ auch hernach in der Replie von Klägern selbst erkante (vermeintlich nur auf der Vorfahren ebenfalls gehabte/ und nun erst per nova reperta instrumenta anderst erscheinende/ opinion explicite) Unerfindlichkeit des Angebens/ als ob von etlichen wenigen Jahren her die bis dahin/ dem Vorwand nach/ verborgen gehaltene transaction zur activität zu setzen wäre gestrebt worden/ ans Licht zu stellen/ damit Ihre Kayserl. Maj. umb so mehr/ wie in solchem Bericht-Schreiben allergehorsamst gebeten worden/ die Klägerer/ als Sr. Hochfürstl. Durchl. kundbare Unterthanen/ ab- und an Se. Durchl. deren Lands-Herrn/ nach Anseitung der Reichs-Ordnungen, verweisen zu lassen/ allergnädigst geruhen möchten/ zumahlen/ da nicht einst alle Eingefessene des Busecker Thals/ in deren samptlichen Nahmen doch die Klag eingeführt/ sich darzu verstünden/ sondern die ganze Gemeind zu Alten-Buseck/ auch aus übrigen Orten und Dörffschaften verschiedene singuli nichts darmit zu thun haben wolten/ und gar Einige/ so gleichsam metu mit darin geheulet/ ihre innerliche displicenz darüber merken lieffen.

Umb Willen/ daß jedermänniglich vorangeführten Inhalt des Bericht-Schreibens/ und sonderlich die darin annectirte feyerliche Bedingung de se

Lit. E. non intromittendo, besser absehen könne/ ist dessen extract sub lit. E. beygefüget. Ob nun zwar oft höchst-benennten Herren Land-Graffen Hochfürstl. Durchl. sich gänzlich versehen gehabt / es würden / wie es Rechtens und den Reichs-Satzungen gemäß gewesen / die unbefugte Klägere hierauf a. limine judicii ab / und Ihro zu schuldigstem Gehorsam heimgewiesen worden seyn; So haben Sie doch im Gegentheile erfahren müssen / daß obangezogenes Dero gnugsam bedingliches extra judicial Bericht-Schreiben vor eine förmliche exception Schrift und judicial Handlung aufgenommen / und denen Klägern ad replicandum sub termino 2. D. communicirt worden v. die Beylag lit. C. sub 9. & 20. Nov. 1702.

Za es ist noch weiter kommen: Dann als die pflicht-vergessene Klägere (darunter man diß Orts diejenige / so obbeimelter massen an der Klag / oder denen gleich balden berührenden Unternehmungen / keinen Theil genommen / gar nicht mit verstehet) sich freventlich erkühnet / Se. Hochfürstl. Durchl. ihren Lands-Herren / welchen Sie in ihren eignen Beylagen libelli darvor erkant / aus Dero von vielen seculis her gehalten / durch den Vergleich / und dessen über hundert-jährige obferyang / zum kräftigsten bestättigten Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit und deren possession, proprio plus quam nefario ausu zu setzen / sich zusammen zu rottiren / alle herkömmliche schuldige præstationes zu verweigern / Pflicht und Gehorsam aufzusagen / und aber Se. Hochfürstl. Durchl. gehabter größter Vestignus nach / zu coërcir- und Dämpfung dergleichen Complot und rebellion, auch zu conservirung Ihrer Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit und davon fließenden jurium und resp. præstationum, einige Rädelsführer bey den Köpfen nehmen und zum peinlichen proces verweisen / dann übrigens die von undenklichen Zeiten her jederzeit entrichtete Reichs und Landsteuern / und dergleichen mit militärischer execution eintreiben lassen / ist erfolgt / daß die müthwillige Klägere hierin falls ohne einigen Anstand so viele / zu mehrmahlen geschärfte und hart bedrohelige / Mandata wider höchst-gedachten Herrn Land-Graffen Hochfürstl. Durchl. erlanget / als nur zu suchen Ihnen zu Sinn und Lust gekommen / ohne daß einß Er. Hochfürstl. Durchl. Bericht vorher wäre erfordert worden / wie es doch / sonderlich in causis mandatorum, und in Sachen zwischen Obrigkeit und Unterthanen / die Reichs-Befehle mit klaren dörren Buchstaben haben wollen.

Ob dann wohlten solchen verschiedenen widerrechtlichen mandatis (welcherley Benennungen man jedesmahl seines Rechtens halber / und de coetero summi judicii respectu salvo verstanden haben will) einige Bekleisterung und Schein darmit hat gegeben werden wollen / als ob die disseitige Verfäbrungen für Thätlichkeiten pendente lite zu halten; So wird doch unten in deductione gezeigt werden / daß noch hoc tempore kein lis pendens erschienen / ja auch / wann lis pendens gewesen wäre / des Hn. Land-Graffen Hochfürstl. Durchl. ihrer possession nicht dergestalt / wie es mit den mandatis das Ansehen gewonnen / hätten destituirt werden können noch sollen. Inzwischen sich ratione dieser narratorum auff die Beylag lit. C. sub 8. 11. 12. Januar. 12. 21. 22. 26. Mart. 8. 10. 16. Maji &c. 1703. beworffen wird.

Bei solchen Umständen / und Er. Hochfürstl. Durchl. nicht ohne Ursach bedenklich vorgekommenen procedüren, haben dieselbe darwider / daß dero bedingliches Bericht-Schreiben vor eine Judicial Handlung aufgenommen / und denen anmaßlichen Klägern ad replicandum communicirt worden / eine protestation überreichen und bitten lassen / Ihnen Klägern kein weiteres Gehör zu geben v. Beylag lit. C. sub 2. April. 1703. & Extract lit. F. Die

Lit. F.

Dieselbe haben aber in allen ihren wohlbefügten Vorstellungen dermaßen wenig Gehör gefunden / daß vielmehr die auf dero Bericht-Schreiben ex adverso angemasse sub lit. G. extracts. weiß anliegende replic cum termino 2. J. *Lit. G.* Jhro communicirt, und d^{er} mit zugemüthet werden wollen / darauf Berichtlich zu dupliciren v. *Beylag lit. C. sub 13. Junii 1703.* uneracht abermahlen aus derselben selbst / und also derer Klägerer wiederholten eigenen Bekantnis / der respectus zwischen Obrigkeit und Unterthanen ganz klar hervorgehien. Wannhero dann Ihre Hochfürstl. Durchl. sich gemüthiget gesehen / mittelst eines ferneren dritten an die Röm. Kayserl. Majest. unterm 20. Julii 1703. abgelassenen / durch eine darzu ersuchte hohe Stands-Person zu Dero allerhöchsten Kayserlichen Händen mit dienftlichen remonstrationen gebrachten allerunterthänigsten Schreibens / Ihrer Majest. die harte / so unverdient als den Rechten ungemasse / Verfabrungen zu hinterbringen / und dieselbe umb allergnädigste Verordnung / daß alles in dieser Sach bißhero decretirtes annullirt / cassirt und aufgehoben / hingegen Jhro die klagende Unterthanen heimgewiesen werden möchten / gang inständigst zu bitten / in mehrer Erwägung / Sie sonst wider Willen necessitirt sein würden / das Werk propter commune omnium Imperii Statuum interesse ad Comitia bringen zu lassen 2c. v. *Beylag lit. C. sub 14. Aug. 1703. Item Extract. lit. H.*

Dieses hat nun zwar endlichen so viel Wirkung gehabt / daß / ob wohlen die vermeinte Klägerer ratione nicht übergebener duplicarum zu contumaciren / auch übrigens weitere mandata poenalia zu extrahiren / sich unterstanden / dennoch dimalen solches einiger massen in mehreres Nachdenken genommen / und die vorige nullitäten (salvus iterum sit summi judicii respectus.) nur aliquantulum in eine ordnungsmäßige Glais zu richten angefangen / oder etwan nur dessen einiger blosser Schein gegeben worden / gestalten man nun jeso erst denen Klägern die bessere legitimacion ihrer Personen / und sich denen Landgräfflicher seits biß auf jetzigen angehobenen Streit herbrachten juribus nicht zu entziehen ; auch / da Sie pro obtinendis ulterioribus mandatis instanz gethan / vorherige docirung unherkömmlicher exactionen, auferlegt / und übriges Gesuch mit einer interimis-reponirung ad acta übergangen hat : Es ist aber deme allem hernacher abermahlen der höchst-prajudicirliche Anhang mit beygesetzt / daß / wann gleich in causis mandatorum, und in gewissen Fällen / vorher umb Bericht zu schreiben / dennoch es mit der gegenwärtigen Sach andere Bewandniß habe / und es zwar salvo processu darbey bliebe / daß Klägerer und Impetranten sich den hergebrachten juribus und oneribus nicht zu entziehen / doch des Herrn Land-Graffen Hochfürstl. Durchl. mit relaxirung der arrestirten denen vorherigen Kayserlichen Verordnungen nachzuleben / und in der Hauptsach dero Nothdurfft und Handlung innerhalb 2. J. ordentlich einzubringen haben solten v. *Beylag lit. C. sub 7. & 24. Septemb. 2. Octob. 24. 19. Novemb. 11. & 18. Decemb. 1703. Item 26. 27. Februar. 11. Mart. 7. 10. April. 1704. porro 9. & 12. Januar. 1705.*

Als nun mitlerzeit auch die zum blossen Spiegelfechten mit beklagte Dieter und Gan-Erben am 3. Octobr. 1703. ihren so genannten allerunterthänigsten pflicht-schuldigsten Bericht übergeben lassen / Solchen aber bloß ad acta zu legen ead. die decretirt worden / *vid. adjunct. lit. C. sub 3. Octob. 1703.* auch nicht einst / vermög der Anlagen lit. I. auf verschiedenes Ansuchen dessen communi- *Lit. I.* cation zu erlangen gewesen / doch des Herrn Land-Graffen Hochfürstl. Durchl. von desselben ab der *Beylag lit. K.* ersichtlichen tenore endlichen zuverlässige *Lit. K.*

Li. Z.

Nachricht erhalten/ ist derselben billich das Verck noch weiters/ dann bereits vorhin/ verdächtig vorkommen/ ja Sie haben nun solchen Verdacht in eine völlige Gewisheit verwandelt gesehen. Es konte flugs im Anfang nicht anderst/ als eine collusion der Gan-Erben mit den Unterthanen scheinen/ da diese resp. in der Klage und Ihrer ersten vermeinten Replik sich unter andern der austrücklichen Worten gebraucht/ daß die transaction den Gan-Erben selbst/ wann Sie anderst der Sachen recht einsehen wolten/ präjudicirlich wäre/ und zur Frag stünde/ ob dieselbe/ darmit sich selbst und deren Lehens-Folgern Nachtheil zuzuziehen bemächtigt seindönnen *v. lit. B. & G.* Gleichfals war eine rechtmäßige Ursach zum Verdacht / da aus einer sub lit. L. anliegenden Abschrift der Gan-Erben anfangs vorgehabten Berichts/ welche Ihrer Hochfürstl. Durchl. am 15. Nov. 1702. und also fast ein ganzes Jahr vorher/ zu Handen kornen/ allschon so viel abzumerken gewesen/ daß dieselbe/ ob schon damahl noch in verdeckten und etwas gelinderen terminis, dennoch in effectu die transaction zu impugniren und denen damahligen troubles beyzuschreiben bedacht gewesen/ auch hernacher in dem übergebenen anderst gefassen Bericht ganz offentlich darmit herausgegangen. So musten auch Se. Hochfürstl. Durchl. Gedanken darüber haben/ daß besagter Gan-Erben nun würcklich in deutlichen terminis eingeschickter Bericht denen klagenden Unterthanen nicht einst zum Gegenbericht/ oder/ gleich dem Hessen-Darmstädtischen Bericht/ ad replicandum communicirt/ sondern bloß ad acta zu legen decretirt/ und gar dessen gesuchte communication ihrem Urwald difficultirt worden. Nachdem aber aus der endlich erhaltenen Abschrift des an Seiten offterregter Gan-Erben zum Reichs-Hoff-Rath eingeschickten Berichts die gängliche Gewisheit solcher collusion hervorgebrochen/ und erschienen/ daß sich diese Mitbeklagte in Mitklägere verstellte/ und dardurch die im Weg gestandene non competentiam actionis & fori zu removiren vermeint/ haben mehr höchstermelte Ihre Hochfürstl. Durchl. solches in so weit unverfänglich an seinen Ort gestellt sein lassen/ übrigens aber/ da numehro die ex continentia causæ, wiewohlen nur vermeintlich/ genommene ratio fundandæ jurisdictionis darmit gefallen/ und umb so weniger Zweifel ratione fori austragarum privilegiati übrig sein können/ mit austrücklicher feyerlichster protestation, daß Sie dardurch zu keinem Gerichts-Zwang sich wollen verbindlich gemacht haben/ mittelst einer förmlichen Handlung exceptionem primæ austragarum instantiæ opponirt/ und zu deren mehrerer Befestigung angeführt/ wie in diesem Stück die Fürsten von denen Graffen/ Herrn/ und freyen Reichs-Ritterschafft distinguirt seyen/ und solch forum privilegiatum in dieser petitorischen Klage-Sach desto mehr statt haben müste/ als so gar in dem Fall/ wann Unterthanen eine Freyheit oder præscription von oneribus prætendirten/ die Obrigkeit aber gegen Sie mit Pfandung verfahren ließe/ dieselbe dennoch ex Constitutione pignorationis nicht bey dem Cammer-Gericht/ sondern für den Austrags-Richtern super turbatâ possessione und ad desistendum à turbatione klagen könten. Woran in gegenwärtigem Fall nicht hinderlich wäre/ ob schon sonst plures rei diversis jurisdictionibus subjecti coram omnium superiore convenirt werden indöften/ weil solches nicht angehe/ wann beede Beklagte kein commune interesse haben/ weniger/ wann im Gegentheil Klägere und Mitbeklagte gleich interesirt/ und sich dieser nur captiosè, umb des verè Beklagten instantiam zu eludiren/ adjungiren und pro formâ mit verklagen läßt *cc.* Welchen Umständen nach St. Hochfürstl. Durchl. Bitte dahin gangen/ dieselbe von dieser instanz zu absolviren/

viren / und die muthwillige Klägere ad forum competens primæ instantiæ zu verweisen / auch in alle verursachte Kosten zu condemniren.

De cœteto ist loco partitionis mit angezeigt worden / daß jekt höchstge-
bachte Ihre Hochfürstl. Durchl. den arrestirt gewessenen halsstarrigen Ge-
richts-Schöpffen / bloß aus unterthänigstem respect gegen Ihre Kayf. Majest.
vorlängst auf freyen Fuß stellen lassen. *vid. Beylag lit. C. sub 21. Febr. 1704. &*
Extract. lit. M.

Lit. M.

Auff vorberührte Hessische exception des privilegii auctregatum sub lit.
M. haben klagende Unterthanen widerholte replicas übergeben v. lit. C. sub 31.
Julii 1704. daß nemlich diese Sach ein Reichs-Lehen concernire / die Klag
hauptsächlich gegen die Gan-Erben eingerichtet / und exceptio fori bereits ver-
worfen / annehmst jede Beklagte ihren exceptionib. dilatoriis die peremptorias
zugleich zu annectiren sub præjudicio gehalten seyn / dessen sich des Herrn Land-
Graffen Hochfürstl. Durchl. umb so weniger entbrechen könten / als aus der
Gan-Erben Bericht lit. G. nicht abzumerken / daß dieselbe Mittlägere sein sol-
ten / ob Sie schon etwan conscientia victi die wahre Beschaffenheit der Sachen
offenbahret / oder litem affirmativè contestirt / und blieben Sie gleichwohl nicht
weniger in hoc puncto als anderer geklagten Beschwerden halber Beklagte.
Mindanus *lib. 3. c. 4. n. 6.* wäre mehr für als wider klagende Unterthanen / und
sege der selbe austrücklich / quod auctregæ hoc in casu sint stricti juris & non faci-
le in fraudem competentis Casareæ jurisdictionis extendendæ. Repetendo
priors replicas , & contradicendo jam rejectæ exceptioni , petitur also zu spre-
chen / wie in sine libelli gebeten / oder omni meliori modo hätte gebeten werden
können / sollen oder mögen *z. v. Extract. lit. N.*

Lit. N.

Hier nun ist auch die Mittel-Rheinische Reichs-Ritterschafft mit einer
anmaßlichen interventions-Klag einkommen / und hat darmit nichts anderes
zu Tag gelegt / als daß / was oben von der ex composito angesponnenen Klag
angeführt / klärlicher sich in dem effect erwiesen / und diese jeso abermahlen /
umb ihren Traiß / ob gleich wider alle natürliche und Göttliche Rechten mit an-
derer Schaden / zu erweitern / im trüben Wasser zu fischen vermeint gehabt /
darin es derselben auch so weit / wie in sine angezeigt werden wird / gelungen /
Sie wird aber doch / nach wider verklärtem Wasser / schon finden / daß die
vermeintlich gefangene Fische vermodert seyn / und zu ihrem Genos nicht die-
nen / oder was etwan schon darvon verschluckt zu sein geglaubt wird / den Ma-
gen verderben werde.

Auff welchen Gründen diese angemaste intervention gebauet / das wird
sich in deductione ergeben / umb aber nur die Beschaffenheit der selben / und wie
weit Sie sich auf eine intervention qualificire oder nicht / besser bemerken zu
können / ist deren Extract annectirt sub lit. O.

Lit. O.

Nächst deme haben des Herrn Land-Graffen zu Hessen-Darmstadt
Hochfürstl. Durchl. auff anderseitige widerholte replicas lit. N. eine Duplic-
und Schluß-Schrift überreichen lassen v. lit. C. sub 18. Maji 1705. darin diesel-
be / besag extracts sub lit. P. in puncto prætensæ immediatæ nochmahls der ex-
ception non competentis actionis inhærrt / und solche hauptsächlich in dem
Mangel einigen interesse fundirt / deren keines die klagende Unterthanen dar-
ben hätten / sondern ihre Unternehmungen für eine streventliche rebellion anzu-
sehen / und Sie à limine judicii abzuweisen seyen ; darbeneben mit angeführt /
daß sonderlich ratione ermelter nicht interessirten klagenden Unterthanen /
über welche von vielen seculis her die Hessische Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit
herge-

Lit. P.

hergebracht/ keine Frag mehr zu attendiren/ ob Anno 1398. Kayser Wenceslaus recht daran gethan/ daß Er das Reichs-Lehen am Busecker Thal dem Fürstlichen Hauß Hessen concedirt; Ingleichen die Vierer und Gan-Erben/ daß Sie in Anno 1576. durch den ex adverso producirten Vertrag/ darin gedachte Hessische Lands-superiorität von hundert und mehr Jahren hergebracht zu sein ein- und zugestanden worden/ sich ihrem Lands Fürsten/ ihrer unterthänigsten Schuldigkeit nach/ submittirt haben/ als welches exceptionem præscriptionis auf dem Rücken nach sich führe/ welche jeder judex ex officio zu suppliren/ und auch umb der entwillen die Klägere à limine judicii zu repelliren schuldig wäre.

In hoc puncto sehe auch exceptio der Austrägen niemahls opponiret/ ratione anderer vermeinten gravaminum aber greiffe dieselbe allerdings Platz/ zumahl nun erschiene/ daß die Vierer und Gan-Erben captiosè und pro forma, als Mitbeklachte/ adjungirt worden. Petitur, in puncto immedietatis klagende Unterthanen vom Gericht gänglich ab/ im übrigen aber/ wann Sie zu ruhen nicht vermeinten/ dieselbe ad judicium austregarum, wohin die Sach gehörig/ zu verweisen. Desuper, oder was sonst omni meliori modo gebeten werden können oder mögen/ offic. jud. pro juris & justitiæ administratione implorirend etc.

Ob dann zwar sothane Hessische duplic bloß ad notitiam zu communiciren und die acta zu inrotuliren decretirt v. lit. C. sub 20. Maji 1705. So haben doch klagende Unterthanen sich einer noch weiteren Schluß-Schrift ange-mast/ und daß auch diese ad submittendum communicirt worden/ erhalten vid. lit. C. sub 30. Julii & 7. Septemb. 1705. der Inhalt solcher ferneren Schluß-Schrift gehet dahin/ die Klag wäre hauptsächlich so wohl gegen die Gan-Erben als des Herrn Land-Graffen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. eingerichtet/ und jene nicht pro forma eingesetzt/ in deme es eine Haupt-Beschwe-rung/ daß die vorige Gan-Erben Sie die klagende Unterthanen verhandelt und in einen miserablen Zustand gesetzt/ der gleichen alienation ohne der Unter-thanen Willen in jure nicht bestehen könnte/ und Ihnen klagenden Unterthanen ungesegen wäre/ daß/ da Sie vormahls unter einem Herrn gestanden/ auch der Busecker Thal von dem Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen territorio gang abgesondert gewesen/ und noch mit Gräng- und Schied-Steinen unterschieden sey/ Sie jeso nun zwey Herrn haben und allzuhart gedruket werden solten. Es werde Ihr der klagenden Unterthanen angeffelte action mit Un-fug ad speciem rebellionis detorquirt/ und sehe der kein Rebell, der de jure procedirt/ den höchsten Richter implorirt/ und nichts als Justis suchet/ auch keines weges de facto verfähret oder pertumultum resistirt.

Die producirte Kayserl. Lehen-Brieffe und privilegia, ja die ohne der Unterthanen Wissen gemachte ungültige transaction selbst/ gäben den Ausschlag/ daß die Gan-Erben immediati gewesen und noch seyen/ mithin die Unterthanen nicht unter Hessen/ sondern lediglich unter den Gan-Erben gestanden/ durch den Vergleich aber zu leibeigenen Hessischen Unterthanen gemacht werden sollen/ da Sie doch niemahls/ und so lang der Busecker Thal gestanden/ einig homagium weder vormahls noch jeso abaeleget hätten. Die vermeinte præscription finde in dieserley Fällen keine statt/ deficirten auch deren requisita, und sonderlich ex alterâ parte bona fides.

Ex hisce wird recapitulirt/ daß klagende Unterthanen justam & fundaram actionem hätten/ nicht die Fürstliche Jura zu invertiren/ sondern ihre eigene zu tuiren suchten/ auch à parte des Herrn Land-Graffen Hochfürstl. Durchl. mit Be-

Bestand nicht assertirt werden könnte/ daß dieselbe nichts thäten / als worzu Sie de jure territoriali befugt/ angesehen das Busecker Thal kein Hessisches Territorium oder Gränze/ sondern per limites und beederseits Wapen separirt und abgesteinert / auch klagende Unterthanen dem Hochfürstl. Hauß Hessen niemals einiges homagium præstirt / mithin pro rebellibus nicht zu halten seyn. Über dem die Kaiserliche interesse in conservirung der Reichs-immedietät verlor/ und demnach die Sach nullatenus ad austrégas, sondern für den Kayserl. Reichs-Hoff-Rath gehörte. Præviâ igitur generali contrariorum contradictione, & utilium repetitione, wird gebeten zu sprechen / wie gebeten oder omni meliori modo gebeten werden können / sollen oder mögen *cc. vid. Extract. sub lit. Q.*

Hierauf hat Hessen-Darmstadt / mittelst übergebener abgenöthigten Quadruplic- und Schluß-Schrift *v. lit. C. sub 23. Nov. 1705.* sich beschwert/ daß/ ob wohl nach übergebener Duplic und widerholten so wohl dilatorischen als litis ingressum impidirenden exceptionen, verhofft worden/ Es würde eine absolutoria ab actione & resp. instantiâ et folget seyn / dennoch ex adverso statt triplicarum noch eine submission-Schrift einzuschieben unterstanden / und deren communication ad quadruplicandum beschehen sey. Weil aber der Ordnung entgegen wäre / absque speciali concessione den Schluß der Sach zu rescindiren / und triplicas einzuführen / als bittet / dieselbe ab actis zu removiren / und zu erkennen / was Recht. In eventum aber / da solches nicht zu erhalten / finde man sich genüßigt / gedachten Unterthanen ihr pflicht-vergessenes Beginnen und anmassende Zerreiß- und Zerrüttung des Fürstlichen Hessischen hohen Obrigkeitlichen Bands unter Augen zu stellen. Es könne denenelben in ihrer unjustificirlichen rebellischen Bezeigung und anmassenden Abfindung alles schuldigen Gehorsams und Treue keines weges zur Entschuldigung dienen / ob gleich Sie nicht unmittelbar dem Fürstlichen Hauß Hessen gehuldiget haben möchten / anerwogen in Hessen nicht ungewöhnlich / daß an theils Orten / wo Einige von Adel die Gerichtbarkeit haben / deren Hinterlassen Ihnen Gerichts-Junkern / diese aber dem Lands-Fürsten den Erbhuldigungs-Eyd zu leisten pflegen / und jene gleichwohl wahre Hessische Unterthanen unstreitig seyen. Wie dann auch die Treue / so Unterthanen ihrer Obrigkeit schuldig / ohne Ayd bestehen könnte / und kein schließliches argument wäre / Juramentum non præstatur, Ergo non est subditus, als solches wohl einzig mit dem Exempel der Stadt Straßburg zu bewähren stünde: Biewohl es auch an deme / daß / wann schon Unterthanen niemals gehuldiget / Sie dennoch sich desfalls mit einiger præscription nicht behelffen / sondern / dessen ungeachtet / jedes mahl zu Leistung der Huldigung angehalten werden mögen.

Es liberire daher die Unterlassung dergleichen extrinseci die Kläger von ihrer Pflicht keinesweges / und werde von denselben contra dominum, qui est in possessione & exercitio Jurisdictionis, crimen rebellionis perpetrirt / ob Sie schon keinen Huldigungs-Ayd geleistet: Ingleichen implicirten sich Unterthanen in solcherley Uebelthat eo ipso, wann Sie den schuldigen Gehorsam versagten / die Obrigkeit und deren Jurisdiction verläugneten / und werde solcher reatus perjurii & rebellionis alhier nicht aufgehoben / ob schon querulirende Unterthanen viam juris et griffen zu haben vermeinen möchten / weil deren Klagen mit notorischen ex ipsi actis erscheinenden Barbarheiten geschmückt.

Einigen Behelf oder Beschönung könne Ihnen der Vorwand nicht geben / als ob in Anno 1576. die Gan-Erben dem Fürstl. Hauß Hessen die Fürstliche

Lit. Q.

liche hohe Lands-Obrigkeit per transactionem zuzustehen nicht befugt gewesen/ dann/ wann schon besagte Ban-Erben sich jeso erst der Fürstl. Hessischen Vormächtigkeit unterworfen/ und ihre Hinterlassen/ in Meinung Sie ohne ihren Willen nicht alienirt werden möchten/ sich einer contradiction angemast hätten/ könne es dennoch respectu ihrer der Hinterlassen keine alienatio heißen/ in deme Sie unter ihrer unmittelbaren Gerichts-Obrigkeit noch/ wie vor/ geblieben: Da aber der Vertrag bereits vor 129. Jahren gemacht/ und darin von beeden Theilen/die Fürstl. Hessische hohe Lands-Obrigkeit von mehr als hundert Jahren hergebracht zu sein/ attestirt würde/ so wäre wohl allein die bloße præscription von ecklichen hundert Jahren gnug/ klagende Unterthanen à limine judicii abzuweisen/ und deren Vorwand/ als ob Sie von dem Vertrag nichts gewußt/ keinesweges zu attendiren/ gestalten tempore transactionis weder Sie noch ihre Eltern in rerum naturâ gewesen/ auch/ wann gleich kein Vertrag vorhanden/ und man allein privilegium temporis plus quàm centenarii vor sich hätte/ ihr der Unterthanen Wissenschaft ad præscriptionem superioritatis gar nicht erfordert würde/wiewohlen doch denenselbê viele unzehlliche actus von ecklichen hundert Jahren her entgegen wären/ und Sie nicht läugnen könnten/ daß Sie und ihre Vorfahren ihre Gerichts-Junkern bey dem Fürstl. Hauß Hessen offters verklaget/ und von selbigen sich verklagen lassen/auch von den Hessischen sententiis an des Reichs höchste Gerichte appellirt/ Einfolglich die Fürsten zu Hessen für ihre angeborne Lands-Herrnerkant haben.

Welchem nach zu Kayserl. Majest. das Vertrauen gesetzt sey/ dieselbe allergnädigst verfügen würden/ damit unbefugte Kläger durch eine ernstliche nachrückliche Weisung endlich zur raison gebracht werden möchten/ wie es die göttliche/ natürliche und bürgerliche Rechten/ auch die Reichs-Constitutiones, in solchen Fällen mit sich brächten. Dafern dann ermelte Kläger wegen ein- und anderer vermeinten Beschwerden nicht in Ruhe zu stehen gewillt/ wolten des Herren Land-Grafen Hochfürstl. Durchl. sich nicht entgegen sein lassen/denenselben coram aulregis, dahin die Sach in puncto justitiæ gehörte/ zu antworten/ wohin eventualiter Sie zu remittiren/ im übrigen aber à limine judicii gänzlich zu repelliren/ zugleich den Schriftsteller/ andern zum Exempel/ in eine ansehnliche mulctam zu condemniren gebeten wird/ desuper

Lit. R. implorand. &c. vid. Extract. lit. R.

Zu gleicher Zeit ist an Seiten Hessen-Darmstadt eine Exception-Schrift wider der unmittelbaren Mittel-Rheinischen Ritterschafft Orts in der Wetterau angemaste intervention lit. O. übergeben v. lit. C. sub 23. Nov. 1705. darin (1) dem Anwald exceptio legitimacionis s. procuratorii (2) der intervenirenden Ritterschafft ebenfals/ gleich allschon denen Klägern/ privilegium aulregarum opponirt wird/ und/ da über diese exception gegen einander verfahren und zu Urtheil urrinque geschlossen/ hätte intervenirender Theil/ so die Sach in statu quo anzunehmen schuldig/ der interlocutoria ratione forti, vor hauptsächlich Einlassung/ mit abzuwarten. Wannhero die Bitt dahin gerichtet/ intervenienten zuförderst per decretum anzuweisen/ sich gebührend ad processum zu legitimiren/ hiernächst seine Klage coram competente anzustellen/ und daselbst rechtlichen Austrags zu erwarten/ schuldig zu erkennen. Desuper offic. jud. pro jur. & justit. administr. omni meliori modo implor. & de

Lit. S. expens. protest. &c. vid. Extract. lit. S.

Als nun legitimatio aufferlegt und erfolgt/ sörters an Seiten klagender Unterthanen und der intervenienten inrolatio actorum gebeten und erkant wor

worben / v. lit. C. sub 26. Nov. 22. Dec. 1705. Item 14. 22. 28. Januar. 18. & 22. Februar. 1706. ist endlich eine vermeintliche Sententia beschlossen / wie sub lit. T. zu ersehen. Und ob gleich deren Nichtig- und Unbilligkeit / auch solche beide nicht in einer- sondern vielerley Art und Weise / an sich selbst aus dieser specie facti zur Gnüge hervor leuchtet / hat man doch Hesseu- Darmstadtischen Theils sich gemüßiget gesehen / solche / mittelst einer besondern deduction, noch klärlicher vorzustellen / und so wohl Kayserlicher Majest. als Chur- Fürsten- und andern Ständen des Reichs / ja der gangen Erbaren Welt / die Hessische Befugnis / und wie apertè ungütlich hingegen und unbilllich dieselbe dem Fürstlichen Haus Hesseu durch beregte Urtheil zu entziehen getrachtet werde / für Augen zu legen. Worbey jedoch feyerlich ein vor allemahl bedinget wird / daß nichts dergleichen / was etwan hie und da von der nullität und iniquität beregter Urtheil / auch anderem widerrechtlichen Verfahren / berührt wird / zu einigem respect des höchsten Gerichts / sondern alles allein zu unumbgänglicher Rett- und Wahrung seines kundbaren Rechts / gemeinet und verstanden sein solle / sondern man übrigen erwehntes höchstes Gericht in geziemender Hochachtung allerwege wolle gehalten haben.



D

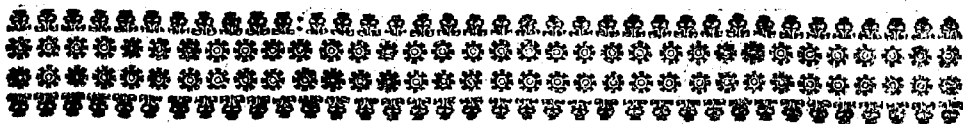
Recht

Rechtliche Deduction der nullitäten und iniquitäten vorgesezter vermeintlichen Urtheil/ mit Beylagen à lit. U. usque.

Sleich wie nechst vorgedacht/ daß diese Urtheil nicht mit einer-sondern viel-und mancherley/ theils die præliminaria und den Proceß / theils auch die Haupt Sach afficirenden Nichtigkeiten und widerrechtlichen Beschwerden angefüllet / also will man dieselbe / umb besserer Ordnung willen / in gewisse Stücke / und diese widerumb in Svos eintheilen / auch deren Stücken conspectum allhier voran setzen / wie folget:

- I. Von der Nichtigkeit und Beschwerde ex ratione præterhabita exceptionis non competentis actionis, in vim dilatoria opposita.
- II. Von der Nichtigkeit und Beschwerde ex capite incompetentia judicis.
- III. Von der Nichtigkeit und Beschwerde ob prætermittam litis contestationem; Worbey die Nichtigkeit derer pendente putativo processu ergangenen mandaten mit angehänget.
- IV. Von der Nichtigkeit und Beschwerde ex causa non reservata peremptoriale exceptionis non competentis actionis.
- V. Von der Nichtigkeit und Beschwerde ex ratione nicht vorbehaltener zerstörlischen exception præclusa actionis.
- VI. Von der Nichtigkeit und Beschwerde ex defectu probationum, & suppositione errorum fundamentorum: Worbey/ und nach deren demonstration, auch eine kurze Vorstellung der Nichtigkeit des auf die Urtheil ausgelassenen mandats; So dann zum Überfluß eine besondere fernere Gegen demonstration der Hessischen Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit und Eigenthums mit angehänget.

Das



Das Erste Stück.

Von der Nichtigkeit und Beschwerung *ex ratione præterhabitæ exceptionis non competentis actionis, in vim dilatorizæ oppositæ.*

§. I.

Aus der Benlag lit. B. ist ersichtlich / daß derer Fürstlichen Hessischen Unterthanen/ Busseckerischen Hinterlassen/ vermeinte Klag auf rescindirung des zwischen dem Hoch-Fürstlichen Hauff Hessen eines und denen Bierern und Gan-Erben Bussecker Thals andern theils / am 16. Octobr. 1576. aufgerichteten Vergleichs gerichtet sey: Und ergiebet der Vergleich sub lit. A. selbst in dem klaren Buchstaben / daß beide transigirende Theile die Fürsten zu Hessen und nachstbenente Bierer und Gan-Erben des Bussecker Thals gewesen; auch daß allein zwischen denselben der Gerichtliche Proceß / darüber die Vergleichung getroffen geschwebt habe. Welches letzteres gleichfalls unten weiter bewähret werden wird.

§. II. Gleich wie dann solcher gestalt oberwehnte anmaßlich klagende Unterthanen weder mit in lite, darüber transigirt worden / gestanden / noch transigendo mit contrahirt haben; also kan auch denselben kein fundamentum actionis ad rescindendam dictam transactionem zustehen / cum omnis res dissolvatur per eas causas, per quas nascitur, actusque resolutio ejusdem sit nature, cujus est constructio *Surd. decis. 128. n. 10. 11. 14. 15. 16.* atque à pari procedant contractus & distractus, valeatque de uno ad alterum argumentum *Salgad. labyrinth. credit. part. 2. c. 14. n. 66.*

§. III. Ob dann wohl bemelte Klägere die angemaste Klag darin zu fundiren vermeinen / daß Sie in denen Stücken / darüber die Fürsten zu Hessen und beregte Gan-Erben transigirt mercklich interessirt / und Ihnen mit daran gelegen / daß ernente Gan-Erben durch solchen Vergleich sich nicht aus dem Stand der immedietät in eine Hessische Landsässerey verlegt / und damit zugleich denen Unterthanen die aus ihrer Obrigkeit immedietät fließende commoda anmaßlich benommen hätten / welches denselben / ohne Ihr der Unterthanen mit Einwilligung / keines weges freygestanden / und demnach diese / gleichsam eine Vereufferung der Unterthanen mit sich führende / transaction, als Ihnen Unterthanen und terciis, denen damit nicht præjudicirt werden können / höchstschädlich und nachtheilig / zu cassiren und aufzuheben wäre; So ist doch dergleichen angebendes Interesse nicht einst in facto begründet / und wären Sie die Unterthanen / quoad statum suum, auch in dem ungestandenen Fall / nicht verändert worden / wann schon die Bierer und Gan-Erben vor dem Vergleich immediat, wie nicht / gewesen / und durch die transaction gang neuerlich in den Statum Hassiaci Landassiacus gang oder zum theil verlegt worden sein solten / womit es doch gang andere Bewandnis hat.

2

Dann

Dann Ihres Orts wären Sie keine unmittelbare/ sondern mediati, ob gleich die Vierer und Gan-Erben / (posito, non concessio, casu) der immediat gaudirt haben möchten: Und wann dieses letzteres vor dem Vergleich also beschaffen gewesen / hätten sich gedachte Vierer und Gan-Erben eben dergleichen Macht und superiorität über die Unterthanen/ deren nach Beliebung zu gebrauchen/ zu erfreuen gehabt / als Klägere vermeinen wollen / daß durch den Vergleich dem Fürstlichen Haus Hesse wäre zugewendet worden/ in deme der Freyen Reichs Ritterschafft / quâ verè tali, und in ihren unmittelbaren/ keinem andern Stand untergebenen Landschafften und Orten / alle Regalia, potestât und superiorität / wie den Ständen des Reichs / doch unter dem Nahmen einer Freyen Adlichen Obrigkeit/ und / wo nicht superioritatis territorialis, wenigstens personali jurisdictionis, investituræ, aut privilegii singularis, jure, gleichsam nur quoad effectum, beneschrieben zu werden pflegen *Besold. discurs. polit. de Monarchia. &c. discurs. 4. de ordin. Equestr. cap. 6. §. 9. 10. 11. 12. Mager. de advocat. armat. c. 6. n. 105. & seq. Schütz. Colleg. public. vol. 1. Exercit. 9. thes. 10. ibique Scharf Schmid. lit. a. Wurmser. Exerc. jur. publ. 3. th. 19. Knipschilt de Nobilitat. immediat. lib. 3. c. 1. n. 1. Harpprecht. vol. 3. Consil. 50. n. 14. Sixtin. de Regalib. lib. 1. c. 4. n. 92. Kylling. de Ganerb. castr. disc. 2. n. 61. Crus. de praemin. sess. & preced. &c. c. 28. n. 16.* daher nicht gesehen wird / was auch solchen vorangeregten / doch nicht erfindlichen / falls klagenden Unterthanen daran gelegen sein können / ob Sie schon aus Adlichen Buseckischen zu Fürstlichen Hessischen Unterthanen wären gemacht worden.

§. IV. Es mag auch keine diversität des interesse verursachen / daß etwan die Freye Reichs-Ritterschafft denen Reichs-Besteuerungen nicht der gestalt / wie andere mit einem gewissen Anschlag immatriculirte Stände / und in specie wie das Haus Hesse / aus Schuldigkeit unterworfen zu seyn geglaubt wird / sondern darunter mit ihrem Willen auf ein subsidium charitativum gehandelt werden muß. *Recess. Imper. de ann. 1500. Tit. Was man mit den Ritterschafften &c. Recess. Imper. de ann. 1542. §. Demnach haben wir auf der Chur-Fürsten &c. de ann. 1544. §. Demnach haben wir auf der Chur-Fürsten &c. de ann. 1557. §. Wir wollen auch aus gleichem &c. de ann. 1566. §. Wir wollen auch aus gleichem &c. de ann. 1603. §.* Und damit diese Hülff &c. *Schütz. Colleg. public. Exerc. 9. th. 6. lit. g. vers. Non tamen ut cæteri Status &c.* müssen dieses mehr einen bloßen Schein hat / als daß in der That ein Unterscheid desfalls sein solle / in deme eben wohl andere Stände des Reichs / so ihren gewissen Anschlag haben / ohne vorhergehenden Comitial-Schluß und Bewilligung zu einigen Reichs-Steuren nicht gezogen werden *Klock. de Contribut. c. 7. n. 16. & seq. Böcer. de collect. c. 2. n. 8. 9. Knipschilt. de Nobilit. immed. lib. 3. c. 7. n. 436. 437.* und / weil die Reichs-Ritterschafft wegen ermangelnden juris Status, sessionis & voti, bey denen Reichs-Versamblungen nicht gegenwertig / und Ihre nur ex post die gemachte Reichs-Schlüsse zur gehörigen obervanz intumirt zu werden pflegen *v. Autor. des Europäischen Herolds / sub fide nomine de Franckenberg part. 5. principal. part. 2. in fin.* ist in solcher collectations materi, so unanimi omnium consensum erfordert / nicht minder billich erachtet / deshalb mit derselben gültlich zu tractiren / als mit andern Ständen / die etwan in Comitii abwesend gewesen *d. Recess. Imper. de ann. 1500. Tit. Wie man mit etlichen Ständen &c. Hermes. fascic. jur. publ. c. 36. n. 3. Knipschilt. de Nobilit. Immed. lib. 3. c. 7. n. 161.* Ja es scheint noch einiger massen zweiffelhafft zu seyn / ob in diesem Stück die unmittel-

unmittelbare Reichs-Ritterschafft vor andern Ständen einen Vortheil habe/ und nicht vielmehr/ gleich denselben/ in allen Reichs- und Crayß-Anlagen und Lasten/ nach einem proportionirten Fuß/ zu concurriren gehalten sey/ auch darzu/ uneracht verschiedener für sich anziehenden Kayserlichen Reversalien, mit Recht angestrenget werden könne *Bocer. de collect. cap. XI. n. 38. 39. 40. Klock. de contribut. c. 14. Sect. 1. n. 45.* Wann aber gleich dieselbe noch einigen Vorzug/ auch in denen gemeinen Reichs- Steuern/ vor andern Ständen haben sollte *Besold. d. discurs. 4. de ord. Equestr. cap. 6. §. 13. vers. Quod verò Nobiles &c. Bocer. d. c. XI. n. 37. 41. Knipschilt. d. c. 7. n. 156. & seq. n. 160. & seq. cap. 26. n. 18.* So wäre doch derselben die Macht nicht benommen/ die Unterthanen mit provincial Steuern zu belegen/ *Klock. de contribut. c. 4. n. 299. verb. collectis &c.* und solche dermassen zu determiniren/ daß für jetzt-beregte Unterthanen kein Vortheil abzusehen/ ob Sie die Freye Ritterschafft oder einen Fürsten zum Lands-Herrn haben: Und wem zumahlen der Wetterauischen Reichs-Ritterschafft Anlagen/welche nicht nur die offtere Subsidia Charitativa, und jeweils zur mehreren eigenen Sicherheit selbst wehlende concurrenz zu denen Crayß præstationen/ sondern auch viele auf die Ritter-Conventus aufgehende Kosten/ und andere mehrere onera zum Grund haben/ bekant seynd/ der wird selbige nicht also gering zu sein ermessen/ als Sie jeso dem gemeinen Man im Busecker Thal/ umb denselben desto leichter (ob schon irritato conatu) ins Garn zu bringen/ vorgespiegelt werden: Und mag das gemeine dictum nicht wohl ex nihilo auf die Bahn kommen seyn/ da das Burg-Friedbergische Frey-Gericht von dessen eigenen Einwohnern ein Gehey-Gericht geneunet zu werden pflegt; auch dessen Unterthanen/ eben der vielen übermäßigen Beschröwerung halber/ mit ihrer Obrigkeit der Wetterauischen Reichs-Ritterschafft/ in wirklichem Rechts-Proceß befangen seynd.

S. V. Vielmehr läßt sich vernünftigt darvor halten/ daß bey einem Fürsten wegen größe des Landes und Menge der Unterthanen/ unter welche die Steuern und andere onera einzuthailen/ die Beschröwerungen erträglicher fallen/ als bey dem engen Corpore der Wetterauischen Reichs-Ritterschafft/ zumahl da diese/ oder doch theils derselben-Glieder/ nicht selten ihrer Unterthanen conservation sich weit weniger zu Herzen gehen lassen/ als bey eines Fürsten regulirtem Consilio meistens geschieht: So gibt auch die Erfahrung/ wann schon etwan die der Freyen Reichs-Ritterschafft oben S. 3. in so weit und unverfänglich quoad effectum zugelegte Territorial Superiorität/ Einfolglich auch davon fließendes jus collectandi, noch in zweiffel zu ziehen sein möchte *v. Klock. de Contribut. c. 4. n. 292. & seq.* daß gleichwohl die Adelliche Herrschafften/ und so gar auch die/ welche nur etwan eine Untergerichtbarkeit haben und Landsassen seynd/ und denen solcher gefalt indubiè kein jus collectandi zustehet/ zum offteren ihre Hinterlassen mit andern Belästigungen/ als Frohnen/ Straffen und dergleichen/ mehr ausmergeln/ dann durch Besteuerung in eines Fürsten Land zu geschehen pflegt. Man dörfte desfalls nicht weit gehen/ sondern die Exempel nur aus dem Busecker Thalhohlen/ und vor Augen legen/ wie oft bey denen Fürsten zu Hessen und deren Regierungs-Gangleyen/ vor- und nach dem Vertrag/ die Unterthanen und Eingeseffene ermelten Thals über ihre Gerichts-Junkern/ die Bierer und Gan-Erben von Buseck und von Trohe/ wegen unrechtmäßiger Bedrängnissen/ übermäßigen exactionen und sonst sich beklaget/ deren remedir- und

Abstellung gebeten und erhalten: Weil aber dieses unten aus den Beylagen des Sechsten Stückes / sonderlich S. 67. 70. 78. 79. guten theils erhellet / will man sich diß Orts darüber nicht aufhalten / sondern jedermänniglich erkennen lassen / ob nicht so wohl in solcher Absicht / als noch in weiterer Begeneinanderhaltung des mehreren Schwuzes / dessen sich unter einem mächtigeren Herrn die Unterthanen bey Kriegs-Durchzügen / Einquartierungen / und andern zustoßenden Fällen / getrösten können / dererselben größserer Nutz dardurch geprüft / und ihr status ehender darmit meliorirt als deteriorirt zu achten / wann Sie aus eines nicht so mächtigen / unter eines andern mit mehrer Macht begabten Herrn Obrigkeit versetzt worden; Und Einfolglich / ob nicht die Unterthanen des Busecker Thals / wann Sie / ihrer irrigen Meynung nach / durch mehrangerogte Vergleichung / aus derer Vierer und Gan-Erben in der Landgraffen zu Hessen Jurisdiction, ganz oder quoad certas partes, neuerlich gebracht wären / darbey nicht nur kein interesse damni, wie etwan bey einer alienation in minus potentem, sondern vielmehr einen mercklichen Vortheil / haben würden / auch derohalben die transaction, intuitu Ihrer der Unterthanen / und so viel Sie betrifft / besichtigen könne und müsse / *Guilielm. Benedicti. in c. Raynuitius. X. de testam. verb. Et uxorem. decis. 4. n. 9. in f. 10. pr. Nutt. Conf. 506. n. 14. 15. Cravett. Consil. 241. n. 14. Consil. 592. n. 84. Heig. lib. 1. quast. 19. n. 42. 43. Merckelbach. inter - Consil. Klock. tom. 1. Consil. 20. n. 238. 239.*

S. VI. Da nun gezeigter massen auch des angegebenen falls / wann die Vierer und Gan-Erben si. v. aus der immedietät in den Hessischen Landsassiat gesetzt haben solten / denen klagenden Unterthanen kein interesse damni dardurch zugewachsen / So mag denselben einiges fundamentum actionis nicht übrig bleiben / und hätte in Erwegung dessen es billich heißen sollen; Litigans, cum nihil interfit, à limine iudicii vel canibus arcendus est *Brunneman. ad l. 8. § 44. ff. de usufr.*

S. VII. Wofern aber in dem vorgesezten / doch keines weges erfindlichen oder nachgegebenen / Fall / die Unterthanen des Busecker Thals in der Absicht solten deterioris conditionis durch den Vergleich worden seyn / weil dieselbe sub statu Nobilium immedietatis unter dem allermächtigsten Herrn / nimirum Imperatore, gestanden / und in eines inferioris Bottmäßigkeit transferirt zu seyn / geglaubt werden könnte / *Menoch. Consil. 32. n. 26.* So würde sich wohl / salvo penitus summæ Cæsareæ Majestatis respectu, & salvâ omnino multum præponderante ejusdem potentiâ, einige Erinnerung dahin thun lassen / daß die mehrere und leichtere Beschirmung nebst der potenz auch aus der vicinität und nahen situation, und andern dergleichen Umständen zu ermessen stehe v. *Heig. p. 1. quast. 19. n. 25.* Man hat aber sich darauf zu extendiren keine Ursach / weil der casus gar nicht vorhanden / daß die Vierer und Gan-Erben des Busecker Thals zur unmittelbaren Reichs-Ritterschafft gehört gehabt / und ererst durch offiberührten Vertrag solcher status immedietatis in statum Hassiaci Landsassiatu verändert worden sein solle.

S. VIII. Solches könnte weitläufig mit ungeheulichen argumentis demonstrirt werden: Man will aber selbige an bequemeren Ort vorbehalten / und alhier nur esliche Wenige anziehen / daraus die ganz andere Beschaffenheit aus der angemassen Klag und deren adjunctis selbst in continenti ersichtlich gewesen / und welche demnach einen hocheleuchten Richter hätten bewegen können und sollen / vor allen dingen zu erwegen / an actio competere possit? Dann in denen der Klag adjungirten verschiedenen memorialien, welche die Unter-

Unterthanen Busecker Thals/ wiewohl ebenmäßig aus instigation, bey ihren Gerichts-Jurern/ denen Vierern und Gan-Erben/ übergeben/ haben dieselbe jedesmahl des Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. für ihren Lands-Fürsten / und für denselben und dessen Lande Gut und Blut aufzuopfern sich so willig als schuldig mit klaren Worten erkant/ sich auch verschiedentlich mit denen einen respectum correlativum involvirenden expressionen/ dahingegen Ihrer Hochfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn NB. andere Unterthanen zc. gleich andere Unterthanen: gleich wie in andern Nembtern / also auch bey Uns: dahingegen andere Fürstliche Unterthanen: da andere Unterthanen ganz frey ausgegangen: zc. gnugsam deutlich erkläret / daß ebenfalls Sie Fürstliche Hessische Unterthanen und des Fürstenthumbs Hessen angehörige Glieder/ auch der Busecker Thal / gleich andern Hessischen Nembtern / ein Stück ermelten Fürstenthumbs Hessen sey. Ferner haben dieselbe mit austrücklichen Worten sich erbietig gemacht/ denen NB. Hochfürstlichen Verordnungen gemäß / dem vermögen und NB. proportion nach/ wie herkommens / gerne Beiträge thun und contribuiren zu wollen/ nur aber in denen ungleichen Gedanken sich befunden / als ob Sie für andern Hessischen Nembtern und Unterthanen prägravirt würden/ dessen unerfindlichkeit zu zeigen an diesen Ort nicht gehöret / und deshalb zur andern Zeit versparrt wird. Welches alles Sie dann endlich mit dem petito selbst bestärcket / in deme dieses dahin gerichtet / daß bey Ihrer Hochfürstl. Durchl. dem Lands-Fürsten die Vierer und Gan-Erben Sie NB. intercessivè und verbittlich verschreiben wolten.

§. IX. Nun hat zwar dieser vorherigen klaren Geständnis hernachmahls / als mehrbemeelte Unterthanen zur Klag anmaßlich geschritten/ eine Schmincke angestrichen werden wollen / als ob Sie solches also zu sein irrig vermeint gehabt / jetzt aber durch Gottes sonderbare Schickung sichs gefüget / daß Sie zu der transaction und andern documentis gelanget / und daraus wahrgenommen / wie es anderst darumb bewand / und dem Fürstlichen Hauß Hessen in dem vom Reich unmittelbar dependirenden Busecker Thal ein bloßes Schutz-Recht / worin doch auch excedirt wäre / competitte / hingegen demselben durch beregte transaction alle Lands-Fürstliche Obrigkeit neuerlich zugelegt / die immedietät in eine Hessische Landsasserey verwandelt / solches jedoch heimlich gehalten / und ererft vor ezlichen Jahren angefangen worden/ sothane transaction zur Wirkung zu bringen zc.

§. X. Wann denen muthwilligen Klägern / und Ihren Gewissenlosen/ sich gleichwohl auf eine sonderbare Schickung Gottes / wie nechst vorgedacht/ beruffenden Rathgebern/ noch so viel Gottesfürcht bengetwohnet hätte/ daß Ihnen aus einem gewissen Kirchen-Gefang eine auch hieher applicirliche Klag beyfallen mögen / würden Sie sich wohl besser besonnen / und Gottes Mahmen nicht also temerariè hierbey misbraucht haben. Es ist bekant genug/ aber weitläuffrig auszuführen unnöthig / daß / da einmahl die an sich böse inclination und darzu gekommene Raubgierde gewisse Leute occupirt gehabt/

denſelben auch/ *quâcunq̃ bonâ vel malâ fieret conscientiâ*, höchlich angelegen
geweſen/ hie und da etwas zu conquiriren/ wordurch höchſtged. Sr. Hoch-
fürſt. Durchl. Verdrieslichkeit gemacht werden möchte. Und weiß man
ſich zwar wohl zu beſcheiden/ daß es freylich nicht ohne Gottes Zulaffung
und Verhängnis geſchehe/ wann auch den Unſchuldigen/ und alſo hier Ihrer
Hochfürſt. Durchl. unredtmäßige Bedrangniſſen zugefüget werden: Es
haben jedoch die/ welche ein böſer Geiſt darzu anreizet/ ſich keines weges zu be-
rühmen/ als ob Gott Ihnen ſolches eingegeben/ ſondern Sie müſſen den in-
ſtinctum in einem andern Abgrund ſuchen.

§. XI. Gleich wie aber aus gerechter Göttlicher Vorſehung inſgemein
zu geſchehen pflegt/ daß in fabricirung dergleichen intriguen die Künſtler ſich
ſelbſten fangen/ und wann Sie ſchon es aufs klügſte greiffen an/ dennoch
GOTT gehet ein ander Bahn; Alſo haben auch hier die Klägere mit Bey-
fügung der abſchriftlichen *transaction* und anderer Copenlichen *documento-
rum*, (die man *citra præjudiciûm agnitionis* nur in ſo weit *retorquendo contra
producentes* anziehet) nichts mehreres præſtirt/ als daß Sie darmit an den
hellen Tag geſeget/ wie Sie die Klägere nicht *inter partes transigentes*, und
über dem nicht ſo wohl *ratione* des jenigen/ was etwan von Kayſerl. Majest.
und dem Reich die Vierer und Gan-Erben zu Lehen haben mögen/ als viel-
mehr mit außrücklicher Ausſetzung deſſelben/ über die Strittigkeiten/ welche
wegen der dem Fürſtlichen Hauß Heſſen ab antiquo zuſtändigen territorial
ſuperiorität und anderer *jurium*, auch wegen des modi deren exercitum/ un-
nötiger weiß *erreat* geweſen/ und alſo *super re planè diversâ*, tranſigirt: Wie
ingleichem dieſe Heſſiſche territorial ſuperiorität durch die *transaction* nicht no-
viter eingeführt/ oder einige Reichs-immediat in einem Heſſiſchen Land-
ſafft convertirt/ oder auch anſtatt Eines zwey Herren/ zu der Unter-
thanen mehrerer Beſchwerung/ conſtituirrt/ ſondern gedachte Lands-Fürſt-
liche hohe Obrigkeit bereits von alters/ aus Verträgen und langwüriger
obſervanz von undenklichen Zeiten/ hergebracht zu ſein allerſeits er- und be-
kant/ auch dißmahl nur hauptſächlich *pro objecto* zur conſideration kommen/
und durch die Vergleichung wider in ſeine Schranken geſetzt worden/ was
theils *circa rem ipſam*, theils *circa modum & exercitium*, (wie an Orten wo
mehrere in der *jurisdiction diversis respectibus & partibus concurriren*/ nichts
ungewöhnliches) durch die darzu bequem vermeynte occasion des damaligen
Landgraffen Gefangenſchaft/ anmaßlich in Streit gezogen geweſen. Noch
ferner/ wie dieſe Vergleichung ſo wenig tumultuarie als clandestine, ſondern/
beſag der vielen Unterſchriften/ ganz offenbarlich/ getroffen/ auch darmit ſo
gar keine Uberyſung/ noch Heheimhaltung vor andern/ die etwan *ratione
aliarum partium* bey dem Buſecker Thal intereſſirt/ mit untergelauffen/ daß
vielmehr/ die Vierer und Gan-Erben ſolche bereits zwey Jahr vorher in
Anno 1574. auf Ihr eigenes Verlangen und Anſuchung vorgewefene güt-
liche Abhandlung bereater damaligen Irrungen und Gebrechen/ und darzu
ins Mittel gebrachte Vorſchläge/ zu Bedencken genommen/ umb ſich (wie
die Worte lauten) deren Sachen Gelegenheit nach/ auch bey ihren Herrn
und Freunden darunter ferner Raths zu erholen: Ja gar/ daß dieſelbe/ aber-
mahligen klaren Worten nach/ NB. die Sachen an die Röm. Kayſerl. Maj.
gelangen laſſen/ und Ihre Majest. zwar deſfalls an den Landgraffen referi-
birt/ doch auf erhaltenen Bericht von des Hochfürſtlichen Hauſes Heſſen
über hundert und mehr Jahr im Buſecker Thal hergebrachten Lands-
Fürſtlichen

Fürstlichen Obrigkeit und deren dependentien, auch desfalls ehe- und mehrmahlen zwischen den Fürsten zu Hessen und bemelten Gan- Erben errichteter Verträgen/ es also darbey bewenden lassen. Wornach ererbt/ und zwar NB. auf abermahliges Ansuchen der Gan- Erben in Anno 1576. die gültliche Handlung reasumirt und zum Schluß gebracht worden.

§. XII. Ab solchem allem leuchtet sonnenklürlich herfür/ was wider einander lauffende Dinge offbenente Klägere angeführt / und wie eine gang andere/ als die von Ihnen in der Klage erzählte / Beschaffenheit aus ihren eigenen productis so gleich primo intuitu, und darmit zugleich dieses ersichtlich sein können und sollen / daß beregte Klägere in deme nicht das geringste interesse damni gehabt / oder einiges Nachtheil erlitten/ wann die Irrungen wegen der ab antiquissimis temporibus vorher existirten / und libel bestrittenen Hessischen Lands- Fürstlichen Obrigkeit / auch der modus und das exercitium der selben/ und darmit etwan bloß per consequentiam & indirectè ebenfalls das exercitium der zum theil und in gewisser Maß Reichs- Lehenbaren Busseischen jurisdiction, zwischen denen darin diversis respectibus & partibus, ab antiquo und längst vor dem Vertrag / concurrirenden Herrschafften / auf einen richtigen Fuß/ dem Herkommen nach / gesetzt worden ; sondern daß solche Aufhebung der erregten Strittigkeiten / und fernere mehrere Bestättigung des Wesens selbst/ auch determinirung des modi und exercitii, Ihnen vielmehr zum Vortheil und Nutzen gereicht habe / da sonst insgemein es der Unterthanen Saaren zu kosten/ und zu ihrer doppelten Beschwerung auszuschlagen pflegt/ wann die in superioritate & jurisdictione concurrirende Herrn keine gewisse normam, was und wie einem jeden zuständig sey/ für sich haben/ und der Eine (wie hier die Gan- Erben) auch nach des Andern Gerechtsamen zu greiffen unternimmet.

§. XIII. Dieweil dann klagende Unterthanen weder inter transigentes gewesen / noch Ihnen mit der transaction in einige Wege præjudicirt/ oder ichtwas/ das sich nicht vermög hergebrachter Lands- Fürstlichen hohen Obrigkeit gebührt gehabt / aufgebürdet worden / deme nach auch denselben wegen ermangelenden interesse damni einigerley action respectu sui nicht einff ad declarationem der Unnachteiligkeit/ wie sonst in casu versantis interesse *Borcholt. commentar. in tit. de transaction. cap. 4. n. 1.* Weniger zugänglicher rescission oder Vernichtung des Vergleichs/ *Paul. de Castr. vol. 1. Consil. 160. circ. fin. vers. tamen posito quòd. testamentum esset nullum. Cravett. Consil. 177. n. 7. Consil. 179. n. 5. vers. Secundo respondeo &c.* (welche annullirung ohne dem intuitu ermelter Kläger/ wann Sie schon/ wie nicht/ einiges interesse und fundamentum agendi gehabt hätten/ dennoch nicht schicklich oder dem negotio convenient gewesen sein würde) hat zukommen können / und solches alles aus angezogenen eigenen anderseitigen documentis gleichsam im ersten Anblick erschienen / Solchergestalt dann in Rechten auffer allem Zweifel ist / wann ein Kläger/ zumahl Unterthan gegen seinen Lands- Herrn / kein fundamentum actionis zu haben befunden werden mag / und de non competente nullâ actione aus dem Vorbringen selbst oder sonst in continenti erscheinet / daß alsdann kein Richter / Er sey so hoch Er wolle / Zug haben möge/ die Klage anzunehmen / oder ichtwas im geringsten/ auch nicht einmahl einen processum informativum oder Schreiben umb Bericht / weniger super meritis causæ, zu erkennen v. *Antor. process. informativ. per Deckher. inform. cap. 2. §. Idem mos in summis &c. Add. Menochi 1677. 3. Consil. 206. n. 22. Gilhaus. arb. judiciar. Civ. c. 5. ramusc. 10. de except. n. 117.*

§

sondern

sondern daß der an sich peremptorische Beheß non competentis actionis so wohl in vim dilatoria exceptionis vor der Kriegs-Befestigung ad repellendam actoris personam & impediendum litis ingressum, als hernach ad perimendam petitionem in meritis causæ, zu statten komme *Uran. Lectur. ad c. Veniens. II. x. de testib. n. 60. vers. Sit ergò in hoc artic. conclusio &c. Zanger. de except. p. 2. c. 22. n. 15. vers. Exceptio Tu non potes accusare vel agere &c. Berlich. p. 1. conclus. 18. n. 37. & 48.* So ergibt sich von selbst / da hiergegen in der zur Frag stehenden Sach nicht einmahl bloß umb Bericht geschrieben / (womit doch / wans geschehen / eben wohl zu weit geschritten worden sein würde) sondern dieselbe mit decretis communicatoris und anbefohlenen Handlungen zum Proceß anmasslich eingeleitet / und gar biß zur Urtheil in causâ principali inclusivè, procedirt / annehmst diese wohl fundirte exceptio non competentis actionis verworffen worden / daß solcher ganze Proceß sampt der Urtheil / ex dicto hoc capite non competentis actionis, und dessen wider die klare unstreitige Rechten angemasser Verwerffung / wider Rechtlich und insanabiliter nichtig seye / bey welcher seines Rechts halber unvermeidlichen impugnation jedoch man nochmahls / und widerumb ein-vor allemahl bedinget / des höchsten Gerichts Ehre und respect nicht ungebührlich beleidigen zu wollen.

§. XIV. Es vergrößert sich vor beregte Nichtigkeit ex capite non competentis actionis dardurch / weil aus der klagen den Unterthanen mit angeheueten / wiewohl in angegebener Maß nicht erfindlichen / gravaminibus selbst erschienen / daß dieselbe sich denen zum allgemeinen Reichs- und Crayß-Verfassung-Werck / und zur Lands-Beschränkung / nötigen Anlagen zu entziehen gesucht / mithin auch ex hoc solo, vermög austrücklicher Reichs-Satzungen / und beschworner Kayserlichen Wahl-Capitulation, keines weges zu hören / sondern / ungeacht prärendirter exemption, à limine judicij gänglich ab / und zu schuldiger partition anzuweisen / oder doch höchstens und vor allem nur umb Bericht zu schreiben gewesen *Recess. Imp. de ann. 1654. §. Und gleich wie dieses hochangelegene Werck. 180. Capitulat. Imperat. Leopold. artic. 3. vers. Auf den Fall auch jemand ic. Auctor. process. informat. cap. 3. §. Arctiori ad. huc modo &c. & ff. seq. ibique Deckber. annotat.* deren keines aber beobachtet / sondern besag der speciei facti die Sach zu einem förmlichen und ordentlichen Proceß eingeleitet / ja gar wider die Eintreibung nachstgedachter Reichs-Crayß- und Lands-Anlagen unterschiedlich geschärfste mandata ertheilt / und diese zwar hernacher wider in etwas / aber wegen annectirter modificationen mehr pro nudâ formâ als cum vero effectu, gemiltet / doch übrigens die Sach im ordentlichem Proceß anmasslich gelassen worden.

§. XV. Auch tritt berührter aggravation nullitatis & iniquitatis ferner hinzu / daß / uneracht des Herrn Landgraffen Hochfürstl. Durchl. von selbst und unerfordert / Ihrer Kayserl. Majest. zu allerunterthänigsten Ehren und einiger information, ein bedingliches Bericht-Schreiben / wie in specie facti angeführt / eingeschickt / und alles obiges zur Gnüge noch weiters / als es bereits aus der unternommenen Klag und deren adjunctis, abzusehen gewesen / nur summarisch und auffer Gerichtlich vorgestellt / dennoch vorerwehnte proceduren nicht aufgehört / sondern fortgesetzt worden / auffer daß etwan ratione gemelter gemeinen onerum und prækationen eine / wiewohl in verschiedene weis limitirte / Aenderung erfolget / und aber wegen ihrer Anhängen zum blossen Sâein gewesen.

§. XVI. &c

§. XVI. Es könnte die Beschwerung aus dem fundament non competentis actionis noch mehrers mit der præscription, wodurch alle action, da schon einige competirt hätte / aufgehoben und vernichtet / begründet werden; Weil aber solches / so weit es hieher gehört / in dem folgenden dritten Stück §. 4. beschiehet / Ingleichen ratione preemptionis meritorum causæ an seinem gehörigen Ort *part. 5.* nothdürfftige An- und Ausführung davon befindlich / thut man sich / der Kürze halber / dahin bewerffen / und will selbige Ausführung in vim dilatoriz & litis ingressum impediens exceptionis, aber mit deren resp. nicht Untersuch- und Ubergung / und dennoch gänglichen Verwerffung / begangene Nichtigkeit / ebenfalls anhero verstanden haben.



Das Zweyte Stück.

Von der Nichtigkeit und Beschwerung ex capite incompetentiæ judicis.

§. I.

Es will zwar vermeynt werden / des Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths jurisdiction in dieser Sach dardurch fundirt zu seyn / weil der Streit ein Reichs-Lehen betreffe / darin die Austräge keine statt haben / sondern die cognition Ihrer Kayserl. Maj. vorbehalten sey *v. Concept. Ord. Cam. p. 2. tit. 7.* Gleich wie aber über den wahren eigentlichen Verstand dieser Verordnung und Kayserlichen Vorbehalts noch viele Zweiffelhafftigkeit obhanden / und vor allem / ehe sich darauf mit Bestand bezogen werden mag / eine gemeine Reichs declaration darüber nötig ist *v. Autor. Quinquert. Cameral. quest. 2. §. 61.* über deme solche nicht von allen und jeglichen Reichs-Lehen / sondern nur von Herzogthumb- Fürstenthumb- und Graffschafften / die von dem Heil. Reich zu Lehen rühren / buchstäblich spricht: Also ist es auch in gegenwertiger Sach an deme / daß der Streit gar nicht de feudo Imperii, oder von der Reichs-Lehenbaren Gerichtbarkeit im Busecker Thal / sondern von der Fürstlichen Hessischen mit jener nicht zu vermengenden territorial superiorität / und über deren modum exercitii errichteten transaction, eigentlich stehet / und gedachte in litem ziehende transaction das Reichs-Lehen so wenig pro objecto hat / daß darin vielmehr berührtes Reichs-Lehen der Röm. Kayserl. Maj. nahmentlich und ausdrücklich vorbehalten ist. Und nach dem solches aus der dem Klag-libell adjungirten transaction selbst in continenti ersichtlich gewesen oder sein sollen / So mag diese fingirte oder übel applicirte Reichs-Lehenschafft / davon vermahlen keine Frag gewesen / zu Begründung des Kayserl. Reichs-Hoff-Raths jurisdiction, und eliminirung der vorgeschützten Austrägen / nicht im geringsten vorträglich seyn.

§. II. Wann auch ausfindigen Rechtens / daß in dem Fall / wo Untertanen oder andere mediati nicht einen Prälaten / Graffen / Herrn / oder Edlen; sondern einen Chur-Fürsten / Fürsten / oder Fürstnässigen / belangen wollen / diesen die verschiedene Wege der Austrägen / davon *in Ord. Cam. part. 2. tit. 4.* gehandelt wird / und jeweilen *ex consuetudine vel longissimo usu* nur der

Eine Weg des Austrags für den eigenen darzu niederlegenden Rätchen / zu statten kommen *d. tit. 4. §. ult. ibique Magenborst. & alior. commentat. Schrvanman. obs. pract. 18. Mynsinger. centur. 5. obs. 1. Arum. de jur. publ. vol. 4. disc. 36. th. 47.* So hat Hesse=Darmstadt allerdings Zug und Recht gehabt / do es sich in casum & in casibus, wann und wo einige actio competiren könte / auf die Austräge beruffen : Und läst man zwar an seinen Ort gestellt seyn / Ob die special Hesseische Austräge / deren Bestellung in Beyland Landgraff Philipsen zu Hesse Testament vom 6. April. 1562. und in dem Erb=Vertrag der Fürsten zu Hesse vom 28. Maji 1567. §. da sich aber unter Uns 2c. mit mehrern beschrieben / und nur auf die zwischen ermelten Fürsten zu Hesse vorfallende Erbtigkeiten gerichtet / auch uf gegenwärtigen Fall / da die Unterthanen einen Fürsten zu Hesse beklagen / sich lencken lassen / und dasjenige / was nechst vorher de consuetudine & longissimo usu angezogen / anhero applicirlich sey : Es behält aber dennoch / wann schon dergleichen application hieher nicht thunlich wäre / Hesse=Darmstadt berührte gemeine Austrag unzugewissentlich annoch für sich / und hat darin eine Rechtsbeständige exceptionem fori declinatoriam gehabt / und noch.

§. III. Diese Hesse=Darmstadtische exceptionem fori declinatoriam hat die darwider ex adverso vorgeschügte continentia causæ nicht enerviren mögen / ob gleich solche daher einigen Schein gehabt / weil die Klag nicht gegen des Herrn Landgraffen zu Hesse=Darmstadt Hochfürstl. Durchl. allein / sondern zugleich gegen Vierer und Gan=Erben des Busecker Thals / eingerichtet worden / und derothalben des Kayserl. Reichs=Hoff=Raths Jurisdiction Platz finden können / Man möge berührte Gan=Erben pro mediatis vel immediatis halten. Allermassen / so dieselbe / der klagenden Unterthanen unerfindlichen Vorwand nach / pro immediatis zu achten sein solten / Sie doch nicht Fürstnässigen Standes wären / und sich mit des Herrn Landgraffen Hochfürstl. Durchl. einerley Austrägen nicht zu erfreuen hätten / sondern unmittelbar bey dem Kayserl. Reichs=Hoff=Rath oder dem Kayserl. und des Reichs Cammer=Gericht / belangt werden möchten *Magenborst. & alior. comment. ad Ord. Cam. p. 2. tit. 4. n. 8. Gail. lib. 1. obs. 1. n. 17. vers. Decimo fallit. junct. n. 19. Schrvanman. obs. pract. 25. n. 24. 25. 27. Arum. de jur. publ. vol. 4. disc. 36. th. 47. Textor. ad Rec. Imp. de ann. 1654. disp. 3. th. 30. th. 31. fallent. 1.* Und solchem nach auch der Mitbeklagte Fürst / ob non dividendam cautæ continentiam, des Reichs=Hoff=Raths oder Cammer=Gerichts Jurisdiction zu agnosciiren / und sich mit einigerley Austrägen in diesem Fall noch viel weniger zu behelffen hätte / *Mynsing. cent. 1. observ. 4.* als gar in Fällen / wo mehrere einerley Austrag habende immediati zugleich unâactione belangt werden / solche dennoch wegen deren difficultät / und nicht zu distrahirendet continentia causæ, nicht attendirt zu werden pflegen *Schrvanman. obs. pr. 22. Frider. Mindan. de process. mandat. &c. lib. 3. c. 4. n. 8. §. Tertio pluribus &c. Gilhaus. arb. judiciar. c. 5. ramusc. 10. de exceptionib. n. 52. Schubhard. de aufstreg. c. 9. n. 102. 103. 104. 105. Textor. ad Recept. Imp. de ann. 1654. disp. 2. th. 63. pr.* Falls dann auch beregte mitbeklagte Gan=Erben für Hesseische Landsassen (wie sie wahrhaftig seynd / und solche deren qualität aus der von Klägern selbst mit beygelegten transaction und andern eigenen narratis libelli klar erscheinlich ist) zu halten / So wäre umb so weniger Zweifel / daß / non attentato Principis privilegio fori, des Reichs=Hoff=Raths / tanquam omnium superioris, jurisdiction ex continentia causæ befestiget / und nicht eben dahin zu sehen seye / als ob das magis dignum das minus dignum nach sich ziehe / und den Fürstlichen

Fürstlichen Austrägen Platz machte *Schvvanman. obs. pr. 24. Frid. Mindan. d. c. 4. n. 1. vers. Tamen si conveniendi &c. n. 7. §. At verò. &c. Gilhaus. d. ramusc. 10. n. 52. Schubhard. de aufstreg. c. 9. n. 99.*

§. IV. Vorberührter Schein aber / welchen des Kayserl. Reichs-Hoff-Raths jurisdiction aus conjunction der Gan-Erben / und per continentiam causæ, übernommen zu haben vermeinet worden / verlieret in gegenwertiger Sach allerdings die Farb: Und solches eines theils darumb / weil die actio ad rescindendam & cassandam transactionem instituit / worbey hauptsächlich des Beklagten Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstadt präjudicij verliert / auch Se. Hochfürstl. Durchl. die Mitbeklagte Gan-Erben / solcher transaction halber / vermög ausdrücklicher deren clausul, zu vertreten schuldig seynd / und selbige desfalls vertreten zu wollen / sich gleich Anfangs der angesponnenen action erbietig gemacht haben / daß nicht gesaget werden kan / als ob mehrere / dann Se. Hochfürstl. Durchl. desfalls beklagt wären / oder eine continentia causæ vorhanden sey / sondern es behält das forum privilegiatum aufstregarum billich seinen Platz. *Schvvanman. d. obs. 24. n. 5. 6. Frid. Mind. d. c. 4. n. 7. vers. eâ tamen additâ limitatione &c. Gilhaus. d. arbusc. 10. n. 52. vers. Quæ contrarietas ita distinguitur &c. Schubhard. de aufstreg. c. 9. n. 101.* Undern theils auch deshalb / dieweil nicht nur / wie in specie facti angeführt und belegt / gleich Anfangs sich ziemlicher Verdacht / sondern auch hernach aus bemelter Gan-Erben zum Reichs-Hoff-Rath / loco exceptionum, eingeschickten Bericht / gang offenbarlich zu Tag geleyet / daß diese sich nur captiosè und pro forma oder dicis causâ, als Mitbeklagte / adjungiren lassen / im Werck selbst en gar apertè sich mit theilhaft gemacht / und Ihr mit den Klägern habendes gemeines interesse ohne Scheu zu verstehen gegeben haben. Welcherley Arglistigkeit / und zu defraudirung der Fürstlichen Austräglichen instanz fingirte continentia causæ, wie Sie den Nahmen einer wahren continentia causæ nicht meritirt / also auch zu würcken nicht vermag / daß des Herrn Landgraffen Hochfürstl. Durchl. Ihrer privilegirten instanz verlustig werden mögen / und nicht vielmehr super incompetentiâ fori zu sprechen / und die Sach ad competens aufstregarum judicium zu remittiren gewesen *Schvvanman. d. obs. 22. in fin. verb. remoto dolo &c. Carpzov. lib. 2. tit. 2. Resp. 17. n. 10. & seq. ad fin. Beerbalck. sub presid. Brückner. diff. de eo quod sit dicis gratiâ cap. 5. §. 2. vers. Alii (2) quando cum reo &c.*

§. V. Daran sich behindern und auf andere Wege bringen zu lassen / ist keine gnugsame Ursach gewesen / ob gleich ex adverso vorgespiegelt worden / Es hätten die Gan-Erben in vorerwehntem ihrem Bericht nur aus Überzeugung des Gewissen die wahre Beschaffenheit der Sachen entdeckt / oder litem affirmativè contestirt / und blieben gleichwohl dieses Puncts / und anderer Beschwerden halber / Beklagte: gestalten der Buchstab solchen ihren subtil. I. angelegten Berichts selbst / und der fernere Erfolg darauf / ein anderes gang Sonnenklarlich dargeleyet / und ist so wenig an deme / daß beregte Gan-Erben solten litem affirmativè contestirt haben / daß Sie vielmehr / so viel die geklagte aufliegende Bürden und Traugalen betrifft / selbtge Ihrseits negiren / und / wie solche allein des Herrn Landgraffen Hochfürstl. Durchl. angien / und von deroselben zu verantworten wären / fürwenden / allenfalls aber speciale determinirung und Beweis / worin Sie Ihrseits die Klägere graviren / verlangen / und dergestalt auch in diesem Stück kein gemeinsames interesse mit

mit des Herrn Landgraffen Hochfürstl. Durchl. das Sie die Gan-Erben principaliter mitconcernirte/erkennen/sondern all solches allein auf Se. Hochfürstl. Durchl. verwenden / welches eben den Herrn Referenten hätte bewegen sollen/ da nun disfalls alle continentia causæ cessirt hat/ auf dieseits opponirte exceptionem primæ privilegiatæ instantiæ reflexion zu machen *v. J. preced. 4. in prim. membr.* fürnehmlich und desto mehr/ weil Klägere / uneracht die Mitbeklagte Gan-Erben ratione erwehnter gravaminum allenfalls litem nicht affirmativè, sondern negativè; contestirt / auch in eventum speciale Meldung und demonstration der gravaminum begehrt / dennoch in processu causæ gedachte gravamina wider die Gan-Erben weiter nicht / weder replicando noch sonst/ verfolget/ sondern diese / laut *lit. C. passim.* allein gegen das Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt fortgeführt/ und darmit offenbarlich zu erkennen gegeben/ daß nun/ da vermeintlich allerseits lis contestirt/ und durch eine erdichtete causæ continentiam das privilegium primæ instantiæ zur seit gebracht/ gedachte Gan-Erben wegen beregter Beschwerden ex lite zu dimittiren die Meynung sey/ wormit dann ein deutliches Merkzeichen der nur *dicis gratiâ* in libello beschehenen adjunctio gegeben worden *Carpzov. de Respons. 17. n. 11. in fin.* Was auch den punctum immediatatis betrifft/ zerfället der Vorwand/ als ob die Gan-Erben aus Gewissens Überzeugung die wahre Beschaffenheit eröffnet/ dar durch aber auch in hoc puncto Beklagte geblieben/ und sich keinesweges als Mitklägere aufgeführt/ ex ipsissimis verbis ihres sub lit. K. angedruckten Berichts/ und annehmt aus der Mitbenfügung/ in vim probationis wider das Haus Hessen/ verschiedener documentorum. Dann/ wie kan doch von deme/ daß Er die Bewandnis der Sach ans Tages-Liecht gebracht/ prædicirt werden / der für sich keine Wissenschaft davon / sondern solche ererst aus dem von klagenden Unterthanen ihrer Klag copialiter mit beygelegten Vergleich erlernen zu haben mit dörren Worten (welches hier nur retorquendo in proferentem, und sonst unverfänglich/ angezogen wird) selbst vorgibt/ auch noch darzu an solcher aus berührter Abschrift erlernten Bewandnis keine vollkommene Gewißheit/ sondern Zweifel hat / und deshalb erwehnte Erlernung der Beschaffenheit ganz austrücklich auf den Fall conditionirt/ wann der Vertrag in originali vorhanden sein solte? Wie mag ferner von mehrberegten Gan-Erben gesagt werden/ daß Sie ebenfalls in hoc puncto Beklagte geblieben/ und sich gar nicht als Mitklägere aufgeführt/ da selbige doch nicht nur ihre vermeinte immediatät wider das Hochfürstl. Haus Hessen assertirt/ und mit documentis zu belegen unternommen / sondern auch mehrertheilten Vertrag impugnirt / und ganz deutlich gesezet/ Sie könten nicht begreifen/ was ihre Vorfahren zu dergleichen Vergleichung/ da selbige in probante formâ vorhanden/ bewogen haben möge: Ja auch/ da Sie gar erwehnten Vertrag mit dem austrücklichen prædicat, daß solcher Ihren Vorfahren selbst/ die denselben mit Hessen getroffen/ und deren ganzen posterität præjudicirlich/ belegen / dessen Ursach denen unglückseligen Zeiten und harten Zündtigungen bey messen/ und mit dem Besag/ Leyder/ darüber nicht weniger/ als über Königs Wenceslai (wiewohlen ihrer Meynung nach revocirte) cession doliren; und ferner ganz nahmentlich / daß Sie desfalls ihrer antecessorum factum nicht approbirten/ erklären/ die incompatibilität ihrer immediatät mit dem Hessischen Landsassiat / auch hierdurch die deterioration des feudi Imperialis, vorstellen/ und endlich gar die conclusion und das petitum dahin richten/

Ihnen

Ihnen der Vorfahren factum nicht zu impuniten / Sie vielmehr bey der immediatät zu manutentiren und zu schützen / worbey noch zuletzt mit angehendt / daß Sie diese / die necessitatem & utilitatem Imperii publicam so wohl / als das Kaiserliche Cameral interesse , und salutem conservationemque Corporis Equestris betreffende und respicirende Angelegenheit bestermassen allerunterthänigst recommendirt haben wollten etc. . Wem aus diesem allem nicht so wohl mit dem beklagten Hauß Hessen / als vielmehr mit klagenden Unterthanen gemeinsames interesse der Gan - Erben / und demnach nur eine simulirte betriegliche Mitbenfügung derselben / als correorum , nicht in die Augen leuchtet / der würde sich gewißlich auch am hellen Tage einer Laternen zu gebrauchen / oder sich den Staat stechen zu lassen / nötig haben. Es wäre ja genug gewesen / da zwar eines theils in seiner gewissen Maß die privilegia auctregatum stricti juris , und in casibus claris zum präjudiz der Kaiserl. und Reichs - Jurisdiction nicht zu erstrecken *Frider. Mindan. d. c. 4. n. 6. in f. verf. tum & alias austreg. &c. junct. lib. 1. c. 18. n. 5.* Andern theils aber auch dieselbe in Rechten und Reichs - Satzungen grossen favor haben / daß Sie nicht leichtlich zu übergehen / sondern / so lang nur einiger modus oder Gelegenheit darzu übrig / als allerdings zu beobachten / und in aliquo dubijs casibus nicht scrupulose darüber zu disputiren / weniger dieselbe ullo modo zu defraudiren *Schubhard. de austreg. c. 9. n. 106. 107.* Wann obangezogenes Spiegelgefecht / und zu eludierung der Fürstlichen Austrägen unternommene adjunction , nur ex verisimilibus indiciis herfür geschienen oder advertirt werden mögen *Carpzov. d. Resp. 17.* angesehen jeglicher dolus und in actibus humanis gebrauchende simulation nicht wohl anderst / oder directo mit externis adminiculis , sondern meistens durch solcherley wahrscheinliche indicia , bezubringen stehet / und solche zu dessen Beweissung genug zu sein geachtet werden *Oldendorp. tr. de probat. dictor. & factor. ap. judic. praesand. Sect. 1. c. 2. n. 50. Schurff. cent. 3. Consil. 52. n. 5. 6. Ricc. collect. decis. 2991.* Wie vielmehr hat die Sach allhier aus obigen obren und un zweiffelhafften Worten ihre Klarheit / und nach dem solche aus mehr erwehntem der Gan - Erben übergebenen Bericht selbst / auch disseite darauf gethaner Vorstellung / und nun so gleich noch vor der Kriegs - Befestigung / da es auch hernach geschehen können / mit höchstem und mehreren Zug Rechtsens *v. Boër. Consil. 16. n. 30. Zanger. de except. p. 2. c. 22. n. 23.* förmlich darauf fundirten exception Schrift / erscheinlich gewesen / So ist allerdings widerrechtlich und nichtiglich darmit verfahren / wann gleichwohl / dessen ungeachtet / disseite wohl gegründete exceptio fori nicht allein nicht attendirt / sondern gar anmaßlich verworffen / und darmit die klare unverbunkelte Reichs - Satzungen ausser Acht gesetzt worden. Welcherley ex defectu jurisdictionis fließende Nichtigkeit eine der grösssten unheilbaren nullitäten geachtet wird / und deshalb auch in dem Fall / wann Sie schon nicht in continenti ex ipsis actis dargerhan worden wäre (wie doch überflüssig geschehen) zu wirken mächtig ist / daß die executio sententia in suspenso bleiben müsse / da etwan andere Arten nullitäten solchen effect nur alsdann haben mögen / wann Sie ex ipsis actis in continenti erscheinen oder bescheiniget werden *Cravett. Conf. 383. n. 16. Wesenbec. Consil. 106. n. 203. 204. 205. Pant. de nullit. sent. ex defect. jurisdic. n. 1. & seq. Francisc. Nig. Cyriac. lib. 1. controvers. 186. n. 1. 2. 3. Antonell. de temp. legal. lib. 2. cap. 94. n. 15. 16. 17.*

S. VI. Solche nichtige widerrechtliche Verfabrung ist desto mehr hier offenbarlich / weil die Klag ad rescindendam & cassandam transactionem gerichtet /

richtet / und also *judicium in petitorio* instituirt / worin die Fürstliche Austräge umb so weniger auszusuchen oder abzuschneiden gewesen / als deren rechtlicher favor sich gar dahin erstrecket / daß / wann Untertthanen mit Vorschüßung einer immunität oder *præscription* die schuldige *præstationes* verweigern / der Fürst aber mit Pfandung gegen Sie verfähret / dennoch dieselbe *contra Principem* nicht *ex constitutione pignorationis in Camera*, sondern für den Austrägen zu agiren, und *super turbatâ possessione*, *ut à turbatione desistatur*, sich zu beklagen / befugt sein können.

§. VII. Angeregte nichtige und widerrechtliche Verwerffung der Fürstlichen Austrägen in dieser Sach mag darmit nicht bemäntelt werden / als wann / ephlicher Rechts- Lehrer Meynung nach / zwar des Kayserl. und Reichs- Cammer- Gerichts / nicht aber ebener gestalt des Kayserlichen Reichs- Hoff- Raths / *jurisdiction* durch die constituirte privilegiirte Austrags- Gerichte beschränket sein solle *v. Paumest. de juridict. Imper. lib. 2. c. 4. n. 124. & seq. Ott. de jur. public. c. 17. §. Concessum est hisce &c. vers. Sed quaritur &c.* machen diese unbegründete irrige Meynung von andern mit gnugsamen und besseren Bestand gänzlich widerleget *vid. Rosenth. tr. feud. c. 12. conclus. 1. n. 35. Reinking. de regim. sec. & ecclesiast. lib. 2. Class. 2. cap. 16. n. 10. & seq. Limna. de jur. publ. lib. 9. c. 5. n. 31. & seq. Aruma. de jur. publ. vol. 4. disc. 36. th. 49. & seq. Rumelin. ad A. B. part. 2. dissert. 1. annex. Corollar. 2. Schubhard. de austrag. c. 2. n. 58. & seq. usque ad fin. cap.* auch nun durch die Kayserliche Wahl- Capitulationes, und besonders den Osnabrüggischen Frieden- Schluß de Anno 1648. ingleichem durch die Reichs- Hoff- Raths- und andere Ordnungen / alle Zweifelhaftigkeit aufgehoben / und desfalls nicht weniger dem Kayserl. Reichs- Hoff- Rath / als Kayserl. und Reichs- Cammer- Gericht / Ziel und Maß gegeben ist *v. Capitulat. Imperat. Ferd. III. artic. 17. Ferd. IV. artic. 15. Leopold. I. artic. 18. verb. bey der ersten Instanz &c. Instrum. Pac. Osnabrüg. de ann. 1648. artic. 5. §. Visitatio judicii aulici. 56. vers. Cætera in aulico non minus, quam in Cam. Imp. Judiciis &c. Recept. Imp. de ann. 1654. §. Benebens sollen. 105. §. Was dann Chur- Fürsten und Stände. 168. Ordinat. Judic. Imper. aulic. Ferd. III. de ann. 1654. Tit. 2. §. 1. & 2. Reichs- Hoff- Raths Decret de dat. 1. Julii 1596.* Mit welcher der beeden letzteren Stücken allegation man doch denen hohen Ständen des Reichs / auf deren Mitapprobation selbige noch beruhen / in andern etwan denenselben nachtheiligen Punkten / keines wegs *præjudicirt* haben will.

§. VIII. Diweil auch die intervenirende Wetterauische Reichs- Ritter schafft die Rechtfertigung in dem Stand / wie dieselbe *tempore interventio- nis* gewesen / anzunehmen gehabt *Gail. lib. 1. obs. 71. n. 1.* und durch die angemachte intervention den *statum processus*, so weit der selbe schon instruirt gewesen / nicht im geringsten hat verändern mögen *Fab. Cod. lib. 3. Tit. 1. def. 7.* sondern Ihr der intervenirenden Ritter schafft alle Wege *præscindirt* zu sein geachtet werden / welche der principal Parthe / zu deren Vorthail die intervention beschehen / allschon *præcludirt* waren *Gail. d. obs. 71. n. 19.* So findet alles von diesem zweyten Stück bisher angeführtes auch *ratione benenter Ritter schafft* seine application, angesehen denen principal Klägern die *exceptio primæ instantiæ* in denen oben berührten Umständen bereits vorher opponirt gewesen / auch solche aufgedachte intervention nochmahls widerholt / und ebenfalls der selben entgegen gesetzt worden.

§. IX. Endo *

§. IX. Endlich den unerfindlichen Fall gesetzt / Es wären dergleichen Umstände / als fürnehmlich §. 4. & 5. berührt / aus den actis selbst nicht zu ersehen gewesen / wie doch anderst dargethan / und hätte demnach der Herr Richter einigen Schein pro continentia causæ & non attendenda privilegiata instantia für sich gehabt / daß die ausgesprochene Urtheil ex hac causâ einer Nichtigkeit nicht möchte beschuldigt werden / welche aber ex hoc ipso capite ganz nichtig ist ; So würde gleichwohl / da nun post scopum obtentum , und gar für Sie ausgefallenen / wiewohl ungültigen / sentens / die San- Erben des Busseker Thals Ihre bloß dicis causâ beschehens adjunction zum Herrn Beklagten / und hingegen vielmehr Mitklägern anmassendes einerley interesse, ipso plus quam manifesto facto ferner an den Tag gegeben / und sich gar bey dem Wetterauischen Ritter / schafflichen Corpore, mittelst würcklicher (doch pflichtvergessener und nichtiger) Uebersleistung vermeintlich incorporiren lassen / auch ferner / besag part. 6. §. 51. & seq. sich des effects der Urtheil wider Hesses zu gebrauchen suchen / das jenige / was d. §. 4. & 5. deducirt / annoch in der supplications instanz / oder bey dem an die Reichs- Versammlung nehmenden recurso, in consideration zu nehmen / und ex tali post sententiam exoriente & noviter accedente iusta causâ des Herrn Landgraffen Hochfürstl. Durchl. ratione fori privilegiati allenfalls in integrum zu restituiren / und Ihre die Austrags- instanz annoch zu verstaten seyn. v. Zanger. de except. part. 2. c. 22. n. 7. 11. junct. c. 18. n. 13. Carpz. part. 1. Const. XI. def. 15. n. 5. 6. Welches jedoch / wie es nur gleichsam de superfluo angezogen wird / anderst nicht als überflüssig verstanden sein solle / ohne daß sich ob demonstrirter / aus den actis selbst re- sultirenden / Nichtigkeit und iniquität der Urtheil ob incompetentiam judicis, im geringsten Stück oder in einige Weise dardurch begeben werde.

Drittes Stück

Von der Nichtigkeit und Beschwerung ob præ- termissam litis contestationem.

§. I.

Duß an Seiten Hessen- Darmstadt in causa principali niemahls lis contestirt / bezeugen die acta, und daraus gezogene vorangesezte Species facti. In dem auf die vermeintliche Klage an die Röm. Kayserl. Maj. eingeschickten Hessen- Darmst. städtischen Bericht- Schreiben ist so wenig einige Rechtliche Kriegs- Befestigung erfindlich / daß vielmehr das auf die Klage ergangene decretum communicatorium in eventum und höchstens für ein Schreiben umb Bericht ausgedeutet / und zwar solcher Bericht extrajudicialiter / bloß zur information einer in puncto respectus correlativi zwischen Obrigkeit und Unterthanen gang anderen / dann vorbrachten / Bewandnis / ohne Beantwortung der Klage selbst / erstattet / doch auch darbey austrücklich bedinget und protestirt worden / daß man dardurch nullo modo sich in der Sache eingelassen / noch litem auf etnigerley Weise contestirt haben wolle / welcherley protestation, da im geringsten kein contrarium judiciale factum, woher einige

Kriegsbefestigung zu induciren stände / auch dasjenige / so bloß Berichtsweise / meist super alio dicto puncto, dennoch nicht ex intervallo, sondern gleich balden mit und nebst der protestation, hinzu kommen / ihre vollkommene Wirkung allerdings / gleich in allen andern Fällen / behalten und des protestanten Recht in salvo conservirt hat *Gail. lib. 1. obs. 73. n. 5. 6. Mynsing. cent. 3. obs. 31. obs. 74. n. 7. & seq. Wurmser. lib. 1. tit. 13. obs. 5. Percott. tr. de protestat. §. Secundò videamus &c. n. 15. 17. 19.* in mehrerer Erwägung / weil gedachter massen in dem Bericht nicht so wohl die hauptsächliche Klag oder der punctus validitatis vel invaliditatis transactionis, noch die geklagte gravamina, berührt / als bloß in continenti und zugleich mit angezogener protestation der vorhandene respectus correlativus zwischen Obrigkeit und Unterthanen zu dem Ende vorläufig und informations weisse außer Gerichtlich gezeigt worden / um ersehen zu können / daß allenfalls sich der exceptionen resp. non competentis actionis & primæ privilegiatæ instantiæ würde bedienet werden können. Welche demonstration dann der erst künftig uf den Fall zu statten kommenden dilatorischen exceptionen umb so mehr allen animum contestandi litem removirt / als gar / wann einige dilatorische exceptiones wirklich und förmlich wären opponirt worden / deren Einwurff eine unwider treibliche Anzeig machte / daß den Krieg Rechtens befestigen zu wollen / noch keine Meinung oder intention, weniger zu achten gewesen / als ob lis dadurch contestirt worden / gestalten kundbaren Rechtens / daß die exceptiones fori declinatoriæ vor der Kriegsbefestigung einzuführen / und / so lang solche entgegen gesetzt werden / lis pro contestatâ nicht geachtet werden könne *Zanger. de except. p. 2. c. 22. n. 2. 3.* fürnehmlich wann bey deren Einföhrung / und vielmehr so nur (wie hier) bey demonstration deren eventual-competens / die austrückliche Bedingung und protestation de non animo litem contestandi zugesüget *Joh. Petr. de Ferrar. prax. aur. in form. libell. act. real. Tit. 3. de declinat. Jurisdic. alic. judic. §. Protestans jam dictus. 5.* noch hernach ex intervallo einige solche Judicial actus tractirt werden / die der protestation è diametro zu wider laufen / und gleichsam eine renunciation oder Begebung der opponirten dilatorischen exceptionen / hingegen die Kriegsbefestigung auf dem Rücken nach sich ziehen *Jacob. Put. lib. 1. decis. 380. Wurmser. & Percott. d. loc.*

§. 11. Nachst vorberegetes Hesse-Darmstadtisches Bericht-Schreiben kan ferner umb so weniger pro parte actorum, oder für eine gerichtliche Einlassung / gehalten werden / weil nicht nur / daß selbiges / gleich einer exception-Schrift / ad replicandum animaslich communicirt / ingleichem die replic darauf angenommen / und ad duplicandum zugesüget werden wollen / disseits so bald / und fõrters beständig zum öfftern / austrücklich widerprochen / hingegen statt vermeintlich anbesohlner duplic ein zweytes und drittes außer gerichtliches Bericht- und Vorstellungs-Schreiben an die Röm. Kayf. Majest. erlassen / und annullatio bisheriger decretorum & rescriptorum gebeten / sondern auch ererst durch die occasion, als mitbeklagte Vierer und Gan-Erben in ihrem eingeschickten Bericht lit. K. mehr mit klagenden Unterthanen dann des beklagten Herrn Land-Graffen Hochfürstl. Durchl. einerley interesse zu haben geußert / zu einer förmlichen exception-Schrift geschritten worden / darauf auch ermelte Uterthanen andertverts replicando, und so fort beide Theile resp. duplicando, triplicando, & quadruplicando gehandelt habent. Dann / wie dieses letzteres ein Merckmahl / daß man von dem jenigen was disseits nur Berichtsweise angeführt / beederseits abgegangen / und nun zu anderer förmlicher Handlung geschritten ; also hat bey jenem Ersten die beständige

dige dissertige contradiction verhindert/das ab denen Richterlichen Verfahrenen mit decretis communicatoris & actoris keine tacita pronunciariorum competentiæ, oder einige Verwerffung derer uf den Fall competitenden dilatorischen exceptionen, inferirt werden mögen *Ferrar. d. tit. 3. de declinat. jurid. alicuj. judic. Gloss. 1. addit. lit. a. vers. Si verò citatus comparet. &c.*

§. III. Es ist aber auch nebst vorherührte Hessesche exception Schrift/ und andere darauf / ad quadruplicam usque, gefolgte Handlung / keines weges auf die Haupt-Sach oder litis contestation, sondern nur auf die exceptionem privilegiatæ austregarum instantiæ, und zwar mit abermahliger protestation, sich dardurch zu keinem Gerichts-Zwang verstehen zu wollen / gerichtet / also das ebenfalls darab keine Befestigung des Kriegs-Rechtens zu erzwingen / in deme der Einwurff solcherley dilatorischen / vor der Kriegs-Befestigung einzuführenden exception, vielmehr ein Beweißstück litis nondum contestatæ darstellt / und abermahls hier die annectirte protestation mitwirkend ist v. *supr. §. 1.*

§. IV. Ein anderes oder Widriges mag nicht erheben / wann gleich etwan in dissertigen Handlungen einige demonstration der rebellion, item der præscription, mit eingeflossen ; dann beedes nicht weiter / noch in alio sensu, geschehen / als nur so fern es zu Bestärkung derer contra litis ingressam & judicis competentiam vorgekehrten exceptionen vorträglich sein mögen / keines weges aber in der Meinung / das darmit die merita causæ zu perimiren oder zu destruiren noch zur Zeit gesucht worden / als welches zum theil ex iisdem, eoque congruentibus, principiis zu thun / zur andern Zeit / da etwan die Klage in foro competente ange stellt würde / ausgesetzt blieben. Von der rebellion und deren Erstreckung auf die auch nicht geschuldigte Unterthanen / ist zu keinem andern Ende gedacht / als das in hoc casu die Kläger a limine judicii zu repelliren seyen : Und was von der præscription berührt / respicirt ebenmäßig die obmövirte exceptionem non competentis actionis, litis ingressam impediens & in vim dilatoriæ oppositam v. *supr. p. 1. §. 13. vers. sondern das &c.* Wird auch pro majori cautelâ so wohl mit gang deutlichen Worten / als durch Anziehung deren Erscheinlichkeit ex ipsis actis & primo intuitu, dahin restringirt / und hat an diesem Ort nicht die geringste Absicht ad peremptionem meritorum causæ, welche doch auch alio congruo loco damit zu bestärcken steht / sondern ist diese sonst peremptorische exception hier nur in vim dilatoriæ & litis ingressam impediens angeführt / wie mit gutem Fug hat geschehen können v. *Concept. Ord. Cam. p. 3. tit. 27. pr. verb. peremptorias exceptiones in vim dilatoriæ &c. Salicet. in l. Adulter. C. ad L. jul. de adul. num. ult. Balb. de præscript. part. 1. principal. quest. 9. n. 2. vers. Primò ut procedat. & num. ult. Lanfr. de Orian. comment. in c. Raynutius. de testament. n. 15. 16. Berlich. part. 1. Conclus. 18. n. 37. & 44. zumahl deren Grund ex ipso temporis lapsu in continenti zu ersehen gewesen Balb. d. n. 2. vers. Secundo limitat. &c. Berlich. d. conclus. 18. n. 38. Textor. ad Recess. Imp. de ann. 1654. disp. 4. th. 37. in fin. Add. infr. part. 4. §. 10. Die merita causæ kommen eigentlich auf die validität oder invalidität der transaction, item auf die Reichs-Lehensschafft / und auf die Hessesche territorial superiorität / an / in welchem allem aber Hessen-Darmstadt sich nicht im geringsten eingelassen / und sonsten auch darin die vollständige Nothdurfft / daran es demselben / wie unten folgen wird / gar nicht mangelt / würde vorge stellt haben / wann litem zu contestiren und im Haupt-Berck zu handeln die Meinung / und nicht vielmehr die eingige mit klaren dörten Worten und jedesmaligen ausdrücklichen /*

hen / per ipsam interationem desto mehr operirenden / Bedingnissen *Wurmser. lib. 1. tit. 13. obs. 5. in fin.* gang deutlich exprimirte Absicht gewesen / auch nachmentlich begehrt und gebeten worden / daß vor allem über die eingewendete dilatorische und resp. litis ingressum behinderende exceptiones inderte erkannt werden : Das sich auch / wann schon solche exceptiones zweifelhaft / do mehr aber / da Sie klar erscheinlich gewesen / Rechtswegen gebührt gehabt *Berlich. d. conclus. 18. n. 38. 40. Junct. num. 22.*

§. V. Ob auch wohl einsten noch nachhero / als Hessen-Darinstadt / mit Widersprechung des bisherigen modi procedendi, ein zweytes und drittes Bericht und remonstrations-Schreiben / wie in §. 2. angezogen / an die Röm. Kaiserl. Majest. abgegeben gehabt / ein decretum ergangen / und des Herrn Land-Grafen Hochfürstl. Durchl. die Einbringung dero Nothdurfft in der Haupt-Sach sub termino 2. D. vermeintlich auferlegt worden *vid. lit. C. sub 14. Novemb. 1703.* mithin es ein Ansehen gewonnen / als wann tacitè super competentia fori pronouncirt / und alles in erwehnten Bericht-Schreiben dargegen und sonst angezogenes verworffen worden : So war doch in selbigen Berichtschreiben mehr eine bloße demonstration derer eventualiter zu statten kommenden dilatorischen exceptionen, als eine wirkliche förmliche Einführung gedachter exceptionen enthalten ; und an sich selbst importirt obiges decret, wodurch die Nothdurfft einzubringen befohlen worden / keine Ausschließung / sondern im Gegentheil eine reservation, ernenter dilatorischen exceptionen *Carpzov. part. 1. Constit. 3. def. 7. & lib. 2. tit. 1. Respons. 8.* oder / wann schon das mit beigesetzte Wort / in der Haupt-Sach / mehreres nach sich hätte führen / und eine darauf etwan im Haupt-Werk / ob gleich abermahls mit protestation, gethane Antwort oder Handlung pro litis contestatione, non a tenentia protestatione, verstanden werden können *Mynsinger. cent. 3. obs. 31.* hat doch alles dieses vorher verhandeltes und resp. erkanntes damit cessirt / weil nach solchem ergangenen decret durch gewisse obbenahnte Gelegenheit Hessen-Darinstadt nun auf förmliche wirkliche Einführung seiner dilatorischen exceptionen verfallen / auch ex adverso sich in eo puncto mit anderwertigen replicis eingelassen / und solcher punctus exceptionum dilatoriarum von beeden Theilen / usque ad quadruplicas inclusive, ohne daß ferner einige Handlung in der Haupt-Sach Richterlich injungirt / verhandelt / folglich ist darmit von dem was vorher passirt war / gänzlich abgelassen / wie in §. 2. mit mehreren deducirt / und zugleich daselbst gezeiget ist / daß / da zwar von Seiten offterwehnten höchsten Gerichts nicht weniger durch obangezogenes / als vorher ergangene decreta, gleichsam ad ulteriora in causa principali procedirt / aber disseits ein ander Weg genommen / und super exceptionibus dilatoris expresse zu pronounciren gebeten worden / sich darab eine stillschweigende Verwerffung der exceptionen, und hingegen Feststellung der Richterlichen competenz / keines weges induciren lasse.

§. VI. Wiewohl dann ferner / was wegen Einbringung der dilatorischen oder die Kriegsbefestigung verhinderenden exceptionen in primo vel secundo termino, mit annectirung der eventual-litis contestation und hauptsächlichen Handlung / durch die Reichs-Abschiede de ann. 1570. §. Demnach sollten auch die gewöhnliche *Termin &c. & seq. de ann. 1594. §.* So viel dann die gerichtliche *Termin* belangt *rc.* Ingleichen durch die Cammer-Gerichts Ordnung *v. Concept. Ord. Cam. p. 3. tit. 27.* auf verschiedene Weise / wie daselbst gemelt / verordnet / durch den jüngern Reichs-Abschied de ann. 1654. dahin erklärt und resp. verändert worden / daß / gleich wie die peremptorial-Auszüge /

züge/ im Fall nicht vorhandener dilatorischen exceptionen auf einmahl in primo reproductionis vel prorogato termino (*add. Concept. Ord. Cam. p. 3. tit. 30. §. Und sollen. 1.*) also ebenfalls die dilatorische oder vim dilatoriarum habende exceptiones, doch diese allewege in primo reproductionis termino auf einmahl/ sub poenâ præclusionis, einzubringen/ und denen die eventual hauptsächliche Handlung/ auch speciaticim auf die producirt und mit insinuirte probatoria, zu annektiren jeder Beklagter schuldig sein solle *Recess. Imp. de ann. 1654. §. Es solle auch hinführo. 37. vers. Wann nun der Kläger &c. & seq. §. 38. 39. 40. Add. Textor. ad d. Recess. Imp. de ann. 1654. disp. 4. th. 35. & seq.* So sind doch von beregter disposition, daß denen aufzöglichen oder ingressum litis verhinderenden exceptionen die eventual hauptsächliche Handlung mit beizufügen/ gangnahmentlich und austrücklich die declinatoriæ fori ausgenommen v. d. §. 37. inf. §. Und hat der Beklagte. 40. vers. mit Vorbehalt was nechst oben von den declinatorien erwehnet. vers. zumahlen über die declinatorien, wann Sie einkommen/ vorderst gesprochen/ und der Beklagte in solchem Fall/ vor Erörterung des Puncts *competentia fori*, sich in der Hauptsach einzulassen nicht verbunden &c. *Add. Gambf. comment. in Recess. Imp. de ann. 1654. vers. Ad §. 34. (40.) und hat der Beklagte &c. Welchem nach in Hessen-Darmstädtischer Wittführ gestanden/ der entgegen gesetzten exception instantiæ auftegarum die eventual hauptsächliche Handlung zu adjungiren/ oder/ wie beschehen/ seorsim berührter seiner exception non competentia fori zu inhæriten/ zu welchem letzteren desto mehrere Ursach gewesen/ weil/ nach der in part. præced. 2. beschehenen Ausführung/ gedachte exceptio fori ihren sattamen zuverlässigen Grund/ und keinen Zweifel gehabt/ am wenigsten aber aus einiger temerität hergeflossen oder darmit begleitet gewesen: vid. Textor. ad Recess. Imp. de ann. 1654. disp. 4. th. 40. & 41.*

§. VII. Dann ist ebenfalls/ so viel/ auffer den excipirten fori declinatoriis, andere dilatorische oder die Kriegsbesetzung verhinderende Ausflüchte belanget/ der Verordnung/ so alsdann die mit Beyfügung der eventual hauptsächlichen Handlung erfordert/ die austrückliche modification mit angehenkt/ daß gleichwohl sothane adjunction der eventualen hauptsächlichen Handlung in dem Fall/ wann die exceptiones dilatoriæ erheblich/ nicht solle nachtheilig/ sondern als dann der Richter schuldig und gehalten sein/ über selbige dilatorische exceptiones zorderst separatim zu erkennen *Recess. Imp. de ann. 1654. §. Und hat der Beklagte. 40.* welches dann diß Orts Hessen-Darmstadt zu prætendiren umb so mehrern Zug gehabt/ als nicht nur/ wie in part. 1. dargehan/ die exceptio non competentis actionis gnugsam relevant, sondern auch mit der selben die fori declinatoria gleichsam certo compatibili modo cumulirt/ ja diese am meisten entgegen gesetzt/ und in dergleichen exceptions-punct separatim, ad quadruplicas usque, gehandelt gewesen d. §. 40. & Gambf. cit. loc.

§. VIII. Gleich wie auch diese vorgesezte Reichs-Ordnungen/ und fürnehmlich/ daß der Richter zorderst über die dilatorische exceptiones, am meisten/ wann dieselbe contra competentiam fori gerichtet/ besonders erkennen/ und erst nach befundener deren irrelevantz oder resp. temerität/ in der Haupt-Sach/ doch nicht so gleich definitive sondern debito modo, procediren/ und nun vor allem und am ersten die Kriegsbesetzung auferlegen solle/ in dieser vernünftigen Ursach gegründet/ weil die peremptorial exceptiones in der Haupt-Sach ante litis contestationem nicht mögen opponirt werden v. *supr. §. 7.* und demnach der hauptsächlichen Handlung die Kriegsbesetzung nothwendig

wändig vorher gehen muß / folglich von dem Richter / *rejectis exceptionibus dilatoriiis, maximè declinatoriis fori, per interlocutoriam* zu injungiren stehet *Mynsing. cent. 1. obs. 4. n. 3. in f. Zanger. p. 2. c. 22. n. 28. 29. Gilhaus. arbor. judic. civil. c. 5. ramusc. 10. de except. n. 116.* also stimmt auch nicht weniger bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath als dem Cammer-Gericht / nach dessen modo procedendi sich ebenfalls gemelter Reichs-Hoff-Rath zu richten hat *Instrum. Pac. Osnabrüg. de ann. 1648. artic. 5. §. Quoad processum judicarium. 55.* die Gerichtliche praxis gänzlich überein / wie solches nicht nur aus verschiedenen des Cammer-Gerichts Urtheilen ap. *Blum. in Chil. sentent. num. 655. 801. &c.* wahrzunehmen / sondern auch die in Sachen Hessen contra Hessen von dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath am 23 Octobr. 1613. ausgesprochene / *sub lit. U.* beyliegende / Urtheil dessen näheres Zeugnis giebet / und es noch ferner damit zu bewähren stehet / daß nur in dem jenigen Fall / wann die eventual Handlung in der Haupt-Sach mit angehenckt / *rejectis exceptionibus dilatoriiis, ad definitivam in causa principali,* doch auch solches nicht anderst / als mittelst acceptirung der eventualen *litis contestation pro purâ,* und der Sach *pro conclusâ,* procedirt zu werden pflegt *v. Blum. Chil. sentent. num. 616. & 628.* Wie dann alles solches nicht wohl anderst sein kan / *cùm super eo, de quo lis non est contestata, nec cognitio fieri, nec probatio institui, nec sententia ferri possit* *Wesfenbec. part. 1. Consil. 6. n. 35. Gail. lib. 1. obs. 75. n. 4. Mastrill. decis. 131. n. 8.*

§. IX. Dieweilen nun gleichwohl in gegenwärtiger / zumahl nicht summarischen / sondern höchst importirlichen und aufs ordentliche petitorium gerichteten Sach / alle diese Reichs-Satzungen und deren praxis übergangen / und / uneracht Hessen-Darmstädtischer Seits keine eventual hauptsachliche Handlung annehmt gewesen / dennoch bey übel angemasser rejection beeder exceptionen *fori & actionis non competentis,* keine *litis contestation* und hauptsachliche Handlung injungirt / Ja nicht einst / wann schon Hessen-Darmstadt eventual Handlung adjungirt zu haben geachtet werden möchte / (wie doch / *deducirter massen / nicht erfindlich* ist und es in *optimâ formâ* hiermit nochmahls widersprochen wird.) solche vor purificirt und die Sach vor beschloffen erklärt / sondern mit Ubergung dessen allen / was sich *de jure* und *secundum praxin judiciorum supremorum* gebührt gehabt / so gleich zur definitiv-Urtheil in der keines wegs instruirt gewesen Haupt-Sach / vorgeenstet worden : So leget sich die auch hierinfallt vorgelauffene nullität und iniquität von selbst an den Tag / und ist unnötig / mit deren weitem Ausführung sich länger aufzuhalten. *Vid. Alexand. lib. 3. Consil. 2. n. 10. Angulol. lib. 4. Consil. 3. n. 10. Mynsinger. cent. 3. obs. 74. Mastrill. d. decis. 131. n. 7. 8. Vant. de nullit. sent. ex defect. process. n. 28. Zanger. d. num. 29.*

§. X. Über diese *ex immaturâ transiitione ad sententiam definitivam* entspringende Wichtigkeit und Beschwerung / ergiebet sich *ex deductis* noch eine fernere daher / weil durante *putativo processu,* unter dem *prætext innovatorum lite pendente,* vielfaltige *mandata poenalia,* wie in *specie facti* demonstrirt / wider des Herrn Landgraffen Hochfürstl. Durchl. in solcher Maß erkant worden / wodurch dieselbe in effectu ihrer von undenklicher Zeit wohlherbrachter *jurium* und *possession* wären destituirt worden / da doch / *sestgezeigter massen / kein lis pendens* vorhanden / Ja auch / wann gleich *litis contestatio* vorgegangen / und die Sach im Proceß befangen gewesen wäre / wie nicht / dennoch *Se. Hochfürstl. Durchl. lite super transactionis validitate pendente,* der *commodorum*

dorum transactionis & possessionis zu entsetzen sich keines wegs gebührt gehabt
Urceol. de transaction, quest. 94. n. 55. vers. Non etiam silentio prætermittendum &c.



Das Vierte Stück

Von der Nichtigkeit und Beschwerung ex causa non
 reservatæ peremptoriales exceptionis non competen-
 tis actionis.

§. I.

ES Leich wie / vorausgeführter massen / in den prælimi-
 narien und quoad processum, verschiedene unheilbare Nichtig-
 keiten und iniquitäten befunden worden / ohne daß man einst
 die Unvollkommenheit der legitimationen berührt hat; also
 seynd (salvo omnino summi iudicii honore & respectu) deren
 noch weit mehrere in der Haupt = Sach / wann schon selbige also / wie nichti-
 glich beschehen / mit anzugreifen Zug hätte sein können / vor- und eingelauffen:
 Welches dann umb so weniger zu verwundern / als etwan durch ungleiche in-
 formation præoccupirten Gemüthern beliebt hat / ad sententiam in dictâ causâ
 principali definitivam fürzuschreiten / Es möge gleich dieselbe / deren Wichtig-
 keit und Gebühr nach / darzu instruir gewesen sein oder nicht; Dann da hat
 fast nothwendig und unvermeidlich zutreffen müssen / quod in labyrinthum er-
 roris incidat, qui prius iudicat, quam intelligit *Zaf. lib. 1. Consil. 3. n. 13.* quodque
 iustitiam facile præterhaberi contingat, si quis uno litigante & altero absente,
 seu ex causâ non respondente, amborum emergentes lites decidere non formi-
 det *c. 12. Caus. 3. quest. 9. Luc. de Penn. ad l. ult. C. de agricol. & censit. n. 3. 4.*
 Welcherley Verfahrnung aber ohne vorherige gnugsame discussion der Sach
 nicht einst den höchsten Gerichten auf Erden erlaubt sein kan / und muß auch in
 sententiis summi Principis alle plenitudo potestatis exuliren / hingegen einzig
 und allein die wahre stracke Gerechtigkeit die Ober = Herrschafft darin haben
 und behalten *Zaf. d. Consil. 3. n. 11. Luc. de Penn. d. loc. Anonym. in tom. 4. Consilior.
 Illustr. Consil. 2. n. 178.*

§. II. Die Erste in der Haupt = Sach vorgegangene Nichtigkeit und
 Beschwerung ereignet sich darab / daß / wann schon etwan der hohe Herr Rich-
 ter vermeinen wollen / als ob die in vim dilatoriz opposirte exceptio non com-
 petentis actionis ad eum effectum nicht zu attendiren / sondern zur weitem
 discussion in causâ principali auszusetzen gewesen / wie doch solche ad effectum
 impediendi litis ingressus wohl gebraucht zu sein im ersten Stück satrsam aus-
 geführt / dennoch sich gebührt gehabt / bemelte exception dissseitigem Theil ad
 causam principalem zu reserviren, litis contestationem zu injungiren / und es
 darauf zur Erwegung berührter exception in perimendis meritis causæ, oder
 auch / da gleich / lis pro contestatâ gehalten werden können oder worden / wie
 nicht / es annoch zu jetzt = beregter consideration quoad merita causæ, kommen zu
 lassen / angesehen solches zu dissseitigem Rechtlichen favor gewürckt haben
 würde / daß auf befundene dieser exception Erheblichkeit der ganze vorherge-
 gangene

gangene Proceß gefallen und retro vernichtet wäre Hippol. de Marfil. singular. jur. 365. junct. singular. 198. n. 3. Zanger. de exceptionib. part. 2. cap. 22. n. 24. 25. 26. Berlich. part. 1. conclus. 18. n. 33. & 36. Da nun aber solcherley reservation nicht geschehen / auch litis contestatio nicht auferlegt / noch vorgedachte exception quoad merita causæ weiter discutirt / sondern simpliciter, tam ratione perimendorum meritorum causæ quàm impediendi litis ingressus, verworffen worden / ist darmit in verschiedene Weise wider Recht und aller Gerichten Gewohnheit geschehen / und in diesem einzigen Stück nicht einerley Nichtigkeit und Beschwerung vorgelauffen.

§. III. Damit aber desto klärlicher erscheine / daß vorberegte exceptio non competentis actionis ebenfalls in causâ principali & perimendis ejusdem meritis gnugsam erheblich gewesen / und mit deren Ubergang und Verwerfung diesem Fürstlichen Theil eine höchste unheilbare Beschwerung zugefüget worden / wird vor allem zu erforschen nötig seyn / was vor eine Klage eingeführt / und ob solche de jure statt gehabt? Die conclusio libelli, wie ab lit. B. zu ersehen / ist ad rescindendam & cassandam transactionem, und daß Klägere widerumb in Ihre Freyheiten gesetzt und bestättiget / auch Ihnen wegen bisher erlittenen Tragnahls und zugefügten Schadens satisfaction gegeben werden möge / gerichtet / und die clausula implorationis offic. judic. super omni eo, und was sonst meliori modo gebeten werden sollen / können / oder mögen / hinzugehan: Dann gehet der intervenirenden Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft Orts in der Wetterau petitorum ebenfalls dahin / daß gedachter Vergleich / als nichtig und Ihre präjudicial / möge völliig cassirt / und die rechtliche Verfügung gethan werden / daß des Herrn Land-Graffen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. hinfüro dergleichen gegen die Kaiserliche der Freyen Ritterschafft verliehene privilegia und Freyheiten / auch der Ihrseits rechtsbegnügig ausgeführten possession vel quasi der Reichs-immediat des Busecker Thals / und was der selben anklebet / zuwider lauffenden turbationen sich enthalten / hingegen die Mitbetroffene Gan-Erben des Busecker Thals und deren Unterthanen hinfüro die zur Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft gehörige Ritter-Steuer und Anlagen jedesmahl richtig abtragen mögen. Und ist ebenmäßig die imploratio offic. jud. super omni isto, und was gestalten Sachen nach am flüglichsten gebeten werden sollen oder können / hinzugefüget / wie ab dem sub lit. N. angefügten extract anzumercken sehet.

§. IV. Es erscheinet hierab / daß die intervenirende Reichs-Ritterschafft das possessorium cum petitorio cumulirt habe / wie Sie dann auch unterschiedene vermeinte probationes und media concludendi außs possessorium mitgerichtet. Dieweil aber dieselbe / als nicht principaliter klagend / sondern nur der Eingefessenen des Busecker Thals erhobener Klage interveniendo assistirend / die Sach in dem Stand anzunehmen gehabt / wie Sie zur Zeit eingelegeter intervention (welche ererst nach den widerholten replicis ante duplicas übergeben) gewesen / v. supr. part. 2. §. 8. So kan sich mit gutem Grund ansehen lassen / daß derselben nicht frey gestanden / die von beregten Unterthanen des Busecker Thals in petitorio angestellte Klage auf einige Weise in substantialibus zu verändern und mit auf das possessorium zu erstrecken. Dann / ob wohl gedachte Ritterschafft vermeinen möchte / daß die von klagenden Unterthanen annectirte clausula salutaris der imploration offic. judic. und dessen allen was sonst meliori modo gebeten werden sollen / können oder mögen / eben-

ebenmäßig das possessorium mit einflechte *Jason. in §. Nihil. commune. ff. de acquir. poss. n. 191. vers. Tamensi libellans addidit &c. Alexand. lib. 2. Consil. 117. n. 2. Francisc. Marc. tom. 1. quest. 67. n. 2. & quest. 195. n. 4. Menoch. pralud. de recup. poss. n. 16. Bursat. Consil. 27. n. 2. Contard. in l. un. C. Si de moment. poss. fuer. appell. n. 45. & seq. usque 52.* So gehet doch solches nicht an / wann nicht die narrata libelli beeds aufs possessorium und petitorium adaptirt / sondern nicht weniger die narrata, als die conclusio und petitum einzig und allein aufs petitorium gerichtet und schicklich seind / in welchem Fall zwar gedachte clausul annoch quoad petitorium alles / was der Sachen convenient ist / obs schon nicht austrücklich gebeten / begreiffet / aber ad possessorium nullatenus specificatum nicht extendirt werden mag / wie jetzt angezogene und andere Rechts-Lehrer desfalls deutlich erklären *Add. Rol. à Vall. vol. 3. Consil. 41. n. 26. Meichner. tom. 4. decis. 2. n. 13. & 18.* und es übrigens in facto aus dem libell selbst die klare Bewandnis hat / daß Klagende Unterthanen so wenig in einiger possession fundirent / als Sie vielmehr das Fürstliche Haus Hessen im Besitz der Lands-Fürstlichen superiorität zu sein rund aus bekennen. Über deme / gleich wie solcherley und andere Würdungen vorherführter clausula noch soweilen in Zweifel gezogen / und darüber bald so / bald anderst / statuir worden v. *Recess. Visitat. de ann. 1550. §. Fürter nach dem. 14. (16.) vers. Hierauf ordnen &c. de ann. 1551. §. Demnach auch. 4. (5) de ann. 1556. §. Und darumb. f. Und demnach. 19. (20) §. Wiewohl dann. 20. (21.)* also pfeget auch in praxi wenig darauf attendirt zu werden / restante Schvvanmanno *lib. 1. process. Cameral. c. 1. n. 12. in f. vers. Postremò annectitur &c.*

§. V. Damit jedoch / so etwan dieses jetzt demonstrirtes noch einigen Zweifel haben / und unter beregten clausula das possessorium mit begriffen / folglich von der intervenirenden Ritterschafft das possessorium nicht ohne Grund cumulirt zu sein / geachtet werden könnte / Man sich mit dessen gänzlichlicher Übergehung desto weniger einiges Nachtheil zuziche ; So wird dasselbe zu allem Überfluß / doch allerdings unverfänglich / in etwas mit berührt werden / und ergibt sich aus den deutlichen Worten selbst / daß damit vel utile interdictum uti possidetis s. in ejus locum surrogata utilis in factum actio, vel interdictum recuperandæ possessionis instituirt / und solche mit dem petitorio zu cumuliren die intention sey.

§. VI. Was vor eine action aber in petitorio mit der so wohl von klagenden Unterthanen als der intervenirenden Ritterschafft gesuchten rescission und cassation des Vergleichs lit. A. angestellt / und mit einem oder dem andern interdicto possessorio cumulirt zu sein / geachtet werden könne / darüber scheint noch ziemliche Zweiffelhaftigkeit zu seyn. Es möchte darvor gehalten werden / gleich wie depositâ transactione die Unterthanen / wann Sie sich von der Hessischen territorial superiorität befreyen und desfalls Klage in petitorio anstellen wollen / keine andere / als utilem negatoriam actionem würden gehabt haben *Joh. Fab. ad §. Equè s. Instit. de actionib. n. 3. circ. fin. vers. Et breviter pro omni Jure incorporali &c. Oldendorp. progymnasm. act. for. Class. 3. act. 4. Tit. Cui & advers. quem datur. n. 5. §. Denique jurisdictio &c. Struv. Syn. Civ. Ex. 13. th. 52. Hugò de stat. region. German. c. 6. §. 31.* also Ihnen auch solche / da etwan durch die transaction keine novation oder abolition priorum jurium, sonderlich Ihrseits / vorgegangen / in salvo geblieben sey / und rescissâ transactione annoch competiren könne / in mehrerer Erwegung / daß auch ohne dem jede transaction secundum naturam negotii, worüber Sie errichttt / zu estimiren ist *Barol. in*

l. 19. C. de transact. n. 6. wie dann nicht weniger dieselbe / als die intervenirende Ritter schaft / ihr petitum dahin richten / daß die transaction rescindirt / und das vorhin præteritè gehabte jus immediatis wieder hergestellt werden möchte. Weil aber solche utilis negatoria actio die vorherige rescission der transaction præsupponirt / So kompts zu forderst dahin an / quæ ad rescissionem competat actio? Hier nun könnte es den Schein haben / weil ex transactionibus, wann auf deren Erfüllung geklagt wird / bey heutigen Tags nicht mehr gewöhnlichen formuln der stipulationen und daher entspringenden action ex stipulatu, die actio præscriptis verbis statt zu finden pflegt *Jason. vol. 1. Consil. 16. n. 1. vers. vel pro observantia &c. Borcholt. tr. de transactionib: c. ult. n. 8. & seq. Richter. exposit. ad l. 6. C. de transactionib. n. 5. 19. 38.* daß ex ratione identitatis in distractu, quæ est in contractu *supr. part. 1. §. 2. in fin.* ad rescindendam vel cassandam transactionem sich vielleicht ebener Gestalt eine actio præscriptis verbis rescissoria prædiciren lassen möge / als ad rescindendam v. g. *ex l. 2. C. de rescind. vend. emptio: nem venditionem* eine actio empti venditi rescissoria; Ingleichem in rescissione ufucapionis vel præscriptionis eine rei vindicatio rescissoria benennet wird v. *Pinell. de rescind. vend. part. 2. rubric. n. 28. circ. f. vers. Ego cum Gloss. &c. part. 2. leg. 2. n. 26. vers. Alii actionem &c. Lyncker. monit. in Stryck. tr. de action. forens. num. 5009. 5010. 5011.* Nach dem jedoch diese / tanquam actio in factum, die narrata und petitio libellantis, so weit solche substantiam rei attingiren / zum fundament hat / welche gegenwertig in der nullität und Nachtheiligkeit der transaction, und daher verlangenden cassation und rescission substantialiter bestehen / So würde diese action mit denen nachstfolgenden auf einerley auslaufen / und deshalb überflüssig sein / sich darmit aufzuhalten.

§. VII. Nach dem dann / wie jetzt berührt / fürnehmlich aus dem fundament der læsion oder Nachtheiligkeit und præjudices die rescission, und gleichfalls ex capite nullitatis die cassation und aufhebung offtbemelter transaction gesucht wird / erscheinet zur gnüge / daß zu jener rescission durch imploration des Richterlichen Ampts das remedium restitutionis in integrum *Mude. de contractib. & inspec. de pignorib. & hypoth. tit. de vi & effect. pign. §. Quarenti aliquem. n. 9. vers. Sanè restitutio in integrum &c. Pinell. de rescind. vend. part. 2. leg. 2. n. 26. Leonin. Consil. 2. n. 2. vers. Alii Cynus &c. vers. Denique &c.* zur cassation aber das remedium oder querela nullitatis, ebenfalls per implorationem judicis, instituir worden sey v. *Leonin. d. Consil. 2. n. 2. Lyncker. monit. in Stryck. num. 5012. & seq.* Welch beedes remedium auch eben so wenig ungeschicklich diß Orts hat cumulirt werden mögen / als gleichfalls der conjunction remediorum nullitatis & restitutionis in integrum contra sententiam *Mynsing. cent. 2. obs. 25. n. 1. Christina. vol. 2. decis. 119. n. 7.* keine Hinderung bringen kan / ob schon vermeint werden möchte / daß darmit contraria gebeten würden / und nicht rescindirt werden könne / was an sich selbst nichtig und ungültig ist / Ingleichem daß stantè remedio ordinario, quale est nullitatis, ad extraordinarium, quale restitutionis in integrum, nicht zu confugiren sey *Menoeb. vol. 1. Consil. 100. n. 301.* in Erwegung / daß dergleichen cumulation sich nicht ad plenum cujusque remedii exercitium & effectum simultaneè, sondern gleichsam disjunctivè, alternativè oder successivè dahin verstehet / damit / wann deren Eines deficiere / das andere noch übrig / und dardurch zu erhalten sey / was mit dem Einen nicht zu obtiniren gewesen / in welchem Verstand auch actiones und remedia, die sich einander excludiren / und welche demnach zu cumuliren verboten / conjungirt werden mögen *Honed. vol. 1. Consil. 94. n. 39. Brunnermann. de concurs. cumulat. & transmiss. act.*

act. Sect. 2. c. 5. §. 7. So dann/ daß ferner das Rechtsverbott conjunctionis remedii extraordinarii cum ordinario seine Abfälle habe/ wann das extraordinarium pinguius ordinario sein kan/ oder dieses nur jenes zu adjuviren oder demselben principaliter intentirten zu subserviren proponirt wird *Christina. vol. 2. decis. 123. n. 1. Cothman. vol. 4. Resp. 4. n. 146. junct. n. 58. 79.*

§. VIII. Es wird solcher gestalt nicht sonders nödig sein/ sich auf eines oder das andere derer jetzt benenneten remediorum præcisè zu determiniren/ sondern kan man sich disseits/ ob Eines/ oder in gewisser Maß beede/ allein oder cum possessorio, cumulative instituirt zu sein zu achten/ indifferent sein lassen/ indeme sich zeigen wird/ daß deren keines weder den klagenden Unterthanen/ noch denen San. Erben als in effectu Mitklägern/ noch der intervenirenden Wettterauschen Reichs-Ritterschafft/ hab competiren können: Ingleichem weder Sie/ die sich alle für das vermeintlich verständigte Kayserliche und des Reichs interesse gleichsam als Fiscals Imperatoris & Imperii aufgeworffen/ inritu desselben; noch der Kayserliche und des Reichs Fiscal selbst/ wann schon derselbe besonders oder assistendo (deren keines geschehen) eingekommen wäre/ sich Eines oder das andere deren vorbesagten remediorum promittiren mögen/ und daher auch der Kayserliche Reichs-Hoff-Rath/ so in pronunciando auf solch vermeintes/ aber keines weges erfindliches/ Kayserliches und des Reichs interesse mit zu reflectiren sich befallen lassen/ eben solches zu bedencken gehabt habe.

§. IX. Die fundamenta vorberührter remediorum kommen hauptsächlich auf dreyerley an/ nemlich auf die nullität der transaction; dann auf deren Nachtheiligkeit/ und ratione cumulati possessorii auf die possession und deren turbation, von welchen allen demnach ordentlich zu handeln sein wird/ und will man am ersten die nullität ratione aller vorbenahmten vermeintlichen interessenten vornehmen/ weil us den Fall/ da solche erfindlich/ so wohl die ex capite læsionis suchende restitution und rescission cesürte/ als in gewisser Maß das possessorium absorbirt würde.

§. X. Die Wichtigkeit der transaction wird in Absicht der klagenden Unterthanen in specie darin gegründet/ weil solche ohne ihr Vorwissen und consens gemacht/ und Sie gleichwohlen dardurch an eine andere Obrigkeit auf gewisse Weise wären alienirt/ zumahlen aber darin deteriorirt worden/ daß ihre vorher gewesene vom Heil. Röm. Reich immediate dependirende Adelige Obrigkeit aus der immediatät zu Fürstlichen Hessischen Landsassen/ also deren immediatät in eine medietät/ convertirt/ und auf diese Art Sie Unterthanen/ anstatt vorher gehabten nur Eines/ mit zweyen Obrigkeiten beschwert/ auch aus der unmittelbar Kayserlichen unter eine Fürstliche/ und also nicht gleiche/ superiorität verfest worden sehen. Und wie solches ohne ihre Einwilligung de jure nicht hab geschehen können/ also wäre beregte transaction allerdings ungültig.

§. XI. Es könnte nun dieses/ wann es in facto also beschaffen/ und das suppositum der vorherigen/ aber durch den Vergleich alterirten/ immediatät einigen Grund hätte/ der klagenden Unterthanen intention keinen geringen Schein geben/ wie mit mehrern zu ersehen *apud Curt. jun. Consil. 174. n. 17. Paris. vol. 1. Consil. 22. n. 70. & seq. Cras. Conf. 54. n. 3. Menoch. Consil. 32. n. 21. 22. Consil. 264. n. 30. Riminald. Consil. 601. n. 23. Heig. lib. 1. quest. 19.* Aber in part. 1. ist allschon überflüssig ausgeführt/ daß auch solchen/ wiewohl unerfindlichen und ungestandenen Falls/ beregte Unterthanen von der angehenden Veränderung

zung der immedietät kein interesse damni, noch ehender aber Vorthail und Nutzen gehabt / und deshalb / so viel Sie angehet / die transaction kräftig wäre / wann auch schon ihre zur selbigen Zeit im Leben gewesene Vorfahren von derselben keine Wissenschaft gehabt hätten *arg. l. 39. ff. de negot. gest.* Am wenigsten aber ist vermuthlich / daß diese in demjenigen / was Ihnen solcher gestalt keinen Schaden / vielmehr Nutzen / gebracht / sich solten widerlegt oder contradicirt / und nicht vielmehr expresse oder tacite consentirt haben / Welcher ley auch stillschweigender *ex solâ non damni, potius lucri, ratione* inducirter Wille Sie hiezu falls zu obligiren / gnug sein können *arg. d. l. 39. de negot. gest. l. 1. §. fin. ff. Quod cuiusque universit. nom. l. 13. §. 5. in f. ff. de usufr. l. 66. ff. de solut. &c.* und wenigstens das onus probandi auf die jetzige Klägere transferirt gehabt / daß ihre Vorfahren der transaction ausdrücklich widersprochen / und gleichwohl wider Willen dardurch unter andere Obrigkeit gesetzt worden / als uf welchen Fall allein die *prohibitio alienationis subditorum* sich verseyhet. Diese Beweissung aber ist so wenig von den Klägern geschehen / daß Sie nicht einmahl einige ihrer Vorfahren contradiction, sondern nur deren ignoranz und umb die transaction nicht gehabte Wissenschaft / allegirt haben / und demnach / *nullâ factâ in contrarium probatione*, vorberührte *præsumptio voluntatis* allerdings bestehet.

§. XII. Ja es ist nicht einsten zu vermuthen / do anderst die von den Klägern angegebende vorherige immedietät / und deren er erst durch mehrmals benente transaction vorgegangene Veränderung / in facto Grund gehabt hätte / daß die damahlige Unterthanen des Busecker Thals nicht solten darumb Wissenschaft gehabt haben / in deme Sie das *subjectum passivum jurisdictionis & superioritatis* gewesen / und / wann diese von denen Gan-Erben auf die Land-Graffen zu Hesseu neuerlich wäre transferirt worden / unmöglich geschehen können / daß Sie / die Unterthanen nicht solten im Werck selbsten / und in suo passionis statu, die Veränderung / und einen neuen Herrn erlangt zu haben / angemerket haben. Welche Anmerkung dann Ihnen / do Sie dardurch beschwert oder verkürzt zu sein vermeint gehabt / gnugsame Urfach gegeben / sich darnach / wie es darmit zugegangen / zu erkundigen / oder / so Sie dieses unterlassen / würde es *pro admodum supina, crassa, & nequicquam excusabili, sed vim scientiæ habente, ignorantia* zu achten sein. Und hätten bey solcher Bewandnis / *stante in contrarium præsumptione*, jetzige Klägere auch sothane angegebende Unwissenheit ihrer Vorfahren zu beweissen / oder allenfalls der Herr Richter / da hieran etwas gelegen zu sein vermeint worden wäre / Ihnen solche Beweissung aufzulegen gehabt / *quo neutro facto*, würden bemelte zur Zeit des Vergleichs im Leben gewesene Unterthanen aus vorangezogener Rechts-Vermuthung *pro non ignorantibus*: Dann aber auch *ex ipsâ hâc non ignorantia, nec tamen interpositâ contradictione, pro tacite consentientibus* zu halten sein / welcher *tacitus consensus* die prætendirte nullität ihrer der Unterthanen alienation in alium dominum, wann gleich / wie nicht / einige vorgegangen / zu verhindern / und im Gegentheil solche alienation zu bekräftigen allerdings zulänglich wäre *Cravett. d. Consil. 54. n. 4.* umb so mehr / als auch nachhero die Nachkömmlinge berührter Unterthanen (wie denselben ohne dem nach Ablauf dreißig Jahren alle Widerspruch benommen gewesen / und solches im folgenden fünfften Stück erscheinen wird) gedachte alienation keines weg angefochten / sondern die Hesseische superiorität / welche dardurch neuerlich erlangt sein solle / *ipsis factis, iisque de tempore in tempora successivis, & longissimam observantiam constituentibus*, beständig erkant haben / wie solchen

merk

merkwürdigen Umstand ein hocherleuchteter Richter unter andern ab denen dreyen Beylagen des Hesse = Darmstadtischen sub lit. E. extrahirten bedinglichen Bericht = Schreibens / welche nun gleichfalls in solchen ihrem vollkommenen Inhalt / sub lit. X. Y. Z. hier angefügert seynd / fürnehmlich ab der darin mit agnoscirung so wohl der Hessischen Sanktionen / als des juris confirmandi (v. infr. part. 6. §. 76.) bestätigten Hessischen superiorität / wahrzunehmen / und deshalb zu erwegen gehabt / quod vel per antiquissimum tempus ipso obedientiæ facto approbata videatur, si quæ subfuisse, alienatio Cravett. d. num. 3. in f. perque observantiam subsequutam eò magis si eadem confirmata, atque vel unicus subsequatæ observantiæ actus potens fuisset præensum excludere dissentium, indeque deductam alienationis nullitatem, utut aliqua fuisset Cravett. Consil. 137. n. 9. Consil. 492. n. 6. Paris. vol. 4. Consil. 4. n. 10. Thoming. p. 1. Consil. 24. n. 55. & seq. Item n. 63. Besold. part. 4. Consil. 149. n. 37. & seq.

§. XIII. Über deme / wann der Klägeren Vorwand / daß der Busecker Thal ein absonderliches vom Heil. Röm. Reich unmittelbar zu Lehen gehendes Stück gewesen / durch den Vertrag aber an das Fürstliche Haus Hessen alienirt worden wäre / pro veritate supponirt werden könnte / wie nicht / wäre es dann solchen Falls keine Veräußerung derer Unterthanen besonders / sondern nebst und mit dem territorio gewesen / welche solchen Falls auch invitis, multo magis ignorantibus, subditis hätte geschehen können Paris. vol. 1. Consil. 23. n. 103.

§. XIV. Es ist aber auch an deme / daß mehrmals beregter Vorwand / als ob durch die transaction die vorherige immediat in einen Hessischen vorhin nicht existirten Landsassiat convertirt / und dergestalt klagende Unterthanen an einen andern Herrn alienirt worden sein sollen / in facto gar nicht erfindlich / sondern das gerade Widerspiel aus der von Klägern selbst Copentlich beygelegten transaction zu ersehen / indeme darin angeführt wird / daß die Land = Grafen zu Hessen die Lands = Fürstliche Obrigkeit im Busecker Thal / und was der selben anhängt / bereits dero Zeit von hundert und viel mehr Jahren ungezweifelt hergebracht hätten / auch derowegen zwischen Ihnen Land = Grafen und den Gan = Erben Busecker Thals in Vorzeiten sonderbare Verträge aufgerichtet seyen. Und ob zwar diese Worte nicht dispositivè, sondern nur in præambulo narrativè s. enunciativè gesetzt zu sein scheinen / So werden Sie doch durch andere hie und da weiter vermeldete æquipollentia dispositiva dergestalt erklärt / daß Sie allerdings vim sermonis dispositivi haben / und dämahlige Gan = Erben solche umb so weniger würden einrücken oder stehen lassen haben / wann Ihnen nicht die Wahrheit solcher enunciation sattfam bekant gewesen / und deshalb der selben Platz zu geben sich gebührt gehabt. Dann es folget bald hernach / daß die transigirende Gan = Erben bey dieser Handlung derer von ihren Vorfahren mit den Fürsten zu Hessen vor langen Zeiten getroffenen Vergleichungen / darin Sie / gedachte Fürsten vor Ihre Lands = Fürsten zu halten / sich ver schrieben / auch dessen von undenklichen Jahren darauf erfolgten Herbringen / erinnert / und wird also jene enunciation wahr zu seyn zugleich von besagten Gan = Erben bestätigt und erkant. Ingleichen da nun Punctenweiß zur Sach selbst geschritten worden / und alle darin gebrauchte enunciationen, (wo nicht nähentlich den einen Theil allein) beide transigirende Theile zugleich respiciren und angehen / wird in artic. i. die Huldigung / so die Gan = Erben und Unterthanen zu leisten haben / Herkommens zu sein austruc-

ausdrücklich / und ganz dispositivè, gemeldet. In eben solcher Maß wird von der zu prästiren habenden Folge gesagt / daß Sie von Bierern und Gan-Erben / desgleichen von den Unterthanen in vorgefallenen Nöthen bishero jedesmahl geschehen. Ferner wird in puncto der Steuer gedacht / nach dem es bis dahero also gehalten sey worden 2c. solle es bey solchem Herbringen bleiben ; Item, die Geistliche sampt denjenigen / welche Rittermäßige oder von den Fürsten zu Hesses Lebentührige Güter oder Gefälle im Busecker Thal haben / solten dieselbe den Ober-Einnehmern / in massen auch bis dahero es sey gehalten worden / selbst versteuern. Dann auch ist wegen Zolls und Blaits im Busecker Thal verabredet / daß solche dem Fürstlichen Haus Hessen / dem Herkommen nach / bleiben : Noch weiter / daß die Leibeigene in dem Busecker Thal / auch die Bastarten und Wildfänge 2c. dem Fürstlichen Haus Hessen bleiben / welches Wort / bleiben / das vorher existirende jus in der gleichen präsupponirt. Endlich wird die Hessische von vielen undenklichen Jahren her im Busecker Thal ungezweifelt hergebrachte Lands-Fürstliche Hoch- und Obrigkeit / und was derselben anklebet / dem von der Röm. Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich zu Lehen rührenden Gericht daselbst / auch der Eigenthumb derer Hessischen Lehen dem Eigenthumb der Kayserl. und Reichs-Lehen / an verschiedenen Orten dergestalt contradistinguirt / daß keines dem andern nachtheilig oder abträchtig sein solle. Ob welchem einigen fast am stärksten / und demnach umb so kräftiger aus denen concurrirenden nachst-vorerzehlten argumentis, mit denen auch noch aus den narratis libelli und dessen mehreren andern adjunctis diejenige so part. 1. §. 8. & 11. angeführt / zu conjungiren / gnugsam deutlich herfürgeleuchtet / daß dem Fürstlichen Haus Hessen die Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit durch den Vertrag nicht noviter zugelegt / sondern die vorher von undenklichen Zeiten gehabte / und ungütiger weis in Streit gezogene nochmahls bestättigt / und deren modus determinirt / solchem nach die Gan-Erben des Busecker Thals niemahls / weder vorhin noch hernach / immediati gewesen / oder ererst durch den Vergleich quæst. zu Hessischen Landsassen gemacht / sondern daß dasjenige / was dieselbe von dem Heil. Reich zu Lehen haben / ganz ein anderes besonderes von der Hessischen Lands-Fürstlichen Obrigkeit und andern Gerechtsamen unterschiedenes Ding / und dieses so wenig pro objecto transactionis constituit oder darüber transigirt worden sey / daß es vielmehr nahmentlich ausgesetzt / und Ihrer Kayserl. Maj. und dem Reich / auch den Gan-Erben selbst dergestalt vorbehalten / daß demie die Hessische Lands-superiorität und resp. Eigenthumb in einige Wege nicht præjudiciren / es aber auch berührten Hessischen hohen juribus ohne Nachtheil sein solle.

S. XV. Dieses hell leuchtende Licht der wahren Bewandnis mit den prætexten und blossen assertis einer aus denen beygefügten Kayserlichen Lehen-brieffen und privilegien erscheinenden / durch den Vertrag aber aufgehobenen Reichs-immediat / Ingleichen Ihrer der klagenden Unterthanen bisherigen ignoranz / dann auch der irrelevanten vorbereiteter in dem Vertrag befindlichen enunciationen, auf einige Weise sich verdunkeln zulassen / hätte ein hocherleuchter Herr Richter gar keine Ursach gehabt / anertwogen gedachte
 Kayser-

Kaiserliche Lehenbriefe und privilegia, wie unten *part. 6.* demonstrirt werden wird/ solche angebende Reichs-immedietät keines weges erheben/ auch die vorgeschülzte ignoranz/ nach der bereits nechst vorherhin *§. XI. XII.* und *part. 1. §. 9. 10. 11.* beschehenen / dann ferner *part. 5. §. 4. usque 15.* folgenden Ausführung/ keinen Befehl bringen können / und des Letzteren halber gleichfalls ausgemachten Rechtens ist / daß / ob wohl die in einem instrument enthaltene enunciationes, wann Sie auch gleich dispositivè, am wenigsten aber/ do Sie bloß Erzählungs- und enunciations weiß gesetzt / einem jeden tertio unverfänglich seynd / dennoch solches seinen Abfall habe / und auch bloße enunciativa, magis ergo dispositiva, verba, utut incidenter & propter aliud prolata, sättamen Beweißthumb contra tertium machen/ do man in antiquis versirt / und das negotium cum jure tertii einige connexität hat / sonderlich da mehrere concordirende enunciationes so wohl in eo ipso instrumento als andern Schriftlichen Handlungen hinzutreten / und gar die damit einstimme obervanz und possession zur Hülf kömpt / welsch Letzteres von solcher starcken Wirkung ist / daß auch merè enunciativa verba zum Beweiß zulänglich / uneracht es de gravi præjudicio tertii zu thun wäte *v. Mascard. de probationib. conclus. 394. passim. conclus. 1274. conclus. 373. n. 8. conclus. 541. n. 12. 13. 14. & quæst. 6. n. 16. Menoch. Consil. 147. n. 3. & seq. n. 13. 14. Molina. ad Auth. Si quis. C. de edend. circ. fin. ibi, quia verba enunciativa in antiquis &c.* Welche samptliche den Auszug von der regul constituirende requisita dann in gegenwertiger Sach hie und da erscheinen/ fürnehmlich aber die connexität des negotii cum jure tertii, in dessen Absicht die Unterthanen des Busecker Thals nicht einst pro extraneis aut merè tertii, sondern gleichsam gar pro scientibus, zu halten / ab dem ersichtlich ist / was nicht weniger nechst vorher *§. 12.* als in der specie facti *vers.* Es mußte offthöchsternentem *ic.* von dem respectu correlativo unter Obrigkeit und Unterthanen berührt worden. Wie ingleichem die mehrere concordirende enunciationes aus dem vorhergehenden *§. 14.* und des Ersten Stückes adten *§.* dann auch die einstimme obervanz und possession aus beregtem zwölfften *§.* dieses Vierten Stückes *circ. fin.* zu bemerken stehen. Und solchem nach der status causæ sich vielmehr mit gutem Grund dahin umbkehren läst / daß klagende Unterthanen dem Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt seine wohlsberbrachte Lands-Fürstl. Obrigkeit und resp. Eigenthumb zu entziehen / und solch andere zuzuwenden angemast / eben darmit aber sich in ein crimen rebellionis verwickelt haben / cum subditus videatur contra potestatem Magistratus sui facere, poenamque rebellionis incurrere, si Regimen & jurisdictionem ejus ad alium traducere concur *Thoming. vol. 2. Consil. 1. n. 16.*

§. XVI. Wann aber auch gleich den Herrn Richter hätte bedüncken mögen/ daßes mit dem allem/ was bis hiehin vorgefesselt/ noch keine ganz völlige Klarheit gehabt / sondern diese noch einigem Zweifel unterwürffig sein könte / wie doch ein anderes zur Gnüge erhellet / würde gleichwohl wenigstens den Rechten und der Billigkeit gemäß gewesen seyn / rejectis exceptionibus dilatoriis das Haupt-Verck zur ferneren discussion zu stellen / klagenden Unterthanen den Beweißthumb des fundamenti actionis, nehmlich der angegebenen vorherigen/ aber ererst durch den Vertrag quæst. veränderten Reichs-immedietät / und daher resultirenden nullität bereger transaction; zu injungiren/ darbey diesem Fürstlichen Theil die behörende Nothturfft zu verstaten *ic.* Bey welcher ordentlichen Ausführung mit noch weit mehreren Gegen-demonstrationen, als bereits angeführt und zureichig sind/ sich ganz überflüssig/

wie ab dem Sechsten Theil zu ersehen sein wird/ zu Tag gelegt haben solte/ daß Klägere weder mit den producirtten Kayserlichen Lehen- Brieffen und privilegien noch sonst gedachtes fundamentum actionis im geringsten erweisen mögen/ wohl aber in Gegentheil an Seiten des Fürstlichen Hauses Hesses/deme keine Beweissung obgelegen/ anderseitiger Ungrund/ und bereits längst vor dem Vertrag gehabte Lands- Fürstliche Obrigkeit und resp. Eigenthumb satksam dargethan worden sein würde/ und demnach berregten Klägern eine nullitäts- Klag wider obtbemelte transaction keines weges hab zusuchen können.

§. XVII. Nach dem jedoch/ auf vermeintlich beschehene Verwerffung derer dilatorischen exceptionen, vorberührter importirliche Punct/ darauf der Grund angemasser nullitäts- Klag bestanden/ nicht einmahl zur gebührenden ordentlichen ventilirung vorbehalten/ sondern so gleich ad definitivam in causâ principali gang verseylig fortgeschritten/ und zum favor klagender Unterthanen/ uneracht in deren Absicht keine Nichtigkeit der transaction zu befinden gewesen/ auf jetztberregte nullität gesprochen worden/ So wird jedes Gerechtigliebendes unpassionirtes Gemüth leicht finden/ daß hiervon zu sentiren sey/ wie bereits oben §. 2. dargefelt.

§. XIX. Man hat in deducirung dieser Nichtigkeit sententiæ billig felner anderen oder mehreren argumenten sich gebraucht/ als welche aus denen verhandelten actis herzunchmen gewesen. Und ob zwar es darmit zum disseitigen Zweck umb so mehr gnug sein könnte/ als verschiedene andere nullitäten selbiger Urtheil concurriren: So wird doch die Beyfügung noch einiger in den actis nicht vorgekommener Gegen- demonstrationen (ohne daß dadurch eine nicht schuldige Beweissung über sich zu nehmen die Meynung im geringsten ist/ sondern desfalls protestirt wird) darzu dienen können/ damit Kayserl. Maj. auch Chur- Fürsten und Stände/ dero hohen Erleuchtung nach/ ersehen mögen/ wie in diesem Punct non competentis remedii nullitatis, so weit derselb in eventum zur Haupt- Sach gehört gehabt/ sich alles ratione der Unterthanen obausgeführtes noch klärlicher würde befunden haben/ wann es zur gebührenden Abhandlung solchen Puncts quoad causam principalem gekommen wäre.

§. XIX. In solcher Meynung und Absicht dann stünde anhero zu erholen/ was aus dem Sechsten Stück applicirlich ist/ und den Vorwand der immedietät/ welche vor dem Vertrag die San- Erben gehabt haben sollen/ desto deutlicher und gewisser vernichtiget/ auch hätte vernichtigen können/ wann ordentlich procedirt worden wäre. Dann auch würde die vorgewendete/ aber unerwiesene ignoranz/ deren improbabilität so wohl ratione der Unterthanen/ welche tempore transactionis gelebet/ als jetziger Kläger/ bereits oben §. 11. 12. gezeiget/ noch weiters darmit haben elidirt werden können/ Weil jene nicht nur umb den zwischen den Land- Grafen zu Hesses und den San- Erben bey dem Kayserl. und des Reichs- Cammer- Gericht zu Speyer vor dem Vertrag geschwebten Proceß Wissenschaft gehabt/ und viele ihres Mittels/ wie ab denen part. 6. §. 67. & seq. usque ad fin. angezogenen Extracten des rotuli examinis testium ersichtlich sein wird/ darin als Zeugen geführt/ und gar von Ihnen die Hessische bereits damahlen von undenklicher Zeit existirte Lands- Superiorität bezeuget worden/ sondern auch bey den gültlichen tractaten/ da man solche in Anno 1576. reallumirt und zum Schluß gebracht/ mit gegenwertig gewesen/ und in deme/ worin etwa derer Unterthanen besonderes interesse mit eingelauffen/ die Nothturfft erinnert und desfalls Verwahrung genommen

genommen haben. Über deme Ihnen flugs den Monat hernach/ als der Vertrag zum Stand gebracht gewesen/ der selbe öffentlich durch gewisse zu solchem Ende abgeschickte Fürstliche Commissarien verkündet/ und Sie zu dessen obervang angewiesen worden. Gestalten dann ab dem extract des bey jetztbe-
regten tractaten gehaltenen protocollis, und dem Rescripto Commissionis, so beedes sub lit. A. 2. befindlich/ und zwar aus dem letzteren die angeregte Ver-
Litt. A. 2.
künd- und Anweisung; ab dem ersteren aber zu ersehen/ als die denen Gan-
Erben zukommende Beed/ Dienst/ Mühlen/ Mühlen-Zwang/ Zinsen/ Renten/ und dergleichen Nutzungen denselben nochmals zugestanden und bestätigt/ Dessen Seits aber darbey verlangt und vorbehalten worden/ wann
der Lands-Fürst von den Unterthanen/ wie besagter Anlag lit. B. 2. mehr-
Litt. B. 2.
mals geschehen und Herkommens/ einen Dienst gnädiglich begehren würde/ solten die Gan-Erben solches nicht verhindern/ daß die Unterthanen sich hier-
bey erklärer/ in deme was man von Ihnen begehren würde/ sich aller Gebühr erzeigen zu wollen/ additâ ratione, dann sonst in möchte mans Ihnen Unter-
thanen gebieten. Welches alles/ und sonderlich die beschehene Verkündung/ die vorgeschützte ignoranz/ und jegliche deren effectus, gänzlich ausschließet und aufhebet v. Percott. de protestat. §. Circâ istum titulum &c. n. 2. pag. 166.

§. XX. Nach Anleitung der in §. 8. & 9. gestellten Ordnung nun auch derer pro nudâ formâ mitbeklagten/ aber im Verck selbst mitklagenden/ Gan-Erben fundamentum nullitatis des Vertrags zu examiniren/ scheint dasselbe hauptsächlich auf einem ebenmäßigen præsupposito vorher gehabter Reichs-immediatât/ und dann auf diesen zweyen Stücken zu beruhen/ (1) daß zur Zeit getroffenê Vergleichs für die Gan-Erben unglückliche Zeiten gewesen und der Vertrag gleichsam metu eingegangen worden (2) daß in Ansehung/ der Busseker Thal ein Reichs-Lehen/ die transigirende Gan-Erben nicht Macht gehabt/ ohne Lehen-Herrlichen und der Agnaten Consens eine solche Vergleichung zu bewilligen/ welche im Verck selbst eine alienationem oder alterationem des Lehens nach sich führte. Man wird diß Orts das erroneum præsuppositum immedietatis, umb der Kürze willen/ übergehen können/ weil es all schon ab deme/ was nechst vorher respectu der Unterthanen davon ausgeführt ist/ noch weiters aber und am meisten bey dem nachfolgenden Sechsten Stück/ intuitu aller vermeinten interessenten/ deducirt werden wird/ zur Gnüge erhellet/ wohin sich deshalb bezogen wird.

§. XXI. Die unglückselige Zeiten/ welche den Vertrag veranlaßt haben sollen/ werden von den jetzigen Gan-Erben nicht einst positiv, sondern aus einer sich selbst gemachten Vermuthung gleichsam nur divinatorie und Traumweiß angeführt/ weniger erwiesen/ welches einziges gültig gewesen/ daß der Kayserl. Reichs-Hoff-Rath in judicando keine reflexion darauf zu machen/ oder doch denen Mitklagenden/ und die nullitäts-Klag in tali metu fundirenden/ Gan-Erben ihres vorgebens Beweisthum zu injungiren gehabt/ in deme sich solches auch gebührt hätte/ wann schon dieselbe/ als zum Weim Mitbeklagte/ dergleichen metum excipiendo vorgeteuret hätten.

§. XXII. Über deme hatte der Kayserl. Reichs-Hoff-Rath auch deeshalb keine Ursach/ auff solche von den Gan-Erben/ zumahl ohne Gewißheit/ vorgeschützte unglückselige Zeiten/ und daher vermittelten metum, im geringsten zu attendiren/ weil/ uneracht in actis davon nichts angeführt/ dennoch ex publicis historiis bekant sein können und sollen/ daß die vorher in dem Fürstenthumb Dessen vorgeweste verschiedene Kriegs-Empörungen und Unruhen bereits

reits längst vor dem Vergleich sopirt gewesen. Nicht unbekant ist zwar/ daß etwan umb die Jahre 1497. 1498. 1499. zwischen Weyland Herzog Erichen zu Braunschweig und Lüneburg/ und Weyland Wilhelm/ dem Mittelern/ Land-Graffen zu Hessen/ verschiedener Ursachen halber Krieg gewesen/ so aber mit jetztgedachten Jahren aufgehört: So ist auch die Unruhe kundig/ welche nach Ableben jetzt höchstbesagten Herrn Land-Graff Wilhelms des Mittelern sich durch Gelegenheit der Bevormundung dessen minderjährigen Sohns/ Land-Graff Philippfen/ und resp. der von Land-Graff Wilhelm dem ältern wider Philippum präzendirten successio halber/ sich angesponnen; die aber ebenfalls darmit ein Ende gewonnen/ da der Kayser Land-Graff Philippfen die successio zuerkant/ und demselben/ mittelst concession venia ætatis; die Regierung zugelassen v. *Dilich. Chron. Hass. part. 2. sub Wilhelms, seniore, medio, & juniore: Item sub Philippo. ann. 1497. 1498. 1499. 1510. & seq. fol. 270. col. 2. fol. 274. & seq. Imhoff. notit. Imper. lib. 4. c. 7. §. 5. vers. Persoluerat interea temporis &c.* Ferner haben sich unter nechst hochgedachten Herrn Land-Graffen Philippfen Regierung noch verschiedene andere Kriegs-tumultus erhoben/ so aber jedesmahls wider balden getilget worden *Dilich. d. part. 2. sub Philippo ann. 1518. usque 1526. fol. 278. & seq. usque 295. inclus.* Und ist endlich nicht ohne/ wird auch an seinem gebührenden Ort zum disseitigen Vortheil weiters angeführt werden/ als durch Gelegenheit der Religions-reformation gewisse Bündnisse und Vereinigungen errichtet/ und höchbemelter Herr Land-Graff Philippfen sampt andern Bunde-Verwandten mit dem Kayser und dessen Bundsgenossen in Krieg verfallen/ auch umb derentwillen in die Acht erklärt/ und in Gefangenschaft gelegt/ förters zwar seiner Entledigung halber in anno 1547. zu Hall eine gewisse Capitulation gemacht/ doch deren ungeacht die Verstrickung continuirt worden/ daß zu dessen Befreyung der Sohn/ Land-Graff Wilhelm, mit andern Bunde-Verwandten den Kayser weiters bekrieget/ wordurch dann frenlich/ gleich wie anderwärts in Teutschland/ also auch in Hessen/ allerhand Kriegs-Beschwerden vorgefallen sein mögen: Eines Theils aber ist ganz wahrscheinlich/ daß selbige von den Feinden des Land-Graffen hergerührt/ und dieser nicht selbst seine eigene Lande und Unterthanen bedranget/ oder in Furcht und Schrecken gejagt haben wird; Andern Theils auch hat diese Fehde darmit ihre Endschaft erreicht/ als im Jahr 1552. durch den Passauischen Vertrag des verstrickten Land-Graffen völlige Erledigung und restitution erfolget v. *Sleidan. de stat. relig. & Reip. lib. 16. 17. 19. &c. fol. 403. & seq. 443. & seq. 492. & seq. junct. fol. 661. col. 2. Hortleder. de justit. orig. progress. & exit. bell. German. lib. 3. c. 75. 78. lib. 5. c. 9. & 14. Dilich d. part. 2. sub Philippo. ann. 1538. fol. 308. ann. 1546. & seq. fol. 315. & seq. Dresser. Isagog. histor. millenar. 6. part. 2. sub Landgraviis Hassia. pag. 515. 516. 519. 520. Transact. Passav. artic. 2. & seq.* Nach dieser Zeit bis ins Jahr 1576. da der Vertrag quæst. getroffen/ ist weder bey jetzt allegirten noch andern Historicis von einigen in Hessen gewesenem Kriegen oder andern Empörungen/ die den Ban-Erben des Busecker Thals zu einiger Furcht und Eingehung des/ dem Vorgeben nach präjudicirlichen/ Vergleichs Ursach geben können/ etwas im geringsten zu lesen/ und wäre/ wann auch gar nichts aus den ~~zitis~~ ^{zitis}, doch hieraus leicht zu befinden gewesen/ daß dieser Vorwand in einem leeren Traum bestehe: Zugeschweigen/ daß nicht jedesmahl ein Contract darumb aufzuheben oder für nichtig zu erklären sey/ worzu etwann die Contrahenten einiger beschwerlichen Zeiten halber veranlast worden/ Sonsten gewißlich die jenige/ welche/ wiewohl irrig/ vermeinen/

nen / als ob Kayser Maximilianus der Erste in die Aufrichtung der Cammer-
Gerichts-Ordnung / und darin fundirte der Ständen privilegia primæ instan-
tiæ, zu consentiren / nach Gelegenheit und in Betrachtung damaliger Zeiten /
bewegt worden wäre v. Paurmeist. de Jurisd. Imp. lib. 2. c. 4. n. 132. 133. vers. Ve-
rùm hisce non obstantibus &c. Schubhard. de austrez. c. 2. n. 64. weiter gehen / und
gedachte der Ständen privilegierte instanz ex capite nullitatis concessionis an-
fechten würden / die aber / was der Kayser desfalls von der Kayserlichen juris-
diction begeben und denen Ständen zugelassen / selbst für gültig achten / und
nur wollen / daß es strictè, und nicht extensive, zu verstehen sey / welche Lehre je-
doch ebenfalls / sampt dem supposito der beschwerlichen Läuften / keinen siche-
ren Grund hat / und eine andere Bewandnis aus dem zu colligiren ist / was
der Autor Quinquertii Cameralis *quest.* 1. §. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 26. 27. & in ap-
pendic. d. *quest.* 1. weitläufftig davon ausführet. Ja es würde / wann alle trans-
actiones, so per temporum difficultatem veranlaßt / der Vernichtung unter-
worfen / unter hohen Potenzen kein einziger Friedens-Schluß bestehen kön-
nen / welches aber absurd zu sein jeder Vernünftiger erkennen muß.

§. XXIII. Über vorhergehendes / was de non existentibus temporum
calamitatibus, deque nullo vel extante vel probato metu, angeführt / war noch
darzu aus der von klagenden Unterthanen abschriftlich beygelegten trans-
action selbst / und denen Umständen / so unten §. 55. und nochmals bey dem
nachstfolgenden fünften Stück §. 13. daraus gezogen / klar genug zu ersehen /
daß besagte transaction weder einigen metum, noch sonst etwas dergleichen
was einem Willen die Vollkommenheit hätte benehmen oder beschränken kön-
nen / pro causâ gehabt / sondern daß dieselbe / nach genommener Frist ad delibe-
randum, mit reifem zweyjährigen Vorbedacht und Raths-Erholung / auch
selbst nochmals gesucht / und gang wohlbedächtlich aus eigenem freyen Willen
vorgenommen und geschlossen worden / cum certè diuturna per aliquot annos
deliberatio, cum superioribus & amicis consultatio, & demum post hanc ultro-
ne iterata amicabilis compositionis oblatio, omnem metum excludant, volun-
tatem potius enixam & animum deliberatum arguant, simplici voluntate omni-
nò majorem Card. Tusch. *pract. conclus.* Tom. 2. lit. C. *conclus.* 764. Barbof. & Ta-
bor. *loc. commum.* lib. 3. c. 77. *axiom.* 22. So war gleichfalls aus dem dato und sub-
scriptionen berührten Vergleichs vor Augen / daß der selbe nicht heimlich in loco
quodam obscuro, sondern in einer grossen berühmten Stadt in eines solchen
Fürsten / der seinen Landsassen und Unterthanen alle Lieb erzeiget / auch glei-
ches Recht einem jeden wiederfahren lassen / und dessen Gemüth von allem un-
billigen Gewalt weit entfernt gewesen / in gleichem vieler Adlichen und Ge-
lehrten Leuten Gegenwart / ohne Scheu tractirt worden / welches abermahls
den vorwendenden metum ausschließet / wenigstens darwider solche starke
Vermuthung macht / daß die Gan-Erben desto stärkeren Beweißthum des
vorgeschügten metus, und daß der selbe in specie die transaction verursacht ha-
be / würden bezubringen gehabt haben Menoch. *de presumpt.* lib. 3. *pres.* 126. n. 3.
Fiv. *lib.* 3. *decis.* 507. n. 16. 17. Brunneinan. *ad l. ult. ff. quod met. caus.* Noch weiters
wird in offteberegter transaction selbst die dazu gehabte andere Bewegnis deut-
lich gemeldet / welche einzig gewesen / damit dardurch der von den Gan Erben
übel angesponnene / und biß dahin bey dem Kayserl. und des Reichs Cammer-
Gericht geschwebte Rechts-Proceß möchte aufgehoben werden.

§. XXIV. Nirgends in aëis ist etwas zu finden / das einen solchen me-
tum

tum arguirte oder probirte / umb dessentwillen der getroffene Vergleich vor
nichtig zu halten gewesen / als worzu unter andern erfordert wird / daß keine an-
dere Ursach / dann einzig eine dergleichen zulängliche Furcht / in dessen consti-
tution eingelauffen / und in Specie die alleinige Ursach dessen sey *Matth. de Afflict.*
decif. 246. n. 3. 4. Cephal. lib. 5. Consil. 654. n. 50. Virv. lib. 3. decif. 507. n. 19. Im Ge-
gentheil erscheinet hie und da / auch wird weiter ab denen part. 6. anziehenden
Beylagen lit. X. Z. wahrzunehmen sein / daß in den nachgefolgten Zeiten / da
kein Schein / weniger vera causa metus, so einige vorher existirt hätte / mehr
vorhanden gewesen / nicht weniger die San-Erben / wann Sie sich erwan von
den Fürstlichen Hessischen Bedienten / als die Unterthanen / do dieselbe sich von
erwehnten San-Erben / wider solchen Vertrag beschwert zu werden vermei-
net / beständig fort und fort bis auf den jetzt erhobenen Streit / sich ausdrücklich
auf denselben bezogen / denselben zum fundament der Beschwerden gesezet /
auch sich übrighens (wie die Urtheil selbst im Munde führet / und eben deshalb
die San-Erben vermeintlich straffwürdig angesehen werden wollen) in alle-
wege nach demselben gerichtet haben. *Tritum autem est, quod per spontaneos*
subsequentes sine omni metu actus purgetur metus, si qui fuisset Matth. de
Afflict. decif. 336. n. 5. Mev. Consil. 58. n. 102. vers. Decimo septimo opponitur &c. und
wäre dergleichen angebende Furcht alhier noch ferner per cursum temporis lon-
gissimi satßsam purgirt / weil diuturnitas temporis, da mitler Zeit sich jemals
über dergleichen metum beschwert zu sein nicht einft angeführet wird / eine taci-
tam ratihabitionem inducirt *Gylman. Symphor. supplicat. tom. 2. part. 1. vot. 7. n. 36.*
Virv. d. decif. 507. n. 18.

§. XXV. Dieses allein aus denen jetztmals verhandelten actis, und in
offenem Druck befindlichen Historien / deducirtes ist allerdings sufficient, daß
die querela nullitatis ex capite pratensis, ast nequicquam probati, metus zu Was-
ser wird / und demnach / wann in der Urtheil das fundament angemasser res-
cission und cassation des Vertrags darin mit bestehen solte / wäre eine hand-
greiffliche Nichtigkeit / ebenfalls darmit begangen. Zum Ueberflus jedoch /
und bloß in solcher Absicht / auch mit eben der Bedingnis / wie oben §. 18. in
Lit. C. 2. alio puncto geschehen / wird weiter dismal sub lit. C. 2. aus dem protocollo,
welches in ann. 1574. bey den vorgewesenen ersten gültlichen tractaten geführt /
dann weiter aus dem hieroben §. 19. benennnten protocollo, de ann. 1576. ein
Extractus beygefüget / und daraus diese fernere / allen metum ausschließende /
demonstration gezogen / „ (1) daß auch zum erstenmahl in beregtem Jahr
„ 1574. die San-Erben solche gültliche Handlung selbst veranlass / und dar-
„ umb angesucht (2) daß dieselbe dieses ihres Verlangens Ursach gang nah
„ mentlich darin gesehet / dieweilen Sie die San-Erben mit damals Regieren-
„ den Land-Graffen zu Hessen in einer Rechtfertigung am Kaiserlichen Cam-
„ mer-Gericht hiengen / daß dieselbe Irrung numehr zur Güte gezogen / und
„ Weiterung und Inkosten vermitteln werden möchten. (3) Daß Sie zu
„ dieser gültlichen Handlung auch ihre Freunde beschrieben gehabt / so aber we-
„ gen ehedaffter Ursachen dismal ausgeblieben (4) daß umb dieser nicht Un-
„ wesenheit willen / und weil auch Sie San-Erben ihre in der Sach bisher ge-
„ brauchte und noch brauchende Advocaten und Procuratores vermahlh / de-
„ nenselben vorstehender Ehedafften halber / nicht zur stätt / und demnach die
„ acta nicht bey der Hand hätten / denen dismal nur unverfänglich gepflogener
„ tractaten einen Anstand zu geben Sie zu dem deutlich exprimitten Ende ver-
„ langet / umb Ihrer Herren und Freunden / auch Advocaten und Procura-
torn

corn Raths darüber zu pflegen (5) daß hierbey Sie sich erbietig gemacht/ die jesige Handlung ihren Mitgan-Erben und Freunden vorbringen / und innerhalb vier Monaten deren eingeholten Rath dem Land-Graffen schriftlich in Unterthänigkeit erkennen geben zu wollen. (6) Daß hierauf die Landgräffische Ráthe zwar disimal ein fruchtbarliches End der güttlichen Handlung gewünschet/ doch wegen begehrenden Uffschubs jetzt höchstgedachtem Land-Graffen zu referiren übernommen. (7) Daß Se. Hochfürstliche Durchl. denen Gan-Erben darauf anzeigen und zu erkennen geben lassen / wie Sie zwar verhofft/ Es solte etwas fruchtbarliches ausgerichtet worden sein/ in Ansehung der ordt. und billicher Anspruch Ihnen numehr gnugsam bekannt / und daß Se. Hochfürstl. Durchl. Sie in ihrem Reichs-Lehen nicht beschweren wolten : Es seyen aber Se. Durchl. ihres beehrten Aufzugs auch zu frieden/ annebst nochmals des Erbietens Sie und ihre Unterthanen in allen billichen Sachen zu schützen / und zu handhaben/ daß Sie sich darüber billich nicht solten zu beschweren haben. (8) Daß/ als im Jahr 1576 (vorgängig dessen allen / was aus dem Buchstab der transaction selbst bey dem folgenden fünfften Stück S. 13. berührt wird/) die güttliche Handlung reasumirt/ und am 16. Octobr. zum Schluß gebracht worden / der selben zu folgenden 18. ejusdem offernente Gan-Erben den Huldigungs-Act ganz gutwillig wirklich abgelegt.

S. XXVI. Wer nun hier noch muthmassen oder glauben wolte / daß einige unglückliche Zeiten oder Furcht die Gan-Erben zum Vergleich gebracht / dessen aller Vernunft zuwider gehendes fundament solchen Glaubens wäre wohl würdig in Menochii Grab verwiesen / und alda / obs eine wahre præsumption mache/ untersucht zu werden. Die Gan-Erben haben erstmals eine güttliche Handlung / auch nach zweyen Jahren abermahls deren reasumption gesucht/ und also mit dem ersten ihren freyen Willen/ mit der Wiederholung aber voluntatem enixiorem & omnino deliberatam zu Tag geleger/ wann schon de actuali præcedenti deliberatione keine Nachricht wäre / anerwogen daß/ so je die erste Ansuchung / die doch eben wohl eine wohlbedachte Ursach zu Aufhebung des Rechts-processus zum Grund gehabt/ ex quâdam facilitate geschehen sein solte / dennoch die post longum intervallum gethane Wiederholung ein gnugsames Merckmahl zu achten / wie diese Begierde zum Vergleich ex certâ & constante mentis constitutione hergestossen sey v. Hillig. Donell. enucleat. lib. 12. c. 9. notat. lit. A. und diesen guten Vorbedacht arguirt ebenfalls gleich anfangs die ausgedruckte Ursach / umb dem beschwerlichen Rechts-Proceß ein Ende zu machen / deren einzig darzu gehabten Bewegniß Wahrscheinlichkeit auch noch weiter daher abzunehmen / weilien die Gan-Erben zwar solchen Rechts-process selbst angehoben / doch nach beederseits mit Beweißthum instruirten Haupt-Sach wohl angemerckt / daß der stärckere Heffische Gegenbeweiß (worvon bey dem Sechsten Stück verschiedenes zu ersehen sein wird) Ihnen zu obrinirung Rechtlichen Obfiefs allerdings im Weg stehen / und Sie sich dessen schwerlich zu erfreuen haben würden. Ja es ist diß Orts nicht nötig vorher genossene satzsame Bedächtlichkeit aus Vermuthungen und conjecturen zu demonstriren / da die Gan-Erben eben umb der mehreren deliberation willen / und damit Sie die nun aus gepflogener Unterredung eingenommene Heffische intention und Erklärung mit Ihren Herrn und Freunden/ auch gelehrten Advocaten und Procuratorn / überlegen möchten/ Zeit und Uffschub gesucht / auserhalten / und forders die Sach/ des Reichs-Lehens halber / gar

an Kaiserl. Maj. gelangen lassen / förters erst nach Ablauf zweyer Jahren / die reallumirung der gültlichen tractaten abermahls selbst gesucht / welche vorhergangene reiffe consultation, besag dessen / was oben §. 23. angeführt / mit der angehenden Furcht eben so wenig compatible ist / als sich solch Angeben damit reimet / da Hessischer Seits der zur ferneren Überlegung gesuchte Aufschwung williglich zugestanden / und also nicht das geringste erzeiget worden / was nur den Schein einer territion haben könnte : da auch vielmehr austrückliche Erklärung beschehen / daß die Gan-Erben und Unterthanen sich in allem dem / was Recht wäre / sich des Fürstlichen Schutzes und manuteneug versichert halten sollten v. *supr.* §. 23. *vers.* So war gleichfalls *ic.* Und ob schon der auf den Vertrag erfolgte Huldigungs actus etwan / nach einiger Rechts- Lehrers Meynung (worin andere abgehen / und theils mit gewissen distinctionen statuiren v. *Borcholt.* in *tit. de transact. c. 3. n. 22. Gail. lib. 2. obs. 42.*) nicht wirken mögen / wann einige wahre Furcht untergelauffen und den Vergleich verursacht hätte / daß solche Furcht durch das so balden / und gleichsam unico continuo actu, geleistetes homagium wäre purgirt worden / eò quòd, transactione ipsà ob metum tunc nullà, nullum quoque foret, quòd subsequitur, durante adhuc metu, juramentum *Thoming.* vol. 2. *Consil.* 3. n. 44. *Cephal. Consil.* 207. n. 59, 60, 61, 72. So hat doch ermestet jurament in gegenwärtigem Fall / da es nicht nur mehrmals vorherhin præstirt und herkömmlich zu sein erkant worden / sondern auch weder bey der transaction, noch der darauf gefolgten Unds-Leistung / einige gehabte Furcht / im Gegentheil ein freyer / wohl überlegter und reiflich vorbedachter Will erscheint / diese Krafft / daß es solchen Vorbedacht desto hefftiger anzeigt / in deme wegen der miteinfluffenden Seelen-Gefahr bey jeglichem Und größeres Nachdenken zu sein pflegt / als bey einer andern gemeinen Handlung / und diesem nach allerdings darvor zu halten ist / die Gan-Erben werden zur Unds-Leistung nicht mit minderem / sondern wohl größeren / Bedacht / als zur transaction selbst / geschritten seyn / darab dann auch gleichsam ein iterirter freyer Wille sich ergiebet v. *Curt. sen. Consil.* 43. n. 12. *Simoncell. de decret. lib. 3. tit. 8. inspect.* 18. n. 136. *vers.* *Ad juramentum enim &c.* Und dieser damit weiters zum kräftigsten bestärket wird / daß noch im Jahr 1584. den 10. Octob. wegen verschiedener übrig gebliebenen Irrungen eine weitere Vergleichung getroffen / und gleich Anfangs in deren Ersten Articul die Hessische Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit nochmahls / und mit austrücklicher Beziehung auf den Vertrag de Anno 1576. pro normà & fundamento gesetzt worden / welcherley nach Verfließung ganzer achtzehn Jahren beschehene Wiederholung planè liberrimam & constantissimam voluntatem anzeigt / und solcher freyer beständiger Will der Gan-Erben auch daher eine mehrere Bestättigung hat / weil besag dessen / was oben §. 24. angeführt / dieselbe so wohl jetztgedachte Verträge offters für sich allegirt / als im Werck selbst / bis auf jegigen übel erregten Streit / sich darnach gerichtet haben.

§. XXVII. In der oben §. 20. gemachten serie nun auch den andern Grund / wodurch die jegige Gan-Erben des Busseker Thals ihrer Vorfahren mit dem Fürstlichen Hauß Hessen getroffene Vergleichung auch ratione sui zu irritiren vermeinen / zu betrachten / ist derselbe / wie alda gemeldet / aus einer angehenden qualitate feudali hergenommen. Ob dann schon so wahr wäre / als nicht ist / daß beregte transaction super feudo Imperiali errichtet / könnte sich doch noch zweiffeln lassen / ob wegen nicht adhibirten Lehen-Herrlichen und der Agnaten

Agnaten Consens dieselbe annullirt werden möge. Und wie von dem interesse des Lehen- Herrn das weitere unten §. 48. & seq. -absonderlich wird berührt werden/ also in Absicht der Gan- Erben wäre solchen gesetzt/ aber keinesweges eingeräumten/ Falls zu erwegen gestanden/ wann es/ ihrem Vorgeben nach/ umb das Reichs- Lehen gegolten/ und dieses ein Hauptsächliches objectum der transaction constituirt hätte / daß dann eben dasselbe auch das objectum præ- existentis & in Camerâ Imperiali pendentis litis gewesen / anerkennen aus der von Klägern beygelegten Abschrift des Vergleichs zu ersehen war / daß nun damit der am Cammer- = Gericht hangende Proceß solte aufgehoben und abgethan seyn : Und ist jezo mit ferneren demonstrationen beygebracht / daß bey der transaction einzig die Absicht dahin gegangen / umb jegerwehntem Proceß ein End zu machen v. *supr.* §. 25. n. 2. §. 26. vers. Und diesen guten Vorbedacht zc.

§. XXIX. Wosern nun / posito ita casu, über das Buseck- und Trochische Reichs- Lehen der Rechts- Streit gewesen / So müste folgen/ daß Hesse daselbe denen Gan- Erben nicht hätte zustehen / sondern unter seinem territorio und resp. Eigenthumb den ganzen Busecker Thal quoad omnem proprietatem, cunctamque omnino jurisdictionem & superioritatem begreifen wollen/ auch solcher gestalt sub juris territorialis antiquissimâ ex ipso transactionis tenore elucente possessione einzig und allein in omnimodâ possessione des ganzen Busecker Thals / und der Belehnung derer Gan- Erben mit demselben / gewesen wäre. Auf diese Weise dann / ob schon sonst in seiner gewissen Maß transaction eine species alienationis geachtet zu werden pflegt *Tiraquell. de retract. lignagier. §. 1. gloss. 14. n. 65. vers. Sed & alienationis quoque species &c. Rol. à Vall. vol. 1. Consil. 15. n. 3. Marant. de multiplic. alienat. prohibet. n. 22. möchte man pro alienatione feudi eigentlich nicht ansehen können/ wann die Gan- Erben mit dem Hauß Hessen über ein streitiges Reichs- Lehen/ in dessen possession zumahl prædicto casu berogter hohe Theil/ oder / so gleich dieses nicht / dennoch wenigst der eventus litis sehr zweifelhaft gewesen / und also aus einer guten nicht ad alienandum feudum, sondern ad decidendam litem, gerichteten intention transigirt hätten/ *Alvarot. in tit. Si de feud. fuer. contrav. c. Si vasallus. n. 1. 2. 3. Schenck. à Tautenberg. comm. ad jus feud. lib. 3. tit. 4. §. Si vasallus de beneficio &c. n. 4. Joh. Ant. de S. Georg. f. Præpos. comment. in us. feud. tit. Si de feud. fuer. content. §. Si vasallus. n. 2. vers. Secundum autem. vers. Opono contr. secundam partem. & seq. Alexand. lib. 6. Consil. 41. n. 3. & seq. Curt. Jun. tr. feud. quart. part. princip. Ex quib. caus. feud. amitt. n. 96. Tiraquell. d. gloss. 14. n. 66. Cacheran. Consil. 31. n. 62. usque 65. Urceol. de transact. quæst. 51. n. 1. 4. 5. Buchov. ad Treutl. disp. 7. th. 3. lit. D. junct. lit. A. verb. Nisi forte in iis causis &c. Klock. tom. 1. Consil. 50. n. 16. Struv. Synt. feud. c. 12. aphor. 8. n. 5. & seq.**

§. XXIX. Ob dann wohl solche einem Lehen- Mann nachgelassene Macht/ über ein streitiges Lehen transigiren zu mögen/ nur diese Wirkung zu haben von Einigen vermeynt wird/ daß dergleichen transaction und deren vordedacirte validität allein dem transigirenden Lehen- Mann / nicht aber dessen Agnaten, welche darin nicht consentirt / præjudiciren mag *Jacobin. de S. Georg. tr. feud. in verb. Et cum pacto de non alienando. n. 12. fol. 148. col. 1. Curt. Jun. d. loc. n. 97. Joh. Anton. de S. Georg. d. loc. vers. Quero juxta secundam partem &c. Joh. Petr. de Ferrar. prax. tit. 34. §. 73. Paris. vol. 1. Consil. 16. n. 37. Schrader. tr. feud. part. 8. c. 6. n. 2. Rosenthal. tr. jur. feud. cap. 9. membr. 1. conclus. 21. n. 4. Petegrin. de fideicommiss. artic. 40. n. 126. Pinell. de bon. matern. l. 1. part. 3. n. 50. circ. f. vers.*

Octava limitatio, pag. 295. So wird doch solcher Meinung von andern/ do übr-
gens bey Errichtung der transaction eine wahre intention zu Beylegung der
Strittigkeiten gewesen und keine Gefährde oder collusion mit untergelauffen/
nicht beygepflichtet / vielmehr solchen Falls der Billigkeit mehr gemäß zu sein
geachtet / daß dergleichen ufrichtige transaction nicht allein den tranfigitenden
Lehen-Männ/ sondern auch dessen Lehen-Folgere/ uneracht dieselbe independ-
enter und proprio jure zur successione in dem Lehen kommen / verbinde/ in
mehrer Erwegung / daß / bey berührten Umständen des allerdingß zweifel-
haften Ausschlags Rechtens/ nicht minder in transactione, als wann die sen-
tentß super lite erglengte/ die Rechtliche præsumption militiret / Es komme dar-
durch das streitige feudum oder dominium utile an den jenigen / deme es
Rechtswegen gebühret/ und welchem es vermuthlich / so die transaction nicht
eingegangen worden wäre / ebenmäßig per sententiam zugesprochen worden
sein würde/ gestalten auch/ daß solches in praxi keinen Zweifel mehr habe/ mit
mehrereim darthum Urceol. tr. de transactionib. quest. 51. n. 8. & seq. Struv. d.
aphor. 8. n. 5. & seq.

§. XXX. Über deme / wann gleich die Anfangs des vorhergehenden
§. züderer Agnaten favor abzielende tradition annoch heut zu Tag zu attendi-
ren wäre / möchte doch solches denen in effectu Mitklagenden Gan- Erben
nicht zu statten kommen/ weil alle / oder doch die Meiste derselben / von denen
tranfigitenten nicht per collateralem, sondern descendentem lineam herffami-
men/ und ihrer keiner / do gleich etwan Ein- oder der ander aus einer Seit Li-
nien succedit hätte / allein das Lehen / mit Begebung der hæredität / ange-
nommen / und desfalls nötige Erklärung tempore successioneis gethan hat.
Dann / weil die descendenten hæredes necessarii, welche entweder die Erb-
schafft mit dem Lehen anzunehmen / oder auf beedes zu renunciiren pflichtig/
so mögen dieselbe nicht einst eine rechte wahre alienation des Lehens revociren
w. Alexand. lib. 5. Consil. 26. n. 4. vers. Et si essent hæredes &c. Curt. sen. Consil. 82.
n. 5. vers. Et si dicatur &c. Curt. Jun. Consil. 138. n. 16. usque 20. Cravett. Consil. 509.
n. 9. Consil. 593. n. 14. Consil. 660. n. 7. & seq. Menoch. Consil. 89. n. 66. & seq. Consil.
439. n. 12. Hartm. Pistor. lib. 2. quest. 13. Carpzov. p. 2. Constit. 48. def. 9. & 12. Struv.
Synt. feud. c. 13. aphor. 16. n. 6. & seq. weniger eine bloße transaction, so über ein
noch streitig gewesenes Lehen/ in Absicht des zweifelhaften Ausschlags Rech-
tens / ohne alle Gefährde aufgerichtet. Und wann die ex lineâ collateralis
kommende Agnaten sich der Erbschafft nicht entschlagen und solches zu gehöri-
ger Zeit declariren/ hats darmit gleiche Bewandnis. Man hat aber in ge-
genwertigem Fall/ wo nicht de verâ alienatione, sed transactione penitus bonâ
fide peractâ die Frag/ sich hierüber nicht aufzuhalten/ und könnte es/ wann eine
transactio super feudo geschehen/ wie nicht/ bey deme beruhen lassen / was in
nachstvorhergehendem §. de æquiore usuque receptâ opinione angeführt.

§. XXXI. Gleich wie nun solcher gestalt denen Gan- Erben kein reme-
dium nullitatis contra transactionem zukommen könnte / wann schon diese das
benahmte Reichs- Lehen pro objecto gehabt / und darüber tranfigirt worden
wäre : Also haben dieselbe von einiger nullität beregter transaction zu sprechen
umb so weniger Zug/ weil gar nicht super dicto feudo, sondern über die darvon
ganz unterschiedene Hessische Lands- Fürstliche Obrigkeit / und den modum
deren exercitii, so auch allein bey dem Kayserl. und des Reichs- Cammer- Ge-
richt in lite befangen gewesen/ der Vergleich errichtet / und darbey das Reichs-
Lehen / mit deutlicher contradistinction von der Fürstlichen Hessischen Lands-
Superio-

Superiorität und deren dependentien, auch dem Hessischen Eigenthumb/ Nahmentlich ausgesetzt und vorbehalten / ja gar die eventual-Verrettung der San-Erben gegen den Kayserl. Lehen-Hoff übernommen worden / wie mit allem Zug / ohne die geringste Verletzung Kayserl. respects, geschehen können / weil Hessen sich in seinem Recht / und daß darvon die Kayserliche Lehensschafft res planè diversa sey / sicher gewußt hat. Wie nun solches / als oben S. 14. dargethan / aus der transaction selbst ersichtlich gewesen / und weiters ab deme erhellen wird / was fürnehmlich part. 6. folget / also fällt das vermeinte principium nullitatis, atich intuitu der San-Erben / gänglich hinweg / und mag den geringsten Behelff nicht geben / ob schon ebenfalls dem Reichs-lehenbaren Gericht durch den Vergleich ein gewisser modus vorgeschrieben / und demnach zugleich mit super feudo Imperiali transigirt zu sein scheint / anerwogen dißfalls nichts weiteres beschehen / als daß gedachtes Reichs-lehenbares Gericht in diejenige Schranken / zur überflüssigen præcaution und Verhütung alles ferneren unnötigen disputats / nicht blosshin erklæret / dann neuerlich gesetzt worden / worin es / nach der Worten eigentlichen klaren Bedeutung / und nach Gelegenheit mehrerer concurrirenden Umständen (v. S. 61. & seq.) billig sein sollen und jederzeit gewesen / darins auch durch die von uralten Zeiten hergebrachte Hessische territorial superiorität und observanz / ja gar durch die Kayserl. Lehen-Brieffe selbst / bereits vorhin restringirt und modificirt ware / wie sich ex d. S. 61. & part. 6. mehrers erzeigen wird.

§. XXXII. Man könnte die (secundum ductum seriei in §. 8. & 9. propositæ) nun vorkommende intervenirende Reichs-Ritterschafft allein darmit furg abfertigen / daß keine transactio super feudo Imperiali, worbey dieselbe interestirt zu sein vermeinet / vorhanden sey / wie solches in §. præcedenti (zum Theil remissivè) gezeiget ist / und auch anhero allerdings erholet wird. Es stünde aber der selben / wann schon super feudo Imperiali transigirt worden wäre / das doch keinesweges eingeräumet wird / gleichwohl noch entgegen / daß Sie der Busecker Thal gar nichts im geringsten angehet / und Ihro deshalb nichts daran gelegen sey / ob über ein Buseckerisches Reichs-Lehen transigirt worden oder nicht. So wohl aus den anfänglichen Worten ihrer intervention

„Also erscheinet Anwald der Reichsfrey Wohl- und Hoch-Edelgebornen Herrn Hauptman / Râthe und Ausschuß der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft Mittel-Rheinischen Craiffes in der Wetterau und zugehörigen Orten &c.

als ab der ad acta gebrachten Vollmacht de dat. Burg Fridberg 7. Decemb. 1705. ist zu ersehen / daß man es / so weit gegenwärtige Busecker Thalische Sach betrifft und vor dismal / allein mit der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft Orts in der Wetterau / und zwar speciatim mit der Burg Fridberg / zuthun habe / gestalten im folgenden Sechsten Stück S. 8. erscheinen wird / daß die Mittel-Rheinische Reichs-Ritterschafft / deren eigenen / disseits intuitu des Rhein-Stroms nicht einst eingestanden / prætension nach / nur aus denen am Rhein wohnenden unmittelbaren von Adel / und in der Wetterau aus der Burg Fridberg und Selnhauffen bestehe : Ob nun zwar beregter Anwald im Nahmen der Ritterschafft Craiffes in der Wetterau und zugehörigen Orten erschienen / und durch diese Zughörde Niemand / dann die Burg zu Selnhausen / verstanden werden können / So hat Er sich doch von dieser nicht / sondern allein von der Burg Fridberg legitimirt / auf welche legiti-

rimation allein / da sonst das forum &c. Platz gehabt / zu sehen gewesen. Wann nun gedachte Burg Fridberg sich ihres Ursprungs / und daß es mit Ihro in solchem Stand jederzeit geblieben und noch sey / hätte erinnern wollen / würde Sie gar leicht haben befinden können / daß Sie zu einigem Anspruch bey dieser Sach nicht im geringsten befugt sey.

§. XXXIII. Der Autor so genannten Gründlichen Berichts des Heil. Reichs Stadt Fridberg Stand / Regalien &c. (welcher der ehemalige Professor Juris zu Marburg Johannes Goeddeus zu sein geglaubt wird v. *Knipschilt. de Civitatib. Imper. lib. 3. c. 15. n. 6.*) gebrauchet sich zu Ableinung des arguments, welches die Burg Fridberg in der antiquität des Reichs Form und Eintheilung in verschiedene Gattung Stände gesetzt / dieser gegen demonstration, daß dergleichen Form keinen gewissen Anfang hab / sondern senlim und gleichsam unvermerkt eingeschlichen wäre v. solchen Bericht c. 2. n. 6. 7. wie dann ebenfalls der Autor Quinquertii Cameralis *quæst. 5. §. 51. vers.* Als hernachmals entweder &c. in der Meinung zu sein scheint / daß der Thur-Fürsten-Stand mehr einer usurpation, und dardurch erlangten / hernachmals bestättigten / possession, dann einer anfänglichen constitution, zuzuschreiben sey. Jener des Stadt Fridbergischen Berichts Compiler doch gibt *num. seq. 9.* dieses nach / daß Kayser Fridrich der Andern / in Erwegung es im Heil. Römischen Reich / bey damaligen häufigen zwischen den Kaysern / Päbsten / Fürsten / und Herrn / entstandenen Kriegen und Empdrungen / zu keinem beständigen Regiment ohne dienliche Ordnung würde kommen können / vorerwehnte Verfassung der Reichs-Stände zu Werck gerichtet / und darauf im Jahr 1222. zu Würzburg einen Reichs-Tag gehalten habe / dessen und noch eines andern gen Cremona angeßelt gewesen / aber vom Pabst verhinderten Reichs-Tags / Ingleichen jetzt betregter Verfassung der Reichs-Stände in gewisse Ordnungen auch Peucerus gedenket in *Chronic. Carion. lib. 5. pag. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 787. 788. Add. Dresser. Isagog. hist. part. 5. de præcip. Germ. urbib. sub Herbipoli. pag. 325.* Nun fährt der Autor des angezogenen Stadt Fridbergischen Berichts mit seiner Gegen-demonstration fort / und trachtet zu beweisen / daß die Stadt Fridberg bereits vor Kayser Fridrichs des Andern Zeiten / wohin etwann die Burg Fridberg ihren Anfang zu rechnen vermeinte / eine Reichs-Stadt und Stand des Reichs gewesen / und zu dem Ende gebrauchet Er sich dieser formalien;

„Daß nun die Stadt Fridberg / und die darin wohnende Bürger vor
 „alten und langen / und allbereit vor Kayser Fridrichs Zeiten
 „eine Reichs-Stadt und Stand des Reichs gewesen / zuvor
 „und ehe auch die Kayserl. Burg und die Graffschafft
 „Raichen dergestalt an die Burgmannen gelangt /
 „und also weit ehe / als daraus die Sechser jemals in Rath ge-
 „ordnet worden &c.

Ob dann zwar betregter Autor mit diesen Worten nicht eben præcise gesagt / daß die Kayserliche Burg und die Graffschafft Raichen zu Zeiten Kayser Fridrichs des Andern an die Burgmannen gelangt / sondern vielmehr die demonstration der priorität status Civitatis auf zweyerley gerichtet gewesen / als nemlich vor Kayser Fridrichs Zeiten / dann auch / ehe und zuvor die Kayserliche Burg und die Graffschafft Raichen an die Burgmannen gelangt / wie sonderlich die beygesetzte vocula, Auch / anzuzeigen scheint / und also gedach-
 ter

ter Autor kein gewisses/ ob die Burg und Graffschafft Raichen zu Kayfers Friderichs oder zur andern Zeit hernach / an die Burgmannen kommen sey / asserirt: So haben doch unterschiedene Scriptoros sich auf diesen locum gegrundet/ wann Sie den Ursprung der Burg Fridbergischen Gan-Erbchafft Kayser Friderichen dem Andern beyschreiben / und vermelden/ dieser habe die Kayserliche Burg Fridberg sampt der erledigt-gewesenen Graffschafft Raichen denen Nobilibus, mit Vorbehalt des domini directi, concedirt und geschenckt / und fôrters dieselbe von Reichs wegen darmit beliehen v. Killinger. de Ganerb. Castror. discurs. 19. n. 3. & seq. usque 8. Knipschilt. de Nobilitat. immediat. lib. 3. cap. XI. n. 47. Autha. supplem. pract. ad Webner. observ. voc. Gan-Erben. vers. Fridbergensis Ganerbinatus &c. Winckelman. Amphitheatr. Orb. histor. polit. pag. 122. col. 2.

§. XXXIV. Diß Letzteres hat auch daher einige Wahrscheinlichkeit/ weil mehrerer Kayser Friderich / als Er mit dem vom Pabst Innocentio III. excommunicirten Kayser Ottone IV. an dessen Stelle Er surrogirt Onuph. Panvin. Roman. Princip. lib. 3. pag. 209. 210. sub Imp. Ottone IV. vers. Excommunicatus &c. Friderico II. vers. Rex Romanorum &c. Mart. Polon. Chronolog. Imperat. ann. 1207. sub Ottone IV. & Chronolog. Rom. Pontific. ann. 1198. sub Innocentio III. Thom. Fazell. de reb. Sicul. poster. decad. lib. 8. c. 2. post pr. vers. Qui paulo post juramento &c. pag. 437. zu Krieg kommen / und sich des Elsasses und Rhein-Stroms / fürnehmlich derer solcher Segend gelegenen Reichs-Städten / bemächtigt vid. Peucer. Chronic. Carion. lib. 4. pag. 743. 744. lib. 5. pag. 784. 785. Funccii Comment. in Chronolog. ann. 1212. vers. Otto quartus &c. vielfaltig zu Fridberg sich aufgehalten / und wegen alda Ihme bezeugter sonderbaren hospitalität ebenfals gedachte Stadt (welche aber nicht / wie Hermes. fascicul. jur. publ. c. 35. n. 103. vermanet / von Ihme erbauet / sondern vorerzehlter Massen längst vorher gestanden) mit verschiedenen privilegien und Freyheiten begnadiget / und nun nach seinem Nahmen genennet haben solle? Limna. de jur. publ. lib. 7. c. 17. n. 1. 2. Knipschilt. de Civitatib. Imperialib. lib. 3. c. 15. n. 1. 2. Ja es sagen Einige ganz deutlich / höchstgedachter Kayser Friderich hab zur Zeit seiner offters zu Fridberg gehalten Hoffhaltung die Burg daselbst erbauet v. Dilich. Chron. Hass. part. 1. pag. 59. sub urb. Fridberg. Und erscheinet also ab allem diesem / daß vor dieses Kayfers Friderichs des Andern Zeiten weder die Burg in rerum naturâ, noch die Graffschafft Raichen erledigt gewesen / und beedes / wo nicht später / ererst zu oft höchstermelten Friderici II. Zeiten an den Adel transferirt worden sey.

§. XXXV. Dingen gegen auch setzen andere die Gelegenheit und Zeit / durch welche und wann die Kayserliche von Friderico II. erbauete Burg Fridberg und Graffschafft Raichen an die Edelleute gelanget / und fôrters darmit eine Gan-Erbchafft instituirt worden / in die jüngere Jahre / da Albertus Austriacus und Adolphus von Nassau sich umb die Kayserliche Kron gezwungen gehabt; gestalten Spangenberg. in part. 1. des Adels Spiegels. libr. 10. cap. 15. sub lit. K. fol. 287. col. 1. von der Graffschafft Raichen also schreibet;

„Raichen soll eine Graffschafft in der Wetterau gewesen sein / darein
 „Fridburg / Stadt und Schloß / vor Alters gehört. Wiewohl
 „ich nun davon in geschriebenen und gedruckten Historien bißher
 „nichts sonderliches gefunden / So werde ich doch berichtet / daß
 „in den Kriegen zwischen Kayser Adolphen / Graffen zu Nassau /
 „und Kayser Albrechten Herzogen zu Oesterreich / der Adel
 „in der Wetterau es mit Kayser Albrechten gehalten / deme

„treulich beygestanden/ und auch darüber etwas zusehen müssen.
 „Als nun Kayser Adolph erschlagen worden/ und Kayser Al-
 „brecht das Reich behalten/ und gleich damals der letzte Graff
 „von Raich in der Art gewesen / und ohne Erben abgestorben/
 „soll Kayser Albrecht denen Geschlechtern vom Adel / so in vor-
 „gehenden Kriegen treue Dienste und Beystand geleistet / diese
 „Graffschaft sampt der Burg Fridburg zur Ergezung ge-
 „schencket/ und zum Gan-Erben-Hauß gemacht/ auch Sie also
 „samptlich darmit belehnet haben / und mit besonderen Frey-
 „heiten begnadet.

§. XXXVI. Es sehe nun gleich dieses letzteres oder jenes : auch jenes
 etwan aus gleichmäßiger Bewegnüs wegen im Krieg geleisteten Beystands
 oder aus einer andern Ur säch geschehen / So folgt dahero / weil sich der Wette-
 raiische Adel solcherley Hülf zu leisten im Stand befunden/gar nicht/ daß der-
 selbe bereits dero Zeit in einem gewissen Reichs-Corpore bestanden haben solle.
 Dann die Fürsten und Stände des Reichs / auch diejenige / aus welchen jewei-
 len die Kayserie erwöhlet worden / hatten vor Alters / da Sie noch nicht lange
 zur perpetuität und Eigenthumb derer vorhin administrations-weis ingehab-
 ten Herrschafften gelangt gewesen / sich in solche Vermögenheit / Macht / und
 Gewalt mit regulirten angeworbenen Soldaten / wie numehro / nicht gesetzt/
 sondern bedieneten sich in vor gefallenen Kriegen ihres Adels *Klock. de contribut.*
c. 3. n. 263. wurden aber auch officers von ihrem eigenen Land-Adel / der sich zu-
 sammen gethan / und wohl etwan mit andern mehrern auswärtigen Edelhei-
 ten in gewisse Gesellschaften eingelassen / mit Kriegen belästiget / wie in Hessen
 und andern angränzenden Landschafften die so genante Sterner- und mehre-
 re dergleichen Gesellschaften bezugen / davon hie und da Nachricht zu befinden
 in Dilichii *Chronic. part. 2. Add. Spangenberg. Adels-Spiegel part. 1. lib. 7. c. 3.*
 Und wie gleichfals dessen einen unbetrüglichen Beweis gibt / da unter An- oder
 Verführung Wilhelm Grumbachs sich viele von Adel / wiewohl mit unglück-
 lichem success, wider ihre Fürsten / in deren Landen und Böttmäßigkeit Sie
 geseßen / zusammen gethan / und eine immediatät des gesampften Adels im
 gangen Römischen Reich zu bestreiten versucht gehabt *Befold. de ord. equestr.*
libr. 6. 6. des Sickingischen Krieges zu geschweigen / davon die besondere aus
 dem Latein ins Teutsche versetzte Beschreibungen *Leodii & Sturmii, Bellum*
Sickingianum intitulirt, auch *Latomi actio memorabilis Francisci à Sickingen,*
 zu lesen stehen. Wannhero dann ebenfals geschehen / so aus den Fürsten
 und Ständen einige Kayserie erwöhlet / und selbige mit anderen in Krieg verfal-
 len / daß Sie sich derer von Adel Hülf und Beystands darzu gebraucht / und
 hernach denselben / solcher geleisteten Diensten halber / bald diese bald jene Er-
 gezlichkeit angeben lassen *Lehman. Chron. Spir. supplem. Fuchs. lib. 2. c. 20. pag.*
82. verb. weil man gern die Grossen / und die Ritterschafft auf seiner
 Seite haben will &c. deren species eine sein mag / daß auch Ihrer Theils/
 welche noch nicht unter einer particular-Herrschafft gestanden / mit dem Recht
 eines unmittelbaren Corporis begnadet worden / wie dessen nechstobgedachtes
 Exempel der Burg Fridberg klares Zeugnis gibt.

§. XXXVII. In diesem Ort kan das hochfürstliche Hauß Hessen-
 Darmstadt sich gleichgültig sein lassen / ob Kayser Friderich der Auber / oder
 Kayser Albrecht / solchen Nahmens der Erste / dem Wetteraiischen Adel die
 Burg Fridberg und Graffschafft Raichen / auf vorerzehlte Art / concedirt /
 und

und zum Gan-Erben-Haus gemacht habe / sondern begnüget sich höchstermeltes Fürstliches Haus vor erst damit / daß die Ritterchaft der Burg Fridberg selbst vermög obangezogenen Berichts von der Stadt Fridberg Stand &c. und der ferneren alhier folgenden eigenen assertion, Einen der beeden benannten Kayser für den ersten Anfänger und Stifter ihres jetzigen Stands erkennen / in deme Sie im Jahr 1633. denen Wetterauischen Graffen / als diese bey einem zu Frankfurt gehaltenen Convent sich embsig bemühet / jene von der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterchaft ab- und hingegen zu sich in die Reichs- und Craiß-Anschläge mit einzuziehen / unter andern / besag Extraçts lit. D. 2. dieses entgegen gesetzt / daß die Kayserliche Burg Fridberg / *Lit. D. 2.* ihren Eilff geringen Dorffschafften / von undenklichen / und mehr als 300. und fast 400. Jahren unter die freye Reichs-Ritterchaft / als deren Adeliges Mit-Glied / gezehlet worden / welche mehr als 300. und fast 400. Jahr / wann Sie von dem Jahr 1633. abgezogen werden / klärlich darthun / daß der Anfang dieses Gan-Erben-Hauses / wo nicht in die Zeiten Kayfers Albrechts, der mit dem in anno 1292. zum Kayser erwehleten und im Jahr 1298. in der Schlacht tod-gebliebenen Adolpho umb das Kayserthum gestritten / förters bis ins Jahr 1308. regiert gehabt / doch zum längsten in die Regierungs-Zeit Kayser Friderichs des Andern einfalle / als welcher in anno 1212. zum Römischen König / zum Kayser aber im Jahr 1220. gekrönt worden / und bis auf die in ann. 1245. angemaste / dritte / distimalen ad effectum gebrachte / Pabstliche excommunication die Regierung geführt hat / hernach anno 1250. verstorben ist *Onuphr. Panvin. & alii supr. citat.*

§. XXXVIII. Dann / vors ander / ist vor höchstgedachtem Hochfürstlichen Haus Hessen-Darmstadt gnug / daß weder Kayser Friderich noch Kayser Albrecht, welcher auch gleich der Urheber des Fridbergischen Gan-Erben-Hauses sein mag / zu dessen Aufrihtung dem Wetterauischen Adel ein mehreres übergeben / oder denselben mit einem weiteren beliehen habe / als allein mit der dem Reich heingefallen gewesenen Graffschafft Raichen und der Burg zu Fridberg geschehen ist. Und dieses nicht allein / sondern daß auch seit deme bis ad annum 1633. ermeltem Fridbergischen Gan-Erben-Haus kein weiteres incrementum irgends woher zu kommen / bekennet abermahls / vermög nächst angeregten extraçts lit. Dd. die Ritterchaft der Burg Fridberg selbst / da dieselbe vorerrente Burg sampt ihren Eilff Dorffschafften / also nicht weniger diese Dorffschafften dann die Burg / von mehr als 300. und fast 400. Jahren her unter die freye Ritterchaft gerechnet zu sein / und eben damit assertet / daß obberregte vor 300. und mehr Jahren dem Wetterauischen Adel übergebene Graffschafft Raichen in der Burg und Eilff Dörffern bestanden habe / und nun es im Jahr 1633. damit annoch in solchem Stand gewesen sey. Weil nun mehrerwehnte Burg Fridberg aus solchen Eilff Dörffern / benantlich Raichen / Ohe-Carben / Groß-Carben / Klein-Carben (welche beede in Weltlichen Dingen eine Gemeind constituiren / auch nur ein Gericht haben) Rendel / Büdesheim / Heldenberg / Ilbenstadt / Altenstadt / Oberau / Rotenbach / Rommelshausen (welche letztere vier Orte das Ambt Altenstadt genennet / auch Rommelshausen von theils nur für ein Vorwerck / hingegen Groß- und Klein-Carben für zwey Dörffer gerechnet zu werden pflegen) annoch heutiges Tags bestehet: So hat jetzt besagte Wetterauische Ritterchaft noch auf diese Stund nichts mehr oder weniger / als was Jhro vor mehr dann 300. Jahren durch vorerzehlte Schenkung / zur Aufrihtung des Gan-Erben-Hauses / zugelegt worden /

den/ und Sie in solchem Stand Anno 1633. noch gehabt/ ausser daß etwan die Anzahl der Einwohner beregter Dorffschafften können zu- oder abgenommen haben / die sich dieser Zeit in benahmten Eilff Gemeinden ungefehr biß 700. Mann erstrecken mag.

§. XXXIX. Dieses vorausgeführtes ist überflüssig zulänglich / der Wetterauischen Ritterschafft / welche unter einem vorgezogenen Nebel in den Buscher Thal sich einzuschleichen vermeint gehabt / die Decke abzuziehen / und bey hellem Wetter die Wurzel / so sich auf frembden Boden extendiren / oder wenigst ihre Aeste dahin detorquiren wollen / zu präscindiren. Es könnte sonst die an sich klare Sach / daß entweder Kayser Friderich der ander oder Kayser Albrecht berührter Ritterschafft zu Anrichtung deren Gan- Erben Hausses / ausser der erledigt gewesenen Graffschafft Raichen und Burg Fridberg nichts / viel weniger ichtwas von den Hessischen Landen / übergeben / noch weiters damit bestärkt werden / weil zu selbigen Zeiten die Land- Graffschafft Hessen bereits längst / und von Graff Ludwigen / des Sprengers / Sohn / Land- Graff Ludwigen her / ihre existenz in der Form einer nicht bloß administrirten / sondern eigenthumblichen Reichs- Lehenbaren Land- Graffschafft gehabt / und noch bey Kayser Friderichs Regierung mit der Land- Graffschafft Thüringen / doch daß jede ihren besondern district und besonderes Wesen behalten / combinirt / zu Zeiten Kayser Albrechts aber von jetztberegter Thüringischen Land- Graffschafft wider abgesondert gewesen / und so wohl zu jenes als dieses Zeiten von ihren besondern Herrn und Land- Graffen iure dominii besessen und regiert worden v. Dilich. Chronic. Hass. part. 2. ann. 1127. pag. 132. & seq. ann. 1248. pag. 157. & seq. Dresser. Isagog. hist. millenar. 6. part. 2. sub Landgravius Hassia. pag. 510. & seq. auch / daß namentlich der Buscher Thal bereits zu selbigen Zeiten darin mit begriffen gewesen / nicht nur aus der Rechtlichen präsumption, die part. 6. §. 5. demonstrirt werden wird / sondern zugleich mit deme / was d. part. 6. §. 56. folget / zu bewähren stehet ; Solchem nach so wenig in höchsternenter beehder Kayser Macht stehen können / von dem Fürstenthumb Hessen zum Nachtheil derer Land- Graffen etwas abzuweisen / und der Wetterauischen Ritterschafft zu zuwenden / als nicht einft dergleichen Ihnen zu Sinn oder Gedanken kommen zu sein vermuthlich / und / daß es auch am wenigsten geschehen / nechst vorhin demonstrirt ist. Von der denen Kaysern so weit nicht zugestandenen Macht sich in weitläufftige Ausführung zu extendiren ist hier unnötig / und gnugsam bekant / daß auch ein Kayser einem dritten nicht geben könne / was Er nicht mehr hat / und bereits eines andern aus vorheriger concessio oder sonst ist Curt. Jun. Consil. 174. n. 22. Peck. ad c. 79. de R. J. num. & ampliatis. auch daß zur validität einer jeglichen infeudation erfordert werde / daß / was jemanden zu Lehen gegeben wird / des concedentis, und zur Zeit der concessio nicht in eines andern Besizung sey Struv. Syst. feud. c. 6. aphor. 9. pr. worin den geringsten Zweifel nicht machen mag / was Curtius Junior part. 2. tract. feud. tit. de feudis laicorum. n. 2. pag. 162. in f. 163. pr. Parisius. vol. 1. Consil. 23. n. 78. vermeinen / quod Imperator queat infeudare non solum res sibi immediate, sed etiam mediate subjectas : dann solches coeteris paribus, und nur dahin zu verstehen / daß etwan vor Zeiten / da die Stände des Reichs noch zu solcher Hoheit und absoluten superiorität / wie nachhero / nicht gestiegen gewesen / von einigen Rechts- Lehrern die quæstion movirt worden / ob der Kayser mit den Ständen in dero Landen concurrentem jurisdictionem behalten / und demnach / wann in einem Land sich einige Dinge / befunden / die noch niemals eines andern particulari dominio

dominio vel possessioni subijcirt / sondern sub. universali dominio gewesen / so wohl der Kayser / als der particular Lands-Herr zu deren infeudation befugt sein könne? Wodurch aber keinesweges de bonis in particulari alterius dominio vel possessione existentibus etwas gesagt worden / auch nicht einst nechst-vorgedachte Meynung in bonis nondum occupatis Rechtsbeständigen Platz gefunden / sondern vielmehr an Seiten der Ständen die occasion darvon ergriffen / sich omnis dubitationis tollendæ causâ zu allem Überfluß gegen die darab etwan hernehmende Ansprüche aperie zu verwahren / und endlich solche præcautiones gar in die Kayserliche Wahl-Capitulationes hie und da / sonderlich S. 3. mit einrücken zu lassen.

S. XL. Wann auch schon dem Kayser Friderico II. oder Kayser Albrechten / welcher von beeden die Wetterauische Reichs-Ritterschafft mit der Graffschafft Raichen und Burg Fridberg auf oben gemelte Weise begnadiget / die Macht hätte zustehen können / den Busecker Thal vom Fürstenthumb Hessen zu separiren / und gedachter Ritterschafft zu übergeben / So erscheinet doch nicht / daß Sie einst den Willen darzu gehabt / weniger daß es geschehen. Dann / so viel Kayser Friderichen anlangt / hatte der selbe in dem Krieg wider Kayser Otto den Vierten / davon s. 34. Meldung beschehen / Land-Graff Herman zu Thüringen und Hessen / der sich dem Pabst zu Gefallen wider Ottonem geleet / in effectu mehr zum Beystand und Gehülff / als zum Feind *Peucer. d. pag. 744. Dilich. Chron. Hass. part. 2. ann. 1199. pag. 148. Meibom. apolog. pro Ottonne IV. inter Ejud. Scriptor. rer. Germ. tom. 3. pag. 146. vers. In quibusdam Principibus &c.* Als nun nach des überwundenen Kayfers Ottonis Abstand vom Reich / Kayser Friderich sich auf des zum eusserlichen Freund bisher gehalten / innerlich listigen / Pabsts Innocentii Verlangen / nochmals krönen lassen / und darben versprechen müssen / so bald nach Beruhigung Teutschlands das Gelobte Land wider erobern zu wollen / unter dem Schein dessen mehrerer Beförderung der Pabst gar das Concilium Lateranense halten lassen / und zwar der erste dahin vorgehabte Zug verhindert / doch hernach im Jahr 1227. & 1228. annoch vorgenommen / hat isthöchsternter Kayser Friderich damahls regierenden Land-Graffen zu Thüringen und Hessen / Ludwigen der H. Elisabetha Ehe-Gemahl / zu einem Feld-Obristen gesetzt / und denselben bey solchem Zug in solcher qualität zum Befehrden gehabt / der aber unterwegs zu Brunduß an einem Fieber gestorben v. *Peucer. cit. lib. 5. pag. 785. 788. in f. Fazell. de reb. Sicul. decad. poster. c. 8. pag. 439. 440. Dilich. d. part. 2. pag. 151.* Es könnte aus einer in alten Teutschen Reimen durch Johann Roth Dom-Herrn zu Eisenach verfaßten Beschreibung der Heil. Elisabethen Lebens &c. Ingleichen Melchior Merlens Reimenweiß beschriebener Chronic der Stadt Eisenach / noch viel umständlicher dargethan werden / wie hochernanter Land-Graff Ludwig / als Er in Anno 1227. sich zu diesem Zug aufgemacht / in Thüringen und Hessen Abschied genommen / wie viele Graffen / Herrn / Ritter / Edle / und gemeine Leute / von verschiedenen Orten / deren jener eine gute Anzahl nahmentlich eingeführt und benennet / mit Ihm gezogen / wie Er auf dem Meer krank worden / vom Kayser und andern den letzten Abschied genommen / und förter nach gethaner Beicht &c. das Leben beschloffen habe / will aber diesmal hier zu weitläufftig und unnötig fallen / und ist damit gnug / daß / nach deme Kayser Friderich in seinen Kriegen von beeden Land-Graffen zu Thüringen und Hessen / Herman und Ludwig / Vatter und Sohn / so treulich assistirt worden / die geringste Vermuthung nicht statt finden könne / als ob der

selbe jemahls dar an gedacht haben möchte / von der Land-Gravschafft Hessen einigen Theil abzuziehen und der Ritterschafft zuzuwenden. Ob dann gleich / als Kayser Friderich / wie vorher unterschiedlich von den Päbsten Honorio und Gregorio, also umbs Jahr 1245. vom Pabst Innocentio IV. zum dritten / solches mahl aber mit dermassen starkem effect, in den Bann gethan und des Kayserthumbs entsetzt / daß Land-Grav Heinrich / Ludwigs zu Thüringen und Hessen Nachfolger / (welchen dahero viele / als einen Anti-Casarem, und der kurzen Zeit halber / inter Imperatores nicht rechnen / sondern Henricum Lüzelburgicum pro Septimo ejus nominis halten / auch Büntingius in *Chronolog. av. tert. quart. Monarch. ann. Chr. 1245.* zwar jenen Henricum VII. aber hernach gedachten Lüzelburgicum ebenfalls Henricum VII. nennet) und weil dieser bald erschossen / Wilhelm Grav von Holland / zum Kayser wider Ihn ausgerufen worden *Peucer. d. lib. 5. pag. 792. 793. Dilich. d. part. 2. ann. 1244. 1246. pag. 156. Mart. Polon. Chronolog. Rom. Imperat. ann. 1211. sub Friderico. Item Chronolog. Rom. Pontific. ann. 1241. sub Innocentio IV. Funcc. comment. in Chronolog. lib. 10. ann. 1243. 1247. pag. 227. Henning. Theatr. Genealog. part. prior. secund. & tert. Regn. quart. Monarch. fac. 135. sub Henrico. vers. Instinctu Innocentii VI. &c. Glafer. Synops. hist. lib. 4. c. 29. in f. & c. 30. pr.* dahero nun einig Vermuthung zu schöpfen sein möchte / daß Kayser Friderich auf diesen wider Ihn zum Kayser erwählten Land-Grav Heinrichen / da zwar derselb sich Anfangs der angetragenen Kayserl. Würde hefftig geweigert / doch endlich aus des Pabsts Antrieb gegen Kayser Friderichen und dessen Sohn Conrad / so auch zum Kayser gewählt gewesen / mit Heereskraft ausgezogen / *Dilich. & Henning. d. loc.* Ungnad und Widerwillen gefast haben werde: So war doch der Kayser von nun an und bis in seinen Tod / der Anno 1250. erfolget / nicht mehr in dem Stand / wann Er sich schon gegen dieses erschossenen Land-Grav Nachkomlinge einige vindictam aus zu üben sich hätte beyfallen lassen / davon sich doch in Historien gar nichts findet / solche in das Werk zu setzen / und bleibet demnach richtig / daß dieser Kayser Friderich niemahls Willen oder Gedanken gehabt / von dem Fürstenthumb Hessen etwas abzureissen und der Wetterauischen Ritterschafft zu attribuiren. Welche Bewandnis es ebenfalls mit Kayser Albrecht dem Ersten hat / der denen Land-Grav zu Hessen vielmehr Gutes dann Widriges zu erweisen Ursach gehabt / in deme diese in favor jesh höchstbesagten Kayseris mit dessen Feind / dem Kayser Adolpho / mit in den Krieg verwickelt gewesen / davon nicht weniger die Hessische / als Thüringische Lande / den größten Schaden empfinden / und unter andern Aldenburg bey Alsfeld / so annoch Hessisch / von Kayser Adolpho belagert und zerstöret worden *Dilich. Chron. Hass. d. part. 2. pag. 174. 175. 177.*

§. XLI. Ob solchem allem erscheinet klärlich / (1) daß keiner derer beiden nechst vorbenentten Kayser / weder Friderich noch Albrecht / einige Gedanken oder Willen gehabt haben könne / denen Land-Grav zu Hessen von deren Landen etwas zu entziehen / und der Wetterauischen Ritterschafft hinzugeben (2) daß Ihnen auch allensfalls / wann Sie es schon / wie nicht / hätten thun wollen / die Macht darzu ermangelt haben würde / (3) daß Sie aber auch dergleichen keines weges gethan / sondern entweder der Eine oder der Andere vorermelter Ritterschafft / zu Anrichtung des Friedbergischen Ban- Erben-Hauffes / ein mehreres nicht concedirt habe / als allein die erledigt gewesene Gravschafft Raichen und Burg Friedberg. (4) Daß es in solchem Stand / Ihr der Ritterschafft eigener Bekantnis nach / im Jahr 1633. annoch gewesen /

wesen/und (5) darin noch jesso de presentey sey / anerkennen Sie die Ritterschafft außser denen damahl benentten Eilff Dörffern keine mehrere noch diese Stund besiget / da doch der prärendirende Busecker Thal in Neun andern Dörffern / nemlich Alten-Buseck / Grossen-Buseck / Bewren / Berghrod / Reiffkirchen / Burckardsfellen / Ahlsbach / Oppenrod / und Rödchen / bestehet / und / wie diese seit dem Jahr 1633. oder auch nach vorher beschriebener ersten constitution des Fridbergischen San-Erben-Hauses / demselben accrescirt sein solten / nicht das geringste Beweisliches (davon das mehrere part. 6. folget) weder in possessorio noch petitorio an Ihr der Ritterschafft Seiten beygebracht worden / auch umb so weniger jemals beygebracht werden wird / als noch darzu derselben / uf den Fall unternehmenden Beweisses / aus gedruckten öffentlichen Schrifften verschiedene Gegen-demonstrationes in dem Weg stehen würden / deren man dismal nur Einige anhero setzen will.

§. XLII. Wann Cyriacus Spangenberg in part. 1. des Adels-Spiegels lib. 7. cap. 17. den Rheinischen Adel / und d. lib. 7. cap. 3. den Adel in Buchen / welche Orte an das Fürstenthumb Hessen grängen / beschreibet / und die Geschlechter benennet / wird derer von Buseck und Trohe / so San-Erben des Busecker Thals sind / nicht im geringsten gedacht : Singegen bey Beschreibung des Hessischen Adels cap. 9. stehen / sub lit. B. die Buseck / und sub lit. M. die Münche von Buseck / dann sub lit. T. die Trahen oder Trohengang ausdrücklich : Weil nun diß Buch nicht in jedermans Händen / So findet sich in passu concernente ein Extract sub lit. E. 2. hierbey / und dienet zur Lit. E. 2. Nachricht / daß nach Ausweis derer anderwärts / fürnehmlich im Sechsten Stück S. 17. 38. 56. und sonsten / allegirten und mit beygedruckten Lehens-Freyheits- und anderer Brieffen / vormahls indifferenter Buchseck oder Buseck geschrieben worden / auch diß Geschlecht sich in verschiedene Stämme oder Familien vertheilt / deren Etlliche simpliciter ohne einigen Beysatz Buchseck oder Buseck ; Andere Buchseck oder Buseck genant Brand : Andere Buchseck oder Buseck genant Münch : Wiederum Andere Buchseck oder Buseck genant Küffer / genent zu werden pflegen.

§. XLIII. Ferner ist hierbey anzumercken / daß benenter Spangenberg, so im Jahr 1528. zur Welt geboren v. Ejusd. Chron. Mansfeld. part. 1. cap. 364. in ann. 1528. verf. den siebenden Junii &c. Calag. natal. illustr. Viror. &c. pag. 183. in der Vorrede erwehnten Adels-Spiegels anführet / wie Er zwar obig in ann. 1591. edittes Buch ererst ann. 1581. zu verassen angefangen / doch die ingredientien meistentheils aus seines Vattern / auch seinen eigenen in den Jahren 1543. und folgendes zu einer vorgehabten universal- und resp. Thüringischen Chronic gemachten Collectaneis hergenommen habe. Darab dann zu schließen / daß bereits iis temporibus, und noch vor dem Jahr 1543. wenigstens von solchem Jahr an biß 1591. kund und offenbar gewesen / und von jederman darvor gehalten worden sein müsse / daß die Geschlechter von Buseck und Trohe nicht zur Rheinischen / noch zur Buchischen / sondern zur Hessischen Ritterschafft gehört gehabt / sonderlich / da bemelter Autor nicht weniger in der Vorrede / als bey Erzählung jeden Orts Geschlechter / darumb gebeten / wann in dergleichen catalogis etwan geirret oder jemanden zu Nachtheil etwas gesagt sein solte / daß solches Ihme zur Aender- oder Verbesserung communicirt wer-

werden möchte/ ab deme aber/ daß keine Aenderung erfolget/ stark zu vermuthen/ daß Niemand etwas darbey zu erinnern gefunden haben werde/ weil sonst wenigstens/ wo nicht bey dem Autore selbst/ doch in andern edirten actis und Büchern/ einige Regung darwider geschehen sein würde.

§. XLIV. Ein gleichmäßiges das vorige bestärkendes argument supeditirt Bucelinus, wann der selb gleich Anfangs des im Jahr 1662. edirten zweyten Theils seiner/ nach dem exemplar der ersten edition de ann. 1655. in verschiedenen nachfolgenden Jahren aufs neu herausgegebenen Topo-Chrono-Stemmatographi in dem Catalogo der Rheinischen Ritterschafft. oben benenteter Geschlechter von Buseck und Trohe nicht gedencket/ hingegen dieselbe/ besag obangezogener Beylag lit. E 2. in der Verzeichniß der Hessischen Ritterschafft austrücklich/ und gar nach ihren unterschiedenen S. 42. bewegten Stämmen/ benennet.

§. VLV. Mit solchem allem stimmt überein Winckelmannus in seiner anno 1697. heraus gegebenen Gründlichen und Wahrhaftigen Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld/sampt deren einverleibten Graff- und Herrschafften mit den benachbarten Landschaften &c. Gestalten der selbe part. 2. cap. 4. pag. 133. col. 1. meldet/ Es wären in der Wetterau Acht Gan-Erben Häuser: Eben solches widerholt Er eod. cap. 4. pag. 158. col. 2. und dann pag. seq. 159. 160. 161. nennet Er selbige mit Nahmen/ daß nemlich die seyen/ Burg Fridberg/ Reiffenberg/ Cronberg/ Gelnhausen/ Eintheim/ Falkenstein/ Staden/ und Dorheim: Do man nun die jetzige und resp. vormalige Inhaber gemelter Acht Gan-Erben Häuser ansiehet/ finden sich dieselbe allesampt unter denen Geschlechtern begriffen zu sein/ welche in vorerwehnten des Spangenberg und Bucclini Catalogis zur Rheinischen unmittelbaren Ritterschafft referirt worden; da hingegen eben wohl dieser Winckelmannus in dem folgenden Sechsten Cap. part. 2. pag. 214. col. 2. vermög obiger Beylag lit. E. 2. den Busecker Thal in solcher Maß beschreibet/ darab anmuthsam wahrzunehmen/ daß der selbe zum Fürstenthumb Hessen/ und die Gan-Erben von Buseck und Trohe zur Hessischen Ritterschafft gehörig seyen.

§. XLVI. Es ist dienlich ermessen/ diese drey in S. 42. 43. 44. 45. beschriebene/ einander bestärkende argumenta, wodurch alles vorhergehendes so wohl von den alten als jüngeren Zeiten mehrers bestätigt worden/diñ Orts einzuführen/ weil darmit nicht weniger die negativa, daß die von Buseck und Trohe nicht zur Rheinischen Ritterschafft computirt/ als die affirmativa daß dieselbe zur Hessischen Ritterschafft gehörig/ directo bescheiniget: Mehrere Gegen-demonstrationes womit die affirmativa directe, und jene negativa per necessariam consequentiam und implicite, zu beweisen stehen/ werden an gehörigen Ort/ nemlich zum Sechsten Stück S. 60. & seq. versparet: So will man auch dismahl unverfänglich dahin gestellt sein lassen/ ob einñ mit Ubergabung der dem Reich heimgefallen gewesenen Graffschafft Kaichen an die Ritterschafft/ Solche Ubergab seye gleich von Kayser Fridericó II. oder Kayser Albrechten geschehen/ dem Reich und Ober-Rheinischen Craiß in denen Reichs- und Craiß-Anschlägen hab præjudicirt werden können/ oder ermelte Ritterschafft der Burg Fridberg befugt sein möge/ intuitu der concedirten Graffschafft Kaichen die immedietät præcisè zu ihrem Corpore zu prætendiren/ oder ob nicht vielmehr dieselbe respectu solcher Graffschafft in die Reichs- und Craiß-Anlagen mit einzuziehen sey/ angesehen/ da solche Ubergab die Anrichtung der Gan-Erbschafft pro scopo gehabt/ solche nicht minder sich ohne præ-

præjudicij cuiusvis tertii hat verstehen müssen / als wann ein Kayser jemanden / der an einen andern Herrn quovis modo attachirt ist / in höhern Stand erhebet v. Hert. opusc. de select. arg. jur. tom. 2. dissert. de superiorit. territ. th. 15. vers. Cæterum si quos Imperator &c. oder wann lastbare Güter an gefrenete Personen transferirt werden v. Thomat. de cons. instit. f. de muner. patrim. & collect. §. Subjiciunt hoc loco &c. n. 38. pag. 273. junct. §. Exactio. n. 54. pag. 117. Carpzov. Jurispr. Consist. lib. 2. Tit. 19. def. 311. n. 19. gestalten dann auch erwehnte Burg Friderichische Rittertschaft zu der in anno 1679. zwischen den Ober-Rheinischen disseit Rheins gelegenen / und denen Westerwaldischen Ständen des Westphalischen Craiffes / errichteten Unions-Verfassung im Jahr 1682. mittelst des am 23. August. selbigen Jahrs zu Marburg gemachten Abschieds / mit eingetretten / und zu denen auf den Fuß des mit Kayserl. Majest. am 10. Junii besagten Jahrs zu Laxenburg gemachten Allianz Reccesses gerichteten Reichs- und Craiff-Unlagen wützlich concurrirt hat / wie ab denen Copien und Extracten sub lit. F. 2. atich insonderheit darab dieses zu ersehen / daß in der an Sei- Lit. F. 2. ten der Rittertschaft selbst übergebenen specification derer Rittertschaftlichen so wohl Wetterauischen als Westerwaldischen Orten (deren Anzahl Einwohner doch / aus leicht zu vermuthenden Ursachen / geringer als Sie gewesen / angegeben) derer Dorffschafften des Busecker Thals mit keinem Wort gedacht sey / welches gleichwohl / wenigst præsumtivè, nicht unterblieben sein würde / do man sich darzu befugt zu sein geachtet hätte: Und bedinget man sich bey Anziehung dieser Beylagen / daß es darmit nur ad passum hunc utilem, citra approbationem in reliquis, gemeinet sein solle.

§. XLVII. Diemeil nun einem hohen Herrn Richter nicht weniger / besag §. 32. pr. aus den actis, als / nach der à d. §. 32. bis hiehin beschenehen Ausföhrung / aus öffentlichen gedruckten scriptis zur Gnüge bekant gewesen und sein können / daß der intervenirenden Rittertschaft kein jus agendi ad rescindendam transactionem quæst. oder sonstem hab zustehen / noch das jenige / was Ihrseits ein- und vorgebracht (wie part. 6. erscheinen wird) ein anderes erheben können / und gleichwohl in der ergangenen Urtheil die cassation berührten Vergleichs zu ihrem der Rittertschaft commodò, und daß die rescissio transactionis auch der selben zu statten kommen solle / ausdrücklich mitgerichtet; So wird die ebenfalls hierin begangene Nichtigkeit und Widerrechtliche Beschwerung zu erkennen einem jeden Unpartheyischen heimgestellt.

§. XLVIII. Es ist / nach der oben §. 8. & 9. gemachten disposition, zu untersuchen übrig / ob die offttangezogene transaction de anno 1576. in Absicht des Kayserlichen und Reichs interesse mit Jug Rechtens hab aufgehoben / Ingleichen die jezige Ban-Erben / daß Sie gedachte transaction verschwiegen und sich darnach gerichtet / in Straff verdammet werden können / und nicht vielmehr eben wohl in solchem beedem nichtiglich und widerrechtlich verfahren worden sey? der Herr Urtheilsfasser fundirt jezt ermelte cassation des Vertrags hauptsächlich darin / daß denen Ban-Erben des Busecker Thals niemahlen gebührt habe / über die in actis erwehnte Kayserliche Lehen ohne ausdrückliche Kayserliche Lehen-Herrliche Einwilligung / und zum Abbruch deren Kayserlichen und Reichs-Gerechtigkeiten sich in einigen Vergleich einzulassen: dann wird die Bestraffung der jezigen Ban-Erben in der Urtheil gesetzt / weil Sie den Vertrag verschwiegen / und sich nach demselben zu richten unterstanden hätten. Man will demnach hier widerumb den gang irrig præsupponirten / aber keines weges erfindlichen / noch auf einige Weise

eintaumenden Fall / also setzen / Es wäre über ein Reichs-Lehen transigirt worden / So würde doch auch hier sich eben der merckliche Unterscheid inter alienationem feudi indubiè talis, & transactionem super feudo adhuc multum litigioso, ergeben / dessen Ausführung bereits oben S. 27. & 28. geschehen / und Kürze halber anhero erholt wird / zumahlen die alda allegirte Autores de transactione sine consensu domini à Vasallo peractâ ebenfalls reden.

S. XLIX. Biewohlen nun die validität einer transaction de feudo litigioso, nicht minder respectu & intuitu des Lehen-Herrn als der Agnaten / auf den transigirenden Lehen-Man restringirt / aber auch dem Lehen-Herrn / wann dieser nicht ex personâ vasalli, sondern proprio jure agirt / unnachtheilig zu sein von theils Rechts-Lehrern geachtet wird / wie bey denen in S. 29. angezogenen Autoren zu ersehen ; So gibt doch ex rationis identitate die daselbst von den Agnaten annectirte andere praxis den Ausschlag / in deme die ratio dieser anderwertigen observans fürnehmlich darin bestehet / weil eine solche ob dubium planè & periculosum litis eventum von dem Vasallo vorgenommene Vergleichung vor eine alienation oder deterioration des Lehens gar nicht zu halten ist / und noch wohl ehender darvor angesehen werden könnte / wann der Lehen-Man keine sichere Hoffnung zum rechtlichen Obfieg haben könnte / und gleichwohl die Gelegenheit gütlicher Vergleichung ausschläge. Ja es militiret die in d. S. 29. circ. fin. pro ratione mit angeführte Rechtliche præsumption fast stärker wider den Lehen-Herrn / als die Agnaten / in deme / bey solchen Umständen / gar nicht gesagt werden kan / oder der Lehen-Herr sich zu beklagen hat / als ob Ihme ein ander Vasallus, deme das Lehen nicht gebührte / obtrudirt würde / wie sonst in einer wahren alienation des Lehens beschiehet. v. Struv. S. feud. c. 12. aphor. 8. n. 5.

S. I. Über deme ist ein grosser Unterscheid / wann ein immediatus (ponitur saltem, non conceditur, casus daß die San-Erben des Busecker Thals vor der transaction immediati gewesen) sich eines andern Herrn Vortmâßigkeit außserhalb dem Römischen Reich per transactionem oder sonst in alio quovis titulo unterwürffig macht ; und aber / wann dergleichen an einen andern ebenfalls immediatum geschiehet / zumahl solchen / der wegen seiner Landschaft ein Vasall des Reichs ist / und das acquiritte mit der Reichslehenbaren Landschaft vereinigt und vertritt. Was jenes auf eine wahre alienation auslaufendes betrifft / gleich wie nicht einst dem Kayser erlaubt zu sein die gemeine Meynung ist / daß derselbe ohne der Ständen Einwilligung eine dem Reich angehörige Provinz an Auswärtige vereuffern / oder in andere Wege von des Reichs Jurisdiction gänglich eximiren möge Petr. de Andlo de Imper. Rom. lib. 2. c. 8. circ. fin. vers. Non potest etiam ad libitum &c. Gülman. Symphor. supplic. tom. 2. part. 1. vot. 8. n. 18. 19. 20. 27. 32. & seq. usque ad fin. Victor. dissertat. de exemptionib. Imper. conclus. 13. Hert. opusc. de select. argum. jur. tom. 2. diss. de superiorit. territor. th. 92. pag. 303. 304. also vermag solches viel weniger Einiger Reichs-Untertan zu thun / und damit dem Reich præjudiz und Nachtheil zuzuziehen. Unlangend aber das Letztere / geben es die Reichs-Constitutiones, in so weit dem Reich an dessen Eigenthumb und Anlagen kein Abbruch damit beschiehet / ganz deutlich und austrücklich nach v. Recess. Imper. de ann. 1548. §. Und als durch die Craiß verordnete auch fürbracht &c. & seq. und läßt sich nicht übel anhero appliciren / quod jurisdictio utilis, quæ sub alternatur directæ, neque hanc enervat, queat quovis legitimo titulo in alium transferri Natt. Consil. 640. n. 16. 17. quodque subsistat transactio, quæ facta fuit super dominio dumtaxat utili, ad quod restrictum

strictum jus Vasalli, ita ut respectu domini nullum prorsus versetur præjudicium *Urcol. de transact. quæst. 51. n. 11. Struv. d. aphor. 8. n. 5.* gestalten auch in judican- do bey den höchsten Gerichten des Reichs auf solchen Unterscheid reflectirt wird *Gylman. Symphor. supplicat. tom. 1. part. 2. Tit. XI. vot. 4. n. 112. tom. 2. part. 1. vot. 7. n. 37. in f. Add. Vietor. d. tr. conclus. 12. vers. Veruntamen &c. Schütz. Colleg. jur. publ. Exerc. 6. th. 9.*

§. LI. Wann nun (also unverfänglich gesetzt) die Ban- Erben des Busecker Thals vorher immediati gewesen / durch den Vertrag aber dem Hochfürstl. Hauß Hessen sich subjicirt hätten / wäre doch dem H. Reich weder an dessen Eigenthumb / noch an den Reichs- præstationen dardurch etwas abgegangen / in deme / was den Eigenthumb belanget / das Fürstenthumb Hessen gleichfalls immediat und vom Reich mit allen Regalien und Zugehör- tungen Lehenrührig ist / dem Kaiserlichen Lehen- Hoff auch / solchen gesetzten Falls / freygestanden / Ja das Fürstliche Hauß Hessen selbst daran gewesen sein würde / den Busecker Thal / als ein neues accrementum, in den Lehen- Brieffen nahmentlich exprimiten zu lassen / gleich geschehen ist / als die Graffen von Waldeck im Jahr 1438. ihre / zwar vorhin allodial, Graffschaft dem Fürstl. Hauß Hessen / und dieses wiederum dem Heil. Römischen Reich / zu Lehen aufgetragen / wie aus dem Waldeckischen Auftrags- Brieff / und denen dem Fürstlichen Hauß Hessen ertheilten und annoch ertheilenden Kaiserlichen Le- hen- Brieffen des mehreren zu ersehen stehet / und solche Brieffe im Druck be- findlich seynd sub lit. A. E. N. bey der Hessischen deduction contra Waldeck / dann sub lit. G. inter documenta ad deductionem causæ principalis, die Marbur- gische succession betreffend / pertinentia. Wie ingleichem die zwischen Sach- sen und Hessen aufgerichtete / beederseits hohe Reichs- Lehen afficirende / Erb- Verbrüderung denen Hessischen Belehnungen nahmentlich inserirt worden / und ein gleichmäßiges mit verschiedenen Stücken und juribus, welche Hessen von Gottfriedem / Herrn zu Epstein / erkaufft / auch ferner mit der von Weyland Philippen und Johann Graffen zu Nassau und Sarbrücken ertauschten Ge- rechtigkeit an dem Schloß Callschmidt und an der Vogten und dem Glaidt zu Wezlar / geschehen ist / und alles dieses ab vorangezogenen documentis lit. E. & G. umbständlich erscheinet / denen in puncto berührter Erb- Verbrüderung aus den documentis deductionis causæ Marburgensis noch bengefüget werden können lit. C. D. E. F.

§. LII. Betreffend die Reichs- Anlagen / wird unten part. 6. demon- strirt werden / daß / wie der Busecker Thal schon vor dem Vertrag zu dem Fürstenthumb Hessen gehört gehabt / also auch derselbe unter dem Hessischen Anschlag mit begriffen gewesen und noch sey. Wann aber (in welchem nur gesetzten Fall man hier versiret) gedachter Busecker Thal ererst durch die trans- action quæst. dem Hochf. Hauß Hessen wäre zugewendet worden / würde sich dieses Fürstliches Hauß nicht entzogen haben / gebührenden Anschlag darauf zu nehmen / und hätte allenfalls durch den Kaiserlichen und des Reichs Fiscal darzu angetrieben / oder auch im Fall der Verweigerung von des Reichs in- demnification, und / so weit diese concernirt / von annullation der transaction in- tuitu Imperii gesprochen / und sich hierunter noch / wie vor / an die Ban- Erben gehalten und erholt werden können *arg. Recess. Imper. de ann. 1548. §.* Und als durch die Kraysß- Verordnete. & seq. Worben dann dem H. Röm. Reich so wenig einiges Nachtheil wäre zugezogen worden / daß es vielmehr zu dessen mehrerem Nug würde gereicht haben / wenigstens aber demselben ohne Ab-
bruch

bruch gewesen seyn. Diß Letzteres ergibt sich ab deme von selbst/ was bey dem ersten Stück S. 4. remonstrirt ist/ und/ so weit es schicklich/ auch hieher gezogen werden kan. Wosern aber man gelten lassen will/ daß die an die Ritterschafft jeweiligen/ erheischender Nothturfft nach/ suchende subsidia so wohl an sich selbst und quoad quaestionem An. als ratione quanti, von deren gänglich freyen Willen dependiren/ wie ebenfalls d. S. 4. schon berührt ist; So hätte das Reich noch Vortheil darvon/ wann von dem Corpore der Ritterschafft Ein oder ander Stück an einen Stand des Reichs/ und dar durch in seinen gewissen/ so wohl die necessitat oder obligation, als ein zuverlässiges quantum, nach sich ziehenden Anschlag gebracht worden/ und das Ritterschafftliche Corpus selbst hätte sich dessen zu beschweren keine Ursach/ weil in dessen libero arbitrio annoch beruhete/ intuitu der übrigen noch habenden Stücken etwas oder nichts/ wenig oder viel/ zu willigen/ oder auch/ dá es gleich zur contribuiren schuldig/ dennoch das quantum nach proportion der noch habenden Stücken zu ermessen/ als welche proportion ebenmäßig in denen ganz freyen Bewilligungen respiciren zu mögen und zu wollen/ in denen d. S. 4. angezogenen Reichs= Satzungen zugelassen und resp. eingerathen wird. Deme allem hier angeführten noch die heutige praxis wohl zu Hülf und Statten kompt/ und deren zwey/ ganz füglich auch anhero applicirliche/ Exempel unten in S. 59. zu ersehen sind.

S. LIII. Es wäre dem Heil. Reich durch dergleichen Veränderung/ wie vorbesagt/ auch noch in dieser Absicht mehrer Vortheil zugewachsen/ weil der nun eximirnde Stand die jedesmahl vorkommende Reichs praestationen nicht nur in Geld/ sondern allein oder zugleich mit wirklicher Mannschafft und andern Nothwendigkeiten in der Natur zu entrichten/ auch wegen der mehreren potens und grösseren Landschafft bessere Gelegenheit darzu hätte/ da hingegen bey der Ritterschafft die subsidia charitativa gemeiniglich in einiger/ offerens unzulänglichen/ Geld= Summ zu bestehen pflegen. Niemand aber wird läugnen/ und gibts noch heutiges Tags die Erfahrung/ wie schwer es sey/ wann schon Geld vorhanden/ die Mannschafft/ Pferde/ Geschütz &c. aufzubringen/ in welcher Absicht schon mehrmals dem Reich und dessen Sicherheit vorträglichlicher zu sein geachtet worden/ daß jeglicher Stand sein Contingent der allgemeinen Reichs= Hülf nicht in Geld beitragen/ sondern in wirklicher Mannschafft und zugehörigen requisitis herstellen solle v. *Recess. Imper. de 1532. S. 1532. S.* Und damit solcher beschwerlicher. 7. zugeschwören/ daß bey denen von der Ritterschafft etwan jeweiligen hergebenden Geldern das Reich/ deren Verwendung halber/ zum gemeinen Nutzen/ sich nicht allemahl gnugsam gesichert zu sein erachten möchte/ und wird denen/ welche dem im Februar. dieses Jahrs zu Heilbronn gehaltenen Convént. beygewohnt/ nicht unbekant seyn/ was Nachdenckliches alda dieser materie halber vorgefallen. Bey welchen Umständen der vielmehr aus der transaction in casum resultirenden melioration des feudi nicht gesehen wird/ warum dieselbe nicht bestehen sollte/ da Einige Rechts= Lehrer solchen Umstand der melioration auch gar bey wahrhafften Vereufferungen in consideration ziehet v. *Par. de Put. de redintegrat. feud. c. 270. n. 3. 4. 5. 6. 7. Menoch. Consil. 1. n. 135. Moz. de feud. tit. ex quib. caus. feud. amittat. num. 144.* und oben S. 50. allschon dargethan worden/ daß die exemptiones erlaubt und beständig seynd/ wann das Reich darbey ohne Schaden ist.

S. LIV. 20

S. LIV. Do man jedoch alles dieses bey Seit setzen/ und glauben wolte/ Es hätte im gefesteten/ keines wegs gestandenen/ Fall des Reichs præjudic verfür/ und sich deshalb gebührt/ mit Kayserlichem Consens darunter zu verfahren/ So ist doch bekanten Rechtens/ daß auch in verâ feudi alienatione ein consensus præsumptus & tacitus gnug sein könne/ und deshalb die Vereusferung bestehe/ wann der Lehens-Herr entweder umb den consens ersucht/ und hernach/ oder gar ohne vorgangene requisition, darben gegenwärtig gewesen und solche stillschweigend geschehen lassen/ oder auch eine solche lange Zeit nach derselben verlossen/ daß von dem gegebenen oder nicht gegebenen consens keine Gewißheit ist. Gestalten letztern Falls ex ipsâ temporis diurnitate alles legaliter zugegangen und der Lehens-Herrliche Consens hinzu kommen zu sein præsumirt wird. *Alexand. lib. 1. Consil. 79. n. 4. Vasq. controvers. lib. 2. c. 64. n. 2.* Ersten falls aber umb deswillen des Lehens-Herrn Einwilligung darben zu sein darvor zu halten ist/ weil derselbe contradicendo die alienation hätte verhindern können und sollen/ wann Er damit nicht zu frieden sein wollen *Curi. Jun. tr. feud. part. 4. n. 137. vers. Mihi autem magis placet &c. Clar. fens. lib. 4. §. Feudum. quest. 31. n. 13. Schrader. tr. feud. part. 8. c. 4. n. 2. Borcholt. comment. in consuetud. feud. c. 8. n. 72. 73. Vultej. de feud. lib. 1. cap. 10. num. 64. Schurff. Cent. 1. Conf. 41. n. 3.*

S. LV. In facto nun erscheinet aus der offtaugeregeten transaction selbst/ daß/ als in Anno 1574. die bey dem Cammer-Gericht geschwebte Rechtferigung und Ervittigkeiten zu gültlichen tractaten gezogen/ und darben ein- und andere Vorschläge zu deren Beylegung ins Mittel gebracht/ die Gan-Erben solche zu Bedencken genommen/ sich darüber bey Ihren Herrn und Freunden Raths erholt/ die Sach an Kayserl. Maj. berichtet/ Se. Maj. darauf an damaligen Land-Graffen zu Hessen rescribirt/ dieser hingegen von des Hauffes Hesses bereits der Zeit von hundert und mehr Jahren hergebrachter Landsfürstlichen Obrigkeit und deren dependentien Bericht erstattet/ und so fort Kayserl. Maj. es bewenden lassen/ wornach in Anno 1576. auf der Gan-Erben abermaliges Ansuchen der Vergleich erfolget/ und darin gemelter Rechts-Proceß aufgehoben worden/ wie dieses auch bereits oben S. 23. in etwas berührt ist/ und weiters bey dem folgenden Fünfften Stück S. 13. vor kommen wird. Ob daß wohl die Klägere hierbey einzuwenden vermeinen möchten/ zum Theil auch dessen sich mercken lassen/ daß diese mera asserta und enunciationes contra tertium, veluti se, Cæsareamque Majestatem, keinen Beweis machen/ noch einige insinuation derer Gan-Erben Berichts und der Land-Gräffischen Gegen-remonstration beschienen/ weniger der Vergleich in integro tenore Ihrer Kayserl. Maj. vorgebracht worden wäre: So ist doch wegen des Ersten ein anderes schon oben S. 14. 15. behauptet/ und daß/ vors ander/ die Gan-Erben gerade nach obberogter genommenen Bedenckzeit Ihrer Kayserl. Maj. von allen denen controversien Nachricht gegeben/ welche der Zeit zwischen dem Hochfürstl. Hauff Hesses und Ihnen der Landes-Superiorität und anderer Hessischen Jurium halber obgeschwebt/ ganz klärllich ab der eigenen anderseitigen copia Kayserlichen rescripts de dat. Wien 15. Januar. 1575. und dessen narratis ersichtlich/ welche der Ritterschafftlichen intervention sub num. 13. beygelegt/ auch nun hier gehörigen Orts sub lit. K. 3. sich angedruet befindet/ und circa approbationem in reliquis contra producentes eorumque Consortes optimo jure zu dem Ende retorquirt wird/ umb nicht nur die Wahrheit und Beweissungs-Kraft nachsberührter enunciationum transactionis darmit meh-

ters zu befärcken/ sondern auch darzulegen/ daß die Gan-Erben hierbey keine andere intention gehabt haben/ noch haben können/ als des Kayser's Meynung zu vernehmen/ was Se. Maj. des Reichs-Lehens halber darzu sagen möchten/ daß Hessen die hohe Lands-Fürstliche Obrigkeit und anderes im Busecket Thal exercirte/ umb sich so fort in der angefangenen/ zum Bedencken und Berathschlagung genommenen gültlichen Handlung darnach richten zu können. Dann/ daß es Ihnen umb das vorgeschützte Einsehen ditzmal zu thun gewesen sein sollte/ läßt sich keines wegen Vermuthen/ weil alle die Dinge/ darin die narrata rescripti bestehen/ eben die bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht von Ihnen den Gan-Erben selbst anhängig gemachte und noch rechthängige/ zur gültlichen Beylegung gefeste/ Sachen gewesen/ und demnach Sie Gan-Erben wohl gewußt/ oder wissen können und sollen/ daß des Kayserl. Reichs-Hoff-Raths Jurisdiction ob litis in Camerâ pendentiam nicht fundirt/ und Sie sich daher dessen/ was Sie gesucht/ nicht versehen mögen. Solche hierbey an Seiten der Gan-Erben gehabte intention wird weiters damit bestättiget/ weil nach dem in §. 25. vorgestellten Beschaffenheit/ die Gan-Erben selbst/ denen vorgewesenen gültlichen tractaten einigen Anstand zu geben begehrt/ welches Sie nicht gethan/ sondern die Endschafft entweder des Processus oder des Vergleichs pouffirt haben würden/ do Sie mit dem exercitio der Hessischen Lands-Superiorität sich widerrechtlich beschwert zu sein geachtet. Und deme tritt ferner hinzu/ weil gerade nach der mehrgemeldten begehrten und erlangten Bedenkzeit/ Sie solchen Bericht an den Kayserl. Hoff gethan haben. Was dann auch/ drittens/ die vermeintlich unbeschiedene insinuation des Hessischen Gegen-Berichts anlangt/ hätte die in der transaction davon beschohene Meldung wenigstens so viel Nachdruck haben können und sollen/ daß der Herr Urtheils-Fasser/ wann Er desfalls einigen Zweifel/ dennoch Anlaß gehabt/ solchen Bericht entweder in den actis aufsuchen zu lassen/ oder dessen Beybringung diesem Fürstl. Theil zu injungiren/ würde derselbe gewislich darin nichts ver-schwiegen/ sondern gang nahmentlich und ausführlich so wohl der bey dem Cammer-Gericht hangenden Rechtfertigung/ und deshalb angefangenen gültlichen Handlung/ als der Hessischen Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit/ und gar zum Exempel vieler der selben partium, Ingleichen des Hessischen Eigenthumbs/ und anderer hohen Gerechtsamen/ auch deren allen compatibilität mit der Reichs-Lehenschafft/ öffentlich und ohne Scheu gedacht/ Ja gar diese letztere/ als weit Sie zum Nachtheil aller solcher Hessischen Jurium aus-zudeuten etwan die Meynung wäre/ ausdrücklich contradicirt zu seyn/ wohl befunden haben/ wie dessen der tenor selbst/ so an gebührendem Ort *part. 6. §. 46. sub lit. N. 3.* befindlich/ und in vielem merckwürdig ist/ Zeugnis geben kan.

§. LVI. Bey solcher Bewandnis/ und da Kayserl. Maj. nach erlangtem vollständigen Bericht von der Hessischen Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit/ und was der selben anhänget/ auch andern hohen juribus, es bewenden lassen/ da Sie sonst/ wann Sie solche Hessische jura nicht begründet/ oder dem Reichs-Lehen wider Recht abbrüchig zu sein ermeßten/ sich denen ferner hätten widerlegen können/ auch widerlegt haben würden/ ist gnugsam abzunehmen/ daß Sie gedachte Hessische hohe Gerechtsame tacite eingestanden/ auch solche ihrem Reichs-Lehen unnachtheilig zu sein geachtet. *Add. part. 6. §. 70. circ. fin. §. 99. circ. fin.* Und wann nun der Lehen-Mann die darüber angefangene gültliche tractaten fortgesetzt/ und derenthalben eine solche transaction gemacht und eingegangen/ wor durch eines theils die Hessische Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit/

feit / auch Eigenthumb und andere Gerechtsame eingeräumet / doch andern theils das Reichs - Lehen darbey salvirt worden und in integro geblieben / kan nicht gesagt werden / daß die transaction ohne allen Consens des Lehen - Herrn getroffen worden / uneracht der selbe solche in pleno tenore nicht möchte gesehen haben / sondern es ist mit der von den geschwebten und specialiter benahmten Streitigkeiten dem Lehen - Herrn gethanen notification, und dessen darauf erfolgten acquiescenz / ad inducendum tacitum consensum, umb so mehr gnug gewesen / als verschiedene Rechts - Lehrer in transactione dieses special, und anderst dann in alienatione, zu sein wäßen / daß ignorante domino feudi super feudo litigioso transigirt werden möge / und als ingleichem diejenige / welche sonst ad inferendum tacitum consensum die bloße Wissenschaft von dem negotio nicht zulänglich halten / dennoch solches limitiren / do mehrere conjecturæ concurrirten / darunter nahmentlich gerechnet wird / wann dem Lehen - Herrn von denen obhandenen Streitigkeiten denunciatio beschichet / und der selbe sich dennoch der Sach nicht annimbt / oder zwar den Lehen - Mann zu vertreten anhebt / doch es / nach Erkundigung der Beschaffenheit / widerumb beruhen läßt v. Somsbec. Comment. ad us. feudor. part. 12. n. 96. vers. Fallit septimò. n. 97. 98. Mynsinger. cent. 4. obs. 87. n. 5. Add. Joh. Anton. de St. Georg. f. Prapof. comm. in feud. us. tit. Si de feud. fuer. content. int. dom. & agnat. §. Si vassallus. vers. Vel possumus &c. pr. & in fin. pag. 391.

§. LVII. Dieser stillschweigende Consens wird ferner per insecutam tacitam ratihabitionem corroborirt / so wohl / weil über 40. bis 50. Jahr hingelauffen / daß nicht einst das geringste wider die gemachte transaction geraget v. supr. §. 54. als weil in Anno 1630. der Kayserl. Maj. nicht undeutliche notification darvon beschehen / dieselbe aber / und sonst jedermänniglich / der sich etwan darbey interessirt zu sein glauben wolte / von selbiger Zeit biß auf den jetzigen in A. 1702. freventlich erhobenen Streit / allerdings darauf acquiescirt / und nicht das geringste darwider movirt haben. Weil die Gan - Erben des Busecker Thals und die Wetterauische Reichs - Ritterchaft / bey trübem Wasser zu fischen und bey Weyland Land - Graff Philippen zu Hessen Verstrickung / unter dem Schein des Kayserlichen Reichs - Lehens etwas zu erschynappen / einmahl / wiewohl vergeblich / versucht hatten / konte sonderlich gedachte Wetterauische Ritterchaft die einmahl zu Erweiterung ihres Corporis gefasste ambition nicht so gänzlich aus dem Sinn schlagen / daß die davon intumescirte Gedancken allerdinges gesunken wären. Dahero dann geschehen / als dieselbe abereinst Eglische derer Gan - Erben des Busecker Thals / mit nicht ungewöhnten Vorbildungen und lactationen, auf ihre Seite gebracht / und unter denen am Kayserlichen Hoff / wegen mehrerer zu ihrem Corpore ebenfalls übel präcendirter Orten / über Weyland Land - Graff Georgen zu Hessen / Christ - Wildester Gedächtnis und andere Ober - Rheinische Stände / geführten Beschwerden / auch beregten Busecker Thal mit eingezogen / und darauf das dñmalen der Ritterwafflichen intervention sub num. 23. copialiter beygelegte / hierunten gehörigen Orts part. 6. §. 38. & 46. sub lit. L. 3. angedruckte Kayserliche mandatum und rescriptum informativum erhalten / daß jetzt höchstgedachter Land - Graff darauf eine solche exception - und Bericht - Schrift der Kayserl. Maj. übergeben lassen / wie selbige in ihrem völligen Inhalt dem in Anno 1633. zum öffentlichen Druck gegebenen Gründlichen Bericht von Bewandnis deren mit theils Gliedern der Ritterchaft habenden Irrungen angefüget / alhier aber ein Extract, so weit den Busecker Thal angehet sub lit. G. 2. Lit. G. 2.

zu befinden / und daraus / unter anderem vielen Merckwürdigen / auch dieses hieher gehöriges / zu ersehen ist / daß Se. höchstseligst. Durchl. mit austrücklichen deutlichen Worten vermeldet / Es hätte die Hessische bey dem Cammer-Vericht in puncto defensionalium beschehene Ausführung und statcker Beweiß denen San-Erben Busecker Thals so klar und hell unter Augen geschienen / daß Sie sich nullâ tergiversatione darwider schützen oder länger aufhalten mögen / derowegen Sie ex iustissimo succumbentiae metu in sich selbstem geschlagen / den Proceß ersitzen lassen / und NB. sich zu hergebrachter Schuldigkeit gutwillig wieder bequemet / auch Ihre Nachkommene bis auf gegenwertige Zeit (scil. An. 1630.) standhafftig darbey verharret zc. Da nun auf diese abermalige klare Bedeutung / so gar auch speciatim, daß die San-Erben den Proceß fallen lassen und sich zu herbrachter Schuldigkeit gutwillig wider bequemet hätten / nicht weniger der Kayserliche Hoff / als die San-Erben sampt den Unterthanen / und die Wetterauische Ritterschafft / über Siebenzig und mehr Jahr still geschwiegen und nicht das geringste / bis jeho von Anno 1702. her / gereget / So ist der Schluß / daß die Hessische superioritas territorialis mit dem Reichs-Lehen compatible zu sein agnoscirt worden / und ad tacitam ratihabitionem aus dem leicht zu machen / was in nechst vorhergehenden §. zur Gnüge ausgeführt zu befinden. Welcherley ratihabition dann in materia nudæ transactionis de feudo litigioso so viel kräftiger ist / als Sie gar in vera feudi alienatione pro ejusdem validitate vollkommene Wirkung hat *Rol. à Vall. vol. 1. Consil. 2. n. 37. Consil. 37. n. 13. 14. 25. Paris. vol. 1. Conf. 14. n. 1. Bursat. Consil. 40. n. 1. 2. Menoch. Consil. 38. n. 32. Vultej. de feud. lib. 1. c. 10. n. 65. vers. Caterum quocumque tempore &c. Gædde. disp. feud. 8. th. 12. lit. a.*

§. LIX. Alles dieses aber möge sein wie es wolle / So stehet man hier gar nicht in dem casu, da über das Reichs-Lehen / sondern da über die von demselben mit austrücklichen Worten unterschiedene Hessische Lands-Superiorität und Eigenthumb transigirt / auch darbey vielmehr das Reichs-Lehen pro non objecto transactionis nahmentlich ausgesetzt und vorbehalten worden / wie gutten theils allschon oben §. 14. & 31. gezeiget ist / und am meisten noch weiters aus dem folgenden Sechsten Stück erhellen wird / welches alles man auch hieher angezogen und erholt haben will. Und ob gleich sothane reservation, daß die Vergleichung sich ohne Kayserl. Maj. präjudic verstellen solle / umb des willen vor inan und nichtig angesehen werden möchte / weil Sie facto contraria zu sein scheint / quæ nihil queat operari *Menoch. Consil. 32. n. 25.* So ist doch der gleichen contrarietät ob diversitatem ejus quod reservatum est, ab eo super quo transactum, nicht erfindlich / als welche identitatem rei & respectus erfordert / und in Fällen wo diversæ res, oder diversi respectus, keinen Platz greift. Bey solcher Bewandnis ist nicht einst nötig gewesen / dem Kayserlichen Lehen-Hoff eine bloße denunciation, wie beschehen zu sein nechst vorher demonstrirt worden / zu thun / weniger einen formalen Consensus ad transigendum, oder auch eine Kayserliche Confirmation der transaction, einzuholen / eum ab eo tantum necessario sit requirendus consensus, qui per se ejus rei, super quâ consensus exigendus est, perficiendæ plenam habet potestatem, ac penes quem residet jus principale & potestativum *vid. Mager. de advocat. arm. c. 6. n. 510.* atque impugnans aliquem actum ex eo, quod consensus non intervenerit, teneatur probare, quod exirent

extarent persona, quarum consensus erat necessarius, wie solches per bonam argumentationem auch anhero gezogen werden kan ex traditis *Paul. de Castr. lib. 1. Consil. 124. n. 2. vers. Secundo videndum est &c. Cravett. Consil. 80. n. 14. Lepat. decis. part. 3. tit. 340. c. 6. an welcher probation aber/ wie sonderlich ex part. 6. erscheinen wird/ es in gegenwärtiger Sach weit schlet; Hingegen vorberegte denunciationes, ob Sie schon außser Schuldigkeit zum Überfluß / und obne mit Beylegung der transaction, geschehen / (wie in Fällen non necessarij consensus nicht ungewöhnlich v. *Kyllinger. de Ganerb. Castror. discurs. 15. n. 73.*) die transaction und Hessesche Jura territorialia desto mehr bekräftigen.*

S. LIX. Es möchte nun wohl/ wie hie und da in actis & sententiâ dahin abgezielt zu sein scheinet / auch jeweilen aus ein- und anderer Leuten discursen zu vernehmen gewesen / gegen obige distinction und Absonderung der Hessischen Lands-Superiorität und Eigenthums von des H. Reichs Eigenthumb eine vermeinte incompatibilität vorgeschüst/ und geachtet werden wollen/ daß solche bey einander nicht bestehen könne / cum dominium directum in feudo non possit esse penes duos vel plures in solidum, obque id unius ejusdemque feudi non nisi unus dominus directus immediatus, ac valde absurdum videatur, unam eandemque rem jure Imperialis & non Imperialis feudi, & sic diverso jure, ceteri vid. *Diaplic. in caus. success. Marburg. pag. 139. in fin.* zwar seye dieses in casibus omnimodæ identitatis, ubi penitus eadem res versatur, idemque planè respectus, zu verstehen / und sonst eben nicht ungerieimt / quod quis Vassallus esse possit duorum *Menoeh. Consil. 32. n. 1. 2. Richter. vol. 2. Consil. 1. n. 4. Consil. 2. n. 73. 74. 75. 76.* quod idem unus dominus jurisdictionis in unâ, alius in aliâ specie queat esse in eadem provinciâ *Capyc. decis. 96. n. 9. Leopold. de concurrent. jurisdic. quest. 12. Linna. de jur. publ. lib. 4. c. 8. n. 188. Add. §. seq. 60.* Ja es wäre nicht ungewöhnlich / daß gar ein Stand des Reichs / so in Comitiiis vorum & sessionem hat / eben dieselbe Lande / in deren Absicht Er ein Stand des Reichs ist / nicht vom Reich / sondern particularitet von einem oder andern Chur-Fürsten / oder Stand / zu Lehen tragen könne / und seye dergestalt das jus Status mit dem particular nexu feudali compatible, wie dessen viele Exempel vorhanden *Rosenthal. tr. feud. c. 2. Conclus. 1. n. 3. lit. C. c. 5. conclus. 2. n. 4. lit. C. Prückman. ad rubric. Quæ sint Regal. c. 4. n. 34. Sixtin. de Regalib. lib. 1. cap. 4. n. 56. 57. & seq. n. 67. & seq. Stephan. de jurisdic. lib. 2. part. 1. c. 4. n. 49. & seq. c. 7. n. 228. Linna. de jur. publ. lib. 1. c. 7. n. 100. & seq. Item tom. 4. f. addition. 1. ad d. c. 7. n. 96. vers. quod olim tam strictè &c. Arnisa. de jur. Majestat. lib. 1. c. 5. Kyllinger. de Ganerb. Castror. discurs. 16. n. 10. 12. & seq. Besold. ad Ord. provincial. Wirtembergic. tit. von deren Gütern so sich außser Lands n. 3. pag. 88. Item tr. de orig. success. & mut. Imper. p. 3. c. 6. p. 263. 264. Schubhard. de austreg. c. 9. n. 50. 51. Heltburg. sub presid. Sævi differt. ad Constit. pac. religios. ap. Arumæ. de jur. publ. vol. 1. discurs. 24. §. 9. Vietor. de exempt. Imp. conclus. 22. & seq. Hugo de stat. region. German. c. 4. §. 21. Crus. de jur. præm. sess. & præced. &c. c. 28. n. 14. 15. Iter. de feud. Imper. c. 5. §. 18. pag. 206. Add. part. 6. §. 36. in fin. und darunter sonderlich dergleichen Beschaffenheit bey denen Graffschafften Witgenstein und Waldeck / so beede Hesseschen Lehen / befindlich / auch nicht unbekant / daß / als vor etwan zwanzig Jahren und drüber die Freye von Schönborn und von Dernbach in den Reichs-Graffsen-Stand erhoben / Jene in Absicht der von dem Bistumb Würzburg jure feudi habenden Herrschafft Reichelsberg pro immediatis Statibus Imperii cum jure sessionis ac suffragii in scamno Comitum erklärt / auch so fort / auf vorgangene Kayserliche notification, von dem Franckischen Crauß in dessen*

Cirkel und ins Gräffliche Fränckische Collegium, ebenfalls cum iure sessionis ac voti in Conventibus Circularibus, im Jahr 1684 aufgenommen/ und Ihnen nach proportion Ihrer aus dem catastro der Fränckischen Reichs-Ritterschafft in die Reichs- und Crayß-matricul transcribirtten unmittelbaren Güter ein gewisser Anschlag unter die Graffen gemacht worden / welches alles gleichfalls vorher in anno 1681. mit beregten von Dernbach geschehen / wie beedes in mehrerm zu ersehen stehet aus dem Würzburgischen Crayß-Receß de dat. 17. August. 1681. vers. Als nun über diß die an das Hochfürstliche Ausschreib-/Ampt ic. So dann Nürnbergischen Crayß-Receß de dat. 17. Mart. 1684. §. 8. Aber hiervon seye der Casus und die Frag ganz unterschieden / ob in einer vom Heil. Reich Lehenrührigen Landschaft oder Ort ein particular-Stand des Reichs die Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit / oder auch solche und den Eigenthumb haben könne / wann die Gerichtbarkeit / die ein ander alda hat / vom Reich zu Lehen gehet / daß deraestalt das Kayserliche Reichs-Lehen demselben Stand gleichsam unterwürffig wäre / von welchen Fällen nechst angezogene Autores weder redeten / noch einige Exempel benahmeten.

§. LX. Umb von diesen verschiedenen casibus distinctum und zugleich mit application auf die gegenwärtige Sach/ zu reden / So kan die anfangs des vorhergehenden §. angezogene / in so weit und an sich selbst triffige / ration vor erst nicht behindern / daß nicht Hessen-Darmstadt den Eigenthumb des Busecker Thals sollte haben / und darmit die Gan-Erben von Buseck und Trohe befehlen können / ob gleich diese entweder alle Gerichtbarkeit / oder ein-oder andere speciem derselben / von Kayserlicher Majest. und dem Reich zu Lehen trügen / von welchem beeden wie weit im Busecker Thal es also seye / hierunten und aus dem Sechsten Stück mehrers erscheinen wird. Dann / weil die jurisdiction und der Eigenthumb oder proprietas rei ganz unterschiedene Dinge sind *Wesensbec. Consil. 67. n. 27. Menoch. Consil. 21. n. 8. Gail lib. 2. obs. 62. n. 9. vers. Caterum &c.* und das dominium proprietatis die facultatem propinquam utendi, disponendi, alienandi, retinendi rem pro lubitu; die potestas jurisdictionis aber facultatem propinquam dicendi jus, & sententiandi, quid iustum aut quid iniustum; & autoritative sententiandi, quæ res ad unum, & quæ ad alium spectet, respicitet v. *Jac. Almain. de suprem. potest. eccles. & laic. capit. 6. pr. dahero so wenig sub concessione jurisdictionis der Eigenthumb ipsius rei Vultej. vol. 2. Consil. 30. n. 162. 163. Köppen. decis. quest. 48. n. 1. als sub concessione rei die jurisdiction begriffen Engelbrecht. de jurisdic. Imp. th. 167. lit. a. Köppen. d. loc. auch übrigens der Vernunft gar nicht zuwider laufft / quod unus idemque homo, proprietatis & jurisdictionis subjectum constituens, tali diverso respectu diverso censetur jure arg. l. 3. & seq. ff. de adopt. c. 15. verb. non ut Prælati sed ut Canonici. x. de concess. præbend. c. 13. verb. & summi Pontificis. & summi Principis &c. x. qui fil. sint legit. Gail. de arrest. Imper. c. 6. n. 14. & seq. Stamm. de servit. person. lib. 3. c. 23. §. 2. Autor. justit. caus. Palat. s. jur. Regal. in hom. propr. c. 2. §. 16. multo potius in uno eodemque loco quis unam, & alius aliam jurisdictionis queat habere speciem *Meichner. tom. 2. lib. 2. decis. 4. num. 171. Add. §. preced. 59.* So ist nichts ungewöhnliches / daß auch sola jurisdiction absque proprietate territorii, als welches quoad jurisdictionem nur das subjectum occupans constituirt / in feudum könne concedirt werden / worvon der Vasallus allein die fructus jurisdictionis zu genießen / sich aber keines dominii noch einiger anderer fructuum zu erfreuen habe v. *Scip. Gentil. de jurisdic. lib. 3. c. 23. pr. vers. jurisdic. autem quæ jure feudi habetur &c. Molina. ad Consuet. Paris. Tit. 1. §. 1. gloss. 5. num. 44. Menoch. lib.**

lib. 3. præsumpt. 97. n. 5. 6. dessen dann verschiedene Exempel recensirt werden von Tolnero in *hist. Palat. pag. 37. circ. f. 38.*

§. LXI. Eben so wenig mag erwehntes vom Heil. Reich Lehensrühri-
ges Gericht der Hessischen Lands. Fürstlichen hohen Obrigkeit / und was der-
selben anhänget / oder andern des Fürstlichen Hauses Hessen herbrachten hohen
Jurisdictionalen, im Weg stehen. Aus denen unten part. 6. §. 56. anziehen-
den alten Hessischen Lehen-Brieffen / lit. Q. 3. R. 3. deren renovationes noch dato
in begebenen Fällen ohne einige Widerrede geschehen / ist wahrzunehmen / daß
von dem Hochfürstlichen Hauß Hessen die Gan- Erben Busecker Thals unter
andern mit beeden Burg oder Schlossen zu Groß- und Alten-Buseck / als den
Stamm-Häußern / und andern ihren Adelichen Anfsigen / auch besonderlich
mit dem Hauß und Dorff Trohe / als Trohischen Stamm-Hauß von alten
Zeiten her / belehnet seyen und noch belehnet werden : Weil nun unter der con-
cession eines castri oder Burg / so von einem Fürsten oder Grafen beschiehet /
auch die jurisdiction, eaque ordinaria, begriffen zu sein geachtet wird *Bartol. in
l. Omnia. 1. num. 5. & 9. Boër. decis. 50. n. 11. Vultej. vol. 2. Consil. 30. n. 91. verf. quod
si quis concedat alicui castrum &c. n. 93.* die Kayserliche Belehnung auch derer
von Buseck und Trohe mit dem Gericht zu Buseck ausdrücklich nur auf eini-
gen Theil / so von einer Trohischen Erbin heimgefallen gewesen / lautet / und
noch darzu ratione solchen Theils ad certam partem s. speciem, was nemb-
lich Kayserl. Majest. Ihnen durch Recht daran verleihen sollen /
und annehbt dessen Nus. und Übung auf das alte Herkommen /
modificirt / solcher gestalt / allen Umständen nach / von einer criminal-jurisdic-
tion zu verstehen ist ; So würde / do man auch in casu dubio verlitte / noch
ehender das Hochfürstliche Hauß Hessen als der Kayserliche Lehen-Hoff eine
præsumptionem superioritatis territorialis für sich haben / in Erwegung / daß /
wie zwar bey den Römern das merum Imperium an sich selbst eine species juris-
dictionis latè sumptæ gewesen / doch nach Gestalt der damaligen Regiments-
Form nicht darvor gerechnet / sondern auch plenissima jurisdiction ad causas ci-
viles verstanden worden *Bachov. ad Treutler. vol. 1. disp. 3. th. 1. lit. a. Hahn. ad
Wesenb. w. de jurisdic. n. 2. verb. id propriè minus. verf. Verùm illud quæstionis est &c.*
also noch mehr heutiges Tags und von Zeit der Constitution Friderici I. de
pac. *Constant. §. Nos Romanorum. in f. eine Gattung der Jurisdiction, utut saltem
in casibus commissorum delictorum sey Hahn. d. loc. verf. Sanè ex Constit. Fride-
ric. &c. Item num. 5. in f. Ziegler. de jur. Majest. lib. 1. c. 29. §. 10. in f. auch eo sensu,
und wann selbige bey dem domino ordinaria universalis jurisdictionis stehet / so
wohl daher / als von der Civiljurisdiction, sich das jus Regale & superioritatis
præsumiren lasse *Roll. à Vall. vol. 2. Consil. 42. n. 7. junct. in. n. 32. 33. Menoch. lib. 3.
præsumpt. 97. n. 27. Besold. loc. mox citand. Merckelbach. inter Consil. Klock. tom. 1.
Consil. 9. n. 11. gleichwohl in Fällen / da der eine jurisdictionem civilem & ordi-
nariam, ein ander nur criminalem nicht solcher gestalt / daß Sie aus der ordi-
nar jurisdiction stiesse / sondern alio quodam particulari jure ac titulo, ad instar
alterius cujusdam juris, besitzet / darvon ad jurisdictionem ordinariam & supe-
rioritatem keines weges argumentirt oder eine præsumption gemacht werden
möge v. *Franchis decis. 131. n. 3. 4. Heliburg. sub præsid. Sueri dissert. ad Constitut.
pac. relig. apud Arum. de jur. publ. vol. 1. disc. 24. th. 5. Merckelb. d. Consil. 9. n. 77. 78.
Consil. XI. n. 87. Maul. de homag. tit. 1. n. 17. in f. Ferd. Christ. Harpprecht. Conf. 49.
n. 234. junct. n. præc. 33. verf. pacto, præscriptione &c.* Und demnach nicht nur bee-**

E

de

de solche Stücke/ velut diversa & separata, wohl bey einander stehen können/ sondern auch der dominus directus, jurisdictionis Civilis, tanquam ordinariæ, in dabo mehrere præsumptionem pro superioritate *Rosenthal. tr. feud. c. 6. conclus. 85. n. 10. 11. Maul. d. num. 17. eâque in concessione castri sibi reservatâ Boër. d. decis. 50. n. 12.* für sich hat. Vorgegen nichts hindert/ ob gleich in dem oftangezogenen Vertrag sub lit. A. denen von Buseck nebst der criminal auch die Civil jurisdiction, wie Sie solche von ihren Eltern hergebracht/ eingeräumet worden/ weil sichs darmit auf die Hessische/ ratione der criminal jurisdiction aber auf die Kayserliche Belehnung/ versteht/ und ohne dem/ wann schon Ihnen durch den Vertrag eine vorhin nicht gehabte civil jurisdiction noviter wäre constituirte/ dennoch diese die darbey ausdrücklich ausbehaltene Lands- Fürstl. hohe Obrigkeit und andere Jura nicht mit an sich gezogen hätte/ gleich auch diese unter der Hessischen infeudation mit den Schlossen oder Burg zu Alten- und Grossen-Buseck etc. nicht begriffen/ sondern denen Land-Graffen zu Hessen/ als dominis territorii, geblieben/ *ed quod concessio castri, velut dictum est, completatur quidem jurisdictionem, pro diversitate casuum ac circumstantiarum, maximè alterius concurrentiæ, vel simplicem ac nudam, vel simul mixtum, aliquando etiã (non in præsentia causâ) merum Imperium: nequaquam verò superioritatem territorialem Boër. d. n. 11. 12. decis. 50.* Gesezt aber auch/ doch nichts widriges darmit nachgegeben/ Es könnte anderseits behauptet werden/ daß die Kayserliche Reichs-Lebensschafft omnimodam jurisdictionem, tam civilem quàm criminales, hancquè non minùs quàm illam in qualitate ordinariâ, completirte/ und dergestalt die Hessische Belehnung ad solam castri proprietatem zu restringiren sein möchte/ So würde gleichwohl noch/ auch solchen ungestandenen Falls/ sub Cæsareâ concessione jurisdictionis, diese möge gleich entweder simplicem jurisdictionem, oder solche cum mixto imperio, oder auch das merum imperium ex universali jurisdictione fluens, separatim oder alle diese species gesamt/ bedeuten/ *Gilhaus. arb. judic. cap. 1. part. 1. §. 4. n. 6. Besold. disc. polit. 4. de stat. Reip. subalt. c. 2. annex. Respons. in rat. dubit. 3. vers. Verba namque Gerichte &c. junct. Resp. ad h. rat. dubit. nicht einst die Regalien begriffen zu sein er-messen werden mögen Bocer. de jurisd. c. 8. n. 26. Obrecht. disp. de jurisdic. & Imper. princip. th. 65. & seq. Michaël. de jurisdic. conclus. 68. 69. Molin. in consuet. Paris. tit. 1. §. 1. gloss. 5. §. 53. 54. Stephan. de jurisdic. lib. 1. c. 2. n. 8. usque 12. Engelbrecht. de jurisdic. Imp. th. 167. Rüdinger. cent. 4. singul. obs. 27. n. 2. uneracht diese/ als ein effect der territorial superiorität und vermög derselben competirend Obrecht. d. disp. th. 69. Stephan. d. c. 2. n. 20. ein minus constituiren/ quo negato negatum quoque censetur, quod majus est. Und solches hat so gar keinen Zweifel/ daß/ ob schon eine concessio bloß der Gerichten/ auch auf die hohe Gerichte wenigstens als dann mag verstanden werden/ wann diese von Alters hergebracht/ und kein ander in possession ist/ daß dergestalt durch die observanz die sonst dahin sich etwan nicht erstreckende/ oder wenigst etne æquivocation leitende Worte erleutert werden *Wesenbec. Consil. 95. n. 25. Gylman. tom. 1. part. 2. tit. 11. vol. 3. n. 46. vers. Ibi namque &c.* dennoch dieserley interpretation keinen Platz greiffet/ wann der bloß mit den Gerichten/ Hohen und Niedern/ belehnte/ etwan auch ein-oder die andere speciem Regalium quodam particulari titulo im Besitz und Übung hätte/ welches vielmehr als ein blosses emolumentum juris Regalis, oder tanquam aliud quoddam jus, dann vor ein aus der concessione jurisdictionis, tanquam causâ constituyente, herfließendes Regale zu consideriren sein würde *Stephan. de jurisd. lib. 2. part. 1. cap. 7. membr. 2. n. 157. 158. 159. Add. Rol.**

Rol. à Vall. vol. 2. Consil. 42. n. 32. 33. Ferd. Christ. Harpprecht. Consil. 49. num. 233.

§. LXII. Vorgeachte demonstration; daß sub infeudatione jurisdictionis cujuscunque die Territorial-superiorität und deren dependentien nicht comprehendirt werden / hat dardurch eine mehrere confortation, wann speciatim das jus collectandi, tanquam Regale, dar in nicht einläufft *Jacob. de St. Georg. tr. feud. in verb. Cum mero mixtoque Imperio &c. n. 16. fol. 101. Wesenb. Consil. 27. n. 20. vers. Aliis tamen magis placet. &c. num. 21. Consil. 45. n. 21. Add. infr. part. 6. §. 81. usque 88. Wann ingleichem der cum jurisdictione, utut omnimodâ, investirte keinen neuen Zoll anlegen mag *Jacob. de St. Georg. d. loc. n. 18. fol. 103. Gylman. supplic. Cam. tom. 1. part. 1. tit. 2. de reconvent. n. 59. Add. part. 6. infra §. 92. Wann ferner die concessio jurisdictionis, meri & mixti Imperii, utut in proprietatem & ratione territorii, sich allein quoad primam, non secundam appellationis instantiam versteht / angesehen diese letztere der superiorität anhängig *Covarruv. pract. quæst. c. 4. n. 6. vers. Prima conclusio &c. Limna. de jur. publ. lib. 6. c. 4. n. 2. vers. ad Curiam domini &c. Add. part. 6. §. 70. Wann / Endlich / der mit Gerichten belehnte dardurch keine facultatem erlangt condendarum legum, creandorum Magistratum, cudendæ monetæ, oder einiger anderer Regalien v. *Mench. de præsumpt. lib. 3. præsumpt. 97. n. 41. Gylman. d. n. 59.****

§. LXIII. Diesem allem kan in gegenwärtiger Sach nicht obstiren / ob gleich etwan die Territorial Superiorität ein neuer foetus zu sein von einigen vermeint werden will / so sich allererst nach Kayser's Ruperti Palaini Zeiten unter denen Kaysern aus dem Erz-Hertzoglichen Oesterreichischen Hausz / von *Friderico III. an / oder gar im nechst vorigen seculo, angehoben haben / und vorher unbekant gewesen sein solle v. Limna. de jur. publ. tom. 4. s. addit. 1. lib. 4. c. 8. n. 182. Schilter. lib. 1. Instit. jur. publ. tit. 24. §. 6. also daß zu der Zeit / da die von Trohe bereits im Jahr 1337. von Kayser Ludovico Bavaro mit dem Gericht belehnt zu sein vorgegeben wird / diese investitur alles das jenige mitbegriffen / was heutiges Tags der Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit bezeugt zu werden pflegt / und demnach mit ermelter denen von Buseck und Trohe concedirten jurisdiction keine Hessische territorial-superiorität verträglich sein könne. Dann / ob man wohl dahin gestellt sein lassen kan / wie es zu der alten Römer Zeiten / und ehe das Römische Reich an die Teutsche köffen / nach Gelegenheit derer unterschiedenen bald Königlichen / bald Consular- und andern Regierungs-Formen diversimodè beschaffen gewesen / und wohin jedesmahl sich des Wortes Jurisdictio Bedeutung und Begriff erstreckt haben möge *Förster. de jurisdict. Rom. exord. n. 1. & seq. n. 10. & seq. uneracht auch schon selbiger Zeiten die jurisdiction von dem mero imperio, und zwar als ein minus à majori, sine speciali expressione nunquam veniente, unterschieden gewesen *Wesenb. d. Consil. 95. n. 18. Förster. d. tr. cap. 2. subnex. inf. Corollar. Ab hoc initio &c. und iis temporibus die territorial-superiorität mit eine solche gewisse determination, wienun / in Jure Romano nicht gehabt *Gylman. suppl. Cam. tom. 1. part. 1. tit. 2. de reconvent. n. 58. in fin. Meichner. tom. 2. lib. 1. decis. 8. n. 54. vers. Primò non satis demonstratur &c. So ist doch noch grosser Zweifel / ob nicht gleich balden mit oder nach transferirung des Römischen zum Teutschen Reich sich der status dahin verändert / daß sichs alhand zu einer solchen territorial-superiorität / wie Sie heutiges Tags ist / angelassen hab. In allen Dingen / am meiffen aber im Regiment / ist zu verspüren / und hats von Anfang der Welt / benantlich aber auch zur bemelten Zeit des alten Römischen Reichs / und forters hernach im Teutschen Reich / die Erfahrung gegeben / quod omni-****

um rerum sua sint initia, eaque tenuia, quæ paulatim aucta ad perfectionem perveniunt, quam si attingunt, iterum inclinare & deficere, denique collabi incipiunt *Förster. d. exord. n. 1.* quod nuntiu consuetudinum ac morum omnia tam publica quam privata circumagantur jura *Paumest. de jurisd. Imper. lib. 1. c. 29. n. 24.* sitque consuetudo origo & forma omnium jurisdictionum atque ex ea jurisdictionalis dependeat auctoritas *Bald. v. 3. Consil. 439. n. 1. fol. 115. col. 1. vers. Destino probatur. vers. Huc accedat quod consuetudo & c. Cravett. Consil. 238. n. 7.* dieses hat sich nicht weniger in und bey des Römischen Reichs devolution auf die Teutsche / sondern auch nachher und Zeit bis hiehin gewährten Teutschen Reichs / vielfältig erzeiget / dessen special-Ausführung aber anhero nicht gebühret / sondern nur etwan die Gedanken dahin zu nehmen sein werden / weil noch / wie vor zu Caroli M. Zeiten die Herzogen / Land- und andere Graffen / die von dem Kayser Ihnen anvertraute Provinzien nicht hæreditariè, sondern administrations weis / bald ad libitum concedentis, bald auf gewisse oder Lebens-Zeit / bald jure cujusdam feudi cum aliquali ad filios restrictâ successionis spe, gehabt wie zu lesen bey Engelbrecht. *de jurisd. Imper. tb. 61. Vultej. de feud. c. 1. n. 14.* und noch ferner aus desselben Kayfers Carl an den König Pipinum abgelassenen rescript, So dann einem an die Graffen / Richter &c. gerichteten Decret, circ. fin. Capitular. Lothar. I. apud Goldast. *in collect. Consuetud. & leg. Imper. sich zu Tag leget / zu welcher Zeit dann sich darmit geändert / und denselben die administrirte und andere Landschafften cum quodam dominii jure erblich verlichen / und darmit zur Territorial-Superiorität der Eingang gemacht worden sey; Als welchen effect jene concession nach sich gezogen / cum inter modos instituendi Regalem potestatem omnino etiam referatur, si quis plenum super regionem, quæ convenienter potest habere Regem, acquisiverit dominium v. *Philoth. Achillin. somn. viridar. cap. 171. vers. Tertio modo potest institui & c.**

§. LXIV. Aus jetztgedachten des Kayfers Caroli M. rescript und decret ist zu ersehen / daß bereits damahl die Herzogen / Graffen / Lehensleute / Richter / und andere Ministeriales sich solcher Dingen gegen die Geistlichkeit unternommen / welche in die jura superiora & Majestatica eingelauffen / wie dann auch Einige den ortum beregter Superiorität in jetztgedachten Caroli M. und dessen nächster successorn Zeiten reveriren v. *Stephan. de jurisd. lib. 2. part. 1. c. 6. n. 8. & seq. Schubhard. de austreg. c. 3. n. 15. in f.* Weil jedoch in oberwehntem rescript und Decret nicht deutlich ausgedruckt / daß ermelte Herzogen &c. solcherley proprio nomine und in suum commodum unternommen / So möchte es dahin können verstanden werden / daß Sie dergleichen nur wider den Clerum als administratores Cæsaris, und zu dessen Nutzen / gethan. Auf welche Art auch mehrere Dinge sich erklären lassen / die einen Schein machen konten / als ob die Erbliche Verleihungen der Landschafften / und dardurch entstandene Territorial-Superiorität / bey dem Carolingischen bis auf Kayser Ludovicum IV. gewährten Stamm / und also zwischen den Jahren 800. bis 900. sich ergeben haben möchten / wiewohl doch Francken auch einst zwischen dieser Zeit seine Herzogen gehabt haben sollte / die hernach durante adhuc stemmate Carolingorum wider abkommen *Lehman. Chron. Spir. lib. 2. c. 16. 21.* Und da ebenfalls nicht nur von dem Herzogen in Thüringen Poppo, daß Er in die Wahl des Mainischen Erz-Bischoffs Suinto in ann. 889. mit consentirt / *Reginon. Chron. lib. 2. ann. 889. in f.* dann einst von Kayser Arnulpho solchen Herzogthums dechnirt / doch Ihme dasselbe restituirt / und es hernach nochmahls darmit geändert worden sey *Lehman. d. c. 16.* sondern auch von jetzt ermeltem Lehmanno

d. c. 16. ferner geschrieben wird/ daß bey Abgang des Carolingischen Stammes unter Kayser Conraden / so etwan von An. 912. biß 919. regiert gehabt/ das Herzogthumb Schwaben aufgerichtet und hæreditar gemacht worden / So ist starke Vermuthung/ Es habe die territorial superiorität iis temporibus wenigstens in der Brut gelegen / und seye nachher nicht eben auf einmahl / sondern sensim ausgebrütet / auch deren Stärke nicht in ihrer Jugend / noch zugleich an allen Orten / sondern mit den Jahren nach und nach / und an einigen Orten früher als an andern / erwachsen / und zur maturität gelanget v. Schubhard. d. n. 15. in fin. Hert. opuscul. de select. arg. jur. tom. 2. diff. de superiorit. territor. th. 5. vers. Nos ut sensim &c.

§. LXV. Ob vorhergehendem §. läßt sich nun derjenigen Meynung ziemlich wahrscheinlich ansehen / welche darvor halten / daß mit den Sachsischen Kaysern / deren der Erste Henricus Auceps in anno 919. ans Kayserthumb kommen / occasione der damaligen Kriegen sich zur Aenderung des vorigen Status Imperii gefüget / in deme die Herzogen und andere / so die Landschaften administrirt gehabt / zu merklicher Macht gestiegen / die administrirte Provinzien proprio & hæreditario jure zu vindiciren unternommen / und die Kayser zu besorgen gehabt / Es möchte bey weiter anwachsender deren potenz der Kayserlichen Regiments-Form der Weg zum gänglichen Untergang gebahnt werden / deme vorzukommen dieselbe rathsamer indgen ermesen haben / Einen und andern / und mit der Zeit alle / mit denen ingehabten Landschaften zu belehnen / und Ihnen darin einiges dominium und jus superioritatis dergestalt zu constituiren / wordurch dieselbe zu mehrerer Treu und Festhaltung bey der Kayserlichen Regierungs-Art / und desto mehrerer Vorsorg und Beschützung derer nun eigenen Landschaften / möchten devincirt werden / Engelbrecht. de jurisd. Imper. th. 62. Besold. de orig. success. & mutat. Imp. Rom. part. 6. c. 6. vers. At quamvis Knich. &c. Vultej. de feud. lib. 1. c. 1. n. 14. Struv. Synt. feud. c. 1. aph. 4.

§. LXVI. Bey solcher Gelegenheit ist gar keine Vermuthung / daß die Duces oder Land-Graffen / so das Fürstenthumb Hessen dero Zeit administrirt / solten die Letzte / und nicht vielmehr unter denen Ersten mit gewesen sein / die dergleichen feudal concession cum jure domini & superioritatis erlanget / in deme bereits längst vorher / ehe das Römische Reich auf die Teutsche transferirt / ja gar bey derer ganz alten Römer Zeiten / deren Vorfahren / die Catti / unter Ihren damaligen Fürsten / sich denen Römern widersetzt / und selbigen oft und viel forti manu und mit größtem Muth widerstanden / daß Sie ihre Herrschafft disseit Rheins in ihren derer Cattorum Bezirk nicht haben erstrecken indgen / und / ob Sie wohl einst von Nerone Claudio Druso / Stief Sohn des Kayser's Octav. Augusti / Tiberi Brudern / eine starke Niederlag erlitten / dennoch von Bewahrung Ihrer Gränzen / gegen derer Römischen Kayser und Consulum Eindringungen / nicht abgelassen / sondern noch mit des Drusi successoribus viele und mancherley Kriege gehabt / und darin bald obgesteget bald unten gelegen / biß Sie etwan endlich sich haben ergeben müssen v. Flor. bist. Rom. lib. 4. c. 12. pag. 213. vers. Missus in eam provinciam Drusus &c. & pag. seq. 214. 215. 216. Melanchton. Chronic. Carion. lib. 3. sub Domitiano. pag. 276. junct. Peucer. Chron. Carion. lib. 4. pag. 452. Aventin. Chron. Germ. Bavar. lib. 2. sub Cas. August. fol. 176. col. 2. Tit. von den Teutschen hieroben umb den Rhein / wie Sie ins Römische Reich gefallen &c. Rheiner. Reinecc. histor. Jul. s. Syntagm. Heroic. part. 3. Regn. XXXVII. scilic. Germanic. pag. 409.

410. 411. Blumberg. Eichelstein *f. monument. Neron. Claud. Drusi cap. 1. pag. 10. 11. 13. 14. 15. 16. 80.* So ist auch nicht unbekant/ daß in den jüngeren Zeiten des Teutschen Reichs umbs Jahr 1085. die Sachsen/ Hessen/ und Wetterauer den Kayser Henricum IV. nicht erkennen wollen/ sich demselben widersetzet/ und Ihn bey Würzburg aus dem Feld geschlagen *Dresser. de pr. acip. German. urbib. sub Herbioli. vers. Memorabile & hoc est &c. pag. 325. in f. 326. Dilich. Chron. Hass. part. 2. sub Henrico IV. pag. 118. & seq. usque 123.* Und weil hernach in An. 1127. Kayser Henrich der fünffte ohne Kinder verstorben/ dadurch auch Hessen Erblos worden/ hat dessen successor Lotharius Saxo, Graff Ludwigen in Thüringen/ Ludwigs des Sprengers Sohn/ der nicht desselben Kayfers Tochter/ wie esliche meinen/ sondern Schwester/ Graff Gebharden zu Siplenberg (Supplinburg) und Urnsberg (dessen Sohn der Kayser gewesen *Onuphr. Panvin. Rom. Princ. lib. 3. sub Lothario. Apolepht. Histor. Erquickstunden append. part. 1. ann. 1126. pag. 418. in fin.*) Tochter zur Ehe gehabt/ in Ansehung der Thime dem Kayser wider Henrich den Fünfften geleisteten Hülffe mit Thüringen und Hessen erblich beliehen/ und Ihn zu einem Reichs- Fürsten und Land-Graffen zu Thüringen und Hessen gemacht/ auch Thime noch zwölf Graffen zu Lehen- Leuten übergeben *Dilich. d. loc. pag. 132. & seq. junct. pag. 125. 129. Dresser. Isagog. hist. millenar. 6. part. 2. sub Landgravia Hassia pag. 510. Add. supr. S. 39.* Welche zwölf Graffen Praun. in dem Adeltichen Europa S. 758. pag. 663. benennet/ daß Sie gewesen sein sollen/ die Graffen von Orlamünd/ Kefernburg/ Brandenburg/ Mühlberg/ Grumbach/ Ziegenhain/ Quersfurt/ Henneberg/ Hohnstein/ Anhalt/ Schwarzenburg/ Stollberg. Mit welchem allem eine von Hermanno Fabronio in Anno 1627. beschriebene Genealogia oder Geburts Register der Fürsten zu Hessen guten theils einstimmet/ nur daß Er dieser Graffen vierzehn gewesen zu sein meldet/ und dieselbe etwas anders benennet/ wie so wohl solche Benennung/ als daß Kayser Lotharius Graff Ludwigen/ des Sprengers Sohn/ zum Reichs- Fürsten und Land-Graffen zu Thüringen und Hessen gemacht/ und dieser der Erste Land-Graff gewesen/ aus dem *sub lit. H. 2.* angefügten Extract beregter Genealogiæ weiters zu ersehen stehet/ die in Benennung der Graffen aber sich ereugende differenz vermüthlich daher rühren mag/ weil die Thüringische mit den Hessischen Graffen confundirt worden/ da/ allem Ansehen nach/ nebst denen in Absicht der Land-Gravschafft Hessen übergebenen 12. oder 14. Graffen/ vor beregtem ersten Land-Graffen zu Thüringen und Hessen auch wegen der Land-Gravschafft Thüringen fast eine gleiche Anzahl Thüringischer Graffen zu Lehen- Leuten mit übergeben worden sein mag/ welches daher sehr Wahrscheinlich/ weil aus einem Lateinischen Revers jetzt benenteter Thüringischer Graffen de Anno 1249. welchen Anton. Weck. seiner Beschreibung der Stadt Dresden *part. 2. Tit. 1. sub lit. I.* beygefüget/ wahrzunehmen ist/ daß besagte Thüringische Graffen hernacher in gegebenen Fällen denen Land-Graffen zu Thüringen gebührende Pflicht gethan/ dieselbe für Ihre Lands- Fürsten/ und deren hohe Lands- Fürstliche Obrigkeit in verschiedenen derselben anhangenden Stücken/ schon in selbigen alten Zeiten erkant haben/ welches dann deme/ was bisher angeführt/ eine weitere merckliche Stärke bringet/ inaleichen solches rations der Marg. Gravschafft Meissen durch den in gedachten Wecken Beschreibung am vorangezogenen Ort *sub lit. H.* annectirten Expectanz- Brieff Kayser Friderichs des Andern de Anno 1242. mehrers corroborirt wird/ und deme allernotwan rations der Sächsischen Landen noch einige Bey- Hülffe geben möchte/ was

was Helmoldus in *Chron. Slavorum lib. 1. cap. 73. (74.)* schreibt: *Ed. quod Principes elati Regis adhuc recentis monita parvi penderent: Item paulo post; In hac enim terrâ sola Ducis autoritas attenditur.* Gestalten dieser Autor, besag der Arnoldischen præfation ad Lectorem, bereits im Jahr 1170. aus dieser Welt geschieden/ auch der Reichs-Tag zu Wörseburg/ worbey die von demselben beschriebene verschiedene so wohl Sachsen-Bayerische / als Dännemarsische Strittigkeiten tractirt worden/ im Jahr 1152. gewesen v. Spangenberg. *Chron. Mansfeld. p. 1. c. 222.* und demnach die gemeldete autoritas privata derer Herzogen zu Sachsen schon vorher existirt haben muß. Welche auch in den nachgefolgten/ doch ebenfalls ganz alten Zeiten/ noch mit deutlichern Worten durch dasjenige bekräftiget wird / was Paurmeisterus *lib. 1. cap. 8. n. 5.* aus einem diplomate Herzogs Rudolphs zu Sachsen de Anno 1357. worin derselbe dem Teutschen Ritter-Orden einen Wald geschenkt/ gedenket/ daß bey solcher Schenkung das Jus Principatus oder die Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit austrücklich wäre reservirt worden.

S. LXVII. Wann nun gleich auf der jenigen Meinung/ einige Absicht zu nehmen wäre/ welche den Ursprung der territorial Superiorität und Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit in die jüngere Zeiten Kaylers Rudolphs / der erwan von Anno 1273. bis 1292. im Kayserthumb gestanden / und theils gar in die Regierungs-Zeit Kaylers Friderichs des dritten ab An. 1440. bis 1493. zu setzen sich befallen lassen v. *cit. ab Hert. d. dissertat. de superiorit. territor. th. 5.* würde doch solches beedes auf andere Landschaften/ wo etwan der gleichen Superiorität später eingeführt worden/ oder dahin zu verstehen seyn/ daß die vorher pedetentim angewachsene Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit nun zum höchsten Grad und mehrerer Vollkommenheit gediehen. Über deme wäre der in Kaylers Rudolphs Zeit gerechnete Ursprung annoch älter/ als die Belehnung derer von Trohe mit dem Gericht/ welche im Jahr 1337. von Kayser Ludovico Bavao ausgestellt sein solle/ aber dato mit keinem originali belegt ist. Und wann schon in casum eines zum Vorschein bringenden originals sichs daraus ansehen lassen könnte/ daß vor dieser neuen Belehnung das Lehen bey der Famili von Trohe allschon gestanden / und nach deren Erlöschung nur ein ander Trohischer Stamm neu belehnt worden sey / So würde doch diß instrumentum referens absque relato nichts beweissen/ und noch dahin stehen / ob einß die vorige Lehen-Brieffe aufs Gericht / und wie / gelautet / daher o könnte auch solchen Falls / wann schon ein originale producirt würde / dem andern Theil keine ältere Zeit/ als von dieser neuen Belehnung an/ und zwar höchstens nur wegen des Gerichts / welches / und nichts anderes oder mehreres heimgefallen / und widerumb verliehen zu sein in gedachtem Lehen-Brieff assertirt wird/ zu statten kommen / angesehen in casibus non existentium anteriorum investiturarum, deren Benbringung ohne dem alhier dem Widerpart obgelegen hätte / die posterior existens zu attendiren / und in gegenwärtigem Fall contra adversam partem, non antiquiorem producentem, pro primâ zu halten ist / zugeschweigen daß zwischen dem Jahr 1127. da die Land-Graffschaft Thüringen und Hessen Erblich worden v. s. 66. und dem Jahr obiger Belehnung/ ein intervallum von mehr dann 200. Jahren sich befindet / und solches/ falls auch gleich noch einige ältere gleichförmige Lehen-Brieffe / als der vorangeregte de Anno 1337. zum Vorschein gebracht worden wären / dardurch keines weges übertriffen sein dürfften/ zumahlen da hingegen ex parte Hessen er scheint/ daß der Buse-

cker Thal bereits Anno 1277. vermög verührter in Anno 1127. beschehener constitution der Land-Gravschafft / denen Land-Graven zu Hessen zugehört habe v. part. 6. §. 56. infra. der aber auf Kayser Friderichs des dritten Zeit angehende origo, wans darmit nicht in gedachter Maß zu verstehen / hat umb so weniger einige Wahrscheinlichkeit / als in der von Kayser Carolo IV. dem Herzogen zu Geldern und Graven zu Zutphen / Wilhelmo / im Jahr 1377. ertheilten Belehnung ausdrücklich der superiorität gedacht wird v. Hert. d. dissert. 16. 2. Es seye dann gleich in andern Landschaften wie es wolle / und dar in die Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit später oder noch gar nicht / vollkommen oder zum theil / eingeführt / So ist genug / daß die Land-Graven zu Hessen früher / und bereits / wie §. preced. dargethan / wenigstens von Anno 1127. her mit gänglicher Vollkommenheit darzu gelangt gewesen / auch eben daher das Fürstenthumb Hessen unter diejenige Landschaften mit gezehlet wird / wo die Landsässerey von alters her üblich ist und im Schwang gehet v. Wehner. obs. pr. voc. Landsässerey. vers. Talis Landsässerey est etiam &c. Gædde. Respons. concern. restit. Baronia Vallendar. n. 570. Klock. de Contribut. c. 4. n. 297. Limna. de jur. publ. lib. 6. c. 4. n. 3. Richter. vol. 2. Consil. 1. n. 5. Gesezt aber / Es stünde ganz klärllich darzuthun / daß die von Trohe oder Busset von den Röm. Kaysern mit dem Gericht im Busseter Thal allschon vorher belehnt gewesen / ehe obgedachter massen die Land-Gravschafft Thüringen und Hessen zu ihrer constitution kommen / So wäre doch à posteriori und ab effectu abzunehmen / daß / wie de jure communi tam Germanico quam antiquo Romano der gleichen concessio nur die Nider-Gericht complectirt gehabt / also auch diese Belehnung / nach des Worts Bedeutung nichts mehrers begriffen / das territorium aber mit aller hohen Jurisdiction und Superiorität bey denen Kaysern geblieben und durch die Comites Thuringiæ & Hassiæ administrirt worden sey. Dann / als hernach die Land-Gravschafft erblich gemacht / und eo ipso an die Land-Graven jure feudi alles übergeben worden / was der Kayser noch gehabt und begeben können / hätte sich zwar dar unter jenes Lehen weder quoad directum noch utile dominium, als in welchem beeden die Vasalli ein jus antea quæsitum gehabt / und der Kayser ohne ihren Willen auch das dominium directum an einen andern nicht transferiren können / verstanden / und wird sonder Zweifel vielmehr namentlich ausgenommen / und tam ratione directi quam utilis domini vorbehalten worden seyn / angesehen die nachfolgte observanz zu Tag gelegt / daß außser der Kayserlichen Belehnung mit dem Gericht / wie es noch in Anno 1337. gelautet / die Kayser mehreres nicht / in gleichem die Vasalli außser dem Nider-Gericht nichts gehabt / und dieß letzteres durch die in gedachtem Lehen-Brieff de Anno 1337. (dessen tenor part. 6. §. 17. sub lit. P. 2. folget) bengelegte limitationes deutlich indigitirt werde / auch daher erscheinlich sey / weil in der transaction de Anno 1576. zwar denen Gan-Erben die resp. vom Reich und dem Haus Hessen Lehentrührige Gerichte gelassen und zugestanden / aber in beeden so wohl criminal als Civil Gerichten die Ober-inspection, auch alle übrige territorial superiorität zum Überfluß ausdrücklich reservirt worden. Ben welcher Bewandnis inposito quoque, non concessio, supradicto casu, die prioritas der Trohischen Lehenschafft die compatibilität derselben mit der territorial Hoheit zu behindern gleichwohl nicht vermöchte / wohin man doch diesmal zu verfallen nicht nötig hat / sondern es bey obigem betwenden läffet : zu geschweigen / daß zur Frag stehen könnte / do je (ebenfalls also gesezt / im geringsten aber nicht gestanden) die Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit eine Geburt nur
von

von ehllichen seculis her sein solte/ ob nicht dennoch an den Orten/ wo Sie eingeführt/ von so langer undenklicher Zeit her/ die jura jurisdictionis, so etwan ein ander irgends wo gehabt / dadurch haben limitirt und circumscribirt werden können/ wohin man aber in gegenwärtiger Sach zu recurriren/ wenigstens an diesem Ort / gleichmässig keine Ursach hat / doch unten *part. 6. §. 98. 99.* davon gehandelt werden wird.

§. LXIIX. Es ist noch von dem weiteren obstaculo zu reden / welches der in *fin. §. 59.* vermeldeten comparibilität der Hessischen Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit mit dem vom Heil. Reich zu Leben gehenden Buseckischen Gericht/ *qualecunque illud vel civile vel criminale habeatur*, im Weg zu liegen geschienen / als ob nehmlich jegliches Kaiserliches und Reichs-Lehen an sich selbst alle jurisdiction und Lands-Superiorität nach sich ziehe/ und diese kein ander particular Stand des Reichs haben könne / anertwogen / daß alle Stände des Reichs *ratione deder* inhabenden Reichs-Lehenbaren Landschafften nicht bloße Vasalli, sondern wahre subditi des Reichs seynd/ *Leipold. de concurrent. jurisdiction. quast. 9. vers. maxime quod vasalli &c.* welches wohl einzig daraus anzumercken / weil dieselbe nicht weniger in allen andern / als die Reichs-Lehen betreffenden Sachen / die höchste Reichs-Gerichte agnosciren *zc.* Man will hier dahin nicht verfallen / daß nach Lehre eittiger Politicorum die Stände des Reichs bloß Vasalli keines wegs aber des Reichs Unterthanen sein sollen / und kan vielmehr dieses Letzteres in seiner gewissen Maß wohl zugestanden werden. Aber es entspringet diese Unterthänigkeit und obligation keines wegés aus dem feudo, quâ simpliciter tali, sondern aus dem fundament subjectionis, und daher schuldigen Treue und Gehorsams / und lauffen also / *juxta tradita §. 60.* in einem subjecto und in einem juramento zweyerley Eigenschaften und respectus zusammen / nehmlich die Lehens-qualität und das jus subjectionis *Schvvanman. decis. Cam. 10. n. 90. pr. Besold. disc. polit. 4. de Stat. Reip. subaltern. c. 2. §. f. Q. 2. Rosenth. tr. feud. c. 6. conclus. 85. n. 6. 7. Richter. vol. 2. Consil. 1. n. 5. 6. 7. Consil. 2. n. 21. 22. 73. 74. 75. 76.* gestalten auch die Stände nicht nur wegen ihrer vom Reich Lehensührigen / sondern ebenfalls deren allodial zum Reich gehörigen Landschafften halber / und gleichfalls in rebus mere personalibus, dem Reich unterworfen seynd / Gericht und Recht annehmen *zc. v. Itter. de feud. Imp. c. 5. §. 4. & 18.* Außer deme sonst / und do allein auf die Eigenschaft des Lehens gesehen wird / ist kein Unterschied unter einem Reichs- und andern Lehens / und tribuirt so wohl jenes als dieses ein mehreres nicht / als das dominium utile des jenigen Dings / das jure feudi verliehen wird / Es sehe solches ein res immobilis corporalis oder ein jus incorporale, und dieses entweder privatum, veluti in quodam reditu consistens, oder publicum, prout jurisdiction, superioritas, sine vel cum territorio, und nach Berwandnis dessen einem privato oder inferiori, oder einem hohen Stand / verliehen *Besold. d. loc.* Wie dann Exempel zur Hand seynd / daß vom Reich Lehens dependiren / worben weder jurisdiction noch superiorität ist ; Ingleichen einige / wordurch ausser der proprietät / oder auch entweder zugleich oder besonders ausser der Lands-Superiorität / allein die jurisdiction : Andere wordurch die superioritas territorialis, oder auch wohl Ein oder ander Stück derselben / in qualitate particularis juris *v. §. 61. in fin.* absque jurisdictione : Wiederumb andere wordurch die territorial superiorität absque jure Status : Ferner andere wordurch aus das jus Status concedirt ist. Und gehöret zur ersten Gattung / da Pfalz-Grav Ruprecht / zeit dessen Reichs-Vicariats Johansen von Schachtolsheim / Rittern / mit dem

dem Burglehen zu Ehenheim / so dem Heil. Reich von Peter Bogers von Geispoltsheim wegen ledig worden ; auch den Ayt zu Arnstein und dessen Gottes-Hauß mit 13. Malter Korn ewiger Gülte zu Bussisheim in dem Dorff bey Zell / beede im Jahr 1355. belehnt ; Ingleichen Pfalz-Graff Ludwig im Jahr 1519. Krafft des Reichs-Vicariats Dr. Bernhard Wormsern von Schaffelsheim ein dem Heil. Reich heimgefallen Lehen von 24. Pfund Golds von neuem zu Lehen angesetzt v. *Limna. ad aur. Bull. c. 5. §. 1. observ. 14. Tolner. hist. Palat. cap. 4. n. 17. pag. 136.* von denen zwey letzteren / zu gegenwärtiger Sachdismal nicht schicklichen / Arten können nachgesehen werden *Paurrecht. de jurisdiction. Imp. lib. 1. c. 8. n. 4. Iter. de feud. Imp. c. 5. §. 20.* die zwente und in gewisser Maß die dritte (zu deren demonstration sonst quoad certas superioritatis partes die Hessische Staats-Berechtigung per totam Wetteraviam zum Exempel dienen kan) seind dis Orts hauptsächlich / und zwar duplici respectu, in consideration zu ziehen / Eines Theils weil zwey Lehen-Herrn in dem dominio directo diversis respectibus concurriren / nemlich Kayf. Majest. wegen des Reichs mit der Lehenschaft des criminal-oder auch allenfalls Bürgerlichen Gerichts / und Hessen mit der Lehenschaft derer Burg-Häuser zu Groß- und Alten Buseck und mehrer anderer Stücken / davon oben S. 61. Erwähnung geschehen / und weiters unten im Sechsten Theil gehandelt werden wird. Dann / zweitens / weil Hessen / nebst jetztgedachtem dominio directo an den Burg-Häusern und andern Stücken / auch mit der Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit / und davon dependirenden jurisdictionalien / wovon das mehrere gleichfalls part. 6. folgen wird / concurrirt. Daß nun jetztgedachte Hessische resp. Eigenthumb und Territorial-Superiorität sampt deren dependentien mit dem Kayserlichen Reichs-Eigenthumb / in solchen diversis respectibus und ratione diversarum specierum, nicht minder wohl verträglich sey / als in dem S. 59. bemelten casu, solches ist ex identitate rationis, und aus gleichmäßigen principiis der disposition respectuum allschon guten Theils in S. 60. & 61. gezeigt / und kan alles dasselbige / mit verschiedenen darzu dienlichen Exempeln / auch besonderlich / daß in dergleichen Fällen eben wohl die Röm. Kayf. Majest. wegen des Reichs / wie ein jeglicher ander Lehen-Herr *Natt. Consil. 445. n. 9. Gail. de pignorat. obs. 15. n. 3.* ausser der blossen feudal cognition, sich einiger weiteren jurisdiction und superiorität keinesweges zu unternehmen befugt seyen / mehrers erschen werden bey Rosenthal. *tr. feud. c. 12. conclus. 1. n. 25.* Heitburg. *sub præsid. Suevi dissertat. ad Constit. pac. relig. ap. Arum. de jur. publ. vol. 1. discurs. 24. th. 8.* Richter. *vol. 2. Consil. 1. n. 5. 6. 7. 8.* dann in gewisser Maß / und so weit als die blosser Lehenschaft dem Kayser / ausser der feudal keine weitere jurisdiction oder superiorität zulegt / bey Capyc. *in decis. 162. n. 12. Befold. d. c. 2. §. 2.*

S. LXIX. Dieses alles mit einem gleichen Exempel in dem Fürstenthumb Hessen selbst ferner zu bewähren / So ist aus Kayfers Ferdinandi I. im Jahr 1559. dem Land-Commenthur der Balley Hessen Teutschen Ordens / Johann von der Rehe / ertheilt / zwar in Venatoris Historischen Bericht vom Marianischen Teutschen Ritter-Orden *cap. 8. pag. 309. usque 312.* befindlichen doch zur geschwinden Nachricht *sub lit. I. 2.* hier unten angedructen Lehens-Bestättigung / welche gedachten Autoris Vermeldung nach bey dem damaligen Reichs-Tag zu Augspurg beschehen sein sollte / zu erschen / was massen die Kayserliche Belehnung / welche dem Administratori des Hoch-Meistertthumbs in Preussen und Meister des Teutschen Ordens in Teutsch- und Belschen Landen ertheilt zu werden pflegt / auch nahmentlich ratione ernentter Balley Hessen auf

auf die Hohe- und Nieder-Gericht/ Stock und Galgen/ zu Gossfelden und Griffstatt durchaus allein/ und dann den halben Theil aller Obrigkeit zu Seelheim/ item das frey öffentlich Weinschenken vom Zapfen zu feilem Kauff in des Ordens-Haus zu Marburg/ auch die Bier-Schäfferey zu Marburg/ auf dem Hoff Gortshausen bey dem Dorff Michelbach/ zu Schiffenberg/ und zum Neuen-Hoff bey Leigestern gelegen/ mit allen ihren Obrigkeiten/ Herrlichkeiten/ Rechten/ Gerechtigkeiten/ Nutzen/ Gültten/ Gefällen/ Trieben/ Huden/ Waiden/ Aufrüstungen/ Rassen/ Wasen/ Fleckern/ Wiessen/ Feldern/ Wälden/ und sonst allen andern Ihr jeder Ein- und Zugehörungen/ erklärt/ und solches alles für Kayserlich Reichs-Lehen gehalten werden wolle. Es gehöret nun dismal nicht anhero/ ob und wie weit diese Kayserliche Beleh- und Lebens-Bestättigung gegen das Fürstliche Haus Hessen fundirt sey oder nicht/ und kan allenfalls demselben/ als tertio, an dessen Eigenthumb/ jurisdiction und superiorität nichts benehmen/ sondern muß ein oder das andere nach der observanz und jeglichen Theils possession explicirt und verstanden werden: Man nimmet und setzet es aber diß Orts nur nach der Kayserlichen präension, und daß diese selbst ein Kayserliches Lehen/ und zwar solches/ das auch in specie mit auf die jurisdiction, hancque omnimodam tam civilem quam criminalem, & tam criminalem quam civilem, gerichtet/ mit der Hessischen Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit und resp. Eigenthumb compatible mache/ will aber im übrigen sich darmit nullo modo präjudicirt haben. Solche Verträglichkeit jetzt benenter beeder Stücken zu zeigen/ so erscheinet die Hessische Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit über des Ordens Balley Hessen und alle ebenbenahnte Orte/ auch der Eigenthumb, vor erst klärlich aus Weyland Land-Graff Philippsen eben zur Zeit/ da obbesagter Johan von Rebe die Land-Commenthur zu Marburg verwaltet hat/ an die Römische Kayserl. Majest. abgegebenen supplication, so aus denen in anno 1544. zum Druck gebrachten Handlungen zwischen damahls vereinigten Chur-Fürsten/ Graffen/ Städte/ und Verwandten/ und dann Weyland Herzog Henrichen dem Jüngern zu Braunschweig und Lüneburg/ anhero in vollkommenen Inhalt sub lit. K. 2. gezogen ist. Dann weiter wird solche bewähret aus dem Hessischen Erbhuldigungs-Buch de anno 1567. welches in den gedruckten Marburgischen successions actis der deduction causæ principalis sub lit. I. beygefüget/ und hier sub lit. L. 2. in passu concernent ein Extract zu befinden/ auch darab ersätlich ist/ daß eben der selbe nachst beregte Land-Commenthur Johan von Rebe gewöhnliche Huldigungs-Pflicht/ bloß mit Vorbehalt des Teutschen Ordens Gerechtigkeit und der Pflichten/ womit Er auch gedachtem Teutschen Orden alio respectu zugethan/ geleistet/ und die Hessische Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit agnosciert habe. Noch von älteren Jahren zeiget sich dergleichen agnition der Hessischen Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit/ und daß die Land-Commenthur der Balley Hessen sich zur Hessischen Land-Ritterschafft bekennet/ ob deme/ weil nach Ableben Weyland Land-Graff Wilhelms zu Hessen der Commenthur im Spital oder Teutschen Haus zu Marburg/ Dieterich von Cloga, in anno 1510. auf dem Land-Tag/ so uf dem Spiß gehalten worden/ mit erschie-

nen / und sich gar unter den jenigen aus der Hessischen Ritter-schafft / welche dem noch minder-jährigen jungen Land-Gräffen Philipps zu Vormündern und zur administration des Regiments angeordnet / mit erwehlen und bestellen lassen v. Dilich. Chron. Hass. part. 2. ann. 1510. fol. 274. col. 1. Mit welchem allem dann Reinking. de regim. secul. & eccles. lib. 3. Class. 2. cap. 3. n. 42. & infr. citand. loc. auch mit diesem der ungenente Autor des in anno 1697. zu Leipzig unter Thomas Fritschen Verlag edirten kurzen Entwurffs der Geist- und Weltlichen Ritter-Orden S. 9. pag. 60. in diesen Worten einstimmet:

„Der Elßassische und Coblenzische sind ganz immediat, und sitzen auch
 „ auf den Reichs-Tägen unter den Prälaten, die andere aber ste-
 „ hen zwar dem Teutschen Meister zu Gebott / müssen aber
 „ gleichwohl auch den Fürsten / in dero Ländern die Ballen
 „ liegen / auf gewisse Art und Weise gehorchen / und auf den
 „ Land-Tägen erscheinen / e. g. der Oesterreichische / Sächsische /
 „ Thüringische / Hessische &c.

Ja es ist / daß der Kayserliche Hoff selbst diese Hessische Territorial-Superiorität mit der Reichs-Lehensschafft compatible und wohl verträglich zu sein / er-messen hab / weiter daher klärlich abzunehmen / weil / da vielfaltig / und son-derlich / wie obberührt und nachfolget / bey Weyland Land-Gräff Philippsen mit dem Kayser geführten Kriegen / von benenteter Reichs-Lehensschafft Anlaß genommen worden / erwehnte Hessische Lands-Superiorität in Zweifel zuzie-hen / disputat und Beschwerden darüber zu erregen / auch solche des Teutschen Ordens gravamina bey dem in ann. 1582. zu Augspurg gehaltenen Reichs Tag / der Kayserl. Majest. und Chur-Fürsten / Fürsten / und Ständen anzu-bringen / jesterwehnte Kayserl. Majest. aus gemeinsamen des Reichs Gutbe-finden / eine Kayserl. Commission auf den Bischöffen zu Würzburg Julium, und Gräff Henrichen zu Castell / allergnädigst dahin erkant / daß dieselbe solche Irrungen verhören / und NB. zu deren gültlicher Vergleichung mög-lichen Fleiß fürwenden solten. Gestalten dann auch durch Vermit-telung nechst vorbenenteter Kayserlichen Commissarien am 18. Marr. 1584. zu Carlstadt der Vergleich erfolget / und so wohl von Ihnen Kayserlichen Commissarien als beeden Theilen / nemlich von Henrichen / Administratoren des Hoch-Meisterthums in Preussen / Meistern Teutschen Ordens in Teutsch-und Welschen Landen ; Von Wilhelmen / Ludwig- und Georgen / Gebrü-dern / Land-Gräffen zu Hessen / mit Siglung und Unterschrift bekräftiget worden / vermög dessen in verschiedenen streitig-gemachten partibus superioritatis territorialis, als Erscheinung bey den Hessischen Land-Tägen / mit Berath-schlagung und Beschließung der gemeinen Lands-Nothdurfft neben andern von der Ritter-schafft und Land-Ständen / Folg / Reiß / Steuer / Lands-Ord-nungen / und dergleichen mehr / es fast in allem dahin gerichtet / daß die Land-Cornenthur der Balley Hessen gleich andern von der Hessischen Ritter-schafft / dem Hochfürstlichen Häuß Hessen sollen verbunden sein / nur daß in exerci-rung eines und des andern Stückes gebührende / theils auch verglichene deter-minirte / Maß zu halten verabredet. Und ist anhebst-sonders merkwürdig / als am 16. Junii 1549. zur Zeit Weyland Land-Gräff Philippsen zu Hessen Ge-fangensschafft / ein dem Hoch-Fürstlichen Häuß Hessen nachtheiliger Ver-gleich / vorberührter Hessischen Balley halber / aufgerichtet / und von Kayf. Majest. confirmirt gewesen / daß derselbe dßmalen / und durch diese Carlstadi-sche

sche transaction, gang nahment und ausdrücklich wider aufgehoben / cassirt / und annullirt worden / und demnach auch darmit noch stärker er- und bekant sey / daß dem Hoch-Fürstlichen Hauß Hessen die Lands-Superiorität gebühre / und die Reichs-Lehensschafft selbige gar wohl neben sich admittire. Es gedencken dieses Carlstädischen Vertrags / und dardurch befesteter Hessischen Lands-Superiorität / auch Reinkingius *de regim. secul. & ecclesiast. lib. 1. Class. 5. cap. 10. n. 24. 25.* Hermel. *fascic. jur. publ. c. 36. n. 11.* Winckelmann. *descript. Principat. Hass. & Hersfeld. part. 4. cap. 4. pag. 424. 425.* und sezet zwar Hermel. denselben ins Jahr 1559. so aber von einem Druckfehler / vermuthlich wegen des kurz vorhergehenden 1559ten Jahrs / herrühret / und der Sach selbst nichts benimmt. Fernere demonstration hierin ist umb so weniger nöthig / als die biß uf heutigen tag währende unverrückte observanz es klärllich also giebet und notorisch ist.

§. LXX. Noch ein weiteres Exempel / daß abermahls wenigstens der Kayserliche Hoff selbst eine compatibilität derer Reichs-Lehensschaffen mit der Hessischen und anderer benachbarten Ständen Lands-Superiorität erkenne / lästet sich daher wahrnehmen / daß / uncracht im Jahr 1438. die ganze allodial Graffschafft Waldeck mit allen pertinentien / ohne einigen Auszug / dem Fürstlichen Hauß Hessen zu Lehen aufgetragen / und hinwider höchstrenentes Fürstliches Hauß solche Lehensschafft dem Röm. Reich offerirt / und sich darmit als einer Zugehörde des Fürstenthumbs Hessen belehnen lassen / wie des mehreren aus denen der gedruckten Hessischen deduction contra Waldeck sub lit. A. B. E. N. bengelegten Ustrags- und Lehen-Brieffen kan ersehen werden / dennoch der Kayserliche Lehen-Hoff sich nachhero unternommen / da erwan die Graffen zu Waldeck dieser Hessischen Lehensschafft sich nach und nach wider loß zu machen getrachtet / und darumb angesucht haben mögen / die Graffen zu Waldeck immediate mit einigen particular juribus, benantlich mit den Bergwercken / Salzbrunnen / Frey-Stühlen / Gerichten / Münz / Strassen / Zoll und Galt / zu belehnen. Dann ob wohl solches zum Nachtheil der Hessischen Lehensschafft keines wegs mit Recht hat geschehen können / oder annoch kan / auch deshalben Hessischer Seits deme jederzeit umbgestregeten prioris juris quæsi, (nicht aber umb einiger incompatibilität willen) widersprochen worden / und hiermit nochmals öffentlich widersprochen wird / So zeigt es doch so viel an / da der Kayserliche Lehen-Hoff nur gewisse partes superioritatis & Regalium, ad instar specialium jurium, (v. §. 61. in fin.) und nicht eine universal territorial-Superiorität / anmaßlich zu verleihen meinet / daß derselb solche unternommene infeudation und Reichs-Lehensschafft so gar gewisser Stücken der Regalien / in modò dicto sensu particularium jurium, mit der jetzigen Waldeckischen / in casum caducitatis Hessischen / universal Lands-Superiorität compatible zu sein ermessen habe.

§. LXXI. Wie nun die angefochtene compatibilität des Hessischen Eigenthumbs und der Hessischen Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit im Busecker Thal mit der Reichs-Lehensschafft durch unwiderlegliche principia juris und Exempel zur Gnüge salvirt / also hat es heutiges Tages mit der gleichen compatibilität im Teutschen Reich desto weniger Zweifel / da vor erst in denen Reichs-Abschieden de anno 1557. & 1566. §. Wir wollen auch aus gleichem Bedencken ic. von der disposition, Krafft deren mit der freyen Ritterschafft auf eine freywillige Steuer zum Zug wider den Türcken zu handeln / diejenige / welche Chur-Fürsten / Fürsten / oder andern Obrigkeiten ohne Mittel unter-

untersorffen und zugehörig seind / ausgenommen werden ; Ingleichen da in Instrument. pac. Osnabrüg. de anno 1648. §. *Libera & immediata Imperii Nobilitas &c.* 28. die Vergleich- und Verordnung / vermög deren die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft / in Krafft des Religion-Friedens / auch ernentter Osnabrügischen pacification, in denen Rechten die religion betreffend / und daher kommenden beneficien / gleiches Recht haben sollen / welches Chur-Fürsten und Ständen gebühret / ausdrücklich also limitirt wird / dafern nicht etwan andlicher Orten (1) vermög der Güter (2) oder respectu der Bortmäßigkeit (3) oder Wohnung / andern Ständen Sie subject erfunden würden. Dann ferner / da nicht minder des jetzt regierenden Kayfers / Josephi, Kayserl. Majest. als dero Glorwürdigsten Herrn Vattern Majest. Allerchristlichster Gedächtnis / in dero Wahl-Capitulationen *artic. 3.* sich verbindlich gemacht / keinem Chur-Fürsten / oder Stand / die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen / seine Landsassen / Unterthanen / und mit Lands-Fürstlichen auch andern Pflichten zugethane Eingeseffene und zum Land gehörige / von deren NB. Bortmäßigkeit und jurisdiction, wie auch NB. wegen Lands-Fürstlicher hoher Obrigkeit und sonst rechtmäßig hergebrachten resp. Steuern / Zehenden / und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten / weder NB. unter dem prætext der Lehen-Herrschaft / noch einigen andern Schein / eximiren und befreien zu wollen. Es war zwar dieses implicite und in effectu allschon nicht weniger in der gülden Bull *cap. 13.* als derer vorherigen Kayser Wahl-Capitulationen gnugsam versehen / Warum es aber am ersten in allerhöchst benentem Kayser Leopoldi Wahl-Capitulation mit mehreren hinzugesetzten ausdrücklichen deutlichen Worten außser allem Zweifel gesetzt und Mahmentlich exprimirt worden / darzu haben sonderlich Kayser Ferdinandi des Andern / Allerchristmildesten Andenkens / auf der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft Ansuchen / wider verschiedene Stände des Reichs / zu deren merklichen præjudiz / in favor gedachter Ritterschafft erteilte privilegien und rescripten Ursach und Anlaß gegeben. Oben §. 57. ist desselben Kayser am 21. Januar. 1630. an Hessen-Darmstadt erlassenen Rescripts und mandats gedacht. Des Jahrs vorher / nemlich in anno 1629. hatte von jetzt allerhöchst benentem Kayser Ferdinando II. ein Bischofflicher Paderbornischer Adeliccher Landsaß / Mauritius, Edler Herr zu Büren / ein mit allerhand den Ständen des Reichs gefährlichen Anhängen angefülltes privilegium exemptionis & immunitatis erlangt / darmit eine Zeitlang hinterm Berg gehalten / und endlich es zur Würcklichkeit zu bringen getrachtet. Da nun Bischofflicher Seits solches in Erfahrung gebracht / und tenor privilegii ersehen / solcher aber der gülden Bull / Wahl-Capitulationen und andern Reichs-Sagungen / gerade zu wider zu sein ermessen worden / haben bey der in anno 1638. zu Frankffurt bevorzustandenen Wahl allerhöchstgedachten Kayser Leopoldi die Fürstliche Paderbornische Gesandten am ^{29. April.} _{9. Maji.} besagten Jahrs des Chur-Fürstlichen Collegii Ersten und vorsitzenden Glied / Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden zu Mainz eine umständliche Vorstellungs- und Beschwernungs-Schrift übergeben / und / nach Bewandnis des bey solcher Sach verführenden gemeinen interesse, verlanget / daß die gravamina möchten in consideration gezogen / und ein gewisser von Ihnen Gesandten unmasgeblich projectirter Anhalt der vorwesenden Königl. Capitulation ad §. 3. & 6. eingerü-

ert

cket werden / allermassen nicht weniger solche Paderbornische Schrift / als darunter das notatum, daß die Fürstlich Paderbornische Begehren nachgehends in des Kaiserlichen Wahl-Unds dritten Articul von einem höchstloblichen Chur-Fürsten-Rath mit eingerückt worden sey / im Ersten Theil des Diarii Europæi in ann. 1658. 29. April. pag. 739. usque 744. *inclusivè* befindlich / doch der sonderbaren Merckwürdigkeit / und auch zur gegenwärtigen Sach in verschiedene Weise applicirlichen Nutzens halber / sub lit. M. 2. hierunter ange- *Lit. M. 2.*
druckt ist. Darab dann sich un- r andern dieses klar zu Tag leget / daß / ob wohl in beregten letzteren zweyen Kaiserlichen Wahl-Capitulationen, gleich in denen vorhergegangenen älteren Capitulationen, und deren disposition die unmittelbare Reichs-Ritterschafft in so weit / als ein Kayser sich verbindet / auch dieselbe bey ihren juribus zu lassen / mit begriffen / dennoch alle in der nachstgemelten Leopoldinischen und Josephischen beschwornen Wahl-Capitulationen neu inserirte weitere / auch hier zu statten kommende / Clausula mehr zu derer Chur-Fürsten / und anderer Ständen favor wider die unmittelbare Reichs-Ritterschafft / als zu deren Behuf wider jene / gemeinet / und nach Bewandnis der Sach / durch deren occasion Sie eingerückt / zu interpretiren seyen / mithin daraus die compatibilität derer Chur-Fürsten / und Ständen / Lands-Fürstlichen hohen Obrieg- und dergleichen Gerechtigkeit mit der Reichs-Lebensschafft desto deutlicher her für blicke / und keinen Zweifel weiter zulasse.

§. LXXII. In gegenwertiger Buseckischen Sach ist es darmit so viel richtiger / weil die von Kayser Ludovico Bavaro, besag unten bey dem Sechsten Stück §. 17. 19. folgender Beylag lit. P. 2. in feudum concedirte Gerichtbarkeit mit denen Beysäßen oder Anhängen circumscribirt ist / das Wir Ihnen durch Recht daran verleihen sollen: das vorgeschriebene Gericht zu Buseck inhaben und nutzen sollen / in allen denen Rechten als es ihre ältere bisher an Sie gebracht haben zc. Wormit nicht undeutlich erkläret und bekant wird / daß nicht einst die universal- sondern allein die criminal-jurisdiction, oder / so in calum saltem positum zugleich die civil-jurisdiction, dennoch alle solche nicht weiter / als nach dem alten Herkommen / des Heil. Reichs Lebensschafft sey / und demnach jetztwehnte limitationes der Reichs-Lebensschafft den respect auf die Hessische concurrerenz in superioritate territoriali, und was davon dependirt / gehabt / auch noch haben. Welches dann unter andern aufm Rücken nach sich ziehet / daß / ob wohl die von Buseck und Trohe in ihrer Hinterlassen zusammen habenden Strittigkeiten vermög ihres dominii utilis der Reichs-Lebensschafft / (in dem Fall sich solche auch von der civil-jurisdiction verstehen könnte) primam instantiam haben möchten / dennoch von deren Sprüchen an die Hessische Gangleyen appellirt werden könne und müsse v. §. 62. *suprà*. Daß in gleichem die von Buseck und Trohe in denen unter sich selbst / oder mit beregten ihren Hinterlassen / den Hessischen Unterthanen / oder auch andern *exteris*, habenden Strittigkeiten / und sonst in allem deme / was Sie als Landsassen schuldig / unmittelbar bey den Hessischen Gangleyen Recht zu nehmen haben / cum superioritas territorialis & Landassatus sint correspectiva, quorum unoposito, ponitur alterum, *Meichsner. tom. 2. lib. 1. decis. 8. pr. vers. qua correlativè continet &c. pag. 380. col. 1. Item n. 46. vers. qua se habent respectivè & correlativè &c. pag. 390. pr. Rüdinger. cent. 3. obs. 27. n. 1. Richter. vol. 2. Consil. 1. n. 14. 15. & citand. jam plur. Autor. Landassatus verò sit ac habeatur nil aliud, quàm homo jurisdictionalis, cui in omnibus*
mandari

mandari ac præcipi potest s. qui generis quidem præfulget nobilitate, attamen Principi vel Statui alicui in Imperio subditus est, homoque existit Jurisdictionalis, cui in omnibus mandari potest ac præcipi *Schwanman. decis. Cam. 10. n. 21. Limna. de jur. publ. lib. 6. c. 4. n. 2. in f. Besold. part. 6. Consil. 298. n. 11. 12. Webner. th. pract. voc. Landsasserey. Rüdinger. d. obs. 27. n. 3. Richter. d. Consil. 1. n. 16. Consil. 2. n. 14. 83. quique tanquam subditus per omnia tractari potest, salvis saltem privilegiis, quibus Nobiles provinciales gaudent præ rusticis, pro cujusque regionis consuetudine Besold. d. n. 11. Webner. d. loc. & qui ideo indifferenter ratione omnium causarum, etiam non feudalium, tam personalium quam realium, coram domino, ejusve Cancellaria s. curiâ provinciali vel aulicâ, activè & passivè tenetur comparere Webner. d. loc. Cluten. syllog. rer. quotid. conclus. 26. lit. K. pag. 108. vers. Sed die Landsassen indifferenter &c. Rüdinger. d. obs. 27. n. 2. Richter. d. Consil. 1. n. 17. 27. 28. & seq. n. 36. & seq. Consil. 2. n. 13. 17. 83. Add. infr. part. 6. §. 67. darab dann die dissimilitudo und Unterscheid gegenwärtiger Sach von denen Fällen leicht erscheinet / da etwa zwey unterschiedene Herrn in dem dominio utili der Civiljurisdiction diversis partibus vel respectibus absque superioritate territoriali concurrirten / welche solcher gestalt einander gleich / und keines Antheil durch des andern Theil circumscribirt wäre / und demnach keiner dem andern zugebieten hätte: Hier aber / inposito saltem casu, wäre die concurrèns in toto potestativo zu ungleichen Theilen / und die dem einen zugelegte Civil Jurisdiction durch des andern territorial superiorität dermassen beschräncket / daß der dominus territorialis ipsâ suâ superiorität gleichsam von der Civil Jurisdiction certis respectibus participirte / doch mit der superiorität vor dem andern ein præcipuum hätte / und major altero existirte, in welcher Absicht billich geschehen müssen / daß die Buseckische Belehnung mit dem Gericht auf das / was Kayserl. Maj. durch Recht NB. daran zu verleihen haben / und auf das Herkommen restringirt worden. Bey welcher / die Vernunft gar nicht überfliegenden / compatibilität keinesweges nötig ist / einen Behelf darin zu suchen / was §. 63. vers. So ist doch w. des Vierten Stück's de consuetudine omnium jurisdictionum dominâ & moderatrice gesagt worden / und sonst auch hier die Sach ausmachte.*

§. LXXII. Die weilen dann à §. 48. an / biß hieher / aus den actis selbst / und im öffentlichen Druck existirenden scriptis unwidertreiblich dargestellt / daß / wann gleich super feudo Imperii transigirt worden wäre / dennoch die transaction nicht minder in Absicht des Kayserlichen Lehen-Hoffs / als der Unterthanen / der Gan-Erben / und der intervenirenden Wetterauischen Ritterschafft / von welchen allen vorher gehandelt / in Recht bestehe / vielweniger aber unterm Schein der Reichs-Lehensschafft und deren incomparibilität mit der Hessischen Superiorität / angefochten / oder annullirt werden könne / da Sie das Reichs-Lehen nicht pro objecto gehabt / sondern dieses vielmehr ausgesetzt und vorbehalten worden / auch / als ein besonderes von gedachter territorial superiorität / mit gutem Grund ausgesetzt werden können; So ist dergestalt keine geringe Wichtigkeit darmit begangen / daß aus lauter in facto & jure irrigen suppositis einer non competenti querelæ nullitatis Platz gegeben / absque competente actione definitivè gesprochen / und die transaction anmasslich annullirt worden / da wenigstens auch in dem Fall / wann noch einige Zweifelhaftigkeit hätte walten können / und man nicht in einer so klaren Sach verirt gehabt / gebührlich gewesen wäre / (stante de coetero fori competentia & lris contestatione)

tionem) entweder in dubio für / und nicht wider / die transaction zu sprechen / oder doch den Punct competentis vel non competentis querelæ nullitatis zur vorherigen vollkommenen discussion und beiderseitiger Verhandlung kommen zu lassen.

§. LXXIV. Eine noch weitere Nichtigkeit ist darin vorgelauffen / daß die jetzige San-Erben / weil Sie die transaction verschwiegen / und sich bisher darnach gerichtet / mit einer Straff / (wiewohl allem Ansehen nach zum bloßen Schein) belegt werden wollen. Weder Sie noch ihre Vorfahren seynd schuldig gewesen / die transaction, so zumahlen das Reichs-Lehen nicht respicirt gehabt / dem Kayserlichen Lehen-Hoff anzuzeigen / und ist dar zu von den Letzteren einige überflüssig / außer aller Schuldigkeit geschehen v. §. 55. 56. 58. So haben Sie auch / nach bisheriger deduction, vielmehr recht und löblich / als unrecht / darmit gethan / daß Sie sich / biß auf jetzt erhobenen Streit / nach erwähntem Vertrag gerichtet / und wann die jetzige San-Erben einige Straffe verdienet haben solten / wären Sie vielmehr darumb anzusehen gewesen / daß Sie wider Pflicht und Gewissen / auch wider alle Erbarkeit / eine von Ihren Vorfahren / nach gnügsamer Überlegung mit ihren Freunden und gelehrten Advocaten, wohlbedächtelich aufgerichtete / und jetzige San-Erben allerdings verbindende rechtmäßige transaction zu impugniren dñmal freventlich / wiewohl vergeblich / unterstehen. Welches Verbrechen aber / tanquam non feudale, dem Kayserlichen Hoff keine feudal-Capyc. decis. 162. n. 12. noch in primâ instantiâ andere cognition zuwegen bringen können / sondern vielmehr dem Hoch-Fürstlichen Haus Hessen devorstehen wird / solches debito modo zu corrigiren / und sich des Rechts zu gebrauchen / quo beneficia ac privilegia illis jubentur decurtari, qui superiorum suorum præceptis obviare non timent arg. c. Dilecti. 4. X. de privileg. Philoth. Achillin. form. viridar. cap. 177. vers. Item illis privilegia &c. Gedachte jetzige San-Erben haben auch in ihrem oben sub lit. K. angezogenen Bericht die bisherige ignoranz der transaction vorgeschützt. Nun hat der Herr Urtheilsfasser entweder ex communi præsumptione, quâ successores antecessorum facta nescire creduntur, solchen prætext geglaubet / oder ist aus den Umständen der Sach / juxta deducta in part. 2. §. 4. & seq. eines andern persuadirt gewesen / wie billich sein solten; Si prius, wie hätten dann ignorantes gestrafft werden können: Si posterius, warum ist solches nicht auch quoad rejiciendam causæ continentiam in puncto fori arendirt / und annehmst die San-Erben umb solcher unverantwortlichen collusion willen zur Bestraffung ad forum competentis verwiesen / sondern selbige einer in sententiâ nichtiglich supponirten Ursach halber zur Straff gesetzt worden? Hat etwan mehrerwehnter Herr Urtheilsfasser wohl angemerckt / daß die transaction, do Sie gleich (wie nicht) super feudo Imperiali errichtet / dennoch nullo modo sich würde vernichten lassen / Es seye dann bezubringen / daß Sie nicht ex quâdam justâ causâ und bonâ fide, sondern außer aller Ursach / bloß per collusionem & dolosè, in præjudicium des Lehen-Herrn / veranlaßt und beschlossen worden / und ist daher die Absicht dahin gerichtet / umb mit Ansetzung der Straff der angemasten annullation eine Farb / als wann die transaction aus der San-Erben Hinterlistig- und Betrieglichkeit entsprungen wäre / zu machen / So wäre des Ziels gewißlich weit verfehlet / in deme de dolo der jetzigen San-Erben / welche in Anno 1576. transigirt / erscheinen müste / und solchen (nicht erfindlichen) Falls dann zwar die transaction hätte annullirt / aber nicht die jetzige San-Erben / so eo quoque casu darin nicht gesündigt gehabt / gestrafft

gekräft werden können. Stehet demnach einige andere Ursach nicht leicht zu errathen / als daß gar zu grosse inclination gewesen / diese weder dem Kayserlichen Lehen-Hoff noch sonst jemanden nachtheilige / vielmehr allerseits höchst-billliche / transaction annoch nach 130. Jahren / quocunque etiam modo, übert Hauffen zu werffen / und denen zu Gefallen zu seyn / welche sich ihrer rechtlicher Schuldigkeit zu entladen / und resp. mehrers / dann Ihnen Rechts wegen zukompt / an sich zu ziehen bedacht seynd. Es können aber des Herrn Land-Graffen zu Hessen Darmstadt Hoch-Fürstl. Durchl. für sich und dero Fürstliche posterität / auch in Ansehung des Fürstlichen Sampt Hauffes Hessen / und derer mit demselben Erbverbrüderter Chur- und Fürstlichen Häusser / keines weges verantwortlich halten / sich auf solche nichtige und Wider-Redtliche Weise ein so ansehnliches Stück dero Fürstenthumbs / das von vielen seculis her bey demselben unverrückt gestanden / weggreiffen zu lassen / wie sehr auch sonst dieselbe des Reichs höchste Gerichte in gebührender veneration halten.

§. LXXV. Nachst vorherührte allzuhefftige inclination läßt sich ferner darab klärllich abmercken / da aus dem supponirten Mangel des Kayserlichen consensus heeds die annullirung der transaction und Bestrafung der Gan-Erben / (und zwar diese *ultra petitiones in libellis actorum & intervenientium*) verfügt worden / uneracht hierunter der Kayserliche Reichs-Fiscal niemahlen einige action oder querel ein-weniger solche der Gebühr ausgeführt gehabt: Bey welcher Bewandnis dem höchsten Reichs-Hoff-Raths-Gericht wohl etwan hätte zukommen können / wann einiges interesse des Kayserlichen Fiscus und Lehen-Hoffs bey der Sach zu walten geglaubt worden (deren keines doch obhanden) Ambswegen darauf zu reflectiren / und den Fiscal zu excitiren / oder sein Ambs / mit Vorwissen und Rath der *Deputatorum Fiscus* , darbey wahrzunehmen / zu erinnern / nicht aber ohne Vorgang solchen Fiscalischen processus , und dffeitiger defension , also / wie geschehen / und zwar *principaliter intuitu interesse Cæsarei & Imperialis* , zu verfahren / wie dieses Letteres / nehmlich die hauptfächliche Absicht auf das Leheninteresse , darab erscheinet / weil die annullation denen Klägern und intervenienten nur *per consequentiam* mit zu statten kommen solle. Dann es erfordert solchen *modum procedendi* so wohl die Ordnung als *praxis* nicht ohne Ursach / weil sonst dem andern Theil das Recht und die Gelegenheit benommen und abgestriekt würde / von dem Fiscal wegen temerè angemasser Klag gebührende *satisfaction* und *restitution* der Unkosten zu erlangen / worin doch derselbe andern *temerariis litigatoribus* billlich gleich zu halten ist / wie dessen nebst der Ordnung *de ann. 1500. Tit. 21. junct. Concept. Ord. Cam. p. 1. Tit. 28. §. 1. 2.* auch verschiedene Cammer-Gerichtliche Urtheil Zeugnis geben *v. Blum. Chil. sentent. num. 506. 927. Deckber. rer. judic. cat. num. 854.* Und ferner *ratione* der *super ipso modo procedendi* oben ange-regten Ordnung und Cameral observanz / daran gleichfalls der Kayserliche Reichs-Hoff-Rath verbunden *v. Instrum. Pac. Osnabrig. de ann. 1648. artic. 5. §. Quoad processum judicarium. 55.* nachgesehen werden können *Recess. Imper. de ann. 1532. §. Und damit solcher. 7. circ. fin. de ann. 1548. §. Und als durch die Krayß-Verordnete. & seq. sampt mehreren / so in Andleri Constitutionib. Imperialibus sub voc. Fiscal. sich angezogen finden. Item Concept. Ord. Cam. part. 1. tit. 27. 28. 29. Blum. Chil. sent. n. 66. 95. 151. 445. 688. Deckber. rer. judic. n. 51. 59. 207. 377. 613. 797.*

§. LXXVI

§. LXXVI. Nach deme nun aus allem deme was à §. 9. huc usque angeführt/ sich ergibt/ daß weder denen klagenden Unterthanen/ oder denen unter denselben versteckten Ban-Erben/ noch der intervenirenden Wetterauischen Reichs-Ritterschafft/ noch auch dem Kayserlichen Reichs-Fiscal, wann Er sich schon hätte einmengen wollen/ einige querela nullitatis transactionis hab zu kommen/ mithin auch der Kayserliche Reichs-Hoff-Rath keine befugte Ursach haben können/ einst die excitirung des Fiscalis sich beyfallen zu lassen/ weniger gar zur cassation des Vergleichs definitivè zu schreiten; So ist/ *juxta seriem in §. 8. constitutam*, zu untersuchen noch übrig/ ob dann/ da gleich gedachte transaction an sich beständig/ wider dieselbe Einem oder dem andern vorberegten Theil ex capite der Nachtheiligkeit einige restitution in integrum ex quâcunque iustâ causâ zu statten kommen möge? Es würde wohl eine vergebliche überflüssige/ dem Wohlgeneigten Leser verdriesliche/ Arbeit seyn/ do man hier requiriren und speciatim widerholen wolte/ was bereits occasione der querela nullitatis transactionis, und sonst bey dem Ersten Stück/ zur Gnüge gesagt ist: So wäre es auch ein starcker Schein/ als ob man die natürliche Vernunft zu meistern unternehme/ do verständige Leute zu lehren vermeint werden wolte/ Es müsse die Nachtheiligkeit/ so der restitution in integrum den Grund setzen solle/ nicht in dem interesse gesucht werden/ wann etwan jemand zu seiner commodität gerne etwas haben will/ Ihme aber solches nicht gegeben wird/ sondern in deme/ was einem obligatorie gebührt/ und Er gehabt/ dessen aber zur Ungebühr durch einen per errorem, ignorantiam, metum, similemve justam causam, veranlassen contract defituit worden. Wie dann aus nechtßberegter vorherigen deduction sattfam am Tage/ daß die klagende Unterthanen/ und mit Ihnen haltende Ban-Erben/ durch die gang freywillige wohlbedächtige transaction nicht im geringsten verkürzet/ sondern nur dasjenige in eine vollkommene Richtigkeit/ fürnehmlich circa modum exercitii, zu ihrem eigenen Besten/ gestelt worden/ was Sie von undenklichen Zeiten her bereits vorhin schuldig gewesen und noch zu sein endlich selbst erkant/ und nur durch Gelegenheit einer vermeinten übermaß im exercitio (wie bey concurrerz verschiedener dominorum jurisdictionis sich vielmals zu begeben pflegt) zum Streit gerathen gewesen; Ingleichem daß der Kayserliche Lehen-Hoff an dem Reichs-Lehen im Busecker Thal nicht den geringsten Abbruch darben gelitten: Die Wetterauische Reichs-Ritterschafft aber gar nicht interesirt sey/ in welchem allem dann man sich/ der Kürze halber/ ad antea deducta beziehet/ und samptliches hieher schickliches auch an diesen Ort erholet: also heist es *billi/ cessante læsione, tanquam substantiali restitutionis in integrum requisito & fundamento, ipsa cessat restitutio*, und hat man demnach nicht einst nötig/ einen Behelff darin zu suchen/ und viel darüber zu disputiren/ daß noch sehr ungewiß/ wann schon einige Vernachttheilung erfindlich/ ob derenthalben sub quocunque ignorantia, metus, aut novorum repertorum instrumentorum pretextu (welche causæ impulsivæ doch auch hier/ hie und da gezeigter massen/ nicht vorhanden) eine transaction sich rescindiren lasse/ dessen Behelffs man sich damit eben nicht begeben haben will/ aber plus tempore zu sein hält/ denselben weitläufftig vorzustellen/ sondern Ihrer Kayserl. Maj. Chur-Fürsten/ und Ständen höchsten Erleuchtung heimstellet/ solches mit in billiche consideration zu ziehen. In dem possessorio fundirt niemand als die intervenirende Ritterschafft/ Es wird sich aber aus dem folgenden Sechsten Stück ergeben/ daß es nicht weniger derselben/ als samptlichen übrigen vielmehr eine non possessionem

sessionem selbst gestehenden Theilen / an den fundamenten eines possessorii, nemlich ex sua parte possessionis & ex alterâ vel turbationis vel dejectionis, er-
 mangle. Welchem nach dann / wann der Herr Urtheilssaffer auf eines oder
 das andere dieser remediorum, scilicet restitutionis in integrum, vel possessorii,
 reflectirt haben solte / die ebenfalls darin sich ergebende Nichtigkeit hinzu käme/
 zumahl der selbe auch gar in dem Fall / da noch einiger scrupul in diesem Stück
 gehaffet hätte / gehalten gewesen / entweder in dubio pro non rescissione trans-
 actionis zu sprechen *Urceol. de transact. quest. 94. n. 51.* oder die Sach zur vorhe-
 rigen vollkommenen discussion und disseitiger defension (si cœtera ratione fo-
 ri &c. fuissent paria) kommen zu lassen.



Das Fünffte Stück

Von der Nichtigkeit und Beschwerung

Ex ratione nicht vorbehaltener zerstörllichen exception
 præclusæ actionis.

§. I.

Was in nechst-vorhergehendem Stück §. 2. von der exception non
 competentis actionis, daß Sie allensfalls ad causam principalem
 vorzubehalten / ferner als dann zu discutiren und erwegen gewe-
 sen / demonstrirt worden / das greiffet ebenmäßig Platz in Absicht
 der / besag *part. 1. §. 16. & part. 3. §. 4.* auf gleiche Weiß ad litis in-
 gressum sistendum eventualiter opponirten præscription derer contra trans-
 actionem vermeintlich competirenden remediorum.

§. II. Damit aber gleichfalls desto ungezweiffelter herfür leuchte / daß
 jetzt benelte exceptio præscriptionis auch in causâ principali und zur Zerstö-
 rung deren meritorum gnugsam gegründet / und mit der Ubergung ejusdem
 reservationis & discussionis, auch gar gänglicher Verwerffung / dem Fürstli-
 chen Hauß Hessen eine große irreparable Beschwerde ufgebürdet sey / wird man
 sich ebenmäßig hier gleichgültig können sein lassen / ob auf ein-oder das andere
 derer in vorhergehendem Stück vermeldeten remediorum determinatè, oder
 auf verschiedene conjunctim, die reflexion zu nehmen / in dem Eines so wohl
 als das andere per lapsum temporis ausgeschlossen sein würde; Wie ingleichen
 es einerley und indifferent sein mag / wann auf eine actionem præscriptis ver-
 bis rescissoriam Absicht wäre / ob solche / ad similitudinem rescissoriæ rei vindica-
 tionis, auf das quadriennium entweder überhaupt / oder auf dieses intuitu der
 unumgänglich vorhergehenden restitution in integrum, und ferner auf ein
 Jahr ratione ipsius rescissoriæ, zu restringiren *Mudæ. ad tit. Inst. de actionib. §.*
Rursus ex diverso. n. 2. 37. & seq. Bachov. de actionib. disp. 3. th. 29. Stryck. de action.
forens. Sect. 3. membr. 2. axiom. 2. n. 9. vers. aliud in remediis Pratorii &c. oder aber
 das ins quadriennium veränderte Jahr nur von den restitutionibus minorum,
 & ex quibus causis majores &c. zu verstehen / und ad rei vindicationem rescisso-
 riam, oder derselben gleich kommenden action, nicht applicirlich / sondern es
 hiermit / als mit andern actionibus civilibus rescissoriis zu halten sey *Lyncker.*
monit.

monit. in Stryck. tr. de action. forens. n. 5009. 5010. 5011. welche innerhalb dreyßig Jahren instituirt werden mögen Stryck. d. loc.

S. III. Ebener massen kan man Hessen-Darmstädtischer Seits für einerley nehmen / Es möge ex aduerso die intention allein auf das remedium restitutionis in integrum, oder allein auf die querelam nullitatis, oder auf beedes in obgezeigter Maß conjunctim, gerichtet sein. Dann ob zwar darunter dieser Unterscheid / daß jenes restitutionis-remedium nur mit vier Jahren *Gomez. resolut. tom. 2. c. 14. n. 7. vers. Item quero, infra quantum tempus &c. Parlador. rer. quotid. lib. 2. cap. XI. n. 2.* hingegen die nullitäts-Klag mit dreyßig Jahren beschlossen *Cravett. Consil. 425. n. 60. Francisc. Nig. Cyriac. lib. 1. Controvers. 181. n. 78. 79.* auch von der cumulation restitutionis in integrum mit dem remedio querelæ nullitatis etwan so viel Vortheil herfließet / daß jene / do Sie nur ad ancillandum nullitati hinzugefüget / und nicht principaliter eingeführt wird / ratione fatalis secundum principale intentatum remedium zu achten *v. Antonell. de temp. legal. lib. 2. c. 94. n. 2.* oder auch gar / wann schon beide remedia principaliter, de coetero alternativè, intentirt / darvor zu halten sein möchte / Es fange sich der Lauff des der petition restitutionis prästinirten quadriennii nicht ehender an / bis zuvor die nullitäts-Klag / worzu 30. Jahr Zeit / terminirt *Cald. Pereyr. de in integr. restit. in verb. infra legitimum tempus. num. 13. Achill. de Grassis Tit. de in integr. restit. decis. 1.* So sind doch hier à tempore transactionis nicht nur vier / Ja nicht nur dreyßig / sondern mehr als viermahl dreyßig / und Nahmentlich von anno 1576. da der Vergleich getroffen / bis zu der jetzigen im Jahr 1702. übel angesponnenen Klag / Einhundert und Zwanzig Sechs Jahre verschlossen / ohne daß jemahls gedachte transaction von jemanden wäre angefochten oder selbige zu impugniren unterstanden worden.

S. IV. Gegen diesen mehr als hundert-jährigen Verlauff / so aus der von Klägern selbst bengelegten Abschrift transactionis, und denen eigenen narratis libelli, flugs primo intuitu ersichtlich / und demnach die daraus resultierende exceptio præscriptionis, wann Sie schon nicht opponirt / dennoch ex officio judicis zu suppliren gewesen *Berlich. part. 1. Conclus. 58.* die vorgeschützte / zumahl unerwiesene / ignorantiam zu attendiren / hat den Rechten so wenig gemäß sein können / daß vielmehr sich dardurch in doppelte nullität implicirt worden.

S. V. Man läßt an seinen Ort gestellt / daß etwan in dem quadriennio, so der petition restitutionis in integrum præhñirt / und in andern tempotal præscriptionen / die Unwissenheit / wann Sie übrigens recht qualificirt und erwiesen / zu statten kommen könne / welchen Falls solches gleichwohl nicht anderst / dann vermittelst restitution in integrum wider den Verlauff der Zeit / geschehen mag. Aber wider eine perpetuirliche dreyßig-jährige / und noch viel weniger wider eine undenckliche und mehr als hundert-jährige / præscription hat einiger Behelff ex capite ignorantia, und daher contra lapsum temporis suchende restitution, de jure gar nicht weiter statt *Vasq. controu. lib. 2. cap. 75. Fachinà. controvers. lib. 1. c. 69. Balb. de præscript. part. 4. quart. principal. quæst. principal. 28. n. 1. 2. Curt. sen. Consil. 82. n. 2. Honded. lib. 1. Consil. 83. n. 50. & seq. Köppen. observ. 92. Pinell. in Auth. Nistriceannalis. C. de bon. mat. n. 59. Gæhaus. peric. acad. part. 2. quæst. 32.*

S. VI. Befest aber / Es möchte etwan / so viel die dreyßig-jährige præscription betrifft / in praxi eine andere Meinung vorbringen / und ebenfalls darwider die Wiedereinsetzung in vorigen Stand ex ratione justæ & rectè qualificatæ ignorantiae Platz finden ; Ja auch ein gleichmäßiges von der quadragenaria,

U a

oder

oder gar immemoriali & plus quam centenaria praescriptione, worin sonst einige dergleichen restitution keinesweges zuzulassen / zu behaupten stehen *Bertrand. vol. 1. part. 2. Consil. 7. num. 12. Consil. 42. n. 13. vol. 4. Consil. 325. n. 3. vol. 6. Consil. 406. per tot. Pinell. d. n. 59. & preced. n. 58. Odd. de restit. in integr. part. 1. quest. 8. artic. 9. vers. Contrarium breviter &c. part. 2. quest. 90. artic. 4. & 5. Ricc. collectan. decis. 915. & 1239. Matth. de Afflict. decis. 37. n. 1. 2. decis. 329. per tot. Boer. decis. 39. n. 2. & seq. Tiraquell. de retract. lignagier. §. 35. gloss. 4. n. 37. & seq. So wird doch alsdan / sonderlich wann sich die Zeit über 30. oder 40. Jahr / oder auf eine Hundert- und mehr jährige praescription erstreckt / præcisè erfordert / daß die anziehende Unwissenheit nicht beflissen oder affectirt / auch dieselbe sonst genugsam wahrscheinlich und untadelhaft / mithin die aus Länge der Zeit entspringende Vermuthung der Wissenschaft zu hintertreiben kräftig sey *Felin. in c. Vigilanti. x. de praescript. n. 4. & seq. Balb. de praescript. p. 4. quart. principal. quest. principal. 29. n. 8. 9. Tiraquell. d. gloss. 4. n. 28. 34. 35. Pinell. d. loc. n. 60. Odd. d. quest. 8. art. 9. n. 48. 49.**

§. VII. Wofern nun diese requisita ignorantiae in gegenwärtiger Sach zur Untersuchung gezogen und recht beleuchtet werden / So wird sich leicht zeigen / daß weder den klagenden Unterthanen / noch den San-Erben als in effectu Mitklägern / noch der intervenirenden Wetterauischen Reichs-Ritterschafft / wider die Heffische praescription, einige restitution in integrum ex causa praetensa ignorantiae, angebeyen: Ingleichen Sie sich deren / intuitu des von Ihnen allen vermeintlich mit-beforderten Kayserlichen und Reichs-interesse, so wenig erfreuen können / als auch dem Kayserlichen und Reichs-Fiscali, wann schon derselbe desfalls besonders oder assistendo (deren keines geschehen) sich eingemischt hätte / dergleichen nicht zu statten kommen mögen / und demnach dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath / so in pronunciendo auf solch vermeintes / aber keineswegs erfindliches / Kayserliches und Reichs-interesse mit zu reflectiren kein Bedencken gehabt / ein ganz gleichmäßiges im Weg liegen würde.

§. VIII. Die Unterthanen belangend / ob zwar / wie hernach demonstrirt werden wird / das Werk in diesem praescriptions punct nicht auf die jetzige Klägere / sondern deren Vorfahren / ankumpt / und ratione beregter Kläger gleich viel gelten kan / was Sie gewußt oder nicht gewußt haben mögen: So würden gleichwohl auch ermelte jetzige Klägere / da Ihnen sonst ein jus agendi competirt hätte / wider die zu dessen Ableinung eventualiter diesem Fürstlichen Theil zu statten kommenden praescription keine wahrscheinliche und gerechte Unwissenheit mit Bestand allegiren können. Sie legen ihrer Klag nebst verschiedenen Kayserlichen Lehen-Brieffen und privilegien auch die transaction quaest. in Abschrift bey / als wann solche durch sonderbare Schickung Gottes jeto erst zu ihren Händen kommen sey. Und ob Sie wohl Anfangs in genere anführen / die Benlagen gedachter ihrer Klag aus der Kayserlichen Lehen-Sammer erhalten zu haben / So geben doch die nachfolgende Worte deutlich / daß solches nur von jetztberegten mit adjungirten Kayserlichen Lehen-Brieffen und privilegien verstanden sey: Und die Urtheil lit. P. in dem passu, der von Bestrafung der San-Erben handelt / leget so viel zu Tag / daß man am Kayserlichen Hoff die Wissenschaft von beregter transaction wenigstens dissimulire / welche dissimulation man in hoc momento denen Unterthanen billich entgegen setzet / ohne daß man solche zum disseitigen Verfang in andern Stücken dardurch allegirt oder approbirt haben will. Wann dann auch gleich nicht ohne Ursach zu vermuthen / daß die San-Erben selbst denen klagenden Unter-

thanen

thanen sowohl die Klag und deren ingredientien als darzu vermeintlich dien-
same adjuncta probatoria suppeditirt haben indgen; So ist doch ab deren eige-
nen Bericht allschon *part. 2. §. 5. vers.* dan wie kan doch von deme 20. gezei-
get / daß ebenfalls genente Gan-Erben sich angefelt / als ob Ihnen von der
transactiõ, außser deren von Klägern beschehenen Beylegung / keine Wissen-
schafft beywohnete. Welches / *citra præjudicium in aliis punctis*, man hier den
klagenden Untertanen zu obmoviren gleichfals Fug und Recht hat. Wie
nun solcher gestalt mehr erwehnte Klägere die beygelegte Copen der transacti-
on weder vom Kayserlichen Hoff noch von den Gan-Erben erhalten / auch sol-
che von der intervenirenden Wetterauischen Reichs-Ritterschafft nicht her-
rühren kan / in deme selbige die intervention erst *ex post* eingeführt / und deren
Veranlassung in deme fundirt / was in dem Hesses-Darmstadtischen Bericht
Schreiben von der Hesseschen territorial-superiorität und darüber vorhandenen
Vertrag de anno 1576. angezogen; also ist noch weniger Vermuthung / daß
das Fürstliche Haus Hessen selbst den Klägern das Messer gewezet haben wer-
de / womit selbige höchstermeltes Fürstliches Haus zu beleidigen bedacht ge-
wesen / und kan übrigens von extraneis die communication nicht herkommen /
weil keines weges præsumirlich / daß jemand / deme nicht daran gelegen / solche
transactiõ hinter sich gehabt. Welchem nach keine andere Rechtsvermu-
thung übrig bleibt / als daß Klägere selbst die ehemals ihren Vorfahren / be-
sag der *part. 4. §. 19.* angezogenen Beylag *lit. A. 2.* zur Nachricht zugestellte
Copen offtbereyten Vergleichs bey sich / und also / da auch unter Ihnen viele
alte Funffzig = Sechzig = Siebenzig- und mehr jährige Leute befindlich / von
Dreyßig / Vierzig / Funffzig und mehr Jahren (nicht aber erst / dem Vorge-
ben nach / von Zeit vorgenommener Klag oder kurz vorher) gute Nachrich-
tung und Wissenschaft von solcher Vergleichung gehabt / *cum habens instru-
mentum penes se, scire & cognitum habere præsumatur quid in eo contineatur*
v. Paul. de Castr. part. 2. Consil. 94. n. 2. Bertrand. vol. 1. part. 2. Consil. 7. n. 10.

§. IX. Aus dieser Wahrscheinlichkeit leget sich nun ferner an das Licht /
daß / was die Klägere in denen ihrem Klag-libell mit beygefügt / vorher von
Ihnen bey den Gan-Erben und Gerichts-Funkern eingegebenen verschiede-
nen memorialien / von der Fürstlichen Hesseschen Lands-Superiorität ange-
führt und selbst bekant *v. lit. B. & supr. part. 1. §. 3.* nicht aus einiger vorgegebenen
ignoranz und Irthumb / sondern aus vollkommener guten Wissenschaft /
und diese aus gehabter Copen des Vergleichs und dessen beständigen obser-
vanz und praxi, hergestossen sey / auch dergestalt Eines das andere hierin Falls
adjuvire und bestärke / und demnach dardurch zugleich erhelle / es böshaffte Lüg-
gen und lauter affectirte widereinander lauffende Dinge zu sein / wann Klä-
gere zu ihrem vermeinten Vortheil hie und da ins Feld dahin schreiben / das
Fürstliche Haus Hessen hab den Vertrag heimlich gehalten / aber erst vor
erlichen Jahren denselben zur activität zu bringen / und sich einer sonst vorher
nicht gehabt noch biß dahin exercirten / Superiorität anzubeimschen getrach-
tet / dessen falschen Vorgebens Unerfindlichkeit über dem ein hocherleuchter
Richter aus denen Beylagen / welche des Herrn Land-Graffen zu Hesses-
Darmstadt Hochfürstl. Durchl. dero ersteren an die Röm. Kayserl. Majest.
erlassenen bedinglichen Bericht-Schreiben / zu eben solcher Vorstellung der
falschheit / mit angelegt / und bey dem vorhergehenden Vierten Stück *§. 12. sub
lit. X. 2. 2.* befindlich seind / leicht erschen können und in Betrachtung zu neh-
men gehabt hätte. Dann auch wird dieselbe noch ferners unten aus der dedu-

ation bey dem Sechsten Stück erscheinen / welcherley argumenta aber man diß Orts übergangen hat / weil gedachte Unerfindlichkeit berührten Vorgebens hier nur so weit vorzustellen das Absehen ist / als Sie *ex ip[s]is actis* ersichtlich und wahrzunehmen gewesen.

S. X. Gleich wie dann denen klagenden Unterthanen *ex ratione præsentis ignorantia*, da es nicht weniger an deren probabilität / als Beweis / gebracht / und vielmehr *præsumptio scientia* militiret / umb derselben willen / keine *restitutio in integrum* widerfahren mag / wann es schon darmit auf Sie die jetzige Klägere gestellt werden könnte ; also ist es hingegen an deme / daß Sie die jetzige Klägere in diesem Stück nicht einst zur *consideration* kommen können / sondern vielmehr die *scientia vel ignorantia*, da Sie anderst zur Sachetwas thun möchte / von ihren Vorfahren / welche *tempore transactionis*; und dreyßig Jahr hernach / gelebet / herzuholen sein würde / anerwogen / wann denselben wider die *transaction* einige *restitutio in integrum* oder auch nullitäts-Klag hätte zukommen können / Sie jene *intra quadriennium*, oder diese innerhalb dreyßig Jahren vorzunehmen gehabt hätten : Da Sie aber solche Zeit verabsäumet / und darmit gleichsam *tacite* ihr Recht und *jus agendi*, das Sie etwan sonst hätten haben mögen / begeben und fahren lassen / haben Sie auf ihre *Successores* hernach nicht bringen oder transmittiren können / was Sie nicht mehr gehabt / sondern *præjudicium tali modo & sensu* der Vorfahren *mora* und *negligentia* deren *successoribus* billich / oder können diese keinen Anspruch zu deme haben / was allschon ihre Vorfahren verlohren gehabt / und *per successionem* auf die *successores* nicht *devolvitur* worden oder werden mögen *v. Mauric. de restitut. in integr. cap. 15. n. 5. 6.*

S. XI. Zwar unterstehen die Klägere vorzugeben / Es wäre die *transaction* zwischen dem Fürstlichen Haus Hessen und den Gan-Erben / unwissend der Unterthanen / aufgerichtet / auch nachgehends / wie schon vorberegt / heimlich gehalten / und hätten also nicht minder die damahl im Leben gewesene Unterthanen als deren Nachkömlinge keine *Wissenschafft* darumb gehabt. Aber auch diesem / ohne dem nicht erwiesener / Vorwand widerstrebt die aus dem Eingang des von Klägern mit beygelegten Vertrags erscheinende / und also billich anzumercken gewesene / *improbabilität* solchen Vorwands. Dann es wird alda der Irrungen und Gebrechen austrücklich gedacht / welche sich eine Zeitlang zwischen Hessen eines / und den Gan-Erben andern theils wegen der Lands-Fürstlichen Ober-Herrlich und Gerechtigkeit / und was derselben anhängt / auch anderer Hessischen Gerechtigkeiten im Busecker Thal / enthalten gehabt / und *circa finem* des Vertrags werden diese Irrungen eben diejenige zu sein erklärt / darüber von anno 1561. an bey dem Kayserl. und des Reichs Sämlicher Gericht Rechtlicher *process* geschwebet / als welcher *process* nun durch diese Vergleichung aufgehoben / tod / und ab sein solle. Nach dem nun keinesweges vermuthlich / wann zwey an einem Ort in der *superiorität* und *jurisdiction* concurrirende Herrschafften *super ista superioritate & jurisdictione* streiten / und zumahl gar darüber in *process* gegeneinander befangen seind / daß die Unterthanen / welche darbey das *subjectum passivum* constituirten müssen / nicht solten vor andern *Wissenschafft* darumb haben / da auch wohl von *extra actis*; so darbey nicht *interest* / kaum zu glauben / daß Sie nicht solten *ex publicâ formâ*; welche aus offenbaren Gerichtlichen *processen* zu entstehen pflegt / davon informirt sein / So wird *pro verisimiliter certo supponit* / daß damahls im Leben gewesenen Unterthanen des Busecker Thals diese *Strittigkeiten* und

und gerichtliche Proceß nicht unbewußt gewesen. Weil es dann darmit durch den Vertrag widerumb in richtigen Stand gerathen und die Streitigkeiten sampt dem Rechts-Proceß aufgehört/ So ist allerdings glaublich/ Es wei den Unterthanen/ daß die Sach verglichen/ kund worden seyn/ oder hätten dieselbe/ wann Sie bey deme nun neuen Zustand damnificirt zu sein vermeint gehabt/ wie es mit Copirung der Streitigkeiten zugegangen/ und was der Neuerungen Ursach sey/ sich erkundigen sollen/ und wäre allenfalls/ da dieses unterblieben/ es eine *supina, crassa, und culpabilis ignorantia*, die Ihnen keinen Vortheil bringen indgen *v. Autor. citat. in fin. §. 12. part. preced. 4.*

§. XII. Am wenigsten ist zu vermuthen/ wann derer Kläger/ wiewohl unwahren/ Vorgeben nach/ das Fürstliche Hauß Hessen vor dem Vertrag keine Landes-Superiorität im Bussecker Thal gehabt/ und solche ererst durch den Vertrag demselben neuerlich zugewendet worden wäre/ daß gleichwohl die damahls im Leben gewesene Unterthanen nichts darvon erfahren haben solten/ in deme keinen Schein der Wahrheit hat/ daß auch in dem von Klägern angehenden/ doch nicht erfindlichen/ Fall die Land-Graffen zu Hessen sich nicht solten der Übung dessen/ was Ihnen in dem Vertrag zugestanden/ so balden und förters beständig/ gebraucht/ sondern darmit *ultra seculum* und so lang angestanden haben/ bis Ihnen nun jezo/ da Sie erst egliche Jahr vor erhobnem jetzigen Proceß denselben ins *exercitium* zu setzen getrachtet haben solten/ würde ein *non usus* entgegen gesetzt werden können.

§. XIII. Ferner wird in dem Vertrag angezogen/ die Sach wäre schon in Anno 1574. zu gültlichen tractaten gezogen/ die Ban-Erben hätten die darben ins Mittel gekommene Vorschläge zu bedencken genommen/ sich darüber ihren Herrn und Freunden Raths erholet/ die Sach an Kayserl. Majest. berichtet/ Se. Maj. darauf an den damaligen Land-Graffen zu Hessen rescribirt/ dieser aber von des Hausses Hessen bereits der Zeit von Hundert und mehr Jahren herbrachter Lands-Fürstlichen Obrigkeit und deren dependentien Bericht erstattet/ und so fort Kayserl. Maj. es bewenden lassen/ wornach förters in Anno 1576. auf der Ban-Erben abermahliges Ansuchen der Vergleich erfolgt etc. Ab welchem allem nicht weniger/ als ab deme/ was in der final clausul des Vertrags gemeldet/ daß der selbe von samptlichen beeden Theilen selbst und vielen andern mit beygewesenen theils Adelicchen Personen und Ministris tractirt und abgehandelt/ so viel wahrzunehmen/ daß die Sach weder heimlich noch tumultuariè vorsondern gute Zeit und zwen ganzer Jahr/ auch Raths-Erholung/ darzu genommen/ und sonsten also offenbarlich verhandelt worden/ daß vermuthlich selbiger Zeit eine gemeine fama darvon gewesen/ und noch mehr auch die Unterthanen des Bussecker Thals Wissenschaft darvon erlanget haben werden/ oder andern Falls ihre ignorantia pro vincibili, *crassa, & inexcusabili* zu halten wäre.

§. XIV. Diese in vorhergehenden 17. 18. und 19. §§§. gezeigte improbabilität würde gar sicherlich auch denen Unterthanen/ welche tempore transactionis gelebt/ im Weg gelegen haben/ wann Sie sich post quadriennium eingegen restitutionis-Gesuchs wider bemelten Vergleich/ oder post tricennale tempus einer nullitäts-Klag wider denselben hätten anmassen/ und contra lapsum temporis sich ex capite ignorantia in integrum restituiren lassen wollen. Zugeschweigen/ daß noch in Zweifel/ ob post lapsum quadriennii einff ex nova causa restitutio in integrum zu statten kommen könne/ welches Einige in der Absicht/ ut litium finis sit, bedenklich halten *v. Achil. de Grass. tit. de restit. in integr. decis. 8.*

B b

§. XV. Die

§. XV. Dieweil nun solches alles / wordurch bis hiehin die restitution contra lapsum temporum ex capite ignorantiae widerleget / und hingegen die Hessische præscription derer actionen, so einige ad rescindendam transactionem hätten zukommen können / befestiget / aus den actis selbst in continenti ersichtlich / auch in meisten Stücken eben wohl in Absicht der San = Erben / der inter-venienten, und des Kayserl. Lehen = Hoffes / applicirlich gewesen *Add. part. 6. §. 98. 99.* und dennoch die exceptio dictæ præscriptionis so wenig quoad merita causæ principalis, als ratione impediendi litis ingressus, attendirt / sondern simpliciter, und gar ohne vorgängige restitution wider gedachten Verlauff der denen allenfalls competirenden actionen præsumirten Zeiten / verworffen / hingegen ad sententiam condemnatoriam geschritten worden : So ergibt sich die hierinfallig wider klare undisputirliche und natürliche Rechte beschehene Verfahung / auch deren Nichtigkeit und iniquität von selbst / und ist eben wohl daher die angemessene Urtheil allerdingis unträflich *Berlich. p. 1. Conclus. 38. n. 18. 19.* noch in einige Wege zur Vollziehung zu setzen *Berlich. d. part. 1. Conclus. 34. num. 14.*

§. XVI. Es hat sich gebührt gehabt / zur demonstration der im vorhergehenden §. 21. inferirten nullität und Beschwerung keine andere argumenta zu gebrauchen / als welche in den dismal verhandelten actis befindlich / und dem Herrn Richter zur Wissenschaft und Überlegung kommen seynd / oder doch kommen können und sollen : Damit jedoch nunmehr Kayserl. Majest. Churfürsten und Stände des Reichs noch klärlicher sehen mögen / daß die ex verisimilibus conjecturis ad sufficientiam usque dargestellte improbabilität der ex adverso vorgegebenen Unwissenheit von dem Vertrag / und daß auch die Unterthanen des Busecker Thals / so zur Zeit dessen tractirung und Beschlusses im Leben gewesen / davon nichts gewußt haben sollen / nun durch klare vollkommene Beweissung gänglich zu bestärcken sey / So bezeugen hier / wie part. præc. §. 19. die unten im Sechsten Stück / fürnehmlich §. 67. & seq. usque ad fin. zum andern End angezogene Beylagen / daß unter denen / zu Vollführung des beym Kayserl. und des Reichs Cammer = Gericht damahl geschwebten Processus, denominirten / und auf wohlernelten Cammer = Gerichts Commission förmlich abgehörten Zeugen verschiedene Unterthanen des Busecker Thals gewesen / und die Hessische von undenklicher Zeit herbrachte Lands Superiorität in vielen derer partibus mit ihrem Ändlichen Zeugnis stattdie bewähret / also nicht nur umb die damalige Strittigkeiten und darüber geführten Gerichtlichen Proceß / sondern auch von denen Hessischen juribus superioritatis territorialis, alle vollständige Rundschaft und Nachricht gehabt haben. Dann ist aus oben §. 19. part. 4. annectirter Beylag lit. A. 2. klar / daß die Unterthanen denen gültlichen zum Schluß damahl gedienen tractaten gar mit beygewohnt / und in demer / was Sie angegangen / ihre Nothdurfft erinnere haben / Ja gar Ihnen hernachmals der getroffene Vergleich / zur gehörigen Beobachtung / verkündet worden sey. Wie auch ebenmäßsig diß Orts / gleich wie part. 4. §. 12. diß daselbst angezogene adjuncta lit. X. Y. Z. und ferner die zum andern End beym Sechsten Stück §. 66. sub lit. Y. 3. folgende Anlagen ergeben / daß nicht weniger der Klägerer Vorfahren / als Sie zum theil schon alte Leute selbst / sich in alle Wege nach dieser transaction gerichtet / und solche in ein = und andern Fällen für sich angezogen haben / womit Sie dann ihren gültigen Willen sattfam zu vernehmen gegeben / und statt findet / was bereits d. §. 12. in fin. demonstrirt ist.

Das

Das Sechste Stück

Von der Nichtigkeit und Beschwerung ex defectu probationum, & suppositione erroneorum fundamentorum: Vorbey/ und nach deren demonstration, auch eine kurze Vorstellung der Nichtigkeit des auf die Urtheil ausgelassenen mandats; So dann zum Ueberfluß eine besondere fernere Gegen-demonstration der Hessischen Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit und Eigenthums mit angehängt.

S. I.

Ragende Unterthanen des Busecker Thals/ und mit denselben unter der Deck liegende/ in effectu mitflagende/ Gan- Erben / auch die intervenirende Wetterauische Reichs-Ritterschafft / setzen den Beweißthumb ihrer Klag und intervention fürnehmlich auf nachfolgende Stücke (1) daß der Busecker Thal ein gang absonderliches/ seine Gemarck- und Absteimung habendes Territorium (2) in dem Circel der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft gelegen (3) immediate von Kayserl. Maj. und dem Reich jure feudi dependirend/ und (4) Niemanden anderst/ als immediate Ihrer Kayserl. Maj. und dem Reich/ in specie auch nicht dem Fürstlichen Hauß Hessen / so nur ein blosses Schutz-Recht habe/ subject sey. Darbeneben speciatim ermelte intervenirende Ritterschafft auch in der reception in suam matriculam; und in der possession sich gründet. Das Erste soll durch die notorietät und vorhandene Gräng-Steine; das andere und dritte durch die von oberneuten klagenden Theilen producirte Copeyen der Kayserlichen Lehen und anderer Brieffen: das vierte gleichfalls durch producirte Copeyen der Kayserlichen privilegien, Schutz- und andern Brieffen und rescripten, dann theils übriges durch die Burg-Friedbergische Matricul und Steuer-Erhebung/ auch mit convocationen zu den Ritters-Tagen / erwiesen seyn / und diese samptliche probatión die nullität und Nachtheiligkeit der transaction de Anno 1576. auf dem Rücken nach sich ziehen. Diese Letztere illation läffet man an ihrem Ort: und will demnach darauf beruhen/ ob der gerühmte Beweißthumb also / wie angegeben / erfind- und zulänglich sey/ daran es allen benenten Theilen so gar weit ermangelt/ daß mit einem so wenig als mit dem andern ausgerichtet sein wird.

S. II. Aus denen angehenden Mark-Steinen/ wann schon Einige vorhanden/ und zur einen Seiten mit Buseckerischen oder andern/ oder gar mit Kayserlichen/ Wapen bezeichnet sein solten/ welches man in facto unverfänglich dahin gestellt sein läffet/ doch es / als unerwiesen/ mit nichten einraunet/ steht jetzt gesetzten Falls gleichwohl keines wegés zu inferiren/ was damit zu beweiffen die obvermeldete intention ist. Dann bekant / daß an sich die insignia, so weit damit etwas zu bezeichnen die Meynung ist / privati arbitrii seyen/ und solche ein jeder in deme/ was Ihme zugehört/ zu dessen Erkennung/ ohne eines andern præjudiz / impingiren oder insculpiten zu lassen nicht minder Zug habe/ als seinen Dingen oder Leuten/ zu deren distinguirung/ dem einen

Bb 2

einen diesen / dem andern jenen Nahmen beyzulegen *Bartol. de insign. & arm. n. 4. Philob. Achillin. somn. viridar. c. 125. vers. Et istis an &c. Klock. tom. 1. Consil. 16. n. 9. 10.* Wannenhero hierin allerding's auf die intention; und ebenfals auf die Bewmächtigung dessen / so dergleichen in suo vel alieno einhauen oder mahlen läset / zu sehen / und gedachte intention aus allerhand conjecturen und Umständen billich zu ermessen stehet. Und wie es demnach mit denen Wapen der jenigen / so mit jurisdictionalien und territorial-superiorität versehen / die Verwandnis hat / daß solche gemeinlich für Merckmahl der jurisdiction und superiorität / zumahl in dubio und in antiquis, geachtet zu werden pflegen / do dieselbe an Kirchen / Rath. Häusern / Pforten / Mauern / und dergleichen gemeinen Gebäuden / oder andern fürnehmen Orten / befindlich *Bartol. d. tr. n. 2. Marc. part. 1. decis. 98. pr. verb. appositione pennoncellorum &c. junct. num. 1. Klock. tom. 1. Consil. 9 n. 30. Consil. 16. n. 3. 4. Oettinger. de jur. limit. lib. 1. c. 17. n. 16. ibique lit. b.* auch deshalb / wann ein Fürst oder Herr in einem andern Gebiet Güter / und darauf keine Obrigkeit hat / demselben nicht erlaubt sein mag / selbige mit gewapneten Steinen zu vermarcken / oder / da Er's thäte / dem Lands-Herrn frey stehet und rathsam ist / damit umb so weniger Ihme dardurch / und mittelst hinzukommender præscription, an seiner Lands-Superiorität Nachtheil zugezogen werden möge / dergleichen Wapen in continenti, etiam suâ propriâ autoritate, ab und wegzuschaffen *Capyc. decis. 189. n. 8. Vincent. de Franchis decis. 443. Ricc. coll. decis. 1608. Klock. d. Consil. 16. n. 26. & seq. usque 30. Oettinger. d. e. 17. n. 17. ibique lit. 1.* also fällt doch diese nur in zweifelhaften casibus statt findende conjectur leichtlich übern Hauffen / wann eine andere Bedeutung der Wapen oder gewapneten Steinen erscheinet / und man in casu dubio nicht versiret / zumahlen nicht abzulaugen stehet / daß die Urmahl-Einhauung / oder affigirung der Wapen / ebenfals derer mit jurisdictionalien und superiorität begabten Herren / auch sonst vielerley andere Bedeutung haben / und pro substratâ materia ebentwohl de dominio sive pleno, sive vel directo vel utili s. qualitate feudati *Wesenbec. Consil. 21. n. 67. 68. Capyc. decis. 27. n. 40. 41. Klock. d. Consil. 16. n. 13. de possessione Klock. d. loc. de jure patronatus Bald. vol. 5. Consil. 310. Menoch. lib. 3. præsumpt. 130. n. 31. 32. Ricc. Collect. decis. 3101. circ. f. vers. Adest & 4. Klock. d. Consil. 9. n. 94. 95. Consil. 16. n. 14. de jure familiæ Wesenbec. Consil. 13. n. 72. Drac. de orig. & jur. Patric. lib. 3. cap. 6. n. 5. vers. Quam vim &c. de jurc asylozum Rittershus. de jur. asyl. c. 3. n. 30. de jure securitatis specialiter in quopiam loco sub poenâ sancitæ Tabor. de metat. c. 3. artic. 2. §. 8. vers. quo nomine intelliguntur &c. de jure immunitatis à militum inhospitationibus, transitu, & incursionibus Tab. d. loc. Privileg. Civitat. Francof. ad Mæn. part. 1. pag. 271. in privilegio Imperatoris Sigismundi de ann. 1426. verb. Sr. Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Bannere auf ihre Schlösser / Dörffer / und Gericht stecken zu mögen ic. Autor. des Monatlichen Staats-Spiegels de ann. 1701. mens. januar. pag. 83. und dergleichen verstanden werden können.*

s. III. Wann nun gleich hier die angezogene Marck-Steine / do einige gewapnete oder andere vorhanden / die jurisdiction antreffen und bedeuten solten / wormit es aber seine Richtigkeit noch nicht hat / würde sich doch damit allein auf die von Kayserl. Majest. und dem Reich zu Lehen gehende Buschelsche criminal- oder allensfalls auch andere Bürgerliche jurisdiction, und keineswegs auf die dem Fürstl. Hauß Hessen von undenklichen Jahren her zukommende Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit und davon herrührende jurisdictionalien / noch zum præjudiz des Hessischen Eigenthumbs / verstehen können / auch dem

dem Widertheil gar nicht zum Behelff dienen / wann derselbe meinen wolte / daß aus der Ihme allenfalls zustehenden jurisdictione Civili, welche durch die Wapen angedeutet würde / ad superioritatem zu præsumiren sey v. *Michaël. de jurisd. conclus. 56. lit. d. Mager. de advoc. arm. c. 6. n. 618. 619. & seq. Klock. tom. 1. Consil. XI. n. 87.* dann diese Autores reden nicht von einer solchen præsumption gang indistincte und in allen casibus, sondern nur in dem hypothesi, wann jemand an einem Ort die Civil- Ein ander aber die Criminal-Jurisdiction hat / daß alsdann in dubio ratione superioritatis territorialis aus den Wapen mehr præsumption für den Ersten als den Letzten sey / welche præsumption aber billich celsirt / wann sonst constiret / daß derjenige / dessen die Wapen seind / keine Civil- sondern nur criminal-jurisdiction des Orts hat. Und kan eben nicht universaliter gesagt werden / daß dem domino criminalis jurisdictionis, zumahl da Er solche nicht als ein special-jus oder in alieno *Ricc. Collect. decis. 1608.* sondern als partem jurisdictionis ordinariæ besitzet / (welcher casus doch hier nicht vorhanden) nicht solte Wapen zu setzen ebenfalls erlaubt sein können. v. *part. 4. §. 61.* Über deme wären in casu d. §. 61. posito alhier keine diversi jurisdictionis domini, sondern die concurrerenz inter dominum territorii ac superioritatis & dominum jurisdictionis. Und *Capycius in decis. 27. n. 31. & seq.* auf welchen theils obige Autores sich beruffen / sagt vielmehr / die territorial-superiorität lasse sich unter dem Wort jurisdiction nicht verstehen / es werde dann solch Wort gang in latissimâ significatione genommen / welches eben die dissertige Meynung mehrerer bestärcket. Man siehet hier in terminis clatis, da die Hessische superiorität notorisch ist / auch aus bisheriger Ausführung gnugsam erscheinet / und ferner erscheinen wird / wannhero die observanz und jeden Theils Herbringen die Bedeutung der Steinen und deren signaturen / so einige vorhanden / die auf die jurisdiction Absicht haben / gnugsam expliciret. Wie dann auch sonst ein Unterscheid derer Marcksteine und Wapen / welche die jurisdiction angehen / vondenen / welche die superiorität concerniren / gehalten wird *Klock. d. Conf. 16. n. 4. 5.*

§. IV. Solches bewähren andere viele Exempel in dem Fürstenthumb Hessen / deren man nur eglische hier vorstellen will. Der in gedachtem Fürstenthumb und dessen Umbt *Blankenstein* gelegene / in 21. Dörffern bestehende / so genante *Grund Breidenbach* ist ehedessen denen Adeltlichen Geschlechtern von *Breidenstein* und *Breidenbach* allein / so viel die jurisdiction anlangt / zugestanden / worin aber / als gleichfalls zum Fürstenthumb Hessen gehörig / die *Land-Graffen zu Hessen* die *Lands-Fürstliche* hohe Obrigkeit / und was derselben anfleht / sampt andern hohen juribus von undenklicher Zeit hergebracht / und zu besagtem dero Umbt *Blankenstein* exercirt / und noch haben. Hernachmahls haben die *Land-Graffen zu Hessen* von einigen derer berührten Geschlechter eglische Antheile / zusammen ex toto $\frac{2}{3}$ an sich erkaufft / also daß Sie dermahlen / nebst der Ihnen allein in toto districtu zukommenden Territorial-Superiorität und *Lands-Herrlichen* Gerechtigkeiten / auch zu $\frac{1}{3}$ in deme concurriren / was denen *Gerichts-Junkern* von *Breidenstein* und *Breidenbach* gebühret. So wohl aber vorher / ehe nachstberührter Kauff geschehen / als hernach / hat dieser *Grund Breidenbach* jederzeit seine besondere Gemarckung und Gränz-Scheidung von dem in 22. Dörffern absonderlich bestehenden Umbt *Blankenstein* / so dem Fürstlichen *Hauß Hessen* pleno jure zustehet / gehabt und hat Sie noch heutigen Tags : Wie es auch nicht wohl anderst sein kan / umb das *Gemeinschaftliche* / wo nemlich zwey Herrschafften / die Eine
Ec An

Anfangs mit der Superiorität und andern juribus, die andere mit der jurisdiction, hernachmahls jene zugleich in jurisdictione concurrirt / von deme / wo superioritas, jurisdicatio und alles / dem Fürsten allein zustehet / unterschieden zu haben. Gleichfalls hat das dem Adlichen Geschlecht von Derß zu Biermünden jure feudi zustehende im Fürstenthumb Hessen und dessen Ambt Battenberg gelegene so genannte Gericht Fronhausen / in zweyen Dörffern bestehend / seinen absonderlichen zur Seiten gegen selbigen Ambts Dörffer / Leyßen und Eyßen / bei Steineten / und sonst bemerkten Bezirk / gehöret doch quoad superioritatem territorialem und andere dem Fürstlichen Hauß Hessen zuständige jura zu beregtem Ambt Battenberg / und hat die Verstein- und Absonderung keine andere Absicht / als daß die denen von Derß gebührende jurisdiction ihren gewissen terminum hab / keines wegs aber / als wann diß Gericht ein von dem Fürstenthumb Hessen und dessen Ambt Battenberg abgeondertes territorium constituiren solle. Ebener Gestalt hats die Beschaffenheit mit dem Busecker Thal / daß zwar derselbe intuitu der Reichs und resp. Hessisch-Lehenbaren / denen von Buseck zustehenden / jurisdiction von dem Fürstlichen Hessischen Ambt Gießen seine Scheidung hat / übrigens aber von uhralten undenklichen Zeiten dessen Zugehörte ist / und die Hessische jura superioritatis &c. dahin exercirt werden.

§. V. Nach dem dann solcher gestalt aus Unterscheidung der Bemerkung des Busecker Thals von des Amts Gießen und anderer Hessischen Aemter Bemerkung nichts weiteres als die Lehenbare jurisdiction, auch etwan die jurapascuorum und dergleichen (umb welcher letzten willen gar die einem Herrn pleno jure angehörige Aemter / Dörffer und Orte ihre Mark-Scheidungen von einander haben) zu induciren stehen / nicht aber im geringsten ein vom Fürstenthumb Hessen (worin universaliter in allem seinem Begriff und Zugehörungen die Fürsten zu Hessen belichen v. *infr.* §. 56.) abgeondertes territorium dardurch erwiesen ist / So bleibet / dieser unerheblichen Mark-Scheidung ungehindert / die vor der intervenirenden Ritter schafft selbst (wie utilissime acceptirt wird) in so weit / als ex separato territorio Buseccensi kein anderes erscheinen möchte / eingestandene præsumption fest stehen / welche das Fürstliche Hauß Hessen darin für sich hat. Quod, quicquid intra fines alicujus Ducatus, Principatus, aut Comitatus situm est, homines tam liberi quàm proprii, vasalli, subditi, oppida, Præfecturæ, villæ, pagi &c. quoad Regalia & superioritatis jura, de illius jurisdictione esse præsumantur, cujus est Ducatus, Principatus, Comitatus, districtus, & territorium; quodque domini territoriorum respectu Regalium & jurisdictionis, maximè superioris, cum illa solo cohæreat, in omnibus personis & bonis & factis, in suis territoriis existentibus & commissis, fundatam habeant intentionem jurisdictionis, idemque etiam ex ratione statuendum sit vicinitatis, ut loca contentiosa de territorio esse præsumantur, cui magis sunt propinqua, eaque fundata intentio ac præsumptio onus probandi contrarium conjiciat in alteram partem v. *Cravett. Consil.* 882. n. 1. 5. *Paris. vol. 1. Consil.* 27. n. 13. 14. *Menoch. lib. 3. præsumpt.* 100. n. 1. & *remed.* 3. *retin. poss.* n. 590. *Natt. Consil.* 204. n. 1. *Wesenbec. Consil.* 43. n. 71. *Consil.* 60. n. 17. *Consil.* 74. n. 34. *Consil.* 75. n. 4. *Gail. lib. 2. obs.* 62. n. 9. *Honded. vol. 2. Consil.* 84. n. 3. 4. *Knich. de superiorit. territor.* c. 3. n. 101. c. 5. n. 95. & *seq. Meichsnær. decis. Camer. tom. 2. lib. 2. decis.* 3. n. 2. *tom. 3. decis.* 23. n. 20. & *seq. Reinking. de regim. sec. & eccles. lib. 1. Class.* 5. c. 1. n. 24. & *seq. Besold. de orig. success. & mutat. Imper. p. 3. c. 6. pag.* 265. 266. 267. *Richter. vol. 2. Consil.* 1. n. 12. 13. *Myler. de Princip. & Statib. Imp. p. 2. c. 89. §. 2. 3. 4. Klock. Relat. Cam.*

Cam. 169. n. 180. *Hugo de stat. Reg. Germ.* c. 6. §. 34. Wannhero dann auch von deme / was sonst de territorio separato, de parte exemptâ, de probatione & possessione in contrarium, so wohl jetzt angezogene Autores, als Klock. *tom. 1. Consil. 50. n. 24.* Knipschilt. *de Nobilit. immed. lib. 1. c. XI. n. 198.* statuiren / hieher nicht weiter applicirlich ist / als nur so viel die Reichs-Lehenbare Buseckische in gewisser Maß limitirte jurisdiction betrifft / in deren possession die San-Erben sind / und ratione allein derselben / nicht aber weiter / einige probatio in contrarium erscheinet.

§. VI. Die weilen der übrigen Stücken Beweissung aus Lehen-Schutz, Befreyungs- und andern Brieffen hergenommen werden will / dieselbe aber allesampt bloss / meistens nicht einst vidimirte / am wenigsten disseits jemahlen recognoscirte / Copien sind ; So præmittirt man gegen alle dieselbe / sampt und sonders / daß darmit aus solchem einzigen Grund nicht das geringste erwiesen / und solches / als triti juris, keinerley allegationen bedörffe / es auch einem jeden Menschen die gesunde Vernunft also dicire. Nichts mag in contrarium wirken / ob gleich bemelte Copien / derer Klägerer Vorgeben nach / aus der Kayserlichen Lehen-Sammer erhalten sein sollen / dann / vor eius / ist solches nicht beschienen / und mögen vermuthlich es wohl ehender Copiæ Copiarum sein / die absque originalibus nichts probiren / wann Sie schon autoritate judicis transumirt worden wären *Bertrand. vol. 1. part. poster. Consil. 7. n. 3.* vors ander / ist disseits / wie bey dem dritten Stück satzsam erhoben / niemahlen lis in causâ principali contestirt / und hätten auch die originalia, do einige zum Beweis thumb der Haupt-Sach / wie hier die blossen Copien / wären producirt worden / keinen Beweis ehender machen können / bisz vorher die Kriegs-Befestigung geschehen / und nach derselben solche original instrumenta in vim probandi wiederholt worden *Mynsinger. Cent. 2. obs. 53. pr.* dann ferner / so viel die ermangelende recognition beregter Copien anlangt / ist bekant / daß niemand einigerley documenta, etiam lite contestatâ, zu recognosciren schuldig / wordurch die intention nicht mag erwiesen / oder wenigstens quadantenus adminiculirt werden / sondern die zum Beweis gantz irrelevant sind : Weil nun angeregte in dieser Sach producirt Abschriften so wohl ob deficientem fidem, als wegen Unerheblichkeit der contentorum, gantz nichts beweisen mögen / ja gar in Theils derselben die producenten selbst in denen datis variiren *v. S. 17. n. 3.* Theils der falsität höchst verdächtig sind *v. S. 26.* würde Hessen-Darmstadt zu deren recognition nicht einst haben können angehalten werden / do schon eine Kriegs-Befestigung / wie nicht / vorgegangen. Und wann gleich / so viel die contenta belangt / der Herr Richter erwan zweiffelhafft / ob solche erheb- oder unerheblich / hätte sein können oder gewesen wäre / würde sich doch gezeimt haben (cæteris ratione fori & lit. contest. paribus) diesem Fürstlichen Theil deren recognition oder diffession per interlocutoriam zu injungiren / nicht aber solche gänglich zu übergehen / allermaßen solches die natürliche Vernunft erfordert gehabt / auch bey dem Kayserl. und des Reichs Sammer-Gericht also gehalten wird *v. Blum. Chil. sent. n. 146. 451. 559. 564. 714. 874. 901. 979. Deckher. rer. judic. n. 261.* deme keines wegs entgegen stehet / daß / wann jemand wider die gegen Ihn producirt documenta nichts opponirt / derselbe eatenus pro consentiente & tacite scripturas recognoscente, und die producirt scripturen pro probantibus, mögen gehalten werden *Thilem. de Benign. decis. Cam. Imp. Synt. IV. decis. 3. vot. 9. num. 10. 11.* dann solches verstehet sich / wann die Kriegs-Befestigung geschehen / und bey Verhandlung der Haupt-Sach gegen die zum Beweis producirt documenta nichts

nichts gereget / dieselbe an sich selbst stehen gelassen / und sich nur anderer exceptionen in den meritis causæ gebraucht worden / wie solches in dem casu davon Thilem. handelt / gnugsam erscheinet / und gleichwohl noch darzu derselbe num. preced. 9. eine acceptation des producirt gewesenen instrumenti pro confesato nöthig zu sein nicht undeutlich zu verstehen gibt / dergleichen acceptation derer documentorum pro recognitis nicht einst hier geschehen ist. Wie dann solcher gestalt / wann schon lis wäre contestirt und die ante eam contestationem exhibirte Copien hernach in vim probandi widerholt / auch solche etwan für nicht gänglich irrelevant anzusehen gewesen / an welchem allem es doch mangelt / dennoch sich hätte gebühren wollen / entweder die recognition zu injungiren / oder / nach Bewandniß eines vermeinten taciti consensus, die documenta pro recognitis anzunehmen / nicht aber ohne Vorgang dessen definitivè in causâ principali darauf zu sprechen / Einfolglich hierin / utut lis fuisset contestata, sich verschiedene offenbare nullitäten zu Tag legen ; also eussern sich selbige handgreiffliche Nichtigkeiten desto stärker / da absque ullâ litis contestatione jetzt gedachter massen verfahren worden.

§. VII. Ehe und bevor nun auf die demonstration des defectus probationum, so ferner aus der irrelevant contentorum vorherührter documenten resultirt, fortgeschritten wird / will man zusehend ausdrücklich und ganz fernertlich bedingt haben / so wohl solche demonstration, als die hie und da in dieser specie facti und deductione nullitatum & iniquitatum sententiæ bereits gethane oder noch thurende Anziehungen der selben documentorum, wider sich in keinerley Stück anderst / dann in eventum do einige unverdächtige und keines wegs zu impugniren stehende / originalia vorhanden / und coram competente producirt / auch förters zur Gegennothdurfft communicirt werden indöchten / verstehen oder meinen / sich auch deren in demie / worin Sie diesem Fürstlichen Theil vorträglich / anderer Gestalt nicht / als cum protestatione semel pro semper contra quavis contraria, und nur in dem respect gebrauchen zu wollen / so weit Sie contra pure sine ullâ adjecâ protestatione producentem billich beweisen / Demie aber zum Vortheil nicht zu statten kommen indögen *Riminald. Conf. 421. n. 25. Consil. 451. n. 53. 54. Carpzov. p. 1. Const. 27. def. 7.*

§. VIII. Unter dieser Bedingung wendet man sich zu dem in §. I. bemelten zweenen Stück des Beweißthums / so aus dem angebenden Bezirk der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft / darin der Busecker Thal begriffen sein solle / hergenommen. Diesen Bezirk vermeinet die intervenirende Wetterauische Ritterschafft der Burg Friedberg mit denen von Ihnen sub *Lit. N. 2. num. 1. & 2. beygelegten / hierunten sub lit. N. 2. & O. 2. angedruckten Extracten O. 2. derer von Weyland Kayser Rudolph den Andern in annis 1605. und 1609. der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft ertheilten / von Weyland Kayser Leopoldo im Jahr 1666. bestätigt und declarirten / privilegien / dann auch aus Nolden. tr. de stat. Nobil. c. 16. n. 147. darzuthun. Diesem Fürstlichen Theil hätte wohl wenig daran gelegen sein können / wann gedachte Ritterschafft noch weiter von dreyen andern privilegiis, welche höchstermelter Kayser Rudolphus ebenfalls im Jahr 1605. mit Einrückung des angegebenen Bezirks / ertheilt / und gleichfalls Kayser Leopoldus, Christmildesten Andenkens / in ann. 1666. confirmirt haben solle / gleichlautende Extracten beygelegt / und dem allegirten Nolden noch mehrere Scriptores, die solchen Bezirk aus erwehnten privilegiis nachgeschrieben / adjungirt hätten. Dann gedachte Scriptores fundiren in eben dem / was berührte Extracten beweissen sollen / aber nicht*

nicht im geringsten beweiffen. Ein jeder / der zumahl den nachfolgenden context solcher außser Zweifel von der Ritterschafft selbst einigen Scriptoribus in dem völligen Inhalt angegebenen / und daher bey Limæo *de jur. publ. lib. 6. cap. 3.* Ingleichen im *Diario Europæo part. 25. appendic. pag. 134. in f. 135 pr. pag. 139. 140. 147. 148. 156. 161. 162.* befindlichen privilegien anseheth / kan im ersten Augenblick wahrnehmen / daß solche Beschreibung des Ritterschafftlichen Bezircks nicht in der Kayserlichen darauf folgenden disposition, sondern bloß in *narratis impetrantium* stehe / darüber aber von der Kayserl. Maj. gar nichts / sondern nur über andere nachgesuchte Puncten disponirt werde. Bekannt ist / wann bey denen höchsten Reichs- Gerichten *mandata extrahirt* werden wollen / daß die *narrata supplicationis* einiger massen zu bescheinigen seyen / und gleichwohl nur eine bloße / zu Erkennung der mandaten gnugsame / *verisimilitudinem*, aber keinen Beweis / würcken mögen / sondern solchen die *impetranten* uf den *Bernehmungs- Fall* in der Haupt- Sach vollkommenlich bringzubringen haben. Da nun in solcherley casibus, wie hier zur Frag stehen / nicht einmahl *aliqualis demonstratio* vorher zu gehen pflegt / oder vorhergegangen / wie können der *impetranten* eigene bloße *asserta in suum commodum & alterius præjudicium* einst eine Wahrscheinlichkeit / geschweige zulänglichen völligen *Beweisethumb / constituirten* ? Es würde ja sonst eben so gut in ihrer Macht / als dem Willen / beruhen / zudem Löhn- auch den Eder- oder gar den Weser- Strem in ihren Bezirk zu ziehen / und denen Fürsten zu Hessen / auch andern Ständen / ihr ganzes Land wegzunehmen / an welchem Willen es Ihnen so wenig mangelt / daß dessen ein Zeugnis aus deme / was S. 71. von dem *Stift Paderborn* angeführt / erhellet / und mehrere Exempel aus verschiedenen bey dem *Samtmer- Gericht* so wohl als dem *Reichs- Hess- Rath* noch dato rechthängigen Sachen beygebracht werden könten / do es nicht überflüssig zu sein geachtet würde.

S. IX. Weilten nechst vorgemelte Ritterschafft einiger älteren privilegien und Beschreibungen des Ritterschafftlichen Bezircks vergessen / So hat man disseits nicht entübriget sein können / auch deren zur besseren Erläuterung der andern zu gedencken. Als im Jahr 1542. *Weyland König Ferdinandus I.* dem ganzen *Corpori der Mittel- Rheinischen Reichs- Ritterschafft* gewisse Freyheiten und resp. Versicherunge ertheilt / wie dieselbe ebenfalls bey *Limæo* und im *Diario Europæo* an vorangezogen Orten zu befinden / haben damahl die Worte / so viel den Ritterschafftlichen Begriff oder Bezirk anlangt / noch also gelauret /

“Unsere und des H. Reichs liebe Getreue / gemeine Ritterschafft
 “und Adel am Rhein / auch der Burg Fridberg und
 “Gellnhaußen in der Wetterau.

Hiermit stimmt überein / der sonst für die *Fränkische / Schwabische / und Rheinische unmittelbare Reichs- Ritterschafft* allzu wohl gesinnete *Burgmeisterus*, wann Er in Beschreibung gedachter Ritterschafft ursprünglichen *immedietät / prærogativen, immunitäten / antiquitäten* &c. *pag. 74.* also schreibt :

“In Anno 1542. war der district von denen Kayserlichen Commissarien
 “mit wenigem dahin beschrieben / nemlich der Ritterschafft in
 “dem Bezirk des Rheinischen- Strayßes / als von Hagenau
 “an bis hinab in das *Stift Trier / sampt Fridberg und*
 “Gelln- “Gelln-

Do

“Gellnhaußen mit Ihren Burgman und der Ritterschafft
“in der Wetterau geseßen.

Und weilen der selb am jezangezogenen Ort ratione des in Kayfers Rudolphi privilegien enthaltenen districts sich auf die mehrere Erleuterung beziehet/ welche darüber in Praunii Adlichen Europa S. 730. pag. 611. (m. pag. 621. & seq.) befindlich; So will man auch/ so viel sich zu dieser Sach schicket extracts-weise aus demselben anhero setzen/ welches also lautet:

“Die Rheinische Ritterschafft wird in drey Ort eingetheilt. Das Erste
“hält in sich die Ritterschafft im Saw und Wasgaw/ das andere
“die Edle am Nider-Rhein-Strom / Hunds-Rück / Ebers-
“wald : das dritte begreiff die Ritter in der Wetterau/ Wester-
“wald und Rheingaw. In einem diplomate de Anno 1580.
“wird gedacht / daß des gestrenten Adlichen Bezircks am Rhein-
“Strom biß NB. an das Land zu Hessen / Stift-Edln/
“und das Land zu Bergen sich NB. enden und erstrecken /
“dahero es im Stift Edln und Herzogthumb Gütlich Landfäs-
“sen gibt.

Wann auch hernacher gemelter Autor nebst dem Wasgaw und Hunderücken die Grängen der gangen Wetterau / wie solche nicht bloß intuitu der Ritterschafft/ sondern in ihrer gangen complexion genommen wird / beschreibet/ gebet diese Beschreibung dahin;

“Die Wetterau gränget mit Franken / SaßenElnbogen / Nassau/
“NB. dem Ober-Fürstenthumb Hessen und der Graff-
“schafft Nidda. Von Mittag fängt es an bey dem Mayn
“umb Franckfurt / und erstreckt sich gegen Mitternacht biß an
“den Fluß die Ebn genant bey Stessen/ gegen Morgen hat es
“den Vogelsberg / die Graffschafft Wertheim / gegen Abend
“Homburg und das Gebürg die Höch genent.

Welche Beschreibung dann der jenigen conform ist / die in Zeiler. Dicelii Reichs-Geographia Tit. 8. pag. 1176. S. Obbesagtes Land 2c. zu befinden.

S. X. Ab diesem allem ist billich anzumercken / daß der Ritterschafftlichen Begriff auf zweyerley districtus, nemlich am Rhein und in der Wetterau / der Letztere aber ganz deutlich restrictivè auf die Burg Fridberg und Gellnhaußen gerichtet werde. Zum ersten district, Solcher werde gleich nach der impetranten noch unerwiesenen Angeben/ oder nach der im Laxenburgischen Allianz Recéfs de dat. 10. Junii 1682. S. 3. ratione des Ober-Rheins biß nach Philippsburg / des Mittel-Rheins biß Coblenz / und des Nider-Rheins biß zum End der Reichs-Grängen / gemachten Eintheilung / auf die Mittel-Rheinische Gegend genommen / den Busecker Thal rechnen zu wollen/ mögen wohl die Widertheile selbst sich keine Gedanken beyfallen lassen/ womit Sie sonst dem gemeinen Sprüchwort/ Risum teneatis amici, Plag machen dörfsten: derohalben man sich biß Orts darüber nicht aufzuhalten hat/ sondern läffet es solcher Gegend halber darbey bewenden/ was ebenmäßigg derenthalben in der Hessischen exception- und Bericht-Schrift de Anno 1633. deren part. 4. S. 57. gedacht / zur Gnüge ausgeführt/ und

und worbey nachhero/ wie vor/ acquiescirt und desfalls wider Hesse- Darmstadt weiter nichts jemahlen/ biß zum jetzigen Streit/ gereget worden. Der Burg Gellnhaußen ist wohl etwan zu Sinn nicht kommen/ einige präntension an beregten Busecker Thal zu machen/ Sie würde auch darmit nichts gewinnen/ als daß jeder man/ deme die situation, Gellnhäuffische Gräng/ und distanz vom Busecker Thal / wissend / darüber seine delectir- und Ergezung haben könte. Die Burg Fridberg/ weil Sie etwan meinet den Busecker Thal nur drey Meilen von Ihrer Gräng/ und Ihre anständig zu sein/ hat in dieser ihrer Begierde an denen darzwischen gelegenen Hessischen so wohl Wetterauischen als andern Landschaften und Aemtern einen harten Widerstand zu haben zwar wohl erkant/ doch mag dieselbe von erwehnter Begierde dermassen sehr/ Tags und Nachts / inquietirt worden seyn / daß Ihre etwan im Traum beygefallen/ das tempo in acht zu nehmen/ als Wenland Land- Graff Philipps zu Hesse in der Aht und Befangenschaft gewesen. Wie aber dieselbe eben so wenig damahl / als da Sie sich noch einst in Anno 1630. gereget / doch balden wider abgestanden / und biß hiehin acquiescirt / ausgerichtet hat / also kan Sie auch diesmal in deme/ was part. 4. §. 32. usque 47. inclusivè angeführt / und ferner hierunten §. 12. 13. folget / einen Spiegel ihrer Gräng und Befugnüs finden / und / weil deme durch nechst vorberegte Beschreibung Kayfers Ferdinandi I. und der Kayserlichen Commissarien de Anno 1542. eine ziemliche Beyhülffe dahin gegeben wird / daß die Mittel- Rheinische Reichs- Ritter schafft Orts in der Wetterau allein in der Burg Fridberg und Gellnhaußen bestehe/ hätte Sie do mehrere Ursach / wider das Neunte Gebott nicht so apertè zu impingiren.

§. XI. Wann aber mit nechst vorbemelter des Kayfers Ferdinandi I. und der Kayf. Commissarien Beschreibung des Ritter schafflichen Bezircks/ die man nur allein ratione der Wetterau/ citra ullam approbationem omnium reliquorum contentorum totius illius documenti, allegirt haben will / in collation geseht wird / was aus des Kayfers Rudolphi privilegiis oben extrahirt / So findet sich leicht / wie weit von ernenter Ersten Beschreibung abgegangen / und dem Glorwürdigsten Kayser Rudolpho mit unerfindlichen Angebungen sub- und obrepirt worden sey/ also daß/ wann gleich jetzt- allerhöchstged. Kayser ratione des vorgebildeten Bezircks etwas dispositivè statuirt hätte / oder/ was davon in privilegiis angezogen / ad effectum cujusdam præsumptionis vel probationis an sich nur einiger massen zu attendiren wäre / dennoch solche Beschreibung einem tertio, und nahmentlich dem Hoch- Fürstlichen Hauß Hesse/ noch viel tweniger præjudiciren könte / als gar in dubio, da von der gleichen sub- und obreption kein klarer Beweis da / keinerley Kayserliche rescripta und privilegia, utut dispositiva, einem tertio an seinem Recht und possession nachtheilig sein mögen/ sondern solcherley allesampt/ fürnehmlich ratione tertiorum, die interpretation ad præsumptionem sub- & obreptionis recipiren, und eine tacitam clausulam, Si preces veritate nitantur, in sich haben Crævet. Consil. 607. n. 1. Gail. lib. 1. obs. 14. Wesenbec. Consil. 45. n. 46. Honded. vol. 1. Consil. 64. n. 39. 31. Ricc. collect. decis. 1010. daher auch jeder impetrant, wann Er sich der gleichen privilegien, concessionen, oder rescripten, zu seinem Vortheil gebrauchen will / die narrata, in deren Absicht etwas concedirt oder disponirt / zu verificiren gehalten ist / und ohne solchen vorgängigen Beweis einigen Genosses oder Vortheils aus der concession, disposition, oder Verordnung / oder sonst in andere Wege deren Vollziehung und execution, nicht zu erfreuen hat *Cesar. de Grassis*

decif. 48. n. 2. decif. 58. n. 1. 2. 4. 5. decif. 66. n. 1. & seq. Ricc. Collectan. decif. 1688. pr.
 ben welcher Bewandnis die Ritterschafft der Burg Fridberg/ nach deme Sie
 solche der ganzen Mittel-Rheinischen unmittelbaren Ritterschafft narrata
 noch niemalsen dargethan / oder jemahlen darzuthun vermögen wird / sich das
 Urtheil selbst leicht sprechen könnte / wann nur die ambition und die Begierde zu
 des nechsten Hauß/ vor Recht und Billigkeit nicht das Übergewicht bey der sel-
 ben hätte.

§. XII. Über deme/ wann es auch schon mit angeregtem Ritterschafft-
 lichen Bezirk seine Richtigkeit hätte / wie doch nicht ist / und deme in besser
 Form widersprochen wird ; So müste sich doch / aller Vernunft und Bil-
 ligkeit nach/ damit in terminis habilibus, und also einzig und allein auf die in
 solchem Begriff wohnende unmittelbare von Adel / keines wegs aber auf die je-
 nige verstehen / welche unter Chur - Fürsten oder andern Ständen Vottmä-
 ßigkeit seßhaft / von denselben Gebott und Verbott anzunehmen haben / auf
 die Land-Läge beschrieben werden/ in denen Land-matriculn stehen/ und zu de-
 nen Land-Steuren contribuiren ic. auf welche ganz veruünftige rechtmäßige
 Art den Bezirk nicht nur der Mittel-Rheinischen / sondern auch der Fränk-
 schen und Schwabischen unmittelbaren Reichs-Ritterschafft/ ausdrücklich er-
 kläret und limitiret Hermelius *in fascic. jur. publ. c. 36. n. 4.* gestalten dann an-
 derst große inconvenientien und Weiterungen daraus entstehen würden/ wann
 so vielen Ständen des Reichs in ihre territoria und Lands-Fürstliche hohe
 Obrigkeit wolte eingegriffen / und solche dem Adel zugelegt / dergestalt jene/
 auf welchen doch des Reichs Wohlfart und consistenz beruhet / geschwächt/
 hingegen der Adel einpor gehoben werden / der zu Beschüz- und Erhaltung
 des Reichs nicht capable ist/ und das geringe/ was jeweilen der selbe zur gemei-
 nen Nothturfft nach eigener Gutwilligkeit hergibt/ nicht in Mannschafft/ son-
 dern/ wie bereits *part. 4. §. 53.* gezeiget/ ohne gnugsame Versicherung der Ver-
 wendung zum gemeinen Nutzen/ bloß in einiger/ mehrentheils unzulänglicher/
 Geld-Summe/ bestehet.

§. XIII. Noch ferner/ wann der durchaus nicht eingestandene Fall nur
 also gesetzt/ und mehr berührte Beschreibung des Ritterschafftlichen Bezirks
 vor gültig und verbindlich angesehen würde / möchte solche gleichwohl dem
 Hoch-Fürstlichen Hauß Hessen/ so viel den dormal in der Frag stehenden Bii-
 secker Thal anlangt/ kein Nachtheil bringen / noch dieser ullo modo in solchen
 Begriff / Ja nicht einzi in den district der Wetterau in ihrer völligen comple-
 xion, mit eingezogen werden können. Dann was den ganzen Umb-Grantz
 der Wetterau anlangt/ wird zwar von Praun, *d. loc.* auch die Graffschafft Witi-
 genstein zu denen Wetterauischen Graffen gerechnet / Solches aber ist nur ra-
 tione gewisser pactorum, und nicht der situation nach/ zu verstehen / und wer-
 den sonst/ vermög der extracten §. 9. ab eod. Praunio die Grängen der Wetterau
 biß an das Ober-Fürstenthumb Hessen und an den Löhn-Fluß bey Gießen
 gerechnet. Hierab folgt nicht einmahl præcisè, daß die Grängen der Wette-
 rau gerade biß an erwähnten Strom sich erstrecken / sondern weil der Autor
 zur Beschreibung der Revier sich der Strömen bedienet/ und außer dem Löhn-
 Strom solcher Gegend des Ober-Fürstenthumbs Hessen / als termini ad
 quem, kein ander beruhinter Fluß ist / hat Er gedachten Löhn-Strom zum
 termino gesetzt / ob wohlten etwan die eigentliche Grängen der Wetterau sich
 nicht gerade aller Enden an ernennten Strom / sondern nur unweit darvon er-
 strecken mögen. Wann aber auch gleich öfter wehnte Gränz der Wetterau
 sich

sich gang biß an den Löhn-Ström bey Gießen extendirte/ So wäre doch/ nach dem derselbe Ström sich gleich bey Gießen von solcher Stadt ab- und zur rechten Hand gegen Mitternacht / fôrter's hernach wider gegen Abend / wendet / hingegen der Busecker Thäl noch hinter oder zur andern Seiten der Stadt Gießen gegen Morgen gelegen / dieser noch mehr außser dem termino. finium; als die Stadt Gießen selbst darvon excludirt sein/ in Erwegung die Beschreibung nur biß bey Gießen an der Seite wo der Löhn-Ström ist / lautet/ und darab gang klar erscheinet / daß das Wort bey hier eben so viel als penes, prope, bedeute / und die vocula biß an exclusivè gemeinet sene. Was auch den Wetterauischen Ritterschafft-Bezirk betrifft / sezet selbigen beregter Autor in obigen extracten nur biß an das Land zu Hessen / und daß es damit mentem exclusivam habe / ist so wohl aus anderem context, als ebenfalls darab zu ersehen / weil der Bezirk gleichfalls biß an das Stift Cöln und das Land Bergen gesetzt / dennoch aber und eben daher die illation gemacht wird / daß es in solchen Landschaften Landsassen gebe. Von dieser Beschreibung dörrfte / so viel die Wetterau concernirt / diejenige / welche in mehr angezogenen privilegiis Kayser's Rudolphi enthalten / wann Sie recht beleuchtet wird / eben nicht weit abgehen / massen darin nicht der ganze Löhn-Ström / und was zu dessen beeden Seiten gelegen / siehet / als welches nebst verschiedenen Graffschafften auch das ganze Ober-Fürstenthumb Hessen beeder Haupt-Linien / und gar die Graffschafft Witgenstein / begreifen und abreißen würde / sondern es wird besagter Löhn-Ström gang austrücklich auf die Gegend erklärt und limitirt / wo derselbe mit beeden Seiten den Westerwald berührt. Do nun von dem Ort / wo dieses am ersten geschiehet / und wo ermelter Ström den Westerwald zu beeden Seiten zu attingiren anfänget / eine Linie nach Selhausen / oder von dannen an bemelten Anfang des Westerwalds / gezogen würde / So bliebe nebst deme zur Seite des Löhn-Ströms nach der Wetterau zu gelegenen Ober-Fürstenthumb Hessen / biß an welches die Präumische Beschreibung gerichtet / und mehreren Landschaften / auch der Busecker Thäl / und zwar dieser noch über drey Meil / abwärts liegen / wie alle / denen solche Gegend bekant / leicht erkennen werden / auch es ab denen Land-Carten klärtlich zu ersehen ist. Man bedinget bey Anführung dieses argumenti nochmals solenniter, daß es nur wegen des Busecker Thals / und zwar nur zum Überfluß angezogen werde / gar nicht aber die Meynung habe / als ob die Sach auf Ziehung der gleichen Linie gesetzt / und in so weit offtermenter Ritterschafftliche Bezirk genehm gehalten werden wolle / deme vielmehr hiermit zum zierlichsten widersprochen / anueßst auch andern darbey interessirten Ständen sich desfalls zu verwalten heimgestellet wird.

S. XIV. Weiter ist bey diesen extracten derer von Kayser Rudolpho, dem Angeben nach / ertheilten privilegien / und in deren narratis enthaltenen Beschreibung des Ritterschafftlichen Bezirks / zu erinnern / daß die hinzugekommene confirmation des legt abgelebten Kayser's Leopoldi, Glorwürdigster Gedächtnis / einige Würcku. dahin nicht thun könne / daß umb derselben willen solchane Beschreibung / mehrere Krafft und Gültigkeit haben solte / als Sie vorher und nemlich intuitu Hessen-Darmstadt gar keine / gehabt / zumahl da dieser Hdchschlöblichste Kayser ratione des in dem confirmato selbst nur enunciative inter alia capitula mit erwehnten Bezirks nichts specialiter in ipsâ confirmatione gedencket / oder deshalb etwas / viel weniger cum cognitione causæ,

Ee

dispo-

disponirt / sondern ohne einige vorgängige Untersuchung / bloß die von Kayser Rudolpho gegebene privilegia mit deren narratis inserirt / wodurch sonderlich gedachten Bezircks halber nichts ver füget zu sein zu achten *Mascard. de probat. conclus. 404. n. 8.* und es derhalben umb so mehr hier heist / *Confirmatio commensuratur ei, quod confirmatur, nec quicquam novi inducit; Et hæc confirmationis est natura, etiam à summo Principe factæ, ut neque alteret, neque mutet, neque extendat, neque restringat principalem dispositionem confirmati, sed tantummodo præstet robur v. Borcholt. in annex. Consil. 14. Facultat. juridic. Ingolstadt. circ. fin. §. Nos verò ultra id. vers. Confirmatio enim &c. Gail. lib. 2. obs. 1. n. 3. s. 8. adeoque circa id, quod non, vel nullum est, nihil operetur Gail. d. obs. 1. n. 15. Surd. de aliment. tit. 1. quest. 42. n. 117. Klock. tom. 1. Consil. 19. n. 6.* aut saltem, quod in præsentia causa descriptio finium partim certoque respectu vera, partim alio respectu falsa sit putanda, confirmatio referenda esse videatur ad partem verè existentem, non ultra, ad instar atque in concursu actuum invalidorum cum validis confirmatio Principis, ut ut ex certâ scientiâ procedentis, in dubio intelligitur duntaxat de validis *Hippol. de Marfil. singular. 196. Marc. de Mant. singular. 86. n. 3.* Und wann schon / wie doch keines wegs erscheint / es mit der confirmation die Meynung gehabt hätte / daß sich solche ebenmäßig von dem Ritterschafftlichen Bezirck / und zwar wohlwissentlich auch dahin verstehen solle / daß der selbe / wann Er schon vorher nicht also gewesen / nun gleichsam noviter constituirte / seye / könnte solches gleichwohl dem Hoch-Fürstlichen Hauß Hessen eben wenig / als anderen terris, nachtheilig sein / sondern wäre absque ullo præjudicio derer / welche darbey interessirt und nicht darüber gehört / zu interpretiren *Gail. d. obs. 1. n. 14.* umb so mehr als denen confirmationen die clausula limitativa beygerückt / was wir Ihnen von Rechts- und Billigkeit wegen daran zu confirmiren und bestättigen haben &c. Zugeschweigen daß noch zur Frag stehen könnte / ob durch die bloße Einrückung der angehenden privilegien in die confirmation, die veritas tenoris, uneracht derselbe völlig inserirt / in cunctis suis qualitatibus zur Gültigkeit erwiesen sey *Gail. d. obs. 1. n. 15. Durand. spec. lib. 2. partic. 2. de instrum. edit. §. Nunc autem videndum. 11. n. 1. & 3.*

§. XV. Endlich stehet / quoad hunc passum des Bezircks / und dessen allegation wider die Land-Graffen zu Hessen / der Ritterschafft nicht wenig im Weg / daß / ob zwar vorerwehnte privilegia, darin solchen Bezircks gedacht / bereits in annis 1605. und 1609. ertheilt gewesen / und Sie die Ritterschafft / als Sie sich in ann. 1630. gegen das Hoch-Fürstl. Hauß Hessen zu regen zum andern mahl unterfangen / und das unten sub lit. L. 3. folgende vermeintliche mandar extrahirt / gute occasion gehabt / sich ebenfalls des jezigen arguments ex finium districtu zu gebrauchen / Sie dennoch solches unterlassen / und dessen / wie ex narratis dicti mandati erscheint / nicht mit einem Wort gedacht / also eo ipso & non urendo, dum erat occasio. sich dieses Inhalts privilegiorum gegen höchstem Fürstliches Hauß Hessen begeben und verlustig gemacht habe / zumahl da Sie auch gar / auf die an Seiten Hessen wider ermeltes mandar eingelegte exception und Bericht-Schrift / von der Sach selbst abgestanden / und biß hiehin acquiescirt hat *v. Masstrill. decis. 96. Carpz. p. 2. Constit. 3. def. 23. Richter. decis. 86.*

§. XVI. Gleich wie dann solcher Gestalt die Ritterschafft der Burg Fridberg eben so wenig / als das übrige Corpus der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft / zum Besitz des angemassen Graiffes jemahlen kommen / oder zu kommen Zug gehabt / also wird dieselbe auch wohl jezo / und fort-

forthin/ am besten thun/ wann Sie sich innerhalb den Burg-Fridbergischen Grängen hält/ und andern Herrschaffen das Ihrige läffet/ zumahlen Sie sich leicht einbilden kan/ daß die Land-Graffen zu Hessen/ was Ihnen von Gott und Rechtswegen angehöret/ und Sie von vielen seculis her gehabt und noch haben/ auf dergleichen widerrechtliche Art sich nicht werden entziehen/ und der Ritterschafft zuwenden lassen/ dergestalt dann Ihre der Ritterschafft bey denen auf einen so weiten Craiß gesetzten Gedancken nichts mehreres übrig bleiben dörrfte/ als am Ende des erregten Streits zu sehen und zu erfahren/ quod humana omnia reperiantur plerumque minora dum possidentur, quam dum optata fiuntur, welches in einem etwas anderen Verstand hieher nicht ungeschicklich ist/ als es sonst alio sensu ebenfalls füglich von dem Französischen Ministre Granvellan applicirt worden v. *Famian. Strad. de bell. Belgic. lib. 4. §. Februario tandem &c. pag. 94. edit. in quart.*

§. XVII. Das dritte derer Wider Theilen vermeintes Beweißstück wird §. 1. Darin gesetzt/ daß der Bussecker Thal unmittelbar von Kayserlicher Majest. und dem Reich jure feudi dependire, zu dessen verificirung verschiedene Lehen-Brieffe und andere documenta in copiis producirt worden/ die man alhier juxta seriem annorum zur Betrachtung kommen lassen wilt/ als nemlich (1) Kayfers Ludovici Bavari Lehen-Brieff de anno 1337. der sub lit. P. 2. *Lit. P. 2.* angedruckt. (2) Königs Wenceslai Wider-Ruffe-Brieff de anno 1398. sub lit. Q. 2. (3) Königs Sigismundi Bestättigung der von König Wenceslao, dem *Lit. Q. 2.* Angeben nach/ beschenehen Widerrufung sub lit. R. 2. welche Bestättigung *Lit. R. 2.* die intervenirende Ritterschafft ins Jahr 1414. die Gan-Erben aber ins Jahr 1440. setzen/ und die letztere der gestalt selbst nicht wissen/ wo Sie zu Haus seind. (4) Desselben Königs Sigmunds Lehen-Brieff de anno 1415. sub lit. S. 2. (5) *Lit. S. 2.* Desselben mandat an Land-Graff Ludwigen zu Hessen de anno 1415. sub lit. T. 2. (6) Marggraff Bernhards zu Baden Verkündigung und Gebott des *Lit. T. 2.* Urtheil-Brieffs sich zu gehalten de anno 1418. sub lit. U. 2. (7) Vor höchstge- *Lit. U. 2.* dachten Königs Sigmunds Versicherung/ daß keine weitere Verweisung des Bussecker Reichs-Lehens an andere geschehen solle de anno 1421. sub lit. X. 2. *Lit. X. 2.* (8) König Friderichs Lehen-Brieff de anno 1442. sub lit. Y. 2. (9) Kayfers *Lit. Y. 2.* Matthiæ Lehen-Brieff de anno 1613. sub lit. Z. 2. (10) Kayfers Ferdinandi II. *Lit. Z. 2.* Lehen-Brieff de anno 1624. sub lit. A. 3. (11) Kayfers Ferdinandi III. Lehen- *Lit. A. 3.* Brieff de anno 1640. sub lit. B. 3. (12) Kayfers Leopoldi I. Lehen-Brieff de *Lit. B. 3.* anno 1665. sub lit. C. 3. *Lit. C. 3.*

§. XVIII. Nebst dem in §. 6. vorangesezten Beding ist noch ferner alhier/ bevor jedes document besonders betrachtet wird/ von samptlichen Lehenbrieffen zu prämittiren/ ob wohlten regulariter darmit ein Lehen bewiesen/ auch solcher Beweis/ nach Gestalt der Umbsständen/ und wann alte Lehenbrieffe offters renovirt und recognoscirt worden/ jetwelen nicht nit inter Dominum & vasallum, sondern auch in præjudicium tertii, attendirt werden mag *Alexand. lib. 5. Consil. 15. n. 2. Cravett. Consil. 276. pr. & n. 1. 2. Besold. part. 2. Consil. 49. n. 27. 28. 29.* daß dennoch sich solches/ wie jetzt allegirte Autores selbst erklären/ sich nur in dubio præsumptivè und in so weit verstehe/ wann keine Vermuthungen oder Beweis in contrarium erscheinen/ wordurch jene præsumption elidirt würde *Add. Besold. d. Conf. 49. n. 130. 131.* Welchem nach/ zum Exempel/ die Lehenbrieffe gegen einen tertium nicht beweisen/ wann dessen Gerechtsame klar am Tag/ oder Er in deren possession ist/ und hieraus de non jure concedentis domini directi aut de injustâ vasalli possessione erscheinet *Wesenbec. Consil. 6. n. 173.*

usque 176. Wie dann eben nichts ungewöhnliches! daß zuweilen der Lehensherr den Lehensman mit Dingen belehnet/ die weder jener noch dieser im Gewehr und Besitz hat/ ja die wohl gar nicht in rerum existentia, oder jemahls vorhanden gewesen zu sein/ Nachricht zu befinden. Dessen nur ein einziges **Lit. D. 3.** Exempel anzuführen/ so ist ab der Beylage lit. D. 3. zu ersehen/ daß die Grafen zu Waldeck das Adelige Geschlecht von Winter unter andern auch mit der Vogtey die zu Bromskirchen gehört/ mit den Dörffern Bromskirchen und Fackelnhaußen/ und der selbigen Dörffer/ Gerichten und Gebieten 2c. belehnen. Nun ist aber keinem Menschen erinnerlich/ noch auffer solchen Lehensbriefen die geringste Nachricht zu haben/ daß jemahl ein Dorff/ des Nahmens Fackelnhaußen/ solcher Gegend in rerum natura, oder davon nur/ einige Wüstung und rudera vorhanden gewesen; Ingleichen ist nicht die geringste/ weder lebendige noch briefliche Kundschaft erfindlich/ daß erwehntes Geschlecht von Winter/ auffer den privat Wohnhäusern und darzu gehörigen Aekern/ Gärten und Wiesen/ auch der collatur bey der Kirche/ jemahlen etwas an dem Dorff Bromskirchen oder dessen Leuten/ am wenigsten daselbst einigerley Gerichtbarkeit und Vogtey 2c. gehabt haben/ sondern das ganze Dorff mit allen seinen Leuten und Zugehörungen/ auch mit denen von Winter/ als Landsassen/ selbst/ und mit allen Hohen und Niedern Gerichten/ Regalien/ Superiorität und anderem ohne einige weitere/ als nechst vorgemelte/ Ausnahm/ stehet von undenklichen Jahren her dem Hochfürstlichen Hauß Hessen einzig und allein plenissimo jure ac dominio zu/ und ist von der Hessen-Casselschen Linie im Jahr 1650. durch einen Tausch an die Hessen-Darmstadtische Linie transferirt worden. Und ob zwar die Grafen zu Waldeck bey denen Lehensrenovationen noch sich des alten tenoris gebrauchen/ die von Winter auch die Lehens Erneuerung in solchem Laut annehmen/ wissen doch jene so wohl als diese dessen keine andere Ursach/ als weil die alte Lehensbriefe also lauteten/ und begreifen daher selbst wohl/ daß mit solchen bloßen Lehensbriefen gegen die ihr alte Hessische possession nicht würde auszulangen sein/ wann Sie schon sich desfalls melden wolten/ welches aber nicht einst jemahlen/ weder an Seiten der Grafen zu Waldeck noch derer von Winter beschehen ist. Es können demnach auch in gegenwärtiger Sach die Kayserliche Lehensbriefe weder dem Kayserlichen Lehens-Hoff/ noch denen Gan-Erben im Busecker Thal/ weiter vorträglich sein/ als in so weit diese letztere Ein oder anderes nicht aus der Hessischen/ sondern Kayserlichen Reichs-Lehensschafft/ in Gewehr und Besitz haben/ und dieses von der Hessischen von vielen seculis hergebrachten territorial-superiorität und andern hohen juribus nicht circumscribirt ist/ welches alles ab der nechst folgenden special deduction sich näher erzeigen wird.

S. XIX. In dem ersten Lehensbrief Kayser Ludovici Bavari de anno 1337. sub lit. P. 2. werden Gottfried und Herman von Trohe/ sampt allen ihren Gan-Erben beliehen mit dem Gericht zu Buseck/ das Sr. Majest. und dem Reich von Erbinin von Trohe ledig worden/ doch mit der beygesetzten limitation, daß Sr. Kayserl. Majest. alles verleihen thäten/ daß Sie Ihnen von Trohe und ihren Gan-Erben durch Recht daran verleihen sollen und mögen: Und mit der Bescheidenheit/ daß Sie das vorgeschrieben Gericht zu Buseck inne haben und Nutzen sollen/ in allen denen Rechten/ als es ihre Aeltere bis

bisher an Sie gebracht haben. Gleich wie nun *part. 4. §. 67.* allschon berührt / was massen noch zweiffelhafft / ob einß das Lehen / so dem Reich heimgefallen / und denen von Trohe jetztgedachter gestalt von Kayser Ludovico Bavao außs neu conferirt worden / die jurisdiction, und welche / oder wie weit / und ob in eo genere die ganze oder nur einen gewissen heimgefallenen Antheil / complectirt habe ; also ist ferner *d. part. 4. §. 59. & seq. usque 72. inclus.* weitläufftig ausgeführt / wann gleich vorberegter Lehen = Brieff Kayfers Ludovici Bavari, wie derselbe außs Gericht in der exprimirten Maß lautet / angenommen und zum fundament gesetzt würde / als dann selbiger / und kein ander / von dem Widertheil pro primo fundamento in gegenwärtiger Sach gesetzt worden ist / und man Ihme solches in Ansehung der für sich habenden præsumption, quod in casu non existentis anterioris investituræ, atque sic in dubio, posterior investitura credatur juxta tenorem priorum expedita esse *Schraden. tr. feud. part. 5. c. 2. n. 44.* dißfalls wohl zustehen kan ; daß gleichwohl sothane Reichs = Lehen = schafft / Sie möge auf die criminal jurisdiction restringirt / oder allenfalls auch de jurisdictione civili verstanden werden / die Fürstl. Hessische territorial superiorität und den Hessischen Eigenthumb / auch mehrere von beeden dependirende jurisdictionalia und andere jura, nicht ausschliesse / sondern beeder ley beyßammen wohl stehen können / und daher dieser Lehen = Brieff dasjenige gar nicht beweisse quod erat probandum, welches nicht eine blosser Reichs = Lehen = schafft war / sondern daß eo ipso, da über die Hessische Superiorität / Eigenthumb und jura transigirt worden / das Reichs = Lehen objectum transactionis gewesen / wie in sententiâ præsupponirt ist : Probationes quippe, è quibus non apparet de identitate ejus, super quo contractus controversus celebratus est, nil quicquam intentionem juvant probare volentis *Bertrand. vol. 7. Consil. 18. num. 15.*

§. XX. Zu besserer Erklärung derer in §. 17. mit lit. Q. R. S. T. U. X. 2. bemerkten Brieffschafften hat man sub lit. E. 3. & F. 3. mit anzufügen nötig geachtet / was die Wider = Theile von König Wenceslai Brieffen ausgelassen / und wider sich umb so mehr gelten lassen müssen / als Sie in andern dieses Königs Brieffen / mit welchen jene eine connexion haben / zu fundiren verimeynt. Darab nun erhellet / welcher gestalt König Wenceslaus im Jahr 1398. an dem obristen Tage der Weihenachten / Land = Graff Hermannen zu Hessen / aus bewegnis sonderlicher Liebe und Freundschaft / auch genehmer Diensten und treuen Willen / so Ihrer Maj. und dem Heil. Reich derselbe oft williglich gethan / täglich thue / und fürbaß thun solle und möge in künftigen Zeiten / für sich und seine Erben / mit wohlbedachtem Muth / guten Rath / NB. Sr. Maj. und des Reichs = Fürsten und Getreuen / das Gericht zu Buseck und Trohe / das man Busecker Thal nennet / mit allen Zubehörungen / nichts ausgenommen / mit sampt dem Lehen / welche die von Busecke / die von Trohe / und die von Schwalbach / mit andern Ihren Ban = Erben von dem Reich zu Lehen haben / gnädiglich geliebet und gerecht ic. also daß Er und seine Erben dieselbe Gericht haben / halten / besitzen / und die ehegenante Lehen derer von Buseck von Trohe und von Schwalbach / von Sr. Maj. und dem Reich zu Lehen haben / auch fürbaß an Sr. Maj. und

Lit. E. 3.
F. 3.

Sf

des

des Reichs statt leihen sollen und mögen / als **Se. Maj.** das bisher gethan haben. Wie dann hierbey auch ersagte von Buseck / von Trohe und von Schwalbach / sampt Ihren Erben / Nachkommen / und Söhnen Erben an hochgedachten Land-Graffen als ihren künftigen Lebens-Herrn / demselben zu hulden und gehorsam zu seyn / ver- und angewiesen / und dargegen der Pflichten / womit Sie bisher dem Reich zugethan gewesen entledigt und loß gesagt worden.

§. XXI. Es stimmt nun diese concessio und an den vorbesagten Land-Graffen gethane Übergab mit vorhergehendem Lehen-Brieff Kayfers Ludovici Bavarici quoad substantialia, und wann eine den Umständen gemäße explicatio darzu kompt / ziemlich überein / und ist auch hierab klar erscheinlich / daß das Reichs-Lehen derer von Buseck und Trohe fürnehmlich in dem Gericht bestehe. Ob nun wohl dimalen neuerlich darbey gesetzt worden / das man den Busecker Thal nennet / da zu vor es gelautet / das Gericht zu Buseck / So ist doch des Kayfers Meynung wohl nicht gewesen / dem Landgraffen in eben dem Stück / darin **Se. Maj.** demselben eine Kayserliche Gnad zu erweisen bedacht waren / einiges Nachtheil zuziehen zu wollen / sondern vermuthlich werden Ihre Majest. weil diß Lehenbares Gericht zwar auf den Flecken-Buseck / als die Gerichts-Stätte / wo dasselbe gehalten wird / dirigirt / und eben darmit nicht die Verleihung der Orten selbst und deren Eigenthums / sondern der Jurisdiction indigitirt / doch alles / was selbigem Gericht quoad jurisdictionem untergeben / comprehendirt wird / obigen Befehl nur zur explicatio dieser comprehension hinzugefüget / und gleichsam beederley Worte in relatione ad jurisdictionem für Einerley / bloß in dem Verstand / gehalten und genominen haben / nach welchem der Busecker Thal quoad eam jurisdictionis partem allein das subjectum occupans constituit. Welche darbey gehabte intention einer blossen näheren Erklärung dessen / was an sich schon die Wahrheit gewesen / und die also / als unpräjudiciallich / erlaubt sein können *Cephal. lib. 2. Consil. 197. n. 30.* höchstged. Kayserl. Majest. auch eglicher massen darmit zu erkennen geben / weil Sie sich in dieser concessio dahin restringiren / als Sie das bisher gethan hätten. Wie dann auch die von vielen seculis bis auf heutigen Tag währende kundbare observanz keine andere Erklärung verstatet / und hier billich Platz hat / quod observantia s. practica, sicut cuius aliis legi, dispositioni, actui &c. ita quoque investiturae, etiam Imperiali, veram tribuat interpretationem, praecipue quoque in iis quae jurisdictionem concernunt & resp. superioritatem territorialem *Vultej. vol. 2. Consil. 30. n. 96.* Ohne dem gebühret sich / nach dem sonsten bey Lehen Erneuerungen tenor primae investiturae striete zu beobachten / daß / im Fall solches nicht beschiehet / ratione derjenigen so darbey interessirt und zur Veränderung nicht consentirt / die explicatio secundum mentem primae investiturae, do sichs füget / gemacht / und dar durch samptliche actus investiturarum conservirt / oder da sichs wegen wider einander lauffenden Dingen nicht thun liesse / dann die investiturae posteriores eatenus, als Sie der ersten contrar, und die Menderung zu eines andern Nachtheil gereicht / gar nicht attendirt / sondern in so weit pro erroris ac nullis gehalten / und alles juxta tenorem primae investiturae verstanden und regulirt werden müsse *Duaren. comment. in consuetud. feudor. c. 7. n. 10. Cephal. lib. 2. Consil. 155. n. 9. 10. Consil. 197. n. 9. 10. Somsbec. comment. ad us. feud. part. 9. n. 25.*

n. 25. *Schrader. tr. feud. part. 5. c. 2. n. 31. & seq. Vultej. de feud. lib. 1. c. 7. n. 105. Rosenb. tr. feud. c. 6. conclus. 69. n. 7. 12. 13. 14. Anthon. disp. feud. 8. th. 9. lit. c. Pacian. de probat. lib. 2. c. 38. n. 51. Sand. Comment. in Geldr. consuet. feud. tit. 3. c. 1. §. 7. n. 50. 58. & seq. unangesehen die posteriores investituræ mit dergleichen oder mehreren präjudicialen Aenderungen / die bestehen in omitendo vel addendo, offters in allen nachgefolgten renovationen wären iterirt worden Rosenb. d. conclus. 69. n. 15. Anthon. d. loc. und ohne Unterscheid / ob dergleichen vom Kayserlichen oder einem andern Lehen-Hoff unternommen sey Schrader. d. c. 2. n. 40. 41. Anthon. d. loc. Welch Letzteres nun gar den Kayserlichen Wahl-Capitulationen eingerückt / und die Kayser dahn verbunden worden / die Belehnungen nach dem vorigen tenor thun zu wollen und zu sollen v. Capitul. Imperat. Matthiae artic. 40. Ferdinandi II. artic. 39. Ferdinandi III. artic. 42. Ferdinandi IV. artic. 40. Leopoldi I. artic. 39. Josephi I. artic. 38.*

§. XXII. Hieraus fließet / wann die an statt der ersten expression des Gerichts zu Buseck hinzu gesetzte Worte / das Gericht zu Buseck und Trohe / das man den Busecker Thal nennet / nicht solten auf nachst vorgezeigte Weise erklärt / sondern zum präjudic des Hessischen Eigenthums und juris superioritatis territorialis extensivè dahn verstanden werden wollen / als ob der Busecker Thal nicht bloß eo respectu, quo saltem certæ partis jurisdictionis subjectum occupans constituit, sondern gang absolute solch integrum territorium an sich selbst proprietate & superioritate tenus, eine Reichs-Lehenschafft intuitu derer von Buseck / und nicht des Hauses Hessen / sey / daß solchen Falls dieser contra tenorem primæ investituræ angemaste Zusatz / vermög der im vorhergehenden §. beschenehen demonstratiõn, allerdings nichtig und ungültig wäre / noch dem Hoch-Fürstl. Haus Hessen einiges Nachtheil verursachen könnte. Darwider nichts vortragen mag / ob gleich Land-Graff Herman zu Hessen die Ihme beschenehe Ubergab in solchen extendirten formalien damahlen acceptirt gehabt / dann weil durch gedachte Ubergab die Reichs-Lehenschafft an Hessen kommen / und gleichsam mit den Hessischen-juribus superioritatis & dominii confundirt worden / so hätte alles interesse damni cessirt / wann auch schon sich einiger Worten gebraucht worden / die sonst auffer der cession dem Haus Hessen nachtheilig sein können / vielmehr da nur Worte adhibirt / die eine explicatiõn leiden / und mit dem Hessischen interesse, da gleich selbiges abgesondert geblieben wäre / verträglich sein können. Nachdem aber beregte cession, wie folgen wird / nicht an Seiten des Hauses Hessen / sondern andern theils / wider umbgestossen / gänglich annullirt / und alles in den vorigen Stand gesetzt sein solle / So vermag auch daraus wider Hessen umb so weniger etwas präjudicialisches allegirt werden / als durch die angemaste / aber von Hessen nicht veranlasse / annullation der cession das ganze Werck wider in den vorigen Stand priorum Imperii investiturarum kommen / und das Hessische interesse, das sonst per confusionem cessirt / mit eben der Billigkeit hat revivisciren müssen / als auch der ander Theil / zu seinen vorigen Rechten wider geschritten / bey deme es doch noch Zweifel gehabt / ob demselben die Ubergab zu revociren frey gestanden. In integrum quippe restitutiõni contingens parti, etiam alteri, ut ipsa quoque restituatur, est communis *Barbof. & Tabor. loc. comm. lib. 16. c. 63. axiom. 3.*

§. XXIII. Gleicher gestalt seynd auch die in beregter Anlag lit. E. 3. befindliche Worte / Ihm zu hulden und gehorsam zu seyn / auf die

Lebens = Pflicht und andere feudal præstationes zu verstehen / wie die nachst vorhergehende expressio taxativa als **Threm Lebens = Herrn** gnug zu Tag leget / und man also nicht einst in dubio hier stehet / sonst aber ohne dem / wann schon et wechnte clausula limitativa nicht beygesetzt / die Pflicht = Leistung oder das homagium ad plura diversa applicirlich ist / und in dubio mehr eine Lebensschafft / als anderes / importiret *Cacheran. Consil. 38. n. 14. 16.* auch obiger Gattung Worte / dienen / gewärtig / und gehorsam seyn / do dieselbe / (wie nicht ungewöhnlich *Tolner. Cod. diplomat. Palatin. num. 231.*) in Lebenssachen und investiturn gebraucht / pro substratâ tali materiâ auf die Lebensschafft zu erklären seynd / und keine subjectionem, so nicht andere concurrirende Umstände solches suadiren *Schruvanman. decis. 10. n. 32. Thil. de Benign. Synt. 4. decis. 1. vot. 9. n. 1. vot. 10. n. 10.* importiren mögen *vid. Henric. Bruning. de var. universit. specieb. conclus. 33. vers. Recipit enim juramentum &c. Johann. Bruning. de homag. subjectiv. c. 1. §. 3. 6. 7. 16. 17. Besold. disc. polit. 4. de stat. Reip. subalt. c. 2. §. 2. circ. fin. vers. Queri hic potest, sin investitura &c. Knich. de jur. territ. c. 3. n. 280.* Ebenmäßige Verwandnis hat es mit dem in der Beylag F. 3. gebrauchten Wort **Erb = Herr** : dann / wie solches / juxta nativam significationem, aufer der perpetuität / keine mehrere Wirkung haben kan / als das bloße Wort **Herr** / dieses aber vielerley Auslegung leidet / also ist auch die Zusammensetzung **Erb = Herr** mancherley Bedeutungen unterworfen / und deshalb pro materiâ substratâ in quoquo negotio zu verstehen. Gestalten dann dasselbe zwar zum öfftern de domino superioritatis territorialis gebraucht / doch als dann einige circumscription, daraus solche intention und sensus erscheine / mit beygesetzt zu werden pflegt *v. Schruvanman. decis. Cam. 1. n. 14. verb. Erb = Herrn und Lands = Fürsten. decis. 2. n. 18. iisd. verb. decis. 10. n. 31. 32. iisd. verb. Thilem. de Benign. Syntagm. 4. decis. vot. 9. pr. & num. 1. 4. vot. 10. n. 10. Aruma. de jur. publ. vol. 1. disc. 24. th. 5. vers. Ideoq. naturali &c. Knich. de jur. territ. c. 3. n. 280. 294. 295.* zu weilen auch wird solch prædicat dem domino jurisdictionis tam inferioris quam superioris *Coler. de process. exec. p. 2. c. 1. n. 130. 136. 137. 141. Carpzov. p. 2. Constit. 52. def. 9.* Ingleichen jeweilen dem domino directo feudi, emphyteuticis &c. beygelegt *Carpzov. d. def. 9.* Und daß es diß Orts solche letztere Bedeutung haben solle / gibt der context und die materia nicht allein des documenti F. 3. selbstten sondern auch des damit eine connexion habenden documents lit. E. 3. insonderheit weil in beeden eâdem die & super eâdem planè materiâ ausgefertigten Brieffen in dem einen das Wort **Leben = Herr** / und in dem andern das Wort **Erb = Herr** / de eâdem penitus re ac causâ indifferenten gebraucht wird / welches umb so füglicher hat geschehen können / als das feudum in jurisdictione bestehet / in deren respect der dominus directus noch mehr ein **Erb = Herr** hat genennet werden mögen / als dergleichen Benennung nicht ungerimt wäre / wann schon das feudum in nudo aliquo prædio bestanden hätte *juxta Carpzov. d. loc.*

§. XXIV. Solchem nach mag aus allen in dem vorhergehenden §. erzehlten expressionen nicht inferirt werden / als wann bey dem Kayser die territorial Superiorität im Busecker Thal gestanden / und durch Königs Wenceslai donation an Hessen übergeben worden wäre / quâ donatione revocatâ ermelte Superiorität wider bey dem Reich stünde. Gestalten / so diese Folgeren daraus gemacht werden könnte und wolte / das Fürstliche Haus Hessen / welches durante dona-

donatione an solchen / zumahl eine unpräjudicirliche Auslegung admittirenden / Worten einen Eckel zu haben keine Ursach gehabt / rescisâ donatione abermahls / und gänglich eodem modo, wie in S. 22. befugt sein würde / sich an den tenorem primæ investituræ sub lit. P. 2. præcisè zu halten *Add. §. 21.*

§. XXV. Die fernere enunciation in dem Brieff lit. E. 3. mit sampt dem Lehen / die die von Busecke / und die von Trohe / und die von Schwalbach / mit andern ihren Gan-Erben von Uns und dem Reich zu Lehen haben / ist eine bloße declaratio, daß das dem Land-Graffen übergebene Gericht eine Reichs-Lehensschafft jetzt bemelter Gan-Erben / und demnach die Übergab auf das dominium directum gemeinet sey / nicht aber es darmit die Beschaffenheit hab / als wann das plenum (directum ac utile) dominium jurisdictionis bey dem Reich gestanden / der Land-Graff darmit beliehen / und Ihme das dominium utile constituirte worden / wie der ganze context dessen klares Zeugnis gibt / und ohne dem deutlich genug ist / da Anfangs lediglich das Gericht übergeben / ohne daß dessen qualitas feudalis darbey exprimirt worden / wie nun solche (als es auch ob jus quæsitum Vassallorum nöthig gewesen) gleich darauf hat deutlich beygesetzt werden wollen. Derwegen dann aus diesen Worten sich keines weges schließen läffet / als hätte der Kayser mehrere Lehensschafften / dann das Gericht / im Busecker Thal gehabt. Ja / wann schon die Worte in solcher Art gefast wären / daß Sie keine meram declarationem feudalitatis des Gerichts / sondern noch mehrere absonderliche Lehensschafften bedeuten könnten / wie doch nicht ist / So ließe sich annoch daraus auf keine superiorität / sondern ehender auf feuda particularia quorundam prædiorum, wohl gar aufferhalb dem Busecker Thal / argumentiren / in deme nicht vermuthlich / da das Gericht nahmentlich exprimirt / und primo loco gesetzt / daß nicht vielmehr die Superiorität würde ebenfalls expressim concedirt / und dem Gericht vor / oder mit beygesetzt worden sein. Auch machte solchen / wiewohl unerfindlichen / Falls eine Vermuthung / daß der Besatz / das man Busecker Thal nennet / (davon aber oben ein anderer Bestand gezeiget) indigiren sollen / wie zwar die Lehensschafft des Gerichts / nicht aber mehrere ohne solchen Besatz nachgesetzte feuda, den Busecker Thal respicirten / worüber sich ferner zu extendiren unnöthig ist / angesehen die Worte dahin nicht zielen / sondern merè declarativa qualitatıs feudalis seind. Und bleibet demnach annoch fest / daß die Reichs-Lehensschafft im Busecker Thal einzig und allein in dem Gericht von Alters her bestanden / auch nur allein diese Lehensschafft von König Wenceslao an Land-Graff Hermannen übergeben worden.

§. XXVI. Diese von dem 20ten S. biß hiehin gethane demonstration und producirung derer Beylagen lit. E. & F. 3. ist nicht geschehen / umb Königs Wenceslai Übergab darmit zu beweisen / als welche der Wider-Theil eo ipso (so utiliter angenommen wird) selbst eingestanden / da Er mit den Anlagen lit. Q. R. S. T. U. X. 2. deren Widerrufung zu behaupten vermeinet: *Revocatio enim præsupponit habitum, & ejus, quod revocatur, præ existentiam Cache-ran. decis. 95. n. 11. 12. Barbof. & Tab. loc. comm. lib. 16. c. 71. axiom. 1.* Es hat aber darmit die Meynung / wann einige revocation geschehen / und in Recht Bestand haben sollte / desto besser er sehen zu können / was dann eigentlich revocirt worden oder werden mögen? Zuforderst nun hat es nicht geringen Zweifel / ob König Wenceslaus selbst die von Ihm beschehene Übergab widerrufen hab / und ob nicht der zu dessen Bescheinigung ex adverso producirte Widerrufs-Brieff

sub lit. Q ein instrumentum merè fictitium & suppositivum zu achten sey? Dann die Übergab ist vermög der Brieffen lit. E. & F. 3. zu Frankfurt im Jahr 1398, am obersten Tag der Weihenachten geschehen / und diese Brieffe haben des Nachfolgers am Reich Königs Sigismundi Majest. als damahl prærensè Lehen-Herr / und die Vasalli von Buseck und Trobe / bey dem niedergesetzten Gericht zu Baden selbst producirt / angenommen und erkant / wie aus der unten S. 31. allegirenden Anlag lit. G. 3. mehrers zu ersehen stehet : Hingegen lautet der so wohl bey jetzt gedachtem Badischen Gericht an Seiten Königs Sigismundi und der Vasallen Bevollmächtigten / als dñmal ex adverso exhibirte Wider-Ruff-Brieff auf Mittwoch nach Allerheiligen eben desselben Jahrs 1398. und auf den Ort Bettern oder Bettlern. Wie nun durch den obersten Tag der Weihenachten außser Zweifel kein ander Tag mag verstanden werden / als entweder der Erste Tag des Heil. Christ-Fests / oder je / wann die Weihenachten einen früheren Anfang / und späteres End / zu haben vermeint würde / der Erste Advents-Sontag / oder resp. so genantès H. drey Königen-Fest / also wäre die Übergab widerruffen / do Sie noch nicht geboren gewesen / welches wider die Vernunft laufft und eine unmögliche Sach ist / wohl aber mehrmals die Erfahrung gegeben hat / daß bey Erdichtungen sich deren Erfinder / aus Gottes gerechter Verblendung / mit handgreiffliche Irrungen hat verfangen / auch speciatim mit den datis der Brieffen in offenbare falsität verwickeln müssen. Es tritt herzu / daß der Ort Bettern / oder Bettlern / wo der Widerrufs-Brieff gegeben sein soll / entweder nicht in rerum existentia, oder doch so obscur sein müsse / daß eine Kayserliche Hoffhaltung / auch nur ad breve tempus, alda gewesen zu sein keine Vermuthung mag gemacht werden / massen von einem Ort dieses Namens fast bey keinem Scribenten etwas zu finden / auch der situationen und anderer Umständen halber nicht wahrscheinlich ist / daß etwan der Ort Bettberg dessen Münsterus lib 3. *Cosmograph. cap. 252. pag. 797. in f.* gedenket / oder Eines deren Eldter Bettberg oder Bethbuer / von welchen Bucelin. in *German. Topo-Chrono-Stemmatograph. part. 1. German. sacr. p. 2. tit. Bettbergense, Item in part. alter à sub German. sacr. tit. Bethburensen*, meldet ; oder die Abtey Bethania, deren Manrique in *annal. Cisterc. s. ecclesiast. tom. 1. ann. 1133. c. 4. n. 3. Et tom. 4. ann. 1232. c. 6. n. 3.* Erwèhnung thut : oder die Abtey Betelestem, welche der selbe Manriq. *tom. 2. ann. 1147. c. 19. n. 4.* beschreibet / gemeinet sein solle. Noch weiterer Verdacht wider diß Widerrufs instrument leget sich ab der darin enthaltenen gang offenbaren contrarietät und Unersindlichkeit des Vorwands an den Tag / da die causa revocationis in der Unwissenheit des nexus feudalis, so zwischen dem Reich und denen Ban-Erben des Busecker Thals gewesen / gesetzt wird / da doch in den Übergabs- und Anweisungsbrieffen lit. E. & F. 3. die klare formalia declarativa, deren S. 25. gedacht / und ferner die deutliche enunciationes, an Uns und des Reichs statt leihen sollen und mögen / als Wir das bisher gethan haben : Wir haben dem Hochgebornen / Herman / Land-Graffen zu Hessen 2c. die Lehenschafft die Ihr Uns und dem Reich pflichtig send / gnädiglichen gegeben : So sagen Wir Euch der Ende / die Ihr Uns und dem Reich pflichtig send / queit / ledig / und loß 2c.

S. XXVII. Gesezt aber / und nicht gestanden / König Wenceslaus hätte die von Ihm beschèbene Übergab also / wie angegeben werden will / revocirt /

So

So wäre doch solche angemachte revocation zu Recht nicht beständig / Eines-
 theils / weil es eine Übergab inter vivos, die an sich / wann Sie einmahl zur
 perfection kommen und acceptirt ist / keiner Bereuung oder Widerrufung un-
 terworfen. Es seye dann darzu eine gnugsame legal Ursach vorhanden *Matth.*
de Afflict. decis. 275. n. 2. decis. 361. n. 10. Joseph. Ludov. p. 1. decis. Perusin. 29. n. 8. 12.
Gomez. resolut. tom. 2. c. 4. n. 11. 13. 14. Leonin. Consil. 53. n. 4. daran es hier man-
 gelt: Dann / vors Ander / weil die Übergab mit gutem Rath des Reichs
 Fürsten und Getreuen geschehen / und demnach von dem König allein /
 ohne Zuziehung und Rath der Ständen / davon in dem vermeinten Wider-
 Ruffs-Brieff kein Buchstab zu sehen ist / nicht hat retractirt werden mögen /
 sondern der distractus eodem modo als der contractus, ob naturam correlativo-
 rum, hätte geschehen müssen *Barbos. & Labor. loc. comm. lib. 4. c. 43.* Und / da in
 des Königs Macht bereits zu selbigen alten Zeiten nicht gestanden / ohne der
 Ständen Einwilligung / mit der Übergab zu verfahren / wie aus verschiedenen
 diplomatibus abzunehmen stehet *v. Leibnit. Cod. diplom. ann. 1299. part. 1. n. 22.*
pag. 40. verb. cum auctoritate & decreto nostro, ac Electorum, Principum, ac Baro-
num Regni Alemannia &c. Tolner. Cod. diplom. Palat. num. 54. verb. atque hanc no-
stra auctoritatis donationem ex judicio Principum Regni nostri, sicut prescriptum,
manere in perpetuum decernimus &c. So hat auch in desselben Willen nicht beru-
 hen können / für sich zu annulliren / was mit der Stände Rath und Gutfinden
 beschloffen gewesen. Ferner vors Dritte / hätte die revocation deshalb nicht
 mit Recht ergehen können / weil die donatio in Ansehung der genehmen
 Diensten und treuen Willen / die dem Kayser und dem H. Reich
 der donatarius, Land-Graff Herman / oft williglich gethan / und
 ferner thun sollen / geschehen ist / welcherley Gattung Schenkungen ob
 merita, hic certe in totum Imperium Rom. Germanicum collata, naturam con-
 tractus induiren / daherogang unwiderrufflich seind / und nicht einst aus sol-
 chen Ursachen / umb derer willen sonst in donatione simplici die revocatio statt
 findet / retractirt werden mögen *Capyc. decis. 121. n. 15. Boër. decis. 27. n. 1. 2. Rol.*
à Vall. vol. 2. Consil. 76. n. 17. & seq. junct. vol. 1. Consil. 5. n. 53. in f. Cravett. Consil. 869.
n. 7. Consil. 963. n. 26. 27. Menoch. Consil. 2. n. 139. Borcholt. Consil. 7. vers. Propter
benè merita. & seq. Cothman. vol. 4. Resp. 44. n. 25. Endlich stehet der revocation
 im Weg eines Königs Majestät / welche gar nicht verstatet / ein concedirtes
 beneficium, weniger eine compensation geleisteter Diensten / zurück zu ziehen /
 und mit Hindansetzung der einem König und Fürsten wohlansiehenden Be-
 ständigkeit von seinen Worten und Contracten abzuweichen *Vultej. vol. 3. Con-*
sil. 19. n. 141.

§. XXVIII. Gegen welches alles so wenig die vorgeschügte / aber *juxta*
 §. 26. *in f.* keineswegs erfindliche / Unwissenheit des nexus feudalis Imperialis
 etwas thun mag / als auch im geringsten nichts erhebet / ob gleich in dem An-
 weisungs-oder Gehorsams-Brieff lit. F. 3. das Wort Erb-Herr gebraucht
 worden / und es also eine alienation in perpetuum einer hohen Reichs-Berech-
 tigte gewesen zu seyn scheint / die dem Kayser nicht zukommen können / aner-
 wogen hier die Stände des Reichs consentirt / auch es mehr für eine compen-
 sation derer dem Reich gethanen Diensten / als pro pura alienatione, anzusehen
 ist / und übrigens von der Bedeutung des Wortes Erb-Herr bereits oben §.
 23. die Nothdurfft erinnert worden.

§. XXIX. Ebener Gestalt mag der revocation keine Beförderung oder Schein geben / ob gleich sonst ein Lehen-Herr ohne des Lehenmans Willen das Lehen oder dominium directum an einen andern zu transferiren nicht Macht hat *Guid. Pap. decis. 560. Hartm. Pistor. lib. 3. quaest. 22. n. 1. Heig. p. 1. quaest. 19. n. 13. 14. 15.* dann solches seinen Abfall leidet (1) in domino feudi habente jura Principis, deme aus einer bewegenden rechtmäßigen Ursach die Lehenleute / auch wider ihren Willen / an andere zu überweisen ex plenitudine potestatis, taliter recte se habentis, erlaubt ist *Jason. vol. 2. Consil. 227. n. 43. & seq. junct. n. 48. Nat. Consil. 367. n. 8. Paris. vol. 1. Consil. 23. n. 104. Pistor. d. quaest. 22. n. 15.* In gegenwärtiger Übergab aber dergleichen Überweisung von denen geschehen / penes quos fuere jura Imperii, nemlich von dem König und den Ständen des Reichs / auch mit ausgetrucktem gutem Wissen und Willen gebrauchender Königlich-chen Macht / und daß die Lehen-Leute bey Vermeidung Königlich-chen und des Reichs Ungnad sich darnach richten sollen / wie es dann auch an einer rechtmäßigen Ursach und Bewegnüs / so in denen dem Reich geleisteten und förters leistenden Diensten bestanden / nicht ermangelt hat. (2) Wann die translation des dominii directi auf einen andern remunerationis causâ vorgenommen wird *Natt. d. Consil. 367. n. 14. 15. Vasq. contrrov. lib. 1. c. 3. n. 12. Heig. d. quaest. 19. n. 18.* das sich hier ebenfalls findet. (3) Wann solches publicæ cujusdam utilitatis & quietis causâ geschieht / ad evitandam dominorum pluralitatem, & præcidendam discordiarü occasionem *Pistor. d. quaest. 22. n. 12. Heig. d. qu. 19. n. 20. 24.* Welche Bewegnüs alhier umb so mehr zutrifft / weil die Land-Graffen zu Hessen / wie ex deductis hie und da erscheinet / und weiter hierunten demonstrirt werden wird / im Bussecker Thal nicht nur ratione anderer Stücken und jurium in dominio directo, sondern auch mit der universal-territorial-superiorität concurrirt haben und noch concurriren. (4) Wann solcherley translation, wie hier / per modum subinfeudationis, retento dominio directo intuitu ejus, in quem fit translatio, geschieht *Pistor. d. quaest. 22. n. 16.* Welchem allem (5) zu statten kompt / daß die dispositio juris feudalis hierinfallß per generalem contrariam consuetudinem abollirt zu sein von verschiedenen Rechts-Lehrern / auch wie solches (da zumahl das jus feudale per consuetudinem introducirt) wohl geschehen können / geachtet und gezeigt wird *v. Nat. d. Consil. 367. n. 6. Cephal. lib. 4. Consil. 549. n. 38. Add. Guid. Pap. d. decis. 560. n. 1. lit. d. Benedict. in c. Raynutius. verb. Duas habens filias. n. 69.* Und / wie alle diese limitationes sich im übrigen ohne imminution derer Lehen-Leuten dominii utilis verstehen *Pistor. d. quaest. 22. n. 11. 14.* also haben auch hier eben so wenig die Vasalli an ihrem dominio utili einigen Abgang erlitten / als dem Reich einiger sonderlicher Schaden dardurch zugetwasen zu sein gesagt werden kan. Ja beregte Vasalli haben nicht einß an dem neuen Lehen-Herrn das geringste verlohren / sondern noch wohl ehender in gewisser Maß Vorthell davon gehabt. Dann / obwohlen Kayserl. Majest. und das Reich in dignitate & potentia præcelliren / haben Sie doch an ihre statt keine privat-Person / die etwan für einen Lehen-Herrn zu haben denen Vasallis ein Eckel und Bedencken sein können / supponirt / sondern einen Fürsten des Reichs / den Sie wegen seiner besondern meriten der Lehen-Herrschaft würdig geachtet / dargestellt / und darzu einen solchen / an dessen gnugsamer Würdigkeit zur Lehen-Herrschaft die Lehen-Leute umb so weniger mit Recht etwas haben desideriren können / als Sie ohne dem in andern Stücken und juribus von demselben feuda gehabt und recognoscirt / auch in dessen territorio und Hoheit der Bussecker Thal gelegen / und also Sie Lehen-Leute von demselben /
der

der vicinität halber / sich in Fällen desto geschwinderen leichteren Beystands und Schuges versehen können / Heig. d. quæst. 19. n. 25. junct. n. 24. & 26. Und darumb öftters implorirt / alich dessen fruchtbarlich genossen haben / wie unten erhellen wird. Daß dann das Heil. Reich einigen Verlust bey solcher / zumahl remuneratorischen / Übergab sollte gehabt haben / ist wegen mit zugezogenem Rath und Gutfinden der Fürsten und Ständen nicht einst zu vermuthen / und über deme hätten diese conjunctim mit dem König dem Reich präjudiciren können. Es hat aber das Reich darbey nichts oder fast wenig zugefegt / sondern an statt geringerer einen höheren und würdigern Vasallen bekommen / in deme die Land-Graffen zu Hessen solch Ihnen jute feudi conferirtes dominium directum vom Reich haben recognosciren sollen. Und ist gewißlich so wohl intuitu des Reichs / als der Vasallen, zur vorgehenden und allenfalls angemassen revocation der Übergab so gar keine Ursach damahl gewesen / oder noch / daß vielmehr / wann einige revocation vorgegangen / oder auch die von des Königs Wenceslai successore, König Sigismundo, wie folget / unternommene / etwan in Absicht vermeintlich entgegen stehender præscription, per viam juris nicht annoch zu redressiren sein möchte / die jetzige Röm. Kayserl. Maj. und das Heil. Reich / in Nachdenckung derer Land-Graffen zu Hessen beständiger Treu und vielmaligen nusslichen Diensten / gnugsamte Ursach hätten / mit Erneuerung solcher dem Reich keinen Schaden bringenden / und eo respectu geringschätzigen / Übergab denen allerseits beschwerlichen Mißverständen / welche aus der anmassenden confusidierung der Reichs-Lehensschafft mit der Hessischen Lehensschafft und territorial superiorität erwachsen / und distmal nicht ohne scandal seynd / ein desto mehr kräfttiges und beständiges Ende zu machen / wiewohlen man distmalen ein Weiteres nicht verlanger / als vorzu obligatorie Zug und Recht ist / daß nehmlich unter dem Schein der Reichs-Lehensschafft denen Hessischen juribus der Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit / Eigenthumbs / und sonst / kein Eingriff geschehen / und die deme zuwider ergangene Nichtige und Widet-Rechtliche Urtheil cassirt werden möge.

§. XXX. Gesezt aber auch / König Wenceslaus hätte öftverfährte Übergab widerrufen / und solches mit Bestand thun mögen / So könnte doch die revocation sich auf mehrerers nicht erstrecken / als was durch die Übergab an Hessen transferrt gewesen / angesehen jede revocation eine præexistentiâ dessen / was widerrufen wird / præsupponirt v. supr. §. 26. Nun war in der Übergab kein anderes præexistens, als die Reichs-Lehensschafft des Gerichts / wie à §. 26. biß hiehin klärtlich dargethan / also hat auch durch gemelte revocation, do gleich einlge mit Rechts-Bestand geschehen / dem Heil. Reich ein mehreres nicht wider zuwachsen können / als das dominium directum in feudo jurisdictionis, wie es vor der Übergab gewesen. Und weil solches die territorial superiorität / welche in Anno 1576. das objectum transactionis constituirr gehabt / nicht complectirt v. part. 4. §. 60. usque 72. So ist mit dem vermeintlichen documento revocationis gar nicht erwiesen / daß super feudo Imperii, wie in der sententiâ supponirt wird / transgirt worden sey / welches doch wenigst zu erweisen gestanden / wann schon mit Bestand darvor gehalten werden könnte / daß Ein Vasall, ne quidem super feudo litigioso, zu transgiren bemächtigt sey.

§. XXXI. Aus diesem allem läffet sich nun leicht urtheilen von des nachgefolgten Königs Sigismundi Unternehmungen. Derselben angemasse Bestät-

Bestättigung der revocation, so von König Wenceslao beschehen sein solle/ ist (1) super erroneo præsupposito gegründet / und hat nicht confirmirt werden mögen/ was nicht existirt gehabt v. §. 26. (2) wäre allenfalls diese Bestättigung eben so widerrechtlich und ungültig v. §. seq. 32. als das vermeinte confirmatum, da schon einst vorhanden gewesen / keinen Bestand Rechtsens haben können v. §. 27. & seq. (3) Wann auch schon beide Stücke/ das confirmans & confirmatum, zu Recht bestehen könnten / möchte das confirmans mehreres nicht tribuiren vid. §. 14. als das confirmatum v. §. 30. Ingleichen / was König Sigismundus ex hisce erroneis præsuppositis weiter in den Lehen-Brieff lit. S. 2. gesetzt/ als in Ludovici Bavari investitur und Wenceslai Übergab nur von dem Gericht gestanden / muß entweder secundum tenorem primæ investituræ interpretirt werden / oder vermag dem Hoch-Fürstl. Hauß Hessen nicht zu præjudiciren §. 21. & seq. Und hat es demnach mit dem in verfolg solchen Lehen-Brieffs und auf ebenmäßige falsa narrata und erronea supposita ertheilten mandat lit. T. 2. eine gleiche Beschaffenheit. Betreffend dann des Marggraffen zu Baden Verkündigung und Gebott/ des Urtheil-Brieffs sich zu gehalten/ so ex adverso producirt / und oben §. 17. mit lit. T. 2. bemercket / weil solcher Brieff sich auf das Urtheil beziehet / solch relatum aber nicht mit beygelegt worden / So hat man selbiges sub lit. G. 3. anzufügen keinen Umgang nehmen können / bedinget sich aber darbey feyerlich / daß die Meynung nicht sey/ daßelbe in einigem geringsten / diesem Fürstlichen Theil entgegen stehenden Stück/ darmit zu agnosceiren/ oder wider sich gelten zu lassen/ sondern allein in passibus proficuis sich dessen zu bedienen / und an diesem Ort fürnehmlich daraus/ zur besseren Erklärung vorgedachten Badischen Gebotts-Brieffs/ darzulegen/ daß cardo litis einzig und allein super validitate vel invaliditate der von König Wenceslao in Anno 1398. beschehenen Übergab / davon in denen vorhergehenden §§. von dem 20. §. an gehandelt / gewesen / und solche Übergab anmaßlich für ungültig erkant / dem Reich die übergeben gewesene Lehen-Schafft wider zugewendet / und in verfolg dessen vorbereiteter Badischer Verkündigungs- und Gebotts-Brieff an die Vasallen ausgelassen sey.

§. XXXII. Nach dem nun nechst vorher gezeiget/ daß berührte des Königs Wenceslai mit Willen der Ständen des Reichs gethane remuneratorische Übergab zu Recht allerdings kräftig und beständig / hingegen selbigen Königs angegebene Widerrufung / do einige geschehen sein sollte/ jener solche ihre Rechts-Krafft nicht benehmen können / So hat auch der nechte Nachfolger am Reich / Kayser Rupertus, mit so größser Billigkeit darbey acquiescirt und nichts darwider gereget / als an dasjenige / was ein Römischer Kayser oder König / mit Rath und Willen der Ständen / jemanden / zumahl einem hohen Mit-Glied des Reichs / so sich umb die gemeine Wohlfart verdient gemacht / auch sonderlich an einem nicht hoch importirlichen / noch zum großen Abbruch und Schmälerung des Reichs-Staat reichigen Stück / darzu nur jure feudi und mit vorbehalt des domini directi, conferirt und vergünstiget/ alle dessen successores verbunden seynd Jason. vol. 2. Consil. 227. n. 5. 29. 30. Curt. Jun. Consil. 1. n. 29. verf. quod licet contractus &c. Boycholt. Consil. 7. verf. Propter bene merita. verb. ejusque successor. Ald. Cephal. lib. 2. Conf. 155. n. 13. 28. Consil. 168. n. 26. Höping. Consil. 29. verf. Officium multum &c. Und solchem nach ebenfalls des Kayfers Ruperti Nachfolger / König Sigismundus, keine Rechts-begründete/ ja noch wenigere/ Ursach gehabt/ sich die revocation der offtbenentten Übergab beyfallen zu lassen/ darwider der nechte successor, Kayser Rupertus, nichts im geringsten

geringsten rege gemacht hatte / oder mit Zug machen können. Es mag aber entweder an Meibischen Anhebern nicht gemangelt / oder der Königliche Hoff auf die Gedanken der revocation durch diese Gelegenheit gerathen seyn / weil des donatarii, Land-Graff Hermans/ Sohn/ Ludwig/ nicht nur noch minorannis, und die Regierung der Hessischen Ritterschafft anvertraut / sondern auch Er Land-Graff Ludwig bey dem König / als ein schwächlicher / und zum Regiment nicht tüchtiger Herr / angegeben gewesen / und erwan vermeinet worden / bey solchem Zustand / und des jüngern Land-Graffen zu Fried und Ruhe geneigtem Gemüth / offberregte Übergab desto leichter ohne allen Widerstand umbstoffen zu können. Zwar hatte diese Beschreibung des Land-Graffen Untüchtigkeit/ so fürnehmlich von Marg-Graff Friderichen zu Meissen hergerührt gehabt / und davon solcher gestalt eine gemeine fama bey dem Königlichen Hoff entstanden / eine andere Absicht / und wurden die viele Leibs-Schwachheiten / denen der Land-Graff unterworfen gewesen / von gedachtem Marg-Graffen dem König als eine Untüchtigkeit zu dem Ende vorgebildet/ damit Er der Marg-Graff/ so sich pro hærede angegeben / mit der Land-Graffschafft Hessen möchte belehnet werden *v. Dilich. Chron. Hass. part. 2. anno 1422. pag. 232.* daß aber der Königliche Hoff sich solcher occasion auch zu mehrerer Beförderung der zu Sinn genommenen revocation gebraucht habe/ ist aus der Badischen Urtheil lit. G. 1. worin der gänge processus causæ mit eingerückt/ klärlich zu vermercken / in deme / wohl erwan unterm prætext der Marg-Gräfflichen Meissischen prætenzion, doch hauptsächlich in der intention, den Land-Graffen desto leichter zu Widerbegebung der Wenceslaischen Übergab zu adigiren/ diesem die Belehnung mit der Land-Graffschafft Hessen anmaßlich geweigert / oder wenigst aufgeschoben und schwer gemacht worden/ dergestalt daß auch hochbesagter Land-Graff/ der sich sonst in puncto revocandæ donationis bey dem deshalben zu Costanz niedergesetzten Gericht einzulassen nicht schuldig erachtet/ noch einlassen wollen / gleichsam sich necessitat gesehen zu erklären / in jetztgemelter revocations-Sach zu Recht stehen und rechtliche Erkenntnis leiden zu wollen / wann Ihme zuvor gebührende Belehnung ertheilt sein würde / wie solches obgedachte der Urtheil inserirte Beschreibung des processus deutlich besaget. Ob dann gleich daselbst mit angeführt wird / der Land-Graff wäre/ solcher seiner Erklärung zuwider / von Costanz weg gereiset/ hätte auch Niemanden der Seinigen/ zu Verhandlung der Sach bey dem niedergesetzten Gericht/ zurück gelassen/ noch hernachet zu dem anderwertts nach Baden niedergesetzten Gericht/ uneracht dreymaliger citation, jemanden abgeschickt/ So ist doch ab deme/ weil der Land-Graff zwischen denen Jahren 1422. und 1425. mit einem ansehnlichen Comitæ von der Hessischen Ritterschafft sich zum König selbst begeben / und nun erst / nach befundenem Ungrund der imputirten und verlautereten Untüchtigkeit / zur Belehnung gelangt *vid. Dilich. d. loc.* gang offenbarlich wahrzunehmen / daß noch immer zu der Zeit / als im Jahr 1418. die revocations-Sach von dem niedergesetzten Gericht zu Baden vorgenommen worden/ die Belehnung/ auffer welcher der Land-Graff bey solehem Gericht sich nicht einlassen zu wollen erklärt gehabt / verweigert/ auch die imputation seiner Untüchtigkeit noch nicht getilget gewesen. Daher o dann offtschreibener Land-Graff noch dieser Zeit eben so wenig Vertrauen zu dem König/ und dessen niedergesetzten Gericht/ als wenig estime der König für den Land-Graffen gehabt / und diesem soleh Gericht und procedur nicht unbilllich verdächtig vorgekommen / Er auch deshalben / sich auf die Gerechtigkeit

keit seiner Sach verlassend und die endliche Fortfahung mit dem proceß nicht vermutzend / ermitteltes Gericht nicht agnoscircen wollen noch agnoscirc habe. Da nun zwar das Gericht dennoch / und zwar in causâ principali definitive, verfahren / und die in Streit gezogene von König Wenceslao mit der Ständen Willen remuneratoriè übergebene Reichs-Lehensschafft dem Land-Graffen ab- und dem Reich widerumb zugesprochen / So lieget vor Augen / daß solche sententz nicht ex causâ meritis, deren keine verhandelt worden / sondern lediglich auf des Einen Theils Ungehorfam ergangen / da sonst / wie aus obiger deduction erscheinet / ad merita causâ, wann die vorkommen oder nur ex officio in behörige consideration wären gezogen worden / eine solche condemnatori Urtheil mit Recht nimmermehr hätte erfolgen können. Bey dieser Bewandnis hat sothane in contumaciam, und dergestalt ex meritis fictis probationibus, angemasse Urtheil in keine Rechts-Kraft erwachsen mögen / daß nicht noch nachhero der Land-Graff mit seiner Nothdurfft in der Haupt-Sach zu hören gewesen / Hippol. de Marfil. singular. 72. n. 3. 4. 5. & pr. crim. §. postquam. n. 54. & seq. §. Ordine. n. 2. Mynsing. cent. 2. obs. 88. n. 4. 5. Mart. Neapol. dig. tom. 1. tit. Contumacia. c. 9. insonderheit da derselbe eigentlich pro contumace nicht gehalten werden können / als der nicht blosser dings ausgeblieben / noch zu erscheinen absolutè und temerariè verweigert Scheffer. p. 1. quæst. 6. n. 3. 4. 5. vielmehr sich außdrücklich erklärt gehabt / wann Er belehnt wäre / als dann zu Recht stehen zu wollen / welche Erklärung omnem temeritatem excludirt / und wenigst diese probabilität enthalten hat / daß geglaubt worden / keine Schuldigkeit zu sein / für dem Königl. Gericht über eine seines Lands Zugehörde passivè zu Recht zu stehen / da der König die Belehnung mit der Landschaft nicht angeben lassen wollen.

§. XXXIII. Ob / und warumb / nun dero Zeit Landgräffischer Seits gegen solche Urtheil nichts weiter vorgebracht oder vorgenommen worden seint möge / muß man distinal an seinen Ort gestellt sein lassen / und mag / wann der gleichen unterblieben / dessen wohl keine andere Ursach gewesen sein / als weil noch immer die Belehnung denegirt worden / und der Land-Graff / so zumahl zu Fried und Ruhe inclinirt gehabt / besorgen müssen / Er möchte mit Behauptung eines nicht hoch importantlichen / bloß in dominio directo cujusdam speciei jurisdictionis bestehenden Stück den König zu größerer offension bewegen / und der mehr angelegenen Belehnung halber in Gefahr lauffen. Welcherley oder andere Bewandnis / ob Sie nicht annoch denen Land Graffen zu Hesse / gegen erwehnte Urtheil zu statten kommen könne / dermahlen zu dieser Sach nicht gehört / sondern billich ausgesetzt bleibt.

§. XXXIV. Es ist aber darmit hier gnug / wann gleich beregte sententia pro validâ supponirt würde / daß dennoch / dem klaren Buchstaben nach / die actio nur einzig und allein super donatione factâ à Rege Wenceslao, ejusque annulatione movirt gewesen / und demnach auch in die Urtheil nichts weiteres kommen sey / noch kommen können oder sollen / als daß die vom König Wenceslao an den Land-Graffen übergebene Reichs-Lehensschafft dem Reich verbleiben / und in effectu die Übergab cassirt und aufgehoben sein sollte. Wie nun die Übergab bloß in dem dominio directo des Gerichts zu Buseck bestanden / also ist auch ex eritâ regulâ, quod privatio præsupponat habitum, dem Land-Graffen durch deren annullirung /posito validitatis casu, nichts weiteres benommen / und dem Reich wider zugewendet worden / dann gedachtes dominium directum, welches aber dem Hessischen Eigenthumb und der Lands-
Fürst.

Fürstlichen hohen Obrigkeit nichts derogirt/ sondern beide bey einander bestehen wie *part. 4. §. 60. & seq.* weitläufftig ausgeführt ist: zu geschweigen/ daß die sententia, wie auch keines wegs nöthig gewesen/ der Hessischen superiorität und andern Gerechtsamen nicht mit einem Wort gedencket/ sondern einzig auf die Lehensschafft / so das objectum litis gewesen / gerichtet ist / wie billig geschehen / und solche Worte der sententiæ pro ratione in litem deductæ materiæ strictè, wie Sie lauten / zu verstehen *Tiraquell. de retract. lignag. §. 1. gloss. 9. n. 184. §. 35. gloss. 1. n. 3. Cravett. Consil. 188. n. 1. §. & seq.* und mehr in favorem condemnati als des Theils/ so obgesieget / zu interpretiren seind *Cravett. d. Conf. 188. n. 2. Meichsner. tom. 3. decis. 7. n. 3. 4. 5. ut merito casus non expressus, absque eo, qui expressus est, ratione diversus, habeatur pro omisso Fichard. tom. 2. Consil. 57. n. 4. nec sententiæ verba trahenda per fictionem quandam translaticivam sint de re ad rem s. ad casum imaginarium & fictum, cum aliter sententia valere & suum effectum habere possit Angel. de Ubald. Consil. 235. n. 2. vers. Nam verba sententiæ &c.* Wannhero auch die sententia in eâ parte, quâ ultima fuit & definitiva, nicht anderst/ als in verbis ibidem conceptis & ad dominium feudi, quod per donationem translatum, & nunc, ut revocaretur, in litem deductum erat, directis, verstanden werden könte / wann gleich dasjenige / was per modum interlocuti vorhergegangen gewesen / daß bis zu Austrag der Sach jeder Theil bey deme / was Er in Gewehr und Besitz hätte / bleiben solle / eines Theils auf die Hessische Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit und andere jura gezielt gehabt hätte; Vielmehr wären diese hohe jura dardurch eingestanden / und eo ipso, daß solche hernach in der sententia definitiva übergangen / und diese allein auf die in Streit gezogene Reichs-Lehensschafft gerichtet worden / dem Hauff Hessen unangefochten gelassen worden. Man kan sich aber auch indifferent sein lassen / und hat diß jetzt angeführtes zum Behelff herbey zu ziehen eben nicht hoch nöthig / wann es mit gedachtem interlocuto eine andere Meinung dahin gehabt haben mag / daß / weil der Land-Graff sich schon in possession der von König VVenceslao Ihme concedirten Reichs-Lehensschafft gesetzt / König Sigismundus aber sich widerlegt / und etwan auch einige actus zu exerciren gesucht gehabt / jeder Theil bey solchem exercitio bloß des domini directi jurisdictionis, biß zu der Sachen Erörterung / hat gelassen werden sollen.

§. XXXV. Da aber auch schon die Worte der Urtheil nicht also deutlich auf diejenige bloße Lehensschafft / welche von König VVenceslao übergeben gewesen und einzig in gewisser Maß die Gerichtbarkeit respicirt gehabt / lauteten / wie Sie doch gnugsam austrücklich dahin gerichtet / So würde doch die noch immer hernach biß hieher / und nun fast drehhundert Jahr nach der Urtheil continirte observanz den Ausschlag geben / in deme aus der Kayserlichen Reichs-Lehensschafft die Gan-Erben des Busecker Thals niemahls zu einigem weiteren Recht oder Besitz / als in gewisser Maß des Gerichts / gelanget / das Hoch-Fürstliche Hauff Hessen aber von solchen vielen seculis her noch / wie vor / in possessione vel quasi seines resp. Eigenthumbs und der territorial-superiorität / auch davon dependirender und anderer hohen jurium geblieben / und noch ist. *Observantia autem subsecuta omnium actuum, legum, statutorum, ac quarumvis omnino dispositionum optima est interpretis, atque in quâlibet dispositione intellectus debet assumi, quem effectus & exitus verum esse demonstrat, neque ulla melior declaratio dispositionum, quàm quæ ex facto postea subsecuto desumitur, quæ vel ipsis dispositionum verbis habenda sit potior Jason. vol. 1. Consil. 128. n. 7. Joseph. Ludov. conclus. 38. Paris. vol. 7. Conf. 35. n. 25. & seq. Cravett.*

vett. *Consil.* 201. n. 12. *Conf.* 211. n. 8. *Consil.* 836. n. 10. *Conf.* 954. n. 5. *Prückman.* vol. 1. *Consil.* 2. n. 473. *Conf.* 17. n. 53. *Gædd. inter Consil.* *Vulteij.* vol. 3. *Conf.* 26. n. 21. 23. *Harprecht.* *Conf.* 49. n. 57. 58. *Conf.* 58. n. 186. 188.

§. XXXVI. Gleich wie dann/bisher ausgeführter massen / die angegebene revocationes Königs Wenceslai und Sigismundi, auch des Letzteren darauf gegründete Lehen-Brieff und mandat, förter Urtheil-und Verkündigungs-Brieffe/ auch uf den Fall deren existenz und Gültigkeit / ein mehreres nicht beweissen / als daß von Kayserl. Majest. und dem Reich die Gan-Erben des Busecker Thals in gewisser Maß das Gericht daselbst zu Lehen tragen; So mag auch der auf solches alles sich austrücklich gründende Versicherungs-Brieff sub lit. X. 2. dem Kayserlichen Lehen-Hoff oder denen Gan-Erben ein mehreres/intuitu des Hoch-Fürstlichen Hauses Hessen/ nicht beylegen/ sondern uf den Fall/ wann alle diese Brieffe in Recht bestehen könnten/ berührten Gan-Erben nur allein gegen erwehnten Kayserlichen Lehen-Hoff/ und in respect desselben/dahin zu statten kommen/ daß nun gedachter Lehen-Hoff ex hoc speciali pacto verbunden wäre/ solche Lehenschaft des Gerichts oder dominium directum ohne der Gan-Erben/als Lehen-Leuten Willen/forthin an niemand anderst zu transferiren / sondern beständig bey dem Reich zu behalten. *Vasq. controvers. lib.* 1. c. 5. n. 14. Welches samptliches aber / vermög der *in part.* 4. §. 60. & *mult. seq.* beschehenen deduction die Hessische Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit und andere Gerechtsamen gar nicht behindern mag / und demnach alle diese Brieffe zu Beweissung einer immediat/ oder einer super feudo Imperiali vorgegangenen transaction. sehr vergeblich angezogen/nach mehr vergeblich aber in ferenda sententiâ attendirt worden / da so gar / wann schon dardurch jetzt gemeltes objectum probandum erwiesen gewesen wäre / wie nicht / dennoch die transaction bestehen können und sollen / *juxta ea quæ demonstrata sunt part.* 4. §. 48. & *seq.*

§. XXXVII. Nach dem nun klar erhellet / daß König Sigismundus, unter dem Schein angemasser revocation der Wencslaischen Ubergab / den tenorem der alten investitur zu verändern/ und an statt des in gewisser Maß denen Gan-Erben verliehenen Gerichts im Busecker Thal / diesen Thal simpliciter und gänglich / ohne Meldung des Gerichts / als ob derselbe an sich selbst und in Corpore ein Reichs-Eigenthumb wäre/zum Lehen denen ernenten Gan-Erben/ in præjudicium des Hauses Hessen / anzusehen keines weges bemächtiget gewesen / wie schon §. 21. vermeldet; So sind auch alle übrige / solchem letzten des Königs Sigismundi angemassen formular nachgeschriebene / oder gar noch weiters veränderte Lehen-Brieffe / so oben §. 17. mit lit. Y. 2. Z. 2. A. B. C. 3. designirt/ gleichen Schlags/ und müssen entweder auf Art und Weise/ wie §. 21. gezeigt / explicirt werden / oder können allenfalls / da solche explication nicht füglich wäre/ dem Hoch-Fürstlichen Hauß Hessen / tanquam tertio, keines Weges / und umb so weniger einiges Nachtheil bringen/ als eines Theils die ohne dem citra expressum reservatum sich von selbst in allen investituris tacite verstehende clausulæ restrictivæ, das wir Ihnen von Rechtswegen daran leihen sollen und zu verleihen haben; Item, doch unschädlich &c. und sonst jederman an seinem Rechten: zum Überfluß gang austrücklich darin befindlich sind *Paul. de Castr.* vol. 2. *Consil.* 72. n. 2. *Paris.* vol. 3. *Consil.* 65. n. 51. *Consil.* 70. n. 19. *Wesenbec.* *Consil.* 4. n. 32. *Consil.* 15. n. 31. *Consil.* 34. n. 39. *Consil.* 41. n. 64. 65. 66. *Prückman.* vol. 1. *Consil.* 39. n. 72. usque 77. auch andern Theils

Theils deren Verstand bloß in seiner Maß aufs Gericht durch die Urtheile observant bewähret ist / und die belehnte San- Erben niemahlen zu einiger weitem possession, als des Gerichts / gelanget seynd / de quo argumento supra in §. 18. & in fin. §. 35.

§. XXXIX. Zu Beweißung dessen / was in §. I. von der immediatät num. 4. gesetzt / werden ex adverso folgende Kayserliche privilegien und andere Brieffe in copiis producirt / als nemlich (1) Kayser Friderichs des dritten Bestättigung des Burg-Friedens und privilegien de Anno 1478. so in Anno 1624. von Kayser Ferdinando II. in Anno 1630. von Kayser Matthias, in Anno 1640. von Kayser Ferdinando III. und in Anno 1665. von Kayser Leopoldo I. confirmirt / wie alle solche Stücke sub lit. H. 3. zu ersehen. (2) Kayser *Lit. H. 3.* Carl des Fünfften Begnadigungs- und Schutz-Brieff de Anno 1547. so im Jahr 1624. von Kayser Ferdinando II. confirmirt / sub lit. I. 3. (3) Kayfers *Lit. I. 3.* Maximiliani rescript an Land-Graff Ludwigen zu Hessen de Anno 1575. sub lit. K. 3. (4) Kayfers Ferdinandi II. rescript an Land-Graff Georgen zu Hessen *Lit. K. 3.* de Anno 1630. sub lit. L. 3. Vorbeneben ernente producenten hie und da in *Lit. L. 3.* ihren Schriften anführen / und hierinfallt ihrer intention vorträglich zu sein vermeinen / daß im Busecker Thal das Hoch-Fürstliche Haus Hessen nur ein blosses Schutz-Recht / aber keine Huldigung hergebracht habe.

§. XXXIX. Nachst Wiederholung der in §. 6. & 7. præmittirten Bedingungen und protestation, wendet man sich demnach zum ersten Brieff Kayfers Friderichs des dritten sub lit. H. 3. Aus welchem anzumercken / daß zweyerley darin confirmirt sein sollen / nemlich die Freyheiten und privilegien, welche die von Buseck und Trohe von den vorigen Römischen Kaysern erlangt / dann die Ordnung / Sagung / und Burg-Fried / welche Sie die jetztbenente Geschlechter selbst untereinander vorgenommen / gewillkühret / gelobt / geschworen und herbracht hätten. Es wird aber weder die Eine noch die ander Sattung solcher confirmatorum inserirt / sondern sollen diese relata mit der clausul supplirt seyn / in alle Maß als ob die von Wort zu Wort hierin geschrieben stünden. Weil auf diese Stücke / welche zu confirmiren die Meynung gewesen / ausdrückliche Beziehung geschiehet / doch nicht einß deren hauptfachliche contenta vermeldet / weniger dieselbe in dem völligen Inhalt beygefüget worden / und demnach solche pro planè non existentibus vel apparentibus zu halten seynd / So mag die blosse confirmation, ceu ejus natura non est ad dandum aliquid, darzu nicht dienen / daß darmit gedachte confirmata, wenigstens quoad præcipuas suas qualitates, solten bewiesen seyn / ohne welche doch die confirmation keine Krafft zu wütcken hat / insonderheit einem tertio nicht verfänglich sein kan v. Durand. specul. lib. 2. partic. 2. de instrum. edit. §. Nunc autem videndum restat. 11. num. 1. 3. Mynsing. decad. 2. Resp. 19. n. 6. Klock. tom. 1. Consil. 19. n. 12. usq. 15. junct. n. 3. 4. 5. die angehenckte clausul pro expressis supplirt solchen defecti keines wegs / weil nicht nur diese confirmation ad instantiam partis impetrantis, (welches sonst ohne dem in dubio præsumirt wird) und nicht proprio motu, geschæhen Gabriel. Rom. commun. conclus. lib. 6. Tit. de Clausulis. conclus. 5. n. 9. sondern auch beregte clausul sich weiter nicht / als auf dasjenige verstehet / was in denen angehenden documentis confirmatis specificè exprimirt zu sein befunden werden möchte Gabriel. d. conclus. n. 19. 20. davon aber hier nichts er scheinet / und es derhalben der clausul an ihrem objecto gebricht. Dann ferner / und fürnehmlich / weil hier des Hoch-Fürstlichen Hausses

Hausfes Hesse/ als tertii, interesse versirt / dasselbe aber nicht darüber gehört/ und also die Sach nicht ordentlich cognoscirt / sondern ad mera narrata der impetranten verfahren worden / in welchem Fall dergleichen clausul pro expressis die sub- und obreption nicht purgirt/ noch einigem tertio zum Nachtheil gedeutet werden kan *Gabriel. d. conclus. 5. n. 21. 22. Cravett. Consil. 572. num. 7.*

S. XL. Was auch insonderheit die Ordnung / Sagung / und Burg-Frieden / welche die obgedachte Geschlechter von Buseck und von Trohe selbst untereinander vorgenommen / gewillführt / gelobt und geschworen / Ingleichen die in den Burg-Frieden/ zu gültlicher Entscheidung derer etwan über darin gehörige Dinge vorkommenden Mißverständen / gesetzte vier Erbkörne/ und die restringirung solches Burg-Friedens und Gan-Erbschaft auf die/ welche von vier Ahnen Edel zum Schild geboren / anbetrifft/ seynd solches an sich nichts anderes / als *privata pacta duarum istarum familiarum de Buseck & de Trohe, hodie unius, quæ reliqua est, de Buseck, saltem diversarum linearum,* also daß durch Abgang der Trohischen Familie die vorher constituirte gewesene Gan-Erbschaft in ein bloß pactum familiæ verwandelt zu sein könnte gesagt werden / do der Unterscheid unter Gan-Erbschaften und pactis familiæ nicht mehr verbal- als real zu achten / in deme solcherley pactum etiam unius familiæ in effectu eben wohl eine Gan-Erbschaft ist / und also genennet werden kan/ als wann es unter verschiedenen familien bestehet/ und nur hoc casu nicht wohl in singulari ein pactum familiæ heißen mag *v. Kylling. de Ganerb. castror. disc. 15. n. 4. s. 74. Leib. de Ganerb. c. 4. vers. Majoratus &c.* Ubrigens will man sich darüber nicht unndtig extendiren / daß auch Gan-Erben-Recht unter privat Leuten / die nicht einst Adelichen / sondern eines andern Würdigen / ja gar Bürgerlichen Stands seynd/ in dem Fürstenthumb Hessen / und benantlich unter denen possessorn des Feld Zehendens zu Dodenau / Reddig- und Holz-Hausen/ Ambs Battenberg / welchen dieselbe als ein feudum merè hereditarium von der Hessischen Adlichen Familie von Derß zu Biermünden *re. recognosciren/ anzutreffen sey/ vermög welchen Gan-Erben-Rechts/ wann ein Theil solches Zehendens an einen andern / der nicht in solcher Gan-Erbschaft begriffen / alienirt wird / denen Gan-Erben das jus retractus zu statten kompt/ und bißher wirklich exercirt worden: sondern mag allhier diesem Fürstlichen Theil gleichgültig seyn / daß die Buseckische Gan-Erbschaft auf dero Adliche Famili, zumahl vi specialis pacti, restringirt werde. Es läßt sich aber doch darab keine immedietät præcisè erzwingen / und zwar noch viel weniger/ als gar Einige von denen Erb-Einigungen und Erb-Verbrüderungen darvor halten/ daß deren restriction ad Status Imperii aliosque immediatos nur Wortlich / in effectu aber auch inter Nobiles mediatos aliosque privatæ sortis homines confraternitäten und pacta successoria wären / wie die Exempel in denen Sachsischen und andern Landen / wo die Landsässerey üblich / bezeugeten *v. Horn. jurisprud. feud. c. 16. §. 22.* und dieses seinen Grund darin hätte/ daß/ obwohlen die pacta futuræ successionis in gemeinen Rechten verbotten / dennoch solches Verbott heutiges Tages / zumahl inter personas Illustres & Nobiles, per consuetudinem generalem aufgehoben/ und dergestalt keine Hinderung sey/ warumb nicht merè privati, noch mehr Nobiles mediati, zu conservirung ihrer Familien, gewisse pacta familiæ und successoria oder Gan-Erbschaften/ insonderheit in Form einer reciprocation, unter sich aufzurichten befugt sein solten/*

want

wann nur keine verbottene conföderationes und Bündnisse / deren sich in Vorzeiten die von Adel jeweils gegen Ihre Herrn und hohe Obrigkeit unterfangen / darbey miteinlauffen *Wesenbec. Consil. 71. n. 26. 39. Gail. 2. obs. 126. n. 2. Honded. vol. 2. Consil. 40. n. 41. 42. Mer. Consil. 81. n. 47. 48. Scheffer. p. 2. quæst. 19. n. 9. 14. & seq. usque 20. Waremund. ab Ehrenberg. meditat. pro fœderib. lib. 3. cap. 4. n. 10. vers. Vel potius est dicendum &c. Arumæ. de jur. publ. vol. 1. discurs. 22. per tot. Add. argum. Capitulat. Imperat. Caroli V. artic. Wir sollen und wollen auch alle unziemliche zc. 6. Ferdinandi I. artic. 5. Rudolphi II. artic. 5. Matthie artic. 5. Ferdinandi II. artic. 5. Ferdinandi III. artic. 6. Ferdinandi IV. artic. 6. Leopoldi I. artic. 7. Josephi I. artic. 7.*

S. XLI. Daß in gegenwärtigem Fall die Gan-Erbschaft und Burg-Fried inter Nobiles immediatos aufgerichtet zu sein etwan darumb wolte vermeynt werden / weil deren confirmation von der Römischen Kayserl. Maj. geschæhen / ist kein beständiges argument. Dann weil nebst anderem etwan auch die Gerichtbarkeit in dem Busecker Thal in die Gan-Erbschaft mit einzusetzen die Meinung gewesen / solche aber in gewisser Maß vom Heil. Reich zu Lehen gehet / So hätte in solcher Absicht die Kayserliche confirmation nothwendig hinzu kommen müssen / wann schon berührte Gan-Erbschaft jeso zum erstenmahl wäre constituirte worden / welcherley confirmation doch keiner mehr besonderen qualität sein könnte / als eines jeglichen andern Lehen-Herrn Bestättigung der über Lehen-Güter aufrichtenden Gan-Erbschaften *Kyllinger. de Ganerb. castror. discurs. 15. n. 7. & 80. Leib. de Ganerb. c. 3. vers.* dieses fragt sich zc. Es ist aber auch an deme / daß ermelte Gan-Erbschaft bey Kayser Friderichs Zeiten nicht zum erstenmahl gemacht worden / sondern bereits längst vorher absque ullâ Cæsareâ confirmatione existirt gehabt / und namentlich im Jahr 1357. feriâ quart. progen. post annunciat. B. Virg. Mar. in der Stadt Gießen unter beeden Adlichen Geschlechtern / von Buseck und von Trohe / unter sich selbst aufgerichtet und beschworen / aber nicht einst auf Kayserl. confirmation gestellt worden / und daher desto mehr pro pacto privato familiariz zu achten ist.

S. XLII. Ob dann auch zwar in vorbereiteten Kayser Friderichs confirmation die qualität der Unmittelbarkeit hie und da deutlich exprimirt zu sein scheinet e. g. in den Worten / so Uns und dem Heil. Reich ohne Mittel zugehören : Item, von Uns und dem Heil. Reich nimmermehr geschieden / sondern alle Wege darbey bleiben / und durch Niemand in einige Weisse davon getrungen werden zc. Ferner / So haben Wir all und jegliche Neuerungen / Beschwernissen / NB. Zoll und anderes / so ohne Unser und des Römischen Reichs Willen und Erlauben daselbst im Busecker Thal fürgenommen seyn / gänglich und gar aufgehelt / abgethan und vernichtet / Ihnen auch vergönnet und erlaubet / daß Sie in dem offtgemelten Busecker Thal zwey Dörffer / welche Sie füglich darzu bedüncken werden / einfahen / und die mit Gräben / Zäunen / Bollwercken / und andern nothdürfftigen Wehren / zurichten / besetzen / und bewahren sollen und mögen : Und was dergleichen

R f

Worte

Worte mehr / nebst dem mit angeheften Mandat , nominatim an Land-
 Graff Henrichen zu Hessen / an Seiten der Ban-Erben eine immedietät / und
 demnach des Heil. Reichs unmittelbare hohe Vortmässigkeit / anzeigen und
 bedeuten möchten ; So mag doch dieses alles wider den Hessischen Eigen-
 thumb / und desselben Hoch-Fürstlichen Hauses Lands-Fürstliche hohe
 Obrigkeit und was derselben anhängt / nichts erheben. Dann / so viel die
 zwen erstere extrahirte passus anlangt / ist die expression , ohne Mittel zu-
 gehören / nicht einerley mit der enunciation , ohne Mittel unterworfen ;
 diese respicirt superioritatem & subjectionem , jene aber nur proprietatem ,
 welche Letztere alhier die explication aufs Gericht leiden müste auf Art und
 Weise / wie bereits unterschiedlich demonstrirt ist. Gleichfalls läst sich / wie
 auch schon vorher §. 36. berührt / der zweyte passus bloß auf die Reichs-Lehen-
 schafft verstehen : und bey dem dritten kan es die Meynung gehabt haben / weil
 dem Kayser die Anlegung des Zolls vor eine Neuerung angebracht worden /
 die ohne eines Kayfers und der Thur-Fürsten Willen keinem Stand in dessen
 Landen / uneracht unstreitig habender territorial superiorität / erlaubt sein
 mag *A. B. c. 17. §. 3. Capitulat. Imperat. Caroli V. artic. 18. Ferdinandi I. artic. 17.
 Maximiliani II. art. 9. Rudolphi II. art. 17. Matthiä art. 19. Ferdinandi II. art. 17.
 Ferdinandi III. artic. 20. Ferdinandi IV. art. 19. Leopoldi I. artic. 21. Josephi I. artic. 20.*
 daß dahin die cassation und das mandat die Absicht gehabt / nicht aber derglei-
 chen aus dem fundament ergangen / als ob dem Haus Hessen die Lands-Ho-
 heit im Busecker Thal nicht zuständig sey. Über deme / wann gleich dieserley
 wohlgegründete interpretationes alhier nicht hätten anschlagen können / die
 doch mit gutem Recht applicirt werden / würde dennoch mit allen solchen ex-
 pressionen , auch in dem sensu worin Sie eine unmittelbare Reichs-Superiori-
 tät und immedietät importiren möchten / nichts wider das Hoch-Fürstl. Haus
 Hessen ausgerichtet seyn / in Erwägung / daß dem Reich / wie bisher zur Ent-
 scheide ausgeführt / in dem Busecker Thal nichts weiteres jemahls competit ge-
 habt / als die Lehen-schafft des Gerichts / so keine territorial superiorität nach
 sich führen mögen : Und erscheinet demnach klärlich / da dimal die impetran-
 ten in ihren narratis vorgebildet / als ob der Busecker Thal gänzlich und per
 omnia , auch quoad superioritatem territorialem , immediatè vom Reich de-
 pendirte , und Sie unmittelbare des Reichs wären / daß dem Kayser hiermit
 sub- & obreptirt worden / und Se. Majest. zu allen obigen Kayserlichen resp.
 enunciationen , dispositionen , Vergünstigungen / cassationen , mandaten &c.
 per meras sub- & obreptiones impetrantium bewogen seyen. Wie es nun mit
 allen Kayserlichen concessionen , Vergünstigungen / Rescripten , und Verord-
 nungen / zumahl wann solche nicht proprio motu , sondern ad instantiam , erge-
 hen / die Beschaffenheit hat / daß Sie tacitam conditionem , si preces veritate
 nitantur , auch die reservation eines jeglichen tertii versirenden interesse , in sich
 haben *Cravett. Consil. 592. n. 1. Afflic. decis. 286. n. 5. 4. decis. 334. n. 3. Durand. spec.
 lib. 2. partic. 1. de rescript. present. §. Ratione quoque defectus. 8. n. 2. Mascard. de
 probat. conclus. 1129. n. 5. Schurff. Cent. 1. Consil. 26. n. 8. centur. 2. Cons. 73. n. 7. cen-
 tur. 3. Cons. 32. n. 14. Wesenbec. Consil. 41. n. 65. Prückman. vol. 1. Consil. 39. n. 71.
 Tennin. cautel. 207. und allein das jus in quavis concessione zu verstehen ist und
 begriffen wird / quod habuit concessor s. quod fuit concedentis *Matth. de Afflic.
 d. decis. 334. n. 4.* dergestalt ein jeder impetrant seine narrata , und sonderlich die
 jenige angeführte qualität / quæ causam concessioni dedit aut privilegio , zu
 bewei-*

beweisen hat / bevor Er sich der concessio[n] odet des privilegii gebrauchen mag *Mascard. d. conclus. 1129. n. 4. 6. 7. 8. 9. 12. Cravett. d. Consil. 592. n. 1. Cephal. Consil. 520. n. 26. 27. 28. Tennin. cautel. 17. n. 25. 26. Cas. de Grass. decis. 58. per tot. Ricc. collect. decis. 1688.* also würcket dieß Orts keinerley obige expressio[n] im geringsten etwas / weil alle dieselbe dem Angeben einer Reichs-superiorität und immedietät saperturirt seind / und von dem Kayser nicht zu vermuthen ist / daß Er solcherley Dinge also leichtlich würde resp. concedirt / mandirt / cassirt / oder in einige Wege disponirt haben / wann nicht von denen impertantem dergleichen Reichs-superiorität und immedietät wäre vorgebracht / und hingegen die rechte wahre Bewandnis / in deren Absicht der Kayser sich in concedendo vermuthlich difficil bezeigt haben möchte / verschwiegen worden / welche angegebene Reichs-immedietät aber durch alle vorher existirte investiturn und documenta, wie bereits der Länge nach ausgeführt / zur selbigen Zeit niemals erwiesen gewesen / auch jezo weder dardurch / noch mit andern ex adverso producirten documentis dargethan ist / oder jemahls werden wird / und demnach deren gleichwohl pro causâ, minimum facilioris, concessio[n]s beschehene suppositio[n] eben eine untridertreibliche Anzeig und gleichsam überflüssige Gegen-demonstratio[n] der begangenen sub- und obreption zu achten / welche Gegenbescheinigung nicht einst diesem Fürstlichen Theil / sondern dem Widerpart die Beweissung veritatis narratorum obgelegen *Mascard. d. num. 12. Honded. vol. 1. Consil. 27. n. 46. & vol. 2. Consil. 95. n. 11. Sim. Pistor. ap. Modest. Pistor. vol. 2. Consil. 1. n. 2.* man auch selbige citra receptionem oneris probandi nur zum Überfluß angezogen haben will.

S. XLIII. Nach dem dann solcher Gestalt Kayser Friderichs resp. Bestättigung- und Vergünstigungen / wegen offenbar darin befindlichen sub- und obreption, wodurch der Kayser zu dergleichen concessio[n]en bewogen / intuitu des Hoch-Fürstlichen Hauses Hessen / als eines tertii, Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit und anderer Gerechtfamen / nicht die geringste Gültigkeit haben *Schurff. cent. 2. Consil. 73. n. 7. Put. lib. 1. decis. 137. n. 2. decis. 255. n. 2.* sondern diese Begnadigungen und Befreyungen / ob suppositam erroneam falsamque causam impulsivam von selbstem corrumpiren *Wesenbec. Consil. 6. n. 173. 174. 175. Sim. Pistor. d. Conf. 1. n. 3. 4. 5.* auch per supervenientes confirmationum actus, die von unterschiedlichen nachgefolgten Kaysern vorgenommen / keines weges validirt werden können / uneracht der gleichen bloße Bestättigungs-actus sonst an sich / salvo cujusvis tertii jure, legitimè haben ergehen mögen *Put. lib. 2. decis. 97. n. 4. Add. Capitulat. Imperat. citat. in fin. §. 21. supr.* und dieses alles umb so resp. mehr und weniger / als durch die Guldene Bull allen und jeglichen Kayserlichen und Königlichem / zur Zeit deren Aufrihtung schon ertheilt gewesenem / und künfftig ertheilenden / privilegiis die Krafft in allem deme / was daraus zu einigen Standes præjudiz oder Schmälerung dessen Freyheiten / Rechten / Würden / Botmäßigkeit und Herrschaft / gereicht / gänzlich benommen ist / *v. A. B. c. 13.* So stehet ferner aus der nachgefolgten observanz / und bis hiehin unverrückte continuirten Hessischen possession, anugsam anzumercken / daß dieser des Kayser Friderici von verschiedenen dessen Nachfolgern am Reich confirmirte Brief in einigem weiteren Stück / außser was die bloße / bereits längst vorher / vermög der Beilagen lit. E. E. 3. existirte Gan-Erbschaft und das Reichs-Lebensbare Gericht antrifft / zu einiger Vollziehung niemals von fast dritthalb seculis her gekommen / und wohl allein dardurch alle dessen Krafft / do Er schon einige gehabt hätte / erloschen *Mastrick. decis. 96. Thoming. vol. 1. Consil. 24. q. 7. n. 48. 54. 55. 56. Ricc. collect. decis. 2693. Pfeil. Consil. 194. n. 30. Richter. decis. 86.* hingegen

die Hessische Superiorität per contrariam observantiam befestigt seye v. *J. 35. Thoming. d. n. 54. 55. 56.* Ubrigens wird aus diesem des Kayfers Friderici III. Brieff/citra ullam in reliquis approbationem, utiliter angenommen/ was darin anderseits selbst angeführt und bekant wird/das bereits dero Zeit das Hochfürstl. Hauß Hessen in Übung seiner Regalien und Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit ratione Zolls und sonsten gewesen sey/ worvon auch unten §. 92. das Mehrere folgen wird: Gestalten die narrata rescripti, utut subreptitii, dennoch wider die impetranten einen Beweis propriæ confessionis machen *Knich. de jur. territ. c. 3. n. 308. in f.* und eatenus denselben nicht einst deren Widerrufung/ do Sie schon solche thun wolten / zu statten kommen mag *Knich. ibid. n. 309.*

§. XLIV. Was von der Ungültigkeit nechst vorgemelten Bestättigungs- und Begnadigungs-Brieffs Kayfers Friderich des Dritten in beeden nechst vorhergehenden §§. 42. & 43. mit völligem Grund Rechts und Billigkeit vorgestellt / das alles greiffet auch Platz / und wird deshalb vollkommen und per omnia anhero erholet / wider Kayfers Caroli V. von Kayser Ferdinando II. bestättigten vermeintlichen Schuz-Brieff/ dessen §. 38. sub lit. I. 3. gedacht / und der nicht einst/ wann er in unverfänglichen terminis gefast/ der Hessischen Superiorität einigen Abbruch zu thun würde vermocht haben *Gail. 2. obs. 54. n. 7. Sixtin. de Regal. lib. 2. c. 14. n. 106. Rumelin. ad A. B. p. 2. diff. 5. th. 9. Scharfmeid. annot. ad Schüz. Colleg. public. Exerc. 6. th. 17. lit. B.* Gestalten auch diesem Kayser Carolo V. von den impetranten in narratis vorgebracht/ und gar mit noch mehreren expressionen persuasion gemacht worden/ als ob der Busecker Thal und die Gan-Erben von Buseck und Trohe Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich ohne Mittel/ und niemanden anderst/ mit aller Ober- und Herrlichkeit/ Gebott und Verbotten/ zuständig und ein Reichs-Lehen/ auch von Römischen Kaysern und Rdnigen mit allen Regalien/ Gnaden / und Freyheiten versehen zc. Von denen Land-Graffen zu Hessen aber durch Anlegung Schatzung/ Zolls und dergleichen gesucht würde/ ermelten Thal und Sie die Gan-Erben dem Reich abhändig zu machen/ und dem Fürstenthumb Hessen zuzueignen zc. Es ist aber nebst der extali sub- & obreptione resultirenden Nichtigkeit und Unverbindlichkeit dieses Brieffs/ der selbe noch ferner aus einer andern Ursache / und umb deswillen Krafftlos/ weil zur Zeit / da solcher am letzten Sept. 1547. ertheilt / Weyland Land-Graff Philipps zu Hessen / mit dem Kayser Carolo V. in öffentlicher Fehde und Krieg befangen / auch deshalb anmasslich in die Acht erklärt / und fñrters in Gefangenschaft gebracht gewesen v. desselben Land-Graffen Schreiben an Herzog Morizen zu Sachsen *de dat. 20. Octob. 1546. apud Meyer. Londorp. supplet. & continuat. tom. 1. lib. 1. num. 1. pag. 4. col. 2.* bey welcher Gelegenheit des Kayfers Verfahrungen wider jess höchstermelten Land-Graff und dessen Concoederirte unter andern auch dahin nahmentlich erstreckt worden / das dieselbe / nebst völliger submission, alle ihre Freyheits-Begnadigungs- und dergleichen Brieffe dem Kayser haben antworten / und von desselben Gnade erwarten sollen / was nach deren corrigirung bedüncken möchte / das Ihnen darvon zu lassen und aufs neu zu concediren und zu confirmiren sein möchte v. *Sleidan. de stat. relig. & Reip. lib. 19. fol. 492. 496. col. 1. in f. & col. 2. pr. 497. col. 2.* das in gleichem aus des Kayfers Befehl Graff Reinhard zu Solms / der jenem in dem Krieg wider die protektirende gedient gehabt / nebst mehreren Hessischen Bestungen / auch in eben dem Jahr 1547. die Bestung Siessen demolirt hat v. *Dilich. Chron. Hass. p. 2. ann. 1547. fol. 317. col. 2. fol. 318. col. 1. Hermes. fascic. jur. public. c. 33. n. 28. versf. Hac ann. 1530.*

1530. & c. junct. Saur. Theatr. urb. pag. 285. suburb. Gießen. Und ob zwar obgenenter Schuß-Brieff im Monat Septemb. ausgegeben / da allschon vorher im Junio und Julio wegen entledigung des gefangenen Land-Graffen / und Aufhebung der Acht / eine gewisse Capitulation getroffen / und einige Verordnung ergangen gewesen / v. Hortleder. de justit. orig. progress. & exit. bell. Germ. lib. 3. c. 75. & 78. So hat doch/wegen nicht erfolgten effects, und gleichwohl continuetter custodi Hortleder. d. lib. 3. c. 84. die Feindseligkeit so wenig aufgehört gehabt/das vielmehr des gefangenen Land-Graffen Sohn/Land-Graff Wilhelm zu Hessen/nach in anno 1552. am 8. April. dem Kayser durch ein Schreiben/ nebst Widerrufung der anderseits nicht gehaltenen Capitulation, die mit zusammen gezogener samptlicher conföderirten Macht vorhabende liberation seines Herrn Vettern aus der custodi öffentlich denunciirt / und so gar sich der sonst gewöhnlichen und gebürlichen courtoisie bey der Unterschrift nicht gebraucht / sondern solche / als inter pares, doch mit dem merkwürdigen Beysatz/ nach jeziger Gelegenheit / eingerichtet hat v. Hortleder. lib. 5. c. 9. per tot. & in fin. Dilich. d. p. 2. ann. 1549. 1551. 1552. fol. 318. col. 2. fol. 319. & seq.

S. XLV. Bey dieser occasion nun mögen die San-Erben des Buscker Thals / und ihre adherenten von der Burg Fridbergischen Rittertschaft / das rechte Tempo zu sein geglaubt haben / sich der Hessischen Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit zu entziehen / und sich bey der Burg Fridberg (mehr aus einer blossen ambition als das Sie / und noch viel weniger die Unterthanen / einigen Nutzen davon zu hoffen gehabt) einverleiben zu lassen. Sie haben sich auch solcher Zeit zuverlässig persuadiren können / das von dem Kayser gegen den Land-Graffen alles / was nur verlangt werden möchte / ohne einige Beschwernis aufs leichteste würde zu erhalten / und disimalen gleichgültig sein / mit was vor expressionen ihre narrata gespicket wären: Man überläßt aber eines jeden vernünftiger dijudicatur, von welcher Kraft ein Brieff sein könne / der tempore belli & proscriptionis, da der respectus correlativus inter Imperatorem ac Statum Imperii gleichsam dissolvirt gewesen und cessirt gehabt / und demnach / so zu sagen / ab hoste contra hostem, huncque inauditum & indefensum, ausgegeben worden? Über deme / weil hernachmals durch den am 2. August. 1552. errichteten Passauischen Vertrag / der biß dahin gefangene Land-Graff erledigt / und mit Aufhebung der Achts-Erklärung / völlig per omnia & in omnibus restituirt worden / ist darmit zugleich auch obiger Schuß- und Begnadigungs-Brieff / so weit der selbe zum Nachtheil des Hausses Hessen lautet / in Ungültigkeit gesetzt. Welches umb so mehr mit Fug und Recht geschehen / als gar eine im Jahr 1549. zwischen dem Land-Graffen und dem Land-Commenthur der Ballen Hessen (der unter dem Schein der Reichs-Lehenschaft sich der Hessischen superiorität zu entziehen / und damahlen der füglichen Gelegenheit zu bedienen / ebenfalls getrachtet) aufgerichtete / vom Kayser confirmirte / Vergleichung / worzu doch der Land-Graff in so weit concurrirt gehabt / wider aufgehoben v. part. 4. S. 69. Ingleichen die mit Graff Reinhard zu Solms / dessen S. præced. 44. gedacht / wegen Königsberg und anderer Lehen / getroffene nachtheilige Verträge cassirt und annullirt worden v. Dilich. Chron. Hass. p. 2. ann. 1547. circ. fin. fol. 218. vers. Es hat auch ic. Solchem nach mehr beregtem Schuß-Brieff die von Kayser Ferdinando II. erfolgte confirmation, zumahl in præjudicium tertii, kein robur bringen können / und zwar umb so weniger / als es mit dieses Kayfers denen von Adel gegebenen Begnadigungen solche Gestalt hat / wie im folgenden S. 46. gezeigt werden wird:

Und als auch eben wohl diese Bestätigung / wie der Schutz-Brieff selbst / per sub-& obreptionem, des Hoch-Fürstlichen Hauses Hessen ungehört / zwar ertheilt / aber niemahls zum effect oder observanz gebracht worden / noch zum Nachtheil des dem Lands-Herrn zukommenden Schutzes v. §. seq. 47. gebracht werden können / also vel solo etiam non usu erloschen v. §. preced. 43. Ja es bezeugen die Anlagen sub lit. M. 3. daß es mit gedachtem Schutz-Brieff auf diese vorbeschriebene Art zugegangen / und daß aber nach des Land-Graffen Erledigung und restitution, der selbst und dessen successores wider nach dem Jhrigen / dessen höchstgedachter Land-Graff anmaßlich destituirt gewesen / auch speciatim in dem Busacker Thal / gegriffen / und förters die Gan-Erben selbst sich erklärt haben / Es seye die Meynung nicht gewesen mit Begehr- und Erlangung solchen Schutz-Brieffes dem Hoch-Fürstlichen Haus Hessen an dessen Lands-Fürstlicher hohen Obrigkeit und andern Gerechtsamen in einige Weise zu präjudiciren / wolten auch solchen Brieffs sich zu höchstgedachten Hauses Hessen Nachtheil niemahls gebrauchen. So könnte auch ferner / do es nicht unnöthig und überflüssig wäre / klar dargeleget werden / daß an Seiten des Hoch-Fürstlichen Hauses Hessen / wan die Gan-Erben / obiger ihrer Erklärung entgegen / sich jeweilen hernach unterfangen gedachten Schutz-Brieff von denen nachgefolgten Kaysern confirmiren zu lassen / und solches zu derer Land-Graffen zu Hessen notis kommen / deme zum kräftigsten widersprochen / und darauf von denen Gan-Erben zwar erklärt worden / die suchende Bestätigung in narratis, so nicht ad statum quadriten / milttern und ohne einigen Nachtheil und Abbruch vorhöchstbeimelten Hauses Hessen einrichten zu wollen / aber daß auch diese Erklärung nicht angenommen / und endlich von Jhnen Gan-Erben / von dem Gesuch abstehen zu wollen / pure declarirt seye. Do nun Sie gleichwohl / etwan zur andern Zeit / einige confirmation heimlich erschlichen haben möchten / könnte solche / wie bereits vorher deducirt / dem Haus Hessen eben so wenig nachtheilig sein / als wann Sie gar eo tempore, da Sie davon abstehn zu wollen declarirt gehabt / einige dennoch solten hinterriicks gesucht / und per sub-& obreptiones impetrit haben / der gleichen doch keine von Jhnen zum Vorschein gebracht worden.

§. XLVI. Kayser's Waximiliani rescript de anno 1575. so in §. 38. sub lit. K. 3. angezogen / hat allschon darmit seine gnugsame Abfertigung / was *part. 4. §. 55. & 56.* davon berührt worden / zu dessen Bestärkung nun der daselbst angezogene Hessische Gegenbericht alhier sub lit. N. 3. angefüget wird / und zugleich unten §. 99. weiters erscheint / daß jetzt ermeltes und nachfolgendes Kayserlich Rescript nicht einst die Hessische præscription zu interrumpiren / weniger sonsten zu einigem Mehrern die geringste Krafft haben können. Gleichfalls ist überflüssig / sich über dem in §. 38. sub lit. L. 3. befindlichen Rescript Kayser's Ferdinandi II. ferner hier aufzuhalten / angesehen auch dasselbe in *part. 4. §. 57.* sonderlich mit der daselbst allegirten Hessischen exception- und Bericht-Schrieff *lit. G. 2.* zur Gnüge abgeleinet ist / und ein weiteres davon hier unten §. 99. folgen wird. Deme allem zu mehrerer Entkräftung dieses Kayserlichen Rescripts noch ferner hinzu tritt / weil bey Kayser's Ferdinandi II. Regierung / wie *part. 4. §. 71.* angewiesen / allzugrosse consideration für die Burg Friedbergische Ritterschafft sich geensfert / aber eben dadurch veranlaßt worden / daß derentwegen / und aller anderen zum Nachtheil der Chur-Fürsten und Ständen ergangener Kayserlichen Brieffen halber / in Kayser's Leopoldi I. Wahl-Capitulation §. 3. gewisse reducirende, denen Grund-Gesetzen / in
Ant.

Aur. B. c. 13. junct. supr. §. 43. hic, gemäße Vernehmung geschehen / und in effectu alle dergleichen denen Ständen nachtheilige diplomata, sonderlich allerhöchst gedachten Kaisers Ferdinandi II. vernichtet und aufgehoben worden.

§. XLVII. Auf die in fin. §. 38. annectirte anderseitige asserta eines bloßen Hessischen Schuß-Rechts / und nicht herbrachter Huldigung / braucht es keiner weiteren Antwort / als daß es mera non probata asserta partis seyen / und demnach selbiger allegirende Theil gar nicht nöthig gehabt hätte / sich über die Frag Rechtens ob das Schuß-Recht superioritatem territorialem nach sich ziehe / dermassen / wie geschehen / zu dilatiren / ehe einst in factu erwiesen / daß denen Land-Graffen zu Hessen ein bloßes Schuß-Recht compete. Wann der Wider-Theil sich dieses Thyme obgelegenen Beweiffes unterfangen hätte / würde sich schon gefunden haben / daß im Zusecker Thal der Hessische Schuß mit der territorial superiorität / und diese mit jenem / verknüpffet / und in solcher Maß gar nicht ungeräumt sey / daß von solchem Schuß ad superioritatem argumentirt werde / v. *infr. §. 78.* angesehen der respectus correlativus und reciproca obligatio unter Obrigkeit und Unterthanen / auch das an Orten / wo es herkömmlich v. *§. seq. 48.* leistende homagium, die Beschützung der Unterthanen an sich selbst mit sich führet / ja an solchen Orten nicht ungewöhnlich ist / daß der Lands-Herr bey Empfangung der Huldigung denen Unterthanen noch besondere Versicherungs- und Schuß-Brieffe ausstellet v. *Brunig. de homag. subject. c. 1. §. 29. 30. 31. 35. 36. Scharff. cent. 3. Const. 23. n. 3. Myler. de Princip. ac Stat. Imp. p. 2. c. 38. §. 13.* durch welche besondere nur zur mehrern überflüssigen Versicherung dienende Brieffe das jus superioritatis roborirt / und umb so weniger alterirt wird / als gar jeweilen ein particular-Schuß-Recht dermassen beschaffen / daß ein argumentum superioritatis davon gezogen werden mag v. *Besold. part. 6. Const. 299. n. 7.* Ja es könnte nach der Bewandnis / die es mit dem Zusecker Thal hat / ein Hessisches particular-Schuß-Recht mit und nebst der Hessischen Lands-superiorität allerdings bestehen / und folgte nicht / Hessen ist Schuß-Herr / Ergo nicht Lands-Herr. Zum Exempel / kompt zwar dem Haus Hessen / als Lands-Herrn / die Beschützung auch des Reichs-Lehenbaren Zuseckerischen Gerichtes zu / so weit die Hessische territorial superiorität / wordurch es in gewisser Maß circumscribirt / darbey occupirt / und also höchstermelt Fürstlich Haus interessirt ist : dasselbe aber hat nicht nöthig zu vertreten / wann die Gan Erben / ohne sein des Hauses Hessen Nachtheil / von jemanden nur in deme angefochten würden / was von der Reichs-Lehenschaft dependirt / und wann nun erwehnte Gan Erben in Erwägung / daß die Kaiserliche Beschützung ob distantiam nicht jedesmahl prompt erfolgen / und hierin Falls der nähere und geschwindere Hessische Schuß besser zu statten kommen möchte / sich mit dem Hoch-Fürstlichen Haus Hessen intuitu der Reichs-Lehenschaft / ratione welcher die Land-Graffen zu Hessen zu dem ex jure ordinario Magistratus & superioritatis fließenden Schuß unverbunden / auf einen particular-Schuß verglichen hätten / wie de jure geschehen können v. *Brunig. de homag. subject. c. 1. §. 10.* Wer wolte daher sagen oder inferiren / daß dardurch die Hessische Lands-superiorität gefallen oder begeben / und nicht vielmehr mit solchem Schuß-Recht wohl verträglich wäre.

§. XLVIII. Ebener Gestalt / so die Wider-Theile den Beweis ihres asserti niemals geleisteter Huldigung angemast hätten / würde sich / wie §. 76. nachfolget / das Widerspiel leicht ergeben haben / zu geschweigen / daß zwar wohl von Leistung der Erb-Huldigung à posteriori ein argument ad superioritatem

tatem territorialem, und à superioritate territoriali ad potestatem, aber nicht ad necessitatem exigendi homagii, zu ziehen steht / Engelbrecht. de jurisdic. Imp. conclus. 138. lit. a. Reinking. de regim. secul. lib. 1. Class. 5. c. 4. n. 6. 7. sondern / weiß dergleichen Huldigung juris consuetudinarii Maul. de homag. tit. 1. n. 2. Bruning. de homag. subject. c. 1. n. 20. 34. so seynd und bleiben Unterthanen in solchem ihrem Stand der subjection, wann schon kein Huldigungs-Act von Ihnen erfordert oder geleistet worden / oder Sie die Befreyung davon hergebracht hätten / Gylman. supplic. Cam. tom. 1. p. 1. Tit. 2. de reconvent. n. 58. Engelbrecht. d. conclus. 138. Reinking. d. n. 6. & seq. Und dieses in den Hessischen Landen umb so mehr / als an theils Orten / wo Einige von Adel die jurisdiction haben / gewöhnlich / daß diese dem Lands-Herrn / Hingegen Ihnen die Unterthanen oder Gerichts-Hinterlassen / den Act der Treu und Gehorsams ablegen / und diese gleichwohlen des Lands-Herrn wahre Unterthanen seynd v. Reinking de regim. sec. & eccles. lib. 1. Class. 5. c. 4. n. 42. wiewohlen doch solches nicht universal, noch auch / was Reinkingius zugleich von den Geistlichen alda meldet / in Beobachtung / sondern vielmehr das Widerspiel in observanz ist.

§. XLIX. Was sonderlich die intervenirende Reichs-Ritterschafft zu Behauptung ihres vermeinten possessorii v. part. 4. §. 3. 4. 5. 9. von convocationen zu den Ritter-Tagen / darbey gemachten und denen Gan-Erben Busecker Thals notificirten Schlüssen / auch denen Ritterchaftlichen maticuln und
 Lit. O. 3. Steuer-Erhebungen angeführt v. §. 1. supra, junct. adjunct. lit. O. 3. das alles ist fast keiner Antwort würdig. Dann was können doch diese eigentwillige Unternehmungen dem Hoch-Fürst. Haug Hessen / als tertio, præjudiciren? darzu verrathen alle diese Stücke gleich in deren ersten Anblick ihr vitiosum initium, da so wohl die maticuln als übrige notificationen sich von dem Jahr 1547. anfangen / als die Gelegenheit im trüben Wasser Fisch zu fangen an Seiten dieser intervenirenden Ritterchafft und derer Gan-Erben Busecker Thals zu sein vermeint / auch deshalb Ihre Garne und Netze zusammen getragen und conjungirt worden. Wie aber bewegter Gan-Erben Stellung zerrissen v. §. 44. & 45. Also jagen auch die zum Treiben begierige Ritter der Burg-Fridberg vergeblich / weil die gelegte Netze nicht mehr zu halten fähig seynd / was Sie mit ihren maticuln und Ritter-Tagen bezutreiben vermeint gehabt. Und wird demnach gnug seyn / jetzt gemelten §§. 44. & 45. anhero erholt / und noch dieses beygefügt zu haben / daß die Unterthanen des Busecker Thals selbst / (wie bey dem 81. §. sub lit. M. 4. aus deren supplication de Anno 1552. erscheinen wird) derer Gan-Erben Seit des Land-Graffen Verstrickung angemasse Verhinderungen derer Land-Gräffischen jurium collectionis & operarum, für unrechtmässig gehalten / und die Hessische Besteurungen von Alters herkömmlich zu sein erkant haben / und daß demnach nicht minder ob tale vitiosum initium, als nach Bewandnis dessen / was part. 4. §. 55. 56. Item hier §. 46. vorgestellt / ebenfalls die nachgefolgte Stücke de Anno 1576. 2c. worzu auffer Zweifel damahls ergangenes d. loc. vermeldetes mandat neue Anlaß gegeben / gänglich verfallen. Dieweil dann selbige umb dieser jetzt benenten considerationen Willen / und sonst wegen ermangelender requisitorum, von keiner Gültigkeit seynd / So werden auch weder die Gan-Erben des Busecker Thals / noch die Burg-Fridbergische Reichs-Ritterschafft einiger erlangten Rechts-beständigen possession der Erhebung sich rühmen können / und haben Sie nicht einst mit allen diesen Stücken bewiesen / daß Sie jemahl nur eine einige Erhebung der Steuer effective gethan haben. Wann aber auch gleich
 Ihr-

Ihrseits beygebracht worden wäre/wie nicht/das etwan bey dem oben berührten turbulenten Zustand/Sie etwas extorquirt hätten/könte solches/cum immediate solvens collectas non præjudicet ordinario *Winzler. de collect. obs. 19. n. 6.* dem Hochfürstl. Hauß Hessen kein Nachtheil bringen/und würde damit nichts anders als ihre eigene turbation erwiesen seyn/in deme zumahl Sie nun ultra seculum wider davon abstehen müssen und abgestanden/und notoriè seit her zu einiger Erhebung nicht mehr können seynd/sondern höchstbenentes Fürstliches Hauß Hessen seine possessionem collectionis vor- bey- und nach Weyland Land-Graff Philippsen Gefangenschaft/bis hiehin unverrückt continuirt hat/wie solches zum Überfluß hier unten §. 81. mehrers erscheinen wird.

§. L. Ab dieser ganzen vom ersten §. an bis hieher gethanen gründlichen Vorstellung leget sich zu Tag/das mit allen vermeinten Beweis-Stücken nicht das geringste/was sich zu beweisen gebührt/am wenigsten aber was in der Urtheil pro fundamento derselben gesetzt und præsupponirt/als obnehmlich über das Reichs-Lehen transigirt worden/und solches zu thun die Sane Erben nicht bemächtigt gewesen/bewiesen sey. Wiewohlen nun darüber/ob sententia sine probationibus lara nulla oder nur iniqua sey/unter den Rechtsgelehrten zweispältige Meynungen gefunden werden/deren die Eine dahin gehet/das die probationes nicht de substantiâ judicii, sondern nur de ordine justitiæ, und demnach eine ohne vorgängigen Beweis ausgesprochene Urtheil zwar wegen der iniquität der appellation und dergleichen remediis, aber nicht der nullität/unterworffen wäre *Vant. de nullit. sentent. ex defect. process. num. 38. in f. 39.* die Andere hingegen dahin abzielet/das die probation ein wesentliches Stück des ordinis judiciarii, auch ohne deme eine absque probationibus ergehende sententz/das Sie solcher gestalt præcipitanter und sine cognitione causæ gefället/zu achten/und daher ipso jure nichtig sey *Vant. d. loc. n. 37. 38. Durand. spec. lib. 2. partic. 3. de sentent. §. Nunc videndum. 4. pr. & n. 1. Menoch. de arbitrar. judic. quest. lib. 1. quest. 19. n. 4. 5. 7. 8. Ziegler. Dicast. f. de judic. off. conclus. 26. §. 5. 8. conclus. 27. §. 2. 3. Add. supr. p. 4. §. 1. & (qua allegatio intelligitur citra præjudicium Statuum) Ordinat. judic. Imper. aulic. de anno 1654. Tit. 1. §. Und weilten dann. 15. vers. und die nicht übereilen/sondern nach Gelegenheit etc. So mag doch in gegenwärtigem Fall die Letztere Meynung deshalb unzweiffentlich vorbringen/weil nicht bloß absque probationibus, aut probationum ponderationibus, ad definitivam vorgehenlet/sondern auch in der Urtheil ganz austrücklich Dinge ex actis, als klar und erwiesen/præsupponirt worden/deren probation doch daraus keines Weges zu erheben siehet/und demnach die sententz ex capite errorum & falsorum suppositorum hinfällig wird *Vant. de nullit. sent. ex defect. process. n. 128. 129. Petr. de Ferrar. pr. aul. Tit. 20. gloss. 5. Cravett. Consil. 373. n. 42.* Wenigstens die hierab/und sonsten allenthalben/resultirende iniquität/ex ipsis actis dermassen notorisch/evident, und in continenti erscheinlich ist/das auch darumb die jetzt-beregte Urtheil nicht bestehen könnte *Vant. d. l. n. 127. Cravett. d. Consil. 373. n. 44.**

§. LI. Gleich wie nun aus dieser in Sechs partibus bearündeten deduction gnugsam herfür blicket/wie die hier zur Frag stehende Urtheil mit mancherley ex ipsis actis in continenti ersichrliehen ganz unheilbaren nullitäten und evidenten iniquitäten behaftet sey/da doch in dieser importanten, zumahl durch Vertrag vor 130. Jahren geschlichteten Sach/billich in reiffere consideration zu ziehen gewesen/was grosses scandal aus vorerligter Widerlegung dergleichen Ubralten/und so viele Jahr observirten transactionen, und dardurch

M m

wider

wider Verwirrung fürnehmer Fürstlichen Häuser/ und Familien, die jetzt am ruhigsten und besten verglichen zu sein vermaßen/ entstehen/ und was es geben werde/ wann solcherley Dinge/ wodurch endlich ein jedes vinculum confociationis civilis zu dirumpiren die Gelegenheit geöffnet sein würde/ mehr von einiger durch üble information oder sonst mit allerhand Absichten präoccupirter Leuten gefälligen Willen/ als der stracken Gerechtigkeit/ in dem Römischen Reich dependiren sollte; also kan auch berührter aus vielen capitibus nichtigen Urtheil weder der Mahme einer sententz bengelegt/ noch einige Rechts-Kraft tribuirt/ oder dieselbe/ pendente nullitatis processu, hic principaliter intentato, zur Vollziehung und execution solcher gestalt gesetzt/ oder dieser vermeintlich condemnirte Fürstliche Theil in dem exercitio seiner jurium behindert werden/ als sonst etwan in gewisser Maß geschehen möchte/ wann die nullitäten nicht unheilbar/ noch aus den actis oder sonst in continenti erscheinlich wären/ sondern altiore indagine erforderten *Wesenbec. Consil. 6. n. 192. Marant. Consil. 75. num. 25. 26. Aſin. tr. de execution. §. 1. c. 33. n. 2. Antonell. de temp. legal. lib. 2. c. 94. n. 15. 16. 17.* Zumahl da hier die nullitas ex causâ incompetentiæ judicis mit einschlägt/ welche/ da Sie schon nicht in continenti beschienen wäre/ sondern eine weitere cognition erforderte/ gleichwohl die Vollziehung der sententz zu hemmen kräftig ist *v. p. 2. §. 5. inf.* Selchem nach/ und da gleichwohlen der **Lit. P. 3.** Kaiserliche Reichs-Hoff-Rath das sub lit. P. 5. angefügte/ fürnehmlich auf mehrberogte Urtheil sich gründendes/ und in effectu eine executionem sententiæ enthaltendes/ mandat und so genante manutentenz-Commission ertheilt/ wird auch dieses mandat und manutentenz-Commission, als weit beede auf die Urtheil/ und nicht andere mera facta, gerichtet/ so wohl intuitu incompetentiæ mandantis/ als wegen übriger nullitäten der sententz/ der Wichtigkeit unterworfen. Dann/ ob wohlen in causis mandatorum, wann solche übrigens darzu qualificirt/ daran es hier ebenfalls mangelt/ des Reichs-Hoff-Raths jurisdiction, non obstantibus aufregis, fundirt/ So ist aber hier erwehntes mandat und Commission nicht auf mera facta, sondern zugleich auf die Urtheil/ und deren Handhabung/ gerichtet/ womit es billig heiff/ *Quod nullum est, nullum producit effectum Cravett. Conf. 216. n. 12.* und würde dieser Fürstliche Theil/ wann de facto einige Vollziehung der Urtheil/ pendente nullitatis processu, sollte wider Verhoffen verhänget werden/ sich alles dardurch leidenden Schadens und Nachtheils an die Verursacher zu erholen so unvergessen/ als befugt sein *Marant. d. n. 25. 26. Aſin. tr. de execution. §. 1. c. 39. n. 31. vers. nisi eam execution. Cre.*

§. LII. Ungeregtes mandat und Commissio manutententiæ, so weit dadurch das exercitium disseitiger jurium superioritatis, nahmentlich was zu Erhaltung schuldiger Treu und Gehorsams/ und zu Vertheilung der schuldigen Steuern/ vorgenommen worden/ zu vernichten und zu behindern/ hingegen diesen Fürstlichen Theil zu Beobachtung der nichtigen sententz zu adigiren/ angemast wird/ kan nicht anderst/ als in effectu eine executio sententiæ, angesehen werden/ womit aber/ wann schon die Urtheil nicht null, sondern Rechtsbeständig wäre/ so lang hätte sollen eingehalten werden/ biß nach Ablauf des spatii quadrimestris, so dem auch contra validas, saltem iniquas, sententias competentenden remedio prästauirt/ die Urtheil in ihre Rechts-Kraft erwachsen gewesen wäre/ wie solches wohl einzig die Rubric des Tituls de executione rei judicatæ gnugsam anzeigt: da nun hier die Urtheil am 13. Decemb.

cemb. 1706. beschlossen/ vorgedachtes mandat und manutengs-Commission aber am 11. Aprilis/ und also intra fatale, erkant und expedirt/ läffet man jeden Vernünftigen auch von dieser Nichtigkeit/ und eine sonderer passion an den Tag legenden Uiberlegung judiciren.

S. LIII. Insonderheit ist wegen der erkanten Manutengs-Commission zu erinnern/ daß dergleichen/ denen beeden höchsten Reichs-Gerichten eine zeither/ ausser einiger Verordnung/ angewohnte modus, an statt derer zu Vollziehung Rechts-beständiger Urtheilen in den Reichs-Satzungen vorgeschriebenen/ und auf die Crayß-Ausschreib-Aembtler determinirten, executorialien, mandata manutententia, so gar jeweilen auf Stände aus andern Crayßen zu erkennen/ nicht weniger denen Reichs-Constitutionen è diametro zu wider lauffe/ als deshalb den Ständen des Reichs höchst gefährlich und unleidlich sey/ weil hierdurch derjenige/ wider den eine Urtheil ergethet/ so keine Rechts-Kräfte haben kan/ Ingleichen wider welchen einiges mandat decernirt/ vor der Zeit/ ehe einst der mandats-proceß zum End/ und zur paritori Urtheil und mandato exequendi gebracht/ oder eine andere Urtheil die Rechts-Kraft erlanget/ und zur execution gestellt werden mag/ seiner possession per indirectum entsetzt wird.

S. LIV. Noch ferner/ wann schon dergleichen Commission an sich selbst denen Reichs-Ordnungen nicht entgegen wäre/ wie Sie doch ist/ würde gleichwohl dieselbe darumb nicht bestehen können/ weil die Sach unter lauter der Augspurgischen Confession zugethanen Parthien ventilirt wird/ diese Commission aber auf zwey Catholische Chur-Fürsten (für deren hohe Personen des Herrn Land-Graffen zu Hessen-Darmstadt Hoch-Fürstl. Durchl. übriggens gebührliche consideration, und zu denselben alles gutes Vertrauen haben) gerichtet ist/ Welches solcher gestalt den gemeinen Reichs-Satzungen zum Abbruch gereicht/ Ja nicht einmahl dem im Ober-Rheinischen Crayß desfalls getroffenen/ und nicht einmahl von allen dessen Evangelischen Gliedern genehm gehaltenen/ provisional-Recelß gemäß ist/ derhalben dann des ganzen hochlöblichen Corporis der Augspurgisch-Confessions-Berwantschen præjudic dabey verliert *Vid. Autor. Quinquert. Cameral. quæst. 5. §. 184. 185.* und gleichfalls das Corpus derer Catholischen ansehnlichen Ständen dieses Nachtheil dabey zu besorgen hat/ daß selbiges auch in causis Catholicorum die Erkenntnis der gleichen Commissionen auf lauter Evangelische Stände würde verstaten müssen.

S. LV. Das Hoch-Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt könnte es bey dieser bisherigen deduction, wodurch die Nichtigkeit und offenbare iniquität der zur Frag gestandenen Urtheil/ und darauf erkanten mandats und manutengs-Commission, mit satzamen Grund ausgeführt/ umb so mehr bewenden lassen/ als demselben auch in foro competenti, wann die Sach alda wäre vorgekommen worden/ hätte gnug sein können/ daß die Wider-Theile/ als Kläger/ ihre Klag/ und deren substantialia darauf Sie gegündet/ nicht im geringsten erwiesen/ im Gegentheil noch darzu ex ipsa actis, und daraus gezogen dieser deduction, eine überflüssige Gegen-demonstration des Hessischen Eigenthums und der Hessischen Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit sich ansicht geleger. Damit jedoch die Röm. Kayserl. Maj. Auch Chur-Fürsten- und Stände des Heil. Reichs noch klärlicher sehen mögen/ daß höchstermetes Fürstliches Hauß Hessen-Darmstadt des Kayserl. Reichs-Hoff-Raths jurisdiction einzig zu Verhütung seines und aller hohen Ständen gemeinsamen

präjudicis / keines wegs aber aus einigem üblen Bewußt der Sach / declinirt habe / noch dasselbe darinnen bloß stehe / sondern mit vielen noch mehreren Gründen und argumentis dergestalt versehen sey / daß / wann nach annullirung der Urtheil und remission der Sach ad forum austragarum competens, die Gan-Erben und Unterthanen des Busecker Thals / sampt der Burg Fridbergischen Ritterschafft / zu ruhen nicht vermeinten / sondern in foro competente weitere Klag zu führen unternehmen solten / es Ihnen an zulänglichem Beweis allerdings / diesem Fürstlichen Theil aber an überflüssiger Gegen-demonstration gar nicht ermangeln würde ; So will man / jedoch mit austrücklicher Bedingnis sich dardurch in nullo alio, quàm competenti, foro, einlassen / noch einiges onus probandi dardurch auf sich nehmen / sondern bloß darstellen zu wollen / was vor mehrere überflüssige Gegenbeweissung allenfalls denen Klägern würde opponirt werden können / noch ein- und andere partes der Hessischen / vor- bey- und nach dem in anno 1576. errichteten / dymahlen ganz nulliter cassirten / Vertrag / beständig hergebrachten Territorial-Superiorität / weiters mit argumentis vor stellen / welche meistens Theils in dem bey dem Reichs-Hoff-Rath erhobenen process nicht vorgebracht / noch / da solch forum nicht agnoscirt, vorzubringen nöthig gewesen / auch dymahlen nicht ad deducendam nullitatem sententiæ satis ex ipsis actis demonstratam, sondern ad magis saltem *caam colorandam*, und zum nechst vorkemelten Ende / angeführet werden.

§. LVI. Am ersten wird die Anfangs der speciei facti beschriebene situation und inclavation des Busecker Thals / anhero gesetzt / und könnte zwar solche aus denen attestatis derer vormahls / als bey dem Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht von Anno 1561. biß 1576. process geführt / aus jetzt erwehnten Cammer-Gerichts Commission förmlich abgehörter Zeugen / vorgeleget und bewiesen werden / wann es nicht vor jedermans Augen dergestalt offenbar / daß jene Belegung vor eine ganz unnöthige Anfüllung des Papiers indöte gehalten werden. Hieraus nun ergibt sich in jure diejenige starcke præsumption, welche mit Gelegenheit bereits oben in §. 5. præmittirt worden / und von dar anhero / als ob Sie auch hier verbotenus inserirt / erholet wird / umb so mehr / weil / demonstrirter Massen / ex adverso nicht das geringste / außer dem in gewisser Maß Reichs-Lehenbaren Gericht / in contrarium hergebracht und erwiesen worden / und demnach gedachte præsumptio juris fortissima in allem übrigen / was nicht das Reichs-Lehenbare limitirte Gericht angehet / fest und unbeweglich stehen bleibt / auch dergestalt an und für sich allein / ohne alle andere Behülffe gnug sein könnte / daran es gleichwohl nicht mangelt / und vor erst die bey constitution der Land-Gravschafft Hessen beschebene Belehnung / davon *part. 4. §. 66.* gedacht / merklich adjuviret, als welche sub tali generali totius provincie Hassiacæ & superioritatis nomine alle derselben partes, und also den mit lauter Hessischen Orten umschlossenen Busecker Thal / billich mit begreiffit / und solcher Thal auch in allen seither renovirten Belehnungen comprehendirt zu sein zu achten ist *v. Richter. vol. 2. Consil. 1. n. 10. & seq. Myler. de Princip. & Stat. Imp. p. 2. c. 89. §. 3. Act. success. Marburg. Replie. pag. 128. & deduct. caus. principal. p. 37.* Ein ferneres robur wächst vorberührter aus der situation resultirender præsumption, und dem Begriff der investitur, daher zu / weil zur Zeit / als Erzbischoff Werner zu Mainz mit seinen Confoederirten das Fürstenthumb Hessen / umb Ursach willen / die unten §. 73. gemeldet wird / feindlich überzogen / dieselbe sich ins Busecker Thal gelagert / und Land-Grav Heinrich nicht allein eine grosse Summ Geldes wegen Kriegs-Kostens angefordert /

dert / sondern auch egliche Städte von ihm haben wollen *Dilich. Chron. Hass. p. 2. ann. 1277. pag. 171. Add. infr. §. 91.* Darab zu ersehen / daß bereits der o Zeit umbs Jahr 1277. durch die Anno 1127. Erblich jure feudi constituirte Landgraffschafft Hesses *d. p. 4. §. 66.* der Busecker Thal dem Land-Graffen zugehört gehabt. Noch weiter wird erwehnte præsumption dardurch verstärket / weil die San-Erben des Busecker Thals / Inaltden andere eingefessene Adelige Geschlechter / die von Milching und von Schwalbach / besag der Anlagen lit. Q. 3. R. 3. nebst andern Adeltichen Anstzen / Burgessen / und Gütern / in- und außser beregtem Thal / auch sonderlich die rechte Stain-Häuser und Burgen zu Groß- und Kleinen Buseck / sampt dem Hauß und Dorff Trohe von dem Fürstenthumb Hesses von alten / und etwan längeren Zeiten her / dann die restringirte Kayserliche Lehenschafft des Gerichts *ex adverso* hergebracht / zu Lehen tragen / welches nebst deme / daß die Dorffschafften Rodden und Reiskirchen / ehe Sie zum Busecker Thal übergeben / *plenissimo dominio & jure* zum Fürstenthumb Hesses gehört / auch mit mehreren hier concurrirenden argumentis, eine weitere / bereits oben *part. 4. §. 61.* bewährte / Anzeig des Hessischen Eigenthumbs / Civil-Jurisdiction und Superiorität ist / *Gædd. Resp. Bar. Vallend. n. 315.* und hier nur noch zuzusetzen sein möchte / da gar ein wahrer immediatus, wann Er von einigem Stand des Reichs in dessen Land gelegene Güter / sonderlich Hauß / Burg / oder Schlosse zu Lehen / und durch deren Gelegenheit zugleich das *domicilium* darin hat / *eo respectu*, und übrigen der immediat ohne Nachtheil / zum wahren Unterthanen und Landsassen (zumahl in den Provincien wo die Landsasserey eingeführt) gleichsam *hoc ipso* gemacht wird / weil der *concessor ejusmodi castri alteriusve feudi*, dardurch die territorial-superiorität nicht abdicirt / vielmehr *tacite reservirt* zu haben / die Rechtsvermuthung für sich hat *Rosenthal. tr. feud. cap. 5. conclus. 78. n. 2m. 6. junct. conclus. 11. Bruning. de var. universit. specieb. conclus. 34. in fin. Schubhard. de austrereg. cap. 9. num. 49. usque 54. Richter. vol. 2. Consil. 1. num. 4. & seq. Consil. 2. num. 12. 21. 22. 29. 55. 77. Add. supr. part. 4. §. 59.* daß solches noch sicherer in gegenwärtiger Sach anslage / wo die San = Erben Busecker Thals keine immediati seind / und vom Reich keine weitere / als in gewisser Maß bloß *ratione* des Gerichts eine Lehenbare dependenz; ihre Schlosse / Burg / und Häuser aber von dem *domino territorii*, darin Sie gelegen / zu Lehen haben / und es demnach billich heist / *quando feudum est situm in territorio domini feudi, tunc idem & dominus feudi, & ordinarius judex loci est Borcholt. Consil. XI. pag. 147. col. 2. vers.* Letzlich sagen die Rechte *re.*

§. LVII. Vorbenentes aus der situation, und daher statlich wirkenden præsumption, auch dem Eigenthumb selbst der *castrorum* und anderer Stücken / stabilirtes Hessisches territorium wird ferner damit adjuviret und bestärket / weil in Theilung und andern Fällen / wo die Lande des Fürstenthumbs Hesses und dessen Zugehörungen in consideration und Anschlag kommen / jedesmahl / so wohl vor als nach dem Vertrag de anno 1576. der Busecker Thal als ein *appertinentz* des Ober-Fürstenthumbs Hesses / und *speciatim* des Amtes Sieffen / mit eingerechnet worden. Gestalten dann / als nach dem am 15. Febr. 1500. begebenen Todesfall Land-Graff Wilhelms des Jüngern zu Hesses desselben hinterlassene portion an Land- und Leuten / vermög testamentlicher disposition, Beyland Land-Graff Wilhelmen dem Mittelern angefal-

nn

gefal-

gefallen *vid. Henning. Theatr. Genealog. part. prior. secund. & tert. Regn. quart. Monarch. fac. f. pag. 127.* und aber die Graffen zu Nassau auf die Graffschaften Sagen-Einhogen / und mehreres anderes / präntion gemacht / worüber langwürrige Fünffzig-Jährige Rechts-Proccessen erwachsen / ist endlich im Jahr 1555. die Sach zu Worms in gürtliche Handlung gezogen / auch fõrters hernacher solche tractation reassumirt, und durch Vermittelung Pfalz-Graff Otto Heinrich bey Rhein / Herzog Augusts / Chur-Fürsten zu Sachsen / Herzog Wilhelms zu Jülich / und Herzogs Christoph zu Württemberg / am 30. Jun. 1557. mit Land-Graff Philippfen zu Hessen auf eine gewisse Geld-Sum / und sonsten auf Art und Weise / verglichen worden / wie zu lesen in Dilichii *Chronic. Hass. part. 2. ann. 1500. 1555. 1557. fol. 271. col. 2. 329. 330.* Nun haben durch Gelegenheit solcher Rechtfertigung die Graffen zu Nassau eine specification aller Land-Graff Wilhelms des Jüngern Verlassenschaft an Land- und Leuten 2c. übergeben / darin bey und unter Beschreibung des Ampts Gießen und darzu gehöriger Dõrffer und Orten / auch die Hessische Lands. superiorität und andere Gerechtsamen im Busecker Thal ganz nahmentlich mit eingesezt zu befinden : Wie ingleichen in denen an Seiten Hessen contra Nassau übergebenen exceptional-articuln außstrücklich articulirt gewesen / daß alle dieselbe specificirte Dõrffer und pertinentien des Ampts Gießen 10. 20. 30. 40. 50. 60. 100. und mehr Jahr / und über Menschen Gedenden / zum Fürstenthumb Hessen gehört hätten und noch gehörten / allermassen solches alles ab dem bey-

Lit. S. 3. gefügten extracten beregter specification und exceptional-articul sub *lit. S. 3.* erhellet / und darab zugleich dieses wahrzunehmen ist / daß bereits selbiger Zeit von undenklichen Jahren her der Busecker Thal für eine Angehörung und portion des Ober-Fürstenthumbs Hessen / und darin gelegenen Ampts Gießen / geachtet worden und gewesen sey. Gleicher Gestalt / als am 9. Octobr. 1604. Weyland Land-Graff Ludwig der Älter aus dieser Welt geschieden / und dessen hinterlassenen Testaments halber zwischen Land-Graff Morizen eines- und Land-Graff Ludwigen / Philippfen / und Friderichen / andern Theils / Streit entstanden / fõrters bey dem darenthalben in gewisser Maß niedergesezten austräglichen Gericht / höchstgedachter Land-Graff Moriz einen Vorschlag zu Theilung der Landen übergeben / und / als der ander hohe Theil aus Meynung / erwehntes Gericht nicht zur Theilung der Landen / sondern nur in certo puncto immiffionis niedergesezt zu sein / sich darauf nicht einlassen wollen / gleichwohl am 29. Januar. 1605. mit einigem Vorbehalt darauf geurtheilt / und Land-Graff Morizen alle von Ihm selbst in seine quotam gesezte Schlosse / Städte / Aembter und Vorwercke / zuerkant worden / wie solches die Urtheil mehrers besaget / so in dem denen Marburgischen successions-actis ad deductionem nullitarum sub *lit. H.* beygefügten protocollo vom 29. Januar. 1605. befindlich ist / seind hierdurch denen Gegentheiligen obbenahmten Land-Graffen diejenige Schlosse / Städte / Aembter / und Orte / übrig geblieben / welche Land-Graff Moriz Ihnen zu ihrer Halbscheid zugeschrieben gehabt / darunter nahmentlich der Busecker Thal gewesen / auch diese Abtheilung dermassen zu jedermans Rundschaft gelanget / daß In- und Ausländische Scriptoros solche in ihren Büchern berührt / und benantlich Dilichius in *Chron. Hass. part. 2. ann. 1604. pag. 352.* also davon schreibt :

„ Seine (nemblich Land-Graff Ludwigs des Ältern / von dessen Tod
 „ Er necht vorher Meldung gethan) hinterlassene Lande seind /
 laut

laut Testaments durch die Niedergesetzte aus Hessischer Rit-
ter- und Landschaft also ab- und Hessen-Cassel (oder Land-
Graff Morizen) Marburg/ Raufenberg/ Schönstein/
Wetter/ Bidentay/ Battenberg/ Hofseld/ Königsberg mit
Wellersheims Lehen-Gütern/ Blanckenstein/ Biermund/
Jtter/ Hessenstein/ Allendorff an der Lumb/ Gemünden an
der Wohra/ Breidenbacher Grund/ Limpurg/ Epstein/ Ro-
senthal/ Wolckersdorff/ Franckenberg/ und Wisensfeld zc. zu-
getheilet: Hessen-Darmstadt aber Nidda/ Homburg an der
Ohm/ Ulrichstein/ Burg-Gemünden/ Rofsbach/ Grebenau/
Lißberg mit Effholderbach/ Bugbach/ Grünberg/ mit Mer-
lau/ Bergen/ Gellhausen/ Giessen mit Stauffenberg
und Busecker Thal/ Süttenberg/ Alsfeld mit Romrod/
Enffer Gericht oder Stornendorff und dem Gericht Schwarga
oder Schwarz zc.

Gleichfalls gedenket dieser Abtheilung Pufendorf. im Dritten Theil zur
Einleitung der Histori der Reiche und Staaten in *Europa cap. 13. §. 7.*
pag. 630. mit folgenden Worten:

Als Land-Graff Ludwig der Aeltere zu Marburg im Jahr 1604. sein
Leben endigte/ bekam Land-Graff Ludwig von dessen hinter-
lassenen Länden Nidda/ Homburg an der Ohm/ Ulrichstein/
Burg Gemünden/ Rofsbach/ Grebenau/ Lißberg/ Effholder-
bach/ Bugbach/ Grünberg/ Mörlau/ Bergen/ Giessen/
Stauffenberg/ Busecker Thal/ Alsfeld/ Romrod/ Storn-
dorff/ und das Gericht Schwarga/ oder Schwarz zc.

Ob nun wohl durch die am 1. April. 1623. bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-
Rath ergangene/ der im Jahr 1646. an Seiten Hessen-Darmstadt in Druck
ausgelassenen Beständigen und Gründlichen Widerlegung einer/ Casselischen
Theils/ in Druck gegebenen Rechtlichen deduction und Ausführung/ sub lit.
C. annectirte Urtheil/ hernach entstandene Kriege/ und darauf aufgerichtete
Verträge/ sonderlich durch die Letzte in dem Westphalischen Frieden-Schluss
bestätigte transaction de anno 1648. es sich mit obiger Abtheilung wider geän-
dert/ So ist doch der hier zur Frag stehende Busecker Thal/ als ein pertinens
des Amts Giessen/ alle Wege in der Hessen-Darmstädtischen quora geblieben/
und wann schon derselbe in das Hessen-Casselische Antheil gefallen wäre/ wür-
de ein- als andern Wegs darmit befestiget/ daß bewegter Busecker Thal ein
Stück oder portion und Zugehörde des Ober-Fürstenthumbs Hessen sey.

§. LVIII. Insonderheit ist diß Orts zu bemerken/ daß mit denen ob-
vermeldeten Theilungs-Zetteln de anno 1605. in vorerwehntem Vertrag de an-
no 1648. keine solche Aenderung/ wordurch selbige gänglich cassirt oder einiger
Ort/ als ob Er nicht Hessisch/ subducirt sein solle/ vorgenommen/ sondern
vielmehr solche Theilungs-Zettel/ so weit die Benennung derer zum Ober-
Fürstenthumb Hessen gehörigen Schlossen/ Städten/ Aemter/ Vorwer-
cken zc. anlangt/ nochmals pro norma genommen/ auch dem Hoch-Fürstlichen
Hauß Hessen-Darmstadt obige in anno 1605. assignirte so genante Giessische
portion vollkommen gelassen/ und nur weiter aus der andern Hessen-Casseli-
schen oder so genannten Marburgischen portion mehrere Aemter und Orte/
nach dem verglichenen Anschlag/ zugetheilt worden wie aus dem sub d. lit. S. 3.
angefügten Extract nächst benenten/ (auch im Theatro Europæo part. 6. ann. 1648.

pag. 414. & seq. befindlichen) Vertrags de Anno 1648. in mehrerem zuersehen ist. Und nach dem solcher Vertrag/ wie gedacht/ bey dem Westphälischen Frieden-Schluss/ von Kayserl. Maj. und gangen Reichs Wegen/ sampt allen dessen Clauseln, Anhang/ und Reccessen, aufs beständigste confirmirt worden v. Instrum. pac. Osnabrig de ann. 1648. artic. 15. §. *Quod controversias inter Domus Hassiacas Cassellanam & Darmstadinam.* 13. Instrum. pac. Monaster. de ann. 1648. §. *Quod controversias inter Domus Hassiacas.* 58. So ist darmit von Kayserl. Maj. und dem gangen Reich er- und bekant/ daß der Busecker Thal eine portion und Zugehörde des Ober-Fürstenthumbs Hessen sey. Dann/ ob wohlten allein in dem Osnabrigischen Friedens-Instrument die reservation mit angehänget/ quatenus Imperatori & Imperio non præjudicat; So verstehet sich doch solches auf nicht deutlich exprimirte Dinge / darüber erwan künfftig wegen nicht besonderer Meldung Irrungen erwachsen könnten / nicht aber von deme / was gang nahment- und offenbarlich ausgedruckt / und würden Kayserl. Maj. und das Reich / wann Sie bey denen aperte ausgetruckten Stücken einiges præjudiz wider sich zu sein erachtet hätten/ es bey solcher nur eventualen und generalen reservation nicht bewenden lassen / sondern speciatim und nahmentlich widersprochen / und die Miteinrückung dergleichen sich nachtheiligen Stücke nicht gestattet haben. Über deme erscheinet aus der bisherigen und ferner folgenden deduction, daß die Miteinziehung des Busecker Thals in die Vertheilung des Ober-Fürstenthumbs Hessen / als welche sich von dem Hessischen Eigenthumb und Superiorität / außer der Reichs-Lebenschafft / verstehet/ Ihrer Kayserl. Maj. und dem Reich an jetztbenenteter Lebenschafft nicht im geringsten abbrüchig/ und demnach in so weit die clausula reservatoria nicht ohne Wirkung noch vergeblich sey.

§. LIX. Gleich wie dann diese Vertheilung der Landen auf dem Rücken auch eine Vertheilung darauf haftenden onerum, nach proportion eines jeden quota der Landen / mit sich führet / und in nächstberetem Vertrag de Anno 1648. vermög vorgesezten extracts, die Bezahlung der Schulden darnach regulirt und übernommen worden; also ist ebenfalls die Reichs-Matricul darnach eingerichtet / und jeglichem hohen Theil sein besonderes quantum matriculare pro ratâ derer zugetheilten Landen zugeschrieben / wornach jeder alle Reichs- und Crayß-Anlagen zu præstiren haben solle / wie die Reichs-Matricul selbst mehrers bezeuget. Darab folget nun/ daß der dem Hoch-Fürstl. Hauß Hessen-Darmstadt zugetheilte Busecker Thal in dem Hessen-Darmstädtischen Anschlag mit begriffen / und von jetzt-höchstbenenten Hauß in Reichs- und Crayß-oneribus allewege vertreten worden / auch ferner vertreten werden müsse und solle. Und hätte demnach der Herr Urtheils-Fasser/ deme solches alles exactis & scriptis publicis nicht unbekant gewesen oder sein sollen/ viele Ursachen gehabt / der Sachen mit mehrerem Fleiß nachzudencken / und nicht blosser dings eine vor 130. Jahren wohl befuget errichtete transaction unterm nicht erfindlichem noch erwiesenen Schein gang widerrechtlich übernahm zu werffen/ angesehen deren cassation, wann Sie (wie doch mit Recht nicht geschehen kan / und deshalb Ihrer Kayserl. Majest. auch Chur-Fürsten- und Ständen des Reichs ein anderes zugetrauet wird) ad effectum deducirt / und die richtige Urtheil zur Vollziehung gesetzt werden sollte / von dieser Wirkung sein würde / daß Sie den Busecker Thal von dem Fürstenthumb Ober-Hessen gänzlich absonderte / Einfolglich auch obberührten vom gangen Reich

confir-

confirmirten Haupt-Vertrag de Anno 1648. in so weit wider durchdewerte/ und anderwerte Vertheilung der Landen und der raten in oneribus geschehen müste. Was dieses vor neue litigia, Rechtfertigungen/ Beschwerlichkeiten/ und Verwirrungen / unter beeden Regierenden Hoch-Fürstlichen Häusern causiren möchte/ die gleichwohl mit des gangen Landes/ ja des gangen Römischen Reichs / höchstem Frolocken und Vergnügung damahlen verglichen / und dadurch in Ruhe und vollkommenes/ dem gemeinen Wesen höchst angelegenes und vortrügliches/ gutes Vertrauen gesetzt/ das lästet man einen jeden Vernünftigen arbitiren und er messen.

§. LX. Zur mehreren demonstration, daß der Busecker Thal eine portio und appertinenz des Ober-Fürstenthumbs Hessen / und die Gan-Erben desselben Thals zur Hessischen Ritterschafft gehörig und Landsassen seyen/ werden nebst der aus gemeiner qualität des Hessischen Adels v. part. 4. §. 67. circ. fin. vers. Auch eben daherodas Fürstenthumb Hessen re. resultirenden praesumption, auch die in d. part. 4. §. 42. usque 46. inclus. beschienene relationes besagter Gan-Erben zur Hessischen Ritterschafft anhero widerholt / und dieselbe nun alhier noch weiter darmit bestärcket / da Dilichius in Chron. Hass. part. 1. pag. 115. in Beschreibung des Schlosses und der Stadt Rotenburg folgendes sezet:

“In dem Schloß hat es einen vortrefflichen Saal/ in welchem der gangen Hessischen Ritterschafft Wapen zu sehen/ ebener massen wie in angehenkten Abrißsen zu ausgang dieses Chronici angedeutet:

Wormit einstimmet Praun. im Adlichen Europa §. 760. pag. 665. der dißfalls sich auf Zeiler. itin. German. part. 1. pag. 488. beruffet. Unter solchen der Hessischen Ritterschafft Wapen aber/ deren specification Winckelmannus in Beschreibung der Fürstenthumer Hessen und Herzfeld part. 5. cap. 9. pag. 579. 580. exhibiret / in der Ersten Reihe sub lit. B. & T. gang nahmentlich zu befinden seynd die Wapen derer von Buseck / Item von Buseck genant Münch; von Buseck genant Brand: von Besuck genant Küßer: von Trove. Und stringirt dieses argument desto heftiger / weil bey dieser Veranstaltung mit den Wapen / wie aus denen zwischen den verschiedenen Land-Graffen zu Hessen damahl derenthalben gewechselten Schreiben wahrzunehmen / die haupt-sachliche Absicht gewesen / die Land-Graffschafft Hessen und deren Stände/ mittelst derer Land-Graffen eigenen / dann auch der Prälaten des Adels / und der Städte (welche die Status provinciales constituiren) depingirter Wapen/ in perpetuam memoriam repräsentiren zu wollen.

§. LXI. Solcher demonstration und relation zum Hessischen Adel derer Gan-Erben des Busecker Thals / gibt eine weitere Behülffe / da unter denen im Jahr 1604. niedergesetzten Austräglichchen Rkhetern / davon oben §. 57. gedacht/ an Hessen-Darmstadtischer Seiten Hans Philipp von Buseck/ Ober-Amptmann zu Darmstadt / gewesen / wie ab der designation sub lit. H. ad deduct. nullit. in caus. Marburgensi, pag. 14. erhellet. Dann/ obwohlen dieser von Buseck solcher gestalt in Hessen-Darmstadtischer Bedienung gestanden / auch als ein Hessischer Ministre zu solchem Geschäft employrt zu sein scheint: Nach deme jedoch Weyland Land-Graff Philippsen zu Hessen hinterlassenes Testament vom 6. April. 1562. worin solch Austräglichches Gericht angeordnet / durch die am 28. Maji 1567. nachgefolgte Erb-Einigung oder Erb-Vertrag in solchem passu dahin erklärt worden / daß die Vier von Adel/ welche jeglicher Theil aus seinen Rätthen und Ritterschafft erkiesen wür-

Do

de/

Lit. T. 3. de/ Landsassen sein sollen / wie ab dem adjuncto sub lit. T. 3. des mehreren zu ersehen / und dergestalt diß Austrägliches Gericht / so viel von beeden Seiten die Acht von Adel aus den Rätthen und Ritterschafft betrifft / auf diejenige so wohl Adelige Ministros als andere Edelleute limitirt worden / welche Landsassen seynd / So erscheinet / daß obgenannter Hans Philipp von Buseck nicht minder sich selbst pro Landfaffio gehalten und bekant habe / als Jhn auch beede Fürstliche Theile / und übrige samptliche Adelige und andere Austrägliche Richter / darvor agnosceirt / und sonst nicht würden admittirt haben.

S. LXII. Noch ferner kompt der vorhergehenden demonstration zu statten / daß derer Gan-Erben des Busecker Thals Töchter / wann Sie verheurathet / aus der Adelligen Stifter Kauffungen und Wetter-Gefällen die gewöhnliche Aussteuer / wie solche für jede andere Hessisch-Adelige Tochter determinirt / allemahl / gleich andern der Hessischen Edelleuten Töchtern / empfangen / Ja gar noch vor kurzen Jahren Wilhelm Christoph von Buseck bey erwehnten Adelligen Stiftern das Ober-Vorsteher-Umbt / worzu Er von der Hessischen Ritterschafft präsentirt / und von beeden Regierenden Land-Graffen zu Hessen confirmirt worden / bis in seinen Todt verwaltet hat. Weil dieses alles den Gan-Erben und Unterthanen des Busecker Thals unverborgen / auch sonst ganz offenbar und notorisch ist / So erachtet man überflüssig zu seyn / desfalls Beweis bezubringen / der sich sonst aus den Stifts-Actis und Rechnungen / auch deren Urkunden / womit Sie belegt / ohne Mühe würde darlegen lassen. Nun hat es mit gedachten Stiftern die Bewandnis / daß selbige vor Zeiten Nonnen-Clöster gewesen / deren fundation Einige dem Kayser Ludovico Pio v. *Dilich. Chron. Hass. p. 2. ann. 814. pag. 105.* Andere der Kayserin Künigunden / Kayser Henrici Sancti Gemahl *Tölners. hist. Palat. cap. 9. pag. 238. in f.* Einige andere auch Ludovico Pio die fundation, und Henrico Sancto die weitere Begab- oder Beschenkung zuschreiben v. *Zeiler. Dicel. Reichs-Geograph. Tit. 8. pag. 1142.* S. Kauffungen 2c. Als aber die religions reformation in Hessen vorgenommen / hat Beyland Land-Graff Philipp zu Hessen nicht nur die Clöster Hayna / Meryhausen / Grunau / und Hoffheim / nach Ausschaffung der Mönchen / und anderer Ordens-Personen zu vier Hospitalien für arme Gebrechliche / auch Sinnlose / Leute geordnet *Dilich. Chron. Hass. part. 1. pag. 38. S. Etwa 2c. pag. 42 in f. 43. pr. pag. 92. usque 95. pag. 134. junct. part. 2. ann. 1526. 1527. pag. 296. 297. ann. 1531. pag. 302. pr. Saur. Theatr. urb. pag. 229. 230. Zeiler. Dicel. d. tit. 8. pag. 1136. S. Hayna 2c. Herz. Biblioth. Germ. part. 4. sub Landgraviatu Hassia, voc. Hayna.* Sondern auch oberwehnte Nonnen-Clöster Kauffungen und Wetter / nach Ausschaffung der Nonnen / der Hessischen Ritterschafft / zum Behuf ihrer Töchter Aussteuerung / umb dar in einige Beyhülffe zu haben / übergeben *Dilich. Chron. Hass. part. 2. ann. 1531. pag. 302. pr. Zeiler. Dicel. d. tit. 8. pag. 1142. S. Kauffungen 2c.* Gleich wie dann hierbey die Absicht allein auf die Hessische Ritterschafft *Lit. U. 3.* gerichtet / auch solches / besag der Beylagen lit. U. 3. unterschiedlich / bey etwan von der Ritterschafft angemachten extensionen, von denen Fürsten zu Hessen respective auf diejenige so wahre Hessische Landsassen seynd / erklärt / und alle andere / unangesehen dieselbe racione gewisser Lehen-Stücken des Fürstlichen Hauses Hessen Vasallen sein möchten / ausgeschlossen worden / diese beede Stifter auch / gleich nächst-beregeten vier hohen Hospitalien / wie notorium bey Bertheilung der Landen ausgefetzt und in beeder Regierenden Fürstlichen Häuser sampt-Aussicht und disposition geblieben / So dann nach Zeugnis
Winckel

Winckelmanni *descript. Principat. Hass. & Hersfeld. part. 5. cap. 9. pag. 576.* nebst dem Land-Commenthur der Valley Hessen / und denen Academien zu Marburg und Gießen / unter die Hessische Prälaten gerechnet werden / die einen Stand des Hessen-Landes constituiren / auch deshalben / (nach austweis eines dem Abdruck Haupt-Vertrags de ann. 1627. *sub num. CXIII. pag. 211. 212.* annectirten Fürstl. Sampt-Ausschreibens an die Ober-Vorsteher der Adellichen Stifter / und murat. mutand. die Ober-Vorstehere der hohen Hospitallen de dat. 12. Mart. 1628.) zu denen Hessischen Land-Lägen erfordert werden / und darbey erscheinen : also / da denen Buseck- und Trobischen Töchtern aus berührten Adellichen Stiftern die Aussteuer gefolgt / und von Ihnen angenommen ; Ingleichem benenter Wilhelm Christoph von Buseck zum Ober-Vorsteher-Ampt / worzu kein blosser Lehen-Mann / weniger gang Frembder gelangen kan / præsentirt und confirmirt / auch solches von Ihme acceptirt / und biß in Todt verwaltet worden / haben darmit nicht weniger die Gan-Erben des Busecker Thals sich pro Nobilibus & Landassibus Hassiacis aufgeführt und bekant / als die Regierende Fürsten zu Hessen / und gesamppte Hessische Ritterschafft Sie darvor agnoscirt und gehalten.

§. LXIII. Ab deme / daß die Gan-Erben des Busecker Thals zur Hessischen Ritterschafft gehören und referirt werden / folget weiter dieses / daß Sie zu denen Hessischen Land-Lägen / in Krafft der territorial-superiorität / haben können erfordert werden / Sie auch / vermög der subjection, gleich andern Adellichen Landsschlagen zu helfen / allewege schuldig gewesen und noch seyen / massen Sie dann auch jederzeit / vor und nach dem Vertrag de anno 1576. darzu beruffen worden / und gehör samlich darbey erschienen seind / wie zum Theil ab der *§. seq. 65. mit lit. X. 3.* anziehenden Beslag wahrzunehmen / und es sonst gang notorisch ist. Wann nun gleich etwan die relatio inter Nobiles Hassiacos an und für sich allein nicht wäre sufficient gewesen / daß daraus die qualitas eines Hessischen Land-Standes erscheinen mögen / wie gleichwohl dieselbe an sich gnug sein können *Richter. vol. 2. Consil. 2. n. 26. 27. Besold. p. 6. Consil. 298. n. 16.* So wäre selbige doch nicht nur mit denen vom 56ten §. an biß hiehin angeführten vielen Verstärkungen / sondern auch nun besonders mit obiger Berufung und Erscheinung zu und bey denen Hessischen Land-Lägen / dermassen begleitet / daß wohl einzig ab diesem letzteren die Hessische territorial-superiorität / und andern Theils derer Gan-Erben Busecker Thals subjection und Landssäherey klar herfür blicke *Gail. de arrest. Imp. c. 7. n. 14. Stephan. de jurisdic. lib. 2. part. 1. cap. 7. n. 324. Cothman. lib. singular. Resp. 47. n. 33. Thilem. de Benign. Synt. 4. dec. 2. vot. 5. n. 29. Gædd. Resp. concern. Baron. Vallendar. n. 129. Richter. vol. 2. Consil. 1. n. 23. Consil. 2. n. 17. Myler. de Principib. & Statib. Imper. part. 2. c. 45. §. 1. usque s. inclus. Besold. p. 6. Consil. 298. n. 16. Ferdin. Christoph. Harprecht. vol. 4. Consil. 53. n. 29. 11. Item. n. 92. & seqq.* Es ergibt sich auch daher von selbst / daß / wann das Corpus der Hessischen Ritterschafft sich zu etwas / was des ganzen Landes interesse und Wohlstand concernirt, verbindlich macht / beregte Gan-Erben eo ipso, als Glieder / mit verbunden / und demnach an das Hochfürstliche Haus und die Landschafft Hessen nicht nur / vi specialis homagii subjectivi, particulariter und in dividuo, sondern auch in Corpore & individuo, attachirt seyen / wöhin gerechnet werden kan / als im Jahr 1509. Prälaten / Graffen / Ritterschafft / und Städte / sampt eingeleibten Graffschafften / des Fürstenthumbs Hessen / zu Vorkommung damahls besorgter Verpfändung Land und Leuten / und

anderer Verderbniß / ohne Abbruch und Nachtheil der Land-Graffen zu Hessen Berechtigtheit und Fürstlicher Obrigkeit / eine beschworne Erb-Einigung unter sich aufgerichtet / wie aus den Beylagen zur Hessischen deduction contra Waldeck *lit. M. S. 5. pag. 16. lit. N. num. 1. pag. 43. usque 45.* zu ersehen. Item als die zwischen Kaiser Carolo V. und Land-Graff Philippen zu Hessen / dessen Erledigung halber / in anno 1547. getroffene Capitulation, deren oben *S. 44.* gedacht / nach Anleitung und zu Folge des artic. penult. derselben / von dem Corpore der Hessischen Ritterschafft durch die von demselben darzu deputirte beschworen worden / wie ab vorangeregten Beylagen der Hessischen deduction contra Waldeck *d. lit. M. S. 25. pag. 20. 21. & pag. 137. n. 103.* erscheinet / und man hier dahin gestelt sein läßt / ob nach Verwandniß dessen / was *d. S. 44. & seq.* umständlich angeführt / die Gan-Erben des Busecker Thals sich von diesem actu etwan entzogen haben mögen oder nicht / welchen ersten Falls doch ihre damahlige Unternehmungen denen Fürsten und der Landschafft zu Hessen nichts präjudiciren könnten / sondern Sie sub Corpore der Ritterschafft gleichwohl mit verbunden wären. Ferner ist dahin zu rechnen / als Prälaten / Ritter- und Landschafft des Fürstenthumbs Hessen nicht nur bey Kaiserl. Majest. umb die confirmation des zwischen Weyl. Weyl. Land-Graff Wilhelm und Land-Graff Georgen zu Hessen am 24. Sept. 1627. errichteten Haupt-Vertrags allerunterthänigst nachgesucht / sondern auch nach deren Einlangung / beregten confirmirten Vertrag am 27. Mart. 1628. ayndlich bestärkt haben / wie das in *S. præced.* angezogene Aus-Schreiben an die Ober-Vorsthedere der hohen Hospitalien und Adlichen Stifter / sampt gleich darauf *pag. 213. & seq. sub num. CXIV.* folgenden instrumento Notariali vom 27. Mart. 1628. und der *sub num. CXI. pag. 179. 180.* vorhergehenden supplication, dessen Zeugniß geben.

S. LXIV. Der vorhergehenden demonstration, daß die Gan-Erben des Busecker Thals zur Hessischen Ritterschafft gehören / gibt ein weiteres adminiculum, und arguirt in der conjunction mit mehreren argumentis die Hessische Superiorität *v. Gadd. in Respons. concern. Baron. Vallendar. n. 315.* Weil dieselbe in der nachst-angelegenen Hessischen Stadt und Vestung Sieffen ein Adlich Freyes Burg-Haus / intuitu dessen Sie Burg-Männer zu Sieffen genennet worden *Winckelman. descript. Principat. Hass. & Herfeld. part. 2. cap. 6. pag. 212. col. 1.* sampt einigen Mann-Geldern und andern Gefällen von dem Hoch-Fürstlichen Haus Hesse / wie aus denen ad *S. 36. sub lit. Q.* colligirten Nachrichten erhellet / zu Lehen getragen. Woher sich dann auch / fürnehmlich aber aus der nahen Anlage und dem complexu situationis, die appertinentz des Busecker Thals speciatim zum Ambt Sieffen (die aber vollkomlich aus der observanz und dahin exercirten und noch exercirenden actibus superioritatis erschepnet) mehrers Vermuthen lassen könnte. *Add. supr. S. 57.*

S. LXV. Alle diese demonstration, daß die Gan-Erben Busecker Thals zur Hessischen Ritterschafft gehören und Landsassen seyen / und demnach die Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit dem Hoch-Fürstlichen Haus Hesse im Busecker Thal zustehe / ist auch darmit zu begründen / weil dieselbe / so wohl in gesamptem Nahmen / als jeglicher besonders / hie und da denen Land-Graffen zu Hesse allewege nicht nur den Titul, Gnädigster Herr / sondern ebenfals schon von altersher das prædicat Lands-Fürst / und zwar zum theil in der Ticularur, theils auch in der pro objecto gehaltenen Sach selbst / zugelegt / und gar jeweilen dasselbe mit diesen formalien, als Unser gnädiger Lands-

Lands-Fürst; als unserm Lands-Fürsten 2c. proratione e. g. petitionis alteriusve rei gesetzt / auch sonst allewege / bloß mit Vorbehalt ihrer Reichs-Lehensschafft und derselben ohne Abbruch / die Landgraffen zu Hessen für ihre Lands-Fürsten verbis & factis gehalten / gehret / für dieselbe Gut und Blut aufzusetzen erklärt; sich selbst ganz austrücklich Landsassen / item Unterthanen / genennet und bekennet / so wohl in Erbietung ihrer unterthänigsten Diensten und Gehorsams / als bey den Unterschriften / das Wort Pflichtschuldigt / ingleichen die Wort Unterthänigst / Gehorsamst / ben gesetzt / welches ebenmäßig / wann sie auf erfordern vordenen Hessischen Sanktleyen erschienen / mit den Formalien, wie sie als die Gehorsame erscheinen thäten / von ihnen geschehen / auch daß solche expressionen nicht / oder doch nicht bloß und allein / in Absicht derer von dem Fürstenthumb Hessen tragenden Lehen / noch etwan einzig ratione der Bedienung / darin jeweilen ihrer Theils gestanden / sondern einzig und allein / oder je zugleich / in respect der geleisteten wahren Erb-Huldigung gebraucht / zum theil aus der Natur / Eigenschafft und connexion des Geschäfts / darin solcherley enunciationes adhibirt / klärlich wahrzunehmen gewesen / theils bemelte San-Erben daffelb mit deutlichen dörren Worten zu erkennen gegeben / und unterschiedlich frey und öffentlich in gesampstem Nahmen bekant haben / daß Ihrer Kayserl. Majest. der Reichs-Lehensschafft halber; annehfft aber denen Landgraffen zu Hessen sie mit Erb-Huldigungs-Lehens- und Dienstplichten zugethan seyen. Gestalten auch dieselbe ferner sich hie und da in verschiedenen Sachen und occasionen mit andern Hessischen von Adel selbst parificirt / und denenselben sie gleich zu halten und nicht höher zu graviren / jeweilen gar bey gemeinen Land-Tagen / gesucht und begehrt haben / und zwar zum theil simpliciter also / zuweilen auch mit dem Benfatz / daß sie erwehnten andern Hessischen von Adel / die doch einige Lehensschafft vom Reich / wie sie / nicht hätten / möchten in deme / was die Reichs-Lehensschafft nicht angienge / gleich tractirt werden; Wie sie dann ebenifalls je zuweilen die Hessische Ritterschafft bey deren Versamblungen / ganz austrücklich ihre Mitglieder benennet / sie darvor erkant / und in solcher qualität als *Commembra* ersucht / ihnen bey denen Landgraffen zu Hessen wider der Bedienten vermeinte Eingriffe intercessorie zu assistiren: allermassen solches alles ab den *sub lit. X. 3. colligiten* / so wohl von den Zeiten / die dem Vergleich *Lit. X. 3.* de An. 1576. vorhergegangen / als de *subsecutis temporibus* sprechenden Nachrichten ganz klärlich / und darnebst noch sonderlich aus Hans Philippen von Büseck genant Münch am 29. Decembr. 1582. übergebenen memorial anzumercken stehet / daß derselb die Landgraffen zu Hessen und deren Sanktleyen für seinen und anderer von Adel bequemen Richter erkennet / auch sich hierinfallß auf das bereits damahl Alt gewesene Herkommen / wie es bey sein und übriger San-Erben Vor-Eltern und Vorfahren wäre gehalten / und deren Sachen nur bey den Sanktleyen / nicht aber bey den Beampten verhandelt worden / beziehet. Mit welchem allem mehrberegte San-Erben / sampt und sonders / nicht nur ihre Landasseten / sondern auch deren

deren Compatibilität mit der Reichs-Lehenschaft / selbst er- und bekennet haben / und weil mit denen expressionen / welche sonst einen sensum equivocum zulassen / und jeweilen in Absicht der Lehens-Pflicht / oder gar nur honoris & civilitatis gratiâ, ad captandam benevolentiam, außer einer wahren subjection, gebraucht werden können *Gædd. Resp. concern. Baron. Vallendar. 507. Befold. de Stat. Reip. subaltern. c. 2. §. 2. vers. Hincque licet &c. vers. Nec novum est &c.* mehrere concurriren / so dergleichen æquivocation excludiren / und den Verstand auf eine rechte Lands-superiorität und resp. Landfasserrey deutlich ansetzen / so wird die ohne dem an sich aus solcherley expressionen pro superioritate Hassiâ resultierende præsumption allerdings mehr bestärket / und außer Zweifel gesetzt / da offtberegte Gan-Erben die Landgraffen zu Hessen ihre Lands-Fürsten genennet / und sie dafür geehret / auch sich selbst Hessische Landfassen und Unterthanen benahmet / sich davor gehalten und aufgeführt / des Lands-Fürsten jurisdiction und superiorität erkennen / sich zu allem Gehorsam / ja Gut und Blut für den Lands-Fürsten und das Land aufzusetzen erbotten ic. daß dahero eine starke præsumption, und zulänglicher Beweis / der Landes Hoheit für die Fürsten zu Hessen stehe. *Befold. de orig. success. & mutat. Imp. Rom. part. 3. c. 6. p. 268. Knich. de superiorit. territ. c. 3. n. 307. & seq. Gædd. Resp. concern. Baron. Vallendar. n. 160. 217. 479. Richter. vol. 2. Consil. 2. n. 20.* Und ist bey dieser Gelegenheit auch keines weges zu übergehen / das offterwehnte Gan-Erben in Dingen / worin und worzu sie etwann befügt zu seyn vermeint gehabt / und desfalls denen Landgräfflichen Statthaltern Vorstellung gethan / sich selbst blos Gerichts-Herrn / und in solcher Absicht auch die Unterthanen des Busecker Thals jeweils bloß ihre Unterfassen / genennet / allermassen aus derer selbst an den Hessischen Stadthalter / Licentiat Keudel / unterm 25. Januar. und 30. April. An. 1555. abgelassenen Schreiben (deren das erste sub lit. F. 4. das ander sub lit. C. 4. befindlich) dann auch aus Philippsen von Buseck / Gan-Erbischen Schultheissen / wider Herman Kammengießern in der Cansley zu Marburg An. 1524. gehaltenen / sub lit. Z. 3. in judicialib. vor kommenden Recess, klar zu ersehen stehet / in welchem ab dem nachstfolgenden §. 66. anzumercken ist / daß besagte Gan-Erben ebenmäßig von den Unterthanen blos Gerichts-Jüngern titulirt worden. Mit welchem allem dann aus ferneren eigenen Bekantnis nicht nur die bisherige demonstration der Hessischen Lands-Superiorität weiters befestiget / sondern zugleich dasjenige mehrers corrobirt wird / was oben part. 4. §. 61. von der resp. Reichs- und Hessisch-Lehenbaren Gerichtbarkeit (welcher letzteren Hessisch-Lehenbaren auch noch das Mühlkingisch und Schwalbachische von Hessen zu Lehen rührende Vogt-Gericht an verschiedenen Orten des Busecker Thals / davon sub lit. C. 4. Text. 28. Caspar Schußbar genant Mühlking ad artic. 35. 36. zeigt / accensirt werden kan) und fõrters von compatibilität des Reichs-Lehenbaren antheils am Gericht mit den Hessisch-Lehenbaren Theilen desselben und der Hessischen Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit / oder auch eventualiter des gantzen Reichs-Lehenbaren Buseckischen Gerichts mit gedachter Hessischen territorial superiorität / sich ausgeführt findet.

§. LXVI. Gleichwie nun die Lands-Fürstl. hohe Obrigkeit und die Landfasserrey correlativa, deren eines das andere impliciret / zu seyn aus nachstvorhergehenden §. 65. & part. 4. §. 72. erscheinet / und demnach aus demie / was bisher von der Gan-Erben Busecker Thals Einverleibung zum Hessischen

Hessischen Land-Adel vorgefelt / zugleich die Hessische territorial superiorität im bemelten Busecker Thal resultirt; also mangelt es auch an solcherley Sattung argumentorum nicht / darab gedachte Hessische superiorität directo zu beweisen stehet: Und widerholet man zufoerdest aus vorhergehendem §. 65. und dessen Anlag lit. X. 3. alles dasjenige was die Hessische Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit directo importirt / als e. g. die Benennung Lands-Fürst/ gnädiger Fürst und Herr/ die Erkennung der Landgraffen und deren Cansleyen pro iudicibus, die Beziehung auff die Verträge und das Herkommen 2c. Dann ferner geben die Anlagen sub lit. X. 3. daß *Lit. Z. 3.* ebenfalls andere im Busecker Thal eingeseffene von Adel / so nicht mit in der Gan-Erbenschaft begriffen; fürnemlich aber auch die Unterthanen ermelten Busecker Thals / andern Hessischen Unterthanen gleich zu sein / bereits vor dem Vertrag de An. 1576. selbst rund aus bekennet / und die Landgraffen zu Hessen von undenklicher Zeit / vor und nachberührtem Vertrag ihre Lands-Fürsten genennet / sie darvor geachtet und geehret / auch nahmentlich deren Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit im Busecker Thal in supplicationen angezogen und agnoscirt / und ferner selbige mit allegirung gedachten und anderer Verträgen / auch sonst in verschiedene andere Wege / in allen derselben anklebenden partibus, ganz deutlich und austrücklich erkant / ja gar solche förmlich und jurato bezeuget / ingleichen weder sie / noch die Gan-Erben / contradicirt haben / wann in einigen von den Fürstlichen Hessischen Cansleyen in ihren Sachen publicirten Urtheiln / oder unter deren autorität getroffener Vergleichungen / nach Erheischung der Sachen bewandnis / die Hessische Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit darbey austrücklich vorbehalten worden. *Add. §. seq. sub. lit. Z. 3. extrajudicial. in ulterior. document. Recess. de An. 1571. item de An. 1581.* Worbey auch sonderlich aus der Anlag von 27. Febr. 1611. und mehrern / darin sich auf den Vertrag de An. 1576. bezogen wird / anzumercken stehet / daß dardurch / was von der ieszigen Kläger Vorfahren umb solchen Vertrag und dessen Inhalt gehabten guten Wissenschaft / und deren mit demselben gänglicher Zufriedenheit / auch daß sie solchen sich mehr vortrüglich als nachtheilig zu sein selbst vernünftig ermessen / hie und da so wohl im ersten Stück fast durchgehends / als part. 4. §. 12. 15. 19. part. 5. §. 4. & seq. usque 14. inclus. angeführt und darab inferirt wird / eine weitere vollkommene Bestärkung habe: Ingleichen aus der in supplicatione vom 14. Decembr. 1613. gebrauchten expression Gerichts-Junckern die deduction in part. 4. §. 61. merklich adjuviret werde. Nach Wiederholung dieser Sattung argumentorum pro Hassiacâ territoriali superioritate noch fernere zu deren mehrerer Bekräftigung bezubringen / erinnert man sich bißlich / das jede Beweis- oder Gegenbescheinigung der territorial superiorität insgemein un meistens aus dem exercitio actuum hergenommen / und darmit zum kräftigsten bewähret zu werden pflegt. *Cravett. Consil. 881. n. 2. pr. Gail. de arrest. Imper c. 7. n. 14. 15. Myler de Principib. & Stat. Imp. p. 2. c. 89. §. 1. Richter. vol. 2. Consil. 2. n. 16.* Nachdem dann fast keinerley Übung der Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit wegen der mehreren und offteren sich dazzu begebenden Gelegenheiten frequentiores actus haben mag / als welche von der jurisdiction und administration der Justiz herfließet *Menoch. Consil. 725. n. 10.* hat man davon den Anfang zu machen / umb so mehr gut gefunden / als die Meynung nicht / noch

nöthig ist/ alle und jegliche partes der Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit ditzmal zu durchgehen/ sondern nur Exempels weiß einige dergleichen Stücke/ und zwar für jetzt nur gleichsam in folle solcher Gestalt/ daß deren Vollkommenheit noch zur Zeit sich mehr aus den Beylagen/ als dieser kurz-gefaßten demonstration erzeige/ vorzulegen/ darab voran zu erkennen sein wird/ wie uf den Fall/ wann nach annullirter sentenz die Sach in foro competente weiter gesucht werden solte/ dem Hoch-Fürstlichen Hauß Hessen eben so wenig der mehreren allhier übergangenen Stücken Beybringung/ als besser ausführliche und vollkommliche repräsentation derer hier folgenden/ ditzmaln eng zusammen gefaßten/ und künfftig allenfalls aus annectirten und mehreren documentis weiter speciatim zu deduciren stehenden partium, entstehen könne noch werde.

§. LXVII. Daß die Gan-Erben des Busecker Thals / wann sie entweder unter sich einander in Recht besprochen / oder von ihren Hinterlassen/ dem Unterthanen des Busecker Thals / oder auch andern so wohl Aus- als Inländischen zu Recht belangt / oder sonst Beschwerden gegen sie geführt; Dann auch wann sie von andern litigirenden Partheyen zu Zeugen angegeben worden / oder dergleichen Dinge / umb derentwillen ihre Erscheinung vor Gericht nöthig gewesen / vorgefallen / gleich andern Hessischen von Adel / bey denen Landgraffen zu Hessen oder dero Sangleyen vormahls zu Marburg / und nach Theilung der Landen zu Gießen / jederzeit von vielen seculis und undencklicher Zeit her / vor und nach dem im Jahr 1576. errichteten Vertrag / in erst- und zweyter instanz erschienen / förters nach gestalt der Sachen außer Gerichtliche gütliche Verhör / Handlung und Vergleichung gepflogen / oder die Sachen Gerichtlich vorgenommen / so wohl Ihr- als anderseits darin Gericht und außer Gerichtlich sich eingelassen / gehandelt / und was jeglichen negotii Eigenschafft erfordert gehabt / von ihnen geleistet / Urtheil darüber angenommen / und sonst in allem der Landgraffen zu Hessen und Hessischen Sangleyen jurisdiction über sich erkant / auch sie darben / und nur nicht von den Unter-Gerichten oder Beampten in solcherley Rechts-Sachen beschweren zu lassen / ausdrücklich verlangt und nachgesucht worden / solches samptheliches ist zwar bereits guten theils aus Hans Philipsen von Buseck genant Münch Schreiben von 29. Decembr. 1582. und Gegenbericht von 22. Junii 1590. auch der Gan-Erben Beschwerungs-Puncten vom 5. Julii 1599. allen sub lit. X. 3. Ingleichen ab denen verschiedenen Anlagen sub lit. Y. 3. C. & K. 2. und ferner denen in part. 4. §. 12. angezogenen Beylagen sub lit. X. Y. Z. wahrzunehmen. Nach dem es jedoch aus dem rotulo examinis derer auf Anordnung des Kayserlichen und Reichs-Sammer-Gerichts über die Hessische defensional Articul im Jahr 1574. abgehörter Zeugen / die meistens im Busecker Thal sesshaft und sonst in diesen Sachen wohl berichtet gewesen; auch aus denen vor solcher Commission damahlen zur besseren Bestärkung der defensionalien producirten / und anderen mehreren documentis und Nachrichten zum gründlichstn zu bewähren stehet: So seind alle dergleichen Beweißstücke unter dem Buchstaben Z. 3. zusammen gefaßt / und so viel gedachten rotulum anlangt / der unumgänglichen Nothdurfft nach / demselben die defensional articuli selbst præmittirt / auch die judicialia und extrajudicialia, so viel thunlich / in unterschiedene Classes gesetzt. Und ob wohl ein jedes solch Stück in seinem besondern hieher abzweckenden Nutzen zu consideriren / und die application special zu machen / dermahlen bis zur eventualen weiteren Noth-

Nothdürftigkeit verschoben bleibt; So mag gleichwohl auf solche Bescheinigungen in facto generatim applicirt werden/das/ nach dem im H. Reich jede Unterthanen an ihre ordentliche Gerichte/Recht/ und Obrigkeit gewidmet/ v. Ord. Camer. de ann. 1495. §. Die Unterthanen in ihren ordentlichen Gerichten &c. es billich heisse/ Qui te judicat, Dominus tuus est Michael. de jurid. conclus. 52. lit. a. Klock. tom. 1. Consil. 50. n. 27. quodque majoritatem arguat, si quis in quempiam dicat jus exerceatque potestatem arg. l. ult. ff. de jurid. dict. Menoch. Consil. 75. n. 22. quod itidem probetur qualitas Landsassatus, si quis mandatis domini territorialis in omnibus paruerit, citatus tam in personalibus quàm realibus actionibus coram Dicasteriis provincialibus comparuerit, sententiam Principis vel absolutoriam vel condemnatoriam sustinuerit Richter. vol. 2. Consil. 1. n. 17, 27. & seq. 36. & seq. Consil. 2. n. 13, 17. Besold. p. 6. Consil. 298. n. 18. Add. supr. part. 4. §. 72. Und/ wie die Bestellung der Sängleyen und Heimbter zu administration der Justiz mit nöthigen Bedienten und Ordnungen ein Merkmal der Lands-Superiorität ist Stamm. de servit. person. lib. 3. c. 10. §. 15. vers. jus constituendi &c. Peregrin. de jur. fisc. lib. 1. tit. 1. n. 10. Rosenth. tr. feud. c. 5. conclus. 4. n. 8. Arumæ. de jur. publ. vol. 1. disc. 30. c. 3. th. 22, 23. Klock. tom. 1. Consil. 9. num. 28. Richter. d. Consil. 1. n. 25. also ebenfalls die administratio justitiæ selbst.

§. LXVIII. Dann erscheinet sub lit. Z. 3. inter extrajudicialia aus des Ersten Zeugens Rundschaft ad artic. 26. Item Test. 18. dict. ad artic. 26. Test. 28. ad art. 26, 27. Test. 35. ad artic. 26. Test. 54. ad art. 37. Ferner sub lit. F. 4. aus dem Sängley-Rescript an Hauptman zu Gießen de dat. 2. Octobr. 1571. und nun ferner aus den Beslagen lit. A. 4. wann jemand der San-Erben Busecker Thals ärgerlich Leben und Wandel geführt/ etwan auch einige Unthat begangen/ oder sonst sich nicht der Gebühr verhalten/ daß die Fürsten zu Hessen Einsehens darunter gehabt/ und behörende Warnung und Verbott/ auch cognition und Straff darwider vorgenommen/ welche Oberaufsicht und cognition abermahls die Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit anzeiget. Lit. A. 4.

§. LXIX. Weiter geben nicht weniger die Beslagen sub lit. B. 2. & Y. 3. Item die Rundschaften sub lit. Z. 3. in extrajudicialibus Test. 25. ad art. 66. Test. 28. ad art. 28. ac in judicialibus Marburgische Sängley rescripta an den Hauptman zu Gießen de dat. 18. Octob. 1570. & 2. Octob. 1571. Item sub lit. S. 4. Test. 17. ad inter. 3. ap. art. 29. & ad art. 230. als hier die Zeugnisse sub lit. B. 4. wann die San-Erben Busecker Thals die Ihnen in gewisser Maß resp. aus der Reichs- und Hessischen oder auch eventualiter allein der Reichs-Lebenschaft zukommende jurisdiction nicht der Gebühr verwaltet/ sondern die administration der Justiz/ so weit Ihnen solche zuschiet/ unterlassen/ negligirt oder protrahirt/ dergleichen Verzögerungen auch wohl in Vollziehung derer von Ihnen selbst gefällten Urtheilen vorgehen lassen/ daß Sie von den Hessischen Sängleyen zu administrir- und Vollziehung der Justiz angewiesen/ oder gar die Sach abgezogen/ und nahmens Fürstlicher Herrschaft denen beschwerten Theilen Recht verschafft und geholfen worden sey/ so gleichfalls ein Zeichen der Hessischen territorial-superiorität zu achten/ und eine klare Anzeig ist/ daß die Hessische Sängleyen incuitu derer Buseckerischen Unter-Gerichten judices immediatè superiores seyen/ ad quos querela de protractâ vel denegatâ justitiâ commodè queat devolvi, quorumque potestati conveniat cogere inferiorem judicem ad faciendam justitiam arg. Novell. 86. cap. 1. c. 2. de except. in 6. Bartol. in l. De pupillo. 5. §. Si quis ipsi Pratori &c. num. 5. verb. vel superior coget eum ad justitiam faciendam petenti &c. Mysing. cent. 3. obs. 57. Lit. B. 4.

§. LXX. Gleich wie aus denen oben §. 65. sub lit. X. 3. benantlich den gravaminib. de ann. 1613. auch dem Schreiben vom 16. Septemb. 1614. befindlichen Nachrichten / dann ferner aus denen attestacionibus tertium sub lit. Y. 3. und weiter sub lit. Z. 3. in extrajudicialib. ex dict. test. 1. ad artic. 33. 34. Test. 54. ad art. 38. und unter daselbst folgenden documenten aus dem Recces de ann. 1558. Item protocoll. oder Verzeichnus der Handlungen vom 23. Nov. 1571. & in subsequentib. ulterior. document. Recces. de ann. 1571. Extract. Recces-Buchs de ann. 1575. ac in judicialib. deposit. test. 9. ad art. 31. & seq. & torul. documentor. in sentent. publicat. die lun. post Lætar. 1508. Item sent. proxime seq. porro sentent. public. die Ven. Viti 1520. & aliquot seq. nec non die Mart. post Purif. Mar. 1528. Protocoll. in causâ Paulus Hain &c. de ann. 1538. Sobhard von Trohe Schreiben an Renthmeister Salsfeld zu Bieffen de dat. 4. Junii ann. 1557. weiter sub lit. F. 4. Protocoll. de dat. 25. Januar. 1575. Endlich aus denen nun hier sub lit. C. 4. colligirten Beweißstücken zu erschen / Theils daß die appellationes von dem Unter-Gericht im Busecker Thal an die Ban-Erben / fôrters von diesen / und ebenfals von Ihr der Ban-Erben unter sich verindg des Burg-Frieds machenden Schieds-Urtheiln ; Ferner immediate von dem Unter-Gericht die supplicationes, von undenklichen Zeiten her / vor und nach dem Vertrag de ann. 1576. nicht immediate an die Reichs-Gerichte / sondern gradatim und vor erst an die Hessische Sangleyen / oder gestalten Sachen nach an die Landgraffen selbst / und dann ererft an erwehnte Reichs-Gerichte / gegangen / auch nicht weniger vom Kayserl. Reichs-Hoff-Rath als dem Sammer-Gericht dergestalt mediate von den Hessischen Sangleyen angenommen / ingleichem von den Ban-Erben selbst solche gradus appellationum verbis & factis eingestanden / und unter andern benantlich / was in solchen Fällen die Hessische appellations-privilegia mit sich bringen / von Ihnen praktirt ; dann weiter daß gar / wann einige Sachen mit Uebergebung der Hessischen instantien an die höchste Reichs-Gerichte per quamcunque viam zu ziehen angemast / aber von Hessen contradicirt und abgefordert worden / von jetztbeimelten Reichs-Gerichten selbst dieselbe an das Hessische forum remittirt seyen : Also ist alles dieses eine ganz unbetriegliche nota der Hessischen territorial-Superiorität Cravett. Consil. 209. n. 10. Menoch. Consil. 75. n. 23. Marc. part. 1. decis. 366. n. 24. Rol. à Vall. vol. 3. Consil. 75. n. 19. Cacheran. decis. 101. n. 9. Natl. Consil. 580. n. 22. 24. Arum. jur. publ. vol. 1. disc. 39. c. 3. th. 22. 25. Peregrin. de jur. fsc. §. Fiscalia. 1. n. 98. Klock. tom. 1. Consil. 9. num. 6. Gædd. Resp. concern. Baron. Vallendar. n. 125. 126. 127. 510. Richter. vol. 2. Consil. 1. n. 34. 35. Add. supr. part. 4. §. 62. Und würcken sonderlich die jeweiligen von denen Hessischen Sangleyen / oder derer Landgraffen zu Hessen gegebenen Urtheiln / an die höchste Reichs-Gerichte / zumahlen an den Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath / ergangene / auch alda angenommene appellationes, und deren Vollführung / eine mehrere Bekräftigung dessen / was von des Kayserlichen Hofs Wissenschaft und stillschweigender Einraummung der Fürstlichen Hessischen hohen Lands-Obrigkeit im Busecker Thal an verschiedenen Orten nemblich part. 4. §. 55. 56. & h. part. 6. §. 46. ac 99. berührt ist. Wannhero dann dergleichen sub lit. C. 4. alhier befindlichen Exempeln derer nicht weniger bey dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath als dem Sammer-Gericht recipirten appellations-proecessen, noch dieses beygefüget wird / daß / nach deme vor fast 18. Jahren Philipps Arnolds von Buseck Seel. Wittib / Anna Margretha / als Vormünderin ihrer dreyen Söhnen / wider Vierer und Ban-Erben des Busecker Thals / umb Willen diese ermelte ihre Söhne / in Erwägung beregte deren Mut-

Mutter zwar von Adeltichen Eltern / aber auffer der Ehe / erzeuget / und nur per subsequens matrimonium legitimirt gewesen / zur Gan-Erbſchaft zu admittiren difficultirt / bey Fürſtlicher Heſſiſcher Sauglen zu Sieſſen belangt / und das juramentum calumniæ, auch wegen eines producirtten Scheins juratam diffesſionem, von ſelbigen exigirt gehabt / Sie die bemelte Vierer und Gan-Erben ſelbſt / mittreſt eines am 31. Julii 1690. übergebenen unterthänigſten memorialis oder ſupplication, bey des jezt Regierenden Herrn Landgraffen zu Heſſen-Darmſtadt Hoch-Fürſt. Durchl. eingekommen und angeführt / wie Sie zwar die begehrte juramenta per mandatarium abzuschwören ſich reſolvirt / doch zu Verhütung weitläufftigen proceſſus die Sach lieber durch eine Commiſſion terminirt ſehen wolten / mit Bitt Se. Hochfürſt. Durchl. dero geheimbden Rath und Präſidenten von Gemmingen und Regierungs-Rath Krebsen / jeßigen Aſſeſſori des Kayſerl. und Reichs Cammer-Gerichts / gnädigſte ſpecial-Commiſſion aufzutragen gnädigſt geruhen wolten / daß dieſelbe beede Theile hören / und factâ conſuſione entweder ſelbſt ein Urtheil abfaſſen oder die acta ad impartialia verſchicken möchten. Da nun ihre Hochfürſt. Durchl. ſupplicirenden Vierern und Gan-Erben in ihrem Suchen gnädigſt willfahret / und die begehrte Commiſſion erkant / förters nach gnugsamer Verhör der Sach die Urtheil wider Sie / die Vierer und Gan-Erben / ausgefallen / haben dieſelbe davon an das Kayſerliche und des Reichs Cammer-Gericht appellirt / allwo die appellation angenommen und Vollführt / auch noch dieſe Stund alda recht hängig iſt und auf dem Spruch ſtehet.

§. LXXI. Nach dem auch ab den Anlagen lit. Y. Z. Item B. 2. in fin. lit. Y. 3. dann ſub lit. Z. 3. in extrajudicialib. aus des Erſten Zeugens deposition ap. artic. 27. und teſt. 5. & 15. dict. ad art. 60. 61. 62. Teſt. 19. ad art. 34. Teſt. 39. ad art. 34. Item folgenden docum. ulter. Receſſ. de ann. 1581. Protocoll. ann. 1594. atque in judicialib. Reſcript. Haſſ. Landgrav. Philippi, de dat. 13. Oa. 1557. & 3. Jan. 1558. dann ſub lit. E. *Lit. D. 4.* 4. Protocoll. de an. 1594. Ferner hier denen Nachrichten ſub lit. D. 4. und weiter aus den folgenden §§. 78. & 79. erhellet / wann die Unterthanen oder andere Eingefeſſene des Buſſeker Thals mit übermäßigen Beſchwerden und oppreſſionen, oder ſonſten in andere Wege auffer Gerichtlich / wider Gebühr / von den Gan-Erben bedruckt / und zum Exempel mit Gefängnis unverſchuldeter Weiße belegt / widerrechtlich geſpändet und betranget / oder ſonſt in einigem Stück wider alt Herkommen beſchwert / oder auch gar dieſelbe zur Verſprech- und Verpflichtung / bey den Heſſiſchen Ober-Gerichten ſich nicht beſchweren zu wollen / zu nöthigen angemast worden / Ingleichen die Gan-Erben unter ſich ſelbſt Einer den andern beläſſiget hat / daß jedesmalen bei recurs an die Landgraffen zu Heſſen und deren Saugleyen / oder andere zu obſervirung der Heſſiſchen ſuperiorität beſetzte Officialen genommen / und remedirung geſucht / ſolche auch verſüget / und / zum Exempel / die relaxirung gebotten und bewürcket / auch ſonſt rechtliches Einſehen gethan ſey; So wird mit dergleichen Gebotten / relaxir- und remedirungen die Heſſiſche Lands-Fürſtliche hohe Obrigkeit gleichfalls unterſtüzet *Klock. tom. 1. Conſil. 9. n. 15. Add. Gadd. Reſp. concern. Baron. Vallendar. n. 333. 334. Gylman. ſupplic. Cam. tom. 1. part. 1. tit. 2. de reconvent. vot. 1. num. 285.*

§. LXXII. Weil ferner / beſagteſt. 1. deposit. ſub lit. Z. 3. in extrajudicialib. ad artic. 26. 197. It. Teſt. 28. dict. ad interr. 2. ap. artic. 34. Auch verſchiedener daſelbſt unter denen documenten folgender Receſſen und Vergleichungen / fürnehmlich deren ſo §. ſeq. 73. angezogen werden / und noch ferner vom 2. Oct.

& 9. Novemb. 1564. 17 Januar. 1565. Item sub lit. L. 4. Caspars von Bergen supplication num. 18. und daselbst nachfolgender / den Pfarrer Michael Becker concernirenden Handlung de ann. 1556. 1560. 1561. dann hier der Anlag Lit. E. 4. die Gan-Erben des Busecker Thals / welche mit dem Gericht in gewisser Maß von Kayserl. Majest. und dem Hochfürstlichen Hauß Hessen belehnet / die Übung solcher jurisdiction allein gegen die Gerichts-Hinterfassen / nicht aber gegen andere im Busecker Thal Eingeseffene von Adel / die zur Gan-Erbenschaft nicht gehören; auch nicht gegen Geistliche (add. l. seq. 73.) und dergleichen befreyte Personen / noch über Geistliche / Universitäts oder beregter andern Edelknechten und Befreyeten freye Güter / herbracht haben / sondern diese Personen und Güter allein und immediatè der Hessischen Gottmäsigkeit alsewege unterworfen gewesen und noch seind / dann gleichfalls derer Gan-Erben jurisdiction über die Landgräffliche Leibeigene Leute / item über Landgräffliche Güter / Renthen / und Befälle / auch deren exaction und Beytreibung / von alten Zeiten her limitirt / beschrenckt / und ausgelegt ist : So kan ebenmäßig darab die Hessische Lands-Fürstl. hohe Obrigkeit im Busecker Thal zur Gnüge wahr genommen werden.

§. LXXIII. Durch Gelegenheit dessen / was von den Geistlichen Personen / Geistlichen Sachen / und Gütern / jetzt erwehnet / ist weiter zu bemerken / als nach constitution der Land-Gräffschaft Hessen / worvon oben part. 4. §. 66. gedacht / die Erz-Bischöffen zu Mainz / unter deren diocesi das Fürstenthumb Hessen in Geistlichen Sachen gestanden / ihre Geistliche jurisdiction über Gebühr auf weltliche Händel zu erstrecken angemast / die Land-Gräffen aber selches nicht nachgeben wollen und sich darunter widerleget / daß es darüber unterschiedlich mahl zu öffentlichen Kriegen kommen / biß endlich Landgraff Henrich zu Hessen umbs Jahr 1277. den Erz-Bischoff Werner und dessen Conföderitte / die sich in den Busecker Thal gelagert gehabt v. *supr.* §. 56. biß gen Fritslar getrieben und alda geschlagen / durch welchen Streich der Bischoff dahin gebracht worden / daß Er versprechen und angeloben müssen / keinen Synodum mehr in des Landgraffen Landen zu halten / noch einigen Hessischen Unterthanen umb etlicher Ursach willen mehr vor das Geistliche Recht zu fordern v. *Dilich. Chron. Hass. part. 2. ann. 1126. pag. 142. ann. 1219. pag. 152. ann. 1277. pag. 171.* Welche Vergleichung / wie Sie auch selbiger Zeit / noch vor der Religions-reformation, allen Rechten gemäß / und selbst in derer Catholischen Principiis begründet gewesen v. *Guilielm. de Ockam. dialog. de eccles. & polit. potest. part. 3. tractat. 1. de pot. Pap. & Cler. cap. 1. & 9.* hernacher einer anderen desto leichter die Thür gedffnet / daß nach reformation der religion, biß dahin die Mainzische Geistliche jurisdiction in causis ecclesiasticis im Fürstenthumb Hessen continuirt gehabt / zwischen Erz-Bischoff Albrechten und Landgraff Philipsen zu Hessen weiterer Vertrag erfolget / wordurch das Erz-Stift Mainz von der bisherigen inspectione & censurâ ecclesiasticâ oder Geistlichen jurisdiction im Fürstenthumb Hessen / und also auch in dem Busecker Thal / der in dergleichen Sachen vorher nach Amoeneburg gezogen gewesen / gänglich abgestanden / in massen solches / so viel den Busecker Thal betrifft / die nachst folgende Zeugnisse klärlich darthun. Nach dem dann eben hier durch die Geistliche jurisdiction bey dem Erz-Stift Mainz nicht geblieben / gleichwohl aber weder an die Gan-Erben / noch an Kayserl. Majest. sondern an die Landgraffen zu Hessen verfallen und gebracht / auch so fort von denselben jederzeit ohne Widerrede exercirt worden und noch dato exercirt wird / so wohl

wohl was die Bestellung / examination, und confirmation der Pfarrer und Schul-Bedienten / item die Geistliche Güter / und derenthalben oder sonst mit Geistlichen Personen vorkommende Stittigkeiten / als was Ehe-Sachen / und andere dergleichen Consistorialia betrifft / wie dessen allen sub lit. Z. 3. in extrajudicialib. die Zeugnüssen fest. 1. ad art. 197. Test. 5. ad art. 197. Test. 14. ad art. 197. Test. 17. ad artic. 53. 52. und unter daselbst folgenden documenten die Récessen und Vergleichen de An. 1477. 1525. 1527. 1536. 1544. Dann in Judicialibus Test. 7. ad artic. 33. und ferner die bey dem nächst vorhergehenden S. 72. angezogene Beweisstücke / weiter auch hier die Nachrichten sub lit. F. 4. Bewäh- *Lit. F. 4.* rung thun / und noch dieses mit bey tritt / daß ganz notoriè von vielen Jahren her / bis diese Stund / die Landgraffen zu Hesses Darmstadt / als Landsfürsten / in die öffentliche Kirchen-Gebet im gangen Busecker Thal / namentlich in jetztberegter qualität / eingeschlossen worden; So wird mit deme allem die Hessische territorial superiorität zum kräftigsten angedeutet *Arumæ. jur. publ. vol. 1. discurs. 30. c. 3. th. 32. & seq.* umb so mehr / als die denen Bischöffen vormahls zugestandene Geistliche jurisdiction in der Augspurgisch Confession Verwandten Ständen Landen / durch den Westphälischen Friedens-Schluß den dominis territorii, als ein der Landsfürst. hohen Obrigkeit anklebendes Stück / confirmirt und bestättiget worden *V. Finckelthaus. de jur. patronat. c. 4. n. 15. & seq. Add. infr. S. 96. in f.* Und Hesses sich dieser Bestättigung wohl kaum ohne Beeinträchtigung zu erfreuen gehabt haben oder annoch haben würde / wann es nicht mit dessen territorial Superiorität im Busecker Thal ungezweiffelte Richtigkeit ab antiquis temporibus gehabt und noch hätte.

§. LXXIV. Daß in allen vorherführten Sachen / deren cognition in primâ vel secundâ instantiâ von denen Landgraffen zu Hesses oder deren Cansleyen vorgenommen / diese auch die executiones der ergangenen Bescheiden / Urtheiln und Vergleichen angeordnet / auch jeweilen nach erheischung der Umständen auf einige Zeit wiederumb suspendirt / ist sub lit. Z. 3. in extrajudicialib. ex dict. Test. 28. ad artic. 28. und daselbst folgenden documenten / als dem Récess vom 9. Nov. 1564. dann ferner ab der Anlag lit. G. 4. ersichtlich / *Lit. G. 4.* und weil dergleichen executio ein pars und necessarium consequens ipsius cognitionis, so militiret eadem ratio ac dispositio, wie in S. 67. & seq. huc usque: Dann billich die executiones sententiarum von dem Richter zu verfügen seynd / so die Urtheil ausgesprochen *Sand. decis. Fris. lib. 1. tit. 12. def. 1.*

§. LXXV. Aus denen sub lit. H. 4. anliegenden Beweisstücken leget *Lit. H. 4.* sich zu Tag / daß / wann so wohl unter den Gan-Erben selbst / als andern eingeseffenen Adlichen Geschlechtern des Busecker Thals sich pupillen oder Minderjährige befunden / deren Bevormundung nirgends anderst / als bey denen Fürstlichen Hessischen Cansleyen geschehen / welches eine Anzeig / daß nicht weniger besagte Gan-Erben / dann andere im Busecker Thal eingeseffene von Adel / wahre Hessische Landsassen / und der Hessischen Ober-Vottwässigkeit unterworfen seyn. *Menoch. Consil. 748. n. 14. Fachina. controvers. lib. 12. cap. ult. præcipue in m. & circ. fin.*

§. LXXVI. Aus der in part. 4. S. 12. angezogenen und sub lit. Z. angestruckten Beilage seind in deren Eingang diese formalia anhero zu erhölen:

„Weil die Junkern sie bey denen zwischen ihnen bedersaits aufgerichteten
 „und NB. von Fürstlicher Regierungs = Cansleyen zu
 „Marburg confirmirten Verträgen nicht ließen ic.

R r

Talem

Talem verò transactionum & contractuum confirmationem arguere superioritatem, ejusque signum esse constat v. *Natt. Consil.* 636. n. 81. *Cravett. Consil.* 949. n. 35. *vers. Confirmatio enim &c. Thoming. vol. 1. Consil.* 26. n. 168. *Knich. de Jur. territ. c. 3. n. 368.*

§. LXXVII. Weil die Landgraffen zu Hessen bey den Gan-Erben Bussecker Thals nicht bloß eine Lehens-Pflicht ratione der von dem Hoch-Fürstlichen Haus Hessen relevirenden Lehen / sondern annehmet bey denselben und den Unterthanen / und so gar auch den Schöffen des zum Theil Reichs-Lehenbaren Gerichts / eine wahre Erb-Huldigung und homagium subjectivum von undenklichen Jahren her / so vor- als nach dem Vertrag de An. 1576. hergebracht / und darzu befugt seind / wie allschon mit der Beylag lit. B. 2. auch part. 4. §. 25. 26. & h. p. 6. §. 48. in facto & jure vorgestellt / dann nicht weniger mit denen hieroben ad §. 65. sub lit. X. 3. und sub lit. Y. 3. de An. 1554. extrahirten Nachrichten / ingleichen sub lit. Z. 3. aus einem beschriebenen document de An. 1394. und sub. lit. L. 4. mit denen bey Gericht zu Busseck öffentlich verkündeten Fürstlichen Gleits-Briefffen de die ult. Jan. An. 1563. auch lit. N. 4. mit der Aussag test. 32. ad artic. 11. 12. als ferner allhier durch die Beylag lit. *Lit. I. 4. I. 4.* zur Gnüge bewähret ist / und annehmet aus benentem Vertrag selbst ein vorher existirtes Herkommen disfalls erscheinet v. part. 4. §. 14. So giebt solches ein unwidertreibliches argument der Hessischen Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit und was davon dependirt / quippe quòd tale juramentum habeatur contractus innominatus juris non scripti s. consuetudinarius, legitimè administrandi Rempublicam & obtemperandi promissione constans *Brunning. de homag. subjectiv. c. 1. §. 20. & seq.* sitque affecturatio fidelitatis & obedientiæ, quam subditus facit domino territorii, sub cujus jurisdictione habitat *Maul. de homag. tit. 1. n. 1.* atque ideò Principi constet facultas id sibi deposcendi in subjectionis tesseram nomine superioritatis, ejusque præstatio censeatur signum alti & universalis dominii, sublimioris juris, imperii, & superioritatis in eos qui id præstant, & vicissim nota subjectionis eorundem qui eodem se devinci patiuntur *Knich. de jur. territ. c. 3. n. 287. 295. Besold. p. 6. Consil.* 298. n. 17. *Vultej. vol. 3. Consil.* 35. n. 30. *Gædd. Resp. concern. Baron. Vallendar. n. 349. Myler. de Princip. & Stat. Imp. p. 2. c. 38. Richter. vol. 2. Consil.* 1. n. 18. usque 22. *Consil.* 2. n. 9. 10. cum certè, qui id præstant, agnoscant & confiteantur eò firmitus suam subjectionem, alteriusque, cui sit, superioritatem *Nat. Consil.* 636. n. 64. 65. *Menoch. Consil.* 191. n. 31. *Wesenbec. Consil.* 4. n. 50. *Gail. de arrest. Imp. c. 7. n. 10. Cothman. libr. singular. Resp.* 47. n. 38. *Reinking. de regim. secul. & eccles. lib. 1. Class. 5. cap. 4. n. 3. 5. 6. 7. & seq. Add. sup. §. 48.*

§. LXXVIII. Daß so wohl die Gan-Erben / wann einer den andern gewalthätig bedrucket / oder dergleichen von auswärtigen geschehen / als die Unterthanen und andere Eingeseffene des Bussecker Thals / Freye und Unfreye / do sie von den Gan-Erben oder andern zur Ungebühr thätiglich belästiget worden / die Fürsten zu Hessen / als Lands-Herren / umb Schutz und Handhabung angeruffen / solche auch ihnen von denen Landgraffen zu Hessen / so wohl in solcher Lands-Fürstlichen als besonderen Schutz-Hertlichen qualität geleistet worden / erscheinet allschon ab dem document de An. 1480. sub lit. X. 3. und sub. lit. Z. 3. in extrajudicialib. ex dict. Test. 16. ad artic. 31. dann ferner ab denen §. 71. & 79. und allda angezogenen Beylagen / denen all *Lit. K. 4.* hier sub. lit. K. 4. noch ein weiters Beweißstück zugefüget wird. Es ist aber bereits

bereits oben §. 47. berührt / daß durch dergleichen aus dem jure ordentlicher hohen Obrigkeit und Lands-superiorität promanirende Schutz-Leistung die Lands-Fürstl. hohe Obrigkeit indigirt werde; Auch beweisen solches ferner Gail, *de arrest. Imp. c. 8. n. 12.* Becht, *de securit. & salv. conduct. conclus. 38. & 42.* Vasq. *controvers. lib. 1. cap. 41. n. 20.* Sixtin, *inter Consil. Vultej. vol. 3. Consil. 80 n. 46.* Meichsner, *tom. 2. lib. 2. decis. 3. n. 3. 4. 5. 6.* Reinking, *de regim. secul. & ecclesiast. lib. 1. Class. 5. cap. 4. n. 43. 44. 45. 55. 56. 57.* Klock, *tom. 1. Consil. 9. n. 14. n. 20. vers. dicentem nomine protectionis &c. Consil. 10. n. 253.*

§. LXXIX. Nicht weniger aus denen vorhergehenden Beylagen lit. Z. 3. in judicialib. process. de An. 1524. item lit. D. & K. 4. als aus den fernern sub lit. L. 4. hier angefügten Nachrichten ist ersichtlich / daß ebenfalls die Land-
Lit. L. 4.
graffen zu Hessen / von undenklichen Jahren her / längst vor dem Vertrag de An. 1576. in dem Busecker Thal allerhand Gattung schriftlich Blait / so wohl zum Rechten als sonst zu anderwerter Sicherheit / insonderheit auch zu Verthätig- und Handhabung der Unterthanen beregten Thals wider derer Gan-Erben unrechtmäßige thätige Verfahrungen; ingleichen lebendiges Blait / alles aus Lands-Fürstlicher Hoheit resp. auszugeben und zu führen / hergebracht / und solches allewege in Krafft ihrer Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit exercirt haben. Daß nun solches in lesterwehnter Maß eine unbtriegliche nota territorialis superioritatis sey / bezeugen Zasius *Lib. 1. Consil. 14. n. 8. 9.* Menoch, *de arbitrar. judic. quast. lib. 2. cent. 4. Cas. 338. n. 3. & seq.* Boër. *decis. 179. n. 1.* Schütz, *Colleg. publ. Exercit. 6. th. 18. lit. 6. junct. Scharfschmid. annot. ad preced. th. 17 lit. B. Gædd. Respons. concern. Baron. Vallendar. n. 298. 299. Orth. de jur. conduc. cap. 2. pag. 25. vers. Secundaria causa &c. pag. 65. vers. Asseri à &c. Ferd. Christ. Harpprecht. Consil. 49. n. 246. 249. 250.*

§. LXXX. Die hieroben §. 56. sub lit. Q. 3. R. 3. angefügte Hessische Lehen-Brieffe über die Adelige Burg und Ansitze zu Groß- und Alten-Buseck 2c. melden austrücklich / daß die Landgraffen zu Hessen bey Übergabung solcher Burg- und Häuser in feudum sich die Oeffnung allewege vorbehalten haben / welcher Vorbehalt die vorher existirte Hessische territorial superiorität ganz deutlich anzeigt / in deme unstreitig einem jeden Lands-Herrn in allen Castris so in seinem territorio gelegen und etwann andern aus vormahliger concession oder sonst angehören / die Oeffnung vi ipsius superioritatis territorialis zustehet Boër. *decis. 2. n. 53. in fin. vers. Atqui apertio castrorum &c. Knich. de jur. territ. c. 4. n. 625. usque 631. Gædd. Resp. concern. Baron. Vallendar. n. 399. und solche / wann der dominus territorii jemanden dergleichen Schloß oder Burg zu Lehen concedirt / als ein zur superiorität gehöriges Stück / nicht mit übergeben / sondern tacite reservirt zu seyn geachtet wird Knich. *d. c. 4. n. 629. 630.* Da nun in gegenwärtigem Fall in concessione castrorum in feudum die Oeffnung expresse vorbehalten worden / so hat eben darmit / und ipsâ eâ reservatione, der concedens nichts anderes sagen wollen / als daß die territorial superiorität / deren pars die Oeffnung dem Hoch-Fürstlichen Hausß Hessen der Ends zuständig sey *Wesenbec. d. loc.* Und weil diese concessiones und reservationes dem offerwehnten Vergleich de An. 1576. über 200. und resp. über 180. Jahr vorher gegangen / zur Zeit solcher reservationen aber gedachte Hessische territorial superiorität præexistirt haben muß / cum reservatio præsupponat jus reservatum antecedere *Barbos. & Tabor. loc. comm. lib. 16. cap. 53. axiom. 2.* So lieget wohl einzig daher am Tag / daß bereits damahlen von mehr als zweyen seculis her / und über undenkliche Zeit vor dem berührten Vertrag
Nr 2 das*

das Hoch-Fürstliche Haus Hessen die Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit im Busecker Thal hergebracht gehabt.

Lit. M. 4. §. LXXXI. Aus denen sub lit. I. 3. K. 3. Y. 3. M. 4. befindlichen documentis und attestationibus restium; Ingleichen sub lit. Z. 3. in extrajudicialib. ausgezogenen Zeugnissen Test. 28. ad artic. 32. 33. item aus Hartman Rüsfers Supplication de An. 1573. sub lit. D. 4. dann sub lit. E. 4. aus rest. 28. dict. ad artic. 198. 199. ibique interrog. 2. & ex protocoll. in caus. Weigel. ac Hasen contra Mischling de dat. 8. Maji 1573. Ferner sub lit. I. 4. ex dict. Test. 1. ad artic. 7. & attestationib. Testium sub lit. R. 4. passim. Und nun hier sub lit. M. 4. zusammen getragenen Rechnungs-Extracten und andern das Steuer-Wesen respicirenden Nachrichten erscheinet / wann jeweiligen einige Türken-oder andere Reichs-Steuer Comitaliter bewilligt / und ins Reich repartirt worden / daß zu der dem Fürstenthum Hessen zugeschriebenen quora der Busecker Thal jedesmahl seine ratam proportionaliter / was es demselben nach dem Hessischen Steuer-Fuß ertragen; Ingleichen die Gan-Erben / und andere Eingefessene von Adel / nach proportion ihrer Steuer-Capitalien bey dem Hessischen Ritter-Stock / bengetragen / und zur Hessischen resp. Ritter- und Land-Cassa geliefert haben / von wannen förders die Entrichtung sothaner Türken- und Reichs-Steuern an gehörigen Ort mit und unter der ganzen des Fürstenthums Hessen quora durch die Hessische Steuer-Einnehmer geschehen: Ingleichen erhellet aus beregten Nachrichten / wann entweder bey gehaltenen Land-Tägen einige Land-Steuren verwilliget / oder auffer halb den Land-Tägen von denen Landgraffen zu Hessen / nach Gelegenheit der Nothwendigkeit und nach Unterscheid der Gattung collectarum, so wohl auf den Ritter- als Land-Steuer-Stock / oder auf einen der beeden allein / angelegt worden / daß deren Beytrag zur Hessischen Einnehmerey von denen Gan-Erben und andern Adelicen Eingefessenen / auch denen Unterthanen des Busecker Thals und darin begüterten Ausmärckern / allezeit geschehen sey. Und geben die Nachrichten selbst daß beeds die Türken-Reichs- und Land-Steuren so wohl vor- als nach oft angeregtem Vertrag de An. 1576. von undenklicher Rechts verwehrten Zeit her im Herbringen gewesen und noch seyen: Wie dann auch in jesterwehntem Vertrag sich dißfalls auff vorher existirtes Herkommen bezogen worden / so einzig für sich einen ziemlichen Beweis machet *v. part. 4. S. 14.*

§. LXXXII. Was von den Türken- und Reichs-Steuern / zu Erhebung der Hessischen territorial superiorität / angeführt / scheint noch einigem Zweifel unterworfen zu seyn. Dann / als der gleichen Gattung Steuer anfänglich in dem so genannten gemeinen Pfennig bestanden / und auf alle und jegliche Menschen im S. Römischen Reich / ohne Unterscheid deren Stands und Würde / nach deren Jährlichen Einkünften / auch mit auf die hohe Reichs-Stände selbst nach dero Jährlichen Intraden, und zwar bey diesen mit einem noch ferneren freiwilligen Zuschuß / eingerichtet worden *Recess. Imp. de An. 1495. §. Wir Maximilian &c. §. Nemblich wer an Werth 2c. §. Welcher aber also 2c. §. Welcher aber unter 2c. §. Item es sollen auch 2c. §. Item Fürsten / Geistliche 2c.* Ist sothane impositio von dem Römischen König und Ständen zwar unzweiffentlich jure universalis domini & superioritatis in omnes Imperii ditiones & subditos geschehen / und läßt sich also darab in respect. des Corporis Imperii eine universal superiorität inferiren / nicht aber jedesmahl in universonum die particular Lands-Hoheit derer hier.

hierbey in den Reichsversamblungen concurrirenden Ständen / als welche je-
weilen quoad certa duntaxat jura immediati Status sein / und durch ihre daher
competirende vora zu den Reichs conclusis contribuiren können / ob gleich an-
dere die übrige superiorität in deren Länden hergebracht : Und weil die Stän-
de dafür gehalten / daß bey der gleichen gemeinen Anlag Ihnen die occasion zu
exercirung ihrer particular Lands-superiorität gleichsam abgestriekt / haben
Sie eben darumb / zu allem mehreren Überfluß / austrückliche Verwahrung
genommen / daß solcherley gemeiner Anlag zum präjudië ihrer particular
Obrigkeit nicht solte ausgedeutet werden *Recess. Imper. de ann. 1500. §.* Und ob
es sich begeben. *verb.* Auch soll Ihnen solcher Anschlag. *§.* Und soll die
Hülffe im Reich *etc.* Nechst deme bestehet dasjenige / was hierbey einem
jeglichen Stand des Reichs in seiner Landschaft zu verrichten aufgegeben /
nicht in aliquâ indictione, sondern bloß in colligirung solchen gemeinen Pfen-
nings / und Anordnung derer zu solcher colligirung nöthigen Personen *Recess.*
Imper. de ann. 1491. §. die Einnahm *etc.* *Rec. Imp. de ann. 1500. §.* Nemblich
daß allen. *verb.* des Reichs-Rath durch die Fürsten / Grafen *etc.*
Welcherley bloße / zumahl nicht jure proprio, sondern nach Geheiß des gemei-
nen Reichs-Schlusses / machende Veranstellung der Einsamblung nicht eben
präcisè eine territorial superiorität / ne quidem quoad ipsas eas collectas, erhe-
ben mag.

§. LXXXIII. Ob dann wohl sich hernachmals umbs Jahr 1542. mit
dem gemeinen Pfenning dahin geändert / daß die Türcken-Steuer nicht ferner
auf die mediat Unterthanen / sondern allein auf die unmittelbare Stände des
Reichs / deren matricular-Anschlag nach / und also allein auf deren ararium,
geleget *Recess. Imper. de ann. 1544. §. 38.* auch weiter / auf derselben vorgestellte
Beschwerung / erlaubt worden / daß jeder Stand / zu sublevirung seines ararii,
in subsidium seine Unterthanen und andere Lands-Eingesessene hier zu sub col-
lectiren möge; So ist doch darmit nichts in ipsâ re l. facultate & jure collectas
imponendi, sondern allein in dem modo distribuendi & colligendi verändert
worden. Die impositio l. indictio, so vorerst nur auf der Ständen Cammer-
Gefälle / und nicht zugleich auf die Unterthanen und Lands-Angehörige ge-
richtet / hat kein anderes fundament, als der Röm. Kayserl. Majest. und ge-
sampter Ständen ex universali dominio & superioritate gemachten Reichs-
Schluß. Die Verstattung der subcollection, an sich selbst quoad ipsam im-
positionem, innitiret eo ipso, weil Sie gleichsam in locum des gemeinen Pfen-
nings der mediat Unterthanen surrogirt / und ihr substanz und Wesen aus der
gemeinen Reichs-concession hat / eben solchem Grund v. *Recess. Imper. de ann.*
1530. §. 118. verb. Soll und mag *etc. de ann. 1544. §. 10. verb.* So ist für bil-
lich und nothwendig angesehen *etc. verb. fin. möge etc. de ann. 1557. §. 48.*
49. verb. männiglich. verb. frey stehen und zugelassen sein / auch Zug
und Nacht haben etc. de ann. 1566. §. 41. iisd. verb. de ann. 1576. §. 11. iisd. verb.
de ann. 1582. §. 10. iisd. verb. de ann. 1603. §. 17. iisd. verb.

§. LXXXIV. Nach dem auch die Verstattung der subcollection nicht
aus der Ursach beschehen / als ob etwan vormahlen / mit dem Anlag des ge-
meinen Pfennings auf die mediat Unterthanen / derer Ständen particular
Lands-Hoheit zu nahe getretten gewesen / welchen Falls sonst von der subcol-
lection ad superioritatem territorialem ein argument genommen werden könt-
te / sondern vielmehr hierbey auf sublevation derer Ständen arariorum, weil
Sie derselben zu andern vielen Lands-Nöthen bedürfftig / gesehen worden /

Es

wie

wie nicht nur darab / daß jener Besorg mit der Ständen eigenem Gutbefinden und Zufriedenheit allschon durch die in obangezogenem Reichs-Abschied de ann. 1500. bengefeste cautel remedirt gewesen / und nochmals in dem Reichs-Abschied de ann. 1542. §. 53. in f. vorgebogen worden / erscheinet / sondern es auch vorangezogene Reccessen mit deutlich ausgedruckten klaren Worten bemelden: So leger sich aus solchem vorgestekten Zweck ans Licht / daß erwehnte subcollection nicht ipsam rem & collectarum indictionem, sondern bloß den modum distribuendi concernire, und demnach denen Ständen das jus collectandi selbst dardurch nicht attribuit worden seye / angesehen ermelte Reichs-Constitutiones ultra mentem Constituentium, expressis verbis declaratam, nicht operiren mögen. Eben solches ergibt sich noch klärlicher daher / weil die Stände in der gleichen subcollection ihre Unterthanen nicht höher belegen dürfen / als sich des Reichs Ansay erstreckt; Ingleichen daher / daß / wie hievor bey dem gemeinen Pfening / gleicher Gestalt in beregter subcollection auch die Gefreyete und eximirte Personen / die sonst den Ständen nicht unterworfen / mit einzuziehen seind v. Recess. Imp. de ann. 1495. §. Wir Maximilian &c. §. Item Fürsten / Geistliche und Weltliche &c. §. Item Es soll die obgenante Auffassung &c. Recess. Imp. de ann. 1500. §. Item ist auch angesehen &c. §. Item des gleichen &c. §. des gleichen soll &c. §. Item soll der Geistlichen &c. §. Item Es solle jeder Erzbischoff. §. Und nach dem &c. §. Item seind &c. §. Item soll ein jeglicher. §. Auch sollen die Ritter &c. Limna. de jur. publ. lib. 1. c. 7. n. 97. Myler. de Principib. & Stat. Imp. p. 3. c. 97. §. 21. Klock. de contribution. c. 2. n. 95. c. 14. Sect. 1. n. 44. Welchen argumentis zur Bestärkung hinzu tritt / dabey jekterwehnter restriction des quanti præcise auf den Reichs-Ansay noch diese declaration adjicirt / daß solche restriction den Ständen in derjenigen Steuern / welche Sie umb anderer vorkommender Nothdurfft willen in ihren Landen für sich / Krafft Obrigkeitlicher superiorität anlegen möchten / ohne Nachtheil sein solle / also daß hiermit quoad ipsam indictionem ein Unterscheid zwischen Türcken-oder Reichs- und denen Land-Steuren ganz ausdrücklich gemacht wird v. Recess. Imp. de ann. 1542. §. 53. in fin.

§. LXXXV. Was dann den modum distributionis, auch die colligir- und Eintreibung / und also diejenige Verrichtung anlangt / so bloß in executione des Reichs indiction bestehet / ist wohl eben nicht zu verläugnen / daß vermög vorangezogener Reccessuum Imperii, und des Reichs-Abschieds de ann. 1567. §. 23. 24. denen Ständen nachgegeben / hierinnen in Krafft ihrer Lands-Obrigkeit zu verfahren: Dieweilen doch solches ebenfalls aus Kayserl. Majest. und der Ständen concession herfließet / und sich mit gleichmäßiger restriction ratione quanti, und extension respectu der Gefreyeten / verthehet; So dürfte sich einige proprio jure zukommende superiorität / oder das jus collectandi selbst / daraus nicht / sondern / wann etwas / nur dieses inferiren lassen / daß den Ständen bloß die distribution und colligirung zwar proprio suo Magistratus jure, doch nur secundum quid & limitativè ratione quanti, ac determinativè intuitu der Gefreyeten; übrighens der modus exequendi s. compellendi eodem Magistratus jure ihrem Gutbefinden überlassen sey / darab sich dergestalt keinesweges auf das jus collectandi selbst / ja nicht einst / nisi secundum quid, auf die distribution und colligirung / weniger auf die territorial. superiorität und jurisdiction, nisi quoad eam partem quæ in modo compellendi consistit, argumentiren würde lassen / auch deshalb insgemein darvor gehalten / und von meisten Rechts- Lehrern mit præjudiciis und sonst bewähret wird / daß von Erhebung derer
comi-

comitialiter angelegten Türcken-oder anderer Reichs-Steuren auf die Lands-
Fürstl. Obrigkeit/ oder auf die proprio superioritatis jure indicirende Land-
steuren keine Folgeren zu machen sey v. Michaël, de jurisdic. conclus. XI. lit. b.
verb. autoritate suprema jurisdictionis ab Imperatore. verb. subcollectatione permis-
sâ. verb. eâque taxatâ. verb. vigore Regalium proprio. verb. Illa i. agis in modum exe-
cutionis, hæc verò proprio jure &c. Gylman. Symphor. supplicat. tom. 1. part. 2. tit. 6.
vot. 7. n. 37. 38. 39. 40. 50. 51. 52. 55. vers. Nam in Reichs-Steuren &c. vers. Fru-
strâ a. ab Imperatore. vers. In talienim casu Status Imperii. vers. Et quòd inter hanc
collectam Controversam & Turcicam &c. Meichsner. tom. 2. lib. 1. decis. 6. num. 92.
decis. 8. n. 38. 39. 53. 54. 57. 58. & post num. 60. vot. 3. vers. Nam in Reichs-Steu-
ren: vers. Frustrâ autem ab Imperatore. vers. Et non fiant eâdem potestate, autorita-
te, ratione, modo vel fine. vers. Et quòd inter hanc collectam controversam & Turci-
cam &c. Webner. pr. obs. voc. Schatzung. vers. Illa igitur magis in modum execu-
tionis &c. Besold. p. 5. Consil. 233. n. 49. 73. Reinking. de regim. secul. lib. 1. Class. 5. c.
4. n. 213. 214. 216. 217. 218. verb. non nisi nudum ministerium & exactionem habent &c.
Sixtin. de Regalib. lib. 2. c. 14. n. 31. Bocer. de jur. collectar. c. 4. n. 2. Klock. de Contribu-
t. c. 2. n. 114. 115. 116. 136. 146. verb. non minus quàm prioris modi. verb. Imperatoris
& Imperii autoritate speciali, non verò virtute Regalium. verb. ita ut indictio ejus-
modi generalis collecta non à Statibus vigore Regalium subditis suis jure proprio im-
ponatur, sed subcollectatio illa magis exigatur in modum conventionis & executionis.
&c. Item tom. 1. Consil. 28. n. 131. usque 135. verb. doch über die in matricula. verb.
den Unterthanen wider heraus geben. verb. daher dann ferner &c.
Schütz. Colleg. publ. vol. 2. Exercit. XI. th. 5. lit. b. vers. ubi Status puri & meri sunt
executores. &c. lit. c. vers. Nec hic loquimur &c. ibid. th. 6. lit. b. vers. Aut enim
collectas Imperiales exigunt, & tum non agunt jure proprio vi Regalium, sed per mo-
dum executionis &c.

S. LXXXVI. Hiergegen/ und zu Behauptung der illation vonder Tür-
cken-und Reichssteuer auf die Lands-Fürstl. Obrigkeit/ dörffte nichts erhe-
ben/ wann gleich in denen angezogenen Reichs-Abschieden die Worte Unter-
thanen/ Lands-Eingeseffene/ gebraucht worden/ weil solches in Erwe-
gung dessen/ was S. preced. 85. von dem modo der distribuir-und colligirung
demonstrir, wohl hat geschehen können. Wann auch schon ferner jemand
vermeinen möchte/ als ob Gylmannus & Meichsnerus von special-Fällen/ wo
der collectandus exemptionem à jurisdictione exigentis prætendirt, redeten/ und
demnach obige tradition non procedentis argumenti à collectis Turcicis aliisve
Imperialibus ad collectas provinciales dahin zu restringiren/nicht aber ad casum
zu ziehen wäre/ wann der Streit inter plures dominos jurisdictionis waltete;
So ist doch nicht einft. ausgemacht/ ob in den casibus, davon Gylmannus &
Meichsnerus handeln/ eben hauptsächlich cardo quæstionis datin bestehe. Über
deme decidiren dieselbe solche casus nicht ex principiis prætensæ exemptioni par-
ticularibus, sondern aus general argumentis, die auf alle Fälle schicklich seind/
wo de illatione à Collectis Turcicis vel Imperialibus ad provinciales, aut ad su-
perioritatem territorialem, die Frag ist. Dann Sie sagen ganz deutlich/quòd
exactio collectarum Turcicarum seu, quòd Statibus concessa subcollectatio suo-
rum subditorum non fiat jure proprio, vi Regalium &c. Item quòd frustrâ im-
petraretur ab Imperatore & Imperio, si aliàs de jure communi & propriâ auto-
ritate liceret: Porro, quòd in illo subcollectationis casu Status Imperii non nisi
nudum præsent ministerium: quòd separata hæc sint Türcken-und Landsteuer/

nec fiant eadē potestate, autoritate, ratione, modo, vel fine : quōd reperiantur qui non habent Landsässerey/ & tamē sunt in possessione der Türckensteuer/non verō proprieā der Landsteuer ꝛc. Und wie die übrige vorallegirte Rechts-Lehrer sich eben solcher general principiorum diversitatis collectarum Imperialiū & provincialium so wohl quoad auctoritatem imponendi als quoad effectū, gebrauchen/ und dieselbe ad thesin in genere firmandam appliciren/ uneracht Sie de certo speciali casu nicht tractiren; Also ist auch keine ratio diversitatis abzusehen/ warum deren tradition nur ad casum, wo der Streit zwischen Herrn und Unterthanen waltet/ und von diesen die exemption à collectis prætendirt wird/ gehören/ nicht aber dahin applicirlich sein sollte/ wann inter plures dominos die Frag stehet/ welchem der selben die Lands. Fürstliche hohe Obrigkeit und das jus collectandi gebühre? dann so wohl in diesem letzteren als ersten Fall ist die decision aus einerley principiis, scilicet superioritatis territorialis & subjectionis, herzunehmen. Zum Exempel kompts in primo casu darauf an / ob der dominus solche actus gegen die Unterthanen exercirt habe/ daraus die territorial superiorität und der Unterthanen subjection in materia collectarum sich inferiren lasse/ dergleichen actus die Erhebung der Türcken- und Reichs-Steuer zu sein nicht geachtet wird/ weil die indication der selben von Kaiserl. Majest. und dem Reich/ vi universalis dominii & superioritatis, aus deren Zulassung und Geheiß aber bloß die exactio von dem domino jurisdictionis, vi particularis suæ jurisdictionis, beschiehet/ daß dergestalt die subjection ratione ipsius indicationis collectarum den Herrn des Landes/ derselbige colligiret, nicht respiciret, und demnach aus der bloßen exactio kein jus superioritatis territorialis vel indicendi collectas præcisē resultiret, sondern allein ein jus colligendi & exequendi vi particularis jurisdictionis, etiam quandoque inferioris, eas collectas, quæ ab Imperio, cujus eatenus est superioritas, sunt indicatæ. Ingleichen bey dem zweyten Fall lauffet es dahin aus/ welcher Theil actus für sich habe/ daraus die territorial superiorität des Einen/ item der Unterthanen subjection quoad jus collectandi, für Einen gegen den andern zu erheben stehet/ dergleichen argument abermahls von den Türcken- und Reichs-Steuren ex eadem planè ratione nicht kan genommen werden/ weil daher für selbigen Theil quoad jus indicendi keine superiorität/ noch intuitu juris indicendi einige der Unterthanen subjection, sondern diese letztere nur in so weit erscheinet/ als die à superiore demandirte bloße exactio und execution angehet/ welche auch deme demandirt/ und von deme verrichtet werden mag/ so nur inferiorem jurisdictionem hat.

§. LXXXVII. Nach dem dann solcher Gestalt von Erhebung der Türcken- und Reichs-Steuer auf die Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit nicht præcisē argumentirt werden kan/ So hats ein Ansehen/ als ob damit dem in §. 81. gesetzten Beweißstück der Hessischen territorial superiorität im Busecker Thal/ in so weit dasselbe auf den Türcken- und Reichs-Steuren beruhet/ die Krafft merklich entgangen sey. Man würde dieses nicht bestreiten können/ do de casu planè dubio die Frag wäre/ oder wann das Hoch-Fürstliche Haus Hessen bloß die Gerichtbarkeit im Busecker Thal und darbey die Erhebung obiger Gattung Steuern für sich hätte/ hingegen der ander Theil in possessione vel collectarum provincialium vel aliarum partium superioritatis sich befinden thäte. Es ist aber hier kein casus dubius, worin die Erhebung der Türcken- und Reichs-Steuren so wohl Einem als dem andern domino jurisdictionis kan attribuit werden/ und nicht eben præcisē diesem oder jenem bezulegen ist; noch verläret man in casu prædicto, sondern planè in verso, eoque certo, da die bloße Gericht

Gerechtigkeit/ und zwar in gewisser maß/ auf der andern Seiten/ dießseits aber die universal territorial superiorität stehet: Da auch der ander Theil in keiner possession ullius partis der Lands Hoheit/ noch speciatim collectarum provincialium, ja nicht einst Turcicarum vel Imperialium, sich befindet; Dingen das Hoch-Fürstliche Haus Hessen/ wie ab dieser ganzen deduction factam am Tag/ in possession aller Lands superiorität/ auch speciatim collectarum tam provincialium quàm imperialium, und zwar ratione der letzteren dergestalt/ constituirte ist/ daß der Busecker Thal keinen absonderlichen Ansay immediatè vom Reich hat/ sondern aus dem quanto, so dem Fürstenthumb Hessen/ der Reichs matricul nach/ zugeheilt/ seine nach dem Hessischen Steuer-Stock proportionirte quotam übernimmt. Bey welcher klaren Bewandniß das von der Türken-und Reichs-Steuer hergenommene argument nicht verfället/ sondern nebst den andern allerdings mitwürkend/ noch dem obige objection weiter entgegen ist/ als bey welcher theils daselbst angezogene Rechts-Lehrer selbst die Umstände in consideration kommen zu lassen einrathen/ nachdem sichs etwann mit Eines oder andern Theils possession desfalls verhalten mag: *Add. Klock. de contribut. c. 3. n. 162. usque 165. Schüz. Colleg. publ. vol. 2. Exerc. XI. th. 3. lit. c. vers. Si tamen quasi possessio juris collectandi sit vacans &c. Richter. velit. acad. 24. membr. 4. n. 12. usque 15. Wie auch ohne dem in Fällen/ da mehrere in der jurisdiction dispari jure concurriren/ und e. g. der Eine die superiorität/ der ander inferiorem jurisdictionem, zumahl limitatam, hat/ ratione der Türken und Reichs-Steuern/ oder des juris selbige zu erheben und einzubringen/ die rechtliche præsumption für denjenigen Theil militiret/ der die jura potiora besitzt/ angesehen in negotiis & causis mixtis das zu attendiren/ und darnach vom ganzen Betrag zu urtheilen/ was das principalius und potentius ist *Janson. in l. Imperium. 3. ff. de jurisdic. n. 3. Schrad. tr. feud. p. 10. Sect. 4. n. 117. 168. Sect. 11. n. 82. Sect. 18. n. 163. Wesenbec. Consil. 18. n. 32. Barbof. & Tab. loc. comm. lib. 4. c. 29. axiom. 30. lib. 11. c. 5. axiom. 5. lib. 14. c. 65. ax. 2.**

§. LXXXVIII. Betreffend die in §. 81. Hessischer seits erwiesene Land-Steuer/ ist solche eine ganz unstreitige Anzeig der Hessischen territorial superiorität v. *Wesenbec. Consil. 27. n. 20. Consil. 45. n. 8. Köppen. quest. 32. n. 4. 7. 8. Vultej. vol. 3. Consil. 35. n. 38. 39. Befold. p. 6. Consil. 298. n. 16. Prückman. vol. 1. Consil. 27. n. 35. 36. Modest. Pistor. vol. 2. Consil. 14. n. 41. & seq. Richter. vol. 2. Conf. 1. n. 24. Consil. 2. n. 22. 23. & seq. Klock. de contribution. c. 1. n. 231. c. 2. n. 146. c. 3. n. 136. & seq. Gædd. Resp. concern. Baron. Vallendar. n. 125. 130. 196. 580. 584. Einsidel de Régalib. c. 3. n. 253. 254. 256. & seq. junct. Autor. citat. in §. 85. supr. & in part. 4. §. 62. umb so mehr in gegenwärtigem Fall/ weil die Fürsten zu Hessen/ wie §. 77. dargethan/ eine rechte wahre Erb-Huldigung/ und hierdurch ihr Seits superioritatem territorialem, auch an Seiten der jurantium veram subjectionem, hergebracht/ de quali ad effectum probationis collectarum argumento ersehen werden können *Klock. de contribut. c. 20. n. 330. Richter. velit. academ. 24. membr. 4. n. 45. 46.**

§. LXXXIX. Wie nun das Hoch-Fürstliche Haus Hessen Darmstadt die Besteuerung des Busecker Thals in Krafft der Lands superiorität von undenklicher Zeit hergebracht/ also hat dasselb wohl einzig daher eine rechtliche præsumption für sich auf die Musterung/ Reiß/ und Folge/ und was davon dependirt/ ceu quia hæc jura censentur affinia & annexa Regali collectarum juri *Stephan. de jurisdic. lib. 2. p. 1. c. 7. n. 470. Knich. de jur. territ. c. 3. n. 413.*

Et

Welche

§. XCIII. In dem ganzen Fürstenthum Hessen ist notoriè herkömmlich / daß der accis von allerhand Getrånck / Wein / Brandewein / Bier u. an denen Orten / wo die Adelige Landsassen die Gerichtbarkeit haben / denselben / so viel das bloße utile betrifft / zur helfft gelassen / übrigens aber in allem dem / was dergleichen accis und Tranc-Steuer anlangt / sich nach der Fürstlichen Hessischen Tranc-Steuer Ordnung zu richten ist / auch in utili die eine helfft dem Lands-Fürsten / Krafft der territorial superiorität / verbleibet :

Lit. Q. 4. Weil nun / verindg sub lit. Q. 4. angeschlossener Rubric der alten / in solcher Formulannoch bis diese Stund continuirten / Tranc-Steuer Register / und anderer sub d. lit. Q. 4. befindlicher Nachrichten / es im Busecker Thal eine ganz gleichmäßige Bewandniß hat / auch besag des sub lit. E. 4. angelegten Gängley protocoll vom 22. April. 1594. die Gan-Erben selbst ratione des quanti der Tranc-Steuer sich der Fürstlichen Hessischen Ordnung bequemet : So erscheinet / daß ermelte Gan-Erben mit andern Hessischen Adelicen Landsassen allerdings parificirt / und demnach auch in diesem Stück wahre Hessische Landsassen seynd. Ohne dem aber ist bekant / daß dergleichen accis gleich dem Zoll / ad Regalia gehöre und notam superioritatis constituire Maul. de homag. tit. 10. n. 5. Gædd. Respon. concern. Baron. Vallendar. n. 583. Richter. vol. 2. Consil. I. n. 24.

§. XCIV. Ganz offenbat und unwidersprechlich ist ; Auch bezeugens die Beylagen sub lit. B. 2. dann sub lit. Z. 3. in extrajudicialib. der Recess de An. 1514. und daselbst sub document. ulteriorib. der Recess de An. 1581. item *Lit. R. 4.* sub lit. X. 3. die gravamina de An. 1613. und nun hier sub lit. R. 4. verschiedener Zeugen Kundschaften / daß nebst denen / welche von Hessisch Leibeigenen Müttern geboren / auch alle Bastarden und Wildfänge im Busecker Thal zur Hessischen Leibeigenschaft vindicirt werden : Daß auch der meiste Theil derer Unterthanen und Eingefessenen des erwehnten Thals Hessisch Leib angehörige eigene Leute seynd / und in recognitionem der Leibeigenschaft von Alters her einen gewissen jährlichen censum oder Leibs-Beede an Geld und Gütern zur Hessischen Rentheren zu Gießen abzustatten ; Ingleichen die Leibeigenschaft / wann sie deren befreuet seyn wollen / dann auch bey Sterb-Fällen das beste Haupt / zu redimiren haben. Ebener Gestalt hat das Hoch-Fürstliche Haus Hessen / verindg berührter Beylagen / bey ernenten dessen Leibs angehörigen gewisse Jährliche Weinfahrten / oder Geld darvor : Auch verschiedene andere Renten und Gefälle zur vorermelten Rentheren in unstrittiger possession : Und noch weiter bey allen Unterthanen des Busecker Thals ohne Unterscheid / sie gehören mit dem Leib an wein sie wollen / die Dienste zum Bestungs-Bau zu Gießen / von undenklicher Zeit / vor und nach dem Vertrag de An. 1576. hergebracht. Ob nun gleich solcherley zum Theil andern principis innitirende Dinge (auffer daß erwann die Bestungs-Dienste eodem jure wie die Folge §. 91. zu halten / und die Gattung Leibeigenschaft / so das Bastarden- und Wildfangs-Recht mit sich bringt / die Lands-Superiorität am stärckesten arguirt) an sich allein / wann die Umstände in certâ hypothesi kein anderes erfordern / eine territorial Superiorität eben nicht allemahl præcisè inferiren / so geben sie doch in der concurrenz mit so vielen andern partibus der Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit eine treffliche Beyhülffe / und roborirenden vorher sattamen Beweißthumb desto mehr / zumahl / so viel die Hessische Leibeigenschaft betrifft / noch dieses sonderlich in Betrachtung

zung zu ziehen/ daß ratione der Hessisch Leibeigenen Leuten nicht minder / als wegen der sogenannten Hessischen Güter / derer Gan-Erben jurisdiction, wie oben S. 72. in fin. demonstirt, gänzlich limitirt und ausgesetzt / ja nicht einst be- regte Gan-Erben bemächtigt seyen / von denen Unterthanen des Busecker Thals / die Hessisch Leibeigen / einige operas rusticas, als Pflug-Uter- und dergleichen Dienste / ohne special Hessische concessio, zu erfordern / allerma- ßen dann nöthigen Falls dargesaget werden kan / daß bereits im Jahr 1470. Gerhard von Buseck genant Rüsser von Weyland Landgraff Henrichen zu Hessen zu einer sonderbaren Gnad erlangt hat / daß ein jeglicher Sr. Fürstl. Gn. Eigen Man / im Busecker Thal und zu Trohe wohnhaftig / der ein Pflug-Gewicht hat / Ihme Gerharden sein Lebenlang jährlich zu einer jeden Saat Vier Messen zu Herbst / und im Sommer Vier Messen Haßern / uf ihr eigen Kost / ausstellen und bereiten ; Item ein jeglicher / wie Er Ihme selbst fährt / einen Tag Holz führen / einen Tag dängen / einen Tag Heu und Frucht einführen : dann die Einläufftige Sr. Fürstl. G. Eigen Leute / so nicht Pferde haben / jeder einen Tag arbeiten / als Heu machen / mehen / schneiden / Garten graben etc. solle. Welches sicherlich eine wichtige Anzeig der schon sel- biger Zeit existirten Hessischen superiorität / und daß solche die von Buseck selbst agnoscirt und erkant / zu achten ist.

S. XCV. Daß noch weiter das Fürstliche Haus Hessen / nebst denen Beamten zu Siessen / welche die jura superioritatis im Busecker Thal der Ge- bühr zu wahren haben / und besag protocoll von 14. Julii 1575. sub lit. F. 4. dann der Zeugen sag sub lit. G. 4. Item sub lit. O. 4. Test. 1. ad artic. 10. sub lit. P. 4. Test. 1. ad artic. 16. 17. Auch nun hier der Anlagen sub lit. S. 4. von Alters her / vor *Lit. S. 4.* und nach dem Vertrag de ann. 1576. deren Ubertretere immediatè zur Haft / forters gefänglich nach Siessen zu bringen / und nach Gestalt des Verbrechens alda in Straff zu nehmen befugt / ingleichem die sonsten von gewissen partibus der Lands-Hoheit jährlich fallende utilia einzunehmen und zu berechnen gehalten seind / auch einen Bedienten im Busecker Thal / der alles solches beobachte / und denen Beamten zu Siessen hinterbringe / oder denselben sonst darunter an Hand gehe / zu bestellen von Alters her berechtiget sey / und dergleichen Be- dienten / unter dem prædicat jeweiligen Schultheiß jeweiligen Landknecht / jeder- zeit alda gehabt / und noch habe / davon ist sub ead. lit. S. 4. Nachricht zu befin- den. Constitutio autem Officialium quorumcunque, etiam minorum, signum præbet jurisdictionis & superioritatis, ac præcipuè quidem in eâ parte, ad quam fit constitutio *Cacheran. Consil. 34. n. 17. Reinking. de regim. secul. & eccles. lib. 1. Class. 5. cap. 4. n. 103. Knich. de jur. territ. c. 4. n. 550. & seq. Arnise. de jur. Majest. lib. 2. c. 4. n. 9. & seq. Ziegler. de jur. Majest. lib. 1. c. 29. §. 3.* Adhuc magis captura ac punitio eorum, qui in superioritatem territorialem impingunt, eamque violant, indubitata eadem inducit probationem.

S. XCVI. Wann gemeine Land-Ordnungen in Geist- und Weltlichen Sachen im Fürstenthumb Hessen publicirt worden / haben sich deren jederzeit auch die Gan-Erben und Unterthanen / ingleichem ahndere so wohl Adelige als gemeine Eingeseffene des Busecker Thals darnach gehalten und halten müs- sen / wie dann / so viel sonderlich die Geistliche Sachen betrifft / nicht nur der Pfarrei zu Alten Buseck / Flammerus, in dem an den Statthalter zu Mar- burg unterm 28. Septemb. 1564. abgelassenen / und gleichfalls die Gemeind Oppenrod in ihrer im Januar. 1574. übergebenen / beeden sub lit. E. 4. ange- fügten Schreiben und supplication von Beobachtung der Hessischen Kirchen-
Uu
Ord-

Ordnung ausdrückliche Meldung thun / sondern auch die von denen Vier Herrn Gebrüdern / Landgraffen zu Hessen / im Jahr 1574. publicirte gedruckte Hessische Kirchen-Ordnung / aus Weyland Landgraff Ludwigs des Aelteren / (in dessen Ort Landes der Busecker Thal begriffen gewesen) Veranstellung ebenfalls in jetztgemeltem Busecker Thal am 24. May selbigen Jahrs publicirt , und sich bis auf diese Stund darnach gerichtet worden / und noch wird. In Weltlichen Sachen haben sich nicht allein die Eingeseffene und Unterthanen des Busecker Thals (wie unter andern aus Simon Meussen von Ober Alpbach in Anno 1573. übergebenen sub lit. L. 4. befindlichen supplication zu ersehen) nach Gelegenheit begebener Fällen beeds auf die Hessische und gemeine Kayserliche Peinliche Hals Gerichts-Ordnung bezogen / ingleichen / wie oben §. 93. angeführt / die Gan-Erben in puncto der Francksteuer sich der Hessischen Ordnung bequemet / sondern es exeriret sich auch in solcherley Weltlichen Dingen vorberegte Hessische Macht fast in dem einzigen zum stärcksten / daß / nach deme etwan in Anno 1575. Vierer und Gan-Erben des Busecker Thals / (uneracht vorhin Ihrer theils in vorgefallenen Begebenheiten sich selbst / laut Hartman Rüssers supplication de ann. 1573. sub lit. D. 4. auf die Fürstliche Hessische Lands-Ordnungen gegründet und sich denselben gemäß zu tractiren und zu halten verlangt) unterfangen / ehlicher Sachen halber / so am Unter-Gericht nicht anzunehmen / sondern allein für Ihnen den Gan-Erben zu verhandeln ; Item wie es mit Näherkäuffen und Abtrieben zu halten / eine vermeinte Ordnung aufzurichten und zu publiciren / vor Höchstgedachter Landgraff Ludwig der Aelter derentwegen an die Beampten zu Gießen sub dat. Rödenu 20. August. 1575. rescribirt , ob wohlten die Meinung nicht wäre / bemelten Gan-Erben an der Unter-Gerichtbarkeit / wofern Sie dieselbe ohne Abbruch der des Orts hergebrachter Lands-Fürstlichen Hoch- und Obrigkeit / und was derselben sonst anhienge / dem Herkommen nach gebrauchten / einige Verhinderung zu thun / So seye doch Landkundig / daß gemelte Lands-Fürstl. Hoch- und Obrigkeit dem Hoch-Fürstlichen Haus Hessen im Busecker Thal unzweiffentlich zustehet / dessen Unterthanen und Eingeseffene auch denen Landgraffen zu Hessen / als Lands-Fürsten / mehrertheils mit Leibeigenschaft / und samptliche mit Ahd und Pflicht / zugethan / die Sie daher ob gleich und Recht zu schützen und Hand zu haben hätten / auch in Ober appellation-Ehe-Kirchen- und Adlichen Sachen und Gütern die Erkantnis allein jetzt höchstbenentten Landgraffen zu Hessen und deren Sängleyen / nicht aber den Gan-Erben / und demnach jenen / wie aller anderer Handel endlicher decision und determination halber Ordnung zu machen / allein gebührte : Und aber ab der Gan-Erben angemaster Ordnung zu befinden / daß Sie sich damit in die Hessische Lands-Obrigkeit zu mischen unterstünden / und Ihr intent zu Vernicht- und Entbrechung der gemeinen Lands-Ordnungen / auch zugleich der Unterthanen / und aller Ein- und Ausgesessenen höchster unleidlicher Beschwerde angesehen ic. Als könten die Landgraffen zu Hessen denen Gan-Erben / dergleichen Ordnungen machen und publiciren zu lassen / nicht nachgeben / seyen es auch zu thun nicht schuldig / und darumb würde obernentten Beampten zu Gießen ernstlich befohlen / sich in den Busecker Thal zu verfügen / in des Landgraffen Nahmen Vierern und Gan-Erben solch Ihr unziemliches unbefugtes Vornehmen zu verweisen und deme öffentlich zu widersprechen / auch denen Unterthanen mittelst Vorhaltung des Fürstlichen rescripts zugebieten / daß Sie sich angeregte der Gan-Erben nichtige

tige Ordnung nicht anfechten lassen / sondern / wer zu dem andern etwas zu sprechen / dasselbe wie Herkommens am Unter-Richt und bey den Junkern in erster instanz / und wann daselbst nicht geholfen / oder Sie in-oder aussershalb Rechtens unziemlich beschwert würden / dann bey denen Landgraffen / oder deren Sänglenen / oder auch Ihnen den Beampten zu Siessen / umb gebührliche Hülf Rechtens und Einsehens ansuchen / und dann / was den Näherkauff und andere Sachen betreffe / ein jeder sich der Fürstlichen Hessischen Lands-Ordnung gemäß verhalten solte zc. Welcher Befehl also effectuirt, und die angemaste Ordnung aufgehoben und vernichtet worden / worbey auch die Gan-Erben und jedermänniglich acquiescirt, und / wie vor / also nachhero bis auf diese Stund alle Hessische Lands-Ordnungen im Busecker Thal / gleich in andern Hessischen Aemtern und Orden / in observanz geblieben und noch seind. Durch welches alles dann die Hessische territorial-superiorität im Busecker Thal zum kräftigsten bewähret wird / als deren fürnehmstes Stück mit *ist / leges ac Constitutiones provinciales posse conderè & promulgare Stephan. de jurid. lib. 2. part. 1. c. 7. n. 324. & seq. Arum. de jur. publ. vol. 1. disc. 30. c. 3. ib. 14. & seq. Richter. vol. 2. Consil. 1. n. 25. Ferd. Christ. Harpprecht. Consil. 49. n. 276. 277. 278.* Und so viel besonders die Kirchen-Ordnung anlangt / ist darzu die Macht denen Ständen Augspurgischer Confession, in Krafft ihrer Lands-superiorität / durch den Passauischen Vertrag und andere Religions-Frieden zugelegt *Rec. eff. Imp. de ann. 1555. §. Und damit solcher Fried. §. seq. vers. Nach dem aber &c. Michaël. de jurid. conclus. 49. lit. C. Add. supr. §. 73. in f.*

§. XCVII. Die bisher nur generatim vorgestellte partes der Hessischen Lands-superiorität im Busecker Thal hätten mehr specialius ausgeführt werden können / auch würden sich noch mehrere partes derselben / als Abzug oder zehenden Pfening / und dergleichen / hinzuthun lassen : Weil aber diesem Hoch-Fürstlichen beklagten Theil das onus probandi nicht / sondern klagendem Theil obgelegen / und uf den Fall in foro competente fortsetzender Klag annoch obliegen würde / auch hierbey keine andere intention gewesen / als Ihrer Kayserl. Majest. Chur-Fürsten-und Ständen des Reichs nur einiger massen Recht zu geben / wie leicht es jetztberegten Falls dem Hoch-Fürstlichen Haus Hessen-Darmstadt sein werde / die gegentheilige Vermeinte / aber an sich selbst ganz unkräftige und unzulängliche / Beweissungen / noch überflüssig auch per contrariam demonstrationem zu elidiren und niederzulegen / hingegen / daß der Vertrag quast. de ann. 1576. in keinerley Stück dem vhralten Herkommen ungemäß / und demnach mit der ergangenen sentenz nichtiglich und wider Rechtlich vorgeehlet sey / vorzustellen : So läßt man es / unbegeben der künftigen mehreren Ausführung / und mit nochmaliget protestation sich damit zum onere probandi gar nicht verstanden / noch auch die zu dieser Gegenbescheinigung angezogene Beweisstücke weiter als in *lis passibus utilibus*, keines weges aber zu einigem eigenen oder anderer tertiorum, præjudiz gemeinet zu haben / für jetzt hierbey bewenden.

§. XCVIII. Die ganze deduction leget zu Tag / wie das Hoch-Fürstliche Haus Hessen die Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit im Busecker Thal von unterschiedenen seculis her / und über undenkliche Rechtsverwährte Zeit hergebracht und noch habe / demnach auch in præscriptione immemorali desfalls fundirt sey / und sich deren uf nachst vorbereiteten Fall mit gutem Grund / so wohl gegen den Kayserl. Lehen-Hoff / als gegen die Gan-Erben und Unterthanen Busecker Thals / Ingleichem wider die intervenirende Burg-Fridbergische

se Reichs-Ritterschafft / und sonst jedermänniglich / der Anspruch daran zu machen vermeinte / werde bedienen können / unangesehen / was die Gan-Erben betrifft / dieselbe als agnati sich die præscription unnachtheilig achten wolten Schrader. *iv. feud. part. 8. c. 6. n. 5.* auch der Kayserl. Lehen-Hoff vermeinen möchte / als ob wider denselben keine Verjährung statt finde : Gestalten / was jene belangt / ist hier keine Frag de præscriptione feudi, sed alterius diversæ rei ; wie *part. 4. §. 14. 31. 58.* demonstrirt : und was den Kayserlichen Lehen-Hoff angehet / wird unstreitigen Rechts zu sein ermesen / daß ebenfalls solcherley territorial jura, so wohl contra Cæsarem & Imperium, als andere tanto tempore mögen præscribirt werden *Alexand. lib. 1. Consil. 6. n. 1. Cravett. de antiquit. temp. part. 4. §. Absolutis differentiis. n. 13. Rot. à Vall. lib. 1. Consil. 3. n. 82. Covarruv. relect. c. Possessor. de R. j. in 6. p. 2. §. 2. n. 8. vers. Tertia &c. Gabriel. Roman. comm. conclus. lib. 5. de præscription. conclus. 1. n. 3. Balb. de præscript. 2. part. 5. part. principal. quæst. 1. Item quæst. 2. n. 1. vers. juratamen Imperii &c. Vasq. controver. lib. 23. c. 82. passim. c. 84. n. 12. Rec. Imp. de ann. 1548. §. Wann auch, 56. §. Wo aber. 64. Instr. pac. Osnabr. de ann 1648. artic. 8. §. Tam universalib. vers. vel longo usu &c. artic. 9. §. 2. vers. aut usu diuturno. artic. 15. §. 2. vers. à tempore immemoriali possidet &c. Add. act. Brunsvicens. homagial. part. 2. Consil. 4. num. 101. vers. Ideoque traditum est &c. & seq. pag. 83. Und zwar hat in gegenwärtigem Fall sothane præscription, nach jetzt angezogener Autorn Lehre / desto mehrere Kraft / weil Sie nicht absque omni titulo (der nicht einst nöthig gewesen) zu sein / ab dem erhellet / daß der Busecker Thal ratione superioritatis territorialis in der Beleyhung mit begriffen / welche dem ersten Landgraffen Anno 1127. beschehen / und seither von Fäll zu Fäll erneuert worden *v. supr. §. 56. vers. Auch dergestalt &c. Wannhero dann auch wohl einzig diese præscription die Kraft haben mag / die execution der ergangenen vermeintlichen Urtheil zu verhindern* *Berlich. p. 1. Conclus. 84. n. 14. Add. supr. part. 5. §. 15.**

§. XCIX. Die ex adverso vorgebende interruption, so durch König Wenceslai und König Sigismundi revocationes, auch den Badischen Macht-Spruch : Ferner durch die verschiedene Kayserliche mandata de ann. 1575. und 1630. beschehen zu sein angegeben wird / mag dergleichen interruption und dadurch vermeintlich konstituirten malam fidem, im geringsten nicht wirken. Dann was berührte Königliche revocationes und den Badischen Macht-Spruch / auch dero Zeit mehrere ausgelassene Königliche Briefe anlangt / concerniren alle selbige nicht so wohl die alhier in consideration stehende Hessische Lands-Superiorität / und was darvon dependirt, als einzig und allein die darvon gang unterschiedene Reichs-Lehensschafft in gewisser Maß des Gerichts / und also rem planè diversam, wie oben §. 20. & mult. seq. zur Gntige ausgeführt. Die angezogene mandata können so wenig / als der vorher in Anno 1561. bey dem Cammer-Gericht angesponnene Rechts-proceß, einen effectum interruptionis wirken. Was diesen letzteren betrifft / gibt die suite selbst / nach dem einmahl die Gan-Erben und ihre adhärenten bedünckt gehabt / bey Beyland Landgraff Philipßen Verstrickung und damahligem Zustand der Hessischen Landen / bequeme Gelegenheit zu sein / sich der Landsäfferen zuentbrechen / wie oben §§. 44. & 45. berührt / daß Sie durch die darbey / wie wohl vergeblich / gefundene assistenz / und durch selbiger Zeit sich auch vom Cammer-Gericht promittirte Hoffnung / davon in specie facti demonstration beschehen / weitem Muth geschöpffet / solchen Proceß anzuhoben. Wie dann solcher Gestalt derselbe ein vitiosum initium gehabt / also haben auch bewegte Gan-

San-Erben wohl gefunden / daß es endlich darmit den Stich nicht halten /
 noch Sie sich eines rechtlichen Obffiegs zu getrißten haben würden / und des-
 halben selbst umb gültliche Handlung unterschiedlich nachgesucht / wornach
 im Jahr 1576. offtberegte transaction, und zwar dergestalt erfolget / daß
 Sie darin zur Hessischen Lands-superiorität / und allen deren partibus, sich
 noch / wie vor herkömmlich gewesen / und also keines Weges neuerlich / schul-
 dig er- und bekant v. *part. 4. §. 14. 24. part. 5. §. 13.* Zugleich aber eo ipso
 agnoscirt haben / daß Sie vorbemelten Rechts- process ohne Grund und
 Fug unternommen / daher selbiges / ohne dem per dictam transactionem so-
 pirtes / litigium keinen effectum interruptionis generiren oder die Hessische præ-
 scription, wann Sie schon dero Zeit noch nicht complirt gewesen wäre / wie
 Sie doch ihren vödligen Stand schon gehabt / im geringsten heimmen können /
 zumahlen da man an Seiten des Fürstl. Hauses Hessen sich nicht einst in seinem
 Rechten zweifelhaft bezeigt / sondern der Gerechtigkeit der Sach vertrauet /
 Recht darüber leiden zu wollen und ergehen zu lassen / sich bereit erklärt / die
 possession continuirt, und darmit continuam bonam fidem optimamque de
 jure suo præsumptionem zu erkennen gegeben hat v. *Mev. Consil. 108. num. 164.*
 Unreichend die Kayserl. mandata de ann. 1575. & 1630. so oben §. 38. *sub lit. K.*
L. 3. angezogen und beygefügt / seind die *part. 4. §. 57. sub lit. G. 2. & 6. part. 6.*
§. 40. allegirte und annectirte Hessische Beantwortungen / und darin ganz
 öffentlich ohne Scheu / mit contradiction der Kayserlichen vermeinten præten-
 sionen, asserirte Hessische Lands-Fürstl. hohe Obrigkeit / mit Fleiß zu betrach-
 ten / und darneben zu erwegen / daß darauf Kayserlicher Seits so wohl / als
 an Seiten der San-Erben und Burg-Fridbergischen Ritterschafft allerdings
 acquiescirt, und nicht das geringste / abermahls über Rechtsverwährte Zeit /
 weiter jemals movirt, im Gegentheil auch sonst in mehrerem v. *supr. §. 70.*
circ. fin. eine stillschweigende Einraummung der Hessischen Lands-superiorität /
 und deren gute Verträglichkeit mit der Reichs-Lebenschafft / erzeiget worden /
 So dann / welches das fürnehmste / man Hoch-Fürstlicher Hessischer Seits ei-
 nen als andern Weg nach wie schon von undenlicher Zeit vorher / in seiner pos-
 session vel quasi der Lands-Fürstlichen Hohen Obrigkeit / und was der-
 selben anhänget / beständig und unverrückt geblieben / auch darin noch diese
 Stund sey. Bey welcher Bewandnis auf gedachte mandata, nequicquam
 prosecuta, füglich applicirt werden mag / quod contradictio non justificata ni-
 hil operetur *Mev. Consil. 22. num. 13.* quod ex eo solo non constituatur quis in
 malâ fide, si alius denunciât rem esse suam, ceu quam denunciationem credere
 non potuit nec debuit possessor *Mev. Consil. 108. n. 161.* Ja / wann schon / wie
 sichs doch anderst zeigt / geglaubt werden könnte / als ob das Hoch-Fürstliche
 Haus Hessen durch nechst vorberegte Kayserliche rescripta und mandata, oder
 dergleichen / in einige Zweifelhaftigkeit ratione des vorhin gehalten guten
 Glaubens / oder gar in malam fidem gesetzt / und dardurch die præscription (po-
 sito saltem casu da solche noch nicht vorher complirt gewesen wäre) interrump-
 pirt worden sey ; So legte sich doch ab denen vorangezogenen Hessischen Be-
 richten und Gegenvorstellungen wenigstens so viel zu Tag / daß Höchsternelst
 Fürstliches Lauff sich darauf aus alten actis und sonst widerumb anderst in-
 formirt habe / und sich dardurch in priori bonâ fide, cui informatio penitus
 conformis & verisimilis, zum stärckesten befestiget gesehen / auch darmit die
 aus beregten Kayserlichen mandatis und sonst etwan geschöpffte dubietät / oder
 gar malam fidem, wider gänglich hätte sinken lassen / und hingegen in sua
 priori

priori bonâ fide nicht den geringsten scrupul weiter gehabt/ da dann billich Plas greiffet/ quod, si bonam fidem superveniat malâ, isque, qui constituitur in malâ, se informet & informatio conformetur priori bonæ fidei, ac deponat malam conscientiam, omninò tunc purgetur illa, quæ supervenerat, mala fides, & multò magis simplex suspicio, vel etiam nuda dubietas, præsertim ubi informatio est probabilior, quàm altera malæ fidei v. *Francisc. Nig. Cyriac. controvers. forens. 137. n. 27. 28. 29.* Welchem nach diß Orts die Hessische præscription, wann schon selbige nicht vorher ihre Vollkommenheit erreicht gehabt hätte/ durch ebangeführte mandata umb so weniger unterbrochen worden/ als darmit das Fürstliche Haus niemals in die geringste Zweifelhaftigkeit seines guten Glaubens gesetzt worden/ sondern sich ganz beständig vor- bey- und nach solchen mandaten in seinem Recht befugt geachtet/ und solches ganz deutlich von sich geschrieben hat.

S. C. Des Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstadt Hoch-Fürstl. Durchl. versehen sich zwar nun annoch/ Es könne diese dero in facto & jure begründete unwiderlegliche Vorstellung/ unter andern auch bey ihren Adelichen Landfassen denen Gan-Erben/ Item den Unterthanen des Busecker Thals/ etwann würcken/ daß Sie sich eines besseren/ dann bißhero/ gegen ihren angebornen Lands-Fürsten werden begreifen/ und noch in Zeiten sich zum schuldigen Gehorsam widet umb legen/ nicht aber (welche in fast gleichem Fall gebrauchte Redens-Art dem berühmten Chronographo Leznero abzubotgen nicht ungereimt alhier sein wird) von falschen Zuckerkrämern sich das Maul mit einem Quinclein Zucker süß machen/ und zu Dingen/ die Ihrer Theils nicht verstehen/ ins weite Perckensfeld hinein führen/ oder mit Vorbildung grosser Linderungen zu einem Kirnessen-Tanz und Fastnacht von drey Tagen/ darauf hernach eine mit Myrrhen vermischte Bierzigtägige Fasse ersolge/ verleiten lassen/ sondern vielmehr in Gottes Ordnung verharren/ und die vermeinte Beschwernisse/ welche der gemeine Zustand dermahlen erfordert/ und darin alle andere Unterthanen des Fürstenthumbs Ihnen gleich seind/ in stillem Gehorsam und Gedult überwinden/ damit nicht die kurze Freude/ so Ihnen von verführischen Leuten in der vermeintch Urtheil vorgespiegelt wird/ unversehens sich in Leid verwandeln/ und eine allzuspäte Bereuung darüber nachfolgen möge/ daß Sie Ihr Geld/ womit ein grosser Theil obliegender Beschwerden hätte erleichtert werden können/ dergestalt ganz vergeblich an Ohrenbläser gehendet/ und dennoch geblieben/ was Sie zuvor gewesen/ ja gar in Gefahr einer augenblicklichen consumption dessen sich gesetzt/ was sonst auf viele Monat zugereicht hätte/ welcherley Unvorsichtigkeit wenig lobwürdig/ und darvor nicht ohne Ursach warnet Bertrandus vol. 1. part. 2. Cap. 7. n. 6. Solten aber dieselbe/ und ihre adhærenten/ wider Zuversicht sich weder hierdurch/ noch durch andere hievorige/ allen aufrührischen Unterthanen und Anstiftern unglücklich gewesene Exempel/ von ihrem bösen unjustificirlichen Vornehmen abhalten lassen wollen/ sondern fernerhin/ und gar durante adhuc processu, den schuldigen Gehorsam verweigern/ So wird Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. selbstn gar leid sein/ wann Sie sich alsdann genöthiget sehen/ Ihnen den krummen oder Grumbachischen Weg nach Friedberg/ und zu ihren bösen Rathgebern/ zu versperren; Hingegen einen andern Gang mit Ihnen zu halten/ wornach Sie selbst befinden möchten/ daß Sie mit Ihrer unverantwortlichen Leib- und Lebens-Straff/ ja wohl gar nach Befehl der Beharlichkeit ewige Seelen-Verdamnis/ nach sich ziehenden Auf-

Aufwicklung nichts gewonnen / sondern wohl etwan noch darzu aller übrigen gehorsamen Unterthanen und benachbarter Leuten Hohn und Spott auf eine fast gleiche Gestalt sich unterworfen haben dörrften / als es den Erfürstlichen Bauern / die sich zu denen von Thomas Müngern angeführten Auführern gefellet gehabt / begegnet zu sein / in obangezogenen Lezneri Vorrede zum dritten Buch dessen Dasselischer und Einbeckischer Chronic in gewissen Teutschen Reimen zu lesen stehet : Denen aber / welchen die Nachricht solcher Teutschen Reimen abgehet / reichet der weisse König Salomo in seinen Sprichwörtern *Cap. 24. vers. 21.* einen allgemein-bekanten Vermahnungs-Spiegel dar / der dann auch dieser deduction den Beschluß geben soll :

Fürchte
Den Herrn und den König /
Und
Menge dich nicht unter die Auführische !



APPENDIX.



Essen-Darmstadtischer Seits ist man berichtet / was gestalten noch vor wenigen Jahren an einem gewissen Hoff apprehension darüber genommen / und geandet worden / daß der Kayserliche Reichs-Hoff-Rath jezeiten in causis simplicis querelæ & Citationis, auch zum erstenmahl blosser decreta communicatoria, die vim citationis haben sollen / zu erkennen pflege / da sich doch die citationes in gehöriger Form / oder auch nach Gelegenheit der Sach zum ersten mahl mittelst Rescripten zu verfahren / gebührte : Nun dann gleichwohl aus denen sub lit. T. 4. anliegenden *Lit. T. 4.* extracten und Nachrichten zu ersehen stehet / daß es hierin Falls vor Zeiten anderst gehalten worden / auch umb so mehr anderst zu halten sey / weil bey dem Kayserl. und des Reichs Cammergericht die expeditiones in debitâ plenâ formâ und resp. durch Rescripta geschehen / der Kayserl. Reichs-Hoff-Rath aber auf einer ley Form der Processen austrücklich angewiesen ist v. *Instrum. pac. Os-nabrüg. de ann. 1648. artic. 5. §. Quoad processum. ss.* und diese methode in gegenwärtiger Sach zu beobachten sich zumahl geziemet hätte / da die Klag von Unterthanen gegen ihren Lands-Fürsten angemaset worden ; So wird darüber / daß dennoch / laut der *speciei facti* und deren Beplagen lit. C. kein rescript, noch citatio in debitâ formâ, sondern ein blosses decretum communicatorium, gleich primâ vice ergangen / und darmit dem Hofffürstl. Haus Hesse ein- und andere commoditäten citationis, & resp. literarum informativarum, präscindirt worden ; auch ob und wie weit dergleichen Abwege zu gemeiner Ständen des Reichs präjudis reichen / und zu dulden oder abzuschaffen seyen / der hohen Erleuchtung Ihrer Kayserl. Majest. und gesampfter Chur-Fürsten- und Ständen des Reichs in gebührendem unterthänigsten Gehorsam und sonderbarer Ergebenheit überlassen und heimgestellt.

E N D E.

Beplagen

Beplaget

Zur

SPECIE FACTI,

à lit. A. usque T. inclusive.

Dann zur

DEDUCTION NULLITATUM

ET

INIQUITATUM SENTENTIÆ

à lit. U. usque lit. T. 4.

Beplaget

Zur

SPECIE FACTI,

à lit. A. usque T. inclusive.

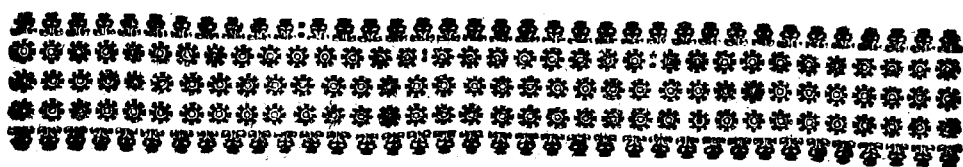
Dann zur

DEDUCTION NULLITATUM

ET

INIQUITATUM SENTENTIÆ

à lit. U. usque lit. T. 4.



Beylagen

Zur
SPECIE FACTI,
à lit. A. usque lit. T.

Lit. A.

Copia

Der zwischen dem Hochfürstl. Hauß Hessen und
denen Ban-Erben Busecker Thals im Jahr 1576.
getroffenen Vergleichung.



U wissen/ nach dem sich zwischen dem Durchleuchtigen und
Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Ludwigen Land-
Graffen zu Hessen/ Graffen zu Sagen-Einbogen/ Dieß/
Ziegenhein/ und Nidda re. Unserm gnädigen Fürsten und
Herrn an Einem/ so dann Vierer und Ban-Erben des Bu-
secker Thals am andern Theil/ von wegen der Lands-
Fürstl. Oberherrlich-und Gerechtigkeit/ und was derselben an-
hängt/ auch andere Sr. Fürstl. Gnaden Gerechtigkeiten im Bu-
secker Thal ein Zeitslang Irrung und Gebrechen erhalten/ welche zwischen
Sr. Fürstl. Gnaden und gedachten Vierer und Ban-Erben im verschiene-
nen Vier- und Siebenzigsten Jahre zu gültlicher tractation und Hand-
lung gezogen/ der Zeit gleichwohl etlich Mittel zu Hinlegung solcher gebührli-
chen vorgeschlagen/ aber von gemelten Vierer und Ban-Erben zu be-
dencken seind genommen worden/ sich derer Sachen Wichtig- und Gese-
genheit nach/ bey ihren Herrn und Freunden darunter ferner
Raths zu erholen / Ob sie nun wohl darauf die Sachen an die Röm.
Kaysertl. Majest. unsern anädigsten Herrn allerunterthänigst gelan-
gen lassen / und bey Ihrer Kaysertl. Majest. an unsern Hochemelten gnä-
digen Fürsten und Herrn Schreiben ausbracht haben/ dieweil aber Se. Fürst-
liche Gnaden Ihre Kaysertliche Majest. welcher Gestalt Se. Fürstl. Gnaden
und deroselben Vorfahrn die Lands-Fürstl. Obrigkeit und was
deroselben anhängt im Busecker Thal von hundert und viel mehr
Jahren ungezweiffelt herbracht / derowegen auch zwischen dero Vierer
und Ban-Erben Vorfahren und den Land-Graffen zu Hessen in vor
(A) 2
Zeiten

Zeiten sonderbare Verträge aufgerichtet seyen / unterthänigst und ausführlich hinwiderumb berichtet / darbey es Ihre Kayserl. Majest. auch also bewenden lassen / so haben Sr. Fürstl. Gnaden auf Ihr derer Vierer und Gan-Erben abermahliges unterthäniges Ansuchen durch Sr. Fürstl. Gnaden Stadthalter und andere darzu verordnete Räte derohalben mit Ihnen fernere Unterredung und Handlung pflegen lassen / und nach dem Sie in dieser und vorigen Handlungen / dero von Ihren Vor-Eltern und Vorfahrn mit dem Fürsten zu Hessen vor-langen Zeiten getroffen Vergleichungen / darin Sie Ihre Fürstliche Gnaden vor Ihre Lands-Fürsten zu halten / sich verschrieben / auch dessen von unerdenklichen Jahren darauf erfolgten Herbringens / mit aufgelegten briefflichen Urkunden / und sonst der Gebühr erinnert / So haben Sie die Vierer und Gan-Erben vor sich / Ihrer Nachkommen und Erben solcher Gebrechen halber mit Hochgedachten unserm gnädigen Fürsten und Herrn sich anheut dato gänzlich / gründlich und Ewiglich verglichen / und vertragen / inmassen unterschiedlich hernach folget:

Erstlich sollen und wollen Vierer und Gan-Erben und Ihre Nachkommen / Hochgedachten unserm gnädigen Fürsten und Herrn / und Sr. Fürstl. Gnaden / Erben und Nachkommen / Fürsten zu Hessen / vor Ihre Lands-Fürsten erkennen / ehren und halten / auch Ihren Fürstlichen Gnaden allen gebührlichen Gehorsamb in allem dem so Ein Landsaß einem Lands-Fürsten von Recht oder Gewohnheit wegen zu thun schuldig ist / leisten und erzeigen / dargegen will Sr. Fürstl. Gnaden dero selben Erben und Nachkommen Sie die Vierer und Gan-Erben sambt Ihren Nachkommen und Erben / gleich andern Ihrer Fürstlichen Gnaden Landsassen vom Adel / bey gleich und recht in allen ihren besugten Sachen / sie treffen den Busecker Thal an oder nicht / nach möglichen und billigen Dingen schützen / schirmen und handhaben / auch bey ihren Kayserlichen Lehen / Begnadigungen / Freyheiten und Burg-Frieden / so viel dieselben Ihrer Fürstlichen Gnaden auch dero selben Lands-Fürstl. Ober- und Gerechtigkeit / und diesem Vertrag nicht zu wieder sein / gnädiglich bleiben lassen / und sollen derhalben gedachte Vierer und Gan-Erben sambt Ihren Erben und Nachkommen vor sich / gleich andern Hessischen Landsassen vom Adel / desgleichen auch die Unterthanen im Busecker Thal / in massen solches auf denselben herkommen ist / Hochermelten unserm gnädigen Fürsten und Herrn mit Erb-Huldigung verbunden sein und bleiben / dieselbe auch Sr. Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen Fürsten zu Hessen / so oft sich die Fäll zurtragen werden / leisten / daß Sie ihrer allerseits Fürstlichen Gnaden in dem / was Ihnen als den Lands-Fürsten von Rechts und Gewohnheit wegen / auch laut dieses Vertrags eignet und gebühret / treu / hold und gewärtig sein sollen und wollen.

wollen. So oft auch Sr. Fürstl. Gnaden oder deroselben Erben und Nachkommen Fürsten zu Hessen zu Feld ziehen und in deroselben Leibs- oder Lands-Nöthen / oder auch zu Besetzung der Vestungen / Ihre Land- und Unterfassen auffmahnen würden / als dann sollen Ihrer Fürstl. Gnaden die Vierer und Gan-Erben / gleich andern Ihrer Fürstl. Gnaden Landsassen vom Adel / desgleichen auch die Unterthanen im Busecker Thal folgen / darzu sollen gemelte Unterthanen die Heerwagen in Zügen leisten / und wann im Fürstenthumb Hessen / desselben Städten oder Nembtern / die Unterthanen durch den Glockenschlag aufgemahnet werden / gleich andern Hessischen Unterthanen folgen / Inmassen dessen jedes / wie gehört / beyds von Vierer und Gan-Erben / desgleichen von den Unterthanen in fürgefallenen Nöthen bishero jedesmahls geschehen ist. Damit aber die Unterthanen des Busecker Thals in solchen Fällen jederzeit gerüst erscheinen mögen / so sollen Vierer und Gan-Erben auch ihre Nachkommen und Erben / wann Hochgedachter unser gnädiger Fürst und Herr / oder Sr. Fürstlichen Nachkommen Fürsten zu Hessen / gemelte Unterthanen wölten mustern lassen / und Vierer und Gan-Erben so jederzeit seind / solches zu erkennen geben würden / als den auf einen Tag / welchen Ihre Fürstl. Gnaden ihnen dazu bestimmen wollen / die Unterthanen zusathmen fördern und darbey sein / damit ein jeder nach Gelegenheit auf Wehr gefest / und soll solche Musterung im Busecker Thal fürgenommen und vollbracht werden. Wann Reichs-Fürken- und Land-Steuer durch die Hessische Ritter- und Landschaft bewilliget / so sollen Vierer und Gan-Erben / gleich andern Landsassen von Adel / Ihre Gütter / so im Fürstenthumb Hessen und zugehörigen Graff- und Herrschafften liegen / jedesmahls ins Fürstenthumb Hessen ver Steuern / desgleichen auch von Ihren Unterthanen die Steuer treulich erheben / und den Ober-Einnehmern / wie solches auf den Land-Tagen gemeiniglich durch Ritter- und Landschaft verabschiedet wird / überliefern ; Nach dem es aber mit der Soldaten- und andern Steuern / welche nicht auf den Landtagen insonderheit bewilliget / sondern auf die Städte und Nembter im Fürstenthumb Hessen in fürfallenden Nöthen geschlagen werden / also bis daher gehalten ist worden / das Hochgedachten unsers gnädigen Fürsten und Herrn Beampten zu Gießen von Sr. Fürstl. Leib Egen Leuthen im Busecker Thal / inersucht Vierer und Gan-Erben / dieselbige Steuer jederzeit selbst gefordert / und eingebracht haben / so soltes bey solchem Herbringen bleiben / und damit hinführo gleicher Gestalt gehalten werden ; Andere von Adel / so keine Gan-Erben / aber doch in gemeltem Thal begütert seind / desgleichen die Geistliche sambt denjenigen / welche Rittermäßige oder von den Fürsten zu Hessen Lehenührige Güter oder Gefäll im Busecker Thal haben / sollen dieselbe den Ober-Einnehmern / inmassen solches auch bis daher gehalten ist worden / selbst ver Steuern / und dieweil Vierer und Gan-Erben angezeigt / das die Burg Friedberg nicht allein von Ihnen in gemein / sondern auch von einem Jeden insonderheit Steuer fördern / und das sie zu der freyen Rittershaft contribuiren solten / von Ihnen begehren / so will Hochermelter unser gnädiger Fürst und Herr sie verhalten gegen emelte Burg und Rittershaft / auch sonst wie recht ver treten. Zu dem so sollen gedachte Vierer und Gan-Erben / wann Sie Ihre

Schweftern und Töchter bestatten würden / die Steuer aus den Erbstern /
Kaufungen und Wetter / so in solchen Fällen andern vom Adel im Für-
stenthumb daraus gereicht wird / hinfürter auch gefolgt / und Sie damit
gleich andere Landsassen gehalten werden / darüber hochermelter Unser
gnädiger Fürst und Herr noch ferner bewilliget hat / Weil Ihrer eglige / so
Ihre Schweftern und Töchter in den nächsten Jahren bestattet / solche Steuer
noch nicht empfangen / daß Se Fürstl. Gnad. Ihnen bey der o Stift Vorste-
hern darzu alle gnädige Förderung erzeigen wollen / daß solches Aus-Steuer-
Geld Ihnen gereicht werden möge. Der Zoll und Gelait im Busecker Thal
soll vielhochged. Unserm gnädigen Fürsten und Herrn und Sr. Fürstl. Gnad.
Erben und Nachkommen / dem Herkommen nach / bleiben / und wann
Dieret und Gan Erben oder derselben Nachkommen und Erben zu Ihren ei-
genen Haußhaltungen Wein einlegen wolten / soll Ihnen dazu / gleich an-
dern Landsassen vom Adel / auff Ihr Ansuchen an gebührenden Orten /
gewöhnliche Zoll Bestreyung mit getheilt werden.

Es sollen auch Dieret und Gan Erben männiglichden / so zu ihren Per-
sonen Haab und Güter / etwas zu sprechen / derhalben vor oftgedachtem Un-
serm gnädigen Fürsten und Herrn / oder in Sr. Fürstl. Gnad. Cancley oder
Hoff-Gericht / zu Recht stehen / ausserhalb da Sie selbst durch einander irrig /
so möchten Sie derhalben sich vermög Ihrer Burg Frieden vergleichen / doch
wann dasselb nicht beschehe / und Einer derhalben bey hochgedachtem Unserm
gnädigen Fürsten und Herrn oder in Sr. Fürstl. Gnad. Cancley oder Hoff-
Gericht umb gebühlich Einsehens oder Hülf-Rechtens ansuchen wird / soll
der ander auf erfordern dahin folgen / und daselbst gütlich und rechtlichen
Austrags erwarten. Die appellaciones von dem Unter-Gericht im Bu-
secker Thal sollen von Dieret und Gan Erben als Richter zweyter Instanz /
und von denselben an Fürstl. Cancley oder an das Hoff-Gericht
beschehen / dahin sich auch Ein jeder / so durch Ihr der Dieret und Gan-
Erben Amtes-Bescheid oder sonsten ausserhalb Gerichts von Ihnen be-
schwehrt zu sein vermeint / sich zu beruffen haben soll / doch sollen die Rit-
termäßige und Geistliche Güter / so lang Sie in dero vom Adel oder Geis-
tlichen Händen bleiben / desgleichen auch die Güter / so von Unserm gnädigen
Fürsten und Herrn zu Lehen gehen / und im Busecker Thal gelegen seynd /
an berührtes Unter-Gericht nicht gezogen / sondern vor Sr.
Fürstl. Gnaden oder in derselben Cancley oder Hoff-Gericht
in Erster Instanz gerechtfertiget / wie dann auch die von Adel und Geis-
tliche Lehen-Leut / so im Busecker Thal gelessen / und keine Gan Erben / aber
gleichwohl hochermeltem Unserm gnädigen Fürsten und Herrn ohne Mittel
unterworfen seynd / desgleichen die Geistliche Persohnen und Sachen
allein in berührter Cancley oder am Hoff-Gericht in Erster
Instanz mit Recht vorgenommen und erdretet werden / wofern aber ausser-
halb der Gan-Erbeneine Adeltliche oder Geistliche Person ein Bauers-Gut in
dem Thal hiebevorn an sich gebracht hätte / oder nachmahls an sich bringen / und
derhalben am Unter-Gericht daselbst mit Recht angelanget würde / soll Sie
dissfalls

diffalls an berührtes Gericht folgen/und alda zu Recht zu stehen schuldig seyen; Ingleichen so sollen die Unterthanen / so Rittermäßige oder Geistliche Güter im Thal gelegen zu Leibe inhaben / so Ihrer Besserung halb oder sonst Streit vorfallen / so das Eigenthumb nicht angien / alsdann an berührtem Unter-Gericht auch mit Recht vorgenommen werden. Die Examination der Pfarrer auch Inspection und Visitation der Kirchen im Busecker Thal / soll durch vielhochged. Unsers gnädigen Fürsten und Herrn Superintendenten und Theologen beschehen / doch sollen die Pfarrer Ihre Testimonia, daß Sie tauglich befunden / den Vierer und Gan-Erben vorbringen; Die Cassen-Rechnungen sollen von gemeltem Superintendenten in beysein der Collatorn, und Eines aus den Vierern oder Gan-Erben auch angehört / darzu alle Ehesachen / wann der Ehegelobnus/ Ehescheidung und dergleichen Streit in oftgemeltem Thal vorfallen / allein in Fürsil. Gangley entscheiden werden / doch daß Vierer und Gan-Erben in solchen Fällen von wegen Ehebruchs / Hurerey und dergleichen/ so wohl als sonst gebühlich Straff und Buß verbleibet.

Die Execucion der Urtheil und Bescheid / so gehörter massen in Sachen erster-ander- oder dritter Instanz in Fürsil. Gangley oder am Hoff-Gericht eröffnet / will hochgedachter Unser gnädiger Fürst und Herr den Vierern und Gan-Erben jedesmahls befehlen lassen / berührte Urtheil und Bescheid von Sr. Fürsil. Gnad. wegen zu vollziehen: Im Fall aber dasselbig von Ihnen nicht würde der Gebühr beschehen / So soll Sr. Fürsil. Gnaden andere Verordnung und gebühlich Einsehens zu thun haben.

Hierüber sollen Vielhochged. Unserm gnädigen Fürsten und Herrn Sr. Fürsil. Gnad. Leibeigen Leuth im Busecker Thal/ und Bastarten und Wildfänge/ desgleichen das Dienst-und Weinfuhr-Geld / sambt denen Hünern/ und was dieselbe Sr. Fürsil. Gnad. weiter zu leisten schuldig / unweigerlich bleiben/ derohalben Se. Fürsil. Gnad. Ihnen durch Ihre Beampten zu gebieten und zu verbieten/ auch von wegen Ihres Ungehorsams/ daß Sie Sr. Fürsil. Gnad. was Sie schuldig nicht leisten würden/ umer sucht Vierer und Gan-Erben/ pfänden / und in denselben Sr. Fürsil. Gnad. Sachen straffen zulassen Macht haben soll. Wann auch je bißweilen von den Unterthanen im Buseckerthal zur Bestung Biessen ein Dienst gesonnen/ und Vierer und Gan-Erben derowegen in Schriften angelanget würden / so sollen Sie dieselbe davon nicht allein nicht abhalten / sondern auch gerne gute Beförderung thun / damit bemelte Unterthanen nach möglichen Dingen sich darin willfährig erzeigen mögen.

Darentgegen soll oftgemelten Vierern und Gan-Erben die Peinliche und Burgerliche Ober- und Gerichtbarkeit/ Straff/ Frevel/ Bruch/ Bußen/ Gebott / Verbott / Pfandung / Angriff / und andere Ampts-Hülff (aufferhalb hochgemeltes Unsers gnädigen Fürsten und Herrn selbst eigen/ auch denen Sachen/ welche/ wie obgehört / zu Sr. Fürsil. Gnad. Lands Fürsil. Hoch- und Obrigkeit gehdrig seynd) desgleichen Dienst/ Beed/ Zink/ Renthen/ Zapffen/ Mühlenzwang / Hohe und Niedere Jagten/ Fischerey und Vogelfang/ wie Sie solches alles herbracht haben/ bleiben/ doch Männiglich / sonderlich aber Sr. Fürsil. Gnaden Lehen-Leut an daran habenden Rechten ohne Schaden/ und sollen gemelte Vierer und Gan-Erben an Ihren Peinlichen

Peinlich en und Burgerlichen Gerichten / auch mit Gebott- und Verbotten/ Straffen/ Bußen/ und andern / sich des gemeinen Rechten/ auch den Fürstl. Hessischen Kirchen- und Lands- Ordnungen / und sonst der Billigkeit gemäß erzeigen; Wann Sie aber dasselbig in einem oder dem andern Fall nicht thun/ oder sonst jemand zur Ungebühr beschweren würden/ so soll alsdann hochgedachten Unserm gnädigen Fürsten und Herrn/ als dem Lands- Fürsten / auf deren Unterthanen Ansuchen/ oder tragenden Landes- Fürstlichen Obrigkeit und Amtswegen / gebühliches Einsehens hiermit unbenommen / sondern zuvor behalten seyn/ doch daß Sr. Fürstl. Gnaden Sie die Vierer und Gan- Erben darüber zuorderst auch Nothdürfftiglich hören.

Ob dann wohl offthochgemelter Unser gnädiger Fürst und Herr/ sambt Sr. Fürstl. Gnaden Herrn Vatter und Vorfahrn / Land- Graffen zu Hessen/ die Lands- Fürstl. Hoch- und Obrigkeit / und was derselben anhängt / wie obstehet / von vielen unerdenklichen Zeiten hero / im Busecker Thal ungezweifelt herbracht/ und des Gerichts Buseck halben/ so die Vierer und Gan- Erben von der Kayserl. Maj. und dem Heil. Reiche zu Lehen tragen/ weder mit Ihrer Majest. noch sonst jemand einigen Streit haben / sondern gedachte Vierer und Gan- Erben damit / wie obstehet / unverbindert rechtlicher Gebühr nach gewähren lassen / Jedoch da hierüber Sie die Vierer und Gan- Erben dieser Dingen halben / so hochged. Unserm gnädigen Fürsten und Herrn / als dem Lands- Fürsten und sonstigen Eigenthumb halben gebühren / von Ihrer Maj. oder sonst angefochten werden sollten/ so wollen Ihre Fürstl. Gnaden Sie deswegen der Gebühr vertreten/ und soll dieser Vertrag Vierer und Gan- Erben an den Ahden und Pflichten/ damit Sie der Kayserl. Majest. und dem Reich zugethan seynd/ unnachtheilig und unverweisslich / auch Ihrer Majest. und dem Reich an derselben Eigenthumb unabbrüchig / und hiermit die zwischen offthochged. Unserm gnädigen Fürsten und Herrn und den Vierern und Gan- Erben am Kayserlichen Cammer- Gericht schwebende Rechtfertigung aufgehoben / todt und absenn. Solchem allem nach so bekennen Wir Ludwig von Gottes Gnaden / Land- Graff zu Hessen/ Graff zu Sagenelnbogen / Dieß / Ziegenhain und Nidda / desgleichen Wir Vierer und gemeine Gan- Erben des Busecker Thals/ daß dieser Vertrag also mit Unsern beederseits guten Wissen und Willen getroffen / und ausgericht ist worden; Sereden und versprechen auch hiermit vor Uns und Unsere Nachkommen und Erben / denselben zu ewigen Zeiten steth und fest zu halten/ alles getreulich und ohne Gefährde. In Urkund haben Wir dieser Vertrags- Brieff zweien Gleich- Pauts verfertigen / und Wir Land- Graff Ludwig obgenant Unser Inseigel daran wissentlich hangen lassen/

lassen / auch Uns mit eigenen Händen unterschrieben ; So haben Wir Phi-
lipps von Trohe / Philipps Ulrich von Buseck / Melchior von Trohe / und
Hans Herman von Buseck genant Münch / die jetzige Vierer / und Joh
Georg von Trohe dieser Zeit-Schultheiß im Busecker Thal / auch Joh
Heinrich von Trohe / vor uns und die andere Unsere Mit-Gan-Erben Unsere
Insigel / und diejenige / so kein Insigel bey sich gehabt / Unsere Pittschafften
auch an diesen Brieff thun hangen / und zu noch mehrer Besagung der
Wahrheit und aller dieser ergangener Dinge / so haben Wir Burckhard von
Cram / Stadthalter zu Marburg / Doct. Johann Heinsenberger Canzlar /
Caspar Schuzbar genant Milchling / Haupt-Mann zu Gießen / Johann
Riedel zu Eysenbach / Reinhard Abel / Cammer-Meister / Heidericus Theo-
philus Lonicerus, Johann Klotz / und Johann Burckhard / der Rechten Do-
ctoren, als so dieselbig untergehen abreden und abhandeln helfen / auch Unsere
Insigel und Pittschafften / beneben hochgedachtes Unfers gnädigen Für-
sten und Herrn / auch Vierer und Gan-Erben des Busecker Thals Insigel
und Ring-Pittschafften / hieran gehängt / und uns allerseits mit eigenen
Händen unterschrieben / Geschehen zu Marburg Dienstags den 16ten Octo-
bris im Jahr nach Christi Geburt Funffzehen Hundert und Siebenzig
Sechs.

Burckhard von Cramm / Stadt-
halter zu Marburg.

Caspar Schuzbar genant Milchling /
Hauptmann zu Gießen.

Johann Riedel zu Eysenbach.

Johann Heinsenberger D. Canzlar.

Reinhard Abel Cammer-Meister.

Theophilus Lonicerus.

Johann Klotz Doct.

Philipps von Trohe.
Philipps Ulrich von Buseck.

Melchior von Trohe.
Hans Herman von Buseck genant Münch.

Georg von Trohe.

Heinrich von Trohe.

Joh. Burckhard Doct.

Lit. B.

Extract der von denen Busecker Thals Eingefessenen am Kay-
serl. Reichs-Hoff-Rath den 23ten Maji 1702. übergebener Supplic,
pro gratiosissime decernenda Citatione ad videndum rescindi trans-
actionem clandestinam, se restitui in pristinum statum, respectivè con-
demnari ad restitutionem damnorum & injuriarum illatarum &c.

Es seyen die Gan-Erben von Buseck und Trohe / laut deren aus Kay-
serl. Majest. Lehen-Cammer erhaltenen abschriftlichen Beyla-
gen / so wohl von Kayserl. Vorfahren / als auch von Kayser Friderico
III. mit dem Busecker Thal belehnet und zugleich in allen / einem Immediato
Imperii unstrittig zustehenden Privilegiis, Recht- und Freyheiten vollkommenlich
bestätiget / und solche Lehen-Brieffe von dessen Successoribus jedesmahl con-
firmiret / auch noch von letztabgelebter Kayserl. Majest. glortwürdigsten An-
denkens / Joh. Philipps von Buseck genant Münch / auff Sein und der übrig-
en Mit-Gan-Erben allerunterthänigstes Nachsuchen / damit wieder belehnt
worden / worinnen folgende Worte : Daß der Busecker Thal der Kdnr.
(B) Kayserl.

Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich unmittelbar zugehörig / ingleichen
 daß obbenante Gan-Erben mit dem Busecker Thal von Rdm. Kayserl. Maj.
 und dem Reich nimmermehr geschieden / sondern allerweg dabey bleiben und
 durch niemands in einige Weiße davon getrungen werden sollen/ enthalten;
 Und dieser Belehnung anklebenden Freyheit hätten Anwalts Principales,
 gleich Ihre Vorfahren mit genießen sollen/ und darin weder von Ihren Gan-
 Erben noch Ihrem gnädigsten Schuß-Herrn des Herrn Land-Graffens von
 Hessen-Darmstadt Durchl. nicht beeinträchtigt werden müssen/ aber eine ge-
 raume zeithero erfahren/ daß / von Seiten derer Gan-Erben/ Ihnen vielfäl-
 tige ungewöhnliche und nie erhörte Dinge zugemuthet und man Sie wie Leib-
 eigene tractiren wollen/ biß endlich/ als Sie / Gan-Erben Ihr intent hierinnen
 nicht erreichen können/ hätten Sie sich Anwalts Principalen wenig angenom-
 men und vielmehr zu hochgedachtem Herrn Land-Graffen sich gehalten/ des-
 sen Dienste und Interesse gesucht auch von demselben zu allen hohen chargen
 employret worden/ wor auff Ihre Durchl. an statt dero obliegenden Schuß-
 Ambtes/ Anwalts Principalen nicht nur verlassen/ sondern Sie zu Abtragung
 allerhand ordinairen und extraordinairen contributionen, gleich Leibeignen
 Unterthanen / executivē angehalten / wie Sie auch etliche Mannschafft zur
 auffgerichteten Land-Miliz stellen müssen / und zu deren Unterhaltung sich
 mit-collectiren lassen; Ingleichen sind Sie auch mit gedoppelten Zollen bele-
 get und die denen Gan-Erben allein zustehende Straffen und Geld-Posten
 von Ihre Durchl. Bedienten eingefodert / und mit vielen andern Verdries-
 lichkeiten graviret worden / auch über das alles noch mit vielen Bödcker- Mar-
 chen, Sommer- und Winter- Einquartirungen von Ihre Durchl. Miliz zu
 Pferd und Fuß dermassen belegt worden / daß Sie dadurch in den miserable-
 sten Zustand gesetzt und endlich Ihre Wohnung verlassen / mit einem weissen
 Staab würden davon gehen müssen; Umb remedirung aller dieser Beschwer-
 den hätten zwar Principales durch verschiedene Suppliquen bey Ihrer Obrig-
 keit/ denen Gan-Erben / wie auch Ihre Durchl. gebeten / auch dabey remon-
 striret / daß man doch mit Ihnen / als unstreitigen Reichs- Unterthanen der-
 gleichen procedere nicht vornehmen möchte / haben aber nichts erhalten / wo-
 durch Sie/ gang verlassen/ in die Enge getrieben / und/ da die Gan-Erben sich
 stellen als wann Anwalts Principales Sie gar nichts angehen / auch bey Ihre
 Durchl. weder Schuß noch Gnade zu erlangen / zu niemand anderster als zu
 Ihrer rechten Obrigkeit Ihre Zuflucht zu nehmen gewußt / da dann endlich/
 zweiffels ohne durch Gottes Schickung / als welcher nach seiner
 Gerechtigkeit diesem Verfahren nicht mehr zusehen können /
 der zu Anwalts Principalen, wie wohl auch zu der Gan-Erben/ wann
 Sie sonst der Sachen Recht einsehen wollen / höchstem
 præjudiz in Anno 1576. zwischen des damahligen Herrn Land-Graffens
 zu Hessen-Darmstadt Durchl. und denen Gan-Erben errichtete Erb-Ver-
 trag hervorbrechen müssen / weswegen die Gan-Erben bißhero mehr Ihre
 Durchl. als Anwalts Principalium interesse wahrgenommen/ Ihre Durchl.
 auch biß dahero über selbige sich einer solchen unbeschränkten Macht und Frey-
 heit in allen Stücken zu weit extendiret / massen Sie / Gan-Erben/ durch sol-
 chen Erb-Vertrag gesucht / ohne allergnädigsten consens Kayserl.
 Majest. und des Reichs / wie auch ohne Vorwissen und zu
 Anwalds

Anwalds Principalen Vorfahren / (da die gegenwärtige Einwohner
 unanimiter beschwören wollen / von dergleichen transaction niemahlen etwas/
 weder von andern noch ihren eigenen Vorfahren / gehört zu haben) präjudiz
 den Busecker Thal / als ein feudum Imperii immediatum, zu einem feudo me-
 diato und von Ihro Durchl. zu Lehen gehend / zu machen ; wodurch dann nicht
 nur Ihro Durchl. in Ihrem Schutz-Recht excediret, sondern auch die Gan-
 Erben / als Vasalli Imperii, wider alle Rechte und Reichs-Constitutiones dar-
 innen gehandelt / daß Sie sich Selbsten und Anwalds Principales, ohne Ih-
 rem Vorwissen durch besagten Vergleich der immediatät zu entziehen und un-
 ter ein frembdes Joch zu bringen getrachet ; da doch der Gan-Erben immedie-
 tät 1. in denen Lehen-Briefffen fundiret ; in dem Sie / als Kayf. Maj. und dem
 Reich alleine unterworfenne Gan-Erben des Reichs liebe Getreue und Unter-
 thanen genennet werden / und also unter Kayf. Maj. und des Reichs direction
 privativè zu rechnen / und unter eines andern Vorhänßigkeit nicht gebracht
 werden mögen / dann Reichs- und Landsassen distinctissima und von einem
 subjecto nicht zugleich gesagt werden können ; 2. können die Gan-Erben
 ohne Kayserl. Majest. und des Reichs consens, sich einem andern
 Vasallo Imperii nicht unterwerffen ; und ob Sie gleich einwenden wollen / daß
 ein jeder per stipulationem vel alium modum conditionem suam graviren könn-
 ne / so versiret man doch 3. althier in solchen terminis ubi non submittentium
 in Ganerbiorum präjudicium versatur &c. 4. Hätte obgemelter Vergleich desto
 weniger errichtet werden können / weils so wohl Anwalds Principales als die
 Gan-Erben / dem Reich immediatè unterworfen / und Busecker Thal eben wie
 das Landgraffthum Hessen vom Reich zu Lehen getragè wird ; dieser Vergleich
 hauptsächlich auch ohne Vorwissen und heimlicher Weiße zu An-
 walds Principalen ewigem präjudiz aufgestellt worden ; welcher
 auch tanquam res inter alios acta, Tertio, als hier Anwalds un-
 wissenden Principalen nicht präjudiciren können ; Da auch 5. Kayf.
 Majest. und dero Antecessores am Reich in allen auffgerichteten Capitulation-
 en sich verbunden / nullum statum & Immediatum Imperii invitum & inscium
 à Jurisdictione Imperii eximere & subicere alterius potestati ; sumto argumento
 à majori ad minus, wie hätten sich dann die Gan-Erben unterstehen mögen /
 den von so vielen Römischen Kaysern zu Lehen empfangenen Busecker Thal /
 durch diesen Vergleich an das Fürstliche Hessen-Darinstädtische Haus zu spie-
 len / woraus 6. desto klärer zu bemerken / mit welchem respect und intention
 die Gan-Erben die von Zeit dieses Vergleichs und von so vielen Kaysern em-
 pfangene Lehen müssen angenommen und Ihren geleisteten Ahd / als getreue
 Vasallen / nachgelebet haben / da Sie doch schon längst vorhero sub hoc colore
 und Vorwand Ihre und zugleich Anwalds Principalen unschätzbahre Freyheit
 so zu reden längst verkaufft und bey Empfangung der Lehen vorgegeben / als
 wann Sie noch Immediati wären ; kan also auf Seiten offte Hochermelten
 Herrn Landgraffens Durchl. dieser Vergleich eben wenig justificiren und in
 Seinem vigore defendiret werden / indem man Hochfürsil. Seiten vor-
 hero sich nicht das geringste davon hat mercken lassen / sondern je-
 derzeit in denen Schranken eines Schutz-Herrn geblieben / biß man endlich

vor ehlichen Jahren sich allererst dieses Vergleichs zu bedienen und Anwalts Principales den effect, auf obdeducirte Weise / empfinden lassen / da sonstn Jhro Durchl. von solchem Vergleich allerdings abhalten müssen / die in allen über den Busecker Thal ausgefertigten Lehen-Brieffen enthaltene Clausul, Krafft deren denen Herrn Landgraffen austrücklich injungiret, die Gan-Erben in ihren Gnaden / Freyheiten / Brieffen / Privilegien, Rechten und so ferner nicht zu hindern / sondern vielmehr dabey zu schützen / nicht aber dergleichen präjudicirliche Verträge mit Ihnen einzugehen / vielweniger Anwalts Principales auf eine solche Art zu setzen können / dann nicht ohne Ursach in denen Kayserl. Concessionen ver sehen / daß alle Neuerungen und Auflagen / sie mögen auch coloriret werden / wie sie wollen / abgethan und niemahlen daselbst vorgenommen werden sollen / und hätten sich Jhro Durchl. dieser licenz unter dem habenden jure protectionis keines Weges bedienen können ; daß aber die vormahlige Gan-Erben die Herrn Landgraffen von Hessen-Darmstadt zu Ihrem Schutzherrn angenommen / ist aus einer andern Ursach / dann daß Sie sich Ihnen unterwürffig machen wollen / geschehen / wiewohl auch Schutzherrn keine Obrigkeit gebe / desto mehr sich dann zu verwundern / daß Jhro Durchl. einen solchen Vergleich eingehen können / worinnen wenig vom bloßen Schutzherrn Recht zu finden / sondern man hat sich vielmehr plenam potestatem & omnimodam Jurisdictionem ausbedungen / welche auch Hochgedachte Jhro Durchl. einige Zeithero mit solchem excessu exerciret, daß Anwalts unvermeidende Principales sich von denen wenigen im Busecker Thal wohnenden und Jhro Durchl. unstreitig zustehenden Leibeigenen keines Vorzugs zu ertheuen gehabt / sondern allesamt gleich diesen tractiret worden / kan also ein solcher Vergleich propter laesionem enormem bey seinen Kräfften nicht erhalten werden. Es könte zwar 7. theils hiervon / theils auch von denen übrigen defecten oftgemelten Vergleiches noch viel angeführet werden / man erachtets aber unnöthig / indem das bey dem Vergleich gebräuchtes präjudicirliches Verfahren an allen Ecken und aus allen Umständen hervorleuchtet. Bitten daher eine Citation, gestalten man auch die narrata loco libelli, so dann auch die Beylagen in vim probationis zu repetiren gemeint sey / wider des Herrn Landgraffens zu Hessen-Darmstadt / Hochfürstl. Durchl. und die Gan-Erben aller gnädigst zu erkennen und abgehen zu lassen / Inhalts dessen Sie vor Kayserl. Majest. erscheinen und sehen müssen / wie nemlich nicht nur dieser so hoch präjudicirlicher Vergleich gänzlich rescindiret, cassiret und Anwalts Principales wiederum in Ihre Freyheiten vollkommen gesetzt und bestättiget / sondern des Herrn Landgraffens Hochfürstl. Durchl. zugleich injungiret werde / Anwalts Principales ihres bisher erlittenen Trangsals und zugefügten Schadens billigmäßige Satisfaction gebeyen zu lassen ; Hierüber 2c. Folgen die gravamina so mit bey der Supplic gewesen.

Busecker Thalische GRAVAMINA,

Wie hernach folget :

1. Hat Jhro Hochfürstl. Durchl. Landgraff zu Hessen-Darmstadt den Busecker Thal mit einer geringen Contribuirung angegriffen und beleget welche nach und nach dermassen versteigert / daß es in die Länge nicht auszuhalten.

2. Hat Jhro Durchl. bemelten Busecker Thal mit schweren Schatzungen bele-

beleget / welche Gelder mit scharffer execution herausgepresset worden / wor-
anes manchen Mann 20. 30. und mehr Reichsthaler ertragen / welcher An-
satz in Herrn Gerichtschreibers Manual alhier sich befindet.

3. Haben die Herrn San-Erben Jhro Durchl. an den Obffischen Capi-
tal-Schulden etliche 1000. Gulden verwilliget / welche durch schwere Execution
gleichfalls herausgepresset worden.

4. Beneben obigen Geldern hat Jhro Durchl. bemelten Busecker Thal
biß dato mit Röm. Geldern beleget / wovon Herr Gerichtschreiber aus seinem
Manuale Nachricht geben kan.

5. Hat Jhro Durchl. dem Busecker Thal eine Summa Puthen-Geld an-
gefordert und herausgepresset / wovon Herr Gerichtschreiber aus seinem Ma-
nuale genaue Nachricht geben kan.

6. Hat Jhro Durchl. dem Busecker Thal Elephanten-Ordens-Geld
angesezt und mit execution auszutreiben anbefohlen.

7. Ist auf dem Darmstädtischen Land-Tag an den verwilligten drey
Tonnen Gold dem Busecker Thal ein groß quantum angesezt worden / wel-
ches in 6. Jahren beneben den Currenten abgetragen werden soll.

8. Hat Jhro Durchl. aus der Kayserl. Fahnen bey 50. junge Mannschafft
zu seiner ausgerichteten Land-Miliz gezogen / welche die Unterthanen auf ih-
ren Kosten mundiren müssen.

9. Bey jezö wieder aufgesetzten Reuthern / Pferden / Jhro Hochfürstl.
Durchl. an dem Busecker Thal daß Er 4. Pferd mit 400. Reichsthl. anschaffen
und erlegen solle / und zwar bey Betrohung der Execution.

10. Ist von Jhro Durchl. dem Busecker Thal vor einigen Jahren an
Magazin-Früchten jährlich angesezt worden / als 39. Malter Korn / 34. Mal-
ter Gerste / 72. Malter Haber und 12. Centner Hau / welcher Lieferung biß da-
to mit execution gedrohet wird.

11. Ist der Busecker Thal von Jhro Durchl. mit Völcker Marchen,
wie auch Sommer- und Winter-quartier vor Darmstädtischen eigenthumbli-
chen Membern so stark beleget worden / daß die Hessen-Casselsche über ordo-
nanß auf 4050. Gulden herausgepresset haben.

12. Belegt Jhro Hochfürstl. Durchl. den Busecker Thal mit seiner mi-
lice zu Fuß und Pferd mit Winter- und Sommer-quartier biß dato.

13. Ist der Busecker Thal durch vieler Völcker marchiren / starken Ein-
quartirung und Raßlager dermassen entschöpffet worden und Jhro Hoch-
fürstl. Durchl. deswegen über alle abgetragene Kosten Specifications einlief-
fern müssen / weswegen dieses bey Jhro Hochfürstl. Durchl. bey etliche und
2000. Gulden Rest verursacht / die Obrigkeit Busecker Thals auch die Un-
terthanen dahin genöthiget / daß sie solchen Rest schuldig seyn bey theurer
Straff zu unterschreiben.

14. Hat Jhro Durchl. den Thalischen Land-Ausschuß / welcher jedoch
unter Jhro Röm. Kayserl. Majest. Fahnen bestehet / durch Seine Kriegs-Com-
missarien zur Musterung gezogen / und dem Thal groß- und schwere Unkosten
verursachet.

15. Ist uhralt Herkommens im Busecker Thal / daß alle Geldauslagen
zu denen Kirchen-Gebäuen die vermögende Gottes-Kassen zahlen müssen / her-
gegen von Jhro Durchl. dem Busecker Thal anbefohlen / daß Sie obgedach-
te Gelder beneben Jhren Beschwerden / übernehmen solten / welches aber
von Uns noch nicht geschehen / der Kirchen-Thüren mithin wegen bisherig er-
mang-

manglenden reparatur, ruiniret worden / wie auch das Geleuth / weilen keine Klocken-Seiler angeschafft / lange Zeit liegen blieben / wordurch das liebe Geber zum öfftern versäumet worden.

16. Hat Jhro Hochfürstl. Durchl. die Unterthanen Busecker Thals ganz neuerlich angefangen mit Straff zu belegen / welche doch weder in Jhro Hochfürstl. Durchl. Eigenthumb noch im Busecker Thal ein solches verschuldet haben / und solte etwas hierinnen straffbahr seyn / so kombt ein solches dem Herrn Gan-Erben Busecker Thals zu.

17. Hat Jhro Hochfürstl. Durchl. den Busecker Thal eßliche mahl in Landschätzung gezogen / gleich seinem Eigenthumblichen Land / wie auch jezo durch seine Steuer-Commisarien jüngst geschehen / dem ganzen Busecker Thal / Haus und Hoff / Aecker / Wiesen / Wälder und Felder durch Darmstädtische Unterthanen schätzen lassen / welches dem Busecker Thal Unkosten verursacht / welches nicht auszustehen ist.

18. Hat Jhro Durchl. den Busecker Thal ganz neuerlich mit doppeltem Zoll belegen / welches bey unserm Bedencken noch nie gewesen. Über Vorbeschriebenes alles befindet sich im Busecker Thal beneben Gan-Erben privilegierten Kayserl. Eigenthumbliche Freyheit / als nemlich das hohe Blut-Gericht mit 3. steinern Säulen / auch die peinlichen Halsgerichter deren Schöpffen Pflichten im Nahmen Jhro Röm. Kayserl. Majest. abgenommen / geheget und gehalten worden / wie dann auch einen doppelten Adler uf dero Thurn und in des Busecker Thal Ausschusses Fahnen ebenfals solcher Adler befindlich ist / so dann Uns Jhro Kayserl. Majest. mit Seinen eigenthumblichen Völkern als Sein Erbland belegen hat / von welchen Völkern das Fürstenthumb Darmstadt gänzlich verschonet blieben / und nichts desto weniger wird nun der Busecker Thal mit Hessischen Völkern belegen.

Lit. C.

Extract Reichs-Hoff-Raths PROTOCOLLI

Ober

DESIGNATIO ACTORUM,

In Sachen Busecker Thals Eingefessenen contra Hessen-Darmstadt und die samptliche Gan-Erben des Busecker Thals.

RESCRIPTORUM ET INTERVENTIONIS.

1. Pr. 23. Maji. 1702. **I**mplorantischer Anwald Koch supplicat pro decernendâ Citationem ad videndum rescindi transactionem clandestinam, se restitui in pristinum statum, respectivè condemnari ad restitutionem damnorum, & injuriarum illatarum; mit Beyslag lit. A. bis G. inclus. in duplo.
- Concl. 12. Jun. 1702. Communicetur patri adversæ sub termino duorum Mensium.
2. Pr. 26. Junii 1702. Koch docet sub H. recusatam insinuationem disseitigen exhibiti, mit Bitt / pro injungendâ partis adversæ Mandatario Fabricio acceptatione ejusdem.
- Concl. 30. Jun. 1702. Dem Agenten Fabricio wird / gestalten Umständen nach / aufgelegt / das insinuandum anzunehmen und förderlich fortzuschicken.
3. Pr. 11. Sept. 1702. Koch docet sub lit. I. & K. factam insinuationem exhibiti de 24. Maji

Maji & conclusi de 30. Junii nuperorum, mit **Bitt**/pro eventuali communicatione aut decernendâ petirà Citatione in Contumaciam.

Hessen-Darmstädtischer Anwalt Fabricius supplicat pro indulgendo alio termino bimestri ad excipiendum mit **Beilag** lit. A. & B. 4. Pr. 11. Sept. 1702.

Detur sub pœna præclusi terminus petitus bimestris ad excipiendum. Concl. 11. Sept. 1702.

Herrn Ludwig Ernstens Landgraffens zu Hessen-Darmstadt allerunterthänigst bedinglicher Bericht / mit **Beil.** n. 1. 2. & 3. 5. Pr. 9. Nov. 1702.

Communicetur parti adversæ sub termino duorum mensium. Concl. 20. Nov. 1702.

Roch supplicat pro decernendo mandato attentatorum revocatorio, nec non restitutorio S. C. vel in eventum Rescripto de non amplius lite pendente attentando, & restituendo omnia bona contra jura extorta, & ablata, annexâ citatione solitâ. appon. lit. H. I. & K. in duplo. 6. Pr. 8. Jan. 1703.

Roch supplicat pro decernendo mandato respectivè cassatorio, & de non trahendo actores ad criminale judicium, sed omnia in pristino statu relinquendo; mit **Beilag** n. 1. 7. Pr. 11. Jan. 1703.

Cum inclusione exhibitorum rescribatur dem **Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt** das geklagte Verfahren wider die **Schöpfen** einzustellen / von aller **Neuerung** abzustehen / alles in vorigen **Stand** pendente lite zu lassen / so dann zur völligen restitution des **abgenommenen die förderfahne nachträgliche Verfügung** zu thun / auch / wie solches ein und anders **geschehen** / sub termino duorum mensium zu berichten. Concl. 12. Jan. 1703.

Folget das Rescriptum. 8.

Roch supplicat pro injungenda parti adversæ communicatione &c. mit **Beilag** lit. L. 9. Pr. 1. Mart. 1703.

Injungatur sub pœna unius marcæ argenti dem **gegentheiligen Agenten**, daß er sub termino tridui die **gebetene communication** thun lassen solle. Concl. 4. Mart. 1703.

Roch supplicat pro decernendo mandato pœnali de relaxandis captivis, & non trahendo actores, & Scabinos ad criminale judicium, unâ cum salvo conductu in optimâ formâ annexâ Citatione solitâ. mit **Beilag** n. 1. in duplo. 10. Pr. 12. Mart. 1703.

Cum inclusione exhibiti rescribatur dem **Herrn Landgraffen** / die **förderlichste Verfügung** zu thun / damit die **arrestirte unverweilt relaxirt**, auch **sonsten** pendente lite nichts **thätliches** vorgenommen werde / damit **Ihro Kaiserl. Majest. von Erkennung** schwärzteren processen **so wohl** / als **Ertheilung** des **gebetenen salvi conductus** enthoben seyn mögen. Concl. 21. Martii 1703.

Folget das Rescriptum. 11.

Roch docet sub M. factam insinuationem conclusi de 5. hujus, mit **Bitt** / ob non securam communicationem, pro concluso arctiori. 12. Pr. 20. Mart. 1703.

Injungatur dem **Agenten** sub pœna dupli dem **Concluso vom 5.** dieses sub termino tridui **Folge** zu leisten. Concl. 21. Mart. 1703.

Roch supplicat pro decernendo Mandato de abducendis militibus, restituendo bona ablata refundendo damnum illarum, & non amplius turbando, annexâ Citatione solitâ, mit **Beilag** n. 1. in duplo. 13. Pr. 22. Mart. 1703.

Includatur, & hoc dem **Herrn Landgraffen** / in conformitate ultimi conclusi, und mit der **Auflag** de abducendis militib. & restituendo. Concl. 26. Mart. 1703.

14. - - - Folget das Rescriptum.
15. Pr. 2. Apr. 1703. Herrn Ernst Ludwigen Landgraffen zu Hessen-Darmstadt allerunterthänigste Protestatio ad Conclusum de 20. Decembris. nuperi, und Bitt/ Klägern kein weiters Gehör zu geben.
16. Pr. 26. Ap. 1703. Koch auf die Fürstl. Hessen-Darmstädtische Antwort bittet denen Mitbeklagten Gan-Erben zu injungiren / daß Sie ihnen / und ihrer posterität selbst zuwider aufgerichteten Vertrags und dieser Sachen halber sich vernehmen lassen sollen in duplo.
- Concl. 7. Maij 1703. Communicetur das exhibitum vom 26. Aprilis denen sambtlichen Gan-Erben / & injungatur iisdem über dieses / und vormahliges ihnen bereits communicirtes gegentheiliges productum sich vernehmen zu lassen / sub poena præclusi & termino duorum D. Ponaturque ad interrim exhibitum de 22. Aprilis ad acta.
17. Pr. 8. Maij 1703. Koch docet sub A. factam insinuationem Rescripti de 12. Jan. nuperi mit Bitt/ pro decernendo mandato in duplo.
18. Pr. 10. Maij 1703. Koch supplicat pro decernendo mandato pœnali de relaxando captivo, nec eum, nec alios Scabinos ad Judicium criminale trahendo, lite pendente nihil attentando, sed restituendo omnia bona ablata, una cum salvo conductu in oprima forma & mandato de manutenendo, annexâ Citatione solitâ mit Beyslag n. 1. & 2. in duplo.
- Concl. 16. Maij 1703. Cum inclusione exhibiti de 10. Maij, rescribatur dem Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstadt / denen vorigen Verordnungen wegen unverzüglicher relaxirung der arrestirten Folge zu leisten / auch lite pendente nichts zu attentiren / damit nicht nöthig seye / auf anderwertiges Anruffen wegen des salvi conductus, mandati de manutenendo, und sonst fernere resolution ergehen zu lassen.
19. - - - Folget das Rescriptum.
20. Pr. 31. Maij 1703. Koch docet sub A. B. & C. recusatam insinuationem decretorum Rescriptorum, mit Bitt/ pro injungenda acceptatione eorumdem.
- Concl. 2. Jun. 1703. Injungatur dem Agenten Fabricio, die in dem exhibito erwehnte rescripta pro insinuatiss anzunehmen und selbige förderlich fortzuschicken / auch wie solches geschehen, nachstens zu dociren ; de reliquo fiat votum ad Imperatorem.
21. Pr. 11. Jun. 1703. Fabricius ad Conclusum de 2. hujus sub A. annexum deprecit die darin anbefohlene acceptit und transmittirung der Rescripten.
22. Pr. 12. Jun. 1703. Kochs allerunterthänigste Replie mit Beyslag H. I. & K. in duplo.
- Concl. 13. Junij 1703. 1. Man laffet es bey vorigem Concluso vom 2. dieses nochmahlen bewenden.
2. Communicentur Replie sub termino duorum mensium.
23. Pr. 25. Junii 1703. Koch docet sub L. denuo recusatam insinuationem Rescriptorum, mit Bitt/ pro acceptatione sub comminatione poenæ injungendâ.
- Concl. 27. Junii 1703. Injungatur nochmahls dem Agenten Fabricio, denen vorigen Conclusis wegen Annehm- und Fortsendung der insinuandorum gehörige Folge zu leisten / damit nicht nöthig seye / fernere Verordnung ergehen zu lassen.
24. Pr. 6. Julii 1703. Fabricius zeigt an / daß Er die insinuirte rescripta und Replie, Jedoch cum protestatione angenommen habe / Supplicando pro ejusdem ad acta registrations.

Man

Man läſſet es bey der beſchehenen inſinuation bewenden. Concl. 19. Jul. 1703.
 Impetratiſcher Anwaldt Riſſler de rato & mandato cavens Sup- 25. Pr. 30. Jul. 1703.
 plicat pro prorogatione termini ad alios duos meſes; mit Beſlag
 lit. A.

Herr Ernſt Ludwig Landgraff zu Heſſen = Darmſtadt / bittet / 26. Pr. 14. Auguſt.
 aus angeführten Urſachen / umb gnädigſte Verordnung / damit alles 1703.
 was in dieſer Sache decretiret worden annullirt / caſſirt / und aufgeho-
 ben werden möge ꝛc.

Roch docet ſub lit. A. B. & C. factam inſinuationem reſcriptorum 27. Pr. 7. Septem-
 de 21. 26. Martii, & 16. Maij nuperorum, mit Bitt / pro decernendo pe- bris 1703.
 tito mandato S. C.

Roch docet ſub lit. L. factam inſinuationem Replicarum, mit 28. Pr. 7. Septem-
 Bitt / pro communicatione Duplicarum, aut proceſſu in contu- bris 1703.
 maciam.

Riſſler ſupplicat pro concedendo adhuc termino 10. vel 12. 29. Pr. 24. Sept.
 dierum. 1703.

Roch inſtat pro decernendis, petitis mandatis poenalibus cum ſal- 30. Pr. 24. Septem-
 vo conductu & manutentionia. appon. lit. A. in duplo. bris 1703.

1. Derur petitus terminus denen Ban = Erben. Concl. 2. Octobris
 2. Injungatur denen Impetranten genugſame Vollmacht mit 1703.

Benennung deren individuorum, welche ſich dieſes Rechts = Streits
 theilhaftig gemacht und ſelbigen fortzuſehen gedencken / innerhalb
 2. Monathen ad acta zu bringen.

3. Injungatur auch gemelten Impetranten / ſich denen Landgräf-
 ſicher Seits biß auf jezigen Streit hergebrachten Juribus und Oneri-
 bus nicht zu entziehen.

4. De reliquo ponantur exhibita ad acta.

Der Ban = Erben Anwaldt Riſſler übergibt allerunterthänigſt- 31. Pr. 3. Octobris
 pflichtſchuldigſten Bericht; mit Beſl. n. 1. 2. 3. & 4. 1703.

Ponatur ad interim etiam hoc exhibitum ad acta. Concl. 3. Oct. 1703.

Roch in ſatisfaktionem Concluſi de 2. Octobris nuperi ſub lit. M. 32. Pr. 5. Novembr.
 annexi producit Mandatum procuratorium ſub lit. N. mit Bitt / pro 1703.
 maturanda reſolutione ad priora exhibita in duplo.

Fabricius ad concluſum de 2. Octobris nuperi in copiâ annexum 33. Pr. 5. Novembr.
 ſupplicat pro expeditione ejuſdem tertii membri in formâ Reſcripti. 1703.

Cum incluſione exhibitum de 24. Septembris, 3. Octobris & Concl. 14. Novem-
 5. Novembris reſcribatur dem Herrn Landgraffen / es wäre zwar be- bris 1703.
 kandt / daß in Cauſis Mandatorum, und in was für Fällen derſelben /
 die vorgängige Schreiben umb Bericht erfordert würden / nachdem
 es aber in gegenwärtiger Sach eine andere / und ſolche Beſchaffenheit
 habe / daß nicht zu ſehen / warum ein längerer Verzug in relaxirung
 des arreſtirten / und Einbringung der peremptoriſchen Nothdurfft in
 der Haupt = Sache mit Fug geſuchet werden könne / So hätte der
 Herr Landgraff gedachte Nothdurffts = Handlung ſub termino duo-
 rum meſium hier ordentlich einbringen und denen vorigen Kayſerl.
 Verordnungen wegen obbeſagter relaxirung förderlichſt nachleben zu
 laſſen / und bliebe es immittelſt ſalvó proceſſu dabey / daß Impetra-
 ten ſich denen Landgräflicher Seits hergebrachten Juribus und Oneri-
 bus nicht zu entziehen hätten.

(D)

Folget

34. - - - - Folget das Rescriptum.
35. Pr. 19. Novembris 1703. **Rochs** allerunterthänigste Anzeig ad Conclusum de 14. hujus junctâ petitione, pro clement. extensione Rescripti, aut concedendo Salvo conductu. mit **Bevlag A.**
- Concl. 19. Novembris 1703. Cum inclusione etiam hujus exhibiti inseratur Rescripto, **Ihro Kayserl. Maj** zweiffelten nicht / der Herr Landgraff würde die Verfügung thun / damit man keiner von dem impetrantischen Theil wegen des anhero genommenen recursus etwas in Unguthem entgelten lasse / da inzusehen allen und jeden impetrantibus alles Ernsts hiermit anbefohlen wird / den schuldigsten respect und Bescheidenheit in allem unablässlich unter Vermeidung scharffen Einsehens zu beobachten.
36. Pr. 11. Decembris 1703. **Rochs** allerunterthänigste Anzeig / loco paritons, mit **Bitt** / pro decernendis mandatis poenalibus, una cum salvo conductu in optima forma ac manutentionia S. C. in duplo.
37. Pr. 11. Decembris 1703. **Roch** docendo recusatam insinuationem ultimi Rescripti Supplicat pro injungenda ejusdem acceptatione; mit **Bevsl. lit. A. B. C. & D.**
- Concl. 18. Dec. 1703. I. **Wann** Impetrantes specialius dociren werden / in welchen Fällen das Her keinen übersritten werde / so er folget ferner **Bescheid** / und übrigens lasset man es bey bisheriger Verordnung bewenden.
2. Injungatur gebettener massen dem Agenten Fabricio, so wohl das letztere Rescriptum, als alle künfftige insinuanda anzunehmen und an gehörigen Ort zu versorgen.
38. Pr. 21. Feb. 1704. **Fabricii** allerunterthänigste Exception- **Schrift.**
- Concl. 26. Feb. 1704. Communicetur sub termino 2. Mens.
39. Pr. 26. Februarii 1704. **Roch** docet sub lit. O. factam insinuationem Rescripti de 14. Novembris nuperi, mit **widerholter Bitt** / pro petito mandato poenali, salvo conductu & Commissione ad manutendum clement. decernendis in duplo.
40. Pr. 27. Februarii 1704. **Roch** instat pro decernendo mandato de restituendis ablatis, non trahendo actores ad criminale judicium, & lite pendente nihil amplius attentando, sed omnia in pristino statu relinquendo, item cassatorio, unâ cum salvo conductu in optima forma, nec non mandato de manutentione S. C. annexâ Citatione solitâ. mit **Bevlag lit. A. in duplo.**
- Concl. 11. Martii 1704. Remittatur Supplicans ad nuperum conclusum, und **wann** selbiger über das zu communiciren datin decretirtes exhibitum sich / befindlichen Dingen nach / vernehmen lassen und so fort specialiter, und sonst förmlich antuffen wird / so ergethet alsdann ferner **Bescheid**. Er ponantur interim exhibita ad acta.
41. Pr. 7. April 1704. **Roch** instat pro decernendo petito salvo conductu; mit **Bevlag lit. A.**
- Concl. 10. April 1704. Cum inclusione exhibiti rescribatur dem Herrn Landgraffen / **Ihro Kayserl. Maj** zweiffeln nicht / Er Herr Landgraff werde / zu folge vormabliger Kayserl. Verordnung / bereits die Verfügung gethan haben und noch ferners thun / damit die supplicantes auf keinerley **Weiß** durch unbilligen Gewalt beschwehrt werden mögen.
42. - - - - Folget das Rescriptum.
43. Pr. 4. Junii 1704. **Roch** supplicat pro prolongatione termini ad replicandum mit **Bevlag lit. A.**
- Concl. 6. Jun. 1704. Detur terminus bimestris ad replicandum sub poena praeclusi.

Rochs

- Rochs** allerunterthänigste wiederholte Replicæ in duplo. 44. Pr. 31. Jul. 1704.
Communicetur exhibitam parti adversæ ad submittendum. Concl. 4. Aug. 1704.
- Roch** docet sub A. recusaram insinuationem Replicarum, mit **Bitt/** pro demandanda earundem acceptatione. 45. Pr. 2. Sept. 1704.
- Communicetur** dem Agenten **Draun/** umb sich darüber sub ter- **Concl.** 16. Sept. 1704.
 mino tridui vernehmen zu lassen.
- Roch** supplicat pro decernendo mandato pœnali de lite penden- 46. Pr. 9. Jan. 1705.
 te, tam contra Jura communia, quàm Rescripta Cæsarea nihil attentan-
 do, neque novis oneribus, & violentis exactionibus ullatenus gravando,
 sed cassando, damnumque datum cum restitutione ablatorum, & omni
 causâ refarciendo, & per omnia immemoriali observantiæ inhærendo
 S. C. annexâ Citationè solitâ, nec non mandato de manutenendo ante
 hac humillimè petito, mit **Beylag** n. 1. in duplo.
- Wann** supplicantes dociren werden / daß dasjenige / was vor **Concl.** 12. Jan. 1705
 genommen worden / neuerlich und gegen das Herkommen geschehen /
 so erfolget ferner **Bescheid.**
- Roch** docet sub A. factam insinuationem diffseitig wiederholter 47. Pr. 10. Febr. 1705
 Replicarum, mit **Bitt/** pro eventuali communicatione Duplicarum,
 aut processu in contumaciam.
- Derur adhuc ex officio, & sub pœna præclusi parti impetratæ ter- **Concl.** 12. Febr. 1705.
 minus bimestris ad submittendum.
- Der Mittel-Rheinischen Freyen Reichs-Ritterschafft** allerun- 48. Pr. 19. Febr. 1705.
 terthänigste Interventions-Klage; mit **Beylag** n. 1. in duplo, exhib.
Roch.
- Communicetur** parti adversæ sub termino duorum mensium. **Concl.** 3. Mart. 1705.
Roch docet sub A. factam insinuationem conclusi de 12. Febr. nu- 49. Pr. 20. Apr. 1705.
 peri, mit **Bitt/** pro eventuali communicatione duplicarum aut decla-
 ratione causæ pro conclusa in contumaciam.
- Roch** supplicat pro decernendo mandato de lite pendente, tam 50. Pr. 21. Apr. 1705.
 contra jura communia, quàm rescripta Cæsarea nihil attentando, neque
 novis oneribus, & violentis exactionibus, ullatenus gravando, sed cas-
 sando, damnumque datum, cum restitutione ablatorum, & omni cau-
 sâ refarciendo, & per omnia immemoriali observantiæ inhærendo S.
 C. annexâ Citationè solitâ; nec non mandato de manutenendo ante-
 hac humillimè petito; mit **Beylag** lit. A. B. C. in duplo.
- Includantur exhibita de 9. Januarii, & 21. Aprilis dem **Herrn** **Concl.** 20. Maji 1705.
Landgraffen zu Hessen-Darmstadt umb Bericht sub termino duo-
 zum mensium.
- Folget** das Rescriptum. 51.
- Draun** exhibet Fürstl. Hessen-Darmstädtische allerunterthä- 52. Pr. 18. Maji 1705
 nigste Duplic und Schluß-Schrift in duplo.
- Communicetur** duplica ad notitiam, quo facto, inrotulentur acta, **Concl.** 20. Maji 1705
Sedoch/ daß der Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Agent copiam vidi-
 maram seines General-Gewalts auch ad hæc acta zuvor beybringe.
- Intervenientischer Anwalt Roch** docet sub n. 24. factam insinua- 53. Pr. 23. Jul. 1705.
 tionem diffseitiger Intervention-Klag / mit **Bitt/** pro eventuali com-
 municatione, aut processu in contumaciam.
- Rochs** höchstgemüßigte und abgenöthigte Schluß-Schrift in 54. Pr. 30. Jul. 1705.
 duplo.

- Concl. 7. Sept. 1705. 1. Communicetur die **Schluss-Schrift** dem **Eigentheil** ad submittendum sub termino duorum mensium.
2. Detur parti impetratae ex officio adhuc terminus bimestris zur **Handlung** in puncto interventionis.
3. Monetur der **Fürstl. Hesse-Darmstädtischer Agent** dem **letztern Concluse** mit production Signatae copiae mandati procuratorii **Folge zu leisten.**
55. Pr. 23. Nov. 1705. **Fürstl. Hesse-Darmstädtischen Anwalts Prauns** abgedingte **Exception-Schrift** contra die **Intervenirende Mittel-Rheinische Ritterschafft** in duplo.
56. Pr. 23. Nov. 1705. **Prauns** abgedingte **quadruplic und Schluss-Schrift** in duplo.
57. Pr. 24. No. 1705. **Roch** docet sub n. 25. factam insinuationem conclusi de 7. Septembris nuperi, **mit Bitt/ pro eventuali communicatione Exceptionum, aut processu in contumaciam.**
58. Pr. 24. No. 1705. **Roch** docet sub A. factam insinuationem Submissionis, **mit Bitt/ pro communicatione, aut processu in contumaciam.**
- Concl. 26. No. 1705. Communicetur utrumque exhibitum ad notitiam, **mit der Auf-
sag/ daß Intervenirender Theil gebührende Vollmacht innerhalb 2.
Monathen hier einbringen solle.**
59. Pr. 22. Dec. 1705. **Intervenirentischer Anwalt Roch** in satisfactionem conclusi de 26. Novembr. nuperi sub A. annexi, legitimat se sub B. in duplo ad Acta, **mit Bitt/ pro registratione & communicatione.**
- Concl. 14. Jan. 1706. Communicetur parti impetratae **das procuratorium der interve-
nirenden Ritterschafft.**
60. Pr. 22. Jan. 1706. **Roch** supplicat pro praefigendo termino ad inrotulandum Acta.
61. Pr. 22. Jan. 1706. **Roch** in puncto interventionis supplicat pro termino ad inrotu-
landa acta.
- Concl. 28. Jan. 1706. Fiat petita inrotulatio actorum proximâ die Lunae praesentibus
DD. Commissariis & Partium Procuratoribus.
62. Pr. 29. Jan. 1706. **Kistler** legitimat se sub A. ad acta, **mit Bitt/ pro positione ad
cadem.**
- Concl. 1. Feb. 1706. Ponatur ad haec acta copia Signata des general Gewalts.
63. Pr. 18. Feb. 1706. **Roch** supplicat pro praefigendo termino ad inrotulanda acta, **mit
Beylag lit. A. & B.**
- Concl. 22. Feb. 1706. Inrotulentur acta proximâ die Veneris, praesentibus DD. Com-
missariis, & Partium Procuratoribus.

Lit. D.

Extractus Rescripti, de dato Darmstadt 1. Septembr. 1702.
soan Reichs-Hoff-Raths Agenten Fabricium
nacher Wien abgegangen.

Belangend aber den unnöthigen process, welchen unsere Unterthanen im
Busecker Thal wider Uns angezettelt / so habt Ihr um prorogationem
termini auf 2. D. (weil viele grosse Volumina Actorum durchgegangen
werden müssen um die absurdität der Klage vorstellen zu können) gehdrig zu
imploriren / und vom Erfolg ferner unterthänigst zu berichten. 26. 26.

Lit.

Lit. E.

Extract eines an Ihre Kayf. Majest. von des Herrn Landgraffens von Hessen-Darmstadt Durchl. unterm 23. Octob. 1702. abgelassenen bedinglichen Bericht-Schreibens.

Seyne von Eu. Kayserl. Majest. weltbekanten equanimität und Liebe zur Justiz gnugsam versichert / wann deroselben die impertinentz und Ungrund dieser Klage / so wohl aus dem Schreiben an sich selbst / als auch dessen adjunctis gründlich wäre referiret worden / daß Sie solche bey dero löbl. Reichs-Hoff-Rath nicht einmahl würden haben annehmen / vielweniger communiciren lassen / indem alles was darinnen enthalten / auf pur lauterem falschen Vorbringen in factu beruhet und die vermeinte Klage meiner Unterthanen eine offenklaßre hochstraffbähre rebellion / wider mich als ihren unffreittigen Landes-Fürsten involviret / einfolglich mehr eine fiscalische inquisition verdienet / als daß mir solte zugemuthet werden können / mich mit diesen meinen aufrührerischen Unterthanen deßfalls in process einzulassen (wie dann die beschohene communication ich anders nicht aufnehmen kan / als daß Sie bloß auf ein in der gleichen Fällen / nach Anleitung derer Reichs-Sagungen gewöhnliches Bericht-Schreiben abgezielet seye) insonderheit da die Sache / allen-wiewohl ungeständigen Falls / noch zur Zeit gar nicht vor des Reichs höchste Gerichte / sondern zu forderist ad forum primæ instantiæ, Austregarum nempe, gehörig sein würde / daher bloß und allein Eu. Kayserl. Majest. zu allerunterthänigsten respect, keines weges aber mich auf die ungereimte Klage hauptsächlich einzulassen (desuper solennissime protestando) hiemit gehorsamst berichte / wie dann auch die von unbefugten Klägern selbst producirte documenta klärlich weisen / daß so wohl die Gan-Erben des Busecker Thals / als die Unterthanen daselbst von vielen 100. Jahren hero / mir und meinem Fürsil. Hause den Erbhuldigungs-End / als unweigerlich geleistet und noch leisten / bey meinen Fürsil. Lanzellenen in Fällen / da Sie mit Recht belanget werden unweigerlich compariren und daselbst Recht nehmen und geben / die Gan-Erben auf Land-Tagen erscheinen und denen gewöhnlichen Consultationibus mit beywohnen und die Landtags-recessen gleich an deren meinen Land-Ständen unterschreiben / Ihre Hinterlassen auch / als jezige unbefugte Kläger mit Contribution und Römer-Geldern / Einquartirung und allen andern ordinar- und extraordinar-oneribus, gleich allen andern meinen angebohrnen unffreittigen Unterthanen von undencklichen Jahren hero belegt

(E)

get worden / welches alles als Anno 1575. bey Kayser Maximiliano II. glor.
 würd. Gedächtniß wider meines Uhr - Uhr - Uhr - Groß - Herrn Vatters
 Gnaden dero wegen auch eine unbegründete Klage angebracht / von Ihro
 Gnaden aber darauf geantwortet worden / auch also vorkommen und
 auf sothanem erstatteten gründlichen Bericht / auch verbrieven
 ist / so gar / daß seither dem letztern Recels de Anno 1576. und also
 in 126. Jahr / niemahlen das geringste dubium weder von de-
 nen Gan - Erben selbst noch von diesen meinen Unterthanen / und
 ihren Hinterlassen deswegen moviret worden / wie dann auch die
 angemasse Kläger in denen von Ihnen selbst sub D. produicirten supplic.
 (ungehörbar anderer derselben vor diesem nicht zu gedencken) mich
 Ihren gnädigsten Landes - Fürsten und Herrn genennet / und daß sie
 vor mich / als ihren gnädigsten Landes - Fürsten und Herrn / Gut
 und Blut aufzuopfern / auch ihrem Vermögen nach / wie Person
 mens / gerne Beytrag zu thun so willig als schuldig sich erkläret
 diesen Recels aber de Anno 1576. welchen Kläger selbst sub B. produicirten
 ausschließlich besaget / daß schon zu derselben Zeit / meinen in ~~dem~~ von
 Herrn Vorfahren / die Fürstl. Obrigkeit und was derselben an-
 hänget im Busecker Thal von 106. und viel mehr Jahren vorher
 ro als rechtmäßig hergebracht / zugestanden hätte / also daß dar-
 mahls nichts Neues abgeredet und gehandelt / sondern das jenige / was mei-
 nem Fürstl. Hause hat wollen strittig gemacht werden / durch den Recels klar
 gemacht und befestiget und darnach nun seit 126. Jahren her / ohne alle con-
 diction es also gehalten worden / daher ich nicht begreiffen kan / was gedachte
 meine Unterthanen zu dem refractarischen höchststraffbaren Beginnen anjeh-
 möge gebracht haben / daß Sie in ihrer Klage (wie aus der von Ihnen über-
 benen und unter denen Beilagen sub B. extradirten supplic. in mehrer zu er-
 hen) vorgeben dürffen ; Nun seye gewißlich dergleichen exempel im Röm.
 Reich nie erhöret / daß unstreitige erbgelübdtete Unterthanen ihrer
 Pflicht gegen Ihren Landes - Fürsten so sehr vergessen und auf solche Weise
 quaztionem status zu moviren sich unterstehen dürffen / deswegen mir billich
 gebührende Bestrafung wider sie und fürnemlich denjenigen / der sie hier zu
 verleitet / hiemit per expressum vorbehalten und im übrigen mich mit Ihnen in
 Schriftwechsel ihres Pflicht - vergessenen Beginmens halber einzulassen und
 im geringsten nicht schuldig erachte / in dem die Sache selbst vor mich spricht
 auch zu allem Überfluß aus denen hierbey gefügten documentis sub n. 2. 3. er-
 scheint / daß schon Anno 1614. und 1657. bey meiner Fürstl. Regierungs-
 Gangen die Kläger mit denen Gan - Erben / der Dienste halber / process gefüh-
 ret und als schon damahls mich vor Ihren unstreitigen Landes-
 Fürsten erkant / welches mit ihrer jetzigen Gewissen - losen asserto, ob hätte
 ich nur erst vor etlichen Jahren des Vertrags de Anno 1576. mich bedienet / nim-
 mermehr zu conciliiren ist / über das alles auch ihnen kein jus agendi desfalls in
 Ewigkeit competiren mag / weil die vorgeschügte Reichs - immediat nicht
 Ihnen / sondern allem Ihrer Obrigkeit / denen Gan - Erben / auff allen / wie-
 wohl

wohl ungeschändigen Fall/ angehen würde /und Sie hingegen des Reichs media: Unterthanen bleiben/ ic.

Bittet/ die unbefugte Kläger mit Ihrem ungeremten und Pflicht-vergessenem Suchen ein- vor allemahl à limine iudicii gänglich abzuweisen/ ihren angegebenen Anwald aber bey Straff zu injungiren / daß er den Concipienten nachhafft machen müsse und wann solches geschehen / denselben als einen Aufwiegler der Unterthanen wider ihre Obrigkeit / denen Rechten nach/ exemplariter zu straffen/ welches mit dann gleichfalls so wohl wider ihn/ im Fall mir der selbe subject seyn sollte/ als auch wider die muthwillige Klägere austrücklich vorbehalten/ aus nochmahlen mich hienit solennissimè verwarret haben will/ daß einig und allein Eu. Kayf. Majest. zu allerhöchsten Ehren und nicht animo licem contentandi ich dieses allerunterthänigste Bericht-Schreiben abgefasset habe/ der im übrigen ic. ic.

Lit. F.

Extract einer an Ihro Kayf. Majest. von des Herrn Landgraffens von Hessen-Darmstadt Durchl. de dato Darmstadt/ den 20. Mart. 1703. abge-
lassener protestation.

Ich hätte verhofft es würde auff das unterm 22. Octob. 1702. abgelassenes bedrückendes Bericht-Schreiben eine solche resolution, dadurch dieses höchst-sträfbahren Eyd- und Pflicht-vergessenen Beginnen meiner rebellischen Unterthanen wider mich/ als ihren angebohrnen unstreitigen Landes-Fürsten auf einmahl nachtrücklich gesteuert werden möchte/ erfolgen/ so muß doch anjesso wider bessere Zuversicht vernehmen / daß hierauf bey dero Reichs-Hoff-Rath ein blosses Decorum communicatorium, sub termino duorum mens. am 20. Dec. a. pr. erfolgt und dadurch die Sache zu einem förmlichen process geleitet werden wolle; Eu. Kayserl. Majest. werden mich nicht verdenken/ wider diesen ungewöhnlichen/ zumahlen denen Reichs-Satzungen und fürnehmlich dero Kayserl. Wahl-Capitulation è diametro zuwider laufsenden modum procedendi zwischen Obrigkeit und Unterthanen zuferderst mit allerunterthänigstem respect feyerlichst zu protestiren und nachmahls dero selben gründlich vorzustellen/ wie (1) hier der respectus Imperantis & parotiam zwischen mir und unbefugten Klägern nicht etwa altioris indaginis und annoch erst zu erörtern sey/ sondern so wohl aus der Klage selbst/ als auch aus denen von Klägern selbstn producirten adjunctis klärlich erscheinet/ daß Sie von etlichen hundert Jahren biß hieher unstreitig meines Fürstl. Hauses Unterthanen seynd/ dasselbe auch nicht nur in Ihrem vor etlichen Jahren bey denen Gan-Erben übergebenen supplicato, welches Sieder Klage in Abschrift sub D. mit beygefügt/ austrücklich bezeichnen/ in verbis: Gleich wie nun für Unseres gnädigsten Landes-Fürsten und Herrns Hochfürstl. Durchl. und dero Lande Gut und Blut aufzuopfern/ wir so willig als schuldig Uns erkennen/ auch die Beiträge/ denen Hochfürstl. Verordnungen gemäß/ dem

Vermögen und proportion nach/ wie Herkommens/ gerne thun wollen / sondern auch durch den von Ihnen selbst sub G. producirten Vertrag de Anno 1576. solches noch mehr bestättiget haben / als worinn ausdrücklich gestanden wird/ daß mein Fürstl. Hauß die Landes-Fürstl. Obrigkeit und was derselben anhänget im Busecker Thal schon damahlen von 100. und viel mehr Jahren hero ungezweifelt hergebracht habe/ da hingegen (2) supplicanten sich gleichwohl unterstanden haben mir/ als Ihrem Landes-Fürsten/meine jura superioritatis Territorialis End- und Pflicht/vergeffener Weise in disputat zu ziehen und mir ausdrücklich allen Gehorsam und Unterthänigkeit aufzukündigen unter dem nichtigen prætext als wäre mein Fürstl. Hauß Anno 1576. nicht befugt gewesen mit denen Ban-Erben / als Ihrer Gerichts-Obrigkeit einen Vertrag aufzurichten und dadurch Sieder vermeinten Reichs-immediatät zu eximiren / welches durch den von Ihnen selbst hergebrachten Vertrag refutiret wird und Ihnen / als Unterthanen nicht gebühret mir anjeho quæstionem status hierüber zu moviren/ 2c. 2c.

Bittet nochmahlen diesen rebellischen Unterthanen aus dem Busecker Thal (deren doch die wenigste sein/ welche zu dieser unbefugten Klage sich verstellen) kein weiteres Gehör zu geben noch zu verhengen/ daß Ich mich mit Ihnen in einigen disputat, zumahlen bey diesen Krieges-Zeiten/ da vor Eu. Kayf. Majest. und des Röm. Reichs interesse Ich unermüdet besorget bin/ dinstfalls einlassen/ sondern so wohl hierwieder als gegen die decretirte communication meines allerunterthänigsten Gerichts/ und alle andere weiters von derselben Reichs-Hoff-Rath in dieser Sache emanirende Verordnungen feyerlich protestiren allen unerböffteten Falls aber mir quævis juris competentia darwider per expressum bedingen müsse / in welcher unterthänigster Zuversicht 2c. 2c.

Lit. G.

Extract der am löblichen Reichs-Hoff-Rath von denen Buseckerthals-Eingefessenen übergebenen Replik.

Wird anfänglich summariter der Inhalt von der Hochfürstl. Hessischen Antwort recapituliret und darauf angeführet/ nichts ungewöhnliches zu sein / daß gar Kayser/ Könige/ Chur- und Fürsten des Reichs mit Ihren Unterthanen und Untergebenen oder auch anderen geringern in Rechtsfertigung begriffen / eine unpartheyische justis gerne leiteten ; Und wie könne doch eine bey Kayf. Majest. erhobene Klage/ worauf ein Richterlicher Spruch zu gewarten/ eine rebellische Aufruhr genennet werden ; Anwalds Principales lieffen alles in statu quo, verrichtet und trügen bis zu Austrag der Sach die contribution, weil das Hochfürstl. Hauß Hessen in possessione solcher Hebung seye / willig und gern abthäten alles / was Sie bishero gethan / mit willigem Gehorsam continuiren ; die eingewendete exceptio fori declinatoria, stehe auff schwachen Grund/ indem die quæstio von einem Reichs Lehen moviret ob nehmlich der angezogene und in Anno 1576. aufgerichtete Vertrag dem Kayf. Lehen/ wie auch denen Kayserl. Confirmatori und Schug-Briefffen/ nicht zuwieder lauffe / und ob die Ban-Erben/ als Lehen-Leute ein solches Kayf. Majest. und dem

dem Reich / in dessen Eigenthum und eigenthümlichen Gerichts- Zwang / wie auch Ihnen Gan-Erben selbst und deren Lehens-Folgern / absonderlich aber Anwalds-Principalen / als Tertius, die deswegen niemals gehört noch in einen solchen präjudicialen Vergleich consentiret, zu Beschwörung und Nachtheil nachgeben können? In welchem Fall das forum nirgends als bey dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath fundirer; (2.) Seye die Klag nicht gegen Se. Hochfürstl. Durchl. allein / sondern principaliter gegen die Gan-Erben / welche / dem Vorgeben nach / Land-Sassen sein sollen / mithin keine Aultregas haben und Se. Hochfürstl. Durchl. zugleich instituiret, quo Casu Aultregæ cessirten.

In der Haupt-Sache sey offenbahr / daß der Busecker Thal ein besonderes territorium, Revier und Gan-Erbschaft mit Flecken und Dorffschaften / welche die beyde Adelige Geschlechter von Buseck und von Trohe von Alters her von jederzeit regierenden Kaysern und dem Reich zu Lehen getragen und als gemeine Gan-Erben inngehabt / besessen / genüzet und aller hohen und niedrigen-jurisdiction gebräuch haben auch von Kayserl. Majest. und dem Reich bis dato noch zu Lehen tragen / also daß nicht allein ein besonderer Kayserl. Lehenbrieff allwege darüber ertheilet / sondern darneben auch solche Gaverbschaft mit allen ihren Brieffen / Rechten / Burg-Frieden / Ordnungen / Satzungen / Alterthum und guten Gewohnheiten mit sonderbahren Kayserlichen Brieffen confirmiret und über deme / weil das Hochfürstl. Haus Hesse daran gränzet / und von dessen Beamten jeweilen Ein- und Ubergriß verübet worden / dargegen noch ein sonderbahrer Kayserl. Schußbrieff mitgetheilet worden / worinnen ausdrücklich gesetzt / daß die Gan-Erben Kayserl. Majest. und dem Reich ohnmittelbahr zugehören auch davon nimmermehr geschieden werden sollen; da aber der Hessischen Beamten harte Betrügniß je länger je mehr überhand genommen / auch etliche aus denen Gan-Erben in Hessische Hoff- und Krieges-Dienste gerathen und in viele Wege nachgesehen / dergehalt daß unterm Vorwand um Ruhe und Friedens willen die Gan-Erben mit dem Hochfürstl. Haus Hesse Anno 1576. in einen Vertrag sich begeben haben / so käme es nun darauf hauptsächlich an / ob solcher Vertrag bestehen könne und ob er denen Kayserl. Lehen / wie auch Confirmatori und Schußbrieffen nicht zuwieder lauffe? pro rationibus dubitandi wird fürzlich angeführet / was in der Hessischen Antwort enthalten; pro decidendi aber / weil der alte Lehenbrieff mit sich bringet / daß Kayser Rudolph der Ander. / Demischen von Trohe und die sämtliche Gan-Erben mit dem Busecker Thal samt allen ihren Rechten / Nutzungen und Zugehörungen / auch allem dem / was Kayf. Majest. daran lehen sollen und zu verlehen haben / belehnt; So seye auch aus dem Kayserl. Schußbrieff nicht allein abzunehmen / daß zur Zeit Caroli V. Anno 1547. die Gan-Erben des Busecker Thals fürbringen lassen / auch Kayserl. Majest. darüber glaubwürdigen Schein fürgebracht / daß der Busecker Thal und gemelte von Buseck und Trohe Kayserl. Majest. und dem Reich ohne Mittel und niemand anders mit aller Ober- und Herrlichkeit / Gebotten und Verbotten zuständig und ein Reichs-Lehen auch von dero Kayf. und Königlichem Vorfahren mit allen Regalien, Gnaden und Freyheiten versehen und begnadet / darüber auch Bestättigungs-Brieffe erlanget / sondern auch von Kayser Carolo V. zusoderist und Maximiliano, wie auch Rudolpho II. mehr gedachte Gan-Erben / samt Ihren Schloßern / Häusern / Flecken / Gerichten / Leuten / Haab und Güter / die Sie jeko haben und künfftig mit redlichem Verkauf

(3)

kauff

kauff überkommen / in deroselben und des Heil. Reichs sondere Gnad / Ver-
 spruch / Schutz und Schirm genossen und empfangen haben ; So dann zeige
 Kayserl. Friderici III. de Anno 1478. über den aufgerichteten Burg-Frieden
 Busecker Thals / wie auch der von Kayserl. Majest. selbst noch leglich ertheil-
 ter Lehenbrieff / klärlich / daß offgemelte Gan Erben mit dem Busecker Thal
 von Kayserl. Majest. und dem Reich nimmermehr geschieden / sondern allweg
 dabey bleiben sollen ; Es hätten auch Kayserl. Majest. alle und jegliche Neue-
 rung / Beschwerung / Zoll und anderes / so ohne Kayserl. Willen und Erlau-
 ben im Busecker Thal fürgenommen / gänzlich aufgehoben / Ihnen auch ver-
 gönt in dem Busecker Thal zwey Dörffer / welche Sie dazu am füglichsten be-
 düncken / empfangen / mit Gräben und Zäunen / Bollwerken / und andern
 nothdürfftigen Weehren zurechten / bereiten und bewahren sollen ; Dahero
 leicht zu ermessen daß offgemelter Vertrag durch welchen die Gan-
 Erben sich und Ihre Unterthanen dem Hochfürstl. Hauß Hesse
 unterworfen / Zoll und Gelait im Busecker Thal erstattet / be-
 willigte Land-Steuer durch Hessische Ritter- und Landschafft
 von denen Gütern / so im Busecker Thal gelegen / versprochen
 Kayserl. Majest. Lehen / Schutz und anderen Kayserl. Brieffen
 zuwider ; Es möge aber / was in der Hessischen Antwort angeführt / im
 geringsten nicht irren / noch durch der Vierer und Gan-Erben Erkenntnis oder
 subscription im Vertrag / wider Kayserl. Majest. Lehen / noch auch Anwalts
 Principalen / die niemahls darüber gehdret / noch consentiret / präjudiciren ;
 allegando eum in finem jura & doctores. Positò auch / es wäre vor Alters
 der Busecker Thal einmahl veralieniret und könnte dessfalls ein documentum
 produciret werden / so zeigt das adj. sub I. daß solche alienation wieder annulli-
 ret , cassiret und aufgehoben und solcher gestalt hernach in dem Lehenbrieff und
 sonst ver clausuliret , daß solches hinführo nimmermehr geschehen solle ; So
 könnte auch keine renunciatio privilegiorum geschehen / ubi nempe agitur de pr-
 judicio Tertii , sondern allein ubi agitur de jure sibi competente , welches in ge-
 gegenwärtigem Fall nicht kan gesagt werden / cum versemur in casu prohibito
 scil. alienatione feudi & durissima conditione miserimorum subditorum
 II. käme es auch darauf an / (1) ob die Gan-Erben / als Lehen-Leute ein
 solches Kayserl. Majest. und dem Reich in dessen Eigenthum und ei-
 genthumlichen Gerichts-Zwang / wie auch (2) Ihren Gan-Erben selbst
 und deren Lehenfolger / und sonderlich deren Unterthanen
 zu Beschwerung und Nachtheil geben könne ? Quoad primum membrum wird
 pro ratione dubitandi angeführt / quod causa vel lites transactionibus finita , ne
 quidem Imperiali Rescripto resuscitari potuerint ne quidem prætextu Instru-
 mentorum licet postmodum reperorum ; und obwohl diesem zuwider daß
 man in gegenwärtigem Fall nicht in terminis simplicis transactionis , sondern
 daß transactio super feudo vorhanden und im Werk allbereit vorhin
 gestanden / hätte es demnach diesen Schein / daß solches könne hintertrieben
 werden / weil in dem Vertrag angegeben worden / daß auf der Kayserl. Majest.
 abgegangenes Schreiben Seine Fürstl. Gnaden einen ausführlichen Gegen-
 bericht gethan / welcher Gestalt Se. Fürstl. Gnaden und deroselben
 Vor-

Vorfahren die Landes-Fürstl. Obrigkeit und was deroselben anhängt im Busecker Thal vor 100. und mehr Jahren ungezweifelt hergebracht / derentwegen auch zwischen den Vierern und Gan-Erben Vorfahren und denen Land-Graffen von Hessen in Vorzeiten sonderbare Vertrag aufgerichtet seyen / ausführlich hinwiederum berichtet / Dabey Kayserl. Majest. auch es also bewenden lassen / wie alienatio feudi Domino sciente & tacente valida seye / und werde auch von verschiedenen doctoribus statuirt, quod Vassallus transigere possit.

Quoad secundum membrum d. quæstionis wird pro ratione dubitandi angeführet / daß wie mehr gedachte Gan-Erben transigendo Kayserl. Majest. können præjudiciren, daß auch / als zu Ihren Selbstn und deroselben Lebensfolgern Nachtheil / super feudo transigendo können beschweren / eines Theils / weil die Rechte mit sich bringen / quod quis non possit proprio facto contravenire, andern Theils / quod hæres & defunctus eadem persona reputentur;

Diesem allen aber ungehindert wird pro ratione decidendi d. primi membri angeführet / quod alienatio hodie ex quocunque titulo prohibita sit; allegando hunc in finem jura & doctores.

Wann aber die in solchem Vertrag benante unterschriebene oder auch nachgekommene Gan-Erben durch den eingegangenen Vertrag wären mächtig gewesen / unerachtet Kayserl. Majest. dem Reich sich über die in vorangezogenen Verträgen / Gesetzen und verabschiedeten puncten zu vergleichen und auf dieselbe zu renunciiren / sich auch deren instänfftig weiters zu begeben / würde hier aus erfolgen / daß Vierer und Gan-Erben / welche nicht nützig noch mächtig sind / ohne Vorwissen und Willen Kayserl. Maj. und des Reichs über das empfangene Lehen zu disponiren / selbiges zumahl und zum Theil zu veralieniren / daß demnach solches vermittlest einer transaction, fingendo sibi litem moveri, geschehen könnte / welches aber nicht zu gestatten.

Das 2te membrum d. quæstionis wäre / wie in retroactis in mehrern gezeigt / mit Nein zu beantworten / per doctores allegatos, und hätten die Gan-Erben weder in præjudicium deren Lebensfolgern / noch weniger der Unterthanen einen solchen præjudicirlichen Vergleich eingehen können juxta allegatos doctores.

Daß aber offtgemelter Vertrag bindig scheine wie pro ratione dubitandi angeführet / weil die damalige Fürsten von Hessen auf Ihro Kayserl. Majest. abganges Schreiben einen ausführlichen Gegenbericht gethan / und daher inferiret werden könne / quod alienatio feudi Domino sciente & tacente facta, valida sit, möge daher nicht behauptet werden / weil in solchem Gegenbericht von diesem Vertrag keine Meldung geschehen und wann gleich posiro in Anno 1576. eine gültige Handlung zwischen denen Gan-Erben und dem Fürstlichen Hauß Hessen vorgenommen aber von denen Gan-Erben diese Sache in weiterem Bedencken gezogen auch immittels solches an Kayserl. Majest. gelangen lassen / worauf das Hochfürstl. Hauß Hessen einen Gegenbericht gethan / so seye hierab leicht zu ermessen / daß durch solchen Gegenbericht keine scientia & tacitus Domini consensus könne benbracht und der ererst Anno 1576. den 16. Octobr. aufgerichtete Vertrag bekräftiget werden; Und gesetzt daß solcher

Gegenbericht auch nach geschlossenem Vertrag geschähen / so könne gleichwohl keine scientia tacitusque consensus Domini feudi et zwingen werden; Es seye auch handgreifflich zu sehen / daß Kayserl. Majest. nimmermehr in dergleichen Vergleich consentiret, indem dar in eine manifestissima contradictio und præjudicirliche clausul enthalten/daß nemlich das Hochfürstl. Hauß Hessen die Gan-Erben zwar bey Ihren Kayserl. Freyheiten und Burg-Frieden / so viel dieselbe Ihre Fürstl. Gnaden auch deroselben Lands-Fürstl. Ober- und Gerechtigkeiten und diesem Vertrag nicht zu wieder sein / bleiben lassen / ergo wann die Lehen dem Vertrag zu wieder / so soll der Vertrag den Vorzug haben und die Kayserl. Lehen postponiret werden wie dann notoriissimum daß / nach Inhalt der Lehen- und des Schutzbrieffes die Gan-Erben immediate Kayserl. Majest. und dem Reich unterworfen / mithin immediati, der Eigenthum des Zusecker Thals auch Kayserl. Majest. und dem Reich zugehörig / nach Inhalte des Vertrags aber sollen die Gan-Erben Fürstliche Hessische Landsassen und respectivè Unterthanen sein / ja die contradictio thäte sich noch mehr empör in dem pag. pen. des Vertrags sich findet / daß dem Hochfürstl. Hauß Hessen der Eigenthum gebühre und doch hernach gesetzt / daß dieser Vertrag Kayserl. Majest. Eigenthum nichts præjudiciren soll; So möge auch das obmoverte dubium ratione transactionis wenig helfen / indem bekant / quod vasalli nec in præjudicium Domini directi nec Convasallorum & successorum, multominus in præjudicium & detrimentum subditorum de feudo certo & claro transigere possint.

Es mögen auch die der Hochfürstl. Antwort angedirte Beilagen: als wann in Anno 1614. die Unterthanen das Hochfürstl. Hauß Hessen bereits für ihren Lands-Herren erkant und Klage gegen die Gan-Erben bey Hochfürstl. Regierung erhoben nichts zur Sache thun / indem Sie anders nicht gewußt / als daß es also sein müste / und könnte man wohl bey einem zeitlichen Schutz- und Schirm-Herrn Klage anstellen / wären auch wohl immer in der persuasione geblieben / wann nicht durch Gottes Güte der Vertrag und vorher auch die Lehen- und andere Schutzbrieffe ans Tageslicht gebracht wären; so erscheine auch aus dem adj. K. daß wie die vormahlige Unterthanen ex ignorantia Klage gegen die Gan-Erben bey der Hochfürstl. Regierung erhoben / was die Beklagte für exceptiones und protestationes dargegen eingewendet und wie Sie dieses forum durchaus nicht agnosceren wollen; können also nicht glauben / daß ein solcher Ihren Kindes-Kindern auch allen Nachkommen schädliche Vergleich könnte approbiret und confirmiret werden / sondern vielmehr zu rescindiren und zu annulliren seye; Bitten daher allergrüdigst zu sprechen wie disseits allergehorsamst gebeten se. se. re.

Desuper &c.

Lit. H.

Extract eines an Ihre Kayserl. Majest. von des Herrn Land-
Gravens von Hessen-Darmstadt Durchl. unterm
20. Jul. 1703. abgelassenen Schreibens.

Sieben nicht umhin gekönt / noch ein vor allemahl jedoch mit allerunterthänigstem respect, wider diesen im Reich ungewöhnlichen modum procedendi

denndi zu sprechen; und ob ich mich zwar wohl zu bescheiden weiß/ daß meinen Unterthanen/ wann Sie über mich sich zu beschweren hätten/ so wohl als mir selbst der recursus ad judicia Imperii unbenommen sein müsse/ und diese auch verbunden seynd einen jeden zu hören/ und ohne Ansehen der Person Rechts-Hülffe wiederfahren zu lassen.; ja wann auch diese Busecker Thäler die all-ungegründeste Klagen über mich etwa wegen Kränkung einiger vermeinten Freyheiten und privilegien oder allzuübermäßiger exactionen ihrer præstandorum und dergleichen zu führen sich unterstanden/ müßte ich ebenfalls billig in so weit geschehen lassen/ daß man ihr Anbringen nothdürfftig hõrete/ dar-über cognoscirte, und nach Befinden/verordnete was recht wäre.; Allein hier hätte es diese Bewandniß gar nicht/ sondern es seye im Nahmen meiner von etlich 100. Jahren her angebohrnen unstreitigen Unterthanen ein förmliches Klag-libell übergeben worden / darinnen Sie über einen Anno 1576. zwischen meinem Fürstlichen Hause und Ihren damahligen Gerichts-Junkern aufgerichteten Vertrag sich beschweren/ mit Bitte denselben zu rescindiren/ weil dadurch Ihre Gerichts-Junkern des Reichs immediat eximiret worden wären; diesen Vergleich hätten Sie Ihrer Klag abschriftlich mit beygefüget/ und durch dessen contenta die imperinens Ihres petit noch nicht an Tag gegeben/ weiln darin ausdrücklich enthalten/ daß mein Fürstl. Haus die Landes-Fürstl. Obrigkeit und was derselben anhänget im Busecker Thal schon damahls (nemlich Anno 1576. da obgedachter Vertrag nicht super exemptione, sondern über einige von denen Busecker Thäler Gerichts-Junkern meinem Fürstl. Hause strittig gemachten Rechten und Gerechtigkeiten errichtet worden) von hundert und mehr Jahren her ungezweifelt hergebracht haben/ und demnach Grundfalsch/ daß vor 130. Jahren Ihre Gerichts-Herrn von dem Reich eximiret worden wären; dem seye aber auch wie ihm wolle/ so seye ja leicht zu begreifen/ daß Unterthanen nicht gebühre solches zu disputiren, zumahl da Sie hierbey kein interesse haben/ ob Ihre Gerichts-Herrn dem Reich mediate oder immediate unterworfen sein / insonderheit da vor etlich 100. Jahren die ungeständige Veränderung soll geschehen sein/ worüber so wenig die Gerichts-Herrn selbst/ als der Reichs-fiscal jemahls zu klagen sich unterstanden hat/ woraus ja der Unfug der jessigen Klage mit Händen zu greiffen/daß daher/wann man diese Sache recht genau hätte einsehen wollen/ es nicht einmahls des sonst in Fällen zwischen Obrigkeit und Unterthanen gewöhnlichen Schreibens um Bericht deßfalls bedurfft hätte; sondern sich gebühret gehabt die Kläger à limine Judicii ab und zur Continuation ihres schuldigen Gehorsams anzutweisen / wie auch solches Kaiserl. Majest. Wahl-Capitulation art. VII. ausdrücklich im Murde führet; Ein anderes wäre es noch/ wann aus der Klage oder denen von meinen Unterthanen selbstn producirten adjunctis dieser Umstand nicht erschiene noch sonstn bekant wäre/ daß Sie meines Fürstl. Hauses unstrittige Unterthanen/ von etlichen Seculis her gewesen/ welchen Falls das jenige/ was die Reichs-Constitutiones in fürfallenden Streit-Sachen zwischen Obrigkeit und Unterthanen/ circa modum procedendi, erfordern/ auf ein noch disputirliches subsumtum freylich nicht appliciret werden könnte; es ist aber hier der respectus Imperantis & Parentis klar und offenbahr/ hingegen fällt die Nichtigkeit und absurdität des præsuppositi, wodurch derselbe von meinen Unterthanen aufgehoben werden will/ einem jeden/ der noch sani judicii ist/ so fort und dergestalt in die Augen/ daß solch Beginnen anders nicht sey als eine species rebellionis, dessen formale sey ein solches Unterneh-

(B)

terneh-

ternehmen / dadurch status publicus everrirt und das Band / welches zwischen
 Obrigkeit und Unterthanen sey / aufgelsset werden will ; dessen aber ungeacht /
 sind nicht nur meine Unterthanen nicht schlechter Dinge ab- und mir zum un-
 wegerlichen Gehorsam angewiesen / sondern nicht einmahl Schreiben um Be-
 richt erkennen / wohl aber meinem Agenten , meiner Unterthanen ungerühete
 Klage / sub termino duorum mensium so fort communiciret , und nach dem Er-
 wegen ermanglender Vollmacht / wie billig / dieselbe anzunehmen verweigert /
 Ihne solches per aliud decretum aufgesetzt worden / welches decretum com-
 municatorium ich dann anders nicht / als und zum höchsten nach denen bekan-
 ten Reichs Constitutionen interpretiren können / nemlich meinen Bericht ein-
 zusenden / so auch befördert stelltget / anstatt nun / daß diese unbefugte Querulan-
 res zu Ihrem mir schuldigen Obrigkeitlichen Respekt weren angewiesen / sehe
 diese meine Vorstellung nicht als ein Bericht-Schreiben / sondern als eine Ex-
 ception-Schrift sub termino 2. J. denen Klägern communiciret , und meinem
 Agenten abermahlet die Insinuation dieses decreti anbefohlen worden / welches
 Ich zwar vermittelst einer gründlichen representation Schrift zu depreciren
 vermögint / es hätte aber bey solchem decret bleiben müssen / wodurch meine re-
 bellische Unterthanen inunmehr so verhaltensstarriget / daß Sie auff keine Ci-
 rationes vor meiner Regierung mehr erscheinen / mich vor Ihren Landes-Herrn
 nicht mehr erkennen und ohne militairischen Zwang keine Contribution und
 Steuern zu der gegenwärtigen Reichs und Erzh. Verfassung / mehr geben
 wollen ; Nun bin ich zwar von Gott mit zulänglichen Mitteln versehen / die-
 se meine widerspenstige Unterthanen zum Gehorsam zu bringen und nach
 Schärffe der Rechten gegen Sie / andern zum exempel , zu verfahren ; habe
 aber noch zur Zeit / bloß aus allerunterthänigstem respect gegen Eu. Kayserl.
 Majest. die Güte der Strenge vorgezogen / jedennoch dabey mit dem exercitio
 der von etlich hundert Jahren her wohl hergebrachten Landes-Fürstl. territo-
 rial-jurium nothwendig continuiren / und zu dem Ende die gefährliche prästan-
 da durch militairische executiones eintreiben / auch einen von denen Gerichts-
 Schöpffen als Antesignanum der Rebellen , weilen er auf keine Citaciones er-
 scheinen wollen / realiter citiren und holen lassen müssen / womit Ich auch also
 fort zu continuiren mich genöthiget sehe / will Ich anders nicht allein meiner
 Fürstl. posterität / sondern auch allen meinen Erbverbrüdereten und Erbver-
 nigten Chur- und Fürstl. Häusern ein unleidentliches präjudiz zuziehen / und
 mich aus dem über anderthalb hundert jährigen ruhigen Besitz meines Rech-
 tens setzen ; Und ob zwar meinen rebellischen Unterthanen mit einem Mandato
 S. C. willfahret worden / auch auf meine Berichte die eingekommene Ge-
 genhandlung als eine Replie soll angenommen / und meinem Agenten / deme
 Ich doch biß dato zu dieser Sache keine Vollmacht ertheilet / mir zu überschre-
 ken abtrudiret werden wollen ; So werden Eu. Kayserl. Majest. vermög des
 zu derselben tragenden allerunterthänigsten Vertrauens / mir diese selbst eige-
 ne / in dero beschwornen Wahl-Capirulationen denen Chur-Fürsten und
 Ständen des Reichs wider Ihre widerspenstige Unterthanen deutlich erlaubte
 manutencenz bey meinem kundbahren Rechten / nicht ungnädig deuten / al-
 lergehorsamst bittend / alles was bißhero in dieser Sache decretiret / zu annulli-
 ren / zu cassiren und aufzuheben / die Unterthanen hingegen zu schuldigem Ge-
 horsam anzuweisen zu lassen / und dadurch die zum Theil arme unschuldige ver-
 führte Leute von Ihrem so wohl zeitlichem als ewigem Verderben zu ihrem
 Besten zu retten / und mich bey meinen kundbahren Rechten zu schützen / dann
 ich

ich sonsten und auf den unverhoffenden widrigen Fall die ganze series rei nebst denen wider den modum procedendi von mir angegebenen klagen und unanständlichen remonstracionibus drucken/ und propter commune Interesse omnium Statuum Imperii ad Comitata bringen zu lassen mich wider Willen necessitiret befinde/ welches ich doch gerne vermeyden will/wann ich nur in meinem gerechten Verlangen nicht ferner unerhört bleibe ; Und E. Kayf. Maj. 2c. 2c.

Lit. I.

EXTRACT

Postscripti des Agenten Fabricii vom 31. Octobris 1703.

S Die zu Bezeugung meiner unterthänigsten devotion E. Hoch-Fürstl. Durchl. gehorsamst nachrichtlich unverhalten / was massen in Erfahrung gebracht / daß die samptliche Gan-Erben des Busecker Thals in ihrem jüngst exhibirten und ad acta resolvirten Bericht (welcher Mir weder für Geld noch gute Wort communicirt werden will) gleich den Unterthanen cassationem des Vergleichs de Anno 1576. und noch darzu excitationem Fiscalis gebeten / und gleichsam eine absonderliche neue Klag wider Eure Hoch-Fürstliche Durchl. incaminirt haben sollen / welche alles Fleisses noch nicht ad communicandum decretirt werden wollen 2c.

EXTRACT

Sernerem postscripti des Agenten Fabricii vom 10. Novembris 1703.

W Erden Eur Hoch-Fürstliche Durchl. aus meinem jüngsten unterthänigsten postscripto gnädigst vernommen haben / was die Gan-Erben des Busecker Thals wider dieselbe eingebracht haben sollen / davon Copiam zu Händen zu bringen Mich zwar seithero weiter bemühet / aber unmöglich bekommen können / weilen der Herr Referent solch exhibitum, aus seinen habenden Ursachen noch nicht communiciren wollen 2c.

Lit. K.

Copia derer Vierer und Gan-Erben Berichts auf der Unterthanen Klag / so würcklich übergeben.

Aller Durchleuchtigster Großmächtigster Kayser / auch zu Hungarn und Boheim König 2c.

Allergnädigster Kayser / König und Herr.

W Achdem Eur. Kaystl. Majest. Anwaltdts Principalen denen Sambtlichen Vierern und Gan-Erben des Busecker Thals aller gnädigst anbefohlen / und injungiret / daß dieselbe auf die in aussen bemerkter

Sachen des Busecker Thals Eingefessenen contra das Hoch-Fürstliche Haus Hessen Darmstadt / und Sambtliche Gan-Erben bemelten Busecker Thals übergebene Klag und ferner producta sich vernehmen / und deren pflichtmäßigen Bericht allerunterthänigst abstaten solten.

So haben Anwaltdts Herrn Principalen der Klägere intention dahin eingenommen / wie dieselbe eines Theils über ein und andere zugesetzte Trangsahlen und grosse Bürde und Last / andern Theils daß die Herrn Gan-Erben als doch notoriè immediati , -gegen dero eigenes interesse zu Hoch-Fürstl. Hessischen Landfassen / und sie Klägere ohne deren Wissen und Willen zu Hoch-Fürstl. Hessischen Leibeigenen Unterthanen / zu machen sich unterstanden / mithin dieselbe in eine unerträgliche Dienstbarkeit gesteket / sich beschwehret.

Darauff nun allergehorsambst sich vernehmen zu lassen / so wird auffer Zweifel die angegebene Bürde und Trangsahlen mehrentheils Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt / als hohen Herrn Mitbeklagten / angehen und von demselben abzulehnen sein / oder aber in specie, worinnen Anwaltdts Principalen ihre Unterthanen graviren / besser von ihnen exprimirt werden.

Concernirend aber das andere Theil / so ist nicht ohne / daß Anwaltdts Principalen so wohl von vielen hundert Jahren / als auch nach Inhalt deren von Eur. Kayserl. Maj. selbst allergnädigst / wie auch aller deren Kayserl. und Königl. Vorfahrn / gloriwürdigsten Andencken ertheilte Lehen-Brieff und confirmirten privilegien , darvon nur einige umb einen Hoherleuchteten Herrn Referenten des beschwerlichen lesens zu entheben / sub n. 1. 2. 3. hierbey gehen / Eur. Kayserl. Maj. und dem Heil. Römischen Reich ratione des Busecker Thals ohne Mittel unterworffen / daher selbst nicht begreifen noch wissen können / so fern der / von denen Unterthanen in Copia producirte und zwischen dem Hoch-Fürstl. Haus Hessen und denen vorigen abgestorbenen Gan-Erben aufgerichtete Vertrag in originali vorhanden sein solte / was die vorige Gan-Erben zu solchen ihnen selbst und deren Nachkommenden præjudicirlichen transaction bewogen / und warumb solche eingangen seyen / vermuthlich aber wird es infelicitas temporum , wie auch ein und andere harte Zunötigung causirt haben / wie leyder hiebevor auch einmahl zwar geschehen / von dem gloriwürdigsten Römischen König aber besag der Beylag n. 4. wider revocirët / und verordnet / daß der Busecker Thal vom Reich fordersthin nimmermehr geschieden werden solle / worauff dann auch die Kayserl. Lehen- und andere Brieff von Kaysern zu Kaysern extradirt / und die Gan-Erben als immediati mit dem Busecker Thal belehnet worden.

Gleich wie nun Anwaltdts Principalen dero Vorfahren factum nicht approbiren / noch vermdg derer Eur. Kayserl. Majest. und dem Reich so theuer geleistete Pflichten gutheissen können noch dörfen / sondern selbst sich zu bescheiden wissen / daß niemand ratione unius ejusdemque rei
& qua-

& qualitatis zugleich immediat, und mediat sein könne / so folglich / wann der Busecker Thal ein Kayserl. und Reichs-Lehen / wie es in rei veritate ist / nicht auch zugleich / wo anders alle contradictoria evittirt werden sollen / mit einem Land=assiat behafftet / sondern Eu. Kayserl. Majest. und dem Reich ungeschmählert sein muß; Annebens aber können dieselbe unangezeiget nicht lassen / wie bey diesem process niemand mehr / als Anwalds Principalen leiden müssen / gestalten die Unterthanen dergestalt inuil und Mittellos gemacht werden / daß dieselbe denen Bierern und Gan-Erben die schuldige onera und præstationes nicht mehr reichen / einfolglich auch das Kayf. Lehen dardurch gänglich deteriorirt wird.

Als hat Eu. Kayserl. Majest. Anwalds Nahmens seiner Herrn Principalen allerunterthänigst bitten wollen / ihnen Mitbeklagten der Vorfahren factum nicht zu imputiren / noch in Ungnad zu vermercken / sondern dieselbe vielmehr bey der bekanten immedietät allergnädigst zu manutenuiren und zu schützen / zu dem Ende dann Anwald Nahmens seiner Principalen diese / die necessitatem & utilitatem Imperii publicam so wohl / als dero Kayserl. Cameral-Interesse, und salutem conservationemque Corporis Equestris betreffende und respicirende Angelegenheit bester massen allerunterthänigst recommendiret.

Eu. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst treu-gehorsambster
Der samptlichen Gan=Erben des Busecker
Thals bestelter Anwald

PHILIPP JACOB Rhissler / Dr.

Lit. L.

Copia

Concepts des Anfangs vorgehabten Berichts derer Bierer
und Gan-Erben auf der Unterthanen Klag.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kayser etc.

Allergnädigster Kayser / König und Herr Herr etc. etc.

Wider Gestalt gegen des Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstadt
Hochfürstl. Durchl. so wohl als auch Anwalds Principalen die Bierer
und Gan-Erben des Busecker Thals / die darinnen geseffene Unter
erthanen / mit einer allerunterthänigsten Supplic, pro gratiosissime, decernenda
citatione, ad videndum rescindi transactionem clandestinam, se restitui in
pristinum statum, respectivè condemnari ad restitutionem damnorum & inju-
riarum

(9)

riarum

riarum illatarum &c. einkommen/solches haben Anwalds Principales ex communicatione, worvor allerunterthänigster Dank gesagt wird/ mit mehrerm ersehen; Die Begennothdürfft aber darauf kürzlich vorzustellen/ (welche wegen Abwesenheit etlicher in der Frembde und Theils in Campagne vor Landau gestandener ihrer Mitglieder ehender nicht eingebracht werden können) so werden Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Darmstadt dasjenige/ was gegen dieselbe eingeklagt worden/ausser Zweifel selbstn beantworten; Was aber die gegen Anwalds Principales erhobene Klage betrifft; bestehet selbige in folgenden. Daß (1) dieselbe denen Unterthanen unterschiedliche denen Lehen-Briefsen entgegen lauffende ungewöhnliche und nie erhörte Dinge zumutheten/auch Sie gar wie Reibeigene tractiren wolten. (2) Sich ihrer als Unterthanen bißhero wenig angenommen/ sondern vielmehr zu Ihre Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Landgraffen zu Hessen Darmstadt sich gehalten/ dessen Dinste und Interesse gesucht/ auch von demselben zu allen hohen chargen employret worden. (3) Durch den in Anno. 1576. von dero Vor-Eltern mit dem Hochfürstl. Hauff Hessen-Darmstadt gemachten Vertrag/ sich der Reichs-immediatät zu selbst eigenen und der Unterthanen präjudicij entzogen/ und was dergleichen mehr in erwehnter supplic und denen Beylagen enthalten.

Es wird aber ad (1.) disseite gar nicht nachgegeben/ daß die Gan-Erben des Busecker Thals klagenden Unterthanen einige Dinste oder Beschwerungen weiter zugemuthet/ als die Sie/ von etlichen Seculis her/ der Gan-Erbschaft kundbarlich geleistet/ auch zu præstiren schuldig gewesen/ und noch sind/ wie Sie klagende Unterthanen auch nichts/ worinnen solche Neuerungen bestehen solten/ specificirt/ weniger beschien haben/ Anwalds Principales lassen es allerdings bey denen gewöhnlichen præstandis, und muthen denen Unterthanen im geringsten nichts zu/ deß was dem unüberdencklichen alten Herkommen und observanz gemäß ist; daß also die Unterthanen des Busecker Thals sich über die Gan-Erben disfalls/ als ob dieselbe Sie wider Billigkeit graviren/ zu beklagen gar nicht Ursach haben; daß aber (2.) von Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Darmstadt die Unterthanen Busecker Thals mit Collecten, Böcker-Marchen, Steuern/ Winterquartiren und dergleichen andern vielen oneribus, ihrer Klage nach/ allzuhart beschwehret seyn/ solches ist Anwalds Principales nicht bezumessen/ und sind dieselbe viel zu schwach zu verhindern/ was des Herrn Landgraffen Hochfürstl. Durchl. dem ganzen Land und also auch denen Unterthanen des Busecker Thals aufgelegt/ als welche Anlagen Theils bey gehaltenen Landtügen verwilliget/ Theils auch von Ihre Hochfürstl. Durchl. ausgeschrieben worden; Anwalds Principales haben jedoch niemahls ermangelt diejenige Beschwerungen/ so ihnen von denen Unterthanen geklagt worden/ des Herrn Landgraffen zu Darmstadt Hochfürstl. Durchl. unterthänigst vorzutragen/ auch umb gnädigste moderation und remeditung so wohl münd-als schriftlich zu bitten/ wie denen Unterthanen selbstn besser bekande/ und die nach Darmstadt derentwegen abgelassene viele Schriften/ worauf man sich disseite beziehet/ sattsam bezeugen/ daß also Anwalds Principales sich der Unterthanen nach Vermögen angenommen/ und nicht unterlassen/ was zu ihrer conservation dienlich gewesen; daß aber Anwalds Principales bey dem Darmb-

Darmstädtischen Hoff Employe suchten und Connivendo die arme Leute un-
 terdrucken lieffen/ wird von denen Unterthanen mit Unwahrheit vorgegeben ;
 massen ja! an besagten Hoff keiner von denen Gan-Erben anjeho in Diensten
 siehet/ auffer zwey junge Vettern von Buseck/ welche als Lieutenants anjeho
 im Elsass Dienste thun/ umb ihr fortun in Krieg zu machen/ und gilt ihnen
 gleich viel unter weme Sie dienen/ wie es dann auch keine incompatibilia seind/
 Kayserl. Lehen zu haben und einem Fürsten des Reichs bedient zu seyn ;
 Es haben auch jederzeit wie noch/ die Gan-Erben Busecker Thals Eu. Kayf.
 Majest. und dem Reich in Kriegen treulich gedienet/ derer drey zu Candia gegen
 den Erb-Feind ihr Leben aufgeopfert/ sind also bloffe Calumnien daß An-
 walds Principales in einem Stück der Unterthanen ruin veranlassen solten/
 massen Sie ja! dergestalt contra propria commoda laborirten / und ihre reve-
 nuen damit selbstn schwächen würden/ welches gar nicht præsumirlich ist/ ob
 auch gleich ad (3) die Gan-Erben des Busecker Thals vor Alters nehmlich An-
 no 1576. mit dem Fürstl. Hauß Hessen einen Vertrag aufgerichtet/ welcher
 ex adverso sub lit. G. beygelegt worden/ so wird solches sonder Zweifel bey
 damahligen troublen aus erhebl. denen jehigen Gan-Erben un-
 bekandten Ursachen geschehen seyn. Es ist aber darinnen expresse
 reserviret/ daß solcher Vertrag denen Vierern und Gan-Erben des Buse-
 cker Thals an ihren Eyds-Pflichten/ womit Sie der Röm. Kayserl. Majest.
 und dem Reich zugethan/ unnachtheilig und unverweißlich / auch Ihre Kayf.
 Majest. und dem Reich an derselben Eigenthumb unabbrüchig seyen/ denen
 Gan-Erben aber alle Gefälle und jurisdiction in civilibus & criminalibus mit
 allen Straffen verbleiben solten/ Anwalds Principales werden ihrer allerun-
 terthänigst schuldigsten Lehen-Pflicht/ keines weges zuwiderhandlen/ son-
 dern gegen Ihre Kayserl. Majest. und dem Reich ihre unterthänigste devotio-
 wie treu-gehorsambsten Vasallen zukombt allezeit unveränderlich und be-
 ständigst/ gleich ihren löbl. Vorfahren bezeugen.

Dahero bitten Anwalds Principales hiermit allerunterthänigst/ denen
 Unterthanen des Busecker Thals/ da Sie zu ruhen nicht gemeinet/ gehörig-
 gen Beweißthumb zu injungiren / daß von Anwalds Principalen ihnen
 einige neuert. Dienste oder onera wider das Herkommen jemahlen aufgebür-
 det oder wiederrechtlich zugemuthet worden und worinnen solche specificè be-
 ruhen mögten. Quò factò werden Anwalds Principales sich darauf speciali-
 bus vernehmen lassen/ contradiciren im übrigen allen falsis narratis, tacendo
 nichts Verhängliches einräumen und getrösten sich alleranädigster Resolution.

Eu. Kayserl. Majest. etc.

Lit. M.

Extract der Hochfürstl. Hessischen Exception-Schrift.

Uam Kayserl. Reichs-Hoff-Rath des Busecker Thals hinterlassen
 den 24. May 1702. mit einer impertinenten Klag aperte, die Gan-
 Erben aber ererst am 3. Octobr. 1702. rectè (als beederseits Hessische
 angebohrne respectivè Vasallen/ Landsassen und Unterthanen) sub nomine
 (S) 2 eines

eines allerunterthänigsten Berichtes des Herrn Landgraffens von Hessen-Darmstadt Durchl. temerariè zu pulsiren / sich freventlich unterstanden / und da die unter dem Nahmen derer Unterthanen bishero versteckt gewesene Dieber und Gan-Erben nunmehr apertius herfürgegangen / senen Ihro Durchl. zu Kayserl. Majest. allerunterthänigsten Ehren vor dem Reichs-Hoff-Rath durch ihren Anwald / cum protestatione, daß Sie dadurch zu keinem Gerichts-Zwang sich wolten verbindlich gemacht haben / erschienen und opponiren den zutringenden Klägern exceptionem primæ instantiæ, anerwogen dieselbe / als ein unmittelbahrer Fürst und Stand des Reichs vi Constitutiones Imperii, des Privilegii Ausregarum auch in causis Principem & subditos concernentibus unstrittig gaudiren / welches in præsentî casu noch vielmehr statt haben müsse / da Klägere ein ordentliches petitorisches Klag-libell übergeben und einen zwischen Anwalds gnädigsten Herrn Principalen und Ihren Gerichts-Zunckern vor anderthalb hundert und mehr Jahren aufgerichteten Vergleich zu rescindiren gebeten und also processum ordinarium angestellt hätten / dargegen Ihnen nichts patrociniten könne / daß Sie Ihre Gerichts-Zunckern / die jetzige Mitkläger / captiosè als Mitbeklagte zu adjungiren sich unterstanden / so ex composito, wie der evenus zeigt / geschehen ; die continentia causæ gehe auch nicht an / wann beide Beklagte kein commune Interesse hätten / vielweniger wann Kläger und Mitbeklagte bey der Sache miteinander interessirt seyen und dieser nur pro forma sich verklagen und captiosè adjungiren liesse / damit hirdurch des verè Beklagten prima instantia eludiret und zugleich des andern sein Verck desto ehender erreicht werden mögte / wie es dann eben solche Bewandniß in diesem casu hätte / daß nemlich die Gan-Erben hierunter mit stecken müssen ; welches Geheimniß Sie selbstn durch Ihren allerunterthänigsten Bericht entdeckt und sich nun apertè gegen den Herrn Mitbeklagten gewendet / der nun destoweniger zu verdencken / daß Er dieses falsche und gefährliche litis consortium meide ; und dargegen behörige Ahndung sich billich reservire, indessen wurde gebetten absolutio ab hac instantia hingegen die muthwillige Klägere ad forum competens primæ instantiæ zu verweisen cum condemnatione in expensas temerè causarum. Hierüber etc.

Lit. N.

Extract wiederholter Replicarum des Busecker Thals
Eingefessenen ;

Seyn diesem in vorigen Handlungen obmoyrten dubio nicht allein in dieserseitigen Replicis begegnet und abgelehnet / wie nemlich diese Sache ein Reichs-Lehen concernire und die Klage hauptsächlich gegen die Gan-Erben eingerichtet / auch diese instanz vorhin schon verworffen anebenst jede Beklagte ihren Exceptionibus dilatoris die peremptorias zugleich zu annectiren sub præjudicio gehalten seyen / dessen sich des Herrn Landgraffens Hochfürstl. Durchl. um so weniger entbrechen könnten / weil man disseits daß die Gan-Erben Mitklägere sein sollen / keine Wissenschaft gehabt / als auch ob Ihrem allerunterthänigsten Bericht solches nicht abzumerken / und ob Sie schon etwa / als Conscientiâ victis die wahre Beschaffenheit

heit der Sachen entdeckt oder litem affirmativè contestiret / so blieben Sie dennoch nicht allein / dieses puncti, sondern auch anderer Beschwerden halber / Beklagte / wie solcher in disseitigen supplication und Klage mehrers angeführt ; der ex adverso allegirte Mindanus seye vielmehr pro- als contra Anwalts Principales und seze derselbe expresse, quod hac in casu Austregæ sint stricti juris & non facile in fraudem competentis Cæsareæ Jurisdictionis extendendæ. Wiederholen übrigens vorige Replicas, contradiciren dem ex adverso wiederholten und bereits verworffenen unerheblichen Einwenden per generalia und bitten allergnädigst zu sprechen wie in fine libelli allerunterthänigst gebetten oder omni meliori modo gebetten werden können zc. desuper.

Lit. O.

Extract der von der Mittel- Rheinischen Reichs- Ritterschafft übergebener interventions- Klage.

Wird anfänglich der Inhalt des an Kayserl. Majest. Fürstl. Hessischer Seiten / am 23. Octobr. 1702. übergebenen bedinglichen Berichts und anderer Schrifften / summariter recapituliret und darauff interveniendo angezeigt / daß (1.) die von so vielen Kaysern und Königen dem Reichs-Adel ertheilt und confirmirte privilegia nicht allein zeitaten / sondern es seye auch im gangen Reich notorißimum, daß / ob schon die Reichs-Freye unmittelbare Ritterschafft in Schwaben / Francken und am Rhein / in der Wetterau und zugehörigen Orten insgemein und deren Mitglieder insonderheit / meßtentheils in denen Chur-Fürstenthumen und Graffschafften begütert und geseßen / dennoch diese Chur-Fürsten und Graffen vor Ihre Obrigkeit nicht- sondern allein die Röm. Kayserl. Majest. und dero höchste Gerichte davor erkennen / angesehen in solchen dreyen Graffen die Landfassenrey gar nicht Platz hab noch gestanden werde / sich deßfalls auf die Rechts-Lehrer und Publicisten beziehend ; welches auch (2.) alle biß dato aufgerichtete Reichs-Ab-schiede / in specie aber der Augspurg. de Anno 1500. §. Was man mit denen Ritterschafften zu Francken/Schwaben und Rheinstrom handeln soll zc. und Speyrischen de Anno 1542. §. demnach haben wir auf der Chur-Fürsten zc. ausdrücklich mit sich brächten / und alle Reichs-Constitutiones, Ordnungen/Sagungen/pragmaticæ sanctiones, foderist aber Sammerger. Ordnung p. 2. Tit. 3. 4. & 5. von denen Reichs-Austrägen / dahin gerichtet seyen / in welche so wohl die Herrn Land-Graffen zu Hessen / als auch andere Chur-Fürsten und Stände des Reichs per modum contractus ohne einige exception unwiderruflich consentiret / auch sich zur selben observanz pflichtig gemacht ; (3.) seye der eigentliche Bezirk der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom in der Wetterau und zugehörigen Orten / laut der Kayserl. Privilegien sub N. 1. & 2. auch bey Nolden de Statu Nobil. c. 16. n. 147. klarlich zu finden / nemlich am Dagenauer-Forst / und strecke sich selbiger Seiten des Rheins biß an das Erg-Stift Cölm / disseits des Rheins aber gegen Maynz über / da der Mayn in Rhein fleußt / und dafelbst den Mayn hinauff biß gegen Wschaffenburg / und von dannen wieder hinab auf Selnhaußen / folglich hinüber auf den Lahntstrom auf beeden Seiten den Westerwald herab biß in den Rhein und alda den Rhein wieder hinauff / biß in das Land zu Bergen / und seyen

(3)

seyen (4.) in solchem Rheinisch- und Wetterauischen Bezirk die Vierer und Gan-Erben des Busecker Thals / sambt denen Unterthanen extra ullam dubitationem begriffen / es hätte auch der Busecker Thal seine absonderliche Abmarckung und fines, wodurch er von denen circumscripturten Fürstl. Hessischen Aemtern und Dorfschafften distinguiert / folglich der Fürstl. Hessischen Landsasserey umb so weniger unterworfen / als (5.) die Adel. Geschlechter von Buseck und von Trohe so wohl ratione stemmatis & personarum, als auch wegen Ihrer Unterthanen / Güter und Zugehör im Busecker Thal / von vielen 100. Jahren her / dem Römischen Kayser / Königen und dem Reich mit Reichs-Ritterlichen Diensten und Anlagen immediaè beygethan / darbeneben denen Rheinischen Ritter-Matriculic einverleibt gewesen / anerwogen (6.) wie etliche Alte und Neue sub n. 3. 4. 5. 6. übergebene Lehen-Brieffe bezeugen / zu Kayfers Ludovici Zeiten / und von allen folgenden Kaysern auf gegenwärtige Stunde gemelte Gan-Erben den Busecker Thal mit allen seinen Rechten / Nutzungen und Zugehörungen / von dem Reich zu Lehen getragen und von mehr als dreyen Seculis her / ohne jemandes Widersprechen / auf jedemahligen Fall / damit beschuet worden / allegando cum in finem R. I. August. de An. 1548. §. wann auch 2c. & 3. wie wohl auch in der Regirung 2c. daß auch denen Herrn Land-Graffen zu Hessen offtgemelte Gan-Erben keine Landsassen seyen / noch Ihnen über diese einiges jus Superioritatis competere bezeugete (7.) König Wenceslai Wider-Ruffs-Brieff de Anno 1398. sub. n. 7. welches (8.) von König Sigismundo in Anno 1414. sub n. 8. repetiret und bestättiget / womit dann alle vorige Freyheit nicht allein confirmiret / sondern auch die von Buseck und Trohe / nomine possessivò, unsere Kayserl. und Königl. Majest. und des Reichs Manne genennet werden / welches nicht geschehen könte wann Sie nicht Kayserl. Majest. und dem Reich unmittelbar anhängig wären ; Da nun die Herrn Land-Graffen zu Hessen dessen ungeacht über gemelte Gan-Erben einiger Böttmässigkeit sich angemasset / hätte (9.) höchstged. Kayser Sigismundus laut n. 9. in Anno 1419. dem Herrn Land-Graffen Ludwig / davon abzusehen mandiret und sene ferner solche Reichs-immediat und exemption von der Landes-Herrl. Obrigkeit / nach Inhalt des von dem damahligen Herrn Marg-Graffen zu Baaden Anno 1418. ertheilten Urtheils-Brieffs / sub n. 10. bestättiget worden ; daß auch der Kayser und Könige Meynung niemahlen gewesen / den Busecker Thal der Herrn Land-Graffen jurisdiction zu subjeiciren / bewelset (10.) der von Kayser Friderico III. denen Gan-Erben über Ihre privilegien, Burg-Frieden und anderes im Busecker Thal in Anno 1478. gegebener Bestättigungs-Brieff und darüber von folgenden und jetzt regierender Kayserl. Majest. darüber ertheilte confirmation sub n. 11. Fast gleichen Inhalts sene auch (11.) der von Kayser Carolo Anno 1547. denen Gan-Erben mitgetheilt und von Kayser Ferdinando II. Anno 1624. confirmirter Begnadigungs-Brieff n. 12. welches nachgehends / (12.) auf abermahlige Beschwehrungen offtgemelte Gan-Erben / in dem Anno 1575. von Kayser Maximiliano an Herrn Land-Graff Ludwigen zu Hessen sub n. 13. ergangenen Mandat widerholet worden / worinne sonderlich zu beobachten / daß darin auch die von Buseck und Trohe Mitglieder und commembra der Kayserl. und des Reichs Freyen unmittelbahren Ritterschafft genant worden ; welche auch (13.) von uralten Zeiten her der Rheinischen Reichs-Ritterschafft so wohl ratione personarum als bonorum

norum einverleibt und darin begriffen gewesen / laut n. 14. bis 20. incl. Und wann auch (14.) die Herrn Land-Graffen und Fürsten in Hessen jemahlen einigte jurisdiction oder Superiorität über gemelte Gan-Erben gehabt oder an noch mit Recht prætendiren mögen / so seye nothwendig / daß Sie solches erlangt entweder I. aus freywilliger submission und subjection oder II. durch der Röm. Kayser und Könige concessio und privilegien oder endlich III. durch eine rechtliche præscription und Verjährung; Allein keiner von diesen modis oder titulis würde dargethan und beygebracht werden können/ in Erwägung nicht zu glauben noch zu præsumiren / daß die von Buseck und Trohe der Landesherrl. Gottmässigkeit sich freywillig unterworffen oder Ihrer Reichs-immediatät sich auf einige Weise begeben haben sollten; vielmehr hätten Sie (15.) gleich zu Anfang Ihrer Geschlechter die Röm. Kayserl. Majestät vor ihr unmittelbares Ober-Haupt erkant und billig recognosciren müssen/ mithin der Kayserl. Maj. und dem Reich zu præjudiz und Nachtheil/ da Sie von denenselben den Busecker Thal so lange Zeit zu Lehen getragen/ jemahls der Fürsten zu Hessen Gottmässigkeit sich nicht unterwerffen können/ wie Sie dann/nach Anleitung vor angezogener vieler Kayserl. Schug-Brieff/ Befehl und Mandaten / dem Fürstl. Hessischen Landsassiat indischlecht sich widerfest und Kayserl. Maj. die Ihnen zugefügte Beschwörung / Betrob- und violirung Ihrer erworbenen Freyheit und privilegien zu Beschüz- und remedirung öffters vorgetragen; Und wann auch gleich hernach (16.) der jetztlebenden Gan-Erben Vorfahren / vielleicht umb ein- oder anderes partico'lier Absehen oder sonsten Ursachen halber / die Herrn Land-Graffen zu Hessen vor Ihre ordentliche Obrigkeit erkant / diese jedoch nunmehr hieran und in specie an den Anno 1576. gemachten Recels nicht gebunden / noch solches ihnen zum Nachtheil gereichen möge; daß aber (17.) die Herrn Land-Graffen ex concessione vel privilegio Imperatoris keine Landes-Fürstliche Superiorität oder Hoheit über den Busecker Thal und die Gan-Erben haben / seye daher leicht abzunehmen/ weilen von Ihnen dergleichen niemahlen angezogen/ weniger zum Vorschein gebracht / vielmehr das Gegentheil aus obangezogenen Beilagen I. bis 13. klärllich am Tage lieget; So seye auch (18.) nicht schwer zu erweisen/ daß die Herrn Land-Graffen nec præscriptione id jus superioritatis erlangt haben / allegando eum in finem jura & doctores inprimis etiam Reichs-Abschied zu Augspurg de Anno 1548. §. wann auch 2c. 56. §. hätte aber 59. & §. wo aber innerhalb 64. (19.) könnte nicht probiret werden/ daß die Herrn Land-Graffen jetztbesagte lange Zeit die jurisdiction oder Superiorität exercirer/ und seye das contrarium bereits der Länge nach deduciret; Quod videlicet Ganerbi de Buseck & Trohe à tempore Ludovici V. Imper. & plusquam immemoriali fuerint sub Imperio immediatè exempti ab omni dominorum Landgraviorum jurisdictione. Es seye auch (20.) nach der Publicisten Bemerkung/ der territorial-superiorität / Landes-Fürstl. oder Lands-Herrl. Obrigkeit Ursprung in Teutschland nicht gar alt und dieselbe unter Kayser Ruperto so im 15. Seculo regirer noch nicht eingeführet gewesen / also von andern ein vor Alters im Reich ganz unbekantes Ding/ und eine vor hundert Jahren denen wenigsten Scribenten bekant gewesse materie betittelt worden; So seye auch im 15. Seculo und noch länger die superioritas territorialis der Kayser gewesen / und die Regalia meinstentheils noch bey denselben bestanden/ daher die Landstraffen den Nahmen der Kayserl. Freyen Landstraffen gehabt und man von keiner solchen Landsasserey / wie sie heut zu Tag im Gebrauch

brauch ist / etwas gewußt ; (21.) wird auch denen Herrn Land-Graffen defectus bonæ fidei opponiret / welcher in dieser Sache umb des willen desideriret wird / weilen die Herrn Land-Graffen wohl gewußt / oder wissen können / daß die jurisdiction und superiorität über den Busecker Thal der Röm. Kayf. Majest. zugehöre und ein Reichs-Lehen sey ; Positò autem (22.) es wäre eine præscription rechtmäßig angefangen / so könnten jezo Ihre Durchl. zu Hesses-Darmstadt sich dennoch damit nicht behelffen / weilen die Gan-Erben so wohl als auch die Rheinische Ritterschafft bereits Anno 1531. und folgenden Jahren / laut n. 21. & 22. solches öffentlich contradiciret und also jus illæsum conserviret, und ist vornehmlich auch solche præscription durch die von Kaysern und Königen beschehene confirmationes, ingleichen per Cæsarea Mandata & Rescripta inhibitoria und die eingeführte Processus, in specie durch das von Kayser Ferdinando II. auff allerunterthänigste imploration der Rheinischen Reichs-Ritterschafft contra Weyland Herrn Land-Graffen Georg zu Hessen ergangenes Mandat sub n. 23. interrumpiret und zernichtet worden ; dergleichen Unmassungen sind super hujusmodi vitiosissimo atque manifestissimam malam fidem continente initio gegründet / also nullius valoris, sonderlich wo man beweissen könne / daß dergleichen widerrechtliche actus possessorii per dispatientiam & resistentiam, oder wohl gar durch offenbahre protestationes offters interrumpiret worden ; wird also sothane Landsassische collectation und possession zu beweissen schwer fallen / vorab da im Gegentheil erweislich / daß offternante Gan-Erben sambt Ihren Unterthanen allschon von uhralten Jahren und weit über Menschen Gedenden laut obangezogener Ritter-Matricul und anderen Uhrkunden / in die uhralte Burg-Friedberg und Rheinische Ritter-Trube contribuiret und denen Adel. Matriculis einverleibt gewesen / wie noch ; Es mag übrigens wohl seyn / daß die von Busck und Trube denen Herrn Land-Graffen zuweilen gefolget / auf Land-Tägen erschienen und ein-oder andere onera freywillig præstiret / allein daß Sie solches als Landsassen gethan / ist schwerlich zuerweisen ; So kan auch (23.) nicht gleich der Schluß gemacht werden / dieser oder jener ist vor eines Fürsten Regierung oder Sangesley verklagt worden und erschienen / E. seye er des jenigen Unterthan / vor welchen Er erscheinet / Siquidem variæ causæ esse possunt, ob quas, salvâ tamen immediatate, comparitio fieri possit, nemlich wann ein Gan-Erb im Fürstenthum Hesses beschwehrte Güter gehabt und deßhalb angefochten worden / oder wann von denen Fürsten zu Hesses Sie beschrieben oder citiret wurden / entweder selbige respectu eines Ihnen uffgetragenen Ambtes oder sonst freywillig erschienen / und nullâ oppositâ exceptione fori sich eingelassen haben ; Und wann auch schon (24.) alle solche von dem Herrn Land-Graffen angeführte actus wirklich vorgegangen und annoch geschehen solten / seye doch solches nichts anderst als Eingriffe und turbationes in Fremdde / so gar Kayserl. Majest. und des Reichs selbstens ungemittelte hohe Ober- und Vortmässigkeit / folglich nullius valoris & effectus, auch weder in petitorio noch possessorio dem Herrn Land-Graffen etwas in dieser Sache vortráglich ; Bitten dannenhero den sub dato Marburg den 16. Octobr. 1576. auffgerichteten sehr præjudicialischen ohne dem wichtigen Vergleich völlig zu cassiren / und die Verfügung dahin zu thun / daß des Herrn Land-Graffens zu Hesses-Darmstadt Durchl. hinfürò dergleichen gegen die Kayserl. der Freyen Reichs-Ritterschafft verliehene Privilegia und Freyheiten / auch der ausgeführten possession vel quasi der Reichs-immediatät des Busecker Thals und was derselben anklebet / zuwider

zuwider lauffenden turbationen sich enthalten / die Mitbeklagte Gan-Erben aber und ihre Unterthanen hinführo dero zur Mittel-Rheinischen Reichs-Ritter-Schafft gehörige Ritter-Steuer und Anlagen jedesmahl richtig abtragen mögen / idque cum expensis & damno &c. &c.

Lit. P.

Extract Hochfürstlicher Hessen-Darmstädtischer Duplic- und Schluß-Schrift.

Hochfürstlicher Anwalt inhäiret nochmahlen exceptioni primæ instantiæ s. Austregarum was den passum contributionis und anderer onerum betrifft / worinnen Mitbeklagte vor sich principaliter nicht interessirt, desto weniger dann derselben in fraudem & elusionem Austregarum beschehene captiosa adjunctio zu attendiren; die Reichs-immediat aber / welche Klägere vor Mitbeklagte Ihre Gerichts-Junkern providiren wollen / ginge dieselbe ganz nichts an / und seye nicht zu begreifen / ad quoddam genus actionis doch dieser refractarischen Unterthanen angemaste Klage referiret werden möge / indem sie so wohl dem Kayserl. Fisco, als Ihren Gerichts-Junkern das Wort sprechen / ob Sie gleich das geringste interesse dabey nicht haben / dabenebenst Ihrem von etlichen seculis her angebohrnen undisputirlichen Landes-Fürsten und Herrn ganz boshaftiger Weise ihre Unterthanen-Pflicht aufzukündigen keinen Scheu getragen und daher als Rebellen und Pflicht-vergessene Leute / mit denen ihr Landes-Fürst sich über Dinge / darin Sie simpliciter nichts zu sprechen haben / in disput noch einzulassen und litem zu contestiren hat / zu consideriren wie dann Ihnen niemahls quoad hunc passum exceptio primæ instantiæ opponiret worden / massen weder Ihnen noch Ihren Gerichts-Junkern in keinem foro in der Welt das geringste jus agendi man distfalls zugestehet / daß sie solten anjesso darnach fragen dürfen / ob Anno 1398. Kayser Wenceslaus recht daran gethan / daß Er das Hochfürstl. Hauß Hessen mit dem Busecker Thal beliehen und Ihre Gerichts-Junkern / daß Sie Anno 1576. durch einen ex adverso selbst producirten Vertrag / darin Sie expressis verbis gestanden / daß das Hochfürstliche Hauß Hessen die Landes-Fürstliche Obrigkeit und was derselben anhänget im Busecker Thal vor hundert und viel mehr Jahren unzweiffelt hergebracht / ihrem Landes-Fürsten / ihrer unterthänigsten Schuldigkeit nach / sich submittiret haben / welches exceptionem præscriptionis auf dem Rücken nach sich führet / so ein jeder judex ex officio zu suppliren und auch um deren willen die Klägere so fort à limine judicii abzuweiffen schuldig wäre; Bittet in puncto immedietatis klagende Unterthanen gänzlich ab-im übrigen aber / wann Sie in Ruhe zu stehen nicht gemeint / ad forum Austregarum, dahin die Sache gehörig / zu verweisen / Desuper &c. &c.

(K)

Lit.

Lit. Q.

Extract des Busecker Thals Eingeseßnen Schluß-
Schrift.

Seye die Klag und Beschwerde so wohl hauptsächlich gegen die Gan-
Erben als des Herrn Landgraffens zu Hessen-Darmstadt Durchl. ein-
gerichtet und jene nicht pro forma eingeseßet/ indem es eine Haupt-Be-
schwörung/ daß die vorige Gan-Erben / Sie/ die klagende Untertha-
nen verhandelt und Sie dadurch in einen miserablen Zustand geseßet/ wel-
ches ihnen de jure nicht erlaubt / und Ihnen Klägern/ auch ungeliegt wäre /
daß/ da Sie vormahls unter einem Herrn gestanden / der Buseckerthal
von dem Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Territorio ganz
abgesondert gewesen/ auch bis diese Stunde die Gränz- und Schieds-
Steine noch vorhanden und jederman vor Augen liegen/ Sie jezo nun
zwey Herrn haben und allzu hart getruckt werden solten;

So werde auch der klagenden Unterthanen angestellte Klag mit Unfug
ad speciem rebellionis detorqueiret, indem derjenige kein rebell sey/ der de jure
procediret, den höchsten Richter imploriret und nichts als justiz sucht/ auch kei-
nes weges de facto verfähret und nicht per tumultum resistiret, sondern eine
rechliche Entscheidung verlangt; die Anfangs producirte Kayserl. Lehen-
Brieffe und privilegia, ja der mit dem Hochfürstl. Hauß Hessen-Darmstadt/
unwissend der Busecker Thaler Unterthanen gemachte Vergleich
selbsten/ geben hierinnen den Ausschlag / daß die Gan-Erben immediati gewe-
sen und noch seyen / mithin die Unterthanen nicht unter Hessen sondern ledi-
gich unter denen Gan-Erben gestanden / durch den Vergleich aber zu leibeigen-
nen Hessischen Unterthanen gemacht werden sollen / da sie doch niemahls
und so lang der Busecker Thal gestanden einig homagium weder vor-
mahls noch jezo abgelegt hätten; worgegen die vermeinte Præscription we-
nig contribuiren dürffte / weilien die requisita, und sonderlich à parte altera bona
fides, nicht vorhanden.

Weilien nun die klagende Unterthanen actionem fundatam hätten / und
nicht die Hochfürstl. jura zu invertiren, sondern Ihre eigene zu tuiren suchten/
auch à parte des Herrn Landgraffens Hochfürstl. Durchl. mit Bestand nicht
asseriret werden könnte / daß dieselbe nichts thäten / als wozu Sie de jure terri-
toriali befugt / massen der Busecker Thal kein Hessisches territorium oder
Gränge / sondern per limites und beederseits Wapen auf den heutigen
Tag noch separiret und abgesteinet / klagende Unterthanen auch niemahls
einiges homagium dem Hochfürstl. Hauß Hessen præstiret / mithin pro
rebellibus nicht zu halten; nicht weniger das Kayserl. interesse, daß nem-
lich der Busecker Thal als immediat conserviret werde / darunter verfierte und
folglich diese Sache nullatenus ad Austregas, sondern für den Kayserl. Reichs-
Hoff-Rath gehörte.

Prævi:

Prævia igitur generali contrariorum contradictione & utilium repetitione wird gebeten in dieser Sache zu sprechen / wie bereits gebeten oder omni meliori modo hätte gebeten werden können sollen und mögen / de super &c. &c.

Lit. R.

Extract Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischer abgenöthigter
 Quadruplic- und Schluß-Schrift.

S Wohl nach disseits übergebener Duplic- und Gegen-submission-Schrift und wiederholten in Constitutionibus Imperii und anderen fundbahren Rechten fundirten so wohl dilatorischen als auch litis in-gressum impedienden exceptionen man verhofft gehabt es würde eine absolute abactione & respective instantia erfolget und die klagende halskarrige Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit angewiesen sein; So sehe es Ihnen doch gelungen daß Sie loco Triplicarum noch eine submission-Schrift einzuschicken sich angemacht / welche secunda vice ad submitendum und also ad quadruplicandum communiciret worden; weisen aber contra ordinem processus wäre / absque speciali concessione causæ conclusionem zu rescindiren / und Triplicas zu übergeben; Als wurde gebeten dieselbe ab actis zu removiren und in der Sachen zu erkennen was recht; da aber dieses nicht zu erhalten / finde man sich genüßiget / gedachten Unterthanen ihr Pflicht-vergessenes Beginnen / daß Sie Ihrer angebohrnen Hochfürstl. Landes Obrigkeit allen Gehorsam auf einmahl aufzukündigen und also das Band der Treu / welches ihre Väter per tot generationes heilig gehalten / vor den Augen ihres unstreitigen Landes-Fürsten und Herrns zu zerreißen sich angemacht / unter Augen zu stellen; Es können denenselben in Ihrer unjustificirlichen rebellischen Bezeigung und angemachten Aufkündigung alles schuldigen Gehorsams und Treue keines weges zur Entschuldigung dienen / obgleich Sie nicht unmittelbahr dem Fürstl. Hauß dessen gehuldiget haben möchten / anerwogen in ganz Hessen nicht ungewöhnlich / daß an denen Orten / wo einige von Adel die Gerichtbarkeit haben / deren Hinterlassen Ihren Gerichts-Jurisdiction / diese aber dem Landes-Fürsten den Erbhuldigungs-End zu leisten / von undenklichen Zeiten her / gewohnt und deswegen jene gleichwohl wahre Hessische Unterthanen unstreitig seyen; wie dann auch die Treue / so Unterthanen Ihrer Obrigkeit schuldig / ohne End befehlen könnte / und kein schließliches argument wäre / juramentum non præstitit, Ergo non est subditus. Welches auch mit dem exempel der Stadt Straßburg und andern Reichs-Städten zu erwahren stünde; wiewohl es auch andern / daß demnach Unterthanen ob Sie gleich von undenklichen Jahren hero niemahlen gehuldiget / Sie dennoch sich deßfalls mit einiger præscription nicht behelffen / sondern dessen ungeachtet / jedesmahl zu Leistung der Huldigung angehalten werden möchten; daherom am allerwenigsten die Unterlassung eines solchen extrinseci angebohrnen unstreitigen Unterthanen von ihrer Pflicht liberiren könne / und werde von denenselben contra Dominum, qui est in possessione & exercitio Jurisdictionis, crimen rebellionis perpetrirt, ob Sie schon keinen Huldigungs-End geleistet; Ingleichen implicirten sich Unterthanen in solcherley Ubelthat eo ipso, wann Sie den schuldigen Gehorsam versagten / die Obrigkeit und deren jurisdiction verläugneten und werde solcher reatus perju-
 (R) 2
 ri

rii & rebellionis alhier nicht aufgehoben / ob schon die querulirende Unterthanen viam juris erariffen zu haben vermeinen möchten / weil deren Klagen mit notorischen ex ipsis actis erscheinenden Unwarheiten geschmückt / Einigen Beheff oder Besöhnung könne Ihnen der Vorwand nicht geben / daß Anno 1576. die Gan-Erben nicht besuat gewesen / dem Fürstl. Hauß Hessen in einem Vertrag die Landes-Fürstl. Obrigkeit und was der selben anhängig im Busecker Thal vor hundert und mehr Jahren hero zuzustehen / dann / wann schon jeso ererst besagte Gan-Erben sich mit Ihren Hinterlassen der Fürstl. Hessischen Gottmäßigkeit unterworfen und erwehnte Hinterlassen / in Meynung Sie ohne ihren Willen nicht alieniret werden möchten / sich einer contradiction angemasset hätten / könne es dennoch respectu ihrer / der Hinterlassen / keine alienation heißen / indem Sie unter Ihrer unmittelbahren Gerichts Obrigkeit nach / wie vor / geblieben ; Allein da der Vertrag bereits vor 129. Jahren gemacht und darinnen / daß das Fürstl. Hauß Hessen die Landes-Fürstl. hohe Obrigkeit und was der selben anhängig schon von mehr als hundert Jahren stehete hergebracht / von beyden Theilen attestiret wird / so wäre wohl allein die bloße præscription von etlich hundert Jahren gnug / klagende Unterthanen à limine judicii abzuweisen / und deren Vorwand / als ob Sie von dem Vertrag nichts gewußt / keinesweges zu attendiren / gestalten tempore transactionis weder Sie noch Ihre Eltern in rerum natura gewesen / auch / wann gleich kein Vertrag vorhanden / und man allein privilegium temporis plus quam centenarii vor sich hätte / ihr der Unterthanen Wissenschaft ad præscriptionem superioritatis gar nicht erfordert würde / wiewohlen doch denenselben viele unzählliche actus, von etlichen hundert Jahren her / entgegen wären / Sie auch selbst nicht läugnen könnten / daß Sie und Ihre Vorfahren ihre Gerichts-Zunkern bey dem Fürstl. Hauß Hessen öftters verklaget und von selbigen sich verklagen lassen / auch von denen Hessischen sententiis an Kayserl. Majest. und des Reichs höchste Berichte appelliret mithin die Fürsten zu Hessen allezeit vor Ihren angebohrnen Landes-Herrn erkant haben ;

Welchem nach zur Kayserl. Majest. das Vertrauen gesetzt werde / dieselbe würden allergnädigst verfügen / damit unbefugte Kläger durch eine ernstliche nachrückliche Weiffung endlich zur raison gebracht werden möchten / wie es die Göttliche / Natürlliche und Bürgerliche Rechten / auch die Reichs-Constitutiones in solchen Fällen mit sich brächten ; Solten aber Sie / Kläger / wegen ein und anderen vermeinten Beschwerde gleichwohl nicht in Ruhe zu stehen gemeinet seyn / wolten des Herrn Landgraffens Hochfürstl. Durchl. denenselben coram Austregis, dahin die Sache in prima instantia gehörete / zu antworten / Ihre nicht entgegen sein lassen / dahin sie eventualiter zu remittiren im übrigen aber à limine judicii gänglich ab- und zu schuldigstem Gehorsam anzuweisen / zugleich auch ihren Schriftsteller / andern zum exempel in eine ansehnliche multa zu condemniren gebetten wird ; Desuper &c.

Lit.

Lit. S.

Extra & Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischer abgenöthigter
exception-Schriefft wider die Ritterschafftliche
Intervention &c.

Wird (1) dem Ritterschafftlichen Anwaldt exceptio legitimacionis f. procuratorii so dann (2) der intervenirenden Ritterschafft ebenfalls/ gleich allschon denen Klägern/ Privilegium Austregarum opponiret, und wie über diese exception gegen einander verfahren und zur Urtheil utrinque geschlossen / hätte intervenirender Theil / so die Sache in statu quo anzunehmen schuldig/ebenfalls vor hauptsächlicher Einlassung die interlocutoriam ratione fori abwarten sollen; dahero die Bitte dahin gericht / den Intervenirenden zusehret per decretum anzuweisen/ daß Er sich gebührend ad processum zu legitimiren/ hiernächst seine Klage coram competente anzustellen und daselbst rechtl. Austrag gebührend abzuwarten schuldig zu erkennen; Desuper Offic. jud. pro largissima juris & justitiæ administratione omni meliori modo implorando deque expensis processando &c. &c.

Lit. T.

Copia Reichs-Hoff-Raths PROTOCOLLI.

Lunz 13. Decemb. Anno 1706.

Busecker Thals Eingeseffene

Contra

Hessen-Darmstadt und die Gan-Erben.

Absolvitur Relatio & conclusum, rejectis exceptionibus tam fori quam actionis non competentis, fiat sententia, daß denen Gan-Erben des Busecker Thals niemahlen gebührt habe / über die in actis irwehnte Kayserliche Lehen / ohne austrückliche Kayserliche Lehenherrliche Einwilligung / und zum Abbruch deren Kayserlichen und Reichs-Berechtigkeiten / sich in einigen Vergleich einzulassen / und wird dahero der im Jahr 1576. errichtete Vertrag hiermit cassirt und aufgehoben / auch werden die mitbeklagte Gan-Erben / daß Sie solches verschwiegen und nach selbigem sich zu richten unterstanden / in eine Straff von fünf Marklöthigen Golds verdammet / So dann weiter erkant / daß die Freheiten / welche vermög der Kayserlichen Lehen- und Confirmations-Brieffen gedachten Gan-Erben ertheilt worden und zugehörig seind / so wohl denen Klägern als der mit intervenirenden Reichs-Ritterschafft zu statten kommen / und dieselbe auf keinerley Weise vom Herrn Beklagten oder dessen Nachkommen unter Vermeidung der von Zeiten zu Zeiten comminirten Straff der fünfzig Marklöthigen Golds getränket / sondern darbey allerseits und jederzeit gehandhabt werden sollen.

Franz Wilhelm von Rensbergen.

(E)

Ben-

Beylagen

Zur

DEDUCTION NULLITATUM ET INIQUITATUM SENTENTIÆ

à lit. U. usque T. 4.

Ad part. 3. §. 8.

Lit. U.

Der Römischen Kaiserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn/ Decret in puncto Exceptionum declinatoriarum fori & incompetentiæ,

In Sachen Herr Ludwigen/ Landgraffen zu Hessen/ Graffen zu Saagenelobogen/ Dies/ Ziegenhain und Nidda zc. Klägern eins/ wider Herrn Morizen/ Landgraffen zu Hessen/ Graffen zu Saagenelobogen/ Dies/ Ziegenhain und Nidda zc. Beklagten anders Theils/ citationis, ist auf eingebrachte exceptiones fori declinatorias & petitionem remissionis, dem Beklagten/ vorgetwandter Einreden unverhindert/ was sich auf das den zehenden Decembris Anno Sechszehen hundert und Sechs eingebrachte Articulierte Klaglibell zu handeln gebührt/ Zeit vier Monaten pro termino & prorogatione hiermit angesetzt/ mit dem Anhang/ wo Er dem also nicht nachkommen würde/ daß als dann der Krieg Rechts für befestigt angenommen und Ihme defensionales fürzubringen hiermit benommen sein sollen. Signatum Regenspurg den drey und zwanzigsten Monats Octob. Anno Sechszehen hundert und dreyzehen.

Johann Ludwig/ (L. S.)
von Ulm. (Cæf. Maj.)

J. R. PUCHER.

Ad part. 4. §. 12.

Lit. X.

Buseckische Vollmacht zu Abschwörung des juramenti
appellationis.

It die Vierer und Mitgan-Erben des Busecker Thals/ Henrich von Trohe/ Johann Rudolph von Buseck/ Crafft von Buseck genant Münch und Hans Georg von Troheder Aelter/ thun kund und bekennen hiermit öffentlich vor uns und die sambtliche unsere Mit-Gan-Erben/ demnach uns in den Appellations-Sachen zwischen uns und unsern
Unter-

Unterthanen bemeltes Busecker Thals/ Appellaten/ vor Erhebung der Acten erster instanz uferleget worden/ dem Hessischen Privilegio de non appellando Genügen zu thun/ und die solennia zu prästiren/ dasselbige aber in eigener Person zu thun/ nicht vermindgen; daß Wir darauf zu unserm ungeweißelten Anwalde constituiret haben/ thun das auch hiermit und in Krafft dieses Brieffs/ constituiren/ und unsern ganz vollkommene Gewalt geben/ dem Ehrhafften und Wohlgelehrten Herrn/ Johann Fridrich Meureren Hofgerichts Procuratorn zu Darmstadt/ derogestalt und also/ daß Er von unsert/ und unserer Mit-Glieder wegen daselbsten vor Fürstl. Hessischen Rätthen/ oder von weme sich gebühren will/ erscheinen/in unser Seele schwöhren und caviren/ auch was sonst in diesem puncten die Nothdurfft erfordert wird/ prästiren und leisten/ solches halben Zeugnis/ auch die Acta fodern und erlangen. Und was also gedachter Unser Anwald geschwöhren/ caviren/ thun und lassen wird/ das soll sein unser und unserer Mitglieder gänglicher Will und Meynung. Wollen auch Ihn seiner Anwaldschafft in allwege entheben und schadlos halten/ bey Verpfändung unserer Haab und Güter/ so viel darzu vonnöthten/ getreu/ willig und sonder gefahrde. Zu Urkund dessen haben Wir die obgedachte Vierer/ vor uns und unsere Mit-Gan-Erben Uns mit eigenen Händen unterschrieben/ und mit unsern angebohrnen Adeltichen Ring- Pitschafften diesen Gewalts-Brieff bestättiget. Actum am 23. März. Anno Christi 1614.

(L.S.) (L.S.)

Johann Rudolph
von Buseck.

(L.S.)

Grafft von Buseck
genant Mönch.

(L.S.)

Hans Georg
von Trobe.

Lit. Y.

Buseckisch mandatum procuratorium.

Wir Adeltiche Schultheis/Vierer und Gan-Erben des Busecker Thals befehen hiermit in Krafft dieses. Demnach in Fürstlicher Regierung-Cansley zu Gießen Wir entgegen und wider unsere Unterthanen bemeldten Busecker Thals/ der Diensten halben in Rechtfertigung gerathen: Als haben Wir zu Unserm Bevollmächtigten Anwald bestellt und angesetzt/ den Edlen/ Ehren-Beft und Hochgelährten Herrn Johann Petrum Melchiorn/ der Rechten Doctorn und der Zeit bey wohl-ermeelter Fürstl. Regierungs-Cansley bestelten Advocaten und Procuratoren; deme Wir auch hiermit in der allerbesten Form und Maß/ als solches geschehen kan oder mag/ bestellen und setzen/ dergestalt/ daß Er in solcher Sach unserwegen auf die gewöhnliche Gerichts-Tage soll erscheinen/ die Nothdurfft so Schrift-als Mündlich ein- und ausbringen und verhandeln/ litem contestiren/ articulirn/ excipirn/ replicirn/ duplicirn ꝛc. auch wider der Gegener Beweis/ da sie dessen einige zu haben vermeinen/ handeln/ reprobarios führen/ in der Sach zu Bey- und End-Urthel schliessen/ dieselbe zu eröffnen bitten und anhören/ so dann expensas & interesse designiren/ zu taxiren anhalten/

(C) 2

ten/

ten/exceptionem begehren/ einen oder mehr Affer - Anwalde zu seiner Gelegenheit constituiren / derselben constitution revociren und wider an sich nehmen / und in Summa alles dasjenige / was sich von rechtens und Seyli wegen gebühret/ auch Wir selbst/ da Wir allzeit zu gegen wären/ thun solten/ könnten oder möchten/ zu Unserm Besten abhandeln thun und lassen soll und mag. Da auch oberner Unser Anwald eines mehrern oder größern Gewalts als hierin begriffen / in einige Wege bedürfftig wäre/ den wollen Wir Ihme auch hierbey / als ob er mit ausdrücklichen Worten allhier beschrieben / völliglich und zum allerkräftigsten ebenmäßig ertheilet und gegeben haben / und dasjenige/ was Er also in dieser Sachen vornimt und handelt / genehm auch Ihme der Bürden Rechtens allerdinges schadlos halten bey Verpfändung des Unserigen so viel dessen hierzu vonnöthen sein wird / getreulich und sonder Gefährde. Dessen zu Urkundt haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und Unsere Ring - Pittschaffen darbey aufgedruckt. So geschehen zu Grossen Buseck am 30. Octobris Anno 1657.

(L.S.) Ulrich Eberhardt
von Buseck.

(L.S.) Philipps von Buseck
genant Münch.

(L.S.) Georg Conradt
von Buseck.

(L.S.) Wilhelm Christoph
von Buseck.

Lit. Z.

Busecker Thals Unterthanen Mandatum Procuratorium.

In Gottes Nahmen Amen. Kund und zu wissen seye hiermit jedermannlich / durch dieses gegenwärtige Instrumentum, daß im Jahr nach der gnadenreichen Geburt Unsers einigen liebsten Herrn Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi/ Ein Tausend / Sechshundert Fünffzig und Sieben/ in der Zehenden Römer - Zins - Zahl/ zu Latein Indictio genant/ in ipso inter - regno, nach dem Beyland der Allerdurchleuchtigste Großmächtigste Kayser und Herr / Herr Ferdinandus, der dritte dieses Nahmens / gloriwürdigsten Andenkens / verstorben/ und das dardurch vacirend gewordene Kayserthum anderwert noch nicht widerumb bestellet war/ Dienstags am 12. des Monats Octobr. alten Calenders/ Mittags zwischen 11. und 12. Uhren/ zu Grossen Buseck/ in Herrn Andreas Dörren/ Gericht - Schöffen daselbsten Behausung / in dessen gebräuchlicher Bohnstuben / deren Fenster auf die Strassen gehen/ von Mir zu End unterschriebenen Kayserlichen Notario, und denen darzu insonderheit beruffenen glaubwürdigen beeden Instruments - Zeugen/ welche Ich nach abgenommener Handgeldbnis / auf alles / so vorgehen würde/ genaue Achtung zu geben / erinnert / persönlich erschienen seynd/ fast die sambtliche Unterthanen / und Einwohner des Busecker Thals aus Neun verschiedenen Dörffern / namentlich von Alten Buseck / Beerrod/ Burckhards - Felden/ Bayern/ Reiskirchen/ Alsbach/ Oppperod / Rötgen/ und Grossen Buseck / massen in nachfolgender Vollmacht/ alle diejenige/ so persönlich zu gegen gewesen / samptlichen mit Nahmen eingefezet seynd / mit mehrerm anzeigende / nach deme Sie mit Ihrer Hochgebetenden Obrigkeit/ den samptlichen Junkern im Busecker Thal umb deswillen in Streitigkeit gerathen/

gerathen / weil die Junckern Sie bey denen / zwischen Ihnen beeder-
seits auffgerichteten / und von Fürstl. Regierungs- Cansley zu
Marburg confirmirten Verträgen nicht lieffen / sondern sie dar-
wider / sonderlich was die gemessene Dienste anbelangete / auch sonst
bekümmerten / und derowegen genothdrängt würden / sich mit ihnen
bey Fürstlicher Regierungs- Cansley zu Gießen in Rechtferti-
gung einzulassen / solche aber in selbst Personen auszuführen nicht vermö-
chten / daß Sie demnach den Ehren- Besten / Groß- Aichtbahru und Hochgelahr-
ten / Herrn Johann Christoph Niedern / der Rechten gewürdigten / auch
wohlbestelten Advocatum und Procuratorem bey wohlermelter Fürstl. Re-
gierungs- Cansley zu Gießen zu ihrem Syndico, Anwald und Sachen- Ver-
walter bestellet / auf- und angenommen hätten / wolten auch Ihme hiernit
und in Krafft dieses / vor Mir dem Notario, und denen hierzu insonderheit be-
ruffenen beeden Instruments- Zeugen / darzu alle vollkommene Macht und Ge-
walt gegeben haben / gestalt Ich dann Ihnen / und zwar einer Gemeinde nach
der andern / die Vollmacht klar und deutlich vorgelesen / auch ihnen / was eine
Vollmacht wäre / und dieselbe auf sich hätte / mit mehrern gnugsam ange-
deuter / und Sie samptlichen gefraget / ob Sie alles wohl verstanden / und die
Vollmacht / begehret massen / nochmahls also von sich geben wolten / haben
Sie nicht allein alle miteinander mit Ja geantwortet / sondern ist dar auff aus
einer jeden Gemeinde / einer nach dem andern / absonderlich herzu getretten /
Mir und den nachgedachten beeden Gezeugen / die Hände gegeben / und dar-
durch Ihre einmahl gethane und widerholte Erklärungen nochmahls gnug-
sam bekräftiget / mit Begehren / daß Ich diese Vollmacht also nicht allein aus-
fertigen / sondern auch ein oder mehr Instrumenta darüber verfertigen / und
Ihnen umb die Gebühr mittheilen wolte / welches Ich in Krafft meines tra-
genden offenbaren Kayserl. Notariat- Amtes gethan / und lautet die Voll-
macht von Wort zu Wort also:

Wir Hans Schneider / Gerichts- Schöppf / Hans Reinweber / Bürger-
Meister / Jacob Becker / und Hans Becht / beide des Burger- Meisters Gele-
len / Ebert Wagenbach / Georg Ebert Lepper / Belden Goflar / Curt Will/
Hartman Hild / Henrich Vogel / Caspar Bierau / Ebert Schön / Henrich
Krämer / Ebert Stiel / Merten Becker / Wilhelm Nagel / Andreas Reinland /
Philips Seuling / Johann Simon / Johannes Belloff / Melchior Greb / Ni-
colaus Kessler / Menges Damen / Christoffel Engelhard / Philipps Becker /
Jost Hoffman / Johann Vogel / Henrich Rodenhaußen / Caspar Müller /
Conrad Mühl / Johann Krämer / Henrich Loth / Johannes Loth / Ebert
Vols / Reichhard Wagener / Jacob Dwyffer / Philips Eilschauer / Glos
Wolter / Balzser Ostwald / Sittich Schmitt / Jacob Rind / Nebus Braun /
Niclas Eckhard / Hartman Diez / Herman Gönser / Bevollmächtigter / und
Adolph Becker / alle Einwohner zu Alten Buseck.

Wir Hans Herman Jung / Burger- Meister / Ludwig Born / Henrich
Born / Johann Calletsch / Hans Hoffman / Peter Rübtsamen / Johannes
Groß / Johann Born / Caspar Gutscher / Merten Ködner / Christ Wiefener /
Hans Groß / Baurn Feind / alle Einwohner zu Berstrod.

Wir Johannes Schmitt / Gerichts- Schöppf / Peter Stumpff / Bur-
ger- Meister / Caspar Faulstich / der Miltene und Johannes Sparr / des Bur-
ger- Meis-

(M)

ge- Meis-

ge-Meisters beede Gefellen/ Peter Werumb/ Hans Nebus/ Johann Debus/ Merten Belloff/ Kilian Langd/ Caspar Werumb/ Caspar Faulstich/ der Jüngere/ Hans Caspar Schmitt/ Cloß Bach/ Weiel Schmitt/ Niclas Mayd/ Reinhard Stumpff/ Peter Erd/ Reichard Bach/ Balzer Soberrumb/ alle Einwohner zu Burckhards-Fellen.

Wir Hans Möller und Mattheus Stein/ beede Gerichts-Schöffen/ so dann Ebert Schneider/ Bürger-Meister/ Hans Funck/ und Johann Korbach/ des Bürger-Meisters beede Gefellen/ Daniel Hart/ Johannes Forbach/ Jacob Finnestruth/ Johann Wiesener/ Bevollmächtigter/ Johann Stein/ Jeremias Wiesener/ Henrich Meinhard/ Herman Walter/ Johannes Dopper/ Philipps Wolff/ Tobias Schomper/ Bevollmächtigter/ Herman Schneider/ Michael Mangt/ Wilhelm Ott/ Johann Gurt Becker/ Johann Wolff/ Johannes Finck/ Christ Schneider/ Reiz Hahn/ Johann Finnestruth/ Philips Reinhard/ Jacob Sommerlad/ Hans Schlem/ Johannes Wisener/ Hans Rab/ Dönges Neb/ Johann Möller/ alle Einwohner zu Beuern.

Wir Caspar Debus/ Bürger-Meister/ Johann Döring/ und Henrich Launspach/ der Jüngere/ des Bürger-Meisters beede Gefellen/ Henrich Launspach der Aeltere/ Philips Damm/ Reinhard Finck/ Cloß Peter/ Hans Caspar Damm/ Hans Schöffner/ Jost Nürnberger/ Ludwig Becker/ Andreas Meder/ Johannes Lincker/ Hans Herman Strack/ Jacob Schüler/ Johann Rübtsamen/ Ebert Finnestruth/ Peter Wagener/ Henrich Schneider/ Merten Launspach/ Nebus Launspach/ Hans Conrad Debus/ Peter Schneider/ Ebert Schneider/ alle Einwohner zu Reiskirchen.

Wir Hans Lipps Schmitt/ Bürger-Meister/ Johann Reischling/ und Merten Eulner/ des Bürger-Meisters beede Gefellen/ Georg Schmitt/ Niclas Pric/ Johannes Lipperts Wittib/ Volpert Sinold/ Johann Leonhard Arnold/ Johannes Balzer/ Hans Georg Eulner/ Johannes Eulner/ Caspar Balzer/ Johannes Krämer der Alte/ Best Eulner/ Caspar Pric/ Hans Pric/ alle Einwohner zu Albad.

Wir Zerber Eiserman/ Bürger-Meister/ Georg Müller/ und Johannes Loth/ des Bürger-Meisters beede Gefellen/ Cloß Finck/ Hans Philips Balzer/ Zerber Clem/ Lipps Bechtold/ Peter Lang/ Jacob Hahn/ Philips Nürnberger/ Philips Hahn/ Hans Hahnen Wittib/ Reichard Hahnen Wittiben Sohn/ Emanuel Wagens Wittib/ Andreas Thiel/ Philips Wagener/ Reichard Becker/ und Jacob Mohr/ alle Einwohner zu Dopperod.

Wir Johannes Schöffner/ Bürger-Meister/ Hans Scheffer/ und Thomas Pric/ des Bürger-Meisters beede Gefellen/ Johann Ebert Krämer/ Jacob Will/ Casper Erckel/ Johannes Liebmet/ Best Belloff/ Johannes Niclas/ Johannes Balzer/ Hans Belloff/ Johann Spick/ Balzer Finck/ Henrich Balzer/ Philipps Haas/ Philipps Schmalz/ Ebert Niclas/ Caspar Vogel/ Wilhelm Balzer/ Hartman Kemp/ Hans Ludwig Balzer/ Hans Jacob Krämer/ Bevollmächtigter/ Merga Niclas Henckels Wittib/ Elisabeth Ebert Schöffners Wittib/ und Hans Schöffner der Pfeiffer/ alle Einwohner zum Rddgen.

Wir Christ Schwab/ Gerichts-Schöff/ Emanuel Wagener/ Bürger-Meister/ Peter Rübtsamen/ und Jost Schmidt/ beede des Bürger-Meisters Gefellen/ Sittig Ott/ Hans Wilhelm Loth/ Hans Diez/ Peter Grommers/ Johannes

Johannes Seus/ Johannes Slos/ Balsar Steffan/ Johann Erckel/ Phi-
 lipps Stumpff/ Wilhelm Sann/ Jacob Rod/ Melchior Hofmann/ Con-
 rad Währter/ Henrich Münch/ Caspar Nabel/ Thiel Benner/ Johan Hen-
 rich Saro/ Peter Haarbaach/ Philips Biz/ Urban Becker/ Wilhelm Ha-
 mel/ Peter Schupp/ Bevollmächtigter/ Thomas Treffler/ Henrich Rabenau/
 Peter Werner/ Thomas Libert/ Merten Göbel/ Henrich Hartman/ Reich-
 hard Hahn/ Henrich Damen/ Hans Schuß/ Ludwvig Heinkelbecker/ Ludwvig
 Möller/ Henrich Dauderich/ Adam Schwan/ Georg Schneider/ Gerlach
 Pfeiffer/ Melchior Wagener/ Hans Göbel/ Henrich Reck/ Alexander Hans/
 Johannes Rod/ Emanuel Becker/ Hans Hauegut/ Johann Ebert Hülf/
 Niclas Schöffler/ Paulus Dölzel/ Wilhelm Frits/ und Merten Fintz/ alle
 Einwohner zu Grossen Buseck.

Urkunden und bekennen hiermit öffentlichen/ demnach Wir/ mit den
 Hoch-Edlgebohrnen/ Streng und Bessen/ Unserer Hochgebietenden Obrig-
 keit/ den samptlichen Junkern/ des Busecker Thals/ umb deswillen in Strit-
 tigkeiten gerathen/ weil Sie uns bey denen/ zwischen Uns und Ihnen
 aufgerichteten und von Fürstl. Regierungs-Cansley zu Marburg
 confirmirten Verträgen nicht lassen/ sondern Uns darwider/
 sonderlich/ was die gemessenen Dienste anbelanget/ auch sonst beküm-
 mern/ und derowegen genothdrängt werden/ mit denselben Uns bey Fürstl.
 Regierungs-Cansley zu Siessen/ in Rechtfertigung einzulassen/ solche
 aber in selbst eigenen Personen auszuführen/ weniger derselben zu allen und
 jeden terminen, rechtlicher Ordnung nach/ abzuwarten vermögen/ daß Wir
 demnach den Ehren-Bessen/ Großachtbaren und Hochgelehrten/ Herrn Jo-
 hann Christoph Medern der Rechte Gewürdigten/ und bey Fürstl. Regie-
 rungs-Cansley zu Siessen wohlbestellten Advocatum und Procuratorem, zu
 unserm Syndico bestellet/ auff- und angenommen haben/ und demselben voll-
 kommene Macht und Gewalt gegeben/ thun auch solches in der besten und be-
 ständigsten Form Rechts/ hiermit nachmahls; und geben ihm vollkom-
 mene allgemeine Macht und Gewalt/ also und dergestalt/ daß Er nunmehr
 solche Unsere jetzige und künftige streitige Sachen/ als unser darzu bestellter
 Syndicus, besser massen bedienen/ darinnen dem Cansley-Style gemess/ und
 wies die Nothdurfft erheischen wird/ verfahren/ auch sonst alles andere
 darbey thun/ handeln und verrichten soll/ nicht anders/ als wann Wir selbst
 wären/ und zwar ein jeder insonderheit/ Personlichen mit darbey und zugegen
 wären/ gestalt wir dann alles dasjenige/ was Er in unserm Nahmen also
 handeln/ thun und verrichten wird/ steiff/ fest/ und genehm zu halten/ hiermit
 austrücklich versprechen: Zum Fall auch Er unser bestellter Syndicus, noch ei-
 niger weitem Vollmacht als hierinnen begriffen/ bedürfftig wäre/ wollen
 Wir Ihme dieselbige hiermit und in Krafft dieses auch vollkörnlich gegeben ha-
 ben/ bey Verpfändung aller unserer Haab und Güter/ so viel hierzu vonnö-
 then/ alles getreulich und sonder alle Gefährde. Geschehen zu Grossen Bu-
 seck im Jahr/ Monat/ Tag/ Stund/ Ort und Ende/ wie oben im Eingang
 dieses Instrumenti mit mehrern vermeldet ist/ in Beysein und Segenwertig-
 keit der Ehrn- und Mann-bessen/ Herrn Lorenz Francken/ alten Bauschrei-
 bers/ so dann Johann Schneiders Zeug Lieutenant/ in der Stadt und Be-
 stung Siessen/ als beeder hierzu insonderheit beruffener und erbetener glaub-
 würdiger Herrn Gezeugen. (M) 2 Und

Und diem Weil Ich Christoph Lesch / aus der Kayserl. und freyen Reichs-
Stadt Schweinfurt bürtig / geschwornen offenbahrer Kayserl. Notarius, und
jetziger Zeit besterter Fürstl. Hessen-Darmstadtischer Keller zu Gießen / bey
Ubergabung dieses obgeschriebenen Gewaltes / und darbey versprochener
Schadloshaltung / neben den erbetenen glaubwürdigen Zeugen / selbst
persönlich zugegen gewesen / den Constituenten und Gewaltgebern alle darin
begriffene Claulula und Articul umbständig und nach Nothdurfft erkläret /
und daß Sie solche / sambt und sonders alle stett / fest und unverbrüchlich zu hal-
ten versprochen und zugesaget ; benebens den erbetenen glaubwürdigen Zeu-
gen / selbst gehört und gesehen und sie darauf mit Handgelübden ange-
nommen habe : Hierum so ist dieses gegenwärtige offne Instrumentum von
Mir darüber verfertigt / in diese Form gebracht / und von Meinem Amanu-
ensi weil Ich es Amtsgeschäften halber nicht selbst thun können / ingrossi-
ret / nachgehends von Mir mit meinem Tauff- und Zunahmen unterschrieben /
auch mein gewöhnlich Notariat-Signet, umb mehrer Bekräftigung willen /
darbey gedrucket worden / alles der Wahrheit zu steuer. Nachdem Ich von
Amtswegen / von den Gewaltgebern / sambt und sonders / hierzu insonder-
heit beruffen und erfordert worden.

(L. S.)

Christoph Lesch / Suinfurtensis Francus, &
Notarius Imperialis publicus juratus, ad hoc
specialiter requisitus & rogatus, praesens hoc
Instrumentum manu propria subscripsit, &
Signeto suo Notariatus consueto commu-
nivit.

Ad part. 4. §. 19.

Lit. A. 2.

E X T R A C T

Protocolli, so bey der in Sachen Vierer und Gan-Erben Buse-
cker Thals contra Herrn Landgraff Ludwigen zu Hessen in
Anno 1576. zu Marburg gepfogener gütlichen
Handlung gehalten worden.

Actum den 16. Octobr. 1576. à Meridie.

Sie Beed / Dienst / Mühlen / Mühlen-Zwang / Zinsen und Renthen /
und andere Ihnen gebührende Nutzung / sollen Ihnen bleiben / doch
wann unser gnädiger Fürst und Herr von denen Unterthanen einen
Dienst gnädiglich begehren werden / sollen die Junckern Sr. Fürstl. Gnaden
daran nicht hindern.

„ Die Unterthanen sagen / was man von Ihnen begehre / wollen
„ Sie sich aller Gebühr erzeigen / dann sonst man möchte mans denen Unter-
„ thanen gebiethen.

Copia

Und diem Weil Ich Christoph Lesch / aus der Kayserl. und freyen Reichs-
Stadt Schweinfurt bürtig / geschwornen offenbahrer Kayserl. Notarius, und
jetziger Zeit bester Fürstl. Hessen-Darmstadtischer Keller zu Gießen / bey
Ubergabung dieses obgeschriebenen Gewaltes / und darbey versprochener
Schadloshaltung / neben den erbetenen glaubwürdigen Erzeugen / selbst
persönlich zugegen gewesen / den Constituenten und Gewaltgebern alle darin
begriffene Claulula und Articul umbständiglich und nach Nothdurfft erkläret /
und daß Sie solche / sambt und sonders alle stett / fest und unverbrüchlich zu hal-
ten versprochen und zugesaget ; benebens den erbetenen glaubwürdigen Er-
zeugen / selbst gehört und gesehen und sie darauf mit Handgelübden ange-
nommen habe : Hierum so ist dieses gegenwärtige offne Instrumentum von
Mir darüber verfertigt / in diese Form gebracht / und von Meinem Amanu-
ensi weil Ich es Amtsgeschäften halber nicht selbst thun können / ingrossi-
ret / nachgehends von Mir mit meinem Tauff- und Zunahmen unterschrieben /
auch mein gewöhnlich Notariat-Signet, umb mehrer Bekräftigung willen /
darbey gedrucket worden / alles der Wahrheit zu steuer. Nachdem Ich von
Amtswegen / von den Gewaltgebern / sambt und sonders / hierzu insonder-
heit beruffen und erfordert worden.

(L. S.)

Christoph Lesch / Suinfurtensis Francus, &
Notarius Imperialis publicus juratus, ad hoc
specialiter requisitus & rogatus, praesens hoc
Instrumentum manu propria subscripsit, &
Signeto suo Notariatus consueto commu-
nivit.

Ad part. 4. §. 19.

Lit. A. 2.

E X T R A C T

Protocolli, so bey der in Sachen Vierer und Gan-Erben Buse-
cker Thals contra Herrn Landgraff Ludwigen zu Hessen in
Anno 1576. zu Marburg gepflogener gütlichen
Handlung gehalten worden.

Actum den 16. Octobr. 1576. à Meridie.

Sie Beed / Dienst / Mühlen / Mühlen-Zwang / Zinsen und Renthen /
und andere Ihnen gebührende Nutzung / sollen Ihnen bleiben / doch
wann unser gnädiger Fürst und Herr von denen Unterthanen einen
Dienst gnädiglich begehren werden / sollen die Junckern Sr. Fürstl. Gnaden
daran nicht hindern.

„ Die Unterthanen sagen / was man von Ihnen begehre / wollen
„ Sie sich aller Gebühr erzeigen / dann sonst möchte mans denen Unter-
„ thanen gebiethen.

Copia

Copia

Fürstlichen RESCRIPTI.

Von Gottes Gnaden Ludwig Landgraff zu Hessen etc. etc.

Sie/ liebe Getreue/ nachdem der zwischen Uns, und Euch bishero geschwebten langwürrigen Irrungen wegen/ verschiener Tage allhier gütlicher Vergleichung und Verträge aufgerichtet und verfertigt/ und sich nunmehr gebühren auch die Nothdurfft sein will/ damit solcher Abred hinführo allenthalben würcklich nachgangen/ daß solcher Vertrag Euch in originali zugestellt/ auch den Unterthanen so wohl als andern Eingefessenen sich darnach zu richten/ verkündet werde.

So haben Wir die Vest- und Hochgelahrte unsern Stadthalter/ Rätthe und liebe Getreue/ Burkhard von Gramm/ Johann Ried- Eseln zu Esenbach/ und Dr. Johann Glosen abgefertiget/ unsertwegen nicht allein Euch obangeregten Vertrag zuzustellen/ sondern auch die Unterthanen und Eingefessene dessen zu verständigen/ und was ferners zu gänzlicher Vollziehung sich gebühren will/ auch unser Gemüth und Meinung feye/ zu verhandlen und ins Werk zu richten;

Begehren demnach an Euch in Gnaden/ daß Ihr ernanten Unsern Stadthalter und Rätthen was Sie dßfals an unser statt vortragen und verhandlen werden/ vollkömmlichen Glauben und gebühlich Gehör gebet/ Euch auch darunter allenthalben also gehorsamlich und willfährig erweise/ wie Wir Euch das in Gnaden zutrauen/ und Wir seind Euch hinwider mit Gnaden ganz wohl gewogen. Marburg am 27. Novemb. Anno 1576.

An Vierer und Gan-Erben des
Busecker Thals.

Ad part. 4. §. 19.

Lit. B. 2.

Copia

Des/ an Herrn Landgraffen Ludwigen zu Hessen/ vom Hauptmann zu Giessen/ Caspar Schusbar genant Milchling unterm dato Giessen den 28. May An. 1576. ergangenen unterthänigsten Berichts.

Urkleuchtiger Hochgebohrner Fürst/ Eu. Fürstl. Gnaden seind meine unterthänige Pflicht-willige Dienst zuvor/ gnädiger Fürst und Herr/ denselben kan ich unterthäniglichen nicht verhalten; Nach dem Außgeseinlichen/ daß Eu. Fürstl. Gnaden Unterthanen dieses und anderer umbliegender Aempter mit Dienst/ und dann Ihrer Feld-Arbeit isiger Zeit sehr belegt/ also daß Ihnen in dieser geschwinden Zeit/ alle nothwendige Fuhren zu verrichten wohl unmöglich/ dertwegen ich/ damit gleichwohl Eu. Fürstl. Gnaden

(M)

Gna

Gnaden alhie angefleht Gebäu gefördert/ und die Last den Unterthanen etwas erleichtert würde/ vor gut angesehen/ die Busecker Thaler / altem Herkommen nach/ wie zu allen Zeiten in Nothfällen bey Eu. Fürstl. Gnaden Herrn Batters Lebzeiten Hochwüthlicher Gedächtnis/ so dann auch in Eu. Fürstl. Gnaden Regierungen/ wann Sie dieselbigen Unterthanen im Busecker Thal umb eine Fahrt zwo/ drey oder mehr seind angelangt worden/ welche zu allen mahlen unweigerlich geleistet/ so es ist und an dem/ daß die Nothdurfft dergleichen wiederumb erfordern thut / durch Johan Roden Eu. Fürstl. Gnaden Schultheis im Busecker Thal von Dorffen zu Dorffen/ ob solches dieselbigen in Gnaden bey den Unterthanen zu suchen befohlen/ damit ein jeglicher zu Behuff der fürstehenden Gebäuden zwo Fuhr Feldstein zu Plastern/ wie Er gespannet/ anhero bey den Neuen Bau zu bringen erfordern lassen/ welches gültlichen Subdens/ die Unterthanen alles Eu. Fürstl. Gnaden zu unterthänigem Gehorsam willig sich erbotten/ und alsbald auch etliche angefangen zu fahren; Als nun Hans Herman Münd deren Dingen inne worden/hat Er an die andern seine Mit-Gan-Erben von hindannen außer geschrieben/ und Eu. Fürstl. Gnaden an solcher Jarth zu verhindern/ den Unterthanen zu sehren endhaben zu verbieten seine Bettern vermahnet/ und angehalten / welches die arme Leut insgemein / dieweil das Gebor ihnen ernstlich angelegt / zurück gehalten/ mögen aber doch wohl etliche Leidhämeln sein/ so deren Dinge zum theil Ursach sind. Als aber ich die Heimbürger aus den Dorffen vorgesordert/ und warum also ohne gegebene Ursachen/ da doch zuvor sie alle willig gewesen/ Eu. Fürstl. Gnaden zu Ungehorsam/ und Verkleinerungen/ auch dem Herkommen zu wider/ sie dismals zurück gefallen seyen/ an heut allhie von ihnen zu wissen begehrt/ geben sie darauf zu Antwort/ daß in dieser Stund sie allesambt bey gemeltem Hans Herman in seiner Behaussung gewessen/ welcher Ihnen abermahls Eu. Fürstl. Gnaden ernstlich zu fahren oder einigen Dienst zu leisten verboten/ da darüber einer sich einlassen wird/ soll zur Straff angehalten werden/ woltten aber Eu. Fürstl. Gnaden bey seiner und seiner Bettern Unterthanen etwas suchen oder begehren/ soll solches zu foderst in Schrifften an Sie alle gelangen/ wollen sie sich der Gebühr darauf vernehmen lassen.

Dieweil nun Ich bey den alten Dienern und Beampten so gleichwohl vor langen Jahren so oft es nötig/ dergleichen Fuhr/ oder wie man es nennen will/ im Busecker Thal gesucht / und verrichten lassen/ nicht befunden/ daß ehemals die Gan-Erben im Buseckerthal/ wie wohl erwan anderen vom Adel unter Eu. Fürstl. Gnaden gesehen/ beschehen/ ersucht worden seyen/ Ihre Unterthanen in vorgestandenen Nöthen anhero zu einigen Diensten folgen zu lassen/ sondern dieweil dieselbige Unterthanen im Busecker Thal Eu. Fürstl. Gnaden mit Huldigungs- und sonstigen Pflichten/ Folgen/ Steuern und anders zugethan/ auf der vorigen Beampten erfordern gutwillig mit Wagen und Pferden ohne Verhinderung der Gan-Erben gefolgt/ will mir Pflicht halben/ so auch wohl anders daraus zu vermuthen und abzunehmen/ damit

damit Eu. Fürstl. Gnaden Gehorsam folgt und alles altes Herkommen möchte geringert werden/ dieses alles zu ver-^{schweigen} nicht geziemten/ sondern in Unterthänigkeit und eilend Eu. Fürstl. Gnaden soll ichs hiermit offenbahret haben/ dieselbigen dem Allmächtigen in Gnaden zu langwehrender Regierung/ unterthäniglich befohlen.

Extract

Rescripts Herrn Landgraff Ludwigs/ an Hauptmann zu Gießen/ Caspar Schusbar genant Milchling/ de dato Marburg/ den 29. May Anno 1576.

Effet lieber Rath und Betreuer / Uns ist Euer Schreiben de dato den 28. hujus wohl zubracht/ darab wir verstanden/ welcher massen die Busecker Thaler / uf unsers Schultheissen daselbst gütlich Ansuchen und Suchen / unterthänig willig gewesen/ daß uns zu schuldigem Gehorsam ein jeder wie Er gepant zwo Fuhr Feldsteine zum Pflaster bey unserm Neuen Bau zu Gießen führen solte/ Hans Herman Münch aber solche Fahrten nicht allein verhindert / sondern auch daß sie uns gedachte Fahrten nicht thun solten/ ernstlich verboten.

Nun wundert uns ein solches von Ihme Hans Herman München nicht wenig / hätten uns auch vielmehr versehen/ da Jemand anders ein solches zu verhindern unterstanden hätte/ Er / als der Uns/ beyds mit Lehen- und Lands-Pflichten verwand und zugethan ist / solte solches besten Fleisses verwehrt haben.

Diweil wir aber gleichwohl / so wohl aus Eurem Schreiben / als auch aus anderer Bericht verstehen/ daß nicht Herkommen/ da dergleichen nothdürfftige Bäume in Unser Besung Gießen vorgefallen / daß alsdann die Gerichts- Juncfern solcher Dienst halben jemahls ange- langt / sondern jederzeit von Alters hero auch bey Lebzeiten unsers geliebten Herrn Vatters Gottseligen ic. allein die Unterthanen durch die Hessische Beampten darumb in der Güt ersucht worden / und dann dasselbe ist und gleicher Gestalt geschehen / die Unterthanen es auch einmahl gutwilliglich eingewilliger ; So befehlen Wir Euch gnädiglich/ daß Ihr Juncern solches zu Gemüth führen / gedachte Steinfahrten zu thun/ und sich dermassen Uns uff unruhiger Leuth Angeben/ nicht zu widersehen / ernstlich erinnern lasset/ mit dem Anhang/ da die Juncern Sie deshalb ansehen wolten/ darzu Sie doch keinen Zug haben könten/ daß wir ihnen alsdann die Hand bieten / und Sie hierwider/ wie auch sonst bey gleich und recht verthädigen wolten ; wie wir euch dann auch hiermit gnädiglich befohlen haben wollen / da Sie solche Fahrten / wie wir uns versehen / leisten werden / daß Ihr alsdann die Hand unfertwegen über Ihnen haltet und Sie dieser Fahrten halber mit Straffen nicht befrängen lasset.

Ihr sollt auch gedachten Hans Herman München / unfertwegen un-

tersagen / da Er unser Leheman und Untersaß sein wolle / daß Er als
dann solcher ungeräumten Handel müßig gebe / sich wie einem Landsaß
sen und Leheman gebühret / gegen seinen Lehen- und Lands-Fürsten
verhalte / und uns nicht zu andern Gedancken Ursach gebe.

Ad part. 4. §. 25.

Lit. C. 2.

E X T R A C T

Protocoll, so bey der in Sachen Vierer und Gan-Erben Buse-
cker Thals contra Herrn Landgraffen Ludwigen zu Hessen in
Anno 1574. zu Marburg gepflogener erster gültlichen
Handlung gehalten worden.

Actum Marburg den 24. Maji 1574.

Eöffnete den Tag / sie würden sich guter massen zu berichten wissen / son-
derlich Hans Herman / nachdeme bey dem Stadthalter gesucht /
dieweilen Sie die Gan-Erben / und unser gnädiger Fürst und Herr
in einer Rechtfertigung am Kayserl. Cammer-Gericht hingen /
daß dieselbe Irrung numehr zur Gut gezogen / und Weiterung
und Unkosten vermitten werden zc.

Den 25. Maji 1574. à prandio.

Sin-Erben des Busecker Thals haben abermahls unterthänig vermer-
cket / was wegen unsers gnädigen Fürsten und Herrn zu Hessen von
Uns auf gepflogene Handlung replicanda vorbracht.
Nun thun Sie sich gleichwohl erinnern / daß dieser Tag zu gültlicher
unverfänglichen Handlung angestellt / und Sie Ihre Freunde hierzu
beschrieben / die aber alle / Ehehafften halber / wider Ihren Willen abge-
halten worden.

Dieweil dann diese Sache sich etwas hoch und der Gan-Erben höchste
Noth erfordert / Ihre Herrn und Freunde darin zu ersuchen und Ihr
res Raths sich zu erlernen. Und ohne das diese Zeit auch die Jun-
ckern Ihre Advocaten und Procuratores, so sie nach und nach zu die-
ser Sachen gebraucht / derselben vorstehenden Ehehafften halber / zur Stett
nicht haben können / auch die acta nicht bey handen / So will Ihr
der Vierer und Gan-Erben unvermeidliche Nothdurfft erfordern / in die-
ser Ihnen höchst angelegenen Sache / obbemelter Ihrer Herrn /
Freunden / Advocaten & Procuratoren Rath zu pflegen. Ver-
hoffende demnach unterthänig Ihr gnädiger Fürst und Herr werde solches in
Gnaden vermercken / gestalten die jezige Handlung Ihren Mit-
Gan-

Gan-Erben und Freunden vorbracht werden soll / und inwendig 4. Monaten deren eingeholten Rath Ihrer Fürstl. Gnaden schriftlich in Unterthänigkeit erkennen zu geben.

Sanglar. Man habe gehört was schließlich von denen Junkern vorbracht / daß nun die Junkern Ihre Herrn und Freundt nicht zugegen / wie auch Ihre Advocati und Procuratores, und deswegen Unser gnädigster Fürst und Herr nicht in Ungnaden verstehen wollen / daß Sie fernere dilation zu Erholung weiteres Rathes begehren / solle unserm gnädigen Fürsten und Herrn unterthäniglich anbracht werden. Man hätte sich gleichwohl versehen / es solte dieser Tag etwan fruchtbarlicher abgangen seyn / doch wie dem allem / soll Ihnen den Junkern Morgens nach Erklärung unsers gnädigen Fürsten und Herren / eine Antwort werden.

Den 26. Maji Anno 1574.

Abschied.

Unser gnädiger Fürst und Herr seye alles berichtet / und hätte man verhofft es solte etwas fruchtbarliches ausgerichtet worden seyn / in Ansehung Ihrer Fürstl. Gnaden recht und billicher Anspruch Ihnen numehr gnugsamb bekant / und daß Ihre Fürstl. Gnaden Sie in Ihren Reichs-Lehen nicht beschweren wolten. Es ist aber Ihre Fürstl. Gnaden Ihres beehrten Aufzugs auch zufrieden / und ist Ihre Fürstl. Gnad. nochmahls des Erbietens / Sie und Ihre Unterthanen in allen billichen Sachen zu schützen / und zu handhaben / daß Sie sich darüber nicht sollen zu beschweren haben.

EXTRACT

Des apud S. 19. Lit. A. 2. rubricirten Protocolli de Anno 1576.

Donnerstag den 18. Octobris Anno 1576.

Satzhalter / in beysein Land-Graff Philippsens / nach dem zwischen Unserm gnädigen Fürsten und Herrn / und Bierern und Gan-Erben ein Vertrag auffgerichtet / auch heut vollzoagen / und numehro auffß Papier bracht soll werden / So wolte Er Sr. Fürstl. Gnad. wie auch Ihnen Bierern und Gan-Erben darzu Glück gewünschet haben / Und nach dem Sie nun Erbhuldigung / auch gewöhnliche Pflicht zu thun schuldig ; So wolte Er begehrt haben / daß Sie numehro Sr. Fürstl. Gnad. wie auch Sr. Fürstl. Gnad. Herrn Gebrüdern solche Erbhuldigung und Pflicht leisten wollen / Welches Sie allesambt / wie die im Vertrag vermeldet / zu thun sich erbotten / auch alsobald Handgelübd gethan / und darauff mit uffgeregten Fingern geschworen. Adum ut supra.

(D)

Ad

Ad part. 4. §. 37.

Lit. D. 2.

EXTRACT

Aus Limnæi de jur. publ. tom. 5. seu addit. 2. lib. 6.

C. 3. n. 32.

Die Ritterſchaft des Schloſſes und Burg Friedberg Conſoederati Comites Wetteravia Anno 1633. & ſequenti, Francofurti conventum agentes, in id ſtudioſe incumbant, quò Imperiale Caſtrum Friedbergense à corpore immediatæ Nobilitatis, tractus Rhenensis, ſepararent, & ad Imperii contributiones ſecum exſolvendas inducerent. Caſtri verò condomini, quos Ganerbios vulgariter appellamus, Comitum conatui ſeriò ſe oppoſentes dicebant; Anfänglichen bezeuge die evidentia facti, und augenſcheinliche notorietät/ daß die Kaiſerliche Burg Friedberg/ ſambt Ihren Eilff geringen Dorffſchaften/ von undenklichen/ und mehr als 300. und faſt 400. Jahren/ unter die Freye Reichs Ritterſchaft/ als deren Adeliſches Mitglied gezehlet worden.

Ad part. 4. §. 42.

Lit. E. 2.

EXTRACT

Spangenberg, Adels-Spiegels part. I. cap. 9. vom Heſſiſchen Adel. Sub lit. B.

Bumbach/ Biedensfeld/ Biſchhauſſen/ Bergen/ Beinshauſſen/ Berleypſch/ Bicken/ Birgel/ Biſchoffroda/ Bömelburg/ Bredenbach/ Brendenstein/ Brendel zu Homberg/ Brun/ Buttlar/ Biſchoffshauſſen/ Bellerſheim/ Bodenshauſſen/ Buſeck/ Brach/ Brunharden/ Beſſen/ Berneburg/ Weiſheim/ Binsfurt.

Sub lit. M.

Malsburg/ Meiſebügel/ Miſchling/ Merla/ Meuſa/ Müderſpach/ Münche von Buſeck.

Sub lit. T.

Terſe/ Treuſchen/ Trotten/ Trahen/ Taboldshauſſen/ Trübenbach/ Tanne.

Extract

EXTRACT

Bucclin. Topo-Chrono-Stemmato-graph. part. alter. in Topograph. German. notit. sub Tit. Hassiaca Nobilitas.

Lit. B.

BAumbach, Bechtolsheim, Bergen, Berlepsch, Bidsfeld, Bischausen, Bischoffsrod, Bodenschach, Boyneburg cogn. Weisen, Boyneburg cogn. Hoinstein, Breidenbach, Breidenstein, Butlar, Busseckh, Buchseckh cogn. Brand, Buchseck cogn. Münch, Buchseck cogn. Rüster.

EXTRACT

Winckelman. descript. Principat. Hassiæ & Hersfeld.

part. 2. cap. 6. pag. 214. col. 2.

ZWern hiervon Nordenwerts/ im Bezirck des Ampts Giessen/ auf der rechten Seiten liegt der Busecker Thal / und darin der vornehmste Flecken Grossen Buseck. Dieser Busecker Thal ist mit Ländereyen/Wiesenwachs und Holzungen wohl versehen und ziemlich fruchtbar/ mit den Aemtern Giessen/ Grunberg und Allendorff beschloffen und umgeben / gehöret den Vieren und San- Erben selbigen Thals zu. Ein Rauffbrieff vom Jahr 1293. in Epiphania Domini, fängt sich also an: Ego Johannes, Miles, dictus de Bucchessece presentis paginâ recognosco, me curiam meam in Queborne cum suis attinentiis præposito totique Conventui Sanct. Monialium in Virberg unanimi consensu filiorum meorum, sc. Johannis, Dymari & Ludovici, nec non neporum meorum, publicè vendidisse jure proprietario quietè & liberè possidendam &c. In einem Brieff des Röm. Königs Wenceslai an Land-Grav Herman vom Jahr 1398. werden gedacht deren von Buseck / von Trohe und von Schwalbach / welches alle drey sehr alte Hessische von Adel sind. Unter den von Buseck gnant Münch / befinden sich viererley Geschlechter / und scheinen doch den Wapen nach einerley Stammes zu seyn. In dem schönen Flecken Buseck sind etliche feine Adelige Sige deren von Buseck. Zur Linkenhand des Busecker Thals gegen den Löhnstrom an Einer Wald- Ecken liegt das mit schönen künstlichen Gemähl und Feldschlachten geziertes Adeliges Haus Baden- burg, denen von Schrautenbach zuständig. Eine Meil von Buseck auch disseits der Löhn auf einem Berg ist zu sehen Stauffenburg ic.

Ad part. 4. §. 46.

Lit. F. 2.

Copia.

Burg Friedbergischer bey dem Ober-Rheinischen Crayß-Convent zu Marburg am 7. Augusti 1682. übergebener
Beschwerung.

¶ Einnach man wargenommen / daß bey gegenwärtiger Zusammenkunft das quantum der Burg Friedburg / und Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft / nicht nach dem durchgängigen gemeinen Fuß der 130. Römer Monat gerechnet / sondern mit Beziehung uff die Wißbadische punctation eine seither so viel stärker gemacht und weit höhers betragende Compag. zu Fuß / mit dem Proviant-Wagen / und über das 60. Römer Monat an Geld prärendirt werden wolle ; So hat man gedachter Burg- und Ritterschafft. Seiten sich hierunter zu verwahren / und daß die bey der Wißbadischen punctation pacificirte compagnien ein weit geringeres ausgetragen / unterthänig remonstriren / und / wie hiermit geschiehet / gehorsamlich bitten wollen / obged. Burg und Ritterschafft / über den durchgängigen Fuß der 130. Römer Monat / als dessen Sie sich billig / zumahlen nach numehriger Zusammenfassung des Crayß- und Unions- Wesens gleich denen übrigen hohen Herrn Compaciscentibus præcisè gehalten thut / nicht zu beschweren / und trägt es diesem nach an obged. Compagnie Monatlich 561 $\frac{1}{2}$. Guld. Jährlich 6735. Guld. und zu complirung der 130. Römer Monat 3015. Guld. 2c.

Verzeichnis aller zur Kaiserl. Burg Friedberg und Mittel-Rh... den Ritterschafft gehörige Dorffschafften in der Wetterau / und beylaufftigen Anzahl deren darzu contribuirten Inwohner.

Ilsenstadt	}	Burg Friedberg. laut Frohn Registers sich befindenden Unterthanen an Fahrenden und Einlaufftigen	275.			
Kaibe						
Oscarben						
Grossen Carben						
Kendel						
Büdesheim						
Heltenberg						
Alstadt sambt zugehörigen Wenlern						
Cronberg				}	Gräffl. Cronberg. beylaufftig	110.
Esborn						
Niederheckstarr						
Nederings	}	Ban-Erbschafft zu Staaden beylaufftig	96.			
Staaden						
Oberflorstadt						
Niderflorstadt						
Stamheim						
			Döfstadt			

	Mannschafft
Wastadt Franckensteinisch	35.
Dorn Affenheim/ Franckensteinisch/ Schdnbornisch und Ledisch	25.
Bayenheim/ Raulisch	20.
Meelbach/ ist Carbisch	30.
Burggräffen Rodt/ ist Carbisch	20.
Höchst/ Carbisch und Rodenhaußisch	18.
Steinfurth Löwisch	20.
Lindheim/ Rosenbachisch und Einhausisch	30.
Arnoldshain/ Reiffenbergisch und Hattsteinisch	13.
Niderhofheim/ Wachenheimisch	15.
Heddenheim/ Niedisch	15.
Rickingen/ Färgelisch	15.
Leystadt/ theils Eiffholderbach/ Stauffl.	10.

Bey Salmünster der Gegend.

Hattische Unterthanen zu Ringweil und zugehörigen Weilen	24.
Muffenau und Neuendorf Forst-Münsterisch	18.
Scheppebach Gündersodisch	10.
Steinbach Schdnbornisch	8.

Gegen Coblenz und auf den Westler-Wald.

Hattenbach } Sahlisch	15.
Deißbach } " " " " " "	
Haußen } " " " " " "	15.
Schwilhausen } " " " " " "	
Fauchen. } " " " " " "	14.
Emmedort und Armeer Hanolsteinisch und Veldisch	
Ostere-Bey Schenckherrisch	18.
Gräffl. und Freyherrl. Nassfeldisch/ so gleichen Anschlag mit Staden haben	96.

272.

946. Rößf.

E X T R A C T

Ober-Rheinischen Crayß- und Unions-Recessen de dato
Marburg 12. August. 1682.

Und und zu wissen/als die Röm. Kayserl. Majest. unser allerseits aller-
gnädigster Kayser und Herr mit der beyden löblichen Fränckischen und
Ober-Rheinischen Crayßen / Fürsten und Ständen / in allergnädig-
ster Bekherzigung der isigen gefährlichen conjuncturen, zu Beschützung des
Heil. Römischen Reichs und insonderheit festgedachter beeden
Crayßen / und denen Mit-Vereinigten Land und Leuthen / auch zu kräfti-
ger Handhabung des Münster- und Nimwegischen Frieden-Schlusses / und
Abwendung aller feindlichen Vergewältigungen / exactionen, Reichs-Ab-
schieds ungemäßer Durchzügen/ Einquartirungen und Kriegs-Betrangnüs-
sen / in dero Kayserl. Schloß Laxenburg/ den 10. Junii Styl. Nov. des noch lauf-
fenden

(P)

senden 1682. Jahrs durch dero hierzu deputirte Geheime Rätthe) und vor Hoch- und Wohlbenanter Fürsten und Ständen Bevollmächtigte und accreditirte eine Zusammentretung und Bündnis abhandlen und schließen / auch darüber auf ratification einen schriftlichen recess ufrichten lassen / und dann Herrn Carln/ Landgraffen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. uf hiervon Jhro als jezigen Directori bey denen Ober-Rheinischen/ disseit Rheins gelegenen Craiß-Ständen und deren Allirten von des General-Feld-Marschalls Herrn Graff Georg Friedrichen zu Waldeck Excell. beschehene relation, und communication sechtgedachten Reccessus, eine Zusammenschickung allerseits Rätthen und Bedienten/ hochnötig befunden/ darzu auch die concurrirende Ober-Rheinischen Craißes/ und deren Mit-Allirte Westerwaldische Fürsten und Stände/ wie auch die anjeho Mit-uniirte Burg Friedberg und Mittel-Rheinische Ritterschafft / uf den 24. nechst abgewichenen Monats Julii Styl. vet. alhier in Marburg einladen lassen / so seind von denen Ober-Rheinigen Craiß-Ständen erschienen: Fulda/ Hessen-Cassel/ Hessen-Darmstadt/ Nassau-Usingen / Nassau-Weilburg/ Nassau-Idstein / Hanau Münsenberg/ Solms-Laubach/ Solms-Braunfels/ Solms-Lich/ Solms-Hohensolms/ Solms-Greifenstein/ Solms-Rödelheim/ Stollberg/ Ortenberg/ Stollberg-Gädern/ Iffenburg Offenbach/ Iffenburg-Büdingen/ Witgenstein zu Witgenstein/ Witgenstein Beerleburg / und Witgenstein Hornburg/ Waldeck / und dann die beede Reichs-Städte/ Friedberg und Weylar/ So dann von denen Westerwäldischen Ständen / Nassau-Dillenberg vor sich und im Nahmen der sämtlichen Fürsten zu Nassau Sayn-Altenkirchen/ Sayn-Hachenburg / Wied zu Neuen-Wied und Wied-Runkel / wie auch die anjeho Mit-uniirte Burg Friedberg/ und Mittel-Rheinische Ritterschafft / die Stadt Franckfurt hat sich zwar durch ein Schreiben an des Herrn Directoris Hochfürstl. Durchl. entschuldiget / wie die Beylag sub signo ① ausweist / man hat aber darvor gehalten Jhnen seye durch das gesambte Directorium zu antworten / daß man ihre Entschuldigung nicht annehmen könte/ sondern daß dasjenige/ was alhier geschlossen worden/ Sie eben so wohl binde/ als die übrige Stände/ worauff man dann die puncta deliberanda vor die Hand genommen/ und sein darüber mit einander verglichen worden/ wie folget.

Ad part. 4. §. 57.

Lit. G. 2.

E X T R A C T

Fürstlicher Hessischer Exception- und Bericht-Schrift auf
das Kayserl. Mandat vom 21. Jan. 1630.

Auch mehrgemelte impetirende Hauptleute in angemassem Nahmen Ritterlichen corporis, unter oberwehnter generalität Anwalds gnädigen Fürsten und Herrns Vornembste/ von Eu. Kayserl. Maj. und dem H. Reich/ vor seine Fürstl. Gnaden dero Posterität und Nachkommen/ nicht allein in diebenannten Orten der Obern- und Nidern-Craißschafft Sagen-Elnbogen/ der Herrschafft Epstein/ und Fuldischen Marck/ sondern auch

auch in derer Ober-Fürstenthumb Hessen an der Lonna herbrachter Regalia und Jura streitig zu machen/ Sr. Fürstl. Gnaden aus deren possess und Übung zu setzen / und so viel an Ihnen ist / deroselben ungezweiffelte/ gehuldigte / gelobte / geschworne / und ohne einige verspürte Verweigerung getreue Adelige Landsassen/ als das Herz und die förderste Glieder des Fürstenthumbs / von seiner Fürstl. Gnaden als ihrem angebohrnen Lands-Fürsten durch sothane gefährliche und geschwinde sub- & obreptiones, aller erbarer Völker / (Eu. Kayserl. Maj. beschriebenen Rechten zu geschweigen) zuwider/ zu ab-alieniren und an sich zu hängen untersehen / solches erscheinet ab ihrem / wegen Sonngedachter Sr. Fürstl. Gnaden in dem Busecker Thal des Ober-Fürstenthumbs Hessen Landsässiger Ritterschafft geführten ganz unbefugten postularis sonnenklar und handgreifflich / sintemahl auffer allem Zweifel / wahr und Landkündig/ daß gemelter Busecker Thal / sambt darin und zugehörigen Dörffern und seinem ganzen Begriff / in dem Ober-Fürstenthumb Hessen ander Löhn / und zwar in Sr. Fürstl. Gnaden Besizungs-Ampt Siessen gelegen / daraus beamptet / auch mit andern dero Aemptern / Grünberg und Allendorff an der Lumbda ganz circumvallirt / beschloffen und umgeben / gestalt dann auch aus alten beglaubten von dritthalb hundert und mehr Jahren hero / in Fürstlichem Archivo befindlichen documentis erweißlich / daß die Adelige San-Erben selbigen Thals / je und alle wege mit der Landsasserey Anwalds gnädigen Fürsten und Herrns Fürstlichem Haus Hessen / und dessen Fürstl. Gnaden geliebten Herrn Vor- und Eltern mit Hulden und Pflichten zugethan / denselben zu Kriegs- und Wehden-Zeiten in Heer- und Feld-Zügen / so oft es Noth gewesen / als Ihre getreue Mann- und liebe Getreue / gefolget / zu Recht und Gericht / auch allen Land-Tagen erschienen / von des Landes Obliegen / Nutzen und Frommen / mit und neben andern getreuen Hessischen Patrioten , Prælaren, Ritter- und Landschafft deliberiren / Rathschlagen / und in specie oberwehnte Landsteuer bewilligen und schliessen helfen / Reichs-Türcken- und Landsteuern / beneben andern unzweiffelichen / der Lands-Fürstl. Hoheit anhangenden oneribus jederzeit / wie noch unweigerlich geleistet / Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn geliebten Herrn Vorfahren / Fürsten zu Hessen / Land-Ordnungen gelebt / auch so oft es sich begeben und zu Fall kommen / denen / wie nicht weniger bey oft Hochbesagtes Herrn Landgraff Georgens angetretener Fürstlichen Regierung / Sr. Fürstlichen Gnaden selbst / solches alles / und was sonst getreu gehorsamen Unterthanen und Landsassen ihrem angebohrnen Erb- und Lands-Fürsten von Rechts- und Gewohnheit wegen zu thun / zu

leissen und zu lassen schuldig / sonderlich aber treu / hold und gehorsamb zu sein / mit handgebender Treu gelobt / und mit erhobenen Fingern einen leiblichen Eyd zu Gott geschworen / und so viel man weiß / kein einiger ihres Mittels / so inner Lands und darzu erfordert / dieser obliegenden und herbrachten Pffichte und anderer schuldigen practionen sich verweigert oder bey den angemassen impetirenden Hauptleuten der Rheinischen Ritterschafft sich dessen beschwert / und es also anders nicht als eine laute re handgreiffliche Zündhigung dero Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn / und dessen Fürstl. Gnaden Fürstlichem Hauß Ubelgewolter weniger Directorum der Rheinischen Ritterschafft / und dahin angesehen ist / seiner Fürstl. Gnaden quocunque modo negotium zu faceßiren / sonderlich aber bey Eu. Kayserl. Majest. sie zu traduciren / ja wie gemeldet / einen Theil dero getreue Ritterschafft von ihrem schuldigen Gehorsam abzuwenden / und an sich zu hängen. Man könte diesen pafs, den Busecker Thal betreffend / und des Fürstlichen Hausses darin hergebrachte Lands Herrliche Hoheit und Regalia mit mehrern einführen / und mit ubralten viel hunder-jährigen / biß auf gegenwärtige Zeit continüirlich verübten Oberkeitlichen Actibus stattlich bestärcken / Eu. Kay. Maj. mag man aber mit solcher Weitläufftigkeit nicht verdrießlich sein / noch auch dieselbe getreue gehorsame unzweiffeliche Adelige Landsassen im Busecker Thal / unter wenige Unruhige referiren / und das Gehorsame mit dem Ungehorsamen commisciren.

Unter andern aber dieses allein hierinnen noch zu melden / ist es an dem / daß zwar dabevor vor ungefehr 70. Jahren etliche unruhige subjecta unter den Gan-Erben des Busecker Thals sich gefunden / so Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn / Herrn Uhr-Groß-Vatter / Weiland Land-Grav Philippen zu Hessen 2c. dem Aeltern / Hochseligen / sich opponiren wollen / und von andern verleiten lassen / an Eu. Kayserl. Majest. Cammer-Gericht process wider dieselbe auszutwürcen / und eine Zeitlang zu prosequiren. Demnach aber seine Gottselige Fürstl. Gnaden und nach dero Christseligem Hintritt / Ihr Fürstlicher successor im Ober-Fürstenthumb Hessen / Herr Landgraff Ludwig zu Hessen / der Aeltern / Hochlöblichen Andenkens / in puncto defensionalium des Fürstlichen Hausses Hessen Befügnis über den Busecker Thal stattlich ausgeführt / und mit unverwerfflichen alten documentis, vieler Zeugen Aussag / unhindertreiblich bestärckt und erwiesen / hat dieselbe den angemassen Impetranten publicatis Documentorum & attestacionum Rotulis, so klar und hell unter Augen geschienen / daß Sie sich nullâ tergiversatione darwider schüßen oder länger auffhalten mögen / derowegen sie ex iustissimo succumbentia metu in sich selbstien geschlagen / den Process erlösen lassen / und sich zu hergebrachter Schuldigkeit gutwillig wieder bequämet / Es seind auch ihre Nachkommen biß auf gegenwärtige Zeit standhafftig darben
ver

verharret / und so viel Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn / und dero ab-
 risten Dienern wissend / und in dem Fürstl. Archiv Nachricht vorhanden / in
 30. 40. oder 50. Jahren kein einiger von Adel des vielermelten Buse-
 secker Thals / sich dessen was ein angebohrner gehuldigter und ge-
 lobter Landsaß seinem Lands-Fürsten von Rechts- und des Für-
 stenthumbs Gewohnheit wegen zu leisten schuldig / verweigert /
 unetachtet sie jemahls unrubige Leute bey der Rheinischen Ritters-
 schafft gefunden / welche Sie darzu zu sollicitiren / anzusteißen / und
 wider ihren Lands-Fürsten uswizig zu machen / wiewohl vergeb-
 lich / unterfangen.

Darren die von der Rheinischen Ritterschafft etwas erhebliches / und
 mit beständigem Grund Rechts zu prärendiren gehabt / würden Sie es da-
 mahls / da sie etliche San-Erben des Busecker Thals an Eu. Kayserl. Maj.
 Cammer- Secret wider Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn / Herrn
 Uhr-Groß-Vatter process auszubringen / angefrischet / nicht vergessen /
 oder dabey geschlaffen / sondern das Eusserste tentirt / sich auch pro pra-
 tenso tuo interesse, da Sie einiges darbey gehabt / intromittirt / und die
 Sachen nicht also ersitzen lassen haben / Anwalds gnädiger Fürst und
 Herr mußte auch / da sie ihren unbegründten präensionibus nitend so viel
 traueten / und nicht in Ruh stehen wolten / geschehen lassen /
 daß Sie diese Sach / so vor längst in Camerâ Imp. riali eingeführt / der Busecker
 thumb darinnen mit großem Unkosten einbracht / und fast zum Ausspruch ge-
 langt / daselbsten / da die acta und probata vorhanden / und Ihnen so
 bald daraus ihr offenbahrer Unfug unter die Augen gestellt werden könnte /
 interveniendo oder sonst in deme Stand / darinnen Sie gelase-
 sen / reassumirten und rechtlichen Ausspruch erwarteten / daß sie über
 mit gefährlicher Verschweigung dessen allen bey Eu. Kayserl. Maj.
 seine Fürstl. Gnaden auch vielgemeltes Busecker Thals halben anmaßlich be-
 klagt / und per meram sub- & obreptionem ob angeregtes Kay-
 serliches rescript wider dieselbe ausgewürkt / und darbey ihre unbefugte
 präensiones dergestalt geschmickt / als wann die Sach also gethan / daß gleich
 ab executione & præce pro gegen Se. Fürstl. Gnaden verfahren werden könnte /
 darab haben Eu. Kayserl. Majest. allernädigst gnugsam zu vernehmen /
 wie gar gefährlich die Impetranten mit Hessen-Darmstadt
 handeln / dessen Fürstliches Haus umb so ansehnliche / bis auf sei-
 ne Fürstl. Gnaden löblich conservirte regalia dieses und anderer Orten
 widerrechtlich sprengen / und was ihre Vorsahrem in erstreckter
 Zeit nie mit Recht erheben können / sie gern jeztmahls levato ve-
 lo, seiner Fürstl. Gnaden allerdings ungehört extrajudicialiter
 und mit gesuchten auf ihre bloße unerfindliche assertions gericht-
 teten Processen durchtreiben / und dieselbe also gefahren wolten / So
 aber

(Q)

aber Eu. Kayserl. Majest. als ein Gerechtiger / Hochlöblichster Kayser nicht zugeben / sondern Anwalts gnädigem Fürsten und Herrn als ungütlich zur Ungebühr von Ihnen traducirten getreu gehorsamsten Fürsten das ander Ohr auch allergnädigst öffnen / und wider Recht nicht beschweren lassen werden.

Ad part. 4. §. 66.

Lit. H. 2.

E X T R A C T

Hermannii Fabronii, Ministri Dei & Poëtæ Laureati, in Anno 1627. beschriebener Genealogiæ Principum Hassiæ Cap. 2.

Seser (nehmlich Ludovicus Barbarus) kam an Kayserlichen Hoff zu Conrado II. derselbe machte Ihn zu einem Vicedom in Thüringen und Hessen/ darnach zu einem Graffen derselbigen/ und gab Ihm den bunden/ weissen und roten Löwen zum Wappen / Sein Gemahlin ist gewesen Fr. Cecilia, Gräffin von Songerthausen / mit deren hat Er gezeuget Ludovicum den Sprenger / also genant / dieweil von dem hohen Schloß Sibidestain an der Saal hatt aus seinem Gefängnis in die Saal gesprungen / und sich loß gemacht; Sein Gemahlin ist gewesen Fr. Adelheyda Gräffin von Staden / mit derselbigen hat Er gezeuget / Henricum, Conradum, Ottonem Bischoff zu Naumburg / Ludovicum, Hermannum, Cünigunda, so einen Graffen von Werten bekommen / Adelheydam so Graff Ulrich zu Walmar gehentratet / Ceciliam, welche H. Herman von Wildensee geehelichet / Sein Sohn Graff Ludovicus hat zur Ehe gehabt Fr. Hedvvig, Graff Gebhards zu Siplinburg und Arnsberg Tochter / Kayser Lotharii Schwester / dann Kayser Lotharius ist gemelten Graffens Sohn gewesen. Diesen hat der Kayser zu einem Fürsten des Reichs und Land-Graffen zu Thüringen und Hessen gemacht / hat Ihm damahls auch vierzehn Graffen untergeben/ darauf Er gefürstet worden / wie dann Ein Fürst Graffen / ein König Fürsten / Ein Kayser Könige unter sich haben muß. Dieselbige seynd: Nassau/ Sarbrück/ Schwarzburg/ Schaumburg/ Hoya/ Erbach/ Wesserburg/ Sain/ Benheim/ Waldeck/ Witgenstein/ Solms/ Rittberg/ Lippe/ Diephold. Ob nun wohl Herzog Conradt zu Schwaben R. Henrici V. Schwester Sohn sich hart darwidergelegt/ ist Er doch abgewiesen/ dieweil es ein Fürstlich Mann-Lehen sey / und biß hieher bey den Carler Mannlichen Erben aus Frankreich gewesen war. Dis ist also der erste Land-Graff in Thüringen und Hessen. Hat gezeuget ic.

Ad

Ad part. 4. §. 69.

Lit. I. 2.

Copia

Kaysertlicher Confirmation und Beleyhung des Land-Com-
menthurs der Balley Hessen de Anno 1559. wie solche Venator
im gründlichen Bericht vom Ursprung des Teutschen
Ritter-Orden cap. 8. pag. 309. exhibiret.

Auf mehr besaatem Reichs-Tag zu Augspurg 1559. hat der glorwür-
digste Kayser Ferdinandus I. wegen des Teutschen Ordens/ Balley Hes-
sen ein absonderliche Befreyung ertheilt/ welche von Wort zu Wort al-
so lautet: Wir Ferdinand von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser
zu allen Zeiten etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund
allermänniglich/ daß Uns der Ehrsam Unser lieber Andächtiger/ Johannes
von der Rehen Land-Commenthur der Balley Hessen Teutsch Ordens für-
gebracht/ wiewohl seine Obern/ Meister Teutsch Ordens/ und der Ehrwür-
dig unser und des Reichs Fürst und lieber Andächtiger/ Wolfgang Admini-
strator des Hochmeisterrhumbs in Preussen und Meister Teutsch Ordens in
Teutsch- und Belschen Landen/ unter andern ihren und ihres Ordens Rega-
lien und Lehen/ die Hohe- und Nidergericht/ Stock und Galgen/ zu
Soefffelden und zu Grieffstatt durchaus allein/ und dann den halben Theil
aller Obrigkeit zu Seelheim/ das frey öffentlich Weinschenken vom
Zapffen zu feilen Kauff in seines Ordens- Haus zu Marburg/ auch die vier
Schäfferey nehmlich zu Marburg/ auf dem Hoff Gorkhausen bey dem
Dorff Michelbach/ zu Schiffenberg/ und zum Neuenhoff bey Leitgiffern
gelegen/ mit sambt allen ihren Obrigkeiten/ Herrlichkeiten/ Rechten/ Gerech-
tigkeiten/ Nutzen/ Gültten/ Gefällen/ Trieben/ Mitten/ Weiden/ Aufwüstun-
gen/ Rasen/ Wasen/ Aekern/ Wiesen/ Feldern/ Wälden/ und sonst allen an-
deren Ihr jeder Ein- und Zugehörungen/ von Unfern Vorfahren/ am
Reich/ Römischen Kaysern und Königen und Uns ingemein
zu Lehen empfangen/ und der gemeldte Orden/ desselben Land-Com-
menthur der Balley Hessen/ seine Vordern und Er zu seines Ordens Häuf-
fern Marburg/ Grieffstatt und Schiffenberg/ des alles länger/ dann Men-
schen Gedenden erreichen möge/ und bissher ruhiglich besessen/ ingehabt/ ge-
braucht/ und genossen hätten; So muß Er doch in Sorgen stehen/ daß Ih-
me und seinem Orden/ über und wider das alles mit der Zeit/ Irrung/ Ein-
trag und Einziehung/ zu Abbruch/ Schaden und Nachtheil obbe-
rührter Lehenschafften/ Oberkeiten/ lang hergebrachten Inhabens und
Gebrauch/ beschehen/ begegnen/ und widerfahren/ und damit aber Er/ sein
Orden und Nachkommen/ bey solchem allem desto ruhiger auffer Irrungs-
und Eintrags bleiben möchte/ hat Er uns darauff als Römischen Kayser/
Obersten Vogt und Schirmherrn des gemelden Ordens und Sein/ demü-
thiglichen

(D) 2

thiglichen angeruffen / und gebeten / daß Wir obbemelt unser gemeine Verleihung / und die obbestimte Hohe- und Nidergericht / freyen Weinschenken und Schöffereyen / mit allen ihren Obrigkeiten / Herrlichkeiten / Trieben / Walden / hergebrachten Freyheiten / Gewohnheiten / Rechten / Gerechtigkeiten / Gebräuchen und Zugehörungen zu ratificiren / zu confirmiren und zu verleihen / gnädiglich geruheten.

Das haben Wir angesehen / solch sein demüthige Bitte / und darumb aus den oberzehlten und andern trefflichen Ursachen / Uns darzu bewegend / mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath / und rechter Wissen / die obbemelt unser gemeine Verleihung / auch die obgeschriebene Hohe und Nidergericht / freyen Weinschenken / Schöffereyen mit Ihr alles und jedes Obrigkeiten / Herrlichkeiten / Freyheiten / Rechten / Gewohnheiten / Herkommen / Gebrauch Ein- und zugehören / als Römischer Kayser / gnädiglich ratificirt / confirmirt / besetzt und verliehen / und thun das alles hie mit / von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffs / und meinen / segnen und wolken / daß die gemeld unser gemeine Verleihung / in aller massen / als ob in derselben alle / obbestimte Stück / mit Nahmen bestimbt und benent wären / und diese unser gegebene ratification, confirmation, Bestettung und Verleihung kräftig und mächtig seyn / und der gemeld Teutsch Orden / Land-Commenthur der Balley Hessen / die Häusser Marburg / Grieffstadt / Schiftenberg / derselben Commenthure / und Ihr Nachkommen / nun hinfuro solches alles haben / sich des alles gebrauchen / nutzen und niesen / sollen und mögen zc. Und gebieten darauff allen und jeglichen / Chur-Fürsten / geistlichen und weltlichen Prälaten / Grafen / Freyherrn / Rittersn / Knechten / Hauptleuten / Landvögten / Vice-Domnen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ambleuten / Schultheissen / Burger-Meistern / Richtern / Räten / Bürgern / und Gemeinden / und sonst allen anderen unseren und des Reichs Unterthanen / und Getreuen / in was Würden / Stands oder Wesens / die sein / ernstlich / und daß Sie den gemelden Teutschen Orden / desselben Land-Commenthur der Balley Hessen / Commenthur zu Marburg / und Ihren Nachkommen / auch die obgedachten Häusser Marburg / Grieffstadt und Schiftenberg / an dieser unser Kayserlicher ratification, confirmation und Verleihung / nicht hindern noch irren / sonder sie darben bleiben / geruhlich gebrauchen und genießen lassen / und darwider nicht tringen / bekümmern / beleidigen / noch beschweren / noch das jemand anderen zu thun gestatten / in kein Weiß noch Wege / als lieb einem jeglichen sey / unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu ein Pöen, nehmlich vierzig Mark löthig Golds zu vermeiden / die ein jeder / so oft Er freventlich hiewider thäte uns halb in unser und des Reichs-Sammer / und den andern halben Theil des obgedachten Ordens Administratoren und Meistern / Land-Commenthurn der berührten Balley und Häusser / unablässig zu bezahlen verfallen sein solle / mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Inseigel. Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Augsburg

Spurg den 4. Tag des Monats Julii / nach Christi Unfers Herrn Geburth / 1559. Unserer Reiche / des Römischen in 29. und der andern im 33. Jahren.

FERDINAND

Daniel Archi - Episc. Moguntinus

Ad mandatum Electi Imperatoris propriam.

L. Kirschlag.

Lit. K. 2.

EXTRACT

Serer in Anno 1544. gedruckten intitulirten Geschicht und Handlungen / was anfänglich Herzog Henrich der Jünger zu Braunschweig zu seinem Behelff von wegen der durch Ihn verursachten Gegenwehr und Entsetzung des Lands / und dagegen was die vereinigte Chur - Fürsten / Fürsten / Graffen / Städte / und Verwanthen ihrer rechtmässigen defension, Gegenwehr und Eroberung gedächtes Landes Braunschweig halben / vor Röm. Kayserl. Majest. und gemeinen Reichs - Ständen zu Speyer Anno 1544. schrift - und mündlich widereinander öffentlich ein - und fürbracht haben.

Duplic gedachter vereinigten Ständen sub Tit. Was von wegen des Teutschen Meisters durch den von Braunschweig in seiner replic eingeführt ist.

Sod daß der von Braunschweig / mit Ungrund fürgibt / daß Hochgedachter Land - Graff / dem Teutschen Meister / über alles recht erbiethen / seine Häusser und Güter eines grossen Wehrtz eingezogen / Ihm auch dieselbe / über sein vielfaltig Klagen und Anruffen / noch in den heutigen Tag mit Gewalt vorenthalten soll.

Darinnen werden Sr. Fürstl. Gnad. von dem von Braunschweig und männiglichem / der solches von Sr. Fürstl. Gnad. dichtet und ausgibt / mit Verhaltung der Warheit beschuldigt / und angegeben / dann Sr. Fürstl. Gn. haben dem Teutschen Meister / weder Heller noch Pfening wehrtz zu seiner Fürstl. Gnad. Nutzen eingezogen / sondern sein Fürstl. Gnad. wollen allein gern / daß Ihrer Fürstl. Gn. löblicher Vor - Eltern Stiftung / mit Unterhaltung der Armen / und in andere Weg gelebt und nachgegangen würde / und mögen seine Fürstl. Gn. wohl leiden / daß der igitige Neu - Erwehlt Land - Commenthur / gen Markburg ziehe / sich der Verwaltung des Hauses und desselben Güter unterfabe / Und vermög der fundation die Armen versehe / doch daß Sr. Fürstl. Gn. löblicher Vor - Eltern Stiftungen / wie jetzt gehört / vollzogen / und Sr. Fürstl. Gn. das geleiß werde / das Sie / und derselben Vor -

(R)

Eltern /

Eltern / über Menschen Bedencken hergebracht haben / wie dann seine Fürstl. Gn. von solchem allem / der Röm. Kayserl. Majest. warhafftigen und beständigen Bericht unterthäniglich gegeben / davon Se. Fürstl. Gnaden hiemit Copia übergeben / datinnen sich die Ding also mit Warheit weiter erfinden sollen.

Porro circ. fin. unter den Beylagen.

Supplication an die Röm. Kayserl. Majest. in Sachen die den Commenthur zu Marburg / izigen Teutschen Meister / belangend.

Alterdurchleuchtigster / Großmächtigster / Unüberwindlichster Kayser / Allergnädigster Herr / mit Erbietung meiner unterthänigsten / schuldigen / gehorsamen und fleißwilligen Dienst / mag E. Kayserl. Majest. Ich unterthäniglich nicht bergen / daß sich / wie ohne zweiffel E. Kayserl. Majest. wird fürkommen sein / ein Irrung zwischen Mir / und dem jezigen Teutschen Meister begeben und zugetragen / wie nun dieselbig Sachen allenthalben gelegen / gestalt und geschaffen seye / davon wolle E. Kayserl. Majest. (bitt Ich unterthäniglich) diesen nachfolgenden meinen wahren und gegründten Bericht / anzuhören unbeschwert seyn. Es ist öffentlich wahr und kan mit vielen glaubwürdigen Historien / Brieffen / Siegeln und Urkunden dargethan werden / daß etwo Sta. Elisabetha gebohrne Königin zu Hungarn und Landgräffin zu Hessen und Thüringen zc. aus Christlicher Andacht ein Spital für die armen elenden und gebrechlichen Leuthen / auf Grund / Boden und Oberkeit meines Fürstenthumbs gen Marburg gebaut / und treffliche Güter von solchem Fürstenthum (an welchen Gütern sie doch nur ihre Leibzucht gehabt) darzu gewendet und gegeben / auch bey Zeit ihres Lebens / sich mit ihrem eigen Leib zu solchem Hospital der Armen gethan / und der armen Leut / als ein demüthige Dienerin gewartet hat / wie solches die liegenden und viel andere Historien / Papstliche Bullen / Brieffe und Siegel klärlich gnugsam und überflüssig ausweisen. Damit nun E. Kayserl. Maj. von solchem Hospital / Historien / Bullen / Brieffen und Siegeln unterschiedlichen Bericht empfangen / so will E. Kayserl. Majest. ich diese Summarie und kurze Einführung thun.

Und anfänglich findet man in einem alten Buch in der Bibliotheca des Stifts zu Hirschfeld diese Wort:

¶ Arnach bauet S. Elisabetha zu Marburg einen grossen Spital Gott zu Lob / darauff verbauet sie Fünfftausend Marck / und hat Fünfftausend Marck durch Gott geben.

Weiter in demselben Buch.

¶ Arnach ward Ihr Heiliger Leib begraben nach Fürstlichen Ehren zu Marburg im Hessen-Landt in dem Spital in einer Capellen nach Christi Geburt 1231. Jahr.

Ex Jacobo Januensi.

Posteaquam autem diva Elisabetha hospitale construxerat, servitiis pauperum se tanquam ancillam humilera mancipavit. Nam pauperibus sollicita ministrava.

ministrabat, ut eos etiam balnearet, & in lectis collocans, ancillis gratulabunda diceret: Qui bene nobiscum agitur: quia dominum sic balneamus & regimus.

Ex vita Divæ Elisabetis, quam Theodoricus Thuringus conscripsit.

Ex sexti libri capite quarto, cujus titulus est.

De instauratione hospitalis infirmorum circa Marburgum.

Et quia charitas ubicunque mentem implevit, operati magna consuevit, Xenodochium instaurare cœpit, ubi infirma membra Christi colligeret, in quibus Christi famula Christo Domino subserviret.

Et iterum in eodem capite.

ET exercebat opera charitatis & misericordiæ, & quos paupertas, debilitas & infirmitas plus aliis oppresserat, quosque devotio plus commendabat, in suo hospicio colligans, ipsi in propria persona humilimè ministrabat &c.

Ex libro octavo Cap. de sepultura Ejus.

ACta sunt hæc apud oppidum Hassiæ Marburg. in capella Xenodochii pauperum, quod ipsa nobilis regis filia, Christi que famula, è suis sumptibus construxerat.

Ex Antonino Archiepiscopo Florentino parte III. titulo XIX. cap. XI.

ELisabetha hospitale pauperum construxit, & si quid bonum vel delectabile quidquam habuit, ori proprio subtrahens, pauperibus in ejus hospicio manentibus ministrabat, in lectis eorum servabat, eosque tegebat.

Ex Jacobo Spirensi Montano sacerdote.

Cœpit constructum à se quoddam Xenodochium crebro invisere, ac Christi membra, quibus poterat fovere solatiis. Quanquam autem in commune pauperibus, prout facultas suppetebat elemosinas largiebatur: delectum tamen eorum, quos Xenodochii domicilio donaret perquam diligentem agebat, iis potissimum assumptis, qui vel Christianæ religionis studio cæteris excellerent, vel magis valetudinarii essent.

Aus einem versiegelten Brieff oder Supplication, so Land-Graff Conrad und Land-Graff Hainrich an Papp Gregorium des Nahmens/ den Neundten geschickt / den Joh. E. Kayserl. Majest. im Original, im Fall der Nothdurfft fürzulogen erbietig bin / findet sich klärllich / daß die genandten beide Land-Graffen vor ersten in die dotirung des Spitals / die S. Elisabeth gethan / und sonderlich / daß Sie solchem Hospital / den Brüdern des Spitals von Jerusalem aus Einsalt oder törichtem Rath (also lauten die Wort solcher Supplication) aufgeben hätte / ganz keines wegs bewilligt / sondern daß Sie dieselbige in alle weg widersprochen. Diweil S. Elisabetha nicht einiges liegend Guth gehabt / das nicht mit sambt dem Platz darauff der Spital erbauet / den Land-Graffen zugehört / und daß Sie doch leglich auf fleißiges Anhalten Magistri Conradi von Marburg / der Zeit Visirator der Clöster in Teutsch-Landen dahin bewogen / daß Sie solche S. Elisabethen fundation bewilligt / und den Spital ferner nach Ihrem Vermögen dotirt und begabt / Inhalt Eins darüber verfaßten Brieffs ꝛc. Haben auch den Papp Gregorium, daß Er solch Hospital bestättigen wolle / gebeten / welches der Papp Gregorius also

(X) 2

also

also gethan / Inhalt zweyer Bullen oder confirmation, so Eu. Kayf. Majest. von Mir auch alsbald fürgelegt werden können / und sonderlich unter andern diese Wort in sich halten.

Aus der Ersten.

HÆcigitur considerans, in Christo dilecta filia Elisabetha relicta charæ memoriæ Landgravii Thuringiæ, ac diligenter, sicut decet ipsius devotionem, attendens: quod Sanctorum suffragia sint ad promovendam divinam gratiam plurimum opportuna: & quod beati Francisci confessoris patrocinium multum valeat apud Deum, pro ejus honore & Charitatis obtentu quoddam construxit, ad receptionem infirmorum & pauperum, sicut nobis exposuit, hospitale. Ut autem vos hospitale ipsum, pro ejusdem Sancti referentia, honorantes illum propitium habere possitis, universitatem vestram monemus &c.

Aus der andern Bullen.

CUm igitur hospitale in Marburgia E. domina Landgravia sit constitutum, in quo pauperibus charitatis subsidia erogantur. Universitatem vestram rogamus, monemus & adhortamus attentè in remissionem vobis, peccantium injungentes &c.

Desgleich aus einem Brieff der von Weiland Herrn Conraden Abt / Henrico Dechant und gangem Capitel zu Fulda / zur Zeit Kayser Friderichs und seines Sohns König Heinrichs / Ann. Domini M. CC. XXXIII. gegeben ist / klärlichen zu sehen / daß diese Abt / Dechant und Capitel / etliche Höffe und Güter zu Rosdorff und Mardorff gelegen / dem Spital S. Francisci zu Marburg / welcher von Landgräffin Elisabethen seeliger Gedächtnis (also lauten die Wort) gebauet ist / umb anderthalb hundert Mark wichtiges Silbers / verkauft haben.

Aus diesen Päpstlichen und Fürstlichen Brieffen / auch Historien / werden ohne Zweifel Eu. Kayserl. Majest. überflüßig vermercken / daß dieses Haus ein Spital der Armen / und auf meines Fürstenthumbs Grund / Boden und Oberkeit gelegen / auch von den Gütern meiner Vor-Eltern dotirt und begabet ist / welches ich zu dem / da es der Augenschein / als die hoch und unvermeidliche Beweißung gibt / noch weiter mit Brieffen und andern Urkunden (wann es Eu. Kayserl. Majest. nicht zu verdrißlich zu hören wäre) wüßte darzuthun.

Nun haben auf diesem Haus und Spital / meine Vor-Eltern alle Fürstliche Oberkeit / sampt derselbigen anhangenden Gerechtigkeiten / ohne Männigliches rechtliche Verhinderung geringlich gebracht.

Und daß dem also / so ist unverneinlich / daß vor vielen Jahren / ein Commendator zu Marburg vom Geschlecht der Rabenau gewesen / derselbig ist mit Landgraff Heinrichen seinem Lands-Fürsten / zu Errettung der Stadt Neusse ausgewesen / und hat mir und beneben demselbigen seinem Lands-Fürsten in solcher Kriegs-Ubung / Gefahr und Noth leiden und bestehn helfen.

Desgleichen ist offen wahr / daß alle Commendatores, auch der ige Teutsch-Meister selbst / als Er noch Commendator zu Marburg ware /
meine

meine Vor-Eltern und Mich alle Wege für ihre Lands-Fürsten öffentlich erkent / und auf unser Land-Tagen bey unser Ritterschafft gesandt. Sonderlich ist der von See / als Er der Zeit in gemeltem unserm Spital und Hauß zu Marburg Commendator gewesen / nach meines Herrn Vatters seeligen miltler Gedächtnis / tödtlichen Abgang bey der Versamb- lung meiner Ritterschafft / die Sie in meinem Fürstenthumb am Spiz und zu Dilsberg gehalten / als ein verwandter Prælat des Fürsten- thumbs Hessen gesandt / und hat von meinem und Meines Fürstenthumbs Anliegen und Nothdurfft / reden / rathschlagen und schliessen helfen.

Darüber ist beweizlich / daß der genant von See / als ein Verwandter Prælat meines Fürstenthumbs in meinen unmündigen Jahren / sich in Mein Vormundschaft wider meines lieben Herrn Vattern seeligen leg- ten Willen und Testament beneben anderen vom Adel eingedrungen / und in der Regierung mit denselben gewesen / daß Er auch folgend als solch Regiment abgesetzt worden / mit meiner lieben Frau Mutter seeligen gen In- sprung gezogen / und Ihrer Liebsten das ander Regiment hat helfen annehmen / und neben ihrer Liebsten sampt anderen vom Adel / meine Land und Leut regirt und verwaltet.

So habich den jezigen Teutschen Meister selbst der Zeit / als Er noch Comptur war / in meinen Sachen / als einen meiner Land-Stände ne- ben andern vom Adel des Lands zu Hessen / in Rathschlägen und an- deren bemelts meines Lands Sachen gebraucht / wie Ich dann in vermerk- ter Jahren / als meinen Rath in Hans Thoman von Rosenbergs Sach ne- ben anderen Fürstl. Rätthen und Gesandten gen Wien in Oesterreich geschickt / des muß Er selbst gestehn.

Darzu hat von Alters das vielbemelt Hauß meinen Vor-Eltern / als seiner ordentlichen Oberkeit für und für einen Wagen gehalten / ist auch Mir zu halten verpflichtet / welcher alle Tag getränckt und alle andere Noth- durfft auf mein Schloß Marburg hat führen müssen.

Item wann ein Landgraff hin und wider gereisset / hat es demselbigent seinen Cammer-Wagen geführet / und führet Ihm den noch.

Dergleichen ist dis Hauß und Spital den Landgraffen zu Hessen / als ihren Lands-Fürsten / jederzeit zu Kayserl. und Königl. Maj. Tagen und in Heerzügen / Wagen / auch andere Dienst und Bür- den zu leisten schuldig gewesen / und noch / Ich bin auch solches Wagens noch heutiges Tags im Besiz.

Weiter ist notorium und unwidersprechlich / daß die Comptur und dis Hauß an meinem / als seiner Oberkeit / Hoffgericht zu Marburg active und passive, zu recht gestanden / wie solches mit vielen actis, so zum Theil noch ungedrert an bemeltem Meinem Hoff-Gericht schwebend / darzuthun und zu beweissen ist.

Über das seind auch die Güter gemeltes Hauß und Hospitals gegen Mir als andere Ritter Güter meines Lands versteuret worden.

(6)

Dieser

Dieser und dergleichen Fälle / wüßte Ich noch viel anzuzetgen / daraus Eu. Kayserl. Majest. und ein jeder Unparttheyischer / ohne allen Zweifel schließen und Urtheilen werden / als es auch an Ihm selbst nothwendig erfolgt / daß das Haus und Hospital Marburg auf Hessischem Grund und Boden liget / von den Fürstin und Fürsten zu Hessen erbauet / dotirt / und begabt ist / daß auch allerwege die Commendatores zu Marburg / meine Vor-Eltern und Mich für ihre Oberkeit erkant und noch billich erkennen / und daß desfalls mein intention (es seye gleich das Haus und desselbiges Commendatores ein Prælat, Prælat, oder aber ein Rittermäßiger Stand / meines Fürstenthumbs) gnugsam gegründet / hindangesezt / daß dis Haus ein Prælat-Stift / oder Kloster seye / so gehört es / wie andere meines Fürstenthumbs Prælat, Stift und Kloster / nach Inhalt meiner Regalien, die Ich von Eu. Kayserl. Majest. und dem H. Reich habe / in mein Fürstenthumb / darin und auff des Grund und Eigenthumb es ohne Mittel gelegen ist.

Ist aber ein Ritter-Stand / so erfolgt unwidersprechlich / dieweil ein Commendator zu Marburg bey der Ritterschafft meines Fürstenthumbs / auf den Lands-Tagen / wie obgemelt / gehorsamlich erschienen / und vor den Anligen und Nothdurfft meines Fürstenthumbs / hat Reden / Rathschlägen und Schließen helfen / wie obgemelt / daß Er sich dardurch für einen Mann meiner Ritterschafft erkent habe / und noch erkenne / und gehört derwegen abermahln unter Mich und mein Oberkeit. Und do gleich dieser Grund keiner wäre / wie doch der Natur und allem Wesen zu entgegen / nicht gezeuget werden kan oder mag / so haben doch meine Vor-Eltern und Ich / solche Oberkeit nun als über undendliche und verwehrte Zeit herbracht und besessen / in welchem Besiz Ich billich bleibe.

Und vermerken Eu. Kayf. Majest. hieraus ganz klärtichen / mit was Fug und Billichkeit der jegig Teutsch-Meister / Mich an solcher meiner langhergebrachter Oberkeit und Gerechtigkeit / des vielgemelten Haus und Spitals zu verunruhigen und zu verhindern unterstehet. Desgleichen werden Eu. Kayf. Majest. aus erzehlten Ursachen allergnädigst ermessen / dieweil gemelter Hospital durch mein Vor-Eltern milder und löblicher Gedächtnis / zu Unterhaltung der armen schwachen und nothdürfftigen Menschen fürnehmlich aufgericht / und von Ihren eigenen Gütern dotirt worden / daß Mir von Gott und der Welt gebühren will / ein fleißig Aufsehen zu haben / daß solch meiner Eltern löbliche und Christliche Stiftung in Ihrem Wesen erhalten werde / es würde sich auch weder der Teutsch-Meister noch einiger Erbarer Mensch mit Gott und einiger Billichkeit / solches meines Aufsehens und Fleiß / nicht können oder mögen beschwehren.

Dieweil Ich dann befunden hab / daß in diesem Haus mit Unterhaltung der Armen im Hospital und sonst vermög meiner
Vor-

Vor-Eltern löblichen Stiftungen nicht umbgangen / auch daß die
 Commendatores etlich dieses Hospitals Dörffer und Güter erblich und ewi-
 glich / fürnehmlich aber ihren Brüdern und Freunden / wie Ich das beweissen
 kan / verkaufft / So hat mir (ob Ich auch gleich dieser Religion nicht wäre)
 von Rechtswegen gezeigert und gebühret / bins auch vor Gott pflichtig
 gewesen / und bin es noch heutigen Tags schuldig / dieses Haus und Spi-
 tals halben / dermassen einzusehen / daß darmit Göttlich / Christlich /
 Erbarlich und meiner Vor-Eltern seliger / löblicher Stiftung gemäß umb-
 gangen / gehandelt und gebaret werde / darauf Ich auch solch Einsehen /
 aber doch ganz nicht zu einigem meinem Vortheil / oder eigenen Nutz / (dann
 Ich dieser Güter zu eigenem meinem Nutz nicht eins Pfennigs Werth begeh-
 re) Sondern zu Handhabung Meiner Vor-Eltern Christlichen
 und löblicher Stiftung und zu Unterhaltung der Armen des Ho-
 spitals / wie obgemelt / fürgenommen und angestellt habe.

Als Ich nun dieses gethan / hat sich weniger dann mit Recht
 oder einigen Zug der izeige Teutsch-Meister demselbigen widersetzt / sich aus
 dem Haus gethan / und bey Eu. Kayserl. Majest. mit Verschwei-
 gung der obgemelten Ding / die Ihme gebührt hätten / Eu. Kayf. Maj.
 zu berichten / so viel zu wegenbracht / daß Eu. Kayserl. Majest. den neuen
 Commendator Johann von Rehen in sonderlichen Schut und
 Schirm / meinem Haus und Hospital / den Armen zum höchsten
 Nachtheil aufgenommen / und darzu öffentlich Mandat an Meine
 benachbarte Chur-Fürsten / Fürsten / Graffen / Herrn und Städte ausgehen
 lassen / des Inhalts / daß sie dem gemelten Hospital von den Gütern / so unter
 ihnen gelegen / und demselbigen meinem Haus und Hospital zuständig seyn /
 ganz nichts solten reichen / geben oder folgen lassen / alles wider jüngsten
 Regenspurgischen Abschied / und Eu. Kayserl. Majest. darauf erfolgte
 gnädigste declaration , darab ich / wie billich / der Armen halben / und
 auch sonst / höchste Beschwerung trage.

Nun mag Ich wohl leiden / und ist Mir nicht zu entgegen / daß der neue
 Commendator Johann von Rehe in das Haus den Harburgziche / und dem
 zum besten fürstehen / Ich hab Ihm auch das hiebvor nie gewägert / viel we-
 niger zu seinem Abweichen Ursach gegeben / doch daß Er die arme Leut
 im Hospital / so viel als die alte Stiftung und Bette / welche im
 Hospital gefunden / ausweissen / auch die Pfarrer / und anders / so
 dis Haus zu unterhalten schuldig ist / wie Christlich und billich /
 erhalte / desgleichen daß Er und seine Mitbrüder einen von Mir /
 als ihren Lands-Fürsten und Oberkeit dargestellten Aufseher /
 bey sich leiden / der auffsehe / daß mit den Gütern nicht dermassen /
 wie vorgemelt / sondern wie recht und billich umbgangen werde / und

daß Sie auch Mir und Meinem Fürstenthumb das thun/ so Sie vorhin und von Alters hero gethan haben/ und zu thun schuldig sein.

Bitt demnach unterthänigst Eu. Kayserl. Majest. wollen/ ob dis Sach anders an sie gelangt wäre/ demselbigen keinen Glauben geben/ sondern die vorbemelte Ihre ausgegangene Schutz und Mandat, so auf ungestüme Anhalten und mit Verschweigung der Ding/ so Eu. Kayserl. Majest. billich solt berichtet sein worden/ ausbracht sein/ gnädigst cassiren und aufheben/ und mit Ernst verschaffen/ daß der neu Commendator Johann von Rehe auf diese conditiones, die an sich selbst Christlich/ erbar und billich sein/ in das Hauß gen Marburg ziehe/ und dem zum besten/ wie Ihme als einem Commendatori vor Gott gebührt/ vorstehe/ auch daß die Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände unter denen das Hauß und Hospital Marburg Güter liegen hat/ solche Güter/ nemblich Rentz/ Zins/ Güld &c. Ihme dem Hauß und Hospital folgen lassen/ und länger nicht vorenthalten/ wie allerweg vor Alters beschehen/ daß die Nutzungen solcher Güter daselbst hin gefolgt haben.

Was Ich dann vor mein Person darzu/ daß solche Christliche und christliche Stiftung und Vorsehung der armen Leut im Wesen erhalten werde/ fördern kan/ darin will Ich Mich aller Gebühr erzeigen und halten.

Eu. Kayserl. Majest. wollen sich hierin/ wie Ich Mich unterthänigst/ gestalt der Sachen nach verhoffe und versee/ gnädiglich erzeigen.

Daran beweissen ohne Zweifel Eu. Kayf. Majest. der Armen zum besten ein Christliches/ löbliches/ und billiches Werk/ welches auch Ich umb dieselbig Eu. Kayserl. Maj. als meinen allergnädigsten Herrn in aller Unterthänigkeit fleißwillig zu verdienen geneigt bin/ gnädigste Antwort bittende.

Eu. Kayserl. Majest.

Unterthänigster/ schuldiger gehorsamer
und fleißwilliger Fürst

**Philipps Landgraff zu Hessen/
Graff zu Cassen-Elnbogen &c.**

Lit. L. 2.

E X T R A C T

Erbhuldigungs-Buchs de Anno 1567. welches in den Marburgischen successions-actis der deduction causæ principalis sub lit. I. beygefüget.

Actum Donnerstags den 22. May Anno 1567.

Nach diesem actu hat Landgraff Ludwig in Beysein seiner Fürstl. Gnaden Gebrüder/ und der Chur- und Fürstlicher Sächsscher Gesandten/ vor sich und seiner Fürstl. Gnaden Mänliche/ Eheliche Leibs-Lebens-Erben/ und im Fall die nicht mehr vorhanden/ vor Sr. Fürstl. Gnaden drey

Gebrüder/ Landgraff Willhelmen/ Landgraff Philipfen dem Jüngern/ und Landgraff Georgen/ und da der ganze Mänliche Stamm der Fürsten zu Hessen zc. mit Tode abgeben würde/ vor die Chur- und Fürsten zu Sachsen zc. die Erb-Huldigung von obverzeichneten vom Adel/ so zu Marburg erschienen sind/ genommen/ die sich auch also ahesamyt/ auf dem Saal zu Marburg/ mit handgebenden Treuen angelobt/ und erhabenden Fingern geschworen. Als dann auch Landgraff Ludwig den Land-Commenthur zu Marburg/ Herrn Johan von Rehen zur Erb-Huldigung bescrieben/ und sich aber derselbige in Schrifften entschuldigen wollen/ von deswegen/ daß Er dem Teutschen Meißer und Orden albereits gelobet und geschworen/ so ist dieselbige Ursach nicht vor erheblich angesehen/ daß deswegen unsere gnädige Fürsten und Herrn/ obbemelten Land-Commenthur durch Ihrer Fürstl. Gnaden Stadthalter zu Marburg Burkhard von Gram/ Henrich Perfinern/ und Henrich Hunden/ hterüber anreden und besprechen lassen/ und ist endlich durch dieselben nach vielfältiger Erinnerung/ daß Er nicht von wegen des Ordens/ sondern der Landsässerey Gelübd thun solte/ dahin gehandelt/ daß man sich nachfolgender Form der Gelübdnis/ mit ermelttem Commenthur verglichen.

FORMA der Gelübdnis / so der Land-Commenthur zu Marburg gethan.

Nach deme der Durchleuchtige/ Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Philips der Aelter/ Landgraff zu Hessen zc. Unser gnädiger Fürst und Herr Hochlöblicher milder Gedächtnis/ kurz verrückter Weil in Gtze seeliglich verschieden/ und dann dem auch Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten und Herren/ Herrn Ludwigen/ Landgraffen zu Hessen zc. Unsern gnädigen Fürsten und Herrn/ das Ober-Fürstenthumb Hessen/sampt dieser Stadt Marburg verordnet/ alles Vermög und Inhalts auffgerichtetes väterlichen Testaments. Weil nun Ihr der Land-Commenthur der Vassen Hessen/ ohne alle Mittel unter Er. Fürstlichen Gnaden gefessen/ und Euch dahero gebühret/ seine Fürstl. Gnaden als euren Lands-Fürsten zu agnosciren und zu erkennen/ also ersucht und erfordert Hochgedachter Landgraff Ludwig euch/ hiermit gnädiglichen begehrende/ daß Ihr von wegen Euer selbst/ auch Euer Mit-Orden Personen und Unterthanen/ die im Ober-Fürstenthumb Hessen gefessen/ mit handgebender Treu an Eyds statt angeloben und zusagen/ daß Ihr Er. Fürstl. Gnaden und derselben Ehelichen/ Mänlichen/ Leibs-Erben/ und im Abgang oder Mangel derselbigen/ seiner Fürstl. Gnaden Brüdern/ den auch Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Wilhelm/ Herrn Philipfen dem Jüngern/ und Herrn Georgen Gebrüdern/ Landgraffen zu Hessen zc. und derselbigen Ehelichen/ Mänlichen Leibs-Erben und wo die aller nicht mehr im Leben/ und der ganze Mänliche Stamm der Fürsten zu Hessen/ nemlich demjenigen/ welcher unter obermelter Fürsten zu Sachsen/ das Schloß und Stadt Marburg/ mit gutem Titel der

(L)

Suc-

Succession inhaben wird / getreu / hold / gehorsamb und gewertig sein / Sr. Fürstl. Gnaden Schaden warnen / selbst keinen zufügen / bestes werben / und alles dasjenige thun / halten und leisten sollet und wollet / was Eur Vorfahrn / die Land-Comthur der Balley Hessen zu thun / zu halten und zu leisten schuldig / hergegen wollen Se. Fürstl. Gnaden Euch und Eur Angehörige in gnädigen Schus und Schirm halten / und bey Eurn üblichen herbrachten Privilegien und Gewohnheiten / auch bey den / zwischen den Fürsten zu Hessen / und den Land-Commenthuren aufgerichteten üblichen und gebräuchlichen Verträgen (unter denen wir doch den Vertrag / welcher von Sr. Fürstl. Gnaden Herrn Battern seeligen / hochlöblicher Gedächtnüs / unter seiner Fürstlichen Gnaden Custodien ertrungen / keines wegs verstanden haben wollen) bleiben lassen / in aller massen wie solches bey Sr. Fürstl. Gnaden Herrn und Vatter / Gottseliger Gedächtnüs geschehen.

Darauff gelobe Ich Johann von Rehen / Land-Commenthur der Balley Hessen / von wegen meiner / und meiner Mitordens Personen und Angehörigen / so in dem Ober-Fürstenthumb Hessen geseßen / solches alles wie obstehet / treulich / fest / und unverbrüchlich zu leisten und zu halten / wie solches einem treuen Landsassen gebühret / doch den Pflichten / damit Ich meinem auch gnädigen Fürsten und Herrn / dem Teutschen Meister / von wegen meines Ordens zugethan und verwandt / unvorgreiflich.

Diß ist dem Land-Commenthur Johann von Rehen / also auf dem Saal zu Marburg / in beyseyn der Vier Gebrüder / Land-Graffen zu Hessen ꝛc. und dero Chur- und Fürstlichen Sächsischen Gesandten vorgelesen / und hat ermelter Commenthur darauff den Vier Fürsten / und Chur- und Fürstlichen Gesandten / mit handgebenden Treuen an Nhd's- Statt angelobt / doch mit dem beding / daß Er dardurch dem Teutschen Meister an Seiner Gerechtigkeit nichts begeben / noch auch seinen Pflichten / damit Er dem Orden verwandt / präjudicirt haben wolte.

Es haben auch die vier Fürsten Gebrüdere / nach beschehenem Gelübdnüs / ermelterm Commenthur auf sein Begehren einen Schutz-Brieff geben lassen / auf Form und Maß wie folget :

In Gottes Gnaden Wir Wilhelm / Ludwig / Philipps der Jünger / und Georg Gebrüdere / Land-Graffen zu Hessen / Graffen zu Casselnbogen / Diez / Zigenhain und Nidda / ꝛc. Thun kund hieran öffentlich bekennende / als Wir jeko nach Absterben des Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Philipps des Aeltern / Land-Graffen zu Hessen ꝛc. Unfers freundschaftlichen

lichen herglichen Herrn und Vatters seligen und hochlöblicher Gedächtnis/
in Unserm Fürstenthum / Graffschafften / Herrschafften und Landen / und
sonderlich Wir Land: Graff Ludwig in Unserm Fürstenthumb an der Leyne
gebührliche Erbhuldigung genommen / unter welcher auch der würdige
unser lieber andächtiger und getreuer Johann von Rhen / Land: Com-
menthur der Balley Marburg solche gebührliche Erbhuldigung
und Gelübde vor sich / auch seine Mitordens Personen / der-
selbigen Angehörigen und Angewandten auch geleistet / also und
dergestalt / daß Sie Uns Land: Graff Ludwigen / als Inhabern Schloß
und Stadt Marburg / und unsern Ehelichen Männlichen Leibs: Erben/
und in Abgang / oder Mangel der selbigen unsern freundlichen lieben Brüdern/
Herrn Wilhelm / Herrn Philippsen dem Jüngern / und Herrn Georgen/
Landgraffen zu Hessen / 2c. und derselben Ehelichen Männlichen Erben / und
wo die aller nicht mehr im Leben / und der ganze Männliche Stamm der Für-
sten zu Hessen 2c. verfallen wäre / alsdann den Chur- und Fürsten zu Sachsen/
nehmlich dem jenigen / welcher das Schloß und Stadt Marburg
mit gutem Titul der Succession inhaben wird / getreu / hold / und gewertig
seyn / Schaden warnen / selbst keinen zufügen / bestes werben / und
alles dasjenige thun / halten und leisten sollen und wollen / das
seine Vorfahrn die Land: Commenthur der Balley Hessen zu
thun / zu halten und zu leisten schuldig: So haben Wir unterschied-
lichen auf die vorgemelte Fälle / dargegen gnädiglich bewilliget / Ihn den Land-
Commenthur / und seine Angehörige / in gnädigen Schutz und Schirm zu
halten / bey üblichen / und bey unserm freundlichen herglichen Herrn Vat-
ter seligen herbrachten Privilegien und Gewohnheiten / auch bey den/
zwischen den Fürsten zu Hessen / und den Land: Commenthur aufgerichteten
üblichen und gebräuchlichen Verträgen (unter denen Wir doch nicht
den Vertrag / welcher von Unserm Herrn Vatter seligen / hoch-
löblicher Gedächtnis / unter seiner Gnaden Custodien , ertrun-
gen / keines wegs verstanden haben wollen) bleiben zu lassen / in al-
termassen wie solches bey unserm Herrn und Vatter / Gott seliger Gedächtnis
geschehen. Zur Urkund haben Wir Unser Secret an diesen Brieff lassen dru-
cken. Geben zu Marburg / Donnerstags den 22. Maji, Ann. Domini 1567.

Ad part. 4. §. 71.

Lit. M. 2.

Erinnerungs-Schrieff an Chur: Manns / wegen Einschliessung
etlicher Punkten in den Kayserlichen Wahl: Ayd / von denen Fürstl. Pa-
derbornischen Gesanden den 29. Maji 1658. in Franckfurt.

Hochwürdigster Chur: Fürst / gnädigster Herr.

U^r Chur: Fürstl. Gnaden haben aus gnädiger Commission Ihrer
Fürstl. Gnaden zu Paderborn / unsers gnädigsten Fürstens und Herrns /
Wir

(Z) 2

Wir derofelben zu End benahinte Committirte unterthänigft zu erkennen zu geben nicht umbhin können/ was maſſen Sr. Fürſtl. Gnaden ein Zeithero mit Ihrer und eines jeden / der es hört / Verwunderung warnehmen / und in der Zeit verſpüren müſſen / wie daß dero notoriſcher ungezweiffelter / angeborner und erzogener Adelicher Landſaß / Mauritius, Edler Herr zu Büren in Anno 1629. von Weiland Kayſer Ferdinand dem Andern / Glöwürdigſten Andenkens / per meram ſub & obreptionem illa, contra Leg. 2. (ſi contra jus vel util. publ. ſubitendo, quæ ſi dicta fuiſſent, principem in diverſam ſententiam movere potuiſſent) ein zumahl nachgreifflicher und præjudicirlicher allergn. gedachten Kayſers Eerdinandi geſchwornen Capitulation ſo wohl ſ. und in alle Weg ſollen und wollen Wir. als andern heilsamen Reichs-Satzungen / ſämtlicher Chur-Fürſten und Ständen wohlhergebrachten Regalien und Juribus, auch ſonſten allen Rechten und Billigkeiten ſchnur-grad widerlauffendes / mit allerhand gefährlichen Anhängen / ex plenitudine potestatis, certa ſcientiâ, motu proprio, non obſtantibus &c. und andern dergleichen in allerley Hochnachteiligen conſequentien und ſonſt weitauſehenden biſhero im Röm. Reich / in ſolcher Menge unerhörten / ungewöhnlichen Clauſulen (ex quibus ipſis, eò magis, juxta doctrinam Antonii Fabri ad tit. de diverſ. reſcript. de fin. 14. ſub. & obreptio præſumitur) angefültes privilegium exemptionis & immunitatis, wie ſolches ſub & n. 1. hiebey gehet / contra jus Principi & Epifcopo Paderbornenſi ſibique à Deo conceditæ Eccleſiæ quaſitum, & contra omnem notorietatem Landſaſſiatus, Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Cöln / Herrn Eerdinand Herzog in Bayern / Hochſel. Andenkens / als damaligen Biſchoff zu Paderborn / ungefordert und unwiſſend erſchlichen und ausgewircket / und über die 28. Jahr / bey leidigen Kriegs-Weſen / jedoch ſolches nicht præjudiciren können / dergeltalt hinterhalten / daß im Stift- und Fürſtenthumb Paderborn / auch ſonſten jemahls das geringſte nicht gewußt / endlich aber im nächſten Jahr am Kayſerl. Hoff-Rath / unterm Nahmen Kayſerl. Erklärung / eingeben / und ans Licht gebracht habe.

Nun iſt dieſes zumahl null und nichtigen Privilegii, beſagtem Herrn zu Büren in die hohe Gedanken geſtiegen / daß Er Hochged. Ihrer Fürſtl. Gnaden Ihre in der Herrſchaft Büren / als ihres Fürſtenthumbs und territorii ungzweiffelten Antheil und diſtrict von undenklicher Zeithero habende / uf ſie von ihren Vorfahren wohlhergebrachte / auch ſtets concinuirte Lands-Fürſtl. Hoch- und Obriegkeit außtrüglich in Unwarheit zu leignen / hingegen berührte Herrſchaft zu einer abſonderlichen unmittelbaren provinß zu machen / und ſich darinnen für einen Land-Herrn anmaßlich aufzuwerffen / und ſolcher Geſtalt Ihrer Fürſtl. Gnaden und dero von Gott anvertrauten Kirchen / Land- und Leut zu entziehen / und dieſelbe Ihme zu zuweignen ſich nicht entſarbet / da jedoch der Ends / die Fürſtl. Pader-

Paterbornische Superiorität bey allen und jeden dermassen Notoria und offenkundig ist / daß selbige von einem jeden des Orts Eingefessenen gestanden wird / auch so wenig / als ob am hellen Mittag die Sonne über den Horizonten stehe / in Zweifel gezogen werden kan / dann kürlich davon zu reden (welches man sonst wie vermessenlich und hochärgertlicher Weise / der Herr zu Büren so wohl in jüngst-ausgelassener / als intulirter gang nichtigen Gegen-Declaration, als anderswo sich der immedietät / und anderer darinnen enthaltener unbefugsamem anzumassen / kein Scheu trage / mit aller eifft / nebenst tradirung des Bürischen mächtigen Einstreuens / dem ganzen Röm. Reich und aller Erbaren unpassionirten Welt / zur Gnüge und unwiderleglich wird zu erkennen geben / und vor Augen stellen) So oft im Stifft und Fürstenthumb Paderborn Landgebot und Befehlich ausgeschriben / seind selbige in angeregter Herrschafft Büren / jedesmahls Nahmens und von wegen Thro Fürstl. Gnaden zu Paderborn / als Landsfürsten / nicht allein über die Sankeln und sonst publicirt / an die Kirchen Thürn und Pforten öffentlich angeschlagen / und alda gelesen worden / sondern es haben die Eingefessene all schon Mandatis gleich andern Lands-Unterthanen / unverweigerliche Folge geleisset / wie noch die Städte / Dörffer und Höffe berührter Herrschafft / seind in uhralter gemeiner Paderbornischen Lands-Matricul mit einverleibt / haben darinnen ihren absonderlichen Anschlag / den Lands-Schaz auch / und andere vorgefallene onera, biß auf die heutige Stund mit bezgetragen / seind zu den Huldigungen / Musterungen / Land- und Heers-Folge gehorsamblich erschienen / und da sich einer oder ander Unrechts / und übel administrirter Justiz halber / sine querelando, sine provocando zu beschweren gehabt / ist solches jederzeit vor Fürstlichem Paderbornischem Hoff-Gericht oder Sankelenen geschehen. Die Edlen Herrn zu Büren haben sich auf ausgelassene Ladungen / bey den Land-Tagen eingefunden / den Land-Conclusis, auch andern processibus, decretis und mandatis untergeben / und bequemet / seind in der Land-Matricul unter der Ritterschafft mit begriffen / haben darinnen ein gewissen Anschlag der Ritterssteuer / und selbigen biß hieher gehorsamblich abgestattet / auch sonst den gleichen actus subjectionis bezetigt / aus welchen die gegen den Herrn zu Büren und dessen Gerichts angehörige Paderbornischer Seiten wohlhergebrachte Land-Fürstliche Obrigkeit / Gerechtsame / hingegen auch des berühmten Bürischen Privilegii, oder (wieder Herr zu Büren es vermeintlich rubriciren will) declarationis materiam declarabilem non habentis, contra jus longissimo jam tempore ante illius impetrationem quaesitum strebende Unwürde und Nichtigkeit Sonnenklar zu erkennen und abzunehmen. Und ob wohl jetziger Herr zu Büren in seiner vermeintlich ausgelassenen declaration, auch sonst einen und andern

(U)

actum

actum subjectionis von Ihme oder seinen Vor-Eltern intuitu & respectu aliorum bonorum Feudalium in territorio Paderbornensi sitorum, die Lichtenauische Güter genant / anders aber nicht verübt zu sein / an- und vorgeben will / so ist jedoch in Ermangelung anderer Einreden so weit gesuchter Prätext und Vorwand zumahlen unerfindlich / gestalten angeregte actus, nebst deme daß die Einwohner des Birsichen Bezirks / das geringste nicht besitzen noch haben / und sich in allen für Paderbornische erkennen und bezeugen / auch noch weit zuvor ehe die Edle Herr zu Büren / erwehnte Lichtenauische Lehen-Güter und zwar noch schier von Menschen-Gedencken her / nachdem dieselbige nach einiger Neuhausischen Linien ab- und aussterben uff einigen Fürstl. Paderbornischen Anherrn / Sibetium gerathen / überkommen / un widersprechlich vorgangen / und exercirt worden. Derjenigen bey Fürstl. Paderbornischer Registratur in grosser Menge vorhanden Original-Brieffschafften und Urkunden zu geschweigen / worinnen die Herr zu Büren quā tales sich so wohl intuitu alida gegen Dominii für Fürstl. Paderbornische Landsässige Unterthanen / als ipsum Dominium des Paderbornischen Fürstenthumbs und Territorii einen Theil zu sein selbst geschrieben / genant / bekant und gestanden haben.

Demnach dann diesem allem über Menschen-Gedencken in irrefragabili notorietate bestehenden / und allerhöchstdenckte Kayserl. Majest. Ferdinandi dieses Nahmens des Andern / Hochseel. Gedächtnis / angeregter geschworenen capitulation, so schnur gerad zu wider / von derselben viel angezogenes præsumptum privilegium, oder wie es sonst gedacht werden mag / auch vielgedachten Morizen / Herr zu Büren / zu Ihrer Fürstl. Gnaden zu Paderborn und dero von Gott anvertrauter Kirchen höchsten Nachtheil und præjudiz ertheilt worden / als finden sich dieselbe fürs erst hier ab / wie auch fürs ander ab deme / daß man wider Sie / so wohl in Anno 1656. als sonst auff eben selbigen Herr zu Büren blosses im geringsten nicht beweisliches alleiniges nichtiges Vorbringen und Anlangen / am Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath zu Wien / decreta & Mandata sine clausula, sub privatione regalium & aliis strictissimè penalifata, non præviis ad istiusmodi mandata requisitis dero in den allgemeinen Reichs-Abschieden so wohl in An. 1594. s. wann sich auch ic. als jüngsthin 1654. s. alle supplicanten ic. zu Regensburg aufgerichtet / enthaltener heilsamen Vernehmung / ebenfalls zuwider / und zwar subdito, contra Dominum suum territorialem (quod tamen exinde subditi contumaces fiant & refractarii, juxta legem Imperii, non tam facile fieri debuisset.) welcher sich dann darauff in seinen errenten Ungehorsam / und in dem Sinn gestiegener exemption, nicht wenig gesteißt hatte / dermassen leichtlich und unbehutsam erkant und ausgelassen habe / nicht weniger zum dritten deshalb / daß von eben selbigem

gem Reichs-Hoff-Rath / dem Herrn zu Büren / wider den klaren Inhalt obangezogenen jüngsten Regenspurgischen Reichs Abschieds / worinnen s. was den Chur-Fürsten und Ständen heilsamlich versehen / daß die primæ instantiæ und Austräge bey dem Reichs-Hoff-Rath nicht weniger als bey dem Cammergericht strictè observiret werden / sollen in causa gegen J. F. Gnaden zu Paderborn gewesenen Landtrosten Wilhelm Westphalen seel. mandata avocatoria ertheilt worden / zum höchsten beschwert / und weilien diese Sach ihrer Natur und Eigenschaft nach dergestalt beschaffen ist / daß wann dergleichen heimliche und so viel Jahr hinterhaltene concessiones oder declarationes. (wann doch also zu nennen / cum desit declarabile) nachgegeben / mit den decretis & mandatis sine clausula oder avocatoriis auch præsertim ad instantiam subditorum contra DD. territoriales also leichtlich / der heilsamen Reichs-Satzungen hindannen gesetzt / verfahren werden solte / daß im Röm. Reich zu dermassen gefährlichen und gemein nachtheiligen consequentien und præjudicien ausschlagen dörffte / daß ein jeder Chur-Fürst und Stand billich zu befahren und zu gewertigen hätte / daß sich gegen denselben. / ipso facto inaudito & incio seine zur exemption und höhern Titulen aspirirende / Unterthanen / der Kayserl. Macht Vollkommenheit / und anderer fast nachdencklichen Clausulen sub- & obreptitiè bewerben / auff solche Weiß und Weg des schuldigen Gehorsams und respects unterm Deckmantel und fiducia all solcher Freyheiten und Befehlen mit Widersetzlichkeit entschütten / und aus ihrem des Lands-Fürstens Hoch- und Bottmässigkeit an- und zugehörigen etwa unterhabenden Bezirck ein eigenes territorium machen / wider denselben unterm Schein Rechtens sich auflehnen / oder sonst allerhand confusionen und Unruhe / zwischen ihnen selbstien oder Haupt und Glieder erwecken / und solcher gestalt diejenige Ungelegenheiten und Widerwertigkeiten / welche anjezo Ihr. Fürstl. Gnaden zu Paderborn leider verspühren müssen / auch andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs mit der Zeit zu wachsen würden. Als haben dieselbe nicht weniger zu aller Chur-Fürsten und Ständen bey dessen Werck mit unterlauffenden Interesse und allgemeinen Regierung: Ruhstands Erhaltung / als ihrer und ihrer Kirchen gerechtfame Verteilung ein unumbgängliche Nothwendigkeit zu sein erachtet / sich wider oberzehlte beschwert / welche / wie sie dermahlen Ihrer Fürstl. Gnaden zu Paderborn / wider verschulden begeuen / auch wohl andern ins künfftig leichtlich widerfahren können /

(U) 2

können/

Können / lege Regiâ versehen zu lassen / und haben demnachst / Mahmens und von wegen derselben E. Chur-Fürstl. Gnaden wir unterthänigst und inständigst bitten und anrufen sollen / die geruhen der werthen Justiz und Billigkeit zu steuer / auch zu allgemeiner tranquillität des H. Römischen Reichs / als desselben starke Seulen und Lichter / jetzt deducirte so hoch nachtheilige und weit aussehende den geschwornen Käyserl. und Königlichen Capitulationibus, auch den heilsamen Reichs-Satzungen und sonst aller Zug zu wider gehende / übermäßige gravamina, in gnädigste consideration kommen / und sub num. 2. ohne unterthänigstes Masgeben projectirten geringen Inhalt jetzt vorwesender Königlichen capitulation ad Articul. 3. & 6. gnädigst einrücken zu lassen. Welches wie es an ihm selbstender Sachen Umstände nach nicht weniger nötig als billig / man auch Birscher Seiten sich hierab um desto weniger mit Zug beschwert finden kan / weilen doch der Herr von Büren / wie ungern Er auch will / sich der Herrschafft Büren halber zum Fürsilichen Paderbornischen Landsassen endlich offenkündiger Notorietät nach bekennen muß / also wollen bey Ewr. Chur-Fürstl. Gnaden Wir eine gnädigste Gewehrung unterthänigst verhoffen / dieselbe hinwiederumb Mahmens Ihrer Fürstl. Gnaden zu Paderborn / unsers gnädigsten Fürsten und Herrns Dero geflissenen Dienstfertigkeit in allem versicherend / und uns zu hohen Chur-Fürstl. Gnaden gehorsamst befehlend.

Ew. Chur-Fürstl. Gnaden

Unterthänigst gehorsamste

**Ihr Fürstl. Gnaden von Paderborn
anwesende Deputirte.**

[Solch Fürstl. Paderbornisch Begehren ist nachgehends in des Käys. Wahl-Ends dritten Articul. und zum dritten sollen und wollen wir n. a. m. von einem höchstblichen Chur-Fürsten Rath mit eingerückt worden / wie solches drunten unter dem 8. Julii in besagtem Wahl-Ende zu befinden.]

Ad part. 6. §. 8.

Lit. N. 2.

E X T R A C T

Des regierenden Römischen Käysers / Leopoldi des ersten dieses Mahmens / den 31ten Octobr. 1666. gegebenen Bestättigungs-Brieff über Divi Rudolphi Secundi Declaration, die Zoll-Befreyung betrefsend / sub dato 9ten Julii 1605.

Wir Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Käyser etc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich / daß uns die Wohlgeborne und Edle / unser und des Reichs lieber

ben Getreue N. Hauptleuth / Rätthe und Ausschuß / unserer besreyten Reichs Ritterschafft und Adels / am Rhein-Strohm und in der Wetterau / auch deroselben zugehörigen Orten / ein privilegium und Freyheit / damit von weiland Kayser Rudolph dem andern / Unsern geliebten Herrn Wettern hochlöbl. Gedächtniß / Sie wegen der Zollfreyung gnädigst begabt und versehen worden / in glaubwürdigen Schein fürbringen lassen.

Wir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich / daß Uns Unsere und des Reichs liebe Getreue N. Hauptleuth / Rätth / und Ausschuß Unserer besreyten Reichs-Ritterschafft und Adels am Rhein-Strohm in der Wetterau / auch deroselben zugehöriger Orter so seinen Anfang am Hagenauer Forst gehabt / und sich auff selbiger Seiten des Rheins / bis an das Erz-Stift Söllen erstrecket / auff der andern Seiten aber des Rheins / des Orts gegen Mainz über da der Main in den Rhein fließt / ansehend / und daselbsten den Main hinauff bis gen Wschaffenburg / von dannen wieder herum auff Belshausen folgendts hinüber auff den Röhn-Strom / und von jetzt verührten Strom auff beeden Seiten den Westerwald hinab / bis in den Rhein / und alda den Rhein wiederumb hinauff und hinab / bis in das Land zu Bergen gehend / untermännigst zu erkennen gegeben.

Lit. O. 2.

EXTRACT

Des jeko regierenden Römischen Kayfers Leopoldi des Ersten dieses Nahmens / confirmation, declaration und Extension, über Weyland Kayser Rudolphi des Andern / der besreyten Reichs-Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau / den 9ten Julii 1609. gegebenes Privilegium, die Adelige Güter betreffend / so den 31ten Octob. 1666. allerghädigst ertheilt worden.

Wir Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns die Wohlgebohrne und Edle / Unsere und des Reichs liebe Getreue / N. Hauptmann / Rätthe und Ausschuß / Unserer besreyten Reichs Ritterschafft / und Adels am Rheinstrom und in der Wetterau / auch deroselben zugehörigen Orter / ein Privilegium und Freyheit / damit von Weyland Kayser Rudolphem dem Andern / Unsern geliebten Herrn Wettern / hochlöblicher Gedächtniß Sie wegen der veränderten Adelligen Güter / gnädigst begabt und versehen worden / in glaubwürdigen Schein fürbringen lassen.

Wir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Boheim zc. Bekennen öffentlich und thun kund allermänniglich / daß Uns Unsere und des Reichs liebe Getreue / N. Hauptleuth / Rätthe und Ausschuß / Unserer besreyten Reichs Ritterschafft und Adels am Rheinstrom und in der Wetterau / auch deroselbigen zugehörigen Orter / so seinen Anfang am Hagenauer-Forst gehabt / und sich auff selbiger Seite des Rheins bis an den

(X)

„Erz“

„Ergz-Stift Söln erstreckt/ auf der andern Seite aber des Rheins des Orts
 „gegen Manns über / da der Mann in den Rhein fleußt / ansahend / und da-
 „selbst den Mann hinauff / biß gen Aschaffenburg / von dannen wider herum
 „auf Gelnhausen / folgendts hinüber auf den Lohustrohm / und von jetztbe-
 „rührtem Strohm auf beeden Seiten den Westerwald hinab / biß in den
 „Rhein / und alda den Rhein widerumb hinauff und hinab biß in das Land
 zu Bergen / gehend / unterthänigst zu erkennen zu geben.

Ad part. 6. §. 17.

Lit. P. 2.

Lehen-Brieff Kayser Ludwigs.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehr-
 rer des Reichs etc. Fügen öffentlich an diesen Brieff / daß Wir das
 Gericht zu Buseck / das Uns und dem Reich / von Erbinnen von
 Trohe ledig worden ist / den Besten Mannen Gottfried und Hermannen
 von Trohe / Unsern lieben Getreuen / und allen ihren Gan- Erben von Unse-
 rem Kayserl. Gewalt verliehen haben / und verleihen auch alles das wir ihnen
 durch Recht daran verleihen sollen und mögen / mit diesem Brieff / mit
 der Bescheidenheit / daß Sie und ihm vorgenante Gan- Erben das
 vorgeschrieben Gericht zu Buseck innen haben und nutzen sollen / in
 allen deren Rechten / als es Ihr Aeltere bisher an Sie gebracht
 haben / und darüber zu einem Urkund geben Wir Ihn diesen Brieff / mit Un-
 fern Kayf. Inseigel versiegelt / der geben ist zu Wych am Montag vor der zwölff
 Botten Tag Philippi und Jacobi nach Christi Geburth 1300. Jahr / und
 darnach in dem 37sten / in dem 23sten Jahr Unsers Reichs / und in dem 10.
 des Kayserthumbs.

Ad verbum respondet præsens Copia vero suo atque verbis tam, quam si-
 gillo illæso originali, in cujus fidem habitâ collatione accuratâ, illam manu
 propria subscribo, meumque Notariatûs Sigillum appono. Actum Grossen-
 buseck den 3. August. 1703.

(L. S.)

Wilhelm Christoph Mackenrod, Not.
 Cæs. Publ. juratus ac requisitus.

Lit. Q. 2.

König Wenceslai Widerruffs-Brieff.

Wir Wenzelau von Gottes Gnaden / Römischer König / zu allen Zei-
 ten Mehrer des Reichs / und König zu Böhem / entbieten allen und
 jeglichen Landleuthen / Rittern und Knechten von Trohe und von
 Buseck / die in das Busecker Thal gehören / unsern und des Reichs Mannen
 und lieben Getreuen / unser Gnad und alles Guts / lieben Getreuen;
 Wiewohl das sey / daß Wir Euch nechsten an den Hochgebohrnen Her-
 mann

mann Land-Graffen zu Hessen unsern lieben Oheim und Fürsten verweisset / und vergeben haben / jedoch wann das von unredlicher Untertweiffung dargegangen ist / und auch nicht gewußt haben / daß Ihr von Alters mit dem Reiche redlichen Herkommen / und Uns und dem Reich / und niemand anders gehorsam und gewartende zu sein pflichtig und verbunden seid / darumb so ist unser ernste Meynung und gebieten Euch auch Ernstlichen und festiglich mit diesem Brieff und wollen / daß Ihr Euch für baß mehr mit Euren Lehen und Diensten an niemand anders dann an Uns und das Reich halten / und damit niemand hulden / noch schwören / sondern in allen Sachen Uns und dem Reich / als das von Alters herkommen ist / gehorsam / unterthänig und gewartende seid / als lieb Euch sey Unser und des Reichs schwere Ungnad zu vermeiden / auch wäre es Sach / daß wir jemand anders / wer der wäre / von Vergessenheit oder sonst einigerley Brieff geben hätten / die wider diese gegenwärtige Unsere Brieffe wären / meinen / setzen und wollen Wir in Krafft dis Brieffs / daß dieselben Brieffe / kein Krafft noch Macht haben sondern unmächtig und untüchtig sein sollen / und Euch Vorgehenden Unsern und des Reichs Mannen von Trohe und Buseck keinerley Schaden bringen / in keine Weiß ; Mit Urkund dis Brieffs versiegelt mit unser Königlichem Majest. Insiegul / geben zu Bettlern nach Christi Geburt 1300. Jahren und darnach in den 98sten Jahren / des Mittwoch nach Allerheyligen-Tag / Unser Reichs des Böhmischn im 36. und des Römischen in dem 23. Jahren.

Das gegenwärtige Copia, denen Mir vorgelegten Original (woran zwar das Siegel verlohren) allerdings gleichlautend seye / thue Ich nach vorhergangener Collationir- und Auscultirung / mit meiner Unterschrift und beygedruckten gewöhnlichen Notariat-Signet beurkunden. Grossen Buseck / den 3ten Aug. 1703.

(L.S.) Wilhelm Christoph Mackenrod,
Not. Cæf. publ. juratus. Mpp.

Lit. R. 2.

Confirmation und Bestättigung Königs Sigismundi der Wiederruffs-Brieffe Königs Wenzeslai.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und zu Hungarn / Dalmatien / Croatien etc. König / entbieten allen und jeglichen Land-Ältlichen / Ritters und Knechten von Trohe und von Buseck / die in das Busecker Thal gehören / Unsern und des Reichs Mannen / und lieben Getreuen / Unser Gnad und alles Gutes. Lieben Getreuen / Uns ist fürkommen / wie daß Euch der Allerdurchleuchtigst Fürst Herr Wenzeslav, König zu Böhheim / Unser lieber Bruder und Vorfahr an dem Reiche an den Hochgebornen Herman seeliger Gedächtnisse / Landgraffen zu Hessen verweist und vergeben hätte / also daß

(Z) 2
Ihr

Ihr und Euer Erben solche Lehen / als Ihr von Uns und dem Reiche habt / von Ihm und seinen Nachkommen / Landgraffen zu Hessen empfangen soltet / wann aber das von unredlicher Unterweissung zugegangen wäre / und derselb Unser Bruder nicht gewußt hatt / daß Ihr von Alters mit dem Reiche herkommen / und Römischen Kaysern und Königen und Niemand anders gehorsamb und gewärtig zu sein pflichtig seyd / darumb so hab Er solche Verschreibung / als Er dem vorgeannten Landgraffen gethan hat / widerrufen und euch gebotten / daß Ihr Euch für baß mehr mit Euren Lehen und Diensten / an Römisch Kayser- und König und das Reich und niemand anders Huldern noch Schwören sollet / als dann das auch von Alters herkommen ist / und wann Wir nun von Göttlicher Schickung / als Wir hoffen / dem H. Reich fürgesetzt und des ein Mehrer genant sein / darumb ist auch unser Meynung nicht / daß Ihr von Uns / unsern Nachkommen und dem Reich mit euern Lehen und Diensten / gescheiden sein sollet / in keine Weise / und Wir bewehren und bestättigen Euch darumb die vorgeannte Widerrufung / und meinen und setzen und wollen / daß Ihr alle und euer Igeliche und auch alle eure Erben und Nachkommen für bas mehr / zu ewigen Zeiten / mit euern Diensten und Lehen bey Uns und unsern Nachkommen an dem Reiche / und demselben Reiche bleiben sollet / als dann das von Alters herkommen ist / und Wir gebiethen Euch darumb von Römischer Königlich Macht euch allen und euer Igelichen ernstlich und vestiglich / mit diesem Brieff / daß Ihr euch für baß mehr an Uns und das Reich und niemand anders mit euern Lehen und Diensten halten / und niemand anders gehorsamb noch gewärtig sein sollet / alsdann von Alters herkommen ist / und Wir euch wohl getrauet als lieb Euch sey unser und des Reichs schwere Ungnade zu vermeiden ; Mit Brkund diß Brieffs versiegelt mit unser Königl. Majest. In siegel / Geben zu Speyer nach Christi Geburt vierzehnhundert Jahr und in dem Vierzigsten Jahr / des nechsten Freytags nach Sanct Jacobs Tag unser Reiche des Ungarischen zc. in dem Acht- und Zwanzigsten und des Römischen in vierten Jahren :

Daß gegenwärtig Copia, deme Mir vorgezeigten wahren Originali sich allerdings gleichlautend befinde / thue Ich unten bemelter Notarius , nach vorhero gehaltenen accuraten Collationir- und Aufcultirung / Krafft meiner Eigenhändigen Unterschrift und gewöhnlichen Notariat-Signet, attestiren. Actum Grossen Busck den 3. Aug. 1703.

(L. S.) Wilhelm Christoph Mackenrod,
 (Not.) Not. Publ. Cæs. juratus. Mpp.

Lit. S. 2.

Kaysers SIGISMUNDI Lehen-Brieff.

W Ir Sigismund von Gottes Gnaden / Röm. König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und zu Ungarn / Dalmatien / Croatien zc. König / bekennen und thun offenbahr mit diesem Brieff / allen denen die Ihr sehen /

sehen/oder lesen hören/daß für Uns kommen ist Reichard von Trohe/Unser und des Reichs lieber Getreue / und hat Uns demüthiglich gebetten / daß Wir ihn und Seinen Gan=Erben von Buseck und von Trohe / diese nachgeschriebene Lehen / mit Nahmen den Busecker Thal / die von Uns und dem Reiche zu Lehen rühren / zu verleihen gnädiglich gereichten / des haben Wir angesehen solch demüthig Bitte / und auch getreue und willige Dienste / die der selbe Reichard und seine Gan=Erben / Uns und dem Reich thun sollen und mögen / in fünffteigen Zeiten / und haben ihnen darum mit wohlbedachten Muthe / gutem Rathe und rechtem Wissen / die vorgeannte Lehen=Stüter mit allen ihren Rechten / Nutzen und Zugehörungen / mit allem dem / das wir ihn von rechtswegen daran leihen sollen und zu verleihen haben / gnädiglich versiehen / und verleihen ihn die auch von Röm. Königl. Macht in Krafft dies Brieffs vor ihn und ihrer Lehen=Erben / zu haben / zu halten und zu besigen / und die auch als oft sich das gebühret / von uns und unsern Nachkommen an dem Reiche zu empfangen und zu verdienen / und davon zu thun als gewöhnlich und recht ist / doch unschädlich uns und dem Reich an unsern Diensten / und sonst jederman an seinen Rechten. Auch hat der vorgeannt Reichard von seinen und seiner Gan=Erben wegen / Uns als einen Röm. König darauf Huldigung gethan / mit Gelübte und Eyd / als gewöhnlich und billich ist; Mit Urkund Dieses Briefes versiegelt / mit unsern Königlich anhangenden Inseigel; Geben zu Costniz nach Christi Geburth vierzehnen hundert Jahr / und darnach in dem funffzehenden Jahre des nechsten Mittwochens vor dem Palintage unserer Reiche des Ungarischen in dem acht und zwanzigsten / und des Röm. in dem Fünfften Jahren.

Concordare & ad verbum respondere hanc Copiam vero suo atque omni modo illaeso Originali, ego infra nominatus Notarius habitâ prius collatione & auscultatione diligenti, propria manus subscriptione, Sigillique Notariatus consueti appositione, attestor Grosenbuseck die 3. Aug. 1703.

(L.S.) Wilhelm Christoph. Mackenrod,
Notarius Cæsar. Publ. jurat. & legit.
requisitus.

Lit. T. 2.

Königs Sigmunds Mandat an Landgraff Ludwigen
zu Hessen.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Röm. König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und zu Hungarn / Dalmatien, Croatien &c. König / Entbiethen dem hochgebohrnen Ludwigen Landgraffen zu Hessen / unserm lieben Oheim und Fürsten unser Gnad und alles Gute. Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst / Uns ist fürkommen / wie daß du an unser Manne und Edelleuthe von Trohe und Buseck / in dem Busecker thal anmütest / daß Sie ihr Lehen / die Sie am Busecker Thal han /

(D)

von

von Dir zu Lehen empfangen solten. Wann wir nun eigentlich und mit guter Kundschaft unterweist sein / daß derselbe Thal von dem H. Reiche zu Lehen rühret / und Wir demselben unsern Mannen und Edel- leuthen denselben Thal Uns davor zu dienen und zu warthen / nun auch ver- liehen haben / hierum / wie wir nit gern sehen / daß Sie wider Recht getrun- gen würden / darumb begehren Wir von deiner Liebdt mit gangen Ernst und Fleisse / daß Du die vorgenante unser Manne und Edelcuthe von Trohe und von Buseck zu empfangung ihrer Lehen von Dir / die Sie an dem Busecker Thal haben / nit dringen wolt / Meinstu aber von des Busecker Thals wegen icht was zu ihnen zu sprechen zu haben / so seint Wir ihr vor Uns zu dem rechten mächtig / und Sie erbieten sich auch / daß Sie vor Uns Dir gerne wol- len gerecht werden / und Wir getrauen deiner Liebden wohl Du verleihest ihn andere Lehen / die Sie von Dir zu Lehen haben / und dringest Sie nit für daß / sondern Du lässest Dir an solchen Entbietthen gnügen / daran thuffu Uns son- derliche angenehme Lieb und Behäglichkeit / geben zu Cosniz des nechsten Dienstags nach dem Palmstage / unser Reiche des Ungarischen in den Neun und zwanzigsten / und des Römischen in den Fünfften Jahren.

Lit. U. 2.

Marggraff Bernhards zu Baaden Verkündigung und Gebott /
des Urtheil-Brieffs sich zu gehalten.

Wir Bernhard von Gottes Gnaden Marggraff zu Baaden entbietthen dem Besten / allen und jeglichen von Buseck und von Trohe unsern lie- ben besondern / unsern freindlichen Gruß und thuen Euch kund mit die- sem Brieff / daß wir auf diesen Tag als dieser Brieff gegeben ist / zu Gericht gesessen seynd / in Unser Stadt zu Baaden / von wegen des Allerdurchleuch- tigsten Fürsten und Herrn / Herrn Sigmund / Röm. Königs / und zu Hun- garn / Dalmaticn, Croatien, Königs / unsers gnädigen lieben Herrn / der Uns von der Sache wegen des Reichs-Lehenschafften und Mannschafften / die ihr von Römif. Kays. und König und dem Reich habt / antreffend / also zu Gericht sitzen / geheissen hat / und daß derselbe unser Herr der König die jetzt genandte Lehenschafften und Mannschafften mit Recht und Urtheil / etwie viel seiner und des Reichs Fürsten Geisslicher und Weltlicher vor Uns in Gerichte / recht und redlich behebet und erfolget hat / als recht ist / als dann das die Urtheil-Brieffe darüber gegeben und ge- macht / klärlicher ausweist ; Wann nun die vorgenante Fürsten auch urtheilt haben / daß man Euch gebietthen solle / Euch an dem vorgenanten unsern Herrn dem König / seine Nachkommene an dem Reich und das Reich mit den vorgenanten Lehenschafften und Manschafften an die jetzt genanten un- sern Herrn den König / Seine Nachkommen und das Reich / und niemand anders für daß mehr halten sollet / als dann das von vorgenanten Fürsten in Gericht gesprochen und urtheilt / und in dem vorgenanten Urtheil-Brieff eigentlich begriffen ist. Geben zu Baaden versiegelt mit unsern anhangen- den

den Insignul nach Christi Geburt Bierzehen hundert und Sechszehen Jahr/
uff St. Peters-Tag ad vincula.

Concordat præsens copia, vero suo Originali id quod propriæ manus sub-
scriptione atque sigilli mei Notariatus consueti appositione attestor. Grosenbu-
seck die 3. Aug. 1703.

(L. S.)
Not.

Wilhelm Christoph Mackenrod,
Not. Cæs. Publ. juratus. Mpp.

Lit. X. 2.

Königs Sigismundi Versicherung ꝛc. de Anno 1421.

Wir Signund von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten
Mehrere des Reichs/ und zu Ungarn/ zu Böhheim/ Dalmatien/ Croa-
tien ꝛc. König/ bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieff/
allen den/ die Ihn sehen oder hören lesen; Wie wohl das sey/ daß erliche unse-
re Vorfahren an dem Reiche Römische Kayser und Könige die von Trohe und
von Buseck/ die zwey Geschlecht/ unsere und des Reichs liebe Getreuen/
mit Ihren Lehen von dem H. Reiche an andere Herrschafft vor-
mahls verweiset hatten/ und wann Wir nun dieselben zwey Geschlechter
von Trohe und Buseck/ als ein Römischer König/ wieder zu dem heyligen
Reiche bracht haben/ die Wir auch darbey behalten wollen/ davon so thun wir
Ihn die Freyheit und Gnade von Römisch-Königlicher Macht/ in Krafft dies
Brieffs/ daß Wir und unsere Nachkommen an dem Reich Römische Kayser
und Könige/ Sie für daß von dem heyligen Reiche nimmermehr scheiden/ ent-
frembden noch verweisen sollen noch wollen/ in keinerlei Weiß/ und ob Wir
oder unsere Nachkommen an dem Reiche/ von Vergessenheit wegen oder sonst/
wie das dann käme/ die ehgnanten von Trohe und Buseck von dem Reiche
verweisen/ oder entfrembden wolten oder würden/ wollen Wir/ daß Sie sich
darwider setzen sollen/ und mögen/ und daß das kein Krafft oder Macht haben
solle/ in keine Weiße/ und daß Sie und Ihre Erben Ewiglich bey dem H. Rei-
che ungehindert und unabgescheiden bleiben sollen/ von uns unsern Nachkom-
men Römischen Kaysern und Königen/ und sonst vor aller Männiglich unge-
hindert/ und Wir gebietzen darumb denselben zweyen Geschlechtern von Rö-
mischer Königlicher Macht Ernstlich und festiglich mit diesem Brieff/ daß Sie
bey dem H. Reich festiglich bleiben/ und sich davon in künfftigen Zeiten nicht
scheiden noch entfrembden lassen in keine Weiße; Mit Verkund diß Brieffs
versegelt/ mit unsern anhängenden Insignul/ geben zu Lehen nach Christi Ge-
burt/ Bierzehen hundert Jahr/ und darnach in dem Ein und Zwanzigsten
Jahre/ am nächsten Freytag nach unsern lieben Frauen-Tag Visitationis, un-
ser Reiche des Ungarischen ꝛc. in dem Fünff- und Drenßigsten/ des Römischen
in dem Eilfften/ und Böhheimischen im Ersten Jahren.

Ad verbum respondet præsens copia, vero suo originali, quod tam ver-
bis quam sigillo illæsum erat, in cujus fidem habitâ collatione accuratâ illam ma-
nu propriâ subscribo meumque Notariatus sigillum appono. Grosenbuseck
die 3. Aug. 1703.

(L. S.)
Not.

Wilhelm Christoph Mackenrod,
Not. Cæs. Publ. juratus.

(9) 2

Lit.

Lit. Y. 2.

König Friedrichs Lehen-Brieff de Anno 1442.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Röm. König/zu allenzeiten Mehrer des Reichs/ Herzog zu Oesterreich zu Steyer/zu Kärndten/zu Crain/ Graff zu Tyrol &c. bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brieff allen den/ die ihn sehen/ oder hören lesen/ daß vor uns kommen ist/ Gylbracht von Buseck/ unser und des Reichs lieber Getreuer / und hat uns demüthiglich gebethen/ daß Wir Ihme und seinen Gan-Erben von Buseck und von Trohe diese nachgeschriebene Lehen/ mit Nahmen den Busecker Thal die von uns und dem Reich zu Lehen rühren/ zu verlehnen gnädiglich geruheten/ deshalb Wir angesehen/ solch demüthige Beten/ und auch getreue und willige Dienste/ die derselbe Gylbracht und seine Gan-Erben uns und dem Reich thun sollen und mögen/ in zukünftigen Zeiten / und haben ihnen darumb mit wohlbedachtem Muthe / guten Rath und rechten Wissen/ die vorgenant Lehen-Güter/ mit allen ihren Rechten und Zugehörungen / und mit allem dem/ das Wir ihn von Rechtswegen daran leihen sollen und zu verleihen haben / gnädiglich verlehnen und verleihen Ihnen die auch von Röm. Königlicher Macht in Krafft dis Brieffs vor Ihn und ihren Lehen-Erben zu haben / halten und zu besitzen / und die auch als ofte sich das gebühret/ von uns und unsern Nachkommen an dem Reich zu empfangen und zu verdienen / und davon zu thun als gewöhnlich und recht ist/ doch unschädlich uns und dem Reich an unsern Diensten und sonst jederman an seinen Rechten: Auch hat der vorgnant Gylbracht von sein und seiner Gan-Erben wegen uns als Einem Röm. König darauff Huldigung gethan / mit Gelübd und Ayde / als gewöhnlich und billich ist ; Mit Urkund dis Brieffs versiegelt mit unserm Römigl. Inseigel ; Geben zu Mainz nach Christi Geburth Dierzeven hundert/ und darnach in dem Zwen und Vierzigsten Jahre/am Donnerstag nach Sr. Bonifacien-Tag unsers Reichs im dritten Jahr.

Concordat præsens Copia vero suo Originali, id quod propriæ manus subscriptione atque Sigilli mei Notariatus appositione attestor. Grosenbuseck die 8. Aug. 1703.

(L.S.)
Not.

Wilhelm Christoph Mackenrod,
Not. Cæs. Publ. juratus. Mpp.

Lit. Z. 2.

Käysers Matthiæ Lehen-Brieff de Anno 1613.

Wir Matthias von Gottes Gnaden Erwehltet Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König/ Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärndten Crain / Württemberg / Graff zu Tyrol &c. bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund aller männiglich/ daß uns unser und des Reichs lieber getreuer Hans Philipp von Buseck demü-

demüthiglich gebetten/daß Wir Ihme und seinen Mit-Gan-Erben/ von Buseck und Trobe diese nachgeschriebene Lehen mit Nahmen Busecker Thal/ so von uns und dem H. Reiche zu Lehen rühret und jüngst hie vor Heinrich von Trobe für selbst und an statt seiner Mit-Gan-Erben/ von Meyland untern geliebten Herrn und Brüdern Kaysern Rudolphen dem Andern Hochseeligster Gedächtnis zu Lehen empfangen hätte; Ihnen aber numehro nach höchstermanter Ihrer Majest. tödtlichen Abgang wider umb von uns/ als jetzt Regierenden Römischen Kaysern von neuen zu Lehen zu ersuchen und zu empfangen gebührete/ zu Lehen zu verleihen gnädiglich geruheten/ das haben Wir angesehen/ solche seine demüthig ziemlich bitte/ auch die getreu-willige Dienste/ so Er und andere seine Mit-Gan-Erben uns und dem Reich thun sollen/ und mögen/ und darumb mit wohlbedachtem Muth/ gutem Rath und rechten Wissen/ gemelten Hans Philipps von Buseck für sich selbst und seine Mit Gan-Erben die ehegenanten Lehen-Güter und allen Ihren Rechten Nutzen und Zugehörungen/ auch allem deme/ das Wir Ihme von Rechtswegen daran leyhen sollen/ und zu verleihen haben/ Ihme die auch von Röm. Kayserlicher Macht in Krafft dieses Brieffs/ nun hinführo für sich und seine Lehen-Erben/ zu haben/ zu halten und zu besitzen/ auch so oft sich gebühret/ von uns und unsern Nachkommen am Reich zu empfangen/ zu verdienen/ und daran zu thun/ als Gewohnheit und recht ist; doch uns und dem Reich an unsern Diensten/ und sonst jederman an seinen Rechten unschadlichen. Uns hat auch der genante Hans Philipps von Buseck/ durch seinen vollmächtigen Anwalt unsern und des Reichs lieben Getreuen Johan Lewen Fürstl. Einburgischen Agenten an unsern Kayserlichem Hoffe/ in Krafft seines fürgebrachten schriftlichen Bewalts von sein selbst und der vorgenanten seiner Mit-Gan-Erben wegen/ gewöhnlich Gelübde und And gethan/ uns und dem Reich getreu hold/ gehorsam und gewärtig zu sein/ als sich solcher Lehen halber gebührt/ zu thun/ ohne Gefährde. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Kayserl. anhängenden Insigel. Geben in unser und des Reichs Stadt Regenspurg den fünfften Tag des Monats Octobr. nach Christi unsern lieben Herrn und Seeligmachers Geburt sechszechen hundert und im Drenzehenden/ unserer Reiche des Römischen im Andern/ des Hungarischen im Fünfften und des Böhemischen in Dritten Jahren.

MATTHIAS

Vice Rmi. Dni. Jo. Svicardi, Archi. Cancellarii
Moguntini Vt. Herr v. Ulm Mpp.

Lit. A. 3.

Kaysers Ferdinandi II. Lehen-Brieff de Anno 1624.

Wir Ferdinand der Andern von Gottes Gnaden Erwehltter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien zu Hungarn/ Böhemb/ Dalmatien/ Croatien und Slavonien zc. König/ Erz-Hersog zu Oesterreich/ Hersog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und

(3)

demüthiglich gebetten/daß Wir Ihme und seinen Mit-Gan-Erben/ von Buseck und Trobe diese nachgeschriebene Lehen mit Nahmen Busecker Thal/ so von uns und dem H. Reiche zu Lehen führet und jüngst hie vor Heinrich von Trobe für selbst und an statt seiner Mit-Gan-Erben/ von Bepland untern geliebten Herrn und Brüdern Kaysern Rudolphen dem Andern Hochseeligster Gedächtnis zu Lehen empfangen hätte; Ihnen aber numehronach höchstermanter Ihrer Majest. tödtlichen Abgang wider umb von uns/ als jetzt Regierenden Römischen Kaysern von neuen zu Lehen zu ersuchen und zu empfangen gebührete/ zu Lehen zu verleihen gnädiglich geruheten/ das haben Wir angesehen/ solche seine demüthig ziemlich bitte/ auch die getreu-willige Dienste/ so Er und andere seine Mit-Gan-Erben uns und dem Reich thun sollen/ und mögen/ und darumb mit wohlbedachtem Muth/ gutem Rath und rechten Wissen/ gemelten Hans Philipps von Buseck für sich selbst und seine Mit Gan-Erben die ehegenanten Lehen-Güter und allen Ihren Rechten Nutzen und Zugehörungen/ auch allem deme/ das Wir Ihme von Rechtswegen daran leyhen sollen/ und zu verleyhen haben/ Ihme die auch von Röm. Kayserlicher Macht in Krafft dieses Brieffs/ nun hinführo für sich und seine Lehen-Erben/ zu haben/ zu halten und zu besitzen/ auch so oft sich gebühret/ von uns und untern Nachkommen am Reich zu empfangen/ zu verdienen/ und daran zu thun/ als Gewohnheit und recht ist; doch uns und dem Reich an untern Diensten/ und sonst jederman an seinen Rechten unschadlichen. Uns hat auch der genante Hans Philipps von Buseck/ durch seinen vollmächtigen Anwalt untern und des Reichs lieben Getreuen Johan Petren Fürstl. Rineburgischen Agenten an unsern Kayserlichem Hoffe/ in Krafft seines fürgebrachten schriftlichen Bewalts von sein selbst und der vorgenanten seiner Mit-Gan-Erben wegen/ gewöhnlich Gelübde und And gethan/ uns und dem Reich getreu hold/ gehorsam und gewärtig zu sein/ als sich solcher Lehen halber gebührt/ zu thun/ ohne Gefährde. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Kayserl. anhängenden Insiigel. Geben in unser und des Reichs Stadt Regenspurg den fünfften Tag des Monats Octobr. nach Christi unsern lieben Herrn und Seeligmachers Geburt sechszechen hundert und im Drenzehenden/ unserer Reiche des Römischen im Andern/ des Hungarischen im Fünfften und des Böhemischen in Dritten Jahren.

MATTHIAS

Vice Rmi. Dni. Jo. Svicardi, Archi. Cancellarii
Moguntini Vt. Herr v. Ulm Mpp.

Lit. A. 3.

Kaysers Ferdinandi II. Lehen-Brieff de Anno 1624.

Wir Ferdinand der Andern von Gottes Gnaden Erwehltter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien zu Hungarn/ Böhheim/ Dalmatien/ Croatien und Slavonien zc. König/ Erz-Hersog zu Oesterreich/ Hersog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und

(3)

261. So ist doch wahr / daß dessen allen unangesehen / als der Hessische Rentmeister zu Gießen Conrad Brendenstein den 7ten Martii Anno &c. 61. den Schultheissen zu Gießen beneben eslichen andern Beampten zu Verrichtung berührts Fürstlichen Befehls / gen Grossen Buseck in Busecker Thal zu den Vierern und Ganerben abgefertiget / daß sie Vierer und Ganerbe nach Anhörung desselben anfänglich vermessentlich heraus gefahren / sie wären des Orts die hohe Obrigkeit und gestimden hochgedachten Fürsten daselbst weder solcher oder einiger anderer Gebott oder Verbott / wußten auch dieselbige keines wogens zu verstaten.

262. Item und folgendes / als gedachter Hessische Schultheiß denen Untertthanen / so in die Pfarz zu Grossen Buseck gehören zusammen verbotten und leuten lassen / dieselben gleicher Gestalt obangezogenen und allgerichts denen Juncern vorgelesenen Fürstlichen Befehl anzukündigen / haben gedachte Vierer und Ganerben sich mit ihren Knechten / welche allesamt wohl bewehrt zusammen rottirt und also mit Gewalt und der That dem Schultheissen gewehret / daß er den Fürstlichen Befehl denen Untertthanen nicht vorhalten dürffen oder können.

263. Item wahr und daß nicht allein Philips von Trobe sich mit troßigen Worten dargegen aufgelehnet und gesagt / daß er und seine Mitganerben solche publication nicht allein nicht zu leiden gedächten / sondern auch da man darmit verfahren würde / daß darüber die Beampten ihre Ebentheuer bestehen sollten.

264. Item wahr und da der Hessische Schultheiß über solchen Gewalt / Ungehorsam und thätliches Widersessen alsbald protestirt und den Umstand darüber zu Zeugen angeruffen / daß Vierer und Ganerben dieselbige protestation noch darzu verhohn lacht und verspottet.

265. Item wahr und haben Vierer und Ganerben darmit nicht alleine hochgedachten Landgraf Philipsen zu Hessen zc. ihren Lands und Lehen Fürsten zum allerhöchsten verletzt / und injurirt / sondern sich auch mit solchem ihrem Auffstand und gewaltsamer Verweigerung an derselben ohnzweifelichen Gewehr und quali possession, herbrachter Lands Fürstlicher Obrigkeit / der Kirchen und Pfarren inspection und Fürstlichem mitgetheiltem Gelait freventlichen / auch gang vergeschlichen und hochsträflichen vergriffen.

266. Wiewohl nun auf solchen Fall hochgedachter Fürst / Landgraf Philips zu Hessen zc. Seiner Fürstlichen Gnaden Rentmeister nicht Befehl geben / ob und was er derwegen gegen Vierer und Ganerben fürnehmen und sich gehalten solle / auch von alle dem jenigen / was ihnen Vierern und Ganerben darauf zugefügt worden sein sollte / gar kein Wissens gehabt / viel weniger davon den allergeringsten Scherff genossen / ist wahr.

267. So ist doch wahr / wann gleich Seine Fürstl. Gnade selbst ausdrücklich besohlen hette / den Einfall in Busecker Thal zu thun und mit gebräuchlichem Ernst Seiner Fürstl. Gnaden und dero Beampten begegnetem Frevel / injurien / Hohn und Spott an Vierern und Ganerben zu verfolgen und Seiner Fürstlichen Gnaden Lands Fürstliche Hoch und Obrigkeit / auch darunter ihre Kirchen inspection und protection zu Verthidungen / daß doch Seine Fürstl. Gnaden und an Ihro statt Dero Beampten zu Gießen desselben gut Zug und Macht gehabt und darmit gar nichts mißgehandelt oder gefre-

gestrevelt hetten sich deswegen zum Rechten und dessen Lehrern und daraus künftigen weiterer Auspürunge gezogen/

268. Es ist aber darneben nicht ohne / als der Rentmeister Conrad Breidenstein von dem Schultheissen zu Gießen berichtet worden / was ihm desselben Tages den 7ten Martii von Bierern und Ganerben des Busecker Thals in vorhabender Verrichtung obangezogenen Fürstlichen Befehls vor Gewalt / Hohn / Spott und Bedrängunge begegnet / daß er vor sich selbst und Ampts halber bewegt worden zu Erhaltung seines Herrn Lands Fürstlicher Hoheit und Reputation sich in Busecker Thal zu verfügen und den Fürstlichen Befehl selbst zu exequiren.

269. Item wahr / daß er Breidenstein demnach gleich den nachfolgenden Morgen den 8ten Martii zu Gießen aufgewesen beneben seinen Mitbeamten esliche Bürger mit sich genommen und damit in Busecker Thal gezogen/

270. Item wahr und Beiden den Landknecht vorheren nach Philippsen von Trohe Behausung zu Alten Buseck geschickt / demselbigen anzuzeigen/daß er gen Grossen Buseck kommen und daselbst beneben andern Ganerben anhören wölte / was er der Rentmeister im Nahmen seines gnädigen Fürsten und Herrn ihnen anzuzeigen.

271. Item wahr / Nachdem aber Zeit der Landknecht in vorgedachts Philippsen von Trohe Behausunge / die er gleichwohl von dem Fürstenthum Hessen zu Lehen trägt / kommen / und nach ihm gefragt / hat ihn seine Hausfrau verläugnet und den Landknecht mit bösen unziemlichen Worten angeloffen / da doch die Mägde angezeigt / ihr Juncker were im Hauß.

272. Derwegen der Rentmeister selbst vor das Hauß geritten und durch den Schultheissen von Wisse fragen lassen / ob der Juncker nicht zu Hauß wäre / ist wahr.

273. Item wahr / daß darauf des Junckern Haußfrau zum Fenster her aus gesehen und abermahlen neben vielen unbescheidenen Reden zur Antwort geben / er were nicht da / darzu als der Rentmeister zu ihr gesagt / er were daheim / ihn frechlichen lügen heissen / mit dem Anhange / sie wolle so wahr reden als er / und wann er schon noch einmahl Rentmeister zu Gießen wäre.

274. Item wahr / daß darauf der Rentmeister mit den seinen fortan nach Alten Buseck geritten und allein zu rück entbotten / daß esliche der Bürger ermelten Philippsen von Trohe in seinem Hauß suchten.

275. Item wahr / daß auch darauf und keiner andern Befehl der Rentmeister schon hinweg nach Grossen Buseck vertrieht erwan in die acht Bürger aus Gießen ohngefehrlichen in Philippsen von Trohe Behausung gangen / und ihn auf seiner Stuben fänden.

276. Item wahr / ohne daß aber ihm Philippsen einig Kiste oder Kammer durch dieselbige oder auch andere Bürger aufgebrochen / oder auch das allergeringste daraus genommen worden/

277. Item wahr / daß auch seine des von Trohe Gelegenheit der Zeit also geschaffen gewesen / daß nicht vermuthlich oder glaublich / vielweniger beweislich / daß er damahls in einer Schwachtel / drey und vierzig Thaler / sechs doppel Ducaten und zween überguldete oder silberne Bürtel gehabt / oder daß ihm dieselbige damahls genommen sein solten/

278. Dann wahr / daß er Philips ohnlängst zuvor vierzig Gulden / so er von wegen der sämtlichen Ganerben hinter sich gehabt / zu seinen Nöthen

(S h b)

then

ihnen ausgeben und über vielfältig der Banerben fordern nicht bezahlen können.

279. Item wahr / daß er auch kurz zuvor ein Kind gehabt / darzu er das Gebattern Geld entleihen müssen / welches aber alles je nicht vonnöthen gewesen / so er betührte Summen Thaler und doppel Ducaten hinter sich gehabt hette.

280. Item wahr und ganz ohne / das Melchior von Trohe einiger Weis damahls mit Gewalt abgenöthiget oder genommen worden.

281. Sondern wahr / als der Rentmeister Conrad Breidenstein gen Großen Buseck kommen / und Melchior von Trohe daselbst allein antreffen / auch ihm vorgehalten aus was Ursachen doch er und seine Bettern seinem gnädigen Fürsten und Herrn dem Landgraffen zu Hessen verweigert und gewehrt herten / seiner Fürstlichen Gnaden Christlichen und Fürstlichen Befehl vorlesen zu lassen.

282. Item und nach denen von Butchardsfelden / so auch in die Pfarr Großen Buseck gehörig / geschickt und hinein gen Großen Buseck verbieten lassen / viel angeretzten Fürstlichen Befehl ihnen den sämmtlichen Pfarrgenossen anzuzeigen.

283. Item wahr / daß Melchior von Trohe nicht allein auf solch des Rentmeisters Verhalten geantwortet / er wäre der Jüngsten einer und was die andern thäten / dessen müste er zufrieden sein.

284. Sondern auch dieweil sich der von Butchardsfelden Ankunfft etwas lang verziehen wollen / hat er Melchior den Rentmeister und seine Gesellen in seine Behausung zur Suppen geladen / welche sie auch auf sein Begehren mit ihm gessen.

285. Item wahr und daß er Melchior von Trohe noch darüber seinem Diener befohlen / denen Bürgern etliche Eimer seines Landweins zu geben / welchen die Bürger also in gutem Dank angenommen.

286. Item fernes wahr und ganz ohne / daß Wilhelm Münden etlicher Gewalt in seinem Hause zugefügt / oder auch seiner Haußfrauen / die Schlüssel vom Leibe gerissen / oder sonst etwas von Wein oder Fleisch genommen worden.

287. Item wahr / ob aber nun wohl nicht ohne sein mög / daß Philippen von Trohe und Hartman Reiser etlich Fleisch und Essenpeise und Gebharden von Trohe drey Enden und drey Hüner pfändlichen abgenommen sein mögen.

288. So ist doch hinwieder wahr / daß sie dasselbige und noch viel ein größers mit obangezogenen ihrem freventlichen gewaltsamen Widersehen / Hohn und Spott / so sie ihrem Lands- und Lehen Fürsten insgemein bewiesen haben / mehr als gnugsam verursacht und verwirkt haben.

289. Zu deme daß auch Hartman Reusser in Anno 2c. Sechzig mende Martio einen armen Mann von Bissig einem Hessischen Dorff zwischen demselben Dorff und der Stadt Gießen auf freyer Straffe ungerandt.

290. Item daß er auch zuvor etliche andere vor Gießen überrant / und vergewaltiget / derhalben er noch keinen Abtrag getheidigt / ist alles wahr.

291. Item wahr / daß aber ohne das alles dasjenige was Ihnen den Junkern damahls also abgepfändet worden / fast ganzes Werths auch über acht Gulden nicht geschätzt und dafür verkauft worden.

292. Item wahr / und sind derwegen Vierer und Banerben auch noch auf den heutigen Tag denen Herrn Landgraffen vor solche ihre geübte Frevel / Gewalt / Troß / Hohn / Spott / injurien und offenbaren Ungehorsam weitem und
ge.

genugsamen Abtrag zu machen schuldig / dessen sich auch Ihre Fürstliche Gnaden keinesweges begeben / sondern hiermit ausdrücklichen vorbehalten und darvon zierlichen bedingt haben wollen.

293. Es ist aber hierneben wahr / daß gleichwohl obberürter Rentmeister Contad Breidenstein / wie auch die Beambten zu Siessenizige mit Beflagte / sonst nichts weiters im Busecker Thale gethan / oder auch zu thun befohlen haben / dann alleine daß die obangezogene und gesetzte Fürstliche Befehl den Untertanen daselbst öffentlich vorgelesen und befohlen haben demselben also gehorsamlich zu gehorchen.

294. Item wahr und haben also die Beambten sämtlichen das jenige verrichtet / das Ihnen Ampts halben zu thun und zu verrichten gebühret und obgelegen.

295. Item wahr / ohne daß aber die mitbeklagten Burgemeister und Rath der Stadt Siessen alles dessen was sich also im Busecker Thale zugetragen / auch im allerwenigsten zu schaffen oder zu thun haben.

296. Dann wahr / obschon esliche Ihrer Mitbürger zu Siessen aus Befehl des Rentmeisters mit Ihme in Busecker Thale / wie oblauter / gezogen.

297. So ist doch solches ohne ihrer Bürgermeister und Rath Vorwissen und Bewilligung geschehen.

298. Derhalben wahr / daß denen klagenden Vittern und Sanerben je so wenig wieder Bürgermeister und Rath der Stadt Siessen / als auch die ige Beambten und um so viel desto mehr wieder Weiland Landgraff Philippen zu Hessen und nunmehr Seiner Fürstlichen Gnaden Söhne die jetzige regierende Fürsten einige Klage für zuwenden in Recht gar nicht gebühret habe / auch noch nicht gebühret.

299. Was sonst die beyde Personen / nemlichen Crein Magden Erderßen und seine Hausfrau und derselben Ausziehung / auch Ihrenthalben fürgenommene Pfandung betrifft.

300. Da ist es an deme und schon albereits oben gnugsam ausgeführt / aus was hochtringlichen Ursachen man dieser Seits bewegt worden / auch befugt sey / dieselbige also mit Ernst anzusehen.

301. Wiewohl aber nicht ohne / daß der Rentmeister zu Siessen Ihnen von deswegen / daß Sie sich vorflüchtig gemacht / zwey Pferde abpfänden und gegen Siessen führen lassen.

302. So ist doch wahr / daß Ihnen folgendes als sie sich zum Gehorsam und Straff erbotten / dieselbige Pfand ohne Entgeltmuss wieder gegeben.

303. Und weiters wahr / daß dieselbige beide Ehleute darauf sich selbst gegen Siessen in die Haften ingestellt / doch deren schon albereit der Zeit / da der Rentmeister in Busecker Thale gezogen / nachdem Sie ihrer vergeßlichen und ärgerlichen / an dem Pfarrer und in Christlicher Gemeind öffentlich geübter Handlung wegen also gnugsam gestrafft und zu Erkenntnis bracht / seind Sie der Gefängnis auf gewöhnlichen Urpheden wiederum erlassen worden.

304. Item wahr und daß folgendes gedachts Andreasen Hausfrau / in Krafft Lands Fürstlicher Obrigkeit durch die Beambten zu Siessen auch angehalten worden / daß Sie nicht allein in der Kirchen öffentlich poenitentz / sondern auch hernacher dem Pfarrer zugesügter Schmah und injurien halben gebürlichen Wiederruf thun müssen.

305. Item wahr / daß aber damit / wie auch sonst der Rentmeister und Beambten zu Siessen nicht anders gethan haben / dann das sich zu Handhabung

bunge herbrachter Hessischer Lands Fürstlicher Obrigkeit inspection und pro-
 rektion der Kirchendiener und Zucht/vermöge Rechts dem Herkommen nach
 eiger und gebührt.

306. Item erscheinet und erfolget demnach aus dem allem hell und un-
 verneinlich daß die Clagende Bierer und Ganerben wieder Weiland Landgraf
 Philipsen zu Hessen & Consortes lauter auf einem unbegründeten und unglei-
 chen Bericht / und mit Verschweigung Hessischer Lands Fürstlicher Ober-
 herlig und Gerechtigkeit im Busecker Thale das Mandatum poenale per sub &
 obreptionem ausbracht / und dasselbig wiederum zu cassiren und aufzuhe-
 ben sey.

307. Pechlichen wahr / daß von dem allem / soviel es in der Geschicht und
 Herkommen berichtet / in der Statt und Umbe Siessen und dem Busecker
 Thale und da umheren eine gemeine Säge und Leumuth sey.

N O M I N A

Testium super præcedentibus articulis denominatorum.

Caspar Schusbar genant Milchling Hauptman zu Siessen/

Johann Rode
 Der Junge Balthasar } zu Wiffigk.

Reiz Becker zu Beuren
 Ehr Michael Becker Pfarrer zu Grossen Buseck.

Constantinus Meßger
 Balthasar Bickerich
 Melchior Ebel
 Peter Klos / Rentmeister } zu Siessen.

Weigel Kaul
 Georg Finc
 Nicolaus von Buseck
 Bastian Bender Rentmeister zu Biedenkopf.
 Mebes Wegner
 Hans Henn
 Schäffens Hans Marttheiß. } zu Alten Buseck.

Schäfer Hans Johann.
 Theil Harbach
 Senets Weigel.
 Even Heing Caspar
 Hauben Lenz } zu Grossen Buseck.

Der Junge Gunze
 Marx Agnes Nicolaß
 Peter Manck
 Heing Kunkel } zu Burckhardsfelden.

Junge Hans Peter
 Seippen Junghen
 Glos Lenz
 Henne Narrenberger } zu Reiskirchen.
 Dieterich Opfferman
 Belten Gohlar } zu Oppenrode.
 Heinrich Alban }

Caspars

Caspars Hertte } von Berfrode.
 Jungehens Martin }
 Wollen Henne }
 Frisen Henne } zum Rode.
 Sau Henrich }
 Goberth zu Fronhaußen.

folgt ulterior Designatio testium den 24. Mart'
 Anno 2c. 1574. übergeben.

Berlach Kestler } zu Alten Buseck.
 Enders Schleipp }
 Born Jacob zu Beuern.
 Balthasar Stall zu Garbendeich
 Balthasar Schneider zu Burchhartsfelden.
 Henrich Neucastell im Umbr Blanckenstein.
 George Schusbar genant Milchling zu Grosen Buseck.
 M. Henricus Orthius Ephorus zu Marburg.
 Ehr M. Johann Stockhausen Pastor zu Grosen Linden.
 Ehr Johann Pistorius, Superintendentens zu Nidda.
 Ehr M. Casparus Tholde, Superintendentens zu Franckenberg.
 Ehr M. Georgius Nigrinus Pfarrer zu Giessen.
 Daniel Werner }
 Hieronymus Ingebrand } Procuratores zu Marburg.

In extrajudicial Sachen.

Test. I. Johann Rode von Bisseck 70. Jahr alt.

A Darric. 26. Sagt Zeuges sey Inhalt articuls / bey sein Zeugens ge-
 dencken und Dienst Zeit / herkommen / Ursach seines Wissens / er hab
 gehört und gesehen / daß Stadthalter und Rätthe von Marburg Silberten
 von Buseck / und er Zeuge selbst / bey kurzer Zeit Philips von Frohe und
 andern ihrer unerbaren Haushaltung halben eingered und Gebott
 angelegt. Desgleichen hab er Zeuge oftmahls im Busecker That
 unerfucht Vierer und Ban Erben / die Unterthanen daselbst wann sie
 seinem G. J. und Herrn ihre Gebüre nicht ausgericht / auch sonst
 andern als Bürgern zu Giessen und anders wo Schulden halben
 gepfändet;

Ad artic. 27. Bericht Zeuge Inhalt articuls wahr sein / und hab er
 Zeuge selbst den jetzigen Küster mit der gansen Gemeine von Alten Buseck
 vor sein Haus gezogen / und ehliche Pfande / so er den Nachbauern
 Zeugens erachtens wider Billigkeit abgetrungen / von ihme
 wieder erfordert / und den Nachbauern ohne Entgelt nüz geben.
 Hab auch Wilhelm München seeligen schriftliche und mündliche Befehl
 bracht und gethan / die von Buseck mit übrigen ausländischen Schaffen
 nicht zubeschweren. Was sonst die Junckern vor sich unter einan-
 der zu handeln gehabt / sey in Fürslicher Cansley zu Marburg aus-
 geführt worden.

(Si)

Ad

Ad artic. 28. Sagt Zeuge den wahr sein / Ursach seines Wissens / Gobert von Trohe hab ihme Zeugen selbst zu Buseck in des Wirtshaus geklagt / daß ihme Inhalt articuls keine execution erfolgen können / darauf er Zeuge dann auch gesehen / daß Stadthalter und Rätthe ihme Befehl und Verhelff schriftlich mitgetheilt.

Ad artic. 30. Sagt Zeuge / seines Wissens und Gedenkens wahr sein / aus Ursachen wie bey den vorgehenden Articuln ausgesagt.

Ad artic. 31. Sagt Zeuge die klagende Junckern haben die Zeit seines Gedenkens in Fürstlicher Hessischer Canczley in irrigen Sachen Rechts gepflegt / auch die Fürsten zu Hessen umb Hülffe angeruffen / ob aber sie ihre Srl. Gn. vor ihre Lands Fürsten und ordentliche hohe Obrigkeit erkent / lieb oder wehrt haben / das wisse er nicht er halte aber aus vorangeregten und andern mehr Ursachen den Articul wahr sein.

Ad artic. 32. Sagt Zeuge seines Gedenkens wahr sein / dann er nicht gesehen / daß sie sich zu einiger Erforderung ungehorsamlich wiedersetzet / sondern haben sich wie andere Junckern so in das Fürstenthum Hessen gehören / verhalten.

Ad artic. 33. & 34. Sagt Zeuge wahr sein / Ursach hab gesehen und gehört / daß die Junckern Inhalt des Articuls am Hessischen Hoffgericht zu Marburg einander zu Recht stehen / wie dann Philips von Trohe von einem Urtheil zu Trohe ausgesprochen an das Fürstliche Hoffgericht appellirt / do es auch noch hange / und werde solches alles die Gerichtliche acten und protocolln wohl ausweisen / dahin sich Zeuge referirt.

Ad artic. 38. Sagt Zeuge wann einer aufferhalb des Busecker Thals gefessener / über die Junckern im Busecker Thal zu klagen hab / so geschehe dasselbig uff Fürstl. Hessischer Canczley / wie dann Zeuge pro ratione scientie berichtet / daß Einer von Frohnhausen Gobert genant / den Junckern im Busecker Thal ein Haus zu einem Rathhaus oder Brauhaus verkauft / und als sie daselbig unangesehen daß selbiges vergotsheilt / verkleinkauft und abgebrochen worden / nicht behalten wollen / derowegen gedachter Gobert von Frohnhausen sich deßhalb in Fürstlicher Canczley erklagt / und Befelch schriftten ausbracht / auch die Junckern das darauf behalten und bezahlen müssen / so sey auch zwischen den Doringen von Biedenpach und Philipsen von Trohe ein Rechtfertigung zu Marburg / welcher aber Kläger oder Beklagter wisse er nicht eigentlich.

Ad artic. 197. Sagt Zeuge den Articul wahr sein / Ursach seines Wissens / es sey bey sein Zeugens Gedenkzeiten also herkommen / und noch also in würcklichem Brauch / wie er selbst gesehen und gehört hab / und repetirt Zeuge was er oben der exercitien halben angezeigt / deßgleichen berichte er auch darüber / daß wer etwas mit den Geislichen zu schaffen hab /

Hab / der müsse solches bey den Geiſſlichen zu Marburg auſpündig machen.

Test. 5. Her Michael Becker Pfarher zu Buſeck.

Ad artic. 31. 32. 33. 34. Sagt Zeuge es ſey bey ſeinem Gedenden der Junkern untereinander ſelbſt / und dann gegen den Unterthanen inſgemein welcher Theil zum andern etwas zu klagen / zu Marburg und vor den Beampten zu Giessen uf außbrachte citationes zu Güte und Recht erfolget / wie dann Hartman Rüſſer nehiſt verſchieden Jahrß gegen ſeine Nachbarn von Alten Buſeck / eßlicher Pfandung halben zu Marburg in Fürßlicher Cankley geklagt / und der Ends Handlung gepflogen / hab aber nicht viel an ſeinen Nachbarn erlangt.

Ad artic. 60. 61. & 62. Sagt Zeuge er wiſſe ſich wohl zu erinnern / und ſey wahr / daß die Articulirte Pfandung und reſtitution uff Stadthalter und Rätthen Befehl erfolget / ſey der Zeit zu Buſeck geweſen / als das abgenommene Pferd reſtituirt / und der Wagen von des Wirts Hauß / biß uff Hauptmans Milchlings Hoff von den Bauern geſchorgt worden. Es ſehen ihme aber die articulirte Zeit / Jahr Tag und Monat ſo eigentlich nicht bewußt.

Ad artic. 66. Sagt Zeuge den Articul wahr ſein / und haben die klagernde Junkern weil ſie ihme Zeugen gegen rübe Theile nicht verhelffen / ſondern in einer offenbaren und gerechten Sache an das Recht ferner weiſſen wollen / hierzu Urſach geben.

Ad artic. 78. 79. 80. & 81. Sagt Zeuge die ſambt und ſonder wahr ſein / Urſach ſeines Wiſſens / hab den Mann von Frohnhausen bey ſich in ſeinem Hauße zu Buſeck gehabt / und ſeine Klage gehört und Copien ſeines in Fürßlicher Cankley an Hauptman erlangten Befehls geſehen.

Ad artic. 82. 83. 84. & 85. Dieſe Articul ſagt Zeuge auch ſambt und ſonders wahr ſein / Urſach er hab die articulirte Supplication der Unterthanen ſelbſt geſtelt / und den darauf erlangten Befehl geſehen / und hab Zeuge in ſolchen Unkoſten von wegen ſeines patrimonii mit legen müſſen.

Ad artic. 197. Sagt Zeuge. Er wiſſe hierin weiters nichts zu berichten / dann daß die Unterthanen von den Junkern an das Hoffgericht appelliren / und daß der verſtorben Her Stadthalter Johann Reudel ſeliger ihme Zeugen die actionem injuriarum, ſo er gegen Paul Hain ſeinen Vorfabrn am Untergericht zu Buſeck angeſtelt / zu proſequiren nicht geſtatten wollen / ſondern abgefordert und gebotten ſich hiñfürter nirgend anders dann zu Marburg ſeiner Perſon und Kirchen-Sachen halben vornehmen zu laſſen.

Test. 14. M. Henticus Orthius Ephorus.

Ad artic. 197. Sagt Zeuge er wiſſe ſich zu erinnern / daß eßliche Proces in Geiſſlichen Sachen alhie uff Fürßlicher Cankley erkandt /

(Tit 2)

aus

ausgangen / und sonderlich hab Herr Michael Pfarher zu Grossen Buseck proceß wider die Junckern im Busecker Thal erlangt und ausbracht / die dar auf erscheinen müssen / so sey auch einer Herr Herman Becker genand der Zeit Pfarher zu Grossen Buseck oder Beuern / zu ihme Zeugen ungefehrlich Anno fünfzigzig Eins kommen und ihn gebetten / bey seinem Schwchern Magistro Adamo Hessischen Superintendenten zu verbitten / daß er uff seiner Pfarr im Busecker Thal bleiben mögen / den er Zeuge also verbetten / und erlangt / daß er noch ein Zeitlang alda blieben / wie es aber mit den Weltlichen und Appellation Sachen herkommen / hab sich Zeuge nicht angenommen / wisse nicht davon zu berichten.

Test. 15. Gerlach Keßler Gerichtschreiber im Busecker Thal
50. Jahr alt.

Ad artic. 33. & 34. Sagt Zeuge dieselbige wahr sein / hab deren Exempel in Zeit er der Juncker Diener gewesen viele gesehen.

Ad artic. 38. Sagt Zeuge den wahr sein und zoge pro exemplo an / daß Henrich Newcastle über Bierer und Gan Erben offtermahls vor Statthalter Sanklar und Rätthen zu Marburg geklagt und daselbst gehandelt.

Ad artic. 53. Sagt Zeuge Inhalt Articuls wahr sein / hab solches von beeden Partheyen offtmahls gehört.

Ad artic. 54. Sagt Zeuge dem Articul wahr sein / habs von Newcastle selbst und andern mehr gehört / auch von wegen der Junckern in der Sache geschrieben.

Ad artic. 60. 61. & 62. Sagt Zeuge dieselbige Articul sambt und sonders wahr sein / sey beyder Articulirten Pfandung gewesen / und die restitutionem desselbigen gesehen.

Ad artic. 64. & 65. Sagt Zeuge die wahr sein / hab solches von den Partheyen gehört / und den articulirten Ampts-Bescheid von dem Moller bekommen / welchen er auch sambt einem andern Brieff über dieselbige Handlung hinder sich hab.

Ad artic. 66. Sagt Zeuge den wahr sein / auserhalb daß er Jahr und Tag eigentlich nicht wisse zu bekundschaffen.

Ad artic. 67. 68. 69. 70. 71. Sagt Zeuge dieselbe sambt und sonder wahr sein / Ursach sey selbst zu in Theil beyim Handel gewesen selber darin geschrieben und von Hartman Rüssern deren Dingen auch weiters berichtet worden.

Test. 16. Andreas Schleip alias Keiland zu Alten
Buseck.

Ad artic. 31. Sagt Zeuge er hab in obausgesagter Zeit gesehen / daß die klagende Junckern gleich ihnen den Hessischen Leibsangehörigen in ihren anliegenden Nöthen / die Fürsten zu Hessen angeruffen / ob sie dieselbige vor ihren Lands Fürsten erkent / daß wisse er nicht / er zeuge vor seine Person

Person und die andern Hefische Leibsangehörige halten Ihre Fürstl. Gn. vor Ihren Lands Fürsten.

Ad artic. 34. Sagt Zeuge den wahr sein/ Ursach er habe gesehen und gehört/ und seyen esliche aus ihrer Gemein zu Alten Buseck in der articulirte Unterhandlung gegen die Junkern persönlich mit gewesen.

Test. 17. Born Jacob von Beuern 50. Jahr alt.

A D artic. 34. Sagt Zeuge den wahr sein/ und erzehlet pro ratione scientia, daß das ganze Gericht/ die Junkern von wegen der übersehten Bede zu Marburg vor dem Hoffgericht beklagt haben.

Ad artic. 3. & 4. interrog. ibid. Antwortet Zeuge / das ganze Gericht hab die Junkern sambtlich beklagt der Bede halben/ die Zeit sey ihm vergessen/ lasse sich doch bedüncken/ es sey fast umb die Zeit gewesen/ do der alte Herr Landgraff Philips in der Custodien gewesen.

Ad artic. 38. Sagt Zeuge den wahr sein pro ratione scientia zeigt Er an wie Hartman Milchling eslicher hinderstendigen Kirchen Zinse halben Curten von Trohe zu Marburg in Fürstl. Cancley verklagt / daselbst auch Curt von Trohe erschienen und daselbst auch der Gebühr sich anweisen lassen.

Ad artic. 52. Sagt Zeuge wahr sein/ Ursach seines Wissens/ Er Zeuge sey selbst ein Kirchen-Baumeister gewesen/ und solche hinderstendige Zinse nach Inhalt des articulirten Bescheids von Curten von Trohe und leslich von seinem Sohn Henrich von Trohe zu Langsdorff einbringen helfen/ und wisse Er Zeuge sich des uff Fürstlicher Cancley gegebenen Bescheids (nemlich daß Curt von Trohe alle Jahr einen Gulden altes Hinterstands (welches zwanzig Gulden gewesen) und dann zu sambt einem neuen bis zu endlicher Abstattung jährlich solte ausrichten) wohl zu erinnern.

Test. 18. Balthasar Staal von Garbeteich.

A D artic. 26. Sagt Zeuge den wahr sein/ hab gesehen daß Gobert von Trohe aus Fürstlichem Befehl sey gesendet worden/ und berichtet Zeuge wann sich die Junkern mit der Gebühr verhalten/ daß die Fürsten zu Hefen sie dertwegen anzusehen und zu straffen haben.

Ad artic. 34. Sagt Zeuge wahr sein und seyen bey sein Zeugens Zeiten dergleichen fürgangen.

Ad 5. interrog. ibid. Antwortet Zeuge/ Er hab nicht anderst verstanden noch gehört/ dann daß die Junkern uf die Fürstl. Cancley gen Marburg gehören/ sey auch bey seinen Tagen also fürgangen/ weiter wisse Er das Fragstück nicht zu bekundschaften.

Ad artic. 38. Sagt Zeuge den Articul wahr sein/ und sey solches also bey sein Zeugen Zeiten gehalten und herkommen und erzehlet sunderlich zum Exempel Henrich Neu Casteln gegen seinen Schwagern Heffrich von Trohe.

(Rff)

Ad

Ad artic. 53. Sagt Zeuge den Articul wahr sein/ Ursach Er Zeuge sey bey der injurien gewesen und dieselben gehöret/ und hab Eberhard von Schwabachermelten Johann Schmitten von Buseck einen Hamel Dieb gescholten/ und darnach von Johann selbst den Vertrag gehöret/ und verstanden/ wisse das articulirte Jahr nicht eigentlich zu bekundschaffen lasse sich aber düncken/ es sey ungesehr über ein Jahr oder vier und zwanzig/ daß solches geschehen.

Test. 19. Hans Han von Alten Buseck über 50. Jahr alt.

Ad artic. 26. & 27. Sagt Zeuge die wahr sein/ Ursach seines Wissens/ hab selbst gesehen/ daß die Junkern im Busecker Thal von den Hessischen Beampten gepfendet/ und zur Gebühr angehalten worden.

Ad interrogat. 4. & 5. ibid. Antwortet Zeuge es hab Reitz Strohe von Alten Buseck bey Hartman Rüssen als ein Knecht gedienet/ und als derselbig seinen gebührligen Liedlohn von ihme nicht bekommen können/ hab Er den Hessischen Schultheisen Matthias Heiligen angelauffen und bey demselben erlangt/ daß Er ihme Rüssen gepfendet/ und ein Pferd uff die Sassen aus dem Wagen gespand hat. Desgleichen sey Gobert von Trohe gewesen Schultheiß im Busecker Thal/ uf Anhalten Michel Bölsen zu Altenbuseck durch die Hessische Beampte gepfendet und ein Och und Pferd ihme abgepfend worden.

Ad artic. 34. Sagt Zeuge den wahr sein/ Es haben hievor die Junkern den Unterthanen im Busecker Thal zehen Pferde abgepfand von demselben/ daß sie sich eslicher übersetzen Bede verweigert/ darauf dann die Unterthanen die Beampte Stadthalter und Rätthe zu Marburg angelauffen/ und die Junkern daselbst mit Recht vorgenommen/ daselbst es auch noch rechtmässig sey/ und haben an stat der Pferde eslich Geld erlegt/ und stehen also die Pfande noch. Desgleichen hab Michel Föls welcher eines Barth Huens halben gegen den Grafen von Nassau verlustig/ und durch den Schultheisen Goberten von Trohe seines Bedünkens zu viel übermäßig gepfendet worden/ ermelten Schultheisen zu Marburg verklagt/ gegen Pfandung erhalten/ und leslichen der Sachen halben zu Marburg verglichen worden.

Ad 5. interrog. ibid. Antwortet Zeuge/ der Her Stadhalter zu Marburg Kundel seliger/ hab den Bescheid gegeben/ daß die Junkern sie die Unterthanen im Busecker Thal am Hofgericht mit Recht entsetzen und setzen sollen/ darumb sie die Junkern dem Stadthalter an Stecken greiffen und angeloben müssen.

Ad artic. 38. Sagt Zeuge wahr sein/ wüste gleichwohl kein Exempel in Eyl zu erzehlen/ berichtet aber hierbey daß die klagende Junkern/ wann andere vom Adel über sie zu klagen/ schwerlich gegen sich selbst helfen/ und gemant ihn eben als wann man zween Füchse in einen Strauch setze/ do keiner den andern belien wölle/ darumb wer mit ihnen zu schaffen hab/ inüsse es zu Marburg ausbringen

Test.

Test. 20. **Mebes Wagner** von alten Buseck über 94. Jahr alt
und 61. Jahr in der Ehe gelebt.

A Dartic. 34. Sagt Zeuge den wahr sein / Ursach seines Wissens / hab es
gesehen / und erzehlet sunderlich / daß die Gemein zu Alten Buseck den je-
zigen Hartman Rüsfern als Er Ihnen mit seinem Viehe im Felde Schaden
gethan / einen Ochsen abgepfendet / darum dann gedachter Rüsfer sich desen
vor Stadthalter und Rätthen zu Marburg beklagt / und erlangt / daß
die Nachbaurn derwegen uff Fürstlicher Cansley gegen ihn vorbescheiden / und
ob wohl ihm Rüsfern damahls sich deswegen mit den Nachbaurn abzufin-
den und das Pfand zu lösen durch einen Bescheid ufferlegt / so haben sie die doch
sich verstehen lassen / daß sie ihn lezlich gen Gießen verkauft.

Ad artic. 82. Sagt Zeuge den wahr sein / Ursach hats gehört und
selbst denen von Grosen Buseck derwegen eingered / dann ihn bedauht hab /
daß Er unbillich von denen von Grosen Buseck in seinem Eigenthumb zu hü-
ren verlangt worden.

Ad artic. 83. Sagt Zeuge Er hab die articulirte supplication nicht hören
lesen / er Zeuge hab aber selbst vor seine Person / halte es auch darvor / daß alle
Sachen so zwischen den Gan Erben und Undersassen im Busecker
Thal irrig vorkallen / nirgent dann auf Fürstlicher Cansley zu Mar-
burg mögen dem Herkommen nach entscheiden werden.

Test. 28. **Caspar Schusbar** genand Milchling Hauptman
zu Gießen.

A Dartic. 26. & 27. Sagt Zeuge die wahr sein / hab die Zeit seines Ampts
uff Ansuchen egllicher Beschwerden / und andern klagenden creditorn den
Jundern offtermahls gebotten und verbotten und zu Bezahlung an-
gehalten / bey Betraung der Pfande und sunderlich Hartman Rüsfern /
Hanz Herman München / Melchiorn Philipsen und Georgen von Trohe /
wie dann auch noch kürzlich Sobert von Trohens Wittib selbst über Hanz
Herman München geklagt / und ihn Zeugen gebetten / ihn Münch zur Bezah-
lung anzuhalten. So sey auch noch Vorgesern / Wil Koler von Alten Bu-
seck bey Zeugen gewesen / und über Friedrich von Buseck Schulden halben ge-
klagt / So hab auch er Zeuge vor einem Jahre Hartman Rüsfern egllicher
Verbrechung halber zu Gießen in die Herberge bestrickt / do Er vierzehen
Tage einhalten müssen / und lezlich uff einen Urpheden denselbigen erlas-
sen / und seyen sonst der Dinge so viel vorgelauffen / daß sie alle zu erzehlen ih-
me nicht möglich / und etwas zu weitlauftig würde werden. Gleiches Ge-
halt hab Er gehört / daß seine Vorfahrn und andre Beampte zu Gießen
nicht allein gebotten und verbotten / sondern auch dieselbige Schulden
halben gepfendet / und uff den Thurn gesetzt haben.

Ad artic. 28. Sagt Zeuge den wahr sein / und hab Sobert von Trohe
anfänglich bey Ihme Zeugen / umb execution angesucht / darauf Er ihn
an Stadthalter und Rätthe gewiesen / doch darneben mit egllichen der

(Rff) 2

Gan

Gan Erben derwegen gered/ und sie zur Gebühr vermahnet/ nachdem aber dasselbig bey ihnen nichts versangen wollen/ und darüber Ihme Zeugen von Stadthalter und Rätthen Befelch zukommen/ Goberten von Trohe zu helfen/ hab Er dasselbig also verrichtet und Ihme durch Johann Roden verhelffen lassen.

Ad artic. 31. Sagt Zeuge wahr sein aus Ursachen wie beyrn fünfften articul ausgesagt/ und berichtet hierüber sunderlich/ daß Er Zeuge einsmahls bey Breydenstein gewesenem Rentmeistern zu Giesen (als Schmits Weigels Enders/ gegen den Pfarher zu Grosen Buseck die ungebührliche Händel vorgenommen) gewesen hab Philips von Trohe mit eigener Hand Ihme dem Rentmeistern Breydenstein zugeschrieben/ daß Wil Köler von Alten Buseck/ welcher hievor eine Magd geschwengert/ und sich ausflüchtig gemacht hette/ sich wiederum herben gethan/ und zu Alten Buseck an einem benannten Ort anzutreffen were/ do Er Ihn langten wolte/ so hätte Er Ihn an dem Ort zu finden/ solchen Zettel hab Curt Breydenstein Ihn Zeugen geweißt und denselbigen in ein Schreiben eingeschlossen/ und gen Cassel zu verwahren und in die Repositur zu legen befohlen.

Ad artic. 32. & 33. Sagt Zeuge die wahr sein/ dann ihre eigene acta wesen es aus/ daß sie zu Marburg zur Güte und Recht wie Landsassen erscheinen/ folgen steuern ic. Wie dann noch neulich in Anno Siebenzig Eins Weiland Gobert von Trohe gegen seinen Bettern Philips von Trohe eines zu Frohnhausen gekauften Baues halber in Fürstl. Cancley geklagt/ umb Hülffe angesucht/ auch Befelch schriftlichen an Zeugen erlangt und ausgegangen/ welche auch exequirt worden.

Ad artic. 34. Sagt Zeuge den wahr sein und seyen deren exempel sehr viele vorgelauffen/ auch mit den in Fürstlicher Cancley uffgerichteten Recessen zu bescheinen/ deren Zeuge selbst egliche hinder ihm hab.

Ad 1. interrog. ib. antwortet Zeuge/ sie seyen mehrentheil die Zeit seines Gedenkens/ wie auch zuvor/ nach Ausweiß der uffgerichteten Recessen/ erschienen und sonst/ wie Er oben angezeigt/ den Fürsten zu Dessen gedienet/ gefolgt/ umb Hülffe angesucht/ und den Angriff selbst angeboten und gestanden.

Ad 2. interrog. Antwortet Zeuge/ Er sey nicht altweg innerhalb Landes gewesen/ wisse sich also solcher Händel in Enl nicht weiters zu berichten/ dann daß vor zehen Jahren ungeferlich Gilbert von Busecks Wittib über Hartman Rüsern eines Hoffes halben/ so zum Rode gelegen/ erstlichen am Undergericht geklagt/ und vorgenommen/ derwegen Philips von Trohe und Ebert von Schwalbach als Vormündere Gilbert von Busecks Kinder mit dieser exception, daßes Rittermesige Güter und nicht an das Undergericht gehören/ sondern an das Fürstlich Hoffgericht/ Forum declinirt/ do sie auch erschienen/ und sich deswegen entscheiden lassen.

Ad artic. 38. Sagt Zeuge den wahr sein/ Ursach seines Wissens/ sein Zeugens Vatter seeliger selbst hab in vielen unterschiedlichen Sachen über Vierer und Gan Erben in Fürstlicher Cancley zu Marburg geklagt/

geklagt / daselbsten sie erschienen und sich entscheiden lassen /
Inhalt der darüber uffgerichteten und mit dem Commissario exhibirten Re-
cessen.

Ad artic. 45. & 46. Sagt Zeuge wahr sein und berichtet hierben / daß
diese Verträge uff ihrer selbst Ansuchen zwischen ihnen ertheidigt / deren
er Zeuge Original selbst hinter sich und mit dem Commissario jüngst zu Mar-
burg exhibiret hab und sey dieser Philips von Trohe sein Mütterlicher Uht-
Anher gewesen.

Ad artic. 66. Sagt Zeuge den wahr sein / er sey selbst darben gewesen
und die Sachen articulirter massen vertragen lassen / Inhalt des durch Herr
Micheln Becker Pfarhern exhibirten Recefs.

Ad artic. 78. & 79. Sagt Zeuge die wahr sein / referirt sich dessen uf
seine ihm deswegen zu kommende und exhibirte Befehl Schriften.

Ad artic. 80. & 81. Sagt Zeuge die wahr sein / und sey solch articulirte
Befehlschrift jüngst neben andern exhibirt worden / Nachdem aber Gobert
von Trohe inmittelst gestorben sey dieselbige Sach ersehen blieben.

Ad artic. 82. 83. 84. & 85. Sagt Zeuge die wahr sein / Er hab die arti-
culirte Supplication und Befehlschrift beyden Partheyen durch Johann Roden
zugefertiget / und damit / wo sie sich unter einander nicht vergleichen könten/
oder Münd nicht selber abstehen wolte / gen Marburg vorbecheiden / den
Tag verkünden lassen.

Ad artic. 86. Sagt Zeuge den wahr sein / und sey diese Sach durch ihn
Zeugen uff Fürstlichen Statthalters und Rätchen Befehlschrift so Phi-
lips von Trohe selbst behändiget / in der Güte hingelegt / aber die Wittib sey
noch heutiges Tags nicht allerding bezahlt / wie sie dann dertwegen in wenig
Tagen abermahls schriftlich geklagt und umb Hülff angesucht.

Test. 33. Hen Nardenberger von Reißkirchen / 50.
Jahr alt.

AD artic. 27. Sagt Zeuge den wahr sein / dann es keiß ihrer keiner den
andern / darum müssen die Unterthanen die Herrn Landgraffen
ersuchen 2c.

Ad artic. 31. Sagt Zeuge den wahr sein / und hab gehört / daß die
Fürsten zu Hessen in allen ihren Sachen / da sie sich selbst nit haben können ver-
gleichen / die klagende Junkern vertragen / wie dann bey sein Zeugens Ge-
denckzeiten vor dreyßig Jahren ungefehrlich / Cunrad von Trohe und
Philips von Trohe / Melchior von Trohen Vatter eines Lebenden halben
Stüttig und durch die Fürsten zu Hessen zwischen ihnen Recefs und Ver-
träg uffgericht worden.

Ad artic. 34. Sagt Zeuge den wahr sein / hab gesehen / daß Hermans
Junge Hen von Reißkirchen von Hartman von Trohe eslicher Güter
halben zu Marburg verklagt. Desgleichen haben die von Reißkirchen

(LII)

über

über Vierer und Van Erben eines Walds halben / Wilheuser genandt / zu Marburg am Hoffgericht geklagt / auch denselben mit Urtheil und Recht erhalten / haben auch noch die Acta darin gepflogen zu Reiffkirchen.

Test. 35. Saue Henrich und sonsten Henrich von Königsberg genand zum Rode / über 80. Jahr alt.

AD artic. 26. Sagt Zeuge wahr sein / wann die Junkern sich der Gebühr nicht verhalten / oder sonsten die Unterthanen beschweren / werden sie von den Herrn Landgraffen der Gebühr angehalten / wie dann Zeuge berichtet / daß George von Trohe / Andres Gansen von Buseck / von dem wegen er denselben geschlagen / uff des Herrn Landgraffen Verordnung Zehen Gulden ersatten müssen / desgleichen Hartman Küffer / Wilm Van vom Rode auch von wegen einer Vergewaltigung Zehen Gulden ersatten müssen / wisse sich sonsten ferner Handlung jezo nicht zu erinnern.

Ad artic. 33. Sagt Zeuge wahr sein / hab gesehen und gehört den Vorzeiten Rudolphen von Trohe und Philips Münch / so auch Van Erben gewesen und zu Trohe gewohnt haben in ihrer Fürstlichen Gnaden Sanktm eines Zehnten halben zu Marburg gehaddert.

Test. 54. Friederich von Kolshausen / Obrister.
6. Jahr alt.

AD artic. 37. Sagt Zeuge er wissi hier von weiter nichts dann daß er dem Ambleins gehört / daß sein Schwager Gilbert von Buseck von dem wegen daß er mit einer Köchin etwas unerbar hauffgehalten / zu Marburg uff Fürstl. Sankten / neben seiner Hausfrau / so Zeugens Schwester gewesen / vorgefordert / und damahls dem Sankten Schreiber durch George Kolmetzen befohlen / dem Rentmeister zu Gießen zu schreiben und zu befehlen / wo der von Buseck von solchem unordentlichen Leben nicht abstehe würde / daß er alsdann beede den von Buseck und die Köchingen Marburg lieffern sollen / wolte er alsdann die Huer ins Wasser und den Buben in Thurn werffen.

Ad artic. 38. Sagt Zeuge wahr sein / und sonderlich aus denen Ursachen / daß er und andere Gemelne von Stauffenberg / die von Alten Buseck / zu Zeit des alten Herrn Castodien, in der Alten Strubt gepfendet / bewegen die Vierer und Van Erben im Busecker Thal am Cammergericht zu Speyer Mandat austracht / und daselbst die Sach anhängig gemacht / als aber der Alte Fürst wieder ledig worden / hab seine Fürstliche Gnade dieselbige wieder abfordern lassen und wisse Zeuge nicht anders / dann daß daselbst erkandt / daß die Sache zu Marburg in Hefischer

fischer Sankley erörtert werden solte / wie dann auch darauf an gemelten Ort die Sach vorgenommen / und zum Ende geföhret worden / und seyen also die von Stauffenberg noch heutiges Tages bey ihrem Besitz und Gebrauch.

Test: 59. Junghens Peter von Burckhardsfelden / über 70. Jahr alt.

A D artic. 31. Sagt Zeuge er hab gehört / daß die Junckern wann sie unter sich ihrer Güter / oder ihrer Person halben zu thun gehabt / daß sie den Fürsten zu Hessen eben so wohl als die Unterthanen umb Hülffe angeruffen / und ersucht haben / daher er nicht anders abnehmen könnte / dann sie müssen die Fürsten zu Hessen vor ihre LandsFürsten gehalten und erkant haben.

Ad artic. 33. Sagt Zeuge er sehe und höre / daß die Junckern so wohl als die Bauern / in Fürsilicher Sankley ersöhnen / und darin zu schicken haben / daher er nichts anders erachten könne / dann daß die Junckern die Fürsten zu Hessen und ihre Statthalter und Rätche vor ihre Obrigkeit erkennen / und des Austrags vor ihnen gütlich oder rechtlich gewertig seyn müssen.

Ad artic. 34. Sagt Zeuge den wahr / hab solches also vielmahls gesehen / gehört / so wisse er daß die Junckern die Unterthanen der Bede halben beschweren / und ihnen die wider alt Herkommen ersteigern wolten / haben sie sich dessen vor Statthalter und Rätchen zu Marburg in der Sankley über die Junckern beklagt / und daselbsten gegen sie erhalten / daß die Junckern / sie die Unterthanen deswegen zu frieden und bey altem Herkommen haben müssen bleiben lassen / und hab Zeuge die Klage selbst mit thun helfen.

E X T R A C T

Rotuli derer bey oberwehnter / zu Aufnahme des Hessischen defensional Beweissthums / erkanten Kayserlichen Commission in Ann. 1574. zu mehrer Bestärkung obgesetzter defensional articul, Hessischer Seits sub solita reservatione producirten original documenten / und mit denselben vom Kayserl. Commissario, Johann von Rehe/collationirten und vidimiten Copieen.

Copia

Des einbrachten Extracts einer alten versiegelten Rollen
de Ann. 1443.

No. 38.

W Es in Anno 1443. Werner von Buseck und Cunzel Eheleute eines / so dann Bernhard Conrad Gottfrid und Gerlach Münchs andern Theils eigliche Aussprüche und Gegenforderungen zwischen einander gehabt /

(LII) 2

betten habe ich ihnen unter meinem Ringpitschafft mitgetheilt / geschehen zu Marburg am Donnerstage den 1. May Anno 2c. 58.

Dieser und der nachst sub num. 71. folgenden Copien / original ist ein alt Recess Buch von 303. Blettern in einem neuen geelen pergamen eingebunden und überzogen ohne einige intitulation und erscheinet diese Copie Num. 70. fol. 235. facie 1. collationirt und den originaln gleichlautend auch dasselbige Original uff richtig und unverdächtig befunden.

Copia

Recessus Marx Leschen & consortum contra Vierer und Gan Erben des Busecker Thals de dato 31. Octob. Anno 59.

Num. 71.

Marx Lesche samdt seinen coharenten.

Contra

Vierer und Gan Erben des Busecker Thals.

Sur dato ist zwischen Marx Leschen und seinen coharenten Eins / Vierer und Gan Erben des Busecker Thals ander Theils nach Verhöre / und dieweil Vierer und Gan Erben des Busecker Thals In keiner restitution spoli oder possession oder aber restitution gestendig / und aber Marx Lesch so hart uf Fürslichen Befehl verharret / habe ich Johann Ründel Licentiar Stadthalter an der Loine ihnen Mittel vorgeschlagen das Marx Lesche Summarien klage und procediren und die Sachen aufführen alhier zu Marburg in der Cancley dahin die Sach zu verhandlen gebühret / wie Vierer und Gan Erben selber durch ihren procuratorem Jacobum Sahlwechtern Reden bekandt und gestanden / wo das aber Marx Leschen beschwerlich / wolle ich meinen gnedigen Fürsten und Herrn der Sachen wie ich die befunden und eingenommen auch gestalt sey / dessen nach der Länge berichten und Seiner F. G. Bescheids dar auf erwarten / mich darnach ferner mit billigen Bescheid habe zu halten / dieweil nun Marx Lesche seinem Schwager und Sohne dieser Zeit und Tages nicht zu gegen haben mögen hat Er diesen Recess uff Hinderbringens und nicht weiter angenommen / So viel aber die execution des Hoffes zu Alspach / und erhalten Urtheils belanget / ist abgeredet das der Schultheiß des Busecker Thals Marx Leschen ohne Uffenthalt würckliche execution thun sonsten wäre Urtheilsprecken vergebens und darmit ihren Recess haben Signatum Marburg am 31. Octobr. Anno 1559.

Copia

Schreibens der Rätthe zu Marburg an Eberten von Schwalbach und Gobert von Frohe de Anno 1559.

Num. 55.

Unsern freundlichen Dienst zu vorn / Ehrenveste gute Freunde.

Nach dem durch Uns mit eurem Vorwissen ein Abscheid zwischen Johann Krugen dem Eltern von Homperg an einem / und Euch als Bode mün-

münder Melchior und Johan von Trohe andern Theils geben/ Die nachstendige Haupt-Summa vermög der Ehelichverschreibung verschieden Jahrs uf Michaelis ohne ferneren Uffenthalt zu bezahlen/ mit weiterem Anhang des schriftlichen Scheins. So herten Wir Uns versehen/ Ihr soltet des Statthalters und unser eßlich beschehen Schreiben und Vermahnungen angesehen haben und solche Sachen weiter nicht angelangen lassen.

Die weil Wir aber befinden daß dieser Kläger je länger je mehr umbgetrieben und mitlerzeit Johann von Trohe verstorben daß ihr so viel desto besser dem Abscheid nachsetzen können/ So wolten wir zum Überfluß Euch weiters Schadens verwarndt und Ampts halben begehrt haben jüngstem Schreiben nach/ diesen Klegler zu frieden zu stellen/ da aber solches nicht beschehe/ und der Statthalter weiter ersucht/ würde zu dem Ursach geben daß Unser G. Fürst und Herr aller Sachen Bericht und gemelten Johann Krugen so viel an Gütter oder andern zugeßetzt/ damit fernern Ansuchen und Klagen abgeholfen und derwegen hochgedachten Unseren G. Fürst und Herrn ferner Klagens enthaben werde/ das wir euch in besten uf des klagenden Ansuchen nicht wollen verhalten und seid Euch sonst freunliche Dienste zu erzeigen geneigt/ dat. Marburg den 25. Januarii Anno 59.

Räthe und Befelchhaber zu Marburg.

Den Ehrenvesten Eberharden von Schwalbach und Gobert von Trohe Schultheisen im Busecker Thal/ unsern guten Freunden.

Dieses Original ist ein Concept von einem Bogen verglichen sich fast mit Lorenz Blandenheims Secretario Hand/ an eßlichen Orten wie in concipiendo vorgehet durchstrichen/ und corrigirt sonst collationirt und gleichlautend befunden.

Copia

Des Schreibens von Melchior von Trohe an Johann Krugen den Aeltern am 1sten Novemb. Anno 59. ausgegangen.

Num. 56.

Einem freunlichen Gruß zuvor/ freunlicher lieber Schwager/ Euer gethan Schreiben an mich habe ich empfangen und verlesen als belanget der Schuld halben/ nun ist der halben meine ganz freunliche Bitte ihr wollet doch Gedult tragen bis auf die nächst heilige Christtage/ will ich und meine Vettern bey Euch erscheinen/ und Euch des Hauptgeldes zu frieden stellen und darnach forters der pension halben mit Euerem Willen leben und handeln/ und wo dann solches nicht geschehe so klagt mich dann an fur M. G. Fürsten und Herrn.

Bitte Euch freunlich wollet jeso so lange stil stehen bis auf die Zeit so will ich bey Euch erscheinen Gott der Allmächtige were mirs dann und Euch güetlich

(299)

lich zu Frieden stellen / nicht mehr auf dißmahl dan seid Gott befohlen. Datum Grosen Buseck den 15. Novemb. Anno Domini 1559.

Melchior von Trohe.

An Johann Krugen den Eltern zc.

Dieser Copien original ist eine Copien von einem halben Bogen Philips Kegerbechers/Notarii Handschrift/dem sub num. 58. folgenden documento eingelegt collationirt & concordat.

Copia

Supplicationis Johann Krugen contra Melchior und Johann von Trohe/ Vormünder.

Num. 57.

Strenger Edler / Ehrenvestler und Hochgelahrter Fürstlicher Herr Stadthalter zc. Anno zc. 58. den 12. Julii haben Eberhard von Schwalbach und Gobhard von Trohe an einem und ich am andern Theile einen Recels von den Würdigen Hoch und Wohlgelahrten Jacoben Perschnern der Rechten Doctor Besizern des Hoffgerichts alhier zu Marburg Johann Sprengern und Lorenzen Blanckenheim Secretarieren zc. entpfangen/ daß gemelte Eckhart und Gobert von wegen ihrer Pflege Söhne Melchior und Johannis von Trohe solten und wolten dran sein/ daß mir die außständige Haupt-Summen vermöge einer Ehelichs Verschreibung uf nächst nach dato des Recels kommenden Michaelis bezahlet würde/ und alsdann der außstündigen pension halben sich berechnen und einen Genügen und Willen verschaffen zc. Ausweisung oder fernern Inhalts des Recels verhalten schriftlich verfaßt und verpflichtet/ über das hat sich nachmahl gedachter Eberhard von Schwalbach mit seinen Händen und unter seinem Insignel öffentlich verfürten/ wie auch solch Schreiben hierbey gelegt unter dem dato uf Mitwochen nach Trinitatis Anno 59. ausweist und mitbringet / darnach hat sich auch Melchior von Trohe den 15. Novemb. Anno zc. 59. wie auch beyliegend zu ersehen / verfürten und verpflichtet / aber ist eines oder keines gehalten worden. Dieweil nun solch ihr Ushalten und Umbtreiben mir hochbeschwerlich ist / und länger dilation ihnen ich nicht geben kan oder will und derohalben auff sie zu leisten und zu zehren gesinnet bin/ biß daß ich zu vollkommener Bezahlung komme.

So gelanget an Euer St. E. mein underthenige ganz fleißige Bitt E. St. E. wollen mir zur execution des versiegelten Recels und Ihrer selbst würklichen Verpflichtung gönstiglich verheiffen / und derowegen mich gegen sie vorschreiben / daß sie mir sonder Verzug meine gebürliche Bezahlung mit Abtrag Kostens und Schadens anhero / da ich dann ihrer gerwertig sein will / verschaffen / mit der Vermeldung daß ich nicht eher abziehen werde / ich sey dann von ihnen entrichtet zc. Hierin erzeigen sich E. St. E. gönstiglich bin ich nach meinen Vermögen zu verdienen willig

E. St. E.

Undertheniger

Johann Krug der Elter / von Homburg in Hessen.

Dieser Copien Original ist eine Supplication von einem Bogen Papier ohne Sigill und Überschrift dem nechst folgenden 58. Befehl Schriftten eingeleget / Ist collationirt und gleichlautend befunden.

Copia

Eines von Statthalter zu Marburg an den Renthmeister zu Gießen in Sachen Johann Krugs gnanten Melchior von Trohe Kinder Vormünder 24ten Januarii An. &c.
60. ausgegangenen Befehls.

Num. 58.

Erbarer guter Sonner / es hat mich Johann Krug mit eingelegter Supplication ersucht und gebetten / wie ihr darab zu vernehmen / Nun habe ich zu vielmahlen an Melchiors von Trohe Vormünder geschrieben / sie ihrer auch Melchiors eigen Zusage und Verheissunge erinnert / wie wohl sie ihnen von einer Zeit uf die ander Verträuffet / wird er doch nicht zu Frieden gestellt /

Nun den Bielen an.

Befehlich euch Nimpts halben / daß ihr alle gemeltes Melchiors Gütter in Verbott leget / und ihme nichts folgen lasset / biß er den armen alten Mann bezahle / doch wollet ihn Melchiorn zum Überfluß verwarnen / daß er solches vor komme und sich der Billigkeit selbst bescheide / wo nicht so verhelffet ihr wie sich das gebühret / deß will ich mich also versehen. Dat. Marburg den 24 Januar. An. 1560.

Johann Keudel Licentiat Statthalter an der Loine.

An Conrad Breidenstein Renthmeister zu Gießen.

Dieser Copien Original ist ein versiegelter Befehl des Herrn Statthalters Seel. mit desselbigen uffgedruckten und von dem gegen A. wohl agnoscirten Pittschaffen von einem halben Bogen Papiers durch die Mäuse etwas zernaget und zerstoßen / also daß esliche Wdrter / wie aus der Copey erscheinet / nicht haben beschriben werden mögen / sonst beglaube und der Copien gleichlautend befunden.

Copia

Des Reces in Sachen Milchling contra Buseck de
Anno 1561.

Num. 72.

Auf heut daro hierunter vermeldt haben Statthalter und Rätthe nach gürtlicher Verhör und Handlung zwischen Caspar Milchling eins und den San Erben des Busecker Thals / auch denen Inwohnern von Großen Buseck Andertheils von wegen eslicher Pfandung / so sich Bauholzes halber zugetragen / Bescheid gegeben.

(Q q q) 2

Die.

Diemeil hiebevör solches Bauholzes halben ein Recels auff Fürstlicher Cansley zu Marburg gemacht / auch die Gemäcker von Grosen Buseck sich auf eine Waldordnung und alt Herkommen der Beholzung gezogen / so sollen beide Theile sich desselbigen Reecesses und Ordnung hinfürter gehalten.

Wollen aber die von Grosen Buseck darthun und beweisen / daß Caspar Milchling der Gemäcker Ordnung mit seinem Hauin zu wider gehandelt und sie ihn derhalben zu pfänden befugt / desgleichen Er Caspar herbringen / daß Er vor Abhanung des Bauholzes den Heimberger ersucht der selbige Ihme erlaubt ; Und damit der Ordnung Genüge geschehen / soll Ihnen vergönnet sein / und wolle darzu Statthalter und Rätthe einen unpartheischen Commissarien verordnen / die Zeugen zu verhören auch auf der selbigen Auffage des geforderten Abtrags und Costens halben / so von wegen der Pfandung aufgelauffen und begehrt / Bescheid geben. Geschehen und gegeben zu Marburg den 30ten May An. &c. 61.

Johannes Sprenger.

Dieser Copien Original ist ein Recels von einem Bogen Papier des jungen Johann Sprengers / dieses examinis assumpti Notarii Handschriftlich und von desselben Väterndem alten Johann Sprenger Secretarien subscibirt / intitulirt Recels contra Buseck in An. &c. 61. ist collationirt & concordat.

Copia

Eines Ampts Bescheids / so durch den Statthalter zu Marburg / zwischen Herman Josten und Philips Möllern eins : Und dann Hartman Ruffern und Gilbrechts von Buseck Wittiben andern und dritten Theils / am 2ten Martii An. 1564. geben ist :

No. 73.

Herman Jost und Philips Möller.

contra

Hartmann Ruffern.

Zwischen Hermans Josten und Philips Möllern vom Rüdgen an einem / Hartman Ruffern und Frau Annen / Gilbrechts von Busecks seel. Wittiben anders und dritten Theils hab ich Burckhard von Gram Statthalter an der Lahn Ampts halben Bescheid gegeben / diemeilen Hartman Ruffern dargerhan und die obgernelte Kläger nicht in Abrede / daß Ruffern in dem Hofe / so sie um die gedachte Wittib Frau Annen kaufft / ein Malter Korns fallen hat : So sollen die beide Hermans Jost und Philips Möller Ihme Ruffern erimelt Malter Korns Jährlich sambt dem Nachstand bezahlen und entrichten / und da die beiden Kläger gegen die Wittib des beschriebenen Verkaufss und Wehrschafft halben Anspruch zu haben vermeinen / sollen sie die Wittwe derwegen allhier in der Cansley mit Recht

summa-

summarie anlangen und ihre Forderung Berichtlich erörtern / darzu ihnen schleunig Recht mitgetheilet werden soll und sollen dießmahls ihren Abscheid haben; Dessen zu Urkund hab ich diesen Bescheid mit meinem Ringpittschafft versegelt und gedachtem Rißer uf seine Bitte zustellen lassen / geschehen zu Marburg am Donnerstag den 2ten Martii Anno &c. 64.

Erscheinet diese Copia fol. 56. sonst quorirt fol. 54. facie secundá lin. Im per tot. Dieser und der andern sab numeris 74. 75. 76. 77. 78. inclusivè, nachfolgenden Copien Original ist ein Reces. Buch in fol. von 379. Blättern / im gehl. Pergament eingezogen / intitulirt: Verträge und Reces. Buch angefangen im Jahr 1563. und erscheinen die extrahirten Posten an unterschiedlichen Orten / wie auf ein jedes verzeichnet / seind alle collationirt / gleichlautend und das Original usrichtig und glaubhaftig befunden.

Copia

Des zwischen Herman Josten und Philips Möllern und dann
Gilbrechts von Buseck Kindern Vormündern in Fürstl. Cam-
ley zu Marburg am 7ten Aprilis Anno 1564. ufgerich-
ten Vertrags und gültlichen Entscheids.

Num. 74.

philips Möller und Jost/Clauß Hermans Söhne.

contra

Gilbrechts von Buseck sel. Kinder Vormünder.

Wir wissen / nachdem zwischen Philips Möllern und Josten / Clauß Her-
mans Söhne an einem und Weiland Gilbrechts von Buseck sel. Kinder
Vormünder anders Theils / einen Hof zuu Rödgen / so gemelte
Kläger um gedachtes Gilbrechts sel. Wittwen vor Siebenhalfhundert
Gulden Franckfurter Wehrung kauft haben / belangende / Irrungen ent-
halten / derowegen sie heut dato zu gültlicher Verhör und Handlung vor mich
Burckharden von Gramme Starthalter an der Lahn bescheiden worden / als
habe ich mit beider Theile gutem Wissen und Willen sie vertragen und vergli-
chen / wie folgt: Daß gemelte Wittib und die Vormünder den beiden Philip-
sen und Josten ihr ausgelegt Kaufgeld / nemlich 500. fl. und dieweil sie die Bes-
serung selbst uf 330. fl. angeschlagen / sollen sie dieselbige durch unpartheiße
würdigen und schätzen lassen / und was alsdann erkandt ihnen gedachte Witt-
be und Vormünder erlegen und entrichten; Dargegen sollen die Beide Kauf-
verschreibunge wieder heraus geben / der Wittib und Kindern zustellen und
vom Hofe gänglich abstehen / daß sie darmit zu thun und zu lassen haben sollen
nach allem ihrem Willen / ohne Eintrag oder Hinterniß der beiden Klägern /
und sollen hiermit gänglich und zumahl verglichen und vertragen sein und blei-
ben ohne Gefährde. In urkund habe ich diesen Vertrag mit meinem Ring-
pittschaff versegelt und jedem Theile einen zugestellt. Geschehen zu Marburg
am Freytag den 7ten Aprilis Anno 64.

Erscheinet diese Copia fol. 73. sonst nota. 72. notirt fac. Ima lin. 24.

(Rrr)

Copia

Copia

Eines güthlichen Entscheids zwischen Caspar Milchlingen und
Ehr Michael Beckern/Eins: So dann Ruben Teiln zu Gro-
sen Buseck/Andertheils in Fürstlicher Cantley zu Mar-
burg den 24 Julii An. 1564. ufgerichtet.

Num. 75.

Caspar Schugbar gnant Milchling als Collator und Michael
Becker Pfarrer zu Grosen Buseck.

Contra

Ruben Teiln daselbsten.

Zu wissen/ nachdem sich zwischen dem Ehrvesten und Würdigen Caspar
Schugbarn genant Milchling/ als Collatorn und Ehrn Michael Be-
ckern Pfarrern zu Grosen Buseck an einem /und Ruben Theilen daselbst
Anderntheils eines Ackers halben in den Stöcken gelegen/ Irrung er-
halten;

Derowegen sie vor mich Burckhard von Gramme Statthalter an der
Läh zu Verhör und Handlung erwachsen; Als habe ich mit beider Theil
Wissen zwischen ihnen abgeredt und sie endlich verglichen den gemelten Acker
umb den Pfarrern wie die andern seine Nachbarn empfangen und der Pfar-
rer eine Theilen und seine Erben Sechs Jahr lang/ die nachstfolgende darmit
belehnen und darbey umb gewöhnliche Pfordr bleiben lassen.

Doch also/ da der Pfarrer zu Ausgang der 6. Jahren den Acker selbst
gebrauchen wolte/ das Theil oder seine Erben ohne Erlegung einiger Besse-
rung gänzlich darvon und ihm dem Pfarrern folgen lassen soll; wolte aber
der Pfarrer über kurz oder lang den Acker wiederum verlehnen/ soll er vielge-
meltem Theilen oder seinen Erben den Acker vor einem andern wieder anköm-
men lassen/ und darmit wie gebräuchlich belehnen/ So viel aber den Pfarer/ so
der Pfarrer auf dem Acker gehabt belangt/ soll Ruben Theil dem Pfarrer
zwo Messen Gersten geben/ und hiermit gänzlich verglichen und vertragen
sein. In urkund habe ich diesen Abschied mit meinem Ringpittschafft versta-
gelt. Geschehen zu Marburg den 23ten Julii Anno &c. 64.

Diese Copia erscheinet fol. 88. sonst num. 87. verzeichnet facie 2da.
lin. prim.

Copia.

Des Ampts Bescheids zwischen Hartman Rüsser und Rauben
Schneuckern am 2ten Octobr. An. 1564. gegeben.

Num. 76.

Hartman von Buseck gnant Rüsser.

contra

Rauhenne Schneuckern.

In Sachen zwischen Hartman von Buseck gnant Rüsser an einem und
Rauhenne Schneucker/ andern Theils/ eine verkaufte Besse-
rung und Berechtigkeits des Hofes zu Oppenode gelegen/ belan-

belangend / haben Stadthalter und Räte nach Verlesung alter Kauff- und Leihbriefs mündliches Vortragen der Partheyen / auch angehörtten Bericht des Herrn Rectoris und egllicher Professoren der Universität zu Marburg Umbtshalber Bescheid gegeben :

Demnach sich aus den alten Leih- und Kauffbriefen befunden / daß dieser Hoff ein Erbleih und dann gemelter Schneucker selbst gestanden / daß Ihme der Küffer den Hoff allermaßen / wie die alte Briefe darüber melden und Küffer selbst den an sich bracht / verkauft ; derwegen Küffer gebeten den Schneucker anzuhalten / Ihme das Kauffgeld sambt erlittenen Kosten und Schaden zu zahlen / oder aber sich erbotten / daß der Schneucker den Kauff je nicht zu halten gemeint und Ihme seinen Schaden kehren / die Universität zu Marburg Ihn Küffern vor einen Hoffman annehmen wolte / daß Er alsdann den Hoff wieder zu sich nehmen und der Universität ihren Canonem gültlich entrichten und den Hoff / wie herbracht / empfangen wolle / daß derwegen vielgedachter Schneucker Ihme Küffern entweder das Kauffgeld / wie Sie dessen miteinander friedlich werden / sambt dem Interesse und derhalben ziemlichen erlittenen Kosten zu entrichten / oder aber Ihme den Hoff wiederum sambt erlittenem Coster einzuräumen und zu erstatten schuldig sey / alles uff vorgehende Ermäßigung obgedachter Statthalter und Räten / doch der Universität an ihrer habenden und von Alters herbrachter Gerechtigkeit des Eigenthums Leih und Zins / sonder einigen Nachtheil und Schaden.

Dieses Bescheides haben obgemelte Hartmann Neusser / desgleichen Rauhen Schneucker ihnen versiegelten Schein mitzutheilen gebeten / welcher Ihnen also unter meinem Burkhard von Gramme Stadthalters usgetrucktem Ringpittschüre geben worden. Geschehen zum Franckenberge den 2 Octobris Anno 1564.

Diese Copia erscheinet fol. 106. sonst num. 108. quartt / fa.
sic l. lineâ 5.

Copia

Bescheids zwischen Hartman Küffern contra Rauhen Schneuckern / de dato 9. Novemb. Anno 1564.

Num. 77.

Hartman Küffer

contra

Rauhen Schneuckern.

Wu wissen / nachdem sich hiebevot den 2. Octobr. jüngst verfahren / zwischen Hartman Küffern Clägern an einem und Rauhen Schneuckern Beklagten andern Theils / in Wessein des Herrn Rectoris und anderer Professoren der Universität einer verkauften Besserung eines Hoffes zu Oppentode gelegen halber / nach Verlesung egllicher Leih- und Kauffbriefe auch allerhand eigenommenen Bericht Bescheid geben / und aber gemelter Rauhen Schneucker unsern Gnäd. Fürsten und Herrn zu Hessen supplicirend ersuchet und beichtet / als were Er auf demselbigen Tage übereilt / seine Nocturfft nicht gnugsam angehört / daß Er auch noch eglliche briefliche Urkunde vorzubringen hette / daß derhalben der Durchlechtige unser G. F. und Herr hochgedacht auf solch Ansuchen / uns Ihrer Fürstl. Gnaden Stadthalter und Räten jest

(R r) 2

zum

zum Franckenberge gnädiglich befohlen / mit execution des vorgedachten Bescheids / so alhier zum Franckenberge aufgerichtet / stille zu stehen / die Partheien noch einmahl vor Uns zu bescheiden gnugsamen nothdürfftigen Bericht von beyden Theilen / auch den Herrn Rectorn und Professoribus der Universität einzunehmen und darnach endlich zu sprechen und zu erkennen / was erbar und billich ist / So haben wir demnach die Partheien heute dato wiederum fürbescheiden und der Universität Bericht notdürfftig angehört / und uns bey Ieronymo Ingebrand / darauff sich Rauhen referirt und gezogen / erkundiget und den vermeinten Recess, so vor einem Jahr auf der Sangley zu Marburg dieser Sachen halben von den Hofgerichts Rätchen solte aufgerichtet sein / von Ihme gefordert zc.

Und diemweil Rauhen nichts weiter oder bekändiges furbringen können / als auch zuvor geschehen und eigentlich befunden / daß der Bescheid / so den 28. Septemb. des 63. Jahrs / wie jetzt gemelt solt geben worden sein / in der Sangley nicht auffgerichtet / daß auch der Rätche keiner darvon wissens / sondern daß derselbige den Rätchen in Rükke und privatim, unrechtmässiger und verdächtiger Weise erdichtet und an Tag geben / der wegen auch die Rätche gegen denselben Richter der Gebühr zu handeln Ihnen hiermit austrücklichen vorbehalten haben wollen.

So haben wir nochmahls auf vorgehende gnugsame Erkundigung den Bescheid geben / daß Rauhen Schneucker Ihme Rüssern entweder das Rauffgeld wie sie dessen mit einander friedlich worden sambt dem Interesse und verhalten ziemlichen erlittenen Kosten und Schaden entrichten / oder ob Er Ihme Hoff wiederum sambt erlittenen Kosten und Schaden einzuraumen und zu ersetzen schuldig sein soll ; alles auf vorgehende Ermässigung und unsere moderation, wie solches der letzte den 2. Octobr. dieß jetzigen Jahrs schriftlicher Abscheid weiter mitbringer / darbey wir es nachmahls und endlich bleiben lassen und haben demnach Ruhe befohlen / demselben also nachzusetzen und zugeben / daß vorgemeldetem Rüssern dieser schriftliche Schein unter meinem Durchhards von Gram Stadthalters uffgetrucktem Ringpittschier, zugetheilt / so geschehen zum Franckenberge am Donnerstage den 9. Novembr. Anno 64.

Diese Copia erscheinet fol. 107. spalten num. 106. quotirt lin. 1.

Copia

Recessus dato 17. Januarii Anno 1565. zwischen Hartman Rüssern und Rauhen Schneuckern.

Num. 78.

Zwischen Hartman Rüssern an einem und Rauhen Schneuckern andern Theils haben wir Stadthalter und Hofgerichts Rätche igo zum Franckenberge / uf unsers G. Fürsten und Herrn Befehl in Beseyn der Herrn Rectoris, Reformatoris, Decani und egllicher Professorum vermöge jüngst den 9. Novemb. verschiehen 64. Jahrs ufgerichteten und gegebenen Bescheids des Unkosten und Interesse halben beide Theile nach Rotturfft angehört und endlichen Amtes halben abgeredt und Bescheid geben : Diemweil Rauhen Schneucker das bewilligte Rauffgeld der 425. fl. nicht erlegen kan / so soll Er Rauhen den streitigen Hoff mit aller Zugehörunge Rüssern unweigerlich zustellen und Ihn darmit gewerden lassen / doch der Universität an Ihrer Berechtigheit unbeschädlich.

Der

Der Unkoste / so Ruffer usgewandt soll hiermit aufgehoben und verglichen sein / so viel aber das Interesse, daß Rauhen den Hoff drey Jahre gebraucht und Ruffern am Rauffgeld oder pension nichts erlegt / als dreyzehend halben Gulden; So soll nun Rauhen Schencker vor alles Interesse Sechzig Gulden erlegen / daran Ihme die dreyzehend halben Gulden und was Er sonst glaubwürdiglich bezahlt zu haben / darthun und beweisen kan / abgefürzt und abgezogen soll werden.

Und sollen hiermit dieser Irrungen und Gebrechen halben ihren Endlichen Bescheid haben / dessen Hartmann Ruffer schriftlichen Schein begehret / welchen wir Ihme unter meinem Burckhards von Crame Stadthalters an der Pöhn-Ringpittschier zustellen lassen / geschehen zum Frankenberg am Mittwoch den 17. Januarii Anno 65.

Diese Copia erscheinet fol. 119. sonsten num. 118. quoritt fac. sec. lin. 19.

Copia

Supplicationis Goherten von Trohe contra N. von Frohnhausen.

Num. 83.

Strenge Edle / Ehrenveste / Erwürdige und hochgelahrte Herrn Stadthalter Sanglar und Fürstliche Rätthe gebietende Herrn E. St. und E. sein meine gang willige Dienste bevor gebietende Herrn / uf Johann Rauffmans seligen nachgelassenen Rinder suppliciren thue E. St. und E. ich wiederumb undertheniglich berichten / daß nicht ohne / daß in dem beschehenen Brand zu Grossen Buseck auch das gemeine Brauhauß daselbstens deßmalts abgebrant.

Diweil aber allen San Erben im Busecker Thal und einer gangen Gemeinde ein solcher Bau gar nicht zu enerathen sondern zum höchsten bedürfflig / als binich von meinem Vetteren wiederum einen nutzen und bequemen Bau zu einem neuen Brauhauß zu kauffen abgefertiget worden / nachdem ich aber durch Erbare Leute verständig daß ein Bau zu Frohnhausen so zu solchem Handel nützlich zu verkauffen sein soll habe ich mich daselbst hin verfügert /

Zum besten solchen Bau erkaufft als nun wieder zu Hause kommen / habe ich solches den Bierern angezeigt / mit Vermeldung da sie vermeinten solchen Bau zu behalten / oder aber nicht / daß man es dem Verkauffer bey Zeit zu wissen thät / damit Er den Bau etwan nicht vergeblich abbreche / wie nun der Rauff meinen Vetteren mißfallen / ist zu Stund ein Wortte den getroffenen Rauff abzukunden abgefertiget worden / als sich aber der Wortte ohne unser Vorwissen zu Stauffenberg vielleicht in sein eigen Geschäften über Nacht gesäumet und des andern Tages gen Frohnhausen kommen / ist der Bau schon abgebrochen gewesen / unansehen daß ich gleichwohl mit dem Verkauffer eigentlich und gründlich verlassen und abgescheiden / den Bau nicht abzubrechen ich komme dann erst selbst wieder zu ihme oder schicke ihme einen gewissen Wortten.

Derowegen gebietende Herrn sintemahl ich mir solchen Bau nicht / sondern wie gemelt / meinen Vetteren und der gangen Gemeind zum besten erkaufft / verhoffe ich nicht daß ich schuldig in solchen Unkosten allein zu fallen und mit meine Mühe und Gutmeinung also solte vergolten werden.

Ist demnach an E. St. und E. mein gang dienstliche Bitte sie wollen hier-

(888)

in

in meine Gelegenheit und Gutmeinung bedenken und an den Hauptmann zu
Gießen oder andere Befelshaber daselbst welcher Hauptman dann vielleicht
uff zukommen Befehl mit heutiges Tages zu Hause geschickt und mich dieses
Dauers halben wollen pfänden lassen/ welches ich aber

darmit meine Bettern mit Ernst dahin ge-
wiesen / daß solcher Bau aus der Gemeine möge bezahlt oder aber sich mit dem
supplicanten möge verglichen werden des Abrechens halben / so ich ihme gleich-
wohl wie gedacht noch nicht befohlen gehabt und solche vorstehende Pfandung
ge möchte abgeschafft werden/

Das erkenne ich mich als ein armer von Adel umb E. St. E. und Sonsten
unberthentlichen zu verdienen schuldig und habe solches derselben zu wahren
Gegenbericht nicht verhalten sollen / gonnliche Antwort bittend

E. St. E. und E.

gang williger
Gobhard von Trohe.

Es lassen Sanklar und andere antwesende Ráthe bey hierbevor in dieser
Sachen ausgegangenen Befelchen beruhen / Es mag aber der Supplicant bey
dem Hauptman seiner Bettern halben Ansuchen/der wird nach Verhöre dar-
unter thun und verfügen Amptshalben was sich gebühren will / Signatum
Marburg den 22 Junii Anno 1571.

Sanklen des Ober Fürstenthums Hessen.

Dieser Copien original ist eine supplication von einem Bogen intulirt
supplicatio Gobert von Trohe belangen und vom Herrn Sanklarn Doctor
Heinzeberger das Decret von ausen überschrieben ist durch den zugestanden
Brand in der mitte merklich beschadiget derwegen auch der ganze contextus
der selbigen wie aus der Copen erscheint nicht abcopyrt werden mögen/ sonsten
mit denjenigen so unversehrt gewesen collationirt und gleichlautend besimden.

Copia

Supplicationis Gobert von Trohe

contra

Philips von Trohe.

Num. 84.

Srenger Edler und Ehrenvestier Fürstlicher Herr Stadthalter/ E. St.
und Ehrenveste sein mein willige Dienste bevor gebietender Herr E.
St. wissen sich noch zu entsinnen / was Gobert Wagner von Frohn-
hausen des verkaufften Dauers halber so ich aus Befelch und Verwilligung
Philips von Trohe und den Jundern sambtlichen auch der Gemeind des Bur-
secker Thals erkaufft sich zum höchsten befiaget auch endlich die Sachen durch
den Hauptman zu Gießen vertragen und hingelegt/ also daß ich des geroffen-
nen Kauffs halber 53. fl. habe müssen erlegen und bezahlen/
Sintemahl nun gebietender Herr
solcher

solcher Kauff mit Verwilligung meines obgenanten Vettern = = = = = Trohe jedoch uns allen zum besten geschehen aber der Kauff in bequemer Zeit durch Philips meinen Vettern nicht aufgesagt ist worden/welches alles durch Fahrlässigkeit geschehen ist an E. St. mein dienstliche und hohe Bitt sie wollen von Ampts wegen ein gonstliches Insehen haben meinen Vettern gebieten und befehlen / mit solchen Schaden der Gebühr nach helfen erlegen und erstatten/ damit ich in solchen Schaden nicht allein in Ansehung / daß solcher Kauff uns allen zum besten ergangen fallen möge / und tröstliche Antwort bittend.

E. St.

Williger
Gobhard von Trohe Schultheiß
im Busecker Thale.

Dieser Copien Original ist eine Supplication Gobhard und Philipsen von Trohe belangend / incitalirt Gobert von Trohe contra Philipsen von Trohe / ist durch den zugestandenem Brand in der Mitte beschädiget dertwegen auch esliche Wort nicht haben ab copirt werden können / wie aus der Copsy zu sehen / sonsten mit demjenigen so unverfehrt und abgeschrieben gewesen collationirt und gleichlautend befunden.

Copia

Des Befehls an Hauptman zu Gießen de dato 8ten Septembr.
Ann. 1571. in Sachen Goberten contra Philips
von Trohe.

No. 85.

S Nser freundlich Dienst bevorn Edler und Ehrenbester guter Freund/ inliegend hab ihr zu sehen werhalben uns Gobert von Trohe supplicando erucht / was er auch gebetten/

Wo dem nun also daß der Kauff mit Philipsen von Trohe Bewilligung ergangen und der selbe ihn allein zu Scherem getroffen worden/ so wolte sich unser Erachtens auch nicht weniger gebühren dann daß er dem Supplicanten den Schaden gelten und

..... Ist derwegen in Mahimen Unfers S. F. und Herrn an Euch unser Begehren vor unser Persone freundlichs Ansinnen) ihr den Supplicanten und Philipsen von Trohe vor euch erfordern sie hierüber nottürfftig hören und nach Befindung die Sachen dahin richten wollet / damit gleichwohl der Supplicant nicht allein in Schaden liegen sondern der selbe von den sambtlichen Ursachen getragen werden möge / thun wir uns also versehen und seind euch freundlich zu dienen geneigt Datum Marburg den 8. Septembris An. &c. 71.

Sanglar und Rätche zu Marburg.

An Caspar Milchlingen.

Dieser Copien Original ist ein Concept eines Befehls Sanglers und Rätche zu Marburg / an Caspar Milchling ausgangen durch den Secretarium Johann Hartman begriffen aber an eslichen Orten wie in concipiendo pfect zu

(S 66) 2

geschehen cancelliret und an eglischen Orten durch ermelten Canclern und Secretarium corrigirt / gleichfals durch den Brand in der Mitte und zusammenlegung verbrand / daß etliche Wort nicht zu lesen noch abzuschreiben gewesen / wie aus der Copey zu vernehmen / sonst collationirt und concordirt.

Copia

Supplicationis der Gemeinde zu Grosen Buseck contra Wilhelm Mönchen.

Num. 68.

Strenger Edler und Ehrenvesser Fürstlicher gebietender Herr Stadthalter E. St. E. können wir arme supplicirend und klagend nicht verhalten / daß der Ehrenveste Wilhelm von Buseck genand Mönch als mit Vierer und Gan Erbe des Busecker Thals wider hergebrachten Gebrauch und Gewohnheit über Einhundert frembter Schaff aus der Wetterau in unsere gemeine Weide beneben ===== das
 verlauffen und isig ===== Schaffe Pirsch aufgenommen
===== darzu auch sein Kindviehe von ===== gemeinen Viehe abgesondert
 und an ===== Weide und Witzboden getrieben welche beyde Neuerung und
 Beschwerung vormahls ihme und seinen Vorfahren nicht gestattet worden /
 wir haben auch ihn zum offermahl für diese Beschwerung zum fleißigsten gebetten do er aber davon nicht abstehen / sondernes für eine Gerechtigkeit haben wollen sind wir zugefahren und ihme vier Hämel und eine Kuhe aus der Weide genommen und abgepfändet / die bey einem offnen Wirth gestellet und drey Gilden darauf verthan / welche er uns aus des Wirths Hause seines Gefallens wiederumb nehmen lassen und einen Tag ===== vor seinen Mit-
 Gan Erben ausgebracht / darzu wir gehorsamlich erschienen und herten verhofft es würden die andern seine Mit Gan Erben uff unser Bitten und Begehren ihn von seinen ohnbilligen Vornehmen abgewiesen haben / angesehen daß oben erzehlte Beschwehrung bey Menschen Gedenden von seinen Vorältern noch ihme nicht exercirt oder herbracht daß solches auch der Gan Erben von den Nachbarn und Untersassen im Busecker Thale da er sesshaftig gestatet auch niemahls gestattet worden / haben aber die Sachen bey sich =====
 darin Richter zu sein angemast / wie E. St. E. aus beyliegender Copia =====
 Bescheids zu ersehen / ===== Wellen dann
 je und allewege Irunge / Rechtfertigung / so etwann zwischen dem Gan Erben eines Theils / und den Untersassen des Busecker Thals ander Theils entstanden auf der J. Cancley zu Marburg sein vorbracht erörtert und beiderseits gültig und rechts Bescheid erwartet / genommen und geben worden / verhoffen wir E. St. E. werden uns bey unsern alten Herkommen vertheidigen und erhalten damit wir arme bey unsern ordentlichen bequemen Richter bleiben mögen =====
 Es haben eglische der andern Mit Gan Erben für eglischer Zeit dergleichen Neuerung bey ihren Nachbarn und Untersassen da sie wohnend für genommen / ihnen aber nicht gestattet / sondern sind darüber gepfändet eine nahmbaffige Straff gelten / die angenommene frembte Schaff von Stund an abschaffen und ihres Fürnehmens abstehen müssen / solten sie nun in dieser Sachen Richter

ter sein/ und ein endlichen Sentenz hierin fällen giebt uns viel nachdenkens/
 Bitten derhalben E. St. E. gang unterthe
 sie wollen dem Hauptman sen oder in sei-
 nem Abwesen den Befelchhabern daselbsten befehlen/ Wilhelm Mönchen
 dahin anzuhalten/ daß Er die Pfande wieder einstelle oder die drey Gulden
 erlegen auch die frembte Schaff so bald hinweg schaffe und sein Rindviehe wie
 von Alters her unter unser der Gemeinde Viehe treiben/ do dann gedachter
 Münd etwas an uns derhalben zu haben oder zu erlangen vermeinet das sol-
 ches von ihm bey E. St. E. uff der Gangley gültlich oder rechtlich
 gesucht und vorgenommen werde/ dahia wir dann uff Erforderung gehor-
 samlichen zu erscheinen urbietig/ solches thun zu E. St. E. wir Armen uns
 tröstlichen versehen und umb gütig wieder Antwort bittende

E. St. E.

Unterthänige Gehorsame
 Die ganze Gemeine zu GrosenBuseck
 im Busecker Thale.

Dieser Copien Original ist eine Supplicatio von einem Bogen von Do-
 ctor David Pauke signirt von ausen die Gemeine zu Buseck contra Wilhelm
 Mönchen mit folgenden überschrieben Decreto, durch den zugestandenent
 Brand in der Mitte und eussersten Rind merklich verlest/ also daß viele Wort
 wie aus der Copen erscheinet nicht vollkommenlich extrahirt werden mögen col-
 lationirt & concordat.

Copia

Des Schreibens an Hauptman zu Giesen/ in Sachen Grosen
 Buseck contra Wilhelm Mönchen de dato

2. Novembr. Ann. 1571.

Num. 87.

Wern freundlichen Dienst zuvore Edler und Ehrenvesten insonders
 guter Freund/ inlegend habt ihr zu sehen derhalben uns die Gemeind
 GrosenBuseck supplicando er sucht/ was sie sich auch beklagt und gebet-
 ten/ wofern nun diese der Supplicanten Beschwerung wider alt Herkommen
 und iso von Wilhelm Mönchen zur Neurung eingeführt worden/ so wolte
 sich unsers Erachtens gebüren daß dieselbige abgeschafft und sie die Supplicanten
 weiter darmit nicht belegt würden.

Ist derwegen in Mahmen Unsers Gn. Fürsten und Herrn an Euch
 Unser Begehren vor uns persona freundliches Anstinnen/ daß das
 Einsehen thun wollet/ darmit von Mönchen die
 frembte Schaffe gentslich abge auch sein Rindviehe/ untern gemeinen
 Hirten getrieben werde/ hette er aber erhebliche Ursachen gegen der Supplicanten
 Suchen vorzuwenden/ alsdann ihn den Partheyen von allen Theilen untersaget
 daß sie Frentags den 23. dieses Monats Novembris fruet Tageszeit allhier zu
 Marburg in Fürstlicher Gangley erscheinen und derwegen Verhör
 Handlung und Bescheits erwarten/ thun wir uns versehen und seind
 Euch

(E t)

Euch freundlich zu dienen geneigt Datum Marburg den 2ten Novembr.
Anno &c. 71.

Stadthalter Canslar und Rätthe
zu Marburg.

An Hauptman zu Gießen.

Dieser Copien Original ist ein Concept eines Schreibens an Hauptman zu Gießen vom Herrn Canslar D. Weglar ufgeschrieben Wilhelm Mönch contra die Gemeind zu Buseck / durch den zugestandenem Brand gleichfalls verlegt / also daß viele Worte wie aus der Copie zu sehen nicht vollkommenig extrahirt werden mögen collationirt und gleichlautend befunden.

Copia des Verzeichniß was den 23ten Novembris An. 1571.
in Sachen deren von Grosen Buseck contra Wilhelm Mön-
chen ist verhandelt worden.

Num. 88.

Uferauf ist beiden Theilen der 23. Novembris An. 71. anhero in Fürm-
the Cansley vor Statthalter Canslar und Rätthe Tag und gültliche
Berhörd ernendt / darzu der Amptman Wilhelm Mönch erschienen
die Gemeine aber unentschuldiget verblieben / derwegen man gleichwohl des
Amptmans Bericht hierauf eingenommen / dergestalt daß der Amptman
den Untertanen oder Gemeinde zu Buseck als Klägern ihres supplicirens in
massen vorbracht nicht gestendig / stelt ihnen frey zu klagen wo sie wollen am
Untergerrichte oder alhier uff J. Cansley daran er kein Abscheuens / allein wolte
er damit dem Busecker Gericht und San Erben nichts präjudiciret haben / wolte
ihme auch auf den Fall sie die Klage alhier uff J. Cansley anfangen
würden die gebürliche Appellation vorbehalten Sign. 23. 9bris An. 71.

Na. Weilen der Amptman aber jezö die Gemeinde am Untergerricht zu
Buseck mit Recht vorgenommen / ist ihme zugelassen solches am Untergerricht
zu vollführen / doch den Untertanen oder Beklagten ihr gebür-
liche Appellation hierin unbenommen Sig. ut supra.

Dieser Copien Original ist hieroben sub. num. 86. describirt und ist das
Décret desselbigen Supplication durch Doctor David Laucken überschrieben/
collationiret & concordat.

Add. infr. in reliq. document. sub Ann. 1571.

Na. Mehrere anher applicirliche Documenta aus gedachtem Rotulo
zu transcribiren / hat man dismal supersediren wollen : Sonsten dergleichen
weitere präjudicia in demselben Rotulo sub numeris 40. 41. 42. 44. 46. &c. be-
findlich / und bedürffenden Falls auch daraus fernere Argumenta gezogen wer-
den können.

Extract

Uteriorum documentorum, welche bey der oben vermeldeten Kayserl.
Commission im Jahr 1573. & 1574. (so viel ex superficiali perlustratio-
ne rotuli dismal wahrzunehmen gewesen) noch nicht vor kommen / zum Theil
auch erst hernach errichtet worden / und die samptlich dismal aus denen Hessi-
schen archivis zu Darmstadt / Gießen und Marburg / beygebracht worden.

Extract

Extract

Erzeichnüßes einiger Brieffschafften / so in einem aus Fürstl. Befehl von gewissen darzu deputirten Bedienten nach vorgangener citation der interessenten / am 4. Febr. 1574. eröffneten / zu Gießen in der Kirchen in der Sacristey gestandenen Kasten erhoben / ersehen / und wider darin hinterlegt worden.

Item hat sich funden ein papierner versiegelter Brieff / darin Henrich von Schwalbach / Peter Silbrecht Rndtsel / Hen von Bellersheim / Hen von Troder Eltest und Bernant Rau / als Scheidsleut zwischen Hen Bernharden von Buseck Rittern und Pedern von Hergenbain bekennen / daß berürte beide Partheien von beiden Seiten gelobet han Hand in Hand Item gnedigen Junckherrn dem Landgreben / wie Sie sie entscheiden freuntlich oder rechtlich / also solten Sie entscheiden sein / und stehet zu End / daß Sie die Partheien solches alles wie zwischen gesprochen halten sollen bey den Gelübden die Sie Item gnedigen Junckherrn dem Landgreben gethan han de dato 1394.

Extract

Erzeichnüßes einiger Brieffschafften / so in einem aus Fürstl. Befehl von gewissen darzu deputirten Bedienten / nach vorgangener citation der interessenten am 4. Febr. 1574. eröffneten / zu Gießen in der Kirchen in der Sacristey gestandenen Kasten erhoben / ersehen / und wider darin hinterlegt worden.

Item Ein Papiern versiegelter Vertrag so zwischen Conrad Gerhard und Werner von Buseck genant die Ruffer Brüdern / und Gerhard von Buseck auch genant Ruffern Item Vertern / durch beiderseits darzu gekorne Scheids-Freunde in Ann. 1470. ufgericht / darinnen besonders die Wort stehen: Zum Ersten / wie der Hochgeborn und erleuchte Fürst und Herr / Herr Hainrich Landgraff zu Hessen / Graff zu Ziegenhain und zu Nidda / unser gnediger Herr einen schriftlichen versiegelten Entscheid zwischen Inen mit sampt den andern Gan Erben des Busecker Thals gemacht / und Inen übergeben hat / den würdigen Wir und lassen denselben in seinen Wirden stehen.

Porro: Item eine alte lange Roll / darin verzeichnet die Ansprüch und Forderung / so Werner von Buseck und Sunzel Eheleut an Bernhard Conrad Gottfrid und Berlachen Mönchen von Buseck gehabt / Item was von denselben geantwort / und haben in solchen Irrungen zu recht erkant und gesprochen Sittich von Berlepschem Ritter und Landvoigt an der Loin und Hen Döring Amptman zu Gießen. Es ist auch solche Roll durch benentten Berlepsch gesiegelt de ann. 1443.

Item eine gleiche Roll darin verzeichnet die Ansprüch und Forderung so nachstbenente Mönch von Buseck gegen Werner von Buseck gehabt / darin Berleps und Hen Döring gleichfalls Recht erkant / unter Berlepsen Siegel de ann. 1443.

Add. supr. in document. coram Commissione in ann. 1574. product. de
ann. 1443.

Recess de ann. 1537.

In Sachen
Rudolfs und Philips von Trohe.

contra

Sunrad von Trohe.

Uwissen/Nachdem sich Irrung und Gebrechen enthalten haben / zwischen
den Ehrenvesten Rudolph und Philips von Trohe / Barter und Som /
an Einem / und Conradt von Trohe / andern Theils / Gewittern /
der Zehnten halber vor Grossen Buseck / Nemblich den grossen Zehnd-
ten vor Buseck / an welchem Zehnden dann Sunrad von Trohe $1\frac{1}{2}$ Viertel /
und Rudolph dritthalb Viertel / und dieweil dann Rudolfs ander Zehnden /
nemblich den Durffel Zehnden / den Sieben Huben Zehnden / und den
Kombstorffer Zehnden / und dieselbe an ein / und durcheinander liegen / Der-
halben Sie dann in die Fürsil. Langley gen Marburg erwachsen /
gebühlicher Handlung zungewarten / und dieweil dann vermerkt daß dies
Gebrechen den Augenschein erfordert / ist bedacht und vor gut angesehen / die
Gebrechen zu besichtigen zu lassen / derhalben ich Crafft Kayser uß Befehl
Stadthalter und Rätthe / mich gen Buseck in Augenschein ver-
fügt / daselbsten die Gebrechen vor mich genommen / und dieweil dann die strei-
tigen Gebrechen ganz irrig / haben beyde Partheyen funff Mann von den äl-
tisten / nemblich Wainerthier den Goffler / Denn Lindenstrot / Manden
Peter Lindenstrot / welche dann Ihren Bericht gethan / bey Ihren Eiden / und
an das dermassen der Eide uffgeladen / wo die Anzeigung so sie thun werden /
und zu Weiterung kommen word / mit dem Eide bewehren / Sagen hierumb
die obgenannten Viermann / als uff den Durffeln Zehnden und andere Ge-
genheit / wie nachfolget : Erstlich ein Aker zc.

Zum andern / betreffend den Kombstorffer Zehnden / welcher dann
auch nach Noturfft besichtiget / auch der ältesten Bericht derhalben einbringen /
derhalben mit Ihrer beyder Theil Wiß und Willen abgeredt / daß Ihnen
Stein gesetzt solten werden zwischen dem Kombstorffer Zehnden / und
Busecker Zehnden der eine Stein soll stehen zu Kombstorff am Biesser Wege /
zwischen Grinhen an den Lindenstrot / und Ruffeln Welten / die andern Stein
ane Ruffelbus / zwischen Christian Beckern und Johann Happe / uff hinfert
den zween Stein gegen den Rode lieget / soll im Kombstorffer Zehnden ge-
hoben werden / und Rudolffen allein zustehen / So sie sich aber der Wiessen
halber bis daher nicht freitig / sondern sich von beyden Theilen uffs Floss gezo-
gen / dabey soll es noch bleiben / und der Born / und der Bornfloss der scheidet.

Zum dritten belangend den Siebenhuben Zehnden / haben beyde Theile
bewilliget / auch uff obgemelte funff Mann derselbigen uß und ab dem grossen
Zehnden zu sundern / wie dieselbige in Grunden beweissen / denselbigen abson-
dern / Soll es bey bleiben / wie Ruhden dann also mit Fleiß besehen und zweier
Ungiesser gleichlautendte betreffenden denselben Zehnden und grossen Ze-
hnden mit mein Crafft Raumes Hand schriftlich iglich Blat insunderhat
unterschrieben / und iglichem Theil eines übergeben / und damit zu Frieden sein
und bleiben.

Und nachdem sich dann Cunrad von Trohe beklagt/das Ihme von Rudolphen von Trohe/euch Phllipß sein Sohn/seinem Bettern/an seinem Trolen Zehnden ein Ingriff solt sein geschehen / dar auf dann das Wiedderteil geantwortet / was des sey geschehen / sey zur Gegenwehr geschehen.

Dann Cunraden Jr Bitter hab den ersten Ingriff gethan / der halben ist zwischen Inen abgered / wes sich der halben begeben / soll hiermit zugleich uffgehoben / und kein Theil dem andern was heraus schuldig zu geben sein / aus geschieden dies Sieben und dreißigste Jahrs / denn Kemmer Zehnden / was der In von beyden Theilen zusiehet / und im grossen Zehnden gehören / soll Cunraden von Trohe dies Jahrs heeben / und Im allein zueffehen / und furer ein jeder zu seinem Gebor teil zusiehe / und hiermit dieser angezeigten Sachen halber gülich vereinigt / vertragen sein und pleiben / wie Sie mir dann das mit handtgebender Treue gelobt und zugesagt zu halten / In gleicher Weis die Männer / laut der Register gewiesen und berichtet haben Datum Frentags nach Misericordia Domini unter mein hieran getruckten Inseigel An. 1537.

Folget nun die Specification der 7. Hubern und Zehndsbahren Güter und Stück / in seinen Feldtern. 2c. 2c.

Copia Sangley Recessus de ann. 1553.

In Sachen

Hartmann von Buseck genand Kuesser.

Contra

Michael Wolzen.

Zwischen dem Ehrenvesten Hartman von Buseck genand Kuessern an Einem / und Michael Wolzen anderen Theils ist durch die Herrn Rätche zu Marburg mit beyder Theil Verwilligung abgeredet / das genandter Hartman das Geld so noch an der Wieffen die sein Vatter seelig versetet / und Michael Wolz gelohet hat zue bezahlen stehet / nemlich 20. fl. uff nechst kommende Pfingsten die Helft des Geldtes / und folgendts Johannis das andere Theil entrichten. So soll Michael alsdan die Verschreibung wieder von sich geben / und hiermit dieser Sachen halber gänglich vertragen sein und pleiben. Was er aber Jr Hartmanns Mutter über diese Verschreibung gelihen / darumb soll er sich ordentlichs Rechtens gegen Ihne gebrauchen. Geschehen am Donnerstag den 19. Januarii 1553 ://:

Sangley Recess de ann. 1563.

In Sachen

Der Gemeinde Alten Buseck / und Bissecke.

contra

Die Gemeind von Stauffenberg.

In Irungen zwischen denen von Alten Buseck / Bissecke und Stauffenberg eines andern und dritten Theils / die Hude und Gebrauch in der Altenstrud / und derwegen beyderseits beschehenen und wiedergegebenen Pfandungen belangend / haben wir die Hoffgerichts Rätche zu Marburg nach genugsamer Verhörung / eingenommenen Bericht und Erkundigung / hieinn Ambs halber Bescheid geben: Dieweil aus beschehener Erkundigung und Bericht

(Uuu)

Bericht

Bericht befunden daß Sie von allentheilen in Besiß und Gebrauch der Altensrud seindt; So sollen Sie auch hinfurter der Hude/Trift/und Gebräuchen darinn von allentheilen in Besiß bleiben: Nach gebühlichem mit einander haben/ und wie es ein jeder herbracht/ unverhindert des andern gebrauchen.

Vermeint aber eine part zu der andern hirtüber in petitorio Zuspruch zu haben/ und aus dem Besiß zu tringen/ demselb das Rechtlichen und gebühlicher Weiß vorzunehmen und zu erörtern vorbehalten und unbenommen sein/ und damit dißmahls Ihren Abschied haben/ In Urkund haben wir diesen Bescheid allen Theilen unter unser egllicher hiruff getruakten Ringpitschafft gegeben lassen. Geschehen am Donnerstag den 3. Junii 1563://:

Nota In obgemelter Verhörung haben die von Alten Buseck gekandten und bekennet/ daß die alte Struid Unserem Gnad. Fürsten und Herrn eigenthumblich zuständig/ und Sie nicht weiter als Ihren Gebrauch ansehen und begehren.

Copia Sankley Recessus de ann. 1571.

In Sachen

Der Gemeindte zue Buseck

contra

Wilhelm Monchen von Buseck / Amtmanns zu Licha.

Best dato ist uff beschehenes suppliciren der Gemeindte zue Buseck/ gegen und wieder den Amtmann zu Lich/ Wilhelm Monchen von Buseck dieser Bescheid gegeben. Dierweilen gedachter Wilhelm Monch berührt Gemeindte am Untergerichte zue Buseck mit Recht vorgenommen; So achten die Herrn Rätche nicht unbillig/ daß die Gemeindte Ihme dasselbst/ ohnerachtet Ihres excipirens zu Recht antworten/ und ferneren Bescheid erwarten. Doch Ihnen gebühliche appellation in Fürstl. Sankley gen Marburg unbenommen/ sondern vorbehalten sein soll. Signatum Marburg/ den 23. Novembr. Anno 1571.

Stadthalter / Sanklar und Rätche zue Marburg

Add. in præced. gener. document. protocoll. f. Verzeichniss der Handlung de ann. 1571.

Sankley Recess de ann. 1573.

In Sachen

Johann Krämer zu Grossen Buseck

contra

Den Jungen Sungen und Jacob Krein Hermann Vormünder dafelbst.

Zu wissen/ als sich zwischen Johann Krämer von Grossenbuseck einem und dem Jungen Sungen auch Jacob Krein Herman dafelbst/ als sein Johann Krämers zweyer Kinder erster Ehe verordneten Vormünder andern Theils/ Hennen ihres dritten Pflegkinds seligen/ Nachlaß halben/ Irrung und Gebrechen erhaben/ derwegen sie heut dato zu Fürstl. Sankley vorbescheiden und gegeneinander notthürftig verhört worden;

den; So haben wir Statthalter/ Sanklar und Rätthe zu Marburg sie nach gepflogener Unterhandlung in Güthe und ex officio verglichen und vertragen/ wie nachfolgt/ nemlich/ das Johann Krämer der Vatter und seine zwey Kinder erster Ehe/ Hennen seel. Nachlaß zugleich erben und was also gemelter Johann Krämer zu seinem Theil bekommen wird/ dasselbige sein Lebtag allein leibzuchts Weise gebrauchen und nach seinem Absterben ermelten seinen beiden Kindern erster Ehe solches gänzlich und erblich zufallen und bleiben solle;

Nachdem sich aber befunden/ daß noch 30. fl. bat Gelds/ so ermeltem Hennen zuständig/ vorhanden/ ist derhalben abgered auch beyderseits eingewilliget worden/ daß der Vatter dasjenig/ was ihm von ermelten 30. fl. nach Abstattung dero Schulden so berührth Hennen seel. und sein Bruder Hans sämptlich zu bezahlen schuldig/ zu seinem dritten Theil gebühren wird/ erblichen behalten und obberührte seine Kinder Hans Geschwister derohalben und daran kein weiter Forderung haben sollen.

In Urkund ist dieser Recces unter unser nachgetruckten Ringpittschafften beiden Theilen mitgetheilt worden. Actum Marburg am 27. Februarii Anno 73.

Copia Sankley Reccesles.

In Sachen

Senetts Weigells und Hans Haasens zue GrosenBuseck.

contra

Georg Schußbarn gnand Milchling.

Wischen Senetts Weigeln/ und Hans Haasen zu GrosenBuseck Einem und George Schußbarn gnand Milchling Anderen/wegen eines Hoffs/ welchen berührter Senetts Weigel und Hans Haase bißhero umb einen Jährlich ständigen Pfach vom Abt und Comment des Closters Ursprung eingehabt/ George Milchling aber erblich an sich erkaufft/ haben Statthalter Sanklar und Rätthe/ allhier zu Marburg heut dato hierunten bestimmt/ den Bescheid gegeben/ daß berührter George Milchling die Ucker und Stück so er diesen Lengen aus dem angeregten Hoff zu sich gezogen/ und ausgestellt/ den obberührten Einhaberen des Hofffs/ gegen billige Erstattung des Artrhons/ und der ausgestellten Seefrucht restituiren/ und da er sie die Einhabere des angeregten Hofffs halber Spruchs oder Anforderung zue erlassen nicht bedacht/ solches ordentlicher rechtlicher Weise suchen und ausführen solle. Geschehen den 8. May 1573.

Copia Sankley Reccesles de ann. 1574.

In Sachen

Hartmanns von Buseck/ genand Ruffer.

contra

Die Gemeind zu AltenBuseck.

Wischen Hartmann von Buseck genand Ruffer Einem/ und der gemeinen Dorffschafft AltenBuseck andern/wegen einer angezogenen Überschreitung der Markordnung daselbsten/ geben Statthalter und Rätthe zu Marburg/ nach Verhör und Befindung der Sachen ex officio den Bescheid:

(Uuu) 2

schaid:

scheid: Diemeil berührter Hartman Küffer / nicht in Abreden sein können / dasider Markordnung zugegen / über beschene Sagung seiner Schweine mehr als sich gebühret in Wald / doch / wie er berichtet / ohne sein Wissen getrieben / und er deswegen von Märckern vor zween Guldten Straff gefändet werden / daß er solche zween Guldten / diemeil die Verwürtung nicht zu verneinen gewesen / erlegen / die Gemeindte zu Alten Buseck aber die Nutzung so uff die gefändete Schweine gewend / gesten und erstatten / und sie sich allerseits hinfürters / der herbrachten gewöhnlichen Markordnung gemäß verhalten sollen. In Urkund unserer hernach getruckter Ring Pittschafft / Geschehen den 13. Januarii Anno 1574. //:

Sanzley Recels de Ann. 1574.

In Sachen.

Margreth Rutt Dilln Tochter zu Grosen Buseck /

contra

Johann Harpachen daselbstien.

W wissen / als sich zwischen Margrethen Rutt Dillen Tochter zu Grosen Buseck einem / und Johann Harpachen daselbstien andern / von demselben Margrethen ein Kind außserhalb Ehe erzeuget und zwischen ihnen durch Melchioru von Trohe ein Vertrag auffgerichtet / über welchen Vertrag Johann Harpach sich beschehret / mit Anzeig / daß er ihn denselben dermaßen / wie er gestellt / nicht gewilliget / auch nicht darbey gewesen sein solte Irrungen und Gebrechen zugetragen / derowegen sie anhero vor uns Sanzler und Räte in Fürstl. Sanzley vorgefordert und gegen einander gehört / auch was der Hauptmann zu Biessen Caspar Schussper genant Mitschling darunter befohlen und Beweid geben / nach Nothdurfft erwogen worden; so haben wir in Betrachtung / daß der angeregte Vertrag angefochten auch sonder Vorwissen berürts Hauptmans auffgericht / mit ihrem der Partheyen beyderseits gutem Wissen und Willen / angeregten Vertrag cassiret und sie von neuem endlichen dahin verglichen und verabschiedet / daß berührter Johann Harpach wegen angeregts seines Bruders Cungen Margrethen Rutt Dilln Tochter / vor die angezogen Schmach und geführte Dotation, auch alle andere dieser Sachen halber gehabte Forderung von denen im vorigen Vertrag angezogenen 45. fl. so bald erlegen und bezahlen soll / 25. fl. die sie vor sich haben und behalten / die übrige 20. fl. aber dem Kind / so sie mit ihm Cung Harpachen gezeit / erblich bleiben und demselben zum Besten angelegt / auch die Mutter das Kind / bis es 2. Jahr alt / bey sich behalten und ihr die pension von den angelegten 20. fl. so lang sie das Kind bey sich behalten wird / gefolgt und nach Ablauf der 2. Jahr der Vatter Cung Harpach das Kind zu sich zu nehmen und dasselbe mit gebührliehen alimentis zu versehen verpflichtet sein / auch da das Kind versterben wird / die ihm angelegte 20. fl. uff die Mutter fallen und sie also damit gänglich geschlicht und vertragen sein sollen. In Urkund unserer hernach getruckten Ringpittschaffen. Geschehen den 11ten 9bris Ann. 1574.

Add. inst. sub lit. B. 4. Supplicat. & Rescript. de Ann. 1573.

Copia

Copia Sangley Protocolli de Ann. 1575.

In Sachen

Hartmanns von Buseck gnand Rüsser.

Contra

Valten Steußing zue Alten Buseck.

Actum Marburg den 2ten Martii 1575.

Hartman von Buseck gnand Rüsser hat per Hamm. und seinen abgefertigten Thomas Möllern von Pollar lassen anzeigen / daß er hievor Supplication übergeben gegen Valten Steußing zue Buseck / bath dieselbige zue verlesen / zeigte ferner dabey an :

Species Facti. Er habe einen halben Hoff zu Alten Buseck von Holzkapfeln kauft / die andere Helfft habe Valten Steußing von Alten Buseck jeso turgens von den Liederbachern kauft / in welchem Theil er 10. Messen Frucht partim fallen habe / derowegen begehrt er näher Käufer zu sein / bath ihn Steußing anzuhalten ihne zu dem halben Hoff zuzulassen / als näher Käuffern.

Valten Steußing zue Alten Buseck ließ dargegen per Vernerum vortragen / er seye zu Recht ihne gefessen / bath ihne darbey zu lassen wann Rüsser etwas zu ihnen zu sprechen / doch / damit man der Sachen Grund wissen möge / so erhelt sich dieselbe also / er Valtin hab Anno 1566. seinen Theil Hofe umb Emmerich von Liederbach erblichen erkaufft als aber Emmerich verstorben / hab ihn Emmerichs Schwester derhalben angelangt / dahero zwischen ihnen ein Vergleichung usgerichtet / doch priore contractu salvo Rüsser aber habe nur vor ohngefahr einem halben Jahr gekaufft / daß er nunmehr zu solchem Naherkauff nicht kommen kan / und da dem schon nicht also / so seye doch Steußings Weib denen 7. Liederbachern verwand / tertio seyen die Güter abgestochen und gemarcket. Bath Rüssern abzuweisen.

Gläger. Rüssers Anwald zeigt dagegen an / daß inwendig Jahrs Frist der Kauff mit Steußing erst geschlossen / weil dann sein Theil von dem andern getheilet / und er also das jus vicinitatis billig haben soll. Bath wie gebetten.

Beklagter Valten Steußing sagt affinitas & consanguinitas seyen in diesem Fall zu præferiren juri vicinitatis, erbeitet sich zu recht.

Bescheid.

Derweil die Zeit retractus nicht vorhanden sondern lange verlauffen / zu dem Rüsser jeso neulichen sein Theil erst erkaufft / und dann auch die consanguinitas vorhanden sein soll / über das sich Beklagter zu recht erbeit. So geben anwesende Rächte diesen Bescheid weil sich Gegentheil der Beklagte zu keiner Güte zu lassen will; So mögen sich die Partheyen ordentlichen Rechtens gebrauchen publicat. Marburg den 2ten Martii 1575. //

Anwald Rüssers behelt seinem Junckern alle Noturfft Rechtens vor / will ihne dieser Gelegenheit berichten.

Lanicerus Lucanus.

(Lxx)

Extract

Extract Sangley Protocolli sub dato Marburg den
17. May 1575 ://:

Den 28. Aprilis und 17. May 1575. seind bey Fürstl. Regierung allhie/
in denen zwischen Gießen / Stauffenberg / Wiffig / und AltenBuseck /
des Waldtes der alten Strud / in puncto der Beholzung / Erfft /
Weidgangs / und Mercker Bedings / sich enthaltenden Strittigkeiten / Nahmens der AltenBusecker erschienen / Hans Becker / Henrich Kremer und
Jonus Oswald ; Und ist darbey der Fürst zue Hessen von ihnen sambtlich
als OberMärcker erkand / wegen Holz Hud und Weide aber der Wald
in 5. Theil getheilet / und darüber ein gewisser Recels usgerichtet worden.
Actum ut supra.

Extract Marburger Recels Buchs de Anno 1575.

In Sachen

Georg Gumpell zu Allpach aufm Busecker Thal.

contra

Michell Gerhardten / auch daselbsten.

Zu wissen / als sich zwischen Georg Gumpeln zu Allpach einem und Michell
Gerhardten anderen / einer gesuchten und geforderten ErbBerechtig-
keit halben an der Besserung / des Guntrum Hofs daselbsten /
welches Eigenthum den Leschen von Molsheim zu gehörig / Irrungen und
Gebrechen zu getragen / derwegen sie erst vor das Untergericht zu Gro-
senBuseck / do dannen vor die Junckern im Busecker Thal zu
Recht / fürters anhero zur Fürstl. Sangley zu Verhör und Unter-
handlung erwachsen / auch allerseits Bericht eingenommen worden / so haben
wir Sanglar und Räche sie entlichen mit ihrem beiderseits gutem Wissen und
Willen dahin verglichen und vertragen / daß Michell Gerhardt / berührten
Georg Gumpell / vor alle seine Forderung so er zu der Besserung des Gun-
trums Hofs gehabt / eins vor alles / und zum gänzlichem Abstande auf nechst-
kommenden Michaelis bar über zwanzig Gulden Münz erlegen / darzu den
Unkosten / welcherer seins Theils / auf die Sach wenden müssen / selbst geben /
auch seine Pfandt / ohn Zuthun berührtes Georgen Gumpells lösen / und hin-
wieder er Georg Gumpell so baldt nach Empfangung 20. fl. gebühlicher Weiß
quittiren / und vor sich und seine Erben über berürte Besserung ein gründli-
chen auch erblichen Verzicht thun soll / in masen sie dann beyderseits dem allem
also Folge zu thun angelobt und zugesagt. In Urkunt unserer hernach ge-
druckten Ringpittschafften / geschehen zum Franckenberg den 30ten Augusti
An. 1575.

Extract Marburgischen Sangley Protocolli von 28. Apr. 1575.

In Sachen

Der Stadt Gießen / Stauffenberg / Wiffig und denen von Al-
tenBuseck.

Die Märcker Gerechtigkeit in der Alten Strud betreffend.

Die Urgerm. und Stath von Stauffenberg und Heimbergere zu Wiffig be-
dankten sich der Betagung.

Eine

Eine Wüstung seye zwischen Taubringen / die Alte Strud Weigentshausen und Eckelshausen gelegen / dieselbige haben die Wüstiger nicht allein mit recht erhalten / sondern haben auch allen Brauch darinnen herbracht.

Die von Wüstig sie haben die von Gießen gutwillig in solchen Strauch einkommen lassen / die von Gießen aber haben kurzverschiedener Zeit sie die von Wüstig und Stauffenberg austreiben wollen / darüber Reces und anders aufgericht.

Nun hat siehs begeben daß vor gutt angesehen daß ein Sambthaug solle geschehen / die von Gieß aber wollen die Beholzung auf den Mann oder Person theilen / item unterstehen sich eigen Märcker Geding zu machen / wollen auch mit dem Förster sonderliche Privilegia haben. Beschworen sich dessen allen zum höchsten / bitten Sie von Ihrer vorhabenden Austheilung des Geholzes abzuweisen / und dahin anzuhalten / daß die Theilung auf die Stamm geschehen möge / daß das Märckergeding beim hylzern Born gehalten werde und daß / warum Vergleichung gemacht werde was jedem Theil der Förster zu geben schuldig sein solle.

Jungmeister und Rath zu Gießen zc.

Die von Alten Buseck. Reperiren Ihre supplication an statt Ihrer Stage bitten sich bey Ihrem Besitz zu hand haben / und daraus nicht vertreiben zu lassen.

Gießen / Wüstig und Stauffenberg / seind denen von Alten Buseck nuhr geständig das Märckergeding belangend / gestehen Ihnen allein ein limitatum exercitium usos und referiren sich uff den Reces, vom 18. Junii 1574. was aber der von Gießen bericht anlangt gestehen Sie nicht daß Sie was Unbilliges vorbracht. Die von Wüstig seyen mit den Buseckerthaler in Rechtfertigung gestanden zc. zc.

Alten Buseck bitten Einsehens zu haben / daß wann Sie schon keinen Schützen halten solten / über das Holz / daß Sie gleichwohlen nicht mögen uff ihren eigenen Acker und Gütern Schaden leiden.

Gießen. Geschehen den Alten Buseckern ihren Gebrauch mit Hud Weid und Gehölz.

Wüstig. Die von Alten Buseck / haben Hud / Weid und Beholzung gemein.

Endlichen ist solch Mittel vorgeschlagen / wann ein Haug im Holz geschehen / solten die von Gießen davon drey Fünftheil / und die andern drey Flecken / Stauffenberg / Wüstig und Altenbuseck zwey Fünftheil / doch des Försters und anders halber / dem zuvor aufgerichteten Reces ohnschädlich.

Alten Busecker Abgesandte lassens bey Ihrer Mitnachtsbahrn der Stauffenberger und Wüstiger Begehren bleiben / bitten gleichfals wie gebeten / den 17. May 1575.

Die Hude und Weidgang aber betreffend haben Sie allewege mit Ihrem Rindviehe einen Vortrieb von der Heide an / biß an den Troisser Pfad gehabt / und seyen zuvor nie kein Schaff vor dem Rindviehe dahin getrieben / als allein jeso zu kurzer Zeit / Es seye ein klein Ort / Sie haben den allezeit in Ihrem Gebrauch also gehabt / mögen auch leiden daß Ihre Nachbahrn sich bessefen mit dem Rindviehe gebrauchen / allein mit den Schaffen hauffen bleiben. Weil dann ohne das auch allenthalben im Land das Rindviehe vor den Schaffen den Vortrieb haben ; als bathen Sie sich bey Ihrem Gebrauch handt zu haben / und dan daß Ihre eigenthumbliche Güter möchten abgesteimet werden;

den; damit Sie heut oder morgen mit den Nachbarn derentwegen in fernem Land nicht gerathen mögen.

Hier auff zeigten Stauffenberg und Wiffig an/Sie gestünden den Buseckern keinen Vortrieb/ sondern es seye ein gemein Werck durchaus mit Hund und Weidgang/ mit Kühen und Schaffen/ Hofften daher bey dem Herkommen zu bleiben. Seind der Absteinigung zu frieden/ doch in Beysein der Obrigkeit/ und ihrer aller herbrachten Gerechtigkeit ohnabbrüchig/ auch unserm Gnaden Fürsten und Herrn der Obrigkeit dafelbsten auf der ganzen Altenstrud unschädlich. Wan aber die Feldter offen so haben Sie auch herüber und nüber eines uff das andere zu treiben zc.

Leglichen hat der Haubtman Caspar Miltching die Bewilligung aus Bewahr daß die Strud in 5. Theil; der Obrist Rolsch auß aber daß sie in 7. Theil getheilet/ und deren die Bieffer 4. Theil/ Stauffenberg Wiffig und Buseck aber die übrige z nehmen sollen zc. ut supra.

Copia Sangley Bescheidts de ann. 1576.

In Sachen

Agnesen Johann Schuchardts Tochter von Grossen Buseck.

contra

Hans Schmidten & cons. von Grossen Buseck.

In puncto hæreditatis & possessionis.

Soweil die Partheyen über angewendete Mühe und Handlung sich in der Güte nicht haben wollen vergleichen lassen/ und dann Clagerin sich beschweret/ daß Sie Armuths halber keine langwübrige Rechtshandlung anstellen köntte/ derowegen geberten/ so Sie nicht alsobaldten in possessione solte eingesetzt werden/ alsdan Ihr zue gestatten/ die Sache alhier in Fürsil. Sangley summarie auszuführen/ die Beklagten auch darinnen gewilliget/ und angezeigt Sie wolttten Ihr alhir/ oder wo Sie wolte/ zu Recht sehen/ So seind Sie zue gerichtlicher Ausführung der Sachen gerwieffen/ und ist alsobaldten der 28. Augusti ad producendum libellum angeordnet/ und den Beklagten in faciem verkundet.

Den Partheyen seind auch sobaldten Ihre brieffliche Urkunden wider zugestellet/ desgleichen Clagerin von der Beklagten Lehenbrieffen/ und hinwiederumb den Beklagten von der Clagerin Verzeichnis Copie hinwieder bewilliget/ und in der Sangley zue verfertigen begehret/ auch zugelassen worden. Publicara & actum Marburg den 16. Julii 1576://:

Extract Marburger Recels Buchs de An. 1576. den 14. Sept.

In Sachen

Rötgen contra von Trohe.

Uwissen als sich zwischen beyden Dorffschafften Rötges und Troh in Busecker Thal einem/ und anderem Theil der nachbarlichẽ Hude halber/ insonderheit aber von deswegen/ daß nach dem der von Rötges gemeiner Schaffer/ ohn der Gemein Vorwissen in die Stoppeln getrieben/ und derhalben von ihm gestrafft worden/ und darauf auch dargegen die von Troh mit ihrem Vieh vor denen von Rötges hero in angeregtes Stoppelfeldt gefahren/ derwegen sie

sie von denen von Rödtegeß ander werts gepfändet/ und daraus erfolgt/ daß et-
 liche Personen aus Rödtegeß nacher Gießen ins gefängnis geführet/ Irrun-
 gen und Gebrechen zugetragen/ derwegen dann Vierer und San Erben des
 Busecker Thals sambt denen von Rödtegeß/ den Durchleuchtigen Hochgebohr-
 nen/ Unsern gnädigen Fürsten und Herren/ Landgraff Ludwig zu Hes-
 sen/ im Unterthänigkeit um gebührlich Einsehens und Hülff/ auch re-
 laxation der verhafteten Personen/ und daß S. Fürstl. Gnd. zu dem Behuf
 den Augenschein forderlichen einnehmen lassen wolten/ mit sonderm
 Fleiß ersucht und gebethen/ daß demnach auf sonderbahren Befehlich
 Hochgedacht Unsern gnädigen Fürsten und Herrns/ Wir S. J. Gd. Stadt-
 halter und Räte zu Marburg heut dato hierunten bestimbt/ im Busecker
 Thal und am streitigen Ort erschienen/ beyder Parthenen Klagen und Vor-
 bringen nothdürfftig angehört/ auch auf ihr Anhalten/ die Geng so ein jeder
 Theil der Hude hatt/ und wie weit sich ein jeder derselbigen befugt zu seiner ach-
 tet/ beritten/ und auf allerhand gepflogene Unterhandlung/ und unterschied-
 lich vorgeschlagen Mittel und Wege/ mit ihrem auch der San Erben im Bu-
 secker Thal/ als welchen die zum Rödtegeß zuständig/ dergleichen auch der
 Schugbar genant Milchling/ item der von Schwalbach/ so das Dorf
 Trohe von Hochgedachtem unserm gnädigen Fürsten und Herrn
 zu Lehen tragen gutem Wissen und Willen/ endlichen dahin verglichen und
 vertragen/ daß die von Trohe/ beneben u. mit denen von Rödtegeß/ wann
 die Feldt offen/ die Hude mit Schweinen/ Pferden/ Kühen/ und Schaafen/
 haben/ und sich derselben gebrauchen sollen/ von der Trowe Agohleh/ und dem
 Wasser an/ den Anroder Weg hinauf/ biß auf den Weg so von Grofen Bu-
 seck nach dem Rödtegeß gehet/ und denselben Weg hinaus biß auf die Kreis-
 heck/ von dannen den Graben immer hinab/ biß gegen den Mollenteyn/ und
 dann den Muhlreyn hinaus über den Weg so von Rödtegeß auf Trowe laufft/
 biß an die Morckels Wiese/ so Johann von Schwalbach zusiehet/ und an
 derselben Wiesen den Weg hinaus biß an Bachhens Trisch/ und zwis-
 schen Bachhens Trisch und Acker hinab biß auf den gemeinen Weg/
 so von Trohe nacher den Wiesen gehet dann denselben Weg hinaus biß
 auf den Graben/ und den Graben an Bachhens Trisch hinauf/ biß wieder
 den Weg/ so jeso mit etlichen Strauchen bewachsen/ und unter der Morckel
 her streichet/ und denselben bewachsenen Weg hinaus/ biß wieder die Heck an
 Gießner Wald/ der Stelger Morgen genant doch daß die zum Rödtegeß jedes
 Jahrs den Vortrieb haben/ und vor andern ihren Feldern in diesen Ort zum
 ersten treiben und wann sie einschlagen wollen/ solches ein Tag zuvor denen
 von Trowe ansagen und verkündigen/ und dagegen die von Trohe in Zeiten die
 Frucht von ihren Ackern einbringen und denen zum Rödtegeß die vier Cornuß
 Pfingstgelt/ so sie von Acker und biß dahero von der Hude ihnen jahrelich zu
 geben und zu entrichten/ schuldig gewesen/ auch hinfürterß ihnen der Gebühr-
 stendig erlegen/ und solches von denen zum Rödtegeß nicht uffgekündiget/ son-
 dern sie die von Trohe um solch Pfingstgeld bey der Hude/ inmassen vorge-
 meldt gelassen/ ihnen auch ihre Trisß/ wie sie die in fernern Wald herbracht/
 vorbehalten sein soll/ doch daß sie den Trieb also wie herbracht befriedigen/ da-
 mit sie dadurch denen von Rödtegeß kein Schaden thun/ in Urkund haben wir
 Burckhardt von Gram Stadthalter/ und Doctor Johann Kloss/ wegen un-
 sers
 (Dyy)

fers gnädigen Fürsten und Herrn/dann auch wir Philipp von Trov und Hans
Hermann von Buchsee genant Münch/ wegen Bierer und San Erben im
Buchsecker Thal/ und wir Caspar Schuspar genant Milchling/Hauptmann
zu Giesen/ und Johann von Schwalbach/ wegen unser Unterthanen zu Tro-
be unser Ringpittschafften hier unten nachgetruet/ geschehen zu Grosen Buch-
see/ Freytags den 14. Septembr. Anno 1576.

Canzley Reces de ann. 1580.

In Sachen

Der Dorffschafft Lollar

contra

Giesen/ Stauffenberg/Wissig/ und Alten Buseck / als Sampt
Märckern/ in der Alten Strudte.

Wissen. Nachdem sich zwischen denen von Lollar an einem; So dann Gie-
sen/ Stauffenberg/ Wissig und Alten Buseck/ als Sambt Märckern in
der Alten Strudte/ andern Theils/ von deswegen/das gedachte von Lollar/
nicht allein in der Alten Strudte der Mitthude sondern auch gleich den ober-
erwehntem Märckern darinn zu pfänden berechtigt sein wollen Irrungen
und Pfandungen zugetragen; Als sind sie von allen Theilen/ heit dato vor
Uns Statthalter Canslar und Rätthe/ allhier zu Marburg in Fürstl. Cans-
ley betagt und gegen einander gehöret worden. Ob dann wohl die von Lollar
sich auf ein Reces, so in Anno 1532. zwischen Ihnen und denen von
Wissig allhier in Fürstl. Cansley aufgerichtet beruffen. Jedoch als
die von Giesen und ihre Mitmärcker aber die Alte Strudte/ als in Unserer
gnädigen Fürsten und Herrn alleiniger Obrigkeit gelegen zu be-
fürchten/ und ein sonderlichen Schutzen darauf bestellet/ auch ihre Märcker ge-
bracht/ so ist entlichen mit der obgenanten sambt Märcker aller seits abgefertig-
ten guten Wissen und Bewilligung verabschiedet und verglichen/ das die von
Lollar bey der Mitthude/ wie die ihnen in oberührtem Reces in Anno 1532.
aufgerichtet zu gebilliget und sie dieselbe bis anhero gehabt und herbracht un-
vertrungen gelassen/ wo sich auch zutragen das sie die von Lollar jemand in
der Alten Strudte/ und gemeinen Marck befinden/ so darinn frevelte/
solten sie denselben zu pfänden Macht haben/ doch die Pfande an
den nächsten Orth/ entweder gen Stauffenberg oder Giesen lieffern/
denselbigen und ihren Mitmärckern die Pfande und was zum Abtrag erlegt
wurden/ allein lassen/ und sie die von Lollar kein Gerechtigkeit daran haben/
dießmahls aber die von Giesen sampt ihren Mitmärckern die Pfandungen
so sie gegen die von Lollar ohnlängst vorgenomien/ und was die von Lollar zu
Wiedererlangung der selbigen ihnen verborgen müssen/ gänglich fallen lassen/
und sie hiermit/ vorangeregter Irrungen wegen allerdingt verglichen und ver-
tragen sein und bleiben sollen. In urkunde sind dieser Reces drey Gleichlaut
unter unser Statthalter und Rätthe Ringpittschafften verfertiget und den
Partheyn zugestellet worden. Geschehen zu Marburg den 22. Augusti.
Anno 1580.

Extract

Extract Marburger Recess Buchs de ann. 1581.

In Sachen

Bierer und Gan Erben des Busecker Thals

contra

Ihre Unterthanen.

S Es Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/Herrn Lud-
 wig Landgraffen zu Hessen / Grafen zu CasenElnbogen/ Diez/ Zie-
 genhain und Nidda. Unsers gnädigen Fürsten und Herrn. Wir
 S. J. S. Stadthalter und Räte/ zu Marburg thun hiermit fundt und be-
 kennen / als dabevor Bierer und Gan Erben des Buseckerthals entgegen Jh-
 re Unterthanen wegen Erseigerung der Bede ahm Hofgericht all-
 hier in Rechtfertigung gestanden / und daselbst verschieuen neun und sie-
 benzigsten Jahrs / den 3. Julii/ durch ein Rechtspruch und Urtheil
 ermittelte Bierern und Gan Erben/die Bede zu setzen zu gelassen/ aber Hochge-
 dachtem unserm S. J. und Herrn/ do die Unterthanen mit der Bede
 der Billigkeit zu wieder übersezt wurden / gebühlich Einsehens
 und moderation zuvor behalten / inmassen das Urtheil fernerh aus-
 weist und darauf erfolgt / als beyde Theil solcher Bede halben sich nicht ver-
 gleichen können/ daß sie auf gnädigen Befelch / vor Hochgedachtem unserm
 gnädigen Fürsten und Herrn anhero in die Canczley zu unterschiedlichen
 mahleit betagt / und gegeneinander nothdurfftig gehöret worden / ob dann
 wohl ermittelte Bierer und Gan Erben nicht allein solcher Bede halben /
 sondern auch wegen der Dienstlager und Abzug sich allerhandt
 Spruch und Fürderung gegen ihre Unterthanen angemasset / so haben jedoch
 wir Stadthalter und Räte allhier zu Marburg auf viel gepflogene Unter-
 handlung sie endlichen heut dato mit vor Hochgedachtem unserm S. J. und Her-
 renh Vorwissen / dahin verglichen und vertragen / daß die Unterthanen im
 Buseckerthal Bierer und Gan Erben hinführo die nächst nach einander folgen-
 deneun und zwanzig Jahr jedes Jahr vor die Bede vier hundert Achtell Haf-
 fern/ und vier hundert Gulden / jeden zu zwanzig sieben albus, an gangbahrer
 Landläufiger Reichs Münz erlegen und bezahlen sollen / derogestalt / wo nach
 Ablauf solcher neun und zwanzig Jahr die Unterthanen mit der Bede
 weiter erseigert oder beschwert werden wolten / daß alsdann un-
 serm Gnäd. Fürsten und Herrn/ oder nachkommenden Fürsten zu Hessen
 zuvor behalten sein / und frey stehen soll die Bede der Gebühr nach
 zu moderiren und das Einsehens zu haben / daß die Unterthanen des
 Busecker Thals über Vermögen nicht beschweret werden Ingleichen sollen
 ermittelte Unterthanen Jhren Junkern/ Bierern und Gan Erben die gebühr-
 liche zimliche Dienst auf Erfordern zu den Jagden leisten / der übrigen Dienst
 halber aber soll es bleiben und gehalten werden/wie Herkommen/ nemlich daß
 die sambrliche Uterläuth im Buseckerthal weiter und mehr nicht als mit fünf
 Wagen/ jeden Wagen mit sechs Pferden gespannt/ jeglichen aus den Gan-
 Erben jährlich zu dienen / desgleichen die Einläufftge/ einen Tag Handdienst
 wie

(Nyy) 2

und seine Anforderung von mir annehmen / und ist desselben berührter
 Holzapffel / uff diese Stunde noch durchaus geständig / ist dessen auch gegen
 männlichen nicht in Abreden / Er Hans Philipp mit auch diß Schrei-
 ben / wie E. J. G. dessen Copia zu ersehen zu geschickt. Also hab ich mich uff
 damahls gethane Vertröstung nach der Summ der 1000. Gulden umbge-
 than / bin aber doch mit der Summ wider meinen Willen / eine zeitlang uf-
 gehalten worden / und also den ernanten terminum, so eigentlich nicht hal-
 ten können / welchs ich ermeltem Hans Philippen Münch beyds schriftli-
 chen und mündlich zu erkennen geben / mit dem erbiethen des Verzugs und
 Uffhaltens halber / die Zeit mit gebührlicher Pension zu versehen / unange-
 sehen vermög erstes Vertrags ich ihme keine Pension zu bezahlen schuldig;
 Weil aber dasselbige / was Holzapffel zwischen uns beyden gehandelt / ein
 neuer Contract, welcher meines erachtens den ersten Contract, uffgehoben/
 also bin ich uff denselben letzten gangen / und habe die Summa der 1000.
 Gulden zu wegen bracht / habe nicht unterlassen / besonder widerumb mit
 dem Geld zu Holzapffeln gezogen / ihnen abermahls gefragt / ob die Sachen
 auch gewiß und richtig seyen / dann ich wäre der Meynung / die Reise fort
 nach Rüsselsheim zu Hans Philipps meinem Schwager zu nehmen / und
 die Summa der 1000. Gulden zu liefern / ist dessen ermelter Holzapffel /
 nochmahls wie auch zu vor / durchaus geständig gewesen / bin also fort nach
 Rüsselsheim gereiset / und als ich daselbst ankommen / ist Er Hans Phi-
 lipps Münch über Zuversicht nicht Inheimisch gewesen / welchs mir in höch-
 ster Wahrheit untrouffend gewesen ist / Als ich aber meine Schwester daselbst
 angetroffen / und derselbigen also die Gelegenheit zu erkennen geben / hat
 sie gutwillig das Geld von mir angenommen / ist auch dieselbige Summa
 an der Münch nicht in höhern Werth oder anders gelieffert worden / dann als
 ich dieselbige eingenommen und empfangen / wie solchs E. Fürstl. Gnad. ab-
 bekömendem Lifferzettel gnädig zuvernehmen / darauff mich mein Schwe-
 ster (wie E. J. G. von mir bericht worden) auch quittirt hat.

Das auch bey E. J. G. mein Schwager mich ungütlicher weisse an-
 gibt / als solt ich Brieff und Siegel nicht halten wollen / wie auch unglei-
 chen / das Er nicht geständig / das Holzapffel deswegen mit ihme gehan-
 delt / und uff die 1000. Gulden abgeschlossen / daran thut er mir und meinem
 Schwager Holzapffeln Gewalt / und Unrecht / dann solchs ermelter Holz-
 apffel im Fall der Noth bey seinem End zu betheuren erbiethig / muß ich
 solchs Gott und der Zeit befehlen / dann ich des uffrichtigen Gemüths /
 swann Holzapffel / erzelter massen / mit ihm Hans Philippsen Münch
 nicht abgered und verabschiedet hätte / solten ihme die terminen / vermög des
 Vertrags / treulich gehalten worden seyn.

Das auch E. J. G. mehrangemelter / mein Schwager ferner ver-
 meindlichen vorbracht / als solt ich meine Schwester mit den Haren
 (salvâ reverentiâ zu melden) zurauffen unterstanden haben / und solchs
 mit Hans Georgen von Bicken / und Burckhard Engelbrecht / von Hatt-
 stein zu beweissen sich erbotten / will ich mich dargegen vor E. J. Gn. dessen
 verobligiren / das die beyde vom Adel oder andere meine Schwistern / oder
 aber sonst jemand mir solchs nimmermehr wird nachsagen können / wie
 dann auch bey E. J. G. ermelte beyde von Adel mich im Fall der Noth
 solcher Thaten gnugsam entschuldigen können / und im Fall solchs nicht
 von

von ihnen beschehen könnte / wolte alsdann E. J. G. ich mit Leib und Leben verfallen sein / hatte mich auch zu mehrgemeltem meinem Schwager gang und gar nicht versehen / daß er mich wider alle Billigkeit dermassen bey E. J. G. solte vorgetragen haben / derowegen an E. J. G. mein ganz unterthäniges Bitten / die wolle mich dieses meines wahrhaftigl. Gegenberichts nicht verdencken / und disalles in Gnaden bewegen / und mich in diesem allem gnädiglich entschuldiget uff- und annehmen / und vor eine solche leichte Person nicht halten / E. J. G. Gott dem Allmächtigen zur glückseligen Regierung und mich E. J. Gn. in Unterthänigkeit befehlend. Datum Langedorff den 14. 7bris. An. 90.

E. J. Gn.

Unterthäniger Gehorsamer
Heinrich von Trohe.

Recess de Ann. 1593.

In Sachen

Adam Ebel / Bürger zu Gießen.

Contra

Hans Herman von Buseck genant Münch.

Unwissen / als Adam Ebel / Bürger zu Gießen / des EhrenVessen Hans Herman von Buseck genant Münch / OberAmbtmanns zu Darmstatt Uffheber eine Zeit lang gewesen und esliche hundert Gulden schuldig verblieben / derhalben sie sich dabevor mit einander berechnet / aber wegen solcher Rechnung in Irrung gerathen / derwegen sie vor uns Statthalter / Canslar und Rathe zu Fürstl. Cansley allhier zu Marburg zu Verhör kommen / aber in Güte nicht verglichen werden können; So ist mit beiderseit Theil Wissen und Willen verabschiedet / daß ehegemelter OberAmbtman dasjenig was ihm Adam Ebel ahn Capital oder interesse schuldig worden / dessen sie vermög ihrer zuvor gehaltener Rechnung und Vergleichniß einig und ohnstreitig seind / bey Bürgermeister und Rath zu Gießen / da solchs Geld / Adam Ebeln Bericht nach hinterlegt / erheben und zu sich nehmen und ihn Adam Ebeln derhalben quittiren / die hundert und zwanzig Gulden aber derhalben sie streitig durch Adam Ebeln demnechsten anhero in die Cansley gelieffert und deponiret / desgleichen vom OberAmbtman / alle gemelte Adam Ebeln Obligatones und Bekantnissen in die Cansley verschafft und bey vorgedacht Geld gelegt worden / und Adam Ebeln sein Recht / was er dessen wegen der streitigen 120. Gulden zu genießen verhofft / alhier in Fürstl. Cansley zu deduciren und bezubringen frey stehen / wie dann Ihm der 22ste nechst Monaths Martii hierzu bestimmt und angefest / desgleichen dem OberAmbtman gegen dasjenig / was Er Adam Ebel vorbringen würd / seine Nochturfft und Eintrede einzuwenden / zuvor behalten sein soll; In Urkund hab ich Burkhard von Kram Stadthalter und die anwesende Ráthe Unser RingPittschaffen hierunden uffgetruckt / Beschehen zu Marburg den 22ten Februarii. Anno 1593.

(333) 2

Copia

Copia Protocolli, betreffend der Unterthanen Busecker Thals
gravamina contra Vierern und Gan Erben.

Actum Niarburg den 14. Januarii 1594

Protocolum

In Sachen

Der Unterthanen des Busecker Thals.

Contra

Die samtlliche Juncfern / Vierern und Gan Erben.

MR. Lonicerus wegen der Unterthanen repetirte die / Unserem Gn. Für-
sten und Herrn übergebene Supplication, bathe dieselbe zu verlesen.
Ist verlesen worden.

Beschwerden der Unterthanen.

IN Anno 1581. Seye ein Vertrag zwischen beyden Parthenen auf-
richtet.

1. Sie wolten / daß sie einem jeden Juncfern deren nunmehr Sehen
an der Zahl die Brieffe außhalb dem Gerichte tragen.
2. Sie sollen die Grammiers Bögel hin und wieder tragen / und die
Dienste - - - - - / welches die Diener dabevor gethan / so auch dero
ben anderer Beschwerung befreit.
3. Es werde ihnen keine Stunde angezeigt / wann sie auf die Jagt
gehen sollen / und so vielleicht niemand dabevor straffen sie die Diener
salden.
4. Müßten auf die Haasen Laufe gehen.
5. Wann einer mit dem andern Streit habe / müße einer
Weis zu Hauff Recht geben / der Wein gelte viel oder wenig.
6. Es müße ein jeglicher zu dem Bau des Thurms ein wenig Geld und
Holz genug / so viel das Gericht werde geben / sehen esliche mal mal
ken Jahren verrichtet worden.
7. Wann einer etwas verwicket / so gering es auch seye / wirdt er
den Kerker geworffen / müße 2. fl. minus 1. Ort Schließgeld geben / wann
die Straff so die Juncfern fordern.
8. Wann ein armer Mann ungebührlich angegriffen wirdt / und
an Unserem Gnaden Fürsten und Herrn / oder Ihrer Fürst. Gnaden Cam-
len berufft / werdte er in den Thurm geworffen / und nicht ehe loß gegeben er
schwere dann daß ers weiter nicht suchen wolle.
9. Ihr Burgermeister seye von ihnen versticket / und gefänglich ab-
ten worden / als er aber erlediget / habe er einen leiblichen Eid so weit er müß-
sen solches weiter nicht auszuführen.
10. Sie haben den Juncfern esliche Sabetten qurowig zugehalten
wolten die Juncfern nunmehr vor ein Recht halten / haben ihre nach dem
Vertrag gemessene Dienste.
11. Wann sie auf die Jagt gehen / müssen sie die Garn von einem Ort
zusammen schleppen / auch die Sunde aus dem Gerichte zusammen holen.
12. Sie müssen hier und dorten fischen / wann sie von den Jagten
kommen.
13. Ihrer

13. Ihrer Nachbahren einer hab einen mündlichen Befehlich ahn die Juckern gebracht und wie derselbige Brieff abermahls tragen solte / und sich in etwas verweigert / als bald zue Pafften gezogen.

Seyen Neuerungen und wider ihre Verträge.

14. Die Juckern haben eigene Schafferey gehalten wolten sich nun auch zu dem gemeinen Pferd halten / denen Unterthanen zu merklichen Schaden und Nachtheil.

Barhen Ihre Fürstl. Gnaden wolte sie ben dem alten Vertrag gnadig handthaben / und solche jeso angezogene Neuerungen ihnen / als deroselbigen angebohrnen eigenen Leuthen

Exceptiones der Juckern.

Scharff wegen der Juckern / zeigte an als der Befehl seinen Principalen inuirt seye er mehrentheils verreiset / und nicht einheimisch gewesen / habe sich dahero nottürfftiglich mit Brieffen und andern nicht versehen können / dieweilen aber ihre Unterthanen den Vertrag jeso in originali vorgelegt / barhen sie / entweder ihm solchen in originali, oder aber Copiam dessen / sich darinnen haben zue ersehen / zuzustellen.

Der Vertrag ist ihnen in originali zugestellet soll ohnversehrt wieder geliefert werden.

Die Juckern wolten sich Nachmittags auff der Unterthanen Beschwerungs Puncten erklähen.

A Meridie.

Scharff / wegen Henrich von Troja / und Rudolff Wilhelm von Buseck / welche zur Stätte / that sich unterthänigst der Tagsetzung gegen Unsern gnädigen Fürsten und Herrn bedanken. Es wehre ihnen aber bedenklich sich Abwesens der andern ihrer Mit Gan Erben jesiger Zeit einzulassen / und wolten zuporderst anhören / ob die Anwesende von denen Unterthanen Vollmacht hetten / dann sich der mehrer Theils gegen die Juckern aller schuldigen Dienst erböchen / auch dahero protestirt sie drey so Vormittag bey denen Unterthanen gewesen / dahero aus ihrem Mittel getretten / doch wüßten sie sich nicht eher die Vollmacht vorgezeigt / einzulassen.

Lonicerus: Ob sie wohl von der ganzen Gemeind jesiger Zeit kein schriftlich Mandat, jedoch seyen sie erbötig Jhrentwegen zu caviren / sie müßten des einen Manns halber / des Burgermeisters von Allspach Abtritt geschehen lassen / er habe sich aber zuvor auch dieser Sachen theilhaftig gemacht / barhe der Caution halber wie zuvor.

Scharff. Ob wohl seinen Juckern bedenklich die Caution anzunehmen / in Betrachtung das ein gutt Theil von ihnen abgetretten / doch müßten sie geschehen lassen / was recht seye.

Caveant.

Von Grosen Buseck Curt Wagner / Valtin Mengell zc. die übrige merkten ad protocollum gelieffert werden.

Scharff. Reservatis omnibus juris remediis, sagte den Vertrag de Anno 81. lieten sie auff seiner Würdte durchaus beruhen / hette auch niemals darwider gethan / er seye aber zue dieser jesigen Sachen gang undienlich.

Der Beschwerungs Puncten seye ein Theil wider Vier und Gan Erben ins gemein erliche wider ein Theil ihres Mittels / esliche wider ihre Diener gericht.

(A a a)

richtet. Die Puncten über ihre Diener seyen nicht anhero / sondern vor sie die Junkern gehörig / wüste sich darein disseits nicht einzulassen.

Zum zweyten treffe es nicht das ganze Gericht sondern esliche privat Personen concernirt / welche ex privato affectu jeko vorgenommen /

Der 1. 2. 3. 4. 8. und letzte Theil der 10. gang und gahr nicht geglaubt / wie dann auch der 3. 4. 7. 12. seyen wider der Junkern Diener gerichtet / daher o hieher nicht gehörig / der 5. 6. 7. 11. & 12. seyen so herbracht und Herkommens und wo irgend einige Übermaß hierbey gebraucht worden seye / wann / wo / wie eine solche Übermaaz beschehen seye / vorbringen wolten sie ihren Gegenbericht auch thun / doch alle andere Noturfft sich / und ihren MitGanErben vorbehaltenlich.

Dieweil dann der Puncten eines theils unerfindlich / theils unerheblich / und nicht hieher gehörig / auch sie den Busecker Thal von Kayf. Majest. zue Lehen / Hohe und alle Obrigkeit tragen / bath / hohe und niedern Jagt / Fischerey und Vogelfang / Zapffen / und Mühlenszwang / die Unterthanen auch Aid und Pflicht geleistet / treu und hold zu sein / bath die Unterthanen von ihrem unbegründeten Suchen abzuweisen / zu schuldigen Gehorsamb anzuhalten / und was meliori quovis modo gebetten werden solte / köntte oder indchte.

Replicaz der Unterthanen.

Lonicerus: Sie wehren allezeit willig denen Junkern als ihrer Obrigkeit schuldigen Gehorsam zu leisten / doch daß sie nicht zur Ungebühr von ihnen angegriffen würdten.

1. Die Verträge belangend / hatten die Junkern dieselbige nicht inmassen angezeigt / gehalten. Acceptirte bey dem 9. 12. und letzten daß dieselbe unbefristet gelassen / gaben sich durch ihre nicht Antwort der selbigen bloß / bathen der selbigen Neuerung sich zue be = 6 = 6 = 6

2. Das 3. 4. 7. und 12. Acceptirte er daß solches von ihren Dienern geschehen sein solte / daß sie ihre Diener / da es ihnen geklagt / darum zue strafen / bathe daß sie ihre Diener solche Neuerungen einfliehen zu lassen / mit Ernst werden angewiesen.

3. Den 1. 2. 3. 4. 8. und letzten Theil des 10ten nehme er vortheilig an daß wo ein solches geschehen / vor sich unrecht gethan / begeben. Solches köntte aber in continenti beschienen werden / bathen auch denselbigen Beschwerden / wie in vorigen gebetten.

Replicaz der Unterthanen.

Das erste zu bescheinen ist Johann Mengel Ludwig Sinc / und Schependen von GrosenBuseck solches Puncten halber gefänglich eingezogen worden / auch der Gefängnuß nicht ehe erlassen / daß sie solches nicht weiter ahn andern Orten suchen wolten.

Der 2. der Grammersvogel halbwerdten dardurch erwiesen / hab des Gerichtsknechts Sohn Ludwig Sinden angesprochen solches zue leisten / als ers aber der Gemein vor der Kirchen angezeigt / dieselbige aber dargegen protestiret.

Der 3. werdte bewiesen mit Johann Mengeln und Johann Ratten / welche des Puncten halber bestrafet / haben deßhalben 6. alb. und Johann Mengel 9. alb. Zubuß geben müssen.

Der

Der 4. mit der Naafenlauff würdte bescheinet/ und Christ Johann/ Crein
Henn Hermann Scherman Ruffeln und andere mehr.

Der 8. würdte erwiesen durch Wilhelm Hell/ Curt Wagnern/ Hart-
man Lauffbach.

Das letzte Theil des Zehndtens/ daß den Hortsfeldtern durch Andre-
am den Bericht Schreiber gebotten worden solche Dienste zu leisten/ wie dann
die Oppen oder solche Dienste leisten müssen.

Die übrige Articul 5. 6. 7. 11. u. 12. gestehen die Unterthanen keines wegs/
dann bey dem 5ten möge es wohl vor ein alt Herkommens gehalten werdtens/
als der Wein wohlfeil/ jeso aber teuer befinden sie sich deß hoch beschwert/ sol-
chen Wein müssen sie geben/ wann schon die Parthyen sich gütlich vertragen.

Den 6. gestehen Sie gleichfals nicht bevorab der Geld Zulage nemlich
des Turnes/ das Holz belangend haben Sie esliche mahl geführt/ seye aber
nicht zum Thurn/ sondern in den Junkerlichen Nutzen gewand.

Den 7. gestehen Sie gleichfals nicht/ Es seye zuvor ein Dorenhauff da
gewest/ habe einer einen halben Guldten gegeben/ jeso aber werdte er alsobald-
ten in den Thurn geworffen die Buß müßte über das auch gethätiget werden/
seye Ihnen wie in anderen Puncten hochbeschwerlich.

Der 11. werdte gahr nicht wahr geglaubt/ und geschehe solches dem
Vertrag zue wieder.

Den 12. gestehen Sie gahr nicht/ seyen nie vor Alters zu einigen Zische-
reyen gezwungen worden/ haben wohl solches zu gutem Gefallen den Jün-
ckerlichen gethan/ aber sich dardurch nicht präjudiciret.

Bathen die Junkern von Ihrem ohnbefugten Suchen abzuweisen/
und Sie über Ihre gebührende schuldige Dienste nicht beschweren zu lassen.

Scharff uff Gegentheil acceptiren bey dem 9ten gestehen die Junkern
daß Sie Ihn gefanglich eingezogen/ daß Sie Ihn aber mit andern solten
angehalten haben/ solches bey Unserem Gnädigen Fürsten und
Herren nicht zu klagen/ seye solches nicht geschehen/ sondern werdte
Ihnen unglücklich zuegelegt/ dann er der Burgermeister sich selbst erbotten/
von der Gemeind und Ihrer uffrührischen Gesellschaft abzusehen.

So viel dann den 13. anlangte/ seye derselbige Bauer/ Johann Mün-
hell seines Ungehorsams halber gestraffet worden/ dann als die Junkern
noch Ihren Bannwein geschänket/ hab er der Bauer zugefahren/ andere
Weine geschänket/ welches Ihm verboten/ aber doch da er solches veracht/ in
gebührende Straff gezogen.

Ihre Unterthanen haben der Straff halber von 30. 40. 20. und 10.
Jahren mit seine principales zu verunglimpfen herfur gesucht/ bathen solches
aus Acht zue lassen.

Die Fahrden belangend haben Sie gebäckene Stein zu Laubach zum
Schornstein des Rathhauses geführt/ Ihren Lohn und Essen bekommen.

Das Holz haben Sie die Unterthanen selbst zu Wasserröhren ver-
braucht/ theils auch bey Nacht und Nebel heimlich hinweg geführt.

Lonicerus bath bis uff Morgen tempus deliberandi wurdte Ihme zuege-
lassen.

Der Herr Stadthalter hat die Unterthanen ad partem vorgefordert/
Ihnen die übergebene Articul/ sambt deren Junkern responsiones vorgehal-
ten/ und dieweil eben die Junkern nicht durchaus dem in Anno 1581. uffge-
richteten Vertrag zu entgegen die diese von Ihnen den Unterthanen forder-
ten/

(A a a) 2

ten/ sondern dieselbige sich mässig und gebühlich vorbehalten / hetten Sie sich nicht so gahr hoch zue beschweren/ Die Unterthanen aber repetirten Ihre vorige articulos sambt anderen Handlungen/doch haben Sie sich erkläret/Erstlichen. Wann Vier und San Erben beyeinander gewesen / welches vielleicht des Jahrs einmahl oder zwey geschehen/ haben Sie doch erbitten/ und nicht eben/ als wann Sie es thun müssen/ einen Brieff oder zwey getragen/ Solches wolten Sie nachmahls thun doch sich hierüber nicht lassen beschweren/ Acceptirten daß die Junkern die Fischen / dergleichen daß Ihnen keine Stundte zur Nacht angezeigt / uff Ihre Diener legen wolten/wehre darauß zue schließen / daß es sonsten von Rechtswegen den Junkern nicht gebühret/

Die Junkern wahren auch ad partem vorgesordert / und insonderheit mit Ihnen wegen des / in Anno 1581. uffgerichteten Vertrags geredet/ haben Sie sich erkläret/ daß Sie nicht allein sich/ denselbigen zu halten schuldig achten/ sondern wo Anzeigen geschehen/ in welchen puncten demselbigen nicht nachgesetzt / wolten nachmahls demselbigen gelehen/ So viel das Briefftragen anlangte / hetten Sie allezeit wie auch noch / Ihre eigene geschworne Boten/ denen Sie jährlich Bestallung geben / Wann aber die Vierer und San Erben beyammen / müste der gemeine Schüz die Brieff doch im Thal umbtragen/ und wie Ihme abwesend des Schüzens den Leuthen Schaden geschehen / haben sich die Nachbahren selbst erboten/ daß Sie unter andern den Umgang thun/ und Brieffe tragen wolten/ Seyn mit Ihrer guten Bewilligung geschehen / und weilens es Herkommens bathen Sie sich dabey bleiben zue lassen.

Den Thurn Bau belangend / möchten Sie wohl leiden daß er zum allerlieblichsten gebauet werden möchte / wollen die Bahren darzu nehmen/ wann Sie den Bau verdingten / damit je zusehen / daß Sie mit der Sachen richtig umbgehen. Wahren nicht geständig daß Sie einigem Ihrem Unterthanen jemals verbotten/ seine Sachen anhero anzubringen. Wolten pro qualitate debiti hinfurters die Unterthanen entweder zum Dornhaus/ oder aber in den Thurn setzen / wolten sich bescheidenlich wissen gegen Sie zue verhalten / damit über Sie nicht zu klagen.

Und wann einer oder mehr zur Verhör kommen müssen beyde Kläger und Beklagter auff gewöhnliche Gerichtstage ein Viertel Wein geben/ der Schulttheiß aus dem Busecker Thal Henrich von Troibe zeigt an/ wann seiner Unterthanen einer oder zween zu Ihm in sein Haus kehmen/ nehme er keinen Heller oder Pfening / wann er aber sambt dem Berichtschreiber seinen Dienern und zühörenden Personen zum Gericht kehme / wehre ja unbillig daß er vor sich die Unkosten tragen solte/ Wo sonsten einer nicht zu Verhör kehme/ behre weder er/ oder der andern San Erben einer einziges Heller nicht.

Abschied

Zwischen

Denen Viern und San Erben

contra

Ihre Unterthanen aus dem Busecker Thal.

Sff die von denen Unterthanen übergebene articulos, und denen von Buseck darauff erfolgter responsion, und ganze beyderseits vorgelauffene Handlung / ist uff alle articul Ihnen Bescheid gegeben worden. So

So viel den Ersten belangt/ daß wann die Junkern im Busecker Thal/ in Gemeinen und des Thals Sachen zuthun/ und nicht in Ihren eigenen privat Sachen Brieff zue verschicken/ innerhalb Gerichts und Thals/ die Unterthanen nach dem Umgang tragen sollen.

Der Zwyte ist mit der Junkern Willen gefallen.

Der 3te Es sollen von den Junkern/ den Bauren durch Ihre Diener eine gewisse Stunde zur Jagt benennet werden/ und wo Sie Ungehorsamb zimlich straffen/ doch/ daß auch keine Gefehrde gebraucht werde.

Der 4te ist mit der Junkern Willen gefallen.

Der 5te wann der Unterthanen esliche vor den Junkern zue schaffen/ also daß entweder ein Tagzettul an Sie abginge / oder aber zue Verhör fehlen/ und der Junkern officium ad instantiam partis imploriret würdte/ Sollen die Parthenen wie vor Alters ein jede Parthey ein halb Viertel Weins geben/ wo aber Sie nicht vor den Junkern/ sondern sich selbst vertragen würdten/ sollen Sie nichts geben.

Den 2. 6ten die Junkern wahren zue frieden/ wie auch bescheiden/ daß der Bauren einer einen halben Funtes zum Thorbau geben/ wo aber solches nicht gnug sein würdte solten Sie das übrige zueschleffen/ sollen auch aus der Gemeine Holz geben/ doch keine Übermaß gebraucht/ damit darüber keiner gefahrdet würdte/ einen aus der Bauren Mitteln den Junkern zuordnen.

Der 7te Puncten pro qualitate delicti sollen sie mit dem Thorn/ oder aber Dorn Saffen Ihre Unterthanen/ doch cum moderatione und damit keine Klage verursachet straffen.

Die 8. 9. 13. Die Junkern solten der Bauren Uhrseden anhero zur Sangley schicken/ und alsdann/ wie es sich befindte/ weitere Entscheidung geschehen.

Der 10. das Rathhaus und gemeine Bau solten die Unterthanen halten/ ohne Zuthun der Junkern.

Der 11. die Unterthanen sollen altem Herkommen und Vertrage nach gebührliche Dinsten zue jagen leisten.

Der 12. ist von denen von Buseck erlassen.

Der 14. ist/ dieweil in diesem articul von denen von Buseck angezeigt worden/ daßer nicht Sie sondern Hans Philips von Buseck anlangt/ und aber auch Herkommens/ wann der Junkern einer mit den Bauren Schefferey hielte/ daß er alsdann auch gemeine Beschwerung trage/ istts dabey gelassen worden.

Carerunt nomine absentium.

NOMINA der Abgefertigten von den Gemeinen.

Alten Buseck	Grossen Buseck	Burckertsfelden
Hoff Hans Burgermeister.	Cur Wagner Burgerm.	Tileman Mebus
Genches Balzar.	Hans Becker	Martin Tebus
Johann Schmid.	Born Herr	Johannes Becker
Bewern	Dalten Mengell	Marten Johannes
Mebes Los Burgermeister.	Jost Mengell	Reißkirchen
Peter Becker.	Caspar Marches	Caspar Kropp
Herman Meinerd	Herman Leht.	Heinz Krugk.
Berstrud	Köderchen	
Gebeln Johannes Burgermeister	Weigel Schmid Burg.	
Genchen Schreiner.	Opperod	
	Jacob Becker.	

(Bbbb)

Recess

Recess de ann. 1594.

In Sachen

Der Unterthanen des Busecker Thals/

contra

Vierer und Gannerben desselbigen Thals/ betreffend in nechst
vorhergehendem protocollo angezogene gravamina.

Zu wissen/ als dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ und Herrn Ludwigen Landgraffen zu Hessen 2c. Unserm gnädigsten Fürsten/ daß sie von Ihren Junkern Vier und Gannerben des Busecker Thals/ über die zuvor auffgerichtete Verträge und Vergleichung auch das Herkommen beschwehret/ sonderlich aber sie dahin genöthiget werden wolten/ Brieff auß dem Busecker Thal zutragen/ Krammetsvögel zusamen zubringen/ zu sammeln und hin und her zutragen/ und ob ihnen wohl/ wann sie auff die Jagt gefordert/ nicht jedesmahl eine gewisse Zeit oder Stunde ernennet/ daß jedw diejenige so etwas zu langsam kommen gestrafft würden/ wie dann auch in jede Parthey so mit einander strittig/ die Sach sey so gering als sie wolle/ und wann gleich sie die Partheyen sich selbst ver gleichen/ ein Viertel Weins/ welches jeso/ weil der Wein theuer/ hoch anlauffen thäte/ zu Haußrecht geben müssen; Desgleichen werde Jedem ein Tornus zu Erbauung des Thorns abgefordert und wie wohl sie auch gleich mahl Holz darzu gegeben/ wäre doch dasselbe in andere Wege verbraucht worden/ wann dann auch einer ein Frevler sey so gering als er wolle/ begehe/ so werde er in den Thurn geworffen und übermäßig gestrafft und wollen noch über das die Vierer und Gannerben nicht gestatten/ wann einer aus Ihnen den Unterthanen beschwert/ daß Er bey Hochgedachtem Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn/ oder bey Sr. Fürstl. Gnad. Cansley deswegen Ansuchen möge/ sondern werffen sie derhalben in Gefängnis/ wollen sie auch nicht ledig lassen/ sie versprechen dann/ geloben oder schwehren auch nicht ferner zu klagen/ werden auch mit Fahrten/ Bau/ Jagten und dergleichen Diensten wieder Herkommen gravirt und beschwert/ auch derhalben umb gnädiges Einsehen und gebührliebe moderation und Hülf unterthänig gebeten/ und dann Hochgedachter Unser Gnädiger Fürst und Herr die Sachen vor Uns Sr. Fürstl. Gnad. Statthalter/ Canslar und Rätche gewiesen; So haben Wir beide Theil heut dato in die Cansley vorbescheiden/ notthürfftig gegen einander gehöret und demnach Handlung zwischen Ihnen vorgenommen und obgesetzter Puncten halben verabschiedet und ver gleichen/ daß die Unterthanen des Busecker Thals Vier und Gannerben/ wann sie im Busecker Thal/ in desselben Gemeinen oder der Unterthanen Sachen zu schaffen haben/ Ihre Brieffe dem Umgang nach/ im Busecker Thal tragen und zu recht bringen/ ermelte Gannerben aber sie die Unterthanen Brieff aus bemeltem Thal zutragen/ dem Herkommen zu wieder/ wie auch mit denen Krammetsvögeln geklagter müssen nicht beschwehren sollen/ und wann sie die Unterthanen zur Jagt erfordern/ ihnen eine gewisse Stunde benennen/ sollen Ihnen diejenigen so ungehorsamb seind/ darumb ziemlich anzusehen ohnbenommen sein/ Indem sie aber gleichwohl auch kein Übermas/ noch durch ihre Diener einige Gefährde brauchen lassen/ was aber das Viertel Weins anlangt/ welches die Partheyen so strittig worden/ zu Haußrecht geben müssen/

fen/ Istes bey dem Herkommens derogestalt zu lassen/ daß/ wann Schulteiß/ Vierer oder Gannerben des Busecker Thals durch die Unterthanen ihrer strittigen Sachen halben angelangt/ dieselbige auch daruf vor bescheiden und gehört werden/ alsdann das Hausrecht errichten/ da sie aber nicht zu Verhör kommen/ sondern sich selbst vergleichen/ mit solchem Hausrecht ohnbeschwert gelassen werden sollen; Damit auch der Thurn und Gefängnis in Bau und Besserung erhalten werde/ sollen die Unterthanen nicht allein nothwendig Bauholz/ sondern auch ein jeder ein halben Thurnus jeso darzu geben und erlegen/ auch dabeneben einer aus der Gemeine dazu geordnet werden/ welcher darben sey und mit zusehen helffe/ wie und was inassen solches Holz und Geld verbraucht werde/ wann aber solch Geld nicht genugsamb die Unterthanen alsdann setner zuschießen und so viel erlegen sollen/ daß der Bau gefertigt werde; Ob dann wohl auch Vier und Gannerben in Erwegung es ongewiß/ wie sich die Frevel und Überfahung zutragen möchten/ keine gewisse Ziel und Maß vorgeschrieben werden können/ darnach die Freveler zustraffen/ und ob dieselbige in Dorenkassen oder in Thurn zusetzen; So seind sie doch dahin vermahnet/ daß sie in dem Bescheidenheit gebrauchen/ die Frevel nach Beschaffenheit der Verwirckung und Überfahung unterscheiden/ und nicht gefastten sollen/ daß jemand wegen geringer Verwirckung und Frevels/ bevorab umb der Diener vortheilhaftigen Nutzen willen/ in den Thurn geworffen werde/ der sonst mit dem Dorenkassen oder in andere lindere Weg zustraffen/ darzu sich dann Vierer und Gannerben gutwillig erbotten und wiewohl auch jetzt gedachte Vier und Gannerben nicht gekanden/ daß sie jemand aus ermelten Unterthanen der von ihnen beschwört zusein vermeint/ bey Hochgedachtem Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn/ oder Sr. Fürstl. Gnaden Cansley solches zuklagen und anzufuchen/ jemahls geweigert oder verbotten/ vielweniger/ daß sie dieselben der halben gestrafft/ oder auch jemand/ daß er sich dessen enthalten oder begeben wolte/ geloben und versprechen lassen/ sondern sich bescheiden/ da jemand über sie zu klagen/ daß ihme solches bey Ihrer Fürstl. Gnad. oder dero Landt Cansley jederzeit zu suchen/ frey und bevorstünde; Wie sie dann auch keinem daran einige Verhinderung oder Sperrung zuthun gemeinet/ auch darbeneben die Propheben/ so diejenige/ welche sie in Hafften ziehen lassen/ über sich geben vorzulegen und solch ihr Vorgeben damit zubeschweimen urbietig wehren/ so ist ihnen nichts desto weniger zu Gemüth geführt/ was es umb die angegebene Gelübd und Versprechung/ oder auch die anbliche Verheurung/ vermittelst deren sich einer sein Recht ahn höhern Orten zufinden und auszuführen begeben vor eine Gelegenheit hab und daß dieselbe ohn sich nichtig und verbotten und ihnen darauff in vorher ermelden Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn als des Landts Fürsten Mahimen dieser ernstliche Erinnerung beschehen/ daß sie Vierer und Gannerben sich hinführo der gleichen/ anmaßlichen Verbotts enthalten und die Unterthanen da sie sich uf zutragende Fall beschwert zu sein erachten/ alsdann bey Ihren Fürstl. Gnad. oder mehr besagten Dero Cansley umb gebühlich Hülf und Einsehens Ansuchen lassen sollen; Wie dann Ihre Fürstl. Gnad. hinführo sie die Unterthanen zu Leistung der schuldigen Gebühr anweisen zu lassen/ geneigt sein werden; Und ist leglichender Fart/ Bau/ Facht und anderer Dienst halber dar über vielgemelte Unterthanen geklagt/ verabschiedet/ daß sie die Unterthanen das Rathhaus/ Thurn und andere gemeine Gebäute vor sich erhalten und darzu wie auch zu den Fachten gewöhnliche Dienst leisten/ und sich zu dem und andern den Abschie-

schieden und Verträgen / so davor sonderlichen in Anno 7c. 81. zwischen Ih-
nen ufgericht / durchaus gemäß verhalten / Vier und San Erben auch sie dar-
über nicht beschwehren sollen; In Urkund hab ich Burkhard von Gram
Statthalter D. Siegfried Slos Sangler und andere anwesende Räte unser
Ringpittschaffen hierunter auffgetruet. Geschehen zu Marburg den 15ten
Januarius, Anno &c. 94.

Recess de An. 1597.

In Sachen

Arnold Bender / Contra Buseck.

Zu wissen / als zwischen Arnold Benden von Altenbuseck / ahn einem
und Hans Philipsen von Buseck / andern Theils / wegen eines Gar-
tens zu Altenbuseck / Irrungen entstanden / von deswegen / daß gedachten
Arnold Bender / ob er wohlen solchen Garten davor umb Eberten von
Buseck genant Ruffer zu Erblehn empfangen / jedoch denselbigen von Hans
Philipsen von Buseck / welcher den Eigenthumb berürts Gartens und
Zins darauff ahn sich erkaufft / zu empfangen / sich geweigert / der halben steim
Busecker Thal ahns Recht erwachsen und gemelter von Buseck uff
erhaltenes Urtheil in solchen Garten immittiret worden / dessen sich
Arnold Bender aus allerhand eingewendeten Ursachen beschwert; so sind
beyde Theil heüt dato in die Kanzley vorbescheiden / gegen einander ge-
ret und ob wohl der von Buseck vorgeben / das Arnold Bender sich der
rechtigkeit / so er ahn dem berührten Garten gehabt / verlustig gemacht
sich deswegen erhaltene Urtheil und Execution gezogen / so hat er jedoch
Unser Statthalter / Sangler und Räte Unterhandlung endlichen bewill-
get / daß er gedachten Arnold Benden bey solchem Garten bleiben lassen und
ihnen nach Inhalt des alten Lehebriefs / so Arnold Bender von Ebert von
Buseck bekommen / wiederumb belehnen wolle; Als ist Bescheid geben /
und Arnold Benden auferlegt / daß er den strittigen Garten umb Hans
Philipsen von Buseck / nach Inhalt und Ausweisung des alten Lehebriefs
empfangen und Jährlich sechs Torms / ein Gans / ein Huhn / ein Hahn da-
von entrichten und seinen Revers dem von Buseck dargegen zustellen / wie auch
die Unkosten / so am Untergericht uffgangen / und auff 3. fl. 12. alb. daruff
bezahlen soll. In Urkund habe ich Burkhard von Gram Statthalter / D.
Siegfried Slos Sangler und andere anwesende Räte unser Ringpittschaff-
ten hierunter auffgetruet. Geschehen zu Marburg den 18ten Aprilis
Anno &c. 97.

Recess de Ann. 1600.

In Sachen

Adam Ebel von Giessen /

contra

Schenck und Buseck.

Zu wissen als Adam Ebel / Bürger zu Giessen sich beklagt / daß Surtz
Philips Schenck zu Schweinsberg und Hans Philips von Buseck / von
wegen ihrer Hausfrauen / als Ebert von Schwalbachs Erben / ihne
uff

uff sein Wohnung / 10. alb. Jährliche Zins schlagen und bezahlt haben wollen und die Sach zu Fürstl. Sangley alhier zu Marburg gelangt; So sind beide Theile heüt dato in die Sangley vorbescheiden gegen einander gehört und weil Adam Ebel nicht in Abrede sein können / daß er hievor solchen Zins entrichtet / so ist es bey des Hauptmanns zu Gießen gegebenen Bescheid gelassen / derogestalt / daß Adam Ebel den geforderten Zins entrichten soll / so lang / bis daß er mit Recht ausführen wird / daß er solches zu thun nicht schuldig; In Uhrkund haben wir die anwesende Rätthe unser Ringpittschafften hierunter uffgetrückt. Geschehen den 26ten Aprilis Anno 8c. 600.

Recels de Ann. 1600.

In Sachen

Caspar Eckhard von Altenbuseck/

Contra

Hans Ludwigen.

Urwissen / als zwischen Caspar Eckhard von Altenbuseck ahn einem / und Hans Ludwigen andern Theils / wegen einer halben Hoffreidde / die beimelter Caspar Eckhard Hans Ludwigen verkaufft / Irtingen vor gefallen / von demwegen / daß Hans Ludwig / denen von Rodenhaußen von wegen einer Leyhe / die sie uff der verkaufften Hoffreidde gesucht / 65. fl. eingewilliget und dero Erstattung bey dem Klägern gesucht / auch ihm demwegen seine Güther in Verbott legen und schätzen lassen; So sind beide Theil heüt dato in die Sangley vorbescheiden / gegen einander gehört / und weil Kläger nicht gestanden / daß die von Rodenhaußen uff der verkaufften Hoffreidde jemahls einige Leyhe gehabt und herbracht / auch sich nicht schuldig achten wollen Hans Ludwigen demwegen Wehrschaft zu leisten oder Erstattung zu thun / so ist verabschiedet / daß gegen Klägern und Beklagten mit der angetroheten Execution so lang eingehalten werden soll / bis daß die von Rodenhaußen / wie Recht / darthun und herbringen / daß sie die Leyhe uff der verkaufften Behauptung herbracht / oder darzu berechtiget seyen / und wann solches beschehen / Kläger alsdann dem Beklagten schadlos zu halten schuldig sein. In Uhrkund habe ich D. Siegfried Glos / Sangler und die anwesende Rätthe unser Ringpittschafften hierunter uffgetrückt; Geschehen den 30ten Julii, im Jahr 1600.

Recels de Ann. 1603.

In Sachen

Hermann Otto von Buseck/

Contra

Seine Hoff- und Zinsleute von Steinbach und Garbenteich.

Urwissen / als zwischen Hermann Otten von Buseck ahn einem und seinen Hoff- und Zinsleuthen zu Steinbach und Garbenteich / wegen der Empfangnis / deren die Zinsleuth sich verweigern wollten / Irtingen vor gefallen; So sind beide Theil heüt dato in die Sangley vorbescheiden / durch uns Statthalter und Rätthe / gegen einander gehört und uff gepflogene Unterhandlung in Güte dahin verglichen worden / daß Hermann Otto von Buseck / aus einem jeden Stamm seiner Zinsleuth zu Steinbach und Garbenteich

(Sccc)

ein Mantbar erwehlen / dieselbige Mantbar auch / so oft sich die Fälle / so wohl mit ihm / dem Gutheirn und seinen Nachkommen / als auch den Mantbaren begeben werden / sich einschreiben lassen und dem Gutheirn zu Einschreibgeldt ein halb Viertel Weins / oder desselbigen Werth bezahlen sollen ;

In Urtund habe ich Sittich von Berlepsch / Statthalter und die anwesende Rätthe unsere Ringpietschafften hierunter uffgetrückt. Geschehen zu Marburg den 4ten Martii Anno 1603.

Sankley Rescript

An Hans Herman Leschen von Molnheim

de Ann. 1603.

Inser freundlich Dienst bevor Ehrn Vester besonders lieber Freund. Was an uns die Seipen Sungen Erben mit Einlieferung zweyer durch Vierer und Gan Erben des Busecker Thals An. 1600. und diß Jahr von wegen der streitigen Güter und Zins / was darzu gehörig / abgehört / supplicando gelangen lassen und umb gültliche Tagsatzung gebeten / das habt ihr inliegend zu ersehen.

Wann ihnen nun die gebettene Verhör verstatet / und darzu Mittwochen den 28. Septembr. bestimt und angesetzt ; So begehren Wir im Nahmen unsers Gn. F. und Herrn vor uns freundlich gesinnend / ihr wollet als dann alhier in Fürstl. Sankley vor uns erscheinen / geschickt von wegen der streitigen Güter und Zins gültlicher Verhör und Vergleichung oder Bescheide zu erwarten ; versehen Wir Uns ic. Datum Marburg am 20ten August Anno 1603.

Statthalter und Rätthe daselbsten.

An Hans Herman Leschen von
Molnheim.

Sankley Rescript

An Hans Georg von Trohe / de Ann. 1603.

Inser freundlich Dienst bevor / Ehrn Vester besonders lieber Freund. Es beklagt sich Ursula Schaumin geborne Monchin von Buseck / das ihr verstorbenen Schwester Enchen Monchin Verlassenschaft an Kleinodien Geschmeidt / Ketten und Kleidern im Kasten nachet Buseck geführt / und ihr Antheil bißhero über beschehen Ansuchen / zur Ungebühr vor enthalten / wie ihr ab dem Inschluß mit mehrern zu vernehmen. Begehren darauf im Nahmen unsers Gn. F. und Herrn / vor uns freundlich gesinnend / ihr wollet der Supplicantin ihr Antheil was ihr Schwester verlassen / unweigerlich folgen lassen / oder wan ihr etwas dargegen einzuwenden hättet / uns schriftlich berichten.

Versehen wir uns zu euch den wir zu freundlichen Diensten bereitwillig.
Datum Marburg am 7. Decembris An. 1603.

Statthalter und Rätthen daselbsten.

An Hans Georg von
Trohe.

In

In Gerichtlichen Sachen.

Extract Rotuli Examinis testium de An. 1574. dessen vollständige Rubric hieroben ante artic. defensional. befindlich ist.

Test. 5. Herr Michel Becker/Pfarher zu Buseck.

AD artic. 148. sagt Zeuge den wahr sein / und sey solche Rechtfertigung von deswegen entstanden / daß die klagende Junckern ihre Jährliche ständige Beede bey den Untertanen ersteigern wollen / welches sich die Underlassen zu Marburg in Hessischer Canczley beschweret / und gegen solche Neue- rung unter andern vorgeschügt einen alten Recess, zwischen beyden Par- theyen in Vorjahren durch Weiland die Hochgeborne Fürstin / Frau Annen/ geborne Herzogin von Mecklenburg des alten Landgraff Philippsen Frau Mutter Gotseliger Gedecknis und die Regenten uffgericht solcher Recess sey noch hinter Doctor Philippsen Pistorio, so der Zeit der Gemein procurirt.

Test. 7. Daniel Werner Schesse und Procurator zu Marburg.

AD artic. 33. Sagt Zeuge Inhalt articuls wahr seyn / und referirt sich deswegen ad acta und hab selbst in gültlichen und rechtlichen Ber- hören in solchen ihren Irrigen Sachen gedienet / zu mehrerm Bestand zeige Zeuge an / daß Philips von Trohe alhie in einer Ehesachen sey vorge- nommen worden / und hab in der Person das juramentum respon- dendorum geleistet / welches Zeuge gleichwohl unter Adels Personen nicht viel mehr dieses Orts gehört oder vernommen.

Test. 8. Doctor Philips Pistorius Nidanus. über 60. Jahr alt.

AD artic. 156. & 157. Sagt Zeuge die Articul wahr sein / wisse sich desern nach beschehener Erinnerung wohl zu berichten und sey articulirter Hen- rich Weigand ein Schultzeiß zu Franckfurt und sein Zeugens Schwager ge- wesen und zwu Schwestern gehabt.

Ad 2. interrog. ibid. Antwortet Zeuge Er wisse sich keines Urtheils zu er- innern / gleichwohl sey Philips Ulrich durch die Rechtfertigung dahin bracht worden / daß er in der Güte sich mit ihme abfinden müssen.

Ad artic. 172. 173. & 174. Sagt Zeuge er wisse sich zu berichten / daß Doctor Jacob Sahlwechter / dem Rüssern advocando & procurando gedienet gewe- sen / von der Bestallung sey ihme nichts bewußt / wisse aber daß Weiland Hart- man von Trohe / Doctor Rüdels zum Hoffgericht bestellt und ihme Jährlich sechs Gulden Dienstgelds verschrieben und geben hab / folgendes nach Doctor Rüdels Abziehen / Doctor Jost Hamern zugewent und furters seine Sach bestellt hab.

(Scc) 2

Test.

Test. 9. Rheinhardus Hamerus, Hoffgerichts Advocat
und Procurator zu Marburg.

AD artic. 31. 32. 33. & 34. Sagt Zeuge daß in Vorzeiten ehe er des Hoffgerichts Advocat und Procurator gewesen / allerhand Sachen von den Juncfern und Unterthanen im Busecker Thal alhie in Fürstlicher Cansley jederweil vorgelauffen / wie dann sunderlich Zeuge erzählte daß Philips Ulrich von Buseck Curt Brendenstems Wittwen alhie am Hoffgericht wegen ehlicher gekauften Lehengüter vorgenommen / hab die Witwe Friderich von Buseck Silbrechts Sohn item denunciiert, der auch erschienen / sich eingeselet / erklärt / und Bescheid darauf gefallen / noch heutiges Tags diene Er Schmithansen von Großen Buseck / contra Rode Hans wegen eines Erbsals daselbst im Busecker Thal gelegen / item Senents Weigel und Hans Hansen aus dem Busecker Thal / welche von dem Apz zu Arnzburg beklagt / item von wegen Philipsen und Georgen von Trohe / so von Jacob Doringen in der Hoff Cansley beklagt worden / hab Zeuge kurtzlich Volmacht von wegen der von Trohe uff seine Person gereicht einbracht. Desgleichen hab Er auch Philipsen von Trohe gegen Hans Stalen in der Hoff Cansley in einer Appellation Sachen gedienet. So hab Er auch uff einem Verhørs Tage in Fürstl. Cansley ehlichen Juncfern im Busecker Thal gegen einen Pfarrer / seines behalts Geißbart genant / gedienet / hab auch sonst wohl andern aus dem Busecker Thal gedienet / deren Er sich jedumder in Eyl nicht erinnern könne.

Test 15. Gerlach Kessler Gerichtschreiber im Busecker Thal.

AD artic. 158. 159. 160. 161. Sagt Zeuge die Articul wahr seyn / so bey dieser Handlung mit und dabey gewesen / auch viel darin geschrieben / und gedienet / und hab der Schultheiß Gobert von Trohe dieser Sachen halben über zwen hundert Gulden Schaden erlitten / und sey ihm ein Pferd / ein Och und ein Kuh zur Gegenpfandung genommen worden.

Ad artic. 178. 179. Sagt Zeuge die wahr sein / habs gehört und die Acten gesehen.

Test. 18. Balthasar Stahl von Garbeteich.

AD artic. 130. Sagt Zeuge den Articul wahr sein / Ursach den er die articulirte injurien selbst gehört und wisse daß sie etne Zeitlang in Rechtfertigung gestanden / auch durch Johann selbst des Vertrags berichtet worden / wie Er zu vor auch angezeigt.

Ad artic. 141. 142. & 143. Sagt Zeuge Er wisse sich wohl zu erinnern daß Neukastel mit Helffrich von Trohe seinem Schwager zu Marburg uff Fürstlicher Cansley Bräutelgab halben gehandelt / wie aber die Sach zum End verlauffen / davon könne Er keinen Bericht geben.

Ad artic. 143. Sagt Zeuge Er wisse / daß die Unterthanen des Busecker Thals mit Bierern und Gan Erben ehlicher Beede halben / die sie die Juncfern

Junkernersteigern wollen / zu thun gehabt / und dervwegen uff Klagen der Unterthanen es an das Fürslich Hoffgericht erwachsen / wie aber die Sach verlauffen und ihre Endschaft erreicht / sey ihme untröstlich.

Ad artic. 158. Sagt Zeuge den wahr sein / Er hab gesehen / daß ihme Gobert von Trohe seine Ochsen und Pferd gepfändet worden.

Ad artic. 159. Sagt Zeuge gleicher gestalt wahr / und sehen die Pfände gen Biessen gestelt worden / Jahr und Tag hab Er nicht eigentlich gehalten.

Ad artic. 178. 179. Sagt Zeuge Er wisse wohl daß Heintz Leir und Wilhelm Münch des articulirten Walds halber in Recht erwachsen / was Er vor einen Ausgang genommen / das wisse Er nicht.

Test. 19. Hans Hen von Alten Buseck 50. Jahr alt.

AD artic. 148. Sagt Zeuge den wahr sein / Er sey selbst mit uff der Cantzley gewesen als die Sach ansangs daselbst uff der Cantzley angefangen / und die Junkern die mit Recht auszuführen angelobt / wie zu vor ausgesagt.

Test. 20. Meßß Wagner von Alten Buseck 94. Jahr alt und 61. Jahr in der Ehe gelebt.

AD artic. 148. Sagt Zeuge den wahr sein / und haben die Junkern nicht allein desmahls / sondern auch einmahl ungesehrlich vor fünfzig Jahren gleiche Irrungen erweckt / und die Beede ersteigern wollen / sey der Zeit auch die Sach in Fürsliche Cantzley erwachsen und der Bescheid Ihnen worden / daß sie die Leute eine Zeitlang solten bey der alten Beede bleiben lassen.

Extract Rotuli productorum in Anno 1574. documentorum, dessen Rubric hieroben in extrajudicialib. post rotulum examinis testium vollständig zu befinden.

Copia etlicher Urtheil in Sachen Herrn Friederichs von Dornfeld contra die von Schwalbach.

Num. 93.

Herr Friederich von Dornfelde contra die von Schwalbach.

In Sachen zwischen Herrn Friederich von Dornfeld / Ritter von wegen seines Sohns / und Johann Schencken zu Saltboden von wegen seiner Hausfrau als Klägerer eins / und Bolpert und Henrich von Schwalbach andern theils haben Hoffrichter und Urtheiler zu Recht erkannt / daß die von Schwalbach unangesehen ihrer exception und Inrede schriftlich und mündlich vorbracht den genannten Klägerern uff ihre gethane Klage Antwort zu geben schuldig seyn. Actum Montags nach Epiphania Domini. Anno XV CII.

Erscheinet diese Copia fol. 13. facie 2. linea 1. cum seq. sonstien mit den registern und andern überschriebenen Blettern an dem 5. Blatt.

(Dddd)

Herr

Herr Friederich von Dorfeld contra die von Schwalbach.

In Sachen zwischen Herrn Friederichen von Dorfeld Ritter von wegen Johannes seines Sohns / Johann Schencken von Schweinsberg gnant Salzbogen von wegen seiner Hausfrau als Klägern an einem und Volprechten Henrich Volprechten von Schwalbach und ihre Mitverwandte ander theils haben Hoffrichter und Urtheiler zu Recht erkant / wollen die von Schwalbach zu Recht gnugsam beweissen / das die Güter in Acken angezeigt Lehen sein solt gehört werden sie thum solches oder nicht / soll hinfert geschehen was recht ist.

Erscheinet diese Copia fol. 22. facie 2. linea 18. usque ad finem ^{fol. 22.} mit dem vorgehenden Register und andern unbeschriebenen Blättern am 50. Blatt.

Mitwochen nach Mathæi Anno 1503.

In Sachen zwischen dem Gestrengen und Ehren Besten Herrn Friederichen von Dorfelden Ritttern von wegen seines Sohns und Johann Schencken von Salzbuden von wegen seiner Hausfrau Klägern an einem und denen von Schwalbach als Beklagten an andern theile umb gewisse Güter von Reichard von Schwalbach seligen herrührend / Erkennen Hoffrichter und Urtheiler zu recht zum ersten wollen die von Schwalbach beweissen / das die Gefälle zu Allendorff gehören in die Vogten zu Holzhausen / wie in Acken angezogen das soll gehört werden /

Zum andern wo dieselbige von Schwalbach beweissen wollen das der Hoff Holzhausen auch darin gehöre das soll gehört werden /

Zum dritten als Irrung ist umb gewisse Gefälle zu Trohe / wollen selbigen die von Schwalbach beweissen das sie sein zu und zu dem Gericht als sie daseibst vom Fürstenthumb zu Trohe Lehen tragen / das soll gehört werden.

Zum vierten wollen die von Schwalbach beweissen das der Allendorff gehöre in den Zehnten zu Holzhausen das soll gehört werden.

Zum fünften als angezeigt wird durch die von Schwalbach das die Gefälle zu Weilmünster gehören sollen in die Vogten zu Niddern wo die Kläger nicht gestehen das durch die Beklagte zu recht beybracht soll gehört werden.

Zum sechsten wollen die von Schwalbach beweissen das die Mühle bey dem Rotchen und die Mühle unter Wissenheim ein Ding und ein Guth sey / das soll gehört werden.

Zum siebenten wo die gedachte von Schwalbach beybringen / das die Gefäll und Wiesen zu Holzhausen gehören in das Dorff und Vogten Holzhausen das soll gehört werden.

Zum achten wo die von Schwalbach beweissen das die Wiese zum Rode Lehen sey das soll gehört werden und darnach sorters uff das alles gehen was recht ist.

Darnach und ferner wo die Kläger Dorfelde und Schencken beweissen wollen / das die Beklagte ein dritten theil des Hoffes zu Trohe ingewonnen und noch haben wie in Acken angezogen ist / das soll gehört werden.

Desgleichen wo sie beweissen wollen das die von Schwalbach den Hoff zu Rode und die Vogten zu Bockenheim und die Vogten zu Wiffen gehabt haben / das soll gehört werden.

Wo auch obgemelte Kläger beweisen wollen das ein halber Gulde jährlich zu Warboden und fünf Gulden zu Schwalbach Weilmünster / Gottingshausen und Wasenheim gefallen und ihnen zu stehe das soll gehört werden.

Zum letzten betreffen hundert Achtel Korn / fünf Achtel Hafer und anders daselbst in 2ten angeregt als die von Schwalbach uff dem Haus empfangen und ingenommen haben sollen / wo die Kläger darin Beweifung thun wollen die sollt gehört werden und uff das alles und igliches forter gesehen was recht ist / sub Donnerstags nach Mathæi Apostol. Anno 1503.

Erscheinet diese Copia fol. 37. fac. 2. linea 20. cum seq. sonstien mit dem Register und andern unbeschriebenen Blättern am 69. Blatt.

Anno Domini Millesimo quingentesimo quarto.

In Sachen zwischen Herrn Friderichen von Dornfeld Ritter von wegen seines Sohns und Johann Schencken von Salzboden von wegen seiner Hausfrau Klägern / eins und den von Schwalbach beklagten anders Theils / ist zu Recht erkant / wolle Herr Friderich von Dornfeld und sein Anhang oder ihr vollmächtiger Anwald die inbrachten articul vermittelst ihrem Aude bestreiten so sollen die genante von Schwalbach vermittelst ihrem Aude darauf zu antworten schuldig sein und fernerbesehen was recht ist. Und seind beiden Partheyen ihre Sundschaft uff nechst Frentag nach oculi inzubringen zu lassen.

Publicat. Frentags nach Remiscere anno Domini.

Diese Copia erscheinet fol. 93. signirt facie 2. linea 1. & seq. sonstien die vorgehende register und alle andere Blätter mit gezehlet am 121. Blat.

Dieser und nechst sub num. 94. u. 95. folgenden Copien original ist ein Recces Buch von 297. Blättern in folio mit gelben pergament überzogen inticulirt Urtheilbuch des Hoffgerichts zu Hessen ab anno &c. 1501. dessen forderst copirt zum halben Theil abgerissen / hat einen vorgehenden indicem durch das ganze alphabeth und erscheinen die unterschiedliche extrahirte Poffen an Orten wie bey einem jeden verzeichnet ist / sonstien nach bescheneher collationirung gleichlautend und sonstien propter antiquitatem der Schrift und Buchs glaubwürdig befunden.

Copia eilicher Urtheil in Sachen Henrich Dorings contra Melchior von Schwalbach

Num. 94.

Henrich Doring contra Melchiorn von Schwalbach.

Sambstag nach Johannis Baptista 27. Junii anno 1506.

In Sachen Henrich Doring an einem und Melchiorn von Schwalbach andern Theils ist verlassen das beide Partheyen sollen die Gerichts acta von dem Stadthalter ergangen uff ihre beider Koffen ausbringen und zum nechsten Hoffgericht in Krafft der Remission in Rechten weiter handeln wie sich vorgeführt erscheinet fol. 94. sonstien 66. numerirt facie 1. linea 1.

Anno dec. septimo publicatae sunt hae sententiae in iudicio Curiae

de Hassia. Montags nach Oculi.

Henrich Doring contra Schwalbach.

In Sachen zwischen Henrich Doring Kläger eins und Melchiorn von Schwal-

(Dddd) 2

Schwalbach Beklagten andern Theils sollen demselbigen Melchiorn obhand-
gesehen seiner vorbrachten misiven kein weiter Uffschub gegeben werden.
Erscheinet diese Copia fol. 102. sonsten quotirt 74. facie 2. linea 1.

Publicatum Dienstags nach Oculi anno &c. octavo.

Doring contra Schwalbachen.

In Sachen zwischen Henrich Doring als Kläger an einem und andern
Theils Melchiorn von Schwalbach als Antwortern haben aus beweglichen
Ursachen Hoffrichter und Urtheiler vorergangene zwischen beyden Parteyen
an diesem Hoffgericht verhandelt und wo Henrich Doring eine neue Klage
will vor diesem Hoffgericht inführen soll zugelassen und gehört werden / forter
zu geschehen was recht ist.

Diese Copic erscheint fol. 142. sonsten quotirt 114. facie 1. linea 1.

Publicatum Donnerstags nach Oculi anno &c. octavo.

Doring contra Schwalbach.

In Sachen zwischen Henrich Doring an einem und Melchior von
Schwalbach andern Theils behalten und reserviren Hoffrichter und Urtheiler
den Kosten und erlitten expens bis zu Ende der Sachen.

Erscheinet diese Copia fol. 143. sonsten num. 115. quotirt facie 1. linea 14.
cum aliquot seq.

Dienstags nach Lzare anno &c. octavo.

In Sachen zwischen Henrich Doring an einem und andern Theile Mel-
chior von Schwalbach ist erkant / wo Henrich Doring klagen will soll gehört
werden forter zu geschehen was recht ist / ohne angesehen des Wiedertheils vor-
tragen.

Erscheinet fol. 134. sonsten quotirt 106. facie 2. linea 20. usque ad finem.

Copia etlicher Urtheile in Sachen Ludwigs Schuhmachers
contra das Gericht Busecker Thal.

Num. 95.

Ludwig Schuhmacher contra das Gericht Busecker Thal.

Publicatum Montags post Lzare anno &c. octavo.

In Sachen zwischen Ludwig Schuhmachern als appellanten an ei-
nem und dem Gerichte des Busecker Thals appellaten andern Theils
ist erkant / wo Ludwig Schuhmacher will mit seinem Ande behalten /
das Er mit Burgschafft noch Unterpanden könnte oder möge Gnügen und
Bestand thun / soll zugelassen werden / ferner zu geschehen was recht ist.

Erscheinet diese Copia fol. 126. sonsten quotirt num. 98. facie 2. linea 16. us-
que ad finem.

Publicatum Donnerstags nach omnium sanctorum anno &c. septimo.

In Sachen zwischen der appellation Ludwig Schumachers appellan-
ten eines und dem Gerichte zu Busecke appellaten andern Theils ist zu
Recht erkant / das durch Schultheisen und Schöffen zu Allendorff wohl ge-
sprochen und durch Ludwig Schuhmachern darvon übel appellirt ist / und soll
darumb genanter Ludwig gemeltem Gerichte zu Buseck Kost und Schaden
dieser

dieser appellation Sachen halben erlitten uff rechtlich meßige zu bezahlen schuldig sein /

Diese Copie erscheinet fol. 135. sonsten quotirt 107. linea 21. facie 1. & secunda linea prima cum seq.

Copia etlicher Urtheile in Sachen Helffrichs von Trohe
contra Weigand von Gilße.

Num. 96.

Helffrich von Trohe contra Weigand von Gilße.

Freystags nach Viti & Modesti anno &c. decimo septimo, f. 1517.

In Sachen zwischen Helffrich von Trohe Kläger von wegen seiner Frau Elisabeth von Trohe geborne von Gilße Kläger eins und Weigand von Gilße beklagten andern Theils erkennen Hoffrichter und Urtheiler in Ungehorsam des Beklagten uff Klage der Zeugen Sage und allem Rechtsatz zu Recht daß gedachte Klägerin W. Johann von Gilße und Lauchhard den seine Eheliche Hausfrau rechte und natürliche ehelich Erbesen und erkennen weiter daß genanter Weigand / der Klägerin Ihren gebührlichen Erbfall und Erbtheil ohnverhindert in den nechst kommenden sechs Wochen und drey Tagen zu geben und folgen zu lassen schuldig sey mit sambt uffgehabner Nutzung und verdammen den genanten Beklagten in erlittene Kosten und Schaden / uff rechtliche Mäßigung.

Diese vorgehende beyde Posten erscheinen fol. 78. sonstem num. 51. quotirt die register und andere unbeschriebene Blätter nicht mitgezehlet / linea 1. & 24. facie 1.

Dieser und der folgenden sub numeris 97. 98. 99. 100. und 101. ist ein Urtheil Buch in folio in zwey pergamenten Preßlein genehet von 193. Blättern deren zwey Letzte sich der Banden ledig gemacht intitulirt in Ima facie secundus liber sententiarum, hat einen vorgehenden indicem von 23. Blättern und erscheinen die extrahirte Posten an unterschiedlichen Blättern Orten und Enden wie bey einem jeden in specie verzeichnet ist / collationirt / wohlbegläubt / und durch Haus gleichlautend befunden.

Copia etlicher Urtheile in Sachen Martin Forstmeisters contra
Philips Henne Monchen Söhne.

Num. 97.

Donnerstags nach Johannes Baptiste anno decimo septimo.

Martin Forstmeister contra Philips Henne Monchen Söhne.

In Sachen zwischen Werten Forstmeister eines und Philips Henne Monchs Söhne andern Theils ist erkant / könne oder möge genanter Philips sich mit dem Wyde benehmen / daß ihme der vorausgangenen citation keine dann allein diese letzte zukommen und verkund worden sey / soll gehört und Er alsdann zu weiter Handlung zum nechsten Hoffgericht zugelassen werden.

Dieses Postens Copien erscheinet fol. 79. fac. 2. linea 1. sonsten numero 52. quotirt.

Donnerstags nach Matthæi Apostoli an. Domini MCCCC.
decimo septimo.

In Sachen zwischen Martin Forstmeister oder seinem vollmechttaen
(Eeee) Anwalde

Anwalde Kläger eins und Philips Mönchen Beklagten andern Theils / ist b. scheid wolte der Anwald Forstmeisters in Ungehorsam des Beklagten formlich handeln und bieten / soll gehört werden und forters geschehen was recht ist.

Dieser Post erscheinet fol. 81. sonsten num. 54. quotirt facie 2. linea 12.

Sonnabend nach Matthæi anno &c. decimo septimo.

In Sachen zwischen Martin Forstmeister als Klägern an einem und Philips Henne Mönch Sohne Beklagte andern Theils / ist uff ungehorsam Ausbleiben desselben Philips zu Recht erkant / Schwere genanter Forstmeister oder aber sein vollmächtiger Anwald von seinet wegen einen And zu Gott und den Heiligen daß Er sein Anspruch laut der Klage gefehlicher Weise nicht fordern / daß Er alsdann nach Grösse der Ansprüche in die Krieges Güter so genanter Philips inne hat ex primo decreto immittirt und eingesetzt werden soll / den auch Hoffrichter und Urtheiler hirmit alsdan immittiren / und einsetzen mit Zuertheilung erlitten Kosten und Schaden / doch rechtliche Messigung vorbehalten.

Dieser Post erscheinet fol. 83. sonsten num. 56. quotirt / facie prima. linea 3.

Copia Einer interlocutorien in Sachen Barthold Ernsthoffen
contra Johann Mönchen.

Num. 98.

Barthold Ernsthoffen contra Johann Mönchen.

Mitwochens nach Matthæi Apostoli anno &c. decimo septimo.

In Sachen zwischen Bartholomæus von Ernsthoffen Kläger eins und Johann Mönch von Buseck beklagten andern Theils / ist erkant daß der so genante Beklagte ohnangesehen seiner Intede uff die eubraachte Klage zu antworten schuldig sey und Er thue das oder nicht / soll furter geschehen was recht ist.

Dieser Post erscheinet folio 80. sonsten numero 53. signirt facie 2. linea 16.

Copia etlicher Urtheile in Sachen Hertwein Junghens contra
Hartman von Trohe und Philips Mönchen.

Num. 99.

Hertweins Junghenne contra Hartman von Trohe
und Philips Mönch.

Montags nach Francisci anno &c. XVII.

In Sachen der remission so durch die verordnete Rätthe des Fürstenthums Hessen an diß Hoffgericht beschehen / zwischen Hartweins Junghenne von Reßkirchen Kläger eins und Hartman von Trohe Beklagte andern Theils erkennen Hoffrichter und Urtheiler uff alles Vorbringen und Rechtsas zu recht / daß gemelter Beklagter dem Kläger vor seine angezogene Befreyung des Spennigen Guths geben und ausrichten soll zwölff Gulden Rechenisch in den nechstkommenden Sechs Wochen und dreyen Tagen und soll alsdann der Beklagte von angezogener Klage des Spoliums ledig sein den wir auch also in Krafft dieser Urtheil darvon absolviren und vergleichen die Gerichts Kosten aus bewegenden Ursachen.

In Sachen zwischen obgemeltem Junghenne Kläger eins und Philips Mönchen Beklagten andern Theils / erkennen Hoffrichter und Urtheiler in Krafft

Kraft obgemelten remission uff alles Vorbringen der Zeugen Sage und Rechtsatz zu Recht / den gedachten Beklagten von gethaner Klage ledig und vergleichen die Gerichtskosten aus bewegenden Ursachen.

Diese beide vorgehende Posten erscheinen fol. 88. sonsten numero 61. quotirt facie 1. linea 1. & seq.

Copia etlicher Urtheil in Sachen Rudolffs von Trohe
contra Johann von Drohe.

Num. 100.

Rudolff von Trohe contra Johann von Drohe.

Mittwochen nach Bonifacii anno &c. XVIII.

In Sachen zwischen Rudolffen von Trohe eins und Johann von Trohe ander Theils erkennen Hoffrichter und Urtheiler das Johann von Trohe obhangesehen seiner Einrede Rudolff die gebettene expens des Ungesorsams zubezahlen schuldig sey / doch rechtlich Mesigung vorbehalten.

Dieser Post erscheinet fol. 96. sonsten num. 69. quotirt facie 1. linea 1. antepenultima.

Donnerstags nach Oculi anno &c. Domini Millesimo quingen-
tesimo decimo nono.

In Sachen der Rechtfertigung zwischen Rudolff von Trohe Klägern eins und Johann von Drohe beklagten andern Theils / Erkennen Hoffrichter und Urtheiler zu Recht wo Johann von Trohe den angezogenen Brieff hinder sich hat / das Er den heraus zu geben schuldig sey / oder aber schwere Er Johann ein Ayd zu Gott und den Heiligen das Er solchen Brieff nicht habe auch den gesetzlicher Weiß verweiset habe / soll gehört werden und ferner geschehen was recht ist.

Dieser Post erscheinet fol. 105. sonsten numero 78. quotirt facie 1. linea antepenultima.

Frentags nach Michaelis anno &c. decimo nono.

In Sachen der Rechtfertigung zwischen Rudolffen von Trohe Klägern eins und Johann von Trohe beklagten andern Theils / Erkennen Hoffrichter und Urtheiler zu Recht wolle oder möge Rudolff seine exception Montag nach Johannes Baptista nachst verfahren vorgewend / wie Er sich diesen erbotten hat / zurecht gnugsam beweisen soll gehört werden und ferner ergehen was recht ist.

Dieser Post erscheinet fol. 118. sonsten num. 91. quotirt facie secunda linea 5. & seq.

Frentags nach Francisci anno 1520.

In Sachen der Rechtfertigung zwischen Rudolff von Trohe Klägern eins und Johann von Trohe Beklagten andern Theils / erkennen Hoffrichter und Urtheiler uff allen Vertrag einbrachte brieffliche Kundschaft und gethaner Rechtsätze zu Recht / wolle oder möge Rudolff von Trohe nachmahls gnugsam anzeigen das die Ablösung des vierten Theils am grossen Zehnten zu Busam davon in actis Meldung beschicht / ihme als dem nächsten San Erben von Trohe in Recht gebührt das soll gehört werden und ferner ergehen was recht ist.

(See) 2

Copia

Copia etlicher Urtheil in Sachen Caspar Niedesels contra
Ehrn Nicklas Pfarrern zu Reiskirchen.

Num. 101.

Caspar Niedesel

Contra

Ehr Nicklas Pfarrer zu Reiskirchen.

Freytags Viti An. &c. 20.

In Sachen der Appellation zwischen Caspar Niedeseln Appellanten eins / und Herr Nicklas Pfarrer zu Reiskirchen Appellaten ander Theils erkennen Hoffrichter und Urtheiler hiermit zurecht das die Sache in Krafft der geschenehen Appellation hierher erwachsen sey und wollen bey halben die Partheyen an diesem Hoffgericht weiter handeln / soll gehört werden und ferner geschehen was recht ist.

Dieser post erscheinet fol. 114. quotirt aber sonsten alle Blätter mit eingezelt fol. 141. facie 1. linea antepenultima cum seq. Secundæ faciei.

Dienstags nach Michaelis An. &c. XX.

In Sachen der Appellation zwischen Caspar Niedeseln Appellanten eins und Herr Nicklas Pfarrer zu Reiskirchen Appellaten andern Theils erkennen Hoffrichter und Urtheiler uf gestriges Furtragen wolle der Appellant seine einbrachte Appellation Klage mit dem Uebe wie sich gebühret repetiren und wieder einbringen das soll er hier mit diesem Bescheid zugelassen werden.

Dieser post erscheinet fol. 149. sonsten num. 122. facie 1. lin. 13. cum seq.

Sonnabend nach Dionisii An. XX.

In Sachen der Appellation zwischen Caspar Niedeseln Appellanten eins und Herrn Nicklas Pfarrer zu Reiskirchen ander Theils / lassen Hoffrichter und Urtheiler gedachtem Herrn Nicklas den gebettenehen Uffschub des Termins ad 2. futuri alsdann wie sich gebühret zu procediren und handeln hiermit salvis expensis moræ zu.

Dieser post erscheinet fol. 157. sonsten num. 130. quotirt facie secunda linea 8. cum seq.

Mittwochen nach Bonifacii An. Domini Millesimo quingentesimo
vicesimo primo.

In Sachen zwischen Caspar Niedeseln Appellanten eins und Herrn Nicklas Pfarrer zu Reiskirchen Appellaten andern Theils / erkennen Hoffrichter und Urtheiler zu Recht wolle Herr Nicklas zu Recht gnug beweisen das Er oder seine Vorfahren die drey Gülden Pension in Acten angezogen inwendig vierzig Jahren empfangen und uffgehoben habe / das soll gehört werden und darauf beschehen ferner was recht ist.

Dieser post erscheinet fol. 165. sonsten num. 38. quotirt facie 2. linea 1. cum seq.

Donnerstags nach Barnabæ Anno Vicesimo,

Uf gestrich beschehen Bitt und Vortragen in Sachen zwischen Caspar Niedeseln eins und Herr Nicklas Pfarrer zu Reiskirchen andern Theils / des Verbots halben so am Undergericht zu Ebstorff uff die Kriegshaffige Gütter gethan

gerhan soll sein / dieweil nun die Rechte nicht zulassen daß mit Verbott einige Rechtfertigung angefangen noch der Besitzer seines Beses ohne rechtlich Erkenntnuß entsetzt soll werden / ist erkant daß solch Verbott durch das Undergericht beschehen cassirt und uffgehoben soll werden / welches auch Hoffrichter und Urtheiler hier mit diesem Urtheile cassiren und uffheben /

Dieser Post erscheinet fol. 166. sonsten num. 139. quotirt facie 2. lin. 16.

Mittwochen nach Michaelis An. XXI.

In Sachen der Appellation zwischen Caspar Niedeseln Appellanten eins / und Herr Niclas Pfarrer zu Reiskirchen Appellaten ander Theils ist Bescheid / wolle oder möge Herr Niclas der Urtheil Mittwochens nach Bonifacii dis scheinenden Jahrs an diesem Hoffgericht gesprochen uf nechsten Montag nochmahls Folge thun / das soll gehört werden und er thue das alsdann oder nicht / soll nichts desto weniger ergehen was recht ist /

Dieser Post erscheinet fol. 183. sonsten num. 155. quotirt facie linea antepenultima.

Dienstags nach Francisci An. &c. XXI.

In Sachen der Appellation zwischen Caspar Niedeseln Appellanten eins und Her Nicolaen Pfarrern zu Reiskirchen Appellaten andern Theils drey Sünden Gelds betreffend / erkennen Hoffrichter und Urtheiler uff alles Vorbringen / ingelegte Brieffe und Rechtsas zu recht / daß am Undergericht zu Esborff nichtig und übel geurtheilet und wohl davon appelliret sey / und erkennen ferner gemelten Caspar Niedeseln von der Klage und diesem Gerichtsstand ledig mit Zuertheilung der Gerichtskosten an diesem Hoffgericht erbitten uff rechtliche Messigung.

Dieser post erscheinet folio 184. sonsten num. 157. quotirt facie 2. linea ultima.

Copia summarischer mündlicher Klage und Protocols in Sachen Ehn Herman Rangieffers contra Philips von Buseck.

Num. 102.

Actum Marburg Donnerstags post Andree Apostoli An &c. 1524.

M Herb. Vor Euch dem Gestrungen Hochgelahrten Herrn erscheinet Herman Rangieser vom Rörgeu und bringt Summarie in der besten Form des Rechts klagen für gegen und wider dem EhrenBesten Juncere Philipsen Schultheis im Busecker Thal / und sagt daß wiewohl er der Kläger zu Recht und aller Billigkeit gefessen / guth und zu finden / auch wie wohl unser G. Herr der Lands Fürst oder Seiner F. G. Räte seiner zu Recht und Billigkeit mechtig auch wie wohl Er nicht ausslichtig noch jemandes gebürliches und Ordentliches Lands Recht geweigert noch verflüchtig geweten /

So habe doch der Beklagte obgemelt ihn den Kläger über sein vielfältig recht Bort auch über ein schriftlich Geleite / so ihme der Etreuge Herr der Stadthalter hier zu Marburg an stat und von wegen meines G. Herrn geben habe in Verachtung desselbigen Geleits ihn den Kläger mit der That und eigen Vornehmens und Gewalts gefänglich angenommen / und in der selbigen gewaltigen Annehmung anders dann man einen Gefange-

(3fff)

nenhalten soll / gehalten / und ihn gestossen und geschlagen und sehr be-
 tränglich gehalten und ihn in solcher schwerer Hafft gefänglich wider seinen
 Willen enthalten / und also einen Tag weder Essen noch Trincken gegeben
 und darsfür er es achtet ver schwächen wollen lassen / und die übrige Tage
 auch nichts dann was der Kläger von dem Seinen befest gegeben wider alt
 Herkommen / alles über das der EhrenVeste Herr Stadthalter alhier zu
 Marburg auch der Renthmeister zu Blanck. zu seiner Erledigung offer-
 mahls vor ihn als einen Leibeigenen Armen des Fürstenthums Unterlassen
 geschrieben ihn sonter Entgelt nütz us der Hafft und Gefängnis kommen zu
 lassen wollen sie sich zu seiner gebürlichen Rechten vorzukommen mächtigen /
 aber solch vielfaltig Vorschrift und obgemelt G. Herrns G. Herrn ver-
 achtet zu Spott Schand und Schaden seinen des Klägers ihn in der Hafft
 nicht weniger wie obstehet enthalten auch wider gut alt löblich Herkommen
 und Gewohnheit das so ein armer meines G. Herrn Hinderfasse dafelbst geru-
 get oder beklagt wird / das doch nicht minder gegen den Beklagten mit der Thal
 noch sonst vorgenommen solt werden bis nach Verschöpfung vierzehnen Tage
 nechst darnach folgend gefänglich angenommen und dardurch ihn den Kläger an
 seinen Ehren und Schimpf höchlich und schwerlich verunrecht und injuriert und
 vergewaltiget haben / derhalben in Recht zu sprechen und zu erkennen das solches
 alles / wie obstehet injurios schmechelich und dem Beklagten zu thun nicht ge-
 met noch gebührt habe und das Er bevorab unserm G. F. und Herrn und der
 obangezogenen Verfahrnung halber des Fürstlichen G. Herrns ein Übertragung zu
 thun schuldig sey / und ihme dem Kläger vor solchen Frevel injurien und Muth-
 willen und unbilligen Gewalt auch Erstattung Übertrag und Wandelung zu
 thun schuldig sey / denn Er achtet uff hundert G. lden vorbehältlich Richterlich
 cher Mäßigung darzu auch gnugsam Caution zu thun hinfuro dermassen wer-
 ter nicht zu betragen noch zu beleidigen oder aber was sonst hierin recht und
 billig sey und von rechts wegen am förmlichsten soll und mag gebetten werden /
 bittend zu erkennen und mitzuerheilen / Euer Adelic Richterlich Amt umb
 alle hülffliche Mittel des Rechten underthenig anrufend vorbehältlich alle
 Notdurfft diese Klage mehrten mindern und zu ändern mit Bitte den Beklag-
 ten den Krieg zu befestigen anzuhalten.

Phillips Schultheiß im Busecker Thal.

Uff das unnützliche und langweilige Summarien Klage Herman Ranne-
 Gieffers unferes Untersassens redt und sagt Phillips von Buseck Schul-
 theiß im Busecker Thal das Er gethane Summarien Klage ihres Inhalts den
 mehrer Theil nicht geständig gebüret auch ihme solches alleine nicht zu verant-
 worten / aus der Ursach das Hartman von Trohe gethane Verhandlung
 halbet bey dem Stadthalter Bericht und Herkommen des Handes angezeigt /
 damit dann dieselbe Verhandlung an den Renthmeister zu Gießen reperirt
 und so bald der Stadthalter wieder anheimisch kombt wolt sein G. an stat und
 von wegen dem Renthmeister zu Gießen Schrift zuschicken in derselben Ver-
 handlung in beysein des Renthmeisters zu Blanckenstein zu handeln B. und
 begehret G. EhrenVeste solches darbey zu lassen will auch solches zu Euer
 G. Sonsten gestellt haben.

Härd. Uff die vermeinte Antwort sager der Kläger generalia. Ist der
 selben so viel ihne die wiederlich / nicht geständig und nachdem der Krieg nicht
 bevesti-

bevestiget und der nicht gestanden worden ist B. der Kläger die ad probandum zu zulassen ohne Überfluß so viel von nöthen B. Bescheid/

Uff der gethanen Antwort verharret und bestehet nochmahls Philips von Buseck.

Dieser Copien original ist ein protocol mündlich gehaltenen Receß von zweyen Bogen inticulirt Herman Kannegießer vom Rodgen contra Philips von Buseck Schultheiß im Busecker Thal / erscheint der extract fol. 1. fac. 2. ist durch Neze ziemlich doch der Schrift unverlegt maculirt / collationirt & concordat.

Copia sententiæ definitivæ in causa Shmits Henches
contra Helffrich von Trohe.

Num. 103.

Shmit Henchen von Neuern Sohn contra Helffrich von Trohe.

Uff der angezogenen appellation oder supplication Shmit Hansen Sohn appellanten an einem und Helffrich von Trohe appellaten ander Theils erkennen Stadthalter und andere verordnete Räte uff alles Vorbringen und Verlesung der acten erster instanz zu recht dass am Undergericht zu Grosen Buseck wohl geurtheilt und übel davon appellirt oder supplicirt sey remittiren und wissen derothalben die Partheyen wiederumb an demselben Undergericht zur Vollstreckung gesprochenen Urtheil mit Verordnung der appellant oder supplicant in die Gerichtskosten uff der Gangley dieser supplication Halben erbiehen uff rechtliche Messigung.

Prohunciatum Dienstags post Purificationis Mariæ anno Domini &c. 28.

Copia des Gerichtlichen Protocolls sambt einem extract der
Klage in Sachen Ludwig Holzapffels contra
Philips Mönchen.

Num. 104.

Mittwochens nach exaudi anno &c. 28.

Taub. producirt diese Klage von wegen des Ehrenvesten Ludwig Holzapffels contra Philips Mönchen / bitter dar auf citation zu erkennen.

Citatio decreta.

Montags nach assumptionis.

Taub. producirt Gewalt und in Krafft desselbigen accusatret Et contumaciam Philips Mönches citati & non respondentis libelli, bitt in Ungehorsam zu erkennen / cum refusione expensarum, und in sein Ungehorsam weiter citationes super immissione ex primo decerero.

Penitio libelli.

Bitt und begehret demnach Anwalt mehrgemelten Ludwig Holzapffels Klägern durch Euch meine Herrn und Euern endlichen Recht spruch zu urtheilen und zu erklären das dem beklagten Philips Mönchen nicht geziembt habe (wie oben erzehlt) die Theilung zu thun / oder aber die 200. fl heraus zu geben sich zu wieder zu sperren und zu wieder setzen und das Er noch heutiges Tages schuldig sey / mit dem jzigen Kläger dem solche action und Forderung von Vatter und Mutter auferstorben ist / in massen wie erzehlet gegen Einwerfung

(3fff) 2

fung

fung der Sechs hundert Gulden allen und jeden Nachlaß seines des Klägers
 Eltervatters und Mitters zu theilen oder aber im Fall wo Er nicht theilen
 wolte/ dem Kläger die 200 fl Franckfurter Wehrung Inhalt der Synlichs
 Verschreibung heraus zu geben und der Verschreibung in allen Articuli und
 Puncten also zu geleben / Ihn auch solches zu thun und dem also nachzukom-
 men durch Mittel/ Hülffe und Wege des Rechts anzuhalten und zu bezwin-
 gen mit Ablagung alles erlittenen Kostens Schadens hinder und interesse jet-
 zes und künftiges oder was sonst darumb recht ist und allerformlichst und
 rechtlichst gebetten werden mag zu verhelffen bittend/ Euer Adeltich Richterlich
 Umbr demütighlich anruffend vorbehalten aller Notturnfft

Jo. Thauber.

Dieser Copien original ist ein Convolut gerichtlicher actorum von dritthal-
 ben Bogen/ intitulirt der Ehrenveste Ludwig Holzapsel contra den Ehrenve-
 sten Philips Monchen Beklagten ander Theils/ erscheinen die zween erste Bo-
 sten des Protocolls fol. 1. facie 1. am ersten Bogen die petitio aber libell an
 dem zweyten folio facie 2. linea 23. usque ad finem, ist in der Archiv durch Ne-
 ge etwas beschadiget/ doch der Schrift unverlest und nach beschehener collatio-
 nierung gleichlautend befunden.

Copia protocolli in Sachen Reiskirchen contra Bierer und Gan Erben des Busecker Thals.

Num. 107.

Donnerstags post Visitationis Mariæ anno &c. 32. sind nachbezeichnete
 Zeugen beandiget und uff der von Reiskirchen auch der Junkern von Trobe
 übergebene Articuli und interrogatoria verhört worden.

Donnerstags post Assumptionis Mariæ anno &c. 33.

Haben die Bierer nachverzeichnete Zeugen surgestellt und gebetten die zu
 beelden / sind wie sich gebühret beeidet worden.

Donnerstags post Martini anno &c. 33.

Doctor Reudel producit mandatum von der Gan Erben wegen/ dieß
 mandatum Busecker Inseigel agnoscirten die Junkern bona fide.

L. Herd producit Mandatum von wegen der von Reiskirchen.

Montags post Misericordias Domini.

Licent. producit exceptiones von der von Reiskirchen wegen contra die
 Bierer.

Doctor Sindicus und U. der Bierer und Gemeine Gan Erben bringt auch
 in except. wieder die geführte Personen und Aussage so von der Gemeind Reiskir-
 chen geführt sind.

Copiz hinc inde petitz & decretz.

Terminus Replicandi Statutus.

Sontags nach Bonifacii anno 34.

D. Reudel producit Replicas.

Licent. petiit & obr. Cop. & terminum.

Mittwochens nach Petri & Pauli.

Licent. producit replic. & conclus.

D. Reudel petiit & obrin. Cop. & term.

Mit.

Mitwochs nach Viti anno 35.

D. Neudel producit conclusiones.

Licent. petiit & obr. cop. & term.

Mitwochs post Bartholomæi anno & c. 35.

Licent. dedit conclusiones facto & in scriptis.

D. Neudel obr. Cop. & temp.

Mitwochs nach Francisci anno & c. 35.

D. Neudel uff gethane Schloßrede des Segentheils mit zu beschließen nimbt erstlich N. furteilig an was der erfunden / ihmz und seiner parr dienlich mag ausgelegt werden sagt zum Wiederwer: generalia repetitet dargegen seine jungst einbrachte conclusion und bitt wie überall von seiner Parthen wegen gebetten ist worden schleußt hiermit in Gottes Nahmen zu recht und bitt mit zu beschließen.

Licent repetit omnia retroacta und läßet es bey gethanen Schloß bleiben.

Bescheid.

Ist Stadthalters und Rätthe uff die beschebene Erkundigung Amteshalber Bescheid / daß Reißkirche in dem Willshäuser Holze bey ihrem alten Gebrauch mit Hude und Holzen gelassen werden sollen / doch ist den Bierern und Junkern als Gerichtes Herrn im Busecker Thale vorbehalten gebührliche Ordnung furzunehmen / damit dasselbige Holz nit verwüster sondern in Wesen gehalten werde. Pronunciat. Montags den 15. Febr. Anno 26. 46.

D. Philips / danket der Urtheile und bitt copiam.

Licent. Sahlwecker / Ich protestire de gravamine & appellando und will dasselbige in gebührlicher Zeit ab oder zu schreiben und bitt copiam der Urtheil.

Dieser Copien original ist ein Convolut gerichtlicher actorum, intitulirt Reißkirchen contra die Vierer im Busecker Thale mit einem insiegenden verriegelten Gewalt von denen von Buseck verriegelt / deses sigillum dem Segentheile wohl bekant und bona fide agnoscirt worden / und ob wohl der erste sextenn daraus der mehrer Theil dieses protocolls extrahirt durch Nege ziemlich maculirt / auch sonst verfosfen daß derwegen esliche Worte wie aus der Copie erscheinet so gang nicht extrahirt werden mögen / ist es doch sonst in substantia uffrichtig und begläubt auch nach beschebener collationirung gleichlautend befunden.

Copia des protocols sambt einem Auszug der Klagen Johann von Koln contra Hartman von Trobe.

Num. 106.

Frentags post Viti anno 32.

Hat Licent. Herden von wegen des Klägers einen Tag inbracht und citation an Segentheile erlangt.

Citatio decreta.

Sontags post Viti anno & c. ut supra.

Hat Peter Hau ein citation sambt einer Klage von wegen des Klägers an Hartman von Trobe zu Reißkirchen getragen / will gehorsam sein.

(8999)

Johann

Johann von Coln const. Licent. Herden in Procuratorem ad agendum
jurandum &c. in meliori forma juris, act. Montags post Assumptionis Mariæ
anno &c. 32.

Montags post Assumpt. Mariæ anno &c. 32.

D. Rüdell zu excipiren und zu perimiren die furbrachte nichtig Klage Jo-
hans von Coln will assensus A. des Ehrenvesten Hartmans von Trohe nach
Annehmung alles des so darinne ihne dienlich funden das übrige mit gemei-
nen Inreden wieder sochten haben und sagt ferner dieselbige Klage auszutil-
gen daß der gemelten Summa halb in der Klage begriffen etwan ein Vertrag
uffgerichtet = = = = = Summen verglichen der halbe = = = = =
der Kläger igunder das wiederum erfordert/ und bit sich der Beklagte ab in-
stantia judicii zu erledigen und den Kläger zu erkennen/ daß Er solche Klage
muthwillig geführt habe/ und ihme hirin wie recht zu verheiffen / cum refu-
scent.

Lic. Sagt replicando daß diese exception vor Befestigung des Kriegs
nicht stattd habe und bitt Jhn anzuhalten / den Krieg zu befestigen cum expen-
sis dilatae litis.

Bescheid.

In Sachen ic. ist Hoff = = = = = und Urth = = = = = Bescheid daß Jun-
wald Hartmans von Trohe unangesehen seiner vorbrachten exception uff Jo-
hann von Coln Klage zu antworten und furzuschreiben schuldig seye/ darauf
dann furters ergehen soll was recht ist.

Pronunciat. 4. post Assumpt. Mariæ anno &c. 32.

Mittwochen post Catharinæ anno &c. 32.

D. Rüdell obtinuit Responsiones.

Lic. obtinuit Copiam & terminum.

/// Klage Johann /// /// /// Grafenberg.

Contra

Juncker Hartman von Trohe.

Vor Euch den Strengen Hochgelahrten und Ehrenvesten Herrn Hoff-
richter ic.

Petitio.

Sonun solches = = = = = zur Noth beweiflich dervwegen bitt der
= = = = = in Recht zu erkennen / Urtheilen und zu erklären / daß solche
Hinterhaltung / Weigerung und Verzug der Bezahlung Juncker Hartman
dem Beklaaten nicht gezimbt noch gebühret / und unbillig gethan habe / und
derohalben schuldig und billich sey dem Kläger solche nach-oder hinderstellige
vier und dreyßig Gulden Schulden unverzüglich zu bezahlen mit Kosten Scha-
den / hinter und interesse isiges und künfftiges oder was sonst hierumb recht
und billich ist / und in der besten Form des Rechts soll und mag gebetten wer-
den / darben auch so viel von nöthen Euer Richterlich Ampt und alle hülfliche
Mittel der Rechten demütiglich anrufende / sich auch darneben nottürfftiger
Beweisung und was ihnen mit Recht mag uffgelegt werden zu thun und zu
be weisen.

Vorbehältlich alles was das Recht vorbehält.

Producit contra Albani anno &c. 32.

Ciratio decreta.

Dieser

Dieser Copien Original ist ein gar alt verlegen und unten und oben mutilirt und verschliffen convolut gerichtlicher actorum von dritthalben Bogen ineingebunden intitulirt ut supra, ist von wegen der angezogenen Mängel an etlichen Orten von Worten zu Worten zu extrahiren unmöglich gewesen / wie ab der Copie erscheinet / sonst propter antiquitatem beglaubt und nach beschener collationirung gleichlautend befunden.

Copia protocols sambt angehefften extract der Klage Endresen Scheffers von Versa contra Johann Mönchen.

Num. 107.

Montags post Reminiscere An. &c. 34.

S Er Kläger beklagt das ungehorsam Ausbleiben Juncker Johann Mönches der auf heute nicht erscheinet und uff die zugeschickte Klage Antwort giebt / dardurch den Kläger in Kosten führet untertheniglich bitend den beklagten Junkern in den Gerichts Kosten und Schaden dieß Termins zu verdamnen und zu weiter Straff seines Ungehorsams bitt er citationem zu erkennen wider den Beklagten zu sehen und hören sich in so viel Gütter nach Anzahl des Klägers Anforderung ex primo decreto zu immittiren und einzusetzen.

Const. Endres Scheffer constituit Lic. Herden in meliori & amplissima forma cum potestate substituendi jurandi prout moris atque styli act. die ut supra.

Const. Beklagter Johann Mönch constituit Doctorem Rüdeln / apud acta in meliori forma, cum punct. substituendi & omnibus aliis clausulis ad litem pertinentibus, actum 4. post Reminiscere.

Mittwochen post Reminiscere.

Doctor. Johann Mönch ist auf diesen heutigen Tag alhier in dieser Fürstlichen Saugley gerichtlich erschienen ausgangener Citation so durch Euch meine Herrn an ihn beschehen gehorsam zu sein / hat auch nicht anderst gewußt dann daß dieser heutiger Tag solte der bestimbre Gerichts Tag sein / zwischen ihm und seinem Gegenteil Endres Scheffern / dieweilen er aber vernommen in dieser Saugley daß der genante am vergangenen Montage erschienen soll sein und ihn als ungehorsam beklagt / so hat er hiemit und durch mein Anwalds constitution wollen bezeugen / daß er nicht muthwilliglich oder mit Frevel ungehorsam hat wollen sein / sondern daß ihn verhindert sein Unwissenheit daß er nicht anderst gemeint auch gewißlich glaubt hat / daß er erst uff diesen heutigen Tag hat erscheinen sollen / darzu auch wo ihn solch Unwissenheit nicht entschuldigen solt / das doch N. nicht glaubt / so hätten ihn verhindert zufällig Unglücks Sache nemlich Brunst welche dann kund und offenbar / welche im Recht einem jeglichen rechtmessige Entschuldigung geben / darumb will hiermit N. die angeklagte contumaciam purgirt haben und sich von wegen seines Principals erbieten zum Rechten alles was ihm mit Recht uffgelegt werden mag.

Obtinuit copiam & Term.

Freystags post Oculi.

Licen. Sagt generalia contra und gestehet ihm seines Furtragens nicht pro expurgatione contumaciae und wann es schon wahr wäre / so hätte es ihm nicht verhindert procuratorem zu constituiren.

Doctor A. repetirt seine exception ziehe mich zu Beweisung derselben.

Procuratores haben sich der contumacien halber verglichen.

(Gggg) 2

Doctor.

Doctor. Der beklagte Juncker ist der fürbrachten Klage inmassen die
gesetzt nicht geständig / bitt sich von der selben zu absolviren mit Erstattung Ko-
stens und Schadens.

Lic. Bitt sich zu zulassen zu beweisen.

Admissus.

Idem in Krafft der Beweisung erwieder ich meine Klage loco post. & artic.
und bitte mich zuzulassen dieselbe bey dem Uyde zu übergeben / Admissus & ju-
zavit Licen. ut est moris.

Mittwochen post Lazare An. & c. 34.

Doctor R. prod. Respon.

Licent. obr. copiam & term.

Freytags nach Misericordias Domini.

Lic. zu excipiren wider die vermeinte Respon. Johann Monchens/nimbt
erslich dieselbe vorthellig an des Orts da sie ihn releviren ab onere probandi,
sonst zum Wiederwertigen sagt er generalia juris und bit sich zu zu lassen das
nicht gestanden zu beweisen insonderheit nimbt er an die Antwort da er gesehenet
das der arme Kläger mit seiner des Beklagten Hausfrau und ihme zu Dienste
mit gen RbIn gereiff sey / das sie ihm aber dafür geiohnet haben oder mit ihm
eins worden sey und ein Hembt darvor oder anders zu geben ist er nicht gestän-
dig / wird auch nimmermehr bewiesen werden / und so er seinen Dienst be-
wiesen hat mit des Beklagten eigener Bekantnuß so darff er des Orts weilt
nicht beweisend das man ihme Belohnung zu thun schuldig sey dann das ver-
möge das Recht darauf gezogen und soll der Richter aus richterlichem Amte
sein Belohnung machen / bitt sich zu zu lassen was vermeint zu beweisen /

D. Rudel A. des Beklagten sagt uff die gethane exception generalia, repe-
cirt datgegen seine responsiones und läffet der geschenehen Beweisung halber
geschehen was recht ist /

Der Kläger ist zu gelassen zu beweisen.

Klage Endres Scheffers zu Kirchverß contra Johann Mönch
von Buseck.

S Dr Euch den Strengen Ehrenvesten Hochgefahrten Herrn Hoffsch-
tern und Urtheilern des Fürstlichen Hoffgerichts zu Hessen bringt
Enders Scheffer für diese Klage ic.

Petio.

So aber das alles wahr und richtig / so bitt Endres der Kläger obgemelt in
Recht zu erkennen urtheilen und zu erklären das dem beklagten Junckern nicht
gezimbt noch gebühret habe der Zahlung der obgemelten vier Guldē geliehenes
Geldes und zweyer Guldē verdienten und versprochenen Liedlohns sich bis da-
hero zu sperzen zu setzen noch zu widern un das er solches unbillich gethan habe
und derhalben schuldig und plichtig auch durch Mittel der Rechte zu zwingen
und anzuhalten sey / dieselbige vier auch zween Guldē sonter alle Verlänge-
rung und Verzug dem Kläger zu entrichten und zu Dank zu bezahlen / und
aber was sonst hierumb recht und billich ist zu erkennen und zu erklären / und
forderliches Rechtens zu verhelffen / alles mit Erstattung Kostens Schadens /
hinter und interelle isiges und künftiges bittet solches sambtlich sonderlich un-
in der besten Form des Rechtens solches immer sein soll kan oder mag darbey
zur

zur Noth auch Euer Richterlich Ambt und alle hülffliche rechtliche Mittel demütiglich anrufend.

Vorbehaltlich was das Recht vorbehält.

Mat. Herden.

Productum Mittwoch post octavas Trium Regum An. &c. 34

Citatio decreta.

Am Donnerstag nach octavas Trium Regum hab ich Johann Sprenger diese Klage Johann Mönchen alhier zu Marburg in der Cansley geliefert und ihn Fürstlicher Ordnung nach citirt.

Dieser Copien Original ist ein Convolut Gerichtlicher actorum von sechs halbten Bogen / inticulirt ut supra erscheint das Protocoll foliis 3. priorib. die Klage und derselben petition foliis 5. & 6. respectivè ist collationirt geglaubt und gleichlautend befunden.

Ferner folgt in diesem Rotulo documentorum eine Copia protocolli & libelli articulati Ehn Adolff Mischlings Pastorn zu GrosenBuseck contra Eberhard von Buseck in puncto des großen Zehntens zu AltenBuseck num. 108. worüber beide Parthien in An. 1338. an Fürstl. Hoffgericht zu Marburg litigirt und zu procuratorn constituirt haben / à parte actionis, Licentiat Heerd à parte Rei, Doctor Rüdels zu Marburg / ist aber dies mahl wegen bereits viel bengelegter præjudicien übergangen worden.

Extract des protocols und Klagen in Sachen des Herrn Abts zu Urnsburg contra Hartman von Trohe.

Num. 109.

Freitags nach Conversionis Pauli An. &c. 37.

Lic. Bringt ein diß Syndicat und aus Krafft desselbigen auch diß Libel bitt darauf Citation und Mandatum pœnale zu erkennen / Juncker Hartman sich des Wals und gewaltsamer Thad enthalte biß zu Austrag der Sache; Citatio & Mandatum pœnale decret: sub pœna Centum florenorum.

Montags nach Judica An. &c. 37.

Hartman von Trohe constituirt D. Rüdels in meliori & amplissima forma cum potestate substituendi jurandi prout. moris atque styli.

D. Rüdels. An: des Ehrenvesten Hartman von Trohe behält ihm bevor seine gebürliche exception so er vor oder nach der Kriegs Befestigung für zu wenden hat / desgleichen auch seine reconvention und alle Schutz Wehre und Behelf / so einem Beklagten von Rechts wegen mögen gebühren und sagt daß der Beklagte der vermeinten Klagen gegen und wider ihn von dem Würdigen Herrn Abt sambt dem Convent zu Urnsburg inmassen dieselbe fürbracht nicht geständig / gemüths den Krieg hiermit negativè zu befestigen bitt und begehrt derhalben den beklagten Junckern von derselben vermeinten ohnerfindlichen Klage zu absolviren und zu erledigen mit Erstattung Kostens und Schadens darzu Euer Richterlich Ambt demütig anrufende /

Licent. Diemil der Krieg durch das Mein und negativè befestiget bist er sich zu beweisen zu lassen.

Admissus.

D. Rüdels behält ihm vor Gegenbeweisung und alle Notentfft des Rechts.

(S b b)

Lic.

Lic. In Krafft der Beweifung repetire und wiederhole ich die einbracht articulirte Klage loco articulorum und bitt mich zu zu lassen die beyrn Uhd zu übergeben.

Admissus & juravit.

Herr Lic. Herd hat Gerichtlich angezeigt / daß der Beklagte ohn angesehen des ausgegangenen poenal Mandats in Spenigen Wald am jüngst vergangenen Sambstage attendirt habe / bitt citation an ihn zu erkennen zu sehen und hören ihn in die poen dem Mandat inverteilt zu declariren.

Dieselbige citation ist ihme erkandt salvis excep. partis adversa,

Beide Procuratores habenden Uhd Calumnix von einander zu thun begehrt / das ist ihn Gerichtlich zugelassen und haben beide dasselbig Jurament in gewöhnlicher forma geschworen / actum Montags ut supra.

Freytags nach Judica An. &c. 37. hat Hans Sprenger die Citation Umbt und Convent zu Arnzburg zu sehen und hören sich in die hievor benente poen 100. Gilden zu declariren / Hartman von Trohe zu Liche vor dem Schloß gelieffert.

Copia sententia publicata 30ten Junii An. &c. 44.

In Sachen die angezogene Beholzung des Buchwalds und auch zwey abgepfändete Pferde betreffend / zwischen Abt und Convent zu Arnzburg Klägern an einem und Hartman von Trohe / Beklagten andern Theils / ist uff Klage / Antwort / geführte Kundschaft und sonst allen Vortrag und gethanen Rechtsatz zu Recht erkandt / daß gedachter Hartman dem Beklagten die Klägere in articulirtem ihrem Buchwalde dermassen mit Beholzung zu turbiten und zu betragen nicht geziemt noch gebührt habe / sondern die ohnbelestiget / unmolestirt darin mit gebührlcher Caution de non molestando zu lassen und auch die abgepfändete zwey Pferde oder aber der Behrtung darfür / ihnen wieder zu geben und zu bezahlen schuldig sey / darzu Hoffrichter und Urtheiler ihn hiermit schuldig erklären und verdammen alles mit Erstattung der Gerichts Kosten und Schaden uff rechtliche Mesigung.

Copia taxæ expensarum, publicata 8. Febr. An. &c. 46.

Die Kosten und Schaden dinst den Syndicum Abts und Convents zu Arnzburg einbracht seind gemessiget / taxirt und zu Recht erkandt / schweren genanter Abt oder sein geordneter Syndicus von sein und des Convents wegen einen seiblichen Uhd zu Gott daß sie dieser Sachen halber dreyzehn Gilden und Neunthalb alb. Gerichts Kosten und Schaden darüber und nicht darunter erlitten und empfangen haben / so soll Hartman von Trohe ihnen die in sechs Wochen und dreyen Tagen die nechste nach Ersuchung bezahlen darvon sollen 2. fl. und 10. alb. in die Sangley vor die Urtheile und den Procuratorn und Advocaten acht Gilden gegeben werden.

So seind die zwey abgepfändete und angeheimschifte Pferde auch ein jedes uff zwölf Gilden / machen die beyde zusammen vier und zwanzig Gilden Landwehre geachtet und geschätzt / schweret nun gedachter Syndicus einen Uhd wie obstehet / daß die so viel und nicht darunter wehrt gewesen / so soll Hartman von Trohe Abt und Convent die auch in sechs Wochen und dreyen Tagen nach Ersuchung bezahlen public. den 8. Febr. An. &c. 46.

Klage

Klage des Herrn Abts und Convents zu Arnsburg.

Contra

Junker Hartman von Trohe & suos Complices.Vor Euch gestrengen Ehrenvesten und Hochgelahrten Herrn Hoffrich-
ter zc.

Erstens sagt Pyndicus in Mahmen wie obgemelt über x. xx. xxx. xl. l. Cx. Jahre von undencklicher Zeit hero und über alle verwehrte Zeit des Rechts eglich Budwald für Ihre Eigen / ruelich / refflich friedlich und beseflich herbracht genugt und gebraucht haben wie andere ihre Eigen Gütter sonder aller männiglichs rechtlich einsage zc.

Item &c.

mit Vorbehalt aller Notturnfft.

Math. Herden Lic. Advocatus.

Dieser Copien original ist ein altes grosses verlegen und verstofften Con-
volut Gerichtlicher actorum intitalirt Abts zu Arnsburg contra Hartman
von Trohe / uneingezogen erscheinet das Protocoll mehrentheils Johann
Sprengers seeligen Handschrift hat in sich liegen des Abts und Convents von
Arnsburg versiegelt actorum auch eine versiegelte misive Hartmans von
Trohe darin Er sich der taxation expens. beschwert / ist Alters und anderer zu-
gestandener Ursachen halben am Umbschlag zimlich zererschlossen sonsten aber be-
glaube und nach collationirung glaubhaftig befunden.

**Copia des protocols mit einverleibten extract der Klagen
Bernhard Mönchen & Consorten contra
Philips von Trohe.**

Num. 110.

Frentags post vocem jucunditatis anno &c. 44.

Bernhard Mönch hat einbracht eine Klage und citationem darauff zu
erkennen gebetten.Underschiedene Klagen Bernhard Mönchen in Mahmen sein selbst und
als verordenten Vormünders**Henrich Mönchen seines Dettern.**

contra

Den Ehrenvesten Philips von Trohe.

Vor Euch den Gestrengen Ehrenvesten Würdigen und Hochgelahrten zc.

Demnach bitt Kläger nominibus quibus supra in Recht zu sprechen das
Beklagtem keines weges geziemt noch gebühret habe Klägern ihre Gebühr
und Gerechtigkeit inzunehmen und für sich allein zu erbauen und derowegen in
Recht schuldig und pflichtig sey Klägern solchen Stock zu ihrer Gebühr wie-
derumb einzuräumen oder aber estimationem darvor zu entrichten und zu be-
zahlen / alles mit Abtrage derenthalben erlittener und empfangener Schaden/
Koffen / ropens und interesse de futuris pretestando und was sonst hierin zum
beständigsten soll kan und mag gebetten werden mit untertheniger Anrufung
Euer Adelsichen richterlichen Amtes.

Vorbehaltlich aller und jeder Rechtlicher Notturnfft.

Christ. Brecht D.

(Hhb) 2

Lin

Ein ander Klage corundem
contra

Auch den Ehrenvesten Philips von Trohe.

Vor Euch den Bestrengen Ehrenvesten Würdigen und Hochgelahrten Herrn Hoffrichter und Urtheiler dieses Fürstlichen Hoffgerichts zu Hessen bringt Bernhard Monch in Nahmen obstehet nachfolgende Klagen in gegen und wieder den Ehrnvesten Philips von Trohe mit Bitt ic.

Bitt derwegen in Recht zu erkennen daß Beklagtem nicht gebührt habe der Pfarrkirchen und der selbigen Pfarrer mit obberührter jährlicher Gülte also lang uffzuhalten und also schuldig sey den Zustand dem Pfarrer zu erichten und Klägern derohalben schadlos zu halten auch Jhn derowegen hinforters Bezahlung zu thun gnugsame Caution zu thun/ alles mit Erstattung Kosten und Schadens dieser Sachen halben uffgelauffen und noch ufflauffen wird. E. Adelig Richterlich Ambr hiermit untertheniglich auruffend/
Mit Vorbehalt aller rechtlichen Notdurfft

Chr. Brecht D.

Hierauf ist die citation erkant und ausgegangen vermög der Relation uff dem libell.

Sonnabends nach exaudi hat George Sprenger / Philips von Trohe diß libell sambt gewöhnlicher citation gelieffert / hat gesagt wolle gehorsam sein /

Philips von Trohe constituit D. Licent. Saltwächtern in procuratorem legitimum, act. 19. Aug. anno 44.

Dieser Copien original ist ein Convolut gerichtlicher actorum von sechs Blättern ohne eingebunden erscheinen die extrahirte Posten der zween unterschiedlichen Klagen sambt der Relation in den Ersten vier Blättern der Inhalt aber des protocols im Eingang und Ende dieser Copien erscheinen fol. 5. facie & linea 1. usque ad finem intitulirt Bernhard Mönchen in Nahmen sein selbst und als Vormünder Henrich Mönchen seines Bettern Kläger contra Philips von Trohe Beklagten ist sonsten nach collationirung glaubwürdig befunden.

Copia des Protocols und Einverleibter Auszug der acten voriger instanz Ehren Paulus Hain contra Micheln von Trohe.

Num. III.

Anno Domini 1538. post quasi modo geniti.

Klagt Herr Paulus Hain seine zweite Gerichte von Herman Denne seligen Eiden Michaeln.

Anno Domini 1538. 2da post trinitatis.

Klagt Herr Paulus Hain seine dritte Gerichte von Michel Hermans Denne seligen Widen.

Klage.

Dieweil ich Kläger ingehabt habe und auch noch S. Johannes Altar so habe ich und meine nechsten Vorfahren zum Theile jährlich und gütlich empfangen ein halb Mastor Korn von Hermans Denne seligen/ isund des Beklag-

klagten Schweher und auch von Pfar Krenn Hermans Henne Schwester
auch ein halb Malter Korn/ das mir dann von den zweyen Geschwistern zc.

Sententia.

Zwischen Herr Paulus Hain und Hermans Hans seligen Eiden Mi-
chaeln ist erkant und verffehet sich der Schöffn uff diese Zeit keines bessern/
uns bedünckt billich sein daß Herr Paulus beweisen soll daß Anna Herman-
Hens Tochter Her Paulus habe gefoddert / und bezahlt habe das Korn soll
gehört werden/ furter zu geschehen / was recht ist / wo aber Herr Paulus nicht
beweiset / benimbt alsdann Hermans Hens seligen Tochter Anna alle mit dem
Wnde daß sie Herr Paulus nicht gefordert oder auch bezahlt habe und wann
solches geschieht / soll ferner geschehen was recht ist.

Eodem anno 2da post Petri & Pauli.

Herr Paulus Hain eine Frauen Person als nemlich Eren Kilians
Hetsen Hausfrau / Kunde zu sagen erlangt gegen und wieder Micheln Her-
mans Henne seligen Eiden.

Sagt hierumb Eva obgenand umb ihr Alter 24 Jahr ungefehrlich / be-
grußt befrage und verhöret wie Gewohnheit und Recht ist / wie daß ich bey mei-
nem Herrn gewest und als ein Diensthotte bey ihm gedienet / da ist Hermans
Hens Grede Anna nach ihrer Mutter Tode kommen und zu Meyern geredt
Er soll kommen und ein Ahtel Korn holen da bin ich mit ihme gangen und
ihme in ihrer Schueer ein Ahtel Korn helfen hohlen und helfen heim tragen/
das ist ihre Wissenschaft und ihre Sage damit geendet.

Damit hat Her Paulus eglliche Register zu lesen eingelegt das 1. Malter
Korn belangete.

Erstlich ein Register wie Herr Gerlach Fleischauer von Gießen als ein Al-
tar ist S. Johannes Altars zu Grosen Buseck solches 9. Malter Korn auch
empfangen und von genanten Herrn aus Henne und seiner Hausfrau vom
Jahr 12. und darnach geliefert.

Item ein Register von Herrn Nicklas Huch / darauf ist erkant und ver-
ffehet sich der Schöffn uf diese Zeit keines bessern/uns bedünckt daß Her Pau-
lus nach Laut der Kunde Sagung und seinen eingelegten Registern gnugsam
habe bewiesen /

Ferner ist erkant kundlichen und indglichen Gericht schaden soll Michael
Herr Paulus Hain Pfarrern wieder geben.

Ferner ist erkant Er soll den in vierzehen Tagen fordern und so Er nicht
geben werde den Schultheiß zu einem Richter.

Appellatio.

Des Urtheils befindet sich Michael beschwert und appelliret vor die
Ehrenveste Vierer und Gan Erben des Buseck Thals.

Darauf ist erkant / Er soll die appellation in diesen 14. Tagen anbringen.
Daß diese Handlung also vor uns den Schöffn zu Grosenbuseck also ver-
laut / auch in unserm Gerichtsbuch begriffen ist / des zu wahrer Urkund und
Bekantnis so haben wir sambtlich und besonders mit Fleiß gebeten den Ehn-
vesten Gobert von Trohe unserm lieben Junckern und Schultheiß / daß Er die-
se acta mit seinem Siegel wolte zuschliesen / diervell ich aber Mangel habe mei-
nes eigenen Siegels / so hab ich furter an meine stat gebeten den Ehrenvesten
Phillips von Buseck genant Münch meinen lieben Vetteren / daß Er diese acta
mit seinem siegel von meinertwegen zu schliesen wolt / welches ich Phillips ist ge-
nand

(Siii)

hand umb seiner gültlichen Bitt willen gethan und versiegelt habe / jedoch mit und meinen Erben ohne Schaden / datum Freytag nach unser lieben Frauentag Anno &c. 38.

Anno &c. 38.

In dieser streitigen Verhandlung in Sachen zwischen Michael Hermans Hans seel. Wyden als appellat an etnem und Her Paulus Hain Altarissen als appellat an andern erkennen Wir Dieter und Gan Erben des Busecker Thals auf ihrer aller Vortragen zu recht / daß sey vom Untergericht wohl geurtheilt / nichtiglich und Ubel davon appellirt und lassen es bey gesprochenem Urtheil und Verdammen hiermit den appellanten in die Gerichtskosten in dieser Sache aufgelauffen / auf rechtliche Messigung.

Michael befindet sich des Urtheils Beschwernisse und appelliret in Fürstliche Cansley zu Marburg / darauf ist erkant / Er soll die appellation in 10. Tagen anbringen.

Daß diese rechtliche Verhandlung also uns erster instantien und zum Theil laut der appellation von unserm Gerichte und wie recht ist beschloßlich überliefert und folgendes laut derselbigen appellation wie in actis befunden gehandelt ist worden / des zu wahren Urkunde und Sicherheit willen / habe ich Johann von Busseck genant Münch der Jünger diese acta mit meinem eigenen Insiegel zu beschließen besiegelt / des wir andere Mitvierer und Gan Erben beydes Stams uns hitin mit gebrauchen / Gaben Dienstag nach Agidil Abbatis Anno &c. 38.

Montags post Bartholomæi Anno &c. 38.

Hat Appellans compulsoriales an die Gan Erben im Busecker Thal erlangt und ausgebracht.

Samstags post Mathæi.

Sind Acta præ. infommen und publicirt.

Montags post vocem jucunditatis Anno &c. 39.

Hat Licent. Herden libellum einbracht und darauf citation erhalten Const. Item Her Paulus Hain appellans const. Licent. Herden apud acta in meliori forma act. Montags ut supra.

Const. Michael von Trohe const. Aselep. in procuratorem apud acta qua decet & in meliori forma, actum 2. post exaudi Anno 39.

Freytags post visitationis Mariæ Anno &c. 39.

Lien. Salva exceptione desert. auch sonst alles und jedes anders was das Recht hierin erlaubt und furbehält / sagt A. Appellati in Willens und Gemuths den rechtlichen Streit zu verfolgen daß Er der einbrachten vermeintlichen appellation und nichtigkeit Klage / wie die vorbracht / mit nichten geständig noch glaube daß sie wahr sey / noch vermöge der angebesten Bitt soll oder möge geurtheilt werden und bittet behalben zu erkennen / daß in erster instanz an dem Untergericht wohl und rechtmäßig gesprochen und Ubel davon appellirt sey / und weiters wie am Untergerichte gebetten ist worden zu erkennen oder was sonst hierumb recht und billich / und in der besten Form des rechten soll und mag gebetten werden / alles cum refus. expens.

Aselep. die weil der Krieg besessiget / so bitte ich mich zu zulassen zu beweisen / Admissus & repertit in vim probationis.

Libellum articul. medio juramento & juravit ut est moris.

Freytags

Freytags post Agidii anno 39.

Licent. prod. Responsiones.

Asclep. obt. copiam & terminum.

Dieser Copien original ist ein convolut gerichtlicher actorum von 12 beschriebenen und unbeschriebenen Blätter intitulirt Michel von Trohe genannt Herr Paulus Hain darunter aber sonderlich acta prioris instantiæ mit eines von Busack genant Münch den Umbschlag derselben actorum aufgedruckten und von den Klägern wohl erkanten Insiegel ist collationirt und gleichlautend befunden.

Extract der Klagen sambt angeheffter Copien des Protocols in Sachen Hartman Schuszbar genant Milchling als collatorn &c. contra Conrad von Trohe.

Num. 113.

Einen jährlichen Zinsgulden in Geld und neun hinterständige Goldgulden betreffent.

Hartman Schuszbar genant Milchling Collator,
Conter. Curten von Trohe.

Vor Euch den Gesezengen Ehrenvesten Wärdigen und Hochgelahrten Herrn Hoffrichter Urtheiler und Besizern des Löblichen Fürstlichen Hoffgerichts zu Hesse erscheint N. des Ehrenvesten Hartman Schuszbar genant Milchling ic.

Petitio.

Demnach so bittet Anwalt des Klägers von wegen der Kirchen seiner Principalen Ihr Herrn Hoffrichter Urtheiler und Besizer wollet in Recht sprechen und erkennen / daß beklagtem Juncker Conrad solcher Aufenthalt keines weges geziemet noch gebühret und unrecht daran gethan habe / und daß Er sie ohne einigen Aufenthalt würcklich solches Nachstandes neun Goldgulden zu entrichten und zu bezahlen schuldig sey / auch wollet ferner bey und mit gleichem Urtheil und Rechtspruch erkennen und sprechen daß Er auch hinfurt laut Brief und Siegel zu einer jeden Jahrszeit die weil die Ablohung nicht geschicht den Klägern von wegen ihres Amtes den jährlichen Zinsgulden in Gold unwiderschlich zu bezahlen und zu geben schuldig sey / Ihn auch würcklich und aus Krafft Eueres Gerichtzwangs darzu zwingen und vermögen mit Erstattung aller Kosten und Schaden und interesse voriges und itziges / vom künfftigen protektirende oder was sonst darumb recht und billich ist / und in der bessern Form der Rechten soll und mag gebeten werden / darumb N. der Kläger obgenant Euer Adelich richterlich Ambr Ihn und seiner Parthen Recht und Gerechtigkeit mit zu theilen / außs allerunterthenigst anruffend.

Vorbehältlich aller Notturnst des Rechtsens.

Jacob Sahlwechter Procurator mppria.

Prod. Citatio. decreta Freytags post Corporis Christi Anno 43.

Sonnabens den 2ten Junii hat Hans Sprenger geschwornen Hoffgerichts Post Curten von Trohe Hausfrau die Citacion geliefert / hat sie gesagt / wann Er komme wolle sie ihm die Citacion geben.

(Iiii) 2

Freytags

Freitag den 17ten Aug. Anno 43.

Ist terminus die Brieffe einzubringen 4ta post Martini angesetzt worden.

Montags den 2ten Decembris Anno 43.

D. Jost A. des Beklagten sagt excipiendo daß die Klager solche ihre vermeinte Klage einzubringen nicht fug und Er der Beklagte keines weges darauf zu antworten schuldig sey / dann sie beyderseits verhalten seyen vertragen worden / bittet demnach sich von dieser instanz zu absolviren cum rebus: expens.

Sahlwachter / Anwalt der Klager repetirt seine einkommene Klage ist vermeinter transaction nicht geständig / es möge aber der E. Hartman von Trohe vor ehlichen Jahren ungesährlich vor acht oder neun Jahren beyde Theile haben zu vertragen unterstanden / oder ad effectum wird Er nichts ausgerichtet & pro verificatione daraus dasselbe klärlich erscheint / so hat Beklagter nach berühmter und vermeinter transaction nie kein Jahr bis auf diese Zeit gelebt / noch würcklich volzogen / repetirt derhalben seine vorgeithane Bitte ut in libello, den Gegentheil darauf zu antworten und zu procediren anzuhalten / sechs

D. Jost dieweiln der Klager des Vertrages nicht gestehet / bitte ich mich zu lassen dasselbige zu beweisen.

Admissus.

In Krafft der Beweisung bringe ich ein diese versiegelte Rundschaft anfangende ich Hartman von Trohe und sich endet Anno 43. bittet den Gegentheil anzuhalten / das Siegel zu recognosciren solches bey die acta zu registriren und behalte mir vor weiter Beweisung und sonderlich daß meine Parthen zu ihrem Theil dem Vertrag gelebt habe / oder je der Mangel an ihm nicht gewest ist.

Sahlwechter / So viel die inkommene vermeinte Rundschaft belangt / laß ich zu bona fide non tamen approbandam contenta, repetire dagegen meine inkommene Schlusschrift / wo nicht nach derselbigen sollte geurtheilet werden / das sich Anwalt nicht versieht / so behalt Er ihm vor dagegen notturfftige exception, auch zur Notturfft Gegenbeweis und alle rechtliche hülfliche Mittel / und läßets bey seiner conclusion bleiben / bittet wie gebetten.

D. Jost / ich repetire meine transactionem dardurch meine exception bekräftiget setze

Sahlwechter / Ich sage generalia.

Conclusum.

Beklagter soll zu antworten und den Krieg zu befestigen schuldig sein / ohnangesehen seiner exception die ihm doch post litis contestationem vorbehalten sein soll.

Pronunciatum Freitags nach Oculi Anno 44.

Dieser Copey Original ist ein convolut gerichtlicher actum von vier Blättern / intitulirt Hartman Schubar genant Milchling / Collator Herman Beckers / Pfarrers sambt Reitz Beckers und Pfaff Beltens Barmmeister der Kirchen zu Beuern contra Curt von Trohe ist collationirt & concordat.

Extract

Extract der Klagen mit angehengter Copie des Protocolls,
in Sachen Hartman Milchlings & Consortum contra
Conraden von Trohe.

Num. 114.

Eilff Achtel Kornes jährlicher Zinse und 220. Achtel Aufstands be-
treffent.

Klage des Ehrenvesten Hartman Schugbar gnant Milchling /
als Collatoris und Herrn Herman Beckers Pastoris, Senne Lins
denstruch Kilian Haasen Baumeisters der Pfarrkirchen
zu Grosen Buseck contra Conraden von Trohe.

Vor Euch den Gestrengen / Ehrenvesten würdigen und Hochgelahr-
ten Herrn Hofrichter und Urtheiler dieses Fürstlichen Hofgerichts / erschei-
net A. des Ehrenvesten Hartman Schugbaren genant Milchling etc.

Peticio.

Darum so bittet A. der Klager / Euch Herrn Hofrichter / Urtheiler
und Besizers des Obbliehen Fürstlichen Hofgerichts zu Hessen / Ihr wollet
durch Recht und Euren Rechtsspruch erkennen sprechen und erklären / das der
Beflagte Juncker Conrad von Trohe solcher Weigerung der Bezahlung
und Uffenthaltis keinen Fug sondern unbillich und unrecht daran gethan ha-
be / auch das Er den Klägern von wegen ihrer selbst und der Kirchen / den
Aufstand / nemlich 220. Achtel Kornes billich und von Rechtswegen ohne
längern Uffenthalt gänzlich und zumahl zu bezahlen und fürter alle und eis-
nes jeden Jahrs zu gebürlicher Zinsezeit die Eilff Achtel Kornes dem Pfar-
rern und dem Baue auch zu bezahlen zu geben und zu entrichten von Rechts
wegen schuldig sey verklären / und das Er es auch wirklich thue / ver-
dammen und durch Euren Gerichtszwang bezwingen / mit Erstattung Kos-
ten und Schaden / sambt allem Interesse vorgangenes / gegenwärtiges &
de futuris protestando, oder was sonst hierum recht ist und in der bessern Form
soll und mag gebetten werden darumb A. E. Adelic Richterlich Ampt des
mütiglich bitte ihnte und seiner Parthen Recht und Gerechtigkeit mit zu
theilen anruft.

Vorbehältlich etc.

Jacob Salvächter Proc. script. mppr.

Frentages den 17ten August. Anno 43.

D. Jost / diereil die Klager in ihrer Klage gedencken eines oder mehr
Instrumentis Brieffe und Siegel / so kan A. des Beflagten nicht fortgefah-
ren / dieselbigen werden dann edirt wie Klager von Rechts wegen schuldig
sey / bittet derhalben sich von dieser Instanz zu absolviren und zu erledigen cum
refusione expensarum cum humili imploratione officii vestri.

Lic. Salvächter Anwalt Aetorum sagt Generalia und das Er solches
noch zur Zeit in Recht nicht schuldig / diereil Beflagter und seine Eltern
und Vor Eltern bis auf diese angeklagte Zeit solches gütlichen entrichtet ha-
ben protestirt derhalben von unbilliger Aufhaltung Gegentheils / und wie-
wohl Er Ursache Euch Herrn Hofrichter zu bitten Ihn in poenam morae zu
verdammen / So will Er doch der Sachen zur Forderung uf sich berubet
(Rffr) lassent

lassen und bittet terminum solche der Clager Gerechtigkeit zu ediren anzusetzen.

D. Jost. Der Verreichung sein ich dermassen nicht geständig / daß sie aber editionem schuldig / referir ich mich uffs Recht und lasse bey meinem Fürtragen bleiben.

D. Saltwächter. So viel die Entrichtung Jährlicher Zinse wo solches vonnöthen und in Recht den Clägern auferleget würde / belangen thut / können sie es beweisen / will sich doch zu keiner Beweisung sine judicis decreto erbotten haben und Gegentheils Verneinung mit generalibus widerlegt haben.

Mittwochens nach Matthæi Anno &c. 43.

L. Saltwächter: Ich als U. der Fürständer und Baumeister zu Buseck 10. Achtel Korn der Kirchen und ein Achtel Korn dem Pfarrer Jährlicher pension belangend / contra den Ehrenvesten Curt von Trohe die Gerichtlich einbrachte Klage zu vergängen bringe ich ein / einen versiegelten Brieff mit zweyen Insiegeln versiegelt / der sich anfaht: Ich Friedrich Brandel von Homberg / und sich endet: Geschehen auf Sambstag nechst nach unserm Herrn Reichnams Tag Anno Domini 1492. Bitte den Gegentheils die Siegel zu recognosciren anzuhalten / mit Furbehalt mir zu vergönnen die Originalia mit glaubwürdiger Copien wieder zu lesen.

Freitags den 2. Novembr. An. &c. 43.

D. Philips bringt in diese Exceptionem fori declinatoriam von wegen des Ehrenvesten Curt von Trohe.

Excipiendo sagt U. daß vermög eingelegter Verschreibung den vermeinten Clägern eine ander Action gebühret hette / so Beklagter sich der Gebühr erste hette gehalten und nicht diese personal action gegen seinen Principal Juncker Surten / darum bittet er sich und seinen Principaln von dieser Ladung / Citation und Klageschrift zu absolviren und zu erledigen mit Erstattung Schadens und Schadens / Euer seiner Herrn Adelic Richterlich Amte so viel hier zu nothwendig zum unterthänigsten anrufende / mit Erbietung wo gebührende Klage an Orten und Enden sich geziemet / fürgewendet werde / daß er auch unbeschwert sey rechtmäßige Antwort zu geben.

Philipp. Niddanus D. & Procur. scrips. prod. 2. Novemb. Anno &c. 43.

Aktum 3. Decembris An. &c. 43.

L. Saltwächter concludendo repetit U. Actorum seine eingekommene Klagschrift und sagt / quod except. Declinatoria sit frivola & contra suam ipsius provocationem temerè producta und zu Wahrmachung dieser Schlusschrift und die vermeinte unerheblich Except. zu diluiren / daß sie des Orts keine statt haben mag und Beklagter sich selbst in dieser Sachen hiehero an unsern G. Land Fürsten und an S. F. G. Rätthe zu Recht oder in der Güte derhalten für zu koimen erbotten / und das Unterg. geweigert ; So bringe ich ein diese seine eigene Handschrift an den E. Philips Mönchen gethan / so ist Er auch an alle Mittel dem Fürstenthum Hessen als ein Landsasse unterworfen und obschon die Güter im Busecker Thale gelegen und nach gemeiner Urth die Klage realis sein sollte / so gebührt sich doch nach vermöge Fürstlicher Ordnung die Klage selbst des Orts des Rechtsstands weigert ihn hier an F. Hofgericht zu beklagen / und daß diese Klager ihn von rechtswegen hier zu beklagen haben / sind obererzählte Ursachen gnugsam zu Raht oder zu mehrer verification, so ist er selbst mit Gerichts Herr und mag in seinen selbst Sachen kein Richter sein und sie die

die Klager bedraut an ihrem Leibe und Gnth sich zu erhohlen darvon abzuste-
hen / und sich abermahls hieher zu Recht erbotten / bringe derohalben aber-
mahls seine Schrift ein / bittet derohalben wie in seiner Klage Schrift gebe-
ten / setze und schliesse zu Recht.

D. Philips bittet copiam der Brieffe & terminum.

Freitags 1. Februarii An. &c. 44.

D. Jost U. des Beklagten repetirt gegen das jüngst Inbringens der Klä-
ger sein fürgewendet Exception will darüber auch zu Richterlichem Bescheid
hiermit geschlossen haben und irrret nicht die vermeinte ingelegte Missiven
so Gegentheile demselben selbst nicht seind nachkommen in eslichen Jahren.

Saltwächter U. Actorum sagt gegen die vermeint mündlich conclusion
generalia repetirt datgegen retroacta vorthellig sambt der selbigen mit ein forne-
nen Missiven und Handschrift und gestehet nicht / daß einiger Mangel an Klä-
gern / daß sie ihrer nachständiger Zinse unbezahlt verblieben sein Mangel be-
funden werde / dieweilen sie heutiges Tages noch zu keiner Bezahlung noch in
der Güte noch mit Recht von Beklagten bekommen mögen / bitt derwegen
Euch Herrn Hofrichter in Recht zu erkennen wie in jüngst seiner replic gebet-
ten / setz und schlesst zu recht.

D. Jost. Ich lasse es bey meinem Vortragen bleiben.

Zwischen Collator und Baumeister zu Grosen Buseck / esliche Achetel
Korns in der Anklage vermeldet Klägern eins / und Conrad von Buseck Be-
klagten andern Theils ist zu recht Bescheid / daß Beklagte uf die Anklage zu
antworten unangesehen vorbrachter Inrede schuldig und er thue das oder nicht
soll fürter beschehen was recht ist.

Pronunciat. Freitags nach Oculi An. &c. 44.

Dieser Copien Original ist ein convolut von 6. Blätter in fol. das pro-
coll des Secretarien Johann Spengers seel. Handschrift / intitulirt Hart-
man Schusbar gnant Milchling / num. 6. collationirt & concordat.

Ferner folgt in offit angezogenem Rotulo documentorum eine Copia
protocollis & extractus der Klage Johann Waffenschmits contra Frau Me-
hen Breun / in puncto injuriarum, de An. 1544. sub Num. 117.

Sodann Extract der Klage und protocolls in Sachen Ludwigs von der
Rabenau contra Philips von Trohe wegen eines Jährlichen Malter Korns/
Num. 118.

Item Copia Fürstlichen Befehls de An. 1546. Henrich Neucasteln zu
Oppenrod / contra Helffrich von Trohe num. 119.

Item Copia Supplicationis Helffrich von Trohe contra Henrich Neuka-
stel in puncto hæreditatis num. 120.

Item Copia des Fürstlichen Hessischen Befehls betreffend Helffrich von
Trohe contra Henrich Neucasteln an Statthalter an der Roine Georg von
Kolmetzsch ausgegangen de dato 3. Martii An. 1546. umb diese Sache zu Marburg
vorzunehmen und darin zu sprechen / num. 121.

Item Copia protocollis de An. 1546. Henrich Neucastel contra Helffrich
von Trohe. num. 122.

Item Copia Gewalts Helffrich von Trohe contra Henrich Neucastel
num. 123. sub dato Montags nach Misericordias Domini An. 1546. wodurch
Helffrich von Trohe den L. Saltwächter zu einem Gewalthaber und Syndico
in dieser Sach bey Hochfürstl. Hoffgericht zu Marburg angenommen hat.
(Kff) 2

Alle diese sub num. 117. bis 123. inclus. bemelte und uff Hochfürstl. Hoffgericht zu Marburg judicialiter verhandelte Acta sind dieses mahl wegen anderer vieler vor- und nachfolgender præjudicien vorbei gegangen worden.

Copia protocollu der Unterthanen des Busecker Thals contra Vierer und Gan Erben des Busecker Thals.

Num. 125.

Untersassen des Busecker Thals contra Vierer und Gan Erben des Busecker Thals.

Mitwochen den 28. Febr. An. &c. 54.

Sie Gemeine neim Dorffschafften des Busecker Thals haben durch D. Philippum die Klage einbracht und gebetten ihnen Citation auch andere nottürfftige Hülffe und Mittel des Rechts zuerkennen.

Die gebettene Citatio ist erkandt / haben auch als die von der Gemeine Constatuirte eine Vollmacht eingelegt und Krafft derselbigen D. Philippum subscit.

Relatio :

Montags den 12ten Martii An. &c. 54. hat Nicklas des Hoffgerichts Botte die Citation sambt dem Libell Johann Mönchen angezeigt / hat gesagt / wolle es dem Botten geständig sein / daß er es ihme angezeigt / denselben Tag hat er es Johann von Buseck auch angezeigt / hat gesagt es gehe ihr nichts an / hab es auch nicht zu thun.

Dienstags hernach hat er die Citation Hartman von Trohe auch angezeigt / hat gesagt sie seyen nicht wohl schuldig alhier zu antworten / hören gen Speyer / denselben Tag hat er der Botte die Citation Surgen von Trohe angezeigt / hat gesagt / sie wollen zusammen kommen und sich recht halten.

Freytags 27ten April An. &c. 54.

Saal. zu qualificirung meiner Person bring ich ein dieß Mandat und bitte Begentheil ad agnoscendum sigillum anzuhalten.

D. Philips ich lasse die sigilla bona fide zu / dieweil aber die Vollmacht nicht anders oder weiters gericht dann diß forum zu decliniren / so bitte ich / copiam des Mandats und behalte mir auch meine gebührliche exceptiones dagegen vorzubringen und bitte den igt constituirten A. rechtlich zu procediren anzuhalten / mit repetirung meines Gewalts erlangter Citation und inbrachter Klage.

D. Saal. Der gebettene Copien bin ich zu frieden und aus Krafft igtigen meinem einbrachten Gewalt bringe ich ein diese exceptionem declinatoriam fori und bitte Inhalt derselbigen.

D. Philips petit & obtinuit copiam & terminum.

Mitwochen den 20ten Junii An. &c. 54.

D. Philips. Auf das nachst der Vierer und Gan Erben im Busecker Thal endlich zu beschliessen darin pro maxima gesetzt wird quod quilibet iudex extra suum territorium cognoscere nequeat und damit diß forum decliniren sage ich concludendo daß solches wohl recht doch cum limitatione & nisi consuetudine & moribus aliter sit receptum, wie dann solcher per DD. & Zasium in L. fin. de jurisdiction. omnium judi. weitläufftig deducirt und per C. ut litigantes in fi. de offic. ordinar. lib. 6. gegründet wird / dieweil aber männiglich dieß Orts bewußt und solches aus der Sanglen zu beweisen / daß vor dieser Zeit die Beklagte

Klagte Junkern Recht geben und genossen haben uff dieser Fürstlichen Säng-
ley und in Schutz und Schirm unserß G. F. und Herrn zu Hessen und dero-
wegen diesen Gerichts Stand nicht decliniren mögen / so bitte ich nochmahls /
dieselbe wie in meiner Klage gebetten zu antworten anzuhalten / und da der
Gegentheil sich nicht selbst eines besseren bescheiden will / stelle ich es zu Er-
känntniß.

D. Saal. Ich bitte mit Copiam & term. concludendi anzusetzen.

Mitwochen den 26. Sept. Anno 2c. 54.

D. Saal. aus Krafft meines habenden Gewalts endlich und mündlich
zu beschliessen sage ich erstlich contra pratenam replicationem des Gegentheils
generales conclusiones und bin deroselben wie die vorbracht / nicht geständig /
vielmehr daß sie der Urth sein / dardurch meine Junkern die Vierer und
San Erben des Busecker Thals / nach Gestalt dieser Sachen mögen
hierher ad parendum gemüßiget oder gezwungen werden / repete demnach
exceptionem declinatoriam mit Bitte in Recht zu erkennen / wie darin gebetten
worden ist / darumb ich das Richterlich Ambt unterthänig anruffe setze und
schliesse darauf zu Recht alles cum refusione, wie auch hievor gebetten wor-
den ist.

D. Phillips / auch endlich und kürzlich zu beschliessen in Betrachtung daß
meinen Herrn diese Sache am besten bewußt / und die auch an sich selbst klar /
will ich loco verbalis conclusionis hieher erwidert haben und dieweil dem Ge-
gentheil der Vertrag so Weyland aufgerichtet ist worden von hochgedachtes
Unserß G. Fürsten und Herrn Frau Mutter gottseliger Gedächtniß / zwischen
den beklagten Junkern und ihren Untersassen sie eines bessern berichten solt /
und aber sie den hindan setzen / will ich gleichfals den auch hierhero repetitt und
es zu meiner Herrn rechtmäßig Erkänntniß gesetzt haben / mit Bitte wie allent-
halben gebetten.

D. Saal: Bin nicht geständig daß der angezogene Vertrag nach Ges-
talt und Gelegenheit der Sachen sie binden oder zwingen möge also
auch dieweiln sie der vermeinte Kläger natürliche Obrigkeit das merum &
mixtum imperium über sich hat / sambt andern vielen erheblichen Ursa-
chen zu erzehlen unmöglichkeit und bitt meine Herrn wollen mit beschliessen.

D. Phillips Ich bitt meine Herrn wollen mit beschliessen und lasse es
bleiben.

Conclusum à iudice & partibus.

In Sachen zwischen den Untersassen im Busecker Thale Klägern an et-
nem und den Vierern und San Erben desselbigen Busecker Thals Beklagten
ander Theils ist uff den beschriebenen Vortrag und Rechtsatz pro submissis zu
Recht bescheid / daß die angemachte exception und Inrede gedachter Vierer
nicht statdt habe sondern daß sie unerachtet derselbigen uff die furbracht
Anklage für diesem Hoffgericht zu antworten und wie sich in Recht ge-
bühret / furzuzureiten schuldig seyen / und sie thun dasselbige oder nicht / soll uff
deß gehorsamen Anruffen bescheiden was recht ist / alles salvis expensis morato-
riis und des verzogen Rechtens. Pronunciat. Mitwochens den 10. Decemb.
Anno 2c. 54.

D. Phillips Ich bedanke mich dieser meiner Herrn interlocuti / bitt co-
piam & term. Gegentheile ad parendum anzusetzen.

(R III)

Asclep.

Afclap. substit. D. Saalwächters / bitt copiam der Urtheile & term:
Montags den 21. Jan. Anno 2c. 55.

D. Saalwächter: aus Krafft meines habenden Gewalts befinde ich mich der vermeinten Urtheile beschwert / dieweil sie ein unwiederbringlich Beschwerlichkeit hat coram iudice ad quem zu deduciren / beruffe mich dero halben an das Kayserliche Cammer Gericht bitte mit derselbigen Apostolos debita instantia mit zu theilen doch in alle Wege den Richtern ihre Ehre vorbehalten.

D. Philips / Ich sage hiergegen als Syndicus der Kläger / daß diese vermeinte appellation als ab interlocutoria wieder Recht und dero wegen nicht zu zulassen / gestehe auch nicht quod reis Conventis gravamen irrecuperabile inferret / So ist auch diese appellation in continenti & viva voce von dem substituto nicht geschehen / noch vielweniger intra dicendum coram Notario & testibus und dieweil diese vermeinte appellation manifeste frustratoria & ad extrahendas lites vor die Hand genommen / so bitte ich den vermeinten appellantibus solche abzuschneiden oder zum wenigsten resutatorius mit zu theilen.

D. Saal: die vermeinte und angezogene Beschwerlichkeit sage ich daß sie wahr sey mit Erbietung wie in der appellation zu deduciren / zum andern daß nicht soll appellirt sein debito tempore dargegen sage ich daß die vermeinte interlocutoria me absente & non citato, partibus gegeben worden sey / aber so bald mir solches angezeigt / hab ich mit reitender Botschaft dem Herrn Hoffrichter mein Ankunfft in der und andern Sachen anzeigen lassen / und alsdenn was sich von Rechts wegen gebühret zu handeln / darumb mag mir dasselbig oder den partibus verlegen sein / repetire demnach meine appellation und protestare de nullitate und de diligentia & gravamine, bitte nochmahls wie vor / Apostolos debiti instan:

D. Philips / ich sage hingegen daß mich diß alles nicht anseht aus gebürtigen Ursachen & cum substiturus substituentis vicem egerit bitte darumb wie gebetten.

D. Saal. gestehe keiner substitution in illa causa, dieweil die substitution benente Sachen und demselbigen Maasz und Ziel gehabt / darauf beruffen / über das hab ich kein weiter Mandat etwas weiters zu handeln.

Der Hoffrichter behält ihm vor term. juris de respond. amplius.

Frentags den 26. April Anno 2c. 55:

D. Saalw. Soll heute handeln ist aber ungehorsam ausbleiben.

D. Philips / wiewohl meine principalen und Underthanen des Busecker Thals nichts liebers sehen noch wünschen möchten / daß ein billigen und rechtmäßigen Ausgang dieser Sachen und dero halben nichts gespartet und hierbevor den Vierern terminum parendi angelegt / und wie wohl sie mitterzeit ganz unbefugter Weise darvon appellirt demnach durch D. Saalwächter diesen Tag haben ansetzen lassen und desen aber uneracht ist und wiederum ganz verächtlich auch ohne einige substitution oder Scheinbotten aussen blieben / beklage ich dero Ungehorsam / und bite sie als contumaces zu erklären und in die Gerichtskosten zu verdammen auch zum Überflus und bey nahmhaffter Poen sie zu citiren und terminum parendi anzusetzen wo nicht ad procedendum contra eos ut inobedientes und seze es zu Erkänntuß.

Citatio decreta.

Montags am 10. Junii Anno 2c. 56.

D. Phl^r

D. Phillips / ich bitte nochmals citationem ans Segentheil.

Citatio decreta.

Relatio.

Donnerstags dem 27. Junii Anno 2c. 55. hat George Sprenger die citation Curten von Trobe gezeigt / hat geantwortet Er solte die Citation bey Hartman von Trobe lassen dan sie würden nechst Montages darnach zu sammen ohne das kommen / wolten sie sich Inhalt der Citation gehalten.

Montags den 26. August. Anno 2c. 55.

D. Phillips / Dieweil am nehesten durch meiner Herrn interlocut den Edlen und E. den Vierern des Busecker Thals ufferlegt uff die eingebrachte Klage ihrer Untersassen vermöge der Rechten zu antworten und auch derowegen durch Abwesen D. Sahlweckers ihres A. und furters bitte desselbigen ehliche termin verruckt und doch endlich dermassen sich verweilet haben daß berührte Junkern in eigener Person haben müssen citirt werden / derohalben dieser heutiger Tag gerichtlich ernennet auch Ihre E. in eigener Person erschienen / will ich mit repetirung angeklagter contumaciarum gebetten haben procuratio nomine sie sambt und besonder dem interlocut zu pariren anzuhalten.

D. Sahlwecker. In Mahmen der Edlen und Ehrenvesten der Vierer von wegen ihrer selbst und gemeiner San Erbschafft des Kayserlichen Busecker Thals so 180 aus Krafft Ausgangener Citation selbst eigener Person nicht mit geringer Besorwerung / so der Handel in Weiterung gelangen solt / furzubringen er scheinen / so er scheinen sie doch dem Durchleuchtigen 2c. Unserm G. Fürsten und Herrn zu Hessen und seiner Fürstlichen Gnad. Oberster jurisdiction zu unterthänigsten Ehren / repetiren ihr hievor gethane protestationes, protesturen auch noch zierlich / weiter sich nicht einzulassen / dann so viel sie in Recht schuldig und vermittelst gethaner protestation geschehen sie keiner contumacien / wissen sich auch als Ehrliche Leute vom Adel vermöge Ihrer Verwandnisse gegen Hoch. Unsern gnedigen Lands J. und der jurisdiction in allem billigen Gehorsam zu halten. Ist auch keine weiter citation weder diese an sie gelange / darauff schließlich erfolgt / umb ihres gehorsamen Erscheinens willen / daß sie des Bezichts des Ungehorsams unschuldig sein 2c.

Zum andern so hat / wo einiger Uffschub geschehen weder an gedachten Junkern noch mit ihrem A. nichts erwunden / dieweil mein gehabter Gewalt nicht weiter dann zum nechsten interlocut sich erstreckt / und damit seine Endschafft erlange / wären die darauf wie billich weiter erfordert / und sich in Rechte gebührt hätte / wären sie wie auch 180 Zweiffels ohne gehorsamlich erschienen & imputatio litis & mora præteritis actoribus & non reis, will damit gedachter Junkern und meiner ihres A. umbilliches Klagens und Anzugs mich entschuldiget haben / dieweil aber vermöge der gefallen interlocut und Ausgangener Citation sie ad procedendum citirt / erscheinen sie als die Gehorsame in Meinung mich von wegen ihrer der Vierer sambt der Mitgan Erben des Busecker Thals ihre Notdurfft / wie ihnen solches die Recht nachgeben ihre Sachen furzutragen weiter zu constituiren vor eins /

Und zum andern underthänig bittende dieweil sie erst ankommen & causa inter in doctos sich erhellet mich in principali noch zur Zeit nicht instruir / auch ihre

(LIII) 2

ihre Notdurft vorzutragen nicht gefast ein ander termin zum fürderlichsten wens meinen Herrn geliebt zu ernennen.

D. Philips diß isig fürbringen meiner gonsigen Junkern so zu gegen sage ich generalia und ist niemand der an ihren Ehren ein Mangel habe / sondern was angeklagt der für gefallen contumacien halber lasse ich es nochmahls bey meiner Herrn Erkänntuß dieweil sie aber uf dießmahl nach so vieler Zeit / gefast nicht erscheinen / lasse ich es bey gleicher Klage und Pöden auch salva multa, und bin so viel mein und meiner Principalen Person belangt so auch gedachter Junkern Underthan eines andern termins zu frieden doch daß der zum fürderlichsten angefest.

Hartman von Trohe / Gobert von Trohe und Johann Mönch als Vertreter vor sich und ihre San Erben Const. D. Sahlwechtern meliori & ampliffima forma pro ut moris, actum ut sup.

Montags 2. Septembr. Anno 2c. 55.

Saal. in derselbigen Sachen bring ich ein diese protestation und exception und bitte Gegentheil term. anzusehen.

Mittwochens 16. Octobr. Anno 2c. 55.

D. Philips / uff das vermeinte protestiren und repetirt excipiren des Gegentheils de incompetencia judicis zu beschliessen sage ich concludendo, daß die nichtige adducirte Privilegia und Freyheit des Gegentheils gang und gar nicht anfanget lasse sie sonst uff ihren Bürden / beruhen / so wird auch hierdurch denen nichts entzogen / der owegen die allegirte Rubric hieher gang ungereimbt / und haben sich die beklagte Junkern zu beschweiden / weshalb sie sich vor längst vor den Beampten zu Giessen und folgens für dem Fürsten zu Hessen Hochlöblicher Gedächtnuß zwischen ihnen vor 41. Jahren verhandelt / vertragen und mit guten Wissen und Willen beiderseits ufferlegt haben deß sie sich billich gehalten solten / so ist hierbevor ex jure allegirt und probirt daß ex consuetudine & moribus die jurisdiction transferiret aber zum wenigsten das judicium confirmirt und prorogirt wird / ex autoritate Zasi & per c. ut ligantes de officio judic. dieweil nun meine principales durch den Herrn Hoffrichter ad agendum zugelassen und ihnen ein proc. bestellt / und dann zum dritten die Kläger ihre Person gnußsam qualificirt / auch der halben gethan haben alles dasjenige so sie in Recht zu thun schuldig gewesen / aber vom Gegentheil meiner Herrn interlocut biß auf diese Stunde verächtlich gehalten / so bitte ich unersehen vermeineter exception den Gegentheil ad parendum anzuhalten und in der expens dilatae litis zu verdammen und stellet es zu Erkänntuß

D. Saal. bitt copiam & term.

Freytags den 15. Novemb. Anno 2c. 55.

D. Saalw. ich bringe ein loco verbalis conclusionis diese Schlosschrift.

D. Philips obt. copiam & terminum.

Freytags den 13. Decembr. Anno 2c. 55.

Doctor Philips / uff des Gegentheils Schlosschrift loco verbalis conclusionis infommen / auch endlich und mündlich zu beschliessen / gesehe ich erstlich keiner Verachtung der Kayserlichen Brieffe / wird sich auch keine erfinden / So giebt der Fürstl. Vertrag dieser gangen Rechtfertigung Ziel und Maß und Weiß sich der Herr Stadthalter zu erinnern / daß seine G. sich der armen Kläger angenommen / und sie aus Recht gewiesen / daß auch die J. des Busecker Thals jederzete hierher gehört / recht geben und genommen haben

bis auf eine geringe Zeit ist notorium, So ist mein Procura: bey den actis und eben dieser exception halben hier vor erkent / referire mich derohalben ad acta und von wegen des ganzen Handels ad jus und schliesse cum repetitione retroactorum zu meiner Herrn Erkantnuß / mit Bitt wie allenthalben gebetten zu erkennen.

D. Beslar substitutus D. Salvvechteri, will diß ist gethan mündlich concludirens so viel vor seine Principalen vorthellig angenommen / und ist der widerigen Puncten mit nicht geständig / will dargegen seine beide im Rechten und der That gegründete Conclusiones sambt allen retroactis hierhero erwidert und dieser Sachen halber darauf zu meiner Herrn Erkantnuß gesetzt und beschlossen haben / bittende zu erkennen wie in sein vorigen producten und allenthalben zu erkennen gebetten worden und bitte der Herr Hoffrichter wolle mit beschließen.

D. Philips: Ich lasse bey meinem Beschluß bleiben und bin nichts Wertwertiges geständig.

Conclus. à jud. & Part:

Ist zu Recht erkant / daß die Beklagte ohneracht ihrer Inreden uff die vorbrachte Anklage zu antworten schuldig / und sie thundas oder nicht soll forters beschehen was recht ist.

Pronunciat. Mitwochen den 29. Jan. Anno 2c. 56.

D. Philips / ich bedanke mich und bitte Copiam.

D. Saal. Ich bins zu frieden bitte Copiam.

Frentags den 20. Martii Anno 2c. 56.

D. Saal. nechst gefältem meiner Herrn Interlocut zu gelesen sage ich salvis quibuscunque exceptionibus sie gebühren sich fur oder nach Befestigung Krieges vorzumenden animo licem negativè contestandi, daß ich angeklagter Klage / wie die gesetzt / nicht geständig / vielweniger daß nach der selbigen Bitte in Recht soll oder könne geurtheilt werden / bitte mich und meine Principales zu absolviren cum impositione perpetui silentii, alles cum refusione expensarum, oder was am formlichsten nach gestalten Sachen soll gebetten worden sein darumb ich E. A. richterlich Umbr zum unterthemigsten 2c.

D. Philips / lice contestata bitt ich mich zu beweisen zuzulassen.

Admissus.

D. Saalwächter salva contraria probatione & except. salvis lasse ich geschehen was recht ist.

D. Philips / ich repetire loco positionum articulor: ac in vim probationis meine Klage und sage die so proprii facti wahr / daß ich glaube wahr sein bitte Gegentheil ad respondendum anzuhalten.

Saltw. Ich bringe ein Responsiones.

D. Philips obt. cop. & term.

Frentags den 8. May Anno 2c. 56.

Idem, ich nehme vorthellig an die Respon. des Gegentheils / insonderheit aber da der 3. 4. 6. 7. 8. 9. Articul gestanden und dieweil die übrige verzeint worden / bitte ich mich zu beweisen zu zulassen /

M. Mathæus, salva contraria proba: lasse ich geschehen was recht ist.

Admissus.

D. Philips / dieweil ich zu beweisen gelassen bringe ich ein zu Wahrnehmung des I. art. ein J. Vertrag sich ansahend Wir Anna von Gottes Gnaden
(M m m m) den

den geborne Herzogin zu Mecklenburg/Pandgräfin zu Hessen 2c. und sich en-
der übergeben zu Marburg nach sanct Peters und Pauls des Apostels Tage
von Christi Geburt 2c. 1508. und im 14ten Jahre mit dreien Ringpittschaff-
ten bekräftiget und von Alexandro Schweiß subscibirt mit einer Copy bitte
den Gegentheil ad agnitionem anzuhalten zu Beweifung des zweiten bitte ich
ein Zwangsbrief an Christoffer Helfman daß Er aus seinem Buch die Hessi-
sche Leibsangehörige verzeichnet in Fürstl. Sangley verschlossen überliefere/
und dieweil in der fünffte mit der Junkern eigen Handschrift zu beweiften wä-
re/welche hinter dem Sammermeister/bitte ich gleichfals ein Compas Brief
an denselbigen und zum Überfluß eine commission an Balthasar Biederden/
do solches nicht geschehen könnte/ einen S. uß der Sangley dieses artic. halben
denselben Kechmeister und Endres Schreibern abhöre Ihre testificata schrift-
lich vermercke/so wird der X. durch den einbrachten Vertrag und die Schrift
so hinter dem Castenmeister beweiften bitt derhalben der Compas und anderer
Motturff halber/wie gebetten.

M. Mathæus Ich lasse die Sigilla bona fide zu/und bitte copiam des Ver-
trags./lasse sonsten geschehen was recht ist/doch salvis exceptionibus & contra-
ria proba: salva:

Compas und Commissiones sind erkant.

Freitag 2. Octobr. Anno 2c. 56.

D. Philips Ich producire der abgehorten Zeugen Aussage bitte public
& copiam.

D. Saal. Ich bin der publication zu frieden bitte copiam & term.
Uff beeder theil Bitte seind die attestat. publicirt und cop. erkant.

Es haben beide Theile publica: des überschickten Berichts und Schrift-
ten vom Sammermeister Jost von Weiters und cop. davon zu erkennen gebet-
ten/geschehen Freitag 27. Novembr. Anno 2c. 56.

29. Octobr. Anno 2c. 57.

Saalwechters substit. M. Mathæus bringt ein diese exceptiones & prote-
stationes sambt einem Register darin die Unterthanen verzeichnet und benget
legt Schrift-bitten sie ad acta zu protocolliren und dem Gegentheil terminum
replicandi anzusetzen.

D. Philips obr. Cop. & term.

Freitag 3. Decembr. Anno 2c. 57.

Johann Hartman substitutus D. Philippi, bringt ein Replicatio: und zu
Ergänzung derselben ein quitanz ansehend/dies hiernach folgend und beschre-
ben Geld und endet act. Siessen den 4. Martii Anno 2c. 52. bitte dem Gegen-
theil term. concludendi anzusetzen.

D. Saalwechter Ich bitte beyder einbrachter Stücke der replication &
quitation copiam & terminum.

Freitag 28. Januarii Anno 2c. 58.

D. Saalwechter dieweil der Gegentheil uff seinem vorigen intent repli-
cando beruhet/ und meinen ergründten exceptionibus damit keinen Sen-
than / so will ich umb Abhelfung willen der Sachen mit Erbietung wo die
Herrn Hoff: der angezogen Kayserlichen Freyhets Brieffe begehren in origi-
nali einzubringen / endlich zu concludiren und zu beschließen alles cum repeti-
tione retroactorum & productorum jurium, doch nichts unverantwortter still-
schweigens eingerumbt / mit untertheniger Bitt/in Rechten zu erkennen wie
in der litis contestation und allenthalben gebetten worden / seze und schliesse
tag.

Nahmen Gottes zu recht cum refus. expens. E. U. Richterlich Ambt demüthig anrufsende bittend mit zu beschließen.

D. Philips / dieweil beklagter U. uff die einbrachte replic. Schrift generalib. beschleußt / will ich gleichfals die retroacta loco verb. conclu. vorthellig hierher repetirt stillschweigend nichts Nachtheiliges ingeraumt und darmit auch endlich geschlossen und gebetten haben zu erkennen wie allenthalben von wegen meiner Principalen ist gebetten worden / zu erkennen / schliesse derohalben hiermit zu recht bitte meine Herrn wollen mit beschließen.

Saalwechter ich lasse bleiben bitten bitte wie gebetten.

Conclus. à judic. & à partibus.

Dieser Copien Original ist ein Protocoll von 13. Blättern ohne eingebunden des Secretarii Lorenz Bläckenheims Schrift hat in sich eslich ver siegelte und in Protocollo angezogene Beidertheile actoria, Missiven und producken/ intitulirt ut sup. seind die sigilli bona fide agnoscert und nach beschehener collationirung uffrichtig und beglaubt befunden.

Copia protocolli in causa der Schwaben Vormünder contra Hartman von Trohe.

Nam. 126.

Freytags den 16. Aug. An. &c. 55.

Es das Libel einbracht / darauf die Citationerkant.

Relatio.

Freytags den 20ten Aug. An. &c. 55. hat Hans Sprenger die Citation mit einer Magd Hartman von Trohe in die Stube geschickt / hat entbotten wolle sich recht halten.

Montags den 14. Octobr. An. &c. 55.

Saal. Meine Person zu qualificiren bring ich dies Mandat, bitte meine Herrn wollen Sigilla recognosciren.

Aus Kraft meines Gewalts erscheine ich in Nahmen und von wegen des Beklagten und dieweil die Kläger in primo termino contumaciter ausblieben / beklage ich ihren Ungehorsam / dieweil dann solchet Ungehorsam in Rechte höher gestrafft soll werden / wider der Beklagtem bitte ich sie verindg der Rechten in den Ungehorsam ihres Ausenbleibens zu verdammen und mich und meine Partheyen ab instantia und von vermeinter Klage zu absolviren stelle es zu meiner Herrn Erkenntnis.

Mag. Wesslar / ich als substitutus protestire daß ich urbietig sey zu caviren de rato und gesthe derohalben keines Ungehorsams und bitte Gegentheil unangesehen seiner Einrede ad procedendum ut juris est anzuhalten.

D. Saal. Ich sage de contrario quod dominus candidatus non sit audiendus nec admittendus quod neque rogatus neque constitutus est à partibus, so kan aber mag der angezogene D. Graurius der auch noch kein Mandat einbracht ante litis contestationem nicht substituiren / des zu gemeinen Rechten gezogen / darumb ich dicto domino Candidato obrüdre Clausulam generalem, tu non es prætor tibi non competit actio, und laß es bey meinem Beschluß bleiben.

Mag. Wesslar / ich repetire die ge thane protestation und lasse es bey meinem Beschluß bleiben.

Freytags 13. Decemb. An. &c. 55.

D. Graurius contumaciam zu purgiren / sage ich daß Hans von Kolschhausen der eine Vormünder Leibes Schwachheit halben nicht erscheinen noch

(M m m m) 2

fine

seine Vollmacht in primo termino überschicken mögen / so ist Ebert Mischling / dasmahls uff dem Landtage zu Cassel gewest / und bringe demnach zu qualifikation meiner Person diß Mandat cum duobus sigillis bitte den Gegentheil ad agnitionem sigillorum anzuhalten und uff die einbrachte Klage ut movis zu volnfahren.

D. Wesslar / Substitutus A. wolte die vermeinte purgationem contumaciarum weiter nicht angenommen haben / dann er von Rechts wegen zu thun schuldig / läßt das inbrachte Mandat und deren sigilla wiewohl ihme unbekant bona fide zu / und sagt demnach excipiendo daß E. St. E. W. und G. dieser Sachen nicht bequeme noch erdentliche Richter seyen / dieweil res litigiosa des Wohlgebohrnen Graffen von Eisenberges Eigenthums ist / und von seiner G. Hartman von Trohe zu Lehen angefest / da dann auch diese Sachen sollen von Rechts wegen erörtert werden quia juris est expediri, si inter duos vasallos fuerit contentio & dominus cum sua Curia vocaverit eos nemini eorum licet illius domini vel ejus Curiae examen declinare per tit. 15. item placet in usib. feud.

Wie dann solches wohltermester Graff dem Beklagten von Trohe sich in einige Rechtfertigung anders wann für seiner G. einzulassen verbotten und abgefordert hat / wie solches aus dieser seiner G. versegelten Missiven die ich hiermit excipiendo & exceptionem meam declinatoriam comprobando exhibire / bitte sie bey die acta zu protocolliren und zu reserviren auch die Sachen ad iudicem competentem cum refusione expensarum zu remittiren / segt und schließt hierauf zu Recht.

D. Graurius, ich bitte der Missiven copiam & term.

Frentags 13. Martii An. &c. 56.

D. Graurius bringt ein diese replicas, also lautend /

Shaben Vormünder sagen replicando & concludendo simul, daß die exceptio nichts zur Sachen thue / deßgleichen auch der §. item placet, ut in usibus feud. tit. 15. wie auch die Schriften der Wohlgebornen Graffen von Eisenberg dieweil nicht super petitorio oder der Lehen Gerechtigkeit sondern super possessorio & spolio geklagt ist worden / welcher coram ordinario soll erörtert werden für eins /

Zum andern ist auf gehaltenem gültlichen Tage zwischen klagenden Vormündern und Hartman von Trohe Dienstags nach Georgii An. &c. 54. gehalten von dem Herrn Stadthalter und Rächen auf beeder Theile Verhörung verreceß und verabscheidet worden daß so ferne super spolio geklagt würde / solches an Fürstlichem Hoffgericht oder für unserm G. Fürsten und Herrn geschehen solte / wie dann Hartman in solches gutwillig verwilligt hat / uff den Receß gezogen.

Dieweil dann der Lehen halben nicht geklagt wird / inmaßen in der Klage zu sehen / bitten klagende Vormünder den Beklagten ad contestandum litem & respondendum anzuhalten eum refus. expens. und stellet zu recht.

Graurius D.

D. Saalwechter bitt copiam & term.

Frentags 8ten May An. &c. 56.

M. Mattheus, ich als substitutus D. Saalwechters sage concludendo daß ich nicht geständig quod adducta jura nichts ad causam thun solten / also auch die Abforderung der Lehen Herrn und Eigenthums Herrn welcher sie beyde für sich

sich zu recht erfordert / uneracht daß Gegentheil sein Klagen uffs spolium gestellt / besondt keines gestanden & tenet prius probare quod tempore spoliationis tenebat rem litigiosam, welches ihme weit fehlen wird / und seind ältere Lehen Brieff weder des actoris vorhanden / darumb er vor dem petitorio scheurt / unbedacht quod iudicium possessorium & levis causæ sine petitorio gestehet auch nicht daß principal in iudicem competentem gewilliget / sondern zu gebühlichem Rechten / vielweniger daß einiger recels ihme bewusst / darüber uffgericht sey / derowegen repetire ich A. incommune exceptionem declinatoriam und beruffe mich für den Lehen Herrn dem sie beide zu gehorsamen schuldig und schliesse damit zurecht.

D. Graurius, beschlieslich lasse ich das vermeint Fürtragen uff seinem Unwerth beruhen / repetire dar gegen meine replic. und dieweil super spolio & possessorio geklagt wird / gehört die Sache von rechtswegen hierher ad ordinarium, und nicht dem Lehn Herrn / das auch der Beklagte in dem Berichtes Stand selbst gewilliget / zum Überflus referirt er sich uff den Recels Dienstags nach Georgii An. &c. 54. hier in der F. Cansley gehalten / bitt derohalben ihm ohneracht ad procedendum anzuhalten und lasse es bey meinem Beschlusß bleiben.

Und demnach die Sache gefehrlicher Weise ufgezogen wird / aber eglliche alte Zeugen vorhanden / dardurch das spolium bewiesen / dero Abgang zu besorgen / bringe ich ein eglliche declaratorias und additionales articulos cum nominatione testium & Commissarii mit Bitt dieselben ad perpetuam rei memoriam uff den 2. 6. 7. 8. 10. Klage und folgende additional abzuhören / mir Commissiones und andere Notturfft zu decerniren.

M. Mattheus, ich referire mich de contrario ad jus & acta bin keines gefehrlichen Ufzugs gestendig und lasse es bey meiner Conclusion Schrift bleiben / deß Commissarii und Zeugen Verhör halben lasse ich geschehen was recht ist.

Commissarius deputatus.

Nachfolgende Zeugen durch die Vormünder Wolpert Shaben seligen Kinder gegen Hartman von Trohe angeben seind ciitt / beendiget abgehört und ihre Aussage auff Artl. und Fragstück eigentlich beschrieben worden wie folget.

Der Erste Zeuge.

Hartmans Klob von Reiskirchen erinnert ze.

Dieser Copien Original ist ein Convolut Gerichtlicher actorum von 24. Blättern eingebunden / inculirt Dapfen von Rolkhausen contra Hartman von Trohe und erscheinet das Protocoll zum Theil des Secretarii Sprengers zum Theil Lorenz Blankenheims Handschrift fol. 19. fac. 1. die extrahirte replicæ, D. Brauen Handschrift fol. 18. fac. 1. und dan die extrahirte dicta testium fol. 12. des Secret. Sprengers Handschrift / fol. 12. & seq. fac. 1. sambr einliegenden versiegelten Gewalts Hartmans von Trohe mit 2. versiegelten Missiven Graff Anthonius von Eisenberge und Gobhards von Trohe von den klagenden Anwalden wohl erkent an Schriften und Siegel onvertezt. collationatum concordat.

(Nnnn)

Copia

Copia protocolli und einverleibter Nassauischen Abforderungs
Schrift in Sachen D. Philippi als Anwalden Henrich Weis-
gands contra Philips Ulrich von Buseck.

Num. 127.

Frentags den 29. Sept. An. &c. 57.

D. Philips hat einbracht libellum und citationem gebetten und erhalten.
Die Relation steht uffm Libel.

Frentags den 14. Januarii An. &c. 58.

D. Philips / ich repetire mein einbracht Libel und ausgangene Citation
der insinuation halben / ich mich referire zur Relation des Hoffgerichts Botten
und beklage den Ungehorsam Regentheils / daß obneracht das männiglich
wohl bewußt daß Er ein Gan Erbe im Busecker Thal und bedacht daß Er im
gemeinen Lande gesessen / auch sein Vatter seeliger und Er ein Hessischer Lehn-
man zu jederzeit gehorsamlich alhier Rechtlich oder zu Güte erschienen zuvor
da Herr Ludwig Persener ihn mit Recht angelangt und in dis Fürstlich Hoff-
gericht zer Klagen hätten / insonderheit da auch die Klage personalis er aber
ungehorsamlich und verächtlich angeblieben und wie zuvor von seinem Vatter
geschehen arme Weisklein erwan noch länger und über die verfloffene 15. Jahr
geschricker Weisse umzutreiben gedencket / eglischer Gewandt und Waar hal-
ben die er sein Vatter und dessen Diener am Halse getragen und zu fassen / aber
noch schuldig / wie solches mit seinen und seines Vatters Brieffen und Siegel
in continent und sonsten mit den Schneidern zu Frankfurt so noch im Leben
mit dem Schulbuch / Registern und beiden geschwornen Hoffgerichts Botten
zu beweisen.

Demweil nun diese contumacia omnium manifestissima und auch an sich
selbst straffbar bitterlich in Erwegung der Klagen und des ganzen Handels den
beklagten Buseck als contumacem zu erklären und in die Pön inobedientium
mit sammt Kosten und Schaden zu verdamnen / auch mit onangelichen der
vermeinten Abforderung eine andere Citation ad videndum me immitti in bona
ejus pro quantitate debiti mitzutheilen und stelle es zu Erkänntnisse.

Magnus Holzkapfel hat überschickt eine Abforderungs Schrift also
lautend.

Ich Magnus Holzkapfel von Weisberg Ambtman zu Gleiberg erbitte
Euch dem Strengen Edlen / Ehrenvesten Würdigen Hochgelahrten und
Ehrhafften Hoffrichtern und Urtheilern des Fürstlichen Hoffgerichts zu
Marburg mein freundlich ganz willig Dienst und alles Guts zu vor und füge
Euch darbeneben zu vernehmen daß der Edel und Ehrveste Philips Ulrich
von Buseck ic. mir zu erkennen geben hat / wie daß Er einer Klage halber
so der Hochgelahrte Philippus Nidanus der Rechten Doctor &c. Euch über an-
worten habe / für dem getheilten Hoffgericht zu erkennen / durch Euch ein-
sen / demweil dann obgenanter Philips Ulrich von Buseck ohne alle Mittel des
Wohlgebohrnen Grafen und Herrn Herrn Philippen Grafen zu Nassau und
zu Saarbrücken ic. meines gnädigen Herrn Landfasse ist / und aber wohl-
mercket mein gnädiger Herr von gedachtem Kläger umb rechtliche Hülfe nicht
ersucht worden / so ist solche Ladung unbillig / auch wider seiner Gnaden
habende Privilegia und Ordnunge der Rechten / begehren demnach un-
von wegen wohlvermerctes meines G. Herrns gutlich für meine Person freund-
lich

lich / ihr wollet uff obangezogene Ladung wider wohltermeltes meines G. Herrn Underlassen nicht ferner fortfahren / richten urtheilen noch procediren / sondern den Kläger bey mehr wohlgemelten meinen gnedigen Herrn als ordentlichen Richter umb gebüheliche Ladung und Process ansuchen lassen / So werden seine G. ungezweifelt ihme ordentliches und schleuniges Rechtens verhelffen / das habe Euch us Befehl wohlgemeltes meines G. Herrn nicht sollen verhalten und bin Euch fur meine Person freundliche Dienste zu erzeigen allezeit ganz willig und bereit / geben unter meinem angeborenen Insegel am dritten Januatu An. Domini tausend funff hundert funffzig und acht.

Hoffrichter und Urtheiler lassen die gebettene Citation ex Imo Decreto hiermit ex superabundanti zu / darauf furters zu ergehen was recht ist.

Pronunciat Frentags 18. Martii Anno 2c. 58.

D. Philips / ich bedanke mich dieser meiner Herrn Bescheid und bitte die Citation dem Beflagten zum forderlichsten zu übersichten.

Dienstags nach Palmarium hat Niclas der Sanktenbott des beflagten Jundern Hansstron zu Dorla die citation gelieffert hat gesagt / wann ihr Junder komme wolte sie ihme die citation geben.

Mitwodens den 4. May Anno 2c. 58.

Johannes subtit. demnach der Segentheil ungehorsamlich und zu heutigem angeetzten termin nicht erscheinet / beklage ich also subtitu : Doctoris Philippi abermahls sein Ungehorsam und manifestam contumaciam und bitte mich ex primo decreto pro quantitate debiti leglich seine Gütter so hernachträhts sollen benent werden / zu immitiren und stelle es zu meiner Herrn Erkänntniß.

CONCLUSUM.

Bescheid ist

Das Beflagte N. unangesehen seiner Einrede uff die Klage zu antworten und wie sich gebühret zu procediren schuldig sen / und Er thue solches oder nicht / soll desto weniger nicht ergehen was recht ist. Pronunciat Mitwodens 25. May Anno 2c. 58.

D. Philips Ich bedanke mich meiner Herrn Bescheid / bitte nochmahls Citationem demselben zu geleben das Segentheil solches zu thun mit Ernst befohlen werde / und terminum anzusetzen.

Dieser Copien original ist ein Convolut Gerichtlicher actorum von G. Blättern in folio, hat in sich liegen eine versiegelte Abforderung Magnus Holschaffels Umbemans zu Gleiberg / item concept citationis in forma patenti und darauf von Philips Ulrich von Buseck erfolgte Antwort / von den klagenden N. allenthalben bona fide agnosciert intitulirt D. Philips contra den Ehrenvesseri Philips Ulrich von Buseck und erscheinen die extrahirte Posten des Protocols fol. 1. & 2. die Abforderung aus angeregtem inliegenden versiegelten original, der Bescheid aber aus einem inliegenden Zettel D. Jacob Perreners Handschrift / ist collationiirt und allenthalben gleichlautend und uffrichtig befunden.

(Nnnn) 2

So

Copien egllicher Befelch-Schriften supplicationen / Bescheid/
Recels und Missiven, in Sachen Michael Volgert contra
Goberten von Trohe.

Num. 128.

Philips von Gottes Gnaden Landgraff zu Hessen / Graff
zu Katzenelnbogen ꝛc.

Lieber Getreuer. Was Folgen Michael zu Alten Busack an uns aber-
mahls unterthäniglichen supplicirende hat gelangen lassen / das findestu
insiegender zu sehen /

Diese Sache sey nun gleich geschaffen wie Sie wolte / so ist die Pfandung
als eilff Bülden / gegen so einem geringen als achtzehn Torns viel zu groß
und unbillich.

Darum befehlen wir dir hiermit gnädiglich daß du nochmahls von un-
ser wegen mit Ernste verfügest / daß diesem supplicanten seine abgenommene
Pfande in allerwege erstattet und wieder Gegeben werden.

Das thun wir uns mit Gnaden zu dir versehen Dat. Marburg / am 13.
Octobr. Anno &c. 57.

P. L.

Unsern Rentmeister zu Giessen und lieben getreuen
Andreas Salfelden.

Alexander Pflüger.

George Buch geschwornen Stadtschreiber zu Giessen / thut kund und
bekennet hiermit öffentlich / daß Er diese Copien aus dem rechten unverfälschten
versiegelten Befelch geschrieben in urkund seiner eignen Handschrift Adam dem
28. Febr. anno Domini 1558.

Philips von Gottes Gnaden Landgraff zu Hessen / Graff
zu Katzenelnbogen:

Wohlgelahrter Lieber Rath und Getreuer / was Gobert von Trohe
an uns unterthäniglichen supplicirende hat gelangen lassen und sich
beklagt / das findest du insiegender zu sehen ; darauff ist an dich Unser Be-
felch in Gnaden / daß du von unser wegen die Vernehmung thust / daß die Pfan-
de / so diesem supplicanten genommen zu gemeiner Hand gelegt werden / und
wan solches beschehen die Partheyen von beiden Theilen vor dich erforderst /
Sie gegen einander hörest und folgendes da du befindest / daß dieser supplicante
unbillich gepfändet worden / Ihme alsdan die Pfande restituiren lässest /
auch sonst in dieser Sachen billich Einsehens habest daß thun wir
uns mit Gnaden zu dir versehen. Datum Cassel am 3. Jan. Anno 1558.

P. L.

Unsern Stadthalter zu Marburg / Rath und lieben Ge-
treuen / Johann Keubeln / der Rechten Licentiaten.

Alexander Pflüger.

Durch

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst und Herr.

E. F. G. seyen mein unterthänig schuldig und ganz willige Dienst
jederzeit zuvorn/ Gnädiger Fürst und Herr.

Sinnach E. F. G. auf ohnwarhaftiges/ unbegründetes supplicirens
Michael Volzen/Untersassen und Einwohner des Buseckertals der-
selbigen Rentmeister zu Bießen Andreas Salfelden Befehl gethan/
genannten Michael des Schadens halben/ darinnen Ich Ihn (wiewohl Er
mit Unwarheit angibt) bracht haben solte/ gegen mich zu enthalten/ welchen
Befehl E. F. G. im Fall dieselbige der Sachen warhaftigen Bericht gehabt/
aus hohem verständigem und Fürstlichem Gemüth ohngezweifelt dergestalt
nicht geben hetten/ und wiewohl der selbige Befehl mit zu mildem Bericht wie
vorgemelt/ mich zu hohem Schaden erlangt worden/ so hat doch der vorberür-
rt angemasse supplicant demselbigen E. F. G. auch deroselbigen Stadthalter
und Befehlhaber folgendem Befehl stracks zuwieder und zu entgegen viel wei-
ter dan Ihme darinnen zugelassen ist/ eigenes Selbstgewalts und Thaten zu
greffen und mich also wieder Recht und alle Billigkeit in großen mercklichen
Schaden geführt/ dieweilen aber dieser Handel in der Kürz nach Nothdurfft
zu erzehlen unmöglich/ und E. F. G. Ich noch zur Zeit damit zu bemühen
unterthäniges Bedencken habe/ aber nichts doweringer mich zu diesem meinem
großen unbilligen Schaden still zu schweigen gar beschwerlich und dann aus-
getruckt verfehens Rechts das niemand zu gepfandten Tagen zukommen
soll gezwungen werden etc.

So ist an E. F. G. mein ganz unterthäniges Bitten/ dieselbige wollen
obgenannten Rentmeistern zu Bießen berührten Michael Volzen mit Ernst da-
hin zwingen mich alsobalde in integrum zu restituiren Auch ferner gnädiglich
befehlen/ daß folgendes E. F. G. Stadthalter und Räte zu Marburg hier-
inne Tag ansehen so will ich meine befugte Gerechtigkeit mit Warheit und
Grund dermassen deduciren und beybringen/ daß E. F. G. als ein hoher ver-
ständiger Fürst ohngezweifelt meine Unschuld vernehmen und dem muthwilli-
gen angemassen supplicanten keinen Glauben zustellen solten. E. F. G. wol-
len sich hierinnen der rechtmässigen Billigkeit nach gnädig erzeigen/ das um die-
selbige E. F. G. in aller Unterthänigkeit zu verdienen bin ich jederzeit schuldig
und ganz willig

E. F. G.

Unterthäniger gehorsamer

Gobert von Trohe.

Copia Protocolli:

Dienstags den 28. Junii Anno 1c. 58.

Sit mit Michael Volzen erstlich gütlich und mit Fleiß gehandelt/ sich in
der Güte weisen zu lassen/ hats aber nicht thum/ noch etwas Handlung
gestatten wollen;

Darauf des Stadthalters und Räte Bedencken eröffnet.

In Sachen zwischen Michael Volzen und Goberten von Trohe ist
Stadthalters und anderer Räte zu Marburg Bedencken/ wie Sie dann sol-
ches aus allen empfangenen Acten und Bericht nicht anders vernehmen könn-
nen/ dann daß Michael Volz durch Weigerung des Waldhuns und solchends
durch

(0000)

durch unnöthige Ausflucht seiner vermeinten appellation von einem Benurtheil zu den aufgelauffenen Unkosten muthwilliger Weise Ursach geben und der Schultheis Gobreth von Trohe anderst nichts / dann was Ihme Ambrs haben und auf vielfaltiges Ansuchen des Hünervogts und Rentmeisters von Gleiberg / auch auf Erkänntniß der Schöffen geführt / gethan hat / darum achten Sie vor nichts unbilliges / daß gemelter Michael den Schaden / so er geursachet selbst trage / und sich mit dem Schultheissen seines abgepfändeten Viehes und empfangenen Schadens halben zuver gleichen schuldig sey etc. dieß Bedencken ist erdffnet Dienstags den 28. Junii Anno etc. 58.

Darvon Michael Volk an meinen Fürsten und Herrn appellirt und Copien des Bescheids gebeten.

Gobert von Trohe dancket / bittet copiam sub sigillo & executionem zu erkennen.

Copia Fürstl. Befehls an Statthalter zu Marburg de dato
Rodenburg / 15. Octobr. Anno etc. 61.

Philips von Gottes Gnaden Landgraff zu Hessen / Graf
zu Carzenelnbogen etc.

Hochgelahrter lieber Rath und Getreuer was an uns Michael Volk zu Alten Buseck unterthäniglichen supplicierend hat gelangen lassen / das findest du inliegend ferner zu sehen / Weilen sich nun ermelter Supplicand beklagt / daß seine Zeugen / so Er furzustellen bedacht / nicht abgehört sehen; So ist an dich unser Befehl in Gnaden / daß du nochmahls ermelte Zeugen / so Er namhaftig machen und furstellen wird / abhören laffest; Wan solches beschehen / soltu weiter in dieser Sache von unsert wegen einen billigen Bescheid geben;

Das thunt wir uns mit Gnaden zu dir versehen Datum Rodenburg / am 15. Decembr. Anno etc. 1561.

P. L.

Dem Hochgelahrten unserm Statthalter zu Marburg
Rath und lieben getreuen Johann Keudeln / der
Rechten Licentiaten.

Chr. Haarsack.

Copia Befehls an Hauptman zu Gießen de 18. Oct. A. 70.

Unsrer freundlich Dienst bevor Edler und Ehrenvestor guter Freund / ob einkommender supplication habt Ihr zu vernehmen / werhalben den Durchleuchtigen Hochgebornen unsern G. F. und Herrn / Gotthart von Trohe unterthänig ersucht und angelangt / was Er auch gebeten.

Weil sich nun alhier in der Sangley und bey den actis das Bedencken / so hie bevor und bey Lebzeiten des alten Herrn Seel. hochlöblicher Gedächtnis durch Statthalter und Räte zwischen dem supplicanten und Michael Volken erdffnet worden / befinden thut und unsers Erachtens nicht unbillich / daß dasselbe der Gebühr vollzogen und exequirt werde:

So befehlen Wir Euch im Nahmen Unsers G. F. und Herrn / für unsere Person freundlich ansinnend / daß Ihr bey Vierern und Gan Erben des Busecker Thals die Verschaffung thut / daß durch Sie die execution ins Werk gerichtet und dem supplicanten gegen Michael Volken Krafft dem Beden-

Bedenken verhoffen werde/ im Fall aber Bierer und Gan Erben sich hierinne sämlich und weigerlich erzeigen wolten/ werdet Ihr im Namen Seiner Fürstl. Gnad. die execution der Gebühr zu verordnen wissen und dem supplicanten verhoffen lassen/ Wollen wir uns also versehen und seind hier auf von Euch/ was Ihr hierunter austrichten und wie dem supplicanten zur execution verhoffen werde/ Eures Berichts gewärtig/ auch Euch freundlichen zu dienen geneigt. Datum Marburg/ am 18. Octobr. Anno 70.

Statthalter / Canslar und Rätthe
zu Marburg.

Abn Hauptman zu Giessen Caspar Schuzbarn/
genant Nülchling.

Na Ein Schreiben Gobhards von Trohe/ Schultheisen im Busecker Thal/ an Andreas Salsfelden Rentmeistern zu Giessen / worinnen die ware Beschaffenheit der Sach und fernerweite uhrona confessio und Eingeständnus der appellation vom Untergericht zu Buseck an die Bierer und Gan Erben und von selbigen im Beschwerungs Fall so fort in die Fürstl. Hessl. Cansley nach Marburg mit mehrern enthalten / folgt fol. seq.

Mein freundlich Dienst mit Vermögen alles gutes zuvor Ehrgeachtet besonder guter Freund. Demnach auf Befehl des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Philippen Landgraffen zu Hessen Grafen zu Sagenelndogen/ Dieß/ Ziegenhain und Nidda 2c. Ihr mir auferlegt habt Volgen Michaeln mein und meiner Vettern Unterthanen des Busecker Thals seiner Pfändung zu restituiren/ oder aber da ich mit gnugsamen Ursachen mich deß zu beschweren hette/ daß Ihr solches von mir anhören und Seiner F. G. wiederum zuschreiben sollet. Darauf bedanke mich zuforderst zum unterthänigsten/ daß hochermelter mein G. Fürst und Herr zu Hessen 2c. meinen Mit Gan Erben und mit so viel mit Gnaden erscheinet und unsern warhaftigen Segenbericht anzuhören gnädiglich bedacht ist/ und hat diese Sache in Warheit und Grund/ die ich nach der Länge und sonder Verdruß zu lesen freundlich bitte/ die Gestalt:

Nachdeme beide die Hoch und Wohlgebornen meine G. F. und Herrn/ Hessen und Nassau Weilburg die üblich herrlich und Gerechtigkeit herbracht/ daß ein jeder unserer Untersassen zu Alten Buseck jährlichen jedem Herrn ein Waldhuen geben und solche Tren F. G. und G. Hünervogten liefern müssen / der selbigen herbrachten Gerechtigkeit zu wieder und zu entgegen / hat dieser Michael Volk dem Nassauischen Hünervogt verschienes 56. Jahres/ solches seines Herrn Waldhuen nicht allein vorenthalten / sondern sich öffentlich vernehmen lassen / Er wolte von jedem seiner Nachbauern einen Weispfenning nehmen und Sie der Waldhüner ewiglich entheben / dadurch der Rentmeister zu Gleiberg verursacht worden Ihn pfänden zu lassen / aber der Sachen zum besten haben meine Richter deß Busecker Thals und Ich einen gültlichen Tag vorgenommen / beide Theile darzu erfordert / und die Sach nach Notdurfft verhöret / auf welchen Tag Volgen Michael gedachtem Rentmeister das Waldhuen ohne einige Einrede geliefert hat / und wie

(000) 2

wiewohl gedachter Rentmeister den Unkosten / welchen vielgemelter Michael Volz wie obstehet / unbilllich gemacht hat / und damahls über 9. Alb. nicht wahren / uns Richtern auch heimstellen wolte / doch isgenandter Michael Volz darinne gar nicht willigen / sondern erbote sich zu ordentlichem Rechten / darmit nun beyder Hoch- und Wohlgedachter M. S. F. und Herrn herbracht Berechtigkeit erhalten Ihrer F. S. und S. künfftig präjudicium vormieten und meinende hierdurch gestärket werden möge / hat der Rentmeister zu Gleiberg Jhn Volzen Michaeln am Untergericht des Busecker Thals surgenommen und nach Klage / Antwort gefürter Zeugen / sage / auch aller Ein- und Wiederrede / die Sache mit Urtheil und Recht erhalten / von welchem Urtheile Volzen Michael in gebührender Zeit nicht appellirt sondern solches in rem judicatam und seine Wirkung hat gehen lassen / darnach hat berürter Rentmeister um execution bey mir / als isigem Schultheissen angesucht / welche ich Ihme sonderlich / die weil der Rentmeister diese Rechtfertigung beider Herrn wie vorstehet / zum besten surgenommen mit Rechte nicht weigern konte / habe derowegen doch auf surgehende Richterliche taxation und Mässigung der Unterrichter dem Rentmeister Pfande erreicht.

Zudeme ist euch selbst berouff / daß Er mich hievor sur Euch auch mit aller Unwarheit verklagt hat / als solte Ich Ihme das Recht gestümmelt haben und wiewohl Er uns zu beiden Theilen Tage angesetzt / die Ich (wiewohl nicht zu thun schuldig) erfolget / so hat Er doch keines weges erscheinen wollen sondern unterstehet mich also mit muthwilligen Lügen zu verunglimpfen / dann sich in Warheit nimmermehr finden soll / daß ich einigem sein Befinde will der Kinder geschweigen ein böse Wort geben / sondern auf gewis Urtheil und Mässigung wie vorstehet / gepfändet habe / derwegen mein gang dienliches bitten / Ihr wolle diesem warhafftigen Berichte Glauben zustellen und ferner nichts gegen meine Mitgerichts Herrn und mir surnehmen / dann wir haben solche jurisdiction, Gericht / Recht und Berechtigkeit von unsern Vorfeltern seeligen ererbet / und noch auf diese Stunde in gutem ordentlichem Gebrauche und Gewonheit / darinne unsers Verhoffens niemand je surfestlicher und ohnbilliger Weise beschweret worden / Im Fall aber einiger were / dem gleichwohl Beschwerde wieder führe hat Er vor uns Vorfeltern und folgendes von uns uf die Fürsliche Kanzley gen Marburg / doch alles in gebührender Zeit des Rechts zu appelliren / welcher keines dieser muthwillige Supplican gethan hat / bitten abermahls dienlich Ihr wolle uns wieder isterzehlte unsere ererbte Obrigkeit und Proceß nicht beschweren / sondern diesen wahren Gegenbericht an unsern S. F. und Herrn zu Hesse gelangen lassen / ungezweifelt S. F. Gn. werden diesem halstarrigen muthwilligen Zancker hinfurt keinen Beyfall mehr thun / sondern vielmehr / als ein löblicher billiger Fürst uns bey dem Jenigen / das wir ererbt und herbracht haben / helfen schützen und schirmen / das sein gegen Seine F. S. meine Vorfeltern und Ich in aller Unterthänigkeit und Euch freundschaftlich zu verdienen gang willig und bereit / Dat. am 4. Junii / Anno 16. 57.

Gobhard von Trohe Schultheiß im Busecker Thale.
Andreas Salsfelden Rentmeister zu Gießen.

Dir

Dieser Copien Original ist ein convolar gültlicher Unterhandlungen zwischen gemelten Parthien von 7. Blättern in fol. titulirt ut supra mit unterschiedlichen Fürstl. Befehlen und Missiven Gobhards von Trobe: Seind die Siegel bona fide agnosciert und nach beschehener collationirung glaubwürdig und gleichlautend befunden.

Copia des Protocols und Bestallungs Brieffs sambt einverleibten extract der Klagen in Sachen D. Saalwechters
contra Hartman Rüssern.

Num. 132.

Klage D. Jacob Saalwechters contra den Ehrenvesten Hartman von Buseck genand Rüsser.

S Dr Euch den Strengen Ehrenvesten und Hochgelahrten Herrn Hoffrichter und Urtheiler des Fürstlichen Hoffgerichts zu Hessen etc. Bittet und begehret demnach klagender Doctor den beklagten Junkern in Recht per sententiam vestram zu erklären und zu verdammen / daß Er klagendem Doctor solche seine verschriebene und obligirt Dienst Geld Jahrs zehen Gulden der erschinen und verläuffen drey Jahren dreyßig Gulden / in Summa zu entrichten schuldig und pflichtig seye / wollet auch ihn darzu verdammen und wirklich zwingen alles mit Erstattung der uffgewentten expens, vom künfftigen will Er protestirt haben / darumb Euer Adeliges und Richterliches Ampt anruffe.

Mit vorbehalt was recht ist.

D. Saalwechter.

Erstbetnet fol. 1. facie. 1.

Bestallungs Brieff.

Ich Hartman von Buseck genand Rüsser thue kund und bekenne vor mich und meine Erben öffentlich in und mit Krafft dieses offenen und verriegelten Bestallungs Brieffs daß ich mit vorbedachtem vor mich und meine Erben dem Hochgelahrten Jacoben Saalwechtern der Rechten Doctorn zu künfftigem Advocaten bestalt und angenommen habe / mir und meinen Erben / es seyn gültlichen oder rechtlichen Sachen so ich iso habe oder nachmahls auf Fürstl. Cansley zu Marburg an dem Hoffgericht gewinnen möchte / darinnen zu dienen zu rathen und dieselbe wie einem treuen Advocaten gebühret und eigner / zu verwalten / allein Unsers G. Lands Fürsten und Herrn und gedachtes Doctors Freundschaft und Verwandte / sambt denen so Er gleichfalls mit Annden und Diensten verwand und verpflichtet ist / ausgescheiden / und was für Gerichtskosten zu aller und jeder Zeit auch an Boten und Schreibern Lohri außlaufft / das soll und will ich und meine Erben ohne seinen Schaden entrichten und bezahlen / dargegen soll und will ich Hartman von Buseck genand Rüsser und meine Erben gedachtem Doctor Jährlichen und eines jeden Jahrs insonderheit vor sein Dienst Geld und Jahr Besoldung zehen Gulden je in 26. Alb. vor den Gulden bezahlt auff der drey Heiligen König Tag / welcher ist der 6te Tag Januarii gültlichen geben und in sein Haus gen. Marburg von meiner und meiner Erben wegen ohne Auffenthalt und ohne seinen Schaden schicken und liefern lassen / es soll auch aemelter Doctor mir oder meinen Erben
(Pppp) diesel

dieser Bestallung halben außerhalb der Stadt Marburg zu dienen oder zu rathen oder Rathschläge zu machen nicht verpflichtet sein / anders dann umb seine Besoldung wie ich desen mit ihme zufrieden werde. So soll auch kein Theil dem andern diese Bestallung aufzusagen oder abzukündigen Macht haben / es geschehe dann ein viertel Jahr vor dem Tag der H. drey Königen / doch daß des Jahrs und alle erschienen Dienst Geld von den vergangenen Jahren zuvorentrichtet und gänzlich bezahlt seyen / alle Gesehrde und Argeliff ausgescheiden / des zu wahrer Sicherheit so habe ich Hartman von Buseck genant Küßer vor mich und meine Erben mein angebörn Ingeiegel wissentlich zu und dieses Briefs gedrucket / dat. & act. auf den Tag der H. Drey Königen An. 56.
Erscheinet fol. 3.

Zweyte Klage Dr. Saalwächters A. contra Juncker Hartman Küßern.

Vor Euch Strenger Ehrenbestet und Hochgelahrter Herr Statthalter
erscheinet Dr. Saalwächter ac.

Darum bittet klagender Doctor in Rechte ex officio zu erkennen und zu sprechen daß beklagter Juncker ihme solche zehen Thaler verdienet Liebelohns und ausgelegten Coppenischen Lohn zu entrichten und zu bezahlen schuldig sey / wollet auch ihn ex officio darzu wircklichen verdammen und zwingen cum re-fusione expensarum, darumb er Euer Richterliches habendes Ambt unterthänig anruft.

Vorbehältlich was recht ist.

Doctor Saalwächter.

Erscheinet fol. 5. facie Ima.

Montags 19. Junii An. &c. 59.

Dr. Saalwächter : Ich klage den Ungehorsam mit repetirung meines einkommenden Libells der ausgegangenen Citation und des geschwornen Hofgerichts Botten Relation, und auf daß Fürstl. Hochgerichte und das Recht nicht eludirt werde / so bitte ich ihn per sententiam vestram in den Ungehorsam zu condemniren und weiter citationem ad videndum me immitti in bona plus rei pro quantitate debiti, darumb ich Euer Richterlich Ambt debito honore anruffe.

Citatio decreta.

Relatio, Montags den 17ten Julii hat Nickel die erkante Citation Hartman Küßern selbst gelieffert / gesagt / so bald er gesund werde / wolte er sich mit dem Dr. vertragen.

Freytags den 18ten Aug. An. &c. 59.

Dr. Saalwächter / ich klage abermahls den Ungehorsam / mit repetirung der vorigen vielfaltigen geübten contumacien / repetire auch die jetzige abermahls zu erkante Citationem ad videndum me immitti in bona rei pro quantitate debiti, repetire demnach des geschwornen Hofgerichts Botten relation; Diweil dann klares Rechtens / daß kein Ungehorsamer ungestrafft nachgeben werde / damit das Gericht und Parthenen nicht eludirt: So repetire ich concludendo in ejus contumaciam meine hiebevort einbrachte Klage und darben einverleibte copiam seiner Brieffe und Siegel in vim probationum und bitte mein Herr Hofrichter mich um seines vielfaltigen Ungehorsams willen / nach Ausweisung der Rechten / in seine Gütter zu immittiren und damit die Voll-

Vollstreckung geschehe / den Rentmeister zu Gießen zum Executorn der zuerkantten Commission zu deputiren / setze und schliesse hiermit zu recht / mit Bitte meine Herrn wollens in ejusdem contumaciam annehmen und mit beschliessen.

Conclusum.

In Sachen zwischen Dr. Jacob Saalwächtern Clagern an einem und Hartman von Buseck gen. Rüssern Beklagten andern Theils / ist in des ungehorsams Aussenbleibens des Beklagten zu Recht erkant / schwere gemelter D. Jacob einen Eyd zu Gott / daß er diese Forderung gefährlicher Weise nicht thue / so soll er in die Güter des Beklagten nach Anzahl der Schulden primo Decreto immittiret und ingesetz werden / inmassen Hofrichter und Urtheiler ihn auch alsdann hiermit immittiren und insetzen / als mit Erstattung der Berichtskosten uff rechtliche Mäßigung.

Pronunciatum Montags den 2ten Octobr. An. &c. 59.

Dr. Saalwächter / ich dancke meiner Herrn Decrets / und den Rentmeister und Saultheissen zu Gießen in executores zu deputiren und bin alsbald das Jurament zu präctiren urbietig / wo ich bey meinem geleisteten Eyde dem Hofgerichte nicht gelassen werden kann / dieweilen Brieffe und Siegel vorhanden sein / mag aber leiden / daß meine Herrn des Hofgerichts ihm für der execution der Sachen zum Besten für sich schreiben / ne præcipitanter agere videar, und verwarnen der immision, daß er mich entrichte und bezahle / laut seiner Brieffe / so will ich ist oder nach solcher Verwarnung das Jurament präctiren.

Hat bey dem Eyde so er gethan angelobt / und seind die Executores deputirt und executionales erkant.

Freystags den 2oten Decembr. An. &c. 60.

Dr. Saalwächter cum repetitione contumaciarum & immisionis ex Imo Decreto also auch omnia & simul retroacta repetendo klage ich abermahls den übermäßigen Ungehorsam Hartman Rüssers / dieweilen dann solche immision vor Jahr und Tag und länger judicialiter geschehen und er pertinaciter contemnendo iudicium verbleibt; So bitte ich mit terminum anzusetzen ad videndum me ex 2do Decreto immitti und darzu eine Citation, quod compareat statuto termino ad videndum.

Citatio decreta.

Relatio Cursor. Dienstags den II. Februarii Anno &c. 61. hat Elias Meles die erkante Citation Hartman Rüssern selbstent gelieffert / gesagt / es were gut.

Der Statthalter und Räte sehen vor gut an / daß Hartmann von Buseck dieser Schulden halben geschriben werde damit des Erkantnis nicht vonnöthen.

Ist geschehen.

Urtheil.

In Sachen zwischen D. Jacob Saalwächtern an einem und Hartman von Buseck genant Rüssern Beklagten andern Theils / sehen Hofrichter und Urtheiler den Klager des Beklagten Ungehorsam und abermahls Aussenbleibens halben auch ex 2do Decreto in des Beklagten Güter / darinnen vormahls ex primo decreto immittirt ein / erkennen und erklären hiermit den Klager für einen wahren Besizer der selbigen.

Pronunciatum 21. Aprilis An. &c. 61.

(Pppp) 2

D. Saalw

D. Saalwächter / ich bitte nochmals den Rentmeister zu Bessen zu einem executorn.

Admissus.

Erscheinet fol. 15. & sequentibus.

Dieser Copien Original ist ein convolut actorum von achtzehn Blättern ohne eingebunden in fol. intitulirt ut supra. Erscheinen die extrahirten Posten an Orten und Enden / wie bey einem jeden verzeichnet / collationirt / beglaubet und gleichlautend befunden.

Ferner folgt in diesem Rotulo documentorum Ein Extract der Klagen und Protocols in Sachen Wolff Steuermeisters contra Henrich und Curt Mönchen num. 133.

Item Extract der Klage und Copien des Protocols in Sachen Heins Peltz und Consorten zu Gleiberg contra Wilhelm Mönchen in puncto eines stückigen Walds zu Umbelshausen / welche 2. Posten aber wegen bereits beygelegten vielen præjudicien dießmahl übergangen werden.

Ulteriora.

Documenta, welche bey Anfangs beregter Kayserl. Commission in An. 1573. & 1574. noch nicht vorgebracht.

Extract Marburgischen Sangley Protocolli de An. 1544.

In Sachen

Gilbrecht von Buchsee contra Ditharten von Kolschhausen.

Mittwochs den 17. Decembr. An. 1544.

Sit Jacob Saltwechter D. wegen Gilbrechten von Buchsee eine Citation entgegen Ditharten von Kolschhausen am Fr. Hovegericht eingeben / citation darauf gebeten und erhalten.

Relatio.

Hans Sprenger Sangley Bott hat das Libell sampt erkantter Citation Kolschhausens Hans Frau geliefert / hat zur Antwort geben / wann er Juncker zu Hans käme / wolle sie ihme die cit. geben.

Den 31. Mart. 1546. sind in dieser Sachen ehliche Zeugen / und sonderlich Philipps von Trohe angegeben worden / welche auch alle alhier uf ausgangene Citation gehorsamlich erschienen / wie nachfolgend zu sehen.

Der Erste Zeuge.

Philipps von Trohe erinnert und gewarnet zc.

Uf gemeine Fragstück.

Antwort sey ungelehrlich umb XXVI. Jahr alt / ein Edelman / ztemlicher Nahrung / und seye noch in seines Vatters Gewalt / hierzu ciirt / und gönne dem Recht habenden den Gewin / & ad alia bene & negative.

Uf den andern Art.

Sagt den wahr sein / Ursach zc.

Copia citationis an genante Zeugen.

Wir Hoverichter und Urtheiler des Hovegerichts zu Bessen / heischen laden und fordern Euch die Ehrnveste zc. nachbenente angegebene Zeugen / nemlichen Philippsen von Trohe / Heiderich von

Rodenhausen und Johann Weigeln / von Ampts- auch Gerichts- und Rechtswegen hiermit gebietend und wollen / daß ihr uf schierstehenden Mittwoch nach Oculi der da ist der 31. Mart. alhier zu Marburg in der Cankley erscheinet / geschickt in Sachen zwischen dem Ehrvesten Silbrecht von Buseck an einem und Ditharden von Rolschhausen andern Theils Kundschaft euren Wissens dem Rechten und Wahrheit zu steur uf die Artic. und Fragstück / so euch vorgehalten werden / zu geben. Darnach wisset euch zu richten. Geben zu Marburg unter bemeltes Hovegerichts zuruck u fgetruckten Secret Insiegel am Frentage den 19. Mart. Ann. 1546.

NB. Es könten aus diesem rotulo documentorum de Ann. 1574. noch mehre / der Weitläufigkeit halber übergangene Stücke anhero transcribirt / ingleichen von der Zeit nach dem Vertrag de Ann. 1576. solcherley gültliche und Gerichtliche Handlungen / die biß auf gegenwertige Stund ergangen und noch täglich ergehen / in großer Menge beybracht und hier angedruckt werden: Dierweil aber dessen allschon ab denen Beylagen sub lit. X. Y. Z. Item sub lit. X. 3. Y. 3. wie auch aus dem nachfolgenden §. 70. ziemliches Recht genommen werden kan / und ohne von beregter Zeit nach dem Vertrag keine sonderbare Widersprach zu verspüren ist; So hat man alhier / biß es zur andern Zeit etwann mehrere Notdurfft erheischen möchte / unverfänglich darvon abstrahirt; Auch können solchen ins fünfftig nötigen Falls noch mehrere hieher dienliche Nachrichten aus bemeltem rotulo de Ann. 1574. extrahirt werden / dergleichen dann annoch darin zu befinden sub Nbris. 59. 60. 89. 90. 91. 112. item de annis 1394. 1470. 1513. 1514. 1515. 1517. 1521. 1522. 1523. 1525. 1526. 1530. 1534. 1538. 1544. 1549. 1553. 1558. 1559. 1561. 1563. 1564. 1569. 1571. 1572. 1573. 1574. sub lig. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. V. X. Y. K. 2. L. 2. P. 2. Q. 2. R. 2. S. 2. T. 2. V. 2. X. 2. Y. 2. Z. 2. A. 3. B. 3. C. 3. D. 3. E. 3. F. 3. G. 3. H. 3. M. 3. N. 3. O. 3. fol. 453. 455. 456. 459. 461. 464. 467. 468. 470. 482. 483. 485. 525. 526. 532. 533. 534. 537. 539. fac. 2. fol. 540. 542. fac. 2. fol. 544. 545. 547. fac. 2. fol. 549. 552. 553. 554. 556. fac. 2. fol. 560. 565. 571. 572. 574. 580. 183.

Ad part. 6. §. 68.

Lit. A. 4.

Copia Fürsil. Rescripti an die Ban Erben de Ann. 1577. betreffend die Hessische Oberaufficht in casibus neglectæ administrationis justitiæ, & tollendi scandali.

Liebe Getreue uns langt glaublichen an / daß von ehlichen im Busacker Thal / insonderheit aber durch Georgen von Trohe ein fast Ruchloß und ärgerlich Leben geführt / und daß derselbe ein böse leichtfertige Dirne / welche zuvor mit seinem nunmehr verstorbenen eheleiblichen Sohne in Unpflichten gelegen / zu sich in sein Behausung ingenommen / mit derselbigen gleichfalls in Unpflichten lebe / er auch derselbigen nach wie zuvor anhangen / und also ein Blutschande begehen solle.

Wann nun hierdurch Gott der Allmächtige nit allein höchlich erzörnet / sondern auch die Christliche Kirch zum hefftigsten beleidiget und andere fromme

(Qqq)

me

und Württemberg 2c. Graff zu Tyrol 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich/ daß uns unser und des Reichs lieber Getreuer/ Hans Philipp von Buseck demüthiglich gebetten/ daß Wir ihme und seinen Mit-Gan-Erben/von Buseck und Trohe diese nachgeschriebene Lehen mit Rahmen den Busecker Thal/ so von uns und dem H. Reich zu Lehen rührt/ und jüngst hievor Heinrich von Trohe/ für sich selbst und anstatt seiner Mit-Gan-Erben/ von Weyland unsern geliebten Herrn und Vetteren/ Kayser Matthiaßen 2c. Hochseeligster Gedächtniß zu Lehen empfangen hätte/ ihnen aber numehr nach erst höchstermanter Ihrer Maj. und L. Eddlichen Abgang/ wiederum von uns/ als jetzt regierenden Römischen Kayser von neuem zu Lehen zu verleihen gnädiglich gerubeten. Dis haben wir angesehen/ solch sein demüthig ziemlich Bitte/ auch die getreue willige Dienst/ so er und andere seine Mit-Gan-Erben uns und dem Reich thun sollen und mögen/ und darumb mit wohlbedachtem Muth/ gutem Rath/ und rechtem Wissen gemelten Hans Philippsen von Buseck/ für sich selbst und seine Mit-Gan-Erben/ die ehegenanten Lehen-Güter mit allen ihren Rechten/ Nutzen und Zugehörungen/ auch allem deme/ daß wir ihme von Rechts wegen daran leyhen sollen/ und zu verleyhen haben/ gnädiglich verliehen/ verleihen ihme die auch von Römischer Kayserlicher Macht in Krafft diß Brieffs/ nun hinführo für sich und seine Lehen-Erben zu haben/ zu halten und zu besitzen/ auch so oft sich gebühret/ von uns und unsern Nachkommen an Reich zu empfangen/ zu verdienen/ und davon zu thun/ als gewohnheit und recht ist/ doch uns und dem H. Reich an unsern Diensten und sonst jederman an seinen Rechten unschädlichen.

Uns hat auch der genant Hans Philipp von Buseck durch seinen vollmächtigen Anwalt/ unsern und des Reichs lieben Getreuen Johann Lehen/ Fürstlichen Lüneburgischen Rath und Agenten an unserm Kayserlichen Hoffe/ in Krafft seines fürgebrachten schriftlichen Gewalts von sein selbst/ und der vorgenanten seiner Mit-Gan-Erben wegen/ wegen gewöhnlich Gelübb und Abdt gethan/ uns und dem Reich/ getreu/ hold/ gehorsamb/ dienstlich und gewärtig zu seyn/ als sich solcher Lehen halber zu thun gebühret/ ohne Gefahrde. Mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel/ der geben ist in unserer Stadt Wien/den Neunten Tag des Monats Septembris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt/ Sechszehen hundert Vier und zwanzig unserer Reiche des Römischen im Sechsten/ des Hungarischen im Siebenden und des Böhemischen im Achten Jahren.

FERDINAND.

Vt. Peter Heinrich zu Stralendorff.

Concordat vero suo & illæso Originali præsens Copia id quod attestor Siggilli mei Notariatus appositione nominisve subscriptione Großenbuseck die 3. Augusti 1703.

(L.S.)
Not.

Wilhelm Christoph Mackenrod,
Not. Cæf. publ. juratus.

Lit.

Lit. B. 3.

Kaysers Ferdinandi III. Lehen-Brieff. de Anno. 1640.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden/erwehltet Römischer
 Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hun-
 garn/ Böhheim/ Dalmatien, Croatien, und Slavonien &c. König/
 Erz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Traun
 und Württemberg/ Graff zu Tyrol. &c. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe
 se/ und thun kund aller Männiglichen/ daß Uns unser und des Reichs lieber
 Getreuer/ Heinrich Reinhard von Buseck demüthiglich gebethen/ daß Wir
 ihme und seinen Mit-Gan-Erben von Buseck und Trohe diese nachgeschrie-
 bene Lehen/ mit Nahmen das Buseckerthal/ so von Uns und dem H.
 Reiche zu Lehen rühret/ und Jüngst hievor Hans Philipps von Buseck für
 sich selbst/ und an statt seiner Mit-Gan-Erben/ von Weyland Unserm
 freundl. geliebten Herrn Vattern Kayser Ferdinanden den Andern/ Hoch-
 seeligster Gedächtniß/ zu Lehen empfangen hätte/ ihnen aber numehr/nach
 Höchsternanter Ihrer Kayserl. Maj. und Liebdt. tödlichen Abgang/ wieder-
 umb von Uns/ als jetzt regierenden Römischen Kayser/ von neuem zu Lehen
 zu empfangen gebührete/ zu Lehen zu verlehen/ gnädiglich geruheten/ das
 haben Wir angesehen/ solch sein demüthig ziemlich Bitte/ auch die getreue
 willige Dienste/ so er und andere seine Mit-Gan Erben/ Uns/ und dem
 Reiche thun sollen und mögen; Und darumb mit wohlbedachtem Muth/ gu-
 ten Rath und rechtem Wissen/ gemelten Heinrich Reinhardten von Buseck/
 für sich selbst und seine Mit-Gan Erben/ die ehegenanten Lehen-Güter/ mit
 allen ihren Rechten/ Nutzen und Zugehörungen/ auch allem deme/ das
 wie ihme von Rechts wegen daran lehen sollen/ und zu verle-
 hen haben/ gnädiglich verliehen/ verleihen ihme die auch von Römischer
 Kayserlicher Macht/ in Krafft dieses Brieffs/ nun hinführo für sich und sei-
 ne Lehen-Erben zu haben und zu halten und zu besizen/ auch so oft sich ge-
 bühret/ von uns und unsern Nachkommen am Reiche/ zu empfangen/ zu ver-
 dienen/ und darvon zu thun/ als Gewohnheit und recht ist/ doch uns und
 dem H. Reiche an unsern Diensten/ und sonst jederman an seinen Rech-
 ten unschädlichen; Uns hat auch der genante Heinrich Reinhard von
 Buseck durch seinen vollmächtigen Anwalt/ den Ehrsamten gelehrten/ unsern
 und des Reichs lieben Getreuen Lucam Stupanum von Ehrenstein/ der Rech-
 ten Doctorn, Advocaten und Agenten an unserm Kayserlichen Hofe/ in
 Krafft seines vorgebrachten schriftlichen Gewalts/ von sich selbst/ und der
 vorgeannten seiner Mit-Gan-Erben wegen gewöhnlich Gelübdt und And ge-
 than/ uns und dem Reiche/ davon getreu/ hold gehorsamb/ dienstlich und
 gewärtig zu sein/ als sich solcher Lehen haber zu thun gebührt/ ohne
 Gefährde. Mit Urkund dies Brieffs besiegelt/ mit unserm Kayserlich-an-
 hängenden Insignel/ der geben ist in unserer und des H. Reichs-Stadt Re-
 genspürg den zwey und zwangigsten Tag des Monats Decembris nach Christi
 unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth/ im Sech-
 zehen

zehen hundert und Bierzigsten / unserer Reiche des Römischen im Fünfften /
des Hungarischen im Sechszehenden / und des Böhmeischen im Bierzehenden
Jahren.

FERDINAND.

Vt. Ferdinand Graff Schürz.

Ad verbum respondet præsens Copia vero suo atque verbis tam, quam sigillo illæso Originali in cuius fidem habitâ Collatione accuratâ, illam manu propriâ subscribo, meumque Notariatatus sigillum appono. Actum Grosenbuseck die 3. Aug. 1703.

(L. S.)
Not.

Wilhelm Christoph Mackenrod,
Not. Cæf. Publ. juratus.

Lit. C. 3.

Kaisers Leopoldi I. Lehen-Brieff de Anno 1665.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwehltet Römischer Kayser zu
allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungaru / Böh-
heimb / Dalmaticn / Croatien und Slavonien 2c. König / Erz-Her-
zog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Stayer / Kärndten / Crain und
Wirttemberg / Graff zu Tyrol 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe / und
thun kund allermänniglich / das Uns unser und des Reichs lieber Getreuer /
Johann Philipps von Buseck genant Münch der Aeltere / demüthiglich gebet-
ten / das Wir Ihme und seinen Mit-Gan-Erben von Buseck und Trohe / die-
se nachgeschriebene Lehen / mit Nahmen das Busecker Thal / so von
Uns und dem H. Reich zu Lehen rühret / und jüngst hievor Heinrich Reinhard
von Buseck für sich selbst / und anstatt seiner Mit-Gan-Erben / von Wey-
land unserm freundlich geliebten Herrn und Vattern Kayser Ferdinand dem
Dritten / Hochseeligster Gedächtnis / zu Lehen empfangen hätte / Ihnen aber
numehr nach erst höchst-ernanter Ihrer Kayserl. Majest. und L. so wohl als
gedachtes Heinrich Rheinharden von Buseck erfolgten tödtlichen Abgang wi-
derumb von Uns als jetzt Regierenden Römischen Kayser von neuem zu Le-
hen zu empfangen gebührte / zu Lehen zu verleihen gnädiglich geruheten.

Das haben wir angesehen solch sein demüthig-ziembliche Bitte / auch die
getreue willige Dienste / so Er und andere seine Mit-Gan-Erben Uns und dem
Reich thun sollen und mögen. Und darumb mit wohlbedachtem Muth gu-
tem Rath und rechten Wissen gemelten Johann Philippsen von Buseck ge-
nant Münch dem Aelttern für sich selbst und seine Mit-Gan-Erben die ehege-
nanten Lehen-Güter mit allen Ihren Rechten / Nutzen und Zugehörngen /
auch allem dem / das Wir Ihm von Rechtswegen daran leyhen sol-
len / und zu verleihen haben / gnädiglich verließen / verleihen Ihme auch
die von Römisch Kayserl. Macht in Krafft dieses Brieffs / nun hinführo für
sich und seine Lehen-Erben zu haben / zu halten / und zu besigen / auch so öff-
fich gebührt von Uns und unsern Nachkommen am Reiche zu empfangen / zu ver-

verdienen und dar von zu thun / als Gewohnheit und recht ist / doch Uns und dem S. Reich an unsern Diensten und sonst Jederman an seinen Rechten unschädlich. Uns hat auch der genante Johann Philipp von Buseck genant Münch / der Aelter durch seinen vollmächtigen Anwalt unsern und des Reichs lieben Getreuen Johan Veit Sartorium von Schwanefeld / Agenten an Unserm Kayserlichen Hoff / in Krafft seines vorgebrachten schriftlichen Gewalts / von sein selbst und der vogenanten seiner Mit-Gan-Erben wegen / gewöhnlich Gelübd und Ayd gethan / Uns und dem Reiche davon getreu / hold / gehorsam / dienstlich und gewärtig zu sein / als sich solcher Lehen halber zu thun gebührt / ohne Gefährde. Mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist / in unser Stadt Wien den Dreyßigsten Tag des Monats Julii / nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnaden-reichen Gebürth / im Sechszehen hundert Fünff- und Sechßzigsten unserer Reiche des Römischen im Achten des Hungarischen im Fiffften und des Boheimischen im Neunten Jahre.

LEOPOLD

Vt. Leopold Wilhelm Graff zu Königs-Eck.

Concordat vero Originali, quod attestor propriae manus subscriptione & sigilli Notariatus appositione. Grofenbuseck die 3. Aug. 1703.

(L. S.)
Not.

Wilhelm Christoph Mackenrod,

Not. Cæs. Publ. juratus.

Ad part. 6. §. 18.

Lit. D. 3.

Copia

Waldeckischen Lehen-Brieffs für die von Winter.

Wir Franz Graff und Herr zu Waldeck Weiland Graff Johannes seeligen Sohn / bekenne hiran vor uns und die Wohlgebohrne / unsere freundliche liebe Bettern und Pupillen sämtliche Graffen zu Waldeck / jeso die Lehensche Handtragende / mit Hand und Mund / daß wir / wie gewöhnlich und Lehens-Recht ist / belehnet haben / und gegenwärtiglich in Krafft dieses Brieffs belehnen / den Ehren-Bestten unsern lieben Getreuen Hans Winter mit und zu Behuff seiner Bettern Wilhelm / Werner und Lorenz / Gebrüder / und aller Ihrer Man-Leibs-Lehens-Erben mit der Vogtey die zu Bromskirchen gehöret / mit dem Kirch-Lehen und den Zehenden daselbst / mit allen den Gütern Herrlichkeiten und Leuten / als zu der Kirchen gehöret / darzu mit dem Dorff Bromskirchen und Fesckelnhaußen / und derselbigen Dörffern / Gerichten und Gebiete / und mit aller Zugehörung in Holz / Feld / Wasser / Wiesen und Waiden /

(Ha)

den/

den/ nichts ausgeschieden/ mit den von Wollmar/ genant der weisen
 Lehenden/ mit dem Jekersberger Lehenden vorzusehen/ mit den zu
 Kopperhaussen/ die dann etwa die von Wertinghaussen/ von unsern
 Vor- Eltern Seeliger Gedächtnis und der Graffschafft Waldecken zu Le-
 hen getragen/ und von den erledigt worden sein/ und Wir Graff Franz und
 unser mitbemelte/ sollen und wollen gedachten Hans Winter und seinen Mit-
 beschriebenen der vorgedachten Güter rechte Herrn und Wahren sein/ und Ih-
 nen dero vollkommene Wehrschafft thun/ so es Noth ist/ und uns nach Lehens-
 Recht eigend und gebühret/ doch unser und eines jeden Gerechtigkeit
 daran hiermit unbenommen/ darum sollen und wollen gedachter Hans
 Winter und seine Mit-beschriebene unser und uns mit bemelten getreuen
 Lehn-Mann sein/ die Lehen gebührlicher Zeit empfangen/ vermannen und ver-
 stehen/ unser und dieser Graffschafft Schwaden so Tags so Nachts warnen/
 und bestes werben/ und alles thun/ das getreuen Lehen-Mannen eignet und
 gebühret/ auch ihren Lehen-Herrn zu thun pflichtig und schuldig sein/ als wir
 auch darauf von gedachten Hanssen Winter vor sich und seine Bettern ge-
 wöhnlich Ahd und Pflichten empfangen haben/ alles nach Lehen-Rechts recht
 treulich sonder Arglist und Gefährde.

Dessen zu Urkund/ haben Wir Graff Franz vorgedacht. unser Insie-
 gel hieran lassen hangen/ gegeben ist zu Mengringhaussen/ im Jahr nach
 Christi Geburt 1595. am 19. Martii.

Ad part. 6. §. 20.

Lit. E. 3.

König Wenceslai Übergab des Dominii directi der Reichs-Le-
 hensschafft im Busecker Thal an Land-Graff Hermann.

de Anno 1398.

Wir Wenzlau von Gottes Gnaden Römischer König/ zu allen Zeiten
 Mehrer des Reichs und König zu Böhheim etc. und thun kund öffentlich
 mit diesem Brieff/ allen den die ihn sehen oder hören lesen/ daß wir
 durch sonderliche Liebe und Freundschaft und auch genehm
 Dienst und treuen Willen/ als uns und dem H. Reiche/ der Hoch-
 geborne Hermann/ Landgraß zu Hessen/ unser lieber Oheim und Fürst offe-
 williglich gethan hat/ täglichen thut/ und für bas thun soll und
 mag/ inkünfftigen Zeiten/ und haben Ihme und seinen Erben darumb mit
 wohlbedachtem Muthe/ gutem Rath Unser und des Reichs Fürsten
 und Getreuen/ das Gericht zu Buseck und zu Trohe/ das man Busecker
 Thal nennet/ mit allen Zugehörungen/ nichts ausgenommen/ mit sambt dem
 Lehen/ die die von Buseck und die von Trohe und die von Schwalbach/ mit
 andern ihren Gan-Erben von Uns und dem Reiche zu Lehen haben/ gnädiglich
 geliehen und gereicht/ leihen und reichen Ihm die in Krafft dieses Brieffs/ und
 Römischer Königlich Macht also/ daß Er und sein Erben/ dieselbe Gericht
 haben/ halten/ besitzen und die ehgenanten Lehen der von Buseck/ von Trohe,
 und von Schwalbach/ von uns und dem Reiche zu Lehen haben/ und auch für
 bas

das an Uns und des Reichs statt leihen sollen und mögen / als Wir das bisher gethan haben / und gebieten darumbden ehgenanten von Buseck / von Trohe und von Schwalbach und ihren Erben und Nachkommen / und Gan-Erben daß sie sich an den ehgenanten Unsern Oheimb und sein Erben / als Ihren Lebens-Herren halten / Ihn Hulden und gehorsam sein / als lieb ihn sey Unser und des Reichs schweren Ungnade zu vermeiden. Mit Urkund dieses Brieffs versiegelt mit unser Königlich Majest. Insiegel. Geben zu Franckfurt nach Christi Geburt 1300. und darnach in dem 98sten Jahr an den Obristen Tage der Wyhenachten / Unser Reiche des Böhmisschen in dem 35. und des Römischen in den 22sten Jahren.

(L.S.)

Lit. F. 3.

König Wenceslai Anweissungs- oder Gehorsam-Brieff an die Gan-Erben des Busecker Thals de Anno 1398.

Wir Wenzlau / von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / und König zu Böhheimb 2c. Entbiethen dem von Buseck / dem von Trohe und dem von Schwalbach und ihren Gan-Erben / unsern und des Reichs lieben Getreuen / unsere Gnade und alles gute / lieben Getreuen ; Wir haben dem Hochgebornen / Hermann / Landgraffen zu Hessen unserm lieben Oheimb und Fürsten / die Lebenschaft die Ihr uns und dem Reiche pflichtig seid / gnädiglich gegeben / als das unserer Maj. Brieffe wohl ausweisset. Davon so weissen Wir Euch an Ihn und gebiethen euch ernstlichen mit diesem Brieff / daß Ihr Euch an den ehgenanten Landgraffen haltet / und Ihn huldiget / als Euern Erb-Herrn / wann so Ihr das gethan habt ; So sagen Wir Euch der Eyde / die Ihr uns und dem Reich pflichtig seid / quitt / ledig und loß / mit Urkund dieses Brieffs versiegelt mit unserm auffgedruckten Insiegel. Geben zu Franckfurt nach Christi Geburt 1300. Jahre / und darnach in dem 98sten Jahre des Mittwoch nach dem Obristen Tage unserer Reiche des Böhmisschen in dem 35. und des Römischen in dem 22sten Jahre.

(L.S.)

Ad part. 6. §. 31.

Lit. G. 3.

Marggraue Bernhards zu Baden / gerichtliche Decision über das von König Wenceslao an Landgraff Herman zu Hessen übergebene dominium directum des Reichs-Lehenbaren Gerichts im Busecker Thal / de Anno 1418.

Wir Bernhardt von Gottes Gnaden Marggraue zu Baden bekennen und thun kundt offenbare myt diesem Brieff das wvr uff Dinstag als
(Aa) 2
differ

differ Brieff gegeben ist zu Gericht gefessen seyn/ In unser Stat zu Baden von wegen des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herren Herrn Sigmonds Römischin Königes und zu Ungern Dalmanen Croanen 2c. Unfers gnädigen lieben Herrns der uns von der nochgeschriebener syner und des Heiligen Römischin Richs-Sache wegen also zu gericht sitzen gebeyssen hot und synt auch also bey uns In demselbigen Gericht gefessen by Erwirdigen Fürsten Herr Gorg Bischoff zu Passau des ist gnanten unfers Herren des Königes Cangel-ler Herr Willhelm Bischoff zu Strassburg Herr Johann Appt des Cloisters zu Wissenburg und Herr Johanns Appt des Cloisters zu Sels und dye hochgepornen Ludwng Pallsgraue by Rhyne Hertzange In Beyern und Greue zu Morth Herr Karle Hertzange zu Lüttringen und Marckgräue unser lieber Eyden Herr Otte Pallsgraue by Rhyne und Hertzange In Beyern unfer lieber Obeyme und Hertzog Bernharts von Sachsen allen unsern lieben Freunden und des Heiligen Römischin Richs-Fürsten und das vor uns quame dafelbst In Gericht der vorgnant unser gnediger Herr der Römischin König und begeret durch seyn Vorsehen myt Namen die Wolgepornen Ludwigen Grauen zu Ottingen syner Hoffmeyster unsern lieben Schweibern daß nochgeschriben dry Brieff noch eynander zu lesen und zu verhoren und dem der erst laut also: Wyr Ludwng Graue zu Ottingen des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herren Herrn Sigmonds von Gottes Gnaden Römischen Königs und zu Ungern Dalmanen Croanen 2c. Königs Hoffmeyster Bekenn und thun kundt offenbare myt diesem Brieff das Wyr heut diß Tags hie zu Cossingen von wegen und an stat des obgnanten unfers gnädigen Herren des Königes zu Gericht gefessen seyn da der obgnant unser Herr der König dasselbige Gericht hat thun besetzen myt etwoye vil seyne und des Richs-Fürsten Geistlichen und Weltlichen und darzu etwoye vil Grauen syner reche vor dasselbige Gericht Ist kommen der Edel Graue Günther von Schwarzburg Herr zu Ranis Hoffrichter Unfers gnedigen Herrn des Römischen Königes denselbigen Graue Günther der obgnant Unser Herr der König darzu gestallt geordnet und geschickt hat seyn und des Richs recht zu fordern In den nachgeschriebenen Sachen widder den hochgepornen Fürsten Ludwigen Landgrauen zu Hessen der selbige Graue Günther von unfers Herrn des Königes wegen tot vor Gericht lesen eyn glaublich Widung eynes Brieffs den der Durchleuchtige Fürst und Herr Wenzlawe König zu Beheme In den Zitten da er eyn Römischer König was/ Landgräue Herman von Hessen stilligen geben hat desselbigen Brieffs Inhalt Ist von Wortten zu Wortt also: Wyr Wenzlawe von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zitten/ Werer des Richs und König zu Beheme Entbiethen den von Duchsak den von Trahe und dene von Schwalbach und ernen San-Jeben Unser und des Richs lieben getrauwen Unser Gnad und alles Guts Lieben getrauwen Wyr haben dem hochgepornen Herman Landgrauen zu Hessen Unserm lieben Obeyme und Fürsten dye Lehnschafft dye ere Uns und dem Riich pflichtig seyn gnedlich gegeben als das unser Majestat Brieffe Wol auswysset davon so Wisset Wir euch an ene und gepietten euch ernstlichen myt diesem Brieff das ere euch an den egnanten Landgrauen haltet und Tme huldet als euwern Irbs-Herren wan so ere das gethan happt so sagen Wyr euch der Eyde dye ere Uns
und

und dem Reich pflichtig seyn quidt ledig und loß myt Urkunde diß Brieffs versigelt myt Unserm uffgetrugten Insiggel Begeben zu Franckfort noch Christus gepurtt vierzechen hundert Jare darnoch In dem Acht und neunzigsten Jare des Mittwochens noch dem obersten Tag Unser Reich des Römischen In dem Fünff und dryßigsten und des Römischen In dem Zwey und zwenzigsten Jaren und darnoch thut derselbige Graue Gänther eyn andern Brieff lesen den der obgnant König Böhme In dem ersten Jare noch dem ersten Brieff geschickt und gegeben hat derselbige Brieff von Wortt zu Wortt Inheltet als hernoch geschrieben stet Wir Böhme von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zitten Merer des Reichs und Königt zu Beheme gepietten allen Lanttleuten Rittern und Knechten von Trabe und von Buchseeck dye in das Buchseecker Thal gehorendt Unsern und des Reichs Mannen und lieben getrauwen Unser Gnade und alles Gutt Lieben getrauwen Wir wole das sye das wir euch nechsten an den Hochgepornen Herman Landgrauen zu Hessen Unsern lieben Oheimen und Fürsten verwiset und vergeben haben Jedoch wan das von unredlicher Underwysung dargegangen ist und auch nit gewost haben das ere von alters myt dem Reich fridlich herkommen und Uns und dem Reich und nyemand anders gehorsam und gewarten zu seyn pflichtig und verbunden seynt darumb so ist Unser Ernst Meynung und gepietten euch auch ernstlichen und vestiglich myt diesem Brieff und wollen das ere euch vor baß meher myt euwern Lehen und Dincken an nyemandt anders dan an Uns und das Reich halten und damit nymands hulden noch schweren/sonder in allen Sachen Uns und dem Reich als das von Alters herkommen ist gehorsam unterthienigk und gewartende seyn als liebe euch sy Unser und des Reichs schwere Ungenade zu vermytten auch were ist das wir jemand anders were der were vor Vergessenheit oder lost von unredlicher Underwysung einlicherley Brieff geben hetten dye widder diese ggenwyrting Unser Brieff werten dyeselfigen Brieff widerruffen Wir und meinen segen und wollen In Krafft diß Brieffs das dyeselfigen Brieff kein Krafft noch Macht haben sonder unmechtig und untuglich seyn sollen und euch vognanten Unsern und des Reichs Mannen von Trabe und von Buchseeck keinerley Schaden brengen In beheme wisse myt urkunde diß Brieffs versigelt myt unserm Königlichem Majestat Insiggel gegeben zu Bettlern noch Christus gepurtt Drüzechen hundert Jare und darnoch In dem acht und namzigsten Jaren des Mittwochens nach Aller Heiligen Tag unser Reich des Römischen und In dem Sex und dryßigsten und des Römischen In dem Dry und zwenzigsten Jaren Darnoch tot derselbige Graue Gänther eynen Brieff lesen den unser obgnanter Herr der Römisch König Sigmondt auch von der Sachen wegen gegeben hat der von Wortt zu Wortt Inheltet als hernach folgt :

Wir Sigmondt von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zitten Merer des Reichs und zu Ungern Dalmacien Croacien 2c. König Entpieten allen und inlichen Lanttleuten Rittern und Knechten von Trabe und von Buchseeck dye in das Buchseecker Thal gehörigk unsern und des Reichs Mannen und lieben getrauwen unser Gnade und alles Gutt Lieben getrauwen uns ist vorkommen wye das euch der Allderurchleuchtigest Fürst Herr Böhme König zu Beheme unser lieber Bruder und Vorfare an dem Reich an den Hochgepornen Herman stilliger Gedechnus Landgraff zu Hessen verwiset und vergeben hot also das ir und euwer Irben solch Lehen als ere von uns und dem Reich hapt von eme und seyn Nachkommen Lanttgrauen zu Hessen entpfahen soltet Wan aber das von unredlicher Underwysung zugegangen

(B b)

were

were und derselbige unser Bruder nicht gewist hot das er von alters myt dem Reich herkommen und Romischen Keysern und Konnig und nyemandt anders gehorsam und gewerttig zu seyn pflichtig seyn darumb hab er solch Verschrybung als er dem vorgeannten Landtgrauen gethan hot widderruffen und euch gepotten das ere euch vor bassinere myt euwern Lehen und Dinften an Romische Keyser und Konnig und das Reich und nyemandt anders halltten und auch von entwerlichen wegen nyemandt anders huldten noch schweren sollen als dann das auch von Alters herkommen ist und wann wyr nun von Gottlicher Schickung als wyr hoffen demseligen Reich vorgesezt und des eyn meherer genant seyn darumb ist auch unser Meynung / nicht das ere von uns unsern Nachkommen und dem Reich myt euwern Lehen und Dinften gescheyden seyn solt in deheime wiß. und myt bewerern und bestettigen euch darumb dye vorgeannten Widderruffung und meynen und sehen und wollen das ere all und ewer ißlich und auch all euwern Irben und Nachkommen vor bassiner zue ewigen Zitten myt euwern Dinften und Lehen by uns und unsern Nachkommen an dem Reich und demselbigen Reich pliben sollet alsdann das von Alter herkommen ist und wyr gepietten euch darun von Romischer Konniglicher Macht euch allen und ewer ißlichen ernstlich und bestiglich myt diesem Brieff das ere euch vor bassiner an uns in das Reich und nyemandt anders myt euwern Lehen und Dinften halltten und nyemandt anders gehorsam noch gewertig seyn sollet alsdann von Alters here kornen ist und wyr euch wole getreuen als liebe euch sy unser und des Reichs schwere Ungenade zu vermotten Myt Urkund diß Brieffs versigelt mit unser Konniglicher Majestat Insiggel gegeben zu Spyr noch Christi gepurt Byrziehen hundert Jare und in dem vierzehenden Jar des nechsten Frytags noch Sanct Jacobs Tag unser Reich des Ungerischen etc. In dem Acht und zwanzigsten und des Romischen in dem Byrden Jare. Und als dye vorgeannten dry Brieff vor Gericht gelesen wurden da sprach der egnant Graue Guntzer von unsers obgnanten Herrn des Konniges wegen durch seyn Vorsprechen als Byr und dye Fürsten und Grauen dye an dem Gericht sassen wole vernommen und gehortt han das der obgnant Konnig Wenzlaw in synem ersten Brieff geschrieben und gepotten hatte allen und ißlichen Rittern und Knechten von Buehseck und von Trahe dye in dem Buehsecker Thale gehoren und auch den von Schwallbach das sye dem egnanten Landtgrau huldten und gehorsam sollten seyn als erem rechten Irb-Herren von solchen Lehen als sye vor von ernen und dem Reich gehapt hetten wie das myt mehe Wortten der Brieff erhellbet und sprach in derselbigen maß der egnant Graue Guntzer wyr und dieselbigen Fürsten und Grauen mochten auch wole gehortt und vernommen han wie der obgnant Konnig Wenzlaw dieselbigen Sachen widderruffen hab und bekenn das er von unridlicher Unterwyfung und auch das er nicht gewist hab das dye egnanten von Buehseck und von Trahe von Alter here zu dem Reich gehort haben eher dye Gabe geben hab. Darnoch sprach er egnant Graue Guntzer / wyr hetten auch wole gehortt das unser obgnanter Herr Konnig Sigmundt des egnanten synes Bruders Konnig Wenzlaw Widderruffs-Brieff bestettiget und verneuert hett und wolt die egnanten Mannschafft und Lehen by dem Reich behalten und wann dye Sachen von unridlicher Anbringung wegen zu kommen und auch Widderruffen weren und besunder ob dye Gabe dye dem egnanten Landtgrauen Herman geben wartt nicht widderruffen were worden so ist die Gabe doch

von

von eine selbst unweßtig und untogentlich wann da siehet im Kon-
 nigk Wenzlaw Brieff das dye Lehen und Mannschafft Lanttgraff Herman
 hulden wartten und gehorsamb seyn als erem rechten Irb-Herren und
 ist enn gemeyne Recht das enn Romische Konning oder Kaysler
 des Reichs Irbenicht hene geben oder verschaben magk in Irbs-
 Wyse one Wyllen und Verhengnis der Kurfürsten. Darzu
 sprach derselbige Graue Günther aber durch synen Vorsprechen das unser
 obgnanter Herr der Konning dem egnanten Landgraff Ludwigen von dersel-
 bigen Sache wegen Tage vor sich bescheyden hett und in der Zitt hab is sich ge-
 sagt das derselbige Landgraff nun nechst here gen Costenz kommen sy / da
 tet unser Herr der Konning uns Graue Ludwigen egnant und Graue Günther
 auch obgnant an ene fordern das er von den Sachen we und dye egnanten von
 Buchsee und von Trahe darin beschweret ließ daruff der Landgraff mit
 synen Kethen tet antwortten das unser Herr der Konningk eme
 seyn Lehen Leiche so wollt er selbst ehe er von Costenz reynten
 wollt oder aber syne Kethe myt voller Gewalt da lassen und
 gern ennes rechten darumb gehorsam seyn. Darnoch tet der Hochge-
 porn Fürst Herr Friedderich Marckgraff zu Brandenburg auch myt den Land-
 grauen in derselbigen massen als wir Graue Ludwig von Ottingen und Graue
 Günther von Schwarzburg geredt hetten den auch der egnante Landgraff
 antwort das unser Herr der Konning eme seyn Lehen leiche so
 wollt er nit von Costenz kommen oder wollt seyn Kethe myt
 voller Gewalt da lassen dye Sach myt Recht usgetragen
 und zoge sich des zu den vorgnanten dryen Fürsten und Grauen und uber dye
 Redde sprach Graue Günther durch seyn Vorsprechen so sye der Land-
 graff von hin gescheyden und hab auch nyemand gelassen der un-
 ferm Herren dem Konning darumb von synet wegen recht gethan hab oder thun
 wollt und noch allen den vorgnanten Sachen fordert der obgnant Graue
 Günther an uns dye Fürsten und Grauen zu fragen ob dye Sa-
 chen dye der egnant Konning Wenzlaw dem Landgraff Herman
 fillgen gegeben hett / nicht billig ab und vernichtiget seyn sollten
 und ob wole dem egnanten Lanttgrauen Ludwig eynthe Huld-
 gung oder Gehorsamkent davon geschehen were ob er daruff nyt
 verzyhen sollt das Urthell sachten wir zu dem Hochgepornen Fürsten
 Herrn Bernhartten Marckgrauen zu Baden / der beredt sich den andern
 Fürsten und Grauen und sprach der mere Teil zum Rechten under ene under
 myt ene unser Herr der Konning sollt dem Lanttgrauen seyn rechtliche Tage se-
 zen und dan inßliche Redde Brieff und Runttschafft verhoren were icht dar-
 widder redder wollt / komme er dann nit so sollt doch darumb geschehen das recht
 were. Darnoch sprach aber der vorgnant Graue Günther durch synen Vor-
 sprechen syt dye vorgeschriebene Mannschafft / der mereteil
 nit dem vorgnanten Lanttgrauen Ludwigen von des Reichs-

Leben wegen gehuldet oder gehorsam worden weren ob dann
 unser Herr der Konnig dye vorgnanten des Richs Manne/ nit schantzen und
 schirmen sullen das ene keyn Gewalt oder Unwille von der Sachen wegen von
 dem egnanten Lantgrauen geschwe und fordert darumb zu fragen was recht
 were das sagten Wyr zu dem Hochgepornen Fürsten Margkgraff Friederich
 zu Brandenburg obgnant / der bereddt sich daruff myt den andern Fürsten
 und Grauen und sprachen eyntrechtlichẽ zum Rechten was unser
 Herr der Konnig von der Lehnshafft oder auch Lanttgraue Lud-
 wig obgnant in Besetz und in Gewere hetten da solt ere ynlicher
 in synem Besetz und Gewere blyben byß uff dye Zit das is myt
 Recht uffgetragen worden was darumb seyn soll/ So seyn daß dye Wellt-
 lichen und Geysst. Fürsten und auch dye Grauen dye an dem obgenanten Rechte
 gesehen seyn und Urteyl darumb gesprochen haben mitt Namen dye Hochgepor-
 nen Fürsten Margkgraff Fridderich zu Brandenburg/ Herzog Henrich von
 Bayern Margkgraf Bernhart von Baden und Graue Johannes von Borge
 und dye Erweyrdigen Bischoff Johans von Lubs und Bischoff Conradt zu
 Meze und dye Wolgepornen Graue Ebberhardt von Nellenburg Graue Con-
 radt von Fryburg und Graue Johans von Luffsen / myt urkundt diß Brieffs
 gegeben und myt unser des obgnanten Graue Ludwig von Ottingen Hoff-
 meisters zc. anhangendem Insiggel besiggelt ist an Sanct Johans Abend
 des Heiligen Tauffers da man zalt nach Christus Sepurt Vyrzehnen hundert
 und darnoch In dem Sibbenzehenden Jar und der ander Brieff also / Wyr
 Fridderich von Gotts Gnaden Margkgraue zu Brandenburg des Heiligen
 Romyshen Richs Erzkammerer und Burggraue zu Nürnberg bekennen
 und thun kundt uffenbare myt diesem Brieff allen den dye ene sehen oder horen
 lessen das Wyr an statt und von Befehlens wegen des Allerdurchleuchtigsten
 Fürsten und Herrn/ Herrn Sigmondts Romyshen Konniges zu allen Zit-
 ten Mehrer des Richs und zu Ungern zc. Konnigs unsers gnedigen Herren
 zu Gericht gesehen seyn In der Statt zu Costenz uff disen Tag als disser
 Brieff gegeben ist und das dafelbst vor uns kame In Gericht der Edell Graue
 Gunther von Schwarzburg und Herr zu Ranis des egnanten unsers
 Herrn des Konniges Hoff-Richter anstat und von wegen desselbigen unsers
 Herrn des Konnigs und hat dazu lesen und zu verhoren eynen Brieff der vor-
 mols zwischen dem selbigen unserm Herrn dem Konnige und der Rittershafft
 von Buchseck und von Trabe in eyner und dem Hochgepornen Fürsten und
 Herren/ Herrn Ludwigen Lantgrauen zu Hessen uff dye ander Syten / Als
 der egnant unser Herr der Konnig darumb eyn Gericht von der Man-
 schafft und Lehnshafft Im Buchsecker Thale und von Trabe myt wyen vil sy-
 ner Fürsten Grauen Herren und syner Rethe besetzt hat gegeben was in dem-
 selbigen Brieff zwene des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herren Kon-
 nigs Wenzlawts Brieff dye er als er noch Romysher Konnig was von der sel-
 bigen Sachen wegen gegeben hett und eyner des egnanten unsers Herren
 Konnig Sigmondts Brieff auch von derselbigen Sachen wegen von Wortt
 zu Wortt geschriben stunden in dem egnanten Urteyls-Brieff auch under
 andern Dingen geschriben standen wyen unser Herr der Konnig den Edellen
 Graue Ludwigen von Ottingen synen Hoffmeister und dem von Schwarz-
 burg synen Hoffrichter besolen hett an den vorgnanten Landgrauen zu for-
 dern

dern das er dye egnanten Ritter schafft von Buehsee und von Trahe von der
 Manschafft wegen unbeschweret sollt lassen daruff derselbige Lanttgraff dye
 Zyt myt synen Rechten geanttwortt hett das unser Herr der Konnig ene seyn
 Lehen lyhe So wolt er selbst ehe er von Costens ritten wolt Rechts darumb
 gehorsamb seyn/ oder aber syne Rechten myt voller Macht hinder eme da lassen
 des gleichen zu thun des gleichen Byr auch von unsers Herren des Konnigs we-
 gen myt demselbigen Lanttgrauen gereddt hettten daruff er uns auch dye Zitt
 geanttwortt hett in aller der Masse als er dann den egnanten von Ottingen
 und Schwarzbürg geanttwortt hett darüber were der vorgnant Lantt-
 graue von Costens gescheiden und hett nyemandes allda gelassen der dem
 egnanten unserm Herren dem Konnig darumb von syner wegen recht gethan
 hett oder thun wolt daruff der vorgnant Graue Günther an unsers Herren
 des Konniges statt thun fragen Ob dye Gabe dye der egnant Konnig Wenz-
 lauw Landgraff Herman sllgen von der Mannschafft wegen geben het/ icht
 billig ab- und vernichtet seyn sollten und obwoln dem egnanten Landgraffen
 Ludwigen eynhe Hulding und Gehorsamb davon geschehen were ob er icht
 daruff verzeihen sollt daruff dye Zyt von den Fürsten/ Grauen und Herren myt
 der merer Teil zum Rechten gesprochen were/ unser Herr der Konnig sollt
 dem obgnanten Lanttgrauen seyn Rechtlich- Tage setzen und dann inlich
 redde Brieff und Runtschafft verhoren were icht darwidder redden wolt/ te-
 me er dann nicht so sollt doch darumb geschehen das recht were und was unser
 Herr der Konnig von der Lehen schofft oder auch Lanttgraff Ludwig egnan-
 ter in Befeh und Gewere hettten da sollt inlicher in synem Befeh und Gewere
 in Befeh und Gewere usgetragen werde was darumb seyn sollt als das al-
 blyben bis es myt Recht usgetragen werde was darumb seyn sollt als das al-
 les in diesem selbigen Brteil- Brieff eygentlich begrieffen ist und sprach daruff
 durch seyn Vorsprechen. Also were dem vorgnanten Lanttgrauen Ludwi-
 gen das verkundet und seyn erster Rechttag gesetzt worden und der were jz-
 undt das man darumb richten sollt nun were derselbige Lanttgraff Ludwig
 nicht da noch nyemandt von synen wegen der daruff antwortt und bat uns vor
 basser eine von unsers Herren des Konnigs wegen zu fragen was vor basser
 seyns Rechten were da fragetten Byr dye Fürsten Grauen und Herrn dye
 by uns an dem Rechten fassen des Rechten und die erdeyletten noch unser Fra-
 ge eynhelliglich zum Rechten noch dem molen das der vorgnant Lanttgraff
 Ludwig nicht hie were und nyemandt von synen wegen das veranttwortt so
 sollt man eine synen andern Rechttag setzen darnoch fraget aber der vor-
 gnant Graue Günther an unsers Herrn des Konnigs statt wye man demselbi-
 gen Lanttgraffen Ludwigen das verkundigen sollt darumb wardt aber er tey-
 let als recht ist/ were diß das erste Gericht so sollt man eine das verkundigen un-
 der unsers Herren des Konnigs Majest. In siggell aber dwil- ist das ander Ge-
 richt ist so were ist genügt das man eme das verkundet under unserm als des
 Richters In siggell. Darnoch fragt aber derselbige Graue Günther durch
 synen Vorsprechen myt weme man demselbigen Lanttgraf Ludwigen das ver-
 kunden sollt und ob ist nit genug were das man eme das verkundet myt unsers
 Herrn des Konniges geschworen botten myt syner boren daruff wardt aber
 er teylet als recht ist man sollt eme das verkunden myt eynem Crebaren man
 der Wapensgenosse were/ der da schwure wenn er komm das er den Brieff
 geanttwortt hett so seyn das dye Fürsten Grauen und Herren dye by uns an
 dem Gericht gesehen seyn und Brthell gesprochen haben dye Crewurdivgen
 Herr Johans Erzbischoff zu Rige/ Herr Jorge zu Passau/ Herr Jorge zu
 Trent

(C)

Trent Herr Albrecht zu Regenspurg Herr Johans zu Lebn. Herr Johans zu Brandenburg Bischoff / Herr Diederich von Weyttershausen Meyster Teuschens Ordens in Teuschen und Welschen Landen Herr Syfriedt zu Ellwangen und Herr Conradt zu Regauw Apyt Graff Eberhardt von Mellingen Graue Johans zu Lupphe und Herr Johans von Wemingen Commeter zu Rappfenberg myt Erkundt diß Brieffs versigelt myt unsern grossen anhangenden Insiggel gegeben zu Costenz des nechsten Myttwochen noch Sanct Anders Tag des Hellenen Zwillff Votten noch Christli Gepurt Dyrzehen hundert Jahr und darnoch in dem Sibbenzehenden Jare der dritt also: Wyr Johan von Gottes Gnaden der Kirchen zu Rige Erzbischoff bekenn und thum kundt uffenbare myt diesem Brieff allen den dye ene sehen oder horen lesen das Wyr von Geheyrß und Behellnus wegen des Alldurchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Sigmonds Romschen Konnigs zu allen Zitten Merer des Ruchs und zu Ungern 2c. Konniges unsers gnedigen Herren zu Gericht geseßen seyn zu Costenz in dem Closter zu den Augustinern uff diessen Tag als diesser Brieff gegeben ist und das doselbst vor uns kame in Gericht der Edell Ginther Graue zu Schwarzburg Herr zu Ranis desselbigen unsers gnedigen Herrn des Konniges und des Hellenen Ruchs Hoffrichter an statt und von wegen unsers Herrn des Konnigs und bat allda durch synen Vorsprechen als recht ist zu lesen solch Urteil Brieff dye vormals zwischen dem vorgnanten unserm gnedigen Herren dem Konnige und der Ritterschofft von Buehseck und von Trahe an eyner / und dem Hochgepornen Fürsten und Herrn / Herrn Ludwigen Lantgrauen zu Hessen uff dye ander Sytten von der Manschofft und Lehenschofft wegen im Buehsecker Thale und von Trahe gesprochen seyn und als sich vor uns in Gericht uffentlich gelesen und verhoeret waren da redde er vor boß daruff also were demselben Lantgrauen Ludwigen darumb seyn ander Recht Tag gesetzt und das verkundet und der Brieff durch den Erbaren Bessen Herrn Löwen von Steynfurt Herr Giltbrechts Löwen fillgen Sone recht und reddelich geantwortet worden als derselbige Herr dann das myt synen Eyden vor uns öffentlich in Gericht bewißt als recht ist und bat vor boß von des egnanten unsers Herren des Konniges wegen Buehsecken Vorsprechen zu fragen dwil er nicht hñe were noch nyemandt von syner wegen das verantwort was dann vor boß des egnanten unsers gnedigen Herrn des Konniges Rechten darumb were da fragetten wñr die Fürsten Grauen und Herren dye by uns an dem Gerichtssassen des Rechten dye erteylleten darumb eynhelliglich als recht ist dwil von dem vorgnanten Ludwigen vormols seyn ander Recht Tag darumb gesetzt und eme der recht und reddlich verkundet were als vor geschriben stehet und er nicht hñe were noch nyemandts von syner wegen das verantwort so solt man eme seynen dritten Recht Tag darumb setzen und das Verkunden under unserm als des Richters Insiggel myt eynem Erbaren Man der Wapens Genos were darnoch fragt aber der vorgnant Graue Ginther wenn dem vorgnanten Lantgrauen Ludwigen der Brieff mit eynem Erbaren der Wapens Genos were als vor geschriben stet geantwort worde Ob der dann der eme den Brieff also geantwortt hett nicht wole selber her oder wo dann unser Herr der Konnig myt synem Hone were / kommen mocht und von dem Burggrauen oder eynem Gericht zu Fridburg oder vor dem Ratt zu Frankfurt schwäre wye er demselbigen Brieff geantwortt hett und das dann den Burggrauen das Gericht oder Ratt das under erem Insiggel here schriben ob das dann nicht gnuoc were

re

re darumb warde erteylet diwil das das dritt Gericht seyn werde So solt der der dem vorgnanten Landtgrauen Ludwigen den Brieff also antwort selber widder vor Gericht kommen wenn er eine den Brieff geantwort hett und solt sagen was er geschafft und wye er eine denselbigen Brieff geantwort hett So seyrdiſch des Richs Fürsten Grauen und Herrn dye by uns an dem Gericht gefessen seyn und Urteyl gesprochen haben dye Erwürdigen Herr Jorge zu Trent Herr Johan zu Lebnis/ Herr Johan zu Ehure und Herr Ott zu Costens Bischoff/ Herr Syfridt zu Ellwangen/ und Herr Conradt zu Byggowe Pppte dye Edellen Albrecht Schenk von Landtsbergk/ Herr zu Sydowe/ und Herr Hans Frotzsch von Wallepurgk des Richs Landtvoigt in Schwaben myt urkundt diſs Brieffs versigelt myt unserm anhangendem Insiggel gegeben zu Costens des nechsten Montags nach dem Sonntag als man in der Helligen Kirchen singet Judica in der Posten noch Christi Sepurt vyzehen hundert Jare und darnoch in dem achtzehenden Jare da nun dye vorgeschrieben dry Brieff also vor uns in Gericht gelesen und verhört seyn worden da sprach der vorgnant Graue Ludwig von des obgnanten unsers Herrn des Königes wegen als da in demselbigen Brieff wole verhört were wye all Sache von der Lehenschafft und Manschafft wegen dar in benent here kommen weren und wye das nun der dritt Recht-Tag darumb were/ also bette er uns den Fürsten zu zusprechen wye unser Herr der König nun vor boß in den vorgeschrieben Sachen thun solt das er recht thete des sprochen wyr den Fürsten darumb zu und als sych dye daruff besprochen hatten und widder vor uns kommen und wyr sye zu sprechen manetten da erteyleten sye all noch unser Frog eynhelliglich als recht ist Sit demmole in dem vorgeschrieben dritten Brieff begrieffen were das man dem vorgnanten Landtgrauen den dritten Recht-Tag setzen und den under des Richters der dazumole gesetzt was Brieff und Insiggel myt eynem Erbaren Man der Wapens-Genoß were verkunden solt und das dann der selbe kam vor Gericht selber kommen solt zu schweren das er solchen des jetzt gnanten Richters Brieff geantwort hett zc. darumb solt man denselbigen der also den Brieff geantwort hett stellen und den also schweren lassen als dann in dem vorgnanten dritten Brieffen berüert were und bißhere dann dannoch aber das recht were darstunde darvor uns in Gerichte Herr Lduc von Steynfurt Silbrechts Löwen silgen Ritters Sone und schwere zu Gort und den Helligen das er den vorgnanten Landgrauen der vorgeschrieben Richters Brieff von des vorgnanten dritten Rechts Tag wegen geantwort hett gen Cassel in dye Burg des Sambstags nach Sanct Ambrosen Tag nechst vergangan zwischen dry und vyer Uren nochmyttage / darnoch hatt uns der vorgnant Ludwig von wegen des vorgnanten unsers Herrn des Königes aber zu fragen wes der selbige unser Herr der König um vor boß wartten und was er thun solt das er recht thete des erteyleten aber daruff dye vorgnanten Fürsten noch unser Frage all eynhelliglich das man dry Stund ruffen solt ob genandt da were der in der vorgnanten Sache ichts redde oder mellden oder den vorgnanten Landtgrauen dar in verantworten solt wann nun also das zu Stunde nyemandt erschiene noch vor quame darumb bat uns der vorgnant Graue Ludwig an Urteyl aber zu erfahren Sit demmole das das gegenwürttig Gericht nun das drytt Gerwcht in der vorgnanten Sache were und dye Sachen also vorhero kommen und brocht weren als dann in den vorgeschrieben dryen Brieffl. wole vernommen were und nyemandt von des vorgnanten Landgrauen wegen dye drye Gericht erschiene were/ oder noch erschiene ob dar-

(Cc) 2

umb

umb der vorgnant unser Herr der Konning von seyn und des Reichs wegen dy vorgnanten Lehenschafft und Manschafft icht billich und von Rechtswegen behebt und erfollget haben solt und ob man dem ichtgnanten Lanttgrauen icht billich gepietten solt von solchen Lehenschafften und Manschafften Hand zu thun und den vorgnanten Mann von Buchseeck und von Trahe auch gepietten solt sich an den vorgnanten unsern Herrn den Konning syne Nachkommen an dem Reich und das Reich vor besser zu halten und als Wyr daruff dye vorgnanten Fursten des Reichs. gefragt und sy fielen daruff wole versprochen und undderredt hatten und widder vor uns kommen waren und wyr sye der Urteyl manetten da erteyllet sye all eynhelliglich also Sit deimole dye vorgeschriebene Sach also here kommen were und sicher gangen hatt als dann davor und nehmlich In den vorgeschrieben dryen Brieffen verhoret ware und das nun der dritt Rechttag were und der vorgnant Herrn geschworn hett und auch geruffen were ob Jemandt von des vorgnanten Lanttgrauen wegen geggenwurtig dye vorgnanten Sache von synen wegen zu verantworten und nyemandt also erschiene noch vorkommen were darumb sprachen sye eynhelliglich zu rechtl. das der Vorgant unser Herr der Konning von synen und des Reichs wegen dye vorgnanten Sache Lehenschafft und Manschafft billich und von Rechtswegen behebbe und erfollget hab von dem ichtgnanten Lanttgrauen und allermenniglich unverhindert und das man auch gebietten soll derselbigen Landgrauen Handt davon zu thun/und der vorgnanten Manschafft sich an den vorgnanten unsern Herren den Konning seyne Nachkommen am Reich und das Reich vor besser zu halten von Gerichts wegen gebietten soll und wann och von den vorgnanten Fursten eynhelliglich erteylet worden ist als recht ist das wyr dem vorgnanten unserm Herrn dem Konninge der vorgessen Sache und Urteyl unser Gerichts Brieff geben myt unserm anhangenden Insiggel und Wyr gepietten och von Gerichtswegen vorgnanten Mannen von Buchseeck und von Trahe das sye sich mit den vorgnanten Lehenschafften und Manschafften an den vorgnanten unsern Herren den Konning seyne vorgnante Nachkommen und das Reich und nyemandt anders vor boß mehr halten sollen alsdann darvor myt Urteyl gesprochen und begriffen ist Gegeben zu Baden versiggelt mit unserm anhangenden Insiggel noch Christus Sepurt vnrzehen hundert achtzehen Jahre uff Sanct Peters Tag Ord Ummenla 2c.

Ich Ebberhardt von Wynnthausen thun kundt und bekenn vor mich offentlich geggen alleman daß Ich selber disser Copien recht Original und Hauptbrieff geschen und verlesen habe glich von Wortten zu Wortt myt disser Copien lautende unverlegt myt synem rechten anhangendem Insiggel wye obstehet und diß alles in Urkundt So han Ich Ebberhardt von Wynnthausen icht gnant myn eygen angeporne Insiggel wissentlich an dissen Copien thun trucken Dat. Anno Domini Dausent Fünffhundert und im Ach und vnrzigeften Jahr nach der Sepurt Christi uff den dritten Tag Marcii &c.

(L. S.)

Ad

Ad part. 6. §. 38.

Lit. H. 3.

Kaisers Ferdinandi II. Confirmation der Privilegien, Burg-
Frieden und anders / so von Kaiser Friderichen dem Dritten
ertheilt und resp. bestätigt gewesen.

Wir Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer
Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien zu
Hungarn / Böhheim / Dalmatien, Croatien und Slavonien &c. Kö-
nig / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant zu Stey-
er / zu Kärnten zu Crain / zu Euzenburg / zu Württemberg / Ober- und Nie-
der-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des H. Römischen Reichs zu
Burgau zu Mähren / Ober- und Nieder Lausnis / Gefürsteter Graff zu
Habsburg zu Tyrol / zu Pfirde / zu Kyburg und zu Görz / Landgraf in Elßaz
Herr auf der Windischen Marck zu Portenaw und zu Salins &c. bekennen of-
fentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß uns unsere und
des Reichs liebe Getreue N. und N. die Gan-Erben / der beyden Geschlechten
von Buseck und Trohe / im Busecker Thal ein Confirmation und Bestätti-
gungs-Brieff / über Ihre Brieff / Privilegien, Burg-Frieden / und anders sa-
gend / von Weyland unsern lieben Vorfahrn / Kaiser Friderichen den Dritten
löblicher Gedächtnis gegeben / haben fürbracht und demüthiglich angeruffen /
und geberthen / daß Wir als jetzt regierender Römischer Kaiser / denselben
Brieff in allen und jeden seinen Worten / Clauseln / Puncten / Articulen / In-
haltungen / Meynungen und Begreiffungen / zu erneuern zu confirmiren und
zu bestätigen gnädiglich geruheten / von Wort zu Wort also lautend:

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Römischer Kaiser zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs zu Hungarn / Dalmatien, Croatien &c. König / Herzog zu
Oesterreich / zu Steyr / zu Kärnten und zu Crain / Herr auf der Windischen
Marck zu Portenaw / Graff zu Habsburg / zu Tyrol und Pfirde / und zu Ky-
burg / Marggraf zu Burggaw und Landgraf im Elßaz &c. bekennen öffent-
lich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich und denen / die Ihn se-
hen lesen und hören lesen.

Wie wohl Wir aus Römischer Kaiserlicher Würdigkeit und angebor-
ner Güte allezeit geneigt seind / aller und jeglicher Unserer und des H. Reichs
Unterthanen und Getreuen Nutzen und Bestes zu befördern und zubetrach-
ten / so würdet doch unser Kaiserl. Gemüth mehr begierlicher gegen denen / die
Uns und dem H. Reich ohne Mittel unterworfen sind / und sich gegen Uns
und demselben Reich in gehorsamer Dienstbarkeit allezeit willig und unver-
droffen halten und erzeigen / Sie bey Ihren Gnaden / Freyheiten und guten
Gewohnheiten zu behalten / und mit sonderlichen Unsern Kaiserlichen Gna-
den zu versehen. Wann uns nun Unser und des Reichs liebe Getreue / die
Gan-Erben der Geschlechte von Buseck und von Trohe im Busecker Thal / so
Uns und dem H. Reich ohne Mittel zugehören / durch Ihre treffliche Pott-
schafft demüthiglich haben anruffen und bitten lassen / daß Wir Ihnen all und
jeglich ihre Gnad Freyheit / Brieff / Privilegia, Verschreibung / Recht / Burg-
frieden / Ordnung / Sagung / Altherkommen und Gut Gewohnheit / so Sie
von unsern Vorfahrn / uns und dem Heil. Reich löbl. erworben / auch Sie
(Dd) selbst

„selbst untereinander fürgenommen / gewillfürht / gelobt / geschworen und
 „rechtlich herbracht hätten / als Römischer Kayser zu confirmiren und zu be-
 „stättigen gnädiglich geruheten / das haben Wir angesehen Ihr demützig ziem-
 „liche Bitte / auch die getreue und angenehme Dienst / so Sie Uns und dem H.
 Reich oft williglich gethan haben / und fürhin in künftiger Zeit wohl thun
 sollen und mögen. Und haben darumb mit wohlbedachten Muth / gutem
 Rath und rechten Wissen ihnen all und jeglich obgemeld Ihr Gnad Freyheit /
 Privilegien, Verschreibung / Recht Burgfrieden / Ordnung / Satzung / Alt-
 herkommen und gute Gewohnheit / so Sie von unsern Vorfahren / uns und
 „dem H. Reich erworben / auch selbst unter einander vorgenommen / gewill-
 „fürht / gelobt / geschworen und rechtlich herbracht haben / in allen und jeglichen
 „ihren Worten / Puncten / Clauseln / Inhaltungen / Meynungen / Begreif-
 „fungen / in aller Maß / als ob die von Wort zu Worten hierinnen
 geschrieben stünden / die Wir auch also gnugsam angezogen und gemeldet
 haben wollen / als Römischer Kayser gnädiglich confirmirt / und bestättigt /
 confirmiren und bestättigen Ihnen die auch aus Römischer Kayserl. Macht /
 Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffs / und meinen setzen / ord-
 nen und wollen von derselben unsere Kayserlichen Macht / Vollkommenheit /
 daß die nun füran zu Ewigen Zeiten kräftig und mächtig seye / und sich der an
 allen Enden / in- und außershalbts Gerichts gebrauchen und genießen sollen und
 „mögen / daß auch die Viergekohrne aus Ihnen so jeso sein / oder hernach-
 „mahls gesetzt werden / Vollmacht und Gewalt haben / daselbst in Bu-
 „secker Thal zu handeln / zu gebiethen / zu verbiethen / auch zu setzen und zu
 „entsetzen / wie von Alters herkommen / und durch Sie gelobt / geschworen /
 „verbrieft und versiegelt ist / von allemänniglich ungehindert ; Es soll auch
 „hinfüran zu ewigen Zeiten keiner zu Gan- Erben daselbst aufgenommen noch
 „empfangen werden / Er seye dann von seinen Vier Ahnen Edel zum Schild
 „geböhren / und ob Einer oder mehr aus den Gan- Erben daselbst / so jeso sein
 oder künftigt werden / den Viergekohrnen / als obgemelt ist / in Ihren Gebot-
 ten und Verbotten / verächtlich und ungehorsam sein würden / der oder diesel-
 ben sollen alsdann ihr Recht und Theilen am Busecker Thal / für ihre Person
 verloren und daran nichts mehr haben.

Wir wollen auch / daß die beyde Geschlechter von Buseck und von Trobe
 und obgemelte Gan- Erben / mit dem Busecker Thal von uns und dem Heil.
 Reiche nimmer mehr geschieden / sondern allweg darbey bleiben / und durch nie-
 mand's in einige Weise davon gedrungen werden / und damit Sie sich bey Uns
 und dem H. Reich behalten / auch Gewalts / Unrechts / und Beschädigung de-
 ster daß vorsein / und sich des verhüten mögen ; So haben Wir all und jeglich
 „Neuerung / Beschwernis / Zoll und anders / so ohne unsern als Römi-
 „schen Kayfers Willen und Erlauben daselbst / im Busecker Thal fürgenom-
 „men sein / gänglich und gar aufgehoben / abgethan und vernichtet / Ihnen
 „auch vergönt und erlaubt / daß Sie in dem oftgemelten Busecker Thal zwey
 „Dörffer / welche Sie füglich darzu beduncken werden / einfahren / und die
 „Graben / Zäunen / Bollwerken und andere nothdürfftigen Wehren / zu-
 „richten / besessen und bewahren sollen und mögen / haben die obgeschriebene
 Neuerung Beschwernis und Zölle / alle und jede besonder auff / vernichten und
 thun die ab / vergönnen und erlauben ihnen auch die obgemelte Dorff zu beses-
 sen und zu bewahren / alles von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommen-
 heit

heit und Wissen in Krafft dieses Brieffs und wollen / daß dieselben Beschw-
 rungen fürbaß nicht mehr sein/ genommen/ noch Sie / Ihre Erben und Nach-
 kommen darüber beschwert / noch auch an Befestigung der berührten Dörffer
 geirret noch verhindert werden / in keine Weiß/ doch uns und dem H. Reich an
 dem obgeschriebenen allen unser Kayserliche Oberkeit und Herrlichkeit vorbe-
 halten / und daran unvorgreiflich und unschädlich. Und gebiethen darauff
 allen und jeden Chur-Fürsten/ Fürsten / Geistlichen und Wellichen Praelaten,
 Graffen / Herrn Rittern / Knechten / Hauptleuten / Bisdomben / Vögten /
 Pflegern / Verwesern / Schultheissen / Schöffen / Ambleuthen / Bürger-
 meistern / Richtern / Rätthen / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern
 unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stand /
 „ oder Wesen die sein / und sonderlich dem Hochgebornen Heinrichen Land-
 „ graffen zu Hessen / unsern lieben Oheim und Fürsten / und allen seinen Nach-
 „ kommen / Landgraffen daselbsten / ernstlich und festiglich mit diesem Brieff /
 daß Sie die obgenante Gan-Erben an den obbestimmbten Ihren Gnaden / Frey-
 heiten / Brieffen / Privilegien, Rechten / Verschreibungen / Burgfrieden / Ord-
 nungen / Satzungen / alten Herkommen / und guten Gewohnheiten / und die-
 ser unserer Kayserlichen Confirmation, Satzung / und Erlaubung nicht hin-
 dern und irren / sondern Sie der nach ihrer Inhalt an allen Enden geruhiglich
 und ohne Irrung gebrauchten genießten und gänglich dabey bleiben lassen / Sie
 auch von unser und des Heil. Reichs wegen dabey festiglich handhaben / Schüt-
 zen und schirmen / und nicht gestatten / sie in einige Weiß / daran zu kümmern /
 oder zu beleidigen / als lieb Ihnen allen und Ihr jeglichen seye unser und des H.
 Reichs Ungnad und Verlehrung einer Pœn, nemlich funffzig Mark löthi-
 ges Golds zu vermeiden / die ein Jeglicher so Er freventlich hierwider thäte /
 verfallen sein solle / halb in unser Kayserl. Cammer und den andern halben
 Theil denen offtgenannten Gan-Erben und Ihren Erben und Nachkommen /
 unnachlässig zu bezahlen / mit Urkund dieses Brieffs besiegelt / mit unserm
 Kayserl. anhangenden Insiegel. Geben zu Wien am Funffzehenden Tag
 Monats May / nach Christi Geburth Vierzeihen hundert und im Acht und
 Siebenzigsten / unserer Reiche des Römischen im Neun und Dreyßigsten / des
 Kayserthums im Sieben und Zwanzigsten des Hungarischen im Zwanzig-
 sten Jahren.

Das haben Wir angesehen solch ihr demüthige ziemliche Bitte / auch die
 Getreue angenehme Dienste / so sie unsern Vorfahren am Reich / und uns bis-
 hero gethan haben / und in künfftige Zeit thun sollen und mögen / daß auch ob
 einverleibter Kayser Friedrichs Brieffe von auch Weyland unsern Uhr-Uhr-
 Inherrn / Vettern / Vattern und Brüdern Kayser Maximilian dem Ersten /
 Kayser Carl den Fünfften / Kayser Maximilian dem Andern Kayser Rudol-
 phen dem Andern / auch jüngstlich Kayser Matthiasen aller hochlöblicher Ge-
 dächtnus gleicher gestalt confirmirt worden. Solchen vorgemelten Brieff
 in allen und jeden seinen Worten / Clausuln / Puncten / Articula / Inhaltun-
 gen / Meynungen und Begreifungen / als Römischer Kayser gnädiglich er-
 neuert / confirmiret und bestättiget / Erneuern / confirmiren und bestättigen
 den also von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit / weiffentlich in
 Krafft dieses Brieffs / und meinen / segen und wollen / daß der kräftig sein und
 die genannten Gan-Erben von Buseck und Trohemit ihren Nachkommen dar-
 bey bleiben / der gebrauchten / genießten / und darwider nicht getrungen noch be-
 schwert werden sollen in keine Weiß ; Und gebiethen darauff allen und jeden
 (Dd) 2 Chur-

Chur-Fürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Graffen Freyen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuthen/ Landvögten/ Bisdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ambleuthen/ Schultheissen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Råthen/ Bürgern/ Gemeinden/ und sonst all andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/ Standt oder Wesen die sein/ von obbestünbter unser Kayserlichen Macht ernstlich/ und wollen/ daß Sie die vorgenante Gan-Erben der Geschlechter von Buseck und Troche im Busecker Thal/ und ihre Nachkommene an den berührten Brieff und seinen Inhalt/ auch dieser unser Kayserl. Confirmation und Bestättigung nicht hinder'n noch irren/ sondern Sie dabey bleiben lassen/ deren geruhiglich gentsessen und gebrauchen lassen/ und darwieder nicht thun/ noch jemand's zu thun gestatten/ in keine Wege/ als lieb einem jeden seye/ unser und des Reichs schwere Ungnad und die Pöen in demselben Brieff begriffen/ darzu ein sondere Pöen nemlich dreyßig Marck löthiges Golds zu vermeiden/ die ein jeder so oft Er freventlich hierwieder thåte/ Uns halb in unser und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil/ den obgemelten Gan-Erben und Ihren Nachkommen unablässlich zu bezahlen verfallen sein solle/ Doch uns und dem H. Reich und sonst männiglich an seinen Rechten unschädlich und unvorgreiflich. Mit urkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Inseigel/ der geben ist in unser Stadt Wien den neunten Tag des Monats Septembris nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im Sechszehen hundertten und Vier und Zwanzigsten/ unserer Reiche/ des Römischen im Sechsssten des Hungarischen im Siebenden und des Böhemischen im Achten Jahren.

FERDINAND

Vt. Peter Heinrich zu Stralldorff.

Daß gegenwärtige Copia, deme mir vorgezeigten wahren und unverfähten Originali sich allerdings gleichlautend befinde/ thue Ich unten bemelter Notarius nach vorhergangener eigentlichen Collationir- und Aufsculirung Kraft meiner eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten gewöhnlichen Notariats-Signets, beurkundten. Grossen Buseck den 3. Augusti 1703.

(L.S.)
Not.

Wilhelm Christoph Mackenrod,
Not. Cæs. publ. juratus legitimeque
requisitus.

Kayser Matthiasen Confirmation eben desselben von Kayser
Friderich dem Dritten ertheilten Brieffs.

WIt Matthias von Gottes Gnaden Erwehltet Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien/ zu Hungarn/ Böhheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien etc. König/ Erz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ zu Brabant/ zu Steyer/ zu Kärnten/ zu Crain zu Lützenburg/ zu Württemberg/ Ober- und Nieder Schlessien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraff des H. Römischen Reichs zu Burgaw/ zu

zu Mähren/ Ober- und Nieder-Carinth/ Befürster Graff zu Habsburg/ zu Tyrol/
zu Pfirzt zu Kyburg un zu Börg zc. Landgraff in Elsaß/ Herr auf der Windische
Marck zu Portenau und zu Salims zc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/
und thun kund aller Männiglich/ daß uns unsere und des Reichs liebe Getreuen
N. und H. die Gan- Erben von beyden Geschlecht/ von Buseck und von Trohe/
im Busecker Thal/ ein Confirmation und Bestättigungs- Brieff/ über ihre
Brieff/ Privilegien/ Burg- Frieden und anders sagend/ von Weiland un-
serm lieben Vorfahren Kayser Friederichen/ dem Dritten löbl. Gedächtniß
gegeben haben/ fürbracht und demüthiglich angeruffen und gebetten/ daß
Wir als jetzt regierender Römischer Kayser demselben Brieff in allen und jeden
seinen Worten/ Clauseln, Puncten/ Articula, Inhabungen/ Meynun-
gen und Begreiffungen zuerneuen/ zu confirmiren und bestättigen/ gnädig-
lich geruheten/ von Wort zu Wort also lautend :

Wir Friederich zc.

Das haben Wir angesehen/ solch ihr demüthig ziemlich Bitte/ auch die
Getreuen angenehmen Dienste/ so Sie unsern Vorfahren am Reich und
uns bisher gethan haben/ und in künfftig Zeit wohl thun sollen und mögen/
daß auch oheinverleibter Kayser Friederichs Brieff/ von auch Weiland unsern
Uhr Uhr- Anhern/ Vettern/ Vattern und Brüdern Kayser Maximilian
dem Ersten/ Kayser Carl dem Fünfften/ Kayser Maxilian dem Andern und
jüngstlich Kayser Rudolphem dem Andern/ allen Hochlöbl. Gedächtniß/ glei-
cher Gestalt confirmiret worden/ solchen vorgemelten Brieff/ in allen und
jeden seinen Worten/ Clauseln, Puncten/ Articula, Inhalt- Meynung-
und Begreiffungen/ als Römischer Kayser gnädiglich erneuert/ confirmirt
und bestätter; Erneuern/ confirmiren und bestätten den also von Röm. Kayserl.
Macht/ Vollkommenheit/ wissentlich in Krafft dieß Brieffs/ und meynen/
setzen und wollen/ daß der kräftig seye/ und die genanten Gan- Erben/ von
Buseck und Trohe und ihr Nachkommen/ dabey bleiben/ der genieffen/ ge-
brauchen und darwider nit getrungen/ noch beschwert werden sollen/ in kein
Weise. Und gebietthen darauff allen und jeden Chur- Fürsten/ Geistlichen und
Weltlichen Prälaten, Graffen/ Freyen/ Herrn/ Ritttern/ Knechten/ Hauptleu-
then/ Land- Vögten/ Bisdomben/ Vogten/ Pflegern/ verwesern/ Umbr-
leuthen/ Schultheisen/ Bürger- Meistern/ Richtern/ Rätthen/ Bürgern/
Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und
Getreuen/ was Bürden/ Stands oder Wesens die seyn/ von obbestimpter
unser Kayserlichen Macht ernstlich/ und wollen/ daß sie die vorgenanten Gan-
Erben der Geschlecht von Buseck und Trohe/ im Busecker Thal/ und ihre
Nachkommen/ an dem oberührten Brieff/ und seinem Inhalt/ auch dieser
unser Kayserl. Confirmation und Bestättigung nicht hindern noch irren/ son-
dern sie dabey bleiben/ deren geruhiglich genieffen und gebrauchen lassen/ und
dawider nicht thun/ noch jemand's zu thun gestatten/ in kein Weis/ als lieb
einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnab/ und die Pœn in demsel-
ben Brieff begriffen/ dazu ein sondere Pœn, nemlich dreyßig Marck löthiges
Golds zu vermeiden/ die ein jeder/ so oft er freventlich hierwieder thäte/
Uns halb in unser und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil/
den obgemelten Gan- Erben und ihren Nachkommen unabtäßig zu bezahlen
verfallen seyn solte; doch uns und dem H. Reich und sonst Männiglich

(Ee)

an

an seinen Rechten unschädlich und unvorgreiflich; Mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insiigel/ geben in unser und des H. Reichs Stadt Regenspurg den Fünfften Monats Tag Octobris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt Sechszehen hundert und im dreißigsten / unserer Reiche des Römischen im Andern / des Hungarischen im Fünfften und des Böhemischen im dritten Jahren.

MATTHIAS.

Vt Herr v. Ulm.

Concordat præsens Copia vero suo Originali id quod nominis mei subscriptione & sigilli Not. appositione attestor. Grossenbuseck die 3. Aug. 1703.

(L.S.)
Not.

Wilhelm Christoph Mackenrod,
Not. Cæs. Publ. juratus.

Kaysers Ferdinandi III. Confirmation nechst vorgedachten von Kayser Friederich ertheilten Brieffs.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden / erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn / Böhem / Dalmatien, Croatien und Slavonien 2c. Rönig Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des H. Römischen Reichs zu Burggau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Lausnig / Gefürstter Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfird zu Kyburg und zu Görz / Landgraff in Elßaß / Herr auf der Windischen Mark / zu Portenau und zu Salins 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe / und thun kund allermänniglich / daß uns unsere und des Reichs liebe N. und N. die San-Erben / und beede Geschlecht / von Buseck und Trohe / im Busecker Thal / eine Confirmation und Bestätigungs-Brieffe / über ihre Brieffe / Privilegien, Burg-Frieden / und anders sagend / von weiland unsern lieben Vorfahren Kayser Friederichen / dem Dritten / löblicher Gedächtnuß gegeben / haben fürbracht und demüthiglich angeruffen und gebetten / daß wir als jetzt regierender Römischer Kayser denselben Brieffe in allen und jeden seinen Worten / Clauseln, Puncten / Articula, Inhaltungen / Meynungen und Begreiffungen zu erneuern / zu confirmiren und zu bestättigen gnädiglich geruheten / von Worten zu Worten also lautend :

Wir Friederich 2c.

Das haben wir angesehen / solch ihr demüthig zernliche Bitte / auch die Getreue angenehme Dienste / so sie unsern Vorfahren am Reich und uns bishero gethan haben / und in künfftiger Zeit wohl thun sollen und mögen / daß auch oheimverleibter Kayser Friederichs Brieff / von auch weiland unsern Ur-Anhern / Vettern und Vattern Kayser Maximilian dem Ersten / Kayser

ser Carln dem Fünfften / Kayser Maximilian dem Andern / Kayser Mat-
thiasen / und jüngstlich Kayser Ferdinanden dem andern / allen Hochlöbl.
Gedächtnuß / gleicher Gestalt confirmirt worden / solchen vorgemelten
Brieff in allen und jeden seinen Worten / Clauseln, Puncten / Articula, In-
haltungen / Meinungen und Begreiffungen / als Römischer Kayser gnädi-
glichen erneuert / confirmirt und bestätt / erneuern / confirmiren und bestärten /
den also von Römischer Kayserl. Macht Vollkommenheit / wissentlichen in
Krafft dieß Brieffs / und meynen setzen und wollen / daß Er kräfttig seye / und
die genante Gan-Erben von Buseck und Trohe und ihr Nachkommen / dar-
bey bleiben / deren genießen / gebrauchen / und darwider nicht gedrungen noch
beschwert werden sollen in keine Weise. Und gebiethen darauß allen und je-
den Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten / Grafen /
Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Hauptleuthen / Land-Vögten / Vizdom-
ben / Vogten / Pflegern / Berwesern / Ambleuthen / Schultheissen / Bür-
ger-Meistern / Richtern / Rätchen / Bürgern / Gemeinden und sonst allen an-
dern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden /
Standt oder Wesen die seynd / von obbestimpter unser Kayserl. Macht ernst-
lich und wollen / daß die vorgemelte Gan - Erben der Geschlecht von Buseck
und Trohe im Busecker Thal / und ihre Nachkommen / an dem berührten
Brieff und seinen Inhalt / auch dieser unser Kayserl. confirmation und Be-
stättigung nicht zu hindern noch irren / sondern sie darbey bleiben / deren ge-
ruhiglich genießen / und gebrauchen lassen / und darwider nicht thun / noch
das jemand zu thun gestatten / in keine Weiß / als lieb einen sey unser und
des Reichs schwere Ungnadt / und die Pcen in demselben Brieff begriffen / dar-
zu eine sondere Pcen nemlich dreyszig Mark löthiges Golds zu vermeiden / die
ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte / uns halb in unser und des Reichs
Sammer / und den andern halben Theil / den obgemelten Gan-Erben und
ihren Nachkommen / unablässig zu bezahlen verfallen sein soll / doch uns
und dem H. Reich und sonst Männiglich an seinen Rechten unschäd-
lich und unvergreifflich.

Mit Urkund dieß Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden
Innsiegel / der geben ist in Unser und des H. Reichs Stadt Regenspurg den
Zwey und zwanzigsten Decembris nach Christi unsers lieben Herrn und See-
ligmachers Gnadenreichen Geburth / im Sechszehenhundert / Vierzigsten / Un-
serer Reiche des Römischen im Fünfften / des Hungarischen im Zehenden
und des Böhheimischen im Vierzehenden Jahren.

FERDINAND.

Vt. Ferdinand Graf Schürz.

Concordat praesens Copia vero suo Originali, id quod propria manus
subscriptione, atque sigilli mei Notariatus appositione attestor Grossenbuseck
die 3. August. 1703.

(L. S.)
Not.

Wilhelm Christoph Mackenrod,
Not. Cæs. Publ. juratus.

(Ee) 2

Kay-

Kaisers Leopoldi I. Confirmation unterschiedlich vorhergedachten von Kayser Friederich ertheilten Brieffs.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwehltter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien, Croatien und Slavonien &c. König/ Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain zu Lützenburg zu Württemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des H. Röm. Reichs zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Ober- und Nieder-Panzen / GEFÜRSTETER Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görz / Landgraff in Elßaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und Salins &c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns unsere und des Reichs liebe Getreue N. und N. die Gan-Erben und beede Geschlecht von Buseck und Trohe / im Busecker Thal / ein Confirmation und Bestättigungs Brieffe / über ihre Brieffe / Privilegien, Burg-Frieden / und anders sagend / von weiland unsern lieben Vorfahren Kayser Friederich dem Dritten löbl. Gedächtniß gegeben haben / fürbracht und demüthiglich angeruffen und gebeten / daß Wir als jetzt regierender Römischer Kayser denselben Brieff in allen und jeden seinen Worten / Clauseln, Punkten und Articula, Inhaltungen und Begreifungen zu erneuern / zu confirmiren und zu bestätten / gnädiglich geruheten / von Wort zu Wort also lautend :

Wir Friederich &c.

Des haben Wir angesehen solch ihr demüthig ziemliche Bitte / auch die Treue angenehme Dienste / so sie unsern Vorfahren am Reich und Uns bishero gethan haben / und in künfftige Zeit wohl thun sollen und mögen / daß auch ob einverleibter Kayser Friederichs Brieffe / von auch Weiland unsern Ur-Anherrn Bertern / Anherrn und Vattern Kayser Maximilian dem Ersten / Kayser Carl dem Fünfften / Kayser Maximilian dem Andern / Kayser Matthiassen / Kayser Ferdinand dem Andern / und jüngstlich Kayser Ferdinanden dem Dritten / allen hochlöbl. Gedächtniß gleicher Gestalt confirmirt worden / solchen vorgemelten Brieff in allen und jeden seinen Worten / Clauseln, Punkten, Articula, Inhaltungen / Meynungen und Begreifungen / als Römischer Kayser gnädiglich erneuert / confirmirt und bestätt / erneuern / confirmiren und bestätten den also von Römischer Kayserlicher Macht / Vollkommenheit wissentlichen in Krafft dieses Brieffs und meinen setzen und wollen / daß er kräftig seye / und die genante Gan-Erben von Buseck und Trohe und ihre Nachkommen darben bleiben / deren genießen / gebrauchen / und darwider nicht getrungen noch beschwehrt werden sollen in keine Weise.

Und gebiethen darauf allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Graffen / Freyen-Herrn / Rittern / Knechten / Hauptleuthen / Land-Vogten / Bisdomben / Pögoten / Pflegern / Berweßern / Amteleuthen / Schultheissen / Bürgermeistern / Ricttern / Räten / Bürgern / Gemeinden und sonst allen andern / unsern und des Reichs Untertanen und Getreuen / in was Würden / Stand oder Wesen die seynd / von obbestimpter Unserer Kayserlicher Macht ernstlich und wollen / daß sie die vor-

vorgenante San-Erben der Geschlecht von Buseck und Trohe in Busecker Thal und Ihr Nachkommen/ an dem berührten Brieffe und seinem Inhalt/ auch dieser unser Kayserl. Confirmation und Bestättigung nicht hindern noch irren/ sondern Sie darbey bleiben/ deren geruhiglich genieffen und gebrauchen lassen/ und darwider nicht thun/ noch das jemand's andern zu thun gestatten/ in keine Weise/ als lieb einem jeden sene unser und des Reichs schwere Ungnad und die Poen in demselben Brieff begriffen/ darzu eine sondere Poen/ nemlich dreyßig Marck löthiges Goldt zu vermeiden/ die ein jeder / so oft Er freventlich hierwieder thäte/ uns halb in unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil den obgenanten San-Erben/ und Ihren Nachkommen unabläßig zu bezahlen / verfallen sein soll/ doch uns und dem H. Reich und sonst Männiglich an seinen Rechten unschädlich und unvor-greiflich. Mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insiegel der geben ist in unser Stadt Wien den Vier und Zwanzigsten Monats-Tag Juli nach Chriffi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im Sechzehen hundert Fünff und Sechzigsten unserer Reichs des Römischen im Achten des Hungarischen im Fiffften / und des Böhmeinischen im Neunten Jahr.

LEOPOLD

Vt. Leopold Wilhelm Graff zu KönigsEd.

Daß gegenwärtige Copia deme mir vorgelegten wahren und an Worten und Siegel unverlehten Originali, in allen gleich lautend sene / thue hiemit nach gepflogener accuraten Collationir- und Auscultirung/ Krafft meiner Nahmens Unterschrift und vorgedruckten gewöhnlichen Notariat-Insiegels attestiren. Grossen Buseck den 3. Aug. 1703.

(L. S.)
Not.

Wilhelm Christoph Mackenrod,
Not. Cæs. Publ. juratus.

Lit. I. 3.

Kaysers Ferdinandi II. Confirmation Kaysers Carl des Fünfften Begnadigungs- und Schutz-Brieffs.

Wir Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden/erwehltet Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn / Böhmeim/ Dalmatien, Croatien und Slavonien &c. König/ Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund/ zu Brabant / zu Steyer / Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Württemberg / Ober- und Nieder Schlessien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des H. Röm. Reichs zu Burggau / zu Mähren Ober- und Nieder Laßnis / Gefürstet Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Ryburg und zu Gdrg / Landgraff in Elßas / Herr auf der Windischen Marck / zu Portehau und zu Salins &c. bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allerhöchlich. Nach dem uns unser und des Reichs lieber getreuer Heinrich von Trohe für sich selbst und an statt / und
(3f) im

im Nahmen seiner Mit-Gan-Erben und Lehen-Leuth von Buseck und Trohe/unterthänig angeruffen und gebetten/das Wir Ihnen ein Begnadigungs-Brieff/ so Ihnen von Weiland dem Durchleuchtigsten Fürsten Herrn Carle den Fünfften Römischen Kayser/ unsern lieben Herrn und Vetteren/ Hochlöblicher Gedächtnis/ mildiglich mitgetheilt und gegeben / darinnen Sie in seiner Lieb und Kayserlicher Majest. und des H. Röm. Reichs Vorpruch/ Schutz und Schirm/ aufgenommen und empfangen worden / und Sie Uns originaliter fürgebracht / als Römischer Kayser zu Confirmiren und zu bestätten/ gnediglich geruheten / welcher Begnadigungs-Brieff vor Wort zu Worten hernach folgt und also lautet :

Wir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden / Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hispanien / beyder Sicilien / Jerusalem / Hungarn / Dalmatien / Croatien / König/ Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Graff zu Habsburg/ Flandern und Tyrol etc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich das Uns unser und des Reichs liebe Getreue Philipps Sylbrecht und Johan von Buseck/ Hartman Conrad/ Philipps und Gebhard von Trohe/ als von der Ritterschafft im Busecker Thal/ unterthänig haben fürbringen lassen/ wiewohl das Busecker Thal / und Sie die gemelten von Buseck und Trohe / Uns und dem Reich ohne Mittel und niemand anderst mit aller Ober- und Herrlichkeit / Gebott- und Verbotten zuständig und ein Reichs-Lehen / auch von unsern Vorfahrern Römischen Kaysern und Königen löbl. Gedächtnis / mit allen Regalien, Gnaden und Freyheiten / versehen und begnadet / darüber auch von obberührten Unsern Vorfahren am Reich / und uns Bestättigungs-Brieff/ und andere Urkund erlangt und innen hätten / (wie Sie uns dann davon alsbald glaubwürdigen Schein fürgebracht) So unterstünden sich doch etliche Fürsten und Ihre Amtsleuth / und sonderlich der Land-Graff zu Hessen und desselben Befehls-Leithe / Sie und Ihre arme Leithe und Unterthanen für und für mit einer Beschwerde und Neuerunge über die ander zu belästigen / Ihnen eine Schätzung uf die andere anzulegen / darzu mit unerhörten Zoll = Beschwerungen / Abziehung hergebrachts Waibgangs und Beholzung / So Ihre Eltern und Sie/ je und alle Wege geruhiglich eingehabt und genusst / zu verdringen / und also auch Ihren Freyheiten in eine obträgtliche servitut und Dienstbarkeit / gleich ob das Busecker Thal ohne Mittel zum Fürstenthumb Hessen gehörig / zu benöthigen / und also diese beyde Stammen / und Ihre Mitgenossen / Uns und dem Reich abhändig zu machen / und dem Fürstenthumb Hessen zu zueignen / alles Uns an unserm und des Reichs Eigenthumb zu Schmälerung und Ihnen an Ihren Freyheiten und alten Herkommen zu mercklichen Abbruch / Schaden und Nachtheil / und Uns darauf umb unsere Kayserliche Hülf/ Schutz und Schirm demüthiglich angeruffen und gebetten / die weil uns dann als Römischen Kayser gebühret und zustehet / einen jeden und sonderlich / die so Uns und dem Reich ohne Mittel zugethan und zugehörig sein / bey seinen habenden Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten und Herkommen zu hand-

handhaben/ zu beschirmen und zu schützen/ und vor unrechtmäßigen Thaten
 Vergewaltigungen und Beschwörungen zu verhüten/ das auch zu thun/ mit
 Gnaden geneigt sein/ darumb so haben Wir mit wohlbedachtem Rath/ gu-
 tem Rath und rechtem Wissen die gemelte von Buseck und Trohe/ auf ihr un-
 terthänig Ansuchen und Bitt/ sambt Ihren Schlössern/ Häusern/
 Flecken/ Gerichten/ Leuthen/ Haab und Gütern/ die Sie jezo haben/
 und künfftiglich mit redlicher Ankunfft überkommen/ in unser und
 des H. Reichs/ sonder Gnad/ Vorspruch/ Schutz und Schirm
 genommen und empfangen/ nehmen und empfangen sie also darin/ von Römi-
 scher Kayserlicher Macht wissentlich in Krafft diß Brieffs/ und meinen/ setzen
 und wollen/ daß die genanten Buseck und Trohe/ sambt ihren Schlössern
 Häusern/ Flecken/ Gerichten/ Leuthen/ Haab und Gütern/ in unser und des
 Reichs besonder Gnad/ Vorspruch/ Schutz und Schirm sein/ darwider von
 jemandis nit getrungen/ vergewaltigt/ beswärert/ noch beleidigt werden/ son-
 dern alle umb jegliche Gnad/ Freyheit/ Vortheil/ Recht und Gerechtigkeiten ha-
 ben/ und sich dero freuen/ gebrauchen und genießen sollen und mögen/ wie an-
 dere so in unser und des Reichs sonder Gnad/ Vorspruch/ Schutz und Schirm
 sein/ haben/ gebrauchen und genießen von Recht oder Gewohnheit/ von aller-
 männiglichem ungehindert/ doch sollen Sie einen jeden so rechtmäßig Spruch
 und Forderung zu Ihnen hätte/ an denen Enden/ da sichs gebührt/ Rechtens
 statt thun/ und zu recht werden. Und gebieten darauf allen und jeglichem
 Chur- Fürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ und sonderlich allen
 Landgraffen zu Hessen/ gegenwärtigen und zukünfftigen/ Prälaten,
 Grafen/ Freyen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuthen/ Landvögten/
 Bisdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ambleuthen/ Schultheissen/
 Bürger- Meistern/ Richtern/ Rätthen/ Bürgern/ Gemeinden und sonst allen
 andern/ unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/
 Stands oder Wesens die sein/ ernstlich mit diesem Brieff und wollen/ daß
 Sie die vorgemelten von Buseck und Trohe/ sambt Ihren Schlössern/ Fle-
 cken/ Gerichten/ Leuthen/ Haab und Gütern an dieser unser und des Reichs
 besondere Gnad/ Vorspruch/ Schutz und Schirm nicht hindern/ irren noch be-
 schwären/ sondern sich des geruhiglich gebrauchen/ genießen und gänglich da-
 bey bleiben lassen und hierwieder nit thun/ noch das jemandis andern zu thun
 gestatten/ in keine Weise/ als lieb einem jeden sey/ unser und des Reichs schwe-
 re Ungnad und Straff/ und darzu ein Poen/ nemlich dreyßig Mark löthi-
 ges Golds zu vermeiden/ die ein jeder so oft Er freventlich darwider thäte/
 Uns halb in unser und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil den
 gemelten von Buseck und Trohe/ ohnachsächlich zu bezahlen/ verfallen sein
 solle; Mit urkundt diß Brieffs/ besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangen-
 den Insiegel; Geben in unser und des Reichs Stadt Augspurg den letzten
 Tag des Monats Septembris nach Christi unsers lieben Herrn Geburth/
 Fünffzehnen hundert und im Sieben und Bierzigsten/ und unserer Reiche im
 Zwey und Dreyßigsten Jahren. Daß Wir demnach gnädiglich angesehen
 haben solch Ihr demüthig Bitt auch die unterthänige willige Dienst/ so Sie
 uns und dem H. Reich zu thun sich gehorsamblich erbietten/ auch wohl thun
 mögen und sollen/ und darumb mit wohlbedachtem Rath/ gutem Rath und
 rechtem Wissen denselben von Buseck und Trohe solchen ihren Schutz und
 Schirm/

(3f) 2

Schirm/

Schirm/ als Römischer Kayser inmassen jüngst hievor / Weiland unser geliebte Herr und Vetter Kayser Maximilian löblicher Gedächtnis/ auch gethan/ gnädiglich verneuert confirmiret und bestättiget / thun das auch aus Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit hiermit wissentlich und in Krafft diß Brieffs und meinen und wollen / daß also die mehrbemelte von Buseck und Trohe / sambt berührten ihren Haab und Gütern und Zugehörungen / in unserm und des Reichs Verspruch / Schus und Schirm sein / und sich desselbergernüßlich freuen genießen und gebrauchen sollen und mögen/ von allermänniglich unverhindert. Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten/Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten, Grafen/ Freyen/ Herrn/ Rittersn/ Knechten/ Hauptleuthen/ Landvögten/ Bischoffen/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ambleuthen/ Schultheisen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Räten/ Bürgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden/ Standts oder Wesens die seind/ ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff und wollen/ daß Sie die vorgennante Gan-Erben und Lehen-Leuth zu Buseck und Trohe an solchen einverleibten ihren Schus und Schirm/ und dieser unser Kayserl. Verneuerung Confirmation und Bestättigung/ nicht irren noch hindern / sondern sich derselben gernüßlich freuen gebrauchen und genießen lassen/ hierwider nicht thun/ noch jemandts andern zu thun gestatten / in keine Weiß/ als liebeimen jeden sey/ unser und des Reichs schwere Bngnad und Straff/ und darzu die Poen/ in obbestimten Ihren Schus und Schirm-Brieff/ begriffen / zu vermeiden; Mit urkund diß Brieffs/ besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insiegel/ geben in unserer Stadt Wien / den Neunten Tage des Monats Septembris nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth im Sechszehen hundert / Vier und Zwanzigsten / unserer Reiche des Römischen im Sechsten / des Hungarischen im Siebenden und des Böheimischen im Achten Jahren.

FERDINAND

Vt. Peter Henrich zu Stralldorff.

Concordat præsens Copia vero suo Originali id quod propriæ manus subscriptione atque Sigilli mei Notariatus consueti appositione, attestor. Großen Buseck die 3. Aug. 1703.

(L.S.)
(Not.)

Wilhelm Christoph Mackenrod,
Not. Cæs. publ. juratus.

Lit. K. 3.

Kaysers Maximiliani rescript an Landgraff Ludwigen
zu Hessen.

Beschwehrner lieber Oheim und Fürst! Uns haben unsere und des Reichs liebe getreue Vierer und Gan-Erben des Busecker Thals durch etliche zu uns sonderlich abgefertigte Gesandten Ihre Mit-Gan-Erben mit Beschwörung und Beklagte unterthäniglich zu erkennen geben / wie wohl

wohl gedachter Vierer und Gan-Erben berührten Busecker Thals und Ihre Vor-Eltern/ nemlich die beyde Adelige Geschlecht von Buseck und Trohe/ Uns und dem H. Röm. Reich und niemand anders unterworfen / und bemelten Busecker Thal sambt darein gehörigen Schloffern/ Flecken und Dörffern auch Zugehörungen mit allen hohen / Mitteln- und Niedern Obrigkeiten Angriff in Bürgerlichen und Peinlichen Sachen/ Gebotten/ Verbotten/ Satzungen Gerichten / Rechten/ Gelaiten und allen andern / was der Obrigkeit anhängig sein mag/ von undenklichen Jahren / von Röm. Kayserl. und Königl. Majest. zu Lehen getragen / und jederzeit wie sich gebühret empfangen / auch solche ihre Lehen/ Freyheit und Gerechtigkeiten/ durch Weiland unser löbl. Vorfahren / und noch lezlich uns selbst auf dem zu Augspurg Anno 66. gehaltenen Reichs-Tag nicht allein erneuert / confirmirt und bestäriget / sondern auch sie die Gan-Erben derhalben in besondern Verspruch / Schuz und Schirm gnädiglich auf- und angenommen / und dabenebens mit vielen ansehnlichen privilegien und Freyheiten begabt worden/ darinnen unter andern auch austrücklichen versehen / daß Sie des Busecker Thals Vierer und Gan-Erben/ als Freye von Adel / niemand andern als einen Römischen Kaysern unterworfen/ und von H. Röm. Reich nimmermehr abgefondert / noch von jemand andern mit Steuer/ Schagung/ Zoll und andern dergleichen belegt / oder ihren habenden Freyheiten und Gerechtigkeiten vergewaltiget / beschwert noch vernachtheilt werden solten/ wiewohl auch hiezuvor als Sie bey Lebzeiten D. L. Watters (als etliche Hessische Beampten und Diener sich gegen Ihnen und Ihren Unterthanen berührts Busecker Thals/ wider argeregte Freyheiten allerley Neuerung unternommen) durch Weiland unsern Vorfahrn / sonderlich Kayser Carl den Fünfften mildsel. Gedächtnis ihnen davon abzustehen mehr als einmahl bey nachhafter poen ernstlich gebotten worden / so unterstünde sich doch D. L. und derselben Befehlhaber und Beampten zu Siessen nichts desto minder / nochmahls Sie und ihre arme Leuth und Unterthanen für und für mit einer Beschwerde und Neuerung über die ander zu betragen / und wider den klaren austrücklichen Buchstaben solcher ihrer wohlhergebrachten Freyheiten und Kayf. Gebotts-Brieff mit neuen und vor unerhörten Zollen und Gelait / auch allerhand Frohn-Diensten/ Wagen Geld / desgleichen mit Abkürzung des Waidgangs und Beholzung / und andern dergleichen vielfaltigen unseitlichen Beschwerden (unangesehen ihre Vor-Eltern und Sie neben Ihnen das alles geruhiglich eingehabt / und genuzet) zu beladen / auch Gebott/ Verbott/ und Pfandungen ihres Befallens anzulegen/ etliche ihre Unterthanen auf ihre der Gan-Erben Boden und unter deren Jurisdiction gewaltsamblich in Haftten zu ziehen / und hinwider die durch die Gan-Erben der Gefängnis und gethaner Urpheden zu erledigen / auch alle rechtliche / sonderlich aber appellation-Sachen zu sich zu ziehen / und sie dardurch und andern dergleichen mehr Einfälle und Neuerung (welche D. L. albereit sonsten unterschiedlich vermeldet / und dis Orts alle und jede insonderheit zu erzehlen / zu lang und weitläufftig wären) aus ihren Freyheiten in eine unerträgliche servitut und Dienstbarkeit / gleich ob der Busecker Thal ohne Mittel zum Fürstenthumb Hessen gehörig / zu dringen und einzuführen/ in massen dann D. L. unlängst zu vor als bemelter Gan-Erben umb Abstellung berührter Beschwerden bey D. L. angesucht / und deswegen bey derselben Cansley ein gültigen Tag halten / Ihnen durch ihren

(89)

Rath

Rath ausdrücklich vermelden lassen / daß Sie D. L. für ihre Obrigkeit und Lands-Fürsten erkennen und deren Beamten / gleich andern ihren Landsas-
sen und Unterthanen Gehorsam leisten / oder aber gewarten sollen / daß gegen
Ihnen in ander Weg gefahren würde / darauf auch als gleich noch andere viel-
mehr Einfält und turbationes erfolget.

Welche aber/dieweil sie uns und dem H. Reich an des Orts habenden
Obrigkeit und Eigenthums / zu Schmälerung/ und ihnen als den Belehnt-
ten zu merklichen Abbruch / Schaden und Nachtheil gereichten / die Sie auch
Pflichten halber und von wegen eufferster dringender Nothdurfft angezeigt
und ungeklagt nicht lassen könnten / beten sie uns demüthiglich ihnen hierinnen
mit unsern Kayserl. Einsehen und Verordnung hülfflich zu erscheinen.

Demnach uns dann tragenden Kayserl. Ampts halber obliegt / nicht al-
lein unsere und des Reichs diß Orts zustehende eigenthumblich Ober-und Ge-
rechtigkeit zu handhaben / und davon nichts schmälern noch entziehen zu las-
sen / sondern auch bemelte Inhaber derselben als Mitglieder unser und des H.
Reichs freyen unmittelbahren Ritterschafft bey ihren Lehen und ubralten
wohlergebrachten confirmirten privilegien, Rechten und Freyheiten / gleich
unsern löbl. Vorfahren / zu schützer und schirmen / so haben Wir hierumb vor
nöthig erachtet / D. L. dieser oberzehlten Beschwerden (unangesehen dieselbe
bey dero Sangley hiervor gnugsam kundbar sein werden) hiermit zu allem
Ueberfluß zu erinnern / mit dem angehefften gnädigen Ermahnen und Befehl/
da biß dahero etwas dergleichen von D. L. oder der Beamten und Diener aus
ihren Geheiß oder auch für sich selbstn gegen gedachte San-Erben fürgenom-
men worden wäre / D. L. wolle dasselbige als gleich und unverzüglich wieder-
umb abschaffen / das jenig was ihnen also zur Ungebühr abgedrungen / rekti-
wiren / alle Ding in dem Stand / wie es von altem Herkommen / wieder stel-
len / und vielmelte San-Erben sambt ihren Zugewandten fürters mehr /
bey unsern und des Heil. Reichs wohlerlangten Privilegien, immunitäten/
Schutz/ Schirm/ Freyheiten/ und Gerechtigkeiten unbetrübt / unbeschwert/
und unvergewaltiget/ bleiben lassen/ zum Fall aber D. L. diß Orts etwas An-
sprach oder Gerechtsame zu haben vermeinen wolte / daß/ selbig / gegen ihnen
oder den ihren anderst nit als auf gebührliche / und in unsern und des Heil.
Reichs Ordnungen und Abschieden furgezeigte rechtliche Wege/ und gar nicht
thätliches Gewalts suchen und fürnehmen/ deren dann D. L. nicht allein er-
melte San-Erben keines wegs vorsein sollen/ sondern Wir selbstn seind auch
erbiethig/ auf berührten Fall D. L. etwas solches fürzubringen / und gegen
ihnen zu lassen vermeinte/ unsere Kayserl. Commissarios zu gültlicher oder recht-
licher Verhör und Abhandlung der Sachen unbeschwert zu verordnen ; das
alles beschiehet von D. L. billich und zu unsern endl. gefälligen Willen / zu de-
ren Wir Uns auch mit Gnaden gar keines andern versehen wollen. Datum
Wien den 15. Jan. Anno 1575.

Lit. L. 3.

Kaysers Ferdinandi II. rescript an Landgraffen Georgen
zu Hessen.

FERDINAND &c.

S Obgeborner lieber Oheim und Fürst / aus dem Einschluß und dessen
Beilagen haben D. L. mit mehrern umbständig zu vernehmen / was
massen

massen sich bey uns unsere und des Reichs liebe-Getreue N. Hauptleuth/ Rärh und Ausschuß/ der gemeinen freyen Reichs-Ritterschafft und Adels des Rheimisch- und Wetterauischen Bezircks sambt zu gehöriger Orten wider dieselbe in deme unterthänigst und zum höchsten beschwert / als ob D. L. ihren von unsern Hochgeehrten Vorfahren am Reich erworbenen und wohl herbrachten/ auch von uns selbst confirmirt und bestättigten Kayserl. Privilegien und in Krafft derselben bereits vor diesem ergangenen Mandaten und Befehlen zu wieder sich ungescheut unterstehe/ bemelter Ritterschafft und deren Mitglieder Adelige Güter / so in dero Ober- und Nieder Graffschafft Saakenelbogen/ auf dem Hainrich/ in der Fuldischen Mark/ und Busecker Thal gelegen / wider herkommen/ den Morgen für Ein gewisse Summa Gelds zu estimiren/ und darvon unter dem Vorwand einer Land-Fürstl. Obrigkeit gewisse Land-Contribution zu erfordern : Wie nicht weniger auch alle Adelige Höff/Siß/ Vorwerck/ Mühlen und andere Güter/ welche von dem Adel mit wirklich bewohnt werden/ mit Frohn/ Fuhr- und Land-Diensten/ Beeden und Land-Fuhr Geld zu belegen/ und solche unrechtmäßige onera durch Pfandung und andere gewaltige Mittel zu behaupten/ gestalt sich D. L. auf besagter Ritterschafft hierauf eingewendte Interventionales noch ferner austrücklich verlauten lassen/ daß Sie in dero Fürstenthumb und Landschaft einigen Adelicen Gut kein exemption von der Land-Steuer gestatten köntien noch wolten/ de- rentwegen Uns also ernente Reichs-Ritterschafft unterthänigst angeruffen und gebeten/ Ihre hierwieder unsere Kayserl. poenal Mandata und andere noch dürfftige Hülff Rechtens zu erkennen und mitzutheilen. Nun ist D. L. ohne Zweifel nicht unbewußt/ daß die gefrente Adelige Reichs-Ritterschafft und deren Mitglieder D. L. noch einigen andern Reichs-Standt mit der Jurisdiction und Bottmäßigkeit / als allein Uns/ und einem jeden Regierenden Römischen Kayser zugethan und verwandt/ und daher billich mit obberührten und andern dergleichen beschwerlichen Anlagen und contributionen keines wegs beschwert oder belegt/ noch sonst zu ungewöhnlichen Frohn-Diensten / mit Pfandung und andern gewalthätigen Mitteln angehalten werden sollen/ in massen Uns dann Kayf. Amts halben obliegen und gebühren will/ besagte Ritterschafft in dergleichen Fällen bey den Ihrigen handzubaben und zu schützen.

Als befehlen Wir D. L. solchem nach hiermit gnädigst/ daß Sie gegen besagte Ritterschafft / dero Adelige Mitglieder/ die obangeregte neuerliche angestellte contribution, Schagungen/ Steuern/ und was deme oberzehlter massen anhängig / als balden abschaffen und einstellen / wie auch einem und andern dasjenige wiederumb restituiren und erstatten / oder aber Uns über obbesagte der Ritterschafft Beschwerden innerhalb 2. Monathen von der Einhändigung diß anzuraiten / dero ausführlichen Bericht unfehlbarlich nacher unserm Kayserl. Hoff überschicke und zukommen lasse/ inmittelst und unter dessen aber besagte Ritterschafft und deren Mitglieder mit weitem contributionen, Frohnen und dergleichen im wenigsten beschweren / sondern dieselbe biß auf unsere hierüber erfolgende resolution ruhig und unangefochten sein und bleiben lassen.

Hieran erstattet D. L. neben deme es an sich selbst gang recht und billich / unsern gnädigsten Willen und Meynung/ dero Wir mit Kayserl. Gnaden sonsten wohl bengethan; Geben zu Wien den 31. Januar. Anno 1630.

FERDINAND,

(G.) 2

Ad

Ad part. 6. S. 45.

Lit. M. 3.

Landgraff Wilhelms zu Hessen Rescript vom 6. Aug. 1552. betreffend die durch Gelegenheit seines Herrn Vattern / Landgraff Philippsen zu Hessen / Achts-Erklärung und Custodi, verhängte destitution der Hessischen hohen jurium im Busecker Thal.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Landgraff zu Hessen / Graff zu Sagenelnbogen ꝛc. fügen Euch den Ingeessenen und Unterthanen zu Freyensehen und im Busecker Thal hiemit zu wissen / nachdem unser gnädiger lieber Herr Vatter und Wir verrückter weil / unserer Gerechtigkeiten zu Freyensehen und im Busecker Thal entsetzt worden sein / wider Gott und wider Recht / daß Wir demnach unsern Renth-Meister zu Brunberg und lieben getreuen Johan Meckbachen befohln haben / unsern Schus zu Freyensehen widerumb einzunehmen / und den Zoll im Busecker Thal widerumb anzurichten.

Was aber betrifft die Lehens-Pflicht / welche uns etliche daselbst gefessene vom Adel / vermeintlich aufgeschrieben / demselben wollen wir (ob Gott will) hernacher ein ander gebührliche Maß finden / derowegen wolle niemads unsern Renth-Meister daran verhindern / so lieb Ihme sey unser Straff zu vermeiden / des zu urkund haben Wir unser Ruckpertschafft hierauf gedruckt / geben und geschehen zu Gießen am vj. Tag Augusti Ann. D. Lij.

Aus dem rotulo derer zu Bestärkung defensionalium beygelegter documenten de ann. 1574. dessen vollständige Rubric unten ap. S. 67. befindlich.

E X T R A C T

Des Casselischen Sanglen-Protocols / so in weiß pergament eingezogen und durch den Brand beschädiget inticulirt.

Busecker Thal betreffend ꝛc.

Actum am xxxj. Januarii Anno 1554.

Sind erschienen aus dem Busecker Thal uff beschehen Betagung und erfordern / alhie uff der Sanglen / Johann von Buseck / Curt von Trohe / Johann von Buseck genandt Münck / Gobert von Trohe und Hartman von Buseck genandt Rüsser

Und ist ihnen von Stadthalter und Räten ersilich vorgehalten worden / daß unser gnädiger Fürst und Herr / Ihnen Stadthalter und Räten befohlen habe ihnen anzuzeigen

Nachdem Gott der Allmächtig S. J. G. wiederumb zu Ihren Landen und Leuthen gnädiglich verholffen und S. J. G. umb die Dinge / so sich in Abwesen seiner J. G. in derselben Landen allenthalben
hin

hin und wieder zugetragen / Bericht aufgenommen / und S. F. G. befunden / daß die Vierer und Gan-Erben im Busecker Thal unterstanden sich von Seiner F. G. Fürstenthumb und Landschaft zu sondern und abzuwenden / und seinen F. G. ihre im Busecker Thal herbrachte Obrigkeit / Herrlichkeit und Gerechtigkeit zu entziehen / darzu hatten sie Ihnen vorgenommen zc.

Es gedächten aber seine F. G. dasjenige welches seiner F. G. Vorfaltern / die Hochlöbliche Fürsten zu Hessen vom Römischen Kayser erlangt und herbracht keines weges nachzulassen / mit mehreren wie aus dem Vortrag / wo nöthig zu ersehen.

Darauf Vierer und Gan-Erben angezeigt wie folget.

Vierer und Gan-Erben aus dem Busecker Thal

Erscheinen uf unserm S. F. und Herrn gnedig Schreiben und S. F. G. Stadthalters und Rätthe heutiges Vorhaltens / als die Gehorsamen. haben in Unterthänigkeit angehört was E. St. und Sunsten in Nahmen des Durchleuchtigen Hochgebornen zc. Unserm S. Fürsten und Herrn angezeigt haben zc.

Zulezt ist heut durch den Cansler vorgetragen / als solten sie eckliche Mandata, etwann wie sie es verstehen gegen unserm S. F. und Herrn ausbracht haben / zc. Item ferner / Und ob gleich Sie Vierer und Gan-Erben des Busecker Thals am Kayserlichen Cammer-Gericht in Abwesen Sr. Fürstl. Gnaden und derselben Unglück / vermeldte (doch ohne männiglichs Tadelung gesagt) Mandat wider Sr. Fürstl. Gnaden und derselben Stadthalter und Rätthe ausbracht ; So wäre doch solichs bescheen / in werender Custodien / Sein Fürstl. Gnaden / auch Derselben Stadthalter und Rätthe uner sucht / und unerhört / in Rücken und ganz nichtig und unbeständig / derowegen möchten dieselbigen Mandata Sein. Fürstl. Gnaden nit binden / wie dann auch Kayserl. Maj. seithero Sein. Fürstl. Gnaden Ihr. Maj. der Dinge berichtet / selbst darvor geacht / daß solche Proceß zu suspendiren / und derowegen dem Cammer-Gericht geschrieben / und die Dinge verschoben zc.

Darauf sagen sie daß sie wider unserm S. F. und Herrn die Tage ihres Lebens nie keine Mandata, vielweniger am Kayserlichen Hoffe oder Cammer-Gericht usbracht / wie das auch noch heutiges Tags ongern thun wolten.

Es haben sich aber eckliche Nachpauern und Befelthaber gegen sie trüglichen und thädlichen unterstanden inzulassen / und seyen auch der Zeit gefehrliche Händel allenthalben vorhanden gewesen / daß niemand gewußt / weme man hab dürfen trauen / oder Glauben geben / derowegen seyen sie verur sacht worden / bey Kayserl. Majest. anzusuchen und haben Mandatum de non offendendo gegen Männiglichen ausbracht / wollen sich vertrusten / solches soll ihnen noch bey unserm gnädigen Fürsten noch sonst jemand zu

(2b)

Beschwa

Beschwerung oder Nachtheil/ nach Gestalt und Gelegenheit der Zeit ufgemessen werden zc.

Und abermahls in ihrem endlichen Vorbringen stehet /

So viel aber das Mandat betrifft sagen sie/ daß in Wahrheit wider unsern gnädigen Fürsten und Herrn/ wie es auch im Mandat mag versehen seyn / nicht ausbracht.

Sondern es haben sich eglliche Ampts-Befehlshaber dero Orth wider sie thädlichen eingelassen/ also und sonst auch anderer Gefehrlichkeit halben sene solch Mandat und Schus-Brieff unter keiner andern Gestalt ausbracht worden.

Item zum Beschluß

Sie wollen sich gegen unsern G. F. und Herrn halten / wie Erbaren Leuthen vom Adel und Unterthanen wohl anseheth und gebühret.

Dieser copien original ist das gelb verbrand protocoll intitult Busecker Thal betreffen num. 35. von Henrich Stieln hiebevot in gebracht.

Ad part. 6. f. 48.

Lit. N. 3.

Hessisches Bericht-Schreiben und Gegenvorstellung.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster Unüberwindlichster Römischer Kayser / Euer Kayserl. Majest. seyen mein unterthänigst gehorsame und überschuldige Pflicht ganz willigste Dienste jederzeit mit höchstem Fleiß bevor.

Allergnädigster Herr.

Was sich ohnlängst bey Euer Kayserl. Majest. eglliche in Nahmen Vierer und Gan-Erben des Busecker Thals angegebene Gesandten/ überhinh / als daß ich sie und die Eingeseffene des Busecker Thals wider berühmte und wohl-herbrachte Kayserl. Lehen und Freyheit / mit allerhandt fürgegebenen Neuerungen und zu grieffen beschweren soll zc. allerunterthänigst erklage / auch Euer Kayserl. Majest. darauf abh mich gnädigst begehrt und befohlen / das alles habe aus Euer Kayserl. Majest. Kayserlichen Schreiben / dessen datum stehet Wien den Fünffzehenden Januarii nehest verlossen / Ich vor wenig Tagen mit unterthänigster gepürlicher reverenz noch längst / doch gleich wohl gedachter meiner Landsassen und Lehen-Mannen dero von Buseck und Troe haben nicht ohn sonder befrembdens vernommen ;

Sintemahl Ihnen denen vom Troe und Buseck ohn verborgen/als Sie eben dieser Ihrer angemossen und vor egllichen Jahren durch Sie selbst zurecht gezogenen Klag-Puncten halben / bey mir gütlliche Tagsetzung gesucht und erhalten/ daß Ihnen auf der selben Erwiederung mein wegen ein solche anspürliche/ begründte onwiederlegliche Ablehnunge beschehen / daß Sie auch endlichen dorzu weiter nichts antwortten oder sagen können/

können/ bevorab dieweil Ich durch meine Rätthe endlichen mich doch dohin er-
 klähret/ daß Ich allein dasjenige/ so mir im Busecker Thal gehöret/ und
 meine Aeltern darein von vor alten Jahren auf mich wohlherbracht und ge-
 erbet hetten/ und sonsten ferners nichts suchte/ und mich dorbey erbotten/ Sie
 die von Buseck und Troe an demjenigen/ was sie in selben Busecker Thal
 der Gerichtbarkeit halben/ kundlichen berechtiget und herbracht ha-
 ben möchten/ nit allein nicht zu verhindern/ sondern vielmehr da Ihnen von
 andern doran Trangsal oder Eintrag beschehen solte/ darbey aller Ge-
 pühr zu schützen und handthaben/ dorbey es auch sonderlichen daß Sie
 ein Monath oder vier diese Dinge in weiter Bedencken ziehen/ und
 dornechst hinwieder sich aller Gepühr gegen mich vernehmen las-
 sen wolten/ der Zeit verblieben/ also daß ich mich gestalten Sachen
 nach zu Ihnen einer solchen Klage/ die Sie bey Euer Kayserl. Majest.
 über mich in mittelft ohn verursacht und mit Ungrundt gethan/ billich
 nit versehen sollen;

Wiewohl aber nun Euer Kayserl. Majest. als so ohn das mit hohen
 wichtigen Geschäften und treuer väterlicher Sorgfältigkeit vor das allge-
 meine Vaterland/ dormit dorein allenthalben Friede/ Ruhe und Einigkeit
 möge erhalten werden/ eben genug/ wo nit zu viel überladen seyen/ Ich vor
 mein Person mit dieser Sachen gang ohngern bemühe/ sondern dessen viel lie-
 ber geübrig plieben sein wölte.

Jedoch dieweil Ich uf berührter meiner Landsassen und Leuth
 ohnziemliche erhabene Klage Euer Kayserl. Majest. Meinen genothdrangten
 Gegenbericht unterthänigst einzubringen gar keinen Umgang haben können.
 Und Euer Kayserl. Majest. von angebohrner Milde und Güte/ zu Ihrem
 sonderbahren hohen Ruhm/ so wohl den Beklagten als auch den Kläger mit
 Kayserl. Gedult jederzeit zuhören pflegen.

So bin ich Dero unterthänigsten gang ohngezweiffelten Hoffnung und
 Zuversicht/ Euer Kayserl. Majest. werde mich umb so viel weniger verdan-
 ken/ sondern vielmehr in allen Gnaden aufnehmen und versiechen da ich meine
 höchlich genothdrangde und ermelte von Buseck und Troe selbst wie auch
 sonst männiglichen Bewuste und kumbahre Entschuldigung und Gegenbe-
 richt auf Ihre ohnerfindliche Klag-Puncten mit mehrern und bessern
 Grundt/ als von Ihnen beschehen/ unterthänigst vorbringe/ wie ich
 dann auch solchem nach unterthänigst bitt/ was Euer Kayserl. Majest. hier-
 unter vor mich verursacht wütdet/ daß Sie dasselbig mit meiner Person/
 sondern ermelten von Troe und Buseck/ auch Ihren Ansigern/
 so etwann Herrn und Unterthanen gegen einander zu verbittern/ sondern
 Lust und Gefallen haben mögen/ dann auch der Sachen Wichtigkeit/ so dem-
 nest etwas ausführlichen erwehnt seyn will/ zu zuschreiben/ aller gnädigst ge-
 rühen wollen.

Dann was den Busecker Thal und berührte beyde Adelige Geschlechter
 von Buseck und Troe auch Ihre gethane Klage anlangt/ ob wohl Euer
 Kayserl. Majest. in derselben Nahmen unterthänigst berichtet sein mögen/ als
 daß Sie Euer Kayserl. Majest. und dem heiligen Reich ohn Mittel und son-

sten niemands unterworfen / daß auch Sie von Buseck und Troe den Busecker Thal sampt darein gehörigen Schlößern / Flecken / Dörffern / auch Zugehörungen / mit allen hohen mitteln / und niedern Obrigkeiten angtiefen / In Peinlichen und Burgerlichen Sachen / Gebotten Verbotten / Schwärungen / Gerichten / Rechten / Geleithen und allem andern / was der Obrigkeit anhängig / nicht allein von Euer Kayserl. Majest. und Dero hochlöblichen Vorfahren Römischen Kaysern und Königen zu Lehen getragen / und dorüber auch in wenig Jahren so wohl von Euer Kayserl. Majest. als auch Kaysern Carl dem Fünfften Hochlöblichster Christlichster Gedächtniß Special privilegia Schutz und Schirms Brieffe erlangt / sondern auch daß Sie von Buseck und Troe alle solche und andere mehr angegebene regalia, Hoch-Ober- und Freyheiten / gleich Ihren Vor-Eltern / bis uf die über mich und meine Umbleute zu Gießen geklagt / Neuerungen geruhiglich innen gehabt und herbracht haben / aber durch mich und die meine dorin geklagter massen mit allerhandt Neuerungen und Beschwerden beladen werden solten / zc. Kann ich doch ein solches Ihnen denen von Buseck und Troe bevorab zu Abbruch und Verkleinerung meiner dero ends unzweiffenlich habender Lands-Fürstl. Obrigkeit und gerechtsam gar nit einräumen oder nachgeben;

Und das aus vielen kundbahren ohn verneintlichen und genugsam beweislichen Gründen und Ursachen / vornehmlichen aber und anfangs daß der Busecker Thal mit seinen Dörffern und Zugehörungen ohne alle Mittel in meinem Land und Ober-Fürstenthumb Hessen ohnzweiffenlich gelegen / auch nur und demselben meinem Fürstenthumb mit der Lands-Fürstlichen Hoch- und Obrigkeit und alle dem was dero selben von Rechts und Billigkeit wegen anhangt / allein und sonst niemands zugehörig sey. Wie dann Ich und meine Vorältern und Vorfahren Fürsten zu Hessen / solche Lands-Fürstl. Hoch- und Obrigkeit in dem Busecker Thal und was dero selben anhangt / über hundert und mehr Jahr / ja über Menschen gedencken / und alle verwarre Zeit Rechtens / mit gutem Titul und glauben / bis uf den heutigen Tag / geruhiglichen und ohn menniglichen rechtliche Einsage oder Verhinderung exerciret / erfessen / und herbracht haben / auch so wohl durch die von Troe und Buseck / als auch andere im Busecker Thal gefessene vom Adel und von allen Unterthanen insgemein jederzeit vor ihren Lands-Fürsten geehret / gehalten / und in allen ihren Nöthen unterthänig umb Schutz / Schirm und Beystand angelangt worden / wie noch /

Item es tragen nicht allein die von Troe und Buseck Ihr Haus so von Ihnen vor Schloß angeben / mit Ihren Zugehörungen / sondern auch was die Milchlinge und Schwalbach von Dörfern und sonst im Busecker Thal haben / von niemand anders als mir / gleich wie auch bey meinen Vorältern bis uf mich von ohndencklichen Jahren herkommen zu rechten Mann-Lehen / und ist darüber auß
fast

Fäßt die ganze andere Mannschafft des Busecker Thals mit eigenthümblichen zuständig / auch mit sonderbahren Bethen / Renthen / Zinsen und Diensten verhaßtet.

Daheren dann so wohl die klagende beyde Geschlechter Buseck und Trohe/ als auch die andern eingeseßene vom Adel und die Unterthanen des Busecker Thals insgemein / nach meines geliebten Herrn Vatters seel. Absterben und zum Eingang meiner Regierung / mir als Ihrem ohnzweiffentlichen Lands-Fürsten/wie auch vorhin meinen Aeltern Fürsten zu Hessen seeligen befehlen / gleich andern meinen Landsassen und Unterthanen gewöhnliche Pflicht und Erb-Huldigung geleistet / und dennoch so oft Reichs oder Land- Steuern bewilliget und in meinem Land angeßet das jenig was Ihnen dieselbige ertragen / meiner Ritter und Landschafft darzu insonderheit verordneten Ober-Einnehmern dem Herkommen nach jederzeit beneben Ihren Registern gültlichem überliefert.

Wie dann gleichfals alle und jede Ausländische vom Adel auch In- und Ausländische Geistliche und Weltlichen Stands-Personen/so im Busecker Thal begütert seynd / von denselbigen Güthern Ihre Steuern nitgehend anderst hin/als allein in mein Landschafft dem Herbringen nach/ se und allwegen verrichtet haben / wie noch/ Nebendem und nicht weniger haben meine Aeltern und Ich biß auf den heutigen Tag / im Busecker Thal Krafft berührter Lands-Fürstlichen Obrigkeit/ den Zoll und das Geleidt so wohl Ausländischer als Eingeseßener/auch wider die Junkern selbst / wann jemand von denselben ohnzweiffentlichen oder auch außerhalb Rechtens ohn verhörter Sachen beschwert werden wilt / darzu auch in und zu gemeinen Lands-Nöthen den Blockenschlag / und die Folge / auch in der Junkern Hausungen die Dessenung ohn zweiffentlich herbracht.

Und dieweil weder Junker noch Unterthanen / solche meine und meiner Aeltern über Sie habende und herbrachte Lands-Fürstl. Ober- und Gerechtigkeith gar nicht verneinnen können / auch in vor Jahren und bey aller Menschen gedenden (außerhalb dessen was sich Anno &c. 48. zugetragen) derselben nie abredig gewesen / sondern allwegen bekantlichen seyn müssen. So oft dann von uralten Jahren biß auf diese gegenwärtige Zeit in oder außershalb des Busecker Thals / es sey in realibus oder personalibus actionibus jemand die von Troe und Buseck sampt oder sonder / oder auch die andern eingeseßene vom Adel und Geistliche / umb etwas anzusprechen; Haben Sie die Junkern insgemein / wie auch die Pfarhern und Geistlichen / allwege in meiner und meiner Vorältern Cansley allhier / vor Dero mit sondern mercklichen Unkosten jederzeit wohlbestellter Regierung ohn alles Mittel gegen menniglichen dorum zugut und recht erscheinen / und sich daselbst zur Gebühr und Willigkeit anweisen und bescheiden lassen müssen;

Und ob wohl sonsten ins gemein das Untergericht über die Unterthane und Dero Güther Vierer und Gan-Erbenzuständig und da dannen ersilich die Appellation an Sie die Junkern devolviret wird / ist doch von uralten Jahren herkommen / wer sich forters ab Ihr der Jun-

(31)

ckern

ckern Bescheidt beschweret befunden / daß derselb an mich und meine Vorältern Fürsten zu Hessen / und in Unsere Sankley anhero gen Marburg zu appelliren / denselben Appellationen auch die Junckern jederzeit nicht allein deferirt / sondern auch gewisse Zeit dieselbige anhängig zu machen und zu vollführen bestimpt / auch zu dem Behuf alle vor Ihnen ergangene Acta unter Ihren eigenen Insiegeln allweg gutwillig und ohn einig Wiederrede / auf mein und meiner Vorfahren an Sie ausgangene Compulsoriales folgen lassen / wie dann Sie die Kläger selbst dessen allen in obangezogener gültlichen Handlung bekant sein müssen / auch in mittelst Sie diese Ding bey Euer Kayserl. Majest. gesucht / in Ihren eigenen Sachen sich von Urtheilen / so Ihre Wit-Gan-Erben gegen Sie gefället / in meine Sankley beruffen / und obnlängst zu vor / Ihrer eins Theils groß üppigen Bösen und ganz ärgerlichen Lebens halben / andertheils auch / da ich eben in Verfertigung dieses meinen Gegenberichts gestanden / in andern gegen Sie vorbrachten Klag-Puncten vor meinen Rätthen zu recht erschienen / und dorunter gebührlichen Entschietts gewörtig gewesen / und dem Herkommen nach / seyn müssen.

Was nun also jederzeit zwischen Fremdbden und den Gan-Erben / auch den Unterthanen und Ihnen / Item in Geistlichen Sachen in erster Instanz oder aber in andern gemeinen appellation Sachen über der Junckern vorher ergangene Bescheidt / in meiner Aeltern und meiner Sankley allhier zu Marburg in Recht oder zur Güthe entscheiden worden / dorüber haben allwege meine Beampten die würckliche Hülf menniglichen zu seinen Rechten / außserhalb der Gan-Erben ja auch wann es nöthig gewesen wieder Sie die Gan-Erben selbst ergehen zu lassen ; Und da sich jemand solcher Gebott / Verbott / und Unordnungen / so von Lands-Fürstlicher Hoch- und Obrigkeit wegen / und zu meiner habenden und hergebrachten Gerechtigkeit im Busecker Thal je bißweilen angelegt / freventlichen widersezig gemacht / den oder dieselben von mein und meiner Vorältern wegen / dorumb mit gebührlichen Ernst anzusehen / zu greiffen einzuziehen / und zu straffen gehabt / wie noch /

Und solches alles sampt und sondern / wie auch zu dem Behuef / einen eigenen Schultheissen oder Diener im Busecker Thal zu setzen / haben ich und meine Vorältern Fürsten zu Hessen je allwege / so lang sich Menschen gedencken erstreckt / ja weit über hundert anderthalb hundert und mehr Jahren / geruhiglichen erlassen und herbracht /

Wie wohl aber nun hierbey nit ohn / und oben allbereit erwehnt worden / daß die beyde Geschlechter Troe und Buseck im Busecker Thal sonst die Untergerichtbarkeit / nehmlichen über Hals und Haupt / auch gemeine Büther Peinl. und Bürgerlicher Rechtlicher

Ord-

Ordnunge nach zu richten herbracht / auch dorüber bey Euer
 Kayserl. Majest. wie auch Dero nehest hochlöblichen Vorfahren Römischen
 Kaysern und Königen Belehungen / vornehmlichen aber bey weyl. Kay-
 ser Carln sonderbahre Privilegia und Schutz-Brieffe erlangt ha-
 ben mögen / bin Ich doch der unterthänigen gänzlichen Zuversicht / daß
 dardurch mir und meinem Fürstenthumb die herbrachte Lands-
 Fürsil. Obrigkeit und andere meine Gerechtfam im Busecker
 Thal gar nicht abgestriekt sey oder auch von rechtswegen ent-
 zogen werden solte / könne oder möge ; Sondern daß vielmehr durch
 die gewöhnliche Clausul. so gemeinlichen den Lehen. Brieffen inseriret
 wird / nehmlichen / jedermann an seinem Rechten ohnschädlich / mir auch mei-
 ne dero ends habende kundliche Lands- Fürsil. Obrigkeit austruclichen bedingt
 und vorbehalten sey. Dann ja nicht die Gan-Erben. sondern meine
 Velter und Vorfahren Fürsten zu Hessen / alle und jede regalia,
 und das jenig / wie oben in der Kürze angerührt / im Busecker Thal von
 so viel undenklichen Zeiten und Jahren mit Ihr der Vierer und Gan-Erben
 guten Wissen und Willen / ja auch Vermöge Ihrer und Ihrer Vorältern
 von undenklichen Jahren aufgerichter Brieffe Siegel exerciret gebraucht und
 erfessen / und also auf mich zu gleichmäßigen Rechten transmittirt haben ;

Darumb auch denen von Troe und Buseck als Hessischen verpflichten
 Landsassen und Lehen-Mannen / umb so viel weniger zu der Zeit / da
 mein geliebter Herr Vatter / aufferhalb Lands zu höchsten
 beschwerden / und ich noch unmündig gewesen gebührt oder ange-
 standen hat / wie auch noch nit mit Ihrem so ohnbegründetem Bericht / & per
 sub & obreptionem ein anders und dasjenige zu suchen / dessen nicht Sie /
 sondern mein geliebter Herr Vatter seel. wie auch Ich in ohn-
 zweiffenlicher possession und Herbringen gewesen und bis uf
 den heutigen Tag ohnverändert und ohn wiedertrieben / erhal-
 ten haben / und je auf und durch einen so blossen ohnerfindlichen Be-
 richt intra omnem causæ cognitionem. ja auch ganz ohnge-
 hörter Dinge / auf eines Theils vortheilhaftigs ohnzimbliches
 Begehren / meinen Herrn Vatter / wie auch mit und meinen Brüdern un-
 ser längst zuvor wohlertangtes und bis auf den heutigen Tag continuirtes
 Recht / nicht hat können / sollen oder mögen abgestriekt werden.

Seze demnach ferner in gar keinen Zweifel gleich wie Kayser Carls/
 hochlöblichster Gedächtnuß Gemüth und Meynung hit gewesen / mit seiner
 Majest. privilegio. auf der Busecker Thäler ungleichen und unbe-
 gründten einzigen Bericht / meines geliebten Herrn Vatters
 ohnerfordert / auch ohnerhört / darzu in seiner Gnaden custodien
 und höchster Beschwerden erfolget sein mag / seine Gnaden oder Dero Erben
 mich und meine Brüder zu unserm wohlertangten Rechten / etwas zu ver-
 nachtheilen / bevorab diereil Ihre Majest. seine Gnaden hernacher zu al-

len vorigen Ihren Rechten in integrum restituiret / ja auch die Busecker Thälcr sich selbst solches angebenen privilegii gegen meinen Herrn Vatter seel. niemahls gebrauchet / noch dardurch wann je bisweilen angefesten Steuern zu eximiren oder sonsten von schuldigem Gehorsamb zu entbrechen unterstanden / sondern vielmehr als Sie durch Seine Gnaden ultima Januarii Anno &c. 54. darumb daß Sie die Ding per sub & obreptionem zu seiner höchsten Beschwerden zu suchen unterstanden / zu reden gefest worden / sich vor allen Rätthen und Umbsständen / zu Cassel erkläret / daß Sie berührtes privilegium seinen Gnaden Dero Sie allen schuldigen Gehorsam zu leisten verpflichtet und willig weren / gar nit zu Nachtheil sondern allein dero Zeit vorgewesenen Beschwerlichkeit halben / zu desto mehrer Ihrer Sicherung gegen andere erlangt hetten; Daß demnach Euer Kayserl. Majest. umb so viel weniger geneigt sein werden / mich und die Meinen mit Ihrer darauf gefolgten und denen Gan-Erben gegebenen Confirmation in etwas zu beschweren / noch dardurch mich und meine freundt. liebe Brüder / Landgrafen zu Hessen von unsern wohlherbrachten regalien, die so wohl von Euer Kayserl. Majest. als auch von den vorigen Römischen Kaysern und Königen von vielen hundert Jahren hero / mit und meinen Vorältern / im Fürstenthumb Hessen und allen darzu gehörigen Landen und Leuthen / allergnädigst gereicht und geliehet worden seyndt / auf obangezogener meiner Landtsassen und Lehen-Leuth so ohnbegründete bloße narration bevorab außershalb Rechts und dessen ordentlicher Erkantnuß verdringen zu lassen;

Dann auch über das alles Ich und meine freundt. liebe Brüder Landgrafen zu Hessen / eben dieser Lands-Fürstl. Hoch- und Obrigkeit und deswegen gebührender coercion mit denen Bierern und Gan-Erben an Euer Kayserl. Majest. und des H. Reichs Cammer-Gericht rechthängig seynd / da auch auf unsere als Beklagter Seiten der Beweis allbereit mehrertheils vor dem durch Euer Kayserl. Majest. Cammer-Gericht hierzu insonderheit verordneten Commissario, ergangen / und verhoffentlich also unser Intent und defension, wie die mehrertheils oben in genere angerühret worden / so wohl mit lebendiger Kundschafft / als auch der Bierer und Gan-Erben / und Ihrer ältern Vorfahren / über etzlich hundert vorgelegten eigenen Bekantnußen / reverfalien, briefflichen Urkundten und Siegeln / Gerichtlichen Acten, Rollen / Registern und Verträgen / wo nicht überflüssig jedoch zu rechtlicher Gnüge / da aber sie Kläger / wiewohl ihnen der Beweis zuserst obgelegen doch bis nach nit das geringste dorgethan und bewiesen haben.

Wann aber nun diese Dinge also wie oberzehlet in Wahrheit geschaffen / daß nehmlichen Ich und meine Vorältern, Fürsten zu Hessen / im Busecker Thäl

Thal die hohe Lands-Fürstl. Obrigkeit und was Deroselben mit Inspection der Kirchen / Folge / Steuern / Erb-Huldigungen / Ober- und Appellation-Gerichten / Execution, Gleith / Zoll / und deren allenthalben gebührender nothwendiger Coercition oder sonst anhängig ist / sodann die Lehenschafften / Deffnungen / auch Mannschafften / mit sondern Bethen / Renthen / Diensten und Zinsen von undenklichen Zeiten bis uf den heutigen Tag in ohn-wiedertriebener Gewehr kundlichen herbracht / Vierer und Gan-Erben aber nit beweisen mögen / daß Sie jemahls von Euer Kayserl. Majest. oder Dero Vorfahren mit einigen regalien, im Busecker Thal belehnet worden vielweniger derselbigen in rechtmässiger Gewehr und quasi possession gewesen und noch seyn / daß also da gleich sonst keine andere Einrede vorhanden / so wohl daheren als auch per non usum & actus contrarios, so zum Theil obangezogene Ihre berühmte Freyheiten in sich selbst erloschen und vernichtet; Und über das von der Peinl. und Bürgerlichen Obrigkeit / darein Ihnen Vierern und Gan-Erben / auch von mir und den Meinen / wann sie nach rechtlicher Verordnunge / und ohne Abbruch oder Schmälerung meines Rechten darmit umgangen / kein Einhalt jemahls beschehen ist / oder nochmahls beschehen soll / nicht kan uf meine Lands-Fürstl. Ober-Herrlich und Berechtigkeith / noch zu derselben Abbruch oder Nachtheil etwas inferiret werden / sondern eins bey dem andern / auch Euer Kayserl. Majest. Belehnunge und meine Gerechtsame des Orths ohn Verletzung wohl bey einander stehen mögen / bevorab da es nit neu / daß Euer Kayserl. Majest. auch ahn mehr Orthen / da die Lands-Obrigkeit andern zuständig / dergleichen Lehen haben doch dardurch eins andern Ober- und Berechtigkeith gar nicht niedergelegt wird.

Wie dann gleichwohl neben dem allem nicht weniger billich / und Euer Kayserl. Majest. auch des H. Reichs-Ordnungen und Rechten gemäß ist / daß ein jeder und bevorab Ich und meine Brüdere als Beklagte bey Unser habenden und so lang herbrachten Gewehr und possession der Lands-Fürstl. Obrigkeit mit Ihren Zugehörungen im Busecker Thal ohnverbindert verbleiben / bis wir deren durch die klagende Vierer und Gan-Erben mit dem durch sie selbst angefangenen oder sonst ordentlichen Rechten (dessen Ich mich aber gestalten Sachen und dem Herkommen nach gar nit versehen kan oder will) entsetzt werden.

Als bitt solchem allem nach / Euer Kayserl. Majest. Ich allerunterthänigst / Sie wolle mich hierunter Ihrer eigenen mir und meinen Brüdern auch Unsern Vorältern längst zuvor austrücklichen gegebenen regalien / sodann meines ohnzweifflichen Besizes / auch dorüber vorgangener litis peniensz und

(R F)

was

was Euer Kayserl. Majest. und des H. Reichs löbliche Ordnungen und Satzungen / derowegen stariren / allergnädigst Gnoß empfinden / und bey meinem Exercitio der Lands-Fürstl. Obrigkeit und anderer Gerechtsamb des Busecker Thals ohn ver hindert bleiben lassen / und da Vierer und Gan-Erben des Busecker Thals je vernemynen / daß Ich oder meine Beambren / etwas mehr als Ich dem Herbringen / ja Ihren und Ihrer Aelttern eigenen uhralten und neuen Brieff und Siegeln / auch Gerichtlichen und extrajudicial Bekant- müssen nach befuat und berechtiget / Ihnen zur Ungebühr auflege / (dessen Ich doch mit nichten geständig) sie alsdann dohin allergnädigst anzuweisen / daß Sie solches mit ordentlichem Rechten / wie angefangen / vollends suchen und zu Ende führen / soll mir daran wohl benigen / und wierdet sich alsdann eines jeden Zug und Unfug / sonderlichen aber wie ver geschlich / onzimblich und mit verkehrter Wahrheit / sie die Busecker Thäler mit Erlangung obangezogenen / in sich selbst nichtigem privilegii, auch darauf mit Ohngrundt vorbrachten baußälligen Klagen / gegen mich und meinen geliebten Herrn Vatter sel. umgangen und gefahren seyen / gnugsamb befinden ;

Dann was insonderheit die Unterthanen des Busecker Thals betrifft / da haben Vierer und Gan-Erben viel weniger / als Ihrer selbst haben zu klagen / befugte Ursachen / dieweil denselben von Frohn-Diensten / Wagen-Geld oder sonsten von mir und den Meinigen weiters nichts / dann allein was Sie dem ohn zweifentlichen kundlichen Herbringen nach / zu erstatten schuldig und pflichtig seyndt / abgefordert wird / und wolte zwar je so ongern als jemand anders / daß Sie die Unterthanen mit ohnzimblichen Neuerungen beschwert / oder auch Ihrer hergebrachten Weidgäns und Holzgebrauch von jemand wider Recht solten entsetzt / oder vertrungen werden ;

Es ist aber nicht ohn / wie Ich von den Meinen berichtet / daß liebevot zwischen denen zu Alten-Buseck / so im Busecker Thal seßhaftig / und andern meinen Unterthanen / in meinen beeden Stätten Gießen und Stauffenberg / sodann des Dorffs Wiffigs Einwohnern / einer nachbarlichen Mithude und Gebrauchs halben Irrungen vorgesehen / Sie sind aber derowegen von allen Theilen vor ungefahr zwölf Jahren auf meiner Gangley allhier zu Marburg gegen einander zurecht erwachsen / und deroselben Mißverständre endlich in possessorio also durch ergangenes Urtheil entschieden / daß Sie berührten sampt Gebrauch miteinander haben solten / biß so lang einer den andern desselben in petitorio mit Recht entsetzen möchte ; Daselbst bey ist es es nun biß daheren allenthalben ruhig verblieben / und den Busecker Thälern / wie auch andern ahn Ihrem Mittbrauch / sonderlichen aber wann Sie sich angemeiner Markt-Ordnunge / und in den gehegten Verthern mit ver greiffen / zumahl kein Einhalt oder Abbruch beschehen / sollen auch hinfürter nicht weniger dann biß daheren beschehen dobey und dem jenigen / dorzu sie befugt / und berechtiget seyn mdgen / durch mich geschüst und gehandthabet werden.

Welches alles Euer Kayf. Maj. Ich zu nothwendigem Gegenbericht / und Dorthuung meiner Landsassen und Lehen-Leuth dero von Buseck und Troe ohnzimblichen beschehenen Klagens unterthänigst un-angezeigt nicht lassen können oder sollen ; Und thum darmit Euer Kayserl. Majest. zu Kayserl. Gnaden mich treulichen befehlen / bin auch Deroselben hinwieder meines euffersten Vermögens in unterthänigem Gehorsamb bebegliche
Dienst

Dienst jederzeit zu erzeigen über schuldige Pflicht geflossen erbötig und ganz willig. Datum Marburg den 20ten Aprilis, Anno Siebenschig fünf.

Eu. Kayserl. Majest.

Untertänigster gehorsamer und ganz williger Fürst

LUDWIG von Gottes Gnaden Landgraff zu Hessen/ Grafe zu Casselnbogen/ Dieß/ Ziegenhain/ und Nidda etc.

An Kaysern *Maximilian* den zweyten
Römischen Kayser.

Ad part. 6. §. 49.

Lit. O. 3.

Verschiedene Extracten und Copeien/ welche die Wetterauische Reichs - Ritterschafft ihrer intervention sub num. 14. & seqq. beygelegt.

Extract Wetterauischer Ritter Matriculs de Anno 1547.

Johann von Buseck.
Hartmann und } von Trohe.
Conrad }
Johann von Buseck gnant Münch.

Vier Geschlecht im Busecker Thal.

Extract Wetterauischer Ritter Matriculs de An. 1548.

Johann von Buseck gnant Münch hat auf heute Sambstags nach oculi vor sich seine Erleg gethan.

Johann von Bogbach gnant Buseck hat seine Anlage eingelegt auf heute vor sich und seine Unterthanen Dienstags nach Oculi Anno 1548.

Hartmann von Trohe/ Ambtmann zu Lich hat auf heute Montags nach Quasimodogeniti eingeworffen allein vor sich.

Die Vierer im Busecker Thal haben auf heute Montags nach quasimodogeniti vor sich und ihre Mit-Gan-Erben von wegen ihrer Unterthanen im Busecker Thal durch den Burggraffen zu Selichhausen erlegt/ und ist dieser dreyer Anlage dabey gewesen/ nehmlich Philipps von Buseck gnant Münch. Helffrich von Trohe und Gottfried von Trohe.

Extract Wetterauischer Ritter Matriculs de An. 1579.

Wilhelms von Buseck gnant Münch Erben.

Friederich von Buseck / zu Alten Buseck.

Hans Herman Münch zu Buseck.

Helffrich von Trohe.

Hartmann von Trohe.

Die Vierer und Gan-Erben im Busecker Thal.

Extract Wetterauischen Ritter Matriculs de An. 1580.

Heinrich von Trohe.

Rf 2

Johann

Johann Buseck gnant Münch zu Boberoth.
 Wilhelms von Buseck gnant Münche Erben.
 Friedrich von Buseck zu Alten Buseck.
 Helffrich von Trohe.
 Hartmann von Trohe.

Vierer und Gan-Erben im Busecker Thal.

Extract Ritter Matriculde An. 1581.

Philipp Ulrich von Buseck zu Durlau bey Stößen.
 Heinrich von Trohe.
 Hartmann von Buseck gnant Rüssel / wohnhafft zu Alten Buseck.
 Silbrecht von Trohe / Schultheiß im Busecker Thal.
 Melchior von Trohe.
 Heinrich von Trohe.
 Helffrich von Trohe.
 Hartmann von Trohe.
 Johann Buseck gnant Münch zu Boberoth.
 Wilhelm von Buseck gnant Münch.
 Friedrich von Buseck zu Alten Buseck.
 Hans Hermann Münch zu Buseck.

Die Vierer und Gan-Erben im Busecker Thal.

Copie,

Burg Friedbergischer Schreiben.

W Einen freundlichen Dienst zu vor / Edle und Beste / liebe Vettern / Schwäger und gute Freunde: Nachdem ihr und alle Eingeseffene von Adel des Busecker Thals zu gemeiner Ritterschafft des Rheinischen und Wetterauischen Craiß ohne Mittel gehdret / auch zu allen und jeder derselben Ritter-Tagen von wegen der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrnerfordert und beschriben worden / und also auch diß alles was gemeiner Ritterschafft dieses Craiß zu gnädigster Kayserl. Handhabung und Erhaltung einer löblichen und wohlherbrachten Freyheit zu Gutem und Vorschein kommen mag / mit zu befreuen und zu gebrauchen habt / und dann vielleicht nit allerdings Wissens haben möcht / was zum nechst gehaltenen Ritter-Tag zu Worms verhandelt und beschlossen: So überschicke ich Euch auch derselben Abschieds hiebey gelegte Abschrift / Euch und andern meinen lieben Vettern / Schwägern und Freunden im Busecker Thal daraus was sich zu bewilligter Vollziehung dessen gebührenden Theil deß baß zu vernehmen und darnach zu halten haben. Und so die höchstgeb. Röm. Kayserl. Majest. mir und andern von wegen der Ritterschafft Zugeordneten gesonnen / uff unser unterthänigste antrachte Antwort und befohlene Werbung / wo von ihr im Abschied zum Theil Anzeig findet / doch Ihr. Maj. verordnete Commissarien unser gnedigste / gnädige und günstige Herrn hat ansagen lassen / daß Ihr. Maj. solch der Ritterschafft unterthänigste Antwort / Biett und Erbitten allergnädigst angenommen / der Ritterschafft gnädigster Kayser zu seyn / Sie bey allen ihren Adlichen Freyheiten zu schützen und zu schirmen / und angezogener unbilliger Beschwerung durch füglich Wege zu entledigen / darumb man sich nun in allen was im Abschied bewilliget / und in der Antwort zugesagt / solches / wie zu vermuthen stehet / gebühlich zu vollrecken / geschickt machen und halten muß / alsdann ein jeder Adel dieses Craißes ungezweif-

gezwweifelt gerne vor sich/ darzu geneigt und willig sein wird; So wollet Euch euerer Theils auch mit bey den Erlegungen der Steuer und Schatzung so ernstlich uff nechst künfftige Lichtmess/ und darnach die andere von reminiscere an bis uff oculi bestehen soll/ gehorsamer Gebühr anzeigen/ und darzu so viel desto williger erscheinen/ da Ihr mit gemeiner Ritterschafft dardurch aller anderer ungewöhnlicher und unerträglicher Beschwerden und Schwazung verlasen/ und bey Euern habenden und langhergebrachten löblichen Freyheit/ gehandhabt werden soll/ welches Ich euch guter Meynung aus Befehl gemeiner Ritterschafft nit hab sollen verhalten/ und habt mich Euch freundlich zu dienen willig. Datum Donnerstags nach Lucia. Anno 1547.

Den Edlen und Ehren Vesten Vireern und
Ganz Erben des Busecker Thals/ meinen
freundl. lieben Vettern/ Schwägern und
Freunden.

Johan Brendel von Homburgk der Velter
des H. Reichs Burggraff zu Friedberg.

Unser gutwillig und beflissene Dienste zudor/

Ede/ Ehrenveste/ liebe Vettern/ Schwäger und gute Freunde/ nicht ohne neiff/ daß vorlängst die hohe unvermeidliche Nothdurfft ein gemeine Versammlung deren von Adel und Ritterschafft dieses Orts zur Wetterau gehörig/ in welchen ihr dann auch mit begriffen und gewohnet/ in gewöhnlicher Massfart und an bestimmter Zeit und Vertagung fürzunehmen und zu halten/ gnugsam und betränglich erfordert hätte/ aber da selbiger bis anhero allerhand vielfaltigen und mercklichen Sachen halber/ so sonst für gefallen eingestellt/ und also in Ruhe stehen blieben.

Wiewohl wir nun Euch und andere von Adel und Ritterschafft deswegen gern unberühret wolten lassen; Jedoch dennoch solte Beschwerde und Klagen derer Ritterschafft und von Adel nicht allein in der Wetterau und deren Mitverwanthen/ sondern auch sonst an mehr Orten täglich und sonderlich der jetzt neugesuchten Freystellung halber der religion auf den Stifften sich jemehr häuffen und zutragen. Damit dann nun demselben so viel als möglich gesteuert und diese jetzt anbestimmte Reichsversammlung zu Regenpurg einen Fortgang den Ersten May erinnern und haben solle; So achten wirs nochmals für die höchsten Nothdurfft/ eine gemeine Zusammenforderung der Ritterschafft und von Adel des Wetterauischen/ Ringgauischen/ Westerwalds und dergleichen Bezircks dieserseits Rheins/ für angehenden Reichstag/ allerley Nothwendige Sachen zu bedencken/ berathschlägen/ zu beschließen und zu verabschieden/ zum förderlichsten anzustellen und zu halten. Hier auf an Euch/ unser im Nahmen der Burg. Friedberg/ günstig gesinnend/ für unsere Person freundlich bittende (demnach auch die von Adel und Ritterschafft/ jenseits des Rheins/ in kurzen eine gemeine Versammlung jenes Orts haben werden/ und Wir bey der so wohl dieser als jener seits in Rheinischen Craiß gehörig) unbeschwert zu sein/ beneden andern von Adel und Ritterschafft der Wetterau und zugethanen Orten auff den ersten Junii in Frankfurth/ früher Tag Zeit/ umb sieben Uhr in dem Prediger Kloster daselbst gutwillig zu erscheinen/ ob angehörte und andere fürbrachte nothwendige Sachen/ daran gemeiner Ritterschafft und von Adel viel und höchlich gelegen/ anhören. be-

(21)

dem

dencken / berathschlagen / und was darauff und sonst in allen der Gebühr für-
zunehmen verabschieden helfen / das thun wir uns Euch selbst zum besten / und
dahes gemeiner Ritterschafft und von Adel diß Orts hochsprießlich / günstig
getrösten / und für unsere Person solches hintwiderumb günstig und gutwillig
zu verdienen sind wir jederzeit erbiertig und geneigt. Darum Friedberg den 17.
April Anno 1576.

Burggraff / Baumeister und Regiments-
Burgman zur Burg Friedberg in der
Wetterau.

Durchleuchtig Hochgeborner Fürst Eu. Fürstl. Gnaden seyen
unser unterthänigst geflissen- und ganz willige Dienste jeder-
zeit zuvor. Gnädiger Herr.

Eu. Fürstl. Gnaden Schreiben unterm dato den 25. verflachten Monats
Junii / darinnen Sie / daß Sie Vierer und Gan-Erben im Busecker
Thal / wegen deren der Röm. Kayserl. Majest. unsern allernädigsten
Herrn von gemeiner gestreyten Rheinländischen Ritterschafft hievor bewil-
ligten contribution gleich andern dieses Rheinischen Bezircks / zu Erlegung
der selben Beschreibung und erfordert werden / beschwehren / haben Wir mit
mehrern Inhalt unterthäniglich empfangen. Wiewohlen uns nun / was
massen gedachte Vierer und Gan-Erben Eu. Fürstl. Gnaden mit Verspruch
zugerhan / oder verpflichtet sein mögen / nicht bewust / daher Wir dann mit Eu.
Fürstl. Gnaden uns in unnöthige disputation nicht einzulassen / so sollen doch
Eu. Fürstl. Gnaden es gewislich darfür halten / daß wie ungern etwas un-
fügliches / bevorab der selben zu entgegen / fürnehmen / handeln / oder ins
Werk richten wolten ; dennoch aber dieses gemeiner Ritterschafft Sache nit
ist / sondern principaliter Allerhöchstgedachte Röm. Kayserl. Majest. ernstlich
ufferlegt worden / nichts abgehen zu lassen / sondern ged. Ritterschafft
wie von Alters so wohl vermög diesen von Weyland Herr May. löbl. Vor-
fahrn am Reich Röm. Kayserl. aller Christseeligst Hochblblichster Gedäch-
tnis / selbst bezirckten Rheinischen Ritter-Craises (darin der Busecker Thal
gelegen) als nach besag der uhralt habenden Adlichen Matriculen zu Rich-
tigmachung und Lieferung solcher ihrer Majest. allerunterthänigst bewillig-
ten contribution zu beschreiben und zu vermögen / als haben Wir ihro zu aller
unterthänigsten Gehorsamb darzu ihrer Majest. wir aus schuldig wüßten an-
derst nicht thun könten / dann den Adel im Busecker Thal / wie mehrmahls be-
schehen / gleich andern hierunter anzulangen / der unterthänigsten Hoffnung /
darbeneben unterthäniglich bittend / Eu. Fürstl. Gnaden uns hierunter auch /
daß die Ungehorsame Ihrer Maj. namhafft gemacht / nicht verdencken / son-
dern vielmehr aus obgesetzten Ursachen in Gnaden entschuldigt nehmen wer-
den / welches Eu. Fürstl. Gnaden wir auf dero Schreiben unterthänigst nicht
bergen sollen / deren wir uns zu Gnaden und dieselbige Eu. Fürstl. Gnaden
dem Allmächtigen zu langwürigen wohlfährigen Gesundheit und glücklicher
Regierung befehlen thun / datum den 9. August. Anno 1581.

Eu. Fürstl. Gnaden

An Ihro Fürstl. Gnaden Herr Land-
graffen Ludwigen.

Unterthänige

Der gestreyten Rheinländischen Reichs-
Ritterschafft verordnete Haupt-leuth /
Räthe und Ausschuß. EX.

E X T R A C T

Ritter Abschieds sub dato Maynz den 10. April 1582.

Wachdeme auch bishero vielfaltig tractirt worden / wie die zum Busecker Thal / Trierische und andere abgezogene / widerumb zur Ritter schafft und der selben contribution zu bringen / zugleich auch wie deren auf dem Besserwalde / als Bircken / Holdingshausen / Seelbach von der Hesse und andern von dem Graffen zu Sayn Beschwerden zu helfen sein möchte.

Ist zum achten verabschiedet / daß uff vorstehenden Reichs Tag die Kayserl. Majest. darunter wider allerunterthänigst soll angelange / und darben was Landgraff Ludwig der Busecker Thäler halber an die Burg Friedberg geschrieben und was darauf geantwortet / vorgezeigt werden / dero in der Graffschaft Sayn gefessener und begüterter vom Adel aber / was uff der Graffen Bericht widerumb in Anwort verfasst / uff nachstkommenden Ritter Tag mit dem Anwesenden communicirt / und in Nahmen der dreyer Crayssen ausgefertigt werden.

Ad part. 6. §. 51.

Lit. P. 3.

Kayserlich Mandat und resp. Manutenez Commission.

Wir Joseph von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser etc. etc. etc. etc. Entbieten dem Durchleuchtig Hochgebohrnen Ernst Ludwig Landgraffen zu Hessen etc. etc. Sodann Sr. Lieb. Generaln und Commendanten zu Giessen von Türrheim / respective Unser Kayserl. Gnad und alles Guts / Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst / und lieber Betreuer. Uns haben N. die Eingeseffene und Unterthanen / wie auch die Vierer und Gan-Erben des Busecker Thals / so dann N. Hauptmann / Rätthe und Ausschuß Unserer unmittelbaren Reichs-Ritterschafft am Mittel-Rhein in der Wetterau und denen zugehörigen Orthen in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen geben / was massen De. Lieb. nachdem unlängsthin Unser in Sachen ihr des Busecker Thals Eingeseffenen contra dieselbe und sie Vierer und Gan-Erben ausgefallene gerechteste Kayserl. Urtheil / dessen insinuation sub lit. A. & B. dociret werde / Dero Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt zuwider kommen / und der über unser Kayserl. Lehn aufgerichtete Vertrag cassirt und aufgehoben / eine solche grose Ungnad auf sie Eingeseffene und den ganzen Thal geworffen / daß / als einer von ihren Mit-Nachbarn den neuerlich bey ihnen in ihren Dörffern / welches ein nie erhörtes procedere sene / daß die Unterthanen in ihren eigenen Dörffern Zoll / so von Frembden zu haben / geben sollen / gesetzten Zoll nach cassirten Vertrag zu geben / difficultiret / ihme nicht allein besag Beilagen num. 1. alsobald zwey Zieg-Ofen weggenommen und verkauft worden / sondern es hätte auch Dr. Lieb. Regierung zu Giessen / als dieselbe in der perluasion gewesen / Sie Eingeseffene weren nach ihr der Burg Friedberg citirt / besag Beilag num. 2. ein Verbott in Busecker Thal geschickt und die Erscheinung bey höchster Ungnad und Straff inhibiren wollen ; Und ob nun wohl sie klagende Eingeseffene weder citirt gewesen / weder zu Friedberg erschienen / so hätten sie jedoch erfahren müssen /

(R) 2

müssen/ daß Montag den 21. Mart. bey nachtllicher Weil durch Befehl deiner des Mitbeklagten von Turtheim einige Compagnie zu Pferd / und Fuß aus der Vestung Bieffen ausgelassen/ welche die im Busecker Thal gelegene Dorff Rötgerfflich mit Reuthern umbstellte/ hernach das Fußvolck ins Dorff eingetritten/ Thür und Kasten zerhauen / alles was sie nur erhaschen können/ weggeraubet / die Menschen gebunden/ nachdem sie dieselbe vorher unchristlich abgeprügelt wie die größte Übelthäter nebst dem Vieh vor sich nacher Bieffen getrieben / zwey und zwey in Eyssen und Banden zusammen gefesselt und geschlossen und in die Gefängnis geworffen/ bey welcher Plünderung aber sie es noch nicht gelassen / sondern waren in der andern Nacht wieder ausgefallen / die beide Dörffer Borkensfelden und Dypenrod ebener Massen also umbringet / alles zerhauen und zer schlagen / das Bier und die Milch in Keller lauffen lassen / alles was sie nur an effecten und Vieh bekommen können / weggenommen/ ja so grausam gehandelt/ daß sie auch der Kirchen Gottes nicht verschonet / sondern nach eingeschlagenen Fenstern alle in die Kirche salvirte Mobilia mitgenommen / und die Menschen mit Bindung der Hände auf den Rücken gleichfals neben dem Vieh vor sich her gejaget / einen armen unschuldigen Schäffer / der doch wohl nichts von dem process jemals gehöret / noch ihn im geringsten concernire die Hände an den Rücken angefehlet / und so fort biß nach Bieffen getrieben / die Soldaten sich auch öffentlich verlauten lassen / daß sie Befehl hätten / wann sich jemand widersetze / oder Dr. Liebds. nicht für ihren angebohrnen Lands-Herrn erkennen würden / sie alles mit Feuer und Schwerd verheeren und verführen solten / wie sie dann auch wirklich Pech-Grenze bey sich geführet / und noch täglich einfalleten / so daß diejenige / was nicht mit auf Bieffen geschleppt / in die Wälder und andere hynachbarte Herrschafften sich jämmerlich salviren und ihr Vatterland mit dem Rücken ansehen müssen. Über dieses der Hauptmann Schröbling / denen Musqueriren / als sie ins Dorff eingefallen / den Befehl gegeben / daß / wann sie den Wirth in Borkensfelden bekommen / sie ihn in seinem Hauß durchstossen und in Stücken zerhauen solten / wie dieses alles zum Theil ab beyliegendem Instrumento num. 3. und attestacionibus des Notarii, so den Augenschein neben einem Kayf. Cammer-Botten selbstem eingenommen / mit mehrern zu erschen / auch frembde benachbarte Unterthanen / so die erbärmliche spectaculn nicht ohne Trähnen anschauen müssen / es attestirten / durch welche wahrhaftig erzehlte grausame procedur, det gleichen sie bey Französischen und andern feindlichen invasionen nicht erlebet / die größte Schäden (wovon einige specification sub num. 4. 5. & 6. so in Eyl projectirt worden / ulterioribus quibuscunque salvis anbey geheten) und total ruin öffentlich vor Augen liegeten / und als nun auch nach obangezogenem Urtheil à parte Dr. Liebds. Fürstl. Hauses eine ganz neue accis Ordnung mit Annehmung gewisser Zettul introducirt werden wollen / und sie klagende Unterthanen bey ihnen mitklagenden Bierern und Gan-Erben sich darüber beschwehret / und dieselbe das sub num. 1. beygehende Schreiben abgehn lassen / hätten sie die num. 2. mit ziemlichen harten expressionen und Unsers Kayserl. Reichs-Hoff-Raths Ehr und reputation alzufehr angreifffende resolution an dero Cammer-Rath und Renthmeistern nacher Bieffen eingeschickt / darauf von ihnen Bierern und Gan-Erben nichts weiters / als die Beylag sub num. 3. zurück gesendet / da aber immittelst sie mitklagend intervenirende Ritterschafft einen engen Ritter-Convent nacher Fried.

Friedberg ausgeschrieben und sie Vierer und Gan-Erben besag Beylag num. 4. dahin invitet / sie auch / weils theils abwesend / theils unpäßlich / durch zwey Deputirte erschienen / so hätte Dr. Lieb. Regierung zu Gießen nach der zwey Deputirten Abreiß nicht allein die Beylag sub num. 5. und nachgehends die andere Beylag sub num. 6. an sie abgehen lassen / sondern auch / nachdem dergleichen an ihre Unterthanen / die doch weder citirt noch erschienen / auch abgangen / einige Dörffer / als Rdtgen / Burthardsfelden und Oppenrod oberzehlter masen überfallen worden / und steheten sie mitklagende Vierer und Gan-Erben ebenfals in grossen Sorgen / daß sie dem Verlaut nach in ihren Adelichen Häusern auch überfallen und zu Grund gerichtet werden möchten / da sie doch nichts weiter gethan / auch nichts weiters thun würden / als wohin sie Unser ausgesprochenes Kayf. Urtheil / deme sie allergehorsambst nachzuleben schuldig wären / anweise / mithin gar nicht begreifen könnten / warum ein so erschrecklicher Einfall und Plünderung / so ja mehr als den größten Friedbruch nach sich ziehe / in Busecker Thal geschehen / und in Sachen die durch Urtheil und Recht decidiret / so starke und sehr weit aussehende excess begangen würden / welche auch mit mehrern in der Beylag sub lit. A. enthalten / und thäten auch die noch übrige arme Leute worunter viele von Sechzig / Siebenzig und mehr Jahren alt bemüßiget worden / aus Furcht und Schrecken / gleich ihren Mitnachbarn tractirt / und bis auf den Tod geprüglet zu werden / in der benachbarten Herrschafften Wälder jämmerlich und erbärmlich Tag und Nacht sich aufhalten / vorab da von Dr. Lieb. Regierung dero angrängenden Dorffschafften / ja gar denen Busecker Thaler Geistlichen verhoffen worden / dieselbe aufzunehmen / diese enormissima facta aber aller Geist- und Weltlichen Rechten / auch des Heil. Reichs heilsamlich staruirten Satz- und Ordnungen *è diametro* zu wieder lauffeten / auch mit keinem Schein Rechtens zu justificiren und zu coloriren / dardurch sie die Unterthanen ganz inutil zu denen *præstationibus publicis* gemacht *res pessimi exempli & malæ consequentiæ*, vornehmlich aber Unserer Kayserl. superiorität / Hoheit / respect und unserer unterm 16. Decemb. nechsthin ergangenen gerechtesten *sententiæ definitivæ* schnur stracks entgegen / und dann auch insonderheit sie intervenirende Hauptmann / Råd und Ausschuß obliegender schwehren Ampts-Pflichten / auch ihres *ratione collectarum* und sonsten hierunter hauptsächlich mit versirenden interesse halber nicht umbgehen könnten / Ihr der Gan-Erben als Ihrer Adelichen Mitgliedern und Ihrer betragten Unterthanen bestmöglichst anzunehmen / erwehnte facta auch dergestalt qualificirt / daß hierinnen nicht allein zumahlen Unsere allerhöchste Kayserl. jurisdiction wegen Dr. Lieb. wie auch deines des Mittbeklagten von Türrheim notoriè fundiret / *à præcepto* und *per mandatum poenale sine clausula executivè* proeedirt werden könne / sondern auch / weil die Hauptsach decidiret und sie arme Unterthanen der justiz wegen unschuldiger Weis leyden müßten / eine manutementz so wohl des wohlausgesprochenen Urtheils / als auch des *mandati* halber nebens einem *Proteкторio*, daß sie Unterthanen in ihren Dörffern und Häusern bleiben könnten / höchstnödthig sene / mit gehors. Bitt / Wir derowegen wider Dr. Lieb. und dich Mittbeklagten von Türrheim Unsere dergleichen nachdrückliche Kayserl. Verordnungen ergehen zu lassen

(M m)

sen

sen gnädigst geruhen wolten / massen auch erlangt / daß heut dato nebst Unse-
rer auf der Chur-Fürsten zu Mainz und Pfalz L. Lieb. ertheilten
Kaysrl. manuteneß Commission auch dieses Unser Kaysl. mandatum
de relaxandis Captivis, restituendis ablatiis, refundendis damnis, & non viâ facti
sed juris procedendo sine clausula pœnale annexâ citatione solita, nach reiffer
der Sachen Erwegung zu recht erkant worden.

Gebieten demnach Dr. Lieb. und die Mitbetheiligten von Türrheim
von Röm. Kaysrl. Macht und bey Pden funffzig Marc löthigen Golds /
halb in Unse Kaysrl. Cammer / und den andern halben Theil / Klägern
unnachlässlich zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / daß sie alsobald nach
insinuir- oder Verkündigung dieses Unse Kaysrl. Gebotts / sie klagende ar-
me unschuldige Eingekessene und Unterthanen des Busecker Thals ohne Ent-
gelt Ihrer Gefangenschaft entlassen / und auf freyen Fuß stellen / alles ihnen
Weggenommene zurück geben und restituiren / auch den dadurch ihnen causir-
ten grossen Schaden und Verlust ersetzen / so dann weder wider dieselbe noch die
Mitklagende Prierer und Gan-Erben oder die intervenirende Ritterschafft die-
ser Sachen halben künfftighin eigenmächtig und gewalthätiger Weiß ferner
verfahren / dieselbe über fallen / beleidigen oder anfechten / sondern sich allem Falls
des Weg Rechts halten und daran vergnügen und ersättigen lassen / deme
allem also / und zu wider nicht thun / noch das jemand andern zu thun gestat-
ten / auf keinerley Weiß / hierin nicht säumig oder ungehorsam seyen / als lieb
ihnen ist / obbestimbte Pden und unse Kaysrl. Ungnad zu vermeiden / das
meinen wir ernstlich.

Wir heischen und laden auch De. Lieb. und dich offtbemelten von
Türrheim von oberührter Kaysrl. Macht auch Gericht und Rechtswegen
hiermit und wollen / daß sie innerhalb denen nechsten zwey Monathen von insi-
nuir- oder Verkündigung dieses Unse Kaysrl. Gebotts / so wir ihnen vor den
Ersten / andern / dritten / letzten und endlichen Gerichts-Tag seyen und benen-
nen peremptorie oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten
Gerichts-Tag hernach selbst / oder durch ihren gevollmächtigten Anwald
an Unse Kaysrl. Hoff / welcher Orthen derselbe alsdann seyn wird / er-
scheinen / glaubliche Anzeig und Beweis zu thun / daß diesem Unse Kaysrl.
Mandat alles seines Inhalts gehörl. nachgelebet worden seye / auch ins künff-
tig nachgelebet werden würde / wo nicht / oder da noch ferner dagegen gehand-
let werden solte / alsdann zu sehen und zu hören / daß sie wegen ihres Ungehör-
sams in vorged. Pden der Funffzig Marc löthigen Golds gefallen seyen mit
Urtheil und Recht zu sprechen / zu erkennen und zu erklären / oder aber er-
heblich-beständige Ursachen / daß sie einige hätten / warum solche Erklärung
nicht geschehen solle / in Rechten fürzubringen und endlichen Entscheids und
Erkantnus darüber zu gewarten. Wann De. Lieb. und du nun kommen
und erscheinen alsdann / also oder nicht / so wird nichts desto weniger auff der
Klägern ferners gehörl. Anruffen und Erfordern mit obangedeuter Erkant-
nus / Erklärung und andern hierin weiter in Rechten gehandelt werden / wie
sich das seiner Ordnung nach / aignet und gebühret / darnach wissen De.
Lieb. und du sich allerseits zu richten. Geben in Unse Satt Wien den Eilff-
ten Aprilis Anno Siebenzehnhundert und Sieben / Unse Reich des Röm-
nischen

mischen im Ahtzehenden / des Hungarischen im Zwanzigsten und des Böheimischen im Andern

JOSEPH
(L.S.)

Vt. Fried Carl Gr. v. Schönborn.

*Ad Mandatum Sac. Cas. Majestatis
proprium*

Franz Wilberich von Menßhengen.

Mandatum de relaxandis captivis, restituendis ablatiis, refundendis damnis, & non viâ facti &c. &c. in causa Busecker Thal contra Hesse-Darmstadt.

Ad part. 6. §. 56.

Lit. Q. 3.

Copia

Literarum investituræ Henrici Hasliæ Landgravii de Anno 1332. quatenus ob antiquitatem scripturæ & characterum easdem legere licuit.

NOs Henricus Dei gratiâ Landgravius Thuringiæ Hasliæ Dominus presentibus profiteamur, quòd ad petitiones Hermanni de Drahe Albradim uxorem ejus cum curia dicta sitam apud villam Bochesecke cum suis pertinentiis, que à nobis in pncodo procedit, in pncodavimus & presentibus in pncodamus nomine de nobis & nostris hæredibus perpetuè possidendam, sub testimonio harum literarum nostro sigillo appenso signatarum. Anno Domini M CCC XXXII. ipso die Vincula beati Petri Apostoli.

(L.S.)

Hessischer Lehen-Brieff über die Burg zu Großen Buseck
de Anno 1371.

Wir Heinrich von Gottes Gnaden Landgraff zu Hessen/bekennen vor uns und unser Erben öffentlich an diesem gegenwärtigen Brieff / daß Wir Ehrwyrne und Hermanne Gebrüdere von Trohe / und Ihren rechten Erben gelehnen haben / und leihen ihn an diesem Brieu unser Burg gelegen zu Großen Buseck und die Garten die darzu gehören zu Erbe Manlehen / auch haben Wir Ihn die Gunst und Gnade gethan / wår es daß der Manne und Söhne zu kurz würde / und daß der gebreche / so wollen Wir Ihren Eltesten Döchtern die von denselben Steinen wårén / darmit belehnen / und sollen sie wie Ihn das gebühret die vorgnanten Burg und Garten von uns empfaben / also die des nöth geschiet / des zu urkunde haben wir unser

(Mm) 2

In

In siegel an diesen Brieff lassen henden / der geben ist zu Marburg nach Christi Geburt Dreyzehnen hundert Jahr darnach in dem Ein und Siebenzigsten Jahre an dem Sonnabend vor S. Syxii Tage.

NB. In einer alten designation der Hessischen Lehen-Brieffen und dargegen ausgestellten Buseck- und Trohischen Reversen findet sich des nechst vorgesezten Lehen-Brieffs halber folgendes annotirt.

De Anno 1571. ist über berürt Burgk gelegen zu Grossen Buseck und die Garten die dazugehören / in der Nassauischen Sach und Zeugenverhör ein Lehenbrieff vorkommen / welchen die damals verordnete Kayserl. Commissarii transumitt / und darvon unter ihren Handzeichen glaubwürdige collationirte Copien gemacht.

Add. de modo dicta causâ Nassovicâ infrâ lit. S. 3. ad S. 57.

E X T R A C T

Einer alten designation der Hessischen Lehenbrieffen / und dargegen ausgestellter Buseck- und Trohischen Reversen, die Burgk zu Grossen Buseck betreffend.

Anno 1387. hat Henne von Trohe Hermans seeligen Sohn den man Lowenstein nennet / die Burgk zu Grossen Buseck / lauth seines Reversals / von Juncker Herman Landgraven zu Hessen zu rechten Manlehen empfangen / und soll dieselb Burgk seiner F. G. und dero Erben gegen männiglich / ohne uff das Reich sich selbst und seine Erben uffen Hauß sein / und nach seinem Todt im Fall Er kein Mans-Erben verlassen würde / uff seine Tochter / und im Fall die auch nit vorhanden / uff seine rechte Erben fallen / die als dann solchs förter von Herrn Landgraffen zu rechtem Manlehen haben und empfangen sollen.

Anno 1458. haben Weigand und Crafft von Trohe gebrüdere laut ihrer revers, von Landgraven Ludwigen zu Hessen zu rechtem Manlehen empfangen / die Burgk zu Grossen Buseck / mit ihrer Zubehörung / einen Hoff zu Cassorff mit Aekern / Wiesen und was darzu gehöret / Ein Gut an Wiesmer / ein Hoff in dem Dorff Buchseck und einen Berg gnant Korenberg / mit seiner Zubehörungen / den das dritte Theil des Gerichts zu Treisa / und die Bogten zu Mensler unter Stauffenberg gelegen / und zu Selbach / Inmassen sie und ihre Vor-Eltern solchs von den Landgraven zu Hessen zu Lehen gehabt und herbracht haben / und sollen sie dieselbigen vermannen und verstehen / wie das gewöndlich / auch die Burgk der Landgraven zu Hessen offen Hauß sein / doch da sie mit Todt ohne Mans-Erben abgehen / so soll die Burgk uff die Tochter / und im Fall die nicht mehr vorhanden / auff die rechten Erben fallen / die sie auch von dem Fürsten zu Hessen empfangen sollen.

Anno 1466. hat Caspar von Trohe Inhalt seines Revers-Brieffs dem der Lehen-Brieff inserirt / die Burgk zu Grossen Buseck genandt der Perch / mit aller ihrer Zugehörung / von Landgrave Henrichen zu Hessen zu rechten Manlehen / vor sich seine Söhne / und im Fall die nicht mehr / seine Tochter und rechte Erben empfangen.

In

In nachfolgendem Jahr hernacher hat Philipps von Trohe von Landgraven Heinrichen zu Hessen / die Burgk zu Grossen Busseck mit der Zugehörung / einen Hoff zu Cassorff / mit Aekern / Wiesen und andern Stücken / wie die in Landgraff Ludwigs Lehen-Brieff / unterm dato 1458. specificirt / und allhier wiederumb erholet worden / zu rechtem Mann-Lehen vor sich / sein Sohn / Tochter und Erben / alles uff den Fall wie obgemeld empfangen.

Anno 1490. hat Caspar von Trohe von Landgraven Wilhelm zu Hessen / Graven zu Caseneibogen &c. Die Burgk zu Grossen Busseck genandt der Perch mit aller Zugehörung auch allen andern benannten Stücken in allermassen die vorigen Lehen-Briefe darvon melden zu Lehen empfangen wie solche auch Landgraven Wilhelms Lehen-Brieff ferner hierben ausführhet.

Uff dasselbig Jahr und Tage hat Caspar von Trohe von Landgraff Wilhelm zu Hessen die Burgk zu Grossen Busseck mit ihren Zugehörungen ohn Anmeldung anderer Lehen-Stück sonderlichen empfangen und ist dem Fürstenthumb Hessen in solcher Belehnung die Offenung uff inbenenter Burgk vorbehalten / gleich wie dieselbig auch oben in andern Briefen ausgedingt worden.

Also hat auch im selben Jahr Philipps von Trohe von Landgraven Wilhelm zu Hessen / laut seines Reversals die Burgk zu Grossen Busseck mit ihrer Zugehörungen / einen Hoff zu Croisdorff / mit Aekern / Wiesen und was darzu gehört / item das Gut zu Wismar und andere Stück / in allermassen die in vorigen Lehen-Briefen specificirt zu Lehen / mit denen conditionibus und Vorbehalt empfangen / wie davon die vorige Lehen-Briefe melden.

Lehens Revers über die Burg zu Alten Busseck de
Anno 1393.

Ich Gerhard von Bussecke Ritter / bekenne vor mich und meine Erben uffentlich an diesem Briefe / daß ich meine Burg zu Alten Bussecke von dem Hochgeborn Fürsten Junghern Hermanne Landgraff zu Hessen / meine lieben gnädigen Junghern und seinen Erben / zu rechtem Mann-Lehen empfangen han / und sollen ich und meine Erben / die vorgenante Burg von deme vorgenanten meinem Junghern und seinen Erben zu rechtem Mann-Lehen haben und besitzen / und das auch getreulich vorsten und verdienen / also Mans-Lehens recht ist / auch sal die vorgenante Burg des obgenanten meines Junghern und seiner Erben uffen seyn / und sollen sich vorbaß und iz behelffen uff aller manniglich wo sie des bedörffen / an uff mich selbst und meine Erben / und solle dem vorgenanten meinem Junghern und seinen Erben von der Burg kein Schade geschehen ane Geverde ; Wer es auch daß ich oder meine Erben die ehgenanten Burg von
(N n) unser

unser Noth wegen versehen oder verkauffen müsten / so sollen wir sie unsern obgenanten Junghern oder seinen Erben zu versehen oder zu verkauffen bieten / wercs aber daß sie dann unser Jungher oder seine Erben vorgnanten nicht pfandlierten oder kauffen wollen / so möchten wir sie ein andern unsern Gnossen versehen oder verkauffen / die die vorgenante Burg von meinem Junghern und seinen Erben empfaben und haben soll zu rechtem Man-Lehen / also Man-Lehens recht ist / doch also daß die zu der vorgnanten Burg nicht kommen sollen / sie haben sie dann erst empfangen von dem vorgnanten meine Junghern oder seinen Erben / und in Brieve Gelobde und Eybedarüber gegeben und gethan gleicher Weise also ich vor mich und meine Erben vor gegeben und gethan habe / als vorgeschrieben stehet / und soll auch der obgenant mein Jungher und seine Erben / mich und meine Erben und die vorgenante Burg getreulich vertheidigen schützen und schützen / also an dere seine Schloß-Manne und Burg-Manne / alle vorgeschrieben Rede / Stücke und Artickel semptlich und iglichen besundern / han ich Gerhardt von Busecke egenant vor mich und meine Erben / deme obgenanten meine Junghern und seinen Erben in Treuen gelobt und leiblich mit uffgerichteten Fingern zu dem Heiligen geschworen / stete / veste und unverbrüchlich zu halten ane Geverde und ane Argeliff / dis zu Urkund und Sicherheit / han ich Gerhardt von Busecke Ritter egenant mein Ingeß vor mich und meine Erben festiglich andiesem Brieff gehangen. Datum Anno Domini M. CCC. nonagesimo tertio Feria tertia proxima post festum corporis Christi.

Lehens Revers über die Burg zu Alten Buseck / Zehenden zu Bisseck 2c. de An. 1447.

Ich Gerd von Busecke gnant Ruffer / bekenne vor mich und meine Erben öffentlich in diesem Brieve vor allen Leuthen / daß der Hochgeborn Irleuchtete Fürst und Herr / Herr Ludwig Landgrave zu Hessen mein gnediger lieber Herr mit zurechten Man-Lehen gelüht hat mein Haus und Burg zu Alten Busecke und ein viertel Theil des Zehenden zu Wyßke mit ihren Zugehörungen / als das alles mein Vatter seliger von seinen Eltern seligen und seinen Gnaden zu Man-Lehen inne gehabt und herbracht hat / darzu han ich von mein Gnaden auch zu Man-Lehen empfangen meinen Theil des Busecker Thal / und was ich daran und in demselben Busecker Thal han welcherley das ist / nicht ausgenommen / also daß ich und meine Lehens-Erben solich obgenant Haus und Burg zu Busecke / das vierten Theil an dem Zehenden zu Wyßke / meinen Theil an dem Busecker Thal / und anders was ich darinne han als vorgnant ist / von dem gnanten meinem gnedigen lieben Herrn und seinen Erben zu rechten Man-Lehen haben / tragen / verstehen / verdienen und empfaben sollen / wann und wie die das Noth sein und sich gebüren werden / doch hierin ausgescheiden ihrer und ihr Manne Recht ohne alle Geverde / es soll auch die obgenante Burg zu Busecke des egenanten meines gnedigen Herrn und seiner Erben uffen seyn / sich daraus und darin zu behelffen uff aller menniglich / wann wo und wie dick
in

in des Noth seyn und sich gebühren würden ohne auf mich selbst und meine Erben / und soll ihme noch seinen Erben von oder zu der egnanten Burg kein Schaden gescheen ohne Geverde / weres auch daß ich oder meine Erben die obgenante Burg von unser Noth wegen versetzen oder verkauffen müßten / so sollen wir die dem egnanten meinem gnedigen Herrn und seinen Erben die zu versetzen oder zu verkauffen bieten / und abe sie dann die nicht pfand werten oder kauffen wolben / so mochten wir die eine andern unsern Gnossen / versetzen oder verkauffen / und wem wir die also versetzten oder verkaufften / der oder die solten als dann dieselbige Burg von dem egnanten meinem gnedigen Herrn und seinen Erben zu rechten Man Lehen empfan haben / tragen / versehen / verdienen als Man Lehens recht ist / und zu der egnanten Burg nicht kommen sollen sie haben sie dann erst von ihnen zu rechten Man-Lehen empfangen / darüber Brieff gegeben / Ende und gelobde gethan ; Inmassen vorgerürt ist / und ich igund gethan han / der egnant mein gnediger lieber Herr und seine Erben wollen auch mich und meine Erben mit der obgnanten Burg vertheidigen / schützen und schirmen / als ander ihre Schlosse Mann und Burg Man / wo sie unser zu Eren und rechte mechtig seyn / alles sunder Geverde und ohne Argeliff / als ich diß alles dem obgenanten meine gnedige lieben Herrn in guter Treuen / an eines rechten Eidsstatt gelobt / und zu den Heiligen geschworen han / geloben und schwere das auch vor mich und meine Erben gegenwertiglich in und mit Krafft diß Brieffs stede / veste und unverbrüchlich zu halten / und darwider auch nicht zu thun oder zu kommen in keine Weis / Geverde und Argeliff hierinne genglich und zumahl ausgescheiden / und diß zu Urkunde han ich mein Ingesigel vor mich und meine Erben hieran gehangen / geben auf Freytag nefft noch unser lieben Frauen Tage Drehtewigunge sub Anno Domini Millcimo quadringentesimo quadragesimo septimo.

Lehens Revers über die Burg zu Alten Buseck / Zehenden zu Bisseck zc. de An. 1458.

Ich Werner von Buseck bekenne vor mich und meine Erben öffentlich in diesem Briebe vor allen Leuthen / daß der hochgeborne Freuleuchte Fürst und Herr / Herr Ludwig Landgrav zu Hessen / Grave zu Zigenhan und zu Nidda mein gnädiger lieber Herr als der älteste Fürste zu Hessen vor sich und seiner Gnaden Brüder mir zurechtem Man-Lehen gelihen hat / meine Burg zu Alten Busecke die ich von dem ehegnanten meinem gnedigen lieben Herrn / seiner Gn. Brüder und ihren Erben haben und besitzen soll / darzu hat seine Gn. mir gelauben den Zehenden halb zu Bissecke mit seiner Zugehörunge inmassen meine Eltern seel. und ich sollliche vorgeschrieben Lehen von den ehegnanten meinen Gn. Herrn Uber-Albern und Aldern seligen zu Lehen gehabt und herbracht han / und darzu einen Burgkess zu Stauffenberg mit seiner Zugehörunge als meine Aldern den auch gehabt han / und darumb so solle ich und meine Lehens-Erben sollliche vorgeschrieben Lehen nu fürter von dem ehegnanten meinem gnedigen lieben Herrn seiner Gn. Brüder und ihren Erben zurechtem Man-lehen haben / wagen / versehen / verdienen und empfanen / als Man-Lehens Recht und Gewohnheit ist / des ehegnanten meines

(M n) 2

nes Gn. lieben Herrn / seiner Gn. Brüder und ihren Erben getreue Man darumb seyn / ihr beste thun / und ihren Schaden getreulich warnen als getreue Mann ihren Herrn schuldig und pflichtig seyn / zuthuende / wann wo und wie dicke das nou sein / und sich geben würde ; Doch hierinnen usgescheiden des ehgenanten meines gnedigen lieben Herrn Sr. gn. Brüder und ihrer Mannen recht / ane alle Geverde / auch soll die vorgenanten Burg Altten Buchsecken des ehgenanten meines gn. lieben Herrn Sr. Gn. Brüder und ihrer Erbenuffen Schloß sein und bleiben / sich darauffe und darinnen zu behelffen / uff allerinniglich ohne uff mich selbs und meine Erben / und soll den ehgenanten meinen gnedigen Herrn von Hessen und ihren Erben von der Burg kein Schade geschehen / ane Geverde ; War es auch / daß ich oder meine Erben die vorgenanten Burg von unser Noith wegen / versetzen oder verkauffen müssen / so solten wir die dem ehgenanten meine gnedigen / lieben Herrn Sr. Gn. Brüder oder ihren Erben zuvorent anbiethen / und abe ihre Gnade oder ihre Erben sie dann nicht pfandwetten oder kauffen wolten / so mochten wir die einem andern unsern Genossen versetzen oder verkauffen / die die vorgenanten Burg von den ehgenanten meinem gnädigen lieben Herrn / Sr. Gn. Brüdern und ihren Erben auch als dann zu rechten Man-Lehen empfaen und haben sollen / als Man-Lehens Recht ist.

Doch also daß die zu der vorgenanten Burg nit kommen sollen / sie haben sie dann erst von den ehgenanten meinen gnädigen Herrn von Hessen und ihren Erben zu Lehen empfangen und ihre Gn. Brieffe / Gelobde und Eyde darüber gegeben / und gethan / gleicher Weise und in allermaß als ich vor mich und meine Erben gethan han / sonder alle Geverde und Argeliff / als ich des alles wie dann vorgeschrieben stehet / dem ehgenanten meine gn. Herrn / Sr. Gn. Brüdern und ihren Erben / vor mich und meine Erben in guten Treuen geredt / gelobdt und fürter zu den Heiligen geschworen hab / gereden / geloben und schwören das auch also genhürtlich in und mit Krafft diß Brieffs / stede / veste und unverbrüchlich zu halten / alles sonder Geverde und ane Argeliff / und des zu Urkund habe ich mein Ingeß an diesen Brieff gehangen / der gegeben ist uff Dienstag nach Egidii Anno Domini Millefimo, quadringentesimo quinquagesimo octavo.

Lehens Revers über die Burg zu Altten Buseck / Badenburgr / Guther zu Annerode zc. de An. 1465.

Ich Gert von Buchsecke gnant Rüssel / bekenne vor mich und meine Erben öffentlich mit diesem Brieff vor allerinniglichem / daß mich der Hochgeborn Fürst und Herr / Herr Heinrich / Landgraff zu Hessen zc. mit diesen nachgeschriebten Burgen / Guther und Burg-Lehen befehlet hat / die ich dann auch von seinen Gnaden zu Lehn empfangen han / nach Inhalt des Lehen-Brieffs hernach fulgen geschrieben stehet und also lndret :

Wir Heinrich von Gottes Gnaden Landgrave zu Hessen zc. bekennen vor uns und unser Erben öffentlich mit diesem Brieffe / daß Gerhardt von Buchseck gnant Rüssel unser lieber Getreuer die Burg zu Altten Buchseck mit allen ihren In- und Zugehörungen / darzu die Badenburgr

burf mit aller irer Zugehörunge als die uff ihn kommen ist / auch die Güter und Gulde zu Anrade das dann sein Erbe ist darinachte Gülde Gettes und drey Tornuß Burglehns zu Gießen / das dann zu Gießen und Wisefce gevellet und fürter darzu alle die Güter zu Altmstruedt gelegen / darauff er Thomas Zinse fallende hat / und darzu den Zehende vor Wisefce den Wickenkorn seliger Jhn vorzeiten zu Lehen gehabt hat / und von uns und unser Etern zu rechten Manlehen empfangen hat / darmit wir en also belehnt han / belehne en auch also damitte geinwertig in und mit Crafft dieß Brieffs also / daß Er und seine Leibslehen Erben sollich vorgnant Lehen mit allen und jeglichen iren Zugehörungen von uns und unsern Erben zu rechtem Manlehen haben / tragen verffehen / verdienen und empfan sollen / als solicher und Manlehens Recht und Gewonheit ist ; doch mit dem Unterscheide ob Gerhardt nit Sdene hette oder ließe / sollen seine Döchter die Lehn in obgerürter Masse von uns und unser Erben zu Lehen haben und tragen / Ob auch Gerhart oder seine Leibslehens Erben Nöthe anglinge / daß Sie die Lehen sampt oder Jhrer eintheils Döchter zu verffehen oder verkauffen / solte en von uns und unsern Erben also begönnet und vorwilliget werden ; doch sollen Sie uns / uns und unsern Erben das zu verffehen oder zu verkauffen zuborn anbietzen / und so wir di nit Pfandwetten oder kauffen wolten / mogen Sie die einem andern ihrem Gnossen verffehen und verkauffen / und wen sie das also verffehen oder verkauffen werden / der oder dieselben sollen sollich Lehen von uns und unsern Erben entpfan / haben / tragen / das dann alles geschehen solte / Er der oder die zu solchem Lehen kommen. Ob auch Gerhart is bey seinen Lebentage über kurz oder über lang solch Lehn sampt oder eintheils seiner Tochter verffehen oder verkauffen wolt / solt auch Macht haben / Wir oder unser Erben solten und wolten das auch gönnen und verwilligen mit Brieven und Siegeln als gewonlich ist / ohne Severde. Es solle auch die vorgenanten Burgk alten Buseck und die Badenburg unser und unser Erben und unser Amptleuthe von unser wegen zu allen unsern Nöthen uffen Burge sein und bleiben / uns daraus und darin zu behelffen wider aller menniglich / so soln und wöln Wir unser Erben Gerde seine Leibs Erben die iren und das Er handhaben / schutzen / schirmen und vertheidigen zum besten auch ohne Severde / und in solcher obgerürter masse soll Gerdt und seine Leibslehens Erben oder seine Döchter obgerürt / wie das queme sollich Lehn von uns und unsern Erben haben und tragen / wie vorgeschrieben ist / wann wo und wie dieß das noch sein und sich gebüren wird ; doch hierzu unser und unsern Manrecht ausgescheiden ohn alle Severde / und des zu urkund han Wir unser Ingeffigel an diesen Brieff thun hengen / der geben ist uff den Sonntag Trinitatis Anno Domini Millefimo Quadringentesimo Sexagesimo Quinto.

Und als ich Gerhart obgenant / diß wie dann vor von Mir geschriben stehet dem ehegenanten meinem gnedigen lieben Herrn und seiner Gnaden Erben vor Mich und meine Erben in guten treuen geredt / gelobt und fürter zu Gott und den Heiligen geschworen han / gereden / geloben und schwören das also geinwertig in und mit Crafft dieß Brieffs / stede / veste und unverbrüchlich halten / und dem also nachzukommen alle Argeliff auch Severde hierin gang und zumahl ausgescheiden ; Und des zu urkund han ich Gerhart obgenant mein

(Do)

In

Ingeß vor Mich und meine Erben an diesen Brieff thun hengen / gegeben uff den Tag und im Jahr wie vorgeschrieben stehet.

E X T R A C T

Rotuli documentorum, dessen vollständige Rubric unten ap. §. 67.
sub lit. Z. 3. befindlich.

Copia

Philipsen von Trohe Revers über die Burck zu Grossen Buseck
darzu einen Hoff im Dorff Buseck de Anno 1467.

Num. 168.

Ich Philips von Trohe bekennen vor mich und meine Erben mit diesem Brieff/daß mich der Hochgeboren Fürst und Herr/ Herr Henrich Landgraff zu Hessen etc. mein gnädiger lieber Herr belehnet hat mit egllichen Lehen / nach laut meines Brieffs darüber von seinen Gnaden gegeben / der dan also lüdet. Wir Henrich von Gottes Gnaden Landgraff zu Hessen etc. bekennen vor uns und unser Erben / daß Wir Philips van Trohe unsern lieben Getreuen / zu rechtem Manlehen geluben hain / und liehen ihme zu rechtem Manlehen geinwertiglich in und mit Krafft dieses Brieffs die Burck zu Grossen Buseck mit ihrer Zugehörung / einen Hoff zu Crofftorff mit Aclern / Wiesen / und was darzu gehöret / Ein Guth zu Wissemar / einen Hoff in dem Dorff Buseck und einen Berg genant der Korenberg mit seiner Zugehörung / item das dritte Theil des Gerichts zu Trense und die Vogten zu Mangler unter Stauffenberg gelegen / und zu Silbach / in massen die Wogand und Crafft von Trohe Gebrüder und ihre Altern seelige von unsern obern Altern und alten seeligen zu Lehen gehabt / und herbracht haben / und darumb soll der genante Philips und sein Lehen Erben solche obgenante Lehen nu forter von uns und unsern Erben zu rechtem Manlehen haben tragen / verstehen verdienen und entpfahen / als Manlehens Recht und Gewonheit ist / unser und unser Erben Man darumb sein / unser Bestes thun und unserm Schaden getreulich warnen / als getreue Man Ihren Herrn schuldig und pflichtig sein zu thun / wann wo und wie dieß des noth sein und sich gebüren wird / doch hierin ausgescheiden unser und unser Erben Manrecht / ohn alle Gefehrde / auch soll die vorgeante Burck Buseck unser und unser Erben Offenung sein / so daß Wir uns daraus und darinnen behelffen indgen / uf aller menlich / wo Wir oder unser Erben des bedorfffen / an uf das Römische Reich und auch uf den obgenanten von Trohe und seine Erben / auch an soll uns und unsern Erben von der obgenanten Burck kein Schade geschehen / ohn Gefehrde / wers auch daß der obgenante von Trohe nicht Söhne hätte oder liese / nach seinem Todt / so soll die ehgemelte Burck uff sein Töchter ob Er der ließ erben und gefallen / liese Er aber nicht Söhne oder Töchter nach seinem Todt / so soll die Burck vorgeant uf sein rechten Erben gefallen / also daß die vorgeante sein Erben die ehgemelte Burck von uns und unsern Erben zu rechtem Manlehen haben und empfahen darzu Wir sie auch fornen lassen sollen und wollen / doch also daß sie zu der ehgenanten Burck nicht kommen sollen / sie haben sie dann erst von uns und unsern Erben entpfahen /

gen / als vorgeschrieben stehet / und Ihr Brieff / Ende und Gelobde darüber gegeben und gethan / gleicher Weiße und in aller Massen / als der genante Philips von Trohe ist und gethan und gegeben hat / alles sonder Befehde / und ohn Arglist / des zu urkund haben Wir Landgraff Heinrich obgenant unser Ingesiegel vor uns und unser Erben an diesen Brieff thun hängen der gegeben ist / uff Montag der heiligen Kinder Tag / Anno Domini Milleesimo Quadringentesimo Sexagesimo Septimo. Und als ich Philips von Trohe das wie dann von mir geschriben stehet / dem obgenanten mein gnädigen lieben Herrn je guten Treuen geredet / gelobt und forter zu Gott und den Heiligen geschworen han / gereden geloben und schweren das auch in Krafft diß Brieffs / sted vest und unverbrüchlich zu halten / des zu urkund han ich Philips obgenant mein Ingesiegel vor mich und meine Erben an diesen Brieff thun hängen / der gegeben ist im Jahr und uff den Tag wie oben geschriben stehet.

Dieser Copien original ist ein Papiern Brieff in forma Patenti von 33. Linien / mit einem pergamenten Preßlein anhängenden und agnoscirten Troher Insigil / an Schrifften und Siegel unverlest und dem original von Worten zu Worten gleichlautend befunden.

Lehens Revers über vier Morgen Wiesen de Anno 1467.

Wir Henne und Walter von Buchseck Gebrüder bekennen vor uns und unser Erben mit diesen Brieffe daß uns der Hochgeborn Irleuchtige Fürste und Herr / Herr Heinrich / Landgrave zu Hessen 2c. Unser gnädiger lieber Herr / mit vier Morgen Wiesen belehnt hat / nach lude des Brieffes darüber von seinen Gnaden gegeben / der dann also lautet:

Wir Heinrich von Gottes Gnaden / Landgrave zu Hessen 2c. bekennen vor uns und unser Erben uffentlich mit diesem Brieffe / daß Wir Hennen und Walter von Buchseck Gebrüder unsern lieben Getreuen zu rechten Manlehen gegenwertiglich / in und mit Crafft dieses Brieffes vier Morgen Wiesen gelegen vor unser Stadt Giessen / Inmassen Ire Eltern seligen und sie die von unsern Eltern seligen zu Lehen gehabt und herbracht han / und egnanten Henne und Walter und Ire Leibslebens Erben / sollen solche obgnante vier Morgen Wiesen nu fürter von uns und unsern Erben zu rechten Manlehen haben / tragen verstellen / verdienen und empfan als Manlehens Recht und Gewonheit ist / unser und unser Erben getreue Mann darumb sein / unser Bestes thun und unsern Schaden getreulich warnen / als getreue Mann Irn Herrn schuldig und pflichtig sein zu thuende / wann wo und wie dicke das nöth sein und sich gebüren wirdet ; Doch hierzu unser und unser Manrecht außgeschaiden / und des zu urkunde han Wir Landgrave Heinrich obgnant unser Ingesel an diesen Brieff thun hängen / geben uff Montag der heiligen Kinder Tag Anno Domini Milleesimo Quadringentesimo Sexagesimo Septimo. Und als Wir Henne und Walter diß wie dann von uns geschriben stehet / dem obgnanten unserm gnädigen lieben Herrn / in guten treuen geredet / gelobet und fürter zu Gott und den Heiligen geschworn han / gereden geloben und schweren das auch in Crafft dieses Brieffs stede / veste und unverbrüchlich zu halten ohne alle Severde / und des zu Bekentnis han Ich Henne von Buchsecke obgnant mein Inges vor mich und den gnanten Walter meinen Brüdern an diesen Brieff gehangen / des Ich Walter mich hierzu mit gebrauchen / Geben uff den Tag und im Jare wie obgeschriben stehet.

(Do) 2

Lehens

Lebens-Revers über die Burg zu Alten Buseck/ Zehenden zu
Wiseck &c. de Anno 1470.

Wir die hinach geschriebene nemlich Curt Sberdt und Werner/ alle von Alten Busecke Gebrüdere/ bekennen alle sambtlich in diesem offenen Brieff vor uns und unser Erben so/ als uns der Erleuchtige Nothgeborne Fürst und Herr/ Herr Henrich/ Landgraff zu Hessen/ Graffe zu Ziegenhain/ und zu Nidde/ unser gnädig und lieber Herr/ mit der Burg zu Alten Buseck/ zu sambt dem halben Zehenden zu Wiseck und einen Burgkvest zu Stauffenberg belehiet hat/ nach lut eins Brieff/ klärllich davon sagende/ und hirnach folget/ so lutende: Wir Henrich von Gottes Gnaden/ Landgraff zu Hessen/ Graffen zu Ziegenhain und Nidde/ bekenne uffentlich in diesen Brieffe vor uns und unsere Erben/ daß Wir Curt/ Sberden und Wernern von Buseck Gebrudern/ unsern lieben Getreuen zu rechten Manlehen geliehen han/ und lihen geinwürtig in und mit Macht dieses Brieffs/ die Burg zu alten Busecke und darzu den Zehenden halb zu Wisecke/ mit seiner Zugehörung/ inmassen derselben Eltern seligen und sie sulche vorgeschrieben Lehin von unsern Eltern seligen zu Lehin gehabt/ getragen und herbracht haben/ und darzu eine Burgkveste zu Stauffenberg mit seiner Zugehörung/ als ihre Aelteren den auch gehabt han/ und darumb sollen die ehgenante Curt/ Sberdt und Werner/ Gebrüdere und ihre Lebens-Erben sulche obgemelde Lehen nu fürders von uns und unsern Erben zu rechten Manlehen haben/ tragen/ verffehen/ verdienen und empfahen/ als Mannlehen recht und gewöhnlich ist/ uns/ unsern Erben/ getreue Mann darumb sin/ unser Bestes thun/ und unsern Schaden getreulich warnen als getreue Man ihrem Herrn zu thun pflichtig sin/ wann wo und wie dicke des noth sin/ und sich gebähren wird/ doch usgeschieden hierinne unser und unser Erben Man recht sunder Gefährde/ auch so sal die vorgemelte Burg zu Alten Buseck unser und unser Erben uffm Schloß sin und bleiben/ uns darus und inne zu behelffen uff allermänniglich an uff sie selbst und ihre Erben/ und fall uns und unsern Erben vorgeante Burg kein Schaden geschehen/ ohn Befehrd; wär es auch/ daß Curt/ Sberdt und Werner ehgenant oder ihre Erben/ die vorgeante Burg von ihrer Noth wegen useren oder verkauffen müssen; So sulten sie uns die und unsern Erben zu fornt anbieten/ und ob Wir und unsere Erben die dann nicht verantretten oder kauffen wolten; So müchten sie die einem andern ihrem Gnossen useren oder verkauffen/ die die vorgemelte Burg von uns und unsern Erben/ auch als dann zu rechten Manlehen empfahen und haben solle/ als Manlehen recht ist; doch also/ daß die zu der vorgeante Burg kommen sollen/ haben sie dann erst von uns oder unsern Erben zu rechten Manlehen empfahen und uns Brieff/ Ende und Globde darumb gethan und geben. Gleicher Wiß und aller Maß/ als Curt/ Sberdt und Werner vielgen. vor sich und ihre Erben gethan haben/ Argeliff und Geverde ganz und zumahl hindamit gestalt. Des zu Orkund/ so han Wir Landgraff Henrich obgnant unser Insigel vor uns und unsere Erben an diesen Brieff thun hencken/ der geben ist uff Dinstag nach dem Sontage vocem jucunditat. Anno Domini Millelmo quadringentesimo

fimo septuagesimo. Dis alles / wie hie oben von uns geschriben stehet / gereden und geloben wir Curt / Gherdt und Werner obgnant in guten wahren Treuen / an Eydistatt stete / veste und unverbrüchlich zu halten / und alles das thun / das getreue Manne ihren Herren zu thun pflichtig sin / und des zu Ord- kund so han ich Curt erst gnant myn eigen Inseigel vor mich / die gnant mir Brüder und unser aller Erben / an diesen Brieff hencken lassen / des wir Gherdt und Werner uns mit ihme hirtinne gebrähen. Geben uff den Tag und im Jahre wie obgeschriben.

(L. S.)

Lehens Revers über die Burg zu Alten Buseck zc.

de Ann. 1490.

Wir Nachbenannte / Werner / Heinrich Berner und Johann / Ge-
vettre und Gebrüdere / von Buseck bekennen in diesem Brieff of-
fentlich / nach dem der Durchleucht Hochgeborne Fürst und Herr /
Herr Wilhelm / Landgraff zu Hessen / Graff zu Sagenelnbogen / zu Dies /
zu Ziegenhain und zu Nidda / unser gnädiger lieber Herr / uns belehnt hat /
nach lut eins Brieffs von Wurth zu Wurth hiernach geschriben also lautend =
Wir Wilhelm von Gottes Gnaden / Landgraff zu Hessen / Fürst zu Sageneln-
bogen / zu Dies / zu Ziegenhain und zu Nidde / bekennen uffentlich in diesem Brie-
fe / vor Uns und unsere Erben / daß wir Werner / Heinrich Berner und Johann /
Gevetter und Gebrüder von Buseck unsere lieben Getreuen zu rechten Man-
lehen gelehnt han / und lehen ihne gegenwärtiglich in und mit Macht dieses
Brieffs die Burg zu Alten Buseck / darzu den Zehende halb zu Wiske
mit seiner Zugehörung in massen derselben Eltern seelig und sie sulde
vorsehr. Lehen von Unsern Eltern seelig zu Lehen gehabt / getragen
und herbracht haben / und darzu einen Burgseß zu Stauffenberg
mit seiner Zugehörung / als ihre Eltern den auch gehabt han / und darumb
sollen die ehgenante Werner / Heinrich Berner und Johann / Gevettre und
Gebrüdere und ihre Lehens = Erben sulde obgemelte Lehn nu vortter vor
uns und unsern Erben zu rechtlichen Mann = Lehen haben / tragen / ver-
stehen / verdienen und empfangen / als Mann = Lehens Recht ist / und gewöhn-
lich unser / unser Erben getreue Manne darumb sin / unser Bestes thun und
unser Schaden getreulich warnen als getreue Manne ihren Herren zu thu-
ende pflichtig sin / wann wo und wie die Noth sin / und sich gebühren
wird / doch usgeschieden hierinne unser und unser Erben Mann = Recht / sondern
Gefährde / auch soll die vorgenanten Burg zu Alten Buseck / unser
und unser Erben uff Schloß syn und bleiben / uns darus und inne
zu behelffen / uff allermänlich an uff sie selbst und ihre Erben und soet
uns und unsere Erben von der genannten Burg kein Schade geschehen / an
Geverde; Wer es auch daß Werner / Heinrich Berner und Johann obgnant.
oder ihre Erben die vorgen. Burg von ihrer Noth wegen versetzen oder verkauf-
fen müssen / so sulten sie die uns und unsern Erben zu forn anbieten / und ob
wir oder unsere Erben die dann nicht handwetten oder kauffen wolten / so
müchten sie die einen andern ihren Gendossen versetzen oder verkauffen die / die
vorgen. Burg von uns unsern Erben auch also dann zu rechten Mann Lehen
(Pp) entpfa-

entpfahen und haben sullen / als Mann Lehens Recht ist / doch also daß die zu der vorgn. Burg kommen sollen / haben sie dann igt von uns oder unsern Erben zu rechten Mann Lehen empfangen / und unser Brieffs / Eyde und Gelübde darüber gethan und geben gleicher Weiß und in allermaße als Werner / Henrich Werner und Johann obgenante vor sich und ihre Erben gethan haben / Argelift und Gesehrde ganz und zumahl hin danne / gestelt / zu Urkunde so han wir Landgrave Wilhelm obgn. unser Insiegel vor uns und unsere Erben an diesen Brieff thun hengen / der geben ist uff Freitag nach der Heil. drey König Tage anno Domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo. Solche Lehen han wir obgn. Werner / Henrich Werner und Johann von dem gemelten unsern Gn. lieben Herrn / dermassen empfangen und sienen Gnaden darüber gewöhnliche Eyde gethan. Das zu Urkund han ich Werner als der Altiste mein Insiegel an diesen Brieff gehangen / des wir andere Henrich Werner und Johann uns hiermit gebrauchten. Gegeben im Jahr und Tage wie obgeschriben.

(L.S.)

Lehens Revers über die Burg zu Alten Buseck zc.
de An. 1501.

Wir hernach benannten Heinrich / Werner / Werners seeligen Söhne / Werner und Johann Gevettern und Gebrüder von Buseck thun kund nach dem der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst und Herr / Herr Wilhelm Landgraff zu Hessen Graff zu Sagenelnbogen zc. Unser gnädiger Herr uns belehnet hat / Inhalt eines Brieffs hernach geschriben also lautende : Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Landgrave zu Hessen / Graue zu Sagenelnbogen zu Dies zu Ziegenhein und zu Nidda bekennen öffentlich in diesem Briebe vor uns und unser Erben / daß wir Heinrich / Werner / Werners seeligen Söhne / Werner und Johann Gevettern und Gebrüder von Buseck unsern lieben Getreuen / zu rechten Man-Lehen gelühen han / und leihen ihnen gegenwertiglich in- und mit Krafft diß Brieffs die Burg zu Alten Buseck gnannt die Hoveburg mit ihrem Begriff / und darzu den Zehenden halb zu Wiske / mit seiner Zugehörung / inmassen derselben Altern seligen / und sie solche vorgeschriben Lehen von unsern Altern seligen und etwann den Hochgebornen Fürsten Herrn Heinrichen und Herrn Wilhelm / Landgraven zu Hessen zc. unsern lieben Vettern seligen und löblicher Gedechtnis zu Lehen gehabt / getragen und herbrach haben / und darzu einen Burgseß zu Stauffenberg / mit seiner Zugehörung als ire Altern den auch gehabt han / und darumb sollen die egenanten Heinrich / Werner / Werner / Werner und Johann / Gevettern und Gebrüdere und ihre Lehens-Erben / solche obgenanten Lehen nun fürter von uns und unsern Erben zu rechtem Man-Lehen haben / tragen / verstehen / verdienen und entpfahen / als Man-Lehens Recht und Gewohnheit ist / unser und unser Erben getreue Man darumb sein / unser Bestes thun und unsern Schaden getreulich warnen / als getreue Man ihren Herrn zu thun pflichtig sein / wann / wo und wie dicker das noth sein und sich gebüren wirdet /

bet / doch usgescheiden hiermit unser und unser Erben Man Recht / sonder Ge-
 verde; Auch soll die vorgeante Burgk zu Alten Buseck unser und
 unser Erben offen Schloß sein und bleiben / uns daraus und inne
 zu behelffen uff allermenniglich ann uff sie selbst / und ire Erben/
 und soll uns und unsern Erben von der gnanten Burgk kein Schaden
 geschehen ane Geverde. Wer es auch daß Heinrich Berner / Werner
 und Johann obgnant oder ire Erben die vorgeanten Burgk von ihrer
 Noth wegen versetzen oder verkauffen müssen / so sollen sie die uns und unsern
 Erben zuborn anbieten / und ob wir oder unser Erben die dann nicht burwet-
 ten oder kau- en wolten / so mochten sie die einem andern ihren Gnossen ver-
 setzen oder verkauffen / die / die vorgeanten Burgk von uns und unsern Erben
 auch als dann zu rechtem Man Lehen empfangen und haben sollen / als Man
 Lehens Recht ist / doch also daß die zu der vorgeanten Burgk nicht kommen
 sollen / haben sie dann / erst von uns oder unsern Erben zu rechtem Man Lehen
 empfangen / und unser Brieffe / Aude und Gelobde darüber gethain und geben/
 gleicher Weise und in aller Maß als Heinrich / Berner / Werner und Johann
 obgnant vor sich und ihre Erben gethan haben an alles Geverde; Zu Urkund
 haben Wir Landgrave Wilhelm obgnant unser Ingesigel vor uns und unser
 Erben / an diesen Brieff thun hengen / der geben ist auff Montag nach dem
 Neuen Jahrs Tage Anno Dni. Milleesimo quingentesimo primo. Als be-
 kennen wir obgnanten Gebrüdere und Gevettern daß wir solche Lehen von
 gedachtem unsern gnedigen Herrn empfangen / seinen Gnaden darüber gelobt/
 geschworn und gewöhnlich Lehens-Pflicht gethan des zu Urkund hab ich obge-
 nanter Heinrich mein Ingesigel vor mich und gnanten mein Brüder und Ge-
 vettern an diesen revers Brieff gehangen / das wir vielgemelten Gebrüder
 und Gevettern mit hieran gebrauchen im Jahre und uff Tagt obgeschriben.

Lehens Revers über die Burg zu Alten Buseck zc.
 de Anno 1506.

Wir nachbenanten Philipps und Matharius von Buseck Gebrüdere/
 bekennen und thun kund öffentlich hierane gegen aller menniglich/
 als der Durchleucht Hochgeborne Fürst und Herr / Herr Wil-
 helm Landgrave zu Hessen Grave zu Sagenelnbogen zc. unser Gnä-
 diger / uns uff unser unterthänig bittlich Ansuchen gnädiglich belehnet hat/
 Inhalt seiner Fürstlichen Gnaden Lehen-Brieffs / der von Worten zu Wor-
 ten hier nach geschriben stehet also lautend: Wir Wilhelm von Gottes Gna-
 den Landgrave zu Hessen Grave zu Sagenelnbogen zu Dies zu Ziegenhain
 und zu Nidda zc. Bekennen öffentlich hierane für uns und unsere Erben gein
 allermänniglich / daß wir aus besonder Gnaden und in Ansehung getreuer
 und williger Dienste; So uns unser lieben Betreuen Philipps und Matha-
 rius von Buseck Gebrüdere gethan haben und hinfür thun sollen und mögen/
 uff ihr unterthänig bittlich Ansuchen nachbemelte Güter uns durch Abster-
 ben etwan Eckarts und Johans von Buseck gnant die Brande Ge-
 brüder verledigt und heimgefallen / nemlich die Burck zu Alten Bu-
 seck mit Ackern / Wiesen / Garten und ihrer Zugehörung / das Jährlich
 (Pp) 2 zinsset

zinset drey Bülden und darzu den Hoff zu Büren mit seiner Zugehörung / Wälden / Holz und Marken das Jährlich zwey Bülden und ein Orth renthet / für sich und ihre Leibs Man Lehen Erben zu rechtem Man Lehen gnädiglich gericht und gelichen haben / reichen und lieben ihne solchs gegenwertiglich in und mit Krafft dis Briefs / also das sie und ihre Leibs Man Lehen Erben obgnant Burg und Hoff mit ihrer Zugehörungen nun hinfür von uns und unsern Erben zu rechtem Man Lehen haben / tragen / verstehen / verdienen und empfangen sollen / als solchs Lehen Recht und Gewohnheit ist / unser und unser Erben getreue Man darumb sein / unser bestes thun und unsern Schaden warnen als getreue Man ihren Herrn zu thun schuldig sein / wan / wo und wie dicke des noth sein und sich gebühren wird ; doch hierinne ausgescheiden unser Erben und Man Recht ohn Gevehrde. Des zu Urkund haben wir unser Insiegel wissentlich thun hencken an diesen Brief / der geben ist uff Frentag nach dem Sontage Esto mihi Anno Domini Millesimo Quingentesimo sexto. Das wir demnach gemelte Lehen von gedachten unserm gnedigen Herrn empfangen / seiner Fürstlichen Gnaden darüber gelobt und gewöhnlich Lehen Pflicht gethan / und haben darauff den Erbarn und Besten Apeln von Gussen gebeten sein Insiegel für uns hieran zu hencken / das ich gnanter Apel von Gussen umb ihrer bethe wollen gethan bekenne / doch mir und meinen Erben unschädlich / geschehen im Jahre und Tage wie obstehet.

E X T R A C T

Rotuli documentorum dessen vollständige Rubric unten S. 67. sub lit. Z. 3. befindlich.

Copia

Hartman Rüssers von Buseck Revers Briefs de dato 24. April An. &c. 68.

Num. 170.

Ich Hartman Rüsser von Buseck Werners seligen Sohn thunkund und bekenne in diesem meinem Revers gen allermänniglich / als der Durchleuchtige Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Ludwig Landgraff zu Hessen / Graff zu Sagenelnbogen / mein gnädiger Fürst und Herr / mich mit hernach bemeltem Man Lehen gnädiglich belehuet hat / Inhalt S. J. G. mir zugestellten Lehen Briefs / von Wort zu Worten wie hernach folgt lautend.

Von Gottes Gnaden / wir Ludwig Landgraff zu Hessen / Graff zu Sagenelnbogen / Diez / Ziegenhain und Nidda bekennen und thunkund hiran offentlich / vor uns unsere Erben und Nachkommende Fürsten zu Hessen / das wir unserm lieben Getreuen Hartman Rüssern von Buseck / Werners seligen Sohn / zu rechtem Manlehen gelauen hain / und leihen ihne gegenwertiglich in und mit Krafft dieses Briefs die Burck zu Alten Buseck genant die hohe Burck mit ihrem Begriff / und darzu den Zehnten halb zu Wissecke / mit seiner Zugehörung / inmassen er sein Altern und Henrich und Werner sein Vetter und Vatter seligen / solche vorgeschriebene

bene Leben von unsern Atern und Herrn Vatter seligen löblicher
 Gedächtnis in Zeit Landgraffen zu Hessen/ Graffen zu Sagenelnbogen/ zu
 Leben gehabt/ getragen und herbracht haben/ und darzu einen Burckseß zu
 Stauffenberg/ mit seiner Zugehörung/ als seine Eltern und Vatter seligen/
 den auch gehabt hain/ zu dem Belehnen Wir Jhn auch mit seinem Theile an
 dem Hoff zu Alten Buseck/ mit aller seiner in und Zugehörung/ inmassen sol-
 chen Theil Hoffs etwan Gerhard von Buseck seeliger/ von etwan dem Hochge-
 bornen Fürsten Herrn Heinrichen Landgraffen zu Hessen/ Graffen zu Sagen-
 elnbogen unsern lieben Vetteren löblicher Gedächtnis zu Leben empfangen
 und getragen hat/ und darumb soll der obgenante Hartman von Buseck ge-
 nand Rüffer und seine Man Leibs Lebens Erben solche obgenante Leben nun
 hinfurter von Uns und Unsern Man Leibs- Lebens Erben und in Mangel der-
 selben von den Hochgebornen Fürsten unsern freundlichen lieben Brüdern
 Herrn Wilhelmien/ Herrn Philippen dem Jüngern und Herrn Georgen/
 allen Landgraffen zu Hessen/ Graffen zu Sagenelnbogen und Ihrer L. Man-
 lichen Leibs- Lebens Erben/ vermöge des Väterlichen Testaments/ und nach
 gänglichem Abgang derselbigen von unsern freundlichen lieben Vetteren den
 Chur- und Fürsten Herzogen zu Sachsen/ vermöge der Erbverbrüderung zu
 rechtem Manlehen haben/ tragen und verstehen/ verdienen und empfangen/
 als Manlebens Recht und Gewonheit ist/ Unser und unserer Erben getreue
 Man darumb sein/ unser Bestes thun und unsern Schaden getreulich war-
 nen/ als getreue Man Jhren Herrn zu thun pflichtig seind/ wann wo und
 wie dies das noth sein und sich gebären wird/ doch ausgescheiden hierin unser
 und unser Erben Man recht sonder Befehde/ auch so soll die vorgenante
 Burck zu Alten Buseck/ unser und unser Erben offen Schloß sein
 und bleiben/ uns daraus und in zu behelffen/ uf aller männiglich/ ohne uf ih-
 nen selbst und seine Erben/ und soll uns unsern Erben und Nachkommen den
 Fürsten zu Hessen von der genanten Burck kein Schade geschehen ohne Ge-
 fährde/ wäre es auch daß gemelter Hartman oder seine Man Leibs- Lebens Er-
 ben die vorgenante Burck von noth wegen versetzen oder verkauffen müste/ so
 sollen sie die Uns/ unsern Erben und Nachkommen Fürsten zu Hessen 2c. zu
 vor anbieten/ und ob Wir oder unser Erben die dann nicht beuden oder kaufen
 wolten/ so möchten sie die einem andern Jhrem Genossen versetzen oder ver-
 kauffen/ die die vorgenante Burck von uns/ unsern Erben und nachkommen-
 den Fürsten zu Hessen/ wie obstehet/ auch alsdann zu rechtem Manlehen ent-
 pfahen/ und haben sollen/ als man Lebens Recht ist/ doch also daß die zu der
 vorgenanten Burck nicht kommen sollen/ sie haben dann erst von uns oder un-
 sern Erben Fürsten zu Hessen dieselbige Burck zu rechtem Manlehen entpfah-
 en/ und Unsern Brieff/ Ande und Gelübde darüber gethan und geben/ glei-
 cher Weiß und in aller Massen/ als dieser Hartman gethan hat/ ohn alles
 Befehde. Zu uhrkund haben Wir uns mit eigenen Händen unterschrieben
 und unser Secret- Insiegel an diesen Brief lassen henden/ und geben zu Mar-
 burg den 24. April Anno Domini 1568.

Demnach gerede und verspreche ich obgenanter Hartman Rüffer von
 Buseck/ alles und jedes was in berürten Lebenbrieff von mir geschrieben steht
 wess und unverbrüchlich zu halten/ dem auch in alle Wege meines höchsten Ver-
 mögen treulich nachzukommen und gänglich zu geleben/ wie ich dann solches
 seinen J. G. zugesagt und einen leiblichen And zu Gott und seinem heiligen
 Wort

Wort mit ufgeregten Fingern gelobt und geschworen habe / und zu mehrer
Urkund der Warheit diesen Revers mit meinem anhängenden Sigel befestiget
und S. F. G. zugestellt / geschehen zu Marburg im Jahr und Tag wie obstehet.

Dieser Copien original ist ein pergamentter Reversal Brief von 40. Li-
nien mit anhängendem und agnoscirtem Kaisers Inssiegel / allenthalben un-
verlest und beglaubet / auch dem original gleichlautend erkunden.

Copia

Caspar Milchlings und dessen Gebrüder Lehen-Revers de
dato 15. Martii Anno 16. 68.

Nüm. 172.

Ich Caspar Schusbar genant Milchling / Hartmans seligen Sohn /
thue kund und bekenne vor mich meine Erben und Nachkommen / auch
anstat meiner Brüder Henrich / Hermans Crafft / Hartmans / Wil-
helms und Georgens / aller Milchlingen / laut der Vollmacht / so ich überge-
ben hab / daß der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst und Herr / Herr Ludwig
Landgraff zu Hessen / Graff zu Sagenelnbogen 2c. mein gnädiger Fürst und
Herr mich und meine Brüder mit hernach bemelten Lehen-Stücken gnädi-
glichs belehnet hat / Inhalt S. F. G. mir darüber zugestellten Lehenbrieffs von
Wort zu Worten lautend wie hernach folget.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Landgraff zu Hessen / Graff zu
Sagenelnbogen / Dies / Ziegenhain und Nidda / thun kund hiran bekennende /
Nachdem Weiland der Hochgeborne Fürst Herr Wilhelm Landgraff zu Hes-
sen / Graff zu Sagenelnbogen 2c. unser lieber Herr und Altvatter seliger
löblicher Gedächtniß / diese hernach geschriebene Lehngüter von Philipsen
von Trohe seligen herrlichende / Philipsen und Wilhelm Milchlingen Ge-
brüder / Crafft Milchlings seligen Söhnen von ihrer und ihrer Brüder we-
gen gnädiglich von neuem angefest und geliehen hat / Inhalt desselben Lehn-
brieffs / auch unser geliebter Herr Vatter seliger löblicher Gedächtniß eber-
nachmahls gemelten Wilhelmen / und seinen Bruder Hartman / auch lehtli-
chen nach derselben beider Brüder Absterben Caspar / Henrich Hartman /
und Georgen Schusbar genant Milchling gemeltes Hartmans Sohne gnä-
diglichs belehnet hat / daß Wir demnach denselben unsern lieben getreuen Cas-
sparn / Henrich Herman Crafft Hartman / Wilhelm und Georgen Schus-
barn genant Milchling / Gebrüder Hartmans seligen Söhnen zu rechtem
Manlehen geliehen haben und leihen ihnen gegenwärtiglich in und mit Krafft
dies Brieffs / die Burck zu Grossen Busack mit ihrer Zugehörung / Ei-
nen Hoff zu Crufftorff / mit Aekern / Wiesen / und was darzu gehdret / Ein
Guth zu Wiffemar / Ein Haus in dem Dorff Busack und einen Berg genant
Korenberg mit seiner Zugehörung / item das dritte Theil des Gerichts zu
Trense und Vogten zu Manslar unter Stauffenberg gelegen / und zu Sel-
bach / inmassen die obgemelter Philips von Trohe von unserm Altvatter
seligen und hernachmahls der genant Wilhelm und Hartman Milchling
und sie selbst von unserm Herren Vattern seligen löblicher Gedächtniß
zu lehen gehabt / und herbracht haben / und darumb sollen die genante Caspar
Henrich Herman / Crafft Hartman Wilhelm und George Schusbar genant
Milchling Gebrüdere und ihre Lehens Erben / solche obgenante Lehen nun
forten

forter von uns und unsern Erben und in Mangel derselben von den Hochgebornen Fürsten unsern freundlichen lieben Brüdern / Herrn Wilhelmen / Herrn Philipsen dem Jüngern und Herrn Georgen allen Landgraffen zu Hessen Graffen zu Casenelnbogen etc. und ihrer Ebn. Manlichen Leibes-Lebens Erben vermöge des väterlichen Testaments / und da unser Manlichen Stams von allen Theilen nicht mehr sein würde / alsdann von unsern freundlichen lieben Vettern den Chur und Fürsten zu Sachsen / vermög der Erbverbrüderung zu rechtem Manlehen haben tragen / verstehen / verdienen und empfangen / als Manlehens Recht und Gewohnheit ist / unser und unser Erben Man darumb sein / unser Bestes thun und Schaden gerentlich warnen / als getreue Man Ihren Herrn schuldig und pflichtig sein zu thun / warnen / wo / und wie dick das noch sein / und sich gebühren wird / doch hierin ausgeschieden unser und unser Erben Man recht / ohn alle Gesehrde / auch soll die vorgenante Burch Buseck unser und unser Erben Dessenung sein / so daß Wir uns daraus und darin behelffen mögen uff allerhöchlich / wo Wir oder unser Erben das bedürffen / ohne uff das Römisch Reich / und auch uff die obgenante Milchling und ihre Erben / auch es soll uns oder unsern Erben von der vorgenanten Burch kein Schade geschehen / ohne Gesehrde / wäre es auch daß die obgenante Milchling keine Söhne gewinnen und nach ihren Absterben hinter sich verliessen / so solte die ehegemelte Burch uf ihre Töchter / als sie die liessen erben und gefallen / liessen sie aber keine Söhne oder Tochter nach ihrer tödlichen Abgang / alsdann solte die Burch vorgenant / uf ihre nächste Erben gefallen / also daß dieselbe Ihre Erben die ehegenante Burch von uns und unsern Erben / wie vorherührt / zu rechtem Manlehen haben / und empfangen / darzu Wir sie kommen lassen sollen und wollen / doch also daß sie zu der ehegenanten Burch nicht kommen solten / sie haben sie dann erst von uns und unsern Erben / als vorgeschrieben stehet / empfangen / und ihre Brief / Wyde und Gelübde darüber gegeben und gethan / gleicher weise und in aller mafen als der genante Philips von Trohe und sie die Milchling hernacher gethan / und gegeben haben / alles sonder Gesehrde / des zu uhrkund haben Wir uns mit eigenen Händen under schreiben und unser Secret Insegel wissentlich an diesen Brief thun henden / der gegeben ist zu Marburg am Montage den 15. Martii Anno Domini 1568.

Demnach geredt und verpreche ich obgemelt vor mich und meine Brüder / und unsern Erben / alles dasjenige so in diesem Lehenbrieff von mir und meinen Brüdern geschrieben stehet / stet / vest und unverbrüchlich zu halten / wie ich solches seinen J. S. gelobt / einen leiblichen Nhd zu Gort und seinem heiligen Wort geschworen / und deson ein Revers-Brieff übergeben habe / in uhrkund habe ich obgenanter Caspar mein Insegel hieran gehangen / deson sich meine Brüder obgenandt mit gebrauchen / geben und geschehen im Jahr und Tage wie obstehet.

Dieser Copien original ist ein versiegelter Reversal-Brieff von 45. Rindten mit einem anhängenden Milchlings Insegel / allenthalben an Schriften pergament under legt collationirt und gleichlautend befunden.

Copia

Der Milchlingen Lehen Revers de dato den 15. Martii
Anno 2c. 68.

Num. 173

Wir Eberhard und Caspar Schusbar genand Milchling / bekennen vor uns und ich Caspar von wegen meiner Brüder / Henrich Hermans / Crafft Hartmans / Wilhelms und Georgen alle Schusbare genand Milchlinge vermdg mir zugestelter Vollmacht / und thun kund gegen aller männiglich / daß der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst und Herr / Herr Ludwig Landgraff zu Hessen / Graff zu Sagenelnbogen 2c. unser gnädiger Fürst und Herr uns mit ezlichen Lehenstücken gnädiglich belehnet hat / Inhale S. F. S. uns zugestelten Lebensverschreibung von Worten zu Worten lautend / wie nachfolget /

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Landgraff zu Hessen / Graff zu Sagenelnbogen / Diez / Ziegenhain und Nidda / bekennen vor uns und unser Erben öffentlich / an diesem Brieff / daß Wir Eberhard Schusbar genant Milchling und Weyland Hartman Schusbars seeligen Söhne Caspar / Henrich / Herman / Crafft Hartman / Wilhelm und Georgen Schusbar genand Milchling Gebrüder und Vettern / unsern lieben Getreuen zu rechtem Manlehen geliehen hat und lehen Ihnen zu rechtem Manlehen gegenwertiglich und mit Krafft dieß Brieffs / das Dorff Henghhausen / einem dritten Theil des Hoffs zu Berde und Ihren Theil an Trohe mit allen Rechten und darzu Sechs Marck Geldes / die Ihnen alle Jahr an Sanct Martini Tag zu Marburg werden und gefallen sollen / inmassen Ihre Altern seeligen und Vetter solche vorgeante Lehen von Unsern Altern und unserm Herrn Vatter löblicher und gottseliger Gedächtnis zu Lehen gehabt und herbracht haben / und darumb so sollen die obgenante Eberhard / Caspar / Henrich Hartman Crafft Hartman Wilhelm und George alle Schusbar genand Milchlinge Gebrüder und Vettern und ihre Lebens Erben / solche vorgeante Lehen und Sechs Marck Geldes / nun furter von Uns / und Unsern Erben und in Mangel derselben von unsern freundlichen lieben Brüdern / Herrn Wilhelmen Herrn Philipsen dem Jüngern / und Herrn Georgen alten Landgraffen zu Hessen / Graffen zu Sagenelnbogen 2c. und Ihrer Liebden Manlichen Leibs Lebens Erben / vermdg des Väterlichen Testaments / da aber unsers Manlichen Stams von allen Theilen nit mehr sein würde / als dan von unsern freundlichen lieben Vettern / den Chur- und Fürsten zu Sachsen vermdg der Erbverbrüderung zu rechtem Manlehen und Burcklehen haben / tragen / verstehen / verdienen und entpfahen / als Manlehen und Burcklehen Recht und Gewonheit ist / unser und unser Erben getreue Man darumb sein / unser Besses thun und unserm Schaden warnen / als getreue Man ihren Herrn schuldig und pflichtig sein zu thun / wann / wo und wie dieß das noth sein / und sich gebühret wird / doch hierin ausgescheiden unser / unser Erben und Manrecht / ohne alle Befehde / des zu Uffkund haben Wir uns mit eigenen Händen unterschrieben und unser Secrer Ingestegel hieran henden lassen / geben zu Marburg Montags den 15. Martii Anno Domini Funffzehen hundert Sechzig und Aht. Demnach gereden und versprechen

den wir obgenante Eberhard und Caspar Schusbar genand Milchling vor uns und ich Caspar von wegen meiner Brüder obgenandt / vermög mir zugestellter Vollmacht / alles und jedes was in berührter Lehens-Beschreibung von uns geschrieben stehet / sted vest und unverbrüchlich zu halten / dem auch in alle wege unsers höchsten Vermögens nachzukommen / wie wir dann solches hochgedachtem unserm gnädigen Fürsten und Herrn einen leiblichen Vnd zu GOrt und seinem heiligen Wort in unsern / und ich Caspar auch in meiner Brüder Seele geschworen und diesen Revers unter unsern Eberhards und Caspars hieran hangenden Secreten sein J. G. übergeben haben / geschehen im Jahr und Tag wie obsteher.

Dieser Copien original ist ein pergament gemein Milchling Reversal, mit zweyen Milchlings anhangenden Sigiln von 27. Meis, ist am Umschlag etwas verstoffen / und in der Mittren mit einem kleinen Lochlein an dem Wort Man Lehen verkehrt / also daß die zweyen Buchstaben (le) nicht bescheinen / sonst unverlest beglaubt / agnoscirt und gleichlautend befunden.

Copia

Friederichs von Buseck Lehen-Revers de dato 22 Junii

Ann. &c. 69.

Num. 171.

Ich Friederich von Buseck / Gilberts Sohn thue kund und bekenne hiermit öffentlich / vor mich und meine Erben / daß der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst und Herr / Herr Ludewig Landgraff zu Hessen Graff zu Sagenelnbogen mein G. Fürst und Herr mich mit nachbeimelten Lehen gnädiglich belehnet hat / inhalt S. J. G. zugestellten Lehen Briefs von Worten zu Worten lautend wie folgt.

Von Gottes Gnaden wir Ludewig Landgraff zu Hessen / Graff zu Sagenelnbogen / Diez / Ziegenhain und Nidda zc. vor uns und unsere Erben öffentlich an diesem Brief bekennen / daß wir unsern lieber Getreuen Friederich von Buseck Gilberts Sohn / vor sich und seine Man Leibs Lehen Erben zu rechten Man Lehn gelausen und gereicht haben reichen und leihen ihm hiermit und in Krafft dieß Brief / nemlich die Burck zu Alten Buseck / mit Aekern Wiesen Garten und ihrer Zugehörung / das Järlich zinfet drey Gulden und darzu den Hoff zu Beuern mit seiner Zugehörung / Wälden / Holz und Marken / das Järlich zweyen Gulden und ein Ort renthet / also daß er und seine Man Leibs Lehen Erben die obgenante Burck und Höffe mit ihren Zugehörungen in aller massen dieselbae Burg und Höffe von Weyland unserm freundlichen lieben Herrn Alt-Vatter und Vatter lobseliger Gedächtniß / sein Friederichs Vatter und Alt Vatter Gilbert und Philipps von Buseck seligen / nach Absterben Eckard und Johans von Buseck genant Brand / zu Lehen erworben eingehabt und empfänglich herbracht haben / nun hinfuro von uns und unsern Erben und in Mangel derselben von unsern freundlichen lieben Brüdern Herrn Wilhelmen / Herrn Philipfen dem Jüngern und Herrn Georgen Landgraffen zu Hessen / Graffen zu Sagenelnbogen zc. und ihrer L. Manlichen Leibs Lehen Erben und nach gänglichem Abgang unser allerseits Manlichen Stams von unsern freundlichen lieben

(Rr)

lieben

leben Vettern den Cuhren und Fürsten zu Sachsen / vermöge der Erbverbrüderung zu rechtem Man Lehen haben tragen / verstehen / verdienen und empfangen sollen / als solcher Lehen Recht und Gewohnheit ist / unser und unser Erben getreue Man darum sein / unser Bestes thun und unsern Schaden warnen / als getreue Man ihren Herrn zu thun schuldig und pflichtig sein / wann wo und wie dieß das noth sein und sich gebüren wird / da auch sein Friederichs Altern die von Buseck / andere mehr Lehen von unsern Altern Fürsten zu Hessen etc. zu Lehen gehabt / und getragen hätten / und er isund von uns zu empfangen schuldig wäre / dieselbige wollen wir thime Friederichs vor sich und seine Lehen Erben hiemit auch geliehen haben / doch hierin ausgeschieden / unser Erben und Man Recht ohne Geserde / deß zu Urkund haben wir unser Inseigel an diesem Brief lassen hengen geben zu Marburg den 22. Junii Anno Domini 1569.

Demnach geredet und verspreche ich obgenanter Friederich vor mich und meine Erben alles dasjenige so in berührter Lehen Beschreibung von mir geschrieben stehet / stet / vest und unverbrüchlich zu halten / dem auch also treulich nach zu kommen / zu geleben / wie ich dan das an stat S. J. G. ihrem Stadthalter mit handgebenden Treuen zugesagt / und forters einen leiblichen Eid zu Gott und seinem Heiligen Wort geschworen und diesen Revers Brief übergeben habe / zu mehrer Urkund hab ich mein Inseigel hieran gehengt / geschehen im Jahr und Tag wie obstehet.

Dieser Copien original ist ein versiegelter Reversal-Brief von 26. lineis, hat ein anhangend Busecker Inseigel allenthalben unverlegt, agnoscirt und gleichlautend post collationem befunden.

Lit. R. 3.

EXTRACT

Einer alten designation der Hessischen Lehen-Brieffen / und dagegen ausgestellter Buseck-Frohisch- und Milchlingischen Reversen.

ANno 1459. bekennen Philippus / Hartman / und Friederich Milchlinge Gevettern / vor sich und ihre Erben / Inhalt des Reversals, daß sie von Landgraff Ludwigen zu Hessen zu rechtem Man Lehen empfangen haben / das Dorff Zerghausen / ein Dritttheil des Hoves zu Berde / und ihren Theil an Trache mit allen Rechten / als ihre Altern seel. und sie solche Lehen von Sr. J. G. Altern und Vatter seel. gehabt und herbracht haben.

Add. infr. sub lit. Z. 3. extrajudicialib. in ulterior. document. Recess. de dat. 14. Septemb. 1576. ac in judicialib. publicat. sentent. in An. 1503.

EX-

E X T R A C T

Einer alten designation der Hessischen Lehen Brieffen und dar-
gegen ausgestellter Buseck und Trohischen Reversen.

ANno 1466. bekennet Berth Ruffer von Buseck / vor sich / Lysen seine Tochter / und ihre rechte Erben laut des Revers, daß der Hochgeborne Fürst / Herr Henrich Landgraff zu Hessen ihnen zu rechtem Burg Lehen geliehen habe / Hennen von Schwalbachs des Alten seel. und Sr. Söhne Hauß zu Gießen / das dan bisher eigen gewest / item die Burglehen zu Gießen und zu Wisse / nemlich zu Gießen an einem Ort vier Gulden Gelds / und zu Wisse einen Ort und vier Gulden Gelds / mit andern Pechten und Zugehörungen / als das von denen von Weisershausen genant von der Dadenburg herkommen ist.

Anno 1471. hat Landgraff Henrich zu Hessen Oswalden / Michaeln / Matthesen / und Simon von Trohe / Gebrüdere / und ihre Leibs Lehens Erben / vermbg ihres übergebenen Reversals / zu rechtem Burglehen geliehen / einen Burglehen zu Gießen gen der Capellen daselbst / und drey Mark Geldes uf der Stadt daselbst zu Gießen Jährlich uf St. Mertins Tag fallend / wie die genant von Rudenhausen und seine Altern Seel. von Sr. F. S. Altern und Vatter Seel. zu Lehen gehabt und herbracht haben.

Ad part. 6. §. 57.

Lit. S. 3.

E X T R A C T

SEr von Seiten Nassau contra Hessen übergebenen specification Landgraff Wilhelms des Jüngern Verlassenschaft an Land und Leuten / und zwar bey und unter dem Amte Gießen / oder sub Titulo ;

Item Gießen / Stadt / Schloß / und Amte / mit aller Ober-Herlichkeit / In- und Zugehörde.

In recensirung aller Dorffschaften und Orten des Amtes Gießen ist auch folgendes befindlich.

Item alle Obrigkeit / Gerechtigkeit / Nutzung / und Gefälle im Busecker Thal / so Herr Landgraff Wilhelm der Jüngere in Zeit seines Lebens ingehabt / genußt und gebraucht hat.

E X T R A C T

Derer von Hessen contra Nassau übergebenen exception-
nal - articul.

Item sezen und sagen / daß Gießen / Schloß / Stadt und Amte / mit nachgemelten Gerichten und Dörffern / Gerechtigkeiten und Gütern / Lehen / Zwanzig / Dreyßig / Vierßig / Fünßzig / Sechßzig / Hundert und mehr Jahr und über Menschen Gedencen zum Fürstenthumb zu Hessen gehört haben und noch gehören.

(R r) 2

Item

Item sehen und sagen / daß die nachbemelte Dörffer / Gerichte / Gerechtigkeiten und Güter die ob articulirte Zeit / Zehen / Zwanzig / Dreyzig / Vierzig / Fünffzig / Sechzig / Hundert Jahr / und über Menschen Bedencken / mit Obrigkeit / Zinsen / Gülden / Diensten / Gerichten / und andern Gerechtigkeiten / so viel den Landgraffen zugestanden / gehn Gießen gebraucht worden sein und gehört haben / und noch gebraucht werden.

NB. Add. notat. supr. ad lit. Q. 3. darab so viel anzumercken stehet / daß diese mit Einrechnung der Hessischen hohen jurium und Eigenthumbs im Busecker Thal in des abgelebten Landgraffen Verlassenschaft so gar denen in dieser Nassauischen Sach verordnet gewesenen Kayserlichen Commissarien nicht unverborgen blieben / gleichwohl nichts darwider gereget worden.

E X T R A C T

Des zwischen beeden Hochfürstl. Häusern Hessen / Cassel und Darmstadt / am 12 April. 1648. errichteten Haupt Vertrags.

Weshl diesem und zum andern / dieweil bey voriger Theilung Anno 1605. durch die damalige niedergesetzte / das Oberfürstenthumb Hessen / und was sonstigen Beyland Herr Landgraff Ludwig der Aelter zu Hessen an Land und Leuten und andern dazzu gehörigen Dingen verlassen / nach Inhalt jetzt hochermelten Landgraff Ludwigs Testamentlichen disposition in zwey Theil / mit allen Hochheiten / Herrlichkeiten / Nutzungen und Gerechtigkeiten gesetzt / und eine der Fürstl. Casselischen Linie / unter dem Nahmen der Marburgischen / und die ander der Fürstl. Darmstädtischen Linien unterm Nahmen der Giessischen portion assigniret. Als soll zwar der Giessische Theil nach / wie vor / bey Hessen Darmstadt verbleiben / und demselben die dabey befindene defecta und Abgänge an Land und Leuten / aus der Marburgischen portion (doch nach der proportion wie jeso bald folgen wird) ersetzt: Die Marburgische portion aber / forter also eingetheilet werden / daß davon Hessen Cassel die eine Helffte / und also quarta pars totius hereditatis gleichsam ab intestato für voll / und von der andern Helffte oder respectivè quarta / so sich nach dem Alten Anno 1605. von denen niedergesetzten Gebräuchen anschlagen auff Fünff und zwanzig tausend und fünff und sechzig Gülden / sechs albus / sechs und ein viertel Seller erstreckt / Fünff tausend Gülden Jährlicher Intraden an Land und Leuten mit aller Hochheit / Herrlichkeit / Nutzungen und Gerechtigkeiten das übrige aber an solcher Helffte oder quarta eben auf solche Maß Hessen Darmstadt mit aller Hochheit / Recht und Gerechtigkeit Erb- und Eigenthümblich gelassen werden / und also verbleiben / daß hierinnen bey der Abtheilung / so in beygefügeten Theilungs Zetteln / welche von beeden Fürstlichen Theilen unterschrieben / zu befinden / kurz vorher gedachte alte Anschläge / als welche Anno 1605 zu ebenmäßigem Ende gereicht /

gereicht / in acht genommen worden / daß mit dem nächstten und zum längsten innerhalb 14. Tagen von dato dieses Vergleichs / von beeden Fürstl. Theilen ihre Commissarien in die Aempter und Orter bemeltes Marburgischen Theils abgeordnet werden sollen / dieselbige nach obiger proportion zu liefern / und darauß die Untertanen der bissher getragenen Pflicht zu erlassen / und beeden Fürstlichen Theilen reciproce anzuweisen.

Was zum dritten die Schulden belangt / hat man sich endlich dahin verglichen / daß diejenige verbriffte Schulden / welche bey zeit tödlichen Abschieds Weiland Herrn Landgraffen Ludwigs des Aeltern zu Hessen / in dessen Erbschaft sich befunden haben / und annoch entweder aus der Rentz-Cammer oder aus den Aemptern Marburgischen Theils verpensioniret worden / nach der proportion, wie die Lande / unter die beyde Fürstliche Linien vertheilet werden sollen.

Die fünfzig tausend Gulden Capital Cammerwährung aber / welche Herr Landgraff Moritz zu Hessen / auff die Marburgische Erbschaft verschrieben / und Hessen Darmstadt in Anno 1627. zu zahlen zukommen / werden von Hessen Cassel / Hessen Darmstadt Krafft dieses wieder angenommen / die deswegen von Hessen Darmstadt von den Creditoribus zurück gegebene renovirte obligationes eingelöset / und Hessen Darmstadt schadlos gehalten / jedoch mit dieser Bedingung / daß diejenige Capitalia, so von Hessen Darmstadt anjese bemelten Fünfzig tausend Gulden abgelegt sein / welche forderlich specificirt werden sollen / von Hessen Cassel mit Übernehmung anderer auff dieser Erbschaft stehenden Capitalien gut gemacht / und wieder erstattet werden sollen.

Als sich auch befunden / daß Weiland Herr Landgraff Moritz zu Hessen Fürstl. Gnad. Hochlöblicher Gedächtnis vier tausend / zwey hundert und vierzig Gulden / Herrn Landgraff Ludwigen zu Hessen dem Aeltern schuldig worden / und selbige uff den poparter Werthspennig versichert / so hat zwar Anfangs Hessen Darmstadt an solchem Capital, nach seiner raten die es an dem Land überkommet / participiren wollen / endlichen aber mit der Helfft / als zwey tausend / mit hundert und zwanzig ablöslischen Gulden begnügen zu lassen / sich erklärt.

Der sämtlichen Auslagen halber ist verglichen / daß selbe vom Jahr 1646. und respectivè was die Nieder Graffschaft Sagen Einbogen betrifft / von Anno 1647. und künfftig nach den Raten gerechnet / und Jede Fürstl. lini dero Anpart an gehörige Orte entrichten und gut machen solle.

Ad part. 6. §. 6r.

Lit. T. 3.

E X T R A C T

Weyland Landgraff Philippsen Testaments vom 6.
April. 1562.

S A Gott vor sey / da sie sollen mit einand in Unwillen wachsen / so sollen sie sich mit ein freundlich vergleichen / da aber Sie sich mit ein nicht freundlich vergleichen könten : So sollen Sie acht vom Adel aus
(S) den

Den Rätthen und Ritterschafft wehlen/nemblich jeder Vier /acht aus den Städten/jeder Vier/ umb zween vom Hoffgericht/so Doctores sein/nemblich jeder einen/auch einen Juristen aus der Universität/die sollen zwischen ihnen güthlich handeln und sie vergleichen / wo aber solches entstände / was alsdan unter den Neunzehen das Mehrertheil wird sprechen/darbey soll es bleiben/doch daß sie wider diese unsere Vatterliche Verordnung Unsers Testaments nicht sprechen 2c.

E X T R A C T

Aus dem Erbvertrag der Fürsten zu Hessen den 28. Maji
Anno 1567. auffgerichtet.

Sich aber unter uns den Gebrüder oder unsern Erben und Nachkommen Fürsten zu Hessen/ über kurz oder lang/ umb was Sachen willen das wäre/ Irrungen zutragen / und daher einer zum andern Zuspruch und Förderung zu haben vermeinte/ und Wir uns untereinander selbst oder durch unsere Rätthe güthlich nicht vergleichen könnten / auff denselbigen Fall/ sollen und wollen Wir unsere Erben und Nachkommen / dieselbigen Irrungen / durch den / im Altväterlichen Testament gesetzten Austrag unverzüglich und ohne alle gefährliche Verlängerung erörtern lassen: Als nemblich/ soll der klagende Theil / vier vom Adel aus seinen Rätthen und Ritterschafft die Landsassen seyen / vier Raths Personen aus seinen selbst oder ander seiner Brüder Städten / wie das einem jeden gefällig ist/ und einen Gelährten vom Hoffgericht: desgleichen der beklagte Theil eben mäßiger Weis/ vier vom Adel aus seinen Rätthen und Ritterschafft / die Landsassen seyen / vier Raths-Personen aus seinen Städten / einen Gelehrten vom Hoffgericht / und darüber beyde Kläger und Beklagter sämptlichen einen Juristen aus der Universität zu Marburg / innerhalb sechs Wochen / nach beschehener des klagenden Theils Ersuchung / benennen und erwählen/dieselben benante und erwählte neunzehen Personen/ sollen in des beklagten Fürsten Städte einer/ die dem klagenden Fürsten am nehesten gelegen ist / oder deren sie sich nach ihrer bessern Bequemlichkeit mit einander vergleichen würden/ auff einen gewissen Tag 2c.

Ad part. 6. §. 62.

Lit. U. 3.

Verordnung de Anno 1568. vermög deren aus den Adelichen
Stifftern nur der Hessischen Landsassen Töchtern die
Aussteuer gegeben werden soll.

In Gottes Gnaden/ Wir Wilhelm und Ludwig/ Gebrüdere/Landgraffen zu Hessen / Graffen zum Caseneinbogen / Dles / Ziegenhain / und Nidda 2c. Entbieten Unseren lieben Getreuen / den verordneten Vorsteheren / der beyden Häuser / Rauffungen und Wetter/ Unsere Gnaden zuvor / und fügen Euch zue wissen. Nachdem Wir befanden/ daß Weiland der Hochgebohrne Fürst Herr Philips der Eltere / Landgrafe zu Hessen 2c. Unser geliebter Herr Vatter / loblichen und seeligen Gedächtnus/ sich unterm

unterm dato Weysenstein den Fünfftzehenden Julii Anno Domini Tausend Fünffhundert / Sechszig und Ein/ gegen Euch schriftlich erkläret/verordnet und befohlen / daß Ihr keinem von Adel / der nicht ein Ingesessener Landsaß des Fürstenthumbs Hessen seye/ ohnerachtet ob er gleich Leheman / oder sonst in Unserem Fürstenthumb begüetet wehr/ zu Ausstattung seiner Töchtern/ Eynige Steuer oder Zuelegung / von obbemelter beyder Häuser Gefällen thun sollet / ferners Inhalts: Und wir dann solche / Unsers Herrn Vatters Gottseligen Erklärunge anders nicht / dann der Billigkeit gemäß / und daß Sie unseren Landsassen von Adell zu gutem gereicht/erachten können. So thun wir demnach solche Erklärung hirmit erneuren und bestättigen/ Derogestalt / daß Ihr/ vermöge derselben / keinem von Adel / der nicht ein ungezweiffelter Ingesessener Landsaß / Unserer beyder Fürstenthumben Hessen seye/ unerachtet / Ob er gleich Lehenmann / oder sonstet darinnen begüetert / Eynige Steuer oder Zuelegung von vielberührter beyder Häuser Gefällen/ thun sollet. Wie wir dann Euch / und allen künftigen Vorsteheren ermelter beyder Häuser mit gnädigem Ernst / und bey den Aiden und Flichten / damit Ihr Uns/ und vorherührten beyden Häusern / Rauffungen und Wetter zugetheyn und verwand sent/ ufferlegt und befohlen haben wollen/ daß Ihr Euch ermelter Unsers Herrn Vatters Gottseligen / und dieser Verordnungsge hinführo durchaus gemäß verhaltet / und denen zuewieder nichts vornehmet/ In Ubrkund unserer subscription und anhangendem Fürstl. Secret Insiegel / Geben und geschehen zue Ziegenhain am dreyßigsten Monats May Anno Domini Tausend Fünffhundert Sechszig und acht.

Wilhelm Landtgraff
zue Hessen.

Ludwig/ Landtgraff
zue Hessen.

NB. Obwohl den Inhalt dieses S. 1. als guten Theils Jedermänniglich kundbar / mit einigem Beweis zu bestärcken unnötig und überflüssig geachtet worden; hat man gleichwohl zu evitirung des Vorwurffs merè assertorum, aec probatorum, disinal nur aus des Stifts Wetter (auffer was sich etwan noch weiter in den Rauffungischen Rechnungen finden möchte) Registern nachfolgenden Extract mit anfügen wollen / daraus unter andern sonderlich anzumercken / daß, so gar noch in diesem Jahr 1707. wegen Mariae Franciscæ von Meyerhoff / geborner von Buseck / dergleichen Ehesteuer Gelder erhoben/ und darmit der Status Landasfiatus annoch nach der vermeinten Reichs-Hoff-Raths Urtheil/ wie zuvor über Rechtsverwährte Zeit / agnoscirt worden sey/ welches dann ein Merckmahl / daß nicht einst alle von Buseck an dem erhobenen remeratischen procesz Theil zu nehmen gemeinet seyen.

EXTRACT

Über diejenige Stifft Steuern welche denen Adelichen Buseckischen und Münchischen Töchtern/ vermög deren beym Stifft Wetter befindlichen Jahr Rechnungen in nachfolgenden Jahren/ gereicht und ausgezahlt worden.

(S 8) 2

Anno

Anno 1610.

100. fl. Herrn Junkern Hans Philipsen von Buseck / Jurist. Hessischen
Ambtman zu Rommers Roth / zu seiner Tochter Barbara Dorro-
thea / an Junkern Eberhardt AdEsel zu Beldersheim Ehelich bestat-
tet / den 18. Decemb. zu Stiffsteuer entrichtet / lq.

Anno 1616.

100. fl. Herrn Junkern Kraffen von Buseck gnant Münch zu seiner Tochter
Agnes Dorrothea / an Reinhart Schencken von- und zu Schweins-
burg bestattet / den 28. Martii aus dem Stiff Wetter entrichtet lq.

Anno 1620.

100. fl. Herrn Junkern Georgen Philipsen von Busecken / wegen seiner
Schwester Barbara Juliana von Buseck / an Stamm Rogmann zu
Dogselenroda bestattet / den 27. Martii aus dem Stiff Wetter ent-
richtet / lq.

Anno 1654.

100. fl. Herr Conrad Adolph von Brendenbach gnant Brendenstein / so an
Jungfrau Hyma Maria von Buseck sich verheurathet / entrichtet und
bezahlt / lq.

Anno 1657.

100. fl. Frau Agnes Rauin geborne von Buseck Eytell Burckhart Rauin
seel. hinterlassene Wittwe entrichtet und bezahlt. lq.

Anno 1658.

100. fl. Herrn Eytell Georg Hasman wegen seiner Hausfrauen / Margre-
tha Christina von Buseck entricht und bezahlt / lq.

Anno 1662.

100. fl. Frauen Christina Maria von Brendenbach geborne von Buseck /
entrichtet und bezahlt. lq.

100. fl. Herrn Hans Adam von Buseck wegen seiner Tochter Eva Catharina
von Burgald / geborne von Buseck entrichtet und bezahlt lq.

100. fl. Herrn Hauptman / Conrad Ulmar Beckel von Becklings Auw /
wegen seiner Ehlichften Sabina Maria von Buseck entrichtet und be-
zahlt. lq.

Anno 1664.

75. fl. Herrn Caspar Rudolph Schenck zu Darmstadt / wegen seiner Ehe-
lichften Magdalena geborne von Buseck / und hat die übrig 25. fl. dem
Stiff erlassen lq.

80. fl. Herrn Hans Adam von Buseck wegen seiner Tochter / Frau Maria
Rebecca von Langenhagen / geborne von Buseck / und hat die übrige
20. fl. dem Stiff nachgelassen. lq.

63. fl. 4. alb. $\frac{2}{3}$. hell. Herrn Philipps Marquart Schussper gnant Milch-
ling / wegen Frauen Anna Margretha von Greiffenclau geborne von
Buseck und hat die übrige 36. fl. 21. alb. 11 $\frac{2}{3}$. hell. dem Stiff nachge-
lassen lq.

Anno 1665.

100. fl. Herrn Rittmeister Caspar Friderichen von Darmbach wegen seiner
Ehlichften / Frauen Agnes Rebecca von Buseck / zu Altenbuseck / Herrn
Dr. Herßfeld zahlt lq.

Anno 1666.

100. fl. Herrn Johan Reinhardt von Hornberg / Obristen / wegen seiner
Ehe-

Ehelichsten Frauen Anna Agneß von Hornberg geborne von Buseck/
gnant Milchling zu Grossen Buseck / lq. zahlt.

Anno 1674.

100. fl. Hn. Obristen Dohrenberg/wegen seines Schwagers Hn. Müdigers
von Alschberg / und dessen Liebsten Frauen Eleonore geborne von Bu-
seck / gnant Münch zu gebührender Stiftsteuer zahlt lq.

100. fl. Hn. Georgen Otten von Brendenbach/ gnant Brendenstein Fürstl.
Hessisch Major zu Pferde / wegen seiner Liebsten/ Frauen Dorothea
Christina / geborne von Buseck zu Beuern zahlt lq.

Anno 1680.

100. fl. Hn. Philipps Albert von Rudenhausen Fürstl. Hessisch Capit.
Licut. wegen seiner Liebsten/ Frau Maria von Buseck gnant Brand/
zahlt lq.

Anno 1683.

100. fl. Der Wohlgeborne Frau Clara Anna Magdalena Schugbarin/
gnant Milchling / geborne von Buseck gnant Münch / so an den Hn.
Obristen von Milchling verheurathet / an Stiftsteuer lq. zahlt.

Anno 1696.

100. fl. Der Wohlgeborne Frau Syne Sophia von Darnbach geborne
von Buseck / zahlt lq.

100. fl. Der Wohlgeborne Frau / Frau Sophia Elisabetha von Lesle ge-
borne von Buseck gnant Münch so an Hn. Obristen Wachtmeister von
Lesle verheurathet / zahlt lq.

Anno 1707.

200. fl. Der Wohlgeborne Frau / Frauen Maria Francisca von Meyer-
hoff / geborne von Buseck zahlt lq.

Daß dieser Extract von mir dem zeitlichen Stifts-Vogt / aus obigen
Stifts Jahr Rechnungen gemacht worden / solches bezeuge / mit nach stehender
meiner Hand Unterschrift und beygedruckten Pittschafft / so geschehen
zu Wetter / d. 30ten August. Anno 1707.

• (L.S.) Johann Herman Heller.

Ad Part. 6. §. 65.

Lit. X. 3.

E X T R A C T

Weyland Landgraff Henrichs zu Hessen Versicherungs Brieffs/
und darüber von den Gan-Erben Busecker Thals unter zweyer von Buseck und
zweyer von Trohe Insiegel ausgestellten Reverses, datirt Montag nach Sixti
Ann. 1480. und in dem rotulo documentorum, dessen S. 67. gedacht/
collationirt und von den Gan-Erben selbst agno-
scirt befindlich.

Als dieselbe Gan-Erben mit den Jhren sich auch aegen Se. Frh. Gn.
als ihren Lands Fürsten und Schirm Herrn wiederumb auf-
richtig/wesentlich/und gebürlich halten ze.

(Et)

EX-

E X T R A C T

Hartman und Rudolph von Trohe / & Consort. an Weyland Landgraff Philipsen zu Hessen im Jahr 1525. am Oster Mitwochen abgelassenen Berichts / betreffend Tilman Baumgärtners präsentation zur Pfarr ꝛc.

Ditten E. Fr. Gn. unterthäniglichen / als unsern Lands Fürsten und Schirm Herrn / E. F. Gn. wolte dem Segentheil ernstlichen ꝛc.

E X T R A C T

Des Casselischen Sangley protocols de Ann. 1554. so oben sub lit. M. 3. befindlich.

Daraus können anhero sonderlich die expressiones widerholt werden / erscheinen als die Gehorsame / sie wollen sich gegen unsern E. F. und H. halten / wie ꝛc. und Unterthanen wohl anseheth ꝛc.

E X T R A C T

Des sub lit. Z. 3. in judicialib. folgenden Gerichtlichen protocolli in Sachen der Unterthanen des Busecker Thals contr. Bierer und San Erben desselben Thals vom 28. Febr. & seq. dieb. judicial. Ann. 1554. 1555. &c.

Montags 26. August. Ann. 1555.

Erscheinen Sie (Bierer ꝛc.) doch dem Durchleuchtigen ꝛc. unserm gnädigen Fürsten und Herrn zu Hessen und Sr. Frl. Gn. oberster jurisdiction zu unterthänigsten Ehren ꝛc. wissen sich auch als ehrliche Leute vom Adel vermög ihrer Verwandnisse gegen Hoch unsern gnädigen Lands Fürsten und der jurisdiction in allem billlichem Gehorsam zu halten ꝛc. Erscheinen Sie als die Gehorsame ꝛc.

E X T R A C T

Hartman Küffers sub lit. D. 4. hierunten angefügten supplication de Ann. 1573.

Eu. Fürstl. Gn. wollen mich ꝛc. wider billich und Recht vermög Fürstlicher Lands Ordnung / das niemands dermassen arrestirt werden noch zu gepfandten Tagen kommen soll / der nicht frembd und ausländisch ꝛc.

NB. Hiermit bekennet der supplicane / das er kein Ausländischer / sondern Hessisch Angehöriger von Adel sey / und demnach auch sich derer Hessischen Lands Ordnungen in deme / was zu seinem Besten darin versehen / zu erfreuen / und deren mit zu genießen hab.

EXTRACT

E X T R A C T

Bericht Schreibens des Statthalters zu Marburg/Burchhard
von Gramm/ an Landgraff Ludwigen zu Hessen
de dat. 16. Sept. 1576.

Sie (die Gan Erben) haben sich aber jesh gegen mich/ auch Dr. Klogen er-
klärt/ daß Sie auf nachfolgende Vergleichung E. F. G. Untertha-
nen sein/ und alles das so andere von Adel thun/ auch thun und
leisten wollen/ allein daß E. F. G. Sie auch hinwider halte/
wie andere E. F. G. Unterthanen vom Adel gehalten werden/
Als nemlich/ wann ihre Untersassen Sie verklagen wollen/ daß Sie sol-
ches vor E. F. G. oder uf derselben Cancley/ und nicht vor den Be-
ampten zu Giessen thun/ wann Sie auch als dann vor E. F. G. verklagt
werden/ daß E. F. G. als dann ihnen schreiben/ ihren unterthänigen
Bericht hören/ oder sonst ihnen gebieten und befehlen wollen/
was Sie thun sollen/ wan Sie dan nicht pariren und sich der
Gebühr erzeigen/ alsdan mochten und müssen Sie leiden/ daß
als dan dem Ampt zu Giessen Sie anzuhalten befohlen werde/
also und gleicher gestalt werde es mit andern E. F. G. Untertha-
nen vom Adel auch gehalten zc.

E X T R A C T

Hans Philipßen von Buchseck genant Münch unterthänigen
Schreibens an Landgraffen zu Hessen/ ex hib. zu Marburg
den 29. Dec. Ann. 1582.

Soweit aber je nicht gebräuchlich oder Herkommen/ daß Adels Per-
sonen an UnterGerichten zu Recht stehen/ oder dahin folgen sollen/
sondern ich und andere E. Fr. Gn. Untersassen vom Adel/
E. F. G. und dero Cancleyen/ wie unsere Vor Eltern und Vor-
fahren/ vor unsere bequeme Richter erkennen/ wie auch diese
Sach in der Cancley verabschied/ So bitte ich unterthäniglich E. F.
G. wollen mich nicht weniger dann andere Ehrliebende Adels Perso-
nen bey solchem Herkommen bleiben zc.

E. F. G.

Unterthäniger und Gehorsamer zc.

(Et) 2

EX-

E X T R A C T

Hans Philipsen von Buseck genant Münch Gegenberichts an Landgraff Ludwigen zu Hessen / in seiner Schuldförderungs Sach contra Henrichen von Trohe / deren sub lit. Z. 3. in extrajudicial. ulterior. document. Ann. 1590. Erwähnung beschiehet / de dar.
22. Junii 1590.

Was gelanget hierumb an E. Fr. Gn. mein und meiner Hauß Frauen unterthäniges hochfleissiges Bitten / E. Fr. Gn. die wollen mich / wie auch meine Hauß Frau / auf ungütliches Anbringen des zu milden Gegenberichts meines Schwagern / und als ob ich zuvor ungütlich klagen solln / in Gnaden entschuldigt halten / und als meine ordentliche Obrigkeit und Lands Fürst / bey meinen Brieffen und Siegeln gegen denen darvor gang unklar und dunkelen Schatten gnädiglich erkennen zc.

E X T R A C T

Derer Vierer und Gan Erben Memorialis an Landgraffen zu Hessen sub præsentat. 22. April, 1594.

LU. Fr. Gn. kundten wir unterthänig nicht verhalten / welcher Gestalt Melchior Rull / E. Fr. Gn. Keller der Bestung Siessen zc. mit unersündlichen Neuerungen altem Herkommen / wie auch dem in An. 1576. zwischen E. F. G. und uns auffgerichtetem Vertrag gang zuwider zc. Item paulo post, gleichwohl auch obangezogenem Vertrag zu entgegen zc. Wie sie auch keine Bastarden oder Wildfänge sein zc. porro, als auch dem Aufgerichtem Vertrag zuwider ist zc. Ist derohalben an E. Fr. Gn. unser unterthänige Bitt / E. F. G. wollen ihn Keller dahin anhalten / das er unser hinfürter mit der gleichen Neuierung verschone / und aufgerichtetem Vertrag zuwidert nicht beschweren lasse zc. Und wir sind es zc. unterthänig zu verdienen über die schuldige Pflicht gang willig zc.

E X T R A C T

Derer Vierer und Gan Erben Busecker Thals Beschwerungs Puncten / welche dieselbe wegen verschiedener ihr Seits vermeinter Eingrifender Fürstl. Hessischen Amptleuten im Jahr 1599. dem Landgraffen übergeben.

Urkundlicher Hochgeborner Fürst / E. Fr. Gn. seyen unsere unterthänige Pflichtschuldige Dienst eusersten Vermdgens jederzeit zuvor / gnädiger Fürst und Herr.

E. Fr. Gn. wissen sich gnädig zu erkennen / welcher gestalt wir nun von etlichen Jahren hero an statt unser und des Busecker Thals wegen unterschiedlicher im Thal zugefügter / und bis dahero noch unabgeschaffter Beschwerden bey E. Fr. Gn. zum allerunterthänigsten angesucht / und umb gnädige

gnädige Abschaffung gebeten/ dasselbig unser rechtmäßig Suchen aber bis noch nichts verfangen wollen. Derowegen alsb E. Fr. G. sich auf jezigen zu Melßingen gehaltenen Land-Tag so wohl unserer als der andern samptlichen im Fürstenthumb Hessen eingeseßener Ritterschafft vorbrachter Beschwerden zu endlicher gnädiger Abschaffung erklärt/ Als haben wir diese unsere unterthänige Beschwerungs-Puncten E. F. Gn. 2c. mit unterthäniger Bitt/ E. F. Gn. 2c. wollen/ dero gnädigen Erklärung nach/ nachfolgende Puncten gnädig beherzigen/ auch verheiffen/ und diß unser Suchen in Ungnaden nicht vermercken 2c. Und wissen sich demnach vors Erst E. Fr. Gn. gnädig zu erinnern/ welcher gestalt 2c. daraus dann erfolgt/ daß ungefehrlich etliche Tag hernacher Leonhard Widerholt Bürger und Wirth zu Giessen aus Befelch/ wie wir verstanden/ berührtes Herrn Hauptmans in Busecker Thal eingefallen/ und diejenige so desmals berührten beeden Juckern jagen helfen sollen/ und unter andern Hans Georgen von Troha Diener einen in seinem Adelichen gefrenten Burgis/ allem Herkommen ganz zuwider/ angreifen und gleich den andern/ alles zu gesuchter Neuerung/ gen Giessen gefänglich in Haftten einführen lassen/ darbey es aber noch nicht gelassen/ besondern als besagte beede Juckern umb mehrerer Erkundigung willen berührtes Jagens drey ihrer Unterthanen aus dem Dorff Rötchen vorfortern lassen/ seind Sie ebennmäßig gleich den andern ins Gefängnis eingeworffen worden/ auch allesampt den auf Sie ergangenen Unkosten selbst gelten und bezahlen müssen. Wann aber/ gnädiger Fürst und Herr/ solches alles denen in Anno 1576. und 1584. aufgerichteten Verträgen zuwider/ Als ist demnach an E. Fr. G. unser unterthänige Bitt 2c. und Zuorkömmung und Verhütung fernerer Beschwerde/ beeder Dorffschafften Alten Buseck und Rötchen Feld Marckung förderlich ausgehen und aussteinen zu lassen/ gnädig befehlen zu lassen.

Neben dem/ so wissen E. Fr. G. sich auch vors dritt ferners gnädig zu erinnern/ was Uns von Hans Herman Leschen von Mühlheim eine Zeithero vor hohe beschwerliche Neuerungen in unser unstreitigen Obrigkeit mit seiner unzeitig gesuchter vermeinter Jagens Gerechtigkeit/ Fischereyen/ der neubauten Mühlen und Wassergrabens halber zugefügt worden/ und welcher gestalt von E. Fr. G. Statthalter und Rätthen nach zuvor eingenommenem Augenschein zu Reiskirchen hierüber ein rechtmäßiger versiegelter Vertrag mit beyderseits gutem Wissen und Willen aufgerichtet worden sey/ aber von Ihm Hans Herman nie ins Werck gerichtet und gehalten werden wollen/ also daß/ ob wohl wir bey E. Fr. Gn. umb gnädige Handhabung unterthänig gebeten/ auch berührtem Hans Herman dem Vertrag nachzuleben von E. Fr. G. selbst ernslich auferlegt und befohlen worden. So will jedoch 2c.

(Uu)

Uß

Als ist an E. Fr. Gn. unser zc. E. Fr. G. geruhen nochmals Ihm mit allem Ernst und höchster Ungnad solchen Vertrag zu geleben und nachzulesen / gnädig mandiren und befehlen zu lassen / oder aber / weil wir wegen seines nicht haltens dem aufgerichtete Vertrag auch nachzuleben nicht schuldig / solchen widerumb gnädig castiren / und Uns alles in vorigert Stand zu setzen und zu stellen / gnädig erlauben und vergünstigen zc.

Lezlich / gnädiger Fürst und Herr / hat sich vor ungefehrlich drey Jahren begeben / daß unser Unterthanen Einer zu Reißelrchen ein Bienensock zu Biessen in den Garten gestolen und heim in seinen Garten getragen / Als nun solches lautbar worden / hat Leonhard Widerholt zu Biessen zugefahren und solchen Thäter allein unersucht unser gen Biessen / darzu eben auf einen Sonntag nach gehaltener Morgenpredigt / gefänglich eingeführt. Wamt aber der in Anno 1576. aufgerichtete Vertrag Uns in Peinlichen und Bürgerlichen Sachen den Angriff zuläßt und nachgibt / und aber Er Leonhard berührtem Vertrag zuwider gehandelt ; Als ist auch hiermit an E. Fr. G. unser unterthänige Bitt / E. Fr. Gn. wollen Ihn Leonharden hinsürter zu Haltung des Vertrags gnädig anweisen zc. Solche gravamina seind daritt Grossen Buseck den 5. Julii 1599. und unterschrieben.

E. Fr. G.

Unterthänige Schuldpflichtige
Samptliche Vierer und Gan Erben des
Busecker Thals.

EXTRACT

Gravaminum der Vierer und Gan Erben Busecker Thals wider einiger Fürstlichen Hessischen Beampten vermeinte Eingriff de Anno 1613.

RUBRICA GRAVAMINUM.

Nachfolgende Beschwerungs Puncten haben Vierer und Gan Erben Busecker Thals nötig / Ihren Mitgliedern hiefiger Ritterschafft proponiren zu lassen.

Artic. 1. Unterstehet der Schultheiß Valentin Schautans zc. dem hievor zwischen dem Fürstlichen Haus Hessen und Vierern und Gan Erben Anno 1576. usgerichten Vertrag zuentgegen zc. die Fürstliche Hessische Beampten auch nicht / dann der Hessischen Leib eigenen / Bastarden / und Wildfängen im Busecker Thal derwegen / was Ihre Fürstl. Gn. Sie zu thun schuldig / zu Gebieten / Verbieten / und / do vonnöthen / zu pfänden / Sonsten auch in dero vermittelst appellationis für

für Ihr. Fr. G. oder dero Ober Gericht erwachsenen und erörterten Sachen die execution Bierer und Gan Erben unabbrüchlich jederzeit behalten haben.

Artic. 2. Untersehet bemelter Schultheiß mit Zuziehung des Fürstlichen Beedhebers von den Unterthanen/ so von denen im Vertrag de A. 1576. bemelten im Busecker Thal gefessenen Hessischen Leibeigenen nicht posteriren zc.

Art. 5. Ob gleich so wohl im Fürstenthumb Hessen/ als sonst auch bey denen Adlichen Häusern und Geschlechtern/ Herkommens zc.

Clausula subnexa in fine: Diese und dergleichen unleidliche Beschwerden bitten Bierer und Gan Erben ganz unterthänig abzuschaffen. Auch hiezige Ritterschafft ihre Mitglieder Ihnen hierzu bey unserm Gn. F. und Herrn mögliche intercession und Vorschub zu erweisen/ auch hiermit freund- und dienstlich ersucht und gebeten haben wollen zc.

EXTRACT

Schreibens derer Bierer und Gan Erben an Landgraff Ludwigen zu Hessen de dat. Grossen Buseck 27. Apr. 1614.

Urchelichtiger Hochgeborner Fürst/ Eu. Fürstl. Gn. seyen unsere un-
 terthänige pflichtschuldige Dienste euffersten Vermögens bevor/
 Gnädiger Fürst und Herr.

Eu. Fürstl. Gnaden

Unterthänige pflichtschuldige

Anwesende Bierer und Gan Erben
 des Busecker Thals.

EXTRACT

Schreibens berührter Bierer und Gan Erben an Landgraff
 Ludwigen zu Hessen de dat. Grossen Buseck
 16. May 1614.

TIT. & salutat. allerdingß also/ wie in lit. proximè præcedentibus: Tum in nigro. Wir jederzeit/ wie noch/ unterthänigen Erbietens gewesen/ E. F. G. geleissen Erb Huldigungs Pflicht und den Verträgen so wohl/ als auch der Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn gethanen Andschwur/ Uns nicht zu entbrechen/ und was Wir jedem/ Pflichten/ den Verträgen/ und Rechten nach/ zu thun schuldig/ darzu sich unfers Erachtens jederzeit gern bewiesen und bequemet zc. porro: Und bitten E. F. G. ganz unterthänig/ die wollen unser gnädiger Lands Fürst und Herr sein und bleiben zc.

E. F. G.

Pflichtschuldige und unterthänige
 Anwesende Bierer und Gan Erben Busecker Thals.

(Uu) 2

EX-

E X T R A C T

Schreibens vorbereiteter Vierer und Gan Erben an Landgraff
Ludwigen zu Hessen de dat. Grossen Buseck 23. May 1614.

DEine Wir/ wie Gott bekant und unser Zeug/ so viel Menschlich und
möglich / und so fern Wir es vermdg unserer der Röm. Kayserl. Maj.
allerunterthänigst geleiffen Ayd und Pflichten onvonnotten / gerne
vorsein / und E. J. G. allen gebührlichen schuldigen Gehorsam
und respect, wie bishero / also auch künfftig leisten / den Verträgen
und rechtmäßigen Herkommen so wohl geleben wollen ꝛ. Porrd: in
Gnaden anhören und vernehmen / und darauf sich mit also gnädiger
Willfahung erzeigen und erweisen / daß Wir unter E. J. G. als unserm
Lands Fürsten bey unserer ꝛ. Item, auch mehrem Nachdruck und Stärke
bey E. J. G. uf den Nothfall (darzu Wir sich dann in aller Un-
terthänigkeit anerbieten thun) Leib/ Gut/ und Blut ussetzen mö-
gen ꝛ.

E. J. G.

Pflichtschuldige und Unterthänige

Samptliche Vierer und Gan Erben
Busecker Thals.

E X T R A C T

Schreibens mehrbemelter Vierer und Gan Erben an Landgraf
Ludwigen zu Hessen de dat. Grossen Buseck 13. Jun. 1614.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst/ Eu. Fürstl. Gn. seyen unsere
unterthänige Schuldpflichtige gehorsame und willige Dienste
euffersten Vermögens jederzeit zuvor/ Gnädiger Fürst und Herr.

E. J. G.

Pflichtschuldige Unterthänige und Gehorsame

Anwesende Vierer und Gan Erben
Busecker Thals.

E X T R A C T

Schreibens derselben Gan Erben an Landgraff Ludwigen zu
Hessen de dat. Grossen Buseck 24. Junii 1614.

Damit aber E. J. G. nicht möchten in die Gedanken gerathen / Als wol-
ten Wir dardurch unserer hiebevorigen E. J. G. schuldigen Pflicht
und bewusster Verträgen halber / gethanen unterthänigen
Erklärung entgegen kommen ꝛ.

E. J. G.

Unterthänige Pflichtschuldige

Samptliche Vierer und Gan Erben Busecker Thals.

EX

E X T R A C T

Protocolli, so zu Komrod gehalten / als denen von Vierer und
San Erben Busecker Thals auf Erfordern abgeschickten Ge-
vollmächtigten gewisser Vorhalt beschehen.

Actum Komrod 6. August. 1614.

Sind auf Erfordern erschienen Rudolph und Hans Philipps von Bu-
seck Gebrüdere / Hans Georg / der Aelter und Jünger / von Trobe/
denen ist von Frl. Hefisch. Statthalter und Rätthen vorgehalten
worden 2c.

Hierauf lieffen sie durch Rudolph von Buseck vorbringen 2c. Sie wol-
ten sich Ihrer Frl. Gn. nicht widersetzen / sondern wolten J. F. G. als
dero gnädigen Lands Fürsten ehren und achten.

Borro: Illi, nach genommenem Abtritt / hätten abermahls vernom-
men / was ihnen vorgehalten / bekennen sich zum Vertrag de An. 1576.
Weil sie aber in eslichen Puncten wider den Vertrag beschwert wurden 2c.
Do aber dem Vertrag gelebt und nachgesetzt / und sie dessen von
J. Frl. Gn. vertröstet wurden / wolten sie 2c.

Dn. Cancellarius: Do auch J. F. G. solten vernehmen / worin dem
Vertrag contraveniret werde / solten sie nicht zweiffeln / J. F. G. werden
daran sein / daß allestrichtig gehalten würde 2c.
Illi, übergaben ihre gravamina.

E X T R A C T U S

Modò dictorum gravaminum.

I.

Weil samptliche Vierer und San Erben / und unter ihnen ein jeder in-
sonderheit / ihnen niemahls zu Sinn und Gedancken gezogen / sich
der Erb Huldigungs- Lebens- und Ampts- Pflicht / so
auch den Verträgen zu entbrechen / noch denen als ohne Ruhm ehrliche
Biederleute / in einige Wege widrig zu seyn / ist ihnen die Verweisung be-
schwerlich 2c.

2. Sintemahl sie die Erb Huldigungs- Lebens- und Ampts-
Pflichte dahin verstehen / und denen auch so fern in unterthänigem Ge-
horsam zugeleben schuldig / als sie ihrem Kayserlichen Lehen 2c. so auch
den Verträgen selbstien nit zu entgegen sein.

3. Bevorab daß in den Verträgen / und sonderlich in deme in
Anno 1576. ufgericht / sie bey ihren Kayserlichen Lehen 2c. gelassen.

(R)

EX-

E X T R A C T

Fürstl. Hessisch. Erklärung auf vorstehende gravamina, vom
7. Aug. 1614.

I.

W Jedan Se. Fr. Gn. mit dem Erbieten/das Sie Vierer und Gan Erben sampt und sonders sich dero Erb Huldigungs-Lebens- und Ampts-Pflichten / so auch der Verträge / keines Wegs entbrechen wollen / in Gnaden wohl zu Frieden seind.

2. Wie weit jetzt erwehnte Pflichten zu verstehen seyen / solches bringt vorerwehnter Vertrag de Ann. 1576. ebenmäßig mit sich / nemlich das durch dem Reich an seinem Eigenthumb / wie auch denen Pflichten / damit Vierer und Gan Erben Ihr. Kayserl. Maj. verwant / nichts benommen sey / darbey man es dan zu lassen.

3. Das Vierer und Gan Erben bey ihrem Kayserl. Lehen zc. gelassen werden / das ist angezogenem Vertrag gemäß / und Ihr. Fr. Gn. gnädiges Erbieten / doch mit dem austrücklichen in dem Vertrag befindlichen Anhang / so viel dieselbe Ihrer Fr. Gn. auch dero Lands Fürstlicher Ober- und Gerechtigkeiten und solchem Vertrag nicht zuwider.

E X T R A C T

Schreibens der Vierer und Gan Erben an Landgraff Ludwigen zu Hessen de dat. Grossen Buseck 16. Septemb. 1614.

Urchleuchtiger Hochgeborner Fürst / E. F. G. seyen unsere Unterthänige Pflicht schuldige Gehorsame Dienste euffersten Vermögens bevor / gnädiger Fürst und Herr.

Und damit verhoffentlich E. F. G. in Gnaden nochmals erkennen mögen / das wir sich der Kayserl. Maj. unserm allernädigsten Herrn / E. F. G. selbst zugethanen Ahyden und Pflichten / den Verträgen und Herkommen gemäß / gehorsamlichen / so viel an uns / bezeiget haben und noch thun / so geben solchem nach zc. Als erstlich auf Peter Dörings vermeinte appellation, wan dieselbe appellation, ob sie recht oder unzulässig / von ihme Döringen und seinem Gegentheilm ausgeführt / und hierauf sich / wie wir erachten / befinden würde / das Döring unrechtmässig appellirt / und als dan die Sach vor uns wieder remittirt werden solle / wir solche appellation dahin gestellt sein lassen wollen zc. Porro: Wir in unterthäniger Hoffnung stehen zc. gleich wie auch andere Cur. Fr. Gnaden Landfassen von Adel / so keine Kayserliche oder Reichs Lehen / wie wir / haben / halten werden zc. Item, und also unter E. F. G. als unserm Lands Fürsten / bey zc. Auch ferners eufferstem unserm Vermögen nach mit Leib Gut und Blut E. F. G. zu dienen geflissen zc.

E. F. G.

Pflichtschuldige Gehorsame Unterthänige
Samptliche Vierer und Gan Erben
Busecker Thals.

EX.

E X T R A C T

Schreibens der Vierer und Gan Erben an Landgraff Ludwigen zu Hessen de dat. Grossen Buseck 10. Mart. 1615.

S Urbleuchtiger Hochgeborner Fürst / E. F. G. seyen unsere Unterthänige Pflichtschuldige und Gehorsame Dienste euffersten Vermögens jederzeit bereit zuvor / Gnädiger Fürst und Herr. Daß wir und unsere Nachkommen / als gehorsame Landsassen / unter E. F. G. in so viel besserer Ruhe sitzen / und mit mehrerm Vermögen E. F. G. uf allen Nothfall beybringen mögen / solches ist / unsers Erachtens der Billigkeit / auch deme in Anno 1576. ufgerichteten Vertrag gemäß. Und seind wirs umb E. F. G. euffersten unsers Vermögens in allem schuldigem Gehorsam zu verdienen ꝛ.

E. F. G.

Pflichtschuldige/Gehorsame/Unterthänige
Samptliche Vierer und Gan Erben
Busecker Thals.

E X T R A C T

Schreibens offtbenerter Vierer und Gan Erben an Landgraff Ludwigen zu Hessen de dat. Grossen Buseck 17. Julii 1615.

S Urbleuchtiger Hochgeborner Fürst / E. F. G. seyen unsere Pflichtschuldige und Gehorsame Dienste euffersten Vermögens jederzeit bereitwillig zuvor / gnädiger Fürst und Herr.

Wan dan / gnädiger Fürst und Herr wir gedachter beeden Punkten Erörterung gerne dermahleinst wissen / und ihnen also abgeholfen sehen wolten / daß es ꝛ. So auch deme in Anno 1576. ufgerichteten Vertrag nit zu entgegen sey ꝛ. Item, und unser gnädiger Fürst und Herr / wie bishero / sein und bleiben ꝛ.

E. F. G.

Pflichtschuldige Unterthänige und Gehorsame
Vierer und Gan Erben Busecker Thals.

E X T R A C T

Schreibens vielbemelter Gan Erben an Landgraff Ludwigen zu Hessen de dat. Grossen Buseck 22. Octob. 1615.

Surbleuchtiger Hochgeborner Fürst/ E. J. G. seyen unsere unterthänige Pflichtschuldige und Gehorsame Dienste euffersten Vermögens zu voran/ gnädiger Fürst und Herr.

Der unterthänigen Zuversicht und Hoffnung gänglich geleben/da wir unsere Nothdurfft derselben weiter anbringen/ und zu derselben Fürstlichen milden Nachsinnen und Billigmässigen Erkantnuß setzen/ dieselbe/ Dero von Gott hocherleuchteten Verstand nach/ uns darmit nicht allein gnädiglich hören zc. Item wollen uns derowegen unterthäniglich getrösten/ auch besien Gehorsams und Fleiß darumb gebeten haben/ E. J. G. es dieses Punctenhalber bey dero gnädigen Erklärung/ so dem alten Herkommen/ auch bey andern in dem Fürstenthumb/ und darzu gehörigen Graff und Herrschafften gesessenen von Adel/ welche gleichwohl kein Reichs Lehen haben/ gemeiner Gewohnheit gemäß/ purè und schließlichen/ umb der Sachen abhelflicher Nichtigkeit willen/ verbleiben lassen wollen.

E. J. G.

Pflichtschuldige Gehorsame NB. Landsassen
Sampliche Vierer und Gan Erben
Busecker Thals.

E X T R A C T

Schreibens des vorhin offtgeneinten Gan Erben des Busecker Thals an Landgraff Ludwigen zu Hessen.

Selanget derowegen an E. Jrl. Gn. unser ganz unterthänige Bitte/ dieselbe geruhen gnädig/ uns nicht allein bey unserm geschwornen Burg Frieden von Kayserl. Maj. in Ann. 1582. bestäthiget/ darbey uns auch Landgr. Ludwig der Aelter Hochseel. Gedächtnuß im Vertrag de Ann. 1576. gnädig hand zu haben versprochen hat/ gnädig zu schügen/ sondern wollen auch aus hoher Lands Fürstlichen Obrigkeit/ Macht/ und von Ampts wegen/ dieser eingerissenen Gefährde/ wie auch den andern zwischen uns und unsern Unterthanen erregten Strittigkeiten eine solche gn. billichmässige Maßgeben zc.

Lit.

Lit. Y. 3.

EXTRACT

Rotuli examinis testium de Anno 1574. dessen vollständige Rubric unten ap. 1.67. sampt annectirten articulu befindlich.

Test. 20. Mebes Wagner von Alten Buseck 94. Jahr alt.

AD artic. 4. sagt Zeuge den Wahr sein / den Ihme selbst über 50. Jahr hero gedencke / daß die Junkern und andere Unterthanen im Busecker Thal an Ihrer Fürsilichen Gnaden Hoffgericht appellirt / und umb Schuß und Schirm angesucht / auch der Thal von ihren Fürsilichen Gnaden Schuß und Schirm gehabt.

Ad 1. interrog. ibid. antwortet Zeuge / Er wisse eigentlich nicht / doch halte Er darvon / daß der Lands Fürsilichen Obrigkeit anhangen / Schatzungen / Folge zu Heerzögen / Schuß und Schirm / appellation Bau- und Dienstgeld geben.

Ad 2. & 3. interrog. antwort Zeuge ja / über 50. Jahr hero und hab Er Zeuge selbst zu demselbigen allen seine Gebühr mitgegeben / und getragen.

Ad artic. 5. sagt Zeuge Er wisse nicht anders / aus Ursachen wie Er bey dem nachst vorgehenden articulu ausgesagt.

Test. 25. Henrich Alban von Oppenrod / 60. Jahr alt.

AD artic. 4 sagt Zeuge der Unterthanen halben im Busecker Thal seines Gedencens wahr sein / und hab von seinen Eltern gehört / daß der Landgraff der Ober Schirmher und Lands Fürst des Busecker Thals sey / der Junker halben wisse Er nichts zu berichten.

Ad 1. interrog. ibid. Antwortet Zeuge Er wisse es eigentlich nicht / doch halte Er darvor / daß der Lands Fürsilichen Obrigkeit anhangen Schuß und Schirm / Item die Folge zu Heerzögen / wie sie dann von Alters den Fürsten zu Hessen zu Feld gefolget / und drey Wagen und Neun Knechte jederzeit ausgerüstet haben.

Test. 26. Caspar Herre von Berfrod / 70. Jahr alt.

AD artic. 4. sagt Zeuge diem Weil Er im Busecker Thal gewohnet / hab Er gesehen / wann die Fürsten zu Hessen Gebott oder Verbott an die Ingesessene im Busecker Thal vom Adel oder sonsten angelegt oder anlegen lassen / daß sie demselbigen gehorsamet und gehorsamen müssen / daher Er nicht anders erachten könne / dann daß die Fürsten zu Hessen über den Busecker Thal und dessen Ingesessene der Obrist und Lands Fürst sein müsse.

(24)

Test.

Test. 28. Caspar Schuzbar genand Milchling Hauptman
zu Gießen.

A Dartic. 4. sagt Zeuge die Zeit seines Gedenkens hab Er gesehen/das die Fürsten zu Hessen/die Junkern aus dem Busecker Thal gleich andern Landsassen / unter Ihre Hoff Fahne zu Felde gefordert / und in Besatzung gelegt/ desgleichen von den Leuthen im Busecker Thal insgemein gleich andern ihren Unterthanen alle Landsteuer und contributiones erhaben / auch sonst gesehen / das Matthias Heills als Hessischer Landknecht oder Schultheiß in Nahmen der Herrn Producenten allerhand / ohne einiges Widersprechen oder Einrede Gebotten und Verbotten/ doher dann Er Zeuge nicht anders sagen könnte / dann das die Herrn Producenten die Lands Fürsten des Busecker Thals/ und dieselbige hohe Obrigkeit von sein Zeugens Lebzeiten her exercirt haben.

Ad 1. interrog. ibid. Antwortet Zeuge / Er halte darvor / das die Lands Fürstliche Obrigkeit sey / und derselbigen anhangt / das Ein Lands Fürst seine Hinterlassen und Unterthanen / zu Besatzung seiner Lande und Leuthen zu fordern / mit Ihren selbst Leiben zu erscheinen und hiergegen von denselbigen allen Schutz und Schirm zu gute und recht gewertig sein / item so gebühre den Land Fürsten Zölle / Geleid / Folge gebührlige Reise und Steuer.

Ad 5. interrog. Antwortet Zeuge / was sie dem Reich vor Dienste und Schatzung geleist / das wisse Er nicht / Er hab aber gleichwohl gesehen / das die klagende Junkern den Fürsten zu Hessen/ wie Er hier oben ausgesagt nicht allein mit ihrem Leib gedienet / sondern auch die nechst in annis Sechszig Sechß eilende und beharliche Hülffe/ desgleichen Anno 20. Siebenzig / die bewilligte Reichsbausteuer / dem Fürsten zu Hessen/ wie andere Ritter und Landsstände vor sich und die Unterthanen erlegt/ die Er auch neben andern von ihnen den Junkern selbst erhoben hab.

Ad artic. 5. sagt Zeuge Er halte es darvor und wisse nicht anders / dann es haben die Junkern Ihr Recht bey den Fürsten zu Hessen jederzeit gesucht / geben und genommen / auch die appellationen von ihren Untergerichten in Fürstliche Gansley folgen lassen. Und gedенcke ihme Zeugen Anhern / die klagende Junkern und derselben Vorfahren von Trohe/ Ein Zeugens Vatter seeligen / bey Annehmung seines verstorbenen Schwigeterrung zugefügt / derwegen dann sein Zeugens Vatter sich dessen bey dem Fürsten zu Hessen Landgraff Philippen Hochlöblicher und Ehrffeliger Gedächtnis beklagt / und bey Seiner Fürstl. Gn. erlangt / das dieselbige von Trohe auff Fürstlicher Gansley vorbecheiden / und dieser Sachen halben sich durch derselben Stadthalter und Rätthe vergleichen lassen / wie dann
nach

nach der Hand dergleichen exempla sehr viele vorgegangen/ auch mit ihme Zeugen selbst und andern.

Ad 3. interrog. ibid. Antwortet Zeuge / Er halte es darvor / die weil sie bey den Fürsten zu Hessen Recht geben und genommen/ auch einander selbst dahin citirt so könnte Er Zeuge anderst nicht halten / den daß sie nicht von wegen der Lehen daselbst erscheinen/ sondern die Fürsten zu Hessen vor Ihre ordinarie Richter und Lands Fürsten erkennen.

Test. 35. Sau Henrich und sonstien Henrich von Königsberg genandt / zum Rode über 80. Jahr alt.

A Dartic. 4. sagt Zeuge / Er wisse das nicht zu sagen / wisse nicht weiter / dann daß die Fürsten zu Hessen Ihre Angehörige gegen Männlichen geschützt und geschirmt/ dargegen von Ihnen sein jährlich Geld gehabt/ Er Zeuge und andere halten ihre Fürsliche Gnade vor Ihren Lands Fürsten / daß aber ihre Fürstl. Gnade über die Junkern und andere Unterthanen Lands Fürsten seyen wisse Er nicht.

Test. 43. Senets Weigel von Grossen Buseck / 60. Jahr alt.

A Dartic. 4. & 5. sagt Zeuge Er und andere Hessische Angehörige halten den Landgraffen zu Hessen vor Ihren Leib und Lands Fürsten / folgen und steuren/ auch gehorsamen ihren Fürstlichen Gnaden/ ob aber Ihre Fürstl. Gnade solches herbracht/ und die klagende Junkern Ihre Fürstl. Gnade auch also halten und erkennen / das wisse Er nicht.

Test. 45. Peter Kloss / Renthmeister zu Giessen.

A Dartic. 4. sagt Zeuge Er halte davor / daß sein gnädiger Fürst und Herr der Producent über den Busecker Thal nicht weniger/ als über den Brendenbacher / Löwenfeinschen und Lundoer Grund / darinnen die Junkern eben so wohl Gerichtbarkeit haben / und seinen gnädigen Fürsten und Herrn für ihrem Lands Fürsten halten und erkennen / der einig Lands Fürst sey.

Test. 47. Even Heinze Caspar von Grosen Buseck 70. Jahr alt.

A Dartic. 4. sagt Zeuge das wisse Er nicht / Er aber vor seine Person halte Ihre Fürsliche Gnade vor den Lands Fürsten und Oberherrn im Busecker Thal.

Test. 59. Junghens Peter von Burckhardsfelde über 70. Jahr.

A Dartic. 4. sagt Zeuge Er wisse nicht anders und haben ja die Fürsten zu Hessen Ihre Schultheisen und Dienere im Busecker Thal gehabt / die haben von Ihrer Fürstlichen Gnaden wegen gebotten / verbotten / gepfändet / gestrafft / und geschlepfft so lang ihm Zeuge ge-

dencke / dencke es werde vorhin auch also gewesen sein / weiter könne Er nicht davon berichten. *Add. hujus test. dict. ad artic. 31. 33. sub lit. Z. 3. in extrajudicialib.*

Test. 60. Georg Schugbar genand Michling, 29. Jahr alt.

AD artic. 4. sagt Zeuge Er vor seine Person wohne im Busecker Thal zu Grossen Buseck im Perch / erkenne und halte die Herrn Producenten vor seine gnädige Lands Fürsten und Lehnherren / ob aber Ihre Fürstliche Gnade über den ganzen Busecker Thal der Lands Fürst sey / könne Er nicht berichten / dann Er nicht viel sich bis dahero im Busecker Thal gehalten.

EXTRACTEN

Verschiedener in denen Hessischen archivis vorhandener documentorum, als

EXTRACT

Summarischer per Recessum oralem vorgebrachter Klag de ann. 1524. in Sachen Ebrn Herman Rangieffers contr. Philipps von Buseck / welcher Recess sub lit. Z. 3. in judicialib. circ. d. ann. 1524. zu befinden.

M. Herd nomine Rangieffers &c. Auch wiewohl unser Gn. Herr der Lands Fürst &c.

EXTRACT

Der Unterthanen Busecker Thals Klag Schrift contra die Gan Erben / so exhibirt den 28. Febr. 1554.

Zum andern ist aber wahr / daß Sie die Klägere Sampt und besonder / als Landgräffische Leibs Angehörige und eigene Leute (wenig ausgenommen so den beklagten Junkern zuständig) Hochgedachtem Fürsten / ihrem gnädigen Herrn von Hessen / mit aller Folg / Landsteuer / auch Weinsuhr (oder 30. fl. darvor) gehorsam / und / gleich andern Er. Fr. Gn. Untersassen und Unterthanen zu jederzeit verpflichtet gewesen und noch sein &c. Item ist zum dritten wahr / daß Sie auch also dem Fürsten von Hessen / als ihrem angebornen Landsfürsten und natürlichen Herrn solche Folg / Heerzug Steuer / Weinsuhr oder 30. fl. darvor / und dergleichen / zu jederzeit geleist und erzeiget haben / auch leisten müssen ohne Intrag und Verhindernis jedermans / was Bürden und Standes der gewesen.

EXTRACT

Hoffgerichts Urtheils vom 3. Julii 1579.

Als dann dem Durchleuchtigen und Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Ludwigen / Landgraffen zu Hessen / Graffen zu Casen-
Ein-

elnbogen / Dies / Ziegenhain und Nibda / als dem Lands Fürsten / auf der Unterthanen Ansuchen / oder tragenden Lands Fürstlichen Obrigkeit und Ampts wegen / gebührlich Einsehens und moderation hiermit unbenommen sein / sondern vermög des den 16. Octobr. Ann. 1576. zwischen hochgedachtem Lands Fürsten und den Bierern und Gan Erben obgedacht getroffenen und auffgerichteten Vertrags Ihro Srl. Gn. zuvor behalten sein soll etc.

E X T R A C T

Canzley Reccesles in Sachen der Buseckischen Hinterlassen contr. Gan Erben de dat. Marburg 17. Junii 1581.

Borbehältlich mehrhochged. unsern gnädigen Fürsten und Herrn aller herbrachten Lands Fürstlichen Ober- und Gerechtigkeit etc.

E X T R A C T

Der Unterthanen Busecker Thals supplication contr. die Gan Erben bey der Canzley zu Marburg exhib. den 7. Decemb. 1610.

Sennach bitten wir Nothsgeträngte arme Unterthanen unterthänig / Eur. Str. an statt unsers gnädigsten Lands Fürsten die Verschung thun / daß unsern mehr in den Sechsten Tag gefangene Nachbarn ohne längeren Aufenthalt der schweren Gefängniß entlediget werden möchten.

E X T R A C T

Der Unterthanen Busecker Thals Klag contr. die Gan Erben sub präsentat. 21. Decemb. 1610.

Daß Hochemste Fürsten zu Hessen sich so wohl proprio motu als per viam supplicationis der Unterthanen gnädig annehmen / und Krafft Lands Fürstlicher Obrigkeit ihnen den Junkern Ziel und Maß verstopfen müssen.

Und sich aber nach Verfließung solcher Zeit zutragen würde / daß Bierer und Gan Erben die Unterthanen mit der Beede weiter und länger beschweren wolten / daß als dan unserm gnädigen Lands Fürsten und Herrn zu Hessen / oder nachkommenden Fürsten zu Hessen / vorbehalten sein und frey stehen sollte / die Beede der Gebühr nach zu moderiren und das Einsehen zu haben / daß die Unterthanen des Busecker Thals über Vermögen nicht beschweret werden.

E X T R A C T

Nächst vorbereiteter Unterthanen am 27. Febr. 1611. wider die
Gan Erben bey Fürstlicher Canczley producir-
ten Confutation.

S Diff an Eur. zc. unser aber und abermahlige unterthanige hochfleis-
sige Bitte / und embsiges Flehen/dieselbe solch alles / und da sie in ei-
nem und von wegen unsers gnädigsten Lands Fürsten und
Herrn regieren / und unsere Junkern als Hessischen Landsassen
(inmassen dasselb in Ann. 1574. & 1576. expresse verabschei-
det worden) unzweiffentlich an Sr. Frl. Gn. statt zu befehlen zc.

E X T R A C T

Vorbemelter Unterthanen Supplication an Langgraff Ludwi-
gen zu Hessen sub präsentat 5. Junii 1611.

Unterthänig verhoffend / E. Frl. Gn. als ein hochgelobter Fürst
und Landes Vatter / auch hochberühmter Handhaber und Be-
förderer der heilsamen Gerechtigkeit / uns darbey verbleiben / und
nicht weiter bedrangen lassen. zc.

E X T R A C T

Derselben Unterthanen ferneren Supplic. an Landgraff Ludwi-
gen contr. die Gan Erben / so den 3. Julii 1611.
übergeben.

S Diff an E. Frl. Gn. unser umb Gottes willen unterthänige Bitte / die-
selbe / als unser Lands Fürst / und hohe Obrigkeit / wolle uns
gegen diesen unaufhörlichen Drangsal / Gewalt und widerrechtliche
Händel gnädiglich schützen. zc.

E X T R A C T

Vorgedachter Unterthanen an Landgraff Ludwigen am 14. Dec.
1613. übergebenen supplication.

Urschleuchtiaer Hochgeborner Fürst / E. F. Gn. seind unsere unter-
thänig Pflichtschuldige und Treuwillige Dienste jederzeit zu-
vor / gnädiger Lands Fürst und Herr. Eur. Frl. Gn. ge:en
wir arme bedrangte Unterthanen in Unterthänigkeit supplicando
zu erkennen/welcher Gestalt im Busecker Thal von undenklichen Jahren Her-
kommen / daß unsere gebietende Gerichts Junkern sich Jährlich umb
Michaelis verglichen zc.

E. F. G

Unterthänige Pflichtschuldige und Treu-
willige samptliche hochbetrangte Gemei-
den im Busecker Thal.

EX

E X T R A C T

Einer noch andern supplication der Busecker Thalischen Unterthanen an Landgraff Ludwigen contr. die Gan Erben/
so eod. 14. Decembr. 1613. übergeben.

Sowollen doch unsere Junckern 2c. inmassen dan unsern gebietenden Junckern in Erfahrung wohl bekant 2c. Zu dem bedünckt uns/ Es gehe unserer Junckern intent lauter dahin/ daß sie die Nachbarn zum Aufstand gegen uns erregen / die Vollmacht gänzlich cassiren / und dardurch so wohl dem Speyerischen als Hoffgerichts Process in retardat und gänzlichem Abgang zu unserm Verderben bringen mögen / welches wir nicht hoffen / daß E. Srl. Gn. vor billich erachten / sondern uns bey den allgemeinen Rechten und unsern Reccessen gnädig und Väterlich handhaben werden. Weil nun daß der Gan Erben Sächsen zu ihrem Vortheil und unserm endlichen Untergang gereicht 2c. So bitten wir gang unterthänig umb Gottes willen / E. Srl. Gn. wollen uns bey obangeregtem Recces / darin uns gegen unsere Junckern alle rechtliche Notturfft dieses Puncten halben austrücklich vorbehalten / gnädig schützen und befehlen / daß sie 2c. item, gnädig verstaten / daß dieselbe bey andern von E. Srl. Gn. hierzu deputirten uf ihren Unkosten 2c. Hierin geschicht / was Fürstlichem Oberkeitlichem Ampt gemäß / so bleiben umb E. Srl. Gn. wir mit Gebet / Gut und Blut / immerdar zu verdienen unterthänig verpflichtet.

E. F. G.

Unterthänige Gehorsame samptliche
bedrangte Unterthanen des Busecker Thals.

E X T R A C T

Einer weitern Supplic gedachter Unterthanen.

Und besonders vorangeregten in Annis 1576. & 1594. zu Marburg in Fürstlicher Camsey aufgerichteten Reccessen &c.

Ad part. 6. §. 67.

Lit. Z. 3.

E X T R A C T

Rotuli examinis testium, so auf des Kayserl. und Reichs Cammer Gerichts special Commission in Anno 1574. durch den darzu ernenten Commissarium, Johann von Rehe / derer Unds Pflichten / womit sie dem
(33) 2 Hoch

Hoch Fürstl. Hauff Hesses zugethan / erlassen / ihnen so fort in beeder Theilen Gegenwart der gewöhnliche Zeugen und abgenommen / und sie in Gegenwart derer Vierer und Gan Erben Adjuncti auf nachgesetzte Hessische defensional articul, und berührter Gan Erben Fragstücke / legaliter abgehört / dan über deren Aussag erimelter Rotulus in debita forma ausgefertigt worden.

Hessische Articuli defensionales.

I.

S Ege und sagt demnach defendendo anfänglich wahr sein / daß im Obern Fürstenthumb Hessen eine Pflanze gelegen / so der Busecker Thal genandt wird.

2. Item wahr / daß der selbige Busecker Thal auch allenthalben mit des Ober Fürstenthumbs Hessen Aemtern fast umringt und umgeben ist.

3. Item und obwohl Vierer und Gan Erben desselbigen Busecker Thals darin die Untergerichtbarkeit über gemeine Güter / auch die Unterthanen insgemein über Hals und Haupt in erster instanz ordentlichen zu richten haben:

4. So ist doch darneben wahr / daß die Fürsten zu Hessen über solchen Busecker Thal und desselbigen Eingeseffene vom Adel und andere Unterthanen die einige und wahre Lands Fürsten seindt / auch über Zehen / Zwanzig / Dreyßig / Vierzig / Fünffzig / Sechzig / ja hundert und mehr Jahre / bis uf den heutigen Tag die Lands Fürstliche Hoch und Oberkeit und was derselben anhangt / in solchem Busecker Thal ruhiglich exercirt und herbracht haben.

5. Wie dan wahr / daß Vierer und Gan Erben des Busecker Thals auch von uralten Jahren bis daheren die Landgraffen zu Hessen für ihr unzweiffentliche Lands Fürsten und Ober Herren erkandt / gehrt und gehalten haben.

6. Daher auch wahr / daß sie die Vierer und Gan Erben vorgehandt sich in Vor Jahren vor sich und alle ihre Nachkommen und Erben gegen die Landgraffen zu Hessen / als ihre Lands Fürsten ausdrücklichen verpflichtet / und verbunden haben / sich gegen Ihre Fürstlichen Gn. alles unterthänigen schuldigen gebürlichen Gehorsams zu verhalten.

7. Item ist ferner wahr / daß auch die Eingeseffene und Unterthanen des Busecker Thals dem Fürsten zu Hessen / als ihren Lands Fürsten und Ober Herrn von Alters mit Erbhuldigung verwandt und zugethan gewesen und heutiges Tages noch sind.

8. Item wahr und noch Jüngst Anno &c. Sechzig Sieben / nach Beyland des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Philippen Landgraffen zu Hessen tödtlichen Absterben S. F. S. Söhnen / denen igtigen regierenden Landgraffen Ludwigigen zu Hessen &c. und seiner Fürstlichen Gnaden Mann Leibes Erben / und do dieselbige nicht wären / denen andern S. F. S. Gebrüdern / Landgraffen Wilhelm / Philips und Landgraff Georgen zu Hessen &c. als ihren unzweiffentlichen Lands Fürsten / eine rechte Erbhuldigung gelobt / und also ihren S. S. getreue und gehorsam zu sein / Befries zu werben / Schaden zu warnen und alles dasjenige zu thun / das treue Landfassen ihren Lands Fürsten und Ober Herrn zu leisten schuldig seind / mit aufgerectten Fingern zu Gott und seinem Heil. Wort in der Statt Stessen / leiblichen geschworen haben.

9. Item

9. Item wahr / so oft ein Landgraffe zu Hessen zu Felde zeugt / oder sonst in gemeinen vorfallenden Landsnöthen zu Besatzung der Hause und Befestigung die Unterthanen auffordert / daß alsdan nicht allein die Junkern / sondern auch die Unterthanen des Busecker Thals gleich andere des Fürstenthumbs Hessen Ritter- und Landschafften / auf solch Erfordern zu folgen schuldig seind.

10. Auch von Alters in allen vorfallenden Heerzügen / als in der Pfalzgräffischen Franz von Sickinges / Herzog Heinrichs zu Braunschweig und andern Fehden / auch noch erstlichen in dem Oberländischen Krieg Hochgedachten Fürsten und Herrn / Landgraff Philippen und Seiner Fürstl. Gnaden Vatter Landgraff Wilhelmen zu Hessen zc. Hochlöblicher Gedächtnis / gegen gefolget sind / ist wahr.

11. Item wahr / daß sich auch die Unterthanen des Busecker Thals insgemein zu solcher Folge / mit ihrer sonderbaren Rüstungen / Harnisch und Wehren jederzeit gefast halten müssen.

12. Item wahr / und so oft die Unterthanen des Fürstenthumbs Hessen gemustert und ein jeder nach Gelegenheit auf Wehre gesetzt wird / daß alsdann die Busecker Thaler jederzeit auf dero darzu Hessischer Verordneten Erfordern / auch gehorsamlichen erscheinen und sich durch dieselbige mustern / auch auf ihre Wehre setzen lassen.

13. Item wahr / wann auch in dem Fürstenthum Hessen und dessen Stätten oder Aemtern durch den Glockenschlag die Unterthanen zur Nachfolge aufgemahnet werden / daß alsdann die Busecker Thaler Unterthanen demselben gleich andern Unterthanen folgen und zu folgen schuldig sein.

14. Item ist weiters wahr / wann im Fürstenthum Hessen durch desselben Ritter und Landschafft Bewilligung und Berathschlagunge gemeine Land- oder Türckensteuer von Alters angelegt worden / oder nach werden / daß alsdann nicht alleine die Unterthanen / sondern auch die Junkern im Busecker Thale selbst / wie auch alle andere ausgefessene Geistliche und Weltliche von Adel und sonst / so in dem Busecker Thale begütert seind / jederzeit ihre Schätzung und contributiones ins Ober Fürstenthum Hessen und desselben von der Ritter- und Landschafft verordneten Obereinehmern gen Marpurg erlegen müssen und von Alters erleyet haben.

15. Wie dann wahr / daß nicht allein die Junkern sondern auch die Unterthanen im Busecker Thal beneben ihnen unter andern contributionen in

Anno & c. 32. = 29. fl. 24. alb. 11. pf.

In An. & c. 36. = 166. fl. 16. alb. 1. pf.

Anno & c. 47. = 1282. fl. 26. alb.

De An. & c. 57. und dann noch sechlichen in

Anno & c. 66. = 209. fl. 21. alb. 6. pf.

Anno & c. 67. = 68. fl. 19. alb. 7. pf.

Anno & c. 68. = 67. fl. 16. alb. 3. pf.

Anno & c. 69. = 313. fl. 24. alb. 6. pf. und in

Anno & c. 70. = 17. fl. 7. alb. 4. pf. zu unterschiedlich bewilliget

Land- und Türckensteuern gen Marpurg den Hessischen Ober Einnehmern erlegt und bezahlt haben.

16. Item wahr / daß über undenkliche Zeit und Jahre der Zoll im Busecker Thal den Fürsten zu Hessen erblichen zugestanden und heutigen Tages noch stehe.

(A a)

17. Wie

17. Wie dann wahr / daß etwan Gerhard von Buseck genandt Reussen / und nachdem der selbige ohne Mannleibes Erben tödtlichen verstorben / etwan Adolff Rau und desselben nachgelassene Söhne und Tochter solchen Zoll im Busecker Thal von den Fürsten zu Hessen weit über hundert Jahr bis auf den heutigen Tag zu rechten Mannleichen getragen und herbracht haben.

18. Item wahr / daß über das auch ein Landgraff zu Hessen / sowohl die Ausgefessene als auch die Unterthanen selbst im Busecker Thal auf ihr Ansuchen schriftlich oder lebendig zu verglaiten hat.

19. Item wahr / und da sich der Unterthanen einer gegen den Junkern Vierer und Gan Erben Busecker Thals einigen unziemlichen Gewalts zu besorgen / oder beklagt / daß die Fürsten zu Hessen jederzeit dieselbige wieder die Junkern vor unbilligem Gewalt bey gleich und Recht zu schützen / schirmen und zu verglaiten gehabt und noch haben.

20. Item wahr / daß also in Vorjahren Henn von Trohe / so der Gan Erben einer gewesen / wieder Vierer und die andern Gan Erben ein Fürstlich Hessisch Gelaidt vor Gewalt erlangt / und als Ihme dasselbige gebrochen / daß Vierer und Gan Erben dasselbig dem Fürsten zu Hessen. verbüssen müssen.

21. Item wahr / als die Milchling als Collatores der Pfarr zu Grossen Buseck noch ungefehrlich vor Sechzehen Jahren einen Ehr Michael Becker / genandt / mit derselben Pfarr versehen / aber die Vierer und Gan Erben demselben Pfarrern allerhand Beschwerden und Eintrag zufügen lassen und zu der Pfarr nicht gestatten wollen / daß damahls an Statt Seines gnädigen Fürsten und Herrns Landgraff Philipsen zu Hessen / hochlöblicher Gedächtnis dem Stadthalter zu Marburg Ihme dem Pfarrer ein schriftlich Gelaidt zugestellt und von Seiner Fürstlichen Gnaden als des Lands Fürstens wegen / gedachten Vierern und Gan Erben mit Ernste gebotten / dem Pfarrer zu seinem Amt unverhilt zu gestatten / und da Sie oder sonst Jemandts gegen Ihn Forderung oder billich Beschwerden vorzuwenden hetten / daß Sie dasselbige in Fürstlicher Sanglen zu Marburg vorbringen sollen.

22. Item wahr / daß auch darauf Vierer und Gan Erben Ihn den Pfarrer zu der Pfarr kommen und unbeschwert lassen müssen.

23. Ebenmäßig da Vin. 2c. 63. nicht alleine Hartman Reusser mit Gewalt / sondern auch fordere Vierer und Gan Erben des Busecker Thals unterm Schein des Rechts zween desselben Eingefessene / nemlich Eberth Weglern und Jacob Uglern zu beschweren unterstanden / hat Hochgedachter Fürst Landgraff Philips zu Hessen denselben S. J. G. schriftlich Fürstlich Gelaidt und Sicherheit zu gebühlichem unparthenischen Recht und zu Ausführung ihrer Unschuld zugestellt / auch ermelten Vierer und Gan Erben darunter mit Ernst befohlen dieselbige darbey Handzuhaben und dem zu wieder keinerley Weise beschweren zu lassen / ist wahr.

24. Item ist wahr / wann auch gleich der Unterthanen einer kein sonder Gelaidt von dem Fürsten oder dessen Statthalter zu Marburg oder Beampten zu Gießen gehabt / und durch Vierer und Gan Erben gefänglich eingezogen worden / daß Sie doch dem Herkommen nach / auf den Fall Sie sich vor seiner Fürstlichen Gnaden / dero Statthalter oder Beampten zu Marburg oder Gießen / zu Verhör und recht erbiethen / dieselbige Gefangene jederzeit darauf wiederum der Haftten ohne Entgeltus ledig zehlen müssen.

25. Item wahr und da Vierer und Gan Erben einen über habendes Gelaidt gefänglich inziehen / oder den jentgen / welcher sich zu Recht und Verhör erböte /

erböte / auf der Fürsten zu Hessen und dero Beamten Befehlich und Begehren nicht alsbald wieder ledig lassen / daß alsdann Ihre Fürstliche Gnaden und die Beamten dieselbe Gefangene Selbst wiederum zu langen und zu erledigen Macht und herbracht haben.

26. Item wahr / daß auch die Fürsten zu Hessen und an Ihrer Fürstlichem Gnaden Statt dero Statthalter zu Marburg und Beamten zu Gießen von Landsfürstlicher Obrigkeit wegen Busecker Thals auch Vierern und Gan Erben selbst / wann Sie nicht thun was Sie schuldig und sich von Rechts und Erbarkeit wegen auch dem Herkommen nach zu thun gebühret / zugebieten und zu verbieten / sondern auch Sie allerseits / da einer darunter ungescham sein / oder sich wieder setzig machen / oder auch das Jenige / was Er Ihren Fürstlichen Gnaden von Beed / Renten / Zinsen / Schatzungen oder sonsten auszurichten verpflichtet were / zu rechter Zeit nicht bezahlen wolte / oder würde / darumb mit Ernst anzusehen / auch ohnersucht Vierer und Gan Erben und dero Schultheissen nach Gelegenheit zu straffen / zu pfänden anzugreifen und gefänglich einzuziehen Fug und Macht haben / auch dessen also in geruhigem verwehrten Herbringen seind.

27. Item wahr auch Vierer und Gan Erben einander selbst oder den Unterthanen / in ihren gegeneinander habenden Anliegen / nicht schuldige gebürliche und forterliche Hülff geleistet / oder noch leisten / daß alsdan die Fürsten zu Hessen / und der Statthalter und Beamten vorberührt auf Ansuchen sowohl gegen die Junkern / als auch wieder die Unterthanen die Hülffe jederzeit von Amtswegen befohlen und verordnet / auch heutiges Tages noch also dem Jenigen so beschwert und umgetrieben wird / zu verhelffen haben.

28. Item wahr / daß also noch innerhalb anderthalb Jahren Godert von Throe Schultheis des Busecker Thals sich bey Statthalter und Rätthen zu Marburg über Vierer und Gan Erben beklagt / daß Er in erhaltener Rechts Sache wieder Ruffels Annen zu Grossen Buseck keine execution erlangen mögen / und derowegen bey Statthalter und Rätthen erhalten / daß Ihn von Landsfürstlicher Oberkeit darzu vorholffen worden.

29. Item wahr / daß auch die Fürsten zu Hessen zu dem Behuef und von Landsfürstlicher Oberkeit wegen jederzeit ihre eigene Beamten und Schultheissen im Busecker Thal gehabt und heutiges Tages noch haben.

30. Item wahr / daß auch die Fürsten zu Hessen nicht alleine / wie oben zum Eingang der Articul gesezt / Ihre Landsfürstliche Hoch und Oberkeit / sondern auch die Erbholdigung / Folge / Steuer / Zoll / Geleidt / Gebott und Verbott / Angrieff / Straaf / Pfandung und Hülffe / sambt und sonders oberürter Massen im Busecker Thale / über zehen / zwanzig / dreissig / vierzig / fünfzig / sechzig / siebenzig / achtzig / neunzig / hundert und mehr Jahre / an dero von Trohe Buseck und ihrer Mit Gan Erben rechtliche Verhinderung geruhigtlichen exercirt / herbracht und erlessen haben / sondern auch alle der selben Stück noch heutiges Tages in quasi possessione und rechtmäßiger geruhiger und offener Gewehr seind.

31. Und solches mit etwas mehrerem auszuführen so ist wahr / daß die Führer und Gan Erben des Busecker Thals von uralten Jahren über zehen zwanzig dreissig vierzig / fünfzig / sechzig / mehr Jahre darüber und darunter / ja über veruerte Zeit Rechts und aller Menschen Gedenden nicht allein der Hessischen Lehnquatter / sondern auch aller anderer ihrer Güter und Sachen halber / wie die zwischen ihnen selbst oder aber Ihnen und den Unterthanen

streitig fürgefallen die Fürsten zu Hessen für Ihre Landsfürstl. und ordentliche hohe Obrigkeit und Richter angeruffen / geehret und erkandt haben / auch heutigen Tages noch also anruffen / ehren / erkennen und halten.

32. Item wahr und sich in dem / wie auch sonst gleich andern des Fürstenthumbs Hessen Landsassen und Unterthanen schuldigen Behorsams verhalten müssen.

33. Dann auch wahr / daß Sie die Vierer und Gan Erben je und alle wege für den Fürsten zu Hessen und derselben Hofgericht und Cansley zu Marburg / sowohl in personal-wie auch in Real-Klagen einander in Güth oder Recht beklagt und vorgenommen / und daselbst als von Ihrer ordentlichen Oberkeit gütlich oder Rechtliches Austrags gewärtig gewesen und noch sein müssen.

34. Wie dann auch wahr und über undenkliche Zeit bis auf den heutigen Tag herkommen ist / so oft zwischen den Clägern und den Unterassen im Busecker Thal sambt oder sonder's Irrungen entstanden oder noch entstehen / daß alsdann auf der Unterthanen Ansuchen Sie die Clagende Vierer und Gan Erben in Fürstlicher Cansley zu Marburg gegen die Unterthanen / nicht weniger als unter ihnen selbst zu Güth oder Recht erscheinen und daselbst sich dero Gebühr entweder durch gütliche Abhandlung / oder da die Güte nicht Statt haben können / durch ordentlich rechtlich Erkänntnis / von einander entscheiden lassen müssen.

35. Item wahr daß auch alle und jede Sachen so durch Juncfern und Ihr Gericht mit Recht erörtert / wann davon appellirt / mit solcher appellation nirgends anders hin / als in Fürstliche Hessische Cansley gen Marburg von Alters je und allwege gehörig gewesen und noch sein.

36. Wie dann notorikund und offenbahr / daß also alle appellationes aus dem Busecker Thal über aller Menschen Bedencken in die Hessische Cansley gen Marburg devolvirt und daselbst rechtlichen process nach prosequirt und erörtert worden und heutiges Tages noch werden.

37. Item wahr und was also zwischen dem clagenden Juncfern selbst oder Ihnen und den Unterthanen in Güth oder Recht in Fürstlicher Cansley entscheiden oder abgeurtheilt / daß dasselbige jederzeit auf der Hessischen Ráth und Urtheiler Befehlich (da die Parthien nicht selbst zu recht wollen) im Busecker Thal exequirt / vollstreckt / gehandhabt worden und noch werden.

38. Item wahr da auch gleich andere vom Adel / die nicht Gan Erben seind / oder sonst andere wer die auch seind / über Vierer und Gan Erben des Busecker Thals etwas zu clagen haben / daß Sie die Vierer und Gan Erben darumb ebenmäßig / wie auch unter sich selbst / oder gegen die Unterthanen des Thals uf Fürstlicher Cansley zu Marburg zu Verhör erschienen und daselbst entweder in Güthe oder in Entstehung derselben / durch ordentlichen process recht geben und nehmen müssen und solches alles ein etwas in specie anzurühren.

39. Ist es an dem und wahr / daß ungefehrlichen über das Jahr Schriftt tausend vierhundert-Sechzig Sieben Gerhard Reuser / der Gan Erben einer mit den andern seinen Mit Gan Erben des Busecker Thals zu Unwillen und Feden kommen und derwegen Ihnen ezlich vielhundert Heupt Viehes mit Gewalt genommen und hinweg getrieben.

40. Item wahr / daß derwegen die beschedigte Gan Erben verursacht worden Landgraff Ludwigen zu Hessen (als dessen Gerichtzwang sie unterworfen

worffen und der ihrer allerseits zu rechtmässig) unterthänig zu ersuchen / ihnen berührten Gerharthen ihren Mit San Erben zu recht anzuhalten.

41. Item wahr / wiewohl nun Landgraff Ludwig zu Hessen gedachten Gerharthen solcher Name halben nach Ordnung der Recht vor sich heischen lassen.

42. Ist doch wahr / daß Ehr Gerhard nicht allein dem Rechten auf solche citation vorpflichtig worden / sondern auch inmittelst auf Hennen Busseck / Henrichen von Trohe und andere Sanerben gehalten und dieselbige mit gewapneter Hand und Gewehr zu Grossen Busseck (welches der fürnemste Fleck des Bussecker Thals) eingejagt und darunter einen Reissigen Diener umbracht.

43. Daraus erfolget / daß hochgedachter Fürst denselben Gerharthen abermahls nach Ordnung der Recht vom ersten zum andern von andern zum dritten und vom dritten zum vierten Montags anderwärts für S. J. G. Mannschafft des Lands zu Hessen und usder dahin zu recht geladen und fürgeheischen ist wahr.

44. Item wahr / und als Ehr Gerhard der Beklagte allerwege ungehorsamlichen ausblieben / daß er leglich berührter seiner in dem Bussecker Thale gelübter grosser Mißhandlung und auch Verachtung willen hochermelten Fürsten Landgraff Ludwig zu Hessen durch rechtlich Erkandniß und Urtheil mit Leibe und Gut zugewissen und denen Sanerben ihren Schaden zuzehren.

45. Item wahr / als sich in Vorjahren zwischen Philipsen von Trohe von seiner und seiner beyden Schwestern Gertrauden und Dorotheen wegen andertheils egllicher Kirchseze Gesslicher und Weltlicher Lehensschafften / auch 100. fl. darmit Philips von Trohe vorbenento Dorotheen versorgen solte / deßgleichen egllicher Aker und Wiesen im Bussecker Thale gelegen / auch eglliche namhe Todtschläge und anders halben Irrungen zugetragen / daß aus Befehllich erwan Landgraff Heinrichs zu Hessen zc. sie von beyden Theilen darum in Fürstlicher Cansley zu Marburg vor den Fürstlichen darzu verordneten Rätthen zu güttlicher Verhör und Handlung in Anno Tausend Vierhundert Siebenzig sieben / Sonnabends conversionis Pauli erscheinen müssen und gestalten Sachen daselbst in Güte entscheiden lassen.

46. Item wahr / nachdem sich aber fortters von solches Vertrags wegen noch weiter Mißverstand zwischen Philipsen und Casparn von Trohe begeben / sind beyde Theile abermahls darunter durch weiland Landgraff Wilhelm zu Hessen / Hochgedachtes Landgraff Heinrichs Sohn / in seiner Fürstlichen Gnaden Cansley zu Marburg / Diensttags nach Quasimodogeniti, An. 8c. Tausend Vierhundert Neunzig neun vorbecheiden und anderwärts solcher ihrer zusammen habender Späen / durch Sr. Jrl. Gn. Rätthe auf vorgehende Verhör abermahls vertragen worden.

47. Item wahr / daß ungefehrlich um das Jahr Christi Tausend Fünffhundert Zwanzig fünfte / Hartman Milchling und Ehr Tilemann Baumgartner sich vor den Landgrafflichen Hofrätthen zu Marburg über die sämptliche von Trohe / daß Ehr Milchling und ermelter Ehr Tilemann / welchen ehr gen Busseck zu einem Pfarrer praesentirt durch sie die von Trohe turbitt auch egllicher Gefälle spoliirt worden / beklagt / derowegen sie von beyden Theilen gen Marburg vorbecheiden und nach Verhör darhin gewiesen / das berührter Ehr Tilemann bey der Pfarre solte gerublichen sitzen bleiben / aber des

(Bbb)

spo-

spoliums und erhabener Nutzung halben die von Trohe mit ordentlichem Rechten vor dem Hessischen Hofgericht fürnehmen.

48. Also ist wahr / nachdem in dem nachfolaten 1526. Jahre Rudolff und Hartman von Trohe von ihrer und aller Banerben von Trohe und Buseck / auch der Gemeind von Buseck wegen / Hartman Milchlingen / wieder alt Herkommen Bauholz zu geben verweigert und aufgehalten / auch seine Hofantze mit Diensten zu beschweren fürgenommen / daß gedachte von Trohe ihme Milchlingen darum vor Fürstlichen Statthalter und Rätthen zu Marburg zu Verhör und gebürlichen Entscheid der selben Gebrechen folgen müssen.

49. Item wahr als abermahls zwischen Hartman Milchlingen eins und Hartman Rudolffen und den andern von Trohe andern Theils der Pfarr Bestellung halben zu Beuern Mißverstände sich zugetragen / daß sie derselben wegen so wohlwie anderer Sachen halber zu Marburg in Fürstlicher Cansley / Donnerstags nach Lxtare Anno 1527. erscheinen müssen und sich darselbst darunter der Gebühr und Gelegenheit nach gültlichen vornehmen lassen.

50. Item wahr / daß forters in Anno 1536. Hartman von Trohe sampt seinem Anhang Geistlicher und Weltlicher Lehen Zehnden und anderer im Busecker Thal gelegener Gütter / sonderlichen aber der Pfarr Burkhardsfelden halben Hartman Milchling vor dem Statthalter zu Marburg beklagt auch gegen ihme in Fürstlicher Cansley Tagsagung erlangt und ausbracht.

51. Item wahr / daß auch in Krafft solcher Tagsagung beede Theile für dem Statthalter zu Marburg in Fürstlicher Cansley Freytags nach Trium Regum erschienen / welcher auf vergangne Verhör sie dahin verabscheidet / daß die von Trohe Hartman Milchlingen bey dem Besitz der Pfarr Buseck und deren Filial Burkhardsfelden sambt andern Güttern unverbindert solten bleiben lassen / bis so lange sie ihme mit gebürlichen Rechten entsetzen.

52. Item wahr / als hievor Conrad von Trohe etlich Pföcht in die Pfarr zu Grossen Buseck und dan egliche Zins in die Kirch zu Beuern Jährlich zu entrichten schuldig gewesen / aber dieselbige in eglichen Jahren nicht entrichtet / daß er darum in Anno 1544. durch berührten Hartman Milchlingen in Fürstlicher Cansley zu Marburg beklagt und darin forters Montags nach Jubilate desselben Jahrs zu schuldiger Bezahlung angewiesen worden.

53. Item wahr / daß sich zwischen Eberharden von Schwalbach und Johan von Alten Buseck Anno 1541. egliche injurien zugetragen der wegen beyde Theil in erster instanz an das Fürstliche Hofgerichte gewachsen / aber doch daselbst in Güte verglichen und die injurien von Obrigkeit wegen cassirt und aufgehoben.

54. Item wahr / daß in An. 1558. einer genandt Henrich Newcastle sich an Weyland Landgraff Philipsen zu Hessen 2c. über Dieter und Banerben erklagt / als daß sie ihme eine Mühle welche er gen Reitzkirchen im Busecker Thal erbaut / mit Gewalt abgebrochen und niedergelegt hetten.

55. Item wahr / nachdem Seine Fürstliche Gnade Ihrem Statthalter zu Marburg befohlen / beide Theile darum vor zu bescheiden und Fleiß vor zu wenden / sie in Güte zu vertragen oder aber da die Güte entfinde / S. F. S. der Gelegenheit zu berichten / weiter gebürlich Einsehens zu verordnen.

56. Daß

56. Daß darauf beyde Theil den Siebenzehenden Martii berürtes Acht und sechzigsten Jahrs zu Marburg in Fürstlicher Cansley erscheinen/ und dieweil sich damahls befunden / das Vierer und Ganerben berürtes Mühlens Baues gar nichts / sondern alleine Hartman von Trohe / so damahls verstorben / zu thun geynbt / derwegen Bescheid gegeben worden / daß ehr Newcastle desselben Hartmans Erben darum vornehmen möchte / Vierer und Ganerben aber darunter unangefochten solten bleiben lassen. Ist wahr.

57. Item wahr / als in Anno 1559. Marx Lesche von Mollheim beneben seinen coharenten Hartmans von Trohe Eyden und Tochtermänner sich über Vierer und Ganerben beschwert funden und beklagt / daß er und seine Mitverwandten eslich von ihrem Schweher herrührende Gütter spoliirt und entsezt worden were.

58. Daß uf Fürstlichen Befehlich Ehr Lesche als Kläger Vierer und Gan Erben / als die Beklagten den letzten Octobris An. &c. 59. vor dem Statthalter zu Marburg in Fürstl. Cansley zu Verhör vor Weiden worden und erschienen.

59. Item wahr / daß aber in solcher Verhör Vierer und Ganerben Leschen des angeklagten spoli possession oder restitution gar nicht gesehen / doch gleichwohl dieweil solche Sachen ohne das sich nirgend anders dan in Fürstlicher Cansley ihr der Vierer und Ganerben selbst damahls öffentlichen bekantniß nach rechtlichen auszuführen gebürten wolte / demnach auf des Herrn Statthalters beschribenen Vorschlag zu frieden gewesen / da gedachter Lesche und seine coharenten je was zu ihnen zu sprechen haben wolten / daß dasselbige alleine durch einen summarischen process in Fürstlicher Cansley solte und möchte ausgeführet werden.

60. Item wahr / als in Anno &c. 1561. die Gan Erben des Busecker Thals beneben den Inwohnern zu Grossen Buseck Caspar Milchlingen von demwegen gepfändet / daß er im Buseckerwald eslich Baubolz gehauen.

61. Item wahr / daß Ehr Caspar Milchling gedachte Vierer und Ganerben sambt denen von Grossen Buseck vor Statthaltern und Rätchen zu Marburg darumb beklagt und zu forderst erhalten / daß Vierer und Gan Erben auf Statthalter und Rätche gegebenen Befehlich die abgenommene Pfanden restituiren müssen.

62. Item wahr / daß auch forters auf Fürstlicher Hessischer Statthalter und Rätche erfordern Vierer und Ganerben beneben den Unterthanen zu Buseck den Ein und dreyßigsten Maij obangezogenen Ein und Sechzigsten Jahrs zu Marburg in Fürstlicher Cansley gegen gedachten Milchlingen zu gültlicher Verhör erschienen.

63. Item wahr / und daß damahls nach beyder Theile Bot- und Anbringen / Statthalter und Rätche zu Marburg unter andern den Bescheid gegeben / daß sie es beyderseits bey dem Alten de Anno 1526. angezogenen Recels und Waldordnung bleiben / das jus pignorationis aber und was demselben anhanget / vor ihnen Statthalter und Rätchen summarie weiter erörtern solten.

64. Item als in Anno 1564. Wenland Anna / Gelbrechts von Buseck seel. hinterlassene Wittib ihrer Kinder Hoffe zum Rödgen im Busecker Thal Hermanns Josten und Philips Müllern daselbst verkaufft / aber darnach Hartman Reuser / auch der Ganerben einer von der Käufern und solchem Hoffe

ein Malter Korns Jährliche Gült gefordert und ihnen also nicht gnugsame Wehrschaft wiederfahren mogen.

65. Ist wahr / daß die beyde Käuffer derowegen die Verkauferinne und gedachten Hartman Reusern gen Marburg vor den Statthalter zu Verhör und Handlung citirt / da sie auch allerseits den 2ten Martii und 7ten Aprilis Anno &c. 64. erschienen und durch des Statthalters Ampts Bescheid und sonstn miteinander gültlichen solcher Irrungen wegen verglichen /

66. Item wahr / daß in selbigen 64ten Jahre den 24. Julii Caspar Schugbar genandt Milchling als Collator und Ehr Michael Becker Pfarrer zu Buseck sich über Rueb Dielen daselbst eines Pfarr Acker's halben vor dem Statthalter zu Marburg verklagt / darinn gegen einander in die Sangley vorgfordert und gültlichen vertragen worden.

67. Item wahr / daß Hartman Ruffer obgedacht einen Untertanen des Busecker Thals / Rauhen Schneuckern von Oppenrode eines darselbsten verkauften und von der Univerität zu Marburg Lehenwürigen Hof's halben vor dem Statthalter und Rätthen zu Marburg verklagt / und gegen denselben in die Sangley / so damahls des sterbens halben gen Franckenberg verückt gewesen / Tagsetzung ausbracht:

68. Item wahr / und daß den 2ten Octobris Anno &c. 64. nach angehörter Ruffers Clage und Rauhen Schneuckers Antwort / auch auf Befichtigunge und Erwegung vorbracht Briefflicher Urkunden Statthalter und Rätthe beyden Theilen einen Ampts Bescheid mitgetheilt.

69. Item wahr und als der Beklagt darmit nicht zu frieden sein wollen / sondern sich darüber an weyland Landgraff Philippsen zu Hessen zc. erklagt / daß auf S. F. G. remission beyde Theile anderwärts gen Franckenberg vor Statthalter und Rätthe Donnerstags den 9ten Novembris Anno &c. 64. zu weiterer Verhör vorbescheiden und letztlich beyde Theile zu Vollziehung berührts den 2ten Octobris gegebenen Bescheids angewiesen worden.

70. Item wahr / und als folgend's Hartman Reuser des Unkosten und Interesse halben noch nicht mit gedachten Untertanen dem Verkäufer zu frieden werden indgen / daß auf sein weiter Ansuchens ihm gegen derselben zum drittenmahl ein Tag den 17ten Januarii Anno &c. 65. durch Statthalter und Rätthe gen Franckenberg bestimbt.

71. Item wahr und daß sie beyderseits daselbst endlicher berürter Punkten halben durch ihre Statthalter und Rätthe Ampts Bescheid von einander gesetzt worden.

72. Item wahr / daß in vielberürten 64ten Jahr / der Pfarrer zu Alten Buseck / Ehr Johann Flamm / einen Untertanen zu Grossen Buseck / der Junge Cuns genandt / von eines Guhts daselbst / so der Pfarr Zinsbar / und der Beklagte von dem Collatore Lehenweiß einbekommen / angelangt und begehret / ihme dasselbige zu seiner eigen Haushaltung folgen zu lassen.

73. Item wahr / als aber der Beklagte und Einhaber sich dessen beschwert fänden / daß beyde Theile darum in Fürstliche Sangley zu Verhör und Handlung erwachsen und nach gnugsam eingenommenen Bericht endlich den 26ten Octobris Anno eodem in Güte vertragen worden.

74. Item ferner wahr / daß etwan Silbrechts von Buseck Wittwe in Fürstlicher Sangley den 2ten Junii Anno &c. 66. Philippsen von Trobe zu ihrer Dichtern Caspars von Rodenhausen seel. Kindern Vormünder angeben und gebeten / denselben darzu von Obrigkeit wegen zu erfordern und zu bestatigen.

75. Item

75. Item wahr/ daß darauf gedachter Philips von Trohe aus Fürstlicher Cansley beschrieben und als Er den 14ten Junii Anno 2c. 69. in Fürstlicher Cansley erschienen/ mit Erstattung des Vormunder Ends zu berührter Vormundschaft confirmirt worden.

76. Item wahr/ daß in Anno 2c. 1570. vor Statthalter und Rätthen zu Marburg einer von Burchardsfelden ausm Busecker Thale Baltzar Schneider genandt/ sich über George von Trohe der Banerben undizigen Sclager einen beschwerlichen erklagt / daß der selbe eigens Gewalts ohne einige vorgehende billiche Ursache sein Baltzars Haus bey nächtllicher Weil eröffnet und Ihne gefänglich einziehen wollen / darzu zween Garn genommen und sonst sein George von Trohe Hausfrau gedachts Baltzers Tochter injuriirt haben sollte.

77. Item wahr/ daß derwegen beide Theile in Fürstliche Cansley gen Marburg den dritten Februarii berührts Siebenzigten Jahrs zu Verhör vorbescheiden und nach Befindung in Güte mit einander verglichen worden.

78. Item wahr/ daß in vergangenem 71. Jahre ein armer Man von Fronhausen sich bey Statthalter und Rätthen zu Marburg über Goberten von Trohe Schultheissen im Busecker Thale beklagt / daß Er demselbigen eine Behausung verkaufft aber mit der Bezahlung umbgetrieben und aufgehalten werden wolte/ derowegen gebetten/ Ihme zu solcher Bezahlung gebührliche Hülffe zu verordnen.

79. Item wahr/ und daß dem Hessischen Hauptmann zu Siessen/ gedachtem Verkaufser gegen berirrten Goberten von Trohe zu Bezahlung zu verhoffen befohlen/ auch darauf Gobhard zur Bezahlung angehalten worden.

80. Daß Er Gobhard fürters Statthalter und Rätthen zu Marburg klagend zu erkennen gegeben / wie Er berührts Haus nicht für sich / sondern seinen Vettern den sämtlichen Banerben des Busecker Thals zu gutem / sonderlichen ob Er uf Geheiß Philippsen von Trohe gekaufft hette / derwegen Statthaltern und Rätthe gebeten/ Umbts wegen gönstiges Einsehen zu haben und gedachtem seinem Vetter Philippsen von Trohe zu gebieten und zu befehlen Ihm berührts Hauskauffs halben erlittenen Schaden der Gebür erlegen und erstatten zu helfen / ist wahr.

81. Item wahr/ daß auch darauf aus Fürstlicher Cansley den 2ten Septembris An. &c. 71. dem Hauptman zu Siessen auferlegt / die beyde von Trohe zu sich zu fordern und nach Befindung gebührend Einsehens zu haben.

82. Item wahr/ daß die ganze Gemeind zu Grossen Buseck gleich dar nach den 2ten Novembris im selben ein und siebenzigten Jahre sich über Wilhelm München/ auch der Mitvierer und Banerben einen/ vor Statthalter und Rätthen zu Marburg eslicher Neuerung halben/ damit Sie von demselben in Ihrem Weidgang beschwert worden / beklagt.

83. Item wahr und haben Sie die Unterthanen in Ihrem suppliciren ihres Ansuchens den Grund gelegt / daß alle Irrungen / so zwischen den Banerben und den Unterthanen des Busecker Thals eskundten / auf Fürstl. Cansley zu Marburg gültlich oder Rechtlich erordert werden und beide Theile da dannen gültlichen oder Rechts-bescheids erwarten müssen / derwegen auch gebeten / Ihnen darunter mit gebürlichem Einsehen und Hülff zu erscheinen.

84. Item wahr / daß Statthalter und Rätthe zu Marburg an den Hauptman zu Siessen solches forters gelangen lassen / mit Befehlich das Einsehens zu haben/ da es umb die angegebene Neuerungen geklagter massen geschehen/

(C c)

Schaffen/

schaffen/das dieselbige durch ermelten Münch abgeschafft / oder aber da Er sich des aus erheblichen Ursachen beschwert zu sein vermaßen wird / das alsdann beide Ehr Münch und die von Buseck den 23. Novemb. auf Fürstlicher Cansley gegen einander erscheinen und darunter Verhör / Handlung und Bescheids gewarten solten.

85. Item wahr / das auch Wilhelm Münch darauf gehorsamlichen zu bestimmter Zeit in Fürstlicher Cansley erschienen und dermassen seinen Gegenbericht gethan / das es Statthalter und Rätthe darbey und dem ordentlichen Rechtlichen Austrag / darzu sich Münch erbotten / bewenden lassen.

86. Item wahr / das in demselben 71ten Jahr obberürter Obbert von Trohe zu eslich mahlen auch forters in diesem scheinenden 72ten nach seinem Absterben / seine hinterlassene Wittib sich über Hans Herman von Buseck genante München Ihren Mit Gan Erben bey Statthalter und Rätthen zu Marburg erklagt / das Er Hans Herman Ihnen esliche im Busecker Thale gelegene Gütter abgekauft / numehr aber desselbigen Kauffs wieder fallen wolte / derwegen flehentlich und fleisig angesucht / Sie wollen beide Theile in Fürstliche Cansley vorzufordern und solcher Irrungen wegen in Güth zu entscheiden.

87. Item wahr / das auch darauf beyden Theilen der 25te Aprilis dieses 72ten Jahrs in Fürstl. Cansley angefest / es haben aber beede Parthien so eins Theils durch sich selbst und anders Theils durch ihre Freunde erschienen / gebetten / das man solche Sachen an den Hauptman zu Gießen / als der Ihnen den Partheyen und Güthern am nächsten gessen were / wolte remittiren / das der selbe an der Fürstlichen Rätthe Statt die Handlung zu Gießen vernehmen möge.

88. Item wahr und des zudem Behuf solche remission Philipsen von Trohe / so von wegen der Wittiben vorbenent darum angesucht dem Hauptman zu Gießen dieselbige zu zubringen / aus Fürstlicher Cansley behändiget und zugestellet worden.

89. Item wahr / das noch vor wenig Tagen nächst bemelter Philips von Trohe als Er durch Balsarn Schneidern und dessen Procuratorn Melchior Meyerhoffen in Fürstlicher Cansley beklagt worden / als das Er Ihnen das Recht am Untergericht des Busecker Thals stümmele und ändere / mehr Beschwerden zufügen solte / sich gegen Statthalter und Rätthe hinwieder in Schrifften solcher Zulagen höchlichen entschuldiget mit Erpierung / derowegen mit Ihnen den Clägern in Fürstlicher Cansley zu Verhör fürzukommen.

90. Dieweil nun so hoch nicht nöthig einige fernere Actus den Hessischen Lands Fürstlichen Obrigkeit über den Buseckerthal zu deduciren / sondern dieselbige aus vorgehenden kundbaren von uralten Jahren continuirten exercitiengnußsam erscheinet.

91. Jedoch als dieselbige fast mehrer Theils von extrajudicial-Handlungen Meldung thun und zu der Fürsten zu Hessen intention und genothdrängten defension nicht undienlich / das auch mit weitem rechtlichen processen / welche sowohl Vierer und Ganerben / als auch die Untertassen des Busecker Thals in Fürstlicher Hessischer Cansley beyds active & passive ausgeführt berührte Ihrer Fürstlichen Gnaden Landesfürstliche Hohe Obrigkeit über den Busecker Thal und die Clagende Junckern sambt und sonder um so viel bestomehr bescheinet und dargethan wird.

92. So ist wahr / das vor Siebenzig Jahren etwan Friederich von Dor-

Dorfeld Ritter von wegen seines Sohns und Johann Schenk zu Salzboden von wegen seiner Hausfrauen Volperten und Henrichen von Schwalbach unter andern auch eslicher Gütter halben im Busecker Thal mit Fürstlichem Hessischem Hoffgericht zu Marburg in prima instantia surgenommen.

93. Und obwohl die von Schwalbach allerhand exceptiones darunter eingewendet / seind Sie doch Montags nach Epiphania Anno 1502. auf die Clage zu antworten schuldig erkennt.

94. Item wahr / daß auch darauff beyde Theile an Fürstlichem Hoffgericht in causa Principali anno eodem und in eslichen darauf folgenden Jahren gegen einander Gerichtlichen Verfahren.

95. Item wahr / daß in Anno 1506. Henrich Doring Melchiorn von Schwalbach beides vor dem Statthalter an der Lahn und darnach auch vor Fürstlichem Hessischem Hofgericht mit Recht beklagt und surgenommen und dieselbige Rechtfertigunge esliche Jahre nach einander am Hoffgericht getrieben.

96. Wie dann auch wahr / daß darauf zwischen Ihnen allerhand unterschiedliche Erkännissen in Anno 1506. 1507. und 1508. ergangen.

97. Item wahr / daß in nechst bemeldten 1507. Jahr einer genandt Ludwig Schumacher das ganze Gerichte des Busecker Thals an Fürstlichem Hessischen Hoffgericht mit Recht verfolgt.

98. Item wahr / daß im Jahre 1517. Helffrich von Trohe Wetganden von Gissa am Fürstl. Hessischen Hofgericht mit Recht surgenommen / und darin so weit verfahren / daß daselbst endlichen Helffrichen von Trohe / die Hauptsache durch Hofrichter und Urtheiler Montags nach Albani zu erkent worden.

99. Item wahr / daß umb dieselbige Zeit Martin Forstmeister Philipfen Henn Münche Söhne am Fürstlichen Hessischen Hoffgericht rechtlichen verklagt und soweit gegen denselbigen in Rechten verfahren / daß Er der Kläger in gedachts Philipfen München des Beklagten Gütter ex primo decreto Sonnabends nach Matthæi anno 1517. immittirt worden.

100. Item wahr / daß in selbigem 1517ten Jahre Bortholomæus von Ernsthoffen Johan München von Busecken am Fürstlichen Hessischen Hofgericht mit Recht angelangt und obwohl damahls der Beklagte Johann Münch allerhand vorgewendet / warumb Er sich mit dem Kläger gerichtlichen einzulassen nicht schuldig / daß gleichwohl Mitwochs nach Matthæi Apostoli interloquirt worden / daß Er solcher Inrede ohnangesehen auf die einbrachte Clage zu antworten schuldig sey.

101. Item wahr / daß Anno eodem ein Unterthan des Busecker Thals zu Reiskirchen seckhaffrig / genandt Hertwens Junghenne Hartman von Trohe der Ganerben einen vor den Fürstlichen Hessischen Land Rätthen eines angezogenen und im Busecker Thal gelegenen Guths und anders halben beklagt und surgenommen habe.

102. Item wahr / als aber die Hessischen Lands Rätthe solche Sachen und Parthien vor dickermelt Hofgericht rechtlichen zu erörtern remittirt / daß endlichen auf Montags nach Francisci desselben 1517ten Jahrs vor den beklagten Hartman von Trohe und wieder den Kläger Junghenn gesprochen.

103. Item wahr / daß die beyde Ganerben Rudolf und Johann von Trohe einander selbst in Anno 1518. am Hofgericht mit Recht surgenommen und seind zwischen Ihnen Mitwochs nach Bonifacii anno quo supra, dann

auch Donnerstags nach Oculi, Item Frentags nach Michaëlis Anno &c. 19. und abermahls des großen Zehendens halber von Buseck Montags nach Francisci Anno &c. 1520. Urtheil erdffnet.

104. Item wahr/ daß in Anno 1520. Caspar Reibesel Ehr Nicolausen Pfarrern zu Reiffkirchen im Busecker Thal am Fürstlichen Hofgerichte dreyer Gülden pension halber furgenommen und gegen derselben biß zum Beschlusß procedirt.

105. Item Anno 1524. Donnerstags post Andrae Apostoli Herman Rangier von Reitgen aus dem Busecker Thal Philipsen von Buseck Schultheisen im Busecker Thale eslicher Schmahworte halber am Fürstlichen Hofgericht mit Recht furgesäßt.

106. Item wahr/ daß in Vorjahren einer genandt Schmitt henne von Weuern aus dem Busecker Thale sich von einer Urtheil so zwischen Ihme Schmitt hennen und Helffrichen von Trohe am Untergerichte zu Grosen Buseck gefellet/ beschweret funden und darunter in Fürstliche Sangley zu Marburg sich beruffen und supplicirt.

107. Item wahr/ daß auch Punctus appellationis in Fürstlicher Sangley zwischen gedachtem Schmitt hennen Appellanten und Helffrichen von Trohe Appellaten biß zum Beschlusß der Sachen getrieben und darauf endlichen in Anno &c. 28. Dienstags nach Purification: Mariae durch Statthalter und Räte zu Marburg erkennt/ daß am Untergericht zu Grosen Buseck wohl geurtheilet und übel darvon appellirt oder supplicirt sey.

108. Item wahr/ daß in selbigem 28sten Jahre Ludwig Holzappel von wegen Sechshundert Gülden Ehesteuer Philipsen München am Fürstlichen Hofgericht zu Hessen mit Recht furgenommen.

109. Item wahr/ daß in Anno 1532. die Gemeind der Dorfschafft Reiffkirchen im Busecker Thale sich über desselben Bierer und Ganerben vorm Fürstlichen Hofgericht rechtlichen beklagt/ daß Ihnen von dem Junckern im Wildsheuserwald mit Huden/ Erben/ Holzen und Pfandungen allerhand Eintrag zugefügt worden.

110. Item wahr/ daß sich Bierer und Ganerben vorgehennt darauf mit den Unterthanen ohne einig Wiederrede rechtlichen eingelassen/ auch die Sache zum Ende/ biß in das 46te Jahr getrieben.

111. Item wahr/ daß in gedachtem 32ten Jahre Johann von Soln eslicher Schulden halben Hartman von Trohe mit Fürstlichem Hofgericht angestrengt/ Hartman von Trohe sich auch darauf in causa principali ohne alle exception fori gerichtlichen eingelassen.

112. Item wahr/ daß in Anno 1534. ein armer Mann von Bersa Johann Münch eslich dar geliehenen Gelds halben vor dem Fürstlichen Hofgericht beklagt.

113. Item wahr/ daß in Anno 1535. Frentags nach Dionysii Herr Adolff Milchling Pastor zu Grosen Buseck Eberhard von Buseck genant Ruffern/ am Hofgericht furgenommen/ von deswegen daß Er Reuser von seiner Wiesen zu Alten Buseck Ihme dem Pfarrer drey Jahr den gebührenden Zehenden vorenthalten.

114. Item wahr/ daß beide Theile auch dieselbige Sachen biß zum Beschlusß so Mitwodens nach Johannis Baptista Anno &c. 37. beschehen/ verführet haben.

115. Item wahr/ daß Abt und Convent zu Uresburg sich in Anno 1537. Frey

Freytags nach conversionis Pauli über Hartman von Trohe einen der Zeit unter den vornehmsten Banerben Busecker Thals für dem Fürstlichen Hofgerichte zu Hessen Vertheilichen beklagt / von demwegen daß er Hartman sich mit Beholzung und Pfandungen in des Closters Wald im Busecker Thal gelegen / genandt der Buchwaldt einzutringen und sie also an ihrem Besitz zu turbiren unterstanden.

116. Item und darauf nicht alleine gegen den Beklagten citationem, sondern auch mandatum poenale sub poena centum florenorum sich solches Walds und gewaltsamer Thaten bis zu Austrag der Sachen zu enthalten gebeten und erhalten.

117. Item wahr / daß auch Hartman von Trohe Beklagter / derselben citation und mandato gehorsamen und gedachten Abt und Convent Clägern solcher Zuspruch wegen an bemeltem Fürstlichen Hofgericht zu recht werden müssen.

118. Item wahr und das leglich nach verfürtem Process den 30ten Junii Anno &c. 44. darin vor das Closter und wider den Beklagten Hartman von Trohe erkannt worden / darzu Beklagten in die Gerichts Costen condemnirt.

119. Item wahr / daß dieselbige auch zusambt den vorbrachten Pfanden in Anno &c. 46. den 8ten Februarii auf Vier und zwanzig Gulden taxirt und geschätzt worden.

120. Item wahr / daß in Anno 1544. Bernhard Münch von sein selbst und seines Bruders Henrichs Sohn am Fürstlichen Hofgericht Philippsen von Trohe mit zweyen unterschiedlichen Klagen vorgenommen.

121. Item wahr / daß in Anno 1536. zwischen Philippsen und Johann von Buseck genant Münch / Gebrüdern Clägere eins und Bernhard Münch von Trohe ander Theils ihr der Münch Buchwaldts und esliches darin gehauen Holz halben im Busecker Thal gelegen zugetragen.

122. Item wahr / daß die Kläger den Beklagten darumb für dem Amtman zu Gießen Conrad Hessen gültlich beklagt und fürgenommen.

123. Item wahr / daß er der Amtman darauf ihnen von beiden Theilen erstlich gen Gießen und forters in Augenschein zu Verhör und Handlung Tag bestimmt und angefest und als er in Güte zwischen ihnen nichts fruchtbarliches handeln mögen / die Sache zu Recht gewiesen.

124. Item wahr / daß also darüber nicht allein berührte Münch sondern auch diejenige so des Holztes von Bernhard München bekommen endlich an das Hessische Hofgerichte zu Rechter wachsen / da auch in Anno &c. 39. quarta post Reminiscere vor die Clägere Philippsen und Johann München geurtheilt worden.

125. Item wahr / daß in Anno 1538. Ehr Paulus Henn Altarist S. Johanns Altars zu Grossen Buseck von wegen esliches verweigerten Kornes Jährlicher Renthen Michaeln von Trohe / Hermans Henns Endam von Grossen Buseck mit Recht vorgenommen / auch dar selbst und dan forters auch vor Bierern und Banerben als in secunda instantia den nächsten Appellation. Richter die Sach mit Recht erwunden.

126. Item wahr / daß aber der Beklagte erst vom Gericht zu Buseck an die Junkern und forters von der Junkern confirmatori Urtheil dem Herrkommen nach in Fürstliche Canslen in continenti beruffen.

127. Item wahr daß auch Bierer und Banerben derselben appellation

(Ddd)

defe-

deferirt und dem Appellanten per sententiam auferlegt/dieselbige in Fürstlicher Sankley in Zehen Tagen anhängig zu machen.

128. Item wahr / nachdem Michael der appellation, Montags post Bartholomæi 1538. am Hofgericht appellationem insinuirte und Compulsionales an Vierer und Banerben pro editione actorum duarum præcedentium instantiarum ausbracht / daß darauf auch Vierer und Banerben solche acta Dienstags nach Egidii Anno &c. quo supra, gutwillig unter Johann von Buseck genant Münchs des einen isigen Mitlagers Insigel folgen lassen.

129. Item wahr / daß auch darauf an Fürstlichem Hessischen Hofgerichte in tertia instantia beide Theile fast ein ganzes Jahr gegeneinander gehandelt und ihre fernere Nothdurfft agendo & respondendo fürbracht.

130. Item wahr / daß in Anno 1540. den 15ten Octobris Johann Schmitt von Alten Buseck Eberhard von Schwalbach in prima instantia an ermeltem Fürstlichem Hofgericht actione injuriarum eslicher ihm Clagern zu Alten Buseck zugefügter Schmähwort halben beklagt / seind aber forters beide Theile nach vollführtem Process durch Hofrichter und Urtheiler der selber injurien halben in Güte entscheiden worden.

131. Item wahr daß in Anno 1543. Hartman Schlugbar genant Milchling als Collator und Her Herman Becker Pfarrer sambt den Baumeistern der Kirchen zu Beuern eines vorenthaltenen Gulden Gelds halben Jährlicher Zins Conraden von Trohe mit Recht am Fürstlichen Hofgericht fürgenommen.

132. Item wahr / und daß gedachter Hartman Milchling als collator zu sambt dem Pastor und Baumeistern der Pfarrkirchen zu Groffen Buseck gedachtem Conraden von Trohen noch eines Gulden Gelds und dan einß achtel Korns Jährlicher hinterständiger Zinse und Pfocht wegen am Fürstlichen Hofgericht Anno quo supra mit unterschiedlichen Klagen rechtlichen vorgefällt.

133. Item wahr / wiewohl aber Conrad von Trohe anfänglich un-terstanden forum zu decliniren; So ist doch wahr / daß er nicht alleine per sententiam so Frentags nach Oculi Anno &c. 44. gefällt / seiner exception ohnerachtet zu antworten und zu verfahren schuldig erkennt / sondern auch darauf sich endlich Montags nach Exaudi Anno eodem durch Hofrichter und Urtheiler in Güte zu gebürlicher Bezahlung berichten und weisen lassen.

134. Item wahr / daß in Anno 1543. sich eslicher Rugen halben zwischen zweyen Unterthanen des Busecker Thals zu Berbrode / Clasen Heriman und Johansen des grossen Hansens Sohn / zugetragen / derowegen sie mit einander zu Recht erwachsen seind.

135. Item wahr als aber Beklagter der Sachen beyds in erster und zweyter Instanz vor dem Gerichte zu Buseck und Vierer und Banerben des Busecker Thals verlustig worden und sich in Fürstliche Sankley beruffen / daß die Junkern auch darauß die Acta voriger Instantien unter des Schultheissen Philippen von Buseck genant Münchs Insigel in Fürstliche Sankley ohne einige Weigerung ad revidendum haben folgen lassen.

136. Item wahr in Anno 1544. Johann Waffenschmitt zu alten Buseck / Frau Wegen Breun eslicher injurien und Thathandlung so ihm Clagern durch die Frau Beklagtin und ihren Diener in Alten Busecker Feldmarch zugefügt sein solten / an Fürstlichem Hofgerichts rechtlichen fürgenommen / auch daselbst die Sachen fast bis zum Beschluß gegeneinander getrieben.

137. Item

137. Item wahr/ daß eodem Anno 44. Lodwig von der Rubenau seiner Hausfrauen Catharinen geborner von Trohe/ versprochen/ und zum Theil aufgezogener Brautsteuer halben Philipsen von Trohe (einen iewigen Slager) am Fürstlichen Hessischen Hofgericht den 3ten Octob. Anno quo supra rechtlichen angestrengt.

138. Item wahr/ daß Er Philips von Trohe auf solche Slage ohne einige Wiederrede sich in Recht eingelassen und nicht alleine darauf den 15ten Aprilis Anno &c. 45. litem contestirt/ sondern auch fürters den 15ten May Anno eodem eine reconventionem wieder ermelten Lodwig von der Rubenau vorbracht und also das Fürstliche Hofgerichte in Hessen beids vor sein und gedachts Rubenaues ordentlich Gericht erkandt und gehalten.

139. Item wahr/ daß gleicher Gestalt im selben 44. Jahre dieser Philips von Trohe auch durch Bernhard München mit zweyen untermiedlichen Slagen betreffend den Stöck zu Grosen Buseck und dann esliche der Pfarr zu Reicholskirchen vorenthaltene Zins am Fürstlichen Hofgericht rechtlichen beklagt.

140. Item wahr und daß Er Philips auf ausgangene Ladung gemeinsamen erschienen und sich rechtlichen der Hauptsachen wegen mit gedachtem Münch eingelassen.

141. Item wahr/ daß in Anno 2c. 46. Henrich Neucastell an statt seiner Hausfrauen Annen von Trohe Helffrichen von Trohe esliches vorenthaltene Geldes halben beyde in Gut und Recht für dem Lands Fürsten Weiland Landgraf Philipsen zu Hessen und Seiner Fürstl. Gnaden Statthaltern zu Marburg erklagt.

142. Item wahr und daß Helffrich von Trohe nicht weniger sich gegen und über gedachten Neucastell bey hochgedachtem Fürsten erklagt und darauß von Sr. F. G. Befehl ausbracht/ daß die Sache zu ordentlichem Summarischen Rechtlichen Austrag gestelle worden.

143. Item wahr und darauf Henrich Neucastell seine Slage wieder ermelten Helffrichen von Trohe vor Statthalter und Rätchen zu Marburg den 11ten May Anno quo supra fürbracht.

144. Item wahr/ daß Ehr Helffrich von Trohe zu Ausführung solcher Neucastells Anforderung Weiland Licentiat Saltwächtern zu seinem vollmächtigen Anwalden schriftlichen constituirt.

145. Item wahr und durch denselben auf sein Neucastells Libell Dienstags den 25ten May Anno eodem litem negative contestirt.

146. Ferner wahr/ daß in Anno 1550. Wolff Steurmeister von wegen Bürgschafft und esliches vorbezahlten Gelds Johann München der Vierer einen an vielgedachtem Hessischen Hofgericht mit Recht angelangt.

147. Item wahr/ daß aber auf ausgangene citation des Hofgerichts der Beklagte sich mit Clägern in Güte abfunden.

148. Item wahr daß in Anno 1554 sich zwischen Vierer und Ganerben an einem und dann den Unterthanen des Busecker Thals andern Theils von wegen eslicher geklagten Neuerungen/ Irrungen zugetragen/ derwegen die Unterthanen gedachte Junkern ans Fürstliche Hofgericht für Recht laden lassen.

149. Item wahr/ wiewohl aber folgendes in termino respondendi Vierer und Ganerben vermeintlich und wieder das kundliche Herbringen unterm Schein eslicher angezogenen privilegien exceptionem declinatoriam vor-

gewendt // dieselbige auch von beiden Theilen weidlich den 20ten Junii/ und 26ten Septembris anno eodem gerichtlichen getrieben.

150. So ist doch wahr/ daß Mittwochs den 10ten Decembris anno eodem zu Recht erkennt/ daß solch der beklagten Vierer und Ganerben angemessene Exceptio declinatoria nicht statt habe/ sondern daß die Vierer und Ganerben derselben uneracht auf der Unterthanen furbrachte Anklage fur dem Fürstlichen Hofgerichte zu antworten schuldig sein mit mehrern.

151. Item wahr ohne daß Vierer und Ganerben im Fußstapffen viva voce oder in scriptis appellirt.

152. Und ob wohl nicht ohne/ daß fürters den 21ten Januarii An. 20. 55. etwan nach Sechs Wochen à die lata sententiæ der Beklagten Anwalt von derselben Urtheil vermeintlich an dieß Kayserlich Cammergericht appellirt.

153. So haben Sie doch nicht alleine solche appellation fürters schwinden und fallen lassen und als die abermahls per sententiam zu Antwort angewiesen/ darauf in causa principali litem contestirt und singulariter singulis articulis geantwortet/ und bis zum Beschluß verfahren; Sondern auch Weiland Landgraff Philips zu Hessen Montags den 26ten August. supradicto Anno &c. 55. vor sitzendem Hofgericht vor Ihren Lands Fürsten erkant und S. J. G. die oberste jurisdiction über Sie auch daß Sie derselben allen billigen Gehorsam zu leisten schuldig sein/ öffentlich bekennt haben.

154. Daheren auch wahr/ als nachgehends Mary Lesche und seine Mitverwandten egliche Spruch und Forderung zu deren sämtlichen Vierern und Ganerben des Busecker Thals zu haben vermeint und derwegen beide Theil den 31ten Octobris Anno &c. 59. zur Güth in Fürstliche Cansley vorbescheiden gewesen/ aber Vierer und Ganerben derselben Klage nicht gestanden/ sondern sich auf Recht beruffen/ da Sie dann austrücklichen und abermahls bekandt/ da Lesche Sie Spruchs nicht erlassen könt/ daß Sie dann in prima instantia in Fürstliche Cansley zu Recht gehörten/ möchten Cläger Sie ordentlich vornehmen.

155. Item wahr/ daß in Anno 1555. Hans von Ruffhausen und Eberhard Milchling als der Schwaben Vormunder Hartman von Trohe von wegen des Zehends zu Reiskirchen im Busecker Thal am Fürstl. Hofgericht mit Recht angelangt.

156. Item wahr/ daß in Anno 1557. Doctor Philipp Niddanus von wegen Henrich Weigands Bürgers zu Franckfurt und eglicher Schulden haben/ so der alt Johann von Buseck gedachtem Henrich Weiganden schuldig verblieben sein sollte. Philips Ulrichen von Buseck seinen Sohn zu Marburg mit Hofgerichte furgefaßt.

157. Item und obgleich Ehr Philips Ulrich sich durch Nassau Weilburg Dorlers haben vermeintlich abfordern lassen/ daß doch dessen unangesehen er den 25ten May Anno 20. 58. schuldig erkant auf gedachte Doctoris Niddani Klage am Hofgericht zu antworten.

158. Item wahr als ungefehrlich in Anno 1557. die Beambten zu Gleiberg entgegen einen Unterthanen des Busecker Thals Michael Fols genant/ eines Walthuens haben zu Buseck an das Recht erwachsen und leglich Gubern von Trohe/ als Schultheis darunter der execution haben angelangt/ dieselbige auch gethan/ doch gleichwohl Michel Fols sich bedüncken lassen/ daß dieselbige ganz immodica und Ihme in dem allem zu viel und ganz ungütlicher besche-

beschehen / daß dertwegen und darmit Er Fols unerhörter Sachen nimis precipitanter und übermäßig nicht beschwert / auf sein vielfältiges Ansuchen und Klagen Gobert von Trohe durch den Rentmeister zu Bießen auf Fürstlichen Befehl wiederum gepfändet worden.

159. Derwegen dann Gobert von Trohe sich dessen bey Weiland Landgraff Philippen zum höchsten beklagt / auch darauf Befehl ausbracht / daß zu forderst die Pfande in gemeine Hand gesetzt / darnechst Er und Fols gegen einander in Fürstlicher Sangley verhöret und Fürstliche Statthalter und Rätthe darin den 28ten Junii Anno 2c. 58. nach allem Vorbringen und weiters eingenommenem Bericht der Sachen / auch aus Erwägung der in erster und voriger Instantien ergangener Acten / billigen Bescheid geben.

160. Item wahr / wiewohl aber Michael Fols darvon an hochgedachten Fürsten appellirt / auch zu wegen gebracht / daß esliche Zeugen auf ein Neues abgehört worden und beide von beschworen / daß S. F. S. wie auch Er Fols darüber verstorben / die Sache etwas lang aufgehalten.

161. Ist es doch endlich bey obberührtem Bescheid so den 28ten Junii Anno 58. in Fürstl. Sangley gegeben / gelassen und seind Gobert von Trohe und ermelts Folsen Wittwe mit einander also den 15ten Decemb. Anno 2c. 70. durch Statthalter und Rätthe ferners verglichen / daß die Wittib Ihme Goberten 17. Gulden vor seinen erlittenen Schaden herausgeben sollen / ist wahr.

162. Item wahr / daß auch in solcher Sachen sonderlich einem Schreiben so Gobert von Trohe am 4ten Junii Anno 2c. 57. an den Rentmeister zu Bießen Andreas Sahlfelden gethan / Er Gohert von Trohe gestanden / daß die Appellation von dem Untergericht an Sie Bierer und Banerben und dann forters von Ihnen an das Hessische Hoffgericht und in Fürstliche Sanglen zu Marpurg gehe / dahin sich ein jeder / der sich beschwert finde / zu beruffen habe

163. Wo dann auch aus der Rechtfertigung / welche die Milchlinge in An. 2c. 58. eslicher Waldburei halben wieder obbenanten Michel Folsen angeffellet zu sehen / daß Er Fols der Sachen nicht alleine in erster instanz zu Buseck verlustig worden und da dannen vor die Junkern sich beruffen / sondern auch dieselbe abermahls vor den Junkern verlohren / und von Ihr der Junkern Urtheil / so Diensttags nach Michaelis Anno quo supra eröffnet / in Fürstl. Sangley gen Marpurg appellirt.

164. Item wahr / daß auch die Junkern dieselbe appellation deferirt und forters auf der Herrn Hoffrichter und Urtheiler an Sie ausgegangene compulsoriales die vor ihnen und in voriger instanz ergangene Acta den Appellantent an das Hoffgericht verschlossen folgen lassen.

165. Also ist auch zuvor in Anno 1553. eine Rechtfertigung zwischen Ludwigem Raß Dornigst Eydam von Reiskirchen außm Busecker Thal und Gelsen Jost Beckers seel. daselbst nachgelassener Wittiben des Steinfurts Guths halben gewesen / welche die Beklagtin in beiden instanzen am Gericht zu Buseck und vor den Bierern und Banerben verloren / derwegen auch leßlichen von Bierern und Banerben an das Fürstliche Hoffgericht appellirt und die Acta von den Junkern verschlossen apostolorum loco erhalten

166. Wie dann wahr / daß auch beyde Partheyen darauff in Fürstlicher Sangley biß zum Beschluß der Sachen summarie verfahren

167. Ebenmäßig ist wahr / daß sich in berührtem 1558ten Jahr von wegen Johann Mangolds und Elsa Willers seiner Hausfrauen nachgelassener

(Eee) Erb.

Erbschaft zwischen Schmitts Hansen von Grosen Buseck Elagern und Laiden Theilen als Anwalds Laiden Mebes Kinder beklagten Spän und Gebreden zugetragen / derwegen sich beyder seits anfänglich Montags nach Vincenzii desselben 58ten Jahrs an das Gericht zu Buseck in Rechtfertigung erwachsen.

168. Und als der Beklagt nach vollendter Rechtfertigung in effectu von der Anklage mit Urtheil und Recht ledig ertheilt / daß Kläger deswegen von der Schöffens Urtheil an Bierer und Ganerben und forters von der selben confirmatorien Urtheil in die Fürstliche Cansley zu Marburg appellirt / ist wahr.

169. Item wahr / daß auch Bierer und Ganerben solch appellation zugelassen und durch ein interlocut dem Elager und appellanten auferlegt / solch gethane appellation inwendig zehen Tagen anhängig zu machen.

170. Item wahr / daß auch darauf appellans Schmitt Hans seine appellation am Fürstlichen Hoffgericht den 19ten Decembris Anno 58. anbracht und Compulsoriales pro editione Actorum Priorum instantiarum, auch darauf nachgehends dieselbige Acta von Bierern und Ganerben erhalten haben.

171. Item wahr und haben folgendes beide Parthien solche ihre appellation Sachen in tertia Instantia bis auf das isige 72te Jahr getrieben / doch gleichwohl noch nicht gar zu Ende bracht.

172. Ferners ist wahr / daß da bevor in Anno 20. 56. auf der H. Dreykönig Tag Hartman von Buseck / genant Reuser weiland D. Jacob Sahlwächtern zu Marburg wonhaftig / des Hoffgerichts zu Hessen geschwornen Advocaten und Procuratorn vor seinen Advocaten bestellt und angenommen / Ihme wieder männiglichen (niemand dann allein Ihnen gnädigen Landfürsten und Herrn den Landgraffen zu Hessen und seine des Doctors Freundschaft / auch diejenige denen Er allbereits mit Diensten verwandt were / angenommen) am Fürstlichen Hessischen Hoffgericht gedienet zu sein und Ihme dargegen eines jeden Jahrs zehen Gulden auf Trium Regum in seine Behausunggenen Marburg lieffern zu lassen versprochen.

173. Item wahr / nachdem aber Hartman Reuser solcher versprochenen und verschriebener Dienstgeld eslich Jahr ohnentrichtet aufwachsen lassen / und darzu anders mehr / das gedachter Dr. ihme abverdienet und vor Ihn Reuserm ausgelegt schuldig blieben / daß Ihn derwegen ermelter Doctor Sahlwächter zu Marburg am Hoffgerichte in Anno 1559. Montags den 19ten Junii beklagt / auch Ihme sein ungehorsames Aussenbleibens pro quantitate Debiti ex primo & secundo Decreto in Beklagts Reusers Güter / durch Hoffrichter und Urtheiler angeregts Fürstlichen Hoffgerichts Anno &c. 61. unterschiedlichen immitirt worden.

174. Item wahr / daß zu solcher Urtheil execution durch Hoffrichter und Urtheiler jedesmahls der Rentmeister zu Gießen Conrad Breidenstein. seel. pro executore verordnet worden.

175. Item wahr / daß in Anno 1561. den 22. Januarii Wolff Steuermeister eslicher Schulden halben Henrichen und Conrad München am Fürstl. Hoffgericht beklagt und dieselbige Rechtfertigung bis zum Beschluß rechtlichen ausgeführt.

176. Item wahr / daß Anno eodem 61. den 16ten Junii Elisabeth Hans Bechlers Hausfrau zu Albad im Busecker Thal eslicher dafelbst gelegener Güter halben Ihren Schwager Meß Paulus am Gericht Buseck mit Rechte fürgenommen.

177. Als

177. Als Sie aber daselbst anfänglich und fúrters auch für den Bierern und Banerben in zweyter Instanz der Sachen verlustig worden / hat Sie von den Juncckern an das Hoffgericht gen Marburg appellirt da daz nach weiltläufftiger weiß Ausführung den 28ten Septembris Anno 69, die beyde vorige Urtheil bestättiget worden.

178. Item wahr / daß eines Walds halben zu Umbelshausen im Bussecker Thal gelegen / Heins Leips zu Gleiberg Wilhelm München von Busseck den 17ten Augusti Anno 62. rechtlichen angelangt.

179. Item wahr / daß auch Beklagter forters den 10ten Martii Anno 63. darauf litem contestirt und singulariter singulis Articulis respondirt.

180. Item wahr daß in Anno 63. Agnes aus der Eselmöhl in Mangolts Mühlaußen egllicher Schulden halben am Gericht Busseck beklagt.

181. Item wahr / daß auch Glägerinne ihre Sache in erster / auch folgendes in 2ter instanz von Bierern und Banerben erhalten.

182. Item wahr / daß sie aber von Bierern und Banerben in Fürstliche Sangley gen Marburg appellirt und die Acta Apostolorum loco ausbracht und darauf forters den 10ten 8bris Anno 65. am Hofgericht ihre appellation-Clag exhibirt.

183. Item wahr / daß in Anno 1564. Philips von Trohe von seiner Tochter / auch Hans Engelbrechts und Philips Nie daselbst seiner Schwäger wegen Stals Mülaufen Erben zu Alten Busseck umb einen näher Kauff eines zu Busseck gelegenen Hofes daselbst am Gericht beklagt.

184. Item wahr als Er Philips von Trohe aber daselbst Montags nach Quasimodo &c. Anno 55. und darnechst auch vor Bierern und Banerben Donnerstags nach Michaelis Anno 69. ebenmäffig der Sachen niederfällig worden / daß er leslichen sich von der Bierern und Banerben Urtheil in Fürstliche Sangley gen Marburg beruffen.

185. Item wahr und daß Er Philips von Trohe solche appellation auch wie Recht in Fürstlicher Sangley anhängig gemacht und bis auf dieß 72te Jahr darin verführet / auch fast die ganze Sach bis zum Beschluß bracht.

186. Item wahr daß in vershienen 71ten Jahr den 8ten Junii der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Salentin, erwählter Erz-Bischoff zu Cölln und Chur Fürste sich an gedachten Fürsten / Herrn Ludwigen Landgraffen zu Hessen &c. über Hans Herman von Bussecken genant München und Friederich Schencken / als Seiner Fürstlichen Gnaden Landsassen und Unterthanen eines angezogenen Land Fried Bruchs halben / welchen beide an Sr. Chur Fürstlichen Gnad. Rath Licentiaten Fabricio nicht weit sein geübt haben solten / erklagt und freundl. gesucht Seine Fürstliche Gnade wolte zu Handhabung der Justicien Seinen Chur Fürstlichen Gnaden gegen dieselbige beide von Obrigkeit wegen geschehen und erachen lassen / was sich der halben Inhalt gemeiner Recht und des Heil Reichs Ordnung gebühren wolte.

187. Item wahr daß darauf den 25ten Junii hochgedachter Fürst Landgraf Ludwig zu Hessen ermelten Hans Herman München nachgehends auch Schencken in Sr. Fürstl. Gnaden Sangley gen Marburg vorfordern und ihnen beyden berührte des Erz-Bischoffen zu Cölln Klage mit allem Ernst unterschiedlichen vorhalten lassen.

188. Item wahr und daß Er Hans Herman Münch ohne einige Declinatorie darauf nicht allein damahls seine Entschuldigung mündlichen / sondern

auch hernacher in Schriften Hochermeldtem Landgraff Ludwigen / als seinem Lehens Fürsten unterthänig fürbringen lassen.

189. Item wahr und als S. F. Gn. dieselbige dem Erz-Bischoffen zu Eöln forters zugesickt / dessen Chur Fürstl. Gn. aber darmit nicht ersättiget sein wollen / sondern gebürlicher Verhör und Tagsetzung gegen ihn München und seinen Mitgesellen begehret / daß S. Landgraff Ludwigs F. G. auch darauf beide dem Chur-Fürsten als Clägern und Hans Herman München und Schencken als beide Beklagte Donnerstags den 24ten Aprilis dieses ablaufenden 72ten Jahrs einen Tag zu Verhör und Handlung in seiner Fürstl. Gn. Cansley gen Marpurg bestimbt und angesetzt.

190. Item wahr / daß auch darauf Hans Herman Münch gegen des Chur-Fürsten zu Eöln abgesandte Rätche in Fürstlicher Hessischer Cansley zu berürter Tagezeit gehorsamlichen erschienen und auf die Eöllnische erwiderte Clage seine Antwort Ein- und Gegenrede fürbracht.

191. Item wahr und seind furters nach gnugsamen Verhör und gepflogener Unterhandlung durch die Hessische verordnete Rätche beiden Theilen egliche Mittel zu gütlicher gänglicher Sinlegung solcher Irrungen vorgeschlagen / welche so wohl die clagende abgesandte Eöllnische Rätche ad reverendum, wie auch der Beklagte Hans Herman Münch und Friederich Schenck sein Mitgesell zu weitem Bedenken angenommen.

192. Item wahr / nachdem aber forters der Erz-Bischoff zu Eöln solche media pacificationis mit eglichen angehängten conditionen ihm Hans Herman München und den Seinen fast beschwerlich gemacht und ihnen solche Zusätze gar nicht anzunehmen gewesen.

193. Daß darauf Er Hans Herman Münch und Friederich Schenck sich uf gegliche Entschung der Gütch / als Unterthane selbst auf Hochgedachten Landgraff Ludwigen zu Hessen u. als ihre Lands-Fürsten zu ordentlichem Rechten erbotten / doch gleichwohl Seiner Fürstl. Gn. unterthänig angelangt / sie an hochgedachtem Erz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Eöln anderwärts zu verschreiben / daß es bey den Marpurgischen gütlichen Mitteln endlichen verbleiben möchte / ist wahr.

194. Wie dann wahr / daß auch darauf Landgraff Ludwig zu Hessen ihnen nicht alleine die gesuchte Vorschrift an Eöln den 25ten Aug. dieses 72ten Jahrs mitgetheilet / sondern auch daß ordentliche Rätche vor sie gebeten und begehret / sie darüber nicht zu beschweren.

195. Wiewohl nun Vierer und Ganerben in ihrer Klage articulirt haben / daß im Busecker Thal niemand mehr als sie einig Gebott und Verbott / insonderheit aber / daß ein Fürste zu Hessen über sie und die Unterthanen gar nichts zu gebieten und zu verbieten haben solten.

196. So ist doch wahr und erscheinet aus obangezogenen uralten / wie auch den neuen Vertrags Handlungen / Belehnungen / und der Cläger so vielmahl reiterirten mündlichen und würclichen Bekantnissen und denen von uralten Jahren bis auf den heutigen Tag unverhindert herbrächtem exercitien und andern Grunden / gerad das Widerspiel / daß nemlichen nicht allein die Unterthanen des Busecker Thals / sondern auch Vierer und Ganerben selbst der Hessischen Lands-Fürstlichen Obrigkeit und jurisdiction unterworfen und derselben wie billig und recht ist / zu gehorsamen schuldig sein.

197. Item wahr / daß sie die Junckern in realibus & personalibus actionibus, item alle Geistliche Personen / Sachen und Gütter in erster instanz ohne alle Mittel

Mittel / die Unterthanen aber gemeiner Gerichts Sachen wegen in tertia instantia an das Fürstliche Hessische Hoffgericht und sonst nirgends anders wohin / von Alters gehört haben und heutiges Tages noch gehören.

198. Also ist auch wahr / obwohl sonst andere mehr von Adel / welche nicht Banerben im Busecker Thale geseßen und darin begütert sind / daß doch auch dieselbige beyde ihrer Person und solcher Güter halben keine andere dann die Fürsten zu Hessen ohne einiges Mittel vor ihre ordentliche Obrigkeit halten / die Vierer und Banerben aber des Busecker Thals der selben nicht das allergeringste zu gebieten oder zu verbieten haben.

199. Sondern wahr / daß dieselbige / wie auch alle andere ausgefessene und doch im Busecker Thal begüterte vom Adel und Geistliche des Orts niemand mehr als alleine denen Fürsten zu Hessen zu Gebott und Verbott sitzen.

200. Was aber die Ehe- und Geistliche Sachen ins gemein anlangt / obwohl männlichen und jederman des Orts bewußt und unverneinlich wahr / auch allbereit oben unter andern gültlichen und rechtlichen Austrägen / ausgeführt worden / daß dieselbige Sach gar nicht vor Vierer und Banerben des Busecker Thals / sondern ohne einige Mittel unter den nächsten beid zu gut und rechtlicher Verhör in die Fürstliche Hessische Cansley gen Marburg gehörig seyen.

201. So sezt und sagt doch derselben wegen Hessischer Anwald ferners wahr sein / so oft Alters und noch in Neulichkeit denen Collatorn der Pfarren Busecker Thals / oder aber denen Pfarrern und Kirchendienern selbst / an ihren Personen / Lehren / Leben Güter oder Gefällen / durch die Junkern Busecker Thals oder auch die Unterthanen einige Verhinderung / Eintrag oder Beschwerden begegnet oder zugefügt werden wollen / daß die Beleidigte und Beschwerdte sich dessen jederzeit nirgends anders dann in Fürstlicher Hessischer Cansley und den Herrn Supperintendenten / oder vor den Hessischen Beampten zu Gießen beklagt / und daselbst umb gebürliches Einsehens / Schutts und Schirm angesucht / auch denselben allwege bey den Hessischen Statthalter Rätthen und Beampten würcklichen erlangt haben.

202. Item wahr / obwohl bey Zeiten da die papistische Religion in diesen Landen noch in Schwand gangen / ein Erzbischoff zu Mainz inspectionem ac censuram ecclesiasticam sowohl im Busecker Thal / wie auch fast an mehrertheil des Fürstenthumbs Hessen gehabt.

203. So ist doch wahr / daß nach geendter Religion wensland Erzbischoff Albert zu Mainz und Landgraff Philips zu Hessen hochlöblichster und seeliger Gedächtnuß sich darunter miteinander freundlichen verglichen / daß er der Erzbischoff zu Mainz an statt seines Stiftts von solcher seiner geistlichen jurisdiction durchaus abgewichen.

204. Item wahr und daß seithero solches Vertrags und nunmehr so langedas Evangelium im Fürstenthumb Hessen rein und lauter geprediget und gelehret worden / die Bischoffe zu Mainz und dero Stiftt nicht allein Hochgedachten Fürsten Landgraff Philippen / sondern auch die isige regierende Fürsten zu Hessen mit der Kirchen Inspection, Ordnungen und Censuren / auch den Ehe-Sachen bis auf den heutigen Tag unverbindert gewerden lassen.

205. Item wahr und daß die Fürsten zu Hessen solche ihre inspection, protection und censuram Ecclesiasticam über die Kirchen / Kirchen Diener / Ceremonien und alles anders was der selbigen Geistlichkeit anhanget / in ihren

(8 ff)

Für-

Fürstenthumben und Landschaft und also auch im Busecker Thal / über zehen/zwangsig/dreyßig/vierzig und mehr Jahr/ ja über vorwehrtte Zeit Rechts geruthlichen herbracht.

206. Sondern ist wahr / daß Ihren Fürstlichen Gnaden solches alles auch durch den Passauischen Vertrag und darauf erfolgten Religion. Frieden bestätiget und confirmirt wird.

207. Also ist wahr das vor vierzehnen Jahren ungesehrlich Hartman Milchling als Patronus und Collator der Pfarre zu Großen Buseck / Herrn Michael Beckern / welchen er darzu präsentirt / durch den Hessischen Superintendenten der Zeit M. Adamum von Fulda examiniren und zur Pfarre bestätigten lassen.

208. Item wahr und daß alle andere Pfarrer des Busecker Thals sich ebenmäßig der Hessischen Superintendenten an der Lähn inspection, censura, examination und confirmation der selben auch denen Hessischen Synodis jederzeit unterworfen haben und noch unterwerffen.

209. Item wahr / als noch des nächst ablauffenden 71ten Jahres der vortige Pfarrer zu Alsbach im Busecker Thal Ehr Jacob Geißbarth allerhand verbottener Kunst beschreit worden / daß auf Befehl des Hessischen Hauptmans zu Giessen Caspar Schugbars genant Milchling / derselbig Pfarrer anfänglich von seinem Dienst suspendirt.

210. Item wahr und nicht alleine die Juckern eßliche Kunstbücher bey ihme dem Pfarrer in fürgenommener Hausfuchung funden / welche sie fürters in Fürstliche Cansley Geistlichen und Weltlichen Rächtern darüber zu dijudiciren überschicken müssen.

211. Sondern auch der Pfarrer gegen die Juckern Dienstags den 23ten Septembris, Anno 71. in Fürstl. Cansley vorbecheiden und verhört ist / er letzlichen nach Befindung seiner Schuld durch Hessische Geistliche und Weltliche Rächte von dem ministerio Ecclesiastico ganz und zumahl abgewiesen worden.

212. Item wahr und ist forters ein anderer Pfarrer an seine Statt gen Alsbach verordnet / welcher an Stat des Superintendenten an der Lähn durch den Pfarrer zu Giessen Ehrn M. Georgium Nigrinum examinirt und zum Pfarrdienst bestätiget worden.

213. Item wahr daß in Anno &c. 54. zwischen Heing Gohlern zu Großen Buseck und seiner vertrauten Creinen / des Barths Tochter daselbst sich Irrungen zugetragen / daß Heing Gohler vermeint sich von derselben zu scheiden.

214. Item wahr / daß sie dertwegen & super cognitione Divortii von Bierern und Ganerben selbst vor die Hessische Geistliche und Weltliche zum Ehsachen verordnete Rächte gewiesen worden.

215. Item wahr und daß auf Befehl des Stadthalters zu Marburg Johann Keydels Bierer und Ganerben des Busecker Thals beyde Partheyen Donnerstags den letzten Januarii Anno 55. gen Marburg in die Cansley bescheiden.

216. Wie dann auch Eläger auf demselben Termin seine Divortienklage einbracht / auch die Beklagtin alsbald medio Juramento darauf geantwortet.

217. Item wahr und wird dadurch die Beklagtin alles Verdachts / den ihr Ehinan auff sie geschöpfft / purgirt daß forters Eläger seine Klage erßigen lassen und die Beklagtin behalten.

218.

218. Item wahr / daß in Anno 1559. Hegels von Heuern / Andreas Schleichers Sohn von Alten Buseck der Ehe halben in Fürsliche Canzley zu Marburg mit Recht fürgenommen.

219. Item wahr und denselben Proceß beide Theile mit einander vor Fürslichem Statthalter / Geisslich und Weltlichen zur Ehe Sach verordneten Rätthen daselbst zu Marburg ausgeführt.

220. Item wahr / daß endlichen den 14ten Decembris Anno quo supra der Beklagte von der Klägerin Ehe Clage mit Urtheil und Recht ledig erkent worden.

221. Also ist wahr / daß einem von Alten Buseck / Strohegeorg genant / sein Ehlich Weib entretten / derwegen Er Georg gegen Sie zu Marburg von Geisslichen und Weltlichen zum Ehe Sachen verordneten Rätthen Donnerstags den 13ten Aprilis, Anno &c. 64. ein proclama oder öffentliche citation ausbracht.

222. Item wahr und daß dieselbige citation in dem Hessischen Confitorio bräuchlich 3. Sontag nacheinander in der Pfarrkirch durch den Pfarrer daselbst zu Grosen Buseck öffentlichen verlesen und dadurch die Beklagte gen Marburg vor die Geissl. und Weltliche Richter citirt worden.

223. Item wahr daß der Impetrant solchen proceß, auch in seiner abgetretenen Hausfrauen Ungehorsam bis zum Beschluß bracht und endlich durch Geissl. und Weltliche zum Ehe Sachen verordnete Richter von derselbigen in Anno 69. den 22ten Septemb. ledig ertheilt worden.

224. Weiter und über das alles / so ist wahr daß die beide Stämme Trohe und Buseck / welche die Ganerben des Busecker Thals genant werden / von uralten Jahren auch den mehrern Theil Ihrer Burg und Ansitze und darzu gehörige Güter im Busecker Thale von den Fürsten zu Hessen zu Lehen getragen und empfangen.

225. Und deren eskliche so viel dißmahl und hirtzu von nöthen zu erzehlen / Ist wahr / daß etwan Othwald / Michel / Matthias und Simon von Trohe dieser isigen von Trohe Vorfahren in Anno 1469. Weiland Landgraff Heinrich zu Hessen und dessen Erben Ihr Haus zu Alten Buseck mit aller Nutzung / Gerechtigkeith / In- und Zugehörung / Ihren Theil und Gerechtigkeith am Busecker Thal und darzu alle ihr Eigen und Erb / so von ihren Vätern und von denselben auf Sie erstorben 2c. um eine merckliche Summa Gelds / die Hochgedachter Fürst Ihnen gütlich dafür bezahlt hat / mit gutem freyen Willen und vorbedachtem Muth lediglichen aufgetragen.

226. Also ist auch wahr / daß in Anno 1477. die von Buseck ihren Theil der Ganerbschafft im Busecker Thale mit seiner Zugehörunge Hochermeltem Landgraffen Heinrich zu Hessen 2c. auch aufgetragen und wiederum von demselben zu rechtem Manlehen empfangen.

227. Item wahr und daß längst zu vor und von uralten Jahren der alte Gerhard von Buseck Richter und seine Voreltern / Ihren Ansitz und Haus zu Alten Buseck mit Garten / Zeunen / Gassen / Schlägen / Strassen und seinem Gut / das zu solchem Haus gehört / von dem Fürstenthumb Hessen zu Lehen getragen.

228. Item wahr / daß in Anno 1471. Gerhard von Buseck / genant Reutter seinen Hoff zu alten Buseck mit aller seiner Zugehörung Landgraff Heinrich zu Hessen aufgetragen und wiederumb von Seiner Fürslichen Gnaden zu Lehen empfangen.

229. Item wahr/ daß auch derselbe Gerhardt zu vor in Anno 1469. von Landgraff Heinrichen zu Hessen den Zoll im Busecker Thal zu Lehen einbekommen.

230. Item und folgendes im Jahre 1470. von demselben Landgraffen Heinrichen noch die Gnade erlangt/ daß ein jeder Eigen Hessisch Mann im Busecker Thal und zu Trohe wohnhaftig/ der einen Pflug gereicht gehabt/ Ihme jährlich zu einer jedern Saat vier Meste zu Herbst und zu Sommer vier Mesten Saffer auf ihren eigenen Kosten ausstellen und bereiten müssen.

231. Item daß ein jeglicher wie Er Ihme selbst gefahren/ einen Tag Holz führen/ einen Tag Düngen/ Heu und Frucht einführen/ die einleuffrige Hessische eigen Leute aber so nicht Pferde gehabt/ daß der selben jeder einen Tag arbeiten als Heu machen/ Mähen/ Schneiden und Garten graben solte.

232. Item wahr/ daß etwan Philips von Trohe in Anno 1467. unter andern Lehen auch die Burg zu Großen Buseck mit Ihrer Zugehörung / darzu einen Hoff in dem Dorff Buseck von Landgraff Heinrichen zu Hessen / zu Lehen empfangen.

233. Item wahr/ daß nicht allein die jezige Kläger die von Trohe und Buseck Ihre An- und Burgsitz in den beyden Busecken mit ihren Zugehörungen / auch alle demjenigen/ was ihre Eltern und Vorfahren von dem Fürstenthumb Hessen zu Lehen getragen haben und Sie zu empfangen schuldig sein von Landgraff Ludwigen zu Hessen / als izigem Euch aber und Herrn des Ober Fürstenthumbs Hessen zu Lehen empfangen und Sr. Fürstl. Gnaden darüber gewöhnliche Pflichte und End geleistet.

234. Sondern als unter andern Lehen der Zoll im Busecker Thal/ welchen etwan Gerhard Neuffer zu Lehen eingehabt; Item die Burg zu Großen Buseck mit ihren Zugehörungen / auch ein Hoff in dem Dorff Buseck und der Cromberg/ welche und andere mehr Stücke etwan Philips von Trohe/ der jezige Milchling Uranherz besessen/ und durch ihre allerseits und Ihrer mannllichem Leibes Erben Absterben/ dem Fürstenthumb Hessen erledigt und heimgefallen.

235. Item wahr/ daß etwa Adolff Raue und seine Lehens Erben mit dem Zoll des Busecker Thals/ Philips- und Wilhelm Milchling aber vor sich und ihre Brüdere und Ihre allerseits Mann Leibes Erben mit gedachtem ihres Altvatters Philipsen von Trohe, Burgsitz und Hoff zu Buseck und dem Cromberg beneben andern mehr Güttern von Weiland Landgraff Philipsen begnadiget und von neuem belehnt worden seindt.

236. Item wahr und daß die izige Milchling / Hartman seel. Söhne / also auch die Rauen zu Nordeck und Dorheim solche Ihren Eltern neu ange-setzte Lehen von Landgraff Ludwigen zu Hessen ebenmäßig empfangen und darüber Pflichte gethan / auch ihre Revers-brieff herausser geben.

237. Item wahr / daß auch von uralten Jahren die Milchling insgemein von denen Fürsten zu Hessen das Dorff Trohe (darvon doch die von Trohe ihren Ursprung und Namen haben) zu rechten Mannlehen getragen/ wie auch dasselbige Dorff von Landgraff Ludwigen zu Hessen noch jüngst in Anno 1568. die izige Milchling empfangen und allerseits darüber dem Fürstenthumb Hessen gebührliche Huldigung und Pflicht geleistet.

238. Nun ist aber ferners wahr/ daß so wohl in den alten / wie auch in den letzten Lehenbrieffen denen Fürsten zu Hessen in allen obangezochenen Burgsitzgen und Häusern des Busecker Thals die Öffnung vorbehalten / sich in und

und aus denselben nach aller ihrer Nothdurfft gegen Männiglichem zu behelffen.

239. Item war und erfolge daher/ daß die Fürsten zu Hessen sowohl in Krafft solcher Erböffnung und eigenthümlicher Gerechtigkeit/ als auch vermögge Ihrer im Busecker Thal habender und herbrachter Lands Fürstlicher Hoch- und Obrigkeit vor sich selbst/ oder durch ihre Beambten im Busecker Thal zu ziehen und darin dasjenige/ so Ihrer Fürstlichen Gnaden Nothdurfft und Gelegenheit erfordert und zu Verhaltung Ihrer Hoch- und Obrigkeit/ nicht umgehen mögen zu verrichten und zu vollziehen/ befugt und berechtiget seind.

240. Und das umb so viel desto mehr/ dieweil wahr/ daß in viel angeregtem Busecker Thal in allen desselben Thals Dörffern und Bezirck ungeserlich bey dreyhundert Männer über alle sesshaftig.

241. Item wahr und daß unter denselben über die dritthalb hundert des Fürstenthumbs Hessen Leibs angehörige Leute seind/ die übrige aber zum Theil andern Herrschafften angehörig und die wenigste Bierern und Ganerben zuständig seind.

242. Item wahr/ daß auch unter solchen übrigen Männern esliche seind/ welche Landgräffliche Güter unterhanden/ und derhalben auch insonderheit über vorige Pflicht dem Fürstenthum Hessen verwand und zugethan seind.

243. Item wahr daß auch die Eingeseffene Unterthanen des Busecker Thals von Alters dem Fürstenthum Hessen gewisse Dienste geleistet haben.

244. Item wahr/ daß Sie aber nun eine Zeit Jahre hero vor solche Dienste eine Anzahl Gelds in das Ambt Siessen jährlich ausgerichtet und heutiges Tages noch austrichten.

245. Item wahr und wann Sie darüber je bißweilen zu Erbauung der Vestung Siessen oder sonst zu einem Herrndienste durch die Beambten zu Siessen angesprochen worden/ daß sie dieselbige auch gutwillig und gehorsamlichen gethan haben.

246. Item wahr und daß darzu ein jeder Leibsangehöriger jedes Jahrs ins Ambt Siessen ein Duhn geben müsse.

247. Nun ist aber weiter wahr/ wiewohl der Pfarrer zu Grosen Buseck Ehr Michael Becker in Anno 1556. durch die Milchlinge als die Collatores gen Buseck vor einen Pfarrer präsentirt/ auch dasselbsthin durch der Hessischen Superintendenten M. Adam von Fulda bestätigt worden.

248. Und wiewohl auch etwan Johann Keudel Statthalter zu Marburg im selben Jahre istberührtem Pfarrer/ da Ihm beide von den Innckern und Unterthanen allerhand Verdrüß und Beschwerden zugefügt werden wollen/ ein Fürstlich Geleit zugestellt/ auch dasselbige durch beide Rentheisser zu Siessen und Grunberg jederman im Busecker Thal öffentlich verkünden und darauf bey Fürstlicher Gnade und hohen Straffen zu vermeiden gebieten lassen/ gedachten Pfarrern in seinem Ambt ohnbetrübt und ohnverhindert bleiben zu lassen.

249. So ist doch wahr/ daß sich in Anno 1560. Sontags den 13ten Septemb. zugetragen/ daß Er der Pfarrer in der Kirchen zu Grosen Buseck Gottes Wort öffentlich geprediget und esliche Laster insgemein gestrafft.

250. Daß damahls unter derselben Predig/ Creim/ Maiden Enders Weib zu Grosen Buseck in der Kirchen einen tumult angefangen/ sich ganz ungebortig mit Worten und Wercken gegen den Pfarren aufgelehnet und mit heller Stimme heraußer geschrien/ der Pfaff/ der Schelme/ der Schandlay-
 (899) pe

permeinet jegunder mich/ und soll Ihn die Hand Gottes uf dem Predig-Stul rühren; ist wahr.

251. Item wahr und Sie Elisabeth darmit wieder Gottes Wort/ gemeine Erbarkeit/ und Zucht/ auch beschriebene Rechte und Fürstliche Ordnung und gedachtem Pfarrern mitgetheiltes Fürstlich Beleidt gröblich und gang vergesslichen mißgehandelt.

252. Item wahr/ ohne daß aber Vierer und Ganerben etwas solchs begangenen Muthwillens und Frevels halben die Verspacherinne vorgenommen/ sondern dasselbige wie all andere Unordnungen und freches unzüchtiges Leben/ so unter ihnen fast überhand nehmen will/ ungemerckt fürüber pasiren lassen.

253. Daheren auch erfolget/ als ungefehrlich vierzehn Tage darnach gedachte Elisabeth Sie Thäterin zu Bevatern gebeten/ aber diereil Sie imittelst weder gestrafft/ noch auch sonst sich mit der gangen Christlichen Gemein ihrer so grober Verbrachtung und Mergernüsse halben wieder versöhnet/ von der Tauffe zurücke gewiesen/ daß Ihr Mann darunter in der Kirchen einen neuen Vermin mit dem Pfarrer angefangen und Ihm dermassen bestigt zugesetzt/ daß Er der Pfarrer weitem Unrath zu verhüten von dem Tauffstein entweichen müssen.

254. Item wahr/ daß indeme die Junkern nachmahls wie zuvor durch die Singer gesehen/ auch dem Rentmeister zu Gießen/ da er dem Herkominen nach gen Buseck geschickt und nach den Überfahrern Götliches Gebotts/ Rechtens und Fürstlicher Ordnung und Beleidts greiffen lassen wolten/ sich öffentlich wiedersetzt/ also/ daß gedachte Freveler darunter anfänglich nicht zu haften und gebürlicher Straff bracht werden indgen.

255. Item wahr/ daß derwegen der Pfarrer endlichen geursachet worden/ solche Unordnungen/ unchristlich und ärgerlich Wesen an Weiland Landgraff Philipps hochlöblicher Gedächtnis/ als den Lands Fürsten Protectorem & Inspectorum der Geistlichen Personen und Güter dero Dertter/ unterthänig gelangen, zu lassen/ und umb gebürlicher Einsehens/ auch mehrern Vertheidigung/ Schutz und Schirm bey S. J. S. mit allem Fleiß anzusehen.

256. Item wahr/ alsdan auch etwan der Rentmeister zu Gießen Conrad Breidenstein solche beschwerliche Handel ebenmäßig beneben eslicher Zeugen Aussage gen Hof unterm dato den 23ten Decembris Anno &c. Sechzig gelangen lassen.

257. Item wahr/ daß darauf Hochgedachter Fürst Landgraff Philipps/ Hochlöblicher und Christlicher Gedächtnis nicht alleine in Krafft Landsfürstlicher Obrigkeit/ sondern auch Geistlicher jurisdiction zu Schutz und Handhabunge des von seiner Fürstlichen Gnaden Superintendenten gegen Grofen Buseck bestättigten und von Elagenden Bierern und Ganerben sowohl als der Pfarr Unterthanen daselbst in viele Wege hochbeschwerten Pfarrers/ auch zu Abwendung ferners Unraths und unchristlichen Mergernis höchlich und unvermeidlich gemüßiget/ auch vor Gott und der Welt keinen Umgang haben indgen/ darunter ex officio gebürlicher ernstes Einsehen zu verordnen und fürzunehmen.

258. Item wahr und haben Ihr Fürstliche Gnade darauf an gedachten Ihren Rentmeister zu Gießen einen Befehlich ausgehen lassen/ nachfolgenden Inhalts:

Phillips

Philips von Gottes Gnaden Landgraff zu Hessen / Graf zu
Saxenloboden /

Lieber Getreuer / Wir haben dein Schreiben beneben beyverwarteter
Zeugen Aussage / Micheln Beckern / Pfarren zu Grosen Buseck be-
treffend / empfangen / gelesen so hat uns auch gleicher Gestalt gedach-
ter Pfarrer solcher muthwilligen gegen Ihn in der Kirchen gelübten Hand-
lungen supplicirende berichten lassen ;

Dieweile dann uns als der hohen Obrigkeit wegen gebüret / Wir es
auch vor Gott dem Allmächtigen nicht zu verantworten wüßten / solchem bö-
sen und christlichen und hochstraffbaren Wesen zuzusehen /

So befehlen wir dir gnädiglichen / daß du dich fürderlichen zu den Vie-
rern und Ganerben im Busecker Thal verfügest und Ihnen von unsert wegen
solche Dinge / daß wir darab / und daß sie darzu Ursache geben / zum höchsten
Mißfallens tragen / mit Ernst vorhaltest und ihnen befehlest bey Vermeidung
unserer Straff gedachten Pfarrern bey Befehlning des Collatoris unbettangt
bleiben zu lassen / sich auch Wort und Werck gegen ihm gänglichen zu enthal-
ten / und damit hinfürterst solche und dergleichen muthwilligae Handlunge ge-
gen den Pfarrern von andern eingestellt werden mögen /

So befehlen Wir dir / daß du mit Fleiß nach den Überfahrern trachtest /
sie zu Hassen ziehest und eher sie wiederumb erlediget werden / caution thun
lassest / daß sie auf Zeit und Tag / so du benennen solt / vor der Christlichen
Versammlung öffentlich poenitentz thun / auch den Pfarrern der zugefügten
injurien entschütten sollen und wollen / andern zum Exempel und Abschau.

Du solt auch nicht alleine den Vierern und Ganerben / sondern allen In-
wohnern zu Grosen Buseck und denjenigen so in dieselbige Pfarr gehören
von unsert wegen mit Ernst gebieten und befehlen / daß sie ermelten Pfarrern
in seinem Dienst nicht molestiren / noch sich gegen ihm mit Worten oder Wer-
cken uflehnen / mit der Betrauung da einer oder mehr solches verächtlichen
halten / und dasselbige vor uns kommen würde / daß wir den oder dieselbe sol-
cher Thaten ganz ungnädiglichen straffen lassen wolten / darneben so thue ih-
nen auch anzeigen / da sie an seiner des Pfarrern Lehr Wandel und Wesen
Mangel hetten / daß sie solches an uns gelangen lassen / soll der Pfarrer seine
gebührlische Straffe auch bekommen und des Dienst entsetzt werden / dem also
zu geleben Wir uns zu dir mit Gnaden verlassen wollen. Datum Cassel
den 10ten Januari Anno &c. 61.

An Rentmeister zu Giessen Con-
rad Breidenstein.

P. L.

Ch. Haarsack.

259. Item wahr ob nun wohl damit hochgedachter Fürst nichts anders zu
verrichten befohlen / dann daß sein F. G. tragenden Ampts wegen zu thun
obgelegen.

260. Item wahr / wiewohl denen Elagenden Vierern und Ganerben
als verpflichten Lehemannen und Landsassen des Fürstenthums Hessen nicht
gebüret oder angefallen / sich in so löblichem Gebott und Vorhaben ihrem
Lands- und Lehen Fürsten mit der That freventlichen zu wiedersetzen.

(Ggg) 2

261. So

Rodenhausen und Johann Weigeln / von Ampts- auch Gerichts- und Rechtswegen hiermit gebietend und wollen / daß ihr uf schierstommenden Mittwoch nach Oculi der da ist der 31. Mart. alhier zu Marburg in der Langley erscheinet / geschickt in Sachen zwischen dem Ehrvesten Silbrecht von Buseck an einem und Ditharden von Rolschhausen andern Theils Kundschaft euren Wissens dem Rechten und Wahrheit zu steuer uf die Artic. und Fragstück / so euch vorgehalten werden / zu geben. Darnach wisset euch zu richten. Geben zu Marburg unter bemeltes Hovegerichts zuruck u fgetruckten Secret Insiegel am Frentage den 19. Mart. Ann. 1546.

NB. Es könten aus diesem rotulo documentorum de Ann. 1574. noch mehre / der Weitläufigkeit halber übergangene Stücke anhero transcribirt / ingleichen von der Zeit nach dem Vertrag de Ann. 1576. solcherley gültliche und Gerichtliche Handlungen / die biß auf gegenwertige Stunden ergangen und noch täglich ergehen / in großer Menge beybracht und hier angedruckt werden: Diereil aber dessen allschon ab denen Beylagen sub lit. X. Y. Z. Item sub lit. X. 3. Y. 3. wie auch aus dem nachfolgenden §. 70. ziemliches Recht genommen werden kan / und ohne von beregter Zeit nach dem Vertrag keine sonderbare Widersprach zu verspüren ist; So hat man alhier / biß es zur andern Zeit etwann mehrere Notdurfft erheischen möchte / unverfänglich darvon abstrahirt; Auch können solchen ins fünfftig nötigen Falls noch mehrere hieher dienliche Nachrichten aus bemeltem rotulo de Ann. 1574. extrahirt werden / dergleichen dann annoch darin zu befinden sub Nbris. 59. 60. 89. 90. 91. 112. item de annis 1394. 1470. 1513. 1514. 1515. 1517. 1521. 1522. 1523. 1525. 1526. 1530. 1534. 1538. 1544. 1549. 1553. 1558. 1559. 1561. 1563. 1564. 1569. 1571. 1572. 1573. 1574. sub lig. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. V. X. Y. K. 2. L. 2. P. 2. Q. 2. R. 2. S. 2. T. 2. V. 2. X. 2. Y. 2. Z. 2. A. 3. B. 3. C. 3. D. 3. E. 3. F. 3. G. 3. H. 3. M. 3. N. 3. O. 3. fol. 453. 455. 456. 459. 461. 464. 467. 468. 470. 482. 483. 485. 525. 526. 532. 533. 534. 537. 539. fac. 2. fol. 540. 542. fac. 2. fol. 544. 545. 547. fac. 2. fol. 549. 552. 553. 554. 556. fac. 2. fol. 560. 565. 571. 572. 574. 580. 183.

Ad part. 6. §. 68.

Lit. A. 4.

Copia Fürsil. Rescripti an die Ban Erben de Ann. 1577. betreffend die Hessische Oberaufsicht in casibus neglectæ administrationis justitiæ, & tollendi scandali.

Liebe Getreue uns langt glaublichen an / daß von ehlichen im Busacker Thal / insonderheit aber durch Georgen von Trohe ein fast Ruchlos und ärgerlich Leben geführt / und daß derselbe ein böse leichtfertige Dirne / welche zuvor mit seinem nunmehr verstorbenen eheleiblichen Sohne in Unpflichten gelegen / zu sich in sein Behausung ingenommen / mit derselbigen gleichfalls in Unpflichten lebe / er auch derselbigen nach wie zuvor anhangen / und also ein Blutschande begehen solle.

Wann nun hierdurch Gott der Allmächtige nit allein höchlich erzörnet / sondern auch die Christliche Kirch zum hefftigsten beleidiget und andere fromme

(Qqqq)

me

me Christen mitleidlich gürget werden / und derwegen dem allem mit gebürlicher ernster Straff in der Zeit vorzubauen / und solchs ärgerlichs Wesen billich mit allem Ernst zu verfolgen. Ob wir nun gleichwohl verstehen / daß ihr anfänglichs etwas zu diesen Sachen gethan / die Dirne gefänglich einziehen lassen / sie ihrer begangenen hochsträfflichen Unzucht halber der Gebühr zu züchtigen / und uns demnach wohl versehen hätten / wie ihr auch schuldig gewesen wäret / die Philippen von Trohe auch solchs durch unsere Stadthalter Sangler und Räte untersagt / und eingebunden worden / ihr soltet ermelte Dirne mit ordentlichem Recht verfolgt / und darüber dasjenige entgegen Georgen von Trohe fürgenommen haben / das sich nach Beschaffenheit und Befindung Rechts und Erbarkeit wegen geeignet haben.

So vernemen wir aber doch / daß ihr nach der Hand die Dirne uff dem Georgen von Trohe begehren aus der Haftten selgen lassen / und also verurthsacht / daß sie beyde nunmehr mit einander in Unzucht umbher ziehen / gegen Ort und allen frommen Christen / ihr ganz ärgerlich Leben je länger je weiter erhärten sollen / welchs uns dan von euch nicht wenig bestremdet. Darumb und auff den Fall ihr in solchem hochsträfflichen ärgerlichen leichtfertigen Leben / einander durch die Finger sehen; So können wir als der Land Fürst nit Umgang haben / wie wir auch derowegen allgerade Verordnung gethan / hierunter ein solchs ernstes Einsehen fürzunehmen / daß demnest der Leichtfertigkeit durch nothwendige und darzu dienliche Mittel endlichen gesteuert / und ein erbarer züchtiger Wandel / so wohl den Juncfern als Unterthanen erhalten und fortgepfanzt werde / uns auch weder ihr noch jemand anders gestalten Sachen nach werdet verdienen können / und seind darauff eures Berichts förderlichen gewertigt / uns darneben fernere haben zu achten. Und Wir haben es gleichwohl euch / denen Wir mit Gnaden wohlgeneigt nicht verhalten wollen. Der Marburg am 22. May An 1577.
An die Busecker Thäler.

Ad part. 6. §. 69.

Lit. B. 4.

Extract Rotuli productorum in Ann. 1574. documentor. des
sen Rubrica oben sub lit. Z. 3. befindlich.

Einbrachte Copia supplicationis in der execution Sache.
Gohert von Trohe contra Küffel Annen.

Num. 36.

Strenge Edle Ehrenbeste Würdige Hoch- und Wohlgelahrte Fürstliche
Stadthalter Sangler und Räte / gönstige Herrn / hierbey unter
E. St. E. W. und G. was zwischen mir als Klagern und dann Küffel
Annen zu Großen Buseck Beklagtinne andern Theils / Hierer und Gohert
Erben des Busecker Thals zurecht gesprochen. Dieweil ich aber hievor / wie

ih^r dann in der Handlung zwischey mir und Michael Volzen kurz verschriener
Weilen den Handel vernommen und doch dasselbige Bedencken ausgehen las-
sen/ habe ich jedoch die Folgung ohne großen Schaden nicht erlangen können.

Und weilen dann großgünstige Herrn diß Urtheil seine würckliche
Krafft erlangt und gleichwohl Bierer und Gan Erben mich von einer Zeit
zu der andern usgehalten und etwan ohne E. St. E. W. und Sonsten Bewil-
ligung zu dieser Sachen nicht thun wollen. So bitte E. St. W. und Sonsten
ich höchstes Fleiß die wollen die Verordnung verschaffen daß ermelte Anna uf
Erkänntuß frommer Leute die Besserung bezahlt nehmen und mit dargegen
das Möller Haus Guth wieder einräumen/ das umb E. St. E. W. H. und
Sonsten seind ich zu verdienen willig und verhoffe gonsfziger Antwort

E. St. E. W. H. und Sonsten

Williger und gehorsamer

**Gobhard von Trohe/ Gan Erbe des
Busecker Thals.**

Copia Urtheils Gobhards von Trohe

Contra

Rüffel Anna zu Grossen Buseck.

In Sachen der Rechtfertigung zwischen dem Edlen und Ehrenbesten
Gobharten von Trohe Klägern eines und dan Rüffel Annen Beklag-
tin andern Theils nach Klage/ Antwort schriftlich und mündlich/ auch
allen gethanen Rechtsagen und Conclusion Schriften/ erkennen Bierer und
Gan Erben zu rechte/ daß gemelte Anna gemeltem Gobharden von Trohe ge-
nand Muller Hens Guth instellen und einzuräumen schuldig sey/ doch soll ge-
melter Gobhard von Trohe die Besserung gemelten Guths nach frommer
Leute Erkänntuß zu erlegen schuldig sein/ So viel aber den Gerichtskosten und
ander anlangt/ wollen Bierer und Gan Erben hiermit aus beweglichen Ur-
sachen compensirt/ verglichen und aufgehoben haben. Lata sententia Diet-
stages post Michaelis Anno &c. 1569.

Dieser Copien original welches Henrich Stiel Registrator, exhibirt ist
durch den zugestandenen Brand dermaßen beschediget/ daß es aus demselben
nicht hat mögen collationirt werden/ und dieweilen Abschrift desselbigen con-
cessus dem Hauptman zu Gießen neben einem sub numero 37. nechst folgenden
Befehl zugefertigt auch von demselbigen sub eodem numero exhibirt/ ist sie ge-
gen dieselbige Copey eigentlich verlesen und gleichlautend befunden.

**Copia des einbrachten Befehls an Hauptman zu Gießen in der
execution Sache Goberten von Trohe contra
Rüffel Anna.**

Num. 37.

Ihr freundlich Dienst zu vorn Edler und Ehrenvester insonders guter
Freund/ inliegend habt Ihr zu vernehmen werhalben uns Gobhard
von Trohe Schultheiß im Busecker Thale supplicando ersucht/ was
Er auch gebetten.

(Q999) 2

Ist

Ist dar auf in Nahmen Unsers gnedigen Fürsten und Herrn an Euch unser Befehl daß Ihr Euch hiriinne mit Fleiß erkundiget/ und da ihr befinden werdet/ daß das angeregte Urtheil Inhalt beykommender Copien hierbeyvor ergangen dasselbige auch seine Würcklichkeit erreicht und in rem judicata m gangen / daß ihr alsdan die Anordnung thut / damit es der Gebühr exequirt und der Beklagtinne auch Inhalt der Urteile ihre Beschwerde erstattet werden. Wollen Wir uns versehen und seind Euch freundlich zu dienen geneigt/ datum Marburg den 27. Januar. Anno 2c. 1571.

Stadthalter und Rätthe zu Marburg.

Dem Edlen und Ehrenvesten Caspar Schurzborn
genand Milchling Hauptman zu Giessen unserm
guten Freunde.

Dieser Copien original ist ein Befehl vom Stadthalter und Rätthen mit drey uffgedruckten und von Gegentheil agnoscirten Pitschafften collationiret und gleichlautend auch an Schrifften und Pitschafften unverlest und auffrichtig befunden.

Copia Philipsen von Trohe Berichts / belangend Balsgar
Schneidern von Burckardsfelden.

Num. 92.

Strenger / Edler / Ehrenveste / Fürstlicher Hessif. Statthalter / auch Würdige / Wohlgelahrte Fürstl. Hessische Rätthe.

E St. W. und G. Schreiben am letzten May an mich daicrt hab Ich empfangen / verlesen und Inhalts verstanden / wie Schneider Balsgar von Burckhardsfelden / auch George Meyerhöfer von Grumberg vor E. St. W. und G. calumniosè supplicando vorgetragen und mit unwarhaftigen Worten verleumbdt / welches mir zu dulden keinesweges gebührt / sondern vielmehr dasselbige biß zu derer beyder Verleumbder und Schänder Gegenwart mir vorbehalten haben will / kan aber doch nicht unterlassen mich dessen gegen E. St. W. und G. zu entschuldigen und zu verantworten / als insonderheit daß Ich Schneider Balsgarn von Burckhardsfelden Tyrannischer Gewalt zugegen were / Ihme auch $\approx \approx \approx \approx \approx \approx \approx \approx \approx$ Junkern widerwillig gewesen und Ihn von dem Rechten mit Gewalt solte abgedrungen haben und mit groben ungeschickten Worten angefahren hette / wie solches Georg Meyerhöfer von Grumberg über mich auch geklagt und vor einer parthenischen Richter geschmähet und angegeben / als solt E. St. W. und G. Gebott und Befehl ich verächtlich gehalten haben und ihnen ihr Recht gestimmelt haben solte. Welchem allem ungegründeten lügenhaftigen Zurbringen wollen E. St. W. und G. keinen Glauben noch Zufall geben dann ich mich dessen ganz ohnschuldig / auch der Thaten nie keins in mir jemahls surgenommen / vieltweniger gethan mich dessen uf das ganze erbare Gericht und den Umstand gezogen / daß solcher über mich Gellagten aber doch ungegründeten / deren Zuhörern keiner keines von mir gehört / noch gesehen hat.

Besondern vielmehr ist wahr und erweislich / daß Schneider Balsgar ein

ein ganz Jahr lang und darüber in Rechtfertigung gegen Johann Lauern auch daselbst zu Burckhardsfelden am Untergerichte zu Grosen Buseck gestanden / auch zu recht wie bräuchlich endlich geschlossen / darauf dann ein Endurtheil von den Schöffen des Gerichts zu Buseck contra Schneider Balsarn gefallen / darvon Er appellirt / aber doch seiner appellation nie nachkommen / und wiewohl Er Schneider Balsar oftmahls daruin angeredet worden / auch von den Bierern und Gan Erben Ihme übers drittemahl angefest und die bestimmte Tage schriftlich zugeschickt mit Anzeigung seiner appellation wie bräuchlich ordentlichen nachzusetzen und procediren ; Ist Er nicht erschienen / sondern allwege aussen blieben / darauff haben Bierer und Ganerben auf vielfaltiges Ansuchen Johann Lauers / nach ausgesprochenem Urtheile Ihn in solche streitige Güter gesetzt / und inhabig gemacht / derowegen Er nun mich vor E. St. W. und G. fälschlichen verunglimpffet und belogen / vermeinend seine Lügen mit solchen bösem Scheine zu schmücken und derer Güter wiederumb fähig zu werden.

Weiter ist auch mehr wahr und beweislich / daß George Meyerhöfer von Grundberg ermelten Schneider Balsarn in solcher seiner Sachen procurirt und wie Er endlich gesehen / daß seine Sachen verlohren / und das Urtheil wieder Ihn gefallen / hat Er angefangen esliche Leute zu schmähen und schänden / welches Ihme als einem Procuratori vor einem gehegtem Gerichte nicht geziemet / auch wieder alle Ordnung der Rechten / derwegen Ich Ihn Meyerhöfern solcher Schändwort zu enthalten und vom Gerichte abweichen heissen / wie solches nachmahls das Gerichte und auch der ganze Umstand aussagen werden 2c.

Ist derwegen nachmahls an E. St. W. und G. meine Bitte / Sie wolten den vieler meldten Lügenrednern / ob Sie wiederum vor E. St. W. und G. abermahls solche Schmä- und Lügen furbringen würden / keinen Glauben geben / sondern vielmehr bey Euch bleiben lassen und behalten und mich zur Antwort persönlich kommen zu lassen schreiben und gebieten / damit E. St. W. und G. eigentlich die Wahrheit ergründen und deren auf mich unwarhaftigen Klagen entschuldiget haben möchte 2c. zu verschulden unterthänig geflossen sein. Datum den 3. Julii Anno 1572.

E. St. W. und G.

williger

Philips von Trobe.

Den Strengen Edlen und Ehrenvesten auch Hochgelahrten Wohlweisen Herrn Statthaltern / Canzlarn und Fürstlichen Rätchen zu Marburg / meinen insonders gebietenden und günstigen Herrn.

Präsent. 4. Julii Anno 1572.

Dieser Copien original ist ein Schreiben Philipfen von Trobes an Statthaltern / Canzlarn und Rätche zu Marburg / durch den Brand verlegt / daß die Worte nicht alle extrahirt werden mögen / wie aus der Copien erschehet / durch Junker Philipfen aber sein aufgedruckt Pittschafft agnoscirt collationirt und sonsten mit deme was leslich gewesen gleichlautend befunden worden.

(Rrrr)

Copia

Copia supplicationis Rügen Thiels von Grosen Buseck

Contra

Johann Harpachen.

Num. 28.

Strenger Edle Ehrenveste und Hochgelahrte Fürstliche Stadthalter
Canslar und Rätthe/ gebietende Herrn / E. St. E. H. und G. kan ich
nicht verhalten / wie daß Sunge Harpach in unserm Dorff mit unge
sehr für einem Jahr meine Tochter Margrethen umb ihre jungfräuliche
Ehre bracht und sie endlich dahin listiglich bracht/ daß sie von Ihm schwan
ger worden und Ihme ein Kind sonoch im Leben zur Welt geboren/ demnach
aber gedachter Sunge noch eine andere seiner Bludfreundinne gleicher
Weise zu Fall bracht und geschwengert/ so ist Er landräumig worden/
und darvon gezogen/ deswegen ich bedacht ihme nachzuziehen und wo ich Ihn
antreffen mögen in Hafft legen zu lassen/ so hat sich doch in desen/ desen Thä
ters Bruder Johann Harbach gutwilliglichen von wegen seines abgetrette
nen Bruders herfür gethan/ und nicht allein bey unser Obrigkeit sondern auch
bey mir umb einen gültlichen Vertrag angehalten und nachdem Er Johann
Harbach der Obrigkeit mit handhabender Treu zugesagt daß Er wegen seines
Bruders Sunzen alles was auf solcher gültlichen Handlung contrahirt und
zugesagt wurde/ wolle Er an stat seines Bruders stet und veste halten/ bey
Verpfandung seiner Gütter/ so ist nach viel gepflogener Unterhandlung diese
Sach in Besehn Erber Leuthe durch mich wegen meiner Tochter und Johann
wegen seines Bruders Sunzen gültlich und wohl vertragen daß mit ge
dachter Hans vierzig fünf Gulden meiner Tochter vor ihre Schmehe
und nach Ablauf fünf viertel Jahrs sein Bruder Sunz das
Kind zu sich nehmen / alimentiren und hinfuro versorgen solte/ verbe
sen und zugesagt hat/ desen sich uff einen versegelten schriftlichen contract / so
ich bey mir habe mich gezogen haben will.

Nun aber Großgünstige gebietende Herrn ich meiner Tochter die fünf
und vierzig Gulden von gedachtem Johann Harpachen zu erlegen erfordert/
als ist Er desen uffgerichteten Vertrags in keiner Abrede/ allein Er vorwendet
solch Geld gebüre meiner Tochter nicht/ sondern dem Kinde/ demselben wolle
Er die fünf und vierzig Gulden anlegen/ helt mich und meine Tochter also ver
geblich uff und will seiner Zusage nicht nachsehen.

Gelanget derwegen an E. St. E. H. und Gonsen meine und meiner
Tochter Margrethen unterthenige und demüthige Bitte E. St. E. H. und G.
wollen mir zu Abheffung dieser Sachen einen Befehl an unsere Richter
oder Schultheissen gonsliglichen mittheilen/ daß uns derselbige gedachten
Johann Harpachen darhin anhalte/ daß Er die fünf und vierzig Gulden mei
ner Tochter vor ihre Schmehe/ Inhalt dem Vertrage unverzüglich erlegen und
bezahlen müsse/ damit ich armer Man nicht in weitem Unkosten geführt wer
den möge/ solches umb E. St. E. H. und Gonsen hinweg in allem unter
thenig

ehemigem und demüthigem Gehorsam zu verdienen, bin ich sambt den meinen schuldig und willig.

E. St. E. H. und G.

Untertheniger

Rüben Thiel von Grosen Buseck der klagenden Margrethen Batter usm Busecker Thal.

Dieser Copien original ist eine supplication von einem Vogen Papier M. Adami Bernhards procuratoris des Hoffgerichts zu Marburg Hand/ hat keine inticularur, sonsten collationirt und gleichlautend befunden.

Copia Befehls in Sachen Rüben Thiels zu Grosen Buseck

Contra

Johann Harbach de dato 8. Decembr. anno 1573.

Num. 29.

Unser freundlich Dienst zu vorn Ehrenveste gute Freunde/ inliegend habe Ihr zu ersehen werhalben uns Rüben Thiele zu Grosen Buseck wegen seiner Tochter Margrethen undertheniglich supplicando ange- lange was Er auch gebetten.

Wo nun deme also daß Johann Harbach sich von wegen seines Bruders mit der supplicantin Tochter dermassen verglichen und vertragen daß Er Ihr die in der supplication benente Sum Gelds vor ihre Schmehe erlegen und bezahlen sollte / so wolte sich in alle Wege gebüren daß demselben Vertrag also gelebt und Er Johann Harbach zu Bezahlung angehalten würde.

Begehren derwegen im Nahmen Unfers G. J. und Herrn vor Unser Person freundlich ansinnend/ Ihr das Einsehen thun wolt darmit des supplicanten Tochter vermög dem Vertrag zu Bezahlung geholffen und sie zur Ungebühr nicht umbgetrieben werde / thun wir uns versehen und seind Euch freundlich zu dienen geneigt. datum Marburg den 8. Decembr. Anno 73.

Stadthalter Canslar und Rätche zu Marburg.

An Vierer und Gan Erben im Busecker Thal.

Dieser Copien original ist ein concept von einem Vogen Papiers des Secretari Johann Hartmans Handschrift/ inticulirt ut k. erscheinet facie. ist collationirt und gleichlautend befunden.

Add. supr. lit. 2. in extrajudicial. ulterior. docum. Recept. de ann. 1574. dann können hiernach bedürffenden Falls ex dicto titulo noch anher extrahirt werden/ Rescript an Hauptman zu Gießen vom 3. Julii 1572. Item Balzer Schneiders von Bursfardsfelten supplication contra Philips von Trohe in puncto protracte justitiz &c. sub lit. j. 2. fol. 322.

(Krrr) 2

Ad

Ad part. 6. §. 70.

Lit. C. 4.

Extract Rotuli examinis testium de an. 1574. dessen vollstän-
dige Rubric ap. §. 67. befindlich.

Test. 1. Johann Kode von Wisseck/ 70. Jahr alt.

A Dartic. 35. & 36. sagt Zeuge wann am Untergericht einiger Theil mit Ur-
theil beschwert werden so beruffe sich derselbig vor die Vierer und Gan-
Erben/ und do derselbig oder andere durch der Vierer und Gan Erben Be-
scheid/ gleicher gestalt beschweret werden/ so beruffen sie sich an das Hessische
Hoffgericht und Cansley zu Marburg/ und werden über solches alles die Ge-
richtliche acten und Recessen derwegen fatten Bericht geben.

Test. 3. Reiß Becker von BERN 80. Jahr alt.

A Dartic. 35. & 36. sagt Zeuge die Erste appellation von dem Untergericht ge-
schehe an die Junkern/ und do durch desselben Spruch einig Theil be-
schwert werde/ beruffe sich das gen Marburg/ wisse solches als ein alter
Schöffe/ und solches also vielmahls vorgangen sein.

Test. 15. Gerlach Kessler Gerichtschreiber über 50. Jahr alt.

A Dartic. 35. & 36. sagt Zeuge/ die Zeit Er Gerichtschreiber im Bu-
secker Thal gewesen/ seyen die appellationes von dem Untergericht zu
seck/ an Vierer und Gan Erben und von denselben an die Hessische Cansley
devolvirt worden/ wie es vorhin gehalten worden/ das wisse Er nicht.

Ad artic. 183. 184. 185. sagt Zeuge die wahr sein/ mit ferner Anzeige/ das
nicht allein diese Sachen zu Grossen Buseck/ sondern auch zu Trohe von wegen
der selben Erben daselbst gefessen/ und rechtliche der Gürtter daselbst gelegen/ ge-
richtlich sey gehandelt worden/ und hab Er Zeuge in beyden unter schiedlichen
Gerichten und zweyen ersten instanzien das protocoll gehalten/ und sehe seine
Belohnung ihm vor Abschreibung der acten noch aus.

Test. 17. Born Jacob von BERN/ 50. Jahr alt.

A Dartic. 35. & 36. sagt Zeuge die wahr sein/ mit diesem Bericht/ das man
von dem Untergericht an die Junkern anfänglich/ darnach von den Jun-
ckern auff Fürstl. Cansley gen Marburg appellire/ und wären derselbigen
Exempel gnugsam vorhanden/ wie Er dann erzehlt Schmiehanen ge-
gen Eoden Nebessen Kinder.

Ad artic. 183. 184. 185. sagt Zeuge die articul wahr sein/ Ursach er wisse
solches als der Schöffen einer/ so darin erkant/ ob sie aber dieselbige Sa-
chen bis zum Beschlus getrieben/ wisse Er nicht eigentlch.

Test. 28. Balthasar Staal von Garbeteich.

A D artic. 183. 184. & 185. sagt Zeuge die wahr sein/ und sey Er selbst der
Staa's Erben Einer/ der die Sach ein Zeitlang hab helfen treiben/ num-
mehr aber davon abgestanden und sein Antheil daran seinen Geschwistern ver-
kauft und uffgetragen.

Ibid.

Ibid. ad interrogat. repetit. Zeuge seine vorige daselbst gegebene Antwort / mit diesem Anhang / daß Philips von Trobe nicht aus Tragsal / sondern aus freiem eigenem Willen diese appellation Sachen zu Marburg uff Fürstliche Sängley angehangen / allein der Meinung ihn Zeugen und seine Geschwister der Sachen müde zu machen / und sagt Zeuge / daß die klagende Junkern durch diese und dergleichen Händel sich der Hessischen Ober- und Gerichtbarkeit selbst unterworffen.

Test. 19. Hans Hen von Alten Buseck.

A Dart. 35. & 36. Sagt Zeuge die wahr sein / mit dem Unterscheid / daß die appellationes von dem Untergericht zu forderst an die Junkern und folgendes von den Junkern uff Fürstliche Sängley gen Marburg devolvirt werden.

Test. 20. Mebes Wagner von Alten Buseck. 94. Jahr alt.

A Dart. 35. & 36. Sagt Zeuge die wahr sein / und berichtet / daß von dem Untergericht die Appellationes an die Junkern und von den Junkern an das Hessisch Hoffgericht und Sängley devolvirt werden / wisse und hab gesehen daß der Dinge viele vorgangen / und geschehe noch heutiges Tages.

Test. 21. Scheffer Hens Johann von Alten Buseck über 70. Jahr alt.

A Dart. 35. & 36. Sagt Zeuge die wahr sein / hab derselbigen Fälle die Zeit seines Lebens viele gesehen und erlebt.

Test. 28. Caspar Schugbar genand Mildyling / Hauptman zu Giessen.

A Dart. 35. & 36. Sagt Zeuge die wahr sein / doch werde von dem Untergericht erstmahls an die Junkern / folgendes von den Junkern an das Hoffgericht und Fürstliche Sängley appellirt / hab deren Exempel egliche selbst / sonterlich in Sachen Ebert Schwalbachs Witwen / contra die Gemeine von Alten Buseck eglicher Maffung halber erlebt / und auch gesehen daß deren Acten mit als dem Commissario in jüngster production instrumentorum vorbracht worden.

Wie dann gleicher Gestalt anfänglich / von dem Vogt Gericht zu Grossen Buseck / so Zeuge und sein Bruder / von Hessen zu Lehen tragen / vor ihn Zeugen und seine Brüder als Vogthern und judices secundæ, und von denselben an das Hessische Hoffgericht und Sängley zu Marburg als dritte Instanz appellirt werde / also werde es auch an dem Vogt Gericht zu Beuern so denen von Schwalbach zustehet der Appellation halber gehalten.

Ad artic. 163. & 164. Sagt Zeuge wahr sein / und hab ihme Zeugen Doctor Sahlwechter in der Sachen gedienet / wie dann solches alles aus den exhibirten actis erscheine.

(SSSS)

Test.

Test. 37. Sritzen Henn vom Kode über 60. Jahr alt.

A Dart. 35. Sagt Zeuge den wahr sein / doch appellire man rechtlich von dem Untergericht an die Junkern und leslich von den Junkern an das Hoffgericht zu Marburg / als in Sachen Goberten von Trohe contra Jills Micheln / und andern dergleichen mehr vorgangen.

Test. 59. Jung Henß Peter von Burckhardsfelde über 70. Jahr alt.

A Dart. 35. & 36. Sagt Zeuge die wahr / dann er solches die Tage seines Lebens und so lang ihm gedende also gehört und vernommen hab.

Extract Rotuli productorum in Ann. 1574. coram Casares Commissione documentorum &c. dessen vollständige Rubric oben apud S. 67. sub lit. Z. 3. befindlich.

S A raus werden zu forderst die allschon in d. S. 67. item S. 69. bemercke / mit in dem rotulo sub num. 27. 28. 29. 31. 36. 37. 81. 82. 86. 88. 95. 101. 102. 103. 111. 125. 126. 127. 128. (nemblich sub hoc ult. num. Gobhard von Trohe Bericht de dat. 4. Junii 1557.) erfindliche / oben sub lit. Z. 3. Theils in extra - Theils in judicialibus, dann auch sub lit. B. 4. extrahirte Stücke / so weit sie auch hieher schicklich seind / erholer / und nun fernet anher gesetzt /

Extract des Protocols und der Acten voriger Instancien in Sachen Clausen Hermann contra Johansen / des großen Hansen Sohn.

Num. 116.

Dienstags den 21ten Aprilis Anno 1545.

D Philips / Ich bringe ein diese Summarien - Klage und bitte Gegentheil anzuhalten / darauf zu antworten.

Afalep. Ich bitte Copiam & terminum.

Terminus ist statut den 9ten Junii.

Prima Instancia.

Auf heut dato Montags ist Urtheil von Oberhose zu Friedburg in Schriften eingebracht zwischen Clausen Herman Clagern und Johansen. Beklagten andern Theils beid von Berckrode / inmassen wie folget :

Urtheil

In Sachen zwischen Clausen Herman von Berckrode / Clagern an etnem und Johannes des großen Hansen Sohne von Berckrode eglicher angezogener Klagen halber / wie in actis verleiht / Beklagten andern Theils / nach Klage / Antwort / Kundsage und allem Vorbringen und Erwörung wehre es hierbey uns so erkennenet wir zu Recht / das der Clagert den Beklagten unbillig getüget / derhalben der Clager dem Beklagten seine Gerichtskosten dieser Sachen halber aufgelauffen zu erstatten schuldig. Datum Montags nach Esto mihi.

Zwischen Clausen Herman und dem großen Johansen von Berckrode.

Ist erkant zu Recht / das Claus Herman billich Johansen seiner klidlichen und möglichen Gerichts Costen und Schaden wieder zu geben schuldig ist

ist / nach laut dem versprochenen Urtheile vom Oberhoffe Friedeburg ausgegangen.

Ferner ist erkant / Johannes der soll den Schaden in diesen nächsten xiiii. Tagen an Herman fördern lassen.

Ferner ist erkant / so Herman appellirt hat / er soll die Appellation in diesen 7. Tagen anbringen.

Daß diß alles also vor uns den Schöffen zu Buseck in Recht verlauff / auch in unserm Gerichtsbuch und nicht mehr derhalben begriffen ist des zu wahrer Urkund so haben wir sambtlich und besonder gebetten den Ehrenvesten Juncker Philips von Buseck genant Mönch unsern gönstigen lieben Schult-heißen / daß er diese Acta mit seinem angebornen Insegel wolle thun zuschließen / der Bitte und Siegelung Ich Philips ist genandt umb ihrer aller beson-der Bitt willen gethan und versiegelt bekenne. Datum uf Montag nach Ju-dica Anno &c. 44.

Urtheil von den Ehrvesten Vierern und Gan Erben des Busecker Thalsußgangen / Freytags post Ascensionis Dni. 1544.

In Sachen der Appellation und Rechtfertigung sich erhalten / als zwi-schen Cloßen Herman von Berstode Appellanten an einem und Johansen des grossen Hansen Sohne Appellaten anders Theils / als egllicher angezogener Rügen / wie in actis verleiht / nach Clage / Antwort / Rundsage und allem Vorbringen / erkennen Wir die Vierern und Gan Erben / des Busecker Thals zu Recht / daß recht und wohl am Untergericht geurtheilt sey und übel daben appellirt und verdammen hiermit den Appellanten in kundlichen möglichen Gerichts Kosten in beiden instantien uffgewachsen wieder zu geben schuldig sein soll. Actum An. &c. 44. Freytags post Ascensionis Domini.

Dieser Copien Original ist ein convolut Gerichtlicher Actorum von zehen Blättern in folio, darunter vornemlich Acta erster Instanz mit einem Um-schlag darauf eines von Buseck genant Mönch Ingesiegel von dem Gegentheil wohl erkant. Erscheinet der Extract des Protocolls folio 9. facie Ima die unter-scheidliche Urtheile aber erscheinen fol. 6. facie Ima hat neben sich liegen ein Zettel der Vierer und Gan Erben Urtheils zweiter Instanz / alles Herr Pau-lussen Handschrift collationirt und acta prioris instantie an Schriften und uffgedruckten Insegel unverlegt und glaubhafft befunden.

Copia Extracts aus den Acten erster und zweyter / item Copien protocols dritter Instanz Mancken Henne von Alten Buseck / contra George Siegeln vertragen.

Num. 48.

Mancken Henne von Alten Buseck appellans contra George Siegeln Appellaten.

Prima instantia.

Diß ist Acta und Gerichts Verhandlung am Untergericht zu Grosen-Buseck in Rechte ergangen / als zwischen Georg Siegeln von Rot-tershausen als Klägern an einem / sambt seinen Kriegas Ver-wanten / und Manck Henne zu Alten Buseck als beklagten andern Theils zc..

(555) 2

Urtheil

Urtheil von Schöffen des Untergerichts zu Buseck
ausgesprochen.

Zwischen Georg Siegeln sambt seinem Anhang als Klägern an einem / und Manden Henne als Beklagten andern Theils / ist erkant mit Recht / und verstehet sich der Scheffe dieser Zeit keines bessern nicht / nach gethener Klage und auch schriftlichen Ehelichen Vertheidigungs Brieff in Rechte / daß die Gütter zu Alten Buseck gelegen von Leyßen herrühren sein / und ihr Leyßen ufrstorben seyen zu ihrem Theile / es sey Acker / Wiesen / Garten / Haus und Hoff / und was derselbigen da ist / daß beider Theile Kinder von Leyßen verlassien / zugleich die Gütter zu Alten Buseck gelegen theilen sollen / so sie von einer Mutter im Ehelichen Stande zugleich gezelet seyn zc.

Von Stund an nach diesem ergangenen Urtheil hat sich Henne Manden dieser Beklagte willkürlich in das Urtheil ergeben / und hat darauf dem Richter an Stabe getast / demselben Urtheil also zu geleben und hat keine Appellation ferner zu thun sich nicht unterstanden.

An. &c. 47. Montags nach Vincentii.

Uff diesen heutigen Tag ist erschienen Manden Henne vor gehegtem Gerichte und hat auf seine gethane vormahls Appellation, vor die Ehrenveste Vierer und Ban Erben des Busecker Thals umb seine Belohnung die Acta zu schen ihm und George Siegeln ergangen vom Scheffen erfordert / ist ihm also nachgelassen worden.

Beschluß.

Daß diese Acta und Gerichts Verhandlung also vor uns den Schöffen zu Grosen Buseck am Untergericht verlaut / auch in unserm Gerichts Buch und nicht mehr derohalben begriffen ist / des zu wahren Urkunde so haben Wir alle samblich und besonter gebetten den Ernvesten Juncer Philipsen von Buseck genand Monch / dieser Zeit Schultheisen im Busecker Thal / daß er diese Acta mit seinem angebornen Ingesiegel wolte thun zuschließen / welcher Bitt und Siegelung ich Philipsen igo genandt mich also umb ihrer alle samblichen und besonder Bitt willen gethan versiegelt bekenne / dar. & act. An. &c. 47. auf Montags Purification: Mariæ.

Secunda instantia.

In der Appellation Sach als zwischen Manden Henne als Appellanten an einem und Singeln Georgen von Rottershausen sambt seinen Wit. Vierer ges Verwandten / als Appellaten / ander Theils / erkennen wir Vierer und Ban Erben des Busecker Thals zu Recht / nach gethener Klage und Antwort auch schriftlich in Recht ingelegter Ehelicher Veredung / und allem Vorbringgen / beyderseitens Beschwerung zc. und dieweiln sich Manden Henne vor sitgendem Gerichte und dem gängen Umstande selber willkürlich in das Urtheil vom Scheffen am Untergericht ausgangen ergeben hat / und dem Richter darauf demselbigen Urtheile also zu geleben an Stab gegriffen hat / darauf erkennen Wir Vierer zu Recht daß am Untergericht wohl geurtheilet und über davon appellirt ist zc. An. &c. 47. Montags Sanct Jacobi Tag.

Doch uff rechtmessige Taxirung des Kostens in beiden Instantien zu tragen.

An. &c. 47. Donnerstags S. Math. Tage.

Dies ist gravamina umb Beschwerung Manden Hens als Appellanten an einem / gegen Singels George zu Rottershausen ander Theils / vor dem Ernvesten Vierern und Ban Erben erscheint Manden Henne zc.

Tec.

Tertia Instantia.

Den 1. Julii hat appellans compulsoriales an die Bierer und San Erben des Busecker Thals ausbracht.

Montags 8. Aug. Anno 2c. 47. sind acta Imæ instantiæ inbracht und cop. derselben gebetten worden.

20. Febr. Anno 2c. 48.

D. Saltwechter/ ich bringe diese appellation und Wichtigkeit klage sambt seiner Parthey/ haben D. Phil. die Klage angenommen und term. respondendi gebetten term. statutus.

Dieser Copien original ist ein Convolut gerichtlicher actorum, und darunter sonderlich voriget instantien mit der von Buseck Ingesiegel gesiegelt und von Herr Paulusen von Buseck inculirt Mancken Henne von Alten Buseck 2c. von den Junkern wohl bekant collationirt & concordat.

Copia Sententiarum primæ & secundæ item Protocolli tertiæ instantiæ Ludwigs Loze contra Gelen Jost Benders Wittiben.

No. 130.

Urtheil Anno &c. 54. uf Montages nach Maria Lichtmesse.

Zwischen Ludwigen Lozen Dorings Eydam als Clägern an einem und Gelen Jost Benders nachgelassene Wittiben Beklagtinne Anderntheils erkennet der Schöffe nach Klage und Antwort/ auch der Zeugen-sagen und allem Furbringens/ erkennet der Schöffe und läst den eingelegten unversehrten Brieff in seiner Macht und Ludwigen zu zulassen zu seinem gebührendem Theile der Güter/ doch mit Erlegung des Hauptgelds zu seinem Theile es erfinde sich dann ein anders/ dann noch gehört ist und verstehet sich der Schöffe uf dismahl keines bessern.

Erscheinet ex actis Imæ instantiæ Gerlach Kesslers Gerichtschreibers im Busecker Thale Handschrift fol. 6. facie 2. linea 26.

Urtheil der Bierer.

In Sachen der Appellation zwischen Ludwigen Lozen Dorings Eydam an einem und Gelen Jost Benders nachgelassene Hausfrau ander Theils das Steinfurts Güte belangende/ beider instanz erster und zweiter/ daß nach vermindge der acten und aller Handlung auch verhörrer Zeugen sagen 2c. darauf erkennen Bierer und San Erben zu recht / daß wohl appellirt und übel geurtheilt sey mit Erstattung Costens und Schadens.

Erscheinet fol. 9. facie 2da linea 28. vorgedachter actorum Imæ instantiæ.

Acta primæ instantiæ sind producirt den 4. May Anno 2c. 54.

Libellus appellationis ist einbracht den 25. Junii Anno 2c. ut supra und darauf Citation geberet und auch erhalten.

Lodwig Lozen Dorings Eydam constitu : D. Gravium meliori forma prout moris hujus judicii. Actum 22. Junii anno &c. 54.

Relatio.

Sambstags den 14. Julii Anno 2c. 54. hat Niclas der Hofgerichtsbotte die Citation sambt dem libel Jost Benders Frauen und Ihrem Vatter geliefert/ hat gesagt/ wolle erscheinen.

Gela Jost Benders Wittwe Const. D. Philippum. 30. Augusti An. 54.

(Ettt)

Freyh

Freitags den 31. August. Anno 16. 54.

Mgr. Wegflar Sub. D. Gravii wiederholet sein einbrachtes libell und die zuerfente Citation und sagt demnach animo litem affirmat. contestandi, die Clage Artic. wahr sein und daß billich darnach soll erkent werden mit Bitte den Gegentheil anzuhalten/ wie recht zu procediren.

D. Philipp: Ich repetire mein mandatum und sage excipiendo, daß diese Sachen dieweil sie sehr geringschädig und nicht über 7. fl. an das Fürstliche Hofgericht nicht gehörig/ sondern außershalb demselbigen vor dem Herrn Statthalter zu verhandeln/ derhalben ich mich ziehe auf die Fürstliche Ordnung dieses Hofgerichts und dieweil dem also und aus den Articulis ersichtlich/ so bitte ich mich ab instantia zu absolviren und diese Sachen abzuweisen/ cum refectione expensarum und stets zu Erkenntnis.

Mgr. Wegflar: der Mann selbst zu gegen bittet terminum replicandi.

Mittwoch den 28. Novemb. Anno 16. 54.

Dr. Gravius, Auch zu beschliessen bin Ich Gegentheils excep. nicht geständig dann nicht auf Geld/ sondern uf Güter geklagt worden zu dem so ist es nicht um die sieben/ sondern umb die 4. fl. dann 18. erlegt und die 20. noch zu erlegen/ darum igo geklagt/ dieweil der Beklagte Ihnen nicht zu lassen will/ so ist es 10. oder 12. Jahr ungefehrlich/ daß die Güter gekauft sein worden/ welche als Sie damahls 40. Gulden gegolten nun in die 120. fl. werth/ so sind auch biß in die 10. oder 14. fl. Unkosten darauf gangen/ derohalben dieweil dem also und meines Principals beklagt Theile besser dann 4. fl. bittet Er ihn ad procedendum anzuhalten.

D. Philips, concludendo referire ich mich auf die Clage de contrario und do das Buch vom Klager selbst vor 16. oder 17. fl. angeschlagen und die Belste mit Velten Möllers/ die andern aber so ablöstig sein solte/ Velten Schmitt also daß diese Anforderung nicht über 7. fl. sen/ darinn die Unkosten nicht mögen gezogen werden/ dann die Fürstliche Hoffgerichts Ordnung will/ daß die Haupte Summa vor Vollens über 20. fl. sein soll/ welches aber hier nicht ist/ ziehe mich derhalben ad retroacta vorthellig und lasse nachmahls bey meinem Beschlus bleiben und mag darüber Erkenntnisse leiden/ dieweil Gegentheil sich ja nicht selbst bescheiden will.

D. Gravius, dieweil die Hoffgerichts Ordnung uf die personales Except. furnemlich und auf Geld Anforderung gewürdiget meine Parthaber uf Güter und realiter klagt/ welche die Belste dieser Zeit erstigert dar zu sein Theil erlegt und noch an den übrigen 20. fl. sein Theil hinterlegt/ bitte ich wie gebeten und stelle es zu Erkenntnis.

D. Philips: Ich sage quod nostrum non sit distinguere, ubi nec lex, nec reformatio distinguit und zu vorn berührte Fürstl. Hoffgerichts Ordnung mehr auf die real dann die personal Gericht/ lasse derowegen bleiben/ bitte wie gebeten.

D. Gravius, Ich ziehe mich ad tenorem statutorum quæ sunt restringenda.

D. Philip. Idem facit appellatus:

Con. à Jud. & part.

Ist zu Recht bescheid/ daß diese appellation Sache als geringschädig nicht vor dem Hofgericht zu verhandeln nicht gebüre/ sondern fur dem Statthalter summarie furzunehmen/ ob die Partheyen wollen remittiret sein mit Erstattung der Gerichtskosten uf rechtliche Mäßigung.

Wollen aber die Partheyen den Streitigen dritten Theils halber am

Steinwerts gelegen gülich vertragen lassen/ soll auch zwischen Ihnen forderlichst gehandelt werden.

Pronun. Freytages den 14. Decembr. Anno 1c. 54.

Dr. Gravius, ich bedanke mich des Urtheills / bitte copiam & terminum parendl.

D. Philips, ich bedanke mich dieses meiner Herrn interlocuts und bitte dessen Copiam und daß es zur transaction kommen solte/ wird sich meine Parthey unvertweisslich zu halten wissen.

Mitwochen den 19. Sept. Anno 1c. 54.

Dr. Gravius: In dieser Sach bringe ich ein diese summarien Klage mit einer supplication & protest: connexa, bitte Inhalt derselbigen/ und da Gegentheil die expens usque ad finem litis nicht zu reserviren so lasse ich es zu des Herrn Statthalters Erkänntnis.

Dr. Philips, Ich lasse die supplication vor sich stehen / nehm die Klage anderst nicht an dann cum protestatione, da mein expens taxitet und erlegt / daß ich mich der Gebühr halten will und bitte copiam.

D. Gravius, ich lasse es darbey bleiben.

Die Expens sollen stehen bleiben bis zu Ende der Sachen und seind taxirt auf 3. Orth. Signat. 11. Junii Anno & c. 55.

Dieser Copien original ist ein Convolut gerichtlicher actorum von 2. Blättern mit einlegender versiegelter missiven Goberten von Trohe Schultheissen im Busecker Thale und erscheinen die extrahirten Posten aus den actis voriger instanz unter des Gerichtschreibers im Busecker Thale Handschrift und des Schultheissen Goberten von Trohe usgetruckten agnoscirten Inseigel an Orten und Enden bey denselben verzeichnet. Die Posten des protocolls folio 16. & sequenti usque ad finem, intitulirt Ludwig Loge contra Gelen Jost Benders Wittiben zu Steinbach vertragen referente D. Gravio ist collationirt & concordat.

Einbrachte Copia einer Missiv an den Stadthalter zu Marburg von Vierern und Van Erben des Busecker Thals am 30. April. Anno 1555. ausgegangen.

Num. 31.

Infern freundwilligen Dienst zuworn Edler und Ehrvestter auch Hochgelahrter gonstiger guter Sonner und Freund / Wir kunden Euch guter Meinung nicht verhalten / wie daß Wir durch Nicklassens Sloss Hermans Edhne vom Rode in grosen Kosten und Schaden seines Weinschenckens halber erwachsen sind / durch Ihn und Wilhelm Kayman / wie wohl Wir als Gerichts Herrn dem Kosten surkommen haben wollen / wo Nicklas gefolgt hette. Derhalben gedachter Nicklas an das Fürsliche Hoffgericht zu Marburg appelliret und solche appellation nicht vollführt und nachkommen ist / auch die acta nachdem sie uf E. St. Schreibens im Schickbarlich gemacht gewest / und Er dieselbige lassen liegen und die nicht verlegt / derwegen sie dann Inhalt des Compulsorialsbriefs verloschen. Derhalben unser freundliche Bitt Ihr wollet gedachtem

(Ettt) 2

Nick.

Nicklasen dahin anhalten und weisen / Uns durch seinen Ungehorsam solches großen Unkostens ein Abtrag zu thun und zu bezahlen / das sind Wir hinwiderumb Euch zu verdienen willig und hierauf E. St. und E. Antwort bittende. Datum Großen Buseck den 20. April Anno r. 55.

Vierer und Gan Erben des Busecker Thals.

Dem Edlen und Ehrenvesten auch Hochgelahrten Johann Reudeln Licentiaten Stadthalter an der Lohne Unsern guten Bonner und Freund.

Dieser Copien original ist eine Misive von einem halben Bogen Papier agnosciert der Segentheil Gerlach Kesslers ihres Gerichtschreibers Handschrift und von dem Herrn Doctor Jacob Lerschem überschrieben / collationirt und gleichlautend befunden.

Auszug erster und zweyter Instanz Acten in Sachen Milchling contra Michael Volzen.

Num. 129.

Acta und Gerichts Handlungen aus dem Gerichtsbuch zu Großen Buseck zwischen Volzen Michaeln appellanten eines und der Edlen und Ehrenvesten Hartman und Eberhart Schugbar genant Milchling Bevettern / appellaten andern Theils.

Anno r. 58. Montages nach dem Sontage Trinitatis.

In Sachen und Irrungen zwischen den Ehrenvesten Hartman und Eberhard Schugbar genant Milchlingen Bevettern Kläger an einem und Michael Volzen Beklagten an andern erkent der Schöffe nach Clage Antwort und allern Fürbringen zu recht / daß Michael den Ayd vor Gefährde billig zu leisten schuldig / nach Ausweisung des Rechts die dann Segentheil auch zu leisten urbiertig und versteht sich der Schöffe dißmahl keines bessern.

Uf Begerung und Erstreckung Michael Volzen seiner rechten Tagezeit / den Ayd juramentum Calumniae genant zu bewehren erkent der Schöffe / Michael Volz solts zum nächsten Gerichte thun.

Anno r. 58. den 2. Junii.

Uf Anstellung Michael Volzen und Gegenwehr Henne Gosselers erkent der Schöffe / Wo Michael seinem Vorsprechen Henne Gosslern gut für Schaden sein wolt / so Er Jhn etwan bescheidt / so zum Rechten nicht dienlich / sollt Er Jhme reden umb seine Belohnung / der aber nicht fundt / dann Michael etwas selbest mündlich fürbringen doch dem Rechten gemäß / sollt fortan gehört werden / doch unabbrüchlich dem Fürsprechen seiner Belohnung.

Michael Volz will dem fursprochenen Urtheile nie geleben / juramentum Calumniae nicht zu leisten und berufft und appellirt vor Vierern und Gan Erben.

Uf Anstellung Weigel Kolars von wegen der Milchlingen erkent der Schöffe Michael soll seine appellation Sachen inwendig zehen Tagen anhängig machen.

Wir die Schöffen des Gerichts im Busecker Thale thun kund und bekennen ein jeglicher für sich insonderheit / daß diese vorgeschriebene Acta und Gerichts Handlung aus unserm Gerichtsbuche zu Großen Buseck abcopiret sind / und mit demselbigen von Worten zu Worten concordiren und überkommen auch nicht mehr für was furgebracht ist dann gemelt / des zu wahrer Sicherheit so haben Wir jeglicher insonderheit mit Fleiß gebetten den Edlen und Ehrenvesten

dessen Gubern von Trohe dieser Zeit Schultheissen im Busecker Thale / daß Er diese acta mit seinem angebornen Ingeffigel wolle thun zu schliessen / welche ich Gubern um ihrer Bitte willen mich gethan bekenne Actum Donnerstags nach Adolphi Anno &c. 58.

Anno 2c. 58. Dienstags nach Michaelis.

Urtheil der Vierer und Gan Erben zwischen Michael Volgen und den Milchlingen.

In Sachen der Appellation zwischen Michaeln Volgen appellanten eines und der Milchlingen appellaten Andertheils erkennen Vierer und Gan Erben / daß in derselbigen Sachen wohl geurtheilt und übel darvon appellirt und condemnirt hiermit den Appellanten in den Obnkosten aus bewegenden Ursachen.

Michael Volg befindet sich des Urtheils beschwert und appellirt in die Saßlen Marburg.

Ist ferner erkandt Michael Volg soll die Sachen inwendig zehen Tagen anhängig machen.

Dieser Copien original ist ein Convolut gerichtlicher Actorum von 8. Blättern / ohneingezogen / intitulirt ut supra. Hat in sich liegen acta Prioris instantiæ von 6. Blättern des Gerichtschreibers im Busecker Thale Gerlach Resfellers Handschrift den Clagenden Junkern wohlbekant / und erscheinen die extrahirten Pöffen der dreyer unterschiedlicher Urtheilen fol. 4. 5. respectiv in vorgemeinten actis prioris instantiæ, ist nach beschehener Collationitung gerecht erfunden worden.


Extract des protocols und der Acten voriger Instanz Elisabeth Hans Bechlers Hausfrauen contra Meß Paulussen.

Num. 134.

Elisabeth Hans Bechlers Hausfrauen zu Albach.

contra

Meß Paulusen daselbsten.

 Jenstags den 16. Junii An. 2c. 62. hat obgemelte Appellantin Compulsoriales an die Vierer und Gan Erben des Busecker Thals gebetten und erhalten:

Mitwochens den 10. Februarii Anno 2c. 63.

Theo. Ich reperire meine einbrachte appellation Clage der insinuation haben / ich mich referire uf den Hofgerichtsbotten / und dieweil der Gegentheil Ungehorsam aussenbleibt / beklage ich seine contumaciam und bitte mit Citationem ad videndum me immitti in bona litigiosa zu erkennen.

Citatio decreta :

Relatio cursoris : Montags nach Latare den 22. Martii Anno 2c. 63. hat Henrich Efferman diese Citation Meß Paulusen selbst gelieffert / hat gesagt / müsse auf die Zeit wohl erscheinen ;

Montags den 22. Martii Anno 2c. 63.

Theo. Es erscheinet mein Principal zu diesem heutigen angelegten termin wiederum als die Gehorsame und nachdem der Gegentheil jüngst peremptorie citirt worden / ist seine rechtliche Nocturfft gegen die einbrachte appellation-Clage einzubringen / Er ist aber dazumahl ungehorsamlichen verblieben und propter contumaciam ejus eine andere Citation ad videndum immitti &c. zu erkennen

(Uuuu)

kennen

kennen gebeten / dieselbige auch zugelassen worden / auch endlich darauf eicitet / wie ich mich dann ziehe uf die relation des Curforis, dieweil er aber isund wie vormahls ungehör samlich verbleibt / so beklage ich sein plus quam manifestam contumaciam, bitte ihn pro contumaci zu erkennen und die Sache vor beschloffen anzunehmen / wie ich dann solches alles zu Euch meiner Herrn Richterlicher Erkenntniß gesetzt und geschlossen haben wil / mit Bitte / wie in der Klage gebeten / Euer Adelic Richterlich Ambt hierum unterthänig anrufend.

Conclusum :

Mittwochs den 24ten Martii Anno &c. 63.

J. Hattinan / Subst. Hieronimi dedit exceptiones und bitt von ^{Stück} wegen Compuls. an Dierer und Ban Erben des Busecker Thals / dergestalt daß die acta ganz verschlossen verschicket werden.

Theo. Nachdem ich jüngst auf Gegentheils Ungehorsamb beschloffen / will ich doch unbegeben meinen gehaltenen Beschluß diese Exceptiones dieweil etwas groß annehmen / fürklich darauf zu repliciren und concludiren ^{und mit} Bitte mit Copien derselben mitzutheilen.

Montags den 26ten Aprilis Anno &c. 63.

M. Ritter / Subst. Sagt nachdem jüngst vom Gegentheil eine exception inbracht worden ist / daß er dadurch seine contumaciam nicht gnugsam purgiret und wird sich viel anders befinden / aber doch damit er sich nicht zu beklagen hette einiger Überschnellung / ist principalis wohl zu frieden / daß er ad proximum terminum litem concistire und respondire.

Hieron. Der Appellat sagt dargegen Generalia und daß er den angeklagten Ungehorsam gnugsam sich purgiret / des will er sich uffs Protocol und Relation des Botten ganz vortheilig referirt und gezogen haben.

Dieweil aber nun in den überschickten acta esliche Punkten wie hie bevor in Exceptionibus angezogen durch den Unterrichter ausgelassen und nicht überschickt seind worden / und ohne das kein vollkommener vielweniger dieris Correctation ohne Nachtheil der appellat. nicht gehalten kan werden / so bitt er nochmalts wie hie bevor gebeten / ihme compulsoriales an Dierer und Ban Erben und Schultheißen und Schöffen des Busecker Thals ihme mitzutheilen / zu Ergänzung der überschickten Acten solchen Inhalt des Gerichts Buchs anhero verschlossen zuzuschicken / in Vollführung angefangener Rechtsergung sich zugebrauchen habe.

M. Ritter Substitutus läßt geschehen was Recht ist Compulsoriales poenales decreta.

Erscheinet fol. primo protocolli &c.

Am 2 ten Junii An. &c. 63. seind auf gebettene und ausgegangene poenales Compulsoriales die Acta so gemangelt überschickt worden / welche inculcirt auch subscribirt / wie folgt und darbey zu sehen.

Acta und verlesene Gerichts Händel / so Paulus von Willen gehandelt hat mit Senfried Kremen / aber doch Paulus ist neulich ein poenal durch den Edlen und Ehrvesten auch Hochgelahrten Statthalter und verordnete Richter des löblichen Hofgerichts zu Marburg / welche wir E. E. hiermit unter meinem Philippsen von Frohe angeborner Siegelung übersenden / welches Paulus in seinen Acten hierauf geschickt also vergessen Datum den 1ten Junii Anno &c. 63.

Dr

Die Urtheil ist aber gefasst und gestellt Montags nach Trium Regum Anno &c. 51.

Erscheinet am Umschlage der Actorum Imæ instantiæ.

Subscriptio actorum.

Ich Philips von Trohe dieser Zeit Vierer im Busecker Thale thue kund und befehle / daß ich diese Acta habe hören gegeneinander verlesen von wegen meiner andern Mit Bettern und nicht mehr dar inne befunden ist / das rede ich mit meinen wahren Treuen. Des zum Bekänntniß so hab ich Philips obgenant mit meinem angeborenen Ingestegel thun besiegelt. Darum den ersten Junii Anno &c. 63.

Erscheinet exactis Imæ instantiæ folio 4to. facie 2da.

Urtheil.

Durch Hofrichter und Urtheiler zu Marburg / 28. Septembr. Anno &c. 69. in tertia Instantia zwischen Elisabethen Hans Bechlers Hausfrauen und Meß Paulussen gesprochen:

In Appellations-Sachen zwischen Elisabethen Hans Bechlers Hausfrauen von Albad als Klägerinne und Appellantin an einem und Meß Paulussen ihres Hauswirts Stiefbruder Beklagten und Appellaten am andern. Zeile eine halbe Hube Lands und neun oder zehen Morgen Lands ungeschrlich in Handlung gezogen betreffend / erkennen Hofrichter und Urtheiler auf die fürgebrachte Appellation-Klage darauf er folgte liris contestation responsiones, geführten Beweisthumb / mündliche exceptiones und conclusiones auch Verlesung und fleißige Erwekung der Acten voriger Instantien / wie auch der in Vor Jahren zu Grosen Buseck vor den Schöffen verhandelter und zu Bericht der Sachen einkommener Acten und alles anders dero Partheyen schriftliches und mündliches Vorbringen und gethanen Rechts-Satz zu recht:

Daß in vorigen beiden Instantien nach Gestalt dieser Sachen wohlgeurtheilt und übel darvon appellirt und demnach die vorigen Urtheile zu confirmiren und die Sachen und Partheyen ad iudices a quibus pro executione zu remittiren seyen / wie dann auch Hofrichter und Urtheiler ermelte beide Urtheil hiermit bestättigen / und die Sache und Partheyen daselbsthin remittiren und weisen mit Verdammung der Klägerin in die Gerichts Kosten uf rechtliche moderation &c.

Pronunciat. Mittwochs den 28. Sept. 1569.

Erscheinet fol. 5. facie Ima vorangezogenen Protocolli.

Dieser Copien Original ist ein Protocoll Gerichtlicher actorum in Sachen ut supra, von 8. Blättern in folio hat in sich liegen acta prioris instantiæ von 10. Blättern mit Faden eingezogen und in ein Copert geschlagen Gerlach Keßlers Handschrift. Item noch ferner acta primæ instantiæ mit 4. Blättern zusammen gelegt in 8vo und in ein Papiernen Umschlag verwahrt / aus welchen dann die extrahirte Posten / s. acta und verlesene ic. gezogen / hat sonst allerhand Gerichtliche Producta und versegelte Citaciones, aus welchen nichts extrahirt / ist collationirt & concordat.

Extract erster und zweyter Instanz Acten sambt dem Protocol
dritter Instanz in Sachen Agnes in der Eselsmühl
contra Mangolts Nicolaß.

Num. 136.

Acta und Gerichts Verhandlungen zwischen Mangolts Nicolaßen Appella-
nanten an einem und Agnesen in der Eselsmühl Appellatin am andern /
Prod. Freytages den 26ten Januarii Anno &c. 65.

Anno &c. 63. den 1ten Februarii.

Klaget Agnes ihr erste Gerichte auf Mangolts Nicolaßen / setzt ihre Sache
auf 10. Gulden.

Anno &c. 63. Montages nach Valentini.

Klaget Agnes ihr zweyte Gerichte uf Mangolts Nicolaßen /
Clage.

Vor Euch den Ehrvesten und Weisen.

Petitio.

So will Klägerin verhoffen daß Nicolaß der Beklagte solch gelübten
Geld schuldig seye wieder zu geben / Beklagter könne dann darthun und beweisen
daß er die Klägerin oder ihren Haushwirth gnugsam sambt der pendenzen
verfallen bezahlt habe / stellt solches zum Rechten / was darum billig und
recht seye / doch mit Vorbehalt aller Nothdurfft.

Urtheil.

In Sachen zwischen Agnesen in der Eselsmühl als Klägerinne an ei-
nem und Mangolts Nicolaßen Beklagten am andern erkennen die Schöffenn
nach Clage/Antwort und beiderseits mündlich und schriftlich Furbringens
daß Nicolaß Agnesen laut gethaner Klage zu bezahlen schuldig seye / hier wieder
rum könne oder möge Beklagter Klägerinne von wegen ihres Haushwirths
nicht erlassen / möge Beklagter sie gebühlicher Weise wiederum fürnehmen
gegen Nicolaßen.

Ferner ist erkant Agnesen kundlicher möglicher Gerichts Schaden ge-
gen Nicolaßen.

Ferner ist erkant / Agnese soll den Schaden in 14. Tagen anfordern.

Ferner ist erkant / wo Nicolaß den Schaden nicht geben würde den
Schultheissen zum Richter.

Urtheil der Vierer.

In der Appellation Sach zwischen Nicolaß Mangolt Appellanten an ei-
nem und Agnesen in der Eselsmühl Appellatin am andern Theile / zehen Gül-
den geliehenes Gelds in Actis angezogen belangend / ist erkant / daß in erster
Instanz wohl geurtheilt und übel appellirt seye und derowegen Nicolaß der Ap-
pellant Agnesen der Appellatin die geklagte zehen Gulden zu erlegen und zu be-
zahlen schuldig sey / mit Erstattung uff Richterliche Mäßigung der uffgewen-
deten Gerichts Kosten / doch dem Appellanten seine Gegenforderung / ober er-
nige gegen Agnesen zu haben vermeint formlicher Weise furzubringen hiermit
unbenommen sondern vorbehalten.

Den 5ten abris Anno &c. 65. hat Nicolaß Mangolts von Grosen Bursche
seine Appellation und Wichtigkeit Klage gegen Casparn aus der Eselsmühl
an Fürstl. Hessisch Hofgerichte einbracht und darauf citation gebeten und er-
halten.

Diesse

Relatio Curatoris, Heins Arnold hat Casparn in der Felsmöhln das Libel und zugehörige Citation selbst gelieffert / hat geantwortet / wolle erscheinen. Actum Mittwochens den 24ten Octobris, Anno &c. 65.

Dieser Copien Original seind acta prioris instantiæ von 8. Blättern und einem halben / alles in einen halben Bogen geschlagen und mit deses von Trohe Inssigel versegelt und Gerlach Reßler's dem Gerichtschreiber im Busecker Thale vom Gegentheile agnoscirt/intitulirt/wie in principio dieser Copen erscheinet / seind überzogen mit einer Appellation-Klage von 4. Blättern collationata & concordat, Intitulirt Appellation und Nichtigkeit Klage Niclas Mangolts von GrosenBuseck contra Casparn aus der Felsmöhln / product. & citatio decreta 5. Octobr. Anno &c. 65.

Extract Acten erster und zweyter / item Copen des Protocols dritter Instanz in Sachen Philipsen von Trohe contra Hansen Stalen.

Num. 137.

Philips von Trohe als Anwald Hans Engelbrechts und Philipsen Niedesels Gebrüder und seines unmündigen Kinds contra Hanssen Stalen und seinen Mit Consorten.

Dienstags den 11ten Octobris Anno &c. 69.

But obgemelter Philips von Trohe Compulsoriales an Dierer und Gan Erben des Busecker Thals gebetten und erhalten.

Freitag den 1ten 7bris Anno &c. 70.

Philips von Trohe hat acta primæ instantiæ selbst verschlossen insinuirt und darneben gebetten / weil er bishero die Acta nicht verfertigt bekommen mögen und aber gleichwohl die Zeit des ersten fatalis bey nahe verlossen / daß ihm die 2dum fatale möchte zugelassen und decretiret werden.

Constitutio, Beneben dem hat er auch Reinhardum Hamerum solito more in procuratorem constituiret und angelobt alle dasjenig was derselbig in seinem Nahmen handeln wird bey Verpfändung seiner Haab und Güterer steht und beste zu halten und ihn derhasben seiner Anwaltschaft zu entheben.

Erscheinet ex protocollo der fol. 2do facie 2da Johann Hartmans Secretarii Hand.

Extract der Acten in prima & 2da Instantia vor den Schöffen und darnechß Dierer und Gan Erben des Busecker Thals verhandelt.

Anno &c. 64 den 5ten Junii

Klagt Juncker Philips von Trohe sein dritte Gerichte von wegen seiner Schwäger Hans Engelbrechts und Philips Niedesels Gebrüdere und seines ohnmündigen Kindes laut der ersten und zweyten Klage.

Vor Euch den Ehrenvesten und auch Wohlweisen Herrn Schultheissen und Schöffen des Gerichts zu GrosenBuseck im Busecker Thale erscheint Philips von Trohe etc.

1. Art. Anfänglich wahr sein / daß zu AltenBuseck kein frey eigen Hoff gelegen den die Beklagte von dem Edlen und Ehrenvesten Heinrich Niedesels Vogt zu Hermersheim ihre der Kläger Vetter und Schwager zu Landsiedel recht und also Leibeweiß haben ingehabt.

(Xxx)

Item

2. Item wahr/ daß gemelter Ihr Vetter und Schwager denselbigen seinen frey eigenen Hof ungesehrlich vor ehlicher Zeit Ihnen den Beklagten erblich verkauft hat.

3. Item wahr/ daß solcher Kauff und Verkauf in der Geheimb und Ihr den Klagenden Junkern ohnwissentlich von den Beklagten getroffen worden.

4. Item wahr/ daß dieß alles Fürstlicher Ordnung und dem gemeinen Landbrauch zu entgegen.

5. Item wahr 2c.

Dem allem nach bittet Klager der A. im Nahmen und von wegen der obernen seiner Schwäger und seines unmündigen Kinds / in Recht zu erkennen/ daß Sie die klagernde Junkern und das ohnmündig Kind die rechte Näherkäufer zu dem verkauften Hof seind und daß die Beklagten Unrecht gethan haben/ daß Sie den Hof ihnen also im Rücken und sonder Ihrem Wissen an sicherkauft haben/ derowegen auch schuldig seyen von dem Kauff abzusehen und von den klagenden Junkern und dem unmündigen Kinde Ihr ausgelegt Kaufgeld anzunehmen und Ihnen den streittigen Hof ohne alle Weigerung einzuräumen und folgen zu lassen mit Erstattung der Gerichtskosten/ Schaden/ interesse oder aber was sonst hierinne hette sollen oder können am formlichsten gebetten werden/ seyen hierinne E. Richterlich Ambr zu Verhülffunge der Gerechtigkeit anrufend /

Salvo jure addendi minuendi, corrigendi &c.

Copia Urtheils Anno 2c. 65. Montages nach dem Sontage

Esto mihi am Untergericht erkant.

In Sachen der Rechtfertigung zwischen dem Ehrenvesten Philippen von Trohe als Anwalt seines unmündigen Kinds und seiner Schwager Hans Engelbrechts/ Philippen Riedfels Gebrüdere Klägern an einem und Staal Nicolaß Erben Beklagten am andern

Erkennen die Schöfften auf den Schriftlichen Befehl der Hofgerichts Rätthe zum Frankenberge und geben Philippen von Trohe seine rechte Tagezeit seinen vollkommlichen Beweisethum zu vollführen doch soll solche Tagezeit angehen von Dato des ausgegangenen Befehls / da der den Schöfften behändiget ist worden biß zum Ausgang der rechten Tagezeit.

Urtheil Anno 2c. 65. Montags post Quasimodogeniti gefest.

In Sachen der Rechtfertigung zwischen dem Edlen und Ehrenvesten Philippen von Trohe/ als vollmächtigen Anwalt von wegen seiner Schwager in der Klage vermeldet und dann von wegen seines ohnmündigen Tochterleins / Klägern eins und dann Hans Stahlen von wegen seiner Consorten ander Theils/ einen Näherkauff und Abtrieb belangend/ Erkennen die Schöfften nach Klage/ Antwort und allem schriftlichem und mündlichem Vorbringen auch gehörten Zeugen/ Sagen und vorgesprochenem Urtheile zu Friedberg am Oberhof erkant/ daß Philips von Trohe laut seines Vorbringens nicht genugsam und zu Recht bewiesen habe/

Dieses Urtheils sich Philips von Trohe beschwert funden und davon vierer und Gan Erben appellirt / welches Ihme also zugelassen und erkant/ daß Er die Appellation solle anhängig machen und haben dieselbe vierer und Gan Erben fortters darinne erkant/ wie folget:

Endurtheil.

In der Appellation-Sachen zwischen Philippen von Trohe als Anwalt Hans

Hans Engelbrechten und Philipsen beider Niedesel Gebrüder und seines ohnmündigen Kinds Süden Clagern und Appellanten eines/ wieder Hanssen Staaßen & Confortes Beklagte und Appellaten anders Theils/ eines Hoffz zu Alten Buseck Näher kauff belangend.

Ist auf einbrachte Appellation Klage/ geführte Kund und Kundschaffe/ schriftliche documenta nach allem Vorbringen/ Beschluß und gethanem Recht-Sag/ auch Erwehung der Acten Erster Instanz durch Bierer und San Erben des Busecker Thals zu Recht erkant/

Daß in erster Instanz wohlgeurtheilt und übel davon appellirt und dero wegen die Beklagten von der Anklage zu erledigen als Bierer und San Erben Sie auch hiermit davon absolviren/ die Gerichtskosten in dieser andern Instanz auffgelauffen aus rechtmässiger Ursachen gegeneinander compensirende/

Erscheinen diese vorgehende Pesse aus den actis prioris instantiæ von 52. Blättern/ ingenehet und Verlach Kesslers Handschrift.

Den 16. Januarii Anno 2c. 71. hat Philips von Trohe seine Appellation-Klage einbracht und darauf gegen Hanssen Staal citationem gebeten und erhalten.

Mittwochens den 7. Martii Anno 2c. 71. hat Hans Meles Staal Hanssen die Citation sambt dem libel zu Alten Buseck in seine Behausung behändiget/ hat zu Antwort geben/ Sie hetten zum drittemahl die Sachen erhalten/ wolten erstlich an Herrn Statthalter Canslat und Rätthe suppliciren/ auch bey den Gelahrten befragen ob Sie zu antworten schuldig seyen/ wollen sich dann auf aller Gebühr verhalten.

Erscheinen diese 2. vorgehende s. am Umschlag der Appellation-Klage.

Dienstags den 8. May Anno 2c. 71.

Hamer. Ich reperire das einbrachte libell, sambt darauf erfolgter Citation und referire mich der insinuation halben uf die relationem Curforis, und dieweil aber die Gegenparth ungehorsam verbleibt/ so klage Ich ihre contumaciam, bitte Sie pro contumacibus zu erklähren und in pœnam zu verdammen und zum Überfluß einen andern terminum sub pœna confessorum anzusehen/ auch arctiores processus an die Gegenparth ausgehen zu lassen.

Dienstags den 29. May Anno 2c. 71.

M. Ritter, Ich bringe ein diese Exceptiones, bitte Inhalt derselben 2c.

Dienstags den 19. Junii Anno 2c. 71.

Hamerus: Replicando & concludendo bin Ich der vermeinten exceptiones desertionis nicht geständig/ sondern sage/ daß der Mangel und Uffenthalt an den Bierern und San Erben des Busecker Thals gewesen daß dieselbige die Acta nicht zeitlicher überschickt/ und daß Sie auch die Acta erst mangelhaft anhero gefertigt/ darum fernere Compulsoriales ausbracht worden und endlichen die acta auch spät ergänzt also daß man eher zur prosecution appellationis nicht hat kommen können/ auf das protocol und präsentation dero acten gezogen/ verhalten auch secundum fatale geberet und gesucht worden/ bitte dero wegen die Beklagten ohner achtet ihrer vermeinten Exception ad respondendum & legitime procedendum anzuhalten cum refusione expensarum temere retardati processus.

M. Ritter/ Ich bitte des ihigen Vortrags Copiam & terminum concludendi.

Hamerus: Ich bitte/ dieweilen der Reces mündlich geschehen/ daß der terminus concludendi forderlich angefest werde.

(XXX) 2

Don-

Donnerstags den 3. Julii Anno 1771.

M. Ritter/ Ich sage gleichfalls zu beschließen/ daß die Acta eben zu der Zeit/ wie schon das Ende des ersten Vertrags vorhanden/ in Fürstliche Sanglen be-
händiget und secundum fatale nicht erkant/ sondern alleine daß es gebetten auf-
gezeichnet/ aber gleichwohl dem andern Theile seine Exceptiones darinnen vor-
behalten auch die completion der Acten post lapsum primi fatalis erst gebetten
worden/ der wegen und diereil die Sache desert, auch ohne das klahr und die
darinne ergangene Urtheil bey Rechtsgelehrten gehohlet und also der Gegen-
rheil ohne das ferner nicht zu hören/ So bitte ich/ wie excipiendp gebetten und
stelle es zu Erkantnis.

Hamerus. Ich repetire meinen nähermahls gethanen Beschluß/ retere
mich derohalben auf die Acta und protocoll, und daß das erste fatal noch nicht
verlauffen gewesen als das 2dum gebetten/ und ex causa erkant worden/ ob-
gleich bräuchlich/ daß einem solches und anders salvis exceptionibus pflegt zu
beschehen/ So muß auch doch von Rechtswegen die aufgehaltene completion
der Acten den klagenden Junkern/ als daran nicht Er/ sondern Vierer und
San Erben saumig worden/ ohnmachttheilig sein und diereil doch auch die Sa-
chen auf des Gegenthails Seiten nicht so klar/ als Er Sie macht/ sondern Sla-
ger und Appellant vigore clausulæ non deductæ deducam, non probata proba-
bo, nochmahls zu hören ist; So bitt Er wie replicando und concludendo ge-
betten worden und submittere zum Bescheid/

M. Ritter/ Repetirt priora und läßt es bleiben.

Conclusum die & anno quo supra.

In dieser Sachen ist pro submissis zu recht Bescheid/ daß die Appellaten
ihrer eingewendeten Exception ohneradert uf die vorbrachte appellation/ Sla-
ge den Krieg Rechtens zu befessigen und antworten schuldig seyen/ fordert es dar-
auf rechtlicher Ordnung nach ergehen und geschehn zu lassen was Recht ist.
Prononciat. den 15. Januarii Anno 1772.

Dienstags den 15. Jan. Anno 1772.

Von wegen meines Principals bedanke ich meiner Herren mitgetheilten
Bescheids und bitte dem Gegenthail terminum patendi anzusezen.
Bernhardi, Ich bin des gebetteten termini zu frieden.

Dienstags den 12. Februarii/ Anno 1772.

Ritter, Salvis quibuscunque Exceptionibus sage Ich von wegen Hans
Staals animo litem negativè contestandi, daß ich der vermeinten appellation-
Klage inmassen wie vorbracht/ keines weges geständig/ vielweniger/ daß nach
angehängter Bitt könne oder möchte geurtheilet werden/ bitt der wegen Hans
Staalen & consorter davon zu absolviren und die Sachen ad iudicem a quo zu
remittiren/ mit Erstattung der Gerichts-kosten/ darum Sie Hans Staal &
Confort. das Adel. Richterlich Ambt unterthänig anrufen.

Hamerus. Iten negativè ordinariâ bitte ich mich ad probandum zu zulassen
und repetire in vim probationis die eingebrachte Appellation Klage und deren
Articul loco positionum, die Ihme jure & facto proprio sage wahr sein/ und so
alieno, daß ich Sie glaube wahr sein und bitte die appellatos ad respondendum
singulariter singulis anzuhalten.

M. Ritter: Salva contrariâ probatione bringe ich ein diese responsiones &c.

Hamerus, bitt copiam & terminum probandi.

Dienstags den 11. Martii Anno 1772.

Hamerus, Ich acceptire des Appellati responsiones in partibus & passibus
pro

pro meo principali. facientibus und was meinem günstigen lieben Junckern Principalen zu gutem ad articulos respondirt und vor Ihn kan oder mag verstanden werden/ und dieweil Ich aber einen Advocaten in dieser Sach/ der sich zu mehrer probation muß berichten und gefast machen lassen/ so bitte ich einen terminum ulterius probandi.

D. Koch, von wegen M. Ritters bitte ich den jegigen mündlichen probirens copiam und bin des gebetenen termini zufrieden.

Dienstags den 15. April Anno 72.

Hamerus, Ich bringe ein diese acceptation und probation Schrift und bitte Inhalt der selbigen 2c.

M. Adamus nomine Ritters bitte ich copiam & terminum excipiendi.

Dienstags den 20. May Anno 72.

M. Adam. Bern. übergibt diese Exception & in eventum conclusiones mit Bitt/ wie darin zu Ende gebetten.

Hamerus, Bitt der exceptionum copiam wegen seiner Junckern & terminum replicandi & concludendi anzusetzen.

Dienstags den 7. Octobr. Anno 72.

Hamerus, Ich übergebe diese Replicas und bitte Inhalt der selbigen 2c.

M. Adamus Ich bitte der Replicarum copiam & terminum duplicandi.

Dienstags am 25. Novembr. Anno 72.

M. Ritter/ in dieser Sache endlich zu beschließen wollen Beklagte Gegentheils jüngst übergebene vermeinte zu dieser Sachen ohnerhebliche replicas mit nicht gesehen/ daraus abgelehnet/ ihre exceptio: und alles ander beid in dieser und vorigen Instantien vorbringen dargegen repetiret tacendo zu Nachtheil gleichwohl nichts eingeräumt und also hiermit zu rechte beschloffen haben/ mit Bitte den Gegentheil anzuhalten mit zu beschließen.

Hamerus, gleichfals zu beschließen gestehe ich dem Gegentheil keines wiederigen Angebens/ sondern repetire und wiederhole dargegen jüngst eingebrachte replicas und alle retracta utilia darin des klagenden Junckern meins gonnstigen Principals Recht und Gerechtigkeit gnugsam deduciret und lese/ schliesse und bitte der halben wie allenthalben gebetten worden.

Ritter. Sagt contrarium esse verum repetit priora und läßt bleiben.

Hamer. Repetit priora und schleuß und bitt mit zu beschließen.

Conclus. à iudice & Partibus.

Er scheinen diese vorgehende Poffen in dem protocoll folio 2do facie 2da & sequentibus foliis usque ad finem.

Diese Copien original ist ein Convolut Gerichtlicher actorum und sonderlich das euserste ein protocol von 8. Blättern/ daraus diese Copien mehrertheils extrahirt an Orten und Enden wie bey der Copien verzeichnet/ hat in sich liegen versiegelte acta voriger instantien Gerlach Reblers Gerichtschreibers im Busecker Thale Handschrift/ von den klagenden Junckern wohl erkant auch allerhand Gerichtliche producta intitulirt ut supra, collationirt & concordat.

Copia protocoll und extract der acten erster und zweyter instanz in Sachen Elfen Hans Waldschmidts Wittiben contra Hans Botten.

Num. 47.

Elisabeth Hans Waldschmidts Wittib von Herarode
Contra Hans Botten daselbst.

(Dyyy)

Mit-

Mittwochen den 23. Julii An. 1572. hat Elisabeth Hans Baldschmits Wittib von Berfrode per viam supplicationis compulsoriales an Bierer und Gan Erben des Busecker Thals pro adendis actis primæ & secundæ Instantiæ gebetten und erhalten.

Mittwochens den 20ten August. Anno 1572.

Seynd die acta 1. & 2dæ instantiæ von Bierer und Gan Erben des Busecker Thals uf ausgangene compulsoriales durch Daniel Bernern verschlossen überliefert worden.

Copia der Urtheile in vorigen beyden instantien erstlich von den Schöffen und darnechst von Bierern und Gan Erben des Busecker Thals gesprochen/ wie beyden actis zu sehen.

Anno 1570. Montags post latere Urtheil primæ instantiæ.

In Sachen der Rechtfertigung zwischen Hans Botten Klägern ein und Elsen Hans Baldschmits seligen nachgelassenen Wittiben Beklagten andertheils/ nach Klage Antwort und allem Furbringen auch gehörter Zeugen Sage / erkent der Scheffen zu recht / das Else laut ihres Rühmens auch des vorgesprochenen Urtheils gnugsam bewiesen haben.

Hans Botte findet sich des Urtheils beschwert und appelliret an Ende und Orte da sichs ihm gebühret / darauf ist ferner erkant / das Hans Botte die Appellation Sache in zehen Tage soll anhängig machen.

Urtheil 2dæ instantiæ.

In der Appellation Sach zwischen Hans Botten von Berfrode Klägern und appellanten an einem / wieder Elisabeth Hans Baldschmits seligen Wittiben daselbst Beklagten und appellatin andertheils etliche hinderfällige Güter in actis angezogen belangend.

Erkennen Bierer und Gan Erben des Busecker Thals als ober und Appellation Richter / uff Appellation Klage litis contestation beiderseits Weisthums und nach allem furbringen auch Erwegung der acten Erstinstanz zu recht / das am Untergericht in erster instanz übel geurtheilt / aber wohl davon appelliret sey und derowegen Elisabeth die Beklagtin dem Kläger anstat seiner Hausfrau die streitige hinterfällige Güter zu sambt der Abnutzung von zeit des Krieges/ Befestigung einzuraumen schuldig / wie dann Bierer und Gan Erben sie darzu condemniren / die Gerichts-Kosten aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend.

Dienstags den 2. Septembris Anno 1572.

Hat Hans Botte ein supplication übergeben und sich beklagt / das die appellatin die streitige Güter verwüste und verderbe / derowegen gebetten ihr einen terminum ad prosequendam appellationem anzusehen / als ist den Bierern und Gan Erben des Busecker Thals geschrieben und befohlen der appellatin uffzulegen von heut dato an innerhalb 6. Wochen ihre Appellation Klage einzubringen auch in werender Rechtfertigung nichts zu attemptiren.

Frentags den 3. Octobris Anno 1572.

Hat Daniel Berner wegen der appellatin die Appellation Klage eingebracht und dem Gegentheile terminum respondendi darauf zu ernennen gebetten.

L. Hamer : Bath der Klage Copiam & terminum respondendi ward ihm erkant und zugelassen.

Aaum

Adum 18ten Octobris Anno 1c. 72.

Hat Hans Botte appellat Reinhard Hamern in dieser Sachen wie bräuchlich zu seinem vollmächtigen Anwald constituirt und verordnet.

Montags 27. Octobris Anno 1c. 72.

Hamern / ich repetire meine Constitution apud acta, und kräftt derselben sag ich animo litem negativè contestandi, daß ich der anbrachten Appellation Klage wie gesetzt / nicht geständig / salvis interim quibuscunque exceptionibus, sondern bitte darvon absolutionem, cum refusione expensarum und diese Sache pro executione zu remittiren.

J. Sprenger. Mein substituens Daniel Werner ist urbietig / hienächst mandatum einzulegen und ad acta zu bringen / und demnach nun lis negativè befestiget / bit sich substituendus ad probandum zu zulassen.

Admissus.

Admissus repetirt substitutus in vim probationis loco positionum & articulorum seines Substit. einbrachte appellation Klage und sagt / die artic. so viel sie in eigener Thad beruhen wahr / so viel sie frembre Geschichte betreffen / daß Er sie glaub wahr / und bittet den Gegentheil ad respondendum anzuhalten.

Hamernus. Salva contraria probatione übergebe ich diese responsiones und bitte wie in liti contestatione gebetten worden.

J. Sprenger. Sub. bitt Copiam & terminum probandi.

Montags den 24ten Decembr. Anno 1c. 72.

D. Werner pro qualificatione personæ meæ bringe ich ein diese Constitutionem, so für dem Secretario Johann Blattenheimt geschehen / und bringe darauf ein diese Probation Schrift cum nominatione testium bitte die wie gebräuchlich zu verhören und den Zeugen den 6ten artic. der Appellation Klage für zu lesen und uff den 7. abzuhören. Und weil die Zeuge alt und ihres Abgangs zu besorgen / bitte ich das examen zu befördern.

Hamern. Bitte der Probation Schrift Copiam behalte mir bevor gegen die Zeugen und ihre Aussage und was sonst recht ist.

Die gebettene Commission ist erkant.

Dieser Copien Original ist ein convolut gerichtlicher actorum und darin sonderlich prim. instant. Gerlach Kesslers Handschrift und des Schultheissen Goberten von Trohe Inseigel von dem Gegen Anwalden bona fide agnoscirt seind die Copien mit dem Original verglichen gleichlautend und sonst das Original an Schriften und Siegeln unverletzt befunden.

NB. Aus eben diesem rotulo können / künfftigen nötigen Falls / annoch die Compulsoriales de Ann. 1548. in caus. Mancken Hen contr. Georg Stiegel / sub lit. I. 3. K. 3. fol. 567. 568. extrahirt werden.

Der Bierer und Gan Erben Busecker Thals / als Appellanten / Vollmacht ad præstandum in Judicio Malliaco à quo solennia, juxta Privilegium appellationis, de Ann. 1614.

Wir die Bierer und Gan Erben des Busecker Thals Heinrich vort Trohe / Johann Rudolph von Buseck / Crafft von Buseck genant Monch / und Hans Georg von Trohe der älter / thun kund und bekennen hienmit öffentlich vor uns und die sämptliche unsere Mit Gan Erben.
(D 117) 2 Dem:

Demnach uns in den Appellation Sachen zwischen uns und unsern Unterthanen bemeltes Busecker Thals appellaten vor Erhebung der Acten erster instanz ufferlegt worden dem Hessischen privilegio de non appellando Gnügen zu thun / und die solennia zu præstiren / dasselbige aber in eigener Person zu thun nicht vermögen. Daß Wir dar auff zu unserm ungezweifelten Anwalt constituirt haben / thun das auch hiernit und in Krafft dieses Brieffs / constituiren / und unser ganz vollkommen Gewalt geben / den Ehrhafften und Wohlgelehrten Herrn Johann Fridrich Meurern / Hoffgerichts Procuratoren zu Darmstadt / dergestalt und also / daß Er von unsern und unserer Mit-Glieder wegen dafselbsten vor Fürstlichen Hessischen Råthen / oder vor wemne sich gebühren will / erscheinen / in unser Seel schweren und caviren / auch was sonst in diesen puncten die Nothdurfft erfordert wird / præstiren und leisten / solches halben Zeugnis auch die Acta fordern und erlangen. Und was also gedachter unser Anwalt schweren caviren thun und lassen wird / das soll sein unser und unserer Mitglieder gånzlicher Will und Meinung / wollen auch ihnen seiner Anwaltschaft in alle wege entheben und schatlos halten / bey Verpfändung unserer Haab und Güter so viel darzu vornöthen. Getrennt und sonder Gefährde. Zu urkund dessen haben wir die obgedachte Brieff vor uns und unsere Mit Gan Erben uns mit eigen Händen unter geschrieben / und mit unsern angebornen Adelichen Ringpittschafften diesen Gewalte Brieff bestättiget. Actum am 23. Martii Anno Christi 1614.

(L. S.) (L. S.)

Johann Rudolph
von Buseck.

(L. S.)

Grafft von Buseck
gnant Münch.

(L. S.)

Hans Georg von
Troß.

Derer Vierer und Gan Erben Busecker Thals Procuratorium
zum Procels bey Fürstl. Regierung zu Giessen / in Sachen
der Unterthanen beregten Thals de An. 1657.

Wir Adelige Schultheiß / Vierer und Gan Erben des Busecker Thals bekennen hiernit in krafft dieses : Demnach in Fürstlicher Regierungs Cansley zu Giessen wir endgegen und wider unsere Unterthanen bemelten Busecker Thals der Diensten halben in Rechtfer-tigung gerathen ; Als haben wir zu unserm gevollmächtigten Anwalt bestellt und angesetzt / den Edlen / Ehrvest / und Hochgelahrten Herrn Johann Petrum Melchiorn / der Rechten Doctorn und der Zeit bey wohlernesteter Fürstlicher Regierungs Cansley bestellten Advocaten und Procuratoren, den wir auch hiernit in der allerbesten Form und Maß / als solches von Rechtswegen / und Fürstlicher Cansley Ordnung gemäß geschehen kan oder mag / bestellen und setzen dergestalt / daß Er in solcher Sach unsern wegen auff die gewöhnliche Gerichts Tage soll erscheinen / die Nothdurfft so Schrift als Mündlich ein und ausbringen und verhandeln / licem concluden / articulirn / excipirn / replicirn / duplicirn ꝛc. auch wider der Gegner Be-weiß / da sie dessen einigen zu haben vermeinen / handeln / reprobatorios führen / in der Sach zu bey und End Urtheil schließen / dieselbe zu eröffnen bitten

bitten und anhören/ so dann expensas & interesse designiren/ zu taxiren anhalten/ executionem begehren/ einen oder mehr Auffer Anwalt zu seiner Gegenwart constituiren/ der selben constitution revociren und wieder an sich nehmen/ und in summa alles dasjenige/ was sich von Rechts- und Styli wegen gebührt/ auch Wir selbst/ da wir allzeit zugegen wären/ thun solten/ könten oder möchten/ zu unserm Besten abhandeln/ thun und lassen soll und mag. Da auch obenanter Unser Anwalt eines mehrern oder grösseren Gewalts/ als hierin begriffen/ in einigen Wege bedruffig wäre/ den wollen Wir ihme auch hierbey/ als ob er mit austrücklichen Worten alhier beschrieben/ völliglich und zum kräftigsten ebenmäßig ertheilt und gegeben haben/ und dasjenige/ was er also in dieser Sachen vornimt und handelt/ genehm/ auch ihn der Bürgen Rechtens allerdings schadloß halten/ bey Verpfändung des Unserigen/ so viel dessen hierzu vonnöthen sein wird/ getreulich und sonder Gefährde. Dessen zu Urkund haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und unser RingPittschaffen darbey auffgetruckt. So geschehen zu GrossenBuseck am 30. Octobr. Anno 1657.

(L.S.) Ulrich Eberhard von Buseck. (L.S.) Philipp von Buseck gnant Münch.
 (L.S.) Georg Conrad von Buseck. (L.S.) Wilhelm Christopff von Buseck.

Der Vierer und GanErben Procuratorium in nächst vorbereiteter Sach/ in appellationis instantia de Ann. 1660.

Wir Schultheiß/ Vierer und GanErben des Busecker Thals/ als mit Nahmen: Ulrich Eberhard von Buseck/ Johann Philipp von Buseck gnant Münch/ Georg Conrad von Buseck/ und Wilhelm Christoph von Buseck/ thun hiermit vor uns und unsere übrige MitGanErben kund/ öffentlich bekennende: Demnach bey Fürstlicher Regierung Cancley zu Giessen wir mit unsern Unterthanen im Busecker Thal der Frohn Diensten halben in nächst verwichenen Jahren in Rechtfertigung gerathen/ auch dieselbe gegen sie so weit ausgeübet/ daß den 12. Decembris des 1659. Jahrs darin vor uns/ und wider sie definitive geprochen worden ist/ sie aber von solcher sentenz an unsern gnädigsten Fürsten und Herrn zu Darmstadt unterthänigst appellirt/ Ihre Fürstl. Durchl. auch solche appellation recipirt und uns darauff gnädigst aufferlegt Dienstags den 19. dieses gegen die Appellanten zu erscheinen/ einen Anwalt zu bestellen/ und gegen die appellations gravamina der Ordnung nach die Notturn zu verhandeln: Daß Wir solchem zu gehorsamster Folge zu unserm Redner und Anwalt besteller haben den Ehrenbesten und Hochgelahrten Herrn Johann Henrich Kleinschmitt/ bey Srl. Cancley zu Darmstadt bestelten Advocatum u. Procuratorem ordinarium, thun auch solches hiermit in unser aller und eines jeden Nahmen aufs kräftigst und beständigst/ als es de jure & stylocuria geschehen soll kan oder mag/ also und dergestalt daß Wir zuorderst das jenige/ so er unser wegen in dieser

(311)

Ca-

Sachen bereits verhandelt haben möchte / ratificiren / und daß er darauß in angeregtem termino, wie auch allen andern folgenden in unserm Nahmen activè & passivè erscheinen / gegen die appellation und sonst excipiren / respective repliciren / dupliren / litem eventualiter contestiren / respondiren / allerley Beweis führen / deswegen wie auch wider den Gegenbeweis als Noturfft verhandeln / dieselbe tuiren / sigilla & manus agnosciren oder diffiren / in contumaciam procediren / dieselbe purgiren / zu Bey- und Endurtheil beschließen / die zu eröffnen bitten / anhören / annehmen / darwider / auch soffen wo nöthig / restitutionem in integrum begehren / expensas, damna & interesse designiren / zu taxiren bitten / einen oder mehr Affecten anwalde substituiren / revociren / und in summa alles dasjenig thun und lassen soll / was der appellations Process und die Noturfft erfordert / und Wir selbst zu jeder Zeit darbey verichten / thun und lassen würden ; Da auch er unser Anwald obgemelt / eines widerern Gewalts / dann hierin begriffen / vonnöthen haben würde / denselben wollen Wir ihme auch außs kräftigste mitgetheilt haben / und was also er und seine substituirt bey dieser Sachen in unserm Nahmen verrichten werden / das versprechen Wir stäch/veß / und unverbrüchlich / wie auch sie der Bürden der Rechten und sonst allerdings schadloß zu halten / bey Verpfändung des unstrigen / so viel darzu vonnöthen.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir diesen Gewalt eigenhändig untergeschrieben und mit unsern angebornen Ring Pittschafften besiegelt / so geschehen Grosen Buseck den 15. Junii Anno 1660.

(L.S.) Ulrich Eberhard von Buseck. (L.S.) Johann Philipps von Buseck gnant Münch.
(L.S.) Georg Conradt von Buseck. (L.S.) Wilhelm Christoff von Buseck.

Hessen Darmstadtisch attestat præstirter solennium appellationis &c. de Ann. 1665.

Es Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Ludwigs / Landgraffen zu Hessen / Fürstens zu Herßfeld / Graffens zu Sagen Einbögen / Dieß / Zigenhain / Nidda / Schaumburg / Pfenburg und Büdingen 2c. Unser gnädigsten Fürsten und Herrn / Wir St. Fürstl. Durchl. zur Fürstl. Regierung anhero verordnete Sanklar / Vice Sanklar und Räte / urkunden hiermit : Als in denen von höchstgedachter Seiner Fürstl. Durchl. in secunda instantia abgeurtheilten Sachen derer Unterthanen im Busecker Thal / Ober Fürstenthumbs Hessen / entgegen und wider Adelschen Schultheisen / Dieter und Gan Erben bemeltes Busecker Thals / Frohn Dienste und anders betreffend / an Seiten bemelter Unterthanen sich einer Appellation, von dem in solcher Instanz eröffnetem Urtheil / an das Hochlöbl. Kayserl. Cammergericht zu Speyer unternommen / auch einfolglich nicht allein die Acta solcher und der ersten Instanz vermag des jüngsten Reichs Abschied / in gehörigem termino requiriret / sondern auch nachdem die zwischen den Parthenen der Appellation unterfänglich / verfluchte Güte sich verschlagen / im Fürstlichen Hessischen appellations-Privilegio

vilegio vermeldetes Juramentum appellationis gewöhnlicher Form und Maß
 Körperlich abgeschworen / auch die solchem Fürstlichen Hessischen
 Privilegio gemäß / eingerichte Caution, von ihnen prästirt worden / und
 darauff sie mehrgedachte Unterthanen umb Mittheilung eines Scheins / daß
 dieses also vorgegangen / nach gesucht ; Daß demnach ihnen / gemelten Unter-
 thanen / hierin willfabret / und gegenwärtiger Schein / wie hiermit geschicht /
 unterm vorgetruckten Fürstlichen Sanglen Secret wissentlich mitgetheilt wor-
 den. Sign. Darmstadt am 24. Januarii Anno 1665.

(L.S.)

Extract Reichs Hoff Raths Protocolli in causa appellationis
 de Ann. 1677.

Lunæ 1. Februarii 1677.

Ulfeder Thal contra Lendorffer Grund appellationis &c. five Appel-
 lantischer Anwalt. Johann Rheoder von Rollet sub puncto 6. 8bris nu-
 peri übergiebt in duplo allerunterthänigste summarische replicat.

Idem sub puncto 12. ejusdem docet sub A. de facta insinuatione differtigen
 Gegenschlusses / mit allerunterthänigster Bitte pro eventuali communicatione,
 aut processu in contumaciam. E contra Appellat. und intervenientischer An-
 walt Jonas Schrimpf sub puncto 2. supra dicti Mensis docet de insinuatione
 conclusi de 31. Julii nuperi, sub lit. A. annexâ humillimâ petitione.

Idem sub puncto 16. ejusdem docet sub A. de facta insinuatione exceptio-
 num mit Bitte pro eventuali communicatione aut contumaciâ, und denen
 in exceptionibus enthaltenen petitis schleunigst zu deferirn.

Idem sub puncto 20. ejusdem, exhibet allerunterthänigste Gegenschluß
 und Bittschrift / in duplo.

Idem sub punctis 23. 9bris, 9. xbris, 9. & 19. Januarii nuperi urget resolu-
 tionem.

Imo Communicetur replicæ sub termino duorum mensium.

2do. Communicetur die Interveniëntische Schluß Schrift ad notitiam.

Frans Martin Messhengers. Mpp.

Ad part. 6. §. 71.

Lit. D. 4.

Extract Rotuli, so sub lit. Z. 3. rubricirt.

No. 32.

Copia Hartman Küffers Supplication, seine Verfrei-
 ckung belangend.

Urschleudriger und Hochgebohrner Fürst / gnediget Herr neben Er-
 bierung meiner unterthenig bereitwilligen und schuldigen Diensten
 kan Hochermestem E. F. G. ich unterthenig nicht verhalten / als ich
 nechst verwichenen 28. April meinen Beschefften nach in E. F. G. Festung Sieb-
 fen

(333) 2

sen kommen / und mich gar keines adversi vermuthet bin ich doch unversehens durch den Stadt Schultheiß daselbst uff Befehl wie Er angezeigt / E. F. G. Hauptmans in die Herberge darinne inzuhalten gemahnet worden / Solches wiewohl als E. F. G. pflichtig Lehen Man und unterthenigs Gehorsamen gar beschwerlich gefallen / so habe ich doch uff dasselbe Ermahnen gehorsam und auf Edelmans Glauben zugesagt bis uff den andern Tag zu Mittage welcher gewesen ist der 29. April in der Herberge zu verbleiben und zu gewarten / ob jemand's wäre / der gegen mich Klage inbringen würde / mit Antwort zu begegnen

Ohnerachtet aber gnediger Fürst und Herr daß sich niemands hervor gethan / so bis dahero in meiner Gegenwertigkeit geklagt hette / so erwarte ich noch bis uff diese Stunde in der Herbergen zur Weintrauben / darmit ich nicht widerspänstig Rebellen oder ein ungehorsamer Lehman geachtet werden mag.

Und endlich uf mein vielfalches Ansuchen / bin durch E. F. G. Hauptman ich heute den 6. May meines Ansuchens der Erledigung halber beantwortet worden / daß solches bey hochermelten E. F. G. da ichs anzusuchen hette alleine stehe / welches ich zu Gemüht geführt und derowegen hie mit E. F. G. underthenig supplicando ersuche mit angezeig Nachdem und als gnediger Fürst und Herr ich mich bishero erbotten / und noch underthenig erbiete / so / da jemand's wäre der mich dieser halben Anspruchs nicht erlassen könnte oder wolte / daß derselbige als mit kein Kläger vorgestellt entweder vor E. F. G. oder deren Fürstlichen G. Råthen oder auch E. F. G. Hauptmann zu Gießen mich anklage und gegenwertig vorfordere / so will ich ohne Zweifel mich mit gebüriger Antwort vernehmen lassen / so ich aber alsdann die Klage nicht gebührlich ablehnen könnte / hatte es seinen Weg. Ich habe aber nun G. F. und Herr vermerkt daß ein Bauer von Oppenrode / Mebes Henne mich mit erdichte Unwarheit vorgetragen / und beklagt hat / Wan nun gnediger Fürst und Herr E. F. G. untertheniger schuldiger und pflichtiger Lehman ich bin auch gar lieber gerne als ein armer von Adel meines Nyds vergessen wolte / u. aber diese Handlung zu meiner Haushaltung nit wenig Verflemerung bringt / so lange zuwarten / So ist an E. F. G. meine underthenige Bitte / E. F. G. als ein liebhabender Fürste und Schützer der Gerechtigkeit wollen gnediglichen bewegen daß ich unbillich in Rücken verklagt / zum 2ten wie ich als ein armer vom Adel zu großem Nachtheile meiner Haushaltung jetzt zu Gießen bleibe / zum 3ten daß die Turckensteuer so hinder mir im Büsecker Thale eingenommen liegt / E. F. G. nicht geliebert / und ohne mich nicht kan gelieffert werden / und derhalben mich dieser Sachen gnediglichen ledig zu lassen / gegen undertheniger Erbietung / so auf jemand's Anklage entweder vor E. F. G. oder dero F. G. Stadthalter Kanzlar und Råthen / mit Tage und termin angesetzt würden / daß ich dieselbe underthenig erfolgen will / und der Billigkeit geben und erwarten oder mit ordentlichem Rechte zu erortern und der Gebühr auszuwarten / auch niemands Rechtens absein / mit ferner undertheniger Bitt E. F. Gn. wol.

wollen mich als Ihr F. G. schuldigen pflichtigen und gehorsamen Lehn Man wieder billich und recht vermöge Fürslicher Lands Ordnung / daß niemand dermaßen arretirt werden noch zu gepfandren Tagen forhen soll / der nicht frembt und ausländisch nit turbiren lassen / sondern gnediglich den schützen und liberiren. Solches und hinwieder umb hochermelten E. F. G. nach meinem besten Vermögen allezeit zu verdienen / bin ich underthenig schuldig und pflichtig bereit / dieselbe E. F. G. hiermit zu langwürigem Gottseligem Regiment in den G. Schutz Gottes empfelend und gnedige Beantwortung bittend

E. F. G.

Untertheniget

Hartman von Buseck genand Rüsser.

Dieser Copien original ist eine supplication von einem Bogen des Staatschreibers Johann Schiffersteins Handschrift vom Gegentheile agnoscirt intituliret Hartman von Buseck genandt Rüsser / präsentat. Marburg den 7. May Anno 73. collationirt und gleichlautend befunden worden.

Einbrachte Copia des Fürslichen Befehls an Hauptman zu Gießen Hartman Rüssers Verstrickung belangend.

Num. 33.

Ludwig II.

Mit und liebe Getreue / es hat uns Iezo unser Leheman und Underfasse von Adel Hartman von Buseck genand Ruser supplicando ersucht geklagt und gebetten / wie Ihr in verwahret zu sehen.

Die weil Wir dann berichtet / daß gedachter Rüsser einen unseres Leibs angehörigen und Underthan von Oppenrode im Busecker Thal einem andern Bauers Man von Alpaß 14. cornus, welche Er doch demselben zu geben sich nicht schuldig geachtet / und dann ihm Rüssern 4. Alb. ohnweigerlichen zu erlegen über sein recht Erbietens mit Gewalt zwingen wollen / und als sich ermelter unser Leibs angehöriger an Unser stat vor Euch zu Verhöre beruffen / habe Rüsser Ihn nicht alleine mit ungebürlichen und ungestümmen Worten angefahren / sondern den armen Man noch darzu nötigen wollen sich zu verobligiren dessen und anders halben nicht bey Euch unfern Ampten anzufuchen und zu klagen /

So ist diese des Rüssers Verhaftung billich durch Euch beschehen / Nachdem aber gedachter Rüsser vor wenig Tagen umb Erledigung bey uns anstehen lassen und sich zu Verhöre erbotten / mit Zurwendung daß die Dinge uns vorbrachter massen nicht ergangen seyen wie ihr ab beyliegender seiner uns übergebenen supplication Abschrift zu befinden / als sind Wir zu frieden befehlen Euch auch mit Genaden daß Ihr Ihn uff vorgehende Angelobung daß Er jederzeit uff Erfordern sich wider instellen und uns dieser Sachen wegen zu Rede und gebürllichem Abtrage stehen wolle / gegen Leistung eines gebürlichen Urpbedens / dißmahl der Dafften erlasset / und Ihme ernst-

(A a a a)

ernstlichen under saget / sich hinfurter solcher und dergleichen unbefugten Handel zu enthalten. Solches thun Wir uns gnediglich zu Euch also verlassen datum Marburg den 11. May 1573.

An Hauptman und andere Beambte
zu Gießen.

Dieser Copien original ist ein Concept von einem Bogen Papier des Secretarii Adam Weingartens Handschrift an vielen Orten unterstrichen und vom Herrn Canslarn D. Johann Heinszenbergs corrigirt wie in concipiendo pfleget zu geschehen / Ist collationirt und gleichlautend befunden.

Mehrere hieher dienliche Nachrichten können hienächst aus obbenennem rotulo anher gezogen werden aus den Hessischen Befehl Schreiben an Hartman von Trohe wegen Annen von Lindenstrut de an. 1514. 1515. und an Hauptman zu Gießen de dat. 22. Junii 1570. wegen Velten Mengels contra Philippfen von Trohe / sub lit. G. 2. H. 2. Q. 2. fol. 517. 518. 533.

Copia Beschwerden derer Müller in der Ronsdorffer
Mühl über die Gan Erben.

Durchleuchtiger / Hochgeborner Fürst / Gnädiger Herr.

E F. G. geben Wir Armen in Unterthänigkeit klagend zu erkennen / wie unsere Vor Eltern vor hundert Jahren die Ronsdorffer Mühl von den Junkern im Busecker Thal zu Erbschen / vermög darüber haben den Brieff und Siegel bekommen / dieselbige auch nun so lange Zeit von ihnen wie dann auch von Uns selbstern geruhiglichen bewohnt und behalten worden / ohne einige bedrängung / darvon sie unser Altväter wie Wir desgleichen jährlichen acht Achtel Korn und zweien Gulden Gelt geben und entrichten müssen / und haben dargegen Macht gehabt aus den umbliegenden Dörffern als Trohe und andern zu mahlen und die Frucht zu hohlen.

Gleichwohl aber dessen uneracht wollen die jetzige Junkern im Busecker Thal Uns mit Neuerung beschwehren / und wollen uns noch vier Achtel Korn jährlichen mehr über die vorige acht Achtel / auff die Mühl schlagen / und nachdem Wir Uns solches zu geben gewegert / sind sie zugefahren und haben unsern Mahlgästen / die bey uns je und allwegen gemahlet / das Mahlen verbotten / uns Armen nicht zu geringen Schaden / und wenden vor / sie haben den Mahlzwang von E. F. G. erlangt; Weil aber gnädiger Fürst und Herr / solcher Mahlzwang ohne Zweifel nicht dahin gehet / daß man einen an seiner uralten Gerechtigkeit beschwehren soll / sonder vielmehr dahin / daß keiner eine neue Mühl ohne Vortwissen und Erlaubnis der Junkern bauen und aufrichten darff / und dann Wir unsere Mühl lang zu vor ehe sie solchen Mahlzwang bekommen / ingehabt / bewohnt / auch justo titulo besessen.

So gelanget an E. F. Gn. unser unterthänige Bitt durch GOTT die wollen uns deren leibeigene angehörige Leuth bey unseren alten herbrachten Gebrauch gnedig schützen und handhaben / und gedachten Junkern im Busecker Thal in Gnaden befehlen / daß Sie Uns mit solchen Neuerungen / darzu Sie nicht befugt / unbeschwert lassen / und unsern Mahlgästen so über hundert Jahr je und allwegen in der Mühl gemahlet / also auch unverhindert hinfuro zu mahlen gestatten. Hierinnen befor-

befordern E. Fürstl. Gn. die Gerechtigkeit und sind wirs in Allerunterthanig-
keit zu verdienen schuldig.

E. F. G.

Untertänige Leibeigene und Gehorsame

Ludwig und Johannes/ beyde Moller in der Kons-
dorffer Mühle über Trohe im Busecker Thal.

Copia Fürstl. Rescripts an die Gan Erben de ann. 1588. auf
vorgesezte Beschwerung.

S Erste liebe Getreue / Was an uns unsere Untertthanen beide Moller
in der Konsdorffer Mühlen Ludwig und Johannes / supplicando un-
terthäniglich gelangen lassen / das habt Ihr inliegend zu vernehmen.
Wen sich nun nicht gebühren will / da die Sachen gedachter massen geschaffen/
und ihre Vorfahren / wie auch Sie bey angezogenen ihren Mahlwerck bißhero
ungehindert und geruhiglich gelassen worden / daß sie darüber beschwert / und
ihnen ihr Mahlwerck mit gelegt werden solte ; So ist unser Befelch
in Gnaden / daß ihr solch Verbott abschaffet / sie bey ihrer herbrachten Mah-
lens-Gerechtigkeit ungehindert bleiben / und dem zugegen nicht beschwehren
lasset / Sonderñ da ihr deswegen etwas zu Ihnen zu sprechen / solches zufür-
derst wie sich gebühret suchet und ausfuhr des versehen Wir Uns also und
seind Euch mit Gn. geneigt. Marpurck den 12. April. Anno 1588.

An Dier er und Gan Erben des Busecker Thals.

Copia Beschwerung des Medici Wolff wider die Gan Erben
wegen Verhinderung der justiz.

Urchleuchtiger Hochgeborner Fürst/ E. F. G. seind meine unterthänig
schuldige willige Dienst jederzeit zuvor gnädiger Herr/ E. F. Gn. kan
ich unterthänig nicht verhalten / Nachdem ein Man im Buseckerthal
Ludwig am Ende Mir dritthalb hundert Gulden Bazen schuldig / dargegen
Er mit die Troer Mühlen sampt etlichen doran gelegenen Wiesen und Aekern
zum Unterpfand eingesezt / und mit 150 uff die verlauffene Mitfassen dieses
Jahrs dieselbige dritthalb hundert fl. Bazen sampt aller verseffener Pension
erlegen sollen / daß Er demnach den Strengen Edlen und Ehrenvesten Caspar
Saugbar genant Milchling E. Fürstl. Gn. Hauptman zu Biesen dahin er-
betten und bewegt / daß seine G. als Vormunder seines Bruders Kindern we-
gen deroselbigen ihme gemelte Summ uff berührte Unterpfande zu leihen zu-
gesagt. Indem nun gedachter Herr Hauptman die Summ erlegen und von
ihm den Brieff dergegen annehmen wollen / fahren die Junkern von Buseck
zu / und verbieten dem Schultheissen im Busecker Thal Henrich von Tro die
Sieglung / wenden für / dieweil die Pfochten dieser Mühlen unter ihnen strei-
tig und noch nicht liquidirt / wem dieselbig zufallen möchten / daß Er derohal-
ben die Sieglung einstellen und solchen Rauff dieser Unterpfande hindern solle.
Wann aber dieses ihr Verbieten gang und gar unziemlich / in An-
sehen daß in diesem Brieff nichts / das ihnen zuständig ist / verschrieben / sondern
die Pfocht oder Gerechtigkeit / so sie aus den Unterpfanden sollen haben oder
(Naa aa) 2 mit

mit Recht zu gewinnen verhoffen / ihnen im Brieff vorbehalten wird / zu dem die alte Brieff welche ich habe von Juncker Gebharten von Trobero Zeit auch Schultessen im Buseckerthal gesieglet / und ihm nicht das geringste daran bedenklich gewesen noch sein können / dieweil ihne das / wann die nidrige Oberkeit in solchen oder dergleichen Fällen die Justicien verweigern / alsdan die Sache vor die hohe Obrigkeit erwächst; Als gelanget an E. F. G. mein unterthänige Bitt / sie wollen gedachtem Juncker Heinrich von Tro Schultzeß im Buseckerthal befehlen lassen / daß Er unangesehen dero anderen Einrede die Siegelung vorgehen lasse und verrichte / oder so nicht / als den durch deroselbigen Stadthalter alhier uff des Mans Bitt den Brieff versieglen und uff den Nothfall exequiren lassen. Döran besorget E. F. G. die Justicien und bin auch ich es in Unterthänigkeit zu verdienen geflissen. E. F. Gn. gnädiger resolution unterthänig erwartend. Datum Marburg den 11. Aprilis Anno 1588.

E. F. G.

Unterthäniger
WOLFFIUS

Copia Fürstl. Rescripti an die Gan Erben de ann. 1588. auf vorhergehende des Medici Wolff Beschwerde.

Wessen Liebe Getreuen / was an Uns unser Leib und Hoff Medicus D. Johan Wolff supplicando unterthäniglich gelangen lassen / das hat ihr insiegend zu vernehmen. Wann nun seine Verschreibung / so Er über angezogene Mühl hat / von hievorigem Schultessen Gebharten von Trobero versieglet worden / und im Fall Ihr zu solcher Mühlenreihen Zulassung / daßselbe Euch durch angezogenen contract nicht allein nicht benommen / sondern wie Wir verstehen / dabey vorbehalten werden soll; Als können Wir nicht sehen / mit was Fug ihr ermelten unsern Leib- und Hoff Medicum in solchem contract und Erlegung seines Geldes verhindern wollet; Ist derhalben unser Befehl / daß Ihr solche Sieglung nicht hindert / sondern vorgehen laisset / und im Fall Ihr solcher Mühlen halben unter Euch oder zu andern etwas zu sprechen / daßselbe wie sich gebührt / ohne Nachtheil des supplicanten gegen einander ausführt. Versehens dessen also und seid Euch mit Gnaden geneigt. Datum Marburg an 12. Aprilis 1588.

An Vierer und Gan Erben des Busecker Thals.

Extract Vertrags zwischen Vierer und Gan Erben Busecker Thals und deren Hinterlassen solchen Thals / unter autorität der Fürstl. Hessischen Regierung zu Marburg aufgericht in Fürstl. Cancley daselbst am 15. Januar.

Anno 1594.

Wissen als dem Durchleuchtigen etc. und dann Hochgedachter unser gnädiger Fürst und Herr / die Sachen vor Uns Sr. Fürstl. Gn. Stadthalter / Cancley / und Rätthe gewiesen / So haben Wir beyde Theil heit dato in die Cancley vorbecheiden / notturtffig gegeneinander gehört / und demnach

nach Handlung zwischen ihnen vorgenommen / und obgesetzter Punkten halber verabschiedet und verglichen zc.

Wiewohl nun jetzt gedachte Vierer und GanErben nicht gefanden daß sie jemandes aus ermelten Unterthanen / der von ihnen beschwert zu sein vermeint / bey Hochgedachtem unserm gnädigen Fürsten und Herrn oder S. Frl. Gn. Canczley solches zu klagen und anzufuchen jemals geweigert oder verbotten / vielweniger daß sie dieselbe derhalben gestrafft / oder auch jemandes / daß er sich dessen enthalten oder begeben wolte / geloben und versprechen lassen / sondern sich bescheiden / do jemandes über sie zu klagen / daß ihme solches bey Ihrer Frl. Gn. oder Dero Canczley jederzeit zu suchen frey und bevor stünde / wie sie dann auch keinem daran einige Verhinderung oder Sperrung zu thun gemeinet zc.

Canczley Rescript de Anno 1604.

An Vierer und GanErben Busecker Thals.

S Nser freundlich Dienst bevor Ehrenvesten besonders liebe Freund. Was an uns Paul Wagenknecht von AltenBuseck von wegen 30. Gülden welsch Edro Jud zu Stauffenberg seiner unbedachtsamen Red halber so er ausgossen erlegt / supplicirt und gebetten / das habt ihr inliegend zu sehen. Wofern es nun umb des Supplicanten Suchen geklagter Massen beschaffen / so wäre der Jud billich dahin anzuweisen / wann er der erlittenen Buß halben in Ruhe zu sehen nicht gemeinet / daß er seine Forderung an gehörigen Enden und Orten Gerichtlich vorbringe und wie Recht ausführ. Begehren darauff im Nahmen Unsers Gn. F. und Herrn, vor uns freundlich gesinnend ihr wollet den Supplicanten wider Recht / darzu er sich berufft / nicht beschweren lassen / sondern die Sachen zur ordentlichen Ausführung an Recht verweisen. Versehen wir uns und seind euch zu freundlicher Dienstleistung bereitwillig Datum Marburg am 9ten Februarii Aa. 1604.

Stadthalter und Rätthe daselbstsen.

An Vierer und GanErben des
Busecker Thals.

Ad part. 6. S. 72.

Lit. E. 4.

Extract Rotuli examinis testium de Anno 1574. dessen vollständige Rubric ap. S. 67. befindlich.

Test. 1. Johann Rode von Biesfeld / 70. Jahr alt.

AD artic. 197. Sagt Zeuge den articul wahr sein / Ursach seines Wissens / es sey bey sein zeugens Gedendzeiten also herkommen / und noch also in wirtlichem Brauch / wie er selbst gesehen und gehört hat / und
(Bbb bb) und

und repetirt Zeuge was er oben der Exercitien halben angezeigt/ desgleichen berichtet er auch darüber / daß / wer etwas mit den Geisslichen zu schaffen hab/ der müsse solches bey den Geisslichen zu Marburg ausbündig machen.

Ad art. 198. 199. Sagt Zeuge die wahr und offenbar sein / erzehlet Exempla, wie Leib Heins von Gleiberg egllicher Güter und Wälde halber / im Busecker Thal gelegen mit den Juncfern / die Münckegenandt / desgleichen mit Annen Silbrett von Busecks Wittwen zu Marburg in Recht geschwoben.

Ad 1. interrog. ibid. Antwort Zeuge / Diethart von Kolghausen/ Ebert von Schwalbach / seine Edhne und Witwe / George Schugbar genandt Milchling / so izo zu Grosen Buseck wohne / seyen dieselbige vom Adel / so nicht Bierer oder San Erben gewesen / und gleichwohl im Busecker Thal geessen.

Soviel dann die Geissliche anlangt wisse er der selbigen weiter nicht zu erzehlen / dann daß das Anthonitter Haus zu Grumberg / in die vier und zwanzig Höffe / im Busecker Thal liegen haben / damit die Juncfern nichts zu schaffen.

Ad 2. interrog. Antwort Zeuge / die Güter so sie im Busecker Thal haben / halten sie vor ihre eigen Erb- und Ritter Güter / ausgenommen das Haus zu Grosen Buseck / der Perch genandt / welchen die Milchlinge von Hessen zu Lehen tragen / sonst haben sie außershalb Busecker Thals Hessische Lehn Güter.

Test. 2. Reiz Becker von Bawern.

Ad artic. 198. 199. Glaubte und hält Zeuge wahr sein / dann er nicht ednte wissen / wer über die Milchlinge und Schwalbache die im Busecker Thal geessen / und keine San Erben seind / solte zu gebieten haben als sein gnädiger Fürst und Herr.

Test. 5. Herr Michel Pfarrer zu Buseck.

Hessen Zeuge Sage über den 197. Articul befindet sich unterm §. 67. sub lit. Z. 3. beygelegt.

Test. 7. Daniel Werner Schöffe und Procurator zu Marburg.

Ad artic. 198. & 199. Sagt Zeuge die wahr sein / und er nent sonderlich Georg Schugbarn genandt Milchling / so bey Grosen Buseck uffm Hause der Perch genandt wonet / der selbig niemand anders / dann die Herrn Producenten vor seine Lands Fürsten erkent / glaubt nicht daß die klagende Juncfern ihme etwas zu gebieten oder zu verbieten haben / Zeuge wisse auch wohl daß Ebert von Schwalbach im Busecker Thal gewohnet / wie es aber mit demselbigen gehalten / hab Zeuge kein Wissensschafft.

Test. 10. Johann Hartman Secretarius.

Ad artic. 210. Sagt Zeuge es sey nicht ohne / daß eglliche Kurssbücher / so bey dem angetreuten Jacob Geißbart gefunden solten worden sein / anhero in Fürstliche Sankley geschickt / auch in beysein der Geisslichen besichti-

beschäftiget / und er Geißbart persönlich zugegen darum zu reden gestellt / auch deswegen examinirt worden / Ursach er Zeuge sey darbey gewesen / und es also verhandelt gesehen.

Ad artic. 21. Sagt Zeuge es sey damahls in dem Rath darvon gered auch beschloffen worden / daß berührter Jacob Geißbart von dem Ministerio abgewiesen / und seines Diensts solte entsetzt werden / wie er auch nach der Hand gehört / daß solches also in effectu erfolgt sey.

Test. 14. Magister Henrich Orthius, Ephorus.

Essen Zeugen Sage über den 197. Articul befindet sich §. 67. lit. Z. 3. unter den extrajudicial, extrahitt.

Test. 20. Mebes Wagner von AltenBuseck 94. Jahr alt.

Ad artic. 197. Sagt Zeuge daß er nicht eigentlich wisse / wohin die Junckern selbst ihren Gerichtsstand haben in erster Instanz / dann daß er es darvor halte / wer über dieselbe zu Klagen / daß er es zu Marburg zu thun habe. Die Geißlichen und Ehe-Sachen haben vor Zeiten gen Amönesburg gehört / seyen aber esliche Jahr hero zu Marburg verhandelt worden. Sonsten der Unterthanen halben sagt Zeuge den Articul wahr sein / habs vielmahls gesehen.

Test. 21. Scheffer Hens Johann von AltenBuseck / über 70. Jahr alt.

Ad artic. 197. Sagt Zeuge den wahr sein / wisse von fernern Exempeln nicht zu sagen / dann daß Philips von Trohe zu Marburg mit seiner Dirn in der Cansley gehandelt.

Test. 28. Caspar Schußbar genand Milchling Hauptman zu Bießen.

Ad artic. 197. Sagt Zeuge er wisse nicht anders dann daß Inhalt Articuls wahr sey / und sey solches aus Geißlichen und privat Sachen / so seine Vor- und Eltern und ihn Zeugen selbst betroffen abzunehmen.

Ad artic. 198. 199. Sagt Zeuge wahr sein / habs selbst erfahren bey seinen Vor-Eltern und Vatter seeligen / Dietharten von Kolsbhausen und Ebert Schwalbach / welche gleichwohl nicht SanErben gewesen sondern im Busecker Thal uff ihren freyen Ritter-Gütter geseßen / und dieselbige gegen niemand anders verdienet / versteueret und verhalten / als bey den Fürsten zu Hessen.

Ad 1. interrog. ibid. Antwortet Zeuge wie uff den Articul.

Ad 2. interrog. Antwortet Zeuge nein / den Ebert von Schwalbachs Hauß und Gütter / wie auch Kolsbhauses Gütter seyen keine Hessische Lehen gewesen / und haben gleichwohl die Landgraffen zu Hessen vor ihre Lands Fürsten erkent / und er Zeuge und sein Bruder von wegen der Gütter / so sie im Busecker Thal haben / halten die Fürsten zu Hessen des Orts gleich

(B b b b) 2

gleich wie zu Treiße vor ihre gnedige Lands Fürsten und versteinern die Güter so sie von andern / als der Graffschafft Eisenberg zu Lehen tragen ihren Fürstlichen Gnaden eben so wohl / als andere ihre Güter zu Buseck oder Treiße / so sie von ihren Fürstlichen Gnaden zu Lehen tragen. Wie dann gleicher gestalt esliche vom Adel im Busecker Thal / als Holsappel / Ederbach / Schrautenbach zu Alten Buseck Erb eigene Höffe und nicht Lehen sind / liegen haben / dieselbige Höffe versteinern sie zu allen Zeiten den Fürsten zu Hessen nach Ausweisung des vierzehnten Articuls / und wann auch Zeuge selbst oder die andern vom Adel solcher ihrer Güter halben beschwert oder betragt werden / ersuchen sie die Landgraffen zu Hessen dertwegen / als ihre Lands Fürsten und werden dieselbige mit denen man zu schaffen / zu Gießen oder zu Marburg vorgenommen.

Ad 3. interrog. Antwort Zeuge / es sey über sein zeugens Geben / wie er zuvor angezeigt / herkommen /

Test. 43. Senets Weigel von Grosen Buseck 60. Jahr alt.

Ad artic. 199. Sagt Zeuge wahr sein und sonderlich der Geislichen und Unterthanen halben / dann was die Junkern anlangt / da so sie man billich dieselbige erstmahls vor Vierer und Gan Erben / des Orts sie zu suchen schuldig / beklagen / da aber daselbst keine Hüffe geschehe / so hab man solches ferners zu Marburg bey Stadthalter und Rächten zu suchen.

Test. 44. Herr Johann Stockhausen Pastor zu Gießen linden.

Ad artic. 197. Sagt Zeuge wie es der Junkern oder Unterthanen halben im Busecker Thal eine Gelegenheit hab / das wisse er nicht / so viel aber die Geisliche anlangt / wisse er sich zu erinnern / daß in Anno 1557. ipso die Mariæ Magdalenz, weiland M. Adam Fulda Hessischer Superintendent zu Marburg gen Loller / in Corper Hermans Behausung kommen / die Kästen Rechnung daselbst neben den Nassauischen Rentmeister abzuhören / daer Zeuge der Zeit auch von M. Adamo erfordert gewesen / gesehen und gehört / daß damahls Herr Paulus und Herr Herman beide Pastores aus dem Busecker Thal neben Goberten von Trohe seines Bihalts bey ihme Magistro Adamo erschienen / und der Pfarr Grosen Busecks halben sich gezwieiet und gezantet / wie sie dann zuvor zu Marburg dertwegen auch gewesen / sey leslich nachdeme beide Theil verhört / Herr Herman von Beuern / welcher das interim angenommen hat / abgesetzt / und Herr Paulus welcher das interim nicht annehmen wollen und dertwegen ein Jahr vaciret / wiederum in sein Ampt gesetzt worden & ideo &c.

Extract

Extract Rotuli der Anno 1574. zu Verstärkung der defensional-
articul bengelegten documenten deses vollständige Rubric
ap. §. 67. sub lit. Z. 3. befindlich.

Extract einer supplication und Fürstlicher Befehlschriften in
Sachen Heiderichs von Kolschhausen

Contra

Werner Küßern.

Num. 149.

In An. 1461. supplicirt Heiderich von Kolschhausen an Landgraff Hen-
richen/ wie daß Werner Küßer zu Buseck klage uf seine Güter daselbst/
do Er doch meine ihme derwegen nichts pflichtig zu sein/ und do Er schon
ihme was pflichtig wäre / so wolte Er gerne von ihrer Fürstl. G. mit ihme zum
Austrag kommen / bitt derowegen an berührten Wernern zu schreiben solch
Klage und Gericht abzutun / und dero Sachen halben vor Ihrer F. G. zu
bleiben/ so wolte Er thun was Er pflichtig wäre.

Anno 1561. Schreibt Landgraff Henrich uff Heiderichs von Kolschhaus-
sen supplication an Werner Küßern und begehrt den Kommer bey and abzu-
thun und solcher Sachen halben vor ihrer F. G. und dero selben erbaren Rā-
then zu Austrag zu kommen.

Dieser beider Copien originalia seind in Krafft deren jüngst zu Gleiberg
ausgangenen Compulsorial, durch den Pfarrer/ Hauptman und Caste Herr
zu Gießen/ aus den in dem daselbst in der Kirchen reponirten Kasten / mit dem
Commisario verwarlich überschickt/ daraus die obangezogene Inhalte erschei-
nen/ wie solches ferner die nachfolgende Abschriften / so ich der Commisarius
von denselben originaln umb mehrer Glaubens und Nachrichtung willen/
gang von Worten zu Worten fertigen lassen/ mit sich bringen/ seind recogno-
scirt und extrahirt zu Colar den 22. Februar. Anno 1574. Siebenzig und fünff/
und dieselbige originalia Ihrer alten Schrift und uffgedruckten doch etwas
verlegten Hessischen Insignels halben beglaubet und nach beschehener collationi-
rung beyde Copien gleichlautend befunden worden.

Und laut das jetzt angemelt Heiderichs von Kolschhausens
Schreiben wie nachfolget.

Ich Stren. unterthenigen schuldigen willigen Dienst zuvor Hochgeborne
Fürst und gnediger lieber Herr/ Werner Küßer zu Buseck klage uf mei-
ne Güter daselbst/ und meine doch ich ihme nichts pflichtig sey/ und be-
dachte en ich ihme ichs pflichtig wäre/ wolte ich das gerne vor Euer Gnaden
mit ihme nach Schuld und Antworten zu Austrag kommen. Hierumb bit-
te ich Euer Fürstlichen Gnaden dienstlichen/ denselben obgenanten Wernern
wolte thun schreiben solch Klage und Gericht wolte abthun und der Sachen
vor Euer Gnaden bleiben/ will ich ihme thun was ich ihme pflichtig würde/
und desselben gleichen auch wieder von ihme nehmen/ dann ihr meiner je zu
recht mechtig sein solt/ hierin uch sein mich gnediglich beweisen wolt/ will ich
mit meine willige Dienste/ so ich dann billich thun allzeit gerne verdienen/ geben
uff Donnerstag nach unter meinem Ingesiegel Anno Domini 1571.

Heiderich von Kolschhausen

(Lcc cc)

Dem

Dem Hochgebornen Fürsten und Herrn/Herrn Henrichen Landgraffen zu Hessen/ Graffen zu Ziegenhain und Nidda/ mai-
nem gnedigen lieben Herrn.

Das berührte Fürstlich Schreiben aber hierauf lautet also.

Henrich von Gottes Gnaden Landgraff zu Hessen zc.

Insere Gunsten vor/lieber Getreuer/Henrich von Rulshusen hat uns
is mit geschrieben/ so du das in diesem eingeschlossen Brieff wohl sehen
und verstehen magst/ und nachdem der klagend Heidenrich sich erbüdt/
daß Wir sein zu recht mechtig sein sollen / und darumb so begehren Wir von
dir gülich/ solchen Kommer bey und abzuthun/und solch Sach mit Ihme vor
Uns und unsern Erbaren Rätthen zu Austrag zu kommen / und dich hierin
zum besten beweisen/ als wir dir glauben/ daran thustu uns besonder Liebe un-
zertheniglich. Dar. Marburg uf Dienstag nach Sanct Lucas Tag an. LX. primo.

Werner Küßern unserm Lieben Getreuen.

Copia eines Entscheids oder Vertrags in Anno zc. 1501. aufge-
richt zwischen Ehren Caspar vom Berge zu Buseck/ Pfarrern
contra Eckhards Henne auch daselbst.

Num. 138.

Iu wissen daß von wegen und an stat des Durchleutigen Hochgebornen
Fürsten und Herrn/Herrn Wilhelms Landgraffen zu Hessen/ Graffen
zu Caseneubogen/ zu Diez/ zu Ziegenhain und zu Nidda zc. der Erba-
re Arnold Vogtsberg dieser Zeit Renthmeister zu Siesßen Uns nachbenennten
Weigand von Rodhausen/ Volpert von Schwalbach den Aeltern / Henrich
auch von Schwalbach und Craffen von Elckerhausen alle vier Burgmanne
zu Siesßen/ Becker Henne Burgermeister / Seipe Fischer Jochim von Dode-
haben/ Henne von Anrode/ Rudolff Keyßern Eberts Nennen / Peter Düßin-
gen und Conrad Beckern alle Scheffen daselbst uff heut dato hierunten gesche-
hen uff der Burgman-Stube zu Siesßen Verbott und uns eglliche Händel
nemlich Schuld und Antwort uff Sonnabend nach dem Sontage Invo-
ca-
vi zwischen Herrn Casparn vom Berge Pffernern zu Buseck an einem und
ander Theils Eckhards Nennen auch zu Buseck wonhaftig durch Jhn und
egliche Beyfizer der genandten Burgmanne und Scheffen/ auch eines
Theils des Raths zu Siesßen verhört schriftlich vorgelegt haben und was
von wegen des obgenannten unsers gnedigen Herrn befolen und
gebotten die obgemelte Partheyen von beiden Theilen verhören und sie
rechtlich oder freundlich welches der eines die Parthien verwilligen schrei-
ben und vertragen wollen/ uf welch Gebott die Partheyen vor uns erschie-
nen und von beiden Theilen des Rechtens und nicht der Gütigkeit begeret
und gebetten haben / und nachdem der genante Eckhards Henne Laut und In-
halt der beygelegten Händel/ so uns Arnold Renthmeister wie obstehet gereicht
den genannten Herrn Casparn angezogen und beschuldiget und darmit eine un-
verfiegelte Copie eines Vertrags durch unsers gnädigē Herrn Rätthe
zwischen ihnen beyden gemacht und verthebliget beygelegt und furter im Er-
sten

ken darzu haben reden lassen wie Ihme Herr Caspar den halben Hoff zu Buseck / in massen der ander halbe Theil verlauden sey zu Erbleyhen soll und das werde ihme von Herrn Caspar nicht gehalten / uf welche seine Forderung Ihm Herr Caspar geantwortet hat / er lasse sich bedüncken / daß solches der Vertrag nicht sey von den Rechten Unsers G. Herrn zwischen ihme vertheilt den Eckarts Henne darzu gegen verwendet und hat darmit des Vertrags das rechte versiegelte original bengelegt / dasselbe auch alsobald verlesen und gehört und nicht darinerfunden ist / daß ihn Herr Caspar den Hoff zu Erbe zu leyhen pflichtig seye / im andern als Eckhards Henne den genannten Herrn Casparn beklagt hat wie he achten halben fl. von seiner Haußfrau empfangen und eingenommen habe / vermeint seine Haußfrau solches nicht hinter Ihme und sonter sein Wissen und Willen zu vergeben haben / welches angezogen ihme Herr Caspar ganz nicht geständig gewest sondern hat darzu geredt Er habe die acht halbe Gilden durch Wit des genannten Eckhards Hans Haußfrau und Ihrein Bruder von einem Manne zu Buseck und nicht von der Frau empfangen. Zum dritten als Eckhards Henne dem gemelten Herrn Casparn angezogen und beschuldiget / wie derselbige Herr Caspar einer Frauen zu Buseck eine Hoffreith gelauden habe / die gehöre zu seinem Hoff / vermeint Herr Caspar solle die wiederum in das Guth stellen / darauff ihme Herr Caspar geantwortet hat / Er habe das von Gebott der Junkern und nicht durch seine selbst Bewegunge gethan / dieweil die Hoffstadt wisse gelegen habe alles mit weiterm und mehrern Inzogen ohne Noth zu beschreiben / uf solches obgemelten Partheyen beider Vorbringen Schulde und Antwort und sonderlich uf den Ersten Punct die Riehe des halben Hoffes belangen erkennen und sprechen Wir obgenante Burgmanne und Schessen zu Recht / nachdem Eckhards Henne den halben Hoff von Herrn Casparn zu Erbe will gelauden haben und der Vertrag durch unsers G. Herrn Rache darüber ufgerichtet vermag und lauter meldet / he solle Ihm den zu Landsiedels Rechte leyhen / des Herr Caspar laut desselben Vertrags willig gewest ist / und Eckhards Henne nicht von Ihme hat nehmen wollen / so soll Ihme Herr Caspar den nochmahls laut dem Inhalt des Vertrags zu Landsiedeln rechten leyhen und Ihn bey dem Pochte als der ander halbe Theil verleyhen ist / bleiben lassen / welche Riehe Eckhards Henne von Herrn Casparn nehmen und ihme darüber sein Weinkauff gebirn / in massen und so viel den von Schwalbach von ihrem Theile des halben Hoffes zu Weinkauff worden ist / und ihme darzu seinen Kossen und Schaden des Stückes halben erlitten / gelten und ablegen / dieweil Er die Riehe vormahl von Herrn Caspar laut des Vertrags nicht hat wollen nehmen / doch unschädlich Herrn Caspars auch des Malter Kornes / das nach Laut des Vertrags Unsers G. Herrn mit zehen fl. dem genannten Eckhards Henne abzuldßen vorbehalten ist / item uf den andern Puncten die acht halb fl. belangend / Erkennen und sprechen Wir Burgmanne und Schessen auch zu Recht / dieweil Herr Caspar nicht gestehet / daß Er die acht halb fl. von Eckhards Hens Frau / sondern von einem Manne zu Buseck empfangen / so soll Herr Caspar dem gemelten Eckhards Henne des Puncten halben entbrochen und nicht pflichtig sein / sondern bedüncket Eckhards Henne daß ihme der Man etwas vergeben daß he unbillig gethan habe / so mag Er denselben zu Buseck am Rechten darum fordern und furnehmen / item uff den dritten Puncten die Hoffreide belangen / so Herr Caspar einer Frauen soll verlauden haben / darauf erkennen und sprechen

(Ccc cc) 2

ken

chen Wir Burgman und Scheffen obgenant zu Recht/ wenn Eckhards Henne die Leibe des obgemelten halben Hoffes von Herrn Casparn laut des Vertrages und wie obgemelt beschehen und gethan ist/ alsdan soll der Zins derselben Verlaun Hoffreith wiederum in den halben Hoff dienen und gefallen und Eckhards Henne in die Zins und Pocht zu steure und gute kommen/ so viel der zu demselben halben Theil des Hoffes gehdren/ zum vierten und letzten als Herr Caspar den gedachten Eckhards Hen umb Schuld so ihm derselbe zu thun und pflichtig sein soll/ gefordert hat/ erkennen und sprechen Wir Burgman und Scheffen zu Recht/ nachdem der obgenante Vertrag durch uners G. Herrn Ráthe zwischen den Parthen gemacht und vertheidigt lauter melder/ und gründet was Schuld Eckhards Henne Herrn Casparn von die raderen und ander Schuld schuldig und öffentlich ist/ die soll he Ihm zwischen Michael vergnügen daß sich Herr Caspar verklagt noch zur Zeit nicht geschehen sein/ dieweil in unser G. Herr Vertrag meldet/ daß solche Bezahlung uf bestimmbte Zeit geschehen soll/ so soll ihm der obgenant Eckhards Henne die nachmahls laut desselben Vertrages thun und verrichten oder soll des Puncten halben gen Buseck da die Güter gelegen sein kommen/ daselbst Ihme Herr Caspar die Richter desselben Gerichts uff den angemelten Vertrag an Eckhards Henne Guth so ferne das reicht soll helfen lassen/ und sollen hieruf beide Parthen solcher Sachen und Handel gescheiden und vertragen sein und haben des zu bekantnisse igher Parthen diesen Sproch unter Weigand von Rodenhausen Burgmans und Seipen Fischers Scheffens beide obgenant In demselben Siegel versegelt übergeben welcher Versegelunge Wir andern Burgman und Scheffen auch obgenant uns mit ihnen hieran gebrauchen/ am Dienstag Sancti Viti Tage in den Jahren Unfers Herrn funffzehen hundert und eins.

Dieser Copien original ist ein versegelter Vertrag von einem Bogen Papiers einer alten Handschrift mit zweu uffgedruckten Insiegeln. Das Rodenheuffsch Insiegel wohl bekant/ das ander Seipen Fischers so in der mit ein Fisch hat/ Ihn unbekant/ doch beiderseits bona fide agnoscat/ ist collationirt an Schriften und Siegeln unverfehrt und dem original von Worten zu Worten gleich lautend befunden.

Copia Interlocutorix in causa Herr Eberts von Bichen Testamentarien contra Milchlingen.

Nam. 152.

In Sachen zwischen den Testamentarien Weiland Herrn Eberts von Bichen Seel. Klägern eins/ und Wilhelm Milchling Beklagten andern Theils erkennen Hoff Richter und Urtheiler zu Recht/ Bollen oder mdgen gedachte Testamentarien zu Recht gnug beweisen/ daß gedachter Herr Ebert Seel. empfangen habe/ soll gehdrt werden/ und fürter darauf geschrieben was recht ist. Pronuntiat. Donnerstags nach Urbani Anno 1516.

Dieser Copien Original er scheint aus dem zweyten tomo der alten Urtheil Bücher hier oben sub num. 98. 97. 98. 99. 100. 101. describit fol. 45. sonsten signirt n. 20. fascic. 1. lib. 17. cum seq. collationirt & concordat.

Extract

Extract der Klage und Protocolls in Sachen Bernhard Mönchs
contra Diethard von Kolshausen.

Num. 150.

Freitags post vocem Jucunditatis Ann. 1544.

Hat Bernhard Mönch eine Klage inbracht und citation darauf
zu erkennen gebeten.

Klage Bernhard Mönchen contra den Ehrenvesten Diethart
von Kolshausen.

So Euch den Bestrengen Ehrenvesten Würdigen und Hochgelahrten
Herrn Hoffrichter und Urtheiler dieses Fürstlichen Hoffgerichts zu
Hessen bringt der Achtbare Bernhard Mönch ic.

4. Articulus.

Item daß unter andern Gütern und Nachlaß ein Hoffstadt mit
Haus und Scheuern sambt ihrem Begriff In- und Zugehörungen zu
Altenbusch gelegen / an der Sassen genandt und ein Garten darzu auch da-
selbst ic.

Demnach Klägers bitt in Recht zu erkennen zu erklären und zu spre-
chen / daß Klager obangezeigter Hoff und Garten ein Herr seye / ihm auch
dieselbige zusehen / derowegen Beklagtem keins wegs gezeimbt noch gebüret
hab Klägern dieselbige eigenes Fürnehmensinzunehmen / und vor zu enthal-
ten / sondern in Recht schuldig und pflichtig seye / Klägern dieselbige inmassen
sie an ihn kommen / wieder zuzustellen / inzuräumen und zu restituiren / oder
die estimation darfür und cum fructibus inde perceptis & omni causa, auch Er-
stattung der Jährlichen hinterständigen Zins und Nutzung so Kläger davon
haben und empfangen mögen / so er deren vom Beklagten nicht entsetzt wer-
den / alles sambt Abtrag derenthalten erlittener Kosten Schaden / expens, hin-
ter und Interesse, de futuris protestando, oder was sonst hierin zum form-
lichsten soll kan und mag gebetten werden / alles sambtlich und sonderlich / in der
besten Form Rechts E. Adelic Richterlich Ambt umb Mittheilung der
Gerechtigkeit unterthänig anrufenden mit Vorbehalt aller und jeder Recht-
lichen Notdurfft.

Christoph. Brechter D. Mpp.

Citatio decreta und dem Gegentheil überliefert vermög der
Relation us den Libell.

Sonnabens nach Exaudi hat Georg Sprenger / Diethart von Kols-
hausens Tochter diß Libel sambt gewöhnlicher Citation gelieffert / hat
sie gesagt ihr Vatter sey schlaffen gangen / wann er uffstehe wolte sie ih-
me die geben.

Dieser Copien Original ist ein Protocoll Gerichtlicher Actorum von ei-
nem Bogen / inciculirt Bernhard Mönch contra Diethart von Kolshaus-
sen / hat in sich liegen eine Klage desselbigen Mönchs von einem Bogen / er-
schemen die extrahirte Posten des Protocolls fac. 1. fol. 1. & seq. collacionirt &
concordat.

(Ddb dd)

Copia

Copia Supplicationis Ober- und Unter-Märckermeisters zu
GrosenBuseck contra Caspar Milchling.

No. 152.

Strenger und Hochgelahrter gebietender Herr / E. St. werden sich noch zu erinnern wissen / was massen Wir uns über Caspar Milchlingen und seine Diener beklagt haben / vornemblich aber / daß sie in unsern Wald fallen und ohnbegrüßter Ober- oder Märcker Meister ihres Befallens Holz und Stein abhauen und abführen dürfen / alles wider unser Herrlichen und Märcker Recht / dessen aber ohneracht sein bemeltes Milchlings Diener wiederum in Wald gefahren / und haben ihres Befallens gehauen / welches uns gar unseidlich / damit nun kein weiterer Onrath daraus entstehe / bitten wir E. St. wollen dem beklagten Junkern mit Ernst schreiben und befehlen lassen / sich dessen bis zu Austrag der Sachen zu enthalten / was dann uns in dem letzten gegebenen Reces uffersetzt worden / solches zu beweisen / übergeben wir diese hierbey verwarthe probatorios mit Benennung der Zeugen / in Bitt vermdg dem Reces ein unpartheyischen Commissarium zu deputiren / die Vernehmung zu thun / damit die Zeugen zum fleißigsten abgehört und nach Befindung der Sachen uns endlich geholffen werd / seind Wir solches nach Vermdgen zu dienengeneigt.

E. St. und E.

Willige und Unterthänige

Ober und Unter Märckermeister zu GrosenBuseck

Copia Befehls in Sachen Caspar Milchlings contra Ober-
und UnterMärcker zu GrosenBuseck.

Num. 153.

Wein freundlich Dienst zuvor / Ehrnvestter guter Freund / inliegend habe ich zu sehen was die Ober und Märckermeister zu GrosenBuseck an mich supplicirt / damit nun Weiterung vor kommen ist Ampts halben mein Begehren ihr woller mit Verhaltung des Geholkes bis zu Austrag der Sachen still stehen und uff beyverwarthe Articul eure Fragstück verfertigen und mir zuschicken / will ich zum allerfürderlichsten einen aus der Gansley abfertigen / die Zeugen zu verhören und hierin zu thun / was sich gebühren will / daß ich euch darnach zu richten nicht wollen verhalten und bin euch sonsten zu freundlichen Diensten geneigt Dar. Marburg den 12. Aug. An. 8cc. 61.

Johann Keudel Licentiat Stadt-
halter an der Poimere

Dem Ehrenvesten Caspar Milchlingen gnand
Schugbar meinem guten Freund.

Diese und der vorgehende sub num. 152. Copien / ist ein versiegelt Original Befehl Schrift an Caspar Milchling mit des Herrn Stadthalters uffgetruckten Pittschafft von klagenden Junkern agnoscirt collat. & concordat.

Co-

Copia eines endlichen Entscheids Caspar Milchlings als Collatorn der Pfarr zu GrosenBuseck contra Rübenthieln daselbsten.

Num. 139.

Dienstags den 16ten 9bris Ann. 1563.

Est zwischen dem Ehrnvesten Caspar Milchling als Collatori und dem Pfarrern zu GrosenBuseck / an einem / und Rübenthieln ander Theils eines halben abgeredt und bewilliget worden / was der Collator und Pfarrer zu GrosenBuseck gegen Rübenthieln zu klagen / daß solches vermöge Unsers G. Fürsten und Herrn Ordnung alhier Summarie furbracht und erörtert werden soll / darauf auch Rübenthieln demselben auszuwarten und was mit Recht erkant zu geleben angelobt.

Copia transactionis An. &c. 64. 24. Julii.

Zu wissen nachdem sich zwischen dem Ehrnvesten und Würdigen Caspar Schuszbar genandt Milchlingen als Collatorn und Herr Michael Beckern Pfarrer zu GrosenBuseck an einem und Rübenthieln daselbst ander Theils eines Ackers halben in Stocken gelegen Irrunge erhalten / dero wegen sie vor mich Burckharden von Crame Stadthalter an der Poine zu Verhör und Handlung erwachsen / als habe ich mit beider Theile Wissen und Willen zwischen ihnen abgeredt und sie endlich verglichen / daß Rübenthieln den gemelten Acker umb den Pfarrer wie die andern seine Nachbarn empfangen und der Pfarrer ihn Thiele und seine Erben sechs Jahr lang die nachfolgende damit belehnen und darben umb gewöhnlichen Pacht wie bishero pfeiben lassen / doch also da der Pfarrer zu Ausgang der sechs Jahr den Acker selbst gebrauchen wolle / daß Thiel oder seine Erben ohne Erlegung einiger Beschwörung gänzlich davon abstecken und ihm dem Pfarrer über kurz oder lang den Acker wiederum verlehnen soll er viel gemelten Thieln oder seine Erben den Acker für einem andern wiederum zukommen lassen und damit wie gebräuchlich belehnen.

So viel aber den Pferd so der Pfarrer uff dem Acker gehabt belangend / soll Rübenthieln dem Pfarrer zwei Messe Gerste geben und hier mit genzlich verglichen und vertragen sein.

In Urkund hab ich diesen Abschied mit meinem Ringpitschir verriegelt. Geschehen zu Marburg am 24ten Julii An. Domini Millelesimo quingentesimo sexagesimo quarto.

Dieser Copien Original ist ein Protocol von einem Bogen darin fol. l. facie 1. der erste post extrahirt / hat in sich liegen eine versiegelte missiv George Rauben Ambtmans zu Gießen und dann ein Original Vertrag unter des Stadhalters zu Marburg Burckhards von Crame Iussgedruckten Pflerschatte / von einem Bogen Papier / allerseits sigilla bona fide agnoscert und nach bescheneher Collationirung von Worten gleichlautend befunden.

Copia supplicationis Ern Johann Flammen Pfarrern zu WittenBuseck contra JungSungen.

Num. 140.

Strenger Edler und auch Ehrenvesten gebietender Fürstl. Herr Stadthalter E. St. seye mein demüthiges Gebet und untertheniger alzeit schuldiger Dienst bevor / Strenger Herr E. St. kan ich untertheniglich nicht verhalten / daß

(Ddd dd) 2

daß mir der Edel und Ehrvestter Caspar Mischling als ein Collator der Pfarr zu Alten-Buseck geliehen und präsentirt hat und, ich dieselbe nun mit Verkündigung Göttliches Worts und Reichung der heiligen Sacramenten nach Christlicher und Fürstlicher Hessischer Ordnung (so viel mir Gottes Gnade verlauchen) ein Jahr lang versehen nachdem aber ein Pfarrer des Orts wie dann dem Collatori und auch der ganzen Gemeinde daselbst wohl bewußt mit dem Einkommens oder Stipendio sich nicht betragen noch erhalten kan/ dann sie nicht mehr alles ihres Einkommens auf das aller nützlichste gerechnet irem an Frucht 12. Malter partim Bießer Maas / item an Geld ungefehr 13 $\frac{1}{2}$ fl. darzu wenn es wohl geräth 3. Wagen voll Heues und über einen Morgen Ackers oder sechs nicht / aus diesem können E. St. auch ein jeglicher Verständigter wohl abnehmen / daß sich ein Diener Göttliches Worts der seines Studirens und befohlenen Ampts treulich und fleißiglich warten söste / sambe Weib und Kinder in his adversis temporibus nicht kan oder mag ernehren.

Es hat aber Strenger Herr dieselbe Pfarr ein Gut genand Eshards Henß Hoff vor Großen-Buseck gelegen auf S. Johannis Altar gehörig stehen aber ohne alle Mittel der Pfarr zu Alten-Buseck eigenthümlich zu und haben dem selbigen auch meine Antecessores ingehabt/ gebauet/ geezt und selber gebraucht/ wie solches mit lebendigen Kundschafften gnugsam zu beweisen ist.

Dieweil aber Herr Paulus Hain auch mein Antecessor beneben den Pfarr-Gütern ein groß Patrimonium gehabt/ daß er des gemelten Hoffes nicht bedorfft/ hat er seine Kinder damit ausgezet / auch den Collatoren überredt ein Pferner kunte sich ohne den Hoff mit der Pocht wohl betragen und daß der Collator im Nahmen und von wegen der Pfarr seinen Eiden mit Nahmen den jungen Jungen zu Großen-Buseck wonhaftig eine Lehe umb erthen liederigen und geringen Pocht nach Landsiedeln rechten gethan und uffgericht / da nun ich als Successor keine andere Güter mehr beneben der Pfarr Einkommens wie oben angezeigt / nicht habe und des Hoffes nicht ernehren noch entrathen kan/ derowegen ich den Collatoren ersucht und Dienstlich erbeten mit solches Gut zu der Pfarr wieder um einstellen un einraumen damit ich meines befohlenen Ampts desto besser warten und mich auch nortürfftiglich erhalten söste / ich müste solches der Pfarr Armuthe halben wieder um verlassen/ do hat sich der Collator gutwillig erzeigt und dem Landsiedeln den Hoff mündlich abgekündigt / er solte mir den Hoff nach Landsiedeln rechten einraumen und folgen zu lassen / da er dann etwas Besserung daran haben wird / solte ihm von Stunden an erlegt werden / darauf des Landsiedel als ein stolzer Hartnäckiger dem Collatori trozig geantwortet / er gestünde keinem weiters an gemeltem Hoff nichts/ dann die Pocht / hat auch eine Lehe karnach wolte er sich halten/ darnach hat mit der Collator befohlen ich solte ihn zum Überfluß mit zweyen Mann bescheiden / ob er sich in der Güte wolte mit mir anlassen oder vergleichen und vor Schaden warnen lassen / ist aber uff seiner vorigen Antwort blieben / er wolte von gedachtem Hoff nicht absteigen / er würde dann mit Recht darvon getrieben/

Wiewohl ermelter Landsiedel von dem Hoff zu den Pochten I. Ganß I. Haan I. Nun giebt Jährlich noch so will er kein Eigenthum daran gesehen. Derohalben gelanget an E. St. E. mein unterthenige Bitte/ sie wollen die Billigkeit herein ansehen und erkennen damit aus Kirchen-Gütern in Neuraths noch Leib erbe Güter gemacht / sondern der Kirchen frey willkürumb zugesetzt und dabey bleiben indgen den Vireten und Gan Erben des

Busecker Thals Befehl thun den obgemelten Landesstedeln nachdem Er sich Rechtes erbeut zu Gehorsam und zu recht zu erfolgen und die Besserung von mir zu erwarten / auch mit den Hoff folgen zu lassen mit Rechtszwang nöthigen und rechtlichen anhalten / auch wollen E. St. mir von Amtswegen eine Citation an vielermelten Jung Sungen gnädiglich mittheilen und ihn alhier uff die Fürstliche Sanktley zu citiren und auch einen gültlichen oder rechtlichen Verhörs Tag zwischen mir und ihme ansetzen und alsdann seine vermeinte Gerechtigkeit und Antwort vor E. St. und den Fürstlichen Rätthen auf meine gethane Klage vorbringen und verantworten darmit der Sacht zu vermeiden grössern Unkosten / dann die Pfarr kans nicht ertragen / so ist der Weg auch ferne / endlichen auf das allerforderlichste zum Beschluß gebracht und geholffen möcht werden / Es hat auch Strenger Herr der Edle und Ehrenveste Caspar Milchling vielgemelter mein Collator mir befohlen Ja solte in dieser meiner supplication E. St. unterthenigerinnern daß seine Ehrn den 10. Octobr. ein Tag zu leisten alhier uff der Fürstlichen Sanktley zu erscheinen derwegen an E. St. seiner / Ehrn: dienstliche Bitte sie wollen auch unsern Verhörs tag aufermelten 10. Octobr. ernennen und ansetzen / dann seine E. wolten gerne mit E. St. persönlich und mündlich von meiner gethanen Klage reden und der Sachen E. St. deutlicher und gründlicher dann hierin villichte geschehen berichten / zudem so belanget die Sachen S. E. zu vorab selbst und die Pfarrer als dem Collatori wie billich zu vertreten.

Hierin wollen sich E. St. als die dann zu Forderung Göttliches Wortes und der Christlichen Kirchen sonterlich geneigt sein / gnädiglich erzelgen und mir auf das forderlichste behülfflich sein / Solches thun ich mich zu E. St. untertheniglich vertruösten / Sein auch E. St. mit meinem dienstlichen Gebeth und unterthenigen Dienste zu verschulden allezeit geneigt / hiermit Gott dem Allmächtigen E. St. sambt dem ganzen Fürstlichen Regiment in seinen gnädigen Schutz und Schirm befohlen. Datum Grosen Buseck den 28. Sept. Anno 16. 64.

E. St.


Untertheniger

JOHANNES FLAMMEUS, Pfarrer
zu Alten Buseck.

Dieser Copien original ist eine supplication Johannes Flammei Pfarrers zu Alten Buseck von einem Bogen Papier in nachfolgender Vierer und San Erben des Busecker Thals original Schreiben befunden / collationirt & concordat.

Copia eines Schreibens an Stadthalter an der Loine von Vierer und San Erben in Sachen Ern Johann Flammen Pfarrern zu Alten Buseck contra Jung Sungen am 24. Octobris Anno 16. 64.

Num. 141.

 Meist freudwilligen Dienst mit Erbietung alles guten zu vorn
Strenger Edler und Ehrvestler Herr Stadthalter E. St. E. jüngst
gethan Schreiben belanget Herr Johann Pfarrer zu Alten Buseck
(Eee ee) und

und den Jung Sunzen zu Grosen Buseck haben Wir empfangen und verlesen/ haben auch die beide vor uns verbott sambr eslich ältisten/ Wir haben aber nichts fruchtbarliches handeln können Ursach es hat sich der Jung Sunz Rechtserbotten und fur die Abdrung derselbigen gebetten/ in in keinem Wege darin verwilligen wollen/ doch haben Wir uff E. St. E. gethan Schreibens dem gedachten Pfarherrn und auch dem Jung Sunzen nechst künftigen Donnerstag den 26. Octobr. zu fruer Tage Zeit gegen Franckenberg citirt und verbott mitingelegter supplication, werden E. St. E. sambr andern zu Verordnete Ihnen selbst endlich Bescheid in solchen Sache thun sich darnach haben zu richten/ Solches haben E. St. E. Wir zur Antwort nicht sollen verhalten und seind E. St. E. zu willfahren geneigt Datum den 24. Octobr. Anno r. 64.

Vierer und Van Erben des Busecker Thals.

Dieser Copien original ist ein Schreiben Vierer und Van Erben von einem halben Bogen Papier mit Philippen von Trohe Insegel besiegelt und Gerlach Kehlern Berichtschreibern geschrieben/ an Siegeln und Handschrift von gedachtem Philippen und Melchioru von Trohe erkent collationirt und gleichlautend befunden.

Copia protocolli zwischen Senets Weigeln und Hans Hasen von wegen seiner Stieffinder Klägern contra Milchlingen.

Num. 154.

Actum 8. Maji Anno 1573.

Senets Weigel und Hans Haas von wegen seiner Stieffinder ersuchen krafft habenden Gewalts / legen denselben vor / klagen Sie haben in ihrer Erbbeständnis ein Gut gehabt Inhalt der Lezhe hat allewege uniformem Canonem geleistet / nach Ausweisung eslicher instrument, und ob wohl Milchling die Güter an sich bringen wollen / sey gleichwohlen desmahle von unserm Gn. F. und Herrn Befehl geschehen de dato &c. ann. 1561. daß der Abt keine Geistliche Güter so unter Ihrer F. Gn. gelegen verkauffen solte / nichtstoweniger hab icho der Abt sich mit Milchlingen verglichen / daß derselb die Güter an sich gebracht.

1. Er habß von wegen Unsers G. F. und Herrn Befehls nit zu thun gehabt.

2. Sie als Erbbeständer von wegen der Erblezhe seyen obß das Neverkauffer.

3. Wann sie schon den Näherkauff nicht thäten / hielten sie es doch dar vor daß sie umb keinen liebern Zingman verdrungen werden möchten / sondern müssen darben gelassen werden / auch uf den Fall / wen es schon den Milchlingen solte verkaufft werden.

Bitten sich der halben bey ihrer Erbgerechtigkeit zu schätzen.

Milchling haben über beschenehen zwofachen Befehl gleichwohl die Güter eigenes Gewalts eingenommen und besamet / bitten ante omnia restitutionem cum omni causa.

Georg Milchling von wegen sein und Caspar Milchlings.

Der Abt hab ein eigenthumblich Gut zu Arnzburg gelegen/ darin Milchling gleichwohl als wege ein Erbpocht gehabt.

Senets Weigel hab den Hoff Beständnuß Weiß ingehabt/ doch allein zu Landstedeln Rechten/ Das sey nit mit belehnet/ der Hoff sey zu vor Conrads Sunzen auch zu Landstedeln Rechten ingethon gewesen/ der hab's verlassen/ Sey Enders Schmit darzu kommen und hernach Senets Weigel und sein Stieffkinder/ vor 10. Jahren hab Caspar Milchling den Kauff mit dem Abt getroffen/ aber daselbsten schwach worden/ die andere Brüder seyen auserhalb Landes gewesen/ Conrad Brendenstein sey desmahls Renthmeister gewesen und hab das Gut auch gern an sich bringen wollen/ und derwegen unter solchem Schein vor sich den angeregten Befehl lassen ausgehen.

Diz Jahr hat der Abt endlich den Kauff geschlossen Milchling auch das Gut nach sich nehmen wollen/ da haben die Coloni diz Jahrs fruchtbare Bäume abgehauen/ die Dunge sey nit wie gebräuchlich gesehen/ Senets Weigel hab sein Pferd verkauft und könne das Land nicht in Bau und Besserung halten/ hat esliche Acker besamet vor außbrachtem Befehl/ darnach hat Er sich des Guts enthalten bis zu diesem Tag.

Den Näherkauff belangend sey Er von wegen seiner Erbpocht darzu vor dem Colono befugt/ Es sey juris, wenn einer der ein Erbpocht in einem Gut hat/ und sein Gut selbst zu gebrauchen Vorhabens sey/ daß der Conductor muß darvon abstecken.

Senets Weigel.

Den 3. Befehl anlangend/ beruffen sie sich uff unsers S. F. und Herrn Registrac und S. F. S. selbst/ bitten den Befehl ufzuseuchen/ unser S. F. und Herr laß auch nicht zu/ der gleichen und ander Gütter/ daß sie veräußert/ im Fall solches nit sein soll/ hat Er doch das jus congrui.

So hat Hartman Rüsser mehr aus dem Hoffellen als Caspar Milchling/ also müste doch Hartman Rüsser auch vor ihm zugelassen werden/ Hartman Rüsser hab sich erbotten sie die Colonos darbey bleiben zu lassen/ wann Er ihn kauft/ Conrad Rung sey Senets Weigels Mutter Bruder/ und sey Er also ein Erb darin/ seyen auch die Gütter bey ihnen über undenklich Zeit verblieben. Was die Bäume anlangt/ sey einer durch den Wind umbgeworfen/ hab noch Pferde gnug/ gestehet nicht/ daß sie den Hoff geringert oder in Abfall kommen lassen.

Der Abt hab sie wollen vor eslich Jahren auch abtreiben/ sie haben sich aber uff ihre uralte Lehen gezogen/ und seyen darbey also gelassen worden/ solcher Lehen Brieff sey ins Kloster kommen/ und ihnen abpracticitet/ sey auch noch drin/ dieweil dann sie noch in possessorio/ bitten sie ante omnia restitutionem, wann solches geschehen/ alsdan mögen sie leiden/ Unsers S. F. und Herrn Erklärung/ ob S. F. S. gestatten wollen/ daß Geisliche Gütter mögen verkauft werden/ post restitutionem procurrere sie dann super jure congrui.

Milchling.

Referiren sich uf Caspar Milchlings Schreiben/ gestehen nicht/ daß ihr ein alter Penhebriff durch den Abt abgenommen/ referiren sich uf alte Revers.

Des Befehls halber repetirt Er priora, und bitt wie zuvor/ dieweil der Kauff uffrichtig geschehen.

Na. Hartman Küffer hat in dem streitigen Hoff 18. Messe Korn und 18. Messe Hafer erblich fallen.

Milchling hab 14. Messe partim darin fallen / der Abt und Convent haben den Eigenthumb und die Lenhe darin.

Vorschläge welche Senets Weigeln vorgehalten.

Ob Sie die Kläger sich wolten der Besserung halben von Milchling lassen ablegen / und von dem Guth abtreten. Oder wen unser G. F. und Herr den Kauff wolte zulassen / daß Milchling das Guth an sich erkaufft / sie dann mit dem Hoff in aller massen / wie sie vom Kloster belehnet gewesen / auch noch uff neue mdchten durch Milchling belehnet werden / oder vors dritte / daß Milchling sie uf ein gewiß Jahr mit belehnet.

Senets Weigel.

Sie haben die Gütter von undencklichen Jahren ingehabt / nun bitten sie zu forderst restitutionem, der mit Gewalt ihnen abgetrungenen Stücken.

Darnach daß U. G. F. und H. Erklärung thue / doch auch alsdan salvo jure congrui & salva protestatione vorerzelter ihrer Gerechtigkeit.

Leglichen seyen sie zu frieden / wann Milchling das Guth mit Verwilligung unsers G. F. und H. Kauff / daß sie alsdan mdgen mit belehnet werden in aller massen wie sie von Kloster denselbigen ingehabt.

Na. Hic versatur interesse Principis, sie haben igund S. Fürstl. Schatzung geben müssen von 200. fl. hab auch bisweilen Ihren J. G. daren Dienst Folg und Steuer zc.

Georg Milchling.

Hat seine vorige Anzeig repetirt und hat keines Wegs von den andern genen Güttern abstehen wollen.

Milchlingen ist vorgeschlagen

Daß Er den Bauern und ihigen Colonis solt ein 100. oder 200. fl. eins vor alles vor ihre Besserung geben / wofern Er bey unserm G. F. und Herrn den Kauff erhalten könne.

Hierauf hat Milchling anzeigen lassen / man gesthe ihnen darauf gar keine Besserung / doch erbiet Er sich was fromme unparteyische Leutchen thun können / was sie vor eine Besserung darin haben / solches wolt Er geben / sonsten wolt Er sie mit Recht het austreiben.

Bescheid.

Milchling sollen die eingenommene und besamete Acker den Colonis restituiren / doch daß sie dar gegen die Saat und Uhrlohn uff ein billigen Viech wider erlegen / und damit Milchling bevorsehen / das petitorium oder Anspruch gegen die Colonos alhier in J. Sangley auszuführen.

Colonis haben sich des gegebenen Bescheids bedanckt und diesen Schied begehrt und also gleichfals es dabey bleiben lassen.

Dieser Copien original ist ein groß Recels Buch in Fürstlicher Hoffschreiber Sangley im Jahr 1573. gepflogener gültlicher Unterhandlung in weiß pergamen eingezogen intitulirt protocol general, angefangen den 1. Jan. An. 1573. und erscheinet der extract M. Heidrich Loniceri Hoffraths Handschrift / hat viele Einlagen und sonst für sich selbst weitläufftig / collacionirt und beglaubt befunden.

Copia

Copia protocolli in Sachen Niclas Lindenstrut contra Ehn
Michael Beckern Pfarrern zu Grosen Buseck.

Num. 144.

Den 8. Januar. 1574.

Niclas Lindenstrut zu Grosen Buseck.

contra

Herrn Michael Beckern Pfarrern daselbst.

Niclas hab ein Kirchen Gut ein zu Grosen Buseck zu Landsiedels
Rechten/ könne derwegen sampt seiner Haußfrau davon ohne Ursach
nicht verdrungen werden/ so gebe Er sein Zins/ sey auch von des
Hauptmans Batter damit belehnt / der Pfarrer aber hab den selben Lehen-
zettel ihme abgesprochen/ undern Schein als ob Er ihn uff neue belehnen/ sol-
ches geschehe nicht / und wolle ihn/ der Pfarrer auch über das beschweren mit
neuen Diensten / und er steigern ihme den Canonem / bittet den Pfarrer anzu-
halten/ daß Er ihn in seiner Lehen unverbindert und unersteigert lasse.

Pfarrer gestehet / daß Niclas Vorfahrn das Guth eingehabt / wie an-
gezeigt / doch mit der condition, da der Pfarrer das Guth selbst brauchen wol-
le es ihme gefolgt werden solle/ Es wäre dann daß sie mit dem Pfarrern / auch
seinem Wissen und Willen gehandelt/ daß man sie darbey gelasse/ Niclas aber
und sein Schwager Mathes haben das Guth entlehnet / nicht uff Landsiedels
Recht/ sondern allein schlecht/ hab der vorig Pfarrer ihme das Guth umb ein
Zins verlehnet. Daß aber Hartman Milchling Anno 20. 52. ihnen das
Guth gelauen und hab nicht weiter als uff ihn Hartman und seine Erben/ sol-
ches sey Anno 20. 52. in Kriegsläufften geschehen/ und hab Hartman nicht be-
gehrt/ nach seinem Abgang aber hab der Hauptman zu Biessen als Collator
zugefahren/ und die Lehen erneuern wollen/ aber uff Bericht des Pfarrers ab-
gestanden/ und den Pfarrer zugelassen / doch keine Besserung darauf schlägen
lassen wollen/ und daß also der Hoffman ledig abziehen sollte / Nun seind der
Hoffleuthe einer gestorben und also ihm dem Pfarrer das Lehen heim gefäl-
len/ hab Er es auch den andern nemlich Hetman ermeltes Niclaus Stieff-
bruder verlehnet zur Helffte/ der selbig ihme eine Zeitlang die Zins umbs rech-
te Sepl entrichte/ der Leheman 3. Seil und der Pfarrer 2. Seil / Es hab auch
Niclas die selbig Lehen angenommen/ und nun leglich ihme nichts an der Lehen
bestehen wollen / sondern allein die Zins/ aber der Hauptman hab ihm ein
Form und Ziel geschickt/ wie und was Gestalt Er ihme verlehnen solle/ Sehen
also vor die Vierer und San Erben im Busecker Thal vorkommen/ und da-
selbst hab der Niclas die neue Lehen eingegangen und angenommen/ sich auch
des Guts angemast / leglich aber hab Er sich der Lehen nicht halten wollen/ so
hab Er der Pfarrer ihme die Lehen uffgekündigt/ dieweil Er die Lehen nicht ge-
halten/ und dann das Guth in sein Eigenbrauch gebrauchen wollen/ bitt den
Niclas von den Gütern abzuweisen. Niclas gestehet daß das Guth
Kirchen Guth und daß Milchling collarores &c. das Guth aber haben sei-
ne Vorfahren umb einen certum canonem eingehabt zu Landsiedeln Rechten/
das bringt mit/ daß die Zeit Lebens des Lehemens und seiner Haußfrau / die
Lehen nicht solle geändert werden/ hette sich der Niclas versehen/ der Pfarrer
solte Ihu bey seiner Lehen bleiben lassen/ und also den alten Lehenbrieff mit mit gu-
ten Worten ihm abbracht haben/ unterm Schein als wann der Pfarrer die
(3ff ff) neue

neue Lehn machen wolte nach der alten / da doch in der neuen Lehn die Zins viel erzeigert / auch Neuerung eingeführt / so seyen die Güter so gering / daß nicht möglich daß vermöge der neuen Lehn ein Man die Dienst und Pfrond verrichten möge / bitte sich bey der alten Lehn zu lassen.

Bescheid.

Der Pfarrer soll Nicolaus und seiner Hausfrau ihre beider Lebenslang das halb Guth lassen / aber der Leheman soll ihme die 6. Achtel Frucht partim jährlich geben / auch einen Tag oder etwas ein Dienst mit Zarten thun zc. darüber ein Reces aufgericht und demselbigen ein Lehn Zettel gemess vom Pfarrer gemacht werden.

Dieser Copien original ist hieroben bey dem Documento num. 45. descript und erscheinet der extract fol. 6. fac. 2. in demselben original protocoll ist collationirt und mit Doctor Pingiers Hand verzeichnet auch glaubwürdig befunden.

Copia eines Entscheids in Sachen Ern Michael Beckern zu
Grosen Buseck contra Nicolaus Lindenstruth seinen
Zinsman.

No. 145.

Zu wissen als sich zwischen Ehn Michael Beckern Pfarrer zu Grosen Buseck einem / und Niclas Lindenstruth seinem Zinsman andern / wegen eines halben Gütgens so Er Niclas von ihme dem Pfarrer zu seinen Vorfahren zu Lehn und Landstedels Weiße eingehabt / Irrungen getragen derwegen berührter Niclas Lindenstruth uns Stadthalter in Rärhe / alhier zu Marburg umb Tage Sitzung angefücht / darauf sie andererseits vorbescheiden und gegen einander nottürftig gehört worden / so haben Wir sie mit ihrem beyderseits gutem Wissen und Willen endlichen dahin vertragen / daß berührter Niclas Lindenstruth und Gela seine Hausfrau ihre beider Lebenslang bey dem angeragten halben Gütgen gelassen hergegen aber von Jahren zu Jahren vermög dem letzten Lehn Zettel dem Pfarrer zu gewöhnlichen Zeiten drey Achtel Korn und drey Achtel Safer / auch ein Fastnachts Hun entrichten / darneben auch ihm jedes Jahr wie sie angewiesen einen Tag mit einem Wagen sronen / auch sein Scheffpferd mit fünf Crein Hans Hermen so die ander Helfft des Guths unterhanden / jährlich an Ende und Ort Ihmendtig / auch wen es ihme gefällig führen / und nach berührter beyder Eheleuth Absterben / das angeragte halbe Guth der Pfarrer ganz und sonter Entgelt wiederum heim gewachsen und gefallen / aber hierdurch gleichwohl Herrn Michaels Nachkommen an ihrem habenden Recht nichts präjudicirt oder benommen sein soll / in urkund unser hernach getructen Ringpitschaften geschöhen den 8. Januar. Anno zc. 74.

Dieser Copien original ist ein groß Reces Buch uf Fürstlicher Cantzen in Gütchertheidinger Handlungen mit einem weissen pergamenen Überschlage / und erscheinet der extract fol. 13. sonst signirt 178. facie 1. lin. 18. ist collationirt und von Worten zu Worten gleichlautend befunden.

Copia

Copia supplicationis der ganzen Gemein und Leibs Angehörige zu Oppenrode im Busecker Thal contra den Pfarrer zu Grosen Buseck / der Capellen und darin fallenden Zinßger halben zu Oppenrode.

Num. 146.

Strenger Edler Ehrenvestter hochgelahrte Ehrn und Vielgeachte Fürstliche verordente Stadthalter Canslar und Rätthe / Hochgebietende Herrn / E. St. E. und G. geben wir Arme hiermit in aller Unterthänigkeit klagend zu erkennen / daß wiewohl unsere Vor-Eltern seel. und wir über etlich hundert Jahr eine Kirche oder Capel im Dorff Oppenrode gelegen / zu Gottes Ehre auferbauet / im Gebrauch gehabt / auch zu Erhaltung der selbigen Capell etliche geringe Zinßger gestiftet / und in dieselbige Capell eine Glocke erzeugt / dermassen / wenn unsers gnedigen Fürsten und Herrn und sonsten andere Nöthen des Dorffs vorgefallen / daß wir mit der Glocken die Gemeine zusammen fordern damit in dem Unsern Gn. Fürsten und Herrn und unsers Dorffs vorfallende Nöthen gefördert und nicht verhindert werden. Und wiewohl auch ein Pfarrer zu Grosen Buseck von Altem und biß dahero an solcher unser Kirchen und der In- und Zugehörung uns nie keine Verhinderung oder Intrag gethan / wie auch je und allewege ein Pfarrer / wenn er uns Jahrs zweymahl auf Mariæ Magdalenz und Kirmeissen Tag das Predig Amt versehen / allemahl seine verordnete Besoldung nehmlich ein halb Viertel Weins gütlich geben / und noch gerne thun wolten. So will doch der jegige Herr Pfarrer zu Grosen Buseck sich an dem nicht lassen begnügen / sondern als die Kirche niederlegen / und unsere Glocken / damit wir uns in Herrn Nöthen zusammen müssen beruffen / sambt den geringen Zinßger so darin gehörig / und wir die Kirchen davon erhalten müssen entwenden / und wir uns der selbigen gänglich zu eusern gebotten / welches uns Armen / do- dem Pfarrer solches soll gestattet werden / zu verderblichem und grosen Schaden gereichen würde.

Dieweil dann wir Arme uns nicht versehen / daß solches unsers gnedigen Fürsten und Gn. Kirchen-Ordnung mitbringen / vielweniger daß es isiger unser G. F. und Herr solches also befohlen haben / sondern vielmehr sein F. G. des gnädiglichen bedacht uns Altem bey unserer herbrachten Kirchen und der Glocken darin / sambt der In- und Zugehörung zu handhaben und nicht ziehen zu lassen.

So ist derhalben Strengen / Ehrenvestten und G. unser unterthänig Bitt / wollen an stat Hochgedachtes Unsers G. F. und Herr die ernste Befehung thun / daß wir von gemeltem Pfarrer an unser Kirchen / der Glocken und was darin gehörig / unangefochten und unbetrangt / wie von Altem her kommen bleiben mögen / das alles sein umb E. St. E. und G. wir in aller Unterthänigkeit zu verdienen schuldig und geneigt.

E. St. E. und G.

Unterthänige ganze Gemeind und Leibs Angehörige zu Oppenrod im Busecker Thal.

(Kff ff) 2

Dieser

Dieser Copien Original ist ein Supplicatio von einem Bogen Papier/ von dem Herrn Stadthalter Burghard von Gram wie vorstehet überschrieben ist collationirt und gleichlautend befunden.

Copia Befehls an Hauptman zu Gießen in Sachen Oppenrode contra den Pfarrer zu GrosenBuseck.

Num. 147.

Sirer freundlich Dienst bevor Ehrnvestet / insonders guter Fremd. Was die ganze Gemein zu Oppenrode im Busecker Thal an uns supplicirt / sich über den Pfarrer zu GrosenBuseck erklaget und gebeten das habt ihr in verwahrt zu vernehmen.

Weil dann der Supplicanten Suchen / do es darum wie vorbracht beschaffen / wir vor billich ermessen und keine sondere wichtige und erhebliche Ursachen vorhanden derhalben die angezogene Capel abzuschaffen.

So ist in Nahmen unsers G. F. und Herrn an Euch unser Begehrt / ihr das Einschens verfüget damit die Supplicanten bey altem Herkommen und dem Brauch ihrer Cappellen gelassen und ihnen daran von niemands Veränderung beschehe / oder aber uns berichten / werhalben dasselbig hinfuro nicht zu verstaten sein wolle / uf ferner Ansuchen mit Bescheid geben darnach haben zu richten / thun Wir uns versehen und seind Euch zu freundlichen Diensten geneigt / Dat. den 7. Jan. An. &c. 74.

Stadthalter und Rätthe zu Marburg.

An Hauptman zu Gießen.

Dieser Copien Original ist ein Fürstlicher Befehl Stadthalters und Rätthe zu Marburg an den Hauptman zu Gießen Caspar Milchling mit dreyen uffgedruckten und agnoscirten RingPittschafften des Herrn Stadthalters Johann Riedfels und Theophili Loniceri, ist collationirt gleichlautend und usrichtig befunden.

Ferner folgt in diesem rotulo documentorum Copia protocolli in Sachen Arnsburg contra Senets Weigeln und Consetten zu GrosenBuseck / in puncto eines vom Closter Arnsburg pretendirten Lehn-Hoffs / sub num. 154. so wegen vorher gnugsam erscheinenden präjudiciorum disjunctal übergangen.

Copia supplicationis Hans Hobmans von AltenBuseck contra Bastian von Weitershausen.

Num. 155.

Sirer Edele Ehrnvestet Würdige und Hochgelahrte Fürstliche Herrn / Stadthalter Canslar und Hoffrätthe Großgünstige gebietende Herrn / E. G. F. und H. kan ich armer untertheniglich nicht ohngelagt lassen / demnach mir von meinen lieben Eltern seligen ein Güte sambt einer Behausung und Scheuer / daß sie bey ihrem Leben erblich an sich erkaufft / uff erstorben / und aber wegen der Hobreide dasselbig Juncker Bastian von Weitershausen Jährlich mit vier Tornusen / zwo Sämen / zwen Haan und einem Fastnachts Hunzinsbar / und ich jezund uff ermelte Hobreide noch ein klein Säugen zu sehen und uffzuschlagen mir vorgenommen / meinen Bruder dar in uffzunehmen / so werde ich doch in solchem durch ermeltes Junckern Liffen

ber zu Gießen Tobias genandt / verhindert / welcher mich auch des Baues halben zu ersteigern begehrt / mit vergeblicher Vorwendung / aldiweil noch ein Bau auf ernerter Hoffreide soll uffgeschlagen werden / wolle er auch doppele Zins darvon haben / da ich mich nun in solchem geweigert / und nicht ersteigern lassen wollen / hat er mir durch unsern Herrn Hauptman zu Gießen den Bau uffzuschlagen verbieten lassen / hat auch hiebevör gleichfals meine Eltern angesprengt / und sie zu ersteigern begehrt / welches sie doch vor den Gerichts Junkern und dem Gericht erhalten / daß er sie zu ersteigern keine Macht hab / ist auch also verblieben bis jezund do er sieht / daß ich den Bau uffschlagen wollen / hat er vielleicht vermeint mich in Eol also zu haben / daß ich ihm in sein Begehren willigen würde / dieweil dann gebietende Herrn meine liebe Eltern seelige solch Gürgen vor ihr Erb und Eigen erkaufft / solches auch viele Jahr hero also herbracht / dasselbig in geruhigem Besitz gehabt / auch zum Überfluß vor den Gerichts Junkern und gangen Gericht erhalten / daß sie niemands zu ersteigern hab zc. Als ist an E. St. E. und H. mein gang unterthenige und umb Gottes Willen Bitt / E. St. E. und H. wollen mich hierüber nicht beschweren / noch an dem Bau verhindern lassen / weil ich guch Brief und Stegel / daß solches also wie gemelt von meinen Eltern vor Erb und Eigen erkaufft und unserm Herrn Hauptman oder den Beambten der halben befehlen / daß sie mich an meinem vorgekommenen Bau aufzuschlagen nicht verhindern / und der halben unberrangt lassen / bin ich urbietig meine Jährliche Zins wie von Alters hero von meinen lieben Eltern und mir beschehen / noch zu entrichten / solches alles wird der Allmächtige Gott E. St. E. und H. hinwiederumb belohnen / und bin ich umb dieselbigen in Unterthenigkeit zu verdienen willig und schuldig.

E. St. E. und H.

Unterthänigee

Hans Hobman von AltenBuseck.

Dieser und der nachfolgenden sub num. 156. Copien Originalia sein ein Original Befelchsschrift Stadthalters und Räte an Caspar Milchlingen mit inliegender Supplication Hans Hobmans / mit dreien uffgedruckten Pitschaften Stadthalters Grams / Johann Riedfels und M. Loniceri seind agnoscirt / unberleht und nach beschehener Collationirung gleichlautend befunden.

Copia eines Befehls an den Hauptman zu Gießen / in Sachen Hans Hobmans contra Bastian von Weitershausen.

Num. 156.

Unser freundlich Dienst zuvor / Ehrnwester besonders guter Freund / was Hans Hobman von AltenBuseck supplicirend an uns gelangen lassen / und sich eines Gürgens halben daraufihur der Zins zur Ungebühr ersteigert werden wolle / erklagt / was er auch gebetten / das habt ihr abingeschlossener Supplication zu vernehmen.

Wosern dann nun wie suppliciret also / daß dasjenig so von solchem Gürgen oder darzu gehöriger Hoffreide gefelt / ein Erb Zins / und nit erwan ein Landsiedels Penhe vorhanden wäre / so halten Wir bey uns darfür daß dem Supplicanten mit Ersteigerung solches Zinses und Verhinderung seines vorgekommenen Baues unbillige Beschwerde zugefügt werde.

(899 99)

Be-

Begehren derowegen in Nahmen Unsers G. F. und Herrn vor unsrer Person freundlich gesinnende / ihr Euch der Gelegenheit erkundigen wollet / und da ihr die Sachen supplicirter massen beschaffen befinden werdet / alsdann des Einsehens haben / daß der Supplicant bey der Zins / wie er und seine Vorfahren die von Alters geben/gelassen / und ihme sein Bau auszuführen gestattet werde / da es aber hierumb ein ander Gelegenheit / davon wollet uns in Schriften berichten / userner Ansuchen mit Bescheid geben darnach haben zu richten. Thun wilt uns versehen und seind Euch zu freundlicher Dienstleistung geneigt. Dat. Marburg den 13. Jan. An. &c. 74.

Stadthalter Cantlar und Rätthe zu
Marburg.

An Caspar Milchling Hauptman
zu Giessen.

Ulterius.

Documentum fürnehmlich die Universitäts-Güter und anderes betreffend/de An. 1594.

Copia Cantley Protocolli

In Sachen

Der Universität zu Marburg contra Vier und Gan Erben des
Busecker Thals.

DR. Nigidius pro Universitate: Unser G. Fürst und Herr hat in Anno 1570 mit den Vierern und Gan Erben einen Vertrag uffgerichtet / daß sie Gebott und Verbott / auffer der Adelichen / Geislichen und Universitäts Gütern daselbsten haben.

Die Junkern haben Valtzen Zincken ihren Unterthan ein groß Stück Gartens abgesteinert / welches Gut zu der Universität gehdrig / der Oeconomus fene uff dem Augenschein gewesen / die Junkern deshalben betrib / und als er abgezogen / die Junkern zuegefahren / den armen Mann in Hafften und Gefangnis gezogen / habe ihnen zuesagen müssen solches der Universität nicht anzuzeigen / welches auch bis uff diese Stunde nach verblieben.

Zum zweyten hab Nicolaus Fallstichd einen Acker welcher der Universität eigenthumblich zustehet ohne Vorwissen des Oeconomi verkauft / gerichtet der Universität zu merklichen Schaden und Nachtheil.

Zum dritten habe Conrad Rübsaamen auch ihrer Unterthan einer einen halben Acker den Schwerd Acker gnand mit ihr der Junkern aber ohne des Oeconomi Vorwissen verschendet.

Zum vierden / hab ihr / der Universität Voigt von wegen der Universität Gebott und Verbott / und wann er dasselbige anlege / lassen es die Junkern eigenes Gewalts wiederum auffthun. Bathe die Universität bey ihren Privilegien und Freyheiten bleiben zue lassen / ihnen aber / den Junkern solche Neuerungen zue verbieten.

Hentich von Trojes / weisen der Gan Erben 1590 bey weniger Anzahl / auch sonst sie mit ernstlichem Bericht nicht instruir / bathe er in Nahmen ihrer einen Tag bederferts zue ernennen / wehre uhrbietig alsdann / was sich gebührete zue handeln.

Der Herr Stadthalter / hat die drey angezogene Männer welche Ge-

Gefängnis erlassen / und den Uhrpbed gethan haben solten / wie und was es darumb beschaffen / in was Wortten gefragt / deren einer Valentin Finck nichts eigentliches berichtet / der andere aber Nicolaus Paulstroh gestanden als er der Hafften erlassen / habe er angeloben müssen / so wohl die Sache als auch Gefängnis nirgendts weiter zue suchen / wie dann ingleichem auch der Rübekaam / da aber der Keller von Gießen gefragt / ob er seine Anzeige auch von andern als den jetzigen angezogenen vier Männern hab / wüste er in specie niemand anzuzeigen / sonst be-
trieffe er sich auff die anwesende Bauren.

Die beyde anwesende Junckern Henrich von Trojes / und Rudolph Wilhelm von Buseck wolten dieser Sachen Ihre mit Gan Erben berichten / und innerhalb 4. Wochen sich anhero erklären / darzue Sie auch Copiam bathen ward Ihnen zue gelassen. Actum den 15. Januarii 1594.

Actum Marburg den 22. Aprilis 1594.

In Sachen

Unseres gnädigen Fürsten und Herren contra Die sambtliche
Gan Erben außm Busecker Thal.

Henrich von Troja / Ambtmann zu Küffelsheimb Rudolph
Wilhelm von Buseck / und Crafft Münch /

Der Keller von Gießen hat unserem gnädigen Fürsten und Herrn
esliche unterschiedliche Beschwerungs-Puncten mit welchem die Gan Er-
ben so wohl Sr. Fürsil. Gnaden Unterthanen / als auch der Univer-
sität Marburg Hoffleuthe überladen / auch darbeneben abn den Cammer-
meister anhero geschrieben / und dieselbige Puncten wiederholet. Über das
so gingen Sie mit Ihren selbst eigenen Leuten gantz beschwerlicher
Weis umb.

Das Schreiben an Cammer Meister von Ihnen Bewesenden der
sambtlichen Gan Erben verlesen / und das Ihrer Fürsil. Gnaden
Befehlich fene das Sie auf einen jeden Puncten antwortten / und warumb
solche Beschwerung Sie verursachet / anzeigen solten.

Schultheiß aus dem Busecker Thal Henrich von Troje / Sie wolten
Ihre Fürsil. Gnaden unterthänig berichten.

Eodem den 22. Aprilis 1594.

Universität Marburg.

D. Nigidius, repetirte wegen seiner Herrn der Universität dabevor zwöl-
schen Ihnen denen Junckern und der Universität gepflogene Handlung / Be-
schwerung und Klage / hetten die Junckern den damals gegebenen Bescheid /
noch zur Zeit kein vollkommen Gnügen geleistet.

Insonderheit aber und in specie wehre Belten Finck 37. Schu die Län-
ge / und 7. Schu in die Breite abgesteinert worden / und seyen zum Gemeurn
weggenommen.

Item den dritten Theil George Hochheimb.

Item den dritten Theil Hochheimb Auszug /

Item der Schwert Nicker / welcher durch Leonhard Wiederhold als
Schultheissen in Verbott gelegt worden / haben die Junckern im Busecker
Thal

(Ggg gg 2)

Thal wiederumb außm Verbott legen lassen / und solches gerecht so wohl unserm gnad. Fürsten und Herren / Ihre Fürstl. Gnaden zur Verkleinerung / Ihrer habendten Landt und Gerechtigkeit / als auch der Universität zu Schaden und Nachtheil.

Item die Unterthanen werden von Ihnen bedrauet / dörffen nicht bey unserm gnädigen Fürsten und Herren suchen.

Die Juncckern theten sich gegen Ihre Fürstl. Gnaden der jeto angefesten Tagesatzung ganz unterthänig bedanken / und zeigten an / Es hetten Sie die Juncckern im Busecker Thal / alle hohe Obrig. und Gerechtigkeit / Gebott / Verbott / Pfand Verichrift und Siegelung bis dahin geruhiglich in possessione v. q. laut Ihrer Investitur, über das aber fahre der jehige Keller zu Gießen zu / und nehme sich wieder den von unserm gnädigen Fürsten und Herren in anno 1576. und 84. und den Juncckern usgerichteten Vertrag allerhand Thätlichkeiten / und Gebott an / untersteh die Juncckern umb Ihre Gerechtigkeit ein etwas zu schmählern. Und so viel die Universität anlangte dieweilen sich derselbigen Anwald auf sein da bevor gepflogene Handlung bezogen / theten Sie auch hirmit Ihre Noturfft schriftlich übergeben / batthen aber darbeneben Ihre Fürstl. Gnaden wolle Sie die Juncckern bey Ihrer habendten Gerechtigkeit gnädig bleiben lassen / Ihre Entschuldigungs Punkten und Verantwortung ward verlesen / und ist bey der Cauplen.

D. Nigidius bath der responsionum Copiam seinen Herren der Universität / solche zu durchsehen / haben zuzustellen.

Wurd Ihme durch den Herrn Stadthalter zugestellt.
Henrich von Troja Schultheiß im Busecker Thal / legt erstlich Vor den vor / bath dieselbige zu verlesen / wird sich nicht darcin befunden daß Sie die Juncckern einem solten verboten haben / wedet ahn unsern gnädigen Fürsten und Herren / oder aber Ihre Fürstl. Gnaden Universität zu klagen / und sich über die Juncckern zu beschweren.

Die Uhrphede würdte durchlesen.

Valentin Finck's Beschwerung anlangend / wehre es also darumb beschaffen / Nach dem unser gnad. Fürst und Herr zu Merlau gebauet / Raick / und andere Bau Noturfft Ihre Fürstl. Gnaden Unterthanen geführt / aber die Wege also enge gewesen / daß Sie niemals wohl brauchen können / haben die Juncckern einen jeden / den San Erben selbstn so wohl als auch den Unterthanen ein etwas / so viel zum gerainnen Weg vornöthen / abgezogen / Es habe sich aber auch befunden / daß Walten Finck vom gemeinen Weg ehliche Schubreit abgesteinert / solches habe sich also vor der ganzen Gemeind befunden / sene auch sein geführter Marckstein wiederumb ausgezogen worden / und ob Sie wohl gnugsamb befugt Ihn der Gebühr zu mahnen / so sene doch seines hohen Alters verschonet worden. Daß derohalben Ihn ein Straff von dem Seinigen zu gemeinem Wege abgezogen worden sene / sen solches nicht zu Ihrer / der Juncckern / sondern allgemeinem Weg geschehen / zu dem nicht von Ihm Walten Finck / sondern auch von den San Erben / welche

welche theils lange junge Hecken/theils auch grosse gewachsene und fruchtbare Bäume/ durch die Gemeine abgehauen seinen bewilligt worden.

Georg Hochheim sene Diebstahls halber / nemlich 300. Guld. Felds flüchtig worden / haben sich nach der Flucht viel Schulden befunden / die Schuldeuthe hetten täglich den Schultheissen im Busecker Thal umb Hülf angeruffen / darauff der Schultheiß von wegen Obrigkeit / und deren sambt Gan Erben/die Güter lassen schätzen / auffrufen / und den nechsten Freunden anbieten / und wie dieselbige niemand kauffen wollen / endlich anderen verkauft / und die Creditoren damit befriediget / Daß der Schultheiß über ehliche Güter / welche der Univerſität eigenthumblich zuständig und verkauft worden / gesieget haben solte / sene solches uns Unvergeß / und datumb geschehen / dieweil er einen jeden / und sonderlich / wann Mann und Weib zusamen / umb die Sieglung bethen / den Kauff zue versiegeln pflege. Wollte hirdurch der Univerſität ahn Ihrem Eigenthumb nichts präjudiciret haben.

Die Junckern seynd abgetreten.

D. Nigidius woltte seinen Herrn der Univerſität berichten / und Nachmittag sich erklärrt.

D. Jungmann

D. Pauli

Blaudenheimb.

Stadthalter Burckhard von Cramm/

Hoffmeister Döring

Cammermeister Chelius.

Actum Marburg Eodem die 22. Aprilis 1594.

Univerſität Marburg contra die Gan Erben.

D. Nigidius übergab über deren von Buseck Bericht / einen schriftlichen Gegenbericht.

1. Gestunde nicht daß die Jurisdiction in der Univerſität Junckern denen Gan Erben gebührete.

2. Sollten sich dahero aller Güter enthalten / und keine Brieff darüber versiegeln.

3. Refectio illa viz bey Balten Fincken Gärten sene inter alios acta res, könte der Univerſität nicht präjudiciren / hetten die Gan Erben etwas gegen die Univerſität zusprechen / möchten Sie solches am Hoffgericht suchen.

4. Es habe den Gan Erben nicht gebühret Hoheims Güter zue verkauffen.

5. Der Schwert Acker mußte wieder cum fructibus restituirt werden. Solches sene dem zwischen unserm gnad. Fürsten und Herrn / und den Junckern usgerichtetem Vertrag gemas.

Wolte die Junckern solcher obbesagte Puncten resp. zu pariren / abgetreten und abzuschaffen / anzurweisen.

Keller von Giessen.

Der Keller von Giessen / erinnert 1. ehliche viel Zeugen / welche geschworne Uhrpheden von sich übergeben / auch noch vor wenigen Tagen sene Jacob Wagner bey Ihme gewesen / und daß es zweymahl von Ihm erfordert

(Hh h)

bert

dert worden seye / sich beklagt / gehn unseren gnädigen Fürsten und Herren abn Ihrer habendten Gerechtigkeit ab / die Zeugen konten darüber abgehört werden.

2. Die Gan Erben liesen es auch mit der Trancksteuer ohngesährlich zugehen / würde nicht allverrechnet.

Der Gan Erben und Vier Antwort und Gegen-Noturfft.

Ward schriftlich übergeben.

Des 1. und 2ten Punkten halber referirten Sie sich uff den Vertrag / und darauff das Vier und Gan Erben alle Hohe und Obrigkeit auch Gebott und Verbott hetten / gestündten der Universtät keiner Gerechtigkeit ein niges Gebotts / referirten sich auch auff Ihre Lehenbrieff.

Den 3. Punkten mit Valten Finc / seye der Abzug ehliche Wochen angezeigt / zu deme seye es zu gemeinem Wege geschehen / inglichem den Gan Erben auch geschehen.

4. Punkten siehe in dem 1. und 2ten.

5. Punkt belangend / wollten Sie dem Nechsten den Schwerd Acter / wann die Universtät wollten wiederumb behändigen.

6. Punkten. Es solte niemand mit Bestand Ihnen nachsagen / das Sie einigen Menschen mit Gewalt dahin gebracht haben solten das sie verschworen / Hülf / bey unserm gnad. Fürsten und Herren / oder Fürsil. Gnaden Canslen zu suchen.

D. Petrus pro Univeritate, den 1. und 2. Punkten stelleten seine Herren unserm gnädigsten Fürsten und Herrn anheimb.

3. Punkten bath er restitutionem des abgetwandten Stücks am Garten / demnach hetten Sie die Junckern bey der Universtät anzusuchen und die Herrn solches den Abgesandten oder Fürsten zue vermelden / und wurden sich auch alsdann seine Herren nicht sperren.

4. Punkten belangend wehren die Güter mehrentheils vertheilt und vercuuffert / und der Universtät gahr nicht thunlich / das die Siegelung bey den Gan Erben seye.

5. Punkten mit der Gan Erben Erbietten wehren sie wohl zue Frieden.

6. Punkt. Stellte er es zur Canslen Gefallen die Zeugen abzuhören oder nicht.

Gan Erben und Vierer liesen es des 1. und 2. Punkten halber bey dem Vertrag und Anzeige bewenden.

3. Punkten bathen Sie ein oder zween von der Universtät abzuordnen / die den Augenschein einnehmen / wo es dann in den Herrn der Universtät nicht gefällig solten die Nachbahren mit Ihnen einen Abtrag machen.

Den 4. Punkten belangend / solte einer aus demjenigen so Hochens Güter einhette / sich zue den Herrn der Universtät verfügen / und die Güter in sambt von Ihnen empfangen.

Den 5. den Schwerd Acter wollten sie der Universtät wiederumb einräumen.

Der 6. Punkten. Sie wollten durchaus keinem verbieten / hetten es auch nie gethan / das er abn unseren gnädigen Fürsten und Herrn nicht appelliren / klagen oder suppliciren solle.

D. Peter acceperte uulia, wisse sich aber des 1. und 2. Punkten halber mit

mit den Junkern ohne Vorwissen und Erläuterung unsers Gn. Fürsten und Herren nicht einzulassen.

Eigene Hühner

Es sprachte der Keller auch vor / daß die Junkern von denjenigen Leuten / welche freimbt zu Ihnen zögen / zwey Hüner / deren eines ein leibeigenen Hungegeben / Würdten gebührete den Junkern nicht.

Der Schultheiß Henrich von Troja / Es wehren keine leibeigene Hüner / dann ein Huhn geben Sie darumb / daß Sie bey Ihnen wohnten / das ander daß einer nicht dürffte alle Gerichts Tage / wo er nicht da specialiter zu thun / erscheinen. Sie hetten solches auch herbracht / wüsten daraus nicht zue schreiben.

Bier Brauen

Der Keller sagt / die Junkern hetten einen Niederländischen Brauer / braute süß Bier / welches nicht lagerhaftig / ging Unserem Gn. Fürsten und Herrn ab.

Die Junkern wahren darüber geböret / sagten es stünde Ihnen frey / was Sie vor einen Brauer hetten / Sie möchten nehmen wer Ihnen gefiel / doch wolten Sie sich dahin erklären / daß der alte Brauer / welcher noch bey Ihnen wohnete / auch einem jeden brauet / doch das theß den Junkern anzeigt / dann Sie das Gezeug mit schweren Soffen halten müssen.

Es solte auch ein jeder nach Unsers Gnad. Fürsten und Herrn Ordnung hinführo mit der accis von einem Fuder 1. fl. geben.

Doch hette er Henrich von Troja über diesen Puncten von seinen Bettern keinen Befehl / und wisse sich darinnen nicht zu erklären.

Siegelung und Verzicht

Der Herr Stadthalter hielte denen Junkern vor / wann Streit des Eigenthums halber vorfiel / gebührete Ihnen die Siegelung nicht / wo aber die Besserung verkauft / alsdan hetten Sie nach laut des Vertrags An. 1576. uffgericht / Gebott und Siegelung.

Die San Erben erbotten sich / Sie wolten den An. 1576. uffgerichteten Vertrag durchaus halten / auch sich des Eigenthums mit Ritter und Geislichen Gütern nicht annehmen / wo aber Streit / der Besserung halber / und sonst / außserhalb des Eigenthums vorfiel / wolten Sie sich Ihrer Gerechtigkeit gebrauchen.

Bathen auch daß sonst niemand als Unser Gn. Fürst und Herr / oder derselbigen Fürstl. G. Cansley Ihren Unterthanen / oder auch Ihnen selbstten Gebott anlegten / wolten Sie allen Gehorsamb und unterthänige Dinsten leisten.

Bann Wein.

Sammertmeister zeigte den Sanerben an / daß Sie schuldig wehren / unserem Gn. Fürsten und Herrn von dem Bannwein auch Trancksteuer zu geben / dan dieselbige so wohl vom Bann als anderen Weinen Ihre Fürstl. Gn. gebörete.

Henrich von Troja wisse sich hirtin nicht zu erklären / dann der Amtman von Rüsselsheimb / und die andern seine Bettern mit interessiret nicht zur stadt / wolte es Ihnen zu verstehen geben / und sich am nächsten darauf erklären.

(Hh bh) 2

Ad

Ad part. 6. §. 73.

Lit. F. 4.

Extract Rotuli examinis testium de anno 1574. dessen vollständige Rubric ap. §. 67. lit. Z. 3. befindlich.

Test. 5. Herr Michael Becker / Pfarrer zu Buseck.

A Dartic. 200. 201. sagt Zeuge dieselbige bey seinen Zeiten her wahr sein / erzehlt dessen zum exempel Heinz Goslern / und Crein Goppin / item Stroh Georgen mit seiner Haußfrau Creinen ratione desertionis / welches der Ehe halben uff Fürßlicher Sangley gehandelt.

Adartic. 202. sagt Zeuge Er hab diesen Inhalt von den Alten gehört.

Adartic. 207. berichtet Zeuge / daß Hartman Milchling als Collator der Pfarr zu Grosen Buseck / nachdem ihme von den Fürsten zu Hessen wegen befohlen worden / die Pfarr zu Buseck mit einer bessern und qualificktern Person zu versehen / Weyland Herrn Magistrum Adamum von Fulda durch Herr Curt Dorplagen desmahls Pfarrer zu Allendorff bitten lassen / eine tugliche Person ihme zu zuweisen / darauff dan vorgedachter Herr Superintendentens Ihn Zeugen den Milchlingen vorgeschlagen / und zuvor esliche Propositiones vorgelegt / darauf Er respondiren müssen / folgendes mit seiner Handschrift an die Milchlingen von sich gelassen / also sey uff solche Magistrum Milchlingen von wegen seines Veters presentirt.

Test. 6. Melchior Ebel Bürger zu Gießen.

A Dartic. 205. sagt Zeuge Er wisse von dem Articul weiter nichts zu berichten / dann daß Er einem Landeknecht Locos communes Philippus Fulda abgekauft / welcher sic dem Psarier zu Buseck abhändig gemacht / darauff die he geschrieben mit denen Worten / Iam Ecclesie in Grosen Buseck Adamus Fuldenis Superintendens Hassia, daraus Er Zeuge ist / daß sie der Superintendent zu Marburg dahin geschickt hab.

Test. 10. Johann Hartman / Secretarius.

A Dartic. 200. & 201. sagt Zeuge Er wisse nicht anders hab auch nicht anders gehört / dann daß die Ehe und Geistliche Sachen / die bey Er dieß Orts gewesen / und alhier zu Marburg in Fürßlicher Sangley gehandelt / auch rechtlich und gültlich ausgeführt worden / dann Er sich zu erinnern / daß Anna Wegels genandt einen der Ehe halben rechtlich angesprochen item Einer Stroh George genandt / super divortio ein Klag libel übergeben / auch seßlichen noch zwischen Philippen von Trobe und seiner desmahls gewesenem Dienstmag derhalben process angeßelt / Er auch erschienen / eingelassen / vermittelst Andes selbst respondirt / die Sachen aber endlich vertragen worden / so sey auch hievor der Pfarr Grosen Buseck hat.

halben gleichfalls Irrung vorgefallen / welche Sachen alhier in Fürstlicher Canzley gehört und darunter Anordnung geschehen.

Test. 15. Verlach Kessler Gerichtschreiber im Busecker Thal / über 50. Jahr alt.

AD artic. 200. sagt Zeuge Er sey von seinen Juncfern berichtet worden / daß die Geisliche und Ehesachen hievor gen Amöneburg gehörig gewesen / sonst vor seine Person und die Zeit Er im Busecker Thal gewesen / hab Er nie gesehen daß Vierer und San Erben sich derselbigen unterzogen / ausserhalb daß seine Juncfern Münd Hermans Tochter von Bueurn und einen Kerlen / so ihr die Ehe solte verheissen haben / vorbescheiden und zwischen ihnen gültlicher Unterhandlung gepflogen / nachdem aber dieselbige unfruchtbar abgangen / seyen sie doch leslich uff Fürstliche Canzley gen Marburg und seithero alle solche Sachen gewachsen und dafelbst abgehandelt worden / ob sie aber von rechtswegen dahin gehören / das wisse Er nicht.

Ad artic. 201. sagt Zeuge die Zeit Er im Busecker Thal gewesen / diesen Articul (außerhalb der Pfarr Rodges / welche denen von Trohe ihrem Rühmen nach zustehe) wahr sein / auch gesehen und gehört / daß die Collatores und Pfarrer der Gemeinen Pfarren im Busecker Thal zu Buseck und Bueurn / so oft sie beschwert worden / bey den Hessischen Beambten geklagt und Hülffe erlangt haben / was aber dem Pfarrer zum Rodges vor Beschwerden zugestanden / die hab Er den klagenden Juncfern als Collatoribus vortracht / und von denselbigen geschützt worden / ob sie aber auch zu Marburg angeführt / das wisse Er nicht.

Ad artic. 207. sagt Zeuge Er wisse wohl / daß Hartman Miltching als Patronus der articulirten Pfarr / Herr Michel Beckern praesentirt und uff Marburg geschickt / ob Er aber durch Magistrum Adamum oder sonst einen andern examinirt und bestätigt worden / das wisse Er nicht.

Ad artic. 209. 210. & 211. sagt Zeuge die Articul wahr sein / und hab anderer Gestalt davon nicht hören sagen.

Ad artic. 303. sagt Zeuge Er wisse wohl / daß die articulirte beede Eheleuth zu Gießen in Dastten gefessen / auch folgendes derselbigen erlassen worden / ob sie sich aber selbst eingestelt und was vor einen Urpbeden sie über sich geben / das wisse Er nicht.

Ad artic. 304. sagt Zeuge Er hab gehört / daß die Elisabeth in der Kirchen öffentliche poenitens und einen Wiederruff gethan / ob aber solches durch die Beambten zu Gießen in Krafft Lands Fürstlicher Obrigkeit befohlen das wisse Er nicht.

Test. 16. Andreas Schleich alias Kenland zu Alten Buseck.

AD artic. 200. 201. & 202. sagt Zeuge Er hab gehört / daß die Ehe und Geisliche Sachen vor Alters gen Amöneburg gehört / die Zeit aber ihme Zeuge gedeneke / hab Er dasselbige zu Marburg gesehen

(Jii ii)

sehen verhandeln / wie dann Er Zeuge selbst Ein Ehefack des Orts gehabt / koste ihn wohl über zehen Gulden / von fernerm Inhalt / der Articul wisse Er nichts zu berichten.

Ad artic. 208. sagt Zeuge Er wisse hiervon weiter nichts / dann daß Er gehört / daß in kurzen Jahren die Pfarrer im Busecker Thal bey den Hessischen Superintendenten ein mahl zu Gießen / und einmahl zu Linden gewesen / was sie des Orts verhandelt wisse Er nicht.

Test. 18. Balthasar Staal von Garbeteich über 50. Jahr alt.

Ad artic. 200. 201. 202. sagt Zeuge von seinem Gedenden herowahr sein / und hab deren Exempel viel erlebt / und berichtet sonderlich daß die klagende Juncckern hievor einen Sparrn Jacobs Mebesen von Alten Busack als derselbig mit Bechten Diezen Johannis Tochter daselbst der Ehefacken halben zu schaffen / gewonnen / gen Almöneburg verweisen wollten / daß doch dasselbig ihnen nicht verstattet / sondern zu Marburg die Sach erörtert worden.

Ad 2. 3. & 4. interrog. ibid. antwortet Zeuge / Er wisse hierauf in specie nichts zu antworten / dann daß Er von seinem Vatter / welcher über dreyßig Jahr ein Cassemeister zu Alten Busack gewesen / gehört / wann sie etwas des Kasten und Kirchen Güter halben zu klagen gehabt / daß hab zu Marburg müssen ausgericht werden.

Ad 9. interrog. antwortet Zeuge ja / und haben Zeuge und sein Vatter als ein Cassemeister esliche neue Bücher daraus die Pfarrer zu predigen hätten / vor dreyßig Jahren als der letzte Messpaff Der Herman Becker hinnen aus dem Busecker Thal in die Graffschafft Solms kommen / uf der Hessischen Geistlichen Obrigkeit Befehl zu Marburg holen und aus dem Kasten bezahlen müssen.

Ad artic. 208. sagt Zeuge Er wisse nicht anders / dann daß die Pfarrer aus dem Busecker Thal zu Marburg oder vor Magister Caspar zum Franckenberge uf Erfordern erscheinen auß umd Hilff dazeln ansuchen.

Test. 30. Seipen Junghen von Keißkirchen etlich und 70. Jahr alt.

Ad artic. 200. sagt Zeuge den wahr sein / Ursach Er hab solches gesehen und gehört / und sonderlich hab Er einen Bruder Peter Seipen genant / welcher mit Suny Ingebrandts Tochter Essen von Keißkirchen in Fürstlicher Cansley vor 30. Jahren zu thun gehabt / und Er sein Zeigens Brudern auß die Mensche zurckant / und sie Ehelichen müssen.

Ad artic. 202. sagt Zeuge wahr sein daß die Geistlichen und Ehe-Sachen in vor Zeiten gen Mainz gehörig gewesen / Ursach es sey im

einmahl ein Pfaff bey ihnen zu Reiffkirchen gewesen / hab mit einem Eheweib zu schaffen gehabt / und dieweil der Rürger solches nicht angezeigt / seyen sie alle von den Mainkischen in Ban gethan und zum Nachtmahl nicht zugelassen worden / sie hätten sich dann mit ihnen deswegen abfinden / also hab ein jeder ein Ab. erlegen müssen / denen Zeuge Dörre mit gelegt und sey solches vor dreyßig Jahren geschehen.

Ad artic. 204. & 205. Sagt Zeuge er wisse von dem articulirten Vertrag nichts zu berichten / seithero aber das Evangelium im Fürstenthum Hessen geprediget / hab er gesehen / daß die Geislichen und EheSachen zu Marburg uf Fürslicher Cansley vorgenommen und verhandelt worden / und keinen Intrag vernommen so Hessen derhalben sollte geschehen seyn.

Test. 33. Henn Nardenberger von Reiffkirchen. 50. Jahr alt.

Ad artic. 200. Sagt Zeuge die Zeit seines Gedenkens her wahr sein / hab gesehen und gehört und sonderlich der EheSachen halben hab sich zugetragen daß Cuns Ingebrands Tochter von Reiffkirchen Elsa genandt / mit einem Peter Reich der Ehe halben zu Marburg ungescheit vor 40. Jahren gehaddert / hab auch gehört / daß Philips von Trohe mit seiner Concubin zu Marburg der Ehe halben gehandelt. So viel die Geisliche Sachen anlangt hab er gesehen / daß die Geislichen ihre Sachen / die Zeit er in der Ehe geseßen / zu Marburg ausgetragen haben.

Ad artic. 202. Sagt Zeuge wahr sein / es hab sich hiebevör einmahl vor dreyßig Jahren zugetragen / daß ein Mainkischer Weyh Bischoff gen Reiffkirchen / mit Helffrichen von Trohe als dertmahls ein Schultheiß kommen und ihn Zeugen / als dertmahls Kirchen Baumeistern angehalten / daßer die Kirchen und die Kassen darin usgeschloffen / und hab der Weyh Bischoff gefragt / ob sie auch noch Meß hielten / wenn nach den Heiligen und Götzen so hin und wieder zerstreut gelegen / gefragt / daß halben und dieweil sie die Kirchen nicht wohl gehalten / sie mit eglischem Gelde gestrafft / und do sie solche Straff nicht erlegen wollen / ihnen ein Meßgewand abpfändet / aber dasselbig wiederumb ohne Entgeldnuß ihm Zeugen als einem Kirchen Baumeister zugeschickt / hab der Pfarrer zu Reiffkirchen gesagt / er halte keine Meß mehr / dann sein gnädiger Fürst und Herr solches wäken und oben abgeschafft hab.

Ad 2. interrog. bid. Antwortet Zeuge / er wisse weiter nicht / dann daß die Willklingen als Collatores zu Grossen Buseck bey den Fürsten zu Hessen / ihres Pfarrern halben gefragt / es wären aber die Collatores und der Pfarrer zu Reiffkirchen werth daß man über sie klage / demwegen daß sie die Kirchen

Güter verkauft / das gelöst Geld nicht angelegt und also die Kirchen verfallen lassen / und regne ihnen an allen Orten in die Kirchen / daß die Stränge an den Glocken verfaulen.

Test. 39. M. Georgius Nigrinus, Pfarrer zu Giessen.

Art. 208. Sagt Zeuge vor zweyen Jahren unsehr hab Magister Casparus Tholde Hessischer Superintendens ihme Zeugen geschrieben / und befohlen / die Pfarrer sambtlichen aus dem Busecker Thal / welcher fünf seyen / zu den Synodis, die eine Zeit hero in diesem Bezirk liegen blieben und nicht exercirt worden / zu fordern / welches er Zeuge auch gethan / und die Pfarrern also darauf gehorsamlich erfolgt / von weiteren Inhalt des Articuls könne er nichts gründliches berichten.

Art. 212. Sagt Zeuge es hab sich zugerragen / als Zeuge die Pfarrer aus dem Busecker Thal gen Giessen zum Synodo erfordert / dieweil dieselbe den Synodum zu Marburg versäumet / daß do Magister Casparus Tholde darzu kommen / und ihnen der Pfarrer zu Alspach etwas zu jung zu solchem Ministerio angesehen / hab er Herr Caspar ihn den Pfarrer zu Alspach gefragt / wie er zu der Pfarr kommen / hab er geantwortet / der Hauptman zu Giessen hab ihn darzu gefördert / darauf Herr Caspar und er Zeuge ihn also berathen / do er zimlich wohl respondirt / sey ihm durch Herrn Magistrum Casparum befohlen worden / sich zu Marburg öffentlich examiniren und ordiniren zu lassen / wüste ihn sonst uff dem Kirchen Rat nicht zu dulden / ob nun solche Examination und Confirmation gehalten / das wüste er nicht.

Copia Hartman und Rudolff von Trohe an Weiland Landgraf Philippen zu Hessen zc. in Anno &c. 25. am Oster Montagen gegen Teilmann Baumgärtner geschriebenen Berichts.

Urchleuchtiger Hochgebornet Fürst / G. Herr / Euer Fürstlichen Gnaden sind unser schuldig und willig Dienst zu vorant bereit Gn. Herr und Fürst. E. F. G. zugeschickte Schrift mit ingeladter Supplication von Herr Teilmann Baumgärtner ausgegangen haben wir uff Sonntag nach Dorothea von wegen E. F. G. gar unterthäniglichen empfangen und sind derselbigen Supplication den mehrer Theil nicht geständig / wie demnach folgt / und geben E. F. G. darauf unterthäniglichen zu erkennen wie daß wir einen Bettern gehabt haben gnant Philips von Trohe seliger / der dann ohn Unterscheid mit uns ein Stamm und Gemein von Trohe gewesen ist und als Bettern gehalten / und in Theil und Gemein unserer San Erbschaft gelessen / wie dann solches vielen Menschen des Orts sonderlich und wissend ist / derselbige Philips von Trohe unser Stamm von Trohe haben etliche alt Stamm Man Lehen von der Herrschaft von Homburg Graffen zu Büdingen / zu rechten Stamm Man Lehen empfangen und getragen / mit Nahmen den Kirchlas mit aller Zugehörunge sampt andern Lehen Stücken / wie die im Lebens Brief genent werden / nichts davon ausgescheiden zc. Aber es ist wahr / daß der selbige Philips von Trohe unser Better sel. eine Tochter gehabt / die ist Ehelichen vertrauet Crafft Schugbar Milch.

Milchling der hat sich solcher LehenStück seines eigen Gewalts und Muthwillens unternommen / und so bald ein Altar Beatz Mariae Virginæ ledig gefallen ist worden / so hat er sich des unternommen und gedachten Herrn Teilmann Baumgartner damit präsentirt / dergleichen so hat Caspar von Trohe unser Vetter seliger auch einen präsentirt / derselbig hat auch solch Beneficium enthalten / wie E. F. G. eine Copien hierbey zu vernehmen hat / eins Sentenz der dann durch den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Bartholdus Bischoff zu Mainz ꝛc. ausgegangen ist / daß solch Beneficium durch E. Schur-Fürstl. Gn. dem Statu von Trohe zuerkant ist / und gedachts Crafft Milchlings Lehen und Her Tielmans präsentatio nichtig / daruin seind dieselbige Bericht Herr Tielmans auch seines Befehl / zwengig Jahre nit wahr / sein auch ihme desselbigen nit geständig / wird auch solches mit den Herrn die solches Beneficium innehabt haben nit mögen beweisen / daß ihme durch sie ein Pfennig abfente biß uf heutigen Tag darvon durch sie entstanden sey.

Belangen Philips und Wilhelm Milchling sambt ihren Brüdern Crafft so ligen verlassene Kinder / daß sie solches zu Lehen und zu präsentiren zu thun sollen haben / sein wir nit geständig / aber es hat die Gestalt / daß sie nit uns in einer Rechtfertigung vor LehenRichtern und LehenMan stehen / wie E. F. G. eine Copien einer Verfassunge hierbey auch zu vernehmen hat. Daß kein Parthey solches wiederum Rechtlich ausfechten solt / dann vor den LehenMan und nirgens anders / haben auch solches vor den Geistlichen Richtern angezeigt und Bericht gegeben / und haben auch demnach unser Versegelunge und angetastete Gelobnus / in ferner Recht nit wollen verwilligen / ob aber der Richter wieder am Geistlichen Recht handeln wolt / wollen wir seiner Verhandlung uns öffentlich an LehenHerrn protestirt und bezeugt haben / haben auch unser Protection daß Herr Tielmann Baumgartner in seiner Supplication nit gestehen will / am dritten Tag um Acta und Urtheil am Official zu Amelburg schriftlich und mündlich angeucht gesonnen haben solches zum zweyten abermahls begehrt / mag uns aber nicht vom Official gefolgt werden / und ob das Gegentheil uns ferners in Rück handeln wolt und einigen Proceß am Geistlichen Rechten weiters erlangt / solt uns alles ohne Schaden sein ꝛc.

Auch Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst E. H. wie sich Herr Tielman gewalttamer Handlung beklagt / daß wir gegen ihme üben solten sein wir nit geständig / wie E. F. G. als ein liebheblicher Fürst des Reichs / auch als ein Fürst des Heiligen Reichs / kan E. F. G. wohl erkennen / laut des Heiligen Reichs Ordnunge / daß wir unser Stamm- und MannLehen wie die unsere Vettern ingehabt / und auf uns bracht haben / nit selbsts entsetzen / seind auch niemahls schuldig zuzulassen / es werde uns denn durch den LehenMan aberkant / und sonderlich / daß wir der Verfassung nach vor Lehen Richtern und Mann / zu Recht beschlussen haben / und daß Gegentheil zum Rechten ferners schwebt / solten sie uns vor E. F. G. unbilliger Weiß beklagt haben / auch unsern Lehen ihres Gefallens geweltlichen und wider LehenRecht nicht zu verdringen / Bitten E. F. G. unterthäniglichen / als unsern Lands-

(K k k k)

Für

Fürsten und Schirm-Herrn/E. F. G. wolte den Segentheil ernstlichen thun schreiben / uns an unsern Lehen ferners unturbiren zu lassen und ihrer Willführlichen Verfassung vor den Lehen Mann auszuführen wie von ihnen versiegelt und zugesagt ist / und wo wir alsdann mit Recht entsetzt werden / wollen wir uns aller Gebür halten / und wo aber Mißlingen/aber Herr Zielman uns ferners nit erlassen mag / soll E. F. G. unser zu aller Billigkeit mächtig sein / wo es uns da in eigen und gebühren will / solches haben wir E. F. G. zu Unterrichtung nicht wollen verhalten / Bitten E. F. G. wie obangezeigt gnädige und günstige Antwort / geben uuter unser zweener Insigel / am Oster Mittwochen / Anno 2c. xxv.

E. F. G.

Gutwillige

Rudolff und Hartmann von Trob
sambt ihrem Anhang

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen
Fürsten und Herrn / Herrn Philip-
sen / Landgraffen zu Hessen / Braven
zu Cazeneubogen / Dierz / Ziegen-
hain und Nidda 2c. Unserm gnädis-
gen Herrn.

Dieser Copien Original ist ein Concept einer Supplication von einem
gen Papier / dessen secunda facies folii primi und unbeschrieben einer fast
leserlichen und meines des Commissarii Bedünkens / Hartmann von Trob
gewesenen Amtmanns zu Diech mir wohlbekanter Handschrift / eigener
Schrift ohne Pittschafft / ist collationirt und gleichlautend befunden.

NB. Aus eben diesem rotulo kan diesem Trobischen Schreiben / außer
bedrffenden Falls / zur mehreren Erleuterung noch beygefüget werden / die
sagung in dieser Sach sub lit. L. 3. fol. 569.

Copia Protocolli, in Sachen Heintz Hoflers von Großen
seck contra Grein des Barts Tochter daselbst.

Num. 159.

Donnerstage den letzten Januarii Anno 1555.

Georgius Oistmannus, uf heutigen angefesten Termin, erscheint
Hoflers von Großen Buseck / übergibt gegen und wider Grein
Barts Tochter daselbst / diese seine wohlgegründete Eheklage / mit den
gentheil ad procedendum fernere anzuhalten.

M. Wezlar. Beklagtin bitt der Klage Copiam darauff zu respondiren / und
sagt weiter Grein Caspar Barts Tochter uf die vermeinte inbrachte Eheklage
salvis omainibus exceptionibus & privilegiis animo litem contestandi negative
daß sie derselben zu Grund nicht geständig / derwegen unterthänig bittende
von derselben Anslag zu absolviren / mit Zuertheilung aller Kosten und Schwä-
den / auch den vermeinten Kläger dahin anzuhalten / nachdem er sie nach
Christlicher Ordnung gebligt / wiederumb zu sich in seine Behausung zu neh-
men / und wie einem frommen Ehemann gebühret / zu tractiren.

Oistman

Oistmannus, die weil vom Gegentheil der Krieg negativ befestiget/ bit ich mich zu beweisen zu zulassen.

Admissus.

Beflagtin läst der Beweisung halben geschehen was recht ist/ will doch den Gegenbeweis ihme hiermit vorbehalten haben.

Oistmannus, nachdem der Beweis zugelassen / repetirt Kläger in vim probationis sein übergeben articulirte Ehe Klag / mit Bit den Gegentheil vermittelst leiblichen Ands in propria persona darauf zu antworten anzuhalten.

M. Wezlar, Beflagtin ist urbietig was sich geboren will vermöge dieses Consistorii zu leisten.

Oistman, Kläger läst zu was in dem Recht / im Fall aber das Gegentheil uf die articulirte Klage nicht gnugsam klare Antwort geben würde / behält Er ihme seiner Notdurfft nach ferner Beweis für.

Beide bathen alsdald publicationem responsionum.

Responsiones der Beflagtin.

Den Ersten glaubt wahr sein.

Uff den andern artic. sagt sie leugne nicht / daß sie die Nacht nicht in der Stobenblieben sey / Ihr hab aber fünf darin gelegen und nichts arges noch böses begangen.

Den 3. artic. sagt wahr sein.

Uff den 4. artic. Sagt Es werde ihr mit Wahrheit niemand nichts uneheliches nachsagen können / daß dann der Knecht ihme die Fenster ausge schlagen / da könne sie nichts zu / sie habe mit ihme nichts zu schaffen gehabt / und ihr Hauswirth ihne Unrecht daran daß Er anzeigen Er hab ihres Leibs nicht können schuldig werden / so Er doch mit ihr zu schaffen gehabt hab /

Uff den 5ten antwortet / die Zeugen / so es vielleicht gekundt haben sollen / seyen erweisste Leute und wann man die so wohl alhie als bey ihnen kent / wurd ihnen nicht viel geglaubt / und wann sie mit Casparn etwas zu schaffen gehabt / oder die Ehe verheissen hätte / wolten sie Klägern nicht genommen haben.

Uff den 6. artic. sagt sie wisse nicht darvon / wo das beschehen / wäre es ohne ihren Wissen und Bewilligung beschehen.

Der 7. artic. ist jaris, dem Befehl sie dem Richter und Nechten.

Uff den 8. artic. sagt ja / aber nicht weiters bis an den Stadthalter.

Uff den 9. artic. sagt Küßer hab es wohl in Zettel geschrieben / die andern Vierer aber seyen nicht willig gewesen / und gesagt / wer viel Leuthe hätte / der sollte auch viel gelten / und wer wenig Leuthe hätte / solt wenig gelten.

Uff den 10. artic. sagt mit Wahrheit werde es ihr niemand können nachsagen / daß sie mit dem Knecht oder anderst jemandes etwas uneheliches begangen habe / habe der Knecht mit ausschlagen der Fenster oder andern etwas gethan / darzu könne sie nicht / es sey mit ihrem Wissen und Bewilligung nicht beschehen.

Donnerstags den 21. Febr. Anno n. 55.

Oistman substituatus D. Saltwechters ist Heins Goflers Anwalt nimbt die responsiones und Antwort der Beflagtin an Euden und Orten vor seinen principal dienend / für gerichtlich gestanden / und bekent an / und weil die Beflagtin mit Beschwerde ihres Gewissens die übergebene Ehe Klage

(Kff. ff 2)

loco

loco articulorum zum mehrertheil verneint / bit Er sich dieselb ferner zu beweisen zu zulassen.

M. Wezlar, Salva contraria probatione & omnibus exceptionibus lasse ich zu was recht ist.

Admissus.

Oistman, dieweil ich zu beweisen zu gelassen / reproducire ich demnach die nechst den Herrn übergeben Kundschaft Schrift in vim probationis, do wo ferner probation vomnöthen sein wird / will ich mir die wie Recht vorbehalten haben / bitt dem Gegentheil terminum excipiendi anzusehen / damit dieser beschwerlichen Sachen abgeholfen.

M. Wezlar, der vermeinten Beweißthums Schrift bitt ich copiam mir mit zu theilen / und terminum dargegen zu excipiren anzusehen.

Dieser Copien Original ist ein Protocoll von vier beschriebenen und unbeschriebenen Blättern / zum theil Lorens Blanckenheims / zum theil Johann Sprengers Secretarien seligen Handschrift / collationirt & concordat.

Copia Einer Tagsatzung de dato 29. Decembris anno &c. 54
und Vierer und Gan Erben darauf erfolgten Antwort
und Berichts de dato 25. Jan. anno &c. 55.

In Sachen

Heins Goflers contra Erben des Barths Tochter.

Num. 169.

N Ein freundlich Dienst zu vor Ehrwueste gute Freunde Caspar und Heins Gofler mit hierin verwehrter Supplication erwidern und gebetten / wie ihr darab zu vernehmen.

Damit ich nun hierin mit den rechten gebürlichen Bescheid zu geben / begehre ich Amtrshalber vor mich bittend / daß ihr Caspar Barten seine Tochter und diesen Supplicanten nechstkommenden Donnerstags post Conversionis Pauli den letzten Januarii zu rechter Tagzeit hieher in die Canklen bescheidet / der Ehe halber und was sie für Gebrechen haben gebürlicher Verhör und Handlung zu pflegen und zu gewarten / mir auch Erben Bericht was ihr zwischen ihnen gehandelt und hierin vor Zeugen oder Kundschaft abhören lassen mit schicket / mich darnach haben zu gehalten / des will ich mich also verlassen / und bin Euch zu freundlicher Billfabrung geneigt / dar. Wetter den 29. Decembr. Anno &c. 54.

Johann Kludel Licentiat Stadthalter
an der Lotte.

An Vierer und Gan Erben
des Busecker Thals.

N Mer freundlich Dienst zu vor / Gestrenger Hochgelahrter / Edler und Ehrenwuester Herr Stadthalter und E. G. und E. gethanes Schreiben haben wir Heins Goflern und Caspar Barten sambt Kreinen seiner Tochter uf E. St. E. Befelch in die Canklen vor E. St. und E. zu erscheinen vertagen lassen / und geben E. St. E. zu Bericht / wes wir zwischen allen den Parthen abgemelt verhandelt haben / Ersilich hat

hat Heintz Gofeler uns als seinen Gerichts Herrn geklagt / Eine
 seinen seine Glassenster bey nachtllichem Abend usgeschlagen worden
 durch einen Knecht von Beuern / und Er wif nit warumb / also haben wir
 einen Tag gegen Beuern angefragt und han sie von beiden Theilen verhört /
 da hat der Knecht derselbigen That gestanden / haben wir ene gefragt / war-
 umb oder aus was Ursachen er das gethan habe / da hat Er gesagt / Heintz
 Goflers Frau die hab an ihme gebrochen / darauf haben Wir geantwortet /
 hastu etwas mit Heintzen Frau zu schicken / so solstu solche Tzrede gethan ha-
 ben / so sie von dem Pfarrer usgerufen und ingeleidet ist worden / und dar-
 auf haben Wir sie beiderseits vor die Geissliche Richter und
 Hochgelahrte gewiesen / aber um den Tzevel / den dan der Knecht
 gethan hat / darumb ist Er uns mit Recht in die hoheste Buß erkant worden.

Zum andern hat Heintz Gofeler seine Frau usgeschlagen und nit mit
 ere Häußhalten wollen / haben Wir ene den Bescheid gegeben und han sie
 wiederumb vor uns vertagt / und hätten gerne gehabt / das sie wiederumb
 zusammen kommen wären / das hat nit von ene Solgnis haben wollen /
 darauf haben Wir ene allen den Bescheid gegeben / Wir wissen sie nit
 der Ehe zu scheiden / sondern umb Friedlebens willen das keinem
 kein Schade wiederfahren möge / so solten sie des Tisches und des Bets ge-
 scheiden sein / aber des Ehestands halben haben Wir sie gewiesen
 an die Geissliche Richter und an die Hochgelahrte / wolten sie aber als
 billich / als frommen Eheleuthen geziemet / wiederumb zu sammen kommen /
 das wolten wir gerne haben / das ist unser Unterhandlung und E. St. E.
 guten Dienst zu erzeigen habt ihr uns gantz willig / datum den 25. Tag Ja-
 nuarii Anno 2c. 55.

Vierer und Gan Leben des Busecker Thals.

Dem Strengen Hochgelahrten Edlen und Ehren-
 besten Johann Krudeln / Licent. Stadthaltern an
 der Loine / unserm besondern guten Freunde.

Dieser Copien Original ist anfänglich ein Concept und darauf erfolgte
 versiegelte Antwort der Junckern im Busecker Thal / mit einem Trober
 agnoskirten Insigel / überschrieben przt. Donnerstags den letzten Jan. An-
 no 2c. 55. alles in das num. 159. angezogen Protocoll gehörig / ist collationirt
 und gleichlautend befunden.

Copia Protocoll in Sachen Anna Hengels von Beuern.

**Contra
 Endresen Schlepeters Sohn von Altem Buseck.**

Num. 161.

Donnerstags den 6. Julii Anno 2c. 59.

D. Aselep. die Klägerin bringt ein diese Klage / die Inhalt derselben 2c.
 D. Phillips / Endres der Beklagt ist der usand eingebrachten articulir-
 ten Eheklage mit nichten geständig / will derhalben den Krteg negative
 besetztiget / und sich davon zu absolviren gebetten haben / cum refusione ex-
 penlarum.

(ell II)

D. Aselep

D. Asclep. die Klägerin bit sich ad probandum zuzulassen.
D. Philips Contraria probatione salva.

Admissa.

D. Asclep. In Krafft der Beweisung repetirt Klägerin ihre Klage loco positionum & articulorum und bitt den Gegentheil anzuhalten / uff einen jeden Articul insonderheit zu antworten ut moris & styli.

Reus juravit more solito.

Beide Theil haben publicationem & Copiam responsionum gebetten und erhalten.

Donnerstags den 31. Aug. Anno 2c. 59.

D. Asclep. Ich bitt ein citation an die Zeugen so ich inwendig acht Tagen ernennen werde/ im Fall der Notdurfft Compas Brieff oder commission.

D. Philips/ salva contraria probatione & interrogandi jure, laß geschehen was recht / doch mit dem Gebing daß die Zeugen in acht Tagen nominirt werden.

Citatio commiss. vel compas &c. seind zugelassen.

Donnerstags den 26. Octobr. Anno 2c. 59.

Die Klägerin hat drey Zeugen für gestellt gebeten / dieselbe uffzunehmen/ zu beeidigen und abzu hören / und dieweil Eine Zeugin heist Grettha/ schwach/ will sie es darbey bleiben lassen.

D. Philips übergiebt die Fragstück/ bitt die Zeugen mit Fleiß darauf auf zu hören.

Beide Theile haben publicationem gebetten ist ihnen auch also erkant/ act. ut supra.

Donnerstag den 2. Novembr. Anno 2c. 59.

D. Philips excipiendo & concludendo simul, sage ich gegen die geführte Kunde und Kundschaft / sonderlich gegen die erste zweien Zeugen / Mann und Frau/ daß durch sie nichts bewest/ sonderlich so viel die principaliora membra den Benschlaff und die Zusagung der Ehe belangen/ dieweil alles conditionaliter gered/ aber die Klägerin etwas züchtiger in ihrem Angeben solte gehalten haben/ die dritte Zeugin est unica & singularis, und wie aus ihren selbst eigenen Kundschaft zu vernehmen Ein loß Peudlein/ derwegen bitt Beklagter wie in contestatione litis gebeten worden/ schleuß zu recht/ bit wie gebetten.

D. Asclep. Ich repetire in contrarium der geführten Zeugen deposition. beide das Benschlaffen und Betröstung belangen/ und ist die condition ganz und gar suspecta, mehr in sich haltende puram assertionem, darumb bitt ich wie in der Klage gebetten/ setzt und schleuß damit zu recht.

D. Philips/ ich repetire in contrarium die Klage und Antwort/ so medio juramento geschehen / und der Zeugen deposition und bit wie gebeten.

D. Asclep. ich laß bleiben.

Conclusum à iudice & partib.

In der Ehe Sachen zwischen Annen Hengels von Beuern Klägerin/ und Andresen Schlenpeters Sohn/ von alten Buseck Beklagten/ uf einbrachte Klage/ Antwort/ gefürte Kundschaft/ auch all ander schriftlich und mündlich vorbringen/ Erkennen und sprechen Stadthalter / Gmiltche und Wiltliche zum Ehefachen verordnete Rätche/ zu recht/ daß der beklagt Andres den geforderten Ehepflicht halben der Klägerin nicht verhaft / besonder darvon zu absolviren seye/ wie Ihn dann auch obbemelte Stadthalter und Rätche davon absel.

absolviren / und ihme erlauben / die vorgenommene Ehe mit der andern zu
 volziehen / darzu soll auch Kläger in dem Beklagten den aufgewentten Gerichts-
 kosten erstatten uff rechtliche Messigung.

Pronunciat. Donnerstags den 14. Decembr. Anno 2c. 59.

Dieser Copien original ist ein protocoll gerichtlicher actorum von 4.
 Blättern in folio hat in sich liegen eckliche gerichtliche producta und attestata in-
 titulirt ut supra.

Copia eines Urphedens Crein Mäden Endres von Gros-
 sen Buseck.

Num. 180.

Ech Crein Mäden Endres wohnhafft zu Grossen Buseck / thue kund
 und bekenne hiermit öffentlich gegen männiglich / mit diesem Brieff vor
 mich und meine Erben / Nachdem ich von deswegen / daß ich
 bey der Tauff Herrn Michael Beckern Pfarrern zu Grossen Bu-
 seck mit unfreundlichen und unbilligen Worten / die mir nicht gezie-
 met hetten / angeredt / auch meiner Hausfrauen und andern / in ihren mitwil-
 ligen Handlung / so sie gegen gedachten Pfarrern geübt / gebalstarcket / also daß
 ich umb solcher Überfähring und Thaten willen in des Durchleuchtigen
 Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Philipfen Landgraffen
 zu Hessen / Graff zu Sageneinbogen Dies / Ziegenhain und Nidda 2c.
 Gefängniß kommen bin / darin ein Zeitalang zu Gießen gefänglichen enthal-
 ten / und durch vielfältige Fürbit egllicher Junckern / Herrn und guter Freun-
 de an die Erbaren und Achbaren Conrad Brendenstein / Renthmeister zu
 Gießen besuchen / bin ich solcher Gefängniß erlediget / darumb ich zu vor mei-
 nem gnädigen Fürsten und Herrn / dem Renthmeister und allen Fürbittern /
 billich Dank sage / doch hab ich die Erledigung erlangt nachfolgender
 massen.

Erstlich hab ich aus gutem freyen Willen mit uffgerregten Fingern zu Gott
 und seinem heil. Wort einen Leibliche And geschworen / daß ich solch Gefängniß /
 und was sich darunter begeben und verlaufen / an Hochgedachtem meinem G.
 F. und Herrn zu Hessen / S. J. G. Erben Rächen / Haupt und Ambtleuthen / an
 vorgedachtem Renthmeistern Dienern / Unterthanen und Verwandten nie-
 mandts angeschlossen / und sonderlich gegen die / so der Sachen verwand und von
 mir verdacht sein möchten / insonderheit auch gegen Herrn Michaeln / Pfarrer /
 an ihren lieben Weibern / Kinder noch Güter / durch mich / die Meinen oder an-
 dere weder mit Worten Wercken heimlich oder öffentlich / vielweniger mit oder
 ohne Recht / nimmermehr eifern / rächen / noch solches zu geschehen jemand von
 meiner wegen ursachen oder verhengen will / in gar keiner Weise / als treulich
 und ungeferlich / darzu soll und will ich meiner Überfähring halben vor der
 Christlichen Versammlung zu Grossen Buseck in der Kirchen uff Erforderung
 öffentliche penitenz , und den Pfarrern der zugefügten injurien halben
 Entschüttung thun / und damit diese meine gutwillige geschworne Urphede
 stet / best und unverbrüchlich gehalten werde / hab ich hernach benanter die Ehr-
 same und Beschädene Herman Han / Bürgern zu Gießen Michael Fischern zu
 Sighertshausen / und dann Wilhelm Lott Dielen / der Junge Sunß alle von
 (111) 2 Gro-

Grosen Buseck zu wissenhaften Bürgen gesetzt und gestalt haben/ mit solchen angehangten gedingten Pönen/ ob ich einige Articuli hier vor geschrieben halten würde/ soll ich alsdann sein und heißen Niemandig und Friedbrüchig/ darzu soll obgedachte meine Bürgen mich persönlich wiederumb einstellen bey Verlust Ein hundred Gulden zu fünfzehen Bagen die sie meinem gnädigen Fürsten und Herrn von Stund an zu erlegen sein sollen/ hinwiderumb haben die Bürgen meine isige und zukünftige Güter liegend und fahrend/ nichts ausgenommen/ sambt und besouder umb allen ihren Schaden meines Verbruchs zu bekomern/ mit oder ohn Recht anzugreifen bis zu Abtrag Widerlegung und Erstattung alles Verlusts/ Schadens und Mängels meiner Ubertretung halben empfangen/ sambt allen Kosten und Schaden/ in alle rechtliche Wege erlitten/ und Wir Bürgen vorgehört/ bekennen sämtlich einen vor allen/ und alle vor einen/ daß Wir vorgeachten Crein Magden Endres gelobt und uns versprochen haben/ wie wir solches auch hiemit wissenlich und öffentlich thun/ daß Er solche seine Urphede die Er mit gutem freyen Willen zu Gott geschworen fest halten/ und dargegen mit Worten ober Thaten in Unguten nichts handeln noch etwas furnehmen und wo solches geschehe und nicht gehalten würde/ wie oft und viel sich das zutrüge/ daß alle Hochgedachtem unserm G. J. und Herrn S. J. S. Erben/ Unterthanen oder Verwandten einiger Schade darvor entstünde den wollen Wir/ dem solcher wiederfure zu gelten und zu geben schuldig sein/ darwieder uns kein Recht/ noch nichts anders schutzen noch freyen sollen/ den Wir uns des allengänglich verziehen und begaben haben wollen/ dessen alles zur Urkund uns Festhaltung habe ich Endres obgenandt/ neben etlichen meinen Bürgen wohl gültlich und freundlich erbeten den Edlen und Ehrenbaren Johann von Schwalbach/ Burgman zu Siesse/ daß Er für uns sein angeboren Inuegel an diesen Brieff wolle thun drucken/ doch ihm und seinen Erben sonst Schaden/ geben den 1. Martii Anno 16. 61.

Dieser Copien original ist allerdings wie das mit 181. signirte erfunden worden.

Copia des Urphedens/ Elisabethen/ Crein Magden Endres
Hausfrauen zu Grosen Buseck.

Num. 181.

Ich Elisabeth Crein Magden Andres Hausfrau zu Grosen Buseck/ bekenne und thue kund vor mich und alle meine rechte Erben und gegen aller männiglichen/ Nachdem ich Herrn Micheln Pfarrern zu Grosen Buseck daselbst in der Kirchen öffentlich mit muthwilligen und unbilligen Worten auf der Cangel geantwortet und angereb/ welches mir dann gar keines wegs gebühret hätte/ darumb ich dann umb solcher Ubertreibung und Thaten willen in des Durchleuchtigen Hochachborten Fürsten und Herrn/ Herrn Philippen Landgraffen zu Hessen Graffen zu Saseneubogen 2c. Gefängniß kommen bin/ darinnen ein halbjahr lang zu Siesse gefänglich enthalten und durch vielfaltige Bitt eslicher Fürstern/ Herrn und guter Freunde/ an den Erbaren und Ehrngeachten Conrad Brendenstein Rathmeister zu Siesse beschehen/ bin ich solcher Gefängnis

erledigt worden/ dessen ich zuvor meinem gnedigen Fürsten und Herrn/ vielge-
 dachtem Renthmeistern auch den Juncckern und allen Vorbittern billich Danck
 sage/ so hab ich doch die Erledigung kriegen in nachfolgender maßen
 Erslich hab ich aus gutem freyem Willk mit aufgeregten Fingern/ oder wie ei-
 nem Weibsbild solches zu thun gebührt/ einen leiblichen Ayd zu GOTT und sei-
 nem heiligen Wort geschworen / daß ich solch Gefängnuß und was sich ferner
 darunter begeben und verlauffen/ an Hochgedachtem meinem G. F.
 und Herrn zu Hessen zc. G. F. G. Erben/ Rätthe/ Haupt und Aempt-
 Leute / an vielgedachtem Renthmeister Dienern / Underthan und Berwan-
 ten niemand ausgeschlossen/ und sonterlich gegen die so der Sachen verwandt/
 und von mir in Verdacht sein möchten/ insonderheit auch gegen Ehrn Michael
 Pfarrern/ an ihren Leiben/ Weibern und Kindern/ noch an ihren Gütern
 durch mich/ die Meinen oder andere / weder mit Worten/ Wercken/ heimlich
 noch öffentlich/ vielmehr ~~oder ohne Recht/ nimmermehr~~
 zu andern/ eiffern oder rechnen/ noch solches zu geschehen jemanths von meiner-
 wegen/ ursachen oder verhängen will/ in gar keine Weise/ alles treulich und mi-
 gefehrlich / darzu sollt und will ich meiner Überfährung halber vor der Christ-
 lichen Versammlung zu Grossen Buseck in der Kirchen uf Erforderung
 öffentlich poenitenz und dem Pfarrer der zu gefügten injurien halben Ent-
 schuldigung thun/ und damit diese meine gutwillige geschworne Urphede stet vest
 und unverbrüchlich gehalten werde / hab ich hiernach benahmbte zu Bürgen
 gesetzt/ die Ehrsame und Bescheidene/ Friederich Ebel/ Bürger zu Gießen/
 Crafft Hen/ der junge Ruffels Beltz zu Gießen Buseck/ und Wir ist ge-
 nante Bürgen wiederumb zu Rückbürgen angenoimen haben/ die Bescheidene
 Jost Braun zu Sichertshausen und Stein Mägden Endres zu Grossen Buz-
 seck/ obgemelter Elisabethen Vatter und ehelicher Haushwirth/ mit solchen an-
 gedruckten Wöden/ ob ich solcher einigen Articul hier vorgeschrieben übertreten
 und nicht halten würde/ mich alsdan jetztgedachte meine Bürgen persönlich
 wiederumb einzustellen sollen bey Verlust drey hundert Gulden zu 15. Bagen/
 die sie meinem G. F. und Herrn von Stand an zuerlegen schuldig sein sollen/
 hinviederumb habend die Bürgen mein und meines Haushwirths auch obbe-
 melte Mitbürge Güter liegend und fahrend nichts ausgenoinnen oder vorbe-
 halten/ sambt und besonder umb allen ihren Schaden/ meines Verspruchs
 halber zu bekommen / mit oder ohne Recht anzugreifen/ biß zu Abtrag/ Wid-
 derlegung und Erstattung alles Verlusts/ Schadens und Mangels/ sambt
 allen Kosten und Schaden/ in alle rechtliche Wege/ meiner halben erlitten/ und
 Wir Bürgen vorgehört/ bekennen alle sündelich sonderlich und unverschiden/
 daß wir vorardachte Elisabeth gelobt und uns versprochen haben/ wie wir dan
 auch solches hiermit wissenlich thun/ daß sie solche ihre geschworne Urphede/
 die sie aus gutem freyem Willen zu GOTT und seinem heiligen Wort geschwo-
 ren hat/ stet und vest halten/ und dargegen mit Worten oder Thaten in Un-
 gutem nichts handeln/ noch etwas vornehmen und wo solches beschehe/ und
 nicht gehalten würde/ wie oft und viel sich dasselbige zu thun ~~daß also~~
 Hochgedachtem unserm G. F. und Herrn/ seiner F. G. Erben/ Unter-
 thanen / oder Berwanten einiger Schade davon entstände/ den wollen Wir
 dem solcher wiederfür/ zu geben und zu gelten schuldig sein / darwider uns
 kein Recht noch nichts anders spüßern noch freyen soll/ dessen wir uns alles hier
 mit

(M m m m)

mit gänglich verzeihen und begeben haben wollen / Und des alles zu Urkund und wahren Bekantniß / so hab ich Elisabeth obgemelt neben ermelten meinen Bürgen / wohl gülich und mit Fleiß erbeten die Edlen und Ehrwette Jo an von Schwalbach Burgman zu Gießen daß Er sein angeborn Ingeßiget zu Ende dieses Brieffs wolle thun drucken / welches ich Johann ist gemelt umb ihrer aller Bitt willen gethan habe / doch mir und meinen Erben sonter Schaden / Darum Sambstag post Oculi Anno Domini Funffzehen hundert Sechßzig und Eins.

Dieser Copien original erscheint uf zweyen Bogen Papiers fol. 2. & 3. inticulirt ut supra ist dur. d. den Brand an zweyen Orten verlest / derwegen etliche Syllabæ, wie in descriptione zu bekunden / nit extrahirt werden mögen / sonsten collationirt und gleichlautend aber Ohn Sigil erfunden worden.

Copia der Verantwortung Frein Mägdlen Endres Haußfrau zu Grosen Buseck der Wort halber / so sie dem Pfarrer daselbst in der Kirchen gethan hat.

Num. 182.

Ich Elß Schmits Weigeln Andres Haußfrau wonhaftig zu Grosen Buseck / thue kund und bekenne hiermit öffentlich gegen allermänniglich / daß ich uf Sontag den 17. Septembr. Anno 1660. in der Kirchen zu Grosen Buseck vor einer Christlichen Versammlung öffentlichen auß Zorn und Vergessenheit / sonter alle bewegliche Ursachen / den Würdigen Herrn Michel Beckern / Pfarrern zu Grosen Buseck / mit schmehllichen unersündlichen und ertichten Worten angegriffen / ein Schelm / Schinder und Schandlappe gescholten / und derhalben auch von meines G. F. und Herrn Renthmeister zu Gießen aus Ihrer G. Befelch gefänglich eingezogen / und gestrafft worden / und vor der Christlichen Versammlung zu Grosen Buseck / darumb öffentliche poenitenz gethan / Erkenne derhalben daß ich solche schmehe unbillig über gedachten Herrn Michel ausse
ist mir auch von Herzenleid und weiß solche
und injurien mit
Warheit uf ihn nit zu bringen oder deren zu überzeugen / derwegen ich solche
ausgoffene Schmehe wort hiermit öffentlich vor jedermänniglich wiederruffe /
und gedachten Herrn deren entschütten und verantworten / auch hiermit
erschütteret und verantwortet haben will / in der besten Form und Gestalt / so in
allen Rechten Geistlich oder Weltlich sein kan oder mag / und da diese Verant-
wortung nicht nach zierlicher und gebürlicher Form gestalt wäre / wie das sein
solte in allen Rechten erkläre ich mich hiermit / daß ich jederzeit meines Leben er-
melten Herrn Michel den von mir ausgegoffenen und ertichten Schmehe
nach gnugsam zu verantworten schuldig sey / auch dasselbige nach Gewonheit
der Rechten thun will und soll / weiß derhalben Ihn in Wahrheit nicht zu schel-
ten oder zu schmehen / sondern all Ehr und Guts nachzusagen / und das alles
in urkund hab ich Elß obgenandt mit Fleiß erbeten den Erbaren und Ehringe-
achten Conrad Breydenstein / Renthmeister zu Gießen / daß Er an diß mein
wahres Erkent
sein eigen Insiegel wolle thun drucken / Ich
Conrad ist genand umb ihrer fleißigen Bitt willen also gethan und versiegelt /
Dat. Montag nechst nach dem heiligen Pfingsttage Anno ab orbe redempto
Milleesimo, quingentesimo, sexagesimo primo.

Dir-

Dieser Copey Original erscheinet uf einem Bogen Papiers fol. 1. faciet. & 2. inticulirt ut supra, ist durch den Brand an zweyen Orten etwas verlegt/ derwegen etliche syllabæ wie in descriptione erscheinet / nit extrahirt werden mögen sonsten collationirt und gleichlautend erfunden ohne Sigil.

NB. Zu nächst vorbereiteter / den Pfarrer Michael Becker betreffenden Sach / kan allen nötigen Falls / zur mehreren Erleuterung ex eodem rotulo annoch angefügert werden die Bürgerschaft Philips Faulstichs & Consortum sub lit. M. 2. fol. 528.

Copia Protocolli in Sachen Stro Georgen von Buseck contra Catharinam sein abgewichen Eheweib.

Num. 162.

Donnerstags den 13. April Anno &c. 64. hat Stro George von Alten-Buseck eine Supplication übergeben / und ihme gegen sein abgewichen Eheweib citationes oder proclama zu erkennen und mitzutheilen gebeten / auch erhalten daß ihme solches also erkant und zugelassen ist.

Donnerstags den 18. May An. &c. 64.

Theobald Billie: Es erscheinet Stro George als der Gehorsame und reperirt seine zuvor einbrachte Supplication und darauf erlangte proclama, sagt auch daß dänntzig nach Ordnung dieses Ehe-Berichts dreye Sontage seine proclama / welches der Pfarrer Michael Becker mit seiner Handschrift bekent daruff gezogen.

Copia Proclamationis.

Wir Stadthalter Geistliche und Weltliche zum Ehe Sachen verordnete Rätche zu Marburg fügen hier Catharinen Stro Georgen von Buseck Eheweibze. Geben zu Marburg unter unser Rätche ecklichen hierauf geträchten Ring Pittschafften am 13ten April An. &c. 1564.

Ich Michael Becker Pfarrer zu Grosen-Buseck bekenne mit dieser meiner eignen Handschrift / daß ich diß Proclama zu dreyen Sontagen / nach einander öffentlich im Tempel vor der Christlichen Gemein hab verlesen / Signarum Mittwochens den 17ten May An. &c. 64.

Obweil aber sie also ungehorsamlich verbleibt / und ihre Zusage der Ehe also büßlich in den Wind geschlagen / und auch schier nicht wissen kan / ob sie noch in Leben oder nicht / so beklagt ihr Ehemann von wegen ihres Ausenbleibens ihren Ungehorsam / und bit sie in Ungehorsam zu erkennen / bit auch sich von ihr zu divoriniren und will hiemit endlich zu meiner Herrn Recht spruch beschloffen haben / mit Bitt meine Herrn wollen mit beschliessen.

Conclusum.

Den 4. Novembris An. &c. 68. hat Stro George eine Supplication übergeben und umb Urtheil gebeten / auch darbeneben ein Bekantniß daß seine abgewichene Hausfrau Todts verfahren sein solte überreicht / wie hierbey verewahrt zu ersehen.

Urtheil.

In EheSachen zwischen Stro Georgen von Buseck Klägern an einem / Catharinen daseibst seinem ausgetretenen Eheweib Beklagten / ander Theils / Nahmen Hoffrichter Geistliche und Weltliche zum Ehe Sachen

(M m m m) 2

ver

verordnete Rätthe / die Sachen in contumaciam pro conclusa an und erkennen ferner aufausgegangen publicirtes proclama, einkommen Beweiß und alle Handlung zu Recht / daß die Beklagtin eine offene desertrix befunden / und demnach dann auch sie die Beklagtin mitler Weil im Mehrer Land verstorben / dem Beklagten nunmehr sich anderwärts Christlichen zu bekatten / zu erlauben seye / wie dann Hoffrichter / Geistliche und Weltliche Rätthe sie pro desertrice erklären / und dem Kläger nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen sich an diejenige Person / mit welcher er in der Unehre ein Zeitlang gelebt / alhierweiln er und auch sie deshalb mit dem Thurn ihre zeitliche Straff empfangen und genommen / zu bekatten und nach Christlicher Ordnung zu eheligen hiermit erlauben / doch daß sie beide nachdem sie mit ihrem ärgerlichen Leben die Gemeinde zu Buseck geärgert und ein böses Exempel der Christlichen Kirchen geben / zuvor öffentlich daselbst vor der ganzen Gemeind / wie der Gebrauch / Buß und Poenitens thun / und Gott den Allmächtigen welchen sie mit ihrem solchen unchristlichen Leben hochlich erzürnet umb Gnade und Verzig bitten sollen. Pronunciat. Donnerstags 22ten Septembris Anno &c. 69.

Dieser Copien Original ist ein Protocol von 4. beschrieben und unbescrieben Blättern / hat in sich liegen ein versiegelt Proclama mit unterschriebener Execution des Pfarrers zu Großen Buseck überschrieben / reproducirt Donnerstag den 18. May An. &c. 64. und darneben noch allerhand Missivul Supplicationen und ander Urkunden ist collationirt und gleichlautend gefunden.

Copia Recessus zwischen Ehn Johann Flammen / contra den Jungen Cuns de dato 26. Octobris An. &c. 64.

Num. 79.

Ehn Johann Flam Pfarrer zu Alten Buseck contra des Jungen Cuns zu Großen Buseck.

Zu wissen nachdem sich zwischen Ehn Johann Flammen / Pfarrern zu Alten Buseck an einem und dem Jungen Cuns zu Großen Buseck anders Theils eines Kirchen Guths haben zu Großen Buseck / so Weyland Eckhards Henne Landsiedels Weiß eingehabt und daher Eckhards Herr Hoff genand wird / und aber obbemeltem Jung Cuns verlehnen sein soll / Irrung erhalten / daß der Pfarrer solch Guth zu seiner Eigen Haushaltung gebrauchen wollen / des sich Beklagter beschwert / und vorgewent / als könne man ihme verindg seines Lehnbriefs so lang er den bestimmten Pfocht verichte nicht absetzen / zudem er auch esliche Gülden Besserung darauf erkaufft / und esliche Gülden so darauf gestanden / abgekauft hätte zc. Und derowegen beederseits vor uns Stadthalter und Hoffgerichts Rätthe zu gürtlicher Verhör und Handlung erwachsen / als haben wir sie nach gnugsamer Verhör mit beederseits Wissen und Willen vertragen wie nachfolgt. Daß der Beklagte Jung Cuns von der Lehn so ihme der Collator Hartman Schugbar genandt Milchling gegeben gänzlich absehen / und das Guth noch sechs Jahr die nechst nach einander folgen inhaben und gebrauchen und ausstellen soll / als daß er jedes Jahr dem Pfarrer oder seinen Nachkommen das dritte Seit an aller Frucht geben und folgen lassen / darzu jedes Jahr eine Messe Lein säen und iso alsbald

alsbald zum Weinkauff vier Thaler bezahlen und entrichten soll / zu Ausgang aber der sechs Jahr soll der Hoffman oder seine Erben dem Pfarrer das Gut an Acker Wiesen und seinen Zugehörungen onweiterlich / uf Erlegung der erkaufften Besserung Inhalt des Kaufftriffs / nem was er von beweislicher Gülde von dem Gute abgelegt / folgen lassen das Er solches selbst zu gebrauchen haben möge / damit sie uff dießmahl ihren Abscheid haben und dieser Sachen halben endlich verglichen und vertragen sein und bleiben sollen.

Deß zu Urkund seind dieser Reces zwei gleichlauts unter meinem Burckhards von Gramen Stadthalter's an der Roine Ring Pilschaft verfertigt und jedem Theil einer zugeselt worden / Actum Donnerstags den 26ten Octobris An. &c. 64.

Diese Copia erscheinet fol. 108. sonst num. 107. quotirt Ima facie II. linea &c. des alten Reces Buchs de Anno 1563.

Copia eines Schreibens der Gerichts Junckern im Busecker Thal contra den Pfarrer zu Alpach / so ein Christallen Seher sein soll.

Num. 157.

S Mein günstigen Gruß und geneigten Willen beborn / Hochgelahrte und Ehrengedachte S. Herrn Canzlar und Räche zu Marbur / E. E. S. schriftlich Ansinens den 7bris an uns daritt / sambt inliegender Supplication, den gewesenen Pfarrer zu Obern Albach belangend / haben Wir empfangen und den Inhalt vernommen / thun hiemit E. E. S. diesen Gegenbericht / daß wir denselben vermeinten Pfarrer vor Unser Person gar nit thädlichen angegriffen / oder gefangen genommen / vielweniger seine Bücher verworffen zerstreuet oder zurißten / und daß der vermeinte Pfarrer suo supplicando E. E. S. zu viel milde berichtet und uns desto unwahrer angegeben. Daß aber wahr sey / daß wir aus Anregung und Befehl des Hauptmans zu Sießen und auch der Hauptman durch Schrifft des Schultheisen zu Holzheim / welche Schrifften E. E. S. hierin inliegende zu ersehen haben / angehalten und bewegt worden / den gemelten Pfarrer deren Sachen halben zu Grosen Buseck zu bereden / und besprechen / haben Wir ihn mit und beneben uns ledig und ungefänglich ins Wirtshaus gehen bescheiden / und konnen dem viel vermeinten Pfarrer dieses Falls anderet unse- rer nöthwendigen Geschäften halben diesen Tag nit erfolgen / freundlich bitten E. E. S. wollen solches uns dießmahl nit zu unguth aufnehmen / do aber viel vermeinter Pfarrer uns weiters nit erlassen wolte / wollen wir mit sambt und in Gegenwart des Hauptmans zu Sießen ihme vor E. E. S. nit vorsein E. E. S. in Gottes Schuß hiemit empfelende Dat. Buseck den 12. 7bris An. &c. 71.

Philips und Melchior beide von Trohe
Gewettert.

An Canzlar und Räche zu
Marburg

Dieser Copien Original ist eine versiegelte Massive durch den Schulmeister zu Buseck Jacob Dringern geschrieben / durch den zugestandenen Brand und in spacio etwas verferet / und das uffgetruckte Sigil von der Hitze zerschmolzen /
(N n n n) also

also daß dasselbige nicht zu kennen doch von den klagenden Jüngern die Schrifte und Sigel bona fide agnoscirt collationirt und gleichlautend befunden.

Copia eines Befehls an Hauptman zu Gießen den Pfarrer zu Altpach betreffend.

Num. 158.

Unsrer freundlich Dienst bevor / Edler und Ehrenveste guter Freund / nachdem Wir zu Euerm und der Theologen alhier Beywesen / gestrigs Tags den Pfarrer von Altpach Jacob Reißbart vorgehabt und ihm die Dinge / damit Er beschreyet / deren sich auch die Jüngern Busecker Thals gegen ihn beklagen / mit Ernst vorgehalten / so haben Wir wie euch bewußt / funden / daß Er nit dermassen geschaffen oder qualificirt / daß Er das Predig. Ambt mit Nutzen ver sehen und bedienen möge / derwegen Wir dann unfers Theils wohl geschehen lassen / daß von ermelten Jüngern im Busecker Thal / als Collatoribus uf die Pfarr Altpach / ein ander möglich Person präsentirt werde / wie Wir dann von Euch verstanden daß albereit ein ander sich darzu hab bestellen lassen.

Nachdem sich aber gleichwohl gebühren will / daß dieselbige Person / ehe sie admittirt / der Gebühr examinirt und zuvorn probirt werde / ob sie auch zu solchem Ambt geschickt und tüglich und den Pfarr Kindern des Orts mit Nutzen vorstehen möge / so ist in Nahmen Unfers S. J. und Herrn an Euch unser Begehren / vor unser Person freundlich an sinnende / daß ihr die Jüngern dahin weistet / daß der neue Pfarrer von ihnen nacher Gießen neächsten Tages geschickt / und durch Herr Georgium Nigrium an stat des Superintendenten examinirt / und do Er tüglich befunden der Gebühr bestätiget wer / vor uns.

Zum andern langt uns auch glaublich an / daß im Busecker Thal beed durch die Jüngern und Unterthanen ein sehr rohes und gotloses Leben geführt und allerhand Ehebruch und Hurerey darin begangen / auch nicht abgeschafft / sondern wissentlich gedultet / zu dem die Predig Gottes Worts gar verächtlich soll gehalten werden / derwegen dann unser gnädiger Fürst und Herr / so fern die Jüngern selbst den Unterthanen mit gutem Exempeln nit vorgehen / und solche auch der gleichen Schand und Laster ernstlich straffen und abschaffen werden / die Läng ihnen nit würde zusehen / sondern mit gebührlích Ernst den Dingen begegnen müssen / wie dann S. J. S. als der Lands Fürst sich von Gottes wegen darzu schuldig erkennen / derwegen in Nahmen S. J. S. an Euch unser ferner Begehren daß ihr die Jüngern allesambt vor Euch erfordert / auch ihnen die Dinge mit sonderm Ernst furhalten wolket / do ihr dann druff kein Besserung spüren auch die so mit die sen und der gleichen Lastern behafft / also in dem gottlosen bübischen Leben ver harten werden / gleicher Gestalt auch die Verächter Gottes Worts / ohn alle Straff und Abschaffung in ihrem ärgerlichen Leben zu Verhinderung der Predigt / und grossen unleidlichen Aergernuß verfahren werden / solt ihr druff greiffen / und die Uberfahrer / andern zum Exempel mit Ernst straf fen /

fen/ damit also der Sabbath auch Gottes Dienst zusambt Zucht und Er-
barkeit erhalten/ und des Ubel von Tage zu Tage nicht zunehme / noch Gott
der Allmächtige zu schwerer billichen Rach gereizet werde/ wollen Wir uns
versehen und seind Euch freundlich zu dienen geneigt / dat. Marburg den.
2ten Octobris Anno 12. 71.

Canzlar und Rätthe zu Marburg.

An Hauptman zu Gießen.

Dieser Copien Original ist ein Befelch Canzlaris und Rätthe zu Mar-
burg mit dreien usgedruckten unverletzten Pittschafften des Herrn Canz-
lers Johann Heinzebergers/ Herman von Rehen / und Doctor Pinziers/
agnocirt, collationirt und gleichlautend befunden.

**Copia Protocolli uff ein güttlichen Verhörs Tag in Sachen
Agnesen Strohs Heinszen Tochter contra Philips von
Trohe.**

Num. 142.

28ten Octobris Anno 12. 72.

Agneße Heinszen Strohs Tochter von Buseck hat

Contra

Philipsen von Trohe klagend vorbringen lassen.

S Dr zweien Jahren haben ihre Eltern sie zu Philipsen von Trohe in
Dienst vermieth / in Hoffnung solle sie zu allen Ehren angehalten
haben.

Dessen unangesehen habe sich der Juncker gelüsten lassen aus Ein-
gebung des Bösen Geistes diese Klägerin unchristlicher weise zu seinem
Willen bracht dergestalt/ das Er ihr befohlen uff der Cammer eine Sichel
zu hohlen welches sie als ein Dienstabotte thun wollen / indente aber der Jun-
cker ihr die Steige hinauf gefolgt / sie uff ihr Bette getragen und alda
wieder ihren Willen genothzwenckt und das nach der Hand so viel-
mahl mit ihr angetrieben das sie von ihm schwanger worden. Und wie-
wohl Er Philips als Er schwach gewesen Klägerin zur Ehe zu nehm-
en verhehlen.

So habe Bedacht bis daher dieweil Er vom Adel und sie ein unschuldig
Kind so heftig auf die Ehe nicht getrungen / wie sie auch noch so hart darauf
nicht tringen wold sondern bitt allein das ihr vor ihre Schmach und vor sol-
che unchristliche Nothzwenkung möge gebürliche Erstattung widerfahr-
en/ damit auch weñ sie ohnverschuld. des Gerichte vermiethet / das sie da-
selbst ihren freyen Zugang haben möge.

Johann von Holsingshausen erscheine anstatt seines Schwagers
Philipsen von Trohe und bracht sein Procurator zuzorderst pro qualificatione
personae ein Philipsen von Trohe Schreiben N. M. Hamern.

Er Holsingshausen aber bedanckt sich des angeetzten güttlichen Verhör
Tages und zeigt darnach an / Wiewohl nicht ohne das sie Agneße bey Phi-
lipsen in Dienst gewesen / jedoch sey Er von wegen seines Schwagers nicht
geständig das Er dieselbe genothzwenget: Dann obwohl zu etlichen mahlen
sich zu getragen / das Er Philips bezechet sie Klägerin ihn den Junckern mit

(Nnn nn) 2

Uppig

Uppigkeit und andern Ursachen darhin bewogen / daß Er Philips sich mit ihr fleischlich eingelassen / so ehne und möge doch nicht Klägerin erweisen daß solches wieder ihren Willen beschehen. Und von dazwegen Er Philips sich von solcher vermeinten Anklage zu absolviren und Klägerin solches zu beweisen uf zu legen sene.

Was aber den Punkten der Ehe betrifft könne in gleichem Er Philips bey seinen Ehren und Pflichten erhalten / daß Er Klägerin dieselbe nie verzeihen noch zu thun bedacht gewesen / derowegen ihr auch je nichts verhaftet.

Daß sie aber des Orts vertrieben sene verhalten wieder in ihr Land recht gesetzt darbey sie auch wohl bleiben möchte / und deswegen gedachter Philips ihr nichts zu thun schuldig. Bitt derwegen Klägerin Silentium zu imponiren oder anzuhalten / ihre Klage zu beweisen.

Klägerin habe für bekant an r.

Räthe.

Wiewohl uf Stroh Heinzen Tochter fürbrachte Klage entgegen Philipsen von Trohe Beklagten und an desselben Stadt seines Schrodagers Johannsen von Hoffinghausen eingewenkten Gegenbericht und gestandene fleischliche Vermischung die zum Ehefachen geistliche und weltliche Räthe nicht ungehört gewesen / an brute beide Theile ohne Weikensfürgkeit solcher ihrer Zuspruche mit einander in Güte zu vergleichen.

Dieweil aber darin eine Nothzucht und Eheliche Verlöbnuß angezogen / derenthälben sich gedachter Philips der Gebühr zu benehmen erbietig gemacht und man also ehe und bevor Er Philips bey seinen Pflichten wie Verkommen und Recht ist / auf solche Klage in der Person geantwortet zu weiter Handlung nicht wohl gelangen mögen.

So ist dinstmals beyden Theilen ein ander termin uf Donnerstag den 16ten dieses Monats hiermit benend und angesetzt daß sie alsdann in der Person alhie vor dem Consistorio erscheinen / die Klägerin ihre Klage wiederholen und Beklagter darauf wie recht und Verkommen vermittelst geistlicher Pflicht antworten und dornechst weiter Handlung und Entscheids gewertig sein sollen. In Urkund ist den Partheyen dieser Bescheid unter der Consulen Handschrift zugefetzt worden. Adam den 2. Octobr. Anno r. 72.

Canzley zu Marburg.

Dieser Copien Original ist ein Protocol gütlicher Handlung / von vier Blättern in folio, des Herrn Canzlers Johann Heinzebergers Handschrift / erscheinet fol. 1. & seqq. collationirt & concordat.

Copia Protocolli judicialis. Agnesen Stroh Heinzen Tochter contra Philipsen von Trohe.

Num. 142.

Agnes Stro Heinzen Tochter zu Großen Buseck contra Philipsen von Trohe.

Donnerstage am 16. Octobris Anno r. 72.

S. Spränger / Agnes Stro Heinze Tochter von Großen Buseck erscheinet zu heutigem termin als die Gehorsame und übergibt dar se ihre Nothzucht und deirgination Klage und bittet den Gehentheil

gentheil darauf wie sich zu Recht gebühret und der Syllus dieses geistlichen Gerichts erfordert der Gebühr zu antworten anzuhalten.

M. Adam. des Beklagten Junckers N. Johann von Hossinghausen als Vollmächtiger von wegen seines Schwagers Philipsen von Trohe / bringt ein diese seine versiegelte Vollmacht mit Bitt den Gegentheil ad agnitionem Sigilli anzuhalten mit folgender Bitt ihme gegenwärtigen vollmächtigen Junckern von wegen seines Principals der ihm einbrachten vermeinten Nothzwingnüsse und Eheklagen Copiam mit zu theilen sich forters darnach zu richten haben.

Copia der Vollmacht.

Ich Philips von Trohe thun kund und bekennen in diesem uffen Brieffe / nachdem ich an stadt und von wegen Stro Heitzen Tochter Agnesen in die Fürsliche Cansley gen Marburg ciirt eine Nothzucht und Ehelich Verlöbnuß wie sie klagt und vermeint / das ich gar mit nichten geständig / belangende / meinen freundlichen lieben Schwager meinen vollkommende Gewalt geben habe / gebe ihm die auch in krafft dieses Briefes aldiertwilich Leibes Schwachheit nicht erscheinen kan / das Er in meine Seele einen leiblichen Eyd soll schweren / wo vomnöthen / das ich der Nothzucht und Ehelichen Verlöbnuß gegen Agnesen Stro Heitzen Tochter ungeschuldig bin / wie ihme auch der Bescheid den 2. Octobris in der Fürslichen Cansley zu Marburg worden ist / das ich solches bey meinen Adelichen Ehren und Pflichten behalten soll / wie ich dann auch in Crafft dieses Briefes auch thun / des alles in Urtkund hab ich diesen Brief und Gewalt mit meinem angebohrnen Insiegel bekräftigt. Datum den 14ten Octobris Anno 16. 72.

J. Sprenger. Die arme Klägerin hier zu gegen sagt / das sie die vermeinte einbrachte Vollmacht keines wegs zu zulassen wisse / sondern widerholet dargegen den allgemeinen herbrachten Syllum dieses geistlichen Consistorii und den jüngst aufgerichteten Reces das nemblich Er Philips von Trohe vermittelst Nuds in eigener Person uf die Klage antworten / und sonsten der Gebühr procediren soll / darzu ihme dann der heutige termin ~~ist~~ / Er aber ungehorsamlich verbleibt / So beklagt die Klägerin seinen offenbaren Ungehorsam und bitt ihn pro contumace zu erklären und in die expens heutigen Tagwartens zu verdammen / und damit sich Philips von Trohe ja nicht zu beklagen habe / muß die Klägerin zu frieden sein / das ihme ein ander terminus doch uffs sonderlichst und sub poena confessorum angefehrt werde / also dann in der Person dasjenige thun und leisten möge / das ihme von Rechts wegen obliegen und gebühren will.

M. Adamus: diertwil Klägerin die bengelegte Vollmacht nicht agnoscirt noch den ihm abgesandten Bevollmächtigten annehmen oder zulassen will / sondern sich uff den Syllum dieses Geistlichen Gerichts alleine thut referiren und aber doch den beklagten Junckern als Contumacem angeben dörfen / so will sich doch verfolmechtiger Juncker solche contumaciam zu purgiren uf die bengelegte Vollmacht de contrario referirt haben / gestehet auch dero wegen keines Ungehorsams / sondern das Er Leibs Unvermöglichkeit haben in eigner Person diesen Tag nicht hat ersuchen mögen / deswegen Er dann pro contumace nicht zu erklären.

(Doo oo)

Diertwil

Diemeil aber wie gehört/ gegenwertiger Bevollmächtigter nicht will admittirt werden/ und aber gleichwohl die Klägerin den Beklagten einen andern terminum zu gelassen/ als bitt nochmahls bevollmächtigter Juncker der isjo übergebenen Klagen Copiam und einen geraumen terminum respondendi seinem Principalen anzusetzen.

J. Sprenger/ Klägerin ist dem Segentheil keiner Leibschwachheit oder anderer Ursachen die ihn seines Uffensbleibens entschuldigen können geständig/ repetirt dagegen ihr voriger und referirt sich ihres Vortragens halben ad jus & stylum hujus consistorii, item uf den alhier jüngst aufgerichteten Recess und mag leiden daß ein ander terminus angefest werde/ und die Klage bey den actis verwahrlich zu behalten.

M. Adamus, von wegen des Beklagten Bevollmächtigten repetire ich mein voriges und bitte nochmahls der Klagen Copiam, dieselbe zu verlesen haben.

Donnerstag den 20. Octobr. Anno 2c. 72.

J. Sprenger/ die arme Klägerin hier zu gegen erscheinet zu heutigem termino abermahls gehorsamblich und repetirt ihre jüngst einbrachte und dem Segentheil zugestellte Nothzwengniß/ Ehe- und devirgination Klage/ sambt andern Vortrage und bitt numehr den beklagten Junkern so zur städte uf dieselbige Klagen wie gebräuchlich/ zu procediren anzuhalten/

M. Adamus, gleichfals zu heutigem termino erscheinet der Edle und Ehrverste Philips von Trohe gegen und wieder Strohanzen Tochter/ doch Kraft seiner Lehenspflicht/ sagt daß Er derselben verneinten Nothzwengnisse Ehe und devirginationis Schrifften in massen dieselbige vorbracht nicht geständig/ sondern will doch vorbehältlich aller und jeder Nothturfft und defension Rechts (die gebühren sich gleich vor oder nach der Befestigung des Krieges) hiermit den rechtlichen Krieg negativ befestiget haben mit ausdrücklicher Anzeige daß Er derselben nicht geständig und deswegen auch nach angehengter Bitt nicht könne oder möge geurtheilt werden/ sondern bittet sich davon zu absolviren und der Klägerin ein ewiges Stillschweigen ufzulegen/ alles cum refusione expensarum.

J. Sprenger/ Lite negativè ordinata bitt sich Klägerin ad probandum zuzulassen.

Admittitur.

M. Adamus, salva contraria probatione läßt beklagter Juncker geschehen was recht ist.

J. Sprenger/ Admissa repetirt und wiederholet Klägerin in vim probationis loco positionum & articulorum, ihre einbrachte Klage und sagt der selben artic. so proprii facti sunt wahr/ welche aber in frembter Geschicht/ daß sie die glaub wahr/ und bitt den beklagten Junkern darauf vermittelst leiblichen Ands in eigener Person wie bräuchlich zu antworten anzuhalten/ was alsdan verneint/ erbeut sich Klägerin nach Nothturfft zu beweisen und wann also die Antwort ausgefallen bitt, Klägerin derselben copiam und einen terminum probandi zu benennen.

M. Adamus, bittet der Aussage Copiam, und ist des gebetteten termini zu frieden.

Philips von Trohe ist hier neben uf Fürstlicher Sangley in der Person selbst erschienen und sich erbotten/ alles dasjenig zu leisten was ihm von rechts-

rechtswegen uferlegt werden möge/ darauf der Herr Canslar Ihme den And
wfs aller treulichst und fleißigst vorgehalten/ desselben auch mit allem Fleiß er-
innert und verwarnet/ Er Philips darauf auch mit handgebenden Treuer bey
seinen Adelsichen Ehren angelobt, und folgendes den leiblichen And zu GOTT
würcklich geleistet/ die Warheit uf einen jeden artic. was Er desen befragt wer-
de/ auszusagen/ act. 30. Octobris Anno &c. 72.

Constitutio. Donnerstags am 30. Octobris Anno &c. 72. hat Philips
von Trohe M. Adamum Bernhardum in meliori forma prout moris & Styli con-
stituirt auch angelobt ihn allenthalben in dieser Sach schadlos zu halten &c.

Donnerstags am 27. Novembr. Anno &c. 72.

M. Ritter/ bringt ein diese probation und conclusion Schrift und bitt
wie darin gebetten.

M. Adamus, bitt copiam & terminum excipiendi & concludendi.

Donnerstags den 29. Jan. Anno &c.

M. Adam, bringt ein diese defensionales articulos und weist diese Sache
also beschaffen daß ich die Zeugen noch zur Zeit/ so darauf abgehört. sollen wer-
den/ nicht namhaftig habe machen können/ als bitte ich mir einen andern ter-
minum producendi & nominandi testes anzusetzen/ auch im Fall der Noth
mehr additionales mit einzubringen.

M. Ritter: Bitt der defensionalium copiam und mag leiden daß termi-
nus nominandi testes möge angefest werden.

Donnerstags den 9. April Anno &c. 73.

M. Ritter heutigem termino zu pariren / bringe ich ein diese Copiam trans-
actionis und wiewohl seine Principalin in der Person selbst erscheinen wollen/
hat sie doch dißmahl aus Ursachen dieser missiven einverleibt / nicht erscheinen
können/ bitt derohalben sich entschuldigt zu halten.

Dieser Copien original ist ein protocoll gerichtlicher actorum von 8.
Blättern in folio des Registrators Henrich Stiels Handschrift/ hat in sich lie-
gen aller hand concepten producten und sonderlich Ein versiegelte Gewalt Phi-
lipsen von Trohe unter seiner eigen Handschrift und usgedruckten eigen Inge-
siegel und er scheinen die extrahirte Posten des protocols an den vier vorgehen-
den Blättern/ intitulirt Agnes Stro Heingen Tochter &c. ut supra, collat. &
concordat.

Mehrere auch hieher aus vorbereitem rotulo applicirliche documenta
finden sich sub lit. Z. 3. in extrajudicialib. ann. 1525. 1527. 1544. 1564. sub Num. 64.
66. 68. 75. & in judicialib. ann. 1543. Num. 113. 114. dann sub lit. E. 4. ann. 1574. Num.
145. Ich wird auf fünffzeigen weiteren Bedürfnis Fall aus solchem rotulo
noch extrahirt werden können die Copia proclamationis s. citationis in causa ma-
rimoniali Jungben von Badenburt zu Trohe wohnhaftig contra Busch
Meckeln sein ausgetreten Eherweib sub lit. Z. fol. 488.

Ulteriora

Documenta, welche in Anno 1574. bey vorangeregter Kaiserl. Commis-
sion nicht vorkommen / theils wenige auch von denen nachgefolgten Zeiten
hengelegt / weil geachtet worden/ daß man ratione der letzteren Zeiten in re no-
torissimâ versire, und desfalls fur jetzt mehrere demonstration unnöthig sey.

(Doo oo) 2

Copia

Copia Consley Reccessus de ann. 1555.

In Sachen

Agathen Weyl. Herrn Johann Ulichii gewesenen Pfarrers
zue Gießen Wittiben

Contra

Herrn Michaeln Michaeln von Grossen Buseck Pfarrern
zum Rädthen.

Zwischen Agathen Weyl. Herrn Johann Ulichii gewesenen Pfarrers
zue Gießen/ Wittiben an Einem/ und Herrn Michaeln von Grossenbu-
seck Pfarrern zum Rädthen andertheils / haben Wir Stadthalter und
Räthe jeso zu Wetter der Ehe halber mit beyder Theil gutem Wissen und
Willen abgeredet / und Sie vertragen / daß gemelte Agatha der angefor-
derten Ehe absehen / und allen Ansprach fallen lassen will / und dieweil Sie
derwegen viel Kosten uffgewendet / Soll Ihr der Pfarrer Sieben Gulden
Münz alsbald erlegen / und hir mit ganglich und zumahl vertragen / und ent-
scheiden sein / Also daß einem jeden frey stehen soll sich nach seiner Gelegenheit
ehelichen zue bestatten. Daß Ihr gemelte Agatha ein versiegelten Scheyn
mitzutheilen gebetten / welches Ihr also unter meinem des Stadthalters Jo-
han Keudels der Rechten Licentiaten hirauf getrucktem Ringpittschir zugestel-
let worden / Geschehen zue Wetter den 7. Martii 1555. //

Copia Berichts/ Lorenz Blandckenheims/ an Conslar und Rät-
the zu Cassel de dato Marburg den 23. August. Anno a Vir-
gineo partu 1561.

Hochgelarten/ Ehren- und Wohlgeachten / Großgünstigen gebietenden
Herrn. E. N. Schreiben / wie es der Ehesachen halber aus dem
Busecker Thal gehalten / ob dieselbige alhier angenommen und verhand-
let worden seyen / hab ich empfangen / Will E. N. darauff unter dienflischen
nicht verhalten / daß alle Ehesachen / so lang ich in der Consley gewesen /
was von Partheyen geklagt / und angeführt / angenommen und verhandlet.
Es haben auch die Junckern / als Bierern und Gan-Erben selbst die
Partheyen / so der Ehe halben vor ihnen geklagt / hieher gewiesen /
gerichtlichen ihre Sach zu vollführen / wie solches uff ehlichen Actis zu beschei-
nen. Das E. N. Ich nit sollen verhalten / und thus Mich derselben unter
dienflischen und ganz willig befehlen.

Recess de ann. 1564.

In Sachen

Philips Spar und deses Schwester Elß von Altenbuseck /

Contra

Reinhard Zeuden / Pfarrern daselbsten.

Zu wissen / als zwischen Philips Spar und deses Schwester Elßen zu Al-
tenbuseck abn einem / so dann Reinhard Zeuden / Pfarrern und dem Ca-
stenmeistern daselbsten andern Theils / wegen einer Wiesen und Acker
in

in Klothern gelegen/ der Lezhe halben Irrungen entstanden/ So seind beyde Theile heut daro in die Sangley vorbescheiden / gegen einander gehöret/ und weil sich befunden/ daß die Kirch uff denen angezogenen Stückern eine gute Zeit hero die Lezhe gehabt / und herbracht/ auch dieselbige in Anno 94. umb 4. fl. Zins ausgelehnet/ So ist Bescheid geben/ daß die Kirch bey Erhebung der 4. fl. Zins und ihrem Besitz so lang bleiben und gelassen werden soll/ bis daß klagender Theil / ein anders mit Recht ausführen wird; In uhrkund habe Ich Sittich von Berlipsh Statthalter und die anwesende Ráthe unsere Ringpittschaffen hierunter uffgetrúct. Beschehen zu Marburg den 3. May/ Anno 1571.

Copia Bescheidts de ann. 1571.

In Desertions und Divortien Sachen

Johann Rodens/ Schulttheissens im Busecker Thal.

Contra

Gehlem/ sein abgewichenenes Eherwib.

In Desertions und Divortien Sachen/ Johann Rodens Schulttheissens im Busecker Thal/ Klägern an Einem/ und Gehlen/ seiner Hausfrau- en Beklagten andern Theils/ Nehmen Stadthalter / Sanglar / auch Geistliche und Weltliche zue Ehesachen verordnete Ráthe die Sache in der Beklagten Ungehorsamb vor beschloffen an/ und erkennen ferner uff ausgegangenes/ und reproducirtes proclama. gethane Klage/ deren einbrachte Documenta und schriftliche Schein dan auch Klagers gethanen Rechtsatz / und alles Vorbringen zu recht/ daß Kläger von oberührter Gehlen seiner Hausfrauen der Beklagten wegen Ihrer begangener Desertion, und über vielfaltiges des Klägers Erfordern und Erbieten/ über bestimmte Zeit Rechtens beharrlichen Duerpleibens/ und divortiren / und der verhaften Ehe halber zue erledigen seye. Wie dann obbemelte Stadthalter/ Sanglar/ auch Geistliche und Weltliche zu den Ehesachen geordnete Ráthe/ Ihnen hiermit diesen Spruch von Ihr divortiren und ledig sprechen/ auch Ihme Klägern erlauben sich seiner Gelegenheit nach/ ahn eine andere Ehelichen wiederumb zue bestatten pronuntia- ra. Marburg den 17. May 1571 ::/:

Fürstl. Hessif. Stadthalter Sanglar/ auch Geist- und Weltliche zu denen Ehesachen verordnete Ráthe daselbsten.

Recess de ann. 1574.

In Sachen

Hermann von Buseck genant Münch/

Contra

Michaeln Beckern / Pfarrern zu Buseck.

Uwissen/ als sich zwischen dem Ehrenvesten Hans Hartmann von Buseck / genant Münch/ einen / und Ehn Michael Beckern Pfarrern zu Grossenbuseck/ andern/ wegen ehllicher injurien und ehrenrührigen Wort/ damit erührter Ehn Michael der Pfarrer und Sein Hausfrau von berührtem

(Ppp pp)

tem Hans Herman München angegriffen und angelant solten worden sein/ Irrungen und Gebrechen zugetragen/ derwegen Sie anhero in Fürstl. Cansley zu gülicher Unterhaltung vorbecheiden und gegen einander Notthürfftig gehört und dann Hans Hermann von Buseck genant Münch sich hinwieder beklaget/ daß Er von Ihme dem Pfarrherrn dargegen in derselben anhero in Fürstl. Cansley übergebenen Supplication etwas schmißlich angegriffen und angetastet solten worden sein; Aber sich gleichwohl unter des von beyden Theilen dahln erklärt/ daß die Wort/ so vielleicht hinc inde gefallen/ aus Zorn und nicht animo injuriandi sich zugetragen/ und daß Er Hans Hermann von Buseck genant Münch/ von Ehn Michaeln und Seiner Hausfrauen und hinwieder Ehn Michael von Ihn Hans Hermann nichts als Ehr und Guts sagen wüß;

So haben Wir Stadthalter/ Canslar und Rätthe all dasjenige so solcher Sachen halben beid von Worten und Wercken vorgangen/ von Ampts- und Obrigkeit wegen cassiret und uffgehoben/ also/ daß sie keinem Theil weder Ehn Michael oder Seiner Hausfrauen/ als auch Hans Hermann München ahn Ihrer reputation und gutem Leymuth schmißlich uffrücklich oder nachtheilig/ sondern die Sach damit ganz und gar hingelegt und Sie hinfürters ein ander allen freundlichen Willen erzeigen sollen und wollen/ wie sie auch einander darauff die Hände geben und dem allem also nachzukommen zugesagt; In uhrkund unser hernachgedrückten Ringpittschafften. Geschehen den 28ten Augusti/ Anno 1574.

Copia Cansley Protocolli de ann. 1575.

In Sachen

Cunz Frizens von Buseck contra den Pfarrern daselbsten.

Actum Marburg den 25. Januarii 1575.

Cunz sagte/ daß er und die Seinen von vielen Jahren ein Geistlich Leben ingehabt/ dessen Besserung er Anno 1523. verindge eines versiegelten Brieffs an sich erkaufft/ laut Buchstabens/ Seye auch von Hartman Milchling als Collatoren damit belehnet/ Inhalt des Leibe Brieffs/ Nun aber unterstehe sich der Pfarrer und andere das Gutt von Ihnen zue nehmen/ deswegen hiebevot Reces zwischen Ihnen uffgerichtet/ dessen er sich beschweret/ und derwegen an Unsern gnädigen Fürsten und Herrn supplicirt/ darauf er Bescheid ausbracht wie dessen Copey vorgelegt/ Ihn bey den Gütern zue lassen.

Caspar Milchling. Zeigte ahn daß er Collator dessen Hoffs/ und Ritzen seye/ deswegen müße er darzu reden/ und bath daß der Hoff von der Ritzen nicht entwendet werden möchte/ So viel die Leyh anlangt/ sey es zu Landstedenen Rechten beschehen/ der Bescheid seye mit verschwiegener Wahrheit erlangt So hab der Laut Zettul auch dem Reces das erste Jahr angefangen zu gehorsamben/ wundern sich dieses unbilligen Wiedersezens.

Bescheid

Es soll Jung Cunz Fриз nachmals dem Anno 1564. uffgerichteten Reces in dieser Sachen nachsetzen/ und dem Pfarrer den Hoff gegen gebührende Erstattung/ nach Ausweiffung seiner habennten Brieff-cklicher Besserung folgen lassen/ Will aber der Hofmann den Hoff nicht selbst gebrauchen/ so soll dieser

dieser Jung Sunß vor anderen darzue gelassen werdtten. Publicata Marburg den 25. Januarii 1575.

Von diesem Bescheid hat Jung Sunß sich an Unfern gnädigen Fürsten und Herrn berufen.

Extract Consley Protocolli

Actum Marburg den 14. Julii 1575. nach Mittags

Caspar und George Milchling / als Collatores und Reichard Gendt/Pfarrer zu AltenBuseck contra Sunß Fritzen / oder Jung Sunß zue GrosenBuseck.

DR. David. Nachdem sich zwischen gedachtem Pfarrer / eines Hoffß halber gezerret / hette Unser gnädiger Fürst und Herr befohlen / sie derhalben in der Güte gegen einander zu hören / und wo möglich zue vergleichen / wo nicht hette man Befehlich. Se. Fürstl. Gnaden Bescheid Ihnen zu eröffnen / doch liese Se. Fürstl. Gnaden Ihnen gnädiglich gefallen / der Pfarrer hette seinen Begeneheiten bey dem Hoff bleiben lassen / und dargegen etwa das dritte oder fünffte Seil / oder wie man sich dessen sonst vergleichen könte / vom Hofmann genommen / damit er der Pfarr desto besser abwarten könte / wo nit / würdten Ihnen Hochgedachts unsers gnadigen Fürsten und Herrn Befehlich vorgehalten werden.

Caspar Milchling Hauptman zue Giesen nach gehabttem Bedacht / der Pfarrer wüßte sich zu erinnern seines Amtes / und daß er dem studiren abwarten solle / damit er die Pfarr umb so viel besser versehen möge / doch müße er auch dahin bedacht sein / damit er sich betragen und erhalten könne / er habe gleichwohl jeso ein zimlich Auskommen / doch nicht von der Pfarr Buseck / sondern von der Caplaney Rädchen / und lassen die von Rädchen sich vernehmen / daß sie einen eigen Pfarrer haben / und in dem Gemäng nicht länger bleiben wollen / derhalben er dieses Hoffß nicht entrathen könte / bitt solches nicht für einen Seiß zue verstehen / und bittet man wolle ihn gegen Erlegung der Besserung zum Hoff kommen / und ihm recht sein lassen / was im Fürstenthum üblich und Herkommens.

Dr. David / der Pfarrer wolle sich doch etwa erklären / was er nehmen wolle.

Der Hauptman / der Pfarrer könne des Hoffß nicht entrathen / und seyen eßliche die woltten das zweite Seil dem Pfarrer davon geben.

Dr. David zeigt Jung Sunß an / und erholt vorgeante Handlung / auch ufgerichteten Reces und gegebenen Bescheid / dieweil nun die Sache ahn Unfern gnädigen Fürsten und Herrn gelangt / so hetten Se. Fürstl. Gn. einen Bescheid fassen lassen / den werdte man ihnen vorhalten / wofern er sich nicht in der Güte woltte mit dem Pfarrer abfinden / dem Pfarrer seye vorgeschlagen / daß er eßliche Seil nehmen / und dargegen ihne Jung Sunß bey dem Hoff bleiben lassen solle / darauß möge er sich erklären.

Mr. Peter Denhard / Jung Curt berichtet / daß viel Güter vorhanden / welche die Pfarrherr unterhandten gehabt / aber nunmehr seyen dieselbe Güter durch den Pfarrer vermeyert und anderen verlehnet worden / und

(P p p p) 2

der

der Pfarrer könne diese Güter nicht selbst gebrauchen / Bitt sich bey dem Guttpleiben zu lassen/oder erbietet sich zu ordentlichem Rechte.

Entscheid.

Dieweil beide Theile sich der vorgeschlagenen Mittel beschweren/so sollen sie Hochgedachtes Unfers Gnad. Fürsten und Herrrens Resolution und Bescheids erwarten/

Actum Anno & die ut supra.

Jung Cuntz contra George Milchling.

Mr. Peter. Sein Principal Jung Cuntz seye in wehrendem Streit auch von Juncker Georgen injuriert worden / repetirt seine Supplication, bittet durch sie die Milchlinge unter setzt/so bittet er sich zu restituiren.

Hauptmann. Er und sein Bruder haben ein Vogtgericht / das haben sie zu setzen / und zu entsetzen/daran Jung Cuntz auch gefessen.

Nun habe sich neulich eine Meytrey zwischen den Scheffen entstanden/ und haben das Gericht nicht besitzen wollen / und zeigt an das auch Streit vor gefallen / wegen des Gerichts Buchs / welches die Scheffen vorhin unter einander bey sich gehabt / aber darnach seye es dem Gerichtschreiber zugestelt worden / dessen sich die Schöpffen beschweret / und wann sie bey Ihnen befragt / würdten sie sagen / ob Jung Cuntz oder andere dasselbe verursacht/und dieweil der Hauptman Ihme Jung Cuntzen / kein Beschwörung beysein des Hessischen Schulttheisens im Busecker Thal Johann Roden / und anderer Personen durch den Pfarrer anbieten lassen/ habe Jung Cuntz öffentlich gesagt/ Caspar Milchling / oder der Hauptmann/ wie er will genant sein / der nimbt mit das Meine mit Gewalt / wider alle Billigkeit / darauff George Milchling gesagt / das lüege er wie ein Surren Sohn / bis so lang ers uff seinen Brudern den Hauptman beweise.

Als nun der Hauptman dessen berichtet worden / habe er den Jungen Cuntz / als welcher gegen sein Eid und Pflicht Ihne injuriert / des Scheffens Stuhls entsetzet / und wolle dikkals seinen Bruder vertheidigen.

Mr. Peter gestehet nicht das er den Hauptmann injuriert habe.

Der Hauptmann Er wolle mit dem Schulttheisen / auch dem Pfarrer zu Grosen-und Alten Buseck / auch ehlichen Scheffen beweisen / und der Jung Cuntz hab dergleichen injurien auch in einer Supplication auff Ihne den Hauptmann ausgegeben.

Jung Cuntz. Er habe nicht im Sinn gehabt den Hauptmann zu injurien / sondern habe gesagt / er seye uff Milchlings Anregen / mit Gewalt/durch die Obrigkeit gezwungen worden/das Seyn folgen zu lassen.

Der Hauptmann wills beweisen / und ob wohl Jung Cuntz sich erkläret / das er gütlich Handlung leiden möchte / das Ihm an seinen Ehren ohn abbrüchig / so hat sich doch der Hauptmann dessen beschweret / seye Ihme verkleinerlich/ hab sich dermassen nicht gehalten/das er also von seinen Ampts Gehörigen sollte ausgeschryen werden.

Bescheid.

Man wolte Unserem gnadigen Fürsten und Herren beneben den anderen Sachen auch unterthanig referiren / und dieweil sie der injurien einander nicht

nicht geständig / so wolte und müsse dasselbe erwiesen werden. Actum ut supra den 14. Julii 1575.

Dr. David.
Dr. Cloß.

Copia Bescheidts de Anno 1579.

In Ehescheidungs Sachen

Philips Gallen von AlttenBuseck contra Catharinen / Christ Catharinen Tochter daselbstten.

In Sachen Philipßen Gallen von AlttenBuseck Clägern eines: wider Catharinen / Christ Catharinen Tochter von AlttenBuseck; Beklagten andern Theils / nehmen Stadthalter / Canslar auch Geistlich und Weltliche zu EheSachen verordnete Rätthe / die Sache in Ihr der Beklagtin Ohngehorsamb vor beschloffen an / und erkennen auf ausgegangenes verkundtes / und reproducirtes proclama, vorbrachte Clage / und darauf beschehene Umbrs Etfundigung / auch alle andere geübte Handlungen zu Recht / daß ermelter Cläger von seiner / der Beklagtin gethanen Ehegeübnyß zu erledigen seye / wie dann gedachter Stadthalter Canslar und Rätthe / mit diesem Ihrem Anspruch Ihn Clägern davon ledig sprechen / und sich sonsten nach Christlicher Ordnung zu verheürathen Ihnen erlauben / auch die Beklagtin in die GerichtsCosten Ihme Clägern nach Richterlichen Ermessung zue entrichten fallig urtheilen. pronounciata Marburg den 15ten Octobr. 1579.

Fürsil. Hess. Stadthalter Canslar / auch Geist- und Weltliche zu denen EheSachen verordnete Rätthe daselbstten.

Bescheid de Anno 1585.

In EheSachen

Werner Müllers von Holzheimb contra Eliesabethen Johann Harbachs hinterlassene Wittibe von GrosenBuseck.

In EheSachen Werner Müllers von Holzheimb / Clägern eines / wider Eliesabethen Johan Harbachs hinterlassene Wittibe Beklagtin andern Theils / erkennen Stadthalter und zun EheSachen verordnete Geist- und Weltliche Rätthe / uff einbrachte Clage beschehene litis contestation gegebene Antwort / geführtem Beweiß und Gegenbeweiß / exceptiones, auch alles anderes schriftlichs und mündlichs Vorbringen und gethanen Rechtsag / zu Recht / daß ermelte Beklagtin Ihne Clägern zur Ehe zue behalten / und von deswegen die versprochene Ehe / Christlichem Gebrauch und Ordnung nach / mit dem Christlichen Kirchengang / Ehelicher Pflicht / und Benwohnung zue vollziehen schuldig seye / inmassen dann ermelte Stadthalter und Rätthe sie Beklagtin darzu wie vorstehet mit diesem Ihrem Rechtspruch schuldig ertheilen. Publicatum Marburg den 7. Septembris 1585.

Fürsil. Hess. Stadthalter Canslar / auch andere zue denen EheSachen verordnete Geist- und Weltliche Rätthe daselbstten.

(299 99)

Actum

Actum Marburg den 22. Aprilis 1594.

Der Herr Superintendentens klagt / nachdem die von Grosen Buseck einen Schulmeister bey Ihnen / aber demselbigen keine Wohnung verschaffen wolten / und er vielfältig an sie geschrieben aber nichts bey Ihnen erhalten konnen / bath die von Grosen Buseck dahin zue weisen / daß sie gleich denen von Alten Buseck und Beuren / dem Schulmeister Dach und Wohnung verschaffen.

Die von Grosen Buseck erbotten sich / dem nehesten sie es schaffen köntten dem Schulmeister eine Behausung zu bauen / innittelst aber wolten sie ihm ein Haus entneymen / darinnen er sich nach Noturfft zue behelffen. Actum ut supra.

Bescheid de Anno 1598.

In

Ehe- und Schwängerungs Sachen

Jutten / Oswald Taube Tochter von Rödgen

contra

Johann Waffenschmid von Alten Buseck.

In Ehe- und Devirginations- Sachen Jutten vom Rödgen / im Busecker Thal / Klägerin eines / wider Johann Waffenschmid von Alten Buseck / Beklagten andern Theils / ist Klägerin ihr Suchen der Nichtleistung halber abgeschlagen / und allem Vorbringen nach zu Recht erkand / daß Beklagter von angestellter Clage zue absolviren und zu erledigen seye / als Stadthalter / und zun Ehe Sachen verordnete Geistliche und Weltliche Räte / den Beklagten / mit diesem ihrem Rechtspruch absolviren. Die Gerichts-Costen aus darzu bewegenden Ursachen compensirend / und vergleichend. Pronunciatum den 6. Julii Anno 1598. //:

Fürs. Hess. Stadthalter Canklar / auch andere zue denen Ehe Sachen verordnete Geist- und Weltliche Räte.

Bescheid de Anno 1604.

In Divortien Sachen

Martin Burgs vom Rode / aus dem Busecker Thal.

contra

Agathen Johann Schmidts Tochter / sein ausgetretten Eheweib.

In Divortien Sachen Martin Burgs vom Rode ausen Busecker Thal / Kläger eines wider Agathen Johann Schmidts Tochter sein ausgetretten Eheweib / Beklagte andern Theils ist die Sache zu der Beklagtin Ungehorsamb vor beschloffen angenommen / und allein Vorbringen nach zu Recht erkand / daß Kläger von der Beklagtin / der Ehe halber zu divor tiren und zu scheiden / Ihme auch anderwärts seiner Gelegenheit nach zu heirathen / zue verstaten und zu erlauben seyn / als Stadthalter und zun Ehe Sa- chen

den verordnere Geistliche und Weltliche Rätthe / Clagerin mit diesem Ihrem
Rechtspruch divortiren / und ihme anderwärts zue verhaürathen gestatten/
und zuelassen. Die Beklagtin in die Gerichts Costen Richterlicher mode-
ration vorbehaltenlich fällig ertheilend. Pronunciatum Marburg den 5ten
Julii 1604. ://:

Fürstl. Hess. Stadthalter Canslar/und
und andere zue den EheSachen verord-
nere Geist- und Weltliche Rätthe.

Ad part. 6. S. 74.

Lit. G. 4.

Extract Rotuli examinis testium de Anno 1574. dessen voll-
ständige Rubric §. 67. sub lit. Z. 3. befindlich.

Test. 1. Johann Rode von Buseck.

Ad artic. 37. Sagt Zeuge wahr sein/ Ursach seines Wissens Zeu-
ge hab es selber oftmahls gesehen und solcher Hülf und Befehl Brieff der
Jüngern Schultheisen im Busecker Thal behändiget / auch etwan vor sich
selbsten wo die Jüngern die Hülf verzoogen von wegen seines G. J. und
Herrn execution gethan.

Test. 5. Herr Michael Becker Pfarrer zu Buseck.

Ad artic. 37. Sagt Zeuge / was zu Marburg in Fürstlicher
Gangley geurtheilet oder vertragen / auch wann sonst bey den
Beanubten zu Sichen werde angesucht / so exequiren und helfen
die Hessische Schultheisen im Busecker Thal wie dann ihme Zeugen
selbsten von Hessischen Stadthaltern und Rätthen us allen Nothfall die
hülffliche Hand angebotten / wüste gleichwohl in Ehl sonderliche exempla
nicht anzuzeigen/ doch erinnert Er sich das George von Trobe vor 16. Jah-
ren ungeserlich einen Bauern von Buseck Endres Gans genant / geschla-
gen/ und demselbigen als Er sich bey Stadthalter und Rätthen desent beklagt/
us erlangten Befehl Abtrag und gleich thun müssen.

Test. 15. Gerlach Kessler Gerichtschreiber im Busecker Thal.

Ad artic. 37. Sagt Zeuge den articuli wahr sein / habs gehört und ge-
sehen/ das dasjenige was zu Marburg gewest also us der Hessi-
schen Befehl exequirt worden und noch.

Test. 16. Andreas Schleit alias Reyland zu Alten Buseck affirmac
artic. 37.

Item test. 17. Born Jacob von Beuern.

Item test. 18. Balthasar Staal von Garbenteich.

Item test. 19. Hans Hen von Alten Buseck.

Item test. 20. Meles Wagner von Alten Buseck / affirmat artic. 37.

Item test. 21. Scheffer Hens Johann von Alten Buseck.

Item test. 25. Henrich Alban von Oppenrod.

Item test. 30. Seipen Junghen von Reiskirchen.

Item test. 33. Hen Nardenberger von Reiskirchen.

(Q q q q q) 2

Item

- Item test. 37. Frißen Hen vom Rodt.
 Item test. 43. Semets Weigel von Grosen Buseck.
 Item test. 48. Philips Loth von Grosen Buseck.
 Item test. 50. Hauben Lenz von Grosen Buseck.

Ad part. 6. §. 75.

Lit. H. 4.

Extract Rotuli productorum documentorum, dessen Rubric
 ap. §. 67. sub lit. Z. 3. vollständig befindlich ist.

Copia der Tagsatzung und darauf erfolgten Bestätigung
 zur Vormundschaft.

Gilbrechts von Busecks Wittibe contra Philips von Trohe.

Num. 80.

S Unser freundlich Dienst zudor Ehrvesten guter Freund / weßhalben
 uns Anna geborne von Rolschhausen Gilbrechts von Buseck seligen
 nachgelassene Wittib ersucht auch was sie gebetten / das findet ihr
 inliegend zu sehen.

Darauf ist im Nahmen unsers G. F. und Herrnan Euch unser Be-
 gehr / fur unsere Person freundlich bittende / das ihr den 14ten Junii. alhier
 zu Marburg in der Sangley erscheinet und Euch auf der Wittiben Be-
 gehren zu ihres Tochtermans Caspars von Rolschhausen seligen nachgelasse-
 nen Kinder Vormunder beneben andern confirmiren und bestettigen las-
 set / das wollen wegen hoehermeltes unsers gnädigen Fürsten und Herren zc.
 Wir verlassen und seind Euch zu freundlicher Dienst Erzeigung geneigt
 datum Marburg den 2ten Junii Anno 1569.

Stadthalter Canglar und Rätche
 zu Marburg.

An Philipsen von Trohe.

Hierauf ist Philips von Trohe erschienen und hat sich zum
 Vormunder bestettigen lassen durch mich D. Heinzebergern Datum
 14ten Junii Anno 69. à meridie hora 13.

Dieser Copien Original ist ein Concept von einem halben Bogen Bil-
 helm Kempen Handschrift durch den zugestandenen Brand in der Mitte
 zimlich beschediget / doch also das desen Inhalt wohl darab zu vernehmen ge-
 wesen / und erscheinet von aussen vonden Herrn Canglar signirt / ist collatio-
 nirt & concordat cum originali.

NB. Auf künfftigen weiteren Bedörffnis Fall kan amnoch extrahirt
 werden Eckhard Ridsfels Wittiben Schreiben an Dr. Saltwechter de An-
 no 1557. sub lit. K. fol. 452.

Ulteriora

Documenta quæ extra prædictum rotulum præstò sunt.

Extract

Extract Sangley Protocolli sub dato Marburg den 29.
Decembris 1575.

St Philips von Trohe alhir/ auf erfordern gebotfambllich erschienen/
und zu Bornund Weiland Hartmann Ruffers seel. verlassener Wit-
tiben Kinder / durch den Petru Stadthalter vermittels Aides besät-
tigt worden / Und dieweilen Herrmann von der Rabenau dießmahl auch
erfordert worden mit Bornund zu sein / aber nicht erschienen ist / So ist
Ihne Herrmann geschrieben nachmals zuerscheinen / oder sich zu ent-
schuldigen.

Nota Philips von Trohe bath im Nahmen der Wittiben daß Sie nicht
sobaldten aus dem Hauff möchte getrieben werden.

Item daß Ihre Briese zu Giesen möchten besichtigt werden / sich
darnach zu richten.

Hirauf Bescheid. Es soll unfergnädiger Fürst und Herr dessen unter-
thänig berichtet werden / deswegen Sie wieder anzufuchen hetten / umb
fernere Guad Antwort. Actum ut supra.

Stadthalter
Dr. Alög
Lonicerus.

Extract Sangley Protocolli.

Actum Marburg den 3ten Februarii 1576.

Herrmann von der Rabenau ist den 3. Februarii Anno 1576. In Fürsil.
Sangley erschienen / und angezeigt / Demnach er zu Hartmann Ruffers
verlassener Kinder Bornunderen angeben / So seze er urbietig darzu sich
ordiniren zu lassen / darauf er angenommen / und vermittels Aides be-
stätigt. Actum ut supra.

Ad part. 6. §. 77.

Lit. I. 4.

Extract Rotuli examinis testium de Anno 1574. dessen voll-
ständige Rubric oben §. 67. sub lit. Z. 3. befindlich.

Test. 1. Johan Kode von Wiffed / 70. Jahr alt.

AD artic. 7. Sage Zeuge den Wahr sein / Ursach seines Wissens Er
Zeuge hab gesehen / daß alle Unterthanen im Busecker Thal
dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn / Landgraff
Ludwig 2c. als Ihro S. G. zum Regiment kommen / alhie zu Giesen
im Zurckgarten neben andern Gerichten und Umben die Erbhuldigung
geleistet haben / sonsten haben sich ertelte Unterthanen gegen den Alten
Herrn Landgraff Philipsen 2c. Gottseliger Gedächtnis / mit aller Un-
terthänigkeit / Giffen und Gaben, Volgen und Steuern / wie
andere Unterthanen / als Ihren Lands-Fürsten erzeigt / die Erbh-
(R r r r) huldio.

huldigung hab Er nicht gesehen aber gleichwohl von den Alten gehört / daß Ihrer F. G. die Erbhuldigung zu Alten BusECK vor des Rüssers Hausl die hohe Burck genandt / sey geschehen.

Ad 2. Interrog. ibid. Antwortet Zeuge wie uff den Articul und seyen die Unterthanen im Busecker Thal / wie alle andere Hessische Angehörige / uff den Fall / so Hochgedachter Landgraff Ludwig sonter Mans Erben solte abgehen / uff seiner Fr. Brüdere / und do dieselbe alle auch sonter Mans Erben solten absterben / alsdan uff die Suhr und Fürsten zu Sachsen / mit der Erbhuldigung gewiesen / sey ungewehrlich vor Sieben Jahren geschehen / als Landgraff Ludwig zum Regiment sey kommen / in Gegenwartigkeit aller Fürsten zu Hessen und Ihrer F. G. Stadthalter / Canslar und Rätthe.

Ad 4. interrog. Antwortet Zeuge / Es haben alle Unterthanen im Busecker Thal / so derzeit wandern mögen / gehuldiget / ohnange sehen welchem Herrn Sie mit Leib Eynschafft verwaltd gewesen.

Ad artic. 8. Sagt Zeuge den wahr / den Er es gesehen und selbendarben gewesen.

Ad artic. 30. Sagt Zeuge seines Wissens und Gedenkens wahr sein aus Ursachen wie bey den vorgehenden Articulin ausgesagt.

Test. 2dus der junge Balthasar von Biffel / über 60. Jahr alt

Ad 2. interrog. ap. artic. 7. Antwortet Zeuge / Sie haben Beyland dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Philippen Landgraffen zu Hessen / Hochlöblicher Gedächtnis / und jetzigen seinen gnädigen Fürsten und Herrn in Gegenwartigkeit Ihrer Fürstl. Gn. Rätthen und vieler andern Leuthen und sein Zeugen selbst gehuldiget / die Jahrzahl könte Er so eigentlich nicht wissen.

Ad artic. 8. Sagt Zeuge den Articul wahr sein / sey ungewehrlich vor sieben Jahren alhie zu Gießen im Burckgarten geschehen / und sey Zeuge selbst dabey gewesen.

Ad 3. interrog. Antwortet Zeuge / die Unterthanen haben es gerne gethan und seyen darzu wie andere erfordert / und nicht gezwandt worden.

Test. 5. Herr Michel Becker Pfarrer zu BusECK 44. Jahr alt.

Ad artic. 8. Sagt Zeuge Er hab gesehen / daß die Unterthanen im Busecker Thal zu articulirter Zeit gehn Gießen erfordert / auch gesehen / daß sie mit entblösten Häuptern und uffgerregten Fingern den Fürsten zu Hessen gehuldiget / Was Ihnen aber vorgehalten und ob Sie alle sambtlich zugleich alhie gewesen / das könte Er nicht wissen.

Test. 15.

Test. 15. Gerlach Kessler/ Gerichtschreiber im Busecker Thal
über 50. Jahr alt.

A D artic. 2. sagt Zeuge den wahr sein / und pro ratione scientia, Er
sey selbst mit darbey gewesen und articulirter massen helfen geloben
und schwören.

Test. 16. Andreas Schleip/ alias Neuland zu Alten Buseck/
36. Jahr alt.

A D artic. 8. sagt Zeuge diesen articul durchaus wahr sein / den Er sey
selbst mit darbey gewesen und den Herrn Producenten articulirter mas-
sen gelobt und geschworen.

Test. 17. Born Jacob von Bewern 50. Jahr alt.

A D artic. 8. sagt Zeuge diesen articul durchaus wahr seyn/ er Zeuge sey selbst
bey der articulirten Huldigung gewesen und also neben andern geschwore.

Ad 3. interrog. antwortet Zeuge/ Sie haben Ihrer F. G. gerne gehul-
diget und geschworen/ dann sie gehören ja Ihren Fürstlichen Gnaden mit
dem Leib ahn/ haben von denselbigen Souus und Schirm / darumb sie Ihre
G. billich tren und hold sein.

Ad 4. interrog. antwortet Zeuge Sie haben die Huldigung alle insge-
mein gethan.

Test. 18. Balthasar Staal von Garbenteich/ über 50.
Jahr alt.

A D artic. 7. sagt Zeuge den wahr sein/ hab von seinen Aeltern/ welche
gar alte Leuth gewesen und vor zwanzig Jahren abgestor-
ben/ gehört/ das ja vor Zeiten die Leuthe im Busecker Thal den Fürst
vor der hohe Burck zu Alte Buseck gehuldiget haben/ So sey auch Zeuge
selbst dabey gewesen und gesehen/ das die Unterthanen aus dem Busecker Thal
dem jegigen regirenten Landgraff Ludwig gehuldiget.

Ad 1. interrog. ibid. antwortet Zeuge/ Er wisse nicht eigentlich wie es bey
der Ersten Huldigung/ darvon Ihnen seine Eltern berichtet/ sey zugegangen/ in
der letzten Huldigung aber dabey Er selbst gewesen/ haben alle Unterthanen
des Thals zugleich gehuldiget.

Ad 4. interrog. antwortet Zeuge / der ganze Thal hab gehuldiget / wie
dan Zeuges Geschwistere / so dem Marschalck Kollshausen mit dem
Leib angehören/ sambt andern/ so mehr Hessische Leibsangehörige gewe-
sen/ bey der Huldigung erschienen/ und mit gehuldiget.

Ad artic. 8. sagt Zeuge den wahr sein/ Er Zeuge sey selbst zu Gießen im
Burggarten dabey gewesen und den articulirten Ahd eigentlich gehört und
wohl verstanden.

Test. 19. Hans Hen von Alten Buseck über 50. Jahr alt.

A D artic. 7. sagt Zeuge Er hab Inhalt dieses Articuls wahr sein/ von
seinen Eltern/ und gehört das sie dem alten Herrn Landgraff
Philipsen zu Hessen gehuldiget.

(Artt rr) 2

Ad

Ad artic. 8. sagt Zeuge den wahr sein/ sey selbst darbey und mit gewesen und den articulirten Ayd geleistet.

Test. 20. Mebes Wagener von Alten Buseck 94. Jahr alt und 61. Jahr in der Ehe gelebt.

A Dartic. 7. & 8. sagt Zeuge der Unterthanen im Busecker Thal halben wahr sein/ Ursach seines Wissens/ der Zeit als man dem alten Herrn Gottfeliger Gedächtniß gehuldiget / sey Er nicht innerhalb Landes gewesen/ hab aber nach der Hand von seinen Nachbäuern/ als Er wieder zu Hause kommen/ gehört/ daß solches geschehen sey/ so sey Er Zeuge bey der letzten Huldigung gewesen und dermassen mit gehuldiget und geschworen.

Test. 22. Gerhard Michel von Alpach/ 60. Jahr alt.

A Dartic. 8. sagt Zeuge wahr sein / daß die Eingeseffene und die Unterthanen zu articulirter Zeit gehuldiget/ wüßte sich aber des articulirten Ayds / und aller desselben Umstände nicht zu erinnern / dann Er der Zeit als Er zu Besatzung der Fesung geordnet / uff der Brücken/ des Tages und des Nachts/ uff dem Wall wachen müssen / also daß Er bey der Huldigung selbst nicht gewesen / hab aber die Leuthe in dem Burckgarten gesehen/ So hab Er auch von den Jüngern selbst/ dasselbig mahl in Riemer Hansen Haus zu Gießen/ do sie zur Herberge gelegen/ gehört/ daß sie gleichfalls gehuldiget / ausgenommen Wilhelm Münch/ der dasmahl schwach gewesen/ und alda nicht erschienen.

Test. 25. Hentich Alban von Oppenrode/ 60. Jahr alt.

A Dartic. 8. sagt Zeuge den wahr sein / Er sey selbst darbey gewesen und articulirter Gestalt helfen huldigen und den Ayd leisten.

Ad 3. interrog. ibid. antwortet Zeuge/ Er wisse von keiner Forcht oder Zwang/ sie haben dem Landgraffen als Ihren Leib Herrn und Lands Fürsten gerne gehuldiget.

Ad 4. interrog. antwortet Zeuge/ der ganze Busecker Thal sey da gewesen.

Test. 27. Junge Hans Martin von Berbrode 50. Jahr alt.

A Dartic. 8. sagt Zeuge Er sey neben allen Unterthanen im Busecker Thal sie seyen Hessisch oder nicht Hessisch / zu Gießen bey der articulirten Huldigung gewesen / und gleich andern geschworen/ hette aber die Wort des juraments und sonderlich Land Fürst und Landsak nicht eigentlich gehört/ den Ayd aber dahin verstanden / daß sie die Unterthanen / dem jetzigen Herrn Producenten wie dero selbigen Herrn Vattern Gottfeliger Gedächtniß/ treu und hold sein solten;

Test. 46. Thiel Harbach zu Grosenbuseck 70. Jahr alt.

A Dartic. 7. sagt Zeuge von seinem Gedenden hero wahr sein / dem ratio, hab gesehen / daß sein Vatter seeliger neben andern / dem alten Herrn seel. zur Huldigung gefolgt.

Test.

Test. 51. Hochhen von Burckhardsfelden.

A Dartic. 8. sagt Zeuge wahr sein/ sey selbst dabey und mit gewesen / und ob Er gleich ein Solinisch Man/ doch neben allen andern im Gericht articulariter Gestalt gehuldiget.

Documenta

So außer dem rotulo de'et in ann. 1574. producirten Briefflichen Urkunden weiter vorhanden.

Copia Schreibens Philipps Ulrich von Buseck
de ann. 1567.

Gestrenger/ Edler / und Ehrenvestler / Fürstl. Herr
Statthalter.

Nachdem ich von E. Str. im Nahmen des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Ludwigen/ Landgrafen zu Hessen/ Grafen zu Sagenelenbogen/ Meines gnädigen Fürsten und Herren nehest Montag den 18. Augusti beneben andern Hochgedachtem Meinem gnädigen Fürsten und Herren Erbhuldigung zu thun/ uff die Sanglen Martpurg erfordert wordten/ Und aber mittler weil in etwas Schwachheit gefallen/ daß mir dißmahl zu erscheinen/ und was mir dißfals zu thun gepürt/ zu leisten unndglich / So ist an E. Str. mein ganz freundliche Bitt/ mich dißmahl uff oberzeiheten Ursachen gönstiglich entschuldiget zu nennen / Was mir dann eigenet/ und derowegen gepürt/ will mich/ da mir Gott wiederumb Gesundtheit verleihen/ gegen Hochgedachtem Meinem gnädigen Fürsten und Herren in aller Unterthänigkeit gehorsamlich erzeigē/ Das hab E. Str. deren ich zu dienen willig nach Belegenheit der Sachen/ nicht sollen verhalten. Datum den 16. Augusti Anno 1567. ://:

Philipps Ulrich von Buseck.

Dem Strengen/ Edlen/ und Ehrenvesten/ Burckhard von Kramm/
Fürstl. Statthalter abn der Poine/ Meinem Großgünstigen Herren und
Freunden

Philips Ulrich von Buseck.

Præl. den 16. Augusti Anno 1567. ://:

Extract Rescripts von Statthalter Vice Sanglar und Rätthen
zu Marburg an Haupt- und Amptman zu Giessen de dat.
20. Julii 1629.

Snd weil den 16. dieses allein Henrich Reinhard von Buseck als
hier in eigener Person sich eingestellt/ und den Erb Huldigung
And geleistet/ der ander von Buseck aber/ so sich am Fuldischen
Hoff verheilt/ mit unserm Schreiben nit angetroffen/ als werder Ihr
Unß/ wo Er sich verheilt und sein Taufnahm sey/ berichten zc.

(S s s s s)

Ad

Ad part. 6. §. 78.

Lit. K. 4.

Extract Rotuli productorum in ann. 1574. documentorum,
dessen vollständige Rubric ap. §. 67. sub lit. Z. 3.
befindlich.

Extract einer schriftlichen Bekantnis derer Van Erben Buseck
der Thals / betreffend administration der justiz und geführten gerichtlichen
Process, auch Schutzleistung wider Herr von Buseck genant Rüssern / ih-
ren Mit Van Erben / de dat. Dienstag nach Sonntag
Judica ann. 1467.

Num. 61.

Wir hernach geschriebene Van Erben des Busecker Thals / mit Nah-
men Ludwig Brant von Busecke / Henne Münch von Busecke /
Henne und Walter von Busecke Gebrüdere / Crafft und Bernhard
Münch Gebrüdere / Hartman / Helffrich / Heinrich / Philipps / und Niessel /
alle von Trohe Gebrüdere und Vettern / bekennen und thun kund / Nach dem
unser eines Theils vormals bey dem Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn
Ludwigen / Landgraffen zu Hessen / Craffen zu Ziegenhain und zu Nidda /
unserm gnädigen Herrn im Feld in Sr. Gn. Heer / unter Sr. Gn.
Banner vor Helmerdshausen und der Liebenau gelegen haben / das der be-
melte unser gnädiger Herr dan mit Hülffe Gottes zu seinen Handen
gewonnen und bracht hat / und nach dem Herr Rüsser Uns uf das macht
Funffzehen tausend Haupt Vohis ohne Behde und Kirger verwarn genom-
men hat / darumb wir dan den genanten unsern gnädigen Herrn ersucht
und unterthäniglichen gebeten haben zc. denselben Gerten Uns
zu Recht zu halten / das Se. Gn. dan also gethan und den genantē
Gerten nach Ordnung der Rechten fur Se. Gn. geheischen hat zc.
Pott: Und uf dasmals mit gewapneter Hand und Gewehr zu Grossen Buseck
ingejaget / Einen unserer reissigen Diener ermordet und vom Leben zum
Tod bracht hat / Als hat Se. Gn. den genanten Gerharden aber
nach Ordnung der Rechten vom ersten zum andern / vom andern
zum dritten / und dem dritten zum vierten Montag ersucht und
furgenommen zc. Item, und nach dem Gerharden zc. So han Wir un-
sern gnädigen Herrn vorgeant aber angeruffen / daß Se. Gn.
Uns Schirme / Schurung / und Biestand thun wolle / Als hat
Se. Jr. Gn. angesehen zc. Uns und unsern Busecker Thal schir-
men / schuren und versprechen vor Gerte Rüssern und den jenen
die des mit Ihme zu thun haben wolten / Nach dem Se. Gn. un-
ser der Van Erben vorgemelt allzeit zu Ehren und Recht mäch-
tig gewest und noch ist zc.

Dies

Dieses Extracts Original, so ein Pergament Brieff mit sechs anhangenden / dreyer von Buseck und dreyer von Trohe / Insiegeln / ist bey der Commission in Anno 1574. von dem Gegentheil bonâ fide agnoscirt / auch sonst am Pergament Schrift und Siegel unverletzt und unverdächtig befunden.

Ad part. 6. §. 79.

Lit. L. 4.

Extract rotuli examinis testium de Anno 1574. dessen vollständige rubric ap. §. 67. sub. lit. Z. 3. befindlich.

Test. 1. Johann Kode von Bisseck 70. Jahr alt.

AD artic. 18. Sagt Zeuge den Articul wahr / Ursach seines Wissens Hochgedachte Herrn Landgraffen haben allwege seines Bedenckens ein schriftlich und lebendig Geleid der Ends gehabt / und sundertlich die Unterthanen / do erwan deren einer oder mehr von den Junkern wider Recht beschweret werden wollen / solcher Befalt vergleitet worden / wie dann Er Zeuge selbst / neben dem isigen Stadt Schultheissen Constantino Metzger / Veiten und Weigeln beiden Landsknechten zu Biessen zween Männer von Alten Buseck / nemlich Ebert von Besslarn und Jacob Besslern / als dieselbige durch den Ruffer mit peinlichen Rechten vorgenommen / in Nahmen Hochgedachtes seines G. F. und Herrn / unangesehen derselbigen keiner Ihrer F. G. mit dem Leib angehörig / zum Rechten vergleitet / und als die vorbrachte Klage nicht erwiesen werden können / dieselbe beide Angeklagte vom Rechten abgenommen / in ihre Gewarfam und Landrecht gesezet do sie auch noch innen sein. Wie dann gleicher Befalt in Jahrs Frist einer von Alpach / so einen Arnsputger Waldfürster entleibt / ein schriftlich Geleid aus Fürstl. Canzlen zu Marburg / an die Junkern zum Rechten ausbracht / welcher aber dem Rechten nicht aussiehn wollen / und sich außflüchtig gemacht.

Ad artic. 19. Sagt Zeuge den Articul wahr sein / Ursach seines Wissens / Er Zeuge hab selbst etliche mahl aus Befehl seines G. F. und Herrn etliche der Unterthanen im Busecker Thal / wann sie von den Junkern in Hasfen gezogen / dieselbige aus der Gefängniß gefordert / auch von den Junkern heraus gelassen worden. Wie dann Zeuge gleicher Gestalt vor zweyen Jahren den Schwarzkopff von Alpach und Niclas Faulsticken von Durckhardsfellen als dieselbige zu Grosen Buseck im Thurn gefessen heraufer genommen und nacher Biessen geföhret worden.

Ad artic. 21. & 22. Sagt Zeuge die Wahr sein / Ursach seines Wissens / Er Zeuge hab gehört / daß Herr Michel sich solches Gewalts beklagt und darauf aus Biessen durch den Stadt Schultheissen und Veit Landsknechten daselbsten sambt andern ihnen zugeordneten vergleitet / und in die Psarr eingesezt /

(SSS SS) 2

mit

mit angelegtem Befehl die Junkern sollten den Pfarrhern mit Ruhm der Pfarr warten lassen/welches auch also bis anhero beschehen.

Ad art. 23. Sagt Zeuge diesen Articul auch wahr sein aus den oben beyrn adrtzehenden Articul angezogenen Ursachen/ allein daß im Nahmen Wolpert sich verstofften denn der selbig Jacob geheissen und Wolperis Sohn gewesen.

Ad artic. 24. Sagt Zeuge den wahr sein Ursach Er Zeuge hab selbstn wie auch seine Vorfahren als Er oben beyrn 18. artic. ausgesagt/ erstliche so in der Junkern Hassfe gewesen/ von den Junkern abgefördert und sie die auch folgen lassen.

Ad artic. 25. Sagt Zeuge die Fürsten zu Hessen haben bey seinem Gedncken Inhalt Articuls herbracht/ und zeigt darneben an/ daß der igit Rüsser bey zweyen Jahren ungefehrlich/einen Underthan des Bussecker Thals/ so ihme seines Gefallens nicht gemehet/ in Thurn geworffen/ derwegen Er Zeuge uff Befehl des Hauptmans zu Gießen denselben wieder herauf gelangt. Wie dann gleicher Gestalt zuvor Veit der Landknecht einer von den Junkern eingezogen/ mit abschlagen des Schlosses vom Thurn/ wider der Junkern Willen entlediget hab. So hab auch Matthias Heilis/ Münch Herman von Bervern als der selbig von den Junkern eingezogen werden wollen/ vor dem Thurn wieder abgenommen und in sein Haus und Landrecht gesetzt.

Ad artic. 248. Sagt Zeuge den wahr sein/ hab solche Klage und Beschwerungen des Pfarrers/ und daß Er ein Geleid erlangt selber von ihm dem Pfarrern und andern gehört.

Ad artic. 249. 250. Sagt Zeuge dieselbe wahr sein/ Ursach Wissens/ es hab der Renthmeister zu Gießen Curt Breidenstein über diese Sach hieher vor Zeugen abgehört/ mit welchen die klarlich Bekundschafft/welche Zeugen Sage in Fürstl. Hessische Sansten geschickt worden darauf sich Zeuge referirt.

Ad artic. 252. Sagt Zeuge Er hab nichts gesehen/ daß die klagende Junkern gegen diese Verbrecherin und Widersprecherin mit einiger Straff etwas vorgenommen haben/ und sey sonsten Unordnung und wüstes unzüchtigen Lebens fast über gnug gewesen/ und bey ihnen eins Theils noch.

Ad artic. 261. 262. Sagt Zeuge die Inhalts wahr sein und haben die Junkern ihnen ganz trostlich gesagt/ sie sollen sich drappen/ oder sie wollten ihnen Füsse machen und sey Zeuge selbst darbey gewesen und gesehen daß die Dinge also ergangen seyen.

Ad artic. 263. Sagt Zeuge ob wohl Philips von Trobe allerhand trostliche Wort auch lauffen lassen/ so hab doch Er Zeuge diese articulirte Wort von ihm nicht behalten/ Johann Münch aber hab öffentlich gesagt/ Sie die Hessische

fiße Beampten solten sich drappen oder sie wolten ihnen Füße machen / und dieweil die Junkern mit ihren Dienern stark alda gestanden / und sie die Beampte in dieser Sachen keinen fernern Befehl gehabt / seyen sie also unverrichteter Dinge abgezogen.

Adartic. 264. Sagt Zeuge den wahr sein hab solche Verhöhnung und Verspottung gehört und gesehen.

Adartic. 268. Sagt Zeuge den wahr sein / Ursach Er Zeuge sey selbst vierd bey articulirter Verriachtung des Bevehls zu Buseck mit gewesen / und dem Schultheissen und Bestgen itzigen Renthmeister zu Biedenkopff befehlen helfen / dem Renthmeister zu Gießen Curt Brendenstein seel. solches anzuzeigen / was ihnen daselbsten begegnet / und sey auch folgendes Tags der Renthmeister mit den Leuthen hinaus gezogen / darab Zeuge wohl vernehmen können / daß sie solches ihm dem Rentmeister inüssen angezeigt haben / und hab von ermeltem Renthmeister gehört / daß er gesagt / was er desen thun / hab er zu Erhaltung seines G. F. und Herrn Lands Fürstlicher Nothheit und Gerechtigkeit gethan.

Adartic. 269. biß 275. Sagt Zeuge diese Articul wahr sein / dann Er Zeuge selbst dabey gewesen solches gesehen und gehört.

Adartic. 282. Sagt Zeuge Er hab von dem Renthmeister Curt Brendenstein der Zeit gehört / daß er die Pfarrgenossen zusammen fordern und den Fürstl. Befehl ihnen vorlesen wolte / hab auch gesehen / daß die Burckhardsfelder so zu der Pfarr GroßenBuseck gehörig / zu der Gemeine gen GroßenBuseck kommen seind / do ihnen der Fürstl. Befehl nachmahls seines Behalts durch den Renthmeister selbst vorgelesen worden.

Test. 2. Reiß Becker von Betvern. 80. Jahr alt.

Adartic. 20. Sagt Zeuge den Articul seines Inhalts wahr / dann Er von den Alten und sonderlich seinem Schwieger Herrn / welcher ein Rübsame gewesen / gehört / daß die Reißkircher / den Winderödern in Wald gefahren / seyen die Winderöder kommen / und sie gefändet / darauf die Reißkircher und Hen von Trohe den Abend kommen / und die Pferde wider geholet / darüber sey der alte Rübsame todt blieben / und dieweil der selbige vier ansehnliche Eöhne gehabt / vor welchen sich Henne von Trohe besorget / hab Er Hen von Trohe bey den Fürsten zu Hessen umb Geleit angefucht und erlangt / aber dessen unangesehen gleichwohl von der Rüb samen einem mit geraufften Wehr überlauffen und derwegen Er der Rüb samen und seine Brüdere vier hundert Gulden zur Buesse dem Fürsten erlegen müssen.

Test. 4. Constantinus Mezger / Schultheiß zu Gießen.

Adartic. 23. Sagt Zeuge den Articul wahr / Ursach seines Wissens / Er Zeuge selbst sey durch den Renthmeister zu Gießen / Brendenstein seligen / darzu beneben andern verordnet / die articulirte Personen an das Recht zu begleiten und bey ihnen zu stehen / und wie Zeuge demselbigen nachgesetzt / und zu GroßenBuseck vor dem Gericht / neben den Personen erschiene / hab Juncker Philips von Trohe gefragt / ob sie Geleit hetten / darauf Zeuge geantwortet ja wir haben ein Geleit / do hab Juncker Philips gesagt / wo
(E t t)

ist es? und es sehen wollen / darauf er Zeuge uff sich gebeudet und gesagt / alhie stehet ein lebendig Geleit / und als ihme Zeugen Juncker Philips einich höhnischen Beschreib geben / hab Er Zeuge sambt seinen Zugeordneten / die articulirte beyde Personen von dem Gericht abgenommen und in des Wirts-Haus geführet / hab ihnen Juncker Philips nachgeschickt und anzeigen lassen / er were zu frieden / sie aber das Gericht darauf nicht besucht.

Ad artic. 254. Sagt Zeuge Er sey hiebevorn uff Befehl des Renthmeisters Breidensteins gegen Abend hinaus gen Buseck gezogen / und Creim Magden Endreken in seinem Haus gesucht / und in Gefängniß anhero gen Gieten inziehen wollen / sey ihme aber damahls oben zu einem Fenster über die Scheuer hinaus entworden / und wüßte sich Zeuge nicht zu erinnern / daß die klagende Junckern ihme der Zeit einige Verhinderung darin gethan.

Test. 5. Herr Michel Becker Pfarrer zu Buseck.

Ad artic. 18. Sagt Zeuge Er könne darüber fernern Bericht nicht geben / dan daß Er von Herrn Paulo Hein Pfarrern zu Alten Buseck gehört / daß er gegen Dieterichen von Kolschhausen als er von demselbigen betrauet sey worden / ein Fürslich Geleid zu Marburg ausbracht / desgleichen hab sein Zeugens Batter / und er Zeuge selbst als er anfänglich zur Pfarr kommen / von wegen allerhand Beschwerden und Gefahr / ein Fürslich Geleid ausbringen müssen / welches Geleid im Nahmen Hochgedachtes Fürsten zu Hessen / durch Andres Salvelden seligen / der Zeit Renthmeister zu Gießen und Johann Neckbach Renthmeister zu Grunberg in Gegenwartigkeit eslicher der Junckern und der Gemeine zu Großen Buseck verkündet worden.

Ad artic. 18. Sagt Zeuge er hab in gemein von den Nachbauern gehört / daß Inhalt Articuls vorgangen / erzehlet dessen zu Exempel / daß zweien Bauern von Alten Buseck vor vierzehn Jahren ungefehrlich gegen den isigen Hartman Rüssern Fürslich Geleid ausbracht / wie oder waserley Gestalt wisse er nicht. Gleicher Gestalt sey Johann Kremer zu Großen Buseck welcher vor gedachtem Rüsser das Auge ausgeschlagen / durch den Renthmeister zu Gießen Curt Breidenstein vor Gewalt vergleitet worden. So hab auch einer von Alpac welcher im nechst verwichenen Jahr einen Arnsburger Förster solle todt geschlagen haben / ein Fürslich Geleid an das Recht ausbracht / hab sich aber dem Rechten nicht gestellt / sondern flüchtig worden.

Ad artic. 24. & 25. Sagt Zeuge es sey Inhalt der Articul bey seinen Zeiten eslich mahl geschehen / wisse aber keine ferner Exempel / dann daß vor zwölf Jahren ungefehrlich einer von Alten Buseck Uzelu Vorpert genand / in Gefängniß gefessen / welcher durch die Beambte zu Gießen aus Curt Breidensteins Befehl / mit Zerschlagung des Schlosses an der Thür heraus gelangt worden. Gleicher Gestalt hab der isig Hauptman zu Gießen Caspar Mischling im nechst verwichenen drey und Siebenzigsten Jahr

Jahre den Junckern im Busecker Thale geschrieben / einen eingezogenen Johann Harbach genant / zu Grosen Buseck / Angesichts Briefs ohn Entgelt nis ledig zu lassen / mit der Betragung / wo sie solches verziehen / würde Er verursacht denselbigen selbst heraus zu langen. Wie dann auch darauf gedachter Hauptman / nachdem sie den Gefangenen nicht alsobald ledig geben / und die Nacht noch sitzen lassen / den nechsten folgenden Morgen ehliche Personen aus Bisseck nacher Buseck geordnet / dem Gefangenen / do Er noch nicht ledig were / mit Gewalt heraus zu nehmen / sey aber kurz zu vor als die zu Buseck ankommen / durch die Junckern / und also uff des Hauptmans Befehl ledig gelassen.

Ad artic. 248. Sagt Zeuge denselben durchaus wahr sein / Ursach Er sey selbst der Begleite / wie Er oben ausgesagt.

Ad artic. 249. 250. Sagt Zeuge die wahr sein / und sey uff sein Zeu gens Begeren albereit Zeugen hirüber abgehört und dardurch gnugsam kundschafftet.

Ad artic. 252. Sagt Zeuge den Articul wahr sein und sey des unordentlichen frechen unzüchtigen Lebens bey den Junckern eintheils / und vomeintlich bey Philipfen von Trohe / und den Untertanen mehr als gut / und vor Gott zu verantworten sey / darüber Er der Pfarrer gnugsam klage / ruffe und vermahne uff der Canzel / und von Ihnen aber nicht viel erlange.

Ad artic. 253. Sagt Zeuge den auch wahr sein / dann Er sey derjenige welchem es widerfahren / und bringe es auch die deßwegen zuvor abgehörte Kundschafft genugsam mit.

Ad artic. 256. Sagt Zeuge den Articul wahr sein und hab Er Zeuge selbst die articulirte Schrift und hierüber abgehörte Kundschafft von Rentzmeister Brendenstein verschlossen empfangen / und gen Hoff gebracht.

Ad artic. 258. Sagt Zeuge den wahr sein / hab den articulirten Fürsil. Befehl selber ausbracht auch diesen Copen noch bey sich.

Fest. 7. Daniel Berner / Scheffe und Procurator zu Marburg.

Ad artic. 18. Sagt Zeuge Er halte den Articul wahr sein und erhole deßhalb seine hievorige Aussage bey dem zwenten Fragstück des vierten Articuls / Nemlich daß der alte Herr Hochseeliger Gedächtnis zwen Underfassen im Busecker Thal am peinlichen Gericht / uff ihre Ansuchen Geleit gegeben / und daß die Junckern in seinem Zeugen und anderer mehr bey sein gestanden / daß sie nicht in Abrede sein können / daß die Fürsten zu Hessen die Landstrafen im Busecker Thal zu begleiten haben.

Ad artic. 19. Sagt Zeuge denselbigen wahr sein / hab vielmahls gesehen und gehört / wann die Underthanen über unziemliche Gewalt der Junckern oder sonst anderer Sachen halben geklagt / daß jederzeit den Besambten zu Giessen Andres Salvelden und Curt Brendenstein als Rentzmeistern / George Rauen / Hartman von Eringshausen / als Amptmännern

(Tttt) 2

befohlen

befohlen worden / die Underthanen in Nahmen unsers gnedigen Fürsten und Herrn begleiten und Recht zu schützen / welches auch gleicher gestalt bey ihigen Befehlhabern zu Sießen Caspar Milchlingen / Peter Kloßen und andern gehalten / und seyen jederzeit die Befehlich executirt worden.

Ad artic. 23. Sagt Zeuge / das Er von keinem unziemlichen Gewalt was die Sach anlangt / Wissenschaft hab / die beide Personen im Articul bemelt / haben nächstlicher weil uff Hartman Rüsfern gelaust / ihnen dermassen zu Boden / und sonstien mit Kolben geschlagen / das man ihn in einem Leiduch zu Hause getragen / deswegen auf Ansuchen sein Hartman Rüsfers Vierer und San Erben einen peinlichen Gerichts Tag angesetzt / zu welchem die beide Thäter citirt worden / und sey aber mit dem Geleit gebaret / wie der Articul meldet / und ist Zeuge desmahls selbst Persönlich darbey gewesen und hat von wegen Hartman Rüsfers die peinliche Anklage gethan und die Sach geführt.

Test. 16. Andres Schleip alias Reyland zu Alten Buseck.

Ad artic. 18. 19. Sagt Zeuge die wahr sein / dann Er gesehen das der Alte Herr Landgraff Philips Hochseliger Gedächtnis zweien Underthanen aus dem Busecker Thal Uslarn und Bezlaru gegen Rüsfern an das peinliche Gericht vergleitet. So hab Er auch gehört das Hohe Johann von Grosen Buseck / welcher Rüsfern das Auge ausgeschlagen / ein Geleit von Fürsten zu Hessen bekommen / desgleichen hab sein Schwager der Becker zu Alten Buseck ein Geleit / wieder betürten Rüsfern auch dem Fürsten zu Hessen ausbracht haben.

Test. 18. Balthasar Staal von Garbeteich.

Ad artic. 18. Sagt Zeuge der Ingesessenen halben wahr sein / Utsach ihm gedencke wohl / das Einer genandt Stoffel von Bersrod / welcher seiner Nachbauern einen / der große Hans genand / uff der Gasse vor ehlich und zwanzig Jahren entleibt / deswegen verfluchtig worden / von den Fürsten zu Hessen ein schriftlich Geleit zum Rechten ausbracht / auch mit Recht sein Sach darauf erhalten / und darnach zu Bersrod gestorben. So wisse Er auch das dem Jöckel Uslar genand ein Geleit gegen den Rüsfer / welchem Er ein Aug ausgeschlagen / durch den Fürsten zu Hessen gegeben worden.

Ad artic. 21. & 22. Sagt Zeuge die wahr sein / und sey sein Zeugen Vatter der Milchlingen Diener über dreysig Jahr gewesen / und hab sonstien den übrigen Inhalt des articuls von seinen Geschwistern zu Alten Buseck gehört.

Ad artic. 24. & 25. Sagt Zeuge die wahr sein / und pro ratione scientie zeigt Er an / das Einer genand Schweitzer Johann von Alten Buseck / Helffrichen von Trohe / Philippen und Georgen von Trohen Vatter zweien Jinger uff der Gasse uff einer Spießstange abgehauen / und als derselbig von den Junckern eingezogen / sey derselbig uff und durch Fürsilich Befehl der

der Hafften erledigt worden. Desgleichen sey Volpert Uklar von wegen seines Sohns Schlägeren gegen den Rükern / auch gefänglich eingezogen / und derselbig auch uf Fürstlichen Befehl erledigt worden / daß Er nicht viel über eine Nacht gefessen

Test. 28. Caspar Schußbar genand Milchling Hauptman zu Gießen.

AD artic. 21. & 22. Sagt Zeuge wahr sein / Ursach seines Wissens Er Zeuge sey selbst von wegen seines Vatters seligen als Collatoris gen Marburg abgefertigt und bey Stadthalter und Rätthen sich beklagt / daß die klagende Junckern den articulirten Pfarhern die Schlüssel genommen / den Glockener das Leuthen / und sonst den Underthanen die Kirchen verboten und bey denselben einen ernstlichen Befehl an Bierer und Gan Erben sambt einem schriftlichen Geleit / vor den Pfarhern ausbracht. Welches Geleit und Befehl Weiland Andreas Sahlvel und Johann Meckbach den klagenden Junckern und Ihren VorEltern eintheils / und den Underthanen ins gemein / und sonderlich in beysein ist noch lebenden Philippen von Trohes zu Buseck vor der Kirchen publicirt und verkündigt / darauf Ihme die Junckern die abgestrickte Schlüssel wieder geben und die Kirch eröffnen müssen.

Ad artic. 23. Sagt Zeuge wahr sein / daß die beide articulirte Uklar und Weklar Hartman Rükser uf freyer Straffe bey der Nacht darnieder geschlagen / derwegen Hartman Rükser als Land Friedbruchiger geklagt / peinlich Gericht anstellen lassen / gegen welches sie beyde Thäter bey dem alten Herrn seligen umb Geleit angesucht auch erlangt / daß uff dem peinlichen Gerichts Tag Curt Brendenstein mit ehlichen Ambtknechten aus Gießen / zu Grosen Buseck erschienen und die Sachen von demselben Gericht wieder abgefordert / die weil Er der Junckern halber verdächtig / Es hab aber Zeuge das schriftlich Geleit nicht gesehen / sondern von Brendenstein gehört / daß Er vor dem Gericht vorbrächt / daß Er die beyden in seines gnädigen Fürsten und Herrn Geleit und Schuß angenommen / sie also mit ihme von dem Gericht abgeführt / Rüksern die Sach am Fürstlichen Hoffgericht auszuführen angewiesen.

Ad artic. 24. & 25. Sagt Zeuge es haben sich dergleichen Fälle bey seinen Zeiten nicht zugetragen / den daß innerhalb Jahr fünf Johann Horbach von Grosen Buseck welchen die Junckern seines Erachtens / über sein Recht erbieten zu viel hart mit einer übermäßigen Zering angegriffen / und als Er dieselbigem nicht erlegen wollen / ins Narnhaus gestickt / haben bey ihme Zeugen eine Frau umb Schuß und Schirm angesucht / und gleich auch damit zu Recht und Verhör erbotten. Darauf Er Zeuge Johann Roden von Wisseck / mit ehlichen hinaus in Busecker Thal abgefertiget / den Gefangenen gegen den Junckern uf solch sein Recht erbieten
(Uuu uu) ledig

ledig zu machen / als aber die klagende Junckern solches Befehls und Vorhabens berichtet / haben sie den Johann Horbachen ehe und zu vor Johann Rodt bey ihnen ankommen / vor sich selbst und ohne Entgeltmüß ledig gelassen.

Desgleichen sey Anno 12. Siebenzig drey Niclas Faulstich als derselbig seiner gegen Gott im Himmel selbst unerhörter und schrecklicher Gottlästerung halben von den San Erhenden klagenden Junckern / ganz liederlich / wie wohl uff hefftiges Anhalten des Pfarrers gestrafft / derowegen Er Zeuge zu Erhaltung seines gnedigen Fürsten und Herrn herprachten Angriffs und Lands Fürstlicher Obrigkeit / denselbigen durch Johann Roden von neuem gefänglich annehmen und gen Gießen zu härterer Straff führen lassen wollen / habendie klagende Junckern denselbigen Gefangenen / als Er gen Großen Busack geführt werden wollen / Johann Roden wieder abgefangen / mit Fürwendung daß sie denselbigen des Orts als Obrigkeit anzu greiffen / und do Er derwegen etwas verwidert / anzuhalten hetten / wollten auch denselbigen männiglichem wer was zu Ihme zu sprechen hätte / zu Recht anhalten / derwegen Er Zeuge / als Ihm solches durch Johann Roden angelangt / alsbald demselbigen Roden Befehl geben / denselbigen Abgefangenen bey den Junckern wieder abzufordern / und do sie ihn dann nicht folgen lassen wolten / alsdann den aus dem Thurn zu langen und naber Gießen zu führen.

Wie wohl aber die klagende Junckern den folgenden Morgen / Melchior von Trohe neben einem Schreiben abgefertiget / und solches mit Wiederholung vorigen Erbietens beschöneren wollen / Er Zeuge aber die Sachen bey seinem ersmahls gegebenen Befehl beruhen lassen / So haben demnach sie die klagende Junckern Johann Roden den Abgefangenen alsbald aus ihrer Haftten uf freye Füße gelieffert / welchen auch Johann Rode angenommen und folgendes gen Gießen bracht / daselbsten Er vierzehnen Tag mit dem Thurn und Wasser und Brod gestrafft worden. Sonsten sey Er Zeuge berichtet worden / daß Curt Brendenstein einen Bauern von Alten Busack Volpert Uhlern / welchen die Junckern auch eingezogen / durch Beit Winterstein Landknecht zu Gießen / mit Zerschlagung des Schlosses aus dem Thurn oder Gefängnis langen lassen.

Ad artic. 265. Sagt Zeuge Er glaube es und halte es gewislich darvor / daß den klagenden Junckern articulirter massen sich zu wiedersehen / keines wegs gebüret / und damit Ihre Fürstliche Gnade hochlichen insonderheit haben.

Ad artic. 277. 278. 279. Sagt Zeuge Er wisse hiervon nicht / halte aber darvor daß Philips von Drohe derzeit solches Vermögens nicht gewesen / daß ihme die articulirte Summen Gelds hetten entfrembd können werden / dann Zeuge desmahls ihme Philipsen von Trohe zwanzig Gulden an Batzen und folgendes hernacher fünf und zwanzig Thaler / so Er ihme noch schuldig / geliehen / und hab auch von den Nachbarn zu Alten Busack gehört / daß bey ihnen allen ungläublich sey / daß ihme solch Geld genomen worden / diertweil Er vor und nach Geld zu seinen Nöthen entlehen müssen.

Extract

Extract Rotuli der Anno 1574. zu Bestärkung der defensional
articul bengelegten documenten deszen vollständige Rubric
§. 67. sub. lit. Z. 3. befindlich.

Copia der einbrachten supplication umb Geleit/ Weiland Herrn
Caspars von Berge Pfarner zu Alten Buseck.

Num. 18.

S Urkleuchtiger Hochgeborner Fürste gnediger lieber Here/ Ewer Fürstl.
Gnaden seien mein jntiges Gebet und armer Dienst zuvor an bereit.
Gnediger lieber Here Ich armer Ewer Gnaden unterthäniger willig-
ger Cappellan Caspar von Berge Pfarner zu Alten Buseck thue Ewer Fürstl.
Gnaden kund klaglichen daß Eckarts Henne auch zu Großen Buseck meines
Altars Landfriedel mit verlesene Psoart schuldig ist/ darumb ich Ihn
vor Ewern Gnaden Vorfahren und Vetteren Seeliger Bedechtnüsse
mit Recht beide Geisslich und Weltlich vor gefasset hab/ hat sich die Sache vast
und weit gebreit/ in beiden Orten nicht volnsfahren haben mögen/ Ursache
Ritters Gewalts an mich Armen gelegt ist/ erst vorndlich/ wand seiner
Gnaden Schultheissen Ampts Knechte der genandte Eckhards Henne und an-
dere Underassen haben sich gegen mir schriftlich verwahret/ und sein meine of-
fentliche Feinde worden/ noch der Hand alsbald mir mein Haus Garten und
Scheuern durchlauffen/ zusürt und beraubt/ was sie darinnen funden/ nichts
ganz gelassen und hinweg genommen haben/ darzu den Kühen und Hünern
Schwenge und Köpffe abgehauen/ weiß nicht aus was Befehl/ hab ich aus
Noth und Betranck/ ersucht meine Obersten Geissliches Rechts
geplegt und erfolgt/ solche meine Feind sie mit Geisslichem Recht erwonden/
und zu Konn pracht/ bin ich solcher unserer Christlichen Freiheit beraubt und
aus Befehl eslicher gemelts W. F. G. Vettters ehrlicher Bedechtnuß Dienern
und Gewaltigen meinen Mitgenossen und Pfarnern seinen Gnaden zu ver-
sprechen ständen/ zu deme meine schwerliche erlangte rechtliche proccels uffzu-
nehmen und zu verkünden kommen sein/ verbotten/ bey schwerer Ungnade dar-
zu gefant meine Feinde wieder Gotlich und Christlich Gebott unbetend zu hal-
ten/ dardurch ich auch Geisslich wie vorwendlich/ alles Rechtens entwerd und
durch Gewalt vertrieben/ bin bedumckt unwillig/ bitte hierumb E. F. G.
untertheniglichen Jr mich bey behalten und wieder aufnehmen wolte/
will ich alles Rechtens folgen und Unrechtens mich unterrichten las-
sen/ bitte darben ein friedsam Geleide ab und zu in meine alte Bewahr-
sam mich meiner Feinde nicht zu borgen bis Ewer Gnade Nus und Wille uns
zu verhdren gemeind ist/ und Ich getreulich hoffe den Rechten zu steure beschei-
den werd/ Ich will mit meinem armen Gebet gegen Gott nimmer vergessen
E. F. G. Antwort.

Copia des Schreibens vom Statthalter zu Marburg von Bie-
rer und San Erben des Busecker Thals/ belangend Ehrn Michael Be-
ckern/ Pfarren zu Buseck de dat. 19. Julii ann. 1556.

Num. 22.

Ein freundlichen Dienst zu vorn/ Ehrnveste gute Freunde/ wiewohlet
Ich nun zu eglischen mahlen an Euch geschrieben und begehrt/ Herrn
Pauln zu Buseck gegen Herrn Michaeln hieher zu bescheiden/ Der
(Uuu uu) 2 hör

hörd und Handlung zugewarten / auch gemelten Herrn Michaeln bey deme wie
 Ihn die Collatores belehnet und angenommen bleiben zu lassen / so hat es doch
 bisher bey Euch nicht hat wollen haben meinem gnädigen Fürsten und Herrn
 zu Nachtheile / dieweiln mir dann solches also zu übersehen nicht gebüret / und
 Hochgedachter mein gnädiger Fürst und Herr alle geistliche Sachen
 im Fürstenthum Hessen / darinne Ihr auch sonder alle Mittel hierher
 in die Sanktley zuerorten verordnet Ihr für Euch selbst Recht gesucht ge-
 ben und von andern beklagt worden auch niemands Recht abgeschlagen noch
 geweigert / So bin ich geur gemelten Herrn Michaeln für sich und seinen Vettern
 ein gebürlich Beleit für Gewalt und kein Recht mitzutheilen wie ich
 ihnen auch hiermit geben haben will / und begehre demnach im Nahmen
 Hochgedachtes meines gnädigen Fürsten und Herrn für mich freundlich bit-
 tende / daß Ihr Herrn Michael bey der Pfarre und demjenigen so darzu gehö-
 rig / wie Er dann von denen Collatoribus belehnet unbetrangt bleiben / wieder
 Recht und unerlangt mit nichte beschweren lasset auch Ihnen vor Gewalt be-
 schüget und vertheidigt / vermeinet aber Der Paul Ihr oder anderk jemand
 gegen Ihnen Forderung zu haben den oder dieselbe necht Dienstages nach
 Laurentii zu fruer Tageszeit alhier an die Sanktley bescheidet und erschei-
 nen lasset Berhöre und Handlung zu gewarten / wo dan Der Michael unricht
 befunden soll Er zur Billigkeit gemessen und darumb angesehen werden / Sol-
 te aber hierüber weiter Gewalt angelegt und solcher Tag nicht besucht wer-
 den ich verursacht zu deme das ich lieber vorkommen sehe / wie es dann algeret
 im Fall der Weigerung zu thun befohlen das ich Euch nicht sollen verhalten /
 der Zuversicht / werden Euch selbst zum besten zu bescheiden wissen / und bin
 Euch sonst zu freundlicher Willfahung geneigt / datüm Marburg am 19.
 Julii Anno 2c. 56.

Johann Keudel Licentiat Statthalter
 an der Lone.

Den Ehrnvesten Vierern und Gan Erben im
 Busecker Thale meinen guten Freunden.

Dieser Copien original ist ein concept von einem Bogen Papier durch
 den in der Sanktley zugestandenem Brand etwas verlest wie bey dem Wort ge-
 ursacht zu sehen / collationirt und gleichlautend befunden.

Copia eines Schreibens belangen den Pfarhern im Busecker
 Thal so der Statthalter zu Marburg an den Renthmeister zu
 Grunberg und Siessen gethan.

Num. 174.

Erbare gute Sonner / wiewohl ich uff vielfältiges Ansuchen Herrn Mi-
 chel Beckers / gegen Herrn Pauln gewesenen Pfarrern zu Großen Bu-
 seck / eglische mahl im Vierer und Gan Erben des Busecker Thals ge-
 schrieben und begehrt / vermüge des collatoris Hartman Milchlings Beleh-
 nung / gemelten Herrn Michaeln bey der Pfarre zu handhaben und daran mit
 betragen zu lassen / und dieweil beider gemessen / und jeziger Pfarher etlicher
 injurien halber ans Undergericht erwachsen / welches mein G. F. und
 Herr

Herr verbotten / und haben will / daß alle Geiſſliche im Fürſtenthum
 Heſſen in der Cancley für Magiſter Adamo Superintendenti und andern
 darzu Verordneten / ihre habende Gebrechen vorbringen und verhandeln ſollen /
 derwegen Ich die genante Partheien vom Undergericht abgefordert und eh-
 liche Tage hieher in die Cancley ernennet / So wollen doch die Dierer und
 San Erben = = = = = Tag erſuchen noch erſcheinen laſſen und die = = =
 = , nach verhorter Sachen zu verſchaffen verbieten / des Herrn Micheln nit zu
 predigen zu tauſſen / oder der Kirchen Dienſt zu leiſten / wird darzu von an-
 dern überfallen / teglich beſchweret und geſchmehet / wie Ir inliegend zu erſe-
 hen / die weil ſich dan Hartman Milſling deſen auch zum höchſten beklagt / und
 von Dierern und San Erben ſolche Begerung als von denen ſo im Für-
 ſtenthum Heſſen geſeſſen / und ſonter alle Mittel hieher in die
 Cancley zu verſolgen ſchuldig / auch biß hieher ſelbſt Recht geſucht / geben
 und genommen / darumb Ihnen nicht gebüret die Partheien Hochgedachtem
 Meinem gnedigen F. und Herrn zu Nachtheil ußzuhalten und nichts deſto we-
 niger Herrn Micheln beſchweren zu laſſen / das / mir Amptshalben nicht länger
 zu geſtatten gebüeren will / und befehlt Euch demnach in Nahmen meines G. F.
 und Herrn daß ihr Euch zum fürderlichſten gen Groſſen Buſſet verſüget / und
 gemeltem Herrn Micheln die Pfar wie Ihm dann von Hartman Milſling
 geſehen intumen auch den Dierern und San Erben ſambt den Underſaſſen
 von wegen Hochgedachtes M. G. F. und Herrn anſagt / Ihnen für einen
 Pfarher zu halten / zu predigen / zu tauſſen / und anderen Kirchen Dien-
 ſte zu leiſten zu geſtatten / alle und jede zur Pfarr gehörige Güter unverbindert
 brauchen zu laſſen / wer dann gegen ihn etwas halben zu klagen / dem ſoll
 alhier in der Cancley gebürliches Rechtens erſtattet werden / auch Euch
 mit Fleiß erkundiget wo Er dermaſen wie geklagt / vergewal und beleidiget
 daß dieſelbige = = = = = auch do Gobert von Trohe Ih-
 nen der = = = = = über mein vielfaltiges Schreiben und Erbieten be-
 ſchweret / Im anſagt / ſich ſolches zu enthalten und gebürlichen Überag zu thun /
 wo nit / muß ich zu Handhabung meines G. F. und Herrn Hochheit andere
 Wege gegen ihn vornehmen / des ich viel lieber enthalten ſein wolt / und was
 Euch hiermit begegnet / und wie ihr die Sache befindet mich eigentlich berichtet /
 mit weiterem Beſcheid darnach zu halten / datum Marburg den 11. Aug. ſſt
 Anno 16. 56

Johann Keudel Licentiat Stadthalter
 an der Lone.

Den Erbaren meinen guten Gonnern Johan Niedbach und En-
 dres Sahlfeld / Renthmeiſtern zu Gromberg und Gießen
 ſambt und beſonder zu erbrechen.

Diefer Copien original iſt ein concept von einem Bogen durch den zu-
 geſtanden Brand an zweyen Orten etwas verlegt / daß ehliche Worte nicht
 erſchienen wie die vorgehende lacriminz und ſpacia ausweiſen / ſonſten colla-
 cionirt und gleichlautend befunden.

(Xxx xx)

Copia

Copia Supplicationis Herrn Michael Beckers Pfarrers
zu Grosen Buseck.

Num. 175.

Sürchleuchtiger Hochgeborner Fürst gnediger Herr / E. F. G. sein mein
 underthenige gehorsame Dienst alzeit bereit Gn. Herr / E. F. G. kan
 ich aus herglichen Bekümmernuß undertheniglich klagend nicht ver-
 halten / Nachdem vor vier Jahren angeferlich mein Collator Hartman Milch-
 ling mit Rath E. F. G. Superintendenten Magistri Adami zu Marburg / u. ich
 den Grosen Buseck im Busecker Thal zu einem Pfarrer angenommen / daß
 ich von den Jüngern und Gan Erben im Busecker Thal und ihren Underthanen
 ufs höchst beschweret und molestirt bin worden / und nicht sicherlich in mei-
 nem Hauß uff Wegen und Stegen kommen sein / Derhalben E. F. G. Stadth-
 alter zu Marburg geursacht mir in Nahmen E. F. G. ein Geleide mit zu
 theilen / auch dasselbig durch beide E. F. G. Renthmeister zu Bronberg und
 Siessen im Busecker Thal eröffnen mich in obgedachte Pfarre in setzen Dierent
 und Gan Erben und den Underthassen gebieten lassen / mich unangefochten und
 unbetragt in meinem Pfarr Umtrieben zu lassen / dardurch die Gan Er-
 ben noch hefftiger ergrimmet / sehen den Bauern durch die Finger / halßstücken
 sie also von Tage zu Tage in allen greulichen Sodomitischen Sün-
 den und Laster lassen darüber von Ihnen bedrängen und sonter allen
 = = = molestiren / wie dann E. F. G. aus nachfolgendem unchristlichen
 empel zu ersehen.

Als ich in kurzer verlauffener Zeit in der Kirchen allerley gemeine Laster
 ingemein gestrafft / hat Schmits Weigeln Endres Weib sich in der Kirchen
 öffentlich erlischen inahl mit heller Stimme angefangen / der Pfaff der Schelm /
 der Schandlap der Schinder in einet sekunder mich / und sollte dich die Hand
 Gottes uff dem Predigstüel rühren du Schelm / zu Unflath / und unnachläs-
 sig mich also geschmehet und eine große Aufruhr und Aergerniß erreget / und
 als ich sie darnach über vierzehn Tage umb bezängener frevelicher Handlung
 willen von der Tauf abgewiesen / ist ihr Man Enders het für bey den Tauf-
 stein getreten ein großen Tumult und Aufruhr angericht mit hefftig zugesagt
 daß ich weitem Handel und Unrath zu vermeiden / von dem Taufstein hab
 müssen abtreten / Und do solchen schendlichen unchristlichen Thaten nicht sollte
 gesteuert noch vor kommen werden / können E. F. G. als ein Frombergiger
 Christlicher Fürst wohl abnehmen / was es in die Lände geberer würde. Dan
 schon abgeredet bey uns allerley Unzucht / Unordnung / Gotsleste-
 rung / Hurerey / Verachtung des heiligen Evangelii sonder alle
 Steuer und Straff der Gan Erben sein grausamlich ingerissen / daß
 von E. F. G. gnediglich Insehens von nöthen sein will derhalben zu E. F.
 G. mein fleißig underthenig Pitt / E. F. G. wollen als ein gutherziger Christ-
 licher Fürst / umb Gottes willen nicht allein an den obgedachten Personen / die
 Verachtung und Ubertrettung E. F. G. Geleits und angelegter Gebott /
 sondern auch das unerhördt grausams offentlich Aergerniß straffen / damit sich
 andere daran mögen stößen. Auch E. F. G. Renthmeister zu Siessen obge-
 dachte Person = = = = zu halten und der injuri = = = = uffge-
 lagter Schmach für der Christlichen Gemein antworten und gebürliche pro-
 aienz

mitenz für der Kirchen zu thun/ auch mit mein Kosten und Schaden/ so ich der-
 halben erlitten und uffgewand/ zu erlegen. Auch weiter gedachtem Renth-
 meister befohlen sich gegen Grosen Buseck zu erheben in E. F. G. Nahmen
 den Junkern und Bäuern gebieten lassen/ mich in meinem Ampt mit Wor-
 ten/ Worten/ Trogen und Trauen unbehindert zu lassen/ sonst ist mir nicht
 möglich daseibst zu bleiben/ sondern mit meinem armen Weib und Kindern
 abzuführen/ oder aber in großer Gefehrlichkeit stehen müß. E. F. G. wollen
 auch dem Superintendenten zu Marburg Befehl thun/ wo es hin-
 furters die Nothdurfft erfordert Ihn anzusuchen/ er sich wisse gegen mich und
 andere Pfarrer im Busecker Thal mit Bescheid auch notdürfftiger Hülffe zu
 gehalten welches insonderheit mein Collator Caspar Milchling mit sambe sei-
 nen Gebrüden undertheniglich von E. F. G. bitten und begeren/ hierin hoff
 ich werden sich E. F. G. gnediglich gegen mich Armen lassen finden von Gott
 dem Allmächtigen Gottliche Belohnung erwartende/ welches ich umb E. F.
 G. zu verdienen will befließen thun hiermit E. F. G. Gott dem Herrn in
 sein Gottliche Gnade befehlen

E. F. G.

Unterthäniger Gehorsamer Leibs Eigener

Michael Becker Pfarrer zc.

Das Original ist eine supplicatio von einem Bogen/ Er Michel Beckers
 Pfarrers zu Grosen Buseck Handschrift/ ist in der Mitten durch den Brand
 beschädiget und zerrissen daß egliche Wort nicht erscheinen wie hieroben zu se-
 hen/ sonsten collationirt und gleichlautend befunden.

Copia eines Berichts des Renthmeisters zu Gießen de dato
 29. Decembr. Anno 1660.

Num. 176.

Uebländiger Hochgeborner Fürst/ gnediger Herr/ E. F. G. sein be-
 vor meine underthenige gehorsame und ganz willige Dienste S. Fürst
 und Herr/ Es hat mich der Pfarrer zu Grosen Buseck sambt Ca-
 sparn Schuchharn genant Milchlingen dieß Zeithero offermahls mündlichen
 und schriftlichen erküht/ und Ampts halben Klagende furbracht einer grossen
 Unordnung/ so sich in der Pfarr daseibst und seinen Pfarr Kindern zu tra-
 gen solte/ wie dann daseibige zum Theil aus einem Schreiben an mich hierin
 zu sehen/ Nun hab ich nicht unter lassen wollen den Ungehorsam zu straffen/
 und egliche Burger beneben den Landknechten in Busecker Thal abgefertiget/
 die Ubertretter gefenglichen anzunehmen und andero zu führen/ dargegen sich
 die Junkern des Orts heftig gesetzt mit vielen Trau- Worten/ doch sind die
 Ubertreter enclausen/ daß die nit anzutreffen gewesen und beßmahls nicht aus-
 gericht/ darauf der eine Bauer Befehl bey den Rechten zu Marburg aus-
 bracht/ Ihnen bey Recht bleiben zu lassen/ daß ich derwegen Weiterunge gegen
 ihn nicht furgenommen/ dieweil sich aber der Pfarrer zum bößten hinin be-
 schweret befunden/ mit seinen Pfarrkindern zu Rechten/ insonderheit aber die-
 weil die Junkern Ihme zu entgegen gefallen/ daß Er alwegen umb Schutz
 und Handhabung alhir und mit bey ihnen

(Krr rr) 2

aus

auch vielleicht mit viel Hülff bey ihnen zu erlangen / mich derwegen gebeten der Wahrheit zu steuer / diejenigen so solchen Tumult in der Kirchen gehört / abzuhören / welches ich Ambts halben ihnen nicht hab wissen abzuschlagen / sonderlich dieweil der Pfarher hievor uff Befehlich des Herrn Stadthalters durch den gewesenen Renthmeister allhier ist beschützt und ingesetzt worden / wie der Pfarher diesen Bericht thut kan.

Nun weiß E. F. G. ich untertheniglichen nicht zu verhalten / daß ich die Knechte zum dritten mahl gen Buseck geschickt / die Ubertreter gefänglich anhero zu bringen aber kein mahl antroffen / daß auch die Junkern wie ich berichtet worden nach Speier geritten sich daselbigen zu beklagen doch seit sie zu Frankfurt durch ihren Doctor wieder gewendet worden / daß ich derwegen weiter nichts vernommen hab / wie ichs aber in solchen Fällen vornehmen / bit E. F. G. ich undertheniglich mich dessen zu vertheidigen / darnach mich hab zu richten / welches alles uf Ansuchen des Pfarhers E. F. G. ich nit hab sollen noch wollen verhalten / und befehl dieselbige in den Schutz des Allmächtigen Gottes / datum Gießen den 29. Decembr. An. &c. 60.

E. F. G.

Unterthenig gehorsamer Diener
 Conrad Brendenstein Renthmeister
 zu Gießen.

An Unsern G. F. und Herrn
 zu Hessen.

Das Original ist ein Mißiv Conrad Brendensteins / das Compret und Pittschafft mehrentheils hinweg: Ist durch den Brand an einer Linten verlegt / derwegen wie in der Copey erscheinet / nit allerdings extrahirt / sonsten collationirt und gleichlautend befunden worden.

Folgen die Zeugen Ausfag zwischen Her Michel und den Nachpauern zu Großen Buseck den 13. Decembr. An. 60.

Num. 177.

Den 23. Decembr. Anno 60.

Zeugen Sage zwischen Herrn Micheln Pfarhern zu Großen Buseck / und Elßen Crein Mägden Andres Hausfrau von obgemeltem Herrn Michel vorgestellt.

1. Glosshanz Anna gemacht wie Recht / vor dem Meinaide getwarnet / sagt uff ihre Weiblich Ehre.

Eise die Beklagte habe gered / wer mich meiner der solz liegen wie ein Schelm / geschehen als der Pfarher ins gemein gestrafft / endet hiermit ihr Sage und ist mit uffgelegtem Stillschweigen abgangen.

2. Elisabeth Scherthens Maagd / gemacht wie recht / vor dem Meinaide getwarnet / sagt uff ihr Jungfreulich Ehre.

Als der Pfarher geprediget / was Gottes Wort mit sich bracht / und geflagt man stehe hinter die Thür / und sehe wo die übrige Secke herkommen / hab die Beklagte Eise darauff geantwortet / izunder meiner er mich / der Schelm /

Schelm / der Schandlap / der Schinder / daß ihn die Hand Gottes uff dem Predigstuhl erschosse / wehr ich draussen / ich wolte ihme antworten man sollte sagen ein Weibsbilde hab ihm geantwortet / solches sey geschehen mit heller Stimm / ihr Mann hab ihr erlaubt vor drey Thaler Korn zu verkauffen / daß sie Kleider daraus zeuge / das Korn sey ihr / so sey der Mann ihr / das vergonne er ihr / damit seine Frau allein seine Kleider habe / endet hiermit ihr Sage und ist mit uffgelegtem Stillschweigen abgetreten /

3. Ewen Caspars Anna gemahnt wie Recht / vor dem Meinaide gewarnt / sagt uff ihre Weibliche Ehre.

Als Her Michel geprediget / und gesagt Baur stehe hinter die Thür und sehe wo der übrig Saet herkomme / hab diese Zeugin Elßen gestossen / do hab Elße mit heller Stimm angetanzen du Schelm du Schinder du Schandlap / du meinst mich / du Pfaff / du Schaland / dorffte ich dir antworten / ich wolle dir antworten alle die von Buseck solten davon sagen / weiter hab sie nichts gehört und ist mit uffgelegtem Stillschweigen abgetreten.

4. Crein Schug Martins Frau gemacht wie recht / vor dem Meinaide gewarnt / sagt uff ihre Weiblich Ehre.

Her Michel hab ein Predig gehabt / hab sie nicht behalten / darauf Elße geantwortet du Schelm / du Schandlap / ich woll daß dich die Hand Gottes uff dem Stuel rüret / dürffte ich dir antworten man soll sprechen ein Frau hab dir geantwortet / wisse weiter nichts / und ist stillschweigens uffgeladen.

5. Schmithens Crein Mathes Ann / gemacht wie recht / vor dem Meinaide gewarnt sagt uff ihr Weibliche Ehre.

Sie hab hart bey Elßen geseffen und als sie wider den Pfaffen geredt / hab sie die Zeugin ihr Elßen mit den Augen zugewinckt / daß sie schweigen sollte / darauf Elße mit heller Stimm geredt / was soll ich schweigen / der Schandlap meinet mich / und solle ihn die Hand Gottes uff dem Predigstuhl erschossen / dürffte ich ihme antworten / ich wolte mich wohl verantworten / wisse weiter nichts / und ist ihr stillschweigen uffgeladen.

Pfar Peters Hartman / gemacht wie recht vor dem Meinaide gewarnt / sagt uff gethanenen Aid.

Es sey ein Gebrümk untern Weibern unter der Predig gewesen / darauf der Pfarher gesagt / wolln sie predigen / daß sie uffsteige / so wolle er absteigen / wisse weiter nichts / und ist mit uffgelegtem Stillschweigen abgahen.

Baltin Anroder gemacht wie recht vor dem Meinaide gewarnt sagt uf gethanen Aid.

Er hab uf der Manns Böhne geseffen und unter der Predige / ein großen Tumult und Gerüch untern Weibern gehört / und zu einem andern Cuns Dürren genandt / gesagt / das muß der Teuffel thun / damit uffgestanden / und Elßen gesehen / daß sie mit ihren Händen und Armen zu und von sich geschlagen / was sie aber gered / hab er nit gehört / darauf der Pfarret gesagt / wiltu predigen / so will ich absteigen / du thust eben als wann einer unter einen Dauffen Hunde würfft / welchen man trifft der bild / wisse weiter nichts / und ist mit uffgelegtem Stillschweigen abgetreten.

(Vv v)

Der

Der Junge Sunk gemacht wie recht vor dem Meinandte gewarnt / sagt uff seinen gethanen Uhd.

Er sey uff ein Sontag in die Predig gangen / hab der Pfarher unter andern gepredigt / also / unsere Weiber machen schone kostliche Kleider / wann unsere Männer kommen / sprechen sie / nnsere Eltern haben sie ihn gemacht / dietweil verkauffen sie das Korn und machen die Kleider darvon / und er hab uff der Mans Leuben gestanden / indem hab sich ein Tumult unter der Bône untern Weibern angefangen / im selbigē sey Zeuge zurtick gefessen / was aber die Weiber gered / und wer es gewesen wisse er nicht / uf solches Geruch der Pfarher gesagt / wiltu predigen will ich absteigen / ich merck du schuff / als wenn einer einen Benzgel nimbt / und unter einen Hauffen Hunde wirfft / welchen man trifft der beld / wisse weiter nichts / und ist mit uffgelegtem Stillschweigen abgetretten.

Gloß von Lonheim / gemacht wie recht vor dem Meinandte gewarnt / sagt uff seinen gethanen Uhd.

Der Pfarher hab Gottes Wort geprediget er Zeuge hab uf der Mans Bône gestanden / und ein Gemirnel oder Geruch von Essen gehört / welche zu einer andern Frauen gesagt / jeso meinet der Schelm mich / was sie sonst geredet / hab er ihr nicht ausgehört / weiter wisse er nichts.

Wie es bey der Tauff zugangen / sey ihme ganz unwißlich / endet hiermit seine Sage und ist ihme Stillschweigen uffgeladen.

Hoffmans Christlin / ist von Mathes Heiligen / Baitin Antodern / und Pfar Peters Hartman abgehört worden / in Ansehung das sie keine Zeit vor ihr gehabt.

Welche ausgesagt / sie hab gehört / daß der Pfarher uff der Sankel von Korn gepredigt hab und gezornet / daruff ein Frau gesagt / wen meinet er jezunder / hab Elsa angefangen / er meinet mich und solte ihn die Hand Gottes rühren / uf dem Dinge und ausgespien / uff die Erden / und gesagt / nun muß dich Sancer Baitin ankommen / und als die das Wort Schelm hab fahren lassen / könne Christina bey ihrer Wissenschaft nicht sagen / wen sie gemeinet / Endet hiermit ihre Sage.

In Sachen so bey der Tauff sich solten zugetragen haben.

Eckeln Walter gemacht wie recht vor dem Meinandte gewarnt / sagt uff gethanen Uhd.

Es sey wahr als der Pfarher hab wollen das Kind tauffen / hab er Elsen abgeweist und gesagt / Else ich lasse dich nicht zu / daruff Else geantwortet / wie kumpst / daß ich jezunder nicht soll zugelassen sein / und hab heut 14. Tagen ein Kind helfen heben / da andere Leute sind abgewiesen worden / uf solche Rede ihr Hauswirt Andres her vor getretten und gesagt Pfaff / wie kumpst / daß du mir mein Weib nit zulassen wilt / Er der Pfaff geantwortet / darumb daß sie mir in der Kirche geantwortet / will ich sie nit zulassen / hierauf Andres / wolan Frau / so laß uns zur Kirche ausgehen / wie sie auch gethan / so lange das Kind getauft gewesen / wisse weiter nichts / und ist mit uffgelegtem Stillschweigen abgetretten.

Dieser Copien Original ist ein convolut attestacionum von zweyen Bogen / des Sadschreibers zu Gießen George Buchen Handschrift und von Conrad Breydenstein überschrieben ac sup.

Copia

Copia eines Befehls so den Vierern und GanErben sambt den
Underthanen so in die Pfarz zu GrosenBuseck gehörig
vorgelesen worden.

Num. 178.

Philips von Gottes Gnaden Landgraff zu Hessen Graff zu
Cazenehbogen ꝛc.

Jeder Betreuer Wir haben dein Schreiben beneben benverwarten Zeu-
gen Aussage Michael Beckern Pfarhern zu GrosenBuseck betref-
fende empfangen gelesen / so hat uns auch gedachter Pfarherr gleicher-
gestalt solcher unbilligen gegen ihn in der Kirchen geübten Handlung supplici-
rende berichten lassen.

Dieweil dann uns als der hohen Obrigkeit keines wegs gebäret/
Wir es aus vor Gott dem Allmächtigen nicht zu verantworten wissen solchen
bösen und christlichen und hochstraffbaren Lastern zuzusehen.

So befelen wir dir gnädiglichen / daß du dich fürterlich zu den Vierern
und GanErben im Busecker Thal verfügest / und ihnen von unser wegen solche
Dinge daß Wir darab / und daß sie darzu Ursach geben zum höchsten Miß-
fallen tragen / mit Ernst vorhaltest / und ihnen befehlschest bey Vermei-
dung unsern Straff / gedachten Pfarhern bey der Belehnung des Collatoris
umbedrängt bleiben zulassen / sich auch Wort und Werck gegen ihn gemächlichen
zu verhalten / und damit hinfürter solche und dergleichen mutwillige Handlun-
gen gegen den Pfarhern von andern eingestellt werden mögen /

So befelen Wir dir daß du mit Fleiß nach den Überfarern trachtest / sie
zu Haften ziehest / und ehe sie wiederumb erlediget werden Caution thun lassest /
daß sie uff Zeit und Tag / so du benennen solt / vor der Christlichen Versam-
lung öffentliche Poenitenz thun / auch den Pfarhern der zugefügten Injurien
entschütten sollen und wollen / andern zum Exempel und Abscheu.

Du solt auch nicht allein den Vierern und GanErben sondern allen In-
wohnern zu GrosenBuseck und denjenigen so in dieselbige Pfarz gehören/
von Unser wegen mit Ernst gebieten und befehlen / daß sie eruelten
Pfarhern in seinem Dienst nicht molestiren / noch sich gegen ihn mit Worten
oder Wercken uflehnen / mit der Betrayung do einer oder mehr solche veradlich
halten / und daselbige für uns kommen würde / daß Wir den oder dieselbe so
solches thäten / ganz ungenädiglichen straffen lassen wolten.

Dar beneben solt du ihnen auch anzeigen / da sie an seiner des Pfarhern Leh-
re / Wandel und Wesen / Mangel hetten / daß sie solches an Uns gelangen
lassen / soll der Pfarherr seine gebürliche Straff auch bekommen / und des
Dienstes entsetzet werden / dem also zu geleben Wir uns zu dir mit Gnaden ver-
lassen wollen darum Cassel am 10ten Januarii Ann. 61.

P. L.

Eh. Harfact Mpp.

An Renthmeister zu Gießen Curt
Breydenstein.

Dieser Copien Original ist ein Cocept von einem Bogen erscheinet fol. 1.
intitulirt an Renthmeister zu Gießen / signirt litera C. collationirt und gleich-
lautend befunden.

(Vv v) 2

Copia

Copia der Verzeichnuß / was die Junckern im Busecker Thal
uff M. G. F. und Herrn Befehl zu verlesen geantwortet ha-
ben den 7. Martii An. &c. 61.

Num. 179.

Wericht wie sich mit Worten / Thaten und aller Handlung hat zuge-
tragen zu Grosen Buseck als mich der Renthmeister zu Giesen Conrad
Breydenstein mit sambt Bastian dem Bauschreiber / Veit Winter-
stein und Johann Roth Schultheiß zu Wiffick meines G. F. und Herrn Be-
fehl auszurichten dahin geschickt den 7. Martii An. &c. 61.

Erstlich wie ich mit gemelten Personen bin dahin kommen / und die Vie-
rer und Gan Erben des Busecker Thals bey einander befunden / hab ich ihnen
angezeigt / ich hette einen schriftlichen Befehl von meinem G. F. und Herrn
ihnen denselben vorzulesen / darzu eine Schrift von Renthmeistern. Dar-
auf haben sie mich sambt meinem Beystand heissen abtreten / und sich hierauf
beratschlagt folgendes mein Vortragen beides = = = = = und
mündlich helfen anzeigen also hab ich = = = = = den Fürstlichen Befehl in ih-
rer aller beysein uffentlichen verlesen / den sie auch angehört / und sie darauf ge-
antwortet / Wir seind dieses Orts die hohe Obrigkeit / gestehen Eurem Herrn
alhier keiner Gebott noch Verbott / wollen auch von keinem Amtmann/
Renthmeister / Schultheissen Landsknecht noch Verweser in keinen Wegen lei-
den zu gebieten noch verbieten / begerten des Fürstlichen Befehls ein Abschrift
und wo man sie bey ihrem alten Herkommen nicht bleiben lassen wolte / müssen
sie ihren Uthen und Pflichten nach solches Kayserlicher Majestät von wegen
des heiligen Reichs / da sie solche Obrigkeit von zu Lehen tragen / flagen und
anzeigen /

Zum andern hab ich meinen habenden Befehl nachsehen wollen / die
Nachbauern so aussenhalben des Fleckens wohnen / doch in dieselbige Pfar ge-
hörig gegen Grosen Buseck verbotten lassen / ihnen was mir befohlen anzuzei-
gen / nachmahls den zu Grosen Buseck auch wie gewöhnlich leuten lassen / sind
die Junckern allesampt mit ihren Dienern kommen und kurz umb von mir
wissen wollen / was ich in Willens sey / daß ich sonter ihren Vorwissen Herrn Ge-
bott leuten ließe / den = = = = = solches mit nichten gebüret / wie sie furt an-
gezeigt / und befreymbd sie daß der Renthmeister und ich ihnen so freventlich in
ihre Obrigkeit siele / welche sie von Kayserl. Maj. und dem heiligen Reich zu Le-
hen trügen / und sind hier die hohe Obrigkeit und Ewer Herr nicht / auf solche
Wort ich ihnen geantwortet / ich hab ein gemessen Befehl / von Hochgedachtem
meinem G. F. und Herrn / den wehre ich bedacht den Nachbauern fürzulesen /
darauf sie wieder wolbedächtlichen eintmahl zwey oder drey abgetreten / sich un-
tereinander beratschlaget / und Johann Münch von ihrer aller wegen geredt /
sie wolten alda von mir und meinem Beystand / wie auch oben angezeigt nicht
leiden / zu gebieten noch zu verbieten / noch den Fürstl. Befehl den Nachbauern
vorlesen lassen / und sunderlich Philips von Trohe mit trogigen Worten unter
den andern sich hören ließ / sie wollens nicht leiden / und wo wir darüber tha-
ten / sollen wir unser Ebentheur erwarten / darüber ich die Nachbauern alle
miteinander zu Zeugen angeruffen / darauf die Junckern / und sunderlich
Johann Münch lächerlich / hönisch und spottisch geantwortet / mir die Hand
gebotten und gesagt / ihr durfft keiner Kundschaft noch Zeugen / wir wollen für

für Könige und Kayser alle diese Handlung bekant sein / und bin zum selben
mahl wieder sambt meinem Beystand heingeritten und dasmahls M. G. F.
und Herrn Befehl wie = = = = = gewalt nicht dorffen verkündi-
= = = = = dem Renthmeister wie es uns gangen angezeigt.

Constantinus Metzger Schultheiß
zu Gießen.

Dieser Copien original erscheint uff einem Bogen Papiers fol. 1. von
Constantino Metzger Schultheissen zu Gießen mit eigener Hand unterschrie-
ben intirulirt ut sup. Conrad Breidensteins Handschrift ist durch den Brand
an zweyen Orten etwas verlegt / darwegen ehliche Syllaben wie in descriptio-
ne erscheinet / mit extrahirt werden mögen / sonsten collationirt und gleichlau-
tend erfunden.

Copia Supplicationis umb Geleid Eberten von Weglar &
Confortum im Busecker Thal contra Bierer und
Gan Erben.

Num. 23.

Surchleuchtiger Hochgeborner gnädiger Fürst und Herr. Ich Armer
als E. F. G. Leibesangehöriger dieser Zeit im Busecker Thale wone-
de/ gebe E. F. G. hiermit in aller Unterthänigkeit klagend zu erken-
nen/ ohne allen Zweifel E. F. G. werden sich gnediglichen zu erinnern wissen/
daß E. F. G. alle ihre Leibesangehörige im Busecker Thale bey Recht und
vor Gewalt behalten und schützen sollen und wollen gegen allerminnigli-
chen/ Soist doch wahr/ daß alle und jede Personen in Gießen und im Buse-
cker Thale Jungen und Alten kundbar und bewußt/ was und welcher Gestalt
Hartman Rüffer im Busecker Thale mit seinem unchristlichen Wesen/
Wandel und Gotteslesterungen nicht allein gegen mich Armen / son-
dern auch gegen Menniglichen so Er woelfell/ und überenziges gefassetes Mut-
willens ist täglich hin und wieder thut gebrauchen / daß auch die andern Mit-
Gan Erben ingemein an solchen seinen unchristlichen Furnehmen ein groß
Missfallens und grosen Verdriß haben/ und in dem wo E. F. G. kein gnediges
Insehen haben werden/ vielen E. F. G. Leibesangehörigen im Busecker
Thal ein solchen ohnchristlichen Bezwang Beleidigung injurien leiden tra-
gen und dulden müssen/ daß wier Armen E. F. G. Leibesangehörigen
weder in Dorff Holze oder Felde nicht sicher sein mögen. Und do
dann ohngefahr umb Gallidieß 62. Jahrs der weniger Zahl ich Armer mit
meinen Conforten in Beltin Steusingen zu Altenbuseck des Wirts Hause in
der Zechen zum Weine gessen unsere Geschäfte in deme verrichtet/ ist be-
meister Juncker Hartman Rüffer mit einem frembten Gesellen ins Haus kommen/
Eine Rande Wein Ihnen reichen und über einen sonderlichen Tisch geben las-
sen/ und da aber ich mit den meinen Mitgesellen/ mit gemeltem Junckern we-
der in Gedult noch in Bösem nichts zu thun gehabt vielweniger zu einem For-
ne Ursach gegeben haben / hat Er der Juncker seinen gefassen Neid nach sei-
nem alten Brauch lassen erfur brechen/ und uns allesampt überm Dische
Schelme/ Dieb/ Bösewichter/ und wie ihm das Maul gestanden an
(333 33) unsere

unsere Ehr und Glimpff geschmebet und verunrechtet / und also balde unsere Wehre Handbeile und Arzte zu sich genommen und schlagen wollen darbey Er Rüsser es nicht gelassen / sondern uns aus unserer Zechen getrungen / daß wir ihme haben weichen und seinem Muthwillen Raum und statt geben müssen. Da aber ich und die Meine nächtllicher Weise zu Hause gehen und zu keinem nichts Ungutes versehen / ist in deme der Rüsser und sein Geselle mit Schwein Spiessen mir und den Meinen begegnet / seinem Gebrauch nach mit Worten und Wercken mich nicht alleine angangen / sondern mit den Schweinspiessen den Gewalt gebraucht / daß ich und meine Mit consorten unsere natürliche defensionen gebraucht / und Ihnen ganz höflich mit dem Gegenwehre begegnet / darbey Er es billich hette bleiben lassen; Über das alles da Er seinen Muthwillen so er billich unterlassen hätte und ich und meine Mit consorten mehr dann Er zu klagen hatten / So hat Er über das alles an mich und die Meinen ein peinlich offentlich Halsgericht im Busecker Thale Mitwochens nach Trium Regum Anno 63. deßhalben ingericht zu werden / ansetzend darzu citiren lassen / wie E. Fürstl. G. ab inliegender der Bierer und Ban Erben ausgegangen citation. Copey derselben gnädiglichen zu sehen haben /

Die weisen aber nun ich Armer und meine Mit consorten an Haabe und Gütern ganz unvermöglich / solchen langweiligen Jank zu verlegen / nicht verrichten können.

Deßhalben ist an Ew. F. G. meine und meiner Mit consorten ganz unzertheilige Bitt / wollen mir und meinen Mit consorten als E. F. G. Leibes angehörigen für Gewalt und keinem Rechten gnediglichen schützen und schirmen / und darauff E. F. G. Renthmeistern zu Biesen beschlen / daß Er solchen angesetzten peinlichen Gerichts Tag von wegen E. F. G. abkündigen / dermassen daß E. F. G. uns zu beiden Theilen für ihre furtreffliche Rächten zu verhören alhier zu Marburg lassen vertagen / Eines jeden haben Recht und Ungerechtigkeit anhören / und welche Theile alsdann unrecht befunden / daß Er seine gebürliche Straffe empfangen soll. Das sein umb E. F. G. ich Armer als derselben Leibes angehöriger mit meinen Mit consorten zu verdienen schuldig geneigt / gnädige Antwort bittende

E. F. G.

Underthäniger Leibsangehöriger
Ebert von Wezlar im Busecker Thale sambt
seinen Mit consorten.

Wietens Extract uff vorhergehende Supplication verzeichnet.

Ebert von Wezlar im Busecker Thale sambt seinen
Mit consorten.

W Erichten Hartman Rüsser füg nicht allein ihnen sondern auch andern großen Zwang in irren und Leid zu.
Er sambt seinen consorten seyn zu Alten Buseck ins Wirtshaus zu Weize gewesen.
Sein gedächter Rüsser mit einem andern auch in ermitteltes Wirtshaus form

kommen/ Ihnen sambt seinen Mitgesellen alle Schelmen Diebe und Boswichter/ gescholten und sie aus dem Wirtshause getrieben.

Volgends gedachter Rüsser und sein Geselle ihnen wie sie heim gehen wollen mit Spiesen begegnet und thätlichen angetastet/ daß sie sich ihrer Ehr wehren müssen/ darum sie dann billich über Ihn zu klagen herten/ So hat gedachter Rüsser über das uff Trium Regum Ihnen einen peinlichen Tag ansetzen und sie citiren lassen/

Bitten daß mein. G. Fürst und Herr dem Renthmeister zu Giessen befehlen wolle den unbilligen Tag abzuschaffen und sie gegen einander vor den Hoffrechten alhier verhören zu lassen.

Dieser Copien original ist eine Supplication von einem Bogen Papier von dem Secretario Anthoni Wintern extrahirt und von Laur Schencken genannt Lunket geschrieben collationirt und gleichlautend befunden.

Die einbrachte Copia eines Geleid Brieffes Ebert von Weslern und Volpert Uglern

Contra

Busecker Thal.

Num. 24.

Wir Philips von Gottes Gnaden Landgraff zu Hessen/ Graff zu Carlsruhe und zu Baden/ thun kund hieran bekennende/ Nachdem unser Lieb- besamte und Unterthanen Ebert von Wesler und Volpert Uglern von Alten Buseck sich gegen uns beklagt/ wiewohl Hartman Rüsser sambt seinen Mitgesellen sie in des Wirtshaus zu Alten Buseck mit gangschämlichen und Ehrenrührigen Worten angriffen und noch furter mit der That und wehrhafftiger Hand zu vergewaltigen understanden/ daß Er gleichwohl noch darüber sie vor peinlich Recht gen Grosen Buseck citiren lassen/ vieselichte in Meinung sie die doch vornemblich und am meisten über ermelten Rüsser zu klagen herten/ noch ferner unterm Schweine des Rechens zu beschweren/ mit underthäniger Bitte wir wolten Ihnen unser Fürstl. Geleide gnediglich mittheilen/ daß sie bey gleich und Rechte gehandhabt und darüber mit keiner Gewalt dem Rechten zu wieder beschweret werden möchten/ und aber uns als dem Lands Fürsten gebühret wie wir auch insonderheit dessen im Busecker Thale befugt und in üblichem Herbringen sind die Unsern bey gleich und Recht zu handhaben und fur unbillicher Gewalt zu schützen.

Daß Wir demnach obermelten Eberten von Weslern und Volpert Uglern unser Fürstlich Geleit und Sicherheit vor Gewalt und unbilliche Beschwerung zu gebürlichen unpartheischem Rechten und zu Ausspürung ihrer vorgewandten Unschuld gnediglich gegeben haben und thun das hiermit und in Kraft dieses offenen Brieffes. Befehlen darauf allen und jeden unsern Beamten Underassen und Verwandten/ und sonderlich dem obgemelten Hartman Rüsser auch Schultheisen und Scheffen des heinlichen Gerichts im Busecker Thale beyden Eiden und Pflichten darmit ein jeder uns verpand ist/ daß sie die vorgemelte Ebert von Weslern und Volpert Uglern

sarn bey diesem unserm Fürslichen Geleite bleiben lassen und dem zu wieder in keinerley Weise beschweren/ so lieb einem jeden sey unsere Gnade und Straffe zu vermeiden/ das meinen Wir ernstlichen/ geben zu Marburg under unserm uffgedruckten Secret Inseigel den letzten Januarii Anno 1563 zc.

Dieser Copien original ist ein concept des Herrn Sanklars Doctor Reinhardt Scheffers Handschrift von einem Bogen groß an unterschiedlichen Orten durchstrichen cancellirt und corrigiret/ wie im concepten pflegen vorzugehen/ auch darneben in einem Ort doch der Schriftten unbedeutlich durch den off angezogenen Brand etwas beschwediget/sonsten collationirt und gleichlautend/ auch das concept beglaubt befunden.

Copia des einbrachten Fürslichen Befehls an den Schultheissen zu Gießen de dato ultimo Januarii Anno &c. 63. belangend
Eberten von Wezlar geleid.

Num. 25.

Philipp zc.

Jeder Betreuer Wir geben dir zu erkennen/ daß wir auf untertheniges Ansuchen und bitten Eberts von Wezlar und Volperten Uglars von Alten Buseck in unser Fürslich Geleit und Sicherheit vor Gewalt und onbillige Beschwerunge zu gebürlichem unpartheischem Recht zugestalt und gegeben und ein offnen Befehl an Vierer und San Erben sambt dem Schultheissen und Scheffen des Busecker Thals verfertigen lassen/ beimeste Beklagte bey solchem unserm Fürsll. Geleid bleiben und darwider in keine Weise beschweren zu lassen/ welches Wir dir dan hierbey in originali zuschicken.

Und ist darauf an dich unser Befehl in Gnaden daß du zu nächstem termin zu Grosen Buseck vorm Gericht erscheinst auch einen Notarium mit dir nimmest/ und desselben Beysein öffentlichen vor Schultheissen und Scheffen anzeigest/ du hast von uns Befehl gegenwertigen Eberten von Wezlar und Volpert Uglarn bey unserm Fürsll. Geleid so sie von uns haben zu handhaben und deswegen von unsern wegen einen offenen versigeltten Befehl zu verlesen mit Begehren sie wollen den anhören/ und nach Verlesung desselben Inen ad acta registriren auch alsdan den Brieff lesen und in Gerichte zu registriren begeren.

Im Fall sie nun denselbigen annehmen und registriren werden oder nicht soltu alsbald öffentlich den Notarium so du mit dir haben wirst/ requiriren und erfordern über solchen actum ein oder mehr instrument uffzurichten und was du also aufzurichten würdest das gibe unserm Sanklar zu erkennen.

Solches versehen Wir uns und seind dir mit Gnaden. Datum Marburg am letzten Januarii Anno zc. 63. :/:

An Schultheissen zu Gießen.

Dieser Copien original ist ein concept von einem Bogen Papier und berichtet der Registrator Stiel vermittelst Eides/ daß es Weiland Lorenzen Kirchhoffs gewesenem Secretarii Handschrift sey/ ist an unterschiedlichen Orten wie in concepten vorgehet/ durchstrichen und corrigiret/ auch durch den Brand doch unbeschwediget der Schrift verleset/ collationirt und gleichlautend befunden.

Die einbrachte Copia des Eberten von Wesler und Volpert
Ugler gegebenen und Bierern und Gan Erben auch Schulthei-
sen und Schöffen im Busecker Thal in Anno &c. 63.
ultima Jan. zugeschriebenen Hessischen
Geleids.

Nam. 26.

Du Gottes Gnaden Wir Philips Landgraff zu Hessen / Graff zu Car-
genelnbogen zu Dies / Siegenham und Nidda ꝛc. Entpieten euch Un-
sern Linderlassen Bierern und Gan Erben sambt dem Schultheisen
und Schöffen des Busecker Thals Unser Gnade / und fugen euch zu wissen /
nachdem unser Leibes Angehöriger und Underthan Ebert von Weslar und
Volpert Ugler von Alten Buseck sich gegen uns beklagt / wiewohl Hartman
Rüffer sambt seinen Mitgesellen sie in des Wirres Haub zu Alten Buseck mit
ganz schmeblichen und Erriügen Worten angriffen / und noch ferner mit ver-
thar und Wehrhafftiger Hand zu ver gewaltigen understanden / das
gleichwohl noch darüber sie vor päntlich Recht gen Grosen Buseck citiren las-
sen / viellichte in Mithunge / sie die doch vornehmlichen und am Reinsten über
ermelten Rüffern zu klagen betten noch ferner under dem Schein e des Rechts
zu beschweren / mit underthäniger Bitt / Wir wolten ihnen Unser Fürstlich
Geleid gnediglich mittheilen / das sie bey Gleich und Recht gehandhabt / und
darüber mit keiner Gewalt dem Rechten zu wider beschweret werden möch-
ten ꝛc. und dann Uns als dem Lands Fürsten gebüret / wie Wir auch in-
sonderheit desin im Busecker Thale befugt und in üblichen Herbringen
sein / die unsere bey Gleich und Recht zu handhaben und fur onbilligen Ge-
walt zu schützen / das Wir demnach obermelten Eberten von Wesler und
Volpert Uglern Unser Fürstlich Geleid und Sicherheit vor Gewalt
und unbillige Beschwerung zu gebühlichem unparrheischen Recht und zu
Ausführung ihrer vorgewendten Unschuld gnediglich gegeben haben und
thun das hiemit in Krafft dieses Briefes. Und befehlen dar auff auch ober-
melten Bierern und Gan Erben und dir Hartman Rüffern auch Schulthei-
sen und Schöffen des päntlichen Gerichts im Busecker Thale bey den Myden
und Pflichten / darmit ein jeder uns verwand ist / das ihr die vorge-
melten Ebert von Weslarn und Volpert Uglarn bey solchem unserm Fürstl.
Geleit handhaben / und dem zu wider in keinerley Weise beschweren lassen / so
liebe einem jeden sey unsere Magnade und Straff zu vermeiden / das meyen
Wir ernstlich. Geben zu Marburg am letzten Januarii Anno 1563. /.

Dieser Copien Original ist ein Concept von einem Bogen Papier in for-
ma eines Patents von dem Secretario Volens Kirchhoff concepit et an erliden
Orten cancelliret und corrigiret / auch durch den zugestandenen Brand etwas
beschädiget / ist sonsten coherent gleichlautend auch das Concept beglaubet
befunden.

Uaa aaa

Copia

Copia Supplicationis und Befehls de dato 26. Januarii An. 1770.
in Sachen Balthasar Schneiders

Contra

Georg von Trohe.

Num. 81.

Sir freundlich Dienst bevor Eder und Ehrenvetter insonders guter Freund / es hat sich an uns Balthasar Schneider zu Burckhardsfelde unverlangter Weile über Georgen von Trohe allerhand thädlichen Gewalts und zugefügter Beschwerung halben hochlichen beklagt / und umb ein Geleid auch Verhörs Tag underthänig gebetten und angehalten.

Ob Wir nun wohl Georgen von Trohe Inhalt benkommender Copien geschriben und demselbigen ein Stillstand gebotten auch in Fürstlich Sängley anhero ein Tag beraumbt und zugeschriben /

So hat uns doch Balthasar Schneider heute wiederumb ersucht und angezeigt das berührter George von Trohe angeregt unser Schreiben von ihm nicht annehmen wollen / wie er uns auch dasselbige wiederbracht und flehentlich gebetten das Wir ihn vor thädlicher Gewalt schützen und über sein vielfältig erbiten entweder zu Rechte oder zur Güte vorzukommen nicht beschweren lassen wolten / dieweil nun die Busecker Thaler / da sie von andern beklagt alhier in Fürstlich Sängley in prima instantia zu erscheinen schuldig / auch unserm G. Fürsten und Herrn als dem Lands Fürsten da sie die Junckern jemand wider Recht zu beschweren unterstehen würden / gebürlich Einsehens zu haben will / als hetten Wir uns in gegenwertigem Fall da ermeltem Georgen unbillich Gewalt verbotten und er zu Verhöre und Handlung betragt einer solchen Unbescheidenheit billich nicht versehen / gerecht auch Unserm G. F. und Herrn zu forderst zu nicht geringet Verkleinerung und Verachtung / da ihm dasselbig also zu gute gehalten werden solte / wolten dero halben S. F. G. gegen ihm Georgen von Trohe billigen Abtrag vorbehalten haben / und ist demnach in Nahmen S. F. G. an euch unser Befehl vor unser Person freundlich begehren / ihr berürt unser Schreiben / so Wir Euch hierbeneben zu schicken Georgen von Trohe so bald zu fertigen auch darbeneben die ernste Vernehmung thun wollet / damit der Supplicant biß nach gehabter Verhöre und Erkundigung der Sachen weder mit Gefängnisse oder sonsten beschwert / und gegen ihn gang und gar still gestanden auch von beiden Theilen der angefetzt Tag ersucht werde / wollen Wir uns also versehen und seid Euch freundlich zu dienen geneigt / Datum Marburg den 26ten Januarii Ann. Domini 70.

Stadthalter Sänglar und Rätthe
zu Marburg.

An Caspar Schurzbarngnant Milchling
Hauptman zu Gießen.

Dieser Copien Original ist ein Concept von einem Bogen von dem Herrn Sänglarn D. Heingebeßern an unterschiedlichen Orten wie bräuchlich canceliret und ist dem Original gleichlautend befunden.

Copia

Copia Schreibens so von Stadthalter Langlar und Rätthen
zu Marburg am 12ten Januarii Anno 1570. an Georgen
von Trohe ausgegangen ist / belangen Balsar
Schneidern.

Num. 81.

S Inser freundlich Dienst zu vorn Ehrenvesten besonders guter Freund/
Es hat uns Balsar Schneider zu Burckhardsfelde mit eingeleger
Supplication abermahls ersucht / und sich über Euch zum beschwer-
lichsten erklagt / wie ihr darab zu vernehmen / Weiln sich nun mit nichten
gebühret jemand's wieder die Gebühr und ohne erlangt Rechtsens eigenes
Gewalts zu beschweren/und in seinen eigen Sachen Richter zu sein/
auch der Supplican gebetten / ihme vor Gewalt und kein Recht ein
frey sicher Geleid mitzutheilen / Und Wir in unsers G. F. und Herrn
Landsfürstlicher Hoch und Obrigkeit einem jeden us sein Ansuchen
zu dem effect die Hand zu bieten schuldig damit Er mit Gewalt und über
Recht unziemlich nicht beschweret werde. So ist in Rathen G. F. G. an
Euch unser Begehren das Ihr Euch aller tödtlichen Handlung und eigenes
Vornehmens gegen gedachten Supplicanten gentslichen enthaltet / und die-
weiln Er urbietig gegen Euch in Güte oder Recht furzukommen / auch ge-
betten / einen gültlichen Verhörs Tag anhero in der Canslen anzusehen und
zu ernennen / den Wir Euch uf Freytag den 2ten Februarii schirskünfftig zu
früher Tageszeit bestimbt und angesetzt haben das ihr demnach deselben
Freytages zu früher Tageszeit alhier in Fürstl. Canslen erscheinet gegen den
Supplicanten solcher Erwer zusammen habenden Irrunge wegen gültliche
Verhör und Handlung zu erwarten.

Im Fall aber der Supplican bey diesen seinem Erbieten nicht gelassen/
sondern darüber durch euch weiter tödtlichen beschwert und wieder Recht
bedranger werden solte / So konten Wir uff sein oder der Seinen ferneres
Ansuchen an stat und von wegen unsers G. F. und Herrn als des Lands-
Fürsten keinen Umgang haben/uff die Wege verdacht zu sein / damit Er
wieder die Ungebühr bey Gleich und Recht geschüst werden möchte / das
thun wir Uns also gewisslichen versehen / und seind Euch zu freundlichen
Dienstn geneigt. Dat. Marburg den 12. Januar. Anno 1570.

Stadthalter Langlar und Rätthe
zu Marburg.

An Georgen von
Trohe.

Dieser Copien eibrachten Original ist ein Concept von einem Bogen
durch Christoffel Eckharden begriffen und durch den Herrn Canslern Jo-
hann Heintzenbergern cancellirt und gebessert / ist collationirt & concordat.

(Uaa aaa) 2

Copia

Copia der einbrachten Supplication Simon Nebuß zu Obern
Alpach im Busecker Thale den 10ten Novembris An-
no 1573. in S. Canslen übergeben umb Ein Geleit
zum Rechten.

-Num. 19.

Strenger / Edlen Ehrenveste Hochgelahrte viele und wohlgeachte J.
verordnete Stadthalter Cantlar und Räte / meine hochgebietende
Herrn an stat und von wegen des Durchleuchtigen Hochgeborenen
Fürsten und Herrn Herrn Ludwigen Landgraffen zu Hessen / Graffen zu
Casselndobogen etc. Meines G. Fürsten und Herrn gebe G. G. G. und G.
ich hiermit in allerunterthänigkeit klagend zu erkennen. Als ungeschehen
Wochen vor Pfingsten dieses in stehenden 73. Jars der weniger Zahl / In
hann Kremer zu Obern Alpach / des Amtes zu Arnshurg / Waldmüller
durch ein unbilliges gottshässriges Furnehmen und gestrichen Unfrieden in
Münch Walde / bey Obern Alpach im Kreutholze einen Schaden empfan-
gen und sechtlichen in vierthalben Wochen durch sein selbst Verschulden und
zufallende Krankheit verstorben. Diemweln ich aber ganz unschuldi-
gen / wie Gott bekandt ist / zu diesem Handel kommen / so hat man mich
doch wollen zulegen / als das ich solches seines Todes ein Ursache sein solte
welches doch ob Gott will mit Recht zu den ewigen Tagen uff mich nicht
soll bracht werden / So habe ich doch mitter Zeit nicht beschwereniger an
Furcht der Gefängnisse mich meines Jückeren Vierern und Gan Erben
des Busecker Thals Jurisdiction und Gerichte Zwang darunter diese Ge-
schicht geschehen gemeynt und mein Haus und Hoff Weib und Kinder müs-
sen verlassen / aber nicht dero Meinung das ich des Rechtens ein Ab-
scheuens trage sondern meines Leibes Schwereheit und unbilligen
Zwang und Gewalts mit Recht muß / und Bestand meines Herrn
und guten Freunden zu verhüten möchte vorkommen / deßhalben so habe ich
auch die Edlen und Ehrenveste Vierer und Gan Erben des Busecker Thals
meine Jückeren per viam supplicationis ersucht mit Namen vermög der
Kaiserlichen und Fürstlichen Hessischen peinlichen Ordnung
des Halsgerichts ein frey sicher Geleit zum Rechten uff Bürgschafft /
und das ich dem Rechten auswarten wolle / schriftlichen mit zu theilen / also
das ich wieder bey Weib und Kinder zu Haus und Hoff bis zu Ustrag des
Rechtens vor Gewalt Sicherheit möchte haben uffs underthänigst ge-
betten / uff den Fall wo des verstorben Freundschaft oder andere mich deß-
halbten Anspruchs zu erlassen mit gemeint / wölte ich denen ordentlichen
Rechtens an Orten und Enden da es sich gebühret will / nicht für sein sondern
mich zu allem Recht erbotten haben. Aber solches mein begehrt
Geleit haben mir meine Jückeren obgemelt wieder die Kaiserliche und
fürstliche Halsgerichts Ordnung geweigert und darmit sich mit Jückeren
ganz suspect und verdächtig gemacht / als die mir den billigen Weg
des Rechtens verweigert.

110

Und dann nun Hochgedachter und G. F. und H. von hoher Fürstlicher Obrigkeit wegen im Busecker Thale meniglich zu Recht zu verleiten haben/

So ist Abwesens höchermestes unsers G. Fürsten und Herrns an E. St. E. und G. mein underthenige Bitte durch Gott wollen mir von Obrigkeit wegen ein solch frey sicher Gleid (männiglichen zu Recht) uff Burgschafft schriftlich mittheilen/ also das ich frey sicher und mich wiederumb zu Hauße / Hoff / Weib und Kinder aus und inne haben mögen bis zu Ustrag des Rechtens / was alsdann mir das Recht geben und nehmen wird / soll mir in Nahmen Gottes wohl und angenehm sein / und bin ich Armer solches umb E. St. E. und G. in aller underthänigkeit zu ver dienen schuldig / willig und geneigt / gnedige Antwort bittend

E. St. E. und Gonsien

Underthänigert

Simon Mebes wonhafft zu Obern Alpach im Busecker Thale.

Dieser Copien Original ist eine Supplication von einem bogen Papier von dem Herrn Canblarn / Doctor Johann Heinzebergern inticulirt / wie oben und darauf decretirt.

Decretum die II. J.

Wosern Supplicanr Bürgen sehen wird / männiglichen des Rechtens an geborenden Dritten zu sein und auszuwarten solle ihme das gesuchte Geleide in communi forma, mitgetheilet werden / und dem Amptman zu Gießen dabey Befelch geschrieben / das sie ihn darüber und außers halb Rechtens nicht beschweren lassen / collationirt und dem original supplication gleichlautend befunden worden.

Copia des einbrachten Geleits / Simon Mebusen von Obern Alpach mitgetheilt.

Num. 20

S In Gottes Gnaden Wir Ludwig Landgraff zu Hessen / Graffen zu Castellnbogen / Dieß / Ziegenhain und Nidda ic. Thun kund hiran bekennende / als unser lieber Angehöriger und Underfass Simon Mebes von Obern Alpach unklagend furbracht / wie das Er unguetig be zichtigt worden als das Er etwan hievor drey Wochen vor Pfingsten dieses ablaufenden 3. Jars Johann Kremern zu Obern Alpach des Abts zu Arnßburg gewesenen Waldforster im Monchwalde daselbst bey Obern Alpach im Creuzgehölze dermassen bescheidiget habe / das derselbige viert halbe Wochen darnach Todtes verfahren seyn sollte / und ob Er wohl derwe gen Wehr Rechtens zu pflegen urbietig und willig sey / das Er doch darüber bey unsern lieben getreuen Rierern und Gan Erben des Busecker Thals keine Sicherheit haben möge / sondern ihrenthalben sich allerhand ohnzemlicher Ubereilung auch gefänglicher Einziehung und Ver waltigung sich besorgen müste / derohalben uns dem Lands Fürsten
(Bbbbbb) unter

untertheniges Fleißes gebetten und ersucht / daß Wir Ihn hierwieder und zu dem Behuff mit einem schriftlichen Geleite versehen wolten / daß Er bey gleich und Recht gelassen und gehandhabt und darüber mit keinem Gewalt dem Rechten zu wieder beschwert werden möchte / und dann uns von Lands Fürslicher Obrigkeit und tragendem Ampts wegen gebüret / wie auch unsere geliebte Vor Altern und noch jüngst unser geliebter Herr Vatter lobseliger Gedächtniß / und Wir insonderheit dessen im Busecker Thale befugt / und in üblichem Herbringen sein / die darinne gefessene bey Gleit und Recht zu handhaben und vor unpilliger Gewalt zu schützen / Daß Wir demnach obbemelten Simon Nebeszen unser Fürslich Geleide und Sicherheit für unbillige Beschwerunge und Gewalt zu gebürlichen ordentlichen Rechten und Ausführung seiner vorgewendten Unschuld gegeben haben / thun das auch hiermit und in Krafft dieses offenen Briefs dergestalt und also / daß Er woll im Busecker Thal als auch an andern Orten unsers Fürstenthumbs frey sicher und ohngeschauet aus und ein wandern / und obberührter Sachen halben von männiglichem eigenem Gewalts ahn betranget gelassen / doch gleichwohl jederman so ihm dervwegen nicht zu erlassen bedacht an gebührenden Orten zu Recht stehen und demselbigen auszuwarten / auch was dasselbige gegen Ihn erkennen wird geleben / immittelst aber sich auch geleidlich und alle Gebüre verhalten soll / wie Er uns desen Johann Meitten und Johann Nafern beide zu Obern Alpach wohnhafftig zu Burgen gesetzt / also da Er Simon Nebeszen sich diesem Geleide in allen Punkten nicht gemess verhalten / auch auf Erfordern nicht vor veinlich Halsgerichte erscheinen würde / daß sie alsdann an seiner statt mit Ihrem Leibe stehen oder uns 150. Gold. zum Abtrage ohnweigerlich erlegen sollen / inmassen sie die Burgen solches unserm Hauptman zu Gießen Rath und lieben getreuen Caspar Schützparn genand Milchlingen an unser statt mit handgebenden Treuen angelobet und zugesagt haben ohne Gefehrde. Geben zu Marburg under unserm hierunten uffgedruckten Fürslichen Secret Insiegel den 3. Decembr. Anno 1574.

Dieser Copien Original ist eine Copen des Concepts des Fürsfl. Geleids / von einem Bogen Papier intitulirt ref. collationirt und eines deut andern gleich befunden.

Copia des einbrachten Fürslichen Schreibens an Hauptman zu Gießen Simon Nebeszen Geleide betreffend.

Num. 21.

Ludwig 11.

Nad und lieber Getreuer / Ben verwaret überschicken Wir Euch ein schriftlich Geleide so wir unserm Leibes Angehörigen und Underthänigen im Busecker Thal / Simon Nebeszen von Obern Alpach uf sein unterthäniges Suchen und Bitten vor Gewalt und unbillige Beschwerunge zu ordentlichen gebürlichen Rechten gegeben und zugestattet haben / und dieweil

die weil die darinne bemelte Burgen noch nicht angelobt haben / das Geleid auch deswegen uff Euch gestellt ist / So ist unser Befehl in Gnaden / das Ihr Euch die Burgen fürstellen / und nachdem Ihr Ihnen das Geleide fürgelesen / sie darauf der Gebühr angeloben lasset und dasolches geschehen / alsdann Simon Mebesen das Geleid zustellet auch Ihn dabey handhabet / das Er darwieder von menniglichen sonderlich der Vierer und San Erben des Busecker Thals unbeschweret bleibe / sondern wer Ihn zu sprechen das derselbige Ihn darumb mit ordentlichen Rechten fürnehme / und verfolge / thum Wir uns versehen und seind Euch mit Gnaden geneigt. Dat. Marburg den 3. Decembr. Anno 17. 73.

An Caspar Schugbarn gnand Nilchling / Hauptman zu Gießen.

Dieser Copien Original ist ein Concept von einem Bogen Papier von dem Secretario Johann Hartman conceptirt und von dem Herrn Cantlarn Doctor Johann Heinzeberger corrigirt / und erscheinet facie prima, ist collationirt und gleichlautend auch das original concept unverdächtig befunden 2c.

Ad part. 6. §. 81.

Lit. M. 4.

Extract Rotuli examinis testium de Anno 1574. desien Rubric §. 67. sub lit. Z. 3. befindlich.

Test. 1. Johann Kode von Wisseck / 70. Jahr alt.

AD artic. 14. 15. Sagt Zeuge seines Gedenckens und Wissens sey die Schatzunge und Stenere aus dem Busecker Thal Zubalt Articuls ins Oberfürstenthumb Hessen allwege gelieffert worden / die articulirte Summen und Anzahl wie viel es in unterschiedlichen Jahren getragen / hab Er nicht behalten achte wohl die Register werden das ausweisen.

Test. 12. Henrich Neukastel von Windenhausen Ampts Blandenstein 74. Jahr alt.

Ad interrogatoria specialia articuli quarti.

AD I. interrog. Antwortet Zeuge / Er wisse nicht eigentlich was eben alles zu Landsfürstlicher Obrigkeit gehörig / hab aber solches / wie bey dem Articul angezeigt gehört / und gesehen die weil ihme der Busecker Thal bekant / das die Fürsten zu Hessen. Bevelch an die Junckern und Unterthanen gethan / auch in Heerzögen die Junckern selber mit gezogen / Knecht / Rath und That darzu gethan haben. Auch gesehen das sie Schatzung von den Unterthanen im Busecker Thal so die Junckern uffgehoben / anhero gelieffert haben / und Er Zeuge selbst hievor ungefehrlich vor fünf und zwanzig Jahren durch Gilberten von Busck angesprochen und gebeten worden / ihme seine Schatzung anhero gehn Marburg uff Rathhaus zu tragen / welches Er zeuge auch gethan / und sey desmahls
(Bbb bbb) 2 Henrich

Henrich Name der Schachherrn einer gewesen / und hab Er recht behaltt /
der itzige Renthmeister zu Marburg auch.

Test. 15. Gerlach Kessler Gerichtschreiber im Busecker
Thal.

AD artic. 15. Sagt Zeuge deren zu Augsburg und Spenet bewilligten
Anlagen halben wahr sein / hab dieselbe selbst helfen von den Unte-
thanen uffheben / und dieselbige / und etlicher Junckern Anlagen dahin gen
Marburg geföhrt.

Test. 18. Balthasar Staal von Garbeteich.

AD artic. 14. 15. Sagt Zeuge die Articul wahr sein / Ursach seines Wis-
sens Er hab dieselbige Schatzung die Zeit Er noch bey seinem
Vatter seligen zu Alten Buseck gewesen / einmahl gen Grosen Buseck
helffen lieffern / von dannen sie gen Marburg gelieffert worden / und
höre daß dieselbe noch also gen Marburg gelieffert werden / hab darneben
auch gehört / daß die klagende Junckern hievor ihre Schatzung einmahl
gen Fridberg gelieffert / haben ihnen die Fürsten zu Hessen nicht
nachgeben wollen / doher sie dann die Schatzung noch einmahl gen
Marburg und also dasmahls doppel erlegen müssen. Die articulirte
Sum jedes Jahrs seye ihnen unbekant.

Test. 19. Hans Hen von Alten Buseck über 50. Jahr alt.

AD artic. 14. 15. Sagt Zeuge außershalb der Ausgesessenen wahr sein/
Amit dem Bericht / daß die gemeine Landsteuer sie die Hessische
Landsteuer uff die Leute gesetzt / und gehn Marburg gelieffert / die Tür-
ckensteuer aber haben die Junckern uff die Güter gesetzt / und folgendts
gehnt Marburg gelieffert / die unterschiedliche articulirte Posten / was
jedes Jahr gegeben worden / hab Er nicht eigentlich behalten. Ursach Er
hab die Landsteuer als ein Landsteuer setzen / heben und lieffern helfen/
auch gesehen daß die Junckern die Türckensteuer ufgehoben / bisweilen
ein halb Jahr hinter sich behalten und uff Bevel gehnt Marburg
lieffern müssen.

Test. 22. Gerhard Michel von Alspach 60. Jahr alt.

AD artic. 14. sagt Zeuge Er könne hiervon weiters nichts beständiges be-
richten / den das Er angezeigt / daß sie allerhand / als Baugeld / Sol-
datengeld geben / darzu Er seine Gebühr selbst erlegt / die Türckensteuer
heben der Schultheis und andere von Ihnen insgemein auf / und lieffern die
selbige wie sie sagen gehnt Marburg / ob die Junckern ihre Gebühr auch dar-
zu erlegen wisse Er nicht / sie sagen es aber.

Test. 24.

Test. 24. **Waltin Goplar von Oppenrode 50. Jahr alt.**

AD artic. 14. sagt Zeuge zu den Türcken- und Hessischen Landsteuern geben die Untertanen im Busecker Thal alle insgemein / wie sie dan gestrigs Tags dieselbe Hessische Landsteuer zu Grosen Buseck gesetzt / darbey Er Zeuge als ein Heimerger gewesen. Das Hessisch Bagengeld aber erlegen diejenige so Hessische Leibs Angehörige seind und Hessische Güter unterhanden haben.

Test. 26. **Caspar Herre von Berfrode 70. Jahr alt.**

AD artic. 14. sagt Zeuge Ihre der Untertanen halben / die Zeit seines Gedencens hero wahr sein / hab selbst darzu gegeben und wisse nicht anders dan daß die Junckern und andere Ausländische / so im Busecker Thal begütert / gleicher Gestalt die Türcken Steuer ausrichten müssen / wie sich dan die Junckern desen selbstn hetten vernehmen lassen.

Test. 28. **Caspar Schuspar genand Milchling / Hauptman zu Giessen.**

AD artic. 14. sagt Zeuge bey seinem Gedencen hero wahr sein / außershalb der Geistlichen darvon Er kein Wissens hab / Ursach Er hab derselben seit Anno 20. Sechzig Sichs esliche mahl helfen erheben und von seinem Vatter seel. gehört / daß derselbig und Henrich Raut / gleicher Gestalt in Anno 20. Drensig Neun ungefehrlich die Schagung also erhaben.

Ad artic. 15. sagt Zeuge der ab anno &c. Sechzig sechs articulirten Türcken- und Landsteuren halben wahr sein / Ursach hab er haben wie zuvor ausgesagt.

Extract Rotuli der Anno 1574. zu Bestärckung der defensional articul bengelegten documenten / dessen vollständige Rubric §. 67. sub lit. Z. 3. befindlich.

**Copia des einbrachten Extracts Steuer Registers
de anno &c. 1532.**

Num. 7.

Hartman Schuzbar genand Milchling.

ix. Gulden viij. Alb. i. Hell. geliefert von wegen seines Bruders Adolphs Milchlings Pastore zu Grosen Buseck von der absent daselbst den achten Theil des Ersten Ziels laut des Registers
Erscheinet fol. 22. fac. prima linea 6. & seq.

Rudolff von Trohe.

Idem hat uff Mittwoch nach Martini vor sich gerechnet und laut des Registers geliefert

v. fl. xx i. Alb. iii. Hell.

(Ccc ccc)

Phi

Philipp von Buseck genand Monch der Elter.

Idem hat uff Donnerstag nach Martini vor sich gerechnet und laut des Registers geliefert ij. Gulden i. Alb. iij. Hell.

Philipp und Johann von Buseck genand Monch.

Philipp Monch der Elter hat uff Donnerstag nach Martini von Iren beiden wegen gerechnet und Inhalt des Registers geliefert
= = vj. Gulden v. Alb. i. Hell.

Helfrich von Trohe.

Idem hat uff Donnerstags nach Martini gerechnet und laut des Registers geliefert
ij. Gulden ij. Alb. iij. Hell.

Diese vorgehende vier Posten et scheinen fol. 23. facie prima per totam.

Ubert von Buseck genand Küsser.

Idem hat uf Donnerstags nach Martini vor sich gerechnet und laut des Registers geliefert
ij. Gulden viij. Alb. i. Heller.

Johann von Buseck Amtman zu Irlenbach.

Idem hat uf Donnerstages nach Martini vor sich gerechnet und Inhalt seines Registers geliefert
= = iij. Gulden ix. Alb. v. Hell.

Weimer von Buseck genand Küsser.

Idem hat uff Donnerstag nach Martini vor sich gerechnet und Inhalt des Registers geliefert
v. Gulden v. Heller.

Erscheinen die vorgehende drey Posten in prædicto folio facie secunda per totam.

Philipp von Buseck / genand Monch.

Idem hat uf Donnerstag nach Martini vor sich selbst und vor seinem Stieffsohne Gobert und Caspar gerechnet und laut des Registers geliefert
= = iij. fl. viiii. Alb. i. Hell.

Erscheinet fol. 24. facie & linea prima cum seq.

Dieser Copien original ist ein Zurensteuer Register von 76. Blättern in folio, mit einem gelben pergamenen Übersschlag eingebunden / intitulirt In- nahme der Zurensteuer des Ober- Fürstenthums Hessen vom Adel / Clo- stern und andern de anno 1532. verrechnet zu Cassel anno 1536. und erschienen die extrahirte Posten an unterschiedlichen Orten wie bey einem jeden verzeichnet collationirt und glaubwürdig und unverdächtig befunden worden.

**Extract der Land Steuer gewilliget in An. 1533. Erstes Ziel
lit. B. verzeichnet.**

Anschlag der Landsteuer gewilliget durch gemeine Landschafft von Städt- ten am Mittwoch nach Jubilate Anno 16. xxxij.

Busecker Thal L. fl. dt.

Dieser Copien original ist ein Papiern Register von vier und zwanzig Blättern intitulirt wie oben 16. und erscheinet der extrahirte Post fol. 19. facie & linea secunda, ist collationirt gleichlautend und das original sonsten iusticiig und wohl beglaubt befunden dem 19. Aug. Anno 16. 74.

Extract

**Extract der Land Steuer gewilliget Anno 1533. letztes
Ziel lit. C. notirt.**

Anschlag der Land Steuer gewilliget durch gemeine Landschafft von
Städten am Mittwoch nach Jubilate Anno 2c. xxxij.

Und erslich geben drey Viertel der vorigen Landsteuer halb/und darnach
in zweyen Jahren das ander halb Theil und trägt die Summa des dritten
halben Theils und letzten Ziels so des scheinenden xxxv. Jahrs gegeben soll
werden wie folgt

Busecker Thal dt. = = xxv. Gulden.

Dieser Copien original ist ein Papiern Steuer Register von 24. Blät-
tern in folio, intitult wie im Eingang des Extracts zu ersehen/ und erscheint
der extrahirte Post fol. 15. fac. & lin. 1. ist collationirt und das original usrichtig
und unverdächtig befunden den 19. Aug. Anno 2c. 74.

**Copia Extracts des einbrachten Steuer Registers
de Anno 1536.**

Num. 3.

Johann Raneh und Helfrich von Drohe haben auf Sambstags nach
reminiscere die gewilligte Steuer an statt aller Gan Erben des Busecker
Thals/ der Unterthanen desselben Theils berechnet und laut des Registers ge-
liefert Lxxij. Gulden xij. Alb. j. Pf.

Dieselben haben berechnet aller Unterthanen des Busecker Thals be-
willigte Schaffschaz und geliefert Lxx. Gulden iij. Alb. von ij. M. vi. S. vj.
Schaffen.

Summa lat. ij C. xvj. Gulden xvj. Alb. j. Hell.

Dieser vorgehenden Copien original ist ein Türckensteuer Register in 4to
von 114. Blätter / in ein gemein beschrieben pergament eingenehet / intitult /
Annahme der Türckensteuer des Ober Fürstenthumbs Hessen/ des andern
Ziels/ sambt dem Schaffschaz/ von Adel/ Städten 2c. de dato 1536. und er-
scheinet der extract folio 27. facie 1. per totam, von Rudolff Schencken/ Her-
man von Hundelshausen und andern von Adel und Städten unterschrieben/
collationirt und rechtschaffen befunden.

**Extract der in Anno 1538. an der Lohe von Gerichten und Städ-
ten uff Weynachten gefallen und zu Cassel in Anno 1540.
nach reminiscere berechneter Land Steuer
lit. D. notirt.**

Gericht an der Loen 2c.

Busecker Thal Lxx. fl.

Dieser Copien original ist ein Steuer Register in quarto, von 14. Blät-
tern in pergament eingezogen/ intitult Landsteuer an der Lohe 2c. de Anno
20. S. xxxvij. und erscheint der extrahirte post fol. 6. facie 1. linea 9. ist gegen
dem original collationirt und demselbigen gleichlautend/ auch das original us-
richtig und unverdächtig befunden den 19. Aug. Anno 2c. 74.

(Scc ccc) 2

Extract

Extract des Steuer Registers de Ann. 1542.

Num. 3.

Busecker Thal.

Sonstags nach Simonis & Judæ haben Helfrich von Trohe und andere Junkern des Busecker Thals ihrer Untersassen Anlage ver-
rechnet laut eines Registers und bezahlet

118. fl. 23. alb. 6. pf.

Item von derselben Untersassen Schaff Schazunge wegen Inhalt eines Registers entrichtet

76. fl. 10. alb.

Erscheinet fol. 55. fac. 2. per totam.

Helfrich von Trohe hat Dinstags nach Simonis & Judæ sein Einkommen verrechnet und laut seines Registers bezahlet

ii. fl. i. alb.

Erscheinet fol. 56. fac. 1. per totam.

Hartman von Trohe hat obgemelten Dinstag sein Einkommen verrechnet / und laut seines Registers bezahlet

2½. fl. 7. alb. 7. pf.

Erscheinet fol. 56. fac. 2. per totam.

Philips Buseck genandt Mönch hat Mitwochens nach Simonis & Judæ sein Einkommen verrechnet und laut seines Registers bezahlet

11. fl. 7. alb. 7. pf.

Erscheinet fol. 57. fac. 1. per totam.

Johann von Buseck genandt Mönch hat obgedachten Mitwochens von seinem Einkommen laut seines Registers entrichtet

2½. fl. 2. pf.

Erscheinet fol. 57. facie 2. per totam.

Gerhard von Trohe hat genantes Mitwochens von seinem Einkommen zur Anlage laut seines Registers bezahlet

14. Alb.

Erscheinet fol. 58. facie 1. per totam.

Dieses vorgehenden extractis Steuer Registers Copien Original ist ein Register in 4to in ein bescrieben Pergament eingeneet / von 73. Blättern inticulirt / Innahm der Türcken Steuer de An. 1542. von Rudolff Schencken Herman von Hundelshausen / Joissen von Veerters und andern verordneten Einnehmern verrechnet und eigener Hand unterschrieben / und erschienen die extrahirte Posten an unterschiedlichen Orten wie bey einem jeden verzeichnet / Collationirt und sonsten das Original wohl beglaubt und ohne einigen Man gel befunden.

Copia des einbrachten extractis des Steuer Registers
de Anno &c. 44.

Num. 4.

Anno 1544.

Johann von Buseck Amptman zu Bomes.

Idem hat den 20. Julii von seinen Güttern us Rechnung geliefert und bezahlet

xxviii Gl. xl. Alb.

Zu Ende ejusdem folii.

Item was er im Busecker Thal hat / so die Junkern ihre Steuer inbehirgen woll er seinen Theil auch erlegen.

Dieser Copien Original ist ein Steuer Register in 4to von 68. Blättern in zweyen Pergamenten eingeneet / inticulirt / Innotiense von den Underthanen

nen deren vom Adel 1544. und erscheinet der extract fol. 29. fac. prima & linia prima & sequen. ist collationirt.

Extract des einbrachten Steuer Registers de
An. &c. 44. Copien.

Num. 5.

Anno 44. Türcken Schatzungen.

GrosenBuseck.

Lndres Hans hat eine Behausung 2c. (hic sequitur descriptio bonorum, wie bey den folgenden allen) macht ihme zur Anlage xi. alb. vii. heller/ und iii. alb. ii. heller Diensthotten Geld.

Hauben Henne der Alte hat eine 2c. macht zur Anlage v. alb. ii. heller.

Dickenraths Michael hat eine 2c. macht zur Anlage = iii. alb. iii. heller.

Kilians Heing hat eine 2c. macht zur Anlage = ii. alb.

Ludwigs Peter hat eine 2c. macht zur Anlage = 1. Bagen.

Peter Schreiner hat eine Behausung 2c. macht zur Anlage = iii. alb.

Der Junge Hauben Henne hat eine 2c. macht zur Anlage = v. alb. ii. heller.

Glosen Henne hat eine 2c. macht zur Anlage = iii. alb. iii. heller.

Geben Henne hat eine 2c. macht zur Anlage v $\frac{1}{2}$. alb.

Gilbrechts hat nichts kein Haus / keine Güter / giebt einen Bagen.

Gloß Reneheims hat eine 2c. macht zur Anlage vi. alb. iii. heller.

Jungbens Adam hat eine 2c. macht zur Anlage viiii. alb. i. heller. und

7. heller.

Meckelen Henne hat eine 2c. macht zur Anlage einen Bagen.

Peter Heueman hat eine 2c. macht zur Anlage viiii. alb. iii. heller und iii. fr.

Borten Lohn/

Monch Henichen hat eine 2c. macht zur Anlage = vii. alb.

Welters Henne hat eine 2c. macht zur Anlage = iii. alb. iii. heller.

Der Junge Paul Henne hat eine 2c. macht zur Anlage = xxi. heller.

Christian Rindenstraut hat eine 2c. macht zur Anlage einen Bagen.

Junge Jung Henne hat eine 2c. macht zur Anlage xi. alb. i. heller.

Ulrichs Girdraut hat eine 2c. macht zur Anlage = iii. l.

Harbach Jacob hat eine 2c. macht zur Anlage = viiii. alb.

Bauch Henne hat eine 2c. macht zur Anlage = iii. alb. iii. heller.

Velte Schmit hat eine 2c. macht zur Anlage 1. Bagen.

Guen Heing Caspar hat eine 2c. macht zur Anlage = iii. alb. iii. heller.

Dogen Philips hat eine 2c. macht zur Anlage = iii. alb. iii. heller.

Heing Repper hat eine 2c. macht zur Anlage xi. alb. i. heller.

Paul Runge hat eine 2c. macht zur Anlage = xi. alb. i. heller

Paul Theiß hat 2c. macht zur Anlage = ii. alb.

Pfaff Peter hat eine 2c. macht zur Anlage = viiii. alb.

Enders Riedestraut hat eine 2c. macht zur Anlage vi. alb. vii. heller.

Opper Henne hat eine 2c. macht zur Anlage = ii. alb.

Der Junge Moller hat eine 2c. macht zur Anlage vi. alb. i. heller und

v. Kreuzer vom Diensthotten.

Weste Moller hat eine 2c. macht zur Anlage xi. alb. i. heller.

(Dddddd)

Ku-

- Ruben Reike hat eine zc. macht zur Anlage viii. alb. vi. heller.
 Peil Harbach hat eine zc. macht zur Anlage / vi. alb. i. heller.
 Der Rame Henne hat eine zc. macht zur Anlage . ii. alb.
 George Scheffer hat eine Behausung zc. macht zur Anlage . viiii. alb.
 Beltens Johann hat nichts / giebt 1. Bagen.
 Seiffrit hat nichts giebt 1. Bagen.
 Schug Sunge hat eine Behausung zc. macht zur Anlage iii. alb. iii. heller.
 Michel Gans hat eine Behausung zc. macht zur Anlage iii. alb. iii. heller.
 Jacob Melcher hat eine Behausung zc. macht zur Anlage xxi. heller.
 Hauben Reng hat eine zc. macht zur Anlage iii. alb. iii. heller.
 Delpert von Lich hat eine zc. macht zur Anlage . iii. alb. iii. heller.
 Kilian hat eine Behausung zc. macht zur Anlage mit des Dienfbotten
 Schagung xvii. alb. vii. heller.
 Goflers Belten hat zc. macht zur Anlage . ii. alb.
 Schneider Balthasar hat eine zc. macht zur Anlage . viiii. alb.
 Ludwige George hat eine zc. macht zur Anlage vii.
 Johannis Schuchert hat nichts / giebt 1. Bagen.
 Rodde martin hat eine zc. macht zur Anlage v. alb. ii. heller.
 Semets Weigel hat eine zc. macht zur Anlage viiii. alb. vii. heller.
 Rodde Nebes hat eine zc. Macht zur Anlage mit dem Dienfbotten iiii. alb.
 iii. heller.
 Schmits Weigeln Melcher hat eine zc. macht zur Anlage v. alb. ii. heller.
 Grein Rober sen hat nichts / gibt 1. Bagen.
 Oloß Hermans Nicklas hat eine zc. macht zur Anlage viiii. alb. und 3. Kreuz
 her Dienst Schagung.
 Rodde Gela hat eine zc. macht zur Anlage xi. alb. i. heller und vii. heller
 Dienfbotten Geld.
 Pfarr Henne hat eine Behausung macht zur Anlage xxi. heller.
 Rodde Hens Philips hat keine Behausung / hat 2. Kuh / giebt einen Bagen.
 Caspar Wirt hat eine zc. macht zur Anlage viiii. alb.
 Poge hat eine zc. macht zur Anlage xxi. heller.
 Johann Hopff hat eine zc. macht zur Anlage v. alb. ii. heller.
 Des Milken Enners hat nichts dann eine Behausung / giebt 1. Bagen.
 Henne Goflers Eva hat eine zc. mach zur Anlage xxi. heller.
 Stro Henne hat eine zc. macht zur Anlage iii. alb. iii. heller.
 Stro Reicherds Kinder haben nichts / geben ii. alb.
 Grein Hens Nicklas hat eine zc. macht zur Anlage viiii. alb.
 Melcher Cramers Johann hat eine zc. macht zur Anlage ix. alb. iii. heller.
 Walter hat eine Behausung zc. macht zur Anlage xxi. heller.
 Adam Ulrich Elfen Eiden hat eine Behausung / macht zur Anlage . 4. alb.
 iii. heller.
 Longes Becker hat eine zc. macht zur Anlage . iii. alb. iii. heller.
 Christen Becker hat eine zc. macht zur Anlage xxi. alb.
 Mathes Heilige hat eine zc. macht zur Anlage v. alb. ii. heller.
 Mathes Philips hat eine zc. macht zur Anlage vi. alb. i. heller.
 Henne Schlemmer hat eine zc. macht zur Anlage vii. alb.
 Caspars Henrich hat eine zc. macht zur Anlage iiii. alb. iii. heller.
 Glauter Henne hat eine zc. macht zur Anlage 1. fl. iiii. alb. iii. heller. und
 1. Bagen Dienst Lohn.

Rode

Rode Runge hat keine Behausung giebt = I. Wagen.
 Schmits Hans hat eine macht zur Anlage 5. alb. ii. heller.
 Peter Rindenstraur hat eine 2c. macht zur Anlage = iiii alb. iii. heller.
 Schneider Michel hat nichts giebt I. Wagen.
 Schmit Hens Stein hat eine 2c. macht zur Anlage vi. alb. vi. heller.
 Collet Gunge hat eine 2c. macht zur Anlage v. alb. ii. heller.
 Hans Scherer hat nichts giebt I. Wagen.
 Veltzenß Peter hat eine 2c. macht zur Anlage = viiii. alb.
 Heins Gohler hat eine 2c. macht zur Anlage = iiii. alb. iii. heller.
 Junghens Philips hat eine 2c. macht zur Anlage xxi. alb.
 Der Pfarrer zu Buseck hat eine 2c. macht zur Anlage = vi. alb. vi. heller.
 Der Junge Gunge hat eine 2c. macht zur Anlage xiii. alb. ii. heller.
 Schmits Weigels Enners hat eine 2c. macht zur Anlage = ix. alb. iii. heller.
 Ruffels Velte hat eine 2c. macht zur Anlage xviii. alb. iii. heller.
 Mathes Philips hat eine 2c. macht zur Anlage = xi. alb. i. heller.
 Cunrads Gela hat eine 2c. macht zur Anlage = ix. alb. iii. heller.

Rodgen.

Darthens Greta hat eine 2c. macht zur Anlage = iii. alb. iii. heller.
 Henrich Dopperman hat eine 2c. macht zur Anlage. viii. alb.
 Hebbeln Gela hat nicht / giebt I. Wagen.
 Henckeln Heins hat gar nichts gibt I. Wagen.
 Dingeln Adam hat eine 2c. macht zur Anlage = iiii. alb. iii. heller.
 Reuckel hat eine 2c. macht zur Anlage xviii. alb. i. heller.
 Adams Summen hat eine / macht zur Anlage = vii. alb.
 Henrich Weile hat eine Behausung ist nicht guth / giebt I. Wagen/
 Weller Henche hat eine 2c. macht zur Anlage = iiii. alb. iii. heller und vii. hlr.

Dienstbotten Geld.

Frigen Henne hat eine 2c. macht zur Anlage ix. alb. iii. heller.
 Stein Hen hat eine Behausung ist nicht guth giebt I. Wagen.
 Hann Simme hat unter 20. fl. giebt I. Wagen.
 Stein von Riech giebt auch I. Wagen.
 Conrads Henche hat eine 2c. macht zur Anlage vii. alb. vii. heller.
 Raff Henne hat eine geringe Behausung / gibt I. Wagen.
 Wollen Henne hat eine 2c. macht zur Anlage ix. alb. iii. heller.
 Peter Schneider hat eine böse Behausung / giebt I. Wagen.
 Glez Herman hat eine 2c. macht zur Anlage xii. alb. ii. heller.
 Heins Cremer hat eine 2c. macht zur Anlage iiii. alb. iii. heller.
 Barthens Adam giebt = I. Wagen.
 Ostwald Kannegieser hat eine 2c. macht zur Anlage I. fl. I. Wagen.
 Heine Heins hat eine 2c. macht zur Anlage i. fl. viiii. alb.

Alten Buseck.

Jacob der Botte hat eine geringe Behausung gibt xxi. heller.
 Ludwias Reheta hat eine 2c. macht zur Anlage v. alb. ii. heller.
 Hans Henne hat eine 2c. macht zur Anlage vi. alb.
 Der Jung Wolffschmit hat eine 2c. macht zur Anlage i. St. xiiii. heller.
 Henrich Greiff hat eine 2c. macht zur Anlage i. St. ii. heller.

(Ddd-ddd) 2

Stals

Stals Nicklas hat eine zc. macht zur Anlage I. fl. xxi. heller.
 Der Alte Wolfenſchmit hat eine/ macht zur Anlage xviii. alb. iii. heller.
 Henne Steuſing hat eine macht iii. alb. iii. heller.
 Martin Stroſchneider hat nichts giebt I. Baſen.
 Reichharts Senß hat eine Behauſung gibt xxi. heller.
 Georgen Jacob hat eine zc. macht zur Anlage iii. alb. ii. heller.
 Ludwig Kenter gibt I. Baſen.
 Gerlach Fare hat eine zc. macht zur Anlage iii. alb. iii. heller.
 Wagener Nebes hat eine zc. macht zur Anlage I. fl. xxi. heller.
 Cleß Heinzen Chriſtian hat eine zc. macht zur Anlage iii. alb. iii. heller.
 Scheffer Hans Ratheiß hat eine zc. macht zur Anlage viiii alb.
 Scheffer Hans Johann hat ein macht zur Anlage iii. alb. iii. heller.
 Weigel Wird hat unter xx. fl. gibt einen Baſen.
 Juß Hansen hat ein zc. macht zur Anlage = vii. alb.
 Schneider Weigel hat ein zc. macht zur Anlage v. alb. ii. heller.
 Hans Scherer hat unter xx. fl. gibt = I. Baſen.
 Globes Heinge Johannes hat eine zc. macht zur Anlage = iii. alb. iii. hell.
 Henne Corbes hat eine zc. macht zur Anlage = v. alb. ii. heller.
 Reyßen Nicklas hat eine zc. macht zur Anlage ix. alb. iii. heller.
 George Widler hat eine zc. macht zur Anlage ii. fl. vii. alb.
 Mock Enners hat eine zc. macht zur Anlage viiii. alb.
 Sparren Jacob hat eine zc. macht zur Anlage xxvi. alb.
 Giralch von Giefen hat eine zc. macht zur Anlage = I. fl. iii. alb. iii. heller.

Bewern.

Zeilen Heing hat eine zc. macht zur Anlage = vii. alb.
 Blaſius hat eine zc. macht zur Anlage = vii. alb.
 Dehen Hans hat eine zc. macht zur Anlage = xxi. heller.
 Ceſſilia hat nichts giebt I. Baſen.
 Pforten Klob hat eine zc. macht zur Anlage = I. fl.
 Henne Moller hat eine zc. macht zur Anlage = iii. alb. mit dem Dienſboten Lohn.
 Der lange Schwoger hat nichts xx. fl. wehrt/ gibt I. Baſen.
 Lönges Stamb hat nichts/ giebt I. Baſen.
 Miſſels Elſa hat ein zc. macht zur Anlage = iii. alb. iii. heller.
 Henne Bagelnecht hat eine zc. macht zur Anlage viiii. alb.
 Stroe Seiſrid hat ein Häusgen gibt = I. Baſen.
 Schneider Weigel hat eine zc. macht zur Anlage iii. alb. iii. heller.
 Mollers Junghenne hat keine Behauſung giebt I. Baſen.
 Hannes Frau hat nichts/ giebt = I. Baſen.
 Michaels Agneſe hat eine Behauſung gibt = xxi. heller.
 Caſpar Schneider hat nichts gibt aber doch = I. baſen.
 Beltens Henne hat eine zc. macht zur Anlage = I. fl. I. Baſen und viii. kreuzer Dienſbotten Geld.
 Peter Schmit hat eine zc. macht zur Anlage viiii. alb. mit dem Dienſbotten Geld.
 Seibeln Junghenne hat eine zc. macht zur Anlage = vii. alb.
 Schmit Henne hat nichts/ gibt aber doch I. baſen.
 Rin Weigel hat eine zc. macht zur Anlage I. fl. xiii. heller.
 Monch Herman hat eine zc. macht zur Anlage = I. fl. iii. alb. iii. heller.

Verß

Verbrode.

Hans Denne hat eine zc. macht zur Anlage v. alb. ii. heller.
 Hans Kroninger hat eine zc. macht zur Anlage = xxi. heller.
 Hermans Junghenne hat eine zc. macht zur Anlage xxi. heller.
 Der lange Hans hat eine zc. macht zur Anlage xxi. alb.
 Güsschern Hans hat eine zc. macht zur Anlage = v. alb. ii. heller.
 Hans Waldschmit hat eine zc. macht zur Anlage xxi. heller.
 Johannis des Großen Hansens Sohn hat eine zc. gibt = 1. bagen.
 Schaffer Cungen Henne hat eine zc. macht zur Anlage iiii. alb. iii. heller.
 Conrad Schneider hat eine zc. macht zur Anlage viii. alb. ii. heller.
 Cunig Schneider hat eine zc. macht zur Anlage iiii. alb. iiii. heller.
 Creingens Martin hat eine zc. macht zur Anlage ix. alb. iii. heller.
 Gebbel hat zc. macht zur Anlage xxi. heller.
 Der Große Hans hat eine zc. macht zur Anlage = xxi. heller.
 Jacob Zimmerman hat nichts. gibt = 1. bagen.
 Elsa Bornhans Tochter gibt = 1. bagen.

Burchardsfellen.

Runkel Peter hat eine zc. macht zur Anlage = vi. alb. vi. heller
 Doch Henne hat eine zc. macht zur Anlage = vii. alb.
 Weber Henche hat eine zc. macht zur Anlage i. Gl. xvi. alb. iiii. heller.
 Bedolds Hans hat nicht 20. fl. werth gibt = iiii. alb. iii. heller
 Runkels Henne hat eine zc. macht zur Anlage iiii. alb. iiii. heller.
 Caspar hat ein Hausge gibt = 1. bagen.
 Der Große Hans hat ein Haus gibt. = xxi. heller.
 Greden Peter hat eine zc. macht zur Anlage viiii. alb.
 Gerhard hat nichts / gibt aber doch = 1. bagen.
 Nicolas hat ein zc. macht zur Anlage viiii. alb.
 Johanne Mauer hat nicht xx. Gl. wehrt = gibt 1. bagen.
 Unterheime hat ein zc. gibt xxi. heller.
 Manden Junghenne hat eine zc. macht zur Anlage i. Gl. iiii. alb. iii. heller.
 Adolff hat eine zc. macht zur Anlage iiii. alb. i. heller.
 Die Große Breeha hat nichts. Gibt = 1. bagen.
 Ruffel hat eine zc. macht zur Anlage iiii. alb. i. heller.
 Junghens Peter hat eine zc. macht zur Anlage viiii. alb. ii. heller.
 Bechtold hat nicht xx. Gl. werth / gibt = 1. bagen.
 Emerichs Peter hat ein zc. macht zur Anlage v. alb. ii. heller.
 Sparten Henne hat ein zc. macht zur Anlage vii. alb.
 Bache Caspar hat ein zc. macht zur Anlage mit seinen Dienstabotten viiii. alb.
 1. Kreuzer.
 Glosen Heins hat ein zc. macht zur Anlage = viii. alb. ii. Kreuzer Dienst-
 botten Gelds.
 Ronckels Johannes hat ein zc. macht zur Anlage = v. alb. ii. heller.

Reißkirchen.

Junge Henne hat Haus und zc. macht zur Anlage = vii. alb.
 Her Nicolas Anna hat ein zc. gibt einen bagen.
 Stephn hat ein zc. macht zur Anlage = v. alb. ii. heller.
 (E e e e)

Schel

Schellen Ebert hat ein 2c. macht zur Anlage v. alb. ij. hell.
 Alexander hat Ein 2c. macht zur Anlage xxj. hell.
 Wette der Schmit hat nichts/ gibt j. Bagen.
 Glossen Krenz hat Ein 2c. macht zur Anlage iiij. alb. ij. hell.
 Scheffers George hat unter 22. fl. gibt j. Bagen.
 Los Doring hat Ein 2c. macht zur Anlage v. alb. ij. hell.
 Leuckel hat nichts gibt j. Bagen
 Hans Zimmerman hat Ein 2c. macht zu Anlage v. alb. ij. hell.
 Dam Henne hat Haus und Hoff 2c. macht zur Anlage xiiij. alb. ij. hell.
 Herman Damhens Eiden hat ein 2c. macht zur Anlage v. alb. ij. hell.
 Ludwig hat ein 2c. gibt xxj. hell.
 Endres Martin hat ein 2c. macht zur Anlage vij. alb.
 Narnborger's Henne hat ein 2c. macht zur Anlage viij. alb.
 Hartmans Jungheune hat ein 2c. macht zur Anlage vij. alb.
 Kon Henne hat unter 22. fl. Werth gibt j. Bagen.
 Seipen Peter hat ein 2c. macht zur Anlage xiiij. alb.
 Seipen Cungen Frau hat ein 2c. macht zur Anlage 12. alb. v. hell.
 Dannen Girsach hat ein 2c. macht zur Anlage v. alb. j. hell.
 Hirt Heinge hat ein 2c. macht zur Anlage iiij. alb. ij. hell.
 Hartmans Glos hat 2c. macht zur Anlage viij. alb. j. Kreuzer Dienstbot
 Wenders Jost hat ein 2c. macht zur Anlage v. alb. ij. hell.
 Der Pfarrer von seinen eigenen Gütter hat 2c. macht zur Anlage v. alb. ij. hell.
 Item hat auch seine Seiffliche Gütter und jährliches Einkommen/ an Korn
 Hafer und Geldzinsen zusammen gerechnet und ertregt sich an 13. Gulden ij. 2c.
 macht zur Anlage v. alb. j. Gulden viij. alb. ij. hell.

Doppenrode.

Fiddel Henne hat ein 2c. macht zur Anlage viij. alb.
 Der Schmit hat ein 2c. macht zur Anlage v. alb. ij. hell.
 Henrichs Henne hat Haus 2c. macht zur Anlage v. alb. ij. hell.
 Henrichs Crein hat ein 2c. gibt j. Bagen.
 Henrich Mauastel hat ein 2c. macht zur Anlage j. Gulden xiiij. hell.
 Jacob hat ein 2c. macht zur Anlage v. alb.
 Glos Sinden Eiden hat ein 2c. macht zur Anlage vij. alb.
 Globes Franze hat Haus und Hoff 2c. macht zur Anlage v. alb. j. hell.
 Mancken Nebes hat ein 2c. macht zur Anlage viij. alb.

Alpach.

Crafft Meurer hat ein 2c. macht zur Anlage iiij. alb. ij. hell.
 Ulrichs Frau hat ein 2c. macht zur Anlage iiij. alb. ij. hell.
 Hans Gremer hat ein 2c. macht zur Anlage iiij. alb. ij. hell.
 Die Juckin hat nichts/ gibt j. Bagen.
 Griddel Cunrad hat nichts gibt j. Bagen.
 Stro Sunge hat ein 2c. macht zur Anlage iiij. alb. ij. hell.
 Der Junge Abbers Johann hat ein 2c. macht zur Anlage v. alb. ij. hell.
 Paulus hat Haus und Hoff 2c. macht zur Anlage iiij. alb. ij. hell.
 Hans Walle hat ein 2c. macht zur Anlage j. Bagen.

Summa Summarum Erst. Gulden vj. alb.
 Ist in der Schwazung verrechnet worden 1. Gulden.
 übertrifft die Innahm die Ausgab Erst. Gulden vj. alb.

Buseck

Busecker Thal.

Sambstages nach Lazare hat Helfrich von Trohe die Anlage des Busecker Thals laut diß Registers verrecknet und geliefert

• • • • • Lij. Gulden vi. alb.

Dieser vorgesezten Copien original ist ein Schatzungs Register / in zwey pergament Prefslein eingebunden in 410 von 33. Blettern / ward von den gegen Anwalden agnosciert vor Herrn Paulusen gewesenem Pfarrers zu Buseck Handschrift / hat keinen Umbschlag und seind die unterschiedliche verzeichnete Gütter und wie hoch ein jedes verßahet geliebter kürhe halben überschritten / die Ingemeste aber und Summar. dem original Inhalt des Buchstabs nach bescheyener collation gleichlautend auch das Register unargwohnig befunden.

**Folget Copia des einbrachten extractis des Steuer-
Registers de Anno 2c. 47.**

Num. 9

Nelchior von Schwalbachß Wittibe.

Den 5. Julii hat Johann von Schwalbach von obgenandter Wittiben wegen zur Anlage entrichtet

• • • • • 3c. Gulden xvij. alb. xi. hell.

Erscheinet fol. 5. fac. 2. linea 9. & seq. usque ad finem.

Johann von Schwalbach.

Hat den 5. Julii von seinen Güttern zur Anlage entrichtet

• • • • • 2xvj. Gulden xi. alb. j. hell.

fol. 6. facie ac linea 1.

Reinhard von Schwalbach.

Den 11. Julii durch ihnen die Anlage von seinen Güttern im Fürstenthumb auff 1672. fl. geachtet entrichtet thut

• • • • • xxxij. Gulden xiiij. alb. vij. hell.

Erscheinet fol. 19. facie 2. linea 1. & seq.

Johann von Buseck.

Hat den 20. Julii von seinen Güttern im Fürstenthumb zur Anlage entrichtet

• • • • • 2v. Gulden.

Erscheinet fol. 23. facie 2. linea 1.

Hartman Schugbar genandt Milchling.

Hat den 19. Septembr. die Anlage von seinen Güttern uff 7300. Gulden geachtet / entrichtet

• • • • • 3c. xvj. Gulden.

Item von wegen seines Sohns von der Nohung der Pfarr Zehenden zu Grosen Buseck und Treiffa so uff 72. fl. geachtet den fünfften Theil davon bezahlet / thut

• • • • • xiiij. Gulden xi. alb.

Item von Dienstbotten • xiiij. alb.

Item von Untersaffen zu Treiffa und Seigershausen

• • • • • 3c. xv. Gulden xv. alb. ij. hell.

(Eee eee) 2

Item

Item von der Rogunge des Capellans zu Treisa

„ „ „ vj. Gulden.

Erscheinet fol. 26. fac. 2. per totam.

Ebert Schurzbar genand Milchling.

Hat den 28. Julii die Anlage seiner Güter uff 4215. fl. geachtet/
entrichtet

„ „ „ xxxvij. Gulden vij. alb. i. pf.

Item von Diensthotten

„ „ „ x. alb. ix. Heller.

Erscheinet folio 27. facie & linea 1.

Gebert von Schwalbach.

Hat den 30. Julii sein Vermögen uff 425. Gulden achtende zur
ge entrichtet

„ „ „ ix. Gulden.

Item von seinen Underthanen zu Trobe laut eines Registers
Gulden xv. alb. j. Pf.

Erscheinet fol. 28. facie 2. linea 1.

Johann Nonch zu Gießen.

Hat den 25. Septembr. seine Güter / Haus ausgenommen ange-
gen an 1020. Gulden davon zu Steuer erlegt

„ „ „ xxv. Gulden xx. alb. iij. hell.

Item von seinen Diensthotten

„ „ „ vij. alb.

Erscheinet fol. 36. facie 2. linea 1.

Dieser Copien original ist ein Steuer Register im 10. von der
in geel pergament eingeneert initialirt Jannum der notwendigen Steuern
Ober Fürstenthumbs zu Hessen von der Ritter und Landschaft 10. de d.
1547. und erscheinen die extrahirte Posten wie bey einem jeden verzeichnet / c
lationirt und das original uffrichtig und beglaubet befunden

Extract Philipfen von Dernbachs und Abolffs Frauen zu Ni-
decken als verordenter Ufheber über Einnahm und Ausgabe der Reichssteuer
welche die Ritterchaft des Ober Fürstenthumbs Hessen zu vor sich und
ihre Underthanen uff dem Land Tage zu Hemberg in Hessen zuge-
ben gewilliget / angefangen den 1. Sept. Anno 20. 1550

E. signirt.

Den 18. Septembria.

v. fl. xij. alb. Johann von Schwalbach zu Gießen von seiner selbst wegen

Den 19. Septembr.

x. fl. Johann von Abbad genand Buseck von seinen Gütern durch Jo-
hann Sprengern erlegt.

Diese 2. Posten erscheinen fol. 5. fac. 1. lin. 3. & 20.

Den 21. Septembr.

ij. fl. Reinhard von Schwalbach von seiner selbst wegen / durch Buseck
Schreibern Burgern zu Gießen gelieffert.

Erscheinet dieser Post fol. 5. fac. 2. lin. 2.

Den 27. Octobr.

ij. fl. Silbert von Buseck von seinen Gütern / ist durch Dietrichen von
Rohlfhausen gelieffert. Den

Den letzten Octobr.

xxj. fl. jr. alb. Hartman Schugbar genandt Milchling von seinen selbst Gütern / sambt zweyen Pastoren Zehnten / do der Eine zu Treysa uf der Lomb und der ander zu Grossen Buseck gelegen ist.

Erscheinen beyde vorgehende Posten fol. 6. fac. 1. lin. 4. & 16.

xxvij. alb. Hartman Rüffer von seinen Gütern.

vij. fl. Eberhard Milchling von seinen Selbstgütern.

xxvij. fl. jr. alb. jr. hell. von Hartman und Eberhard Milchlings Unterthanen / durch Herrn Gabriel am Ende und Michael Kern geliefert.

Erscheinen diese 3. Posten fol. 6. fac. 2. lin. 9. 10. 11.

liij. fl. v. alb. Eberhard und Herr Volpert von Schwalbach / sambt ihren Unterthanen des Dorffs Trohe.

Erscheint dieser Post fol. 7. facie 1.

Dieser Copien original ist ein Register von 10. Blättern / Peter Kloßens Handschrift / und durch denselben und andere mehr verrechnet / incitulirt Rechnung etc. Unser Philipp von Dernbachs etc. und erscheinen die extrahirte Posten wie bey einem jeden sonderlich verzeichnet / sonst collationirt und das original ufrichtig und glaubwürdig befunden den 19. Aug. Anno etc. 74.

Copia eines Befehls von den Rätchen zu Cassel / an Hartman von Trohe / am 25. Junii / Anno etc. 1551. ausgegangen / Erhebung der Steuer betreffend.

Smer freundlich Dienst zu vor Ehrenvesten guter Freund / Es langte uns an / daß etliche vom Adel in Einbringung isiger Reichssteuer von Ihren Unterthanen Ihnen den Verstand machen / als ob ihre Untersassen von der fahrende Haab / Pferden / Kühen / Schweinen / Schafen und andern dergleichen keine Steuer geben sollen / sondern allein von Haus / Hoff und andern Erb- und liegenden Gütern. Dieweil nun solches ein Mißverstand / und es mit Einbringung dieser Steuer in andern umliegenden Fürstenthumben und Herrschafften also gehalten wird / daß Sie dieselben Stück / und was faarende Haab ist / neben und mit den liegenden Gütern versteuren / auch hier vor in dergleichen und andern Steuern in diesen Lande also gehalten worden / So sint Nahmen unsers G. F. und Herrn zu Hessen etc. unser Begehrt vor uns freundlich bittend / daß ihr eure Untersassen nicht allein von den liegenden und Erbgütern / sondern auch von der fahrende Haab / als von Pferden / Kühen / Schweinen / Schafen und andere dergleichen und also von allem und jedem ihrem Guthe / es sey faarend oder liegend / die Steuer Inhalts vorigs an Euch ausgegangenen Schreibens geben laffet / und Ihre von Ihnen aufhebet und lieffert ;

Das wollen wir von Hochgedacht Unsers G. F. und Herrn wegen also vorsehen / und sind Euch gülich geneigt. Datum Cassel am 25. Junii / Anno etc. 51.

Verordnete Rätche zu Cassel.

Dem Ehrenvesten unserm guten Freunde /
Hartman von Trohe zu Reiskirchen.

Dieser Copien original ist ein Schreiben von Rätchen zu Cassel von 28. lineis / sind die uffgedruckte Pittschafft davon verlohren / Erscheint aber an dem

(3ff fff)

dem

dem Durchsehen und anhangendem Wachs/ daß es versegelt gewesen ist collationirt und dem original gleichlautend befunden.

Extract Innahm und Außgiff Gelds/ Wolff Heßbergs Rentzmeisters zu Homberg so ich von Städten und Aemtern beyder Fürstenthumb Hessen zu Bezahlung der dreyer Fänlein Landsassen so zu 2c. gelegen empfangen und wieder ausgehen habe.

Actum den 19. Julii Anno 2c. 52. J. signirt.

Folgt erstlich der Anschlag und ist nach der Landsteuer/ wie derselbig durch den Sanglar Johann Fige seligen gestelt angeschlagen 2c.

Gericht und Aemter des Ober Fürstenthumbs 2c.

Giesen/ das gemeine Land/ Steinbach/ Busecker Thal/ Wiffel/ Klein Rechenbach.

283. fl. 8. alb. 8. hell.

Dieser Copien original ist ein Papier/ durch Wolff Heßbergern Rentzmeister zu Homberg geschriben Register von 28. Blättern in 4to in gelb pergament gehefft/ ioculirt/ Rechnung der Steuer 2c. und erscheinet der extrahirte Post fol. 3. fac. 1. lin. 16. collationirt und das original uffrichtig und ohne verdacht befunden den 19. August. Anno &c. 74.

Extract Innahm und Ausgab der zu Treysa in Anno 2c. 57. von der Ritterschafft und Landschafft bewilligter Turckensteuer zu haben von der Ritterschafft im Ober Fürstenthumb Hessen lit. H. notirt.

Nachfolgende haben die Turckensteuer des Ersten Ziels erlegt nemlich von einem jeden hundert 2c.

Montags nach Jubilate/ Anno 1557.

i. fl. xj. alb. iij. pf. Hartman von Buseck / genant Ruffer.

Erscheinet fol. 3. fac. 1. lin. 7.

vj. fl. viij. alb. Johann von Schwalbach Wolperts seel. Sohn.

Erscheint fol. 5. fac. 2. lin. 16.

iiij. fl. iij. alb. Reinhard von Schwalbach

Erscheint fol. 6. fac. 1. lin. 17.

Donnestags nach Cantate.

xx. fl. i. alb. 4. pf. Hartman Milchling zu Treysa.

xj. fl. vj. alb. j. pf. Ebert Milchling.

xxxvij. fl. Hartman und Ebert Milchling von ihren Untertanen zu Treiß und Sichertshausen.

Erscheinen die Poffen fol. 6. fac. 2. lin. 1. bis 6.

Donnerstags den 3ten Junii.

ii. fl. Ebert von Schwalbach von seinen Gütern.

iiii. fl. Milchling und Schwalbach von ihren Untertanen / zu Treiß aufgenommen.

Erscheinen fol. 10. fac. 2. lin. 2. bis 5.

Trey-

Freitag den 4ten Junii.

ii. fl. xii. alb. ii. pf. Gobert von Busecks nachgelassene Wittib.
Erscheinet fol. 11. fac. 1. lin. 7.

i. fl. xvi. alb. vii. pf. Gobhard von Trohe / Schultheiß im Busecker Thal.

xlv. fl. 000 Idem so Er usgehaben von den Underthanen des Busecker Thals.

Erscheinen fol. 11. fac. 2. lin. 1. 2. 3. & 4.

Hernach folgen diejenige so ihre Anlage der Turckensteuer des zweyten Ziels mit dem Ersten Ziel erlegt haben.

i. fl. xii. alb. Hartman von Buseck gnant Rüßer.

xi. fl. vi. alb. i. pf. Ebert Milchling.

Erscheinen fol. 14. fac. 1. lin. 1. & seq.

viii. fl. Johann von Schwalbach zu Giesfen.

iii. fl. iii. alb. Reinhard von Schwalbach zu Giesfen.

ii. fl. xvi. alb. iii. pf. Anna Schwalbachin Wittib von Gönß.

Erscheinen fol. 16. fac. 1. lin. 7. 8. & 9.

Freitag den 30. Julij.

ii. fl. Ebert von Schwalbach zu Alten Buseck.

iii. fl. Idem von wegen Milchling und Schwalbach von den Underlassen zu Trohe.

Erscheinen fol. 17. fac. 2. lin. 8. 9. 10. & seqq.

xv. fl. Die Underthanen des Busecker Thals / liefert Gerlach Kessler Schreiber.

ix. fl. ii. alb. Hartman Milchling zu Treiß.

Erscheinen fol. 17. fac. 1. lin. 2. 3. & 4.

i. fl. xvi. alb. vii. pf. Gobert von Trohe zum Rödgen.

Erscheinet fol. 18. fac. 1. lin. 9.

Diese Nachfolgende haben ihre Turckensteuer beider Ziel mit einander af einmahl erlegt.

iii. fl. vi. alb. Philips von Trohe zu Alten Buseck.

Erscheinet fol. 22. fac. 1. lin. 1. & seq.

xii. alb. xvij. alb. Philips Ulrich von Buseck zu Dorla.

i. fl. xviii. alb. Idem von jenigen so Er im Busecker Thal hat.

Erscheinet fol. 23. fac. 2. lin. 12. & 13.

Donnerstags den 29. Julij.

vi. fl. Melchior von Trohe.

v. fl. r. alb. Hans von Trohe.

vi. fl. Conrad von Trohe zu Langsdorff.

ix. fl. Wilhelm von Buseck gnant Münch.

Erscheinet fol. 24. fac. 1. lin. 9. & seqq.

ix. fl. t. alb. ii. pf. Marr Lesch zu Mulheim.

iiii. fl. 000 Von wegen seiner und seiner Schwager von deme. / so sie im Busecker Thal von Hartman von Trohe überkommen.

iiii. fl. xviii. alb. Johann Münch zu Bubentrod.

Erscheinet fol. 24. fac. 2. lin. 12. & seqq.

Dieser Copien Original ist ein Register in follo von 47. Blättern / in grün Pergament eingezogen / intitulirt Turckensteuer des Oberfürstenthumbs

thums Hessen etc. de dato Anno &c. 1557. und verrechnet Anno &c. 63. colationirt und unargwohnig befunden.

Copia Weiland Landgraf Philipsen zu Hessen Befehls an Hartman von Trohe den 29ten Martii / Anno etc. 1557. ausgegangen / Item des Anschlags Erhebung der Türckensteuer betreffen.

Philips von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen / Graf zu Sakenelbogen.

Jeber Betreuer. Nachdem uf us gehaltenem unserm Landtage zu Treisa von wegen der Steuern / so dem Heiligen Reich zu Wiederstand dem Türcken und zu Ergentlich des Vorraths zu erlegen sind / verabschiedet und verordnet / das solche Steuern von dir und sonst einem jeden halb uf künfftig Cantare, und die andere Helfft uf folgenden Jacobi den verordneten Einnehmern geliefert und erlegt werden solle / nach dem Anschlage / darvon du inliegende Copien zu sehen findest.

Demnach erfordern wird dich / das du auf schierstkommenden Donnerstag nach Cantare vor den verordneten Unsern und des Adels Einnehmern / nemlich Conraden Brettenstein / Eberthen Milchling und Georgen Schwerzeln alhier erscheinst und deine und deiner Untertanen Anlage dieses Ziehls sambt den Registern / Inhalt des berührten Anschlags / überantwortest und lieferst und daran keinen Mangel erkennen lassst / damit daraus kein weiter Nachtheil erfolge / und nicht von nöthen geschehe / dervogen weitere gebürliche Wege / gegen dir fürzunehmen / das thun wir uns also zu dir versehen und sind dir gnädiglich geneigt / darum Marburg den 29. Martii / Anno etc. 57.

Unsern Lieben Betreuen Sattman von Trohe.

Hier folgt nun der Trantsische Anschlag de Anno etc. 57. welcher aber weilen Er ohne dem bekant ist / ausgelassen worden.

Extract Rechnung der Reichs und Baustener / welche durch die Ritterschafft uff dem Landtage zu Marburg den 14. Februarii bewilligt worden Anno 1560. lit. I. verzeichnet.

It fl. xii. alb. iii. heller Gubert von Busecks seel. nachgelassene Wittib / Anna geborne von Kollshausen.

vli. fl. Johann von Schwalbach.

ii. fl. xvi. alb. 7. heller Anna Schwalbachin Wittib zu Künzebach.

Erscheinen die Posten fol. 2. fac. 2. lin. 4. 15. & 16.

iiii. fl. 7. alb. ii. heller Hartman von Buseck genand Ruffet.

xxvii. fl. xxiii. alb. viii. heller Philips Ulrich von Buseck.

Erscheinen fol. 3. fac. 1. lin. 11. & 13.

viii. fl. vi. alb. ix. heller Marx Beseck sambt seinem Hoffman zu Künzebach.

v. fl. Mein

v. fl. Reinhard von Schwalbach

Erscheinet fol. 5. fac. 2. lin. 18 & 22.

iii. fl. xxiii. alb. iij. hell. Ebert Schusbar genant Milchling.

Erscheint fol. 6. fac. 1. lin. 7.

v. fl. xx. alb. iij. hell. Cunrad von Trohe zu Langsdorff

Erscheinet fol. 6. fac. 2. lin. 2.

Dieser Copien original ist ein eingezogen Register in folio von 22. Blättern Peter Klosen Rentnmeisters zu Bießen Handschrift / intitulirt ut supra von Philipsen von Dernbach und Peter Klosen verrechnet und subscribirt / collationirt / glaubhaftig und unverdächtig befunden den 19. Aug. An. & c. 74.

**Copia des einbrachten extracts der eilenden Türcken Hülff
de Anno & c. 66.**

Num. 10.

**Eilender und behürlicher Türcken Hülff so Anno 66. zu
Augsburg bewilliget &c.**

Verzeichnisse

**Was derselben Türcken Hülffe die Junckern des Busecker Thals und
deren Unterthanen bewilliget und erlegt.**

Eilende Hülffe

Cunrad von Trohe zu Langsdorff 7. Sept. erlegt = 9. fl. 22. alb. 6. pf.

Philips Ulrich von Buseck 14. Sept. = 62. fl. 22. alb. 6. pf.

Philips von Drohe 31. Sept. = 3. fl.

Hartman von Buseck genant Rüsser 31. Decemb. = 6. fl. 12. alb. 5. pf.

Wilhelm von Buseck genant Monch Ambtman zu Eiche 31. Decembr. 8. fl.
25. alb. 2. pf.

George von Drohe 31. Decembr. = 1. fl.

Gebhard von Drohe 31. Decembr. = 3½. fl.

Eilende Hülffe Anno &c. 67.

Hans Herman von Buseck genant Monch 2. Januarii = 12. fl. 16. alb.

Melchior von Drohe 3. Januar. = 2. fl. 16. alb. 7. pf.

Berlach Kessler hat von wegen der Underassen im Busecker Thal gelicffert
sine dato = 99. fl.

Dieser Copien original desgleichen auch der nachfolgenden sub num. 11. 12.
13. 14. Copien original seind Sechß unterschiedliche Türcken Steure Register
eilender und behorlicher Hülff/in geel pergament zusammen gezogen/intitulirt
Türckensteuer des Adels und erschienen diese extrahirte Posten in tomo primo
welche 32. folia begreiff/ an unterschiedlichen foliis, seind collationirt die sub-
scriptiones bona fide agnoscirt und sonsten die Register ohne Mangel und
glaubhaft befunden.

**Copia des einbrachten extracts Ersten Ziels / beharlicher
Türckensteuer de Anno &c. 67.**

Num. 11.

Ersten Ziels beharlicher Türcken Hülffe Anno &c. 67.

Juncker des Busecker Thals und deren Unterthanen

**Hans Herman von Buseck genandt Monch von wegen seiner und seines Bet-
(899 999) tern**

tern Johans S. Kinder durch Friderich von Metter Burger zu Sie-
sen 9. April. = iiii. fl. v. alb. 3. pf.
George von Trohe den 9. April = 9. alb.
Wilhelm von Buseck genand Münch Amtman zu Lich den 9. April. = 3. fl.
Philips von Trohe 15. Aug. = 1. fl.
Conrad von Drohe zu Langsdorff den 17. Aug. = 3. fl. 7. alb. 7. pf.
Philips Ultrich von Buseck 18. Aug. = 20. fl. 25. alb. 15. pf.
Gobhard von Trohe zum Rodgen 18. Aug. = 1. fl. 11½. alb.

Hülffe mit erlegt sein/

Gerlach Kehler von wegen der Underlassen im Busecker Thal. 23. fl.
Diese Copie erscheinet in 2do tomo zu vorn describirt Türckensteuer Regi-
ster / hat in sich vier und zwanzig folia ist gleicher Gestalt collationirt die sub-
scriptiones agnoscirt und sonsten unverdächtig befunden.

Copia des einbrachten extracts des andern Ziels beharlicher
Türcken Hülff de Anno &c. 68.

Num. 11.

Zweites Ziel beharlicher Hülffe Anno 68.

Philips Ultrich von Buseck 12. Aug. = 20. fl. 25. alb. 5. pf.
Wilhelm von Buseck genand Münch 12. Aug. = 3. fl.
Hans Herman von Buseck 12. Aug. = 4. fl. 5. alb. 3. pf.
Von wegen seiner und seines Bruders Johans seel. Kinder.
Hartman von Buseck genand Rüsser 12. Aug. = 1. fl. 11½. alb.
Melchior von Drohe 12. Aug. = 1. fl. 20. alb.
Curd von Drohe zu Langsdorff 13. Aug. = 3. fl. 7. alb. 7. pf.
Gerlach Kehler von wegen der Underlassen im Busecker Thal geliefert. 22. fl.
Erscheinet in 3. tomo so in sich hält 26. folia collationirt und die subscri-
ptiones zu der Türckensteuer Rechnung deputirt durch die segen Anwalde bo-
na fide agnoscirt worden.

Copia des einbrachten extracts des dritten Ziels beharli-
cher Türcken Hülff de Anno &c. 69.

Num. 13.

Dritte Ziel beharlicher Hülffe Anno 69.

Wilhelm von Buseck genand Monch 26. Aug. = 3. fl.
Hans Herman von Buseck genand Monch von wegen seiner und seines Bru-
ders Johans Kindern 26. Aug. = 4. fl. 5. alb. 3. pf.
George von Drohe 26. Aug. = 9. alb.
Melchior von Drohe 26. Aug. = 23½. alb.
Curt von Drohe 26. Aug. = 3. fl. 7. alb. 7. pf.
Hartman Rüsser von Buseck 26. Aug. = 1. fl. 11½. alb.
Gobert von Drohe 26. Aug. = 1. fl. 4½. alb.
Gerlach Kehler von wegen der Underlassen im Busecker Thal geliefert
20. Aug. = 30. fl.
Erscheinet in 4to tomo helt in sich 20. folia collationirt und wie bey den vo-
rigen recognoscirt die subscriptiones.

Copia

Copia des einbrachten extracts der beharlichen Turcken-
Hülffe de Anno 826, 70. erlegt.

Num. 14.

Sinderstand beharlicher Turckensteuer des dritten Ziels
Anno 70. erhaben.

Philips Ulrich zu Turbau von Buseck = 17. fl. 7 $\frac{1}{2}$. alb.

Summa per se.

Dieser Copien original ist ein Register in folio von 12. Blättern in geel
pergament ingezogen intitulirt Turckensteuer Rechnung de Anno 1571. und erz
scheinet dieser Post fol. 4. facie 2. linea 18. ist collationirt die subscriptiones
agnoscirt und sonsten ohne Argwohn befunden.

Copia des einbrachten extracts der Reichs Bausteuer
de Anno 73. und 74.

Num. 6.

Belegte Reichs Bausteuer in Anno 73. und 74. deren
Jahre in Busecker Thal.

Erste Ziel

Philips von Drohe = 20. alb. 2. pf.

Hartman von Buseck / genand Kuffer / 1. Junii An. 73. = 1. fl. 1. alb. 6. pf.

Georg von Schwabachs Erbe 1. Junii 73. = 1. fl.

George von Drohe 1. Junii 73. = 6. alb. 6. pf.

Friedrich von Buseck 1. Junii 73. = 20. alb. 2. pf.

Melchior von Drohe 3. Junii 73. = 17. alb. 2. pf.

Die Wiltshane und Schwabache wegen ihrer Unterfassen zu Drohe durch
Hartman Span vergnügt den 6. April 73. = 4. fl. 9. alb. 5. pf.

Vom wegen der Wierer und Gan Erben Unterthanen des Busecker Thals/
Berlach Rehtlers Berichtschreibers erlegt 1. Junii 73. = 20. fl.

15. alb. 9 $\frac{1}{2}$. pf.

Summa ins Erste Ziel = 29. fl. 10. alb. 8. hell.

Zweit Ziel.

George von Drohe 9. Martii Anno 74. erlegt = 6. alb. 6. pf.

Hartman von Buseck genand Kuffer 9. Martii 74. = 1. fl. 1. alb. 6. pf.

Friedrich von Buseck 9. Martii 74. = 20. alb. 2. pf.

13. Martii Anno 74. erlegt

Henrich von Drohe = 2. fl. 6. alb. 6. pf.

Philips von Drohe = 20. alb. 2. pf.

Melchior von Drohe = 17. alb. 2. pf.

15. Martii 74.

Wilhelms von Buseck genand Münch seligen Kinder Vormünder = 6. fl.
4. alb. 7. pf.

18. April 74.

Philips Ulrich von Buseck = 2. fl. 25. alb. 3. pf.

21. April. 74.

Hans Herman/Hans Philips/und Ernst von Buseck genand Münch = 2. fl.
2. alb. 6. pf.

(888 888) 2

Von

Von wegen Vierer und GanErben Underassen im Busecker Thal Berlach
 Kestler geliefert = 20. fl. 15. alb. 6. pf.
 Summa zweytes Ziels erlegt worden = 37. fl. 13. alb. 6. pf.

Dieser vorgehenden Copien Original ist ein Papiern Steuer Register
 in geel Pergament gebunden / von 64. Blettern intitult Reichs Bausteuer
 der Ritterschafft des Ober-Fürstenthumbs Hessen / und erscheinen die extracten
 Posten an unterschiedlichen foliis & faciebus seind gegen demselbigen Original
 in Begegenwertigkeit beyder Herrn und Pärthien Anwalde collationiret / gleich-
 mäßig befunden und die Subscriptiones der Fürstlichen der zu dieser Rechnung
 Deputirten bona fide, vom GegenAnwald agnosciert und sonsten das Original
 ohne Mangel und Argwohn befunden.

Ulteriora

Documenta, das Steuerwesen angehend / so Anno 1574. in obgedachten
 Rotulum nicht gebracht worden.

Copia Bericht Schreibens des Renthmeisters zu Giessen wegen
 der von den GanErben zur Zeit Landgraff Philipsen Gefangen-
 schafft angemaster Verhinderung der Hessischen Weinfuhr-
 Schatzungs- und Land- Steuer- Gelder.

de Anno 1552.

S Trengen / Edlen / Ehrenvesten und Hochgelahrten Fürstliche verord-
 nete Rätthe / E. Sr. sein mein Unterthänige und Gehorsame Dienst
 ungespartis Fleiß zuvor / Gebietende Herren. E. Str. Schreiben
 uff die Supplication, so meines Gnädigen Fürsten und Herrn eigene Leuthe
 aus dem Busecker Thal an Euch der Weinfuhr / Schatzung und Land-
 Steuer Geld / sonun in das vierte Jahr von ihnen verlossen / habe ich
 empfangen / und alles ihres Inhalts verlesen / und will derowegen E. Str.
 begerten Bericht nach / unterthäniglich nicht bergen / das ich ehegenante ei-
 gene Leuthe des Busecker Thals heut daro bey mir gehabt / zeigen an / das sie
 sich mit den Junkern der halben unterredt haben und seyen zufrieden / das das
 Geld bey einander bracht / und uffgehoben werde / doch dergestalt wo solches
 bey einander bracht ist / solle es kein Franckfurt hinterlegt werden / welches die
 eigene Leute in keinen Weg Ingehen haben wollen / noch des Orts zu Hinter-
 legung gemeint sein / Sondern sie wollen es hinter vier Hessische ei-
 gene Männer im Busecker Thal erlegen / und zum Überflus aber do-
 mein Gnädiger Fürst und Herr sie schützen und schirmen wolte / do sie derohal-
 ben von den Junkern / wie sie sich zum Theil vernehmen lassen / angefochten
 würden / wollen die armen Leute Sr. Fürstl. Gn. zu Unterthänigem
 Gehorsam die vier verlossene Jahre / das Weinfuhr- : Scha-
 zung- und Land- Steuer Geld / welches in Summa laut ihrer Supplica-
 tion, ist / nemlich zwey hundert und zehen Gulden / des dann nicht mehr ist /
 gütlich wo man das von ihnen begert entrichten und liffern ;
 Es haben mir auch die eigene Leute eine Schrift so die Vierer des Busecker
 Thals von Kayserl. Maj. vor eylichen Jahren erlangt / heut daro ihum über-
 ant-

antworten / die ich E. Str. hiebygelegt / sampt der Supplication; mit von Euch derhalben überschickt / hiermit wiederumb thun zu senden. Das alles habe ich E. Str. als meinen gebietenden Herrn nicht wollen verhalten / denen ich jederzeit unterthänige und gehorsame Dienste zu erzeigen urpützig und geneigt bin. Datum Gießen den 1. Januarii Anno 1552.

E. Str.

u. und Gehorsamer
Andres Salsfeld Renthmeister
zu Gießen.

In die Fürstl. verordnete Râthe
zu Cassel.

Supplication der Unterthanen Busecker Thals / welche in nächst
vorgefertigtem des Renthmeisters Bericht / berührter Gelder
halber angezogen / de Anno 1552.

Strengen / Hochgelahrten und Ehrenvesten Fürstl. verordnete Stadt-
halter / Cantlar und Râthe / großgünstige gebietende Herrn /
E. St. E. W. und Günst. seyen unser unterthänige ganz willige
Dienste stets zuvor. Gestrengen Herren E. Gestr. mügen ohne Zweifel
wohl günstigs Wissen haben / wie daß Wir Unfers Gn. Herrn und
Lands Fürsten zu Hessen 2c. Unterthanen / Jährlich sein J. Gn.
ezliche Weinsuhr thun müssen / welche nun in kurz vergangen Jahren
an eine Summa Gelds angeschlagen / nemlich dreyßig Gulden für solche
Füher / jedes Jahr zu gebē gesetzt worden / haben wir auch als die gehorsamen
Unterthanen solche dreyßig Gulden / dem Renthmeister zu Gießen /
Jährlich gehorsamlich und williglich gereicht und gegeben / seind
auch noch solchs für und für also zu thun gänglich willig und ge-
neigt. Inmassen Wir Armen dann solches Uns vor dieser Zeit / gegen
den Streng. und Ehrnvesten / beyde gewesen und isigen Stadthalter zu
Marburg Jorgen von Kollmitz und Johann Keudeln haben vernehmen
lassen und Erbietung gethan / versehen Uns auch gänglich / es werden jetztbe-
melte beyde Herrn Stadthalter / Unfers Erbietens und beschehene Ansuchung
E. Gestr. in ihren Schreiben verständig und Anzeigunge gethan haben; Dan
wie wohl Wir gerne solche obgemelte dreyßig Gulden / Jährlich gereiche
und gehorsamblich geben hätten / so haben doch Unsere Junckern im Bu-
secker Thal Uns solchs zu geben / zum hefftigsten verboten / und ist also und
von wegen desselbigen an uns gelegten Verbotts / vom sieben und vierzig-
sten Jahre hero / hinterstellig blieben / also daß wir vier Jahre verlossen /
und die bemelten dreyßig Gulden nit geben worden seind; Ingleichen ist uns
andere Schazunge und Land-Steuer Hochgedachtem Unserm que-
digen Herrn zu geben verboten worden und noch / es hat aber kurz
(Hhh hhh) ver-

verrückter Tage der Erbar Andres Salsfeld Renthmeister zu Gießen/ solchen Nachstand von wegen der Wein Wagen / Landsteuer und Schatzungen von uns in einer Summa ungefahrlichen zweyhundert und zehen Gulden abgefordert / will die auch unnachlässig von uns haben / wir wolten auch solchen Nachstand herzlich gerne geben / doch viel lieber von Jahre zu Jahre den entricht haben / damit die Summa uns nit so über ein Hauffen gewachsen / und nit so schwere worden wäre / so uns das angelegt Verbott nit daran verhindert hätte und noch ; Dann wir sonst vor unsere Person solche zu geben / nie kein Beschwerung gehabt auch nicht geweigert haben noch weigern wolten ; Weil aber zu einer Seiten gebotten und zur andern Seiten uns verbotten würde / stücken wir Armen allenthalben in Sorgen / daß wir beyde umbs Thun und Lassen / in Unrath / Busch und ander Beschwerunge kommen indöten / und wissen Wir Armen nechst Gott / bey niemands / dann bey E. Gestr. und Sunst Hoffen Rath zu suchen / dadurch Wir hierin der Sorg und Angst künftigs Unfalls entgehen und versichert sein mügen. Und bitten demnach E. Gestr. E. W. und Sunst Gottes Willen / sie wollen Uns doch hierin behelffen und gerathen / und wir uns hierin gehalten mügen. Dann wie gemeld / wir den Nachstand zu bezahlen unbeschwerde seind ; Dann so wir / uff beschehene Forderung gedachten Renthmeisters / den Nachstand jeso je geben müssen und sollen / wollen E. Gestr. von Ampts und Obrikeit wegen uns Armen auch schützen und schirmen lassen / daß uns derhalben kein Schadt oder Unrath indy zugefügt werden / E. Gestr. wollen uns hierauff Ihre künftigen gnedige Antwort mittheilen / uns darnach richten indögen. Das ist indy E. Gestr. Wir Armen samptlich und sonderlich in aller Unterthänigkeit williglichen zu verdienen allzeit gänglich gestieffen.

E. Gestr. und Sunsten

Unterthänige

Inwohner des Buchsecker Thales

Dieses hernach beschriebene Geld / haben meines gnedigen Fürsten und Herrn des Landgraffen zu Hessen etc. eigene Rath in Buchsecker Thale / als sie uff Verbitthen der Bierer und Ban Erben dafelst / Sr. Fürstl. Gn. wol der alle Billigkeit vorenthalten / mit hierunten begehnten zu Danck bezahlt und erlegt.

Weinfuhr Geld von vier Jahren / nemlich 48. 49. 50. 51. Ein Jahr dert zwenzig Gulden. Jedes Jahr 30. fl.

Heurath Geld

Reichs Steuer Geld

In Summa 33. G. 2. fl. allwege zwanzig sieben Alb. vor ein Gulden gezehlt.

Sage demnach obbemelte eigene Leute / von wegen Hohermeltes meines gnedigen Fürsten und Herrn hiermit quitte / ledig und wohl bezahlt / aller G. werde

verde hindan gesetzt. Und hab ich ihnen diese Bekantnis unter meinem
 Rint Pitschur zugestellt und übergeben. Datum Gießen am 4. Martii. An. 1552.

Andres Salseld / Renthmeister
 zu Gießen.

Bericht Schreiben des Renthmeisters zu Gießen in vorberegeter
 Materia / vom 5. Januar. 1554.

Sürchlenchtiger Hochgebohrner Fürst / Ewern Fürstl. Gn. seyen mein
 unterthänig / schuldig und willig Dienst jederzeit zuvor / Suediger
 Fürst und Herr / E. Fürstl. Gn. Schreiben / des Datum siche den
 5. Decembr. Ann. 1553. habe ich in unterthänigkeit empfangen / verlesen / und
 gib Ewern Fürstl. Gn. darauf nachfolgenden Bericht:

Es haben in E. Fürstl. Gn. Abwesen und Custodien die Vierer
 und San Erben im Buchsecker Thal den Inwohnern Ewern Fürstl. Gn. ei-
 gen Reuten daselbst / Weinsuhr Geld / desgleichen Schassung
 E. Fürstl. Gn. zu geben verbotten zc. Darauf habe ich Statthalter und
 Rächen geschrieben und zu Bevelch und Antwort von ihnen hinwider ein-
 pfangen. Do soll E. Fürstl. Gn. eigene Reute im Buchsecker Thal / solch
 Geld / jährlich ein hundert und zwanzig Gulden Weinsuhr Geld / von
 vier Jahren hero / jedes Jahr xxx. fl. Item L. fl. Heurath Gelds / desgleichen
 XL. fl. Reichs Steuer Geld / thut in Summa zweyhundert und x. fl.
 bey vier Mann daselbst / die weiles dieser Zeit andert nit sein wolte / hin-
 terlegen lassen / welches dann als geschem ist / unangesehen das die San Erben
 solchs nit haben gestatten wollen / sondern gewolt / sie sollten dasselb Geld / zu
 Frankfurt oder Friedburg hinterlegen / welches ich dann E. F. G. angehori-
 gen eigenen Reuten verbotten.

Do aber nun in jetzt verlauffener Kriegsrüstunge der Rein-
 grave und Reiffenberger mit ihren Knechten den Zog durch den
 Buchsecker Thal genommen / auch ein Zeitlang mit den Reuten darin
 gelegen / haben sich vorgemelte vier Männer besorgt / und solch Geld bey ihnen
 behalten nit wollen / sondern mit derowegen dasselb Geld / nemlich zweyhun-
 dert und x. Gulden zugestellt / darüber ich ihnen dann ein gebürlich Bekantnis /
 wie solchs E. F. Gn. hierbeyliegend zu sehen haben / hinwieder übergeben.
 Desselben Gelds habe ich nun ein hundert und zwanzig Gulden / aus Bevelch
 des Herrn Cammermeisters Jossen von Weiters / Anno 1553. laut meines
 übergebenen Registers verrecknet und bezahlt / die übrigen neunzig Gulden
 aber / habe ich noch bis uff E. F. Gn. weitem Bescheid / bey mir liegen zc.
 Solchs habe Ewern Fürstl. Gn. ich zu übergebung meines Berichts in Un-
 terthänigkeit nit sollen noch wollen verhalten. Datum Cassel den v. Januarii
 Ann. 2. 554.

E. F. G.

unterthäniger und williger Diener
 Andres Salseld / Renthmeister zu Gießen.
 (Hh h h h) 2 Aus:

Ausschreiben an diejenige von Adel so zu Erlegung der / uff nechst gehaltenem Reichstag zu Regenspurg Anno 576. verwilligten und auf dem den 16. Decembr. 1576. auf dem Landttag zu Treiß verglichenen Türckensteuer umb dilation nachgesucht.

Bieber Steuer. Nachdem du (Ihr) zu Erlegung der uff nechst gehaltenem Reichstage zu Regenspurg bewilligten Türckensteuer / unser Ritter und Landschafft zu Treissa gemachten Anschlag und Vergleichung nach uff (inseratur terminus der Lieferung) erfordert worden; So hetten wir Uns versehen / du (Ihr) werdest solchem unserem Befehlich der Gebühr nachgesetzt / und dein Antheil berührter Steuer gleich andern zu bestimmbtem Zihl erlegt haben / dieweil wir aber von dem Ober Einnehmern berichtet worden / daß du bey Ihnen umb dilation nachgesucht / Und es an demselben daß eglliche Zihle derselbigen zu Regenspurg verwilligten Steuer erschienen und erlegt werden soll; als ist unser Befehl in Gnaden daß du dich (Ihr Euch) mit deiner (Eurer) Gebühr der bewilligten Steuern / dem zu Treissa gemachten / und zuvor überschickten Anschlage nach / von allen deinen (Ewren) unter Uns gelegenen Gütern / nachmals also gefast machest / daß du (Ihr) dieselbige beneben richtigem Register und Verzeichnissen uff schriftkommen den (inseratur terminus) unsern verordtenten Ober Einnehmern anhero ohne einigen langeren Verzug gewißlich erlegest / und dich in dem selbst vor Schaden und dero so wohl in des Hestl. Reichs / wie auch des Landttags Abschied angestellet und getroheter poen hütest.

Thun wir uns versehen / und sind dir (Euch) mit Gnaden geneigt. Datum den 11. Martii 1577://:

Ahn diejenige von Adel welche umb dilation gebetten.

Nachfolgendte haben umb dilation nachgesucht.

1. Crafft von Busca genand Münch Wilhelm Sohn.
2. Carl von Dornberg.
3. Melchior Zungenrod.
4. Johann Magnus Hofkappfel
5. Johann Meckbachs Erben zu Gronberg.
6. Jost Rauens zur Fodmühl Erben.
7. Lowenstein von Rehen.
8. Adolph Herman.
9. } George
} Curt. } Niedeseln.
10. } Johan
} Wolpert. }
11. Phillips Rode.
12. Die Sambeliche Schenden.
13. Balsar Weiss.
14. George Winters.
15. George Milchling.
- • Oberst Rolsbaussen.

NB. Meh.

NB. Mehrere von den obvermeldeten Zeiten sprechende documenta, als zum Exempel an die von Buseck und Trohe ergangene Ausschreiben und dergleichen / darin Ihnen vermög der Landtags Schlüsse und darauf gemachter repartition Ihr contingent notificirt / und gewisse terminen zur Lieferung präfigirt worden / Ingleichen monitoria an diejenige so etwas im Rest geblieben 2c. könten mit angefügert werden / das man aber überflüssig zu sein erachtet. Noch viel unnötiger ist ermesen / von denen Zeiten nach dem in An. 1576. erfolgten Vergleich einigen Verweigerung bis Ortes einzuführen / angesehen sonderlich mit denen im Jahr 1595. und 1604. erlegten Türckensteuern / dan in Ann. 1634 bezahlten Schwedischen Contributions Geldern / auch durch selbig ganzes Seculum bis zur gegenwertigen Stund zu denen von Tag zu Tag auf höhere quanta angewachsenen Reichs- und Craiß. Verfassungen / Ingleichen Lands defension, continuirten Monatlichen Römer- und Land Contributions Geldern / das Papier dergestalt angefüllt werden würde / daß die Wider Theile selbst / da Sie es nicht leugnen / sondern Sie nur die Last / wie wahr / schwerer als in alten Zeiten zu sein bedüncket / Verwunderung darüber schöpfen müßten / zu was Ende eine solche Mühe / ohne Erheischung Noth / angewendet worden : Es wird aber uf den Fall der Bedürffigkeit gar wohl an noch geschehen können / auch solchen events hiermit ausdrücklich vorbehalten.

Ad part. 6. S. 90.

Lit. N. 4.

Extract Rotuli examinis testium, de Anno 1574. dessen rubric ap. S. 67. sub lit. Z. 3. befindlich.

Test. 1. Johann Rode von Buseck / 70 Jahr alt.

Artic. 11. 12. sagt Zeuge die wahr sein / Ursach hab selbst hiebevorn die sambtliche Untertanen des Busecker Thals / alhie zu Gießen müßtern / und einen jeden nach seiner Gelegenheit / mit Wehren und Rüstungen versehen helfen / die sie auch noch also halten / und den wenig Tagen auch etliche alhie zu Gießen gewesen und ihre Rüstungen ausbügen und flicken lassen.

Ad 1. interrog. ibid. artic. antwortet Zeuge / Es haben die sambtliche Untertanen im Busecker Thal in einem jeden Dorff / von Alters hero etliche gemeine Rüstungen gehabt / deren sie sich in Nothfällen in gemein gebraucht / aber in kurzen Jahren seyen über dieselbe gemeine Rüstungen / durch den ihigen Hauptman Caspar Milchlingen zu Gießen / ein jeder nach seinem Vermögen / uff Harnisch / Büchsen / und Wehr gesetzt / und seyen innerhab zehen oder zwölf Jahren ungeschehlich einmahl oder drey durch Helwig Geisen / den Hauptman zu Gießen / und andere gemustert worden.

Ad 2. interrog. antwortet Zeuge / Er wisse von keinem gewaltsamen Dringen / sondern seyen uff Erfordern / wie zuvor mehr geschehē / guthwilliglichen gefolgt.

(Sii iii)

Test.

Test. 3. Reiß Becker von BERN/ 80. Jahr alt.

A Dartic. 11. & 12. sagt Zeuge sie zu BERN haben zwar Rüstung insgemein/ und also seines Erachtens andere Dorffe auch / sonst müsse ein jeder Ihme in der Musterung uffgesetzte Wehre zeigen und halten/ wie dan Er Zeuge selber uff einen Harnisch gesetzt worden/ welchen Er aber nun mehro uff Erlaubnuß des Hauptmans zu Gießen / Alters halber verthan und seiner Nachbawern Einem der junge Jacob genandt / verkauft hab.

Ad 2. interrog. ibid. antwortet Zeuge / Er wisse nicht anders / dann sie haben allwege ihre Wehre alhie zu Gießen geweißt.

Test. 4. Constantinus Metzger / Schultheiß zu Gießen / 55. Jahr alt.

A Dartic. 12. sagt Zeuge von seinen Dienst Zeiten hero wahr sein/ Ursach seines Wissens / Es seyen die Unterthanen im Busecker Thal eslich mahl anhero gen Gießen zur Musterung gefolgt/ ihre Eigen Spiel mitbracht und sich von Zeugen selbst und andern darzu Verordnen mustern und uff ihre Wehre setzen lassen.

Test. 5. Herr Michael Becker/ Pfarrer zu Buseck/ 44. Jahr alt.

A Dartic. 11. 12. sagt Zeuge Er hab gesehen/ daß bey Zeiten des Renths meisters Curt Brendensteins seel. die Unterthanen anfänglich uff esliche gemeine/ folgendes aber nach beschehener Musterung ein jeder uff ein sonderbahr Wehr gesetzt worden/ ob aber mit solcher Musterung und Wehrsagung die sambrliche Unterthanen insgemein beschwert seyen worden/ wisse Er nicht.

Test. 16. Andreas Schleich alias Reuland zu Alten Buseck 36. Jahr alt.

A Dartic. 12. sagt Zeuge den wahr sein/ doch gedencen ihme über drey oder vier Musterungen nicht / darinnen Er articulirter Massen erfordert / gemustert und uff Wehr gesetzt sey worden.

Ad 1. & 2. interrog. ibid. antwortet Zeuge / Er wisse nicht weiter dan von zehen oder 12. Jahr hero zu bekundschaften/ und seyen seines Bedinckens nicht allein die Hessischen Leibsangehörige sondern die Unterthanen im Busecker Thal ingemein gemustert worden.

Test. 19. Hans Hen von Alten Buseck/ 50. Jahr alt.

A Dartic. 11. 12. sagt Zeuge die wahr sein/ Ursach er hab solches gesehen/ sey auch selbst mit gemustert und uff Wehr und Eine Büchse gesetzt worden.

Ad 1. interrog. ibid. antwortet Zeuge/ Er wisse nicht vor wie viel Jahren

ren das Mustern und Wehrsetzen der Unterthanen im Busecker Thal angefangen/ Er Zeuge hab von seinem Vatter seel. gehört/ das vor vielen Jahren Landgraff Philipp Gotseliger Gedächtniß die Unterthanen daselbst/ auch hab mustern und uff Wehr setzen lassen/ Sey derzeit so hant mit dem Wehrsetzen nicht gehalten worden/ wie jeko/ aber in einem Jahr oder zehen hero seyen sie ehliche mahl durch die Fürsten zu Hessen gemustert/ und etwas strenger uff Wehre gesetzt worden/ do Er Zeuge allemahl mit gewesen.

Test. 20. Mebes Wagner von Alten Buseck 94. Jahr alt und 61. Jahr in der Ehe gelebt.

AD artic. 11. 12. sagt Zeuge der Hessischen Leibsangehörigen halben wahr sein/habs von den Alten gehört/ auch selbst bey der jezigen Herrn Landgraffen Regierung etlichmahl dabey gewesen/ do man sie gemustert/ und auff Wehre gesetzt/ isiger Zeit müssen sie alle ingemein erschemen und sich mustern und uff Wehre setzen lassen/ und hab man bey des alten Herrn Zeiten/ sie die Unterthanen im Busecker Thal so geschwinde uff Harnisch und Gewehr nicht gesetzt/ sondern sie bey ihren Lansen und kurzen Spiesen pfeiben lassen.

Test. 22. Gerhard Michel von Alpach/ 60. Jahr alt.

AD artic. 12. sagt Zeuge von vierzehn Jahr hero die Zeit Er jesunder im Busecker Thal wieder Haus gehalten/ wahr sein/ sey selbst darbey und neben Ihme die ganze Gemein von Alpach/ darunter viele seind/ so nicht den Fürsten zu Hessen mit den Leiben/ sondern andern Herrn und Junkern angehören/ mit gewesen.

Test. 26. Caspar Herre von Berfrode 70. Jahr alt.

AD artic. 12. sagt Zeuge den wahr sein/ habs gesehen und gehört/ nicht allein bey dem alten Herrn/ sondern auch bey der jezigen Herrn Zeit/ und sey sunderlich bey dieser letzten Musterung selbst etliche mahl gewesen und uff einen Schweinspieß und Eine Wehr gesetzt worden.

Test. 27. Junge Hans Martin von Berfrode/ 50. Jahr alt.

AD artic. 12. sagt Zeuge der wahr sein/ dan Zeuge selbst sich mustern und uff Wehre setzen lassen.

Ad 1. & 2. interrog. ibid. antwortet Zeuge/ Er wisse nicht anders dan das alle die Leute im Busecker Thal bey seinen Zeiten gemustert/ und uff Wehr gesetzt worden/ wan es erst angefangen könte Er sich nicht eigentlich erinnern/ und wisse nicht anders/ dan das sie bey des alten Herrn Landgraffen Zeiten auch seyen gemustert worden.

Test. 32. Glos Lens von Reiffkirchen.

AD artic. 11. 12. sagt Zeuge/ wie es von Alters gehalten sey worden/ das wisse Er nicht/ es seyen aber seithero jüngst zu Gieser geleister Huldigung/

digung / durch die Hessische Beambte zu Gießen / alle Untersafsen des Thals insgemein gemustert und uff Wehr gesetzt worden.

Test. 34. Dieterich Opferman von Reiskirchen 53. Jahr alt.

AD art. 12. Sagt Zeuge den wahr sein / Ursach seines Wissens / vor zweyen Jahren ungeschehlich / als Herzog Augustus durch Gießen gezogen / hab man sie die Unterthanen im Busecker Thal alle zu Gießen gemustert und uff Wehr gesetzt / habe gesehen und darben gewesen.

Test. 36. Wölle Henne von Rode. 66. Jahr alt.

AD artic. 12. Sagt Zeuge wahr sein / und hab er Zeuge neben andern sich auch des alten Herrn und des jetzigen Herrn Zeiten mustern und uff Wehr setzen lassen.

Test. 49. Der Junge Guntz Fritz von GroßenBuseck / 50. Jahr alt.

AD artic. 12. Sagt Zeuge die Zeit Er Zeuge im Busecker Thal gewohnt wahr sein / sey selbst bey des alten und jetzigen Herrn Landgraffen Regierung articulirter Gestalt gemustert und uff Wehr gesetzt worden.

Test. 60. George Schussbar genandt Milchling 29. Jahr alt.

AD artic. 11. 12. Sagt Zeuge wie es in Vorzeiten dierfalls sey gehalten worden / wisse er nicht / die Zeit er im Busecker Thal gewohnt / nunmehr in das vierte Jahr / hab Er gesehen / daß die Unterthanen im Busecker Thal durchaus zu den Musterungen gen Gießen folgen und sich mit den uffgesetzten Wehren zu aller Folge und Nothsällen gefast halten müssen / und hab Er Zeuge der selben egliebe zu der Musterung mit Wehren gefast gemacht / auch selbst alle seine Leibs Angehörige im Busecker Thal hinein folgen lassen / die auch uff Wehre gesetzt worden.

Extract rotuli derer im Jahr 1574. zu Bestärkung der Hessischen defensional articulirter documentorum, dessen vollständige Rubric oben bey 67. S. sub lit. Z. 3. befindlich.

Extract eines Muster-Registers im Ambt Gießen vom Jahr 1563.

C. 2.

Busecker Thal.

GroßeBuseck.

We. Johann Cramer.
S. San Michel.
R. Kilian Heing.

B. San Heing.
Dr. Peter Schreiner.
Dr. Walger Hen.

R. Peter

- | | |
|--------------------------------|--------------------------|
| R. Peter Becker. | R. Scheffer Johann. |
| R. Glosz Leim. | B. Peter Streusing. |
| S. Jung Hauben Hen. | B. Simons Weigel. |
| R. Velte Henß Johann. | B. Cung Drohe. |
| R. Jung Kung mit kurz Büchsen. | R. Caspar George. |
| S. Lappen Cung. | R. Kleinrats Melcher. |
| S. Dieln Weigel. | B. Hermans Nicklas. |
| R. Peter Hoffman kurz Büchsen. | R. Küffel Erben. |
| B. Minch Hen. | R. Lotte Thiel. |
| B. Reiz Wagner. | S. Schmit Hen. |
| R. Gerhards Henß Hans. | R. Velte Becker. |
| S. Veltens Hens Adam. | B. Pöz Dame. |
| R. Stro Melcher. | R. Weigel Harbach. |
| B. Junge Veltn. | Ur. Gerhard Zimmermann. |
| B. Grein Magds Endres. | R. Stro Heins. |
| R. Jacobs Grein Herman. | R. Agnesen Velten. |
| B. Schneider Melcher. | R. Hans Philips. |
| R. Stro George / kurz Büchsen. | S. Eckeln Walter. |
| S. Even Heins Caspar. | B. Velten Schmit. |
| B. Hartman Pfarre Peter. | S. Cung Becker. |
| Ur. Caspars Mathis. | R. Lenge Peter. |
| S. Saul Hen. | Ur. Johann Lindestrucht. |
| S. Peter Moller. | S. Heins Jäger. |
| R. Michel Thiel. | R. Peter Schneider. |
| R. Graffe Caspar. | R. Seipe Schneider. |
| R. Diel Harbach. | B. Hans Schmit. |
| R. Gossel Velten. | R. Scheffer Heins. |
| S. Grein Hans Nicklas. | R. Schmit Henne. |
| B. Schus Merten. | R. Johannes Schuchert. |
| R. Stro Volpert. | Ur. Gossel Heins. |
| R. Hans Michel. | B. Velten Mengel. |
| S. Haube Lenz. | R. Hermans Caspar. |
| R. Stro Kilian. | Ur. Lotte Philips. |
| S. Gerhards Kilian. | Peter Hoffman. |

Alten Buseck.

- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| B. Stro Caspar. | B. Arnold Vermer. |
| S. Dro Dietrich. | B. Hen Wagner. |
| B. Botte Jacobs Michel. | S. Deher Nebes. |
| S. Ludwigs Paulus. | R. Heins Moller. |
| B. Hans Hen. | R. Hans Scheffer. |
| B. Greif Henrich. | R. Johann Scheffer. |
| B. Stro Volpert. | R. Dern Bussheins. |
| R. Hans Hinderländer. | S. Nicklas Ugel. |
| B. Herman Schneider. | S. Weigel Wirts Sohn. |
| R. Velten Steusing. | S. Andres Leip. |
| S. Moch Enders Hans. | B. Hans Becker. |
| S. Stroh Reiz. | B. Gerlach Kefler. |
| B. Sparn Weigel. | B. Balthasar Gramer. |
| | (R ff ff) |
| | R. Ger. |

K. Gerlach Volge.
 K. Adams Veste.
 Hr. Weigel Zimmerman.
 S. Ludwigs Enders.
 S. Simon Schneider.
 S. Bertinde Hans.
 S. Hans Kefler.
 S. Johann Schmit.
 K. Hans Stal.
 K. Niklas Balsar.
 K. Volpert Opperman.
 K. Caspar Leinweber.

K. Peter Schmit.
 B. Cun Weigels Wolle.
 S. Reiz Clauß.
 B. Hans Braun.
 B. Cun Weigels Merkm.
 K. Hans Schneider.
 B. Diele Balsar.
 S. Paulus Eckert.
 S. Christ Becker.
 S. Paulus Vog.
 B. Peter Becker.
 K. Heins Jäger.
 B. Reiz Hen.
 S. Dieter Hans.
 B. Henrich Zimmermann.
 S. Adam Schud.
 S. Andres Peter.
 S. Henrich Bogel.
 K. Finkels Heins.
 S. Kolben Hen.
 B. Born Jacob.
 B. Stro Hen.
 B. Seiberts Peter.
 B. Schaffer Johann.
 K. Andres Peter Georg.
 K. Schaffer Theis.
 K. Reiz Becker.
 B. Blasius Schwab.

K. Stals Cung.
 S. Cung Mengel.
 S. Berners Johann.
 S. Jeremias.
 S. Junge Hens Michel.
 Hr. Zimmer Hans.
 K. Best Ceng.

K. Hans Wald.
 S. Gerlach Sparre.
 S. Weigel Möller.
 K. Paulus Möller.
 K. Mebes Stal.
 B. Jacob Wagner.
 K. Hans Kieg.
 K. Georg Walt.
 B. Wolle Hans Wolle.
 Hr. Spahn Hans.
 S. Christ von Herborn.
 K. Philips Möller.

Beutvern.

K. Blasius Hans.
 K. Hen Wagentnecht.
 K. Pforten Klaus.
 K. Jacob Sebel.
 B. Hans Stein.
 B. Hermans Melcher.
 K. Johan Ruffel.
 B. Kolbe Caspar.
 Hr. Hans Becker.
 Hr. Junge Hens Paulus.
 S. Borber Hen.
 S. Veste Jind.
 Hr. Friederich Klug.
 Hr. Peter Fide.
 Hr. Junge Hens Weigel.
 S. Martin Jäger.
 S. Herman Schneider.
 K. Hen Becker kurze Büchsen.
 K. Martin Lindenstrucht.
 K. Walter Becker.
 S. Balsar Schenk.
 S. Michel Reye.
 S. Dönges Nebbe.
 S. Dönges Schub.
 Hr. Hans Geib.
 B. Jacob Müller.
 B. Hans Born.

Erohe.

K. Michel George.
 S. Weigels Mebes.
 K. Edwards Theis.
 K. Hans Weller.
 S. Ostwald Dorre.
 Hr. Walters Herman.

Berf

Verbrode.

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| R. Klaus Zimmerman. | B. Bauern Feinds Caspar. |
| R. Karben Hen. | B. Crein Hans. |
| R. Lame Hans. | S. Crein Hansen Michel. |
| S. Schreiner Lippe. | S. Schneider Johann. |
| B. Bauern Feinds Niclas. | B. Los Hoffman. |
| R. Even Heins. | B. Johann Dosth. |
| S. Crein Merten. | R. Scheffer Caspar. |
| B. Kopper Hen. | S. Gebel. |
| B. Crein Gerlach. | R. Zein Hans. |
| B. Lobde Hen. | S. Jacob Sparre. |
| R. S. Becker Hen. | S. Hen Krol. |
| R. Adam Scheffer. | R. Claus Herman. |
| S. Sparrn Jacob. | R. Schneider Caspar. |
| B. Hans Waldschmit. | |

Reißkirchen.

- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| R. Cuns Junge Hen. | R. Velte Schmit. |
| B. Johans Dietrich. | R. Niclas Narnberger. |
| R. Herman Horre. | R. Michels Peter Heins. |
| R. Sammer Rübesame. | R. Duche Heins. |
| R. Christ danne. | R. Cuns Scheffer. |
| R. Hirge Johann. | R. Cuns Los. |
| R. Klesse Lenz. | R. Ludwig Dam. |
| Mr. Hen Döring. | B. Paulus Heins. |
| B. Hans Dink. | R. Klaus Heins. |
| R. Hartmans Johann. | S. Mertens Jacob. |
| B. Gans Oppenroder. | B. Duch Merten. |
| Mr. Ludwig Zimmerman. | R. Heins Steinmez. |
| B. Paulus Narnberg. | B. Los Brenner. |
| R. Agneße Velten. | R. Georg Schneider. |
| B. Lenz Döring. | Mr. Krapppe Niclas. |
| B. Oker Merten. | B. Velte Kornig. |
| R. Hen Narnberger. | B. Ebert Schneider. |
| B. Heins Albach. | B. Werners Johannes. |
| R. Cuns Herman. | B. Los Rübesame. |
| R. Hartmans Johann. | S. Seipe Peter's Hans. |
| R. Seipe Peter. | |

Burchardsfelden.

- | | |
|---------------------|----------------------|
| S. Hartman Seibert. | B. Balsar Schneider. |
| B. Reib Becker. | B. Niclas Fanel. |
| B. Kunkels Heins. | R. Junge Hen Manck. |
| S. Pang Heins. | R. Adolff Sparre. |
| R. Seipe Niclas. | R. Velten Blo. |
| S. Caspar Gresse. | R. Pang Hen. |
| R. Ednges Fiddel. | R. Caspar Bach. |
| S. Johann Manck. | R. Philips Scheffer. |

(Rff fff 2)

R. P.

R. Peters Melcher.
R. Jung Peter.

S. Peter Manck.
S. Claus Fink.

Oppenrode.

B. Conrad Manck.
B. Albus Hen.
J. Mebes Manck.
K. Hans Dam.
S. Hen Schmit.
B. Franz Peter.
B. Schmits Killan.
B. Kilian Manck.
K. Albus Peter.
K. Albus Klaus.

K. Heinrich Alben.
K. Heins Wilhelm.
K. Zerbe Kefler.
K. Loß Franz.
K. Merzin Klaus.
K. Laus Peter.
S. Meckeln Heins.
B. Herman Pfeifer.
B. Merzen Appel.

Rödge.

K. Krach Hens Loß.
K. Balskar Scheffer.
K. Heinrich Gau.
K. Nicklas Doth.
K. Rube Klaus.
K. Adam Zellf.
K. Werner Kump.
B. Zein Heins Peter.
S. Finsge Hen.
Ur. Woln Hen Wolle.

K. Balskar Mebes.
B. Simons Johann.
K. Ostwald Gaube.
S. Heins Lorenz.
S. Hermans Jost.
B. Heins Crainer.
B. Gatt Herman.
K. Wole Hen.
K. Weigand von Rodbeint.
K. Weigel.

Alpach.

K. Caspar Büffel.
S. Craffts Johannes.
B. Gerhards Michel.
K. Craffts Hans.
K. Jost Scheffer.
S. Crainers Jost.
K. Herman Haffe.
S. Johan Stephan.
S. Seibert Crainer.
S. Paulus Conrad.
B. Bedtels Löngeß.

B. Wolge Hen.
S. Sunge Johann.
B. Wenzel Marx.
K. Fulners Johann.
B. Hans Hinderländer.
K. Craffts George.
K. Thomas Schupe.
S. Hans Michel.
S. Johann Crainer.
H. Fiedel Heins.
K. Jost Klein.

Dieser Copien Original ist ein Muster-Register in folio complicato in gelb Pergament geheftet / incidualirt Register der Bauern der Mufferung im Ambr Steinbäch / zu Hüttenberg / gemein Land und Busecker Thal von 28 fol. und erscheint dieser Extract fol. 21. in linea decima und folgenden fünf Blättern usque ad finem, ist collationirt gleichläutend und sonst aller dings glaubwürdig befunden.

Ferner folgt in diesem Rotulo Documentorum, Copia eines Muster-Registers der Unterthanen im Busecker Thal vom Jahr x. 73. lit. D. 2. signirt / pag. 503. worin in Summa 351. Mann befindlich.

Muster

Musterung des Busecker Thals de ann. 1568.

Nam. 2.

Grosen Buseck.

E nders Lindenstrudt	R.	Kilian Moller	B.
Johann Kremer	F. Sp.	Larus 24.	
Sau Michel	B.	Hauten Niens	F. Sp.
Johann Harpach	R.	Kilian Wegner	F. Sp.
Peter Schreiner	Art.	Henne Moller	R.
Johannes Schaubert	R.	Peter Strausing	F. Sp.
Gloß Heimans Kaspar	R.	Senets Weigel	F. Sp.
Gloß Rehme	B.	Herman Rindstruth	B.
Sohne Henne	Sp.	Peter von Kraftorff	R.
Born Henne	B.	Kunze von Trob	R.
Wender Peter	R.	Caspar George	Sp.
Gung Frige	Sp.	Melchior Schmit	R.
Loben Gung	Sp.	Wenzel Hoffe	R.
Weigel Harrach	Sp.	Herman Niclas	B.
Münch Henne	B.	Peter Haueman	R.
Reize Wagner	B.	Caspar Mathes	Art.
Valentins Adam	Sp.	Schmit Henne	R.
Dol Johani	R.	Becker Beltin	R.
Dank Wagner	B.	Luze Saue	B.
Larus 19.		Schreiber Henche	Sp.
Daltin Ruffel	B.	Johannes Gerhard	Art.
Herman von Ohmer	B.	Stro Hans	R.
Schneider Michael	R.	Daltin Mengel	F. Sp.
Stro George	F. Sp.	Agnesia Daltin	R.
Stephan	R.	Larus 22.	
Guen Heins Caspar	Sp.	Peter Becker	Art.
Dank Rindstraut	Art.	Daltin Schmit	B.
Hartman Monch	B.	Philipp Rode	Art.
Steffan	R.	Gung Duren	B.
Paul Henne	F. Sp.	Buster Hans	B.
Murmel Johann	R.	Effel Walter	R.
Gung Moller	R.	Seip Schneider	R.
Melcher Moller	R.	Heins Jager	F. Sp.
Petter Moller	Sp.	Urban Rusef	Sp.
Gung Moller	F. Sp.	Hans Schmit	B.
Martin Moller	B.	Rebes Wagner	R.
Roy Pete	B.	Schmit Henche	R.
Reibe Harbach	F. Sp.	Molna Heinge	R.
Niclas Rindstraut	B.	Stro Reize	R.
Schusz Martin	B.	Henne Wagner	R.
Dolperr Kumperdersch	R.	Caspar Scheret	R.
Kilian	R.	Bezel Heinge	Art.
Michel Gung	R.	Larus 17.	
Hünemans Henne	B.		

(LII-III)

Alten-

Alten Buseck.

Hans Becker	B.	Oswald Nielas	
Gerlach Kessler	F. Sp.	Henne Kramer	
Balthasar Kremer	B.	Caspar Weber	
Gerlach Kos	R.	Balthasar Dachß	
Weslin Schaffer	R.	Hans Stahl	
Christ	R.	Johann Schmit	
Johannes Weigel	R.	Gerlach Stam	
Eberts Balsgar	R.	Henne Wagner	
Fuchß Jacob	R.	Mebes Wagner	
Caspar Stro	B.	Nicklas Christ	
Diederich	Sp.	Schaffer Hans Mathes	
Otto Michael	R.	Simon Schneider	
Ludwigs Paul	Sp.	Debes	
Michel Moller	R.	Dins Hans	
Reiß Stro	S.	Hans Dinschanne	
Hans Hinterländer	R.	Weigel Beit	
Heinrich Greiff	B.	Weigel Sparr	
Wolpert Schmit	B.	Nicklas Uslar	
Hans Henne	B.	Julien Johann	
Herman Schneider	B.	Mebes Staal	
Latus 20.			
Mogß Hans	F. Sp.	Schleip Enderß	
Baltin Strausung	F. Sp.	Weigel Möller	
Hans Sparr	R.	Paulus Möller	
Weigel Klug	Art.	Latus 11.	
Jacob Meßlar	B.	Na. Haben hierüber noch zwey ge-	
Georg Wald	R.	meine Rüstungen.	
Arnold Bender	R.		

Reißkirchen.

Seipen Junge Henne	R.	Diederich Opperman	
Lose Rubefame	B.	Dörings Baltin	
Brewen Renze	B.	Latus 20.	
Stephans Eva	R.	Bastians Baltin	
Schneiders Balthasar	R.	Christ	
Eberts Unnen Sone	R.	Stephan Peter	
Alexander Rubefame	R.	Seipen Hans	
Christian Danck	R.	Bernhard Zimmerman	
Globes Renze	R.	Ebert Schneider	
Huzmans Johann	B.	Debes Heing	
Paul Nomerger	B.	Caspar	
Ludwig Danck	Art.	Debes Martin	
Stephan	Art.	Bastian Cuns	
Aberts Martin	B.	Seipe Ruge	
Henne Nomerger	R.	Hans Rapper	
Heinge Alpac	B.	Bass Henne	
Herman Danck	R.	Paulus Henne	
Berners Johannes	B.	Moller Philips	

Becker Jacob	Sp.	Latus 19.
Andres Rütze	B.	Na. Haben noch eine Rüstung ins-
Schneider Georgt	R.	gemein.
Nicklas Krug	Art.	

Burdertsfelde.

Hoch Henne	R.	Baltin Bloe	Sp.
Rünckels Heins	B.	Jacob Stal	Art.
Der Range Heins	Sp.	Martin Zimmerman	Sp.
Rang Peter	Sp.	Herman Pfeifer	Sp.
Becker Reiss	B.	Lohens Peter	Sp.
Seipen Nicklas	R.	Peter Faulstich	Sp.
Caspar Biebe	J. Sp.	Melchior	Sp.
Lönges Eiderer	R.	Rang Henne	Sp.
Johann Manck	Sp.	Bachs Caspar	Sp.
Balthasar Schneider	B.	Philips Scheffer	Sp.
Nickles Faun	B.	Latus 23.	
Johann Schmitt	R.	Na. Sollen 2. Rüstungen insge-	
Justken Kloth	Sp.	mein haben.	

Obern Alpach.

Crafft Hans	Sp.	Fiedel Heins	Sp.
Jost Scheffer	R.	Bartols Lönges	Sp.
Reiss Renke	R.	Ruin Henne	Sp.
Kramers Jost	Sp.	Rein Jost	Sp.
Vassen Hans	R.	Wess Paul	Sp.
Wass Heinrich	R.	Johann Fulner	Sp.
Kreiger Michel	B.	Weller Hans	Sp.
Walters Paul	R.	Herman Haasse	Sp.
Johann Wolpert	R.	Johann Walle	Sp.
Stephan Kessler	Sp.	Hans Hinderlender	Sp.
Mebes	Sp.	Crafft George	Sp.
Paulus Curt	Sp.	Latus 23.	

Bewern.

Johann Schneider	R.	Mebes	Sp.
Reuler Peter	B.	Enners Peter	Sp.
Seibman	R.	Adam Schupff	Sp.
Christ Becke	Sp.	Diederden Hans	Sp.
Swencken Balthasar	Sp.	Dorotheen Paulus	Sp.
Paulus Rütze	R.	Bocher Henne	Sp.
Peter Becker	B.	Enders	Sp.
Heins Jägers Martin	Sp.	Latus 21.	
Heinrich Boel	R.	Enders George	Sp.
Henne Becker	J. Sp.	Der junge Jacob	Sp.
Heinze Rünpach	R.	Boin Mertens Hans	Sp.
Baltzar Wagner	B.	Jesseln Welger	Sp.
Meister Henrich	Art.	Henne Korb	Sp.
Der Kessler	R.	Born Jacob	Sp.
		(Lit II) 2	

Jro Henne	B.	Melen Joan	B.
Martin Stro	B.	Paul Junghen	Art.
Zönges Schümmel	R.	Junge Hauf George	Sp.
Johann Weber	Sp.	Mertin Fuchß	Sp.
Conrads Mertin	R.	Henne Becker	R.
Münch Herman	J. Sp.	Hanf Bender	B.
Matheß Becker	R.	Herman Schneider	Sp.
Leisen Caspar	R.	Messe Paul	R.
Port Hanß	Art.	Messe Johann	R.
Becker Reiß	J. Sp.	Junghans Hens	Art.
Der Haffe	R.	Balthasar Starck	R.
Deches Jacob	R.	Georg Kampff	R.
Peißter Johann	B.	Weigels Weil	B.
Patten Cloß	R.	Fridrich Klug	Art.
Steine Hanß	B.	Reiß Hanß	B.
Melchior	B.	Globes Becker	B.
		Mattern	B.

Latus 22.

Deiges Johannes	R.
Kolben Caspar	J. Sp.
Stein Reiß Caspar	Art.

Latus 20.

Na. Haben noch zwey Rüstungen
insgemein.

Verfrode.

Diederich Ocker	R.	Hanf	
Glober Eckhard	R.	Melcher	
Der Konne Hanß	R.	Michel	
Philipp Schreiner	B.	Schneider Hanß	J. Sp.
Nicklas Baurenseind	B.	Schneider Caspar	
Hanf Scheffer	J. Sp.	Der Junge Caspar	
Martin	Sp.		
Kopper Henne	B.	Leßen Johann	
Denbach	B.	Thomas Soppe	
Henne Kode	B.	Lübers Michel	
Brecker Henne	J. Sp.	Johann Kramer	
Sparrn Jacob	R.	Henrich Kramer	
Hanf Waldschmit	B.	Na. Haben noch eine gemeine Rüstung.	
Nicklas	R.		
Der Schmit	B.		

Latus 21.

Oppentode.

Reigen Henne	B.	Henrich Alban	
Henne Schmit	B.	Lipaen	J. Sp.
Gerlachs Hanß	R.	Just Heinge	
Graue Peter	B.	Zerbenn	
Johann	R.	Cloß Martin	
Biddel Michel	R.	Vosslers Baltin	
Schmit Kilian	R.		
Jacob Kilian	B.	Na. Haben eine gemeine Rüstung.	
Albans Kloß	R.		
Albans Peter	R.		

Latus 21.

Kode

Rodheimb.

Balthasar Scheffer	Sp.	Hermans Jost	JSp.
Heinz Kramer	B.	Bart Herman	B.
Adam Baumff	R.	Johann Schmit	B.
Werner Knaup	R.	Dartten Rose	R.
Peter Knaup	B.	Henrich Weil	R.
Chrisen Henne	Sp.	Der alte Henrich	R.
Simons Johann	B.	Seben Nißlas	R.
Ostwald Dapp	R.	Latus 22.	
Velten Heune	B.	Na. Haben noch eine Rüstung ins	
Schneider Balthasar	B.	gemein.	

Trohe.

Georg Michel	R.	Hans Weller	R.
Michel von Hausen	B.	Deiß Kinderreud	R.
Runge Stall	R.	Johannes Ostwald	B.
Bast von Dodehoff	JSp.	Jeronimus Scheffer	Sp.
Zimmer Hans	Art.	Joannes Dürr	JSp.
Herme von Beiwern	R.	Latus 12.	
Johann Weihens	R.		

Summarum im Busecker Thal 341. Mann.

JSp.	41.	Art	21.
B	100.	R.	200.

Dieser vorgehende Num. 2. Copien Original ist ein Muster Register in folio in gehl Pergament eingebunden justificirt Muster Register Anno 1568. geordnet/darinnen der mehrer Theil des Ober-Fürstenthumbs Hessen/Städte und Nempter wie dieselbige in Musterunge befunden und erschienen die extrahiret pesse fol. 28. fac. 1. & sequen. usque ad 35. fol. inclusive collationirt und ist sonsten das Original uffrichtig beglaubet und der Copien gleichlautend befunden.

NB. Dieses letzteren Muster Registers Original meldet zugleich die Bedeutung der Buchstaben / womit die Wehr / darauf jeder gesetzt / verzeichnet und verstanden werden/als nemlich bedeutet

R.	Rüstung.
R. Sp.	Rüstung und lang Spieß.
B.	Eine Büchse.
Sch.	Schlacht Schwert.
Sto.	Sturm Hut.
A.	Art.
R.	kurz Gewehr / als Feder Spieß / Hellepart.

(M m m m m)

Ad

Ad part. 6. §. 91.

Lit. O. 4.

Extract Rotuli examinis testium de Anno 1574. dessen rubric §. 67. sub lit. Z. 3. befindlich.

Test. 1. Johann Kode von Biffec / 70. Jahr alt.

AD artic. 9. Sagt Zeuge Er habe bey seinen Lebtagen gesehen / daß im Fall der Noth / und sonderlich zu der Zeit als Königin Maria und der Graff von Bueurn über Rhein gezogen / die Junckern und ehliche Untertthanen aus jedem Flecken / nach eines jeden Flecken Verindgen / Leuthegen Vieffen gefordert / die auch gefolgt / und biß in die sechste Woch daselbst in der Besatzung gelegen / Er Zeuge hab selbst uff die Reche und Beambte gewartet.

Ad artic. 10. Sagt Zeuge den Articul wahr sein / Ursach seines Wissens Er hab gesehen und gehört und berichtet Zeuge sunterlich / daß im Ober Ländischen Zuge vor Ingolstadt / Johann Münch seeliger zu einem ganzen Ehrlich / deßgleichen der andern Junckern Diener / und sonst zwanzig gerüster Mann sambt vier Heer Wagen / Hochgedachtem Landgraff Philipsen Hochlöblicher Gedächtniß zu Felde gefolgt / solche gerüster Leuthe und Heer-Wagen Oberster und Fuhermeinsten gewesen / Machiß Heillig der Zeit Hessischer Schultheiß im Busecker Thal.

Ad 6. interrog. ibid. Antwortet Zeuge / Er seye der Zeit als die Leuthe aus dem Busecker Thal gefolgt und die Heer Wagen ausgehiet / noch nicht Hessisch Diener gewesen / daß Er also nicht wisse / ob allein die Hessischen Angehörigen / oder sonst in gemein die Unterthanen / solche Leuthe und Wagen ausgerüstet haben / heutiges Tags / bey sein Zeugens Dienst / müssen die Unterthanen sambtlich / als die unter des Fürsten zu Hesses Schut und Schirm zugleich gessen / ohne Unterscheid folgen / und Heer Wagen uff ihren gemeinen Kosten austrüffen.

Ad artic. 13. Sagt Zeuge die Lage seines Bedenkens Inhalt Articuls beschehen sein / wie dann auch Zeuge berichtet / daß am nechst verwichenen Freytag als sich vor Vieffen / durch die vortziehende Mansfeldische Reutere ein Lerne zugetragen / und alhie zu Vieffen Sturm geschlagen und die Lossungs Schöße gethan / der ganze Busecker Thal mit ihren Rüstungen uff gewesen / und nachher Vieffen folgen wollen / auch den Burgemeister von Alten Buseck beneben andern nach Biffec abfertigen und sich erbieten lassen / wo es die Noth erfordert / wolten sie bald bey ihnen sein.

Ad 3. interrog. ibid. Antwortet Zeuge / Er hab nicht gesehen oder gehört / daß die Junckern sich gegen solches Uffmahnen und Folgen der Unterthanen im Busecker Thal jemahls gesperrt haben.

Test. 2.

Test. 2. Der Junge Balthasar von Buseck über
60. Jahr alt.

AD artic. 10. Sagt Zeuge den wahr sein / Ursach seines Wissens ihm
gedencken Francken von Sickingen / Herzog Heinrichs / und der
Ober-Ländische Krieg / und hab gesehen daß jedesmahl die Jun-
ckern und Unterthanen des Busecker Thals in der Person und durch ihre
Knechte / auch ausgerüsten Heer Wagen gleich andern Hessischen
Unterthanen gefolgt.

Test. 3. Reiß Becker von Bewern. 80. Jahr alt.

AD artic. 9. Sagt Zeuge es sey vor etlichen Jahren einer von Beuern/
Schneider Henrich genandt / so noch lebe / und Zerben von Oppentode
alhier gehn Gießen in die Besatzung neben andern aus dem Busecker
Thal uff Hessisch Erfordern / verordnet. Und berichtet Zeuge welche Zeit
sie articulirter Gestalt usgefördert werden / so seumen sie sich nicht.

Ad artic. 10. Sagt Zeuge den wahr sein / Ursach seines Wissens / ihm
gedencke wohl / daß die Junckern und die Unterthanen den Fürsten
zu Hessen in Heerzügen gefolgt und Heer Wagen ausgerüstet
haben / auch Zeugens Söhne einer / Cloß genandt / bey einem Wagen selber
mit gewesen / als Herzog Heinrich gefangen worden.

Ad 3. interrog. ibid. Antwortet Zeuge / Caspar von Trohe hab dem
Herrn Landgraffen in die Pfalzgräffische Rhede gefolgt / welcher auch
in solchem Zuge plieben / und sey ein weiblicher Reuter gewesen von welchem
man ein Lied gemacht hab / auch glaube Er die Junckern haben mehrentheil
den Herrn Producenten gedienet.

Ad artic. 15. Sagt Zeuge / welche Zeit die Unterthanen im Busecker
Thal usgemahnet werden / so müssen sie Inhalt Articuls alle folgen.

Ad 4. interrog. ibid. Antwortet Zeuge sie müssen alle miteinander
folgen / zeigt darbey an / daß Er einen Nachbawen neben ihm hab sitzen /
Hans Hase genandt / so Lichischer angeborner sey / müsse gleich wie
Er Zeuge seine gefestete Wehre halten und folgen.

Test. 15. Gerlach Kessler / Gerichtschreiber im Busecker Thal.
50. Jahr alt.

AD artic. 9. Sagt Zeuge Er wisse und hab gesehen daß Landgraff Philips
Gottseeltger Gedächtnuß die Junckern und Unterthanen zu Felde
und Besatzung gefordert / darauf die Junckern einmahl oder zwey gehn
Gießen in die Besatzung mit ungefehrlich zweyen Pferden die sie dahin ge-
schickt / und die Unterthanen mit Pferden / Wagen und sonsten Soldaten/
die die Unterthanen daselbst besoldet / zu Felde gefolgt haben.

Ad artic. 10. Sagt Zeuge / wie uff den vorigen / doch wüsse Zeuge der
unterschiedlichen articulirten Rheden nicht aller / sondern allein der zweyen letz-
ten zu erinnern.

(M m m m m 2)

Test. 18.

Test. 18. Balgar Staal von Garbedeich/ 50. Jahr alt.

A Dartic. 10. sagt Zeuge auferhalb der Pfalzgräffischen Bheide (die ihme nicht gedencke) wahr sein/ Ursach Er habe selbst gesehen / daß die Unterthanen im Busecker Thal zur Braunschweigischen Bheide / und als der Herzog zu Württemberg eingesezt worden/ Heerwagen und Pferde dem Landgraffen zu Hessen hinausgerüffet und gethan worden / und seyen Den Heuffer/der junge Kleinhen/und Fels Michel alle von Alten Buseck zu der Braunschweigischen / und Hans Henn mit Wagen und Pferden als der Herr Landgraff Hochseliger Gedächtniß den Herzogen von Württemberg eingesezt / mitgewesen.

Test. 19. Hans Hen von Alten Buseck über 50. Jahr alt.

A Dartic. 10. sagt Zeuge / so viel die Braunschweigische und Oberländische Bheiden anlangt / wahr sein / und hab Er Zeuge zu solchen beyden Bheiden sein Pferde und Geschir selbst mit gehabt / und erinnert sich Zeuge noch ferners / daß zur Zeit als der alte Herr Landgraff über die Bischover gezogen / die Unterthanen im Busecker Thal Sechß Wagen Ihren J. G. ausgerüffet darbey Zeuge selber gewesen / und die Schreiber hab helffen führen.

Ad 6. interrog. ibid. antwortet Zeuge die Unterthanen insgemein haben folgen müssen / und wan sich einer so nicht Hessisch Leibsangehöriger / darwieder gesezt und gesperrtet / haben die Sezern demselbigen Pferde oder anders so ihnen darzu angestanden abgepfendet / und mitgeschickt / und Er Zeuge sey der selben Sezer einer.

Ad artic. 13. Sagt Zeuge den wahr sein / Er Zeuge sey selbst mit daran und darbey gewesen.

Ad 1. interrog. ibid. antwortet Zeuge Es sey ungefehr vor einem Jahr Achtzehen oder Neunzehen ein Geschrey kommen / daß esliche Wagen umb Busbach oder Rossbach solten uffgehawen sein / do die andere Hessische Empter und sie im Busecker Thal durch die Beampte zu Bießen durch einen Glockenschlag uffgemahnet / haben sie gevolgt und folgen müssen / Sey Er Zeuge mitgewesen / und bis gehn Wilshausen / neben den andern gefolgt / und berichtet darneben / wann sie das Hessen-Geschrey hören / so müsse männiglich uffsein / und wan sich einer verseumet / und dem der Kopf darüber zer schlagen werde / so müsse Er es ihme haben.

Test. 20. Mebes Wagner von Alten Buseck/ 94. Jahr alt.

A Dartic. 13. sagt Zeuge den wahr sein / hab es offermabls gesehen / dan wann es den Herrn von Hessen nicht wohl ginge / würde es sie mit treffen / und seyen auch uff den Glockenklang noch neulich in einem halben Jahre / als Reutere einen Tumult vor Bießen gemacht / uffgewesen und gefolgt.

Test.

Test. 23. Stopfel Henß Mathes von Alten Buseck
60. Jahr alt.

A Dartic. 9. & 10. sagt Zeuge der Hessischen Angehörigen halben wahr sein/ der Junkern halben wisse Er nichts zu berichten/ und zeigt darneben an/ ob Er wohl kein Hessischer Man / auch sein vorig Weib nicht Hessisch gewesen / daß Er doch angehalten worden / zu Ausrüstung eines Heerwagens dermahleins vorzuspannen / könnte aber nicht anzeigen zu welcher Vhede es geschehen/ wie Er dan der articulirten unterschiedlichen Vhede keinen sonderlichen Bericht thun könnte.

Adartic. 13. sagt Zeuge von Alzers hero haben allein die Hessische Reibangehörige gefolgt / jehunder müssen sie alle insgemein folgen / dan die Blinden werden jeso alle sehend.

Test. 24. Waltin Goslar von Oppenrode / 50. Jahr alt.

A Dartic. 9. & 10. sagt Zeuge die wahr sein / dan Er Zeuge dermahleins ungevehrlich vor zwanzig Jahren als Landtast Wilhelm zu Felde gezogen / do man den Herrn Landgraven Heerwagen zu der Vhede ausgerüstet / selbst einen Wagen geordnet / aber zugestandener Schwachheit halber zurück gangen / der Junkern halben könnte Er ferners nicht berichten / dan daß dieselbe den Herrn Landgraffen zu folgen schuldig seind.

Test. 26. Caspar Herre von Berfrode / 70. Jahr alt.

A Dartic. 10. sagt Zeuge der Braunschweigischen und Oberländischen Vheden halben wahr sein / hab zu denselben beyden / wie Er beyhm nehisten Articul ausgesagt / esliche Wagen / drey oder vier ungevehrlich jedesmahl ausrichten und unterhalten helfen / und hab von seinen Eltern gehört daß man zu der Pfalzgräffischen / Sickingischen und Württembergischen Vheden aus dem Busecker Thal articulirter Gestalt / mit ausgerüstten Wagen / Pferden und Knechten gefolgt.

Test. 27. Junge Hansß Martin von Berfrode 50. Jahr alt.

A Dartic. 13. sagt Zeuge Er halte es darvor / daß die Unterthanen im Busecker Thal insgemein / uff den Hessischen Glocken Schlag zu folgen schuldig / es haben sich aber bey seinen Zeiten der Felle seines Wissens nicht zugetragen.

Test 28. Caspar Schukbar genand Milchling / Hauptman
zu Biessen 49. Jahr alt.

A Dartic. 9. sagt Zeuge von seinem Gedenden hero wahr sein / Ursach seines Wissens / Er habe gesehen / daß Johann Münch von Buseck als Gan Erbe im Busecker Thal Weiland Pandaraff Philippen zu Hesses Hochseeliger Gedächtniß Anno Vierzig Sechs neben andern Landsassen unter Ihrer F. G. Hoiff Fahnen / ohne einige Besoldung bey Futter und

und dhal geritten/ deßgleichen/ daß in demselbigen Jahre Helfrich von Trobe/ ghen Reinsels in die Besatzung von Ihren F. G. gefordert / darinnen Er auch eine gute Zeit biß zu Ende des Kriegs gewesen/ nach der Hand hab Er gesehen / daß die Unterthanen aus dem Busecker Thal zu Bewahrung der Festung Gießen erfordert und gebraucht worden.

Ad artic. 10. sagt Zeuge wie uff den neunten und hab die Busecker Thaler Heerwagen / so sie Ihren F. G. ausgerüstet im Felde Anno vierzig sechs gesehen / wüßte auch derselbigen eintheils zu nennen / doch wüßte Er von Franzen von Sickingen und der Braunschweigischen Rheden nichts zu bekundschaften/ dan Er der Zeit eintheils noch nicht geböhren/ auch eintheils nicht im Lande gewesen.

Test. 30. Seipen Junghen von Reißkirchen etlich und
70. Jahr alt.

AD artic. 13. sagt Zeuge den wahr sein / und wen man Hessenland schreiet müssen sie folgen / das sey von manchen Jahren / und so lange ihme gedenckt gewesen / und ihnen gebotten worden.

Ad 1 & 2. interrog. ibid. antwortet Zeuge / die Felle und zu welcher Zeit es eben geschehen / sey ihme entacht / doch wüßte Er sich zu erinnern / daß ungefährlich vor Sechßzig Jahren / einer aus dem Umbe Grumberg Haffe Sung genandt / einen aus dem Busecker Thal / so Hartman von Trobes Angehöriger gewesen / und Henrich Döreschuch genandt worden / pfenden wölen / welcher sich in die Wehre gestelt / do hab Sung Haffe Hessen Land geschrien / seyen die Nachbauern uffgewesen / und gedachter Henrich Döreschuch gewichen.

Test. 27. Frißen Hen von Rode / 60. Jahr alt.

AD artic. 9. & 10. sagt Zeuge ihre der Unterthanen halben wahr sein / und gedachten ihme Zeugen die articulirte Rhede alle / ausserhalb der Pfalzgraffischen Rheden mit anzeige / daß zu denselben allen die Unterthanen aus dem Busecker Thal dem Fürsten zu Hessen Wagen gerüstet / So wehreten auch vershienen Jahren etliche aus ihnen den Unterthanen im Busecker Thal in die Vestung zur Besatzung geschickt worden.

Test. 46. Thiel Harbach zu Grosen Buseck 70. Jahr alt.

AD artic. 13. saet Zeuge wann sich ein solcher Fall begeben / daß wan ein Hessen-Landgeschrey gemacht wird / so müsse männiglich den uff sein / wie dan dergleichen bey sein Zeugen jungen Tagen sich etlich mahl zugetragen.

NB. Aus dem rotulo derer in Anno 1574. producirtten documentorum, dessen rubric. sub lit. Z. 3. befindlich / kan hiernächst / do es nötig sein in drey / Landgraff Philippsen Rescript an Hartman von Trobe de dat. 12. Mart. 1557. sub lit. B. 2. fol. 492. extrahirt werden / vermög dessen Ged. von Trobe befehlicht wird / in keiner frembden Herrn Bestallung sich zu begeben / sondern sich in guter Küftung inheimisch zu halten.

Aus-

Ausschreiben ahn alle von Adel umb sich in keine Auslandische
Dinse einzulassen und Tags so Nachts in guter Bereitschafft
zu halten.

Von Gottes Gnaden / Ludwig / Landgrafe zue Hessen/
Grave zu Carzenelenbogen.

Lieber Betreuer. Wir werthen glaubhaft berichtet / daß allerhand
heimbliche Kriegs practiquen und Anschläge / hin und wieder vorhand-
ten. Dieweilen wir aber noch zur Zeit nicht wissen können / wens der-
halb betreffen / oder was darunter gemeint sein möge / und dan wohl vornd-
then gute Aufsicht zu haben / und uff allen unverseheneu Nothfall uns gefast
zu machen.

So ermahnen wir Euch (dich) bey den Aiden und Pflichten damit
Ihr (du) Uns / und unserem Fürstenthumb verwand seid / daß Ihr
Euch (du dich) in keine frembdte Bestallung / oder zu Zugk / ohn unser Vor-
wissen begebet / sondern anheimbisch haltet / auch mit Pferdten und Knechten
dich gefast machest also daß du auf ehst unser Erfordern / ahn Ort und
End / dahin man dich bescheiden wirdt / zu Tag und Nacht / jederzeit /
so stark du werthen magst / wohl gerüst / zu Errettung des gemeinen
Vatterlandes / uns zu zihen und gewärtig sein ednest.

Das wollen wir Uns also zu dir gewiß versehen / und seind dir mit Gna-
den geneigt. - Datum Marburg den 13. Novembris 1579://:

Extract Registers

Nachfolgende von Adel und Landsassen seind im Novembr. 1579. sich
in keine frembdte Bestallung zuebegeben / sondern sich inheimbisch in guter Rü-
stunge vermdge des Ausschreibens zuhalten / beschrieben worden.

- „ 20. 1. Friederich von Buseck.
- „ 3. Weiland Philips Ulrichs von Buseck Söhne.
- „ 41. Melchior von Trobe.
- Hans Herman
- „ 42. Hans Philips und } von Buseck genand Monch.
 Ernst
- „ 72. Henrich Philips George von Trobe.

26. 26.

Extract Verzeichnis deren von Adel / welche sich zu guter Rü-
stung und in guter Bereitschafft zue halten Anno 1599. Im
Januario beschrieben.

- 20. Herman Otto von Buseck Friederichs Sohn Johann Rudolph und
Hans Philips von Buseck Philips Ulrichs Sohn
- Richard Wilhelm von Buseck.
- Erast von Buseck genand Monch.
- Ernst von Buseck genand Monch.

26. 26.

(Nnn nnn) 2

Extract

Extract Verzeichnis deren von Adel welche sich zu guter Rüstung und Bereitschaft zu halten Anno 1601. im Junio beschrieben.

2c. Hermann Otto von Buseck Friedrichs Sohn.
 Johann Rudolph und Hans Philips von Buseck.
 Philips Ulrichs Sohn.
 Reinhard Wilhelm von Buseck.
 Crafft von Buseck gnand Monch.
 Ernst von Buseck gnand Monch.
 Heinrich von Trohe zue Langsdorff.
 Hans George von Trohe.

Ad part. 6. §. 92.

Lit. P. 4.

Extract Rotuli examinis testium de anno 1574. dessen vollständige Rubric §. 67. sub lit. Z. 3. befindlich.

Test. 1. Johann Rode von Wisseck / 70. Jahr alt.

A Dartic. 16. & 17. Sagt Zeuge dieselbige wahr sein / Ursach er hab gesehen / das die Fürsten zu Hessen / durch Ihrer F. G. Diener und Ihnen Zeugen selbst den Zoll erheben lassen / und auch alhie zu Sießen selbst dabey gewesen als nach absterben Gerhard Kößers seligen (welcher den Zoll neben andern Renthen und Pfochten von den Fürsten zu Hessen zu Lehen getragen) der Alte Herr Landgraff Philips zu Hessen 2c. Hochlöbl. Gedächtniß Adolff Raumb / derzeit Stadthaltern zu Cassel / mit demselbigen verfallenen Lehnstücken belehnet / allein den Zoll im Busecker Thal vor Ihre F. G. behalten und denselben durch Ihrer F. G. Schultheisen und Landknecht im Busecker Thal jährlich erheben lassen / und wie wohl anfangs ein Hessischer Schultheiß im Busecker Thal / wie Er Zeuge selbst / keine sunderliche Bestallung gehabt / den articulirten Zoll an stat eines Dienstgeldes vor sich genommen / so sey doch durch den ibigen Cammermeister Reinhard Abeln solches abgeschafft / die Zollgefälle in die Fürsil. Cammer erhoben und dem Schultheisen / wie ihme Zeugen selbst / eine gewisse Bestallung darvor gemacht.

Ad interrog. ibid. Antwort Zeuge / Es sey ein Viehzoll / also das alle diejenige so mit Pferden / Kühen / Schaffen und sonst durchtreiben / dergleichen alle diejenige / welche mit Wagen und Karn der Ende durchfören / von jedem Pferd und Stück Rindviehe drey Pfenning / aber vom hundert Schaffen sechs alb. geben müssen / und werde nunmehr weit über vierzig Jahr solcher Zoll in vier oder fünf Dorffen / do die meiste Straßen durchgehen / erhaben.

Test. 18.

Test. 18. Balthasar Staal von Garbedeich über 50. Jahr alt.

AD artic. 16. Sagt Zeuge Es hab eine Alte Edelfrau vor der hohen Burek zu Alten Buseck in einem Hause gewohnet / hab Jungfrau Leyse geheissen / deren Juncker Henrich Eringsheuser genent worden / die hab vor vierzig Jahren den articulirten Zoll gehaben nach derselbigem Absterben hab der Alte Herr Landgraff Philips hochlöblicher Gedächtnuß den Zoll durch Oswalds Hansen / Hen Wagener und Mathis Heiligen erheben lassen und werte heutiges Tages von Hans Hens Sohn / Hansen genant / im Nahmen des itzigen Landgraffen zu Hessen gehaben &c.

Test. 19. Hans Hen von Alten Buseck / über 50. Jahr alt.

AD artic. 16. Sagt Zeuge dieweil ihme gedencke haben die Fürsten zu Hessen den Zoll im Busecker Thal erhaben / und hab von seinen Eltern gehört / daß Ihren Fürstlichen Gnaden derselbig zustendig / und gedencke ihme wohl / daß Er gesehen / wan ein Becker eine Kütze mit Becken im Busecker Thal feil getragen / daß Er vor vier Pfennig Beck zu Zoll den Landgraffen geben müssen.

Test. 28. Caspar Schußbar gnand Milchling Hauptman zu Gießen.

AD artic. 16. Sagt Zeuge Er wisse hiervon weiter nichts / dan daß er gehört und gesehen / daß der Alte Adolph Rau von Nordeck und folgendes seine Söhne Joist und Adolph von den Fürsten zu Hessen einen Zoll im Busecker Thal zu Lehen empfanglich herbracht / welchen sie durch Mathias Heiligen derzeit Hessischen Schultheisen oder Landknecht erheben lassen / wie dan Zeuge demaleins darbey gesehen / als Adolph Rau den Junge / Mathias Heiligen umb Rechnung und Lieferung des Zolls gehalten nach der Hand aber sey solcher Zoll wieder an die Fürsten zu Hessen kommen / welcher gestalt wisse Er nicht / und werde auch der Zoll noch heutiges Tages durch Hessen erhaben.

Test. 43. Genets Weigel von Grosen Buseck 60. Jahr alt.

Ad artic. 16. Sagt Zeuge wahr sein und werde noch heutiges Tages also gehalten.

Ad I. interrog. ibid. Antwortet Zeuge Es sey ein Viehzoll und die Tage seines Gedencens haben die Fürsten denselben gehabt und noch.

Test. 52. Peter Mand von Burchardsfelden.

AD artic. 16. Sagt Zeuge Er wisse nicht anders / dan solcher Zoll stehe den Fürsten zu Hessen zu / dan Er selbst der Zollheber Einer sey.

Test. 54. Friederich von Rolshausen Obrister 61. Jahr alt.

AD artic. 16. Sagt Zeuge Ihme gedencke wohl und hab gesehen / daß eine vom Adel Frau Leysa Rueferin / deren Ehevoigt Heintz von Eringshausen genant gewesen / den articulirten Zoll gehaben / und von derselben
(Doo ooo)

selben und andern Leuten gehört / daß sie denselbigen Zoll von den Fürsten zu Hessen Ihr Lebenlang hab / obs aber also sey das wisse Er nicht.

Test. 59. Junckhens Peter von Burckhardsfelden
über 70. Jahr alt.

AD artic. 16. Sagt Zeuge den Articul wahr sein / Ursach er habs gesehen und kenne die Hessische Zollheber / deren wohnen zween zu Burckhardsfelden / zween zu Reiskirchen / und zween zu Steinbach.

Ad 1. interrog. ibid. Antwortet Zeuge Ein Vieh- und Wagenzoll / sen so lang ihme gedencke / durch die Fürsten zu Hessen bestellt und gehoben worden.

Extract Rotuli der Anno 1574. zu Bestärkung der defensional Articul beygelegten documenten deses vollständige Rubric J. 67. sub lit. Z. 3. befindlich.

Folgt die einbrachte Copia Gerharden von Busecks genand Rüeßers Revers-Brief über den Zoll im Busecker Thal de An. 1469.

Num. 15.

Ich Gerhard von Buseck genand Rüeßer bekenne vor mich und meine Erben öffentlich mit diesem Brieff daß mich der Irleuchte Hochgeborner Fürst und Herr / Herr Henrich Landgraff zu Hessen / Graff zu Ziegenhain und Nidda mein gnädiger lieber Herr / mit dem Zoll im Busecker Thal belehnet hat / nach laut eines Briefes darüber besagend hernach folgend und also lautend ist. Wir Henrich von Gottes Gnaden Landgraff zu Hessen Graff zu Ziegenhain und zu Nidda / bekennen für uns und unsere Erben öffentlichen mit diesem Brieffe gegen aller männlichen / daß Wir angesehen haben fleißigen und angenehmen Dienst / den uns unser lieber Getreuer Gerhard von Buseck genand Rüeßer gethan hat / und in künftigen Zeiten noch thun soll und mag / und haben Ihm darumb Unsern Zoll im Busecker Thale zu Manlehen sein Lebenlang und nit länger gelawen / leihen Ime auch den Zegenwertiglichen in krafft dieses Briefes / also daß der genandte Gerlach solchen unsern Zoll von uns und unsern Erben sein Lebenlang und nicht lenger zu rechten Manlehen haben tragen verstehen verdienen und empfangend unsern und unsern Erben getreue Man darunte sein / unser Besten thun / und unsern Schaden allezeit getreulich warnen soll / wan wo und wie die das Noth sein und sich gebüren wird / als solcher Lehen Recht und Gewohnheit ist / doch hirkime unser unsere Erben und unser Manrecht und auch ausgescheiden daß die unsern von Gießen daselbst von Holzwagen und anderst von dem Inen das sie zur täglicher Gebrauchung haben müssen / kein Zoll geben sollen noch wollen / auch den genandten Gerharden bey solchem Zoll schützen handhaben und behalten ohn Gefehrde und deses zu Urkunde haben Wir unser Inges. an diesen Brieff wissentlichen thun henccken

cken der geben ist uff Dienstag nach Kilian Martini Anno Domini Mille simo
 Quadringent simo Sexagesimo Nono, und als ich Gerhard obgenand die wie
 von mir geschrieben siehet deme genandten meinem gnädigen lieben Herrn
 in guten treuen geredt gelobt / und forter zu Götte und den Heiligen ge-
 schworen hain / gereden geloben und schweren das auch getreulich in und mit
 Krafft dieses Briefes stat veste und unverbrüchlich zu halten ohne Befehede
 und des zu Urtunde habe ich mein Inges. an diesen Brief thun hencfen der
 geben ist im Jare und uff den Tag wie obgeschrieben zc.

Dieser Copien Original ist ein Papiren Revers mit einem an einem
 pergamen Pressel und von den Fegen Anwalden bona fide agnosierten an-
 hängendem Insigel Gerhard Rüsers / inirulrt Gerhard Rüsers 1469.
 collationirt und das Original an Schrift / Papier und anhängenden Sigel
 und Schriften ganz und unverleht auch dieser Copien gleichlautend bes-
 funden.

Copia des einbrachten Adolff Rauen Revers-Brieff
 de Anno 1531.

Num. 16.

Ech Adolff Rau zu Holzhausen / dieser Zeit Stadthalter zu Cassel thue
 kund und bekenne in dieser meinem Revers, gegen männiglich das
 der Durchleuchtiger Hochgeborner Fürste und Herr / Herr Philips
 Landgraff zu Hessen Graff zu Cakelnbogen / Dieß / Ziegenhain und
 Niddarc. mein gnädiger Herr mich und meine Mans Leibs Lebens Erben
 mit ehlichen Lebensstücken von neuen an gnädig belehnet hat / Inhalt seiner
 F. G. Lehenbrieffs / von Worten zu Worten meldend wie folget. Wir
 Philips von Gottes Gnaden Landgrave zu Hessen / Grave zu Cakeln-
 bogen zc. bekennen und thun kund hirane öffentlich fur uns und unsere Er-
 ben nachkommend Fürsten zu Hessen / gein Männiglichen / demnach uns
 durch Absterben etwan Leisen Rüserrinne / Heintzen von Eringshausen
 seligen nachgelassenen Wittiben ehlich Lehen und Gütter wie die hernach
 verzeichnet seind / die Wir Ir aus Genaden Ir Lebenlang gelawen und
 durch Ihre Verwandten Henrichen und Bernern von Buseck / von Iren
 wegen endpfahen und tragen lassen haben / nuemahls verledigt und eroff-
 net heimgesfallen seind / und Wir forter dieselbigen Lehen und Gütter un-
 fern Stadthalter alhier zu Cassel / Rath und lieben Getreuen Adolffen
 Rauen zu Holzhausen umb seiner vielfaltigen uns erzeigten treuen Dienst
 willen / so Er uns auch forter thun soll / kan und mag fur sich und seine Man
 Lehen Leibs Erben zu rechtem newem Manlehen angefetzt / gelawen und
 damit begnadiget haben / und thun das Gegenwertiglichen in und mit
 Krafft dieses Briefes und seind dieß die Lehen / und Gütter / nemblich die
 Gütter und Gulte zu Amroid darzu acht Gulden Gelds und drey Tornas
 zu Burglehen zu Giessen und Wiffick vor welche acht Gulden gefeilet
 Frucht von ehlichen Lenderereit vor Giessen und Wifficke gelegen / Item
 alle die Gütter zu Altentraud darauf Thomas Zins sind / alles in massen sol-
 ches berürte Leise Rüserrin selige am letzten ingehabt und besessen hat / dar-
 zu haben Wir auch bemeltem Adolffen und seinen Man Leibes Lebens Er-
 ben in Krafft dieses Brieffes zu rechten Manlehen gelawen unsern Hoff
 zu Colmar / der jährlichs drey Malter Korns gibt und unser Gelehu zu
 (Doo 000) 2 Reiz

Reichhardshausen / das Jährlich ungebehrlich sieben Malter Frucht gibt /
 auch unsern Zoll im Busecker Thale / item ein halb Guth zu Ritters-
 hausen / wie die berürte Leyse seel. solches auch ingehabt gemuzet und gebraucht
 hat / item den Lebenden zu Wissike halb den etwan Wickelborn volgendes
 Gerhard Rueser Leisen Vatter seeligen / und sie von unserm Vor-
 farn und Eltern seligen löblicher Gedächtniß und uns zu Lehen gehabt / darum
 so sollen nun genandter Adolff Rau / und seine ManLeibsLehensErben
 solche berürte Lehen samblich und sonderlich jedes nach seiner Art von uns
 und unsern Erben nachkommend Fürsten zu Hessen zu rechtem Manlehen und
 Burglehen haben tragen vorstehen / und so oft es die Motturfft erheischt und
 sich gebüret verdienen und empfahen uns getreu / hold / gehorsam und gewer-
 tig sein / unsern Schaden warnen bestes / und sonst alles dasjenige thun / das
 getreue Man iren Herrn von solcher Lehen wegen zu thun schuldig seyen / inun-
 sen uns solches genanter Adolff zu G. Ort gelobet und darüber seinen Revers
 Brieff geben hat / doch behalten Wir hirtinne für uns unser Man / und eines
 jeglichen Rechten alles ohne Befehde und desen zu wahrer Urkunde haben
 Wir unser Secret Insigel hirt an diesen Brieff thun hengen der geben ist zu
 Cassel Montags nach Michaelis Anno Domini Milleesimo Quingentesimo Tri-
 cesimo primo, Demnach so gerede und verspreche obgenandter Adolff Rau /
 alles und jedes was in berürtem LehenBrieffe von mir geschrieben stehen / fest
 und ohnverbrüchlich zu halten / wie ich solches Hochgemeltem meinem
 gnädigen Herrn des einen leiblichen Aid mit uffgerathen Fingern zu G. Ort
 und seinem wahren Evangelio gelobt und geschworen habe / auch diesen meinen
 Revers Brieff mit meinem angebornen Insigel befestiget / S. F. G. überge-
 ben geschehen im Jahr und Tage wie obstehet :/:

Dieser Copien Original ist ein Revers uff Pergamen geschrieben mit ei-
 nem anhangenden Rauen Insigel in titulirt Adolffen Rauens Revers über Lei-
 sen Rueser in Gütter ic. ist collationirt / das Original an Pergamen / Schrift-
 ten und anhangendem Sigel unverlegt uffrichtig und gleichlautend befunden /
 und das Sigil bona fide von jegen Anwalden recognosciret.

Copia des einbrachten Lehen-Revers de dato 10. May An &c. 68. über der Rauen von Holzhausen Lehen.

Num. 17.

Wir Adolff Rau von Holzhausen / Ambtman zu Saleck / bekenne vor
 mich und Johann Adolphen und Joisten beide Rauen von Holzhaus-
 sen Weyland meines freundlichen lieben Bruders Joisten Rauen seel.
 Söhne vermöge mir zugestalten und übergebenen Gewalts und thue kund je-
 gen männiglich / daß der Durchleuchtig Hochgeborner Fürste Here / Der
 Ludwig Landgraff zu Hessen Graff zu Sagenelnbogen mein gnädiger Fürst
 und Herr uns mit nachbenahmten Lehen gnädighen belchnet hat / Inhalt
 S. F. G. uns darüber gegebenen Lehens Beschreibung von Worten zu
 Worten lautende wie nachfolget.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Landgraff zu Hessen Graff zu Sa-
 genelnbogen / Dieß Ziegenhain und Nidda ic. bekennen und thun kund hiermit
 öffentlichen vor uns unsere Erben und Nachkommene Fürsten zu Hessen gegen
 männiglich / als unserm geliebten Herrn Vatter seel. löblicher Gedächtniß
 hier.

hierbevor nachbemelte Lehen Stücke und Güter nach Absterben Leyßen
 Küßerin / welche uff denselben Gütern ihre Leibzucht gehabt eröffnet
 und heimgefallen sind und S. Gl. damahls aus Gnaden der Zeit gewesen
 Statthalter zu Cassel Adolff Rauen dieselbe Lehn Stücke und Güter vom
 Neum zu ManLehen angefetzt und geliehen und seine Gl. nach tödlichem
 Abgange gedachtes Adolffen Rauen dieselbe damahls seiner F. G. gewesen
 Stadthalter zu Cassel Rath und lieben Getreuen Josten und Adolffen Rauen
 Gebrüder gedachtes Adolffen Rauen seel. Söhne und ihren Man Leibes Le-
 hens Erben / zu rechtem ManLehen geliehen haben / daß Wir demnach nun-
 mehr nach Absterben Hochermeltes unfers Herrn und Vatters seeliger löbl.
 Gedächtniß uff unterthäniges Ansuchen berührtem Adolffen Rauen ist
 Amptman zu Saleck und desselbigen Bruder Joistens nachgelassenen Söh-
 nen / nemlich Johann Adolffen und Joisten Rauen von Holzhausen / Ge-
 vettern und Gebrüder und ihren ManLeibesLebensErben von neuem zu
 rechtem ManLehen wiederum angefetzt und gelien haben / und lehen ihnen
 hiermit gegenwertiglich in Krafft dieses Briefs nachfolgende Güter / nem-
 lich die Güter und Gülde zu Anroid / darzu acht Gülden Gelds und drey Tor-
 nes zu BurckLehen zu Giesen und Weiske / vor welche acht Gülden gefelt
 Frucht von esslichen Kenderenen vor Giesen und Wiffick gelegen / item alle die
 Güter zu Altenfraud / darauf Thomas Zinse sind / alles inmassen solches
 berührte Leyße Küßerin und ir Vatter seliger am letzten ingehabt / be-
 sessen und von gedachten unserm Herrn Vatter seeligen zu Lehen getragen.
 Darzu haben Wir auch gemelten Rauen Gebrüder und Vettern und iren
 ManLeibesLebensErben in Krafft dieses Briefs zu rechtem ManLehen ge-
 lichen unsern Hoff zu Polkar der Jährlichs drey Malter Korn giebt und unser
 Gelehnde zu Reichardshausen / das Jährlich ungefehrlichen sieben Malter
 Frucht gibt / auch unsern Zoll im Busecker Thale / item ein halb Gut
 zu Rittershausen / wie berührte Leyße und ir Vatter seliger solches auch in-
 gehabt / genutzt und gebraucht haben. Item den Zehnden zu Wifficke halb /
 den etwan Weickenborn folgendes Gerhard Küßers Leyßen Vatter seliger auch
 sie Leyße von unsern Vorfahren und Atern seel. löbl. Gedächtniß und ir Vatter
 und Eller Vatter sel. auch Er Adolff selbst von bemelten unserm Vatter sel.
 zu Lehen gehabt und bey Lebzeiten seiner Gl. gebraucht und herbracht haben / da-
 rum so sollen nun gedachte Adolff / Johann Adolff und Joist alle Rauen von
 Holzhausen / Gevettern und Gebrüder und ire Mans Leibes Lebens Erben solche
 berührte Lehen samptlichen und sonderlichen jedes nach seiner Arth von uns
 und unsern Erben und in Mangel derselben von unsern freundlichen lieben
 Brüdern Herrn Wilhelms / Herrn Philippen dem Jüngern und Herrn Ge-
 orgen / allen Landgraffen zu Hessen Grafen zu Sagenelnbogen zc. und irer
 R. Manlichen LeibesLebensErben vermög des Väterlichen Testaments / da
 als Er Unser Manlicher Stamm von allen Theilen nicht mehr sein würde als
 dann von unserm freundlichen lieben Vettern dem Chur und Fürsten zu
 Sachsen zc. Vermög der Erbverbrüderung / zu rechten Manlehen und
 Burglehen haben tragen verstehen und so oft es die Nothdurfft erheischet
 und sich gebüret verdienen und endpfangen unsern Erben und Nachkommen
 Fürsten zu Hessen darum getreu hold gehorsam und gewertig sein unsern
 Schaden warnen / Bestes werben und sonsten alles dasjenige thun das getreue
 Manne iren Herrn von solcher Lehen wegen zu thun schuldig sein / doch behal-
 ten

(P p p p p p)

ten

ten Wir Uns hiermit bevor Unser Man und eines jeglichen Recht / ohne alle Befehde. Des zu Urkunde haben Wir uns mit eigen Händen unterschrieben und Unser Secret Insiegel hwan hengen lassen. Geben zu Marburg am Montage den 10. May Anno Domini 1568.

Demnach so geredt und versprochen ich obgemelter Adolff Rau vor mich und gemelte meine Vettern vermöge mir zugesetzten Vollmacht alles dasjenige was in dieser Lehens-Verschreibung von uns geschrieben steht / sted veste und unverbrüchlichen zu halten / wie ich dann Hochgedachtes meines G. Fürsten und Herrn Stadthalter und Rätthen zu Marburg an stat Seiner F. G. solches mit handgebender Treu angelobet und forters einen leiblichen Ayd zu GOTT und seinem heiligen Worte in meine und meiner Vettern Seelen geschworen und diesen Revers unter meinem hieran hangenden Secret Insiegel Seiner Fürstl. Gnaden übergeben hab. Geschehen im Jahr und Tage wie obstehet.

Dieser Copien Original ist ein Revers uff Pergamen mit einem anhangenden Insiegel intitulirt Revers Adolffs / Johann Adolffs und Joissens aller Rauen von Holzhausen de Anno 1568. ist collationirt und das Original an Schrifften Sigel und Pergament unverlegt und gleich lautend befunden worden/das Sigel von jegen Unwalden agnoscirt.

Ulterius.

Documentum, den Zoll betreffend / so Ann. 1574. bey der Commission nicht vorkommen.

Copia Rescripts Landgraff Henrichs zu Hessen an Philipsen von Drohe / den Zoll betreffend / de Ann. 1474.

Henrich von Gottes Gnaden Landgrave zu Hessen.

Wieber Getreuer. Wiewol Wir dir vor geschrieben haben / begehrend / Gerhard Ruffers Dochter / Erben / an dem Zoll im Busecker Thail / und dergleichen unser Knechte darüber gesagt / unbehindert und unbedrängt zu lassen. Vernemen Wir doch daß solches von dir nicht also gehalten werde / das Uns nicht wenig befrembdet / Uns dermassen zu verachten / darumb begehren Wir nochmahls / als vor / an dich ernstlich du wollest die genante Erbs an solchem Zolle unbehindert und unbedrängt lassen inmassen Wir dir vor geschrieben haben / uf daß uns nit Noe werde ander Fürnemen oder Gengebanken darzu furzuwenden / und das nicht anders halten so lieb dir ist unser Huld und Gnade. Daran thustu unser ernstliche Meynung und Wolgefallen / dann wo du recht Sach oder Zusprach zu der genanten Erbs vermeinst haben so sin Wir irer gen dich zu Recht mechtig. Dat. Brumberg uff Donnerstag nach purificationis Mariæ Anno &c. Lxxiiijto.

Inscriptio.

Unserm lieben Getreuen Philipsen
von Drohe.

Ad

Ad part. 6. §. 93.

Lit. Q. 4.

Rubric Hessischer Tranc-Steuer Rechnungen des
Ampts Giessen.

Des
Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn N. Landgraf
fen zu Hessen etc.

Tranc-Steuer Rechnung/

über Innahm und Ausgabe Geld / von Wein / Brandwein / von gebrautem
Bier / auch von verkauft- und verzapfftem Apffel- und Birnwein / in
der Stadt und Ambt Giessen / auch Hüttenberg und
Busecker Thal.

Vom 1. 2. 3. und 4ten Quarral. Anno &c.

Innahm Geld von Inländischem gebraut-verkauft- und verzapfftem
Bier / bey den Hinderfassen denen von Adel vom Fuder
1. fl. 7. alb. 4. pf.

Im Busecker Thal.

	Fuder	Ohm	Virtl.
Grosen Buseck.	6.	2.	5.
Alten Buseck.	1.	1.	10.
Zeuern.	—	—	—
Reißkirchen.	—	—	—
Zurcharbsfellen.	3.	1.	—
Oberroda.	—	—	—
Niddgen.	—	—	—
Summa	10. Fuder	4. Ohm.	15. Virtl.
Zur Helfft.	5. Fuder	2. Ohm	7. Virtl.
Auff der Schmitte bey Rodheim.			
Auff der Schützischen Mühle.			
Badenberg.			
Hermenstein.	1.	4.	
	Per se		
Zur Helfft		5. Ohm.	
etc. etc.			

Copia derer Wirthen im Busecker Thal Beschwerung über derer
Gan Erben übermäßige exactionen in der Accis.

Urchleuchtiger / Hochgeborner Fürst Gnädiger Herr / E. F. Gn. ge-
ben wir Unterthanen kläglich supplicirend zu vernehmen / wie daß
je und allwege von Alters hero die Gerichts Junkern in dem
(Ppppp) 2 Bu

Busecker Thal nicht mehr dan zwen Gulden von dem Fuder Wein zu ver-
 schencken zu Ungeld gehabt. Nun aber uff solches E. F. Gn. dritthalben
 Gulden zu geben geschlagen worden/ welches dan Wir auch von Herzen
 gern/ wie dan zum dritten Ziel beschehen/ zu geben willig. Wie den
 auch den Junkern zu solchen Zielen ist dritthalben Gulden geliefert wor-
 den/ mit welchem sie content und der zweyer Gulden biß uff diese Zeit nicht ge-
 dacht/ ob sie sich schon zum ersten hören haben lassen/ so ist es doch verblieben.
 Dieweil aber nun gemelte Gerichte Junkern mit den dritthalben
 Gulden nicht allein content sein; So begehren und ufferlegen sie uns noch
 von jedem Ziel die Alten hievor gegebene zween Gulden zu reichen/
 wie Sie dan Uns auch schon deswegen gepfändet haben. Dieweil aber solcher
 zweyer Gulden nicht gedacht ist worden/ wir auch sich dessen nicht versehen/ so
 sind wir bey deme Weinschankt blieben/ da es sonst wohl von Uns verblie-
 ben wäre worden/ dan es nicht allein uns von den verschieenen Zielen zu geben
 beschwerlich/ sondern auch den ganzen Unterthanen ein Beschwerdeung
 und Neuerung bringen thut. Dieweil dan kundbar ist/ daß andere Hin-
 dersassen unter den Junkern zu Schweinsberg/ Londorff zc. nicht
 mehr Ihnen dan wir E. F. Gn. geben; So ist an E. F. Gn. unser un-
 terthänige Bitt/ Sie wollen uns armen Unterthanen dabey handha-
 ben/ daß wir nicht höher dan andere/ mit solcher Neuerung beschwert wer-
 den möchten/ Ihnen Junkern ufferlegen daß Sie uns nicht allein wie
 andere bleiben lassen/ sondern auch unsere abgepfandte Pfand frey/ ledig wi-
 der zu stellen/ deren dan die Billigkeit geschehen thut. Versehen und geträ-
 ften uns auch die Junkern sollen und werden mit solchem dienstlichen Anerbie-
 then zu frieden und content sein. Bitten derowegen E. F. Gn. wie hievor
 uns Unterthanen kein Beschwerdeung machen zu lassen/ sondern bey solchen
 wie andere handhaben. Seind derohalben einer gnädigen resolution
 und Antwort gewärtig

E. F. G.

Unterthänen und Gehorsame

Die Wirthe im Busecker Thal.

Copia Fürstlichen Rescrips an die Gan Erben auf nechst vorher-
 gehende Beschwerdeung de Anno 1583.

Von Gottes Gnaden Ludwig Landgrav zu Hessen/ Graff
 zu Katzenelnbogen zc.

Zuffeliebe Getreuen/ Inliegend habt Ihr zu vernemen/ was sich die
 Wirthe im Busecker Thal beschwerlichen über Euch beklagen/ nem-
 lichen daß Ihr sie über die dritthalben Gulden Ungelds so sie
 Euch albereit/ gleich uns vom Fuder Wein/ so im Busecker Thal ver-
 schenck wird/ geben/ noch mit zweyen fl. beschweren wollet. Nun wisset
 Ihr

Ihr Euch sonder Zweifel zu erinnern / welcher Gestalt die Sachen dahin bracht worden / daß euch über die zwen fl. so Ihr von Alters uff einem Fuder Wein / so im Busecker Thal verschenckt werden / accis gehabt haben möget / noch ein halber Gulde zugehandelt worden / welchen ein halben fl. ihr bißher auf unsere Zuhandlung weiter und mehr dan zuvor empfangen. Da Ihr nun von ermelten Wirthen solche dritthalben fl. von verschenckten Fuder zu accis abnehmen / und sie darüber auch mit noch zween fl. beschwehren wollet / habe ihr selbst zu erachten daß sich solches nicht schickt / und da ihr solche zween fl. haben / als dan die iij. fl. fallen zu lassen / sich gebühren wolte; Ist der halben unser Befelch / daß Ihr es bey der Ordnung bleiben / und die Supplicanten nicht höher dan sie schuldig hierin beschweren lasset / die Pfand auch ohne Entgeldnis wider geben. Das thün Wir Uns also versehen / und seind Euch mit Gnaden geneigt. Datum Marburg am 17. Aprilis 1583.

An Sämtliche Busecker Thaler.

Ad part. 6. §. 94.

Lit. R. 4.

Extract Rotuli exaministestium de anno 1574. dessen vollständige Rubric §. 67. lit. Z. 3. befindlich.

Test. 1. Johann Rode von Bisseck.

A Dartic. 240. & 241. sagt Zeuge / daß im Busecker Thal über die fünffhundert Man geseßen seyen / deren umb die vierthalb hundert Manschaft / Inhalt seines habenden leibeigen Registers den Fürsten zu Hessen mit Leibeigenschaft zu gethan / die übrige aber andern Herrn / Grafen und vom Adel / also daß der wenigste Theil nicht viel über dreyßig Man die Vierer und Gan Erben angehören.

Adartic. 242. sagt Zeuge die articulirte Gütter deren wegen die Inhaber derselbigen den Fürsten zu Hessen Inhalt Articulis verpflichtet / stehen der Universität zu Marburg zu / derwegē sie auch Landgräffische Güter genent werden / und sollen derselbigen Dörffe und Güter biß in die 24. sein / wie Er dessen von den Alten im Thal berichtet sey worden.

Ad artic. 243. sagt Zeuge die articulirte Unterthanen haben gleich andern Hessischen Angehörigen Heerwagen austrüsten müssen / und dan zu dem Wallbau anhero gen Giessen uff sein Zeugen erfordern / und zu Zeiten umb Geld gedienet und gefahren.

Ad 1. interrog. ibid. antwortet Zeuge sie haben zum Wallbau alle zu gleich ohne Unterscheid gedienet / und auch umb Geld gefahren.

Ad 2. & 3. interrog. antwortet Zeuge / sie haben numehr in die 14. Jahr / dieweil Er Zeuge Wallbereiter gewesen / zum Wallbau gen Giessen und sonst zu Heerzögen / wie er oben ausgesagt / gedienet / Rüste und Legeholz aus ihren eigenen Wäldern / Leimen / Stein und anders nach eines jeden Dorffs Gelegenheit geführt.

(Qqq qqq)

Ad

Ad 4. interrog. antwortet Zeuge / Er wisse von keinem Wiedersehen / sondern sich dessen wohl zu berichten / daß esliche der klagenden Junkern Ihn Zeugen gebetten / daß Er ihrer Wälder und Unterthanen mit der Dienstbarkeit verschonen / und dargegen Mönche und Nonnen desto besser angreifen wolte.

Ad 5. interrog. antwortet Zeuge / bey seinen Dienst Zeiten sey niemand gedrängt oder gezwangt worden / sondern es haben die Unterthanen uf sein Zeugens Erfordern jederzeit solches gutwillig erzeigt / hab sonsten von dem Alten gehört / daß bemelte Unterthanen nicht allein dieser Zeit / sondern auch hiebevors als der Wall zum ersten mahl vor 40. Jahren uf erbauet worden / gleich andern Unterthanen gefronet und geholffen haben.

Ad artic. 244. berichtet Zeuge / daß die Hessische Leibsangehörige im Busecker Thal / hiebevors drey Weinsuhr bis gen Cassel schuldig zu thun gewesen / dargegen geben sie jegunder Landgraff Ludwigen dreyßig Gulden und werden dem Renthmeister gen Gießen geliefert.

Ad 2. interrog. ibid. antwortet Zeuge / seithero daß die 18. Closter Wagen uskommen seyen / hab man die Busecker Thaler der Weinsuhr erlassen / und dreyßig Gulden von Ihnen darvors genommen die sie auch jährlich gutwillig und gerne erlegt.

Ad artic. 246. sagt Zeuge den wahr sein / und hab Er Zeuge solche Hüner esliche Jahr selbst / wie auch seine Vorfahren gehalten / werden numehr durch den gemeinen Hessischen Bedeheber und Hünervogt gehoben und einbracht.

Test. 2. der junge Balthasar zu Buseck / 60. Jahr alt.

AD artic. 240. & 241. sagt Zeuge Er hab vor sieben oder acht Jahren aus Befehl der Beambten und sonderlich Brendensteins des Renthmeisters zu Gießen / alle die Unterthanen im Busecker Thal so viel deren den Herrn Producenten / wie auch den klagenden Junkern mit den Leiben angehören / eigentlich beschreiben müssen / in welcher Beschreibung sich befunden / daß der Hessischen Angehörigen drey hundert und eslich und dreyßig / derer aber so den Junkern angehören nicht viel über zwanzig gewesen.

Ad artic. 243. sagt Zeuge der Hessischen Angehörigen halben wahr sein / Ursach seines Wissens ihm gedende und hab gesehen von 40. Jahren her / daß sie über die Holzfuhr / so sie zum Walle zu Gießen gethan / jährlich einen Weintwagen gehalten / darvors sie jziger Zeit Geld geben und sey hernachers darbey gewesen / wan sie solch Geld unter sich gesetzt haben.

Test. 3. Reiz Becker von Bervern / 80. Jahr alt.

AD artic. 242. sagt Zeuge es liegen im Busecker Thal esliche Höffe und Güter / die der Universität Marburg zinsen und daher Hessische Güter genent werden / welche nun derselbigen Güter unterhanden haben / müssen den Hessischen Leibsangehörigen in allen Diensten und Giefften gleich stehen.

Ad artic. 246. sagt Zeuge den wahr sein und Er Zeuge als ein Hessischer Leibsangehöriger gebe selber eins.

Test.

Test. 16. Andreas Schleip alias Neyland zu Alten Buseck.

A Dartic. 240. sagt Zeuge den wahr sein.
Ad artic. 241. sagt Zeuge er könne hiervon gründlich nicht berichten/
das sey aber wahr/das der wenigste Theil der Unterthanen im Busecker Thal/
die Junkern mit dem Leibe angehören.

Ad artic. 244. sagt Zeuge den Articul wahr sein geben jährlichs dreyßig
Gulden ungeschlich / und gebe Er Zeuge auch selbst sein Antheil darzu.

Ad artic. 246. sagt Zeuge den wahr sein / mit diesem Unterscheid / das
sie nicht allein in das Ambr Biesen / sondern auch gen Grumberg / Rirtorf /
Königsberg und andere Hessische Nempter nachdem ein jeder herrührig ist /
das articulirte Huen ausrichten und gebe Er Zeuge selbst sein Huen gen Biesen.

Test. 17. Born Jacob von Berbern 50. Jahr alt.

A Dartic. 241. sagt Zeuge der mehrer Theil der Unterthanen seyen Hessisch/
und der weniger Theil / der Junkern und anderer Herrn.

Ad artic. 242. sagt Zeuge den Articul wahr sein.

Ad 1. interrog. ibid. antwortet Zeuge Er hab selbst der Hessischen Güter/
so gen Grumberg gepfachtet / under Händen gehabt / und dertwegen sonderlich
auch verpflichtet gewesen / hab aber dieselbige Güter von den Hessischen Be-
ambten Geistlichen und Rath zu Grumberg mit Vorwissen seines gnädigen
Fürsten und Herrn an sich erkaufft.

Ad artic. 243. & 244. sagt Zeuge die wahr sein / und Er Zeuge gebe selbst
sein Antheil darzu / werde uff drey unterschiedliche Säge gesetzt und gegeben/
den obersten / mittelsten und untersten Besetze.

Ad 4. interrog. ibid. antwortet Zeuge / Er wisse von keinem fernern wie-
dersetzen dan das zur Zeit des alten Herrn seeligen Custodien / als
die Junkern die Bede übersetzen wollen / sie die Junkern Jhnen den Hessi-
schen Leibsangehörigen solche dreyßig Gulden dem Herrn Landgraffen nicht
zu geben / sondern in die Bede zu schiesen befohlen.

Test. 19. Hans Henn von Alten Buseck / 50. Jahr alt.

A Dartic. 240. 241. sagt Zeuge Es seyen in dem Busecker Thal biß in die
vierthab hundert Hessischer Angehöriger / die übrige und wenigste gehö-
ren den Junkern und andern Herrn an.

Ad artic. 242. sagt Zeuge den wahr sein und hab mit solchen Gütern die
Gelegenheit / das sie etwan in das Ambr Grumberg / oder das Kloster Wir-
berg / Königsberg / oder wo sie hingehören / diejenige so solche Güter under-
handen haben müssen solcher Güter halben ausserhalb der Weinsuhr / Ihre
Gebühr zu den andern Steuern gleich andern Hessischen Leibsangehöri-
gen mit erlegen / wie dan Zeuge dertwegen als ein Landseger uf Fürsliche Be-
fehl gegen dieselbige Inhaber als sie sich derselbigen beschwert / und von dem
Renthmeister zu Grumberg Johann Neckbachen gehandhabt werden wol-
len / Befehl ausbracht.

Ad artic. 243. & 244. sagt Zeuge die wahr sein / Es haben von Alters die
Hessische Leibsangehörige jährlichs zwo Weinsuhrn thun müssen / nachdem
es aber ihnen beschwerlich gefallen / haben sie es mit dreyßig Gulden abgekauft /
(299 999) 2 hab

hab dieselbige 30. fl. oftmahls helfen setzen und uffheben/ auch sein Theil selbst mit gelegt.

Ad artic. 245. sagt Zeuge den Wahr sein/ Zeuge hab selbst oftmahls sich insidemit gedienet / auch bisweilen Geld darüber verdienet.

Test. 20. Mebes Wagner von Alten Buseck 94. Jahr alt.

AD artic. 240. & 241. sagt Zeuge den Articul wahr sein und seyen ehe mehr dan weniger und seines Bedünkens in die vier hundert / so mehrertheils Hessische Leibsangehörige / und solches nicht allein ihrer person halben / sondern auch diejenige so Hessische Weiber haben / werden der Weiber halben vor Hessisch geachtet / und halten sich nicht anders dan wie andere Hessische Leibsangehörige.

Ad artic. 242. sagt Zeuge Er wisse sich nicht vieler Hessischer Güter zu erinnern/ wahr sey es aber/ daß diejenige welche Güter in haben/ so uff Grumberg oder Wirberg zinsen/müssen von wegen derselbigen in allen Hessischen Giffen und Gülten nicht weniger als die andern Hessische Leibsangehörige Ihre Gebühr mit erlegen / wie dan Er Zeuge anzeigt / daß Fuchß Hans von Alten Buseck einen kleinen Garten innen hab / welcher uff Grumberg zins/ solcher Gestalt in die Hessische Gülte gezogen werde / so kein Hessischer Angehöriger sey.

Ad artic. 243. sagt Zeuge der Hessischen Angehörigen halben wahr sein / und seyen Weinfuhr von Alters gewesen / die sein Zeugens Bedenken hero den Fürsten zu Hessen geleistet worden / wie dan Er Zeuge selbst Wein zu Wallen holen und gen Cassel und Marburg führen helfen.

Ad artic. 244. sagt Zeuge den wahr sein / und hab er Zeuge selbst/ ob Er gleich nicht Hessisch Angehöriger seiner Hausfrauen wegen seine Gebühr zu solchem Gelde jederzeit mit gelegt.

Ad artic. 245. sagt Zeuge der Hessischen Angewanten halben wahr sein/ Er Zeuge hab selbst die Festung Giessen anfangs erbauen / folgendts schleiffen / und isoleslich durch sich selbst oder andere von seinerwegen neben andern seinen Nachbarn in Busecker Thal wieder aufbauen auch sonst darzu allerhand fahren und dienen helfen.

Ad 1. interrog. ibid. antwortet Zeuge / ja und hab Er Zeuge in seiner Jugend als Er ein Junge bey seinem Vatter seligen als Hessischen Schultheisen bisweilen in die Dorff gelauffen und den Unterthanen solche und dergleichen Dienste selber gebotten.

Ad 2. interrog. antwortet Zeuge Es sey wohl geschehen/ ehe er uffs Erdrich kommen sey/ und solches oftmahls.

Ad 3. interrog. antwortet Zeuge/ So oft die Hessische Beambte aus Giessen haben seinem Vatter seligen und andern Hessischen Schultheisen im Busecker Thal geschrieben und befohlen / die Leute zu Hessischen Diensten anzurufen / hab sein Vatter wie auch die folgende Schultheisen den Nachbarn geleitet und die Hessische zu Dienst angewiesen / do sie auch gesamtlich erschienen und wan solches auch schon durch ein Kind wäre angezeigt worden / wie dan Er Zeuge oftmahls / wie zu vor angezeigt / solche Vortschafft verrichtet.

Test 22

Test. 22. Gerhard Michel von Alpach 60. Jahr alt.

AD artic. 240. Sagt Zeuge den wahr sein / und Er glaub daß ihrer wohl nicht weniger seyen.

Ad artic. 241. Sagt Zeuge den wahr sein / und stehen die wenigsten den klagenden Junckern und andern Herrschafften zu.

Ad artic. 242. Sagt Zeuge den wahr sein / Ursach Er hab diejenigen so Landgräffliche Güter underhanden haben und gleichwohl nicht Hessische Leibsangehörige seind / selbst gleich den Hessischen in allen Landgräfflichen Nöthen und Schagungen sezen helfen.

Ad artic. 245. & 244. Sagt Zeuge wahr sein und geben itziger Zeit vor dieselbige Weinsfuhr jährlichs dreysig Gulden / werden uf diesen heutiggen Tag gesetzt / darben Er Zeuge als Seher billich hätte sein sollen / aber sich uf meindes Commissarii erforderu eingestellt und sich daselbst dießmahls entschuldiget.

Ad artic. 246. Sagt Zeuge den wahr sein / doch fallen derselbigen Hüner ein Theil gen Blanckenstein / Grumberg / Gießen und andere Dertter nachdem die Leuthe herrühren.

Test. 24. Baltin Goslar von Oppenrod.

AD artic. 240. & 241. Sagt Zeuge die wahr sein und sey mehrsten Theil Hessisch / der wenigste Theil / der Junckern und anderer Herrn / hab solches gestrigs Tags als sie das Hessisch Wagengeld und die zwölff Gulden Landsteuer gesetzt / also befunden.

Ad artic. 242. Sagt Zeuge den wahr sein und haben bey Ihnen zu Oppenrod selbst dergleichen eine Witfrau / Gerdraut genandt / welche von wegen eines Gutts so gen Gießen zinset / ob sie die Frau und Man wohl nicht Hessisch sondern Solmisch gewesen / solcher Guter halben gleichwohl in die Hessische Steuer / Gülte zc. gleich andern geben und sonsten wie andere Hessische verhalten müssen.

Ad artic. 243. & 244. Sagt Zeuge Er hab von seinem Vatter seeligen gehört / daß vor Zeiten die Hessische Leibsangehörige im Busecker Thal den Fürsten zu Hessen zween Weinwagen halten müssen / darvor geben sie itziger Zeit dreysig Gulden.

Ad artic. 246. Sagt Zeuge den wahr sein / itzunder müssen sie Geld darvor geben.

Test. 26. Caspar Herre von Berßrodt 70. Jahr alt.

AD artic. 240. & 241. Sagt Zeuge es seyen im Busecker Thal bis in die vier hundert Man ungesährlich / darmiter der mehrer Theil Hessisch / und der wenigste Theil den Junckern und andern zuständig / wie dan bey ihnen über zween nicht seyen / die nicht Hessische Leibsangehörige seyen / oder Hessische Weiber und Güter haben.

(Art rrr)

Ad

Ad artic. 242. Sagt Zeuge alle diejenige / so Güter unter Händen haben welche den Herrn Landgraffen zu Hessen oder dero selben Universalität Zinsen müssen / ob sie gleich nicht Hessische Angehörige sind / oder Hessische Weiber haben / gleichwohl nichts desto weniger gleich andern Hessischen Angehörigen alle Hessische Beschwerde helfen tragen und dienen.

Ad artic. 243. & 244. Sagt Zeuge es haben die Hessische Leibsangehörige den Fürsten zu Hessen zweien Wagen jährlich gethan darvor geben sie jehziger Zeit dreisig Gulden / hat Zeuge also funden / und seine Gebühr jezt des Jahrs so lang Er in der Ehe gewesen / darzu geben.

Ad artic. 246. Sagt Zeuge den wahr sein / und müste Er Zeuge selbst von wegen seiner Hausfrau / so Hessisch / den Fürsten zu Hessen ein Hun geben / und iho zwölff Pfennig darvor.

Test. 33. Henn Nardenberger von Reiskirchen.

Ad artic. 242. Sagt Zeuge den wahr sein / und seyen ihrer viele zu Reiskirchen / als Dam Hans / Ludwig / Herman Damen / Heins Wapach / und Reiz Scheffer zc. so doch nicht Hessische Leibsangehörige sind / und doch Landgräffische Güter unterhanden haben die gen Marburg und das Collegium Zinsen.

Ad artic. 243. & 244. Sagt Zeuge wahr sein / das sie die Landgräffische von alters und vor 40. Jahren allein den Fürsten zu Hessen gewisse Dienste geleistet / als nemlich alle Jahr ein oder zweien Weintwagen ungeferlich halten müssen / seithero aber haben sie ein Anzahl Geld jährlich darvor erlegt / wie auch noch.

Ad 3. Interrog. ibid. Antwortet Zeuge Nein / aber doch haben die Junckern Ihnen zu Zeit des alten Herrn Custodien einmahl solch Geld den Herrn Landgraffen zu Hessen zu erlegen / verbotten / welches sie doch hernach dem Herrn Landgraffen zu Hessen uf einmahl erlegen müssen.

Ad artic. 246. Sagt Zeuge den wahr sein / und Er selbst als Landgräffischer hab hievor jährlich Ein Hun und nunmehr zwölff Pfennig darvor gegeben / wie auch noch.

Test. 43. Senets Weigel von Grossen Buseck 60. Jahr alt.

Ad artic. 240. & 241. Sagt Zeuge er halte darvor / das im Busecker Thal in die vier hundert Man sesshaftig und das mehrer Theil Hessisch sey / also das deren über fünfzig nicht seyen / so andere Herrn und den klagenden Junckern zustehen.

Ad artic. 242. Sagt Zeuge es seyen im Busecker Thal und sonderlich bey ihnen zu Grossen Buseck fünf Höffe und Güter gelegen / welche der Universalität zu Marburg und sonst ins Land zu Hessen zinsen und pflichten / die werden Hessische Güter genant / wer nun dieselbige Güter

ter inhab / ob der gleich nicht Hessischer Leibsangehöriger / müsse Er doch durchaus wie andere Landgräffliche sich halten / doch seyen sie gestreyt der dreysig Gulden Wagengeld / und zwölff Gulden Soldatengeld.

Ad artic. 243. & 244. Sagt Zeuge Wahr sein / Es gedencke ihme wohl daß die Hessische Angehörige im Busecker Thal den Fürsten zu Hessen jährlichs zween Weinwagen underhalten müssen / und nachdem ihre Pferde solchem Dienst zu leicht und zu geringschätzig / haben sie offtermahls Schlenpeterer zu Alten Buseck / welcher ein güth Geschir gehalten / gedingt / daß Er solchen Wein geführt / haben die Landgräffliche ihme seinen Lohn müssen geben. Nach der hand aber hab man sich verglichen daß sie dreysig Gulden vor solchen Dienst jährlichs gegeben / darzu Er Zeuge sein Gebürnüß vielmahls erlegt und noch / wie Er dan gestrigs Laas einen Schreckenberger derwegen erlegen müssen.

Ad 4. & 3. interrog. ibid. Antwortet Zeuge nein / doch haben sie die Junckern die Zeit des alten Herrn Custodien den Underthanen verbotten / das Wagengeld auszurichten / welchen Hinderstand sie folgendts nach Erledigung der Custodien uf einmahl erlegen müssen.

Ad artic. 245. Sagt Zeuge sie seyen bißweilen zum Diensten angesprochen worden / die haben sie gethan / und dencke wohl / sie müssen thun was sie von wegen der Fürsten zu Hessen geheissen werden.

Test. 46. Thiel Harbach zu Grosen Buseck 70.
Jahr alt.

AD artic. 245. Sagt Zeuge Wahr sein / hab selbst vor seine Person neben andern seinen Nachbarn zu der Bestung Biessen bey des alten Herrn Zeiten und da die Bestung erstmahls erbauet worden / nicht allein mit seinen Wagen und Pferden / sondern auch seinem Leib gedienet / Stein / Holz und dergleichen geführt / auch selbst Handarbeit gethan.

Test. 49. Der Junge Guntz Frits von Grosen Buseck
50. Jahr alt.

AD artic. 245. Sagt Zeuge den Wahr sein / hab selbst neben andern mit seinem Geschir darzu gedienet / Holz / Stein und Erde von Grumberg geführt / item Leimen im Busecker Thal uffgeladen und darzu geführt.

Ad artic. 246. Sagt Zeuge den Wahr sein und Zeuge gebe selbst zwölff Pfennig vor eins.

Test. 50. Hauben Lentz von GrosenBuseck 70. Jahr alt.

AD artic. 242. Sagt Zeuge diejenige/ so Hessische Güter haben müssen alle Hessische Beschwerung tragen außserhalb der 30. fl.

Ad artic. 245. Sagt Zeuge wahr sein/ hab selbst da erstmahls die Vestung Gießen gebauet / Kalck von Einnes darzu geführt.

Ad artic. 246. Sagt Zeuge wahr sein/ und gebe Zeuge selbst heutiges Tags zwölff Pfennig vor ein Hun.

Test. 59. Junghens Peter von Burckhardsfelde / über 70. Jahr alt.

AD artic. 240. & 241. Sagt Zeuge die Articul wahr sein / hab auch einmahls die Hessische Leibs Angehörige sehen uffschreiben und lesen hören.

Ad artic. 242. Sagt Zeuge den wahr sein / Ursach Er hab selber der articulirten Hessischen Güter und müsse über dasjenige / so Er insgemein mit andern Hessischen Leibs angehörigen gebe / und thun fünff Achet Frucht halb Korn und halb Haffer geben und falle solches in das Collegium gen Marburg.

Ad artic. 243. & 244. Sagt Zeuge die wahr sein / so viel die Landgräffliche Leute anlangt / die haben Hochermeltem Fürsten Jährlich einen Weinwagen gethan / darvor erlegen sie inunder dreisig Gulden / hab solches selbst helfen setzen / in solche Giffte geben die andern so nicht Landgräffliche Leibs Angehörige / nichts. Aber in die ander Hessische Gifften müssen sie alle ins gemein geben / hab selbst darzu geben helfen.

Ad artic. 246. Sagt Zeuge den wahr sein / dann Er solches gehört / und auch gesehen / daß von der selbigen Hessischen erstliche durch Matthias Heilligen und andere Hüner uffgehoben worden.

Ad part. 6. S. 95.

Lit. S. 4.

Extract Rotuli examinis testium de Anno 1574. dessen vollständige Rubric §. 67. lit. Z. 3. befindlich.

Test. 1. Johann Rode von Wisseck 70. Jahr alt.

AD artic. 29. Sagt Zeuge den Articul wahr sein / Ursach seines Wissens / Er hab vor 60. Jahren Hessische Schultheisen im Busecker Thal gekent / mit Nahmen Hen Wagener / Ostwalds Hanken / Mathis Heilligen / und leglich in 160 Er Zeuge selbst / nunmehr ins zwölffte Jahr einer gewesen und noch.

Ad 3. interrog. ibid Antwortet Zeuge die Hessische Schultheisen im Busecker Thal haben die Hüner und Leib Beede von den Hessischen Angehörigen / deßgleichen alle andere Renthen / Steuer / Schatzung / Wagen Geld /
und

und was dessen den Fürsten zu Hessen im Busecker Thal Jährlichs fällig eingefordert / ufgehoben und dem Renthmeister zu Gießen geliefert.

Ad 4. interrog. Antwortet Zeuge / sie haben nicht allein von den Hessischen Leibs Angehörigen welche das Wagen-Geld und Leib Beede allein entrichten / sondern auch von den andern und also den sambtlichen Unterthanen des Busecker Thals / eines jeden Gebühr zu allen andern Steuern / Schakungen / Renthen und Zinsen erfordert / und sonsten mit Gebotten und Verbotten gegen dieselbige gebaret.

Test. 3. Keiß Becker von Bawern. 80. Jahr alt.

AD artic. 29. Sagt Zeuge den Articul wahr sein / Er hab deren esliche gekent.

Ad interrog. ibid. Antwortet Zeuge / so lang ihme gedencke haben die Fürsten zu Hessen ihre Schultheisen im Busecker Thal gehabt.

Ad 2. interrog. Antwortet Zeuge / Wagner Hen / Oßwalds Hans / Matthias Heilig / und jeso Johann Kode gedencken ihme.

Ad 3. interrog. Antwortet Zeuge / sie haben Hüner und andere Gefäll von den Hessischen Unterthanen ufgehoben und die sonsten zusammen gehalten auch denselben Gebott und Verbott angelegt.

Ad artic. 239. Sagt Zeuge Er halte darvor / seine gnädige Fürsten und Herrn zu Hessen und ihrer Fürstl. G. Beambte seyen befugt / in Busecker Thal zu ziehen und ihrer F. G. Notturffe darin zu verrichten.

Test. 5. Herr Michael Becker Pfarrer zu Buseck.

AD artic. 29. Sagt Zeuge von seinem Gedencken her wahr sein / hab deren esliche gekent.

Ad 3. interrog. ibid. Antwortet Zeuge alles dasjenige so ihnen in Nahmen seines gnädigen Fürsten und Herrn Stadthaltern und Räten auch der Beambten zu Gießen / im Busecker Thal mit Verkünden / Gebieten / Verbieten / Angreifen / Fahren / Renthen und Zinsen einnehmen / Pfanden zu reichen / den Leuthen zu verhelffen / und sonsten zu verrichten befohlen werde.

Test. 17. Born Jacob von Bawern.

AD artic. 29. Sagt Zeuge wahr sein / Er hab die Hessische Schultheisen darin funden / als nemlich Matthias Heiligen / und seyen auch noch darin als Johann Rodt.

Test. 18. Balthasar Staal von Garbenteich.

AD artic. 29. Sagt Zeuge den Wahr sein / und hab Er Zeuge derselbigen fünf gekent / als nemlich Ludwig Roden / des isigen Johann Kode Better / welcher vor 40. Jahren Schultheiß daselbst im Busecker Thal gewesen / item hab gekent Oßwalds Hans / nach demselbigen Hen Wagner / item Mathis Heiligen und leslichen isigen Johann Roden.

Ad 3. interrog. ibid. Antwortet Zeuge / sie haben Hüner / Renthe und Zinsen den Herrn Landgraffen ufgehoben und von wegen seiner Fürstlichen

(SSSS)

Gna-

Gnaden gebotten und verbotten und denjenigen so von den Juncckern nicht geholffen werden wollen / die hülffliche Hand gebotten.

Ad artic. 239. Sagt Zeuge wann die Juncckern oder die Reute der Gebühr sich nicht verhalten / oder verhelffen / so ziehen der Herrn Landgraffen Beambte hinein und verrichten dasselbig / wie dann bey seinen Tagen vielmahls und jeko neulich mit Einsetzung zweyer Pfeifer geschehen.

Test. 20. Mebes Wagner von Alten Buseck 94. Jahr alt.

AD artic. 29. Sagt Zeuge den Wahr sein / und hab derselbigen Hessischen Schultheissen vier oder fünff / als nemlich Heins Goppen zu Alten Buseck / Hen Wagnern so Zeugens Vatter gewesen / Oswalds Hansen / Mathis Heiligen und den jetzigen Johann Roden gekent.

Ad 3. interrog. ibid. Antwortet Zeuge sie haben nicht allein Hüner und andere Renthen usgehoben und gen Marburg geliefert / sondern auch von der Fürsten zu Hessen wegen im Busecker Thal gebotten und verbotten / und die Unterthanen desselbigen Thals denselbigen Gebotten jederzeit gehorsamen müssen / als wenn die Herrn selber zugegen gewesen wären.

Ad 4. interrog. Antwortet Zeuge von den Hessischen Angehörigen haben sie allein Hüner und Renthen usgehoben / sonst in gemein allen Unterthanen zu gebieten und verbieten gehabt.

Ad artic. 239. Sagt Zeuge Er wisse nicht anders / denn daß die Herrn Producenten nach ihrer Gelegenheit in Busecker Thal zu ziehen oder die Thure zu schicken und ihrer Gelegenheit nach Handeln indagen / wie dann Er Zeuge selbst bey seinem Vatter selbigen als einem Hessischen Schultheissen vielmahls gesehen / von der Fürsten zu Hessen wegen allerhand Gebott und Verbott anzulegen.

Test. 23. Scheffer Hens Mathes von Alten Buseck.

Afirmat den 29 Artic.

Item Test. 25. Henrich Alban von Oppenrod.

Item Test. 26. Gaspar Herre von Berfrodt.

Item Test. 27. Junge Hans Martin von Berfrode.

Item Test. 30. Seipen Junghen von Reiskirchen.

Item Test. 33. Hen Nardenberger von Reiskirchen.

Item Test. 34. Dieterich Opperman von Reiskirchen.

Item Test. 36. Wolln Henne von Rodt.

Der selbe sagt uff den 239. Articul was die Landgraffen gebieten / das müssen sie halten.

Test. 43. Senets Weigel von Grosen Buseck.

AD artic. 20. Sagt Zeuge die Fürsten zu Hessen haben seines Gedensckens ihre Schultheissen im Busecker Thal gehabt / deren er esliche gekant hab.

Ad 3. interrog. ibid. Antwortet Zeuge / sie haben Hüner und andere Hessische Renthen usgehoben / gepfendet / gefänglich angenommen / gebotten und verbotten.

Ad

Ad artic. 239. Sagt Zeuge seines Bedünkens wahr sein und haben ihre F. G. und denselben Herr Vatter oftmahls in Busecker Thal geschickt und daselbst ihrer Notdurfft und Gelegenheit nach mit Gebotten / Verbotten Pfandungen / gefänglich Annehmung und dergleichen verrichtet.

Test. 46. Thiel Harbach zu Grosen Buseck / affirmat artic. 29. & 239.

Item Test. 47. Ewen Heintzen Caspar von Grosen Buseck.

Item test. 48. Philips Loth von Grosen Buseck.

Item Test. 50. Hauben Lens von Grosen Buseck.

Item Test. 51. Koch Henn von Buchhardsfelden.

Item Test. 59. Junghens Peter von Burckhardsfelden.

Ad appendic.

Lit. T. 4.

Verschiedene Nachrichten / daß bey dem Kayserl. Reichs Hoff Rath in causis simplicis querelæ s. citationis zum erstenmahl kein bloßes decretum communicatorium erkant / sondern per Rescripta oder mit förmlichen Citationen verfahren worden.

I. **A**dem Gräffl. Bertheim = Löwensteinischen Gegenbericht contra Würzburg / sind verschiedene ausgelassene Citations in vollkommener Form / und nach eben dem Stylo, wie dergleichen bey dem Sammergericht gefast zu werden pflegen / zu befinden / als (1.) von Kayser Friderichen de dat. Gräß 24. Mart. 1478. an das Brücken Gericht zu Würzburg auf die Bertheimische in puncto prærensæ jurisdictionis & fori geführte Beschwerde / wiewohl erwan der Zeit gedachtes Judicium Imperiale aulicum noch mit keiner Special Ordnung und Instruction mag versehen gewesen sein. (2.) Von Kayser Rudolpho II. de dat. 13. Sept. 1604. an Würzburg ex c. L. Diffamari, wegen deren Würzburgischer Seits in Anspruch genommenen Bertheimischen Adelslichen Vasallagen. (3) Ab eod. Imperatore de eod. dat. an Würzburg & Consort. ex cap. fractæ pacis &c.

2. Als in Sachen Hanau contra Hanau / item contra Hessen Homberg / auf Ansuchen eine Kayserliche Commission auf Chur Pfalz und Würzburg in Ann. 1670. erkant worden / ist beeden Beklagten / nemlich Landgraff Georg Christian zu Hessen Homberg / und Graffen Friederich Cassimir zu Hanau / jeglichen separatim, per Rescriptum Casareum Nachricht davon gegeben / und derselben zu geleben Anweisung beschehen.

3. Als im Jahr 1685. bey der Kayf. Maj. Pfalzgraff Leopold Ludwig gegen Chur Pfalz / der Beldensischen Succession halber / einkommen / haben Kayserl. Maj. sub dat. ^{25. May} _{4. Jun.} ermelten Jahres / klagenden Pfalzgraffen durch ein Schreiben bedeutet / daß sie Chur Pfalz zu forderst über das Anbringen hören müßten / nach eingebrachter Chur Pfälzischer Erklärung und Notdurfft aber weitere Verfügung thun wolten. Daraber scheint (1) daß gar der Herr Kläger per rescriptum dessen bedeutet / also (2) vielmehr dem Herrn Beklagten die Klag medianre rescripto communicirt worden sey.

NB. Solcherley könten viele mehrere colligirt werden / wo es nicht überflüssig zu sein geachtet / und nur einige wenige Exempel anzuführen die Meinung gewesen wäre.

EMEN-

EMENDANDA

In der *Specie Facti und Deduction.*

- | Pag. | Pag. |
|--|---|
| 3. lin. 9. <i>omittantur verb. und Trobe.</i> | 77. §. 66. lin. 9. 10. <i>pro erstrecken/ erstrecken.</i> |
| 6. post med. <i>pro bedrohliche/ bedrohliche.</i> | <i>Ibid. lin. 11. pro Tiberi, Tiberii.</i> |
| 7. lin. 11. <i>pro diensilichen/ diensilichen.</i> | <i>Ibid. lin. penult. pro Rheiner., Reiner.</i> |
| 11. lin. 5. <i>pro seyn/ seyn.</i> | 80. lin. 3. <i>voc. det/ sit prima litera majuse.</i> |
| 14. Rubric. <i>delecto post voc. usque apponatur T. 4.</i> | 81. §. 68. lin. 14. <i>post v. vasalli, ponatur comma.</i> |
| 29. lin. 10. <i>pro Mitflägerer/ mit Klägern.</i> | <i>Ibid. lin. antepen. pro aus/ auch.</i> |
| 40. §. 12. lin. 2. <i>pro er erst/ ererst.</i> | <i>Ibid. lin. ult. post v. Vicariats/ apponatur comma.</i> |
| 44. §. 17. <i>pro bereylich/ bereylich.</i> | 93. §. 3. lin. antepen. <i>pro verschlossen/ verschlossen.</i> |
| 48. lin. 7. <i>pro X. 2. X. 3.</i> | 94. §. 8. loco P. <i>ponatur, und die Urtheil lit. T.</i> |
| 49. §. 26. lin. 24. <i>post v. nötig/ apponatur vocula die.</i> | 95. §. 9. <i>pro hierin Falls/ hierin falls.</i> |
| 56. §. 36. lin. 23. <i>pro libr., liber.</i> | 96. lin. antepen. <i>pro ex publica forma, ex publicâ famâ.</i> |
| 57. lin. 11. <i>post v. Burg Friedberg apponatur saupt.</i> | 98. §. 16. lin. 2. <i>pro §. 21. - §. 15.</i> |
| 60. lin. 17. <i>pro VI., IV.</i> | 199. lin. 31. <i>pro Leicht/ leicht.</i> |
| 63. lin. 5. <i>pro de cons., de cens.</i> | 116. lin. 26. <i>post v. Syntagm. 4. - decis. 1.</i> |
| 64. §. 50. <i>pro Gülman, Gylman.</i> | 122. lin. 17. <i>post v. §. 17. pro mit lit. T. 2. - lit. U. 2.</i> |
| <i>ibid. pro sub alternatur, subalternatur.</i> | 125. lin. 10. <i>pro absque, abque.</i> |
| 66. §. 53. <i>post verb. deren Verwendung halber/ delectatur comma.</i> | 128. §. 40. lin. 23. <i>pro Biermünden/ Viermünden.</i> |
| 73. §. 61. <i>ante Boër. inseratur, de offic. Praef. urb.</i> | 130. lin. 33. <i>voc. penditte/ delectatur ac centus.</i> |
| <i>Ibidem verb. von einer Trohischen Erbin zc. Hier ist anzumercken/ das/ weil im Lehenbrieff Erbin pro Erwyn oder Ehrwyn geschriben/ es Anfangs also vermuthet/ hernach aber aus andern documentis befunden worden/ das der letzt abgestorbene von Trohe/ wor durch das Lehen eröffnet/ den Vornahmen Erbyn gehabt/ also hier zu lesen sein werde/ so von Erwyn von Trohe heimgesfallen gewesen zc.</i> | 133. lin. 12. <i>pro Bettern/ Battern.</i> |
| 76. lin. 7. <i>in v. dieses lit. D. sit majuscul.</i> | 134. §. 46. <i>pr. pro Waximiliani, Maximiliani.</i> |
| <i>Ibid. lin. 12. post v. wie vor apponatur comma.</i> | 135. lin. 20. <i>pro Brunig. - Bruning.</i> |
| <i>Ibid. §. 64. lin. 6. pro reveriren/ referiren.</i> | <i>Ibid. lin. antepen. pro §. 76. - §. 77.</i> |
| | 141. lin. 10. <i>pro Kleinen Buseck/ Alten Buseck.</i> |
| | 145. §. 60. lin. 20. <i>pro Besuck/ Buseck.</i> |
| | <i>Ibid. lin. 25. post v. Pralaten/ apponatur comma.</i> |
| | 147. §. 63. <i>lit. 19. pro blicke/ blicke.</i> |
| | 148. §. 64. <i>pro lit. Q. - R. 3.</i> |
| | 150. lin. 2. <i>pro equivocum, equivocum.</i> |
| | <i>Ibid. lin. 5. pro Vallendarn, 507. - Vallendar. n. 507.</i> |

Pag.

- 150. lin. 21. pro das/ daß.
- Ibid. lin. 40. pro zeiget/ zeuget/
- 151. lin. 27. pro mehrerm/ mehreren.
- 152. §. 67. lin. 3. pro dem/ den.
- 157. lin. 6. pro artic. 33. art. 38.
- Ibid. lin. 13. pro worden/ werden.
- Ibid. §. 76. lin. 3. pro aufgerichte/ aufgerichteten.
- 159. §. 79. lin. 14. pro lit. 6. - lit. b.
- Ibid. §. 80. lin. 9. post v. n. 53. in f. infirantur verba omitta, *Wesenbec. Consl. 2. n. 78. circ. fin.*

Pag.

- Ibid. lin. 17. post v. *Deffnung/ apponatur comma.*
- 160. circ. f. lin. 4. pro domini- domini.
- 162. lin. 24. pro dabey/ da bey.
- 163. §. 86. lin. 6. pro demonstret, demonstret.
- 165. lin. 26. 27. pro Janson., Jason. pro n. 117. 168. - 117. 186.
- 167. lin. 11. pro der legion, die legion.
- Ib. lin. 27. pro zulauffen/ zuzulauffen.
- 173. lin. 30. pro undenlicher/ undencklicher.

In denen Beylagen.

Pag.

- 18. lin. 7. pro keiner/ keinem.
- ibid. lin. 8. pro genommen/ genommenen.
- 22. lin. 27. pro extradirtten/ extrahirtē.
- ibid. lin. 5. circa fin. pro ihrer/ ihrem.
- 24. lin. 7. post haben/ add. comma.
- 26. lin. 21. pro wider/ weder.
- 27. lin. 20. post Raj. Maj. add. und.
- 30. lin. 10. circa fin. pro abtrudiret/ obtrudiret.
- 35. lin. 9. circa fin. pro specialibus, specialius.
- 36. lin. 10. pro Constitutiones, Contrutionum.
- 37. lin. 3. pro solcher/ solches.
- 43. lin. 10. circ. fin. pro demnach/ dennoch.
- 44. lin. 16. pro stethe/ steths.
- 45. lin. 12. pro Interuenienden, interuenienten.
- 47. lin. 10. pro von/ vor.
- 53. lin. 6. pro gutlicher/ gutliche.
- ibid. lin. 11. pro unsern/ unsere.
- 56. lin. 22. pro replicanda, replicando.
- 57. lin. 7. pro gnädigster/ gnädiger.
- 64. lin. 4. circ. fin. pro succumbentia, succumbentia.
- 72. lin. 11. pro referentia, reverentia.
- 80. lin. 10. pro Erdinandi, Ferdinandi.
- ibid. lin. 24. Erdinand, Ferdinand.
- ibid. lin. 6. circa fin. pro außtrüglich/ außtrücklich.

Pag.

- ibid. lin. 17. pro allschon/ allsolchen.
- 82. lin. 11. circa fin. pro stictissimē, strictissimē.
- 83. lin. 6. circ. fin. pro dessen/ diesem.
- 84. lin. 2. pro derselben/ derselben.
- 87. lin. 23. pro denen/ dem.
- 90. lin. 3. circa fin. post von/ add. den.
- 92. lin. 10. pro deshalben/ des haben.
- 95. lin. 5. circa fin. pro haber/ halber.
- 98. lin. 1. post verb. mit den/ add. Zehenden.
- 103. lin. 1. pro unweefftig/ unkräftig.
- ibid. lin. 5. pro nicht heun/ nichtheuen.
- ibid. lin. 15. pro seiche/ leube.
- 104. lin. 2. pro schauren/ schauren.
- 105. lin. 3. pro Rechten/ Rethen.
- ibid. lin. 30. pro etne/ eme.
- 106. lin. 10. pro dritt/ lut.
- 107. lin. ult. pro oddr/ oder.
- 108. lin. 17. pro sprache/ sprochen.
- ibid. lin. 22. pro derselben/ denselbigen.
- ibid. lin. 3. in fin. pro diesen/ diese.
- 109. lin. 11. pro Fürst zu Schaben/ Fürst zu Schwaben.
- 110. lin. 8. post recht/ add. comma.
- ib. lin. 17. post meinen/ add. comma.
- ibid. lin. 4. circ. fin. pro haben/ hebett.
- 111. lin. 8. post Herrn/ add. comma.
- ibid. lin. 32. post sieben und zwanzigsten/ add. und.
- ibid. lin. 5. circ. fin. pro weissentlich/ wissentlich.

(Ttt ttt)

Pag.

Pag.

112. lin. 1. post **Graffen**/ add. comma.
 113. lin. 12. post **zu confirmiren und**/
 add. **zu**.
 ibid. lin. 20. pro **Maxilian, Maximilian**.
 115. lin. 13. pro **einen/ einem**.
 118. lin. 9. pro **vor/ von**.
 123. lin. 6. post **confirmirt/ add.** ✓
 ibid. lin. ult. pro **den 31. den 21.**
 126. pro **zu grieffen/ zugrieffen**.
 128. lin. 20. pro **ohn verneintlichen/**
ohnverneintlichen.
 ibid. lin. 24. pro **nur/ mit**.
 129. lin. 10. pro **dennoch/ dennach**.
 131. lin. 18. post **Brieffe/ add. und**
 133. lin. 21. post **ober/ herrlich/ add.** ✓
 ibid. lin. ult. pro **litis- pententz/ litis pen-**
dentz.
 134. lin. 11. pro **wierdet/ wirdt**.
 ibid. lin. 33. pro **possessorio, possessorio**.
 ibid. lin. 34. pro **miteinander/ miteinan-**
 ibid. lin. 35. del. **es**. (der.
 ibid. lin. 4. circ. fin. pro **beschehenenen/**
beschehenen.
 138. lin. 4. circ. fin. pro **Landgraffen/**
Landgraff.
 138. lin. 13. pro **Sie Vierer/ die Vierer**.
 ibid. lin. 17. pro **Beschreibung und er-**
fordert werden/ beschrieben und er-
fordert worden.
 ibid. lin. 27. pro **Herr Maj./ Cu. Maj.**
 ibid. lin. 28. pro **Kayserl. Kaysern**.
 142. lin. 33. pro **gehörl. gehorsf.**
 ibid. lin. 5. circ. fin. pro **gehörl. gehorsf.**
 ibid. lin. 2. circ. fin. pro **Satt/ Statt**.
 146. lin. 4. pro **Pfandlitten/ Pfand-**
wetten.
 150. lin. 10. pro **bekennen/ bekennen**.
 ibid. lin. 13. pro **meines/ eines**.
 151. lin. 9. pro **je/ in**.
 152. lin. 17. pro **vorgeschrieben/ vorge-**
schrieben.
 ibid. lin. 26. pro **geböhren/ gebühren**.
 ibid. lin. 32. pro **ebgenant/ ebgenant**.
 153. lin. 18. pro **Fürst/ Graff**.
 154. lin. 6. pro **hin/ hie**.
 ibid. ibid. post **danne del. comma**.
 ibid. lin. 7. circ. fin. del. **Werner**.
 158. lin. 31. pro **Sohne/ Söhne**.

Pag.

162. lin. 10. post **ausgeschieden/ add.**
unser.
 166. lin. 22. pro **eben mäffiger/ eben-**
mäffiger.
 167. lin. 17. pro **flichten/ pfflichten**.
 168. lin. 31. pro **Beseck/ Buseck**.
 170. lin. 22. pro **gnädigen/ gnädigen**.
 ibid. lin. 24. post **Hoch/ add.** ;
 172. lin. 4. circa fin. pro **erinnen/ erin-**
nen.
 180. lin. 15. post **Graff add.** ✓
 ibid. lin. 24. pro **des/ der**.
 181. lin. 13. pro **darvon/ darvor**.
 183. lin. 3. pro **die weiff/ die weiff**.
 ibid. lin. 4. pro **geben/ gegeben**.
 185. lin. 11. pro **unsern/ unsern**.
 187. lin. 9. pro **dem/ den**.
 ibid. lin. 8. pro **setze/ setzt**.
 193. lin. 7. pro **vorsichtig/ vorflüch-**
zig.
 ibid. lin. 25. pro **vorbenente/ vorbe-**
nente.
 194. lin. 28. pro **Thme/ Thn**.
 ibid. lin. 39. post **Fürstliche add. Hesse-**
sche.
 195. lin. 5. pro **gehebt/ gehabt**.
 ibid. lin. 13. pro **lösche/ lösche**.
 ibid. lin. 20. post **offentlichen/ add. bes-**
schehenen.
 ibid. lin. 37. pro **Marburg/ Marburg**.
 196. lin. 31. pro **derselben/ denselben**.
 197. lin. 6. circ. fin. pro **erordert/ erör-**
tert.
 200. lin. 4. pro **mahr/ wahr**.
 ibid. lin. 6. pro **derselben/ denselben**.
 201. lin. 37. pro **rechter wachsen/ recht-**
erwachsen.
 ibid. lin. 7. circ. fin. pro **fartters/ fürters**.
 202. lin. 3. post **nachdem/ add. auch**.
 ibid. ibid. pro **appellation, appellans**.
 204. lin. 31. pro **Ruffhauffen/ Ruff-**
hauffen.
 205. lin. 8. pro **Beseck/ Buseck**.
 206. lin. 30. pro **Behauffungenen/**
Behauffung gen.
 ibid. lin. 4. circa fin. pro **Jnuii, Junii**.
 208. lin. 18. pro **reverendum, referen-**
dum.

Pag.

Pag.
 209. lin. ult. pro Geistlichkeit / Geistlichkeit.
 212. lin. 15. pro einen / einen.
 ibid. art. 233. lin. 5. pro Euchaber / Inhaber.
 ibid. lin. 29. pro männlichem / männlichen.
 222. lin. 30. pro verkleinkauft / verweinkauft.
 ibid. lin. 34. pro Biedenpach / Biedenkap.
 223. lin. 1. pro auspundig / ausfundig.
 224. lin. 21. pro dem / den.
 ibid. lin. 34. pro zu in / zum.
 226. lin. 32. pro Ründel / Reudel.
 229. lin. 6. circa fin. pro Melchior, Melchiors.
 ibid. lin. ult. pro aussprüche / ansprüche.
 232. lin. 35. pro können kommen.
 ibid. lin. 6. circa fin. pro lünde / lüede.
 ibid. lin. 2. circ. fin. pro gefast / gefast.
 233. lin. 7. pro glin / gein.
 235. lin. 8. circ. fin. pro änd / und.
 236. lin. 25. pro geben / guten.
 238. lin. 9. pro troffen / Tropfen.
 239. lin. 3. pro vereiset / versiegest.
 ibid. lin. 33. pro sie der / sieber.
 241. lin. 12. pro Dongarter / Bangarter.
 244. lin. 16. pro Zhn / Zhne.
 249. lin. 33. pro habe / haben.
 246. lin. 7. circ. fin. pro attendirt / attentirt.
 ibid. lin. 15. pro XIC. MD.
 247. lin. 22. pro Krüdeln / Reudeln.
 248. lin. 20. pro Ründel / Reudel.
 ibid. lin. 28. pro feinem / feinen.
 251. lin. 6. pro gnantun, contra.
 ibid. lin. 2. circ. fin. pro Andertheils / Andertheils.
 253. lin. 11. circ. fin. pro IIC, CL.
 254. lin. 20. pro eine / Zhne.
 ibid. lin. 24. post darvon add. abstehen.
 ibid. lin. 31. pro 23ten / 24ten.
 255. lin. 2. pro Leiche Brieffs / Leyhe Brieffs.
 ibid. lin. 18. pro Coster / Kosten.
 260. lin. 27. pro seinen / seinem.
 261. lin. 7. pro Viehe treiben / Viehe treiben.
 264. lin. 4. circ. fin. pro Ungiester / Register.
 ibid. lin. 3. circ. fin. pro Raumes / Raunes.
 265. lin. 2. pro euch / auch.
 ibid. lin. 13. pro halren / halten.
 ibid. lin. 16. pro hubern / huben.
 267. lin. 27. pro Comment, Convent.
 ibid. lin. 32. pro Artthons / Artthons.
 268. lin. 21. pro bescheret / beschweret.
 ibid. lin. 35. pro gezeit / gezeit.
 269. lin. 19. pro Zhnen / Zhne.
 ibid. lin. 6. circa fin. pro consanguinitas, consanguinitas.
 ibid. lin. ult. pro Lanicerus, Lonicerus.
 270. lin. penult. pro Stath / Rath.
 271. lin. 9. Gint / Giesen.

Pag.
 ibid. lin. 13. pro Stemm / Stämm.
 ibid. lin. 8. circ. fin. pro Troisfer / Traisfer.
 272. lin. 8. pro Gnaden / Gnädigen.
 ibid. l. 11. & 12. pro aus bewahr / ausbracht.
 ibid. lin. 6. circ. fin. pro Tor / Trohe.
 276. lin. 15. 17. & 29. pro Bier / Bierer.
 280. lin. 32. pro Unserem Gnaden / Unserem Gnädigen.
 282. lin. 9. post. verb. worden seyn / add. möchten sie leyden / daß die Unterthanen.
 ibid. lin. 14. pro bath / besh.
 285. lin. 5. pro gnyte / gnyte.
 ibid. lin. 17. pro Turnes / Turnes.
 290. lin. 30. pro Schaumim / Schlaumin.
 293. lin. 9. pro Leix / Leip.
 294. lin. 4. pro Salzbogen / Salzboden.
 ibid. lin. 35. pro Nötchen / Nöde.
 301. lin. 14. post. verb. facie, add. 2.
 ibid. lin. 24. pro erbitten / erlitten.
 ibid. lin. 34. pro dem / den.
 ibid. lin. 7. circ. fin. pro verflüchtigt / verflüchtigt.
 304. lin. 4. pro unb / und.
 ibid. lin. 7. pro interesse, interesse.
 305. lin. 6. pro temp., term.
 306. lin. 21. pro fürzuschreiben / fürzuschreiben.
 ibid. lin. penult. pro contra, sexta.
 307. lin. 22. pro punct., potestate.
 ibid. lin. 30. pro Genante / Gegentheil.
 308. lin. 6. pro post, post.
 309. lin. 18. pro actionis, Actoris.
 310. lin. 31. pro d'strey / durch.
 311. lin. 6. pro Pyndicus, Syndicus.
 ibid. ibid. pro Cx., C. &c.
 ibid. lin. 5. circ. fin. pro ropens, expens.
 ibid. ibid. pro preestando, protestando.
 314. lin. 21. pro Gaben / geben.
 315. lin. 6. pro genanten / contra.
 ibid. lin. 17. pro conter, contra.
 316. lin. 28. pro approbandam, approbando.
 317. lin. 16. pro Beysthes / Beysther.
 319. lin. 9. del. und.
 320. lin. 20. pro shy / shy.
 322. lin. 16. pro refutatorius, refutatorias.
 ibid. lin. ult. pro 56, 55.
 323. lin. 4. pro dem / den.
 324. lin. 29. pro ligantes, litigantes.
 325. lin. 7. pro viel / viel.
 327. lin. 9. del. bitten.
 ibid. lin. 14. pro sigilli, sigilla.
 328. lin. 4. pro movis, moris.
 329. lin. 5. pro schruft / scheuet.
 ibid. lin. 9. pro eingebunden / uneingebunden.
 333. lin. 16. pro zugreifen / zugreifen.
 335. lin. 1. pro verhoffen / verhoffen.
 336. lin. 7. pro vormieten / vermieten.

(TTTT) 2

339.

Pag.	Pag.
339. lin. 10. post schuffden/ add. ex.	407. lin. 18. pro Seich/ Seip.
ibid. lin. 25. pro executionales, executoriales.	409. lin. 2. pro virginz, virginis.
341. lin. 17. post. ohne add. dem.	ibid. lin. 17. pro soligen/seligen.
349. lin. 21. pro Myerhöfern/Meyerhöfern.	410. lin. 33. pro erscheinend/erscheint.
249. pro appellation, appellation.	412. lin. 10. cite. fin. pro Kludel/Kudil.
ibid. lin. 4. pro Meinung/ meynung.	419. lin. ult. pro nahmen/nehmen.
ibid. lin. 7. post. selbst/ add. gutwillig.	421. lin. 19. pro Marbur/Marburg.
350. lin. 2. pro rechtlich/ erstlich.	429. lin. 10. pro ¹⁶⁶⁴ / ₁₅₆₄ .
352. lin. 8. pro ufferstorben/ uferstorben.	432. lin. 10. pro supplication, supplication.
353. post gebetten pon. und/ trin. katutus, in der Mitte.	434. lin. 18. pro devirgination-sachen/ devir- gination-sachen.
355. lin. 4. pro parendl, patendi.	436. lin. 11. cite. fin. pro hora 13. hora 1mä.
356. lin. 19. pro tersenem/ tersenem.	437. lin. 16. pro Guad/gnädige.
357. lin. 23. pro erfunden worden/ erfunden worden.	440. lin. 18. pro Rime/Rinne.
358. lin. 10. pro Hieronim, Hieronymi.	449. lin. 10. pro den/dem.
ibid. lin. 30. del. ihmē.	450. lin. 11. cite. fin. pro injungiret/injuriel.
359. lin. 29. pro Partheyen/Partheyen.	453. lin. penult. pro lacriminz, lacuna.
360. lin. 6. pro Appelatin, Appellatin.	458. lin. penult. pro Sad/schreibers/ Städte- schreibers.
361. lin. 31. post der/ adde Acten.	462. lin. 8. cite. fin. pro winters/winters.
364. lin. 9. pro excipiendp, excipieris.	466. lin. 23. post zu haben/add. gebühren.
ibid. lin. 38. pro consörter, consorti.	ibid. lin. penult. pro Heinsenberger/ Heins- enberger.
365. lin. 29. pro retracta, retroacta.	469. lin. 1. pro undt. O. S. / unfer. O. S.
366. lin. 3. pro adendis, edendis.	475. lin. 20. pro W. Hell.
370. lin. 4. pro dupliren/ dupliciren.	483. lin. 18. pro XI. Hell. / VI. Hell.
371. lin. 27. pro communicetur, communi- centur.	484. lin. 9. pro IX. Hell. / VI. Hell.
376. lin. 4. pro ohne das/ ohne das.	485. lin. 8. pro IX. Hell. VI. Hell.
378. lin. 7. pro Gilberrt/ Gilbert.	496. lin. 31. pro Zunzenrod. Gunzenrod.
ibid. lin. 3. cite. fin. pro Ruffsbücher/ Kunst- bücher.	497. lin. 30. del. arde.
383. lin. 16. pro dem/ den.	ibid. lin. 6. cite. fin. pro innerhab/ innerhalb.
ibid. lin. 18. pro gelauden/ gelauden.	499. lin. 10. cite. fin. pro der/den.
385. lin. 28. post förmlichst add. und be- ständigst.	500. lin. 20. post verb. im Busecker Thal/ add. zu Buseck.
388. lin. 5. pro vesehen/versehen.	503. lin. 27. pro Hans/ Hank.
390. lin. 4. del. in.	506. lin. 14. post Dies Hank Subscrib. latus 21.
395. lin. 21. pro Rirneisen/ Rirneisen.	508. lin. 11. pro der Hafe der Hafe
ibid. lin. 8. cite. fin. pro vesehen/versehen.	516. lin. 23. pro Raum/Raueg.
397. lin. 23. post entrichten pro), comma.	517. lin. 24. pro den/ der.
399. lin. 6. cite. fin. pro gemeure/gemeinen.	521. lin. 3-5. & 33. pro St/ St.
401. lin. 11. pro gesieget/ gesieget.	ibid. lin. 19. pro Kenderenen/ Kenderenen.
ibid. lin. 6. pro abbesagte/ abbesagten.	522. lin. 16. post anhangenden/add. Raueg.
ibid. ibid. pro abgetretten abzutretten.	524. lin. 18. pro wir/ wir.
462. lin. 37. pro in/ te.	
405. lin. 4. cite. fin. pro Schleich/ Schleip.	

Mehrere etwa eingeschlossene Druckfehler wird der geneigte Leser selbst zu beobachten belieben.